Die rechtliche natur des geldwechselns ...

Albert Kann, Franz Pündter, H. F. Beneke, ...

Digitized by Google

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF CALIFORNIA.
GIFT OF
Erlangen Universität
Received 3d. Dec., 1893.
Accessions No. 53932 Class No.

Digitized by Google

Digitized by Google

1. Banasch, R: Niederlassungen der Minoriten zwischen Weser und Elbe ... 1891. 57 p.
2. Becker, W: Rechtliche Natur des Geldwechselns. 1892. 37 p.
3. Beneke, H. F. Leibniz als Ethiker. 1891. 40 p.
4. Büttner, R: Gerbsäure-reactionen in der lebenden Pflanzenzelle. 1890. 63 p.
5. Ehr, Mc. Kirchen- und Schulenverfassung des Herzogthums Gotha ... 1891. 120 p.
6. Fischer, H: Chemische Zusammensetzung altägyptischer Augenschminken [189-]. 32 p.
7. Frank, Siegf. Rechtscharakter der geschaffen Unterstützungsansprüche. 1891. 48 p.
8. Frank, L: Rechtliche Stellung des Handlungsreisenden. 1892. 73 p.
9. Hoovedisen, Hm. Königs Albrechts I. Verhältnis zu Böhmen. 1891. 73 p.
10. Kann, Alb. Transportgeschäfte der Post. 1892. 188 p.
11. Mosler, Ismar. Chronologie der Pentekontaëtie. 1890. 129 p.
12. Nentwig, H: Physik an der Universität Helmstedt von 1700-1810 [189-]. 46 p.
13. Pündter, Fz. De lege Rhodia de jactu. 1890. 31 p.
14. Zawada, Karol. Anatomisches Verhalten der Palmenblätter zu dem System dieser Familie. 1890. 40 p.

Die Niederlassungen der Minoriten zwischen Weser und Elbe im dreizehnten Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde

mit Genehmigung der hohen

philosophischen Facultät der Universität Erlangen

veröffentlicht

von

Richard Banasch.

Breslau.
Wilhelm Koebner.
1891.

53932

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Professor Dr. Max Lenz zu Berlin

sowie

seinem geliebten Vater

gewidmet

vom Verfasser.

Die philosophische Fakultät der Universität Heidelberg hat seiner Zeit dem Bedürfnis nach einer Kenntnis der Franziskaneranfänge in den Rheinlanden Ausdruck gegeben, indem sie jene Frage zum Gegenstande einer Preisaufgabe machte. So entstand die Adolf Koch'sche Schrift: „Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiete etc.“[1]).

Die Franziskaneranfänge in Bayern hatte Koch bereits früher zum Gegenstande einer tüchtigen Arbeit gemacht[2]).

Über die süd- und westdeutschen Franziskaneransiedlungen sind wir also orientirt, über die östlich der Weser liegenden Teile fehlt uns jedoch jede genauere Kenntnis. Wir wollen im Folgenden versuchen, die Gründungen der Franziskaner zwischen Weser und Elbe zusammenzustellen, soweit sie ins 13. Jahrhundert fallen, das uns zugängliche Material zusammenzutragen und zu prüfen. Auf Vollständigkeit macht die Arbeit keinen Anspruch; derartige Untersuchungen werden vollständig nur vom Lokalforscher gegeben werden können. Die Hoffnung jedoch hat sie, dass sie für eine grössere Geschichte der Ordensanfänge in jenem Gebiete als vorbereitende Grundlage von einigem Nutzen sein wird.

Über das Jahr des ersten Erscheinens der Minoriten in Deutschland gehen die Ansichten auseinander. Gonzaga[3])

---

[1]) V. d. phil. Fakultät d. Univers. Heidelberg preisgekrönte Abhandlg. Leipzig 1881.

[2]) Adolf Koch, Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im rechtsrheinischen Bayern. Inaug.-Dissert. Heidelberg 1880.

[3]) De origine seraphicae religionis Franciscanae eiusque progressibus, Venetiis 1603, pag. 762.

setzt die erste Mission ins Jahr 1217, Lucas Wadding noch ein Jahr weiter zurück [1]).

Ihnen folgt wieder eine Anzahl weltlicher Chroniken, in denen sich das Bestreben geltend macht, den Beginn der Gründungen möglichst nahe an das Jahr der Ordensstiftung heranzurücken.

Greiderer [2]) wendete sich gegen Wadding und Gonzaga: man möge lieber an dem von den Zeitgenossen des Franciscus angegebenen Jahre 1219 als dem ersten Aussendungsjahre nach Deutschland festhalten. Greiderers Ansicht erhielt durch die Publikation der einzigen zeitgenössischen Originalquelle, der Denkwürdigkeiten des Minoriten Jordanus von Giano — die Georg Voigt publicirt hat —, eine sichere Bestätigung.

Zwei Jahre nach dieser, schon im Beginne vollständig scheiternden, Mission geschah die zweite Aussendung der Brüder nach Deutschland, die daselbst festen Fuss fasste. An diesem zweiten Zuge nahm jener Jordanus persönlich teil, und er schildert, teilweise als Augenzeuge, in objectiver Weise die Vorgänge der Pflanzung und ersten Ausbreitung des Franziskanerordens in Deutschland [3]). Auf dem Mattenkapitel zu

---

[1]) Lucas Wadding, Annales Minorum, Ed. II. Romae 1731. Tom. I, p. 247.

[2]) Vigilius Greiderer, Germania Franciscana, Oeniponte 1777, Tom. I, p. 11.

[3]) Die Denkwürdigkeiten (1207—1238) des Minoriten Jordanus von Giano, herausgegeben von Georg Voigt. Im V. Bande der Abhandlungen der phil. hist. Klasse d. kgl. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Nr. VI. Leipzig 1870. — Auch abgedruckt in den Analecta Franciscana, ed. a patr. colleg. S. Bonaventurae, Quaracchi, I. Band. 1885. Leider reicht die Erzählung nur bis zum Jahre 1238. Georg Voigt, der das grosse Verdienst hat, durch die Edition des Jordanus und die damit verbundenen Untersuchungen der Forschung franziskanischer Geschichte in Deutschland ein neues Feld erschlossen zu haben, glaubte anfangs, dass Jordans Erzählung auch ursprünglich nicht weiter gereicht habe, als die ihm vorliegende Abschrift der Handschrift angab, die auch ein deutliches Schlusszeichen erkennen liess. Später jedoch räumte er ein (in Sybels histor. Zeitschr. XXXI, 181), dass Johannes de

Assisi (Pfingsten 1221) wurde der zweite Missionszug beschlossen. Die Leitung der Mission erhielt ein Deutscher, Bruder Caesarius von Speyer, welcher von den 90 Brüdern, die sich freiwillig angeboten hatten, 25 zur Reisebegleitung

Komorowo (herausg. v. Zeissberg) einen weiter reichenden Jordanus benutzt habe (Archiv f. österr. Gesch. XLIX. 319). Diese Annahme wird durch eine Bemerkung des auf Jordanus zurückgehenden Chronisten Nicolaus Glasberger bekräftigt, der zum Jahre 1240 schreibt: „Jordanus autem dicit, quod . . . .“ Auf diese und eine ähnliche Stelle weist auch der Herausgeber des ersten Teils der Glasbergerschen Chronik, Carl Evers, hin: Analecta ad fratrum minorum historiam. Teil I: Fr. Nicolai Glasbergeri Narratio de origine et propagatione Ordinis, Lipsiae 1882, S. 57, Anm. —. Diese Chronik Glasbergers — vollständig zum ersten Male in den „Analecta Franciscana“ zu Quaracchi herausgegeben, im II. Bande. 1887 — enthält für die nach 1238 liegende Zeit manche willkommene Notiz.

Wadding hat in seinem umfangreichen Sammelwerke (XIX. Tomi!) eine gewaltige Menge Stoff zusammengetragen. Auch verschiedene zeitgenössische Quellen, die als selbstständige Schriften verschollen sind, finden sich darin, allerdings oft in überarbeiteter Form. Doch muss man bei dem Gebrauche Waddingscher Nachrichten äusserst vorsichtig sein, denn kein franziskanischer Schriftsteller hat durch seine kritiklosen Combinationen die Ordensquellen so sehr in Verwirrung gebracht wie Wadding.

Gonzaga hat nur wenig unsere Nachrichten vermehrt, da er gerade die von uns zu behandelnden Länder sehr flüchtig durchläuft.

Vereinzelte gute Notizen weist Greiderer auf; in ihm finden sich Ansätze zu kritischer Würdigung der Dinge.

Im Allgemeinen aber endet in den genannten Werken da, wo Jordanus aufhört ihr Gewährsmann zu sein, die Lebhaftigkeit und Zuverlässigkeit der Nachrichten. Wir sind daher auf die weltlichen Historien angewiesen, welche jedoch, da ihre Aufgabe eine andere, allgemeinere, ist, die Vorgänge der Ordensmission nur obenhin berühren können, und denen es auf einige unbewiesene und unbeweisbare Mitteilungen nicht ankommt. Es ist daher gut, dass wir in den Urkunden des Ordens, etwa von der Mitte des Jahrhunderts an, vortreffliche Anhaltspunkte finden. Hier sind die Notizen, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, völlig zusammenhanglos und sprunghaft, übertreffen aber die meisten anderen Nachrichten an Zuverlässigkeit.

Sosehr wir jedoch das Bestreben haben, möglichst viele sichere Resultate zu gewinnen, so werden wir dennoch nicht anstehen, da, wo die Quellen völlig dunkel und unergründ-

wählte, von denen 12 Kleriker, 13 Laienbrüder waren. In Abteilungen zu drei und vier Mann brachen sie nach Norden auf, zogen über Trient, Bozen, Brixen, Sterzing, Matrey nach Augsburg, wo am Tage des heiligen Gallus (16. Oktober) ein Kapitel abgehalten wurde. Von hier aus entsendete Caesarius seine Genossen, deren Zahl inzwischen zugenommen hatte, nach verschiedenen Richtungen Deutschlands. Eine Abteilung wandte sich nach Würzburg, von da nach Mainz, Worms, Speyer, Köln und Strassburg. Drei Brüder bogen nach Salzburg ab, drei andere suchten Regensburg auf[1]).

Die neuen Ansiedlungen hatten, namentlich am Rheine, sofort einen derartig grossen Erfolg, dass schon nach zwei Jahren die feste Organisation des Missionsgebietes in Angriff genommen werden musste. Im Jahre 1222 waren die Städte Mainz, Worms, Speyer und Köln schon zu einer Custodie vereinigt worden. Im nächsten Jahre aber wurde auf dem Provinzialkapitel zu Speyer das Missionsgebiet in einzelne Bezirke geteilt, deren jeder einem Custos untergestellt wurde: Franken, Baiern, Elsass und — Sachsen[2]). Wie fröhlich man der Zukunft entgegensah, beweist wohl am besten die Ernennung des vierten Custos „ohne Land". Denn Johannes de Plano Carpinis — so hiess der Mann — sollte noch mit der Mission in Sachsen beginnen und erst mit einer erfolgreichen Thätigkeit ein Anrecht auf seinen officiellen Titel Custos von Sachsen erwerben.

Und die Hoffnung, die man auf Sachsen setzte, erfüllte sich glänzend, denn bald gehörte die „sächsische Provinz" zu den bedeutendsten des Ordens, indem sie ganz Nord- und Mitteldeutschland, eine Zeit lang auch Polen umfasste.

---

lich fliessen, ein offenes non liquet auszusprechen, indem wir es vorziehen unser Nichtkönnen einzugestehen, als durch übermässige Combinationsspielereien den Anschein zu erwecken, als stünde etwas fest, was thatsächlich auf schwachen Füssen ruht.

[1]) Jordan bei Voigt a. a. O. cap. 19—24.

[2]) Jord. c. 30, 33.

Zur Untersuchung desjenigen Teiles der späteren sächsischen Provinz, der sich geographisch am nächsten an die im Jahre 1223 bereits umgrenzten oder im weiteren Wachsen begriffenen Custodien anschloss, der Länder zwischen Weser und Elbe, wollen wir nunmehr übergehen. Doch werden wir die Gründungen nicht immer nach ihrer geographischen Lage aufsuchen, sondern, soweit dies festzustellen möglich sein wird, nach der Zeit ihres Beginnes.

Es ist schon vorher gesagt worden, dass weltliche und Ordenschroniken das Bestreben haben, die Ansiedlungen der Brüder in Deutschland soweit als möglich zurückzudatiren.

So wird die Ankunft der Brüder in

Hildesheim

in eine sehr frühe Zeit verlegt. Eine Quelle, nach der Lüntzel berichtet[1]), sagt, dass ein Minoritenbruder Conrad von Offida, genannt „pater sancte", in Begleitung eines Bruders im Jahre 1217 von Franciscus nach Sachsen gesandt und von der Landgräfin Elisabet von Hessen nach Hildesheim berufen worden sei. Er hatte sich — heisst es weiter — neben der Nicolaikapelle bei dem Godehardikloster, dann in der Dammstadt niedergelassen, und endlich 1240 die Kirche St. Martini und das Kloster an derjenigen Stelle gegründet, welche die Kirche und das Waisenhaus jetzt einnehmen.

Georg Voigt hat jedoch nachgewiesen, dass Conrad von Offida und Conrad „pater sancte" zwei verschiedene Persönlichkeiten sind[2]).

---

[1]) H. A. Lüntzel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim, das. 1858, Teil II. S. 527.

[2]) Georg Voigt, a. a. O. S. 509, 510. Sein Nachweis ist kurz der: Bartholomaeus Pisanus kennt beide Conrade. Er schreibt (Lib. I, fruct. 8, fol. 52), dass der beatus frater Conradus de Offida im Convente zu Perugia begraben ist. Von dem Beinamen „pater sancte" erwähnt er nichts. An anderer Stelle (Lib. 1, fruct. 11, fol. 107) wiederholt er nochmals die obige Angabe über sein Grab in Perugia. Über den frater Con-

Auch die Angabe des Jahres ist unrichtig. Geschah doch die erste Mission nach Deutschland, die noch dazu vollständig verunglückte, erst im Jahre 1219, und dass die Brüder damals bis Hildesheim, das doch ziemlich nördlich liegt, vorgedrungen seien, ist nicht anzunehmen, zumal es von Jordanus nirgends erwähnt wird.

Gänzlich verfehlt ist die Nachricht, die den heiligen Franz in eigener Person im Jahre 1222 in Hildesheim ein Generalkapitel abhalten lässt[1]). Wie nämlich notorisch feststeht, kam Franciscus niemals nach Deutschland; ferner fanden bis auf weite Jahre hinaus die Generalkapitel des Ordens in Assisi statt. Derjenige jedoch, dem wir in diesem Punkte Glauben schenken müssen, ist Jordanus von Giano. Bei ihm, dem Zeitgenossen, fehlt jede Übertreibung; er, der selbst klar gesehen hat, will auch die Andern klar sehen lassen, und wenn es sein muss, die Fehler und Schwächen des Ordens zeigen. Er erzählt[2]), dass der im Jahre 1223 auf dem Ordenskapitel zu Speyer neu ernannte Custos von Sachsen, Johannes de Plano Carpinis, mehrere Brüder nach Hildesheim geschickt habe. Dort seien sie von dem Domherrn Heinrich von Tosseyen gut aufgenommen worden[3]). Auch der Bischof der Stadt Hildes-

radus mit dem Beinamen „pater sancte" schreibt er (Lib. I, fruct. 8, fol. 69): „In Hildesheim jacet frater Conradus cognomine Pater Sancte propter vitam et miracula praeclara" und an anderer Stelle (Lib. I, fruct. 11, fol. 113): „Heldensis (locus) in quo jacet frater Conradus cognomine Pater sancte".

Voigt führt die von Lüntzel verzeichneten Nachrichten auf die höchst verworrenen und mit Wundergeschichten reichlich versehenen Überlieferungen einer Hildesheimer Kirchen- und Reformationshistorie (Braunschweig 1735, 6. Teil) und ein Büchlein des Vicars Joh. Gülicher (Hildesheim 1633) zurück.

[1]) Im Chron. Bremense schreibt Wolter bei Meibom, Rer. Germ. Tom. II, pag. 58: Tribus annis ante hoc tempus (scil. das Jahr 1225) habuit S. Franciscus Concilium ordinis sui cum fratribus in Hildensem et ibi personaliter fuit.

[2]) a. a. O. cap. 35.

[3]) Im Urk.-Buch der Stadt Hildesheim (ed. Döbner, H. 1881) findet sich in der That ein Domherr Heinrich von Tosseym für die Jahre

heim, Conrad, zeigte sich — erzählt Jordanus weiter — ihnen günstig. Er liess den Custos der Minoritenbrüder vor dem Volke predigen, empfahl ihn selbst am Schluss der Predigt und gab ihm die Erlaubnis, auch fernerhin vor dem Volke zu predigen und Beichte zu hören. Die Brüder müssen binnen kurzer Zeit eine grosse Beliebtheit bei den Hildesheimern erworben haben, denn Jordanus erzählt, dass sich Viele ihnen angeschlossen haben (wenn nicht gar der Ausdruck „se ordini reddiderunt“ einen vollständigen Eintritt in die Franciscusbruderschaft bedeutet). So wird ein Graf Bernhard von Poppenburg, „maioris ecclesiae canonicus“, genannt[1]), ferner ein „magister und vir litteratus“ namens Albertus u. a. — Trotz des schönen Anfanges jedoch folgte ein Umschlag ins Gegenteil: einige Brüder traten aus dem Verbande aus, und die Liebe des Volkes erkaltete. Erst nach einiger Zeit fand sie sich wieder[2]).

Das mag der Grund sein, weshalb erst fast zwei Decennien später in Hildesheim ein Convent errichtet werden konnte. In den vierziger Jahren schenkte nämlich der Bischof Conrad II den Minoriten den Bauplatz zu einer Kirche, Werkhäuser und Hofraum, sowie einen früher zum bischöflichen Marstall dienenden Raum[3]). Genau lässt sich die Fertig-

---

1218—1225. — Die Herren von Tosseym waren überhaupt eifrige Kleriker und Kirchenfreunde: eine ganze Reihe ihres Geschlechtes nahmen hohe Stellungen in der Kirche ein. S. Personenregister ebd. unter „Tossem“.

[1]) Bei Wadding heisst er Burchhard; bei Gonzaga Berardus, welcher Name wohl gleichbedeutend mit Bernhardus ist. — Im Hildesheimer U.-B. erscheint ein Graf Bernhard von Poppenburg für das Jahr 1230 Dieser Graf wendet einen Eigenbehörigen dem Michaeliskloster zu; von seinem Eintritt in den Minoritenorden ist dort jedoch keine Rede. — Das Geschlecht derer von Poppenburg hat übrigens eine ähnliche kirchenfreundliche Stellung in Hildesheim eingenommen wie die Tosseyms. S. das Personenregister des Hild. U.-B. unter „Poppenburg“!

[2]) a. a. O. c. 35 fin.

[3]) H. U.-B. S. 98. . . . felici fratrum minorum in Hildensem congregationi locum, in quo constructa est ecclesia, domus officine et quidquid intra septa curie, quam inhabitabant, continetur, insuper et locum

stellung des Conventes nicht nachweisen. Die Grenzen sind gegeben durch den Kirchenbau (1240) und das Ende des Conradschen Episcopats (1246)[1]).

Man darf übrigens nicht glauben, dass Bischof Conrad nur für die Minoriten thätig war, auch die Orden der Prädicantenbrüder, der büssenden Maria-Magdalenen-Schwestern und anderer Religiosen förderte er[2]). — Für das gute Einvernehmen zwischen den Minoriten und der Geistlichkeit legen noch zwei Urkunden Zeugnis ab.

Im Jahre 1253 unterzeichnete Bischof Heinrich II in dem Hildesheimer Franziskanerkloster eine Urkunde. Der Ausdruck „monasterium dilectorum in domino fratrum minorum" kennzeichnet die Stellung des Bischofs den Brüdern gegenüber[3]). Etwa im Jahre 1260 erhielten sie vom Domscholaster Hartmann eine Schenkung[4]). Im Jahre 1239 wurde zu Hildesheim ein Provinzialkapitel vom Provinzialminister Sachsens, Marquardus, abgehalten[5]).

Wurde schon bei Hildesheim von den Chroniken über das Jahr der Minoritenniederlassung gefabelt, so war das in fast noch höherem Grade der Fall bei

---

prope aquam, in quo solebant pridem equi episcopalis familie stabulari, de consensu et beneplacito capituli nostri propter deum contulimus . . .

[1]) cf. auch Lüntzel, Gesch. d. Diöc. u. Stadt H. B. I, S. 536.

[2]) cf. Voigt a. a. O. So heisst es von ihm im Chron. Hildesh., Mon. Germ. Script. Tom. VII, pag. 860: Tempore enim suo recepti sunt fratres praedicatores et minores et sorores Mariae Magdalenae penitentes, quibus in ecclesiis et officinis — vielleicht das oben genannte domus officine — edificandis liberaliter subvenit et fundus eorum fere sumptibus propriis comparavit — — et religiosis quibuslibet aliis multa commoda praebuit et impendit providus nichilominus ac in conventionalibus et personalibus ecclesiis aliquod vicium emergeret, ex quo minueretur decor ecclesiasticae dignitatis.

[3]) H. U.-B. S. 117.

[4]) H. U.-B. S. 139: fratribus minoribus culcitram et cussinum . . . . fratribus minoribus mensale. Was den Abbruch des Thores vor dem Minoritenkloster anbetrifft, den Bischof Siegfried II im Jahre 1289 in einer Urkunde erwähnt (H. U.-B. S. 214), so konnte ich mir nicht die ausreichende Lokalkenntnis verschaffen.

[5]) So Glasberger bei Evers, Lipsiae 1882, p. 59.

Goslar.

Die glaubhaften Quellen fliessen recht schwach. Jordanus giebt die einfache Notiz, dass schon im Jahre 1223 Franziskaner nach Goslar gekommen seien[1]. Er giebt aber ebensowenig nähere Umstände an wie die auf ihn zurückgehenden Glasberger, Wadding und Greiderer. Letzterer zählt Goslar unter den Städten auf, die vor dem Jahre 1231 einen Minoritenconvent gehabt hätten. Dafür finden wir bei Heineccius (s. unten!) eine Bestätigung[2]. Heineccius verzeichnet folgende Notizen über die Gründung des Klosters. Kaiser Otto IV sei im Jahre 1209 auf seinem Musterungszuge durch Deutschland nach Goslar gekommen und habe sich die verfeindeten Bürger zu grossem Danke verpflichtet. Namentlich habe er ewigen Ruhm bei den Goslarern erworben durch Gründung des Franziskanerklosters[3]. Heineccius tadelt die Ansicht des Chronisten Lezner, dass nicht der König oder Kaiser Otto, sondern der Herzog Otto von Braunschweig der Gründer des Klosters gewesen sei. Der Leznerschen Ansicht schliesst sich — und insofern es überhaupt auf diesen Punkt ankommt, sicher mit Recht — auch Lüntzel an[4].

Hierauf ist zu bemerken, dass das Kloster im Jahre 1209 noch nicht gegründet worden sein kann. Denn erst 1219 er-

---

[1]) a. a. O. c. 36.

[2]) Heineccius, Script. rer. Germ. Francof a. M. 1707, S. 208.

[3]) G. F. E. Crusius, Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harze, Osterode 1842, glaubt das Alles, und thut einige Seitenhiebe gegen Mund, topographisch-statistische Beschreibung Goslars, dem die Gründung des Goslarer Klosters durch den Kaiser Otto IV Bedenken macht.

Bünting part. I chron. Brunsv. pag. 186 bei Heineccius, a. a. O. S. 208 und Rehtmeier (nach Bünting), Braunschweig-Lüneburgische Chronik I, S. 443 erzählen noch verschiedene Einzelheiten über die Gründung durch den Kaiser Otto.

[4]) Lüntzel a. a. O. II. S. 243. — Lüntzel verlegt die Klostergründung, ohne für seine Ansicht die Quelle anzugeben, in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts.

folgte die erste, noch dazu in ihren Anfängen gänzlich verunglückte, Aussendung der Brüder nach Deutschland. Sie kann also frühestens in den ersten Jahren nach der zweiten Aussendung erfolgt sein. Hieraus ergiebt sich weiter, dass nicht der Kaiser Otto IV der Gründer sein kann. Denn dieser starb schon 1218.

Die Gründung fällt vielmehr in die zwanziger Jahre, wie Jordanus angiebt, und hierfür bringt auch Heineccius eine bestätigende Nachricht[1]). Er notirt nämlich für das Jahr 1226 einen Minoritenguardian in Goslar, Johannes Flagrinis. An anderer Stelle nennt Heineccius[2]) einen Minoriten Flagrinus mit dem Vornamen Leonardus, der sich durch ungeheure Gelehrsamkeit ausgezeichnet, und der das Kloster mit einer vorzüglichen Bibliothek beschenkt haben soll. Die seltene Erwähnung der Minoriten in Annalen und Urkunden begründet Heineccius damit, dass die Brüder „stipe victitantes, in coëmendis vendendisque bonis non multum chartae insumere necesse haberent"[3]).

Eine Urkunde führt übrigens Heineccius an[4]). Sie wurde ausgefertigt am 23. September 1240 und besagt, dass die Minoritenbrüder in Goslar den sechsten Teil einer Mühle erworben haben. Aus dem Siegel der noch vorhandenen Urkunde gehe hervor, dass das Kloster dem heiligen Laurentius geweiht gewesen sei.

Im Jahre 1248 — bemerkt Lüntzel[5]) (wieder ohne Quellenangabe) — war auch eine Kirche der Goslarer Minoriten vorhanden, die der Maria und den Heiligen Franciscus und Bernward geweiht war.

---

[1]) Heineccius, a. a. O., S. 209.

[2]) S. 239.

[3]) Heineccius, Antq. Gosl. S. 208. (Als ob die Minoriten in Hildesheim, Erfurt etc. nicht auch Bettelmönche gewesen wären, sie, die eine Menge Urkunden aufzuweisen haben).

[4]) Heineccius, Antq. Gosl. S. 255.

[5]) Lüntzel, a. a. O. II, S. 255. Cf. obige Anmkg.

Soviel aber scheint gewiss, dass die Franziskanergründung in Goslar eine der ersten in Norddeutschland gewesen ist.

Auch nach

Braunschweig

wollen die heimatlichen Chronisten, ebenso wie nach Goslar, die Minoriten schon im ersten, resp. zweiten Decennium des 13. Jahrhunderts kommen lassen. So berichtet Botho, dass Kaiser Otto IV im Jahre 1209 die ersten Franziskanermönche nach Braunschweig gebracht habe[1]).

Der Chronist Lezner erzählt, schon etwas massvoller, in seiner ungedruckten Braunschweig-Lüneburgischen Chronik, Otto IV habe 1215 die älteste Franziskanerkirche in Braunschweig erbaut und 1216 an Mönche übergeben, welche er aus Frankreich habe kommen lassen[2]). Dazu meint Dürre, dass diese Nachrichten nicht unglaubwürdig sind, aber der weiteren Bestätigung bedürfen[3]). Und zu diesem milden Urteile kommt Dürre fünf Jahre nach dem Erscheinen des Jordanus!

Die Bothosche Notiz ist natürlich ebenso zu verwerfen wie die ähnliche bei Goslar; was aber die Leznersche anbetrifft, die gleichfalls verfehlt erscheinen muss, da sie nicht die mindesten Beweise bringt und ein analoges Herbeiziehen französischer Mönche nach Deutschland auch sonst nicht ge-

---

[1]) Botho, bei Leibnitz, Script. Rer. Brunsv., Hann. 1711, III, 357: dat sy dar negest (nach der Stiftung!) kamen hyr to lande in Sassen, rat halp Keyser Otto vort setten, ovente de brachte de ersten Barvoten to Brunswick.

[2]) Lezner, Brunsw.-Lüneb. Chron. III, cap. 23. — Bei Rehtmeier, Kirchenhistorie, Supplem. 49, Braunschweig 1715: „Herzog Otto, welcher hernach Römischer Keyser worden, A. D. 1215 Indictione 3 dasselbe alhier gestifftet und gebauet, und im folgenden 1216 Jahre die ersten Barfüsser Mönche von Thelassa aus Frankreich ins Land gebracht und dies Kloster besetzet.

[3]) H. Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig im Mittelalter, Wolfenbüttel 1875, S. 91.

meldet wird, — so meldet sie etwas nicht Unmögliches. Denn allerdings haben die Franziskaner in Frankreich eher als in Deutschland festen Fuss gefasst.

Gehen wir nun zu den beglaubigteren Nachrichten, denn die vorhergehende wird sich nicht erklären lassen. Jordanus nennt unter den fünf ersten Städten, in welche im Jahre 1223 Minoriten geschickt wurden, auch Braunschweig[1]). Diesmal findet er jedoch keine Bestätigung seitens anderer Chronisten. Erst gegen die Mitte des Jahrhunderts werden die Mönche durch vorzügliche Nachrichten bestätigt[2]). Ein noch im Jahre 1780 vorhandener Grabstein der alten Ordenskirche trug die Jahreszahl 1248, woraus sich das Bestehen der Kirche in diesem Jahre, wenn nicht früher, — denn die Jahreszahl 1248 kann vielleicht am Schlusse einer Grabschrift für einen verschiedenen Ordensbruder oder Gönner gestanden haben — schliessen lässt[3]). Dass aber die Franziskaner in dieser Zeit zum städtischen Klerus gehörten, beweist die Urkunde des Herzogs Otto des Kindes, die er im Jahre 1249 in Braunschweig aushändigte[4]).

Eine interessante Erzählung findet sich zum Jahre 1279 (im Degedingsbuch der Altstadt, fol. I), die eine gewisse Selbstständigkeit der Minoriten und ein Pochen auf ihr Recht beweist[5]). In diesem Jahre nämlich war zwischen dem Herzog

---

[1]) a. a. O. cap. 36.

[2]) Rehtmeier, Kirchenhistorie I, S. 185 giebt an, wieso fast gar keine das Kloster betreffende Urkunden veröffentlicht sind: „Es sind aber die Mönche grössten Theils davon gezogen und haben die besten Brieffschaften, Reliquien und was sie kriegen können mitgenommen, dass man also nichts erhebliches davon beibringen kann“.

[3]) Schiller, mittelalt. Architektur Braunschweigs, S. 151.

[4]) C. L. Scheidius, Orig. Guelf. IV, 210: „die Marci coram fratribus minoribus et omnibus aliis clericis dictae villae (scil. Braunschweigs)“.

[5]) Abgedruckt in der Chronik der Stadt Braunschweig, 6, I in den Chron. der deutsch. Städte, Leipzig 1868, S. 7. Herausgeg. v. L. Hänselmann. Nr. I: „Machinatio fratrum minorum“ 1279. Cf. Dürre, a. a. O., S. 109.

Albrecht von Braunschweig und seinem Bruder, dem Bischof Otto von Hildesheim, eine grosse Feindschaft entstanden, die zur Folge hatte, dass der Bischof seinen Bruder, den Herzog, excommunicirte und die Einstellung des Gottesdienstes innerhalb Braunschweigs verlangte. Dagegen erhob sich nun der ganze Klerus der Stadt, u. a. die Minoriten, alle geführt von dem Abt von Riddagshausen, dem Behüter der Privilegien, die Braunschweigs Herzog und seine Stadt vom päpstlichen Stuhle bekommen hatten, und erklärten, angesichts dieser Privilegien sich an das bischöfliche Verbot nicht kehren, sondern weiter den Gottesdienst abhalten zu wollen. Besonders energisch sprachen sich die Minoriten aus: sie seien keines Bischofs Befehlen unterthan. Jetzt aber drehte der Abt von Riddagshausen den Spiess um und excommunicirte den Bischof, welcher im Übrigen bald darauf starb (am 4. Juli). Nicht viel später (am 16. August) starb der Herzog Albrecht. An seinem Begräbnisse nahm der gesamte Klerus, also auch die Minoriten, teil. Plötzlich — nach drei Tagen — stellten sie den Gottesdienst ein, weil es ihnen ihr Ordensminister so geboten hätte. Das Missfallen der Herzogin, ihres Sohnes und der Braunschweiger Bürger störte sie nicht im mindesten, auch nicht die Androhung päpstlicher Strafen: sie blieben hartnäckig bei ihrer Weigerung und Zurückgezogenheit. Von nun an aber — so schliesst der Bericht — wolle man in der Stadt auf ein ähnliches Benehmen der Minoriten aufpassen[1]).

Das Kloster der Braunschweiger Minoriten besass schon früh eine Kirche. Schiller kennt eine urkundliche Notiz aus dem Jahre 1249[2]). Dieselbe zeigt, dass zum Kloster auch eine Kirche gehörte, „welche 1375 im Gegensatze zu dem jetzigen neueren Gebäude „die alte Kirche“ heisst und an der Nordwestseite jenes hart an der Strasse „hinter den Brüdern“ lag.“

---

[1]) Haec auteus instituta sunt in registro nostro, ut nostra posteritas promior sit ad dictorum fratrum destructionem vel saltem amotionem, si iterum adversus eam fuerint aliquid talium machinantes.

[2]) Schiller, Die mittelalt. Architektur Braunschweigs, S. 153. — Cf. Dürre, S. 523.

Fertig ausgebaut war also der Convent in Braunschweig sicher um das Jahr 1250. Trotzdem jedoch zwischen der Jahresangabe des ersten Erscheinens, wie wir sie bei Jordanus finden, und dem mutmasslichen Endjahre der Fertigstellung des Conventes etwa 25 Jahre liegen, haben wir keinen Grund, an Jordanus Angabe zu zweifeln und verlegen die Ankunft der Brüder in die zwanziger Jahre.

Am 24. Februar 1257 beauftragte der Papst Alexander IV den Minoritenguardian von Braunschweig mit einer Mission an den Herzog von Braunschweig, die halbpolitischen Charakter hatte[1]).

Die Berichte über die Ankunft der Minoriten in

Magdeburg

differiren um ein bis zwei Jahre. Jordanus lässt sie im Jahre 1223 nach Magdeburg kommen[2]). Die andern Chroniken nennen das Jahr 1225 als Ankunftsjahr. So auch die Magdeburger Schöppenchronik, die auch lokale Bestimmungen giebt[3]). Wadding kennt Jordanus' Nachricht, bringt aber noch eine Notiz, die er aus alten Magdeburger Chroniken haben will: Die Brüder hatten fünf Jahre in einem Hause in der Neustadt gewohnt und dann an der Langseite der Altstadt sich dauernd niedergelassen[4]). Die Berichte der

---

[1]) Potthast, Regg. Pontt. II. 16747. „Guardiano de fratrum Minorum de Brunswik mandat, moneat ducem de Brunswik, ut Tucconem dictum de Dacia iurisdictioni ducali subiectum iuxta requisitionem (Jacobi) archiepiscopi Lundensis ad satisfactionem Nicolao episcopo Slesviciensi praesandam compellat".

[2]) a. a. O. cap. 36.

[3]) Magdeburger Schöppenchronik, herausg. von Janicke, Leipzig 1869, S. 146: „Do quemen ok de barvoten hir des jares 1225. de seten vif jar buten de borch . dar na quemen se in de stad, dar se noch siten".

[4]) Wadding, Ann. Min. Tom. II, S. 119: Monent Chronica vetusta MS. Magdeburgensia hoc in loco novae Civitatis Fratres per quinquiennum permansisse et postea translatos ad locum stabilem prope latam plateam veteris Civitatis".

Schöppenchronik und Waddings, die im Wesentlichen dasselbe sagen, stammen aus dem Chronicon Magdeburgense bei Meibom, welches besagt, dass die Minoriten zur Zeit des Erzbischofs Albrecht[1]) in Magdeburg „ad aedificandum" aufgenommen worden sind. Sie hätten — im Jahre 1225 — zuerst in der Neustadt jenseits des Stadtgrabens ein Haus gewonnen und dort fünf Jahr gewohnt. Nach dieser Zeit seien sie nach der Altstadt übergesiedelt in ihr späteres Kloster am breiten Wege[2]). Jordanus schreibt nun, dass die Minoriten im Jahre 1225 einen kranken Bruder nach ihrem *Hospiz* in der Altstadt „iuxta Sanctum Petrum" schaffen liessen, „adhuc enim fratres in nova civitate praeter ecclesiam edificia non habebant"[3]).

Diese Bemerkung Jordanus braucht aber mit der der Magdeburgischen Chronik nicht in ausschliesslichem Gegensatz zu stehen. Denn dort heisst es „ad aedificandum recepti sunt," nicht allein „recepti sunt." Wenn wir nun annehmen, dass die Brüder, wie es auch in andern Städten geschah, eine Zeit lang — vielleicht schon seit 1223 — bei jemandem zu Gaste gewohnt haben, bis sie im Jahre 1225 in der Neustadt die Erlaubnis zum Bau eines Hauses bekamen, das sie die fünf nächsten Jahre bewohnten — so lässt sich eine Uebereinstimmung oder wenigstens kein Widerspruch in den Berichten constatiren.

Das „Chronicon Montis Sereni," das im Übrigen nichts

---

[1]) Magdeburgense Chronicon bei Meibom, Rer. Germ. Tom. II: Sub huius Archiepiscopi tempore . . . . gemeint sein kann nur der Erzbischof Albrecht, der im Jahre 1209 sein Amt angetreten hatte.

[2]) fratres minores recepti sunt in Magdeburg ad aedificandum, et potiti sunt primo in nova civitate super fossatum veteris civitatis quod fuit Anno Domini 1225 et ibi sederunt quinque annis et postea translati sunt ad latam plateam veteris civitatis, ubi adhuc resident.

Auch die Geschichte der Stadt Magdeburg von Hoffmann (F. W. Hoffmann, Gesch. d. Stadt Magdeburg, neu bearbeitet von G. Härtel und Fr. Hülsse, Magdbg. 1885, Bd. I, S. 99) hat bei ihrer Schilderung von der Ankunft der Minoriten die Meibomsche Chronik benützt.

[3]) a. a. O. cap. 48.

weiter über die Minoriten weiss, setzt die Ankunft derselben in Magdeburg ins Jahr 1224[1]). Dass Magdeburg eine der allerersten Niederlassungen gewesen ist, und dass es ausgezeichnete Erfolge, bald in den ersten Anfängen, aufzuweisen hatte, erfahren wir durch verschiedene Vorgänge. Schon im Jahre 1225 legte Jacobus, der Custos der Brüder von Sachsen, in Magdeburg den Grundstein zu einer Minoritenkirche, die er noch in demselben Jahre vom Erzbischof Albrecht von Magdeburg am 14. September (am Kreuzerhöhungstage) weihen liess[2]). — Dieser Erfolg war ein sehr grosser, da Magdeburg die erste Stadt der Provinz war, die sicher in diesem Jahre schon eine Franziskanerkirche erhielt. Aber der Erzbischof liess es nicht bei der Einweihung bewenden, sonder schenkte nach derselben „in freigebiger Weise" — wie Jordanus hinzufügt — den Brüdern den Altarschmuck. Schon einige Tage später mussten sie ihren Custos, der in der Kirche beim Lesen der Messe erkrankte, in das Hospiz nach der Altstadt schaffen, wo er am 20. starb.

Nach seinem Tode wendeten sich die Brüder an den Bischof von Hildesheim um Rat wegen der Beerdigung des Verstorbenen. Denn, wie Jordanus bemerkt, hatten sie keinen Begräbnisplatz[3]). Der Bischof — der nämlich zur Feier des Morizfestes sich in Magdeburg befand — kam und leitete die Bestattung: Jacobus fand in der von ihm selbst gegründeten

---

[1]) Chron. Montis Sereni bei Meucken, Script. Rer. Germ. Tom. II schreibt, in diesem Jahre (scil. 1224) hätten sich „in diesen Landen zwei Sorten von Ordensleuten eingenistelt, sonderlich zu Magdeburg", nämlich die Prediger- und Barfüssermönche.

[2]) Jord. cap. 48.

[3]) Jord. cap. 48: locum sepulturae et usum sepeliendi non habentes. Es existirt eine Verordnung des Papstes vom Jahre 1227 an den Franziskaner-Minister Johannes Parens „ut in iis locis, in quibus degitis, ad opus fratrum vestrorum dumtaxat habeatis liberam sepulturam". (Sbaralea, Bullarium Franciscanum I, 31, n. 8. — Hierzu meint Karl Müller (Die Anfänge des Minoritenordens und der Bussbrüderschaften, Freiburg i. B. 1885, S. 97), dass die deutsche Provinz mit der Einrichtung von eigenen Begräbnisplätzen nicht mehr lange gezögert haben wird.

Kirche — in nova civitate — sein Grab. Im Jahre 1238 aber wurden seine Gebeine und die des Bruders Symon Anglicus ausgegraben und bei den Brüdern in der Altstadt beigesetzt.

Der genannte Symon Anglicus war ein bedeutender Theologe mit grosser scholastischer Bildung. Er war früher Custos in der Normandie gewesen, dann Minister der sächsischen Provinz geworden. Jetzt (im Jahre 1228) vertauschte er seinen hohen Posten mit dem eines Lectors von Magdeburg, wofür ihn der Minister ausersehen hatte. Das Magdeburger Lectorat ist das erste in der sächsischen Provinz. Später folgten auch andere Städte nach, wie Hildesheim, Mühlhausen. Mit dem Magdeburger Lectorat „beginnt dann die Einrichtung des gelehrten theologischen Unterrichts auch in der deutschen Provinz"[1]). Es ist dies auch ein Beweis für die Blüte der Magdeburger Ansiedlung. Diese Einrichtung hatte aber nicht nur den praktischen Wert, auf die Ausdehnung der Ordenslehren zu wirken, sondern auch den Zweck, die ganze Provinz zu ehren[2]).

Aus alledem sehen wir, dass der Magdeburger Franziskanerconvent eine hohe Bedeutung hatte, dass er sogar öfter gewissermassen als Vorort für die ganze sächsische Provinz angesehen wurde. Dies beweist auch die Urkunde vom Jahre 1260, in welcher der Papst Alexander IV den Brüdern des Minoritenklosters der Provinz Magdeburg aufträgt, die Kreuzpredigt für Preussen, Livland und Curland eifrigst zu betreiben, und in welcher er ihnen einen zwanzigtägigen Ablass als Belohnung gewährt[3]).

Über die Ankunft der Minoriten in

Halberstadt

sind wir nur kurz unterrichtet. Sie ist sehr früh erfolgt,

---

[1]) K. Müller, a. a. O S. 98.

[2]) Jord. cap. 54. „Saxoniam honorare volens".

[3]) Gedruckt bei Voigt, Cod. dipl. Pruss., Königsberg 1836, I. Bd. pag. 127, 128. Potthast, Regg. Pontt. II, pag. 1455, No. 17895.

Jordanus setzt sie ins Jahr 1223[1]). Niemann[2]) bringt nichts über die Franziskaner, ebensowenig Abel über unsere Epoche[3]). Woker[4]) setzt zwar mit seinen Hauptuntersuchungen erst in der Zeit nach der lutherischen Reformation ein, aber er bringt, nachdem er — wohl Jordanus folgend, den er aber nicht nennt, — das Jahr 1223 als das Ankunftsjahr angegeben hat, für die späteren Decennien einige wertvolle Notizen.

So hätten die Minoriten vom Grafen Reinstein im Jahre 1246 dessen Curie mit Garten erhalten, während sie bis dahin ein kleines Haus bei der sogenannten „Commisse" bewohnt hätten. Auch hier sehen wir also, wie bei Magdeburg, dass die Minoriten sich, bevor sie ein eigenes Haus bezogen, vorübergehend anderswo aufgehalten haben.

Weiteres erfahren wir aus einer Grabschrift, die 1821 abgeschrieben wurde, und deren Copie, wie Woker angiebt — dessen Notizen ich die Kenntnis von ihrem Vorhandensein verdanke —, sich auf einem losen Blatte in der Büchersammlung des Staatsarchivs zu Magdeburg befindet[5]). Wenn auch die Halberstädter Niederlassung erst durch die im Jahr 1246 erfolgte Schenkung eine ansehnlichere Grundlage und durch die grosse Schenkung vom Jahre 1289 ihre Krönung erhielt, so dürfen wir dennoch annehmen, dass sie schon im ersten Drittel

---

[1]) a. a. O. cap. 36.

[2]) N., Gesch. Halberstadts.

[3]) Abel, Chronik des Stiftes Halberstadt.

[4]) Fr. W. Woker, Geschichte d. Norddeutschen Franziskaner-Mission der Sächsischen Ordensprovinz vom hl. Kreuz. Freiburg i./B. 1880, S. 74.

[5]) Die Grabschrift lautet: „Illustrissimus D. Henricus junior Comes de Reinstein — (der Sohn des obengenannten! —) ex linea Heimburgensi, cuius aniversarium una cum illustrissimorum parentum eius et ex eadem familia defunctorum memoria postridies Andreae Ap. ecclesiae huius patroni omnia solemnitate celebratur, insignem hunc conventum et ecclesiam ex lapide quadro sub titulo S. Andreae Ap. hoc in loco residentiae suae vulgo „die kleine Blankenburg" dictae anno 1289 pro fratribus ordinis minorum S. Francisci fundavit. Et anno 1314 mortuus in medio chori huius ecclesiae in habitu ordinis magnifice est sepultus . . ."

des Jahrhunderts bestand. Greiderer rechnet Halberstadt unter die Städte, die vor 1231 Ordensconvente besassen[1]). Wadding schreibt[2]), dass ein hervorragender weltlicher Geistlicher, der Kanoniker und Presbyter Otto Teutonicus, sich sehr früh in den dortigen Minoritenorden habe aufnehmen lassen, der auch später im Halberstädter Convent begraben wurde. Der Umstand, dass ein so bedeutender weltlicher Kleriker ein Bettelmönch wurde, ist ein Beweis für die Achtung, die der Orden bei der Geistlichkeit — in diesem Falle namentlich die Halberstädter Ansiedlung — einnahm, ist auch im Übrigen ein Beweis für das Sympathisiren der Weltgeistlichkeit mit der Mönchsgeistlichkeit.

Im Jahre 1240 war ein Halberstädter Minorit namens Heinrich in Stade zugegen, als das dortige Benedictinerkloster reformirt werden sollte[3]).

In Halberstadt fand im Jahre 1262 jenes berühmte Ordenskapitel statt, das für die ganze Geschichtsschreibung der sächsischen Ordensprovinz epochemachend werden sollte. Denn hier diktirte Jordanus von Giano seine Aufzeichnungen dem Bruder Balduin[4]).

Über das spätere Ergehen des Halberstädter Convents bringen uns eine Reihe von Urkunden gute Nachrichten. Wir erfahren da von Erwerbungen des Klosters, von dem Ansehen, das es genoss, sowie auch von öfteren Streitigkeiten, die es zu bestehen hatte.

So beauftragte am 4. Februar 1279 der Papst Nicolaus III. den Minoritenguardian von Halberstadt, mit zwei andern Geist-

---

[1]) Greid., Germ. Franc., Oeniponte, 1777. I, S. 21.

[2]) W., Ann. Min., Tom. II, S. 371, zum Jahre 1234.

[3]) Wadding, Ann. Min., Tom. III, S. 34.

[4]) „Anno ergo domini — so heisst es im Prolog des Jord. bei Voigt, S. 96 — millesimo ducentesimo sexagesimo secundo post — — — capitulum Halberstadense celebratur (sic) in loco capituli remanentes me narrante et fratre Balduino scribente utcunque desiderio satisfacere.“

lichen zusammen die Entscheidung über den verwaisten Magdeburger Bischofssitz zu treffen[1]).

Im Jahre 1284, am 21. December, machte der Bischof Volrad von Halberstadt, der den Halberstädter Minoriten auch sonst günstig war, den Brüdern indirekt eine Schenkung, indem er dem Hospital S. Spiritus zu Halberstadt ein Stück Word zuwies, das dann seinerseits dafür ein Stück Grund und Boden an das Franziskanerkloster abtrat[2]).

Derselbe Bischof schenkte am 13. August 1289 zusammen mit dem Domkapitel dem Barfüsserkloster das Eigentum einer Word, welche die Frau des Truchsess besessen hatte, gegen die Verpflichtung der Brüder, die Todestage der Mitglieder des Kapitels wie die ihrer Brüder zu begehen — ein Beweis, wie hoch die Geistlichkeit die Thätigkeit und Wirksamkeit des Ordens schätzte[3]).

Auch eine Streitigkeit legte der Bischof Volrad bei, die zwischen den Barfüsser- (und Prediger-) Mönchen und einem Pfarrer Heinrich betreffs Ausübung von Kirchenfunktionen spielte[4]). Die Mönche zeigten keine Lust, sich den Befehlen dieses Pfarrers unterzuordnen, der ihnen die Abnahme der Beichte erschwerte und sie als seine Untergebenen behandeln wollte. Der Zwist wurde dadurch beigelegt, dass Bischof Volrad den Pfarrer zu einer öffentlichen Erklärung anhielt, in welcher er bereute, dass er die Mönche vom Beichtehören abgehalten habe. Künftig werde er von ihnen nicht wie von seinen Untergebenen verlangen, ihn vorher um Erlaubnis zu fragen.

Doch diese Streitigkeiten waren nicht die einzigen, wie

---

[1]) Potthast, Regg. Pontt. II, No. 21532.

[2]) Im VII. Bande der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Urkundenbuch der Stadt Halberstadt, bearbeitet v. Gustav Schmidt, Halle 1878, S 153, No. 190.

[3]) Schmidt, Halb. U.-B. S. 182, No. 231: „quod sepedicti fratres, cum dominus aliquem nostrum ad se vocaverit, diem obitus nostri tamquam fratrum suorum vigiliis peragent et in missa."

[4]) Schmidt, Halb. U-B. S. 161, No. 203. d. 1. Mai 1287.

wir aus weiteren Urkunden sehen. Darum publicirte der Bischof Volrad die Synodalbeschlüsse über die Berechtigung der Prediger- und Barfüssermönche zum Predigen und Beichtehören[1]). Nachdem er von päpstlichen Privilegien gesprochen, fährt er fort: hätten sie diese päpstlichen Privilegien auch nicht, so würde er dennoch auf seine eigene Autorität hin sie die obigen Pflichten ausüben lassen.

Am 11. Juli 1288 erliess Bischof Volrad eine zweite Publikation, in welcher er eine Bestimmung der Oscherslebener Synode über das Beichten der beiden Orden erläuterte[2]). Er erinnerte darin auch an einen der Synodalbeschlüsse zu Lyon im Jahre 1274, in welchem nicht nur Priester das Volk zur Beichte und zum reinen Leben sollten ermahnen können, sondern auch „viri litterati habentes auctoritatem delegatam summi videlicet pontificis aut ordinariorum judicum clericorum."

Noch eine Urkunde ist vorhanden, die den Halberstädter Convent angeht. Sie findet sich in dem Staats- und Hausarchiv zu Zerbst[3]).

Der Urkunde fehlt das Jahr der Datirung; doch wird sie, wie der Herausgeber des Urkundenbuches bemerkt, durch ihre Schrift in den Ausgang des 13. Jahrhunderts verwiesen. Sie zeigt, dass der Einfluss der Halberstädter Minoriten sich über den Bann der Stadt hinaus geltend machte. Der Minderbruder Johann nahm nämlich die Dechanten Christine zu Frose und eine ihrer Mitschwestern in die Gemeinschaft der guten Werke des Ordens auf[4]). So sehen wir allenthalben die grosse

---

[1]) Schmidt, Halb. U.-B. S. 169, No. 212, d. 24. Mai 1288 . . . . publice protestamur, quod predicti fratres plurimorum Romanorum pontificum auctoritate possunt et debent predicta officia libere exercere, sicut in ipsorum privilegiis non causellatis nec abolitis, sed veris bullis bullatis, de verbo ad verbum audivimus, continetur.

[2]) Schmidt, Halb. U.-B. S. 171, No. 251, d. 11. Juli 1288.

[3]) Abgedruckt ist sie im Codex diplomaticus Anhaltinus, herausgegeben von O. v. Heinemann, Dessau 1875, Teil II, S. 476, No. 674, d. 5. Mai.

[4]) „. . . communionem in omnibus et fraternitatem vobis tam in vita quam in morte concedens, videlicet orationem, missarum . . . quecunque

Bedeutung und Thätigkeit des Halberstädter Minoritenconventes.

Um einige Jahre schwanken in den verschiedenen Chroniken die Jahrangaben über die Ankunft der Minoriten in

Erfurt.

Die lokale Geschichtsschreibung, das Chronicon Sampetrinum, verlegt ihre Ankunft ins Jahr 1223[1]). Diese Angabe wiederholen sie, indem sie sagen, dass die Brüder nach dem neunjährigen Aufenthalte vor den Mauern Erfurts, im Jahre 1232 sich im Innern der Stadt angesiedelt hätten[2]). Auch Wadding verzeichnet die Notiz einer Compilatio chronologica für das Jahr 1223 von dem Einzuge der Brüder in Erfurt[3]), die, wie Georg Voigt bemerkt, sich auf die Erfurter Annalen zurückführen lassen wird.

Aber wenn irgendwo, so müssen wir hier unserem Jordanus Glauben schenken, der diesmal Leiter des Missionszuges wurde, und dessen Bericht uns darum doppelt wertvoll ist. — Er erzählt, dass er am 27. Oktober 1224 mit seinen Genossen von Mainz aufgebrochen sei, um nach Thüringen zu ziehen und am Martinstage (11. Nov.) nach Erfurt gekom-

---

sunt bona ordinis nostri. Et si qua vestrum de presenti miseria fuerit vocata, sicut fit per ordinem pro fratribus nostris defunctis, ita pro nobis fiet."

[1]) Chron. Sampetr. in den Erfurter Denkmälern. — Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, herausgeg. v. den geschichtlichen Vereinen der Prov. Sachsen, Halle 1870, I. Band, S. 189: Hoc anno in festo sancti Martini minores fratres Erphordiam primo venerunt.

[2]) Chron. Sampetr.: Hoc etiam anno minores fratres infra muros Erphordenses coenobium edificare ceperunt, dum extra muros ibidem per IX annos resedissent (zu 1232). Dass in der deutschen Bearbeitung der Sampetr. Chronik, aus dem Wolfenbüttler Codex entnommen, „eylf jar" fehlerhaft ist, hat der Herausgeber der Chronik bereits in der Anmerkung gesagt; es wird IX statt XI dagestanden haben, cf. Voigt a. a. O.

[3]) Wadding, Ann. Min., Tom. II, S. 105.

men sei[1]). „Und da es Winter und die Zeit zum Bauen ungeeignet war, wurden die Brüder auf den Rat der Bürger und einiger Kleriker in dem Hause des Leprosenpriesters ausserhalb der Mauern untergebracht.“ Im Jahre 1225 — berichtet er weiter — erhielten sie auf den Rat des Domherrn Heinrich von St. Bartholomäus und des Vitztums Gunther[2]) und anderer Erfurter Bürger die damals leerstehende Kirche St. Spiritus, in welcher früher die Augustinerinnen gewohnt hatten, und blieben dort sechs Jahre. Bis dahin sind auch die Klöster im Orden unbekannt gewesen[3]); denn als die Brüder gefragt wurden, ob sie ein Haus nach Art eines Klosters gebaut haben wollten, sagte Jordanus, so etwas kenne er überhaupt nicht. Auf seinen Wunsch gab man ihnen ein Haus nahe am Wasser, damit sie bequem zum Fusswaschen kommen könnten. In die Stadt wären die Brüder im Jahre 1231 gezogen[4]).

Die Erfurter Lokalgeschichtsschreibung erzählt von dem ins Jahr 1232 fallenden Beginn des Klosterbaues innerhalb Erfurts nach einem neunjährigen Verweilen der

---

[1]) Jord. cap. 39. Der Grund für die Ausbreitung des Ordens nach Thüringen lag für den Ordensminister Deutschlands, Albert von Pisa, in dem glücklichen Verlauf der Mission in Sachsen und in der durch die Erwerbung Thüringens in Aussicht stehenden Verbindung Sachsens mit dem Rhein. Jord. c. 30. Eubel (Gesch. d. oberdeutsch. Minoritenprovinz, Würzburg 1886, S. 9) übersetzt falsch: „Als er hierauf seinen Weg über Thüringen an den Rhein nahm . . .“ Es steht transiturus da! d. h. um den Weg später einmal nehmen zu können.

[2]) Es gelang mir nicht, eine Bestätigung dieser Namen in den Erfurter Geschichtsquellen zu finden.

[3]) cf. Müller, a. a. O. S. 96.

[4]) Jord. cap. 46. Aus dieser Bemerkung des Jordanus geht hervor, dass die heilige Geistkirche, in der die Minoriten „sechs Jahre gewohnt hatten, ausserhalb der Mauern gelegen haben muss. Sie lag nicht weit ab vom Kramphentor (Crempehentor), wie wir aus einer Notiz Waddings (s. u.) und aus dem Chron. Sampetr. S. 189 ersehen. Es ist daselbst die Rede von einem Brande, bei dem die Klöster der Augustiner und Weissfrauen etc. „extra postam praedictam“ (scil. Cramphintore) zerstört wurden.

Minoriten vor der Stadt[1]). Nehmen wir nun an, dass die Brüder in demselben Jahre 1232 das Haus bezogen, in welchem der Bau stattfand, so differiren diese Nachrichten des Chronicon Sampetrinum mit den Angaben unseres Jordanus betreffs der endgiltigen Festsetzung nur um ein Jahr[2]).

Wadding bringt eine Mitteilung[3]), die er aus dem „Chronicon Saxonicum" für das Jahr 1225 schöpft. Diese Nachricht mischt Wahres mit Falschem; die Thatsachen selbst scheinen richtig zu sein. Teils stimmen sie mit anderen glaubhaften überein, teils bringen sie Ergänzungen; aber die Zeit, in der er sie geschehen lässt, muss falsch sein. Er schreibt: „sed aliae ad me ex Germania missae notulae ex vetustis chronicis mss. excerptae dicunt, nonnisi hoc anno (1225) receptos fratres in loco extra muros iuxta portam, quae dicitur Crempehentor, et ibi moratos usque ad tertium annum, translati sunt ad commodum locum sibi a vicedominis de Apoldia donatum iuxta fluvium Geram." Diese Notiz verrät eine zu grosse Lokalkenntnis, wie die Worte Crempehentor, Apoldia, Gera beweisen, um nicht aus Thüringen, vielleicht gar aus Erfurt selbst zu stammen. Wadding pflegt ja gute Nachrichten mit schlechten zu kombiniren, und es nähme nicht Wunder, wenn er diese Notiz aus dem Chronicon Sampetrinum und einigen andern Nachrichten angefertigt hätte. Andererseits wäre es auch möglich, dass er sie aus dem Werke eines verschollenen Lokalchronisten ausgeschrieben hat[4]). Vielleicht hat Greiderer[5])

---

[1]) Chron. Sampetr. S. 189: Dez selbin jarez quamen die barfuzen in die stat, wann sie „eylf" jar (s. oben!) vor der stat bi Kramphentore gewohnet.

[2]) cf. Voigt, a. a. O. S. 505. Eine ganz verschobene, aber jedenfalls auf das Chron. Sampetr. zurückgehende Notiz findet sich Adam Ursini Chronicon Thuringicum, bei Mencken, Scriptt. rer. Germ. III, pag. 1282. Danach kamen im Jahre 1223 die Barfüsser zum ersten Male in die Stadt, „denn Sie vorhyn vor der Stadt ynn dem Brule woneten ynn eynem armen Closterleyn".

[3]) Wadd. Ann. Min. T. II, S. 119.

[4]) Im Mühlhausener Urkundenbuch (herausgeg. v. Herquet, S 52) findet sich für das Jahr 1257 in der That ein Vitztum von Apoldia.

[5]) a. a. O. S. 17.

dieselbe lokale Quelle wie Wadding benutzt, da — so kurz übrigens, dass man nur daraus vermuten, nicht feststellen kann — er schreibt, die Brüder seien 1225 oder „wie einige sagen" 1229 in die Stadt Erfurt hineingezogen.

Nach dem Bericht des Legendarium des Dominikanerklosters zu Eisenach[1]) kamen die Minoriten im Jahre 1223 nach Erfurt und bezogen eine Wohnung „in suburbiis civitatis circa leprosos prope capellam spiritus sancti." Nach elf Jahren — heisst es weiter — bezogen sie den Bau in der Stadt, den sie später bewohnten. Sie hatten ihn von dem Prior der Predigerbrüder, Elger, resp. durch dessen Bemühungen erhalten, der ihnen überhaupt grosse Wohlthaten erwies. Denn wie sich der Abfasser dieses Legendariums ausdrückt, „erant tunc pauperes et valde caritatui (?) et humiles, vientes (?) diversorum colorum petiis confectis pauperis indumentis . . ." Elger von Hohnstein, der Prior, besuchte die Minoriten oft, predigte ihnen und liess sie auf den Kapiteln predigen[2]).

Diese Erzählung ist aber nicht sowohl wegen ihrer chronologischen Notizen oder wegen ihrer lokalen Nachrichten wichtig, als vielmehr wegen der Beurteilung des ganzen Wesens und Behabens der Brüder wertvoll. Namentlich sind die Berichte mit Freude zu begrüssen, weil sie aus dem Munde eines concurrirenden Ordensbruders kommen, denn wenn das Mitglied einer Genossenschaft eine andere, ihr parallele, in der Weise lobt, wie es hier geschieht, dann muss das Lob gerechtfertigt sein.

Ihr Verhalten in Erfurt war auch sonst von grossem, ehrenvollem Erfolge gekrönt. So soll nach Wadding im Jahre 1234 der

---

[1]) L. d. D. zu Eisenach, mitgeteilt von A. L. J. Michelsen in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde, Jena 1861. S. 370.

Dieses Legendarium ist ein ziemlich wertvoller Beitrag für die Minoritenniederlassung in Erfurt. Vieles ist allerdings darin übertrieben, doch so, dass es sich leicht auf thatsächliche Dinge zurückführen lässt.

[2]) „in cimiterio eorum, prout tunc voluntas eorum et necessitas requirebat, quia laici pro maiori parte fuerunt."

Bischof Rudolf in den Orden getreten sein[1]). Zwei Provinzialkapitel sah Erfurt im 13. Jahrhundert in seinen Mauern: das eine leitete der Provinzialminister Marquardus, im Jahre 1239, das andere tagte im Jahre 1263 unter Leitung des Provinzialministers Bartholomäus[2]).

Somit hatte der Erfurter Convent eine exponirte Stellung, die sein Ansehen vermehren musste. Wir können auch öfters noch Erfolge der Brüder wahrnehmen. So assistirte im Jahre 1253 bei der Weihe der neuerbauten Marienkirche dem Bischof Dietrich von Naumburg u. a. ein Minorit[3]).

Im Jahre 1259 starb in Erfurt der daselbst als Gast weilende Bischof Gerhard von Mainz; er ward bei den Minoriten bestattet[4]).

Im Jahre 1288 feierte Erzbischof Heinrich von Mainz, selbst ein Minorit, die „ordines Caritas Dei“ bei den Erfurter Ordensbrüdern[5]). Schlecht ging es aber den Minoriten im Jahre 1291. Am 13. dieses Jahres brach nämlich in Erfurt ein Feuer aus, welches fast den dritten Teil der Stadt verzehrte. Hierbei verbrannten das Minoritenkloster, ferner das der Augustiner, Weissfrauen und Sackbrüder[6]).

Später ist übrigens der Minoritenconvent neu errichtet worden.

---

[1]) Wadd., Ann. Min., T. II, S. 371.

[2]) Glasberger bei Evers, s. Folg. S. 60 im Teil I. G. F. C. Evers, Anal. ad fratr. min. historiam, II: de fratrum minorum conventu Lipsiensi, Lipsiae 1882, pag. 79.

[3]) Chron. Sampetr. S. 84.

[4]) Chron. Sampetr. S. 88. — Die deutsche Ergänzung der Chronik S. 89: begraben tzu den barfuzen in deme kore.

[5]) Chron. Sampetr. S. 120.

[6]) Chron. Sampetr. S. : a predicta (scil. curia claustri novi operis) curia ultra valvam que dicitur Cramphintore . . . nec non ecclesia Saccittarum extra portam predictam . . . Hiernach scheinen die Sackbrüder die örtlichen Nachfolger der Minoriten geworden zu sein, nachdem diese in die Stadt gezogen. Ausserdem geht aus dieser Stelle hervor, wie wir schon oben sahen, dass die zweite definitive Niederlassung der Minoriten im Jahre 1231 nicht weit von ihrem Häuschen ausserhalb der Mauer und dem Crempentor entfernt war.

Von Erfurt aus schickte Jordanus einige Brüder nach Thüringen[1]). Sie kamen zunächst nach

Eisenach;

die Ankunft erfolgte im Jahre 1225. Den Brüdern schloss sich — erzählt Jordanus — ein gewisser Hermann an, der vorher zum weltlichen Klerus in Eisenach gehört hatte und daselbst Kaplan gewesen war, dann aber sich in den Orden der Deutschbrüder hatte aufnehmen lassen. Durch seine Predigten erregte er beim Volke der Stadt grosse Begeisterung und nützte so den Minoriten sehr. Deshalb machte man in Eisenach gute Miene zum bösen Spiel und bot den Brüdern zwei Kirchen und ein Haus zur Auswahl an. Denn man fürchtete eine Parteinahme des Volkes für die Brüder und ihren feurigen Prediger. Dieser jedoch überliess die Wahl dem Jordanus, der sie bald darauf traf.

Über die mutmassliche Lage des Minoritenhauses erfahren wir Einiges durch Rein[2]). Er schreibt, dass das Franziskaner- und Barfüsserkloster hinter dem Zollhofe (jetzt Residenzhaus) unweit der Fleischbänke in der heutigen Charlottenburg gelegen habe. Nur die Ringmauern seien noch erhalten. Woher er die Notiz nimmt, dass die Brüder schon 1221 ihr Kloster gehabt hätten, ist ebensowenig ersichtlich, wie es unwahrscheinlich ist, da der Orden nach Jordanus' eigenen Worten vor dem Jahre 1225 kein Kloster gekannt hat[3]).

Über die Eisenacher Niederlassung ist also sehr wenig zu berichten. Ausser Jordans Angaben wissen wir nichts Sicheres. Auch Urkunden für Schenkungen sind nicht vorhanden. Aus den Chroniken anderer Städte liess sich gleichfalls nichts über die Eisenacher Mission herauslesen.

---

[1]) Jord. a. a. O. cap. 41.

[2]) Rein, in der Zeitschrift des Vereines für thüring. Geschichte und Altertumskunde, V. Band, Jena 1863, S. 18.

[3]) s. bei Erfurt!

Eine kleine, sehr liebenswürdige Geschichte erzählt noch Jordanus, die sich im Jahre 1230, nach seiner Rückkehr aus Rom und Assisi, in Eisenach abspielte[1]).

Zur Fastenzeit des Jahres 1225 gewannen die Minoriten ein Haus in

Gotha.

Hier blieben zwei Brüder und bewiesen Wohlthaten und Barmherzigkeit gegen neu hinzutretende Brüder ihres Ordens und gegen die Predigerbrüder, sowie gegen alle anderen Religionsgenossenschaften[2]).

Wadding[3]) erzählt, dass der Convent zu Gotha im Jahre 1246 ausgebaut worden sei. Nach einigen Jahren aber wären die Brüder „aus bestimmten Gründen" ausgewandert — seine Quelle sind die Annales Montis St. Petri Erfurt. MSS. de Gotha — und hätten in

Arnstadt,

einem unweit von Gotha gelegenen Städtchen, ein Domicil begründet, welches jedoch 1460 an die Brüder der strengen Observanz übergegangen wäre[4]).

Genau können wir nicht angeben, wann die Übersiedlung nach Arnstadt erfolgt ist. Dass sie aber schon im Jahre 1264 vollzogen war, und dass die Brüder sich in diesem Jahre bereits eines Conventes erfreuten, zeigt eine Urkunde des Grafen Günther von Kevernburg aus diesem Jahre, welche unter den Zeugen den Minoritenguardian von Arnstadt, Albert, und einen Bruder Ulrich nennt[5]).

---

[1]) Jord. a. a. O. cap. 59.

[2]) Jord. a. a. O. cap. 42.

[3]) Wadd. Ann. Min., Tom. II, S. 162.

[4]) Wadding, Ann. Min., Tom. III, S. 162: ad observantes.

[5]) Gedruckt findet sich diese Urkunde in Rein, Thuringia sacra, Urkundenbuch, Geschichte und Beschreibung der thüringischen Klöster. Weimar 1863, I. Band, S. 88.

Am Peter-Paulsfest (29. Juni) des Jahres 1225 kamen die Minoriten nach

Nordhausen.

Es wurde ihnen dort — so erzählt Jordanus — für den jährlichen Preis von vier Solidi ein geräumiger Garten überlassen, in welchem sich ein grosses Haus befand, das zahlreichen Kirchenbesuch in sich aufnehmen konnte. Nach drei Jahren jedoch rief sie der Custos aus diesem Hause ab und mietete sie anderswo ein. Denn die Brüder waren Laienbrüder, und der Custos von Sachsen musste zu ihrer jedesmaligen Beichteabnahme einen langen Weg machen, was ihn sehr verdross[1]). Mit der Abberufung geschah übrigens auch den Brüdern ein Gefallen[2]).

Im Jahre 1230 kehrten sie wieder nach Nordhausen zurück, als ihnen eine Frau einen Platz schenkte[3]). Bei Wadding findet sich ausser der mit Jordanus übereinstimmenden Meldung zum Jahre 1225[4]) eine andere, dem „Chronicum Saxonicum“ entnommene Notiz, in der die Ansiedlung zu Nordhausen in das Jahr 1230 verlegt wird. Allerdings knüpft Wadding[5]) an dieser Stelle an ein im Jahre 1230 stattgehabtes, vorher beschriebenes Ereignis nur mit der allgemeinen Zeitbestimmung „tunc“ an, die man wohl nicht pressen darf, sondern die vielleicht zu der Annahme berechtigt, dass es ihm hier gar nicht auf eine präcise Zeitbestimmung ankam. Es fiel ihm hier ein, dass er die Besiedlung Nordhausens im Jahre 1225 nur kurz erwähnt hatte, und er wollte jetzt die näheren Umstände erzählen.

---

1) Denn die Custoden hatten keinen festen Sitz!

2) Jord. cap. 44: „et quia fratres ibi missi tantum laici erant et custos tedium habebat tociens pro eorum confessionibus audiendis quociens necesse erat, discurrere, cum annis tribus ibi mansissent, ad eorum consolacionem ipsos revocavit et in aliis domibus collocavit.“

3) Jord. cap. 44 fin.

4) Wadding, Ann. Min., Tom II, S. 118.

5) Wadding, Ann. Min., Tom. II, S. 248.

Der Aufenthalt der Minoriten in Nordhausen blieb nicht ungestört. Im Jahre 1234 verzehrte ein grosser Brand den Franziskanerconvent[1]). Dass der Brand sich nicht auf die Franziskaner beschränkte, sondern auch sonst grosse Verwüstung anrichtete, bestätigen die Erfurter Annalen[2]). Der Convent ist später neu errichtet worden. Wann, wissen wir nicht gewiss. Aber im Jahre 1268 hat er schon bestanden. In diesem Jahre nämlich hielt hier der sächsische Ordensminister Bartholomaeus ein Ordenskapitel ab[3]).

Auch urkundlich findet das Jahr 1268 eine Bestätigung. Am 12. Oktober dieses Jahres bekommen die dortigen Minoriten von dem Vogt Albert von Ebeleben ein jährliches Stipendium von zwei Mark, um dafür „vinum Herbipolense dulce et bonum", und zwar nur zu Messen, zu kaufen[4]).

Ein gewisses Wohlwollen, welches die Minoriten Nordhausens bei der Weltgeistlichkeit genossen, zeigt die Urkunde vom 2. Juli 1279, in welcher der Bischof Withego von Meissen denen, welche an gewissen Fest-Tagen die Franziskanerkirche zu Nordhausen besuchten, einen vierzigtägigen Ablass verleihen wollte[5]). Dass der Name Nordhausen mit Northem, Nordhum etc. abwechselt, lässt uns doch nicht im Zweifel, welche Stadt gemeint ist. Schon Greiderer[6]) constatirt verschiedene Namensnennungen und ist sich vollständig über den Ort klar.

Jordanus giebt als Ankunftsjahr der Minoriten in

---

[1]) Wadding, Ann. Min., Tom. II, S 385.

[2]) Chron. Sampetr. S. 73: Hoc anno (1234) 2. Non. Junii regia villa in parte maiori cum conventionalibus ecclesiis sanctae crucis et minorum fratrum incendio consumpta est. —

G. E. Förstermann, Geschichte der Stadt Nordhausen, das. 1827, erzählt gleichfalls von diesem Brande, der in Rolappes Haus ausbrach. Sonst meldet er nichts über den Minoritenaufenthalt in Nordhausen.

[3]) s. Evers, Analecta ad. fr. Min., hist. II, S. 79.

[4]) Mühlhausener Urkundenbuch, S. 72.

[5]) Gersdorf, Diplom. Saxon. Reg. II, 1, S. 191.

[6]) a. a. O. T. I, S. 17.

Mühlhausen

1225 an. Auch Wadding nennt zum Jahre 1225 unter den Ansiedlungen des Ordens neben Nordhausen auch Mühlhausen: das hindert ihn aber hier ebensowenig wie dort, ins Jahr 1230 das zu verlegen, was 1225 geschehen ist.

Im Ankunftsjahr — so erzählt Jordanus[1]) — gab der dortige Graf Ernst IV.[2]) den Minoriten ein neues, aber noch nicht gedecktes Haus, wies ihnen auch einen dabeiliegenden Garten zu. Bis sie das Haus gedeckt und den Garten umzäunt hätten, wolle er sie in einem Keller beherbergen. Hier war auch anderthalb Jahre[3]) die Stätte, wo die Brüder „beteten, speisten, schliefen und Gastfreundschaft übten".

Während dieser Zeit waren sie aber am Hause und am Garten unthätig — denn es gefiel ihnen im Keller sehr gut —, so dass der Graf ihnen böse wurde und ihnen seine Unterstützung entzog, „videns nullum in iis profectum". Da ihnen nun die Mittel zu ihrer Arbeit fehlten, konnten sie erst recht nicht ihr künftiges Haus ausbauen und zogen ab. Glasberger, der im Übrigen dem Jordanus wörtlich nacherzählt, macht hier eine Bemerkung, aus welcher hervorgeht, dass der Grund, weshalb die Brüder keinen bedeutenden Eindruck machten, darin zu suchen ist, dass sie nur Laienbrüder waren[4]). Im Jahre 1231 kehrten sie zurück, wobei Glasberger ausdrücklich hinzusetzt: clerici et laici[5]). — Auf Erlaubnis des Gegenkönigs Heinrich Raspe von Thüringen, des Schwagers der heiligen

---

[1]) cap. 45.

[2]) cf. Müller, Anfänge d. Min.-Ordens, Freiburg i. B. 1885, S. 98, Anm. Gerade um 1230 kommt ein Graf Ernst IV von Gleichen vor (s. die Stammtafel der Grafen bei Sagittarius, Historie der Grafschaft Gleichen, Frankfurt a. M. 1732).

[3]) Nach Glasberger, bei Evers, Leipzig 1882, S. 38: nur ein Jahr!

[4]) Denn, fügt Glasberger a. a. O., offenherzig hinzu, „laici . . . . fratres sine assistencia fratrum clericorum fructum in populo minime facere possunt."

[5]) Jord. und Glasb. a. a. O.

Elisabet, — die vielleicht die Minoriten bei dem Könige besonders empfohlen haben mag — fanden sie Aufnahme im Spital. Der Leiter desselben aber wurde ihnen gram, da er, mit Recht, zu der Anschauung kam, dass ihm verloren ginge, was die Franziskaner einheimsten. Diesen Zustand fanden dieselben jedoch auf die Dauer unerträglich und schieden aus dem Spital. Sie hatten aber bald das Glück, in einem „Miles“ einen Begünstiger zu finden, der ihnen einen Bauplatz schenkte. Auf diesem schufen sie sich ihr Heim. So Jordanus.

Wesentlich anders ist die Darstellung, welche Gonzaga[1]) über die definitive Niederlassung der Brüder bringt, und welche Wadding ihm nacherzählt. Wer der Gewährsmann für diese Nachricht ist, ist ungewiss. Voigt meint, sie sei auf Balduin zurückzuführen, dessen Bericht in das Chron. ms. Saxon. überging. Dagegen bemerkt aber Heinrich Denifle[2]), dass Wadding diese Nachricht nicht aus dem Chron. ms. Saxon. genommen haben könne, da er sonst dasselbe zu seiner Erzählung citirt hätte. Allein er führe es wohl zur Erzählung in n. 16, aber nicht hier an. — Dafür, dass Wadding, resp. Gonzaga diese Erzählung nicht aus Balduin oder dem Chron. ms. Saxon. genommen habe, spräche zudem der Umstand, dass sonst die mit den genannten Siglen bezeichneten Erzählungen immer zum Berichte in Jordanus' Chronik stimmten, während die Angaben über die Niederlassungen in Mühlhausen bei Jordanus und Wadding verschieden lauteten. — Der Bericht ist folgender: „Cum itaque — im Jahre 1230! — omnes simul ad hospitale divertissent neque diu ibidem ob loci pedorem atque infirmorum morositatem commorari possent, quadam in area coenobium ex Molhustensium consensu erexere. Anno vero 1232, cum illustrissimus Otto Dux in somnis praemonitus esset, ut fratribus griseo habitu indutis sibi aliquando occursuris

[1]) Gonzaga a. a. O., p. 765.

[2]) Heinrich Denifle in den Mitteilungen zur Quellenkunde der Franziskanergeschichte im Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters. Herausgeg. von Heinrich Denifle und Franz Ehrle. Band I, Berlin 1885, S. 638/639.

faveret, atque egressus domum duos minoritas ostiatim mendicantes in itinere offendisset, praehabiti somnii memor illis tunc ecclesiam beatae virginis Mariae sacram; tum quoque monasterium in amoeno cuiusdam monticuli clivo aedificari fecit[1]).“

Dies Gemeinsame aber geht aus den im Speziellen von einander abweichenden Berichten hervor: um das Jahr 1230 haben sich die Minoriten in Mühlhausen dauernd festgesetzt.

Urkunden finden sich erst in den sechziger Jahren des Jahrhunderts.

Am 16. Oktober 1262 teilte der Provinzial von Sachsen dem Hochmeister Anno den Vergleich zwischen den Mühlhauser Minoriten und den Pfarrern des Deutschordens betreffs Ausübung geistlicher Functionen mit[2]).

Hiernach sollten die Minoriten nur dann Beichten hören dürfen, wenn zuvor der Ordenspfarrer oder ein Genosse sie gehört hätte, es müsste denn sein, dass sie von einem Freunde gerufen würden, dem sie sich „sine scandalo“ nicht entziehen könnten. Auch bei Begräbnissen herrschte nach den Bestimmungen dieser Urkunde derselbe die Minoriten zurücksetzende Modus[3]). Doch muss sich dieses Missverhältnis zwischen den Mühlhauser Minoriten und dem deutschen Orden später vermindert haben. Denn, wie uns eine Urkunde sagt[4]), erteilte der Bischof Christian II von Samland, der selbst ein Bruder des deutschen Ordens war, den Mühlhauser Minoriten verschiedene Indulgenzen.

Ebenso wie den Minoriten in Nordhausen wies der Vogt Albert von Ebeleben denen in Mühlhausen im Jahre 1268 ein

---

[1]) Cf. die Gründung des Lüneburger Klosters!

[2]) Mühlh. Urkd.-B. S. 59, Nr. 164.

[3]) „. . . . fratres, si quem ad sepulturam volent accipere, prius corpus ad parochialem ecclesiam facient deportari, ut defuncto a caris suis fiat devocio consueta“.

[4]) Mühlh. Urk.-B. S. 190, Nr. 446, zwischen 1276 und 1295 ausgefertigt.

jährliches Stipendium von zwei Mark zu, um davon Wein — und zwar nur für die Messen — zu kaufen[1]).

Dass in Mühlhausen auch ein Lector unter den Minoriten war, sagt uns eine Urkunde, die ihn bei einem Schiedsspruche über die Patronatsrechte des Dorfes Drinrode als Mitschiedsrichter nennt[2]). Die Mühlhauser Ansiedlung ist die letzte der von Jordanus geschilderten Niederlassungen in Thüringen. Jetzt verlässt uns Jordanus und mit ihm eine Reihe der anschaulichsten, von höchstem Interesse und höchster Wahrheitsliebe getragenen, Erzählungen.

Wir dürfen wohl annehmen, dass jene 10 Niederlassungen, die uns Jordanus nennt, nicht allein die ersten in Sachsen gewesen sind, sondern dass zwischen ihnen und den folgenden ein beträchtlicher Zeitraum liegen wird. Die jungen Gründungen werden wohl einige Zeit gebraucht haben, um zu erstarken, ehe sie daran denken konnten, die Mission weiter zu verbreiten. Auch macht keiner der folgenden Minoritensitze den Anspruch auf eine Gründung in den ersten Missionsjahren.

Zeitlich am nächsten scheint sich an die genannten Ansiedlungen die zu

Lüneburg

angeschlossen zu haben. Im Jahre 1235 nämlich, so erzählt eine alte Aufzeichnung[3]), habe der Herzog Otto von Braunschweig, um die Jungfrau Maria zu ehren, die ihm mehrfach im Traume erschienen war, eine Kirche in Kreuzform an einem von jener bezeichneten Platze errichtet, die der Bischof Gerard von Verden einweihte. Als darauf der Herzog unschlüssig

---

[1]) Mühlh. Urk.-B. S. 72, Nr. 188.

[2]) Urkunde vom 11. April 1279 im Mühlh. U.-B. S. 109, Nr. 272.

[3]) Alle Aufzeichnungen in Gebhards historisch-genealogischen Abhandlungen IV, 173. Abgedruckt im Lüneburger Urkundenbuch, VIII. Heft des histor. Vereins für Niedersachsen, herausgegeben von W. F. Volger, Hannover 1872, S. 24.

gewesen, welchen geistlichen Personen er die Kirche übergeben solle, kamen zwei bettelnde Minoriten aus Hildesheim, die ihm im Traume erschienen waren, zu ihm in die Burg und erhielten einen auch von der Jungfrau Maria bezeichneten Platz zum Bau eines Klosters. Im Jahre 1235 also — so schliesst der Bericht — am 1. September wurden die Minoritenbrüder vom Herzog Otto „cum magna devocione populi" in Lüneburg aufgenommen.

Diese ganze Erzählung hat eine unverkennbare Ähnlichlichkeit mit der von Wadding und Gonzaga bei Mühlhausen angegebenen. Dort wie hier Traumerscheinungen in Hülle und Fülle, die den Gründer, der dort wie hier ein „illustrissimus Otto dux" ist, auf die Gründung hinweisen; dort wie hier ist das Kloster auf einer Erhöhung errichtet[1]), dort wie hier die Begegnung mit Minoriten, die den Herzog noch vollends zu seiner Stiftung bewogen. Durch diese Doppelheit, sowie durch die phantastische Umgebung leiden beide Berichte. Völlig zu verwerfen ist ja unsere Nachricht nicht; die Zeit der Stiftung ist nicht unwahrscheinlich, und wenn die Zeit hätte gelogen werden sollen, dann hätte sie, wie das bei Hildesheim, Goslar und Braunschweig geschah, um ein oder zwei Decennien zurückdatirt werden können. Dass ferner die Mönche gerade aus Hildesheim kommen, ist sehr zu verstehen, denn der Hildesheimer Convent wurde sehr früh begonnen und Hildesheim lag Lüneburg von den ersten Franziskanerstädten am nächsten. Aber wunderlich bleibt der Bericht auf jeden Fall.

Urkundliche Nachrichten über das Lüneburger Kloster finden sich erst in den achtziger Jahren des Jahrhunderts.

Die erste Urkunde, die wir haben, ist datirt vom 3. April 1282. Sie wurde vom Herzog Otto von Braunschweig im Kloster der Franziskaner zu Lüneburg unterzeichnet[2]).

---

[1]) a. a. O. S. 23, locus presens, ubi nunc monasterium fratrum Minorum exstat fabricatum, extra muros civitatis et erat mons pervius . . .

[2]) Urk.-B. der Stadt Lüneburg, S. 90. Im Copialbuch des Klosters Scharnebeck.

Dass diese sichere Nachricht von dem Bestehen des Klosters fast

Die zweite das Kloster betreffende Urkunde stammt aus dem Jahre 1297, 1. Dezember. Sie enthält die Entscheidung des Streites des Franziskanerklosters mit dem Pfarrer der Kirche S. Johannis in Modestorpe. Sie ist leider nicht ganz auf unsere Zeit gekommen: es finden sich in ihrem Wortlaut mehrere Lücken. Jedenfalls aber erfahren wir, dass die Franziskaner Lüneburgs schon zur Zeit des Vaters und Bruders des Bischofs von Verden, der Herzöge Otto und Johann von Braunschweig, gewisse Sonderrechte gehabt hätten, so im Beichtehören, ferner im Predigen. All das, bestimmte die in Rede stehende Urkunde, solle jetzt ebenso weiter bleiben. Nur sollten die Brüder an keinem Feiertage vor der Hauptmesse in den Parochialkirchen ihre Predigten beginnen, ausgenommen an den Feiertagen ihrer speziellen Heiligen Franciscus, Clara und Antonius[1]). Ferner sollten sie den schwer Leidenden die letzte Ölung und die Sacramente nur dann geben dürfen, wenn sie das „de nostra — des Bischofs — seu rectorum ecclesiarum licentia speciali“ thäten. Eine Ausnahme geschieht bei ihren Ordenszugehörigen: in diesem Falle haben sie niemandes Erlaubnis nötig.

Wir sehen, dass die Sonderrechte, von denen die Urkunde im Anfange spricht, nicht bedeutend gewesen sein können.

Um die Wende des Jahrhunderts aber müssen sich die dortigen Brüder einer vorzüglichen socialen Stellung erfreut haben. Es existirt nämlich eine Urkunde, die der Herausgeber des Urkundenbuches zeitlich mit „um 1300“ bestimmt,

---

50 Jahre jünger ist als jene erste, beweist noch nicht die Unwahrheit der ersten: Urkunden sind die wichtigste, jedoch nicht die einzige Quelle der Geschichtsschreibung, wie Kasimir Pfyffer (Gesch. d. Stadt und des Kantons Luzern, Zürich 1850, I. Bd. S. 20) richtig bemerkt. cf. Koch, „Niederl. d. Min. im Rheingebiete etc.“ bei „Zürich“!

[1]) a. a. O. S. 124: in nullis festivitatibus ante summam missam parochialium ecclesiarum civitat . . . Lücke! . . . praedicationes . . . Lücke! . . . intendunt.

die also möglicherweise schon ins folgende Jahrhundert gehört[1]). Sie behandelt einen rein kaufmännischen Gegenstand, die Zollrolle zwischen Hamburg und Lüneburg, und beginnt mit den Worten: „viris discretis consulibus in Hamburg .... frater Johannes gardianus totusque conventus fratrum Minorum in Luneborg pacem ....." Darauf folgen die Zollbestimmungen. Das Sigill trägt die Umschrift: S. fratrum M. de Luneburg.

Der Umstand, dass hier die Minoriten mit der Abschliessung von Handelsverträgen beauftragt werden, beweist das Vertrauen, das der Convent bei den Bürgern der Stadt genoss.

Ähnlicher Art wie die Berichte über Lüneburg sind die über

Freiberg.

Auch hier ist ein weiter Abstand zwischen der ersten Meldung und den sicher verbürgten Nachrichten.

Schon im Jahre 1233 soll ihnen unter Vergünstigung des Nicolaus von Honssberg daselbst ein Kloster gegründet worden sein[2]). Dieses Jahr zieht indes Gersdorf in Zweifel[3]). Doch nimmt Woker[4]) das Jahr 1233 als richtig an; ebenso Tittmann[5]), der das Jahr 1223, das ihm irgendwo entgegengetreten ist, als zu früh zurückweist.

Eine urkundliche Bestätigung des Freiberger Klosters aber findet sich erst in den achtziger Jahren.

Am Schlusse eines Vertrages vom 10. December 1283 wird der Minoritenguardian aus Freiberg als Zeuge genannt[6]).

---

[1]) L. Urd.-B. S. 136.

[2]) Moller, theatr. Friberg. chron. P. I. p. 117, 330.

[3]) Gersdorf im Jahresbericht der deutschen Gesellsch. zum Jahre 1836, pag. 3.

[4]) Woker, a. a. O. S. 10.

[5]) Friedr. Wilh. Tittmann, Gesch. Heinrichs des Erlauchten, Dresden und Leipzig 1845. S. 310.

[6]) Gersdorf, Cod. dipl. Sax. Reg. II, 1 S. 202: fratre Johanne gardyano in Vriberc.

Im Jahre 1299 wies der Probst Dietrich den Freiberger Minoriten in seinem Testamente eine Summe zu[1]).

Über die Ankunft der Minoriten nach

Altenburg

haben wir keine direkten Nachrichten.

Da wir aber aus Glasberger[2]) wissen, dass in Altenburg im Jahre 1239 ein Provinzialkapitel (unter Leitung des Provinzialminister Marquardus) abgehalten wurde, dem zwei Jahre später ein zweites (unter Leitung des Generalministers Heymo bei seinem Besuche in Sachsen) daselbst folgte, gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir die Niederlassung der Brüder in das dritte Jahrzehnt verlegen. Ein genaues Jahr aber lässt sich nicht angeben.

Das Vorhandensein einer Minoritenniederlassung in

Oschatz

erfahren wir nur durch die urkundliche Erwähnung des dortigen Franziskanerklosters. Nach derselben bestand es schon im Jahre 1240[3]).

Ganz am Ende des Jahrhunderts wird das Kloster nochmals genannt in einer Urkunde, in welcher der Probst Dietrich die Brüder in seinem Testament bedenkt[4]). Oschatz besass auch ein Frauenkloster des Ordens. Auch dies erfahren wir nur durch eine Urkunde. Im Jahre 1268 wies Heinrich der Erlauchte dem Franziskaner Nonnenkloster eine Schenkung zu, die ihnen das Patronatsrecht über Oschatz gewährte[5]).

---

[1]) Gersd., Cod. d. S. R. II, 1, S. 258: „item fratribus minoritus in Vriberch unum talentum“.

[2]) Bei Evers, a. a. O. S. 59, 61; auch Anal. Francisc. II. Bd. S. 62, 63.

[3]) Tittmann, a. a. O.

[4]) Gersd. Cod. dipl. S. R. II, 1, S. 258: tribus minoribus in Ozzecs unum talentum. d. 18. Jan. 1299.

[5]) Diplomata Hornii Heinric. Ill. pag. 362 ff.

Nach

Hamburg

werden die Minoriten gleichfalls in den dreissiger Jahren gekommen sein. Winter[1]) bringt die Notiz, dass im Jahre 1239 ein Graf Albert von Schauenburg und Holstein in das Franziskanerkloster zu Hamburg eingetreten sei. Er giebt die Quelle nicht an. Doch bringen die Annales Stadenses eine solche Meldung[2]).

Urkundlich werden die Hamburger Minoriten im Jahre 1246 bestätigt. Es ist in einer Urkunde aus diesem Jahre von einem Kirchhofe der Franziskaner die Rede. Da aber das Kloster schon einige Zeit vor dem Bestehen des Kirchhofes vorhanden gewesen sein muss, so wird wohl die Jahresangabe der Annales Stadenses richtig sein[3]). Die Annales Stadenses bringen auch die Nachricht, dass im Jahre 1240 ein Minoritenkloster in

Stade

bestanden hat[4]). In diesem Jahre trat auch der Verfasser der Annalen, der Abt Albert, in das dortige Minoritenkloster ein, nachdem er sich vergeblich bemüht hatte, das Stadener

---

[1]) Franz Winter, Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands, Gotha 1871, Band II, S. 128.

[2]) Annales Stadenses auct. Alberto, ed. Lappenberg, Mon. Germ. Scriptt. XVI, S. 365.

[3]) Die Urkde. ist verzeichnet im Hambgr. Urkd.-Bch., herausgeg. v. Lappenberg. Erster Bd. Hambg. 1842. S. 453: Joh. und Gerhard Grafen von Holstein (s. Meldg. d. Ann. Stad.!) verleihen den Hamburgern zum Schutze der Stadt das Wasser vom Minoritenkirchhofe bis zum Thore der H. Milderode. 1246.

Fast wörtlich findet sich diese Urkde. wiederholt im Jahre 1264. Hambg. U.-B. I. S. 558.

[4]) Ann. Stad. a. a. O. S. 366: Archiepiscopus Bremensis et Verdensis in domo minorum fratrum in Stadio etc.

Marienkloster der Benediktiner, dessen Abt er war, in ein Cisterzienserkloster umzugestalten[1]).

Nach

Torgau

müssen die Minoriten vor dem Jahre 1243 eingewandert sein, denn in diesem Jahre bestand daselbst schon ein Franziskanerkloster, wie eine Urkunde vom 22. Juli sagt[2]). Im Jahre 1269 unterzeichnete der Torgauer Minoritenguardian Conrad einen Vertrag zwischen dem Ritter Heinrich von Liebenau und dem Probste und Kloster auf dem Lautenberge bei Halle[3]).

Wann das Kloster und die Kirche der Minoriten in

Halle

erbaut worden ist, wann überhaupt die Brüder nach Halle gekommen sind, lässt sich nicht auf das Jahr genau bestimmen. Dreyhaupt weiss nichts darüber[4]). Woker verlegt die Niederlassung der Franziskaner in Halle ins 15. Jahrhundert, an dessen Ende Kirche und Convent fertig gewesen seien. Die Zahl der Brüder scheine nie gross gewesen zu sein. Auch die Schwestern des dritten Ordens des hl. Franz hätten ein kleines Kloster neben dem Franziskanerkloster gehabt[5]). Nun sind aber zwei Zeugnisse vorhanden, die Wokers Ansicht

---

[1]) cf. die Bemrkg. bei Halberstadt! Ann. Stad. a. a. O., S. 366, 367. Wadding, Ann. Min., III. S. 33, 34.

[2]) Tittmann, a. a. O. S. 309.

[3]) G. A. v. Mülverstädt, Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstiftes Magdeburg. Zweiter Teil. Magdeburg 1881. S. 773.

[4]) Dreyhaupt, Beschreibg. des Saalkreises, Halle 1749, pag. 793, Tom. I, kennt auch nicht das Jahr des Baues und der Stifter, erinnert aber an die Notiz des Chron. Mont. Sereni bei Mencken, Scriptt. Rer. Germ., welches wir bei Magdebg. angegeben haben.

[5]) Woker, a. a. O. S. 117. Das Letztere auch bei Dreyhaupt a. a. O.

vollständig widerlegen und die schwankende Notiz Dreyhaupts sicherstellen.

Das eine Zeugnis bringt Glasberger[1]). Er schreibt, dass im Jahre 1245, am Geburtstage der hl. Jungfrau, der frühere Lector von Hildesheim, Bruder Conrad von Braunschweig, auf dem Provinzialkapitel zu Halberstadt zum Minister gewählt worden sei. Mithin ist das Vorhandensein von Minoriten in Halle seit 1245 — wenn nicht früher! — mit Bestimmtheit anzunehmen.

Möglicherweise hat es noch eine Reihe von Jahren gedauert, bis sie in den Besitz von Kloster und Kirche gekommen sind, genau lässt sich das Jahr nicht bestimmen. Dass aber die Minoriten sicherlich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts jene Erwerbungen gemacht haben, beweisen die Halleschen Schöffenbücher — und diese sind das zweite Zeugnis[2]). Leider enthalten die Schöffenbücher für das dreizehnte Jahrhundert nur die zwei chronologischen Bestimmungen 1286 und 1296. Soviel aber erfahren wir jedenfalls aus ihnen, dass die Brüder vor 1286 und zwischen 1286 und 1296 Besitzerwerbungen machten, darunter sicherlich ein Kloster — denn wir lesen öfter „bi den minneren brudern"[3]) etc. —, ja auch einen Kirchhof[4]). Das Kloster stand auf dem Schulberge in der Nähe der jetzigen Universität.

---

[1]) Bei Evers, Leipzig 1882, S. 66; in den Anal. Francisc. Quar. 1887, S. 70.

[2]) Der Herausgeber der Halleschen Schöffenbücher, I. Buch, S. 21 bemerkt in einer Anmerkung, die Zeit der Gründung stehe nicht fest, dieselbe habe aber wohl um die Mitte des 13. Jahrhunderts stattgefunden

Hertzberg, Gesch. d. Stadt Halle etc., I. Bd. Halle a. S. 1889, S. 112 lässt die Annahme Mülverstedts (in den Magdbg. Geschichtsbl. 1867, S. 459), welche für die Gründung des Klosters die Zeit „zwischen 1240 und 1290" in Anspruch nimmt, gelten.

[3]) Hall. Schöffb. S. 90: der barwůzen hant.

[4]) Hall. Schöffenb. I. Buch. Auf folgenden Seiten werden die Brüder erwähnt: SS. 21, 33, 36, 39, 51, 53, 54, 55, 62, 79, 71, 48, 68, 69, 87, 90. S. 68: „Johannes Musolf, Wolters Sohn, giebt seinen Hof

Das Franziskanerkloster zu

Meissen

ist zwischen den Jahren 1254—1260 durch Almosen des Markgrafen und der Bürgerschaft gebaut und den Aposteln Petrus und Paulus geheiligt worden; die Weihe vollzog Bischof Conrad I[1]).

Die erste Urkunde, die wir über das Kloster haben, stammt aus dem Jahre 1263. In ihr unterzeichneten u. a. die Minoritenbrüder Heinrich „dictus de Rotowe" und Wachsmund einen Vergleich, den der Bischof Albert mit dem Probst Siegfried abschloss[2]). Die Meissener Bischöfe scheinen ganz besondere Freunde der Minoriten gewesen zu sein. Schon im Jahre 1245 weihte der Bischof Conrad I, welcher auch das Meissener Kloster geweiht hat, eine Franziskanerkirche in Görlitz ein[3]). Im Jahre 1279 bewilligte der Meissener Bischof Wythego dem Nordhauser Minoritenkloster Vergünstigungen. Andererseits konnte er einige Jahre später (1283) die dem Meissener Kloster von auswärts verliehenen Indulgenzen bestätigen[4]). Eine derartige Indulgenz, ein Ablass von vierzig Tagen, war vom Bischof Friedrich von Merseburg im Jahre 1281 denjenigen übertragen worden — „für ewige Zeiten" —, welche an bestimmten Festtagen die Meissener Franziskaner-

---

den Minderbrüdern. Hallesche Schöffenbücher S. 71: „beganede hoie:: hof, de an den broder Kerhoue" lit, ..."

[1]) Evers, Das Franziskaner Barfüsserkloster zu Leipzig, das. 1880, S 12. Tittmann, a. a. O. S. 109. Gersdorf, Cod. dipl. Sax. Reg. II, 4, S. 272.

[2]) Gersd., Cod. dipl. Sax. Reg. II, 1, S. 157, frater H. dd. R. et fr. W. laicus ordinis minorum in Misna. Derselbe Henricus de R. wird erwähnt bei Gersdorf II, 1, S. 160, S. 173, S. 166.

[3]) Hasse, Abriss der meissn. alb. sächs. Kirchengesch. S. 54.

[4]) Gersd. a. a. O. II, 4, S. 273: indulgentiam, quam pradilecti nobis fratres minores in conventis Misnensi extra diocesam nostram impetraverunt, ratificamus et si quam procedente tempore impetraverint . . .

kirche besuchten etc.[1]). Am 5. Januar 1272 beurkundete der Markgraf Heinrich u. a. eine Schenkung seiner verstorbenen Gemahlin Agnes zum Gedächtnis des hl. Franz[2]). In der letztwilligen Verfügung des Probstes Dietrich im Jahre 1299 erhielten die Minoriten Meissens einen langen Tisch und ein grosses Bett[3]).

Der Ort, wo das Franziskanerkloster in

Leipzig

gestanden hat, ist, wie Evers bemerkt, historischer Boden[4]). Im Jahre 1216 oder 1217 nämlich liess der Markgraf Dietrich der Bedrängte bei seinem Kampfe gegen die Stadt Leipzig innerhalb derselben Zwingburgen aufführen, die eine in der Nähe des Grimmaschen Thores, die andere „auf der Höhe zwischen dem Rhanischen Thor und der Barfüsserpforte, wo nachmals das Barfüsserkloster gestanden", die dritte „zwischen dem Petersthor in der Gegend der heutigen Pleissenburg."

Die erste Zwingburg wurde 1224 geschleift, und an ihre Stelle kam einige Jahre später das Dominikanerkloster[5]).

Die zweite Burg „auf der Höhe" wurde gleichfalls bald darauf zerstört und später an ihrer Stelle das Franziskanerkloster errichtet. Die Gebäude daselbst tragen noch heute die Spuren des ehemaligen Baues, und bei den Ausgrabungen in neuester Zeit haben sich in der Tiefe Reste des ehemaligen Castells gefunden[6]).

Wann aber die Niederreissung der zweiten Burg geschah,

---

[1]) Gersd. a. a. O. II, 4, No. 362, S. 272. — Weitere Indulgenzen für die Meissener Franziskaner erteilten die Bischöfe von Eichstadt, Samland, Naumburg im Jahre 1287. Gersd. a. a. O. II, 4, 274.

[2]) Gersd. a. a. O. II, 1, S. 173. Zeugen sind u. a. Guardian Friedrich und Bruder Heinrich de Rotowe.

[3]) Gersd. a. a. O. II, 1, S. 259, item fratribus minoribus in Misna longum mensum et lectum magnum.

[4]) Evers, d. Fr. Barf.-Kloster zu Leipzig, das. 1880, S. 5.

[5]) Ann. Reinhardsbrunnenses, ed. Wegele, S. 174: obtulerunt turrim Landgravio, qui humiliavit eam prosternens ad terram . . . .

[6]) Gretschel, Kirchliche Zustände Leipzigs, S. 153.

wann sie an die Franziskaner überlassen wurde, wann dieselben überhaupt nach Leipzig gekommen sind, ist ungewiss.

Schlözer — in seiner kleinen Chronik § 26 — erzählt[1]), dass der Vormund des minderjährigen Heinrich, Ludwig, aus Misstrauen gegen seines Mündels Stiefvater[2]) der Stadt die Erlaubnis gab, zwei von Dietrichs Schlössern abzubrechen. Unter diesen zweien können aber, wie aus der Bemerkung der Pegauer Jahrzeitbücher hervorgeht, nur die beiden, bereits oben genauer beschriebenen, nicht das dritte, gemeint sein[3]). Hiernach muss zur Zeit der Aufzeichnung noch der letzte Turm seiner anfänglichen Bestimmung gedient haben, während die beiden andern anderweitige Verwendung fanden. Ferner heisst es bei Schlözer § 29: „Die Franziskaner kamen schon während Heinrichs Minderjährigkeit (also noch vor dem Jahre 1237, in welchem er selbst die Regierung antrat,) nach Leipzig." Indes giebt Schlözer keine Quellen an. An urkundlichen Nachrichten über das Leipziger Minoritenkloster im 13. Jahrhundert liegt Folgendes vor.

Im Jahre 1261 wird einer Schenkung durch Gertrud, die Witwe Ulrichs von Vrideberc, an die Kirche St. Paul zu Merseburg, der Bruder Dietrich, Guardian des Leipziger Klosters, als Zeuge angegeben[4]). Am 30. Juli 1263 war bei einem Vergleiche, den der Erzbischof Ruprecht von Magdeburg mit der Bürgerschaft von Halle machte, einer der Zeugen der Leipziger Minoritenguardian Tromold[5]).

Im Ratsarchiv zu Leipzig findet sich eine Urkunde, die die Minoriten am 14. Februar 1275 dem Rate der Stadt aus-

---

[1]) Bei Evers, d. Fr. Kl. zu Leipzig, S. 5.

[2]) Der Stiefvater des jungen Heinrich war Graf Poppo von Henneberg, der sich mit der verwitweten Gattin Dietrichs vermählt hatte.

[3]) s. bei Evers a. a. O.! Pegauer Jahrzeitbücher: Fuit autem unum castrum situm in fine orti fratrum praedicatorum, aliud iuxta fratres minores, tertium ubi nunc est hodie.

[4]) Evers, a. a. O. S. 14, nach Klinger, Dorf- und Bauernrechte, Tom. III, S. 192.

[5]) v. Mülverstedt, Regg. Arch. Magdbg. II, S. 687.

stellen. worin sie bescheinigen, dass sie zwei Türme in der Stadtmauer, einen zwischen dem Kloster und dem Rhanischen Thore zum Ziegelbrennen, und den andern der Barfüssmühle gegenüber, zum Kochen und Backen auf Widerruf erhalten haben[1]).

Am 7. Dezember 1285 wird in einer Urkunde die Lage der Barfussmühle bestimmt durch den Zusatz, dass sie in der Nähe der Stadtmauer, nicht weit von den Minoriten gelegen sei[2]). Im Jahre 1288, am 17. August, werden in einer Urkunde des Markgrafen Friedrich von Landsberg an die Domkirche zu Meissen als Zeugen der Leipziger Minoritenguardian Dietrich de Racowe und Bruder Hartung genannt[3]).

Die letzte Urkunde aus diesem Jahrhundert trägt das Datum des 8. Januar 1292. In ihr traf ein gewisser Ulrich mit seiner Ehefrau Adelheid eine letztwillige Verfügung und vermachte einen Teil seines Vermögens den Minoriten[4]).

Aus allem geht hervor, dass die Minoriten, wenn auch nicht, wie Schlözer meint, schon im Jahre 1237, so doch gegen die Mitte des Jahrhunderts nach Leipzig gekommen sind und spätestens zehn Jahre nachher ihren Convent gehabt haben. Ihre Stellung war daselbst, wie die häufige Heranziehung der Brüder zu ehrenvollen Handlungen beweist, eine recht angesehene. Aber auch materiell scheinen sie sich wohlgefühlt zu haben, wie aus der Urkunde des Jahres 1275 hervorgeht.

In

Wittenberg

wurde, so meldet Gonzaga einsilbig, dem es Wadding ebenso kurz nacherzählt, im Jahre 1266 ein domicilium errichtet[5]). Wadding aber kannte ausserdem eine Erzählung, die Elias

---

[1]) s. Evers, a. a. O. S. 15.

[2]) Gersd. Cod. dipl. Sax. Reg. II, 8: Nr. 13: molendini siti ... apud fratres minores.

[3]) Gersd., II 1, Nr. 286.

[4]) Gersd. a. a. O. II 8, Nr. 35.

[5]) Wadding, Ann. Min. Tom. IV, S. 267.

Reusner in seiner „Genealogia Imperatorum et Principum“ aufgeschrieben hat. und die in tendenziöser Weise die Gründung des Klosters auf viele Jahre zurückverlegt. Sie lautet: „Helena von Braunschweig. die Tochter des Kaisers Otto IV. die Gemahlin des Herzogs Albrecht I von Sachsen. starb im September 1273 und wurde in Wittenberg begraben, im Kloster der Minoriten. das sie selbst im Jahre 1238 gestiftet hatte.“

Rehtmeier[1]) kennt auch diese Nachricht von der Gründung des Klosters im Jahre 1238. weist sie aber als zu früh zurück. „Denn damals sei die Herzogin noch eine unverheiratete Prinzessin, ja ein Kind von 6 und 7 Jahren gewesen und hatte keine Ursache gehabt, etwas an die Mönche zu verwenden. Es muss also die Stiftung des Klosters erst viele Jahre nachher geschehen sein.“

Diese Helena sei aber nicht des Kaisers Otto. sondern des damaligen Herzogs Otto Tochter gewesen. Er beruft sich darin auf Botho, der eine genaue Aufzählung der Töchter des Herzogs Otto bringt[2]). Helena sei zweimal verheiratet gewesen, zuerst mit dem Landgrafen Hermann von Thüringen, dem Sohne Ludwigs und der hl. Elisabet, nachher mit dem Herzog Albrecht von Sachsen. Auf ihrem Grabe im Franziskanerkloster stehe folgendes Epitaphium: „Anno MCCLXXIII. 8. idus septembris obiit Helena coniunx Alberti ducis Saxoniae Electoris, filia Ducis Ottonis de Brunsvig. fundatrix huius loci“. Woker[3]) nimmt aus Wadding die Zahl 1266 und aus Rehtmeier die Sache, und wohl mit Recht. Genau wird sich das Jahr aber nicht feststellen lassen.

Nur eine Urkunde war zu finden: Am 9. Oktober 1287

---

[1]) Rehtmeier, Braunschwg.-Lünebg. Chronik, Braunschwg. 1722, S. 484 und S. 487.

[2]) Botho, Sachsenchronik, bei Leibnitz, Scriptt. Rer. Brunsv. Tom. III. pag. 363.

[3]) a. a. O. S. 10.

stellte Bischof Volrad von Halberstadt den Wittenberger Minoriten einen Ablassbrief aus[1]).

Über die Franziskaner in

Quedlinburg

wissen wir nur soviel, dass sie im Jahre 1257 ein Kloster hatten. Wann und von wem es gegründet worden ist, sowie die Umstände bei der Gründung und das Jahr der Einwanderung, all dies entzieht sich unserer Kenntnis.

Das Vorhandensein des Klosters beweist eine Urkunde, die am 13. Juni 1257 der Bischof Volrad von Halberstadt „bei den Minderbrüdern in Quedlinburg“ ausfertigt[2]).

Das Jahr der Gründung des Franziskanerklosters in

Dresden

ist unsicher; ebensowenig kennen wir den Gründer[3]). Sicher aber wird das Kloster nicht vor der Mitte des Jahrhunderts gegründet worden sein, da dasselbe vor dieser Zeit nirgends genannt wird, während es, in der Hauptstadt des Landes gelegen, bei seinem Vorhandensein Gelegenheit dazu gehabt hätte. Eine ganze Reihe von Urkunden, die Dinge ausserhalb Dresdens betreffen, wird im Laufe der zweiten Hälfte des Jahrhunderts im Dresdener Franziskanerkloster unterzeichnet. Woher käme die Vorliebe des Stiftes für das Dresdener Kloster in der

---

[1]) Codex dipl. Anhaltinus, Dessau 1875. Teil II. S. 439. Nr. 632.

[2]) Riedel, Cod. dipl. Brandenbg. Bd. I, pag. 49/50.

[3]) Hasche, Diplom. Geschichte Dresdens von seiner Entstehung bis auf unsere Tage. Dresden 1816, Erster Teil, S. 204: „Von diesem Kloster sind uns wenig Nachrichten übrig geblieben, selbst der Stiftungsbrief fehlt, und ich weiss nicht, haben es die Bürger oder der Landesherr erbaut. Heinrich mochte es wohl schwerlich gestiftet haben, denn Horn und Liebe, die uns alle Kleinigkeiten von ihm aufgezeichnet haben, melden nichts davon.“

zweiten Hälfte des Jahrhunderts, während sie in der ersten fehlte? Es war eben früher kein Kloster da! Auch über das erste Erscheinen der Minoriten in Dresden erfahren wir nichts.

Zum ersten Male hören wir von einem Zusammenhange Dresdens mit dem Orden bei Glasberger[1]).

Im Jahre 1263 nämlich wurde in Dresden ein Provinzialkapitel abgehalten. Ob aber damals schon ein Kloster da war, meldet er nicht. Dasselbe wird urkundlich 1272 zum ersten Male erwähnt.

In diesem Jahre unterzeichnete der Markgraf Heinrich eine Urkunde im Dresdener Kloster[2]).

Im Jahre 1279 wird in einem Brief des Abtes Burchard von Celle, in welchem er auf die Parochie Seuslitz verzichtet[3]), unter den Zeugen ein Bruder Johannes vom Minoritenconvent in Dresden genannt[4]). Wadding erwähnt das Dresdener Kloster erst 1291, als es mit einer Indulgenz für verschiedene Feiertage ausgestattet wurde[5]) Der schon öfter angeführte Probst Dietrich wies auch den Dresdener Minoriten im Jahre 1299 eine Summe zu[6]).

Die Stadt

Stendal

hatte vor 1267 ein Franziskanerkloster. In diesem Jahre nämlich war Frater Johannes, der Magdeburger Conventual

---

[1]) Bei Evers, a. a. O. S. 72. Anal. Franc. II, S. 76.

[2]) Hasche, Gesch. Dresdens, Urkdbch. Nr. 5, S. 12.

[3]) cf. Evers, d. Fr. Kl. zu Lpzg. S. 11.

[4]) Horn, Henr. Illustr. pag. 115: „occurrit iam inter testes Frater Johannes Guardianus in Dresden."

Siehe ferner Gersdorf, Cod. dipl. Sax. Reg. II, 1, Nr. 202. fratre Wilhelmo guardiano in Dresden. 10. Sept. 1283.

[5]) Wadding, Ann. Min., Tom. V. S. 285: in Ecclesia Monasterii Tresdensis constructa . . . . indulgentia . . . .

[6]) Gersd., Cod. dipl. Sax. Reg. II, 1, S. 258, 18. Jan. 1299. fratribus in Dresden unum talentum.

des Franziskanerklosters zu Stendal. Zeuge in dessen Revers gegen den Rat daselbst, keine neuen Hausstellen in der Stadt zu erwerben[1]).

Über den Aufenthalt der Franziskaner in

Bremen

wissen wir nichts Näheres. Im Jahre 1272 leitete in Bremen der Provinzialminister Conrad ein Provinzialkapitel[2]).

Das Franziskanerkloster zu

Seuselitz

soll im Jahre 1268 vom Markgraf Heinrich von Meissen gegründet worden sein[3]). Es wurde hauptsächlich bekannt durch den Begräbnisstreit nach dem Tode des Markgrafen. Die Brüder erfreuten sich grosser Huld seitens des Markgrafen, welche, wie sie behaupteten, sich in dem Versprechen des Markgrafen kundgab, sich nach seinem Tode nicht bei den Cisterziensern in Altcelle, sondern bei ihnen selbst in Seuselitz begraben zu lassen. Dieses Geschenk aber wäre eine ungeheure Auszeichnung für das Minoritenkloster gewesen, um so auffallender, als der Markgraf das Altceller Stift der Cisterzienser sehr liebte, und weil schon seine Vorgänger dort ihre Grabstätte gefunden hatten. Jedenfalls aber machten die Minoriten nach dem Tode des Markgrafen im

---

[1]) Mülverstedt, Regg. Arch. Magdbg. Teil II, S. 738. Abgedruckt bei Riedel, Cod. dipl. Brandbg. A. XV p. 8 d. 12. Juni 1267.

[2]) Glasberger, Analecta Franciscana, II, S. 83.

[3]) Lepsius, Historische Nachrichten von dem St. Clarenkloster zu Weissenfels in K. E. Förstemanns Neuen Mitteilungen aus dem Gebiete hist.-antiquar. Forschungen. Halle und Nordhausen. 1837. Dritter Bd. Zweites Heft. S. 53 Daselbst wird gesagt, dass Heinrich 1268 in Seuselitz ein Kloster gegründet hat. Da wir aber von einem andern Kloster und seiner weiblichen Abteilung zu S. nichts wissen, wird es wohl das Franziskanerkloster gewesen sein.

Jahre 1288 ihr Anrecht auf seinen Leib geltend[1]). Die Antwort, die die Markgräfin ihnen gab, zeigt, dass die Minoriten entweder sich als Urkundenfälscher benommen haben — denn sie hatten eine Urkunde, in der sich der Markgraf verpflichtete, beigebracht — oder dass die Markgräfin nicht genügend unterrichtet gewesen ist[2]).

Ob aber die Minoriten oder die Markgräfin im Recht war: sicher ist — und das beweist eben die Vertrauensstellung, die sie beim Markgrafen einnahmen —, „dass sie öfter zu ihren geheimen und häuslichen Angelegenheiten des Markgrafen Sigel erhalten haben."

Dass in Seuselitz für die Lehre des Franciscus ein fruchtbarer Boden war, sehen wir auch daraus, dass daselbst auch eine Nonnenabteilung der hl. Clara existirt hat. Wadding erwähnt dieselbe erst im Jahre 1291, in welchem sie zu Ehren der hl. Ordensstifterin und verschiedener Heiliger Indulgenzen erhielten[3]). Aber schon vor dieser Zeit wurden dem Kloster urkundliche Schenkungen zugewiesen.

So eignete am 7. December 1285 der Markgraf Friedrich von Landsberg dem Stift Merseburg ein Dorf zu, zum Ersatz der Lehensstücke, die das Stift den Clarissinnen in Seuselitz

---

[1]) Beyer, Stift und Kloster Altcelle, S. 565.

[2]) In der Urkunde bei Beyer, am 15. Juli 1288, sagt die Markgräfin, dass sie sich angesichts der Behauptung der Minderbrüder, dass ihnen das Recht der Beerdigung des Markgrafen in einer Urkunde zugestanden worden sei, auf die geschworenen Notare des Markgrafen stütze, die sie habe abhören lassen. Die Notare aber hätten die Versicherung abgegeben, dass der Herzog niemals eine derartige Urkunde ausgefertigt hätte, dass auch niemand gewagt hätte, mit demselben darüber zu sprechen. Wenn — so heisst es weiter, und das ist das Wichtige — eine solche Urkunde vorhanden, so könne sie nur daher rühren, dass die Brüder in ihren geheimen und häuslichen Angelegenheiten öfters des Markgrafen Sigel erhalten hätten.

Cf. Franz Winter, Die Cisterz. i. nordöstl. Deutschld. Gotha 1871. Teil II. S. 128.

[3]) Wadd., Ann. Min. Tom. V. S. 285.

überwiesen hatte, der Mühle und des Dorfes Naundorf[1]). Wie wir aus der Urkunde sehen, war diese Schenkung des Merseburger Stiftes eine ganz bedeutende.

Auch vom Markgrafen Heinrich müssen die Clarissinnen zu Seuselitz mit Privilegien beschenkt worden sein, denn der Erzbischof Burchard von Magdeburg, der im Jahre 1299, den 9. December, eine Streitigkeit zwischen den Schwestern und dem Meissener Bischof entschied, erwähnt solche[2]). Der Erzbischof schlichtete den Streit dahin, dass er den Meissener Bischof zur Herausgabe und zum Schadenersatz verurteilte. Zwei Jahre lang hatte die Streitigkeit gedauert. Auch hier sehen wir, dass die Güter des Seuselitzer Klosters, an denen sich der Meissener Bischof vergriffen hatte, ganz ausgezeichnete waren[3]).

Von der Stiftung des St. Clarenklosters zu

Weissenfels

war bisher so wenig mit Zuverlässigkeit bekannt, sowie überhaupt von dessen Geschichte, dass nicht einmal über die Person des Stifters in den Nachrichten Übereinstimmung herrschte[4]).

---

[1]) Gersd., Cod. dipl. Sax. Reg. II, 1, S. 10, Nr. 13 . . . . . „quod quia venerabilis in Christo pater dominus Henricus Merseburgensis ecclesiae episcopus proprietatem molendini siti prope muros Lipzienses apud fratres minores et villae Nuendorf eidem molendino adiacentis cum attinentiis suis, quae omnia ad decem et novem marcarum redditus aestimaretur . . . . monasterio sororum in Suselitz ordinis sanctae Clarae perpetuo possidendae declaravit."

[2]) Gersdorf, a. a. O. II, 1, S. 261 (d. 9. Decbr. 1299): . . . abbatissima conventus in Suselitz ordinis sanctae Clarae, instructi tam per privilegium domini Henrici quondam marchionis Misnensis . . . . .

[3]) in ders. Urkde. . . . . quam etiam per legitima documenta definitive pronuntiaverimus, bona in Goluz et censum ibidem videlicet septem et dimidiae marcarum Vribergensis argenti ad praedictam abbatissimam et conventum de iure pertinere et vos censum eorundem bonorum per duos annos usque ad marcas quindecim contra iustitiam percepisse.

[4]) So etwa lässt sich Lepsius hören a. a. O. S. 43.

Einer schreibt Heinrich dem Erlauchten diese Stiftung zu, die im Jahre 1280 stattgefunden habe[1]); andere dessen Sohn Dietrich dem Weisen zu Landsberg, noch andere dessen Gemahlin Helene. Durch die in diesem Jahrhundert aufgefundene Handschrift[2]), die unter dem Titel „Chronica des Jungfrauenklosters zu Weissenfels" eine ausführliche — vielleicht oft übermässig breite, aber wahrheitsliebende — Geschichte des Klosters in der Zeit von der Stiftung bis zum Jahre 1347 giebt, ist die bisherige Unklarheit gewichen.

Die Stifter des Klosters sind der Markgraf Dietrich von Meissen und Landsberg und seine Gemahlin Helene gewesen[3]).

Über die näheren Umstände erfahren wir Folgendes. Die Tochter obiger Gatten, Sophie, hatte sich — wie das unser Chronist in weitschweifiger, phantastischer Weise erzählt —, durch früh erlittenes Missgeschick und durch Traumerscheinungen angeregt, Gott geweiht[4]). Sie bat ihre Eltern, ihr zur Erfüllung des Gelübdes ein Kloster zu bauen. Die Eltern widersetzten sich, ja der Markgraf schreckte nicht vor Misshandlungen seiner Tochter zurück. Als er aber kurz darauf in Gefangenschaft geriet, gelobte er, wenn er frei würde, seiner Tochter ein Kloster bauen zu lassen[5]). Als Ort für das Kloster

---

1) Vulpius, Ehrengedächtnis der Stadt Weissenfels, 1674 und 1708.

2) Lepsius hat das Verdienst, diese handschriftliche Nachricht aufgefunden und herausgegeben zu haben — a. a. O. S. 45 ff.

3) Lepsius a. a. O. S. 48.

4) a. a. O. S. 49. cf. Mühlhausen und Lüneburg!

5) Dietrich kam — so schreibt der Herausgeber der Chronik — nur einmal in Gefangenschaft, und zwar im Jahre 1280 in die des Erzbischofs Erich von Magdeburg, aus der er sich mit schwerem Gelde lösen musste. Die Klostergründung fand jedoch im Jahre 1285 statt. Wegen dieser zeitlichen Differenz, meint der Herausgeber, müsse ein Irrtum der Chronik vorliegen, oder unsere Kenntnis würde durch die Angabe der Chronik bereichert. Meines Erachtens aber kann es sehr wohl möglich sein, dass der Markgraf erst fünf Jahre nach jener Gefangenschaft, infolge irgendwelcher unvorhergesehenen Verzögerung, dazu kam, das Kloster zu gründen. Auch wissen wir aus der Chronik, dass der Erzbischof Erich,

wurde ein Platz vor der Stadt Weissenfels zu St. Nicolai ausersehen, und der Bau begann. — Unterdessen aber musste Markgraf Dietrich[1]) in einen Krieg nach Polen ziehen. Auf der Rückkehr wurde er krank, wie es scheint, infolge Genusses von Gift, und starb. Im Kloster zu Seuselitz, das sein Vater Heinrich 1268 gestiftet hatte, erhielt er sein Grab[2]). Der Todesfall fand am 5. Februar 1285 statt. Im selbigen Jahre erfolgte die Einweihung des Clarenklosters mit grosser Pracht, bei welcher grosse weltliche und geistliche Fürsten sich beteiligten[3]). Genannt werden die Mutter der Sophie, Helena, ihr Bruder, der regierende Markgraf Friedrich, Markgraf Otto mit dem Pfeil von Brandenburg, der Verlobte der jüngeren Prinzessin Gertrud, der Herzog von Polten, ferner der Erzbischof Erich von Magdeburg u. a. m. Kurze Zeit darauf trat auch die Prinzessin Gertrud ins Kloster. — Markgraf Friedrich bestätigte dem Kloster alles, was sein Vater ihm an Gaben zugewendet hatte[4]), und gab demselben Beweise seiner Zuneigung.

Diese Nachricht von dem Wohlwollen Friedrichs gegen dies Kloster findet durch eine Urkunde Bestätigung.

Am 4. November 1287 bezeugte der Markgraf Otto von Brandenburg — der auch bei der Einweihung des Klosters genannt wurde — in Weissenfels, dass am 13. October 1285 der Markgraf Friedrich von Landsberg und seine Schwester Gertrud, die damals schon Ordensmitglied war, den Nonnen zu Weissenfels in Gegenwart zahlreicher Zeugen eine Anzahl nahmhaft aufgeführter Güter zum Eigentum überwiesen habe[5]).

---

in dessen Gefängnis der Markgraf die Klostergründung beschlossen hatte, einer der Hauptteilnehmer bei der Einweihung des Klosters war.

[1]) a. a. O. S. 53.

[2]) s. Seuselitz!

[3]) a. a. O. S. 54.

[4]) Soll wohl heissen: erst zuwenden wollte, denn Dietrich starb vor der Einweihung. Übrigens erwähnt auch die Chronik nichts von den Zuwendungen Dietrichs.

[5]) Gersd., Cod. dipl. Sax. Reg. II, 8, S. 11, Nr. 15 u. a. in Ranstate forensi (Markranstädt) quinque talenta et sex solidi, — in

Die Güter sind, wie die Urkunde zeigt, wahrhaft königliche. Der Markgraf Friedrich wurde auch in Weissenfels bestattet und „da ward er gelegt In der Bruder kohr“. Aus dieser Stelle erfahren wir, dass in Weissenfels auch ein Brudercollegium desselben Ordens gewesen ist. Das Vorhandensein eines Männerklosters wird bestätigt durch die Notiz, dass auch die Markgräfin Helena „In der Bruder Chor“ begraben sei, ferner durch die Urkunde der Markgräfin Helena vom Jahre 1292: „Actum et datum Wizenfels in domo fratrum minorum[1]).“ Noch mehrere Urkunden aus dem 13. Jahrhundert, das Kloster betreffend, sind vorhanden.

Im Jahre 1288 verkaufte es dem Abte zu St. Georgen in Naumburg die Voigteigerechtigkeit über 18½ Hufen zu Koine[2]). Die Verbindlichkeiten, die das Kloster in Beziehung auf die demselben incorporirte Pfarrkirche zu Weissenfels übernommen hatte[3]), sind in einem Dokument niedergelegt, das von dem Provinzialminister des Minoritenordens in Sachsen, Burchard, und der Äbtissin Adelheid vom St. Clarenkloster, sowie vom Bischof von Naumburg unterzeichnet sind. Es ist mit Sicherheit zu bestimmen, dass diese Urkunde — bei der die Jahresangabe fehlt — zwischen 1288 und 1304 ausgestellt worden sein muss. Denn es wird in ihr der noch lebenden Markgräfin Helena gedacht, die 1304 gestorben ist; andererseits war im Jahre 1288 noch eine Margarete[4]) Äbtissin des

---

civitate Lipz una curia sita iuxta ecclesiam sancti Nicolai, iuxta pontem eiusdem civitatis villa dicta Bets — jetzt die Petscher Mark, Wüstung vor dem Gerberthore —, in villa Trenowe (Threna, Par. Belgershain), decem et septem marcae, in villa Buch (Grossbuch, Eph. Grimma) V talenta et VII solidi, iuxta parvum Scochere (Klein Schocher, Eph. Leipzig) quaedam ligna et unum pratum.

[1]) a. a. O. S. 79. Überhaupt zeigte sich die Markgräfin Helena, wie auch durch Wilke, Ticemannus, pag. 42, Urkd. Nr. 12 bestätigt wird, sehr wohlthätig gegen dies Kloster.

[2]) a. a. O. S. 77. Das Original im Archiv des Domkapitels zu Merseburg.

[3]) a. a. O. S. 75.

[4]) S. d. Urkd. d. Jahres 1288! (a. a. O. S. 77).

Klosters, deren Nachfolgerin — wann? wissen wir nicht — erst Adelheid wurde.

In

Hannover

werden die Franziskaner erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich sichergestellt. Nachrichten über Einwanderung etc. fehlen.

Am 5. September 1291 schenkte der Bischof Siegfried von Hildesheim den Minoriten das Eigentum eines Hausplatzes in Hannover[1]). Aus der Bemerkung „congregationi fratrum Minorum in civ . . . . . . aree, quam nunc inhabitant“ geht hervor, dass die Brüder schon vor 1291 eine Gemeinde in Hannover gehabt haben müssen. Diese Ansicht findet eine weitere Bestätigung durch das günstige Urteil des Bischofs über das Wirken der Brüder in Hannover, das jener doch nur nach einem mehr oder weniger lange vorhergegangenen Aufenthalt der Brüder abgeben konnte[2]).

Wie die Herausgeber des Urkundenbuches in einer Anmerkung hinzufügen[3]), findet sich zum Jahre 1292 in Hohmeisters Chronik der Stadt Hannover[4]) folgende Notiz: „Theodoricus et Eberhardus de Alten concesserunt libertatem domus ad aedificandum fratribus Minoribus in Hannover.“ — „Wenn die“ — so fahren die Herausgeber fort — „in diesen Worten angedeutete Urkunde und die vorliegende Urkunde des Bischofs Siegfried sich beide auf das nachherige Minoritenkloster auf der Leinstrasse beziehen, muss die erstere wohl auch dem

---

[1]) Urkd.-Bch. d. hist. Ver. für Niedersachsen, Heft V. Urk.-B. d. Stadt Hann., herausgeg. von C. L. Grotefend und G. F. Fiedler, Hann. 1860. S. 55. S. 56: Felici predictorum fratrum Minorum in memorata civitate Honovere congregatione de consensu ac beneplacito capituli nostri proprietatem arce, quam nunc inhabitant.

[2]) a. a. O. S. 55.

[3]) S. 56, Anm.

[4]) Bibl. zu Wolfenb., Extravagantes. n. 91, 13.

Jahre 1291 angehören.“ — Ich glaube indessen, dass wir die in der zweiten Urkunde angegebene Schenkung bei dem Jahre 1292 belassen können, denn gerade aus der Urkunde des Bischofs geht hervor, dass eine Erweiterung des Minoritenbesitzes in Aussicht stehen mochte[1]). Warum soll die in der zweiten Urkunde angegebene Schenkung nicht unter die vom Bischof angedeuteten gehören können? Jedenfalls liegt kein Grund vor, beide Urkunden zusammenzuziehen.

Die Notiz in Lerbeks Chronik[2]) ist darum falsch, weil Conrad II erwiesenermassen erst 1293 Bischof von Minden geworden ist, also nicht 1288 als Bischof ein Kloster gegründet haben kann[3]).

Noch spärlicher lauten die Nachrichten über die Franziskaner in

Göttingen.

Das Barfüsserkloster daselbst, schreibt Gustav Schmidt[4]), ist gegen Ende des 13. Jahrhunderts gegründet worden. Bei der Abbrechung der Kirche wegen ihrer Baufälligkeit im Jahre 1820 wurden mehrere Grabmäler der fürstlichen Familie gefunden, so das des 1303 gestorbenen Prinzen Bruno. Doch finden sich im 13. Jahrhundert keine bestätigenden Urkunden dafür; die erste, die wir besitzen, ist datirt vom 3. September 1308, — sodass wir im Zweifel sein können, ob das Göttinger Franziskanerkloster überhaupt noch im 13. Jahrhundert gegründet wurde.

---

[1]) a. a. O. S. 56: et siquas imposterum pro construendis aut amplicandis suis edificiis cooperante Largitori omnium comparaverint.

[2]) Lerbeck, Chron. episcop. Mind. 36, bei Leibn. Scriptt. Rer. Brunsv. Tom. II, S. 188: „huius (Conradi II) praesulatus tempore, anno videlicet MCCLXXXVIII, domus fratrum Minorum apud opidum Honover fundatur.“

[3]) cf. Hann. U.-B. S. 56 Anm.

[4]) Gust. Schmidt, U.-B. d. St. Gött. Hann. 1863, S. 55, Heft VI in den Urkd.-Büchern d. hist. Ver. für Niedersachsen.

Fassen wir das Resultat unserer Untersuchungen zusammen, so ergiebt sich:

	Ankunft:	Kloster:
Hildesheim	1223	ca. 1240
Goslar	1223	1226
Braunschweig	1223	vor 1248
Magdeburg	1223	1225
Halberstadt	1223	1246
Erfurt	1224	1231
Eisenach	1225	viell. vor 1230
Gotha	1225	1246
Arnstadt	1246	vor 1264
Nordhausen	1225	ca. 1230
Mühlhausen	1225	nach 1231
Lüneburg	viell. 1235	viell. 1235
Freiberg	viell. 1233	viell. 1233
Altenburg	etwa 1239	nach 1239
Oschatz	vor 1240	vor 1240
Hamburg	vor 1240	vor 1246
Stade	vor 1240	1240
Torgau	vor 1243	1243
Halle	ca. 1245	vor 1286
Meissen	vor 1254	vor 1260
Leipzig	ca. 1250	vor 1261
Wittenberg	vor 1266	ca. 1266
Quedlinburg	vor 1257	1257
Dresden	ca. 1263	vor 1272
Stendal	vor 1267	vor 1267
Bremen	ca. 1272	?
Seuselitz	vor 1285	vor 1285 (1288)
Weissenfels	vor 1285	1285
Hannover	vor 1291	1291
Göttingen	ca. 1300	ca. 1300

Druck von Otto Hilliger in Altwasser.

2

DIE RECHTLICHE NATUR DES GELDWECHSELNS.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOCTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ERLANGEN

VORGELEGT

VON

WILHELM BECKER

AUS MÜLHEIM A. D. RUHR.

1892.

Buchdruckerei RICHARD KÜHNE, Oberhausen.

Seiner

hochverehrten Tante

Henriette Westhoff

in Liebe und Dankbarkeit

gewidmet

vom Verfasser.

Das Wort „Geldwechseln“ kann in einer doppelten Bedeutung gebraucht werden. Es bezeichnet zunächst in einem engeren Sinne die Thätigkeit desjenigen, welcher überhaupt Geld gegen Geld umwechselt, sodann im übertragenen Sinne wird es gebraucht bei den Bankier- oder Geldwechslergeschäften, welche, wenn sie gewerbemässig betrieben werden, nach Art. 272, 2 des Handelsgesetzbuches Handelsgeschäfte sind. Die letztere Bedeutung des Wortes kommt nicht in Betracht bei der Untersuchung der Frage nach der rechtlichen Natur des Geldwechselns, wie sich aus folgender Betrachtung ergiebt: [1])

Wenn es in dem genannten Artikel heisst: Handelsgeschäfte sind, . . . wenn sie gewerbemässig betrieben werden . . .

2) Die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte, so ist damit weiter nichts gesagt, als dass diese Geschäfte gewerbemässig oder zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmanne betrieben, Handelsgeschäfte sind und deshalb nach den im Handelsgesetzbuch hierüber aufgestellten Grundsätzen zu regeln sind, eine Thatsache also, die zwar für die praktische Rechtsanwendung von grosser Bedeutung ist, uns aber über das innere Wesen und die rechtliche Natur des Geldwechselns keinen Aufschluss giebt.

Zur Beantwortung dieser Frage müssen wir demnach einen anderen Ausgangspunkt nehmen und es liegt nahe, dass wir uns zunächst rein äusserlich den Vorgang klar machen, der eintritt, wenn Geld gegen Geld gewechselt wird:

---

[1]) Vgl. Flesch, Jahrbücher für Dogmatik. N. F. Bd. VII 1.

Kauf und Tausch oder tauschähnlichen Verträgen die Wahl steht, so muss das Geldwechseln einer dieser drei Klassen angehören und es erübrigt demnach nur noch die Frage, zu welcher der in Rede stehende Vertrag zu zählen sei.

Hierbei sind zwei Möglichkeiten gegeben:

Er kann entweder in mehrere Klassen zugleich oder nur in eine gehören. Aus dieser Formulierung ergiebt sich der Gang der folgenden Untersuchung nach der rechtlichen Natur des Geldwechelns.

Wir werden zusehen, o b und eventuell w a n n das Geldwechseln als Kauf oder Tausch aufzufassen, oder ob es diesen beiden als selbständige Kategorie gegenüberzustellen sei.

Stellt sich der Kauf dar als Umsatz von Sache gegen Geld, der Tausch und Innominatkontrakt als Umsatz von Sache gegen Sache, so steht diesen beiden Formen beim Geldwechseln eine dritte Form: Geld gegen Geld gegenüber. Schon aus dieser rein schematischen Gegenüberstellung der drei Formeln ergiebt sich die Notwendigkeit, bevor wir an die Untersuchung der uns vorliegenden Frage herangehen, zunächst die Vorfrage zu behandeln, was unter „Geld“ zu verstehen sei, insbesondere den Begriff des Geldes in seiner eigentümlichen Stellung zu dem allgemeinen Begriff der Sachen überhaupt festzustellen.

Denn wenn der Begriff des Geldes, welches ja auch eine Sache ist, sich vollständig mit dem der übrigen Sachen deckte, so würde unsere Frage als von vornherein erledigt angesehen werden dürfen, weil dann die drei oben erwähnten Arten von Verträgen in einen einzigen, den Tausch, aufgingen.

Über die Frage nach dem Wesen und dem Begriff des Geldes werden wir uns am besten dadurch Aufschluss verschaffen, dass wir seine Entstehung und geschichtliche Entwickelung betrachten. Grundlegend möge

hierbei die Pandektenstelle des Paulus. L. 1. Dig. de contr. empt. 18, 1, sein, welche uns zeigt, mit wie grosser Schärfe und Genauigkeit bereits die Römer den Begriff des Geldes gefasst haben. Es heisst in dieser Stelle: „Origo emendi vendendique a permutationibus coepit: olim enim non ita erat nummus, neque aliud merx, aliud pretium vocabatur, sed unusquisque secundum necessitatem temporum ac rerum utilibus inutilia permutabat, quando plerumque evenit, ut, quod alteri superest, alteri desit, sed quia non semper, nec facile concurrebat, ut cum tu haberes, quod ego desiderarem, invicem haberem, quod tu accipere velles, electa materia est, cujus publica ac perpetua aestimatio difficultatibus permutationum aequalitate quantitatis subveniret; ea materia forma publica percussa usum dominiumque non tam ex substantia praebet, quam ex quantitate, nec ultra merx utrumque, sed alterum pretium vocatur."

Es ist an dieser Stelle nicht nur das Wesen des Geldes ausgedrückt, sondern zugleich auch gesagt, wie sich das Geld zu den übrigen Sachen verhält. Ursprünglich kennt man kein allgemeines Tauschmittel, vielmehr geschieht die Befriedigung der Verkehrsbedürfnisse dadurch, dass jemand diejenige Sache, deren er gerade bedarf, durch Hingabe einer anderen zu erlangen sucht, welche er wegen ihres geringeren Gebrauchswertes für ihn leichter entbehren kann, als die zu erlangende. Derjenige, von dem man diese letztere Sache zu erhalten wünscht, wird nun aber nicht in jedem Falle bereit sein, einen solchen Tausch vorzunehmen. Vielmehr wird er sich hierzu nur in dem Falle verstehen, dass er selbst der einzutauschenden Sache bedarf und die von ihm hinzugebende geringeren Wert für ihn hat, abgesehen natürlich davon, dass er in einem besonderen Falle vielleicht aus Gefälligkeit oder sonst einem Beweggrunde, trotz Fehlens dieses Umstandes den Tausch vornimmt. Es leuchtet ein, dass ein solches Zusammen-

treffen sich nicht gerade häufig fand und so lange der Verkehr nur den einfachsten Bedürfnissen zu genügen hatte, mochte ein solches primitives Verkehrssystem genügen, mit der Vermannigfaltigung und Vermehrung der Bedarfsgegenstände aber bald nicht mehr ausreichen. Die notwendige Folge dieses sich fühlbar machenden Mangels ist das Bedürfnis nach einer Sache, die derart zum Umtauschen geeignet ist, dass sie für jedermann Wert hat. Hierzu erwiesen sich wegen ihres bedeutenden specifischen Wertes und ihrer fast absoluten Beständigkeit (Unzerstörbarkeit und Unveränderlichkeit) am geeignetsten die Edelmetalle, welche zugleich durch ihre für diesen Zweck unbegrenzte Teilbarkeit allen Anforderungen an ein möglichst genaues Wertmass genügten.

Vollkommen entspricht das Edelmetall diesen Anforderungen erst dann, wenn es nicht in jedem einzelnen Falle der Nachprüfung auf seinen hauptsächlich durch Quantität bestimmten Wert bedarf, sondern wenn dieser Wert durch die staatliche Prägung in auctoritativer Weise gewährleistet ist und zwar so, dass der Wert jedes einzelnen Münzstückes in einer für jeden sofort erkennbaren Weise auf dem Stück selber angegeben ist (forma publica percussa).

Durch diese beiden Eigenschaften als allgemeines Tauschmittel und staatlich sanktionierter und gewährleisteter Wertmesser unterscheidet sich das Geld von allen übrigen Sachen.

Wenn bisher irgend eine beliebige Sache gegen eine andere umgetauscht werden sollte, so musste naturgemäss zunächst eine Wertabschätzung dieser beiden Sachen vorgenommen werden, die aber wegen des verschiedenen Gebrauchswertes, den eine Sache für den einen mehr, als für den anderen hat, vielen Schwankungen unterworfen war. Diesen Schwierigkeiten war man überhoben, sobald eine einzige bestimmte Sache, 'as Geld, zum allgemeinen Tauschmittel erhoben war.

Denn das führte notwendig dazu, dieser einen Sache einen bestimmten ein für allemal feststehenden Wert beizulegen und während früher beim Tauschverkehr mit blossen Sachen diese selbst untereinander den Wert der anderen Sachen darstellten und somit als Preis derselben fungierten, bildete sich mit der Einführung des Geldes die Gewohnheit, den Wert aller übrigen Sachen in Geld auszudrücken.

Durch diese das Geld vor allen übrigen Sachen auszeichnende Eigenschaft ist der Wert desselben gesteigert worden; denn während der Wert einer Sache in deren Gebrauchsfähigkeit besteht, repräsentiert das Geld seinen Wert durch die Fähigkeit, gegen jede beliebige andere Sache umgetauscht zu werden, was wir mit dem Worte „Tauschwert“ bezeichnen.

So sagt Goldschmidt[3]): „Der Wert des Metallgeldes und damit seine Fähigkeit, als Geld (Wertmass, Tauschmittel etc.) zu dienen, beruht auf dem Tauschwert seines Stoffes.“

Freilich darin sind Ware[4]) und Geld einander gleich, dass beide, ausschliesslich als Tauschgut betrachtet, einen gewissen Wert repräsentieren und dass auch eine Ware unter Umständen als Tauschmittel Verwendung

---

[3]) Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, S. 1076.

[4]) Anmerkung: Was den in den Quellen häufig dem Gelde in seiner Preisfunktion pretium gegenübergestellten Ausdruck merx betrifft, den wir gewöhnlich mit „Ware“ übersetzen, so ist dieser deutsche Ausdruck insofern enger, als er vorzugsweise und eigentlich nur diejenigen Sachen bezeichnet, welche Gegenstand eines Handelsgeschäftes sind oder werden sollen. Der Kürze halber mag aber in Folgendem der Ausdruck „Ware“ als gleichwertig mit dem römischen Begriff merx auch da gebraucht werden, wo die Eigenschaft einer Sache als Handelsware nicht in Betracht kommt. Es rechtfertigt sich dieses auch durch die Thatsache, dass jede bewegliche Sache Warenqualität annimmt, sobald sie Objekt eines Umsatzgeschäftes wird und dass es sich beim Geldwechseln lediglich um Umsatzgeschäfte handelt.

finden kann. Auch Paulus verkennt, wie Riesser[5]) richtig bemerkt, nicht, dass das Geld neben seiner Eigenschaft, als Tauschmittel zu dienen, zugleich auch Tauschgut ist. Denn hätte er diese Thatsache leugnen wollen, so würde er zweifellos nicht gesagt haben: „ea materia... usum dominiumque non tam ex substantia praebet, quam ex quantitate," sondern: „non ex substantia, sed ex quantitate." Indessen ist doch der eigentliche Zweck der Ware nicht der, als Tauschmittel verwendet zu werden, sondern der, einem ihrer körperlichen Beschaffenheit entsprechenden sinnlichen Gebrauche zu dienen, während beim Gelde das Umgekehrte der Fall ist.

Kurz: der Wert der Ware besteht in ihrem Gebrauchswert, der des Geldes in seinem Tauschwert[6]).

Diese Ansicht finden wir bei Hartmann[7]) vertreten: Er bezeichnet das Geld als eine Zwischenware und sagt

---

[5]) Riesser, Jahrbücher für Dogmatik. N. F. Bd. VIII. S. 229.

[6]) Anmerkung: Man wird einwenden, dass auch Geld dann „gebraucht" wird, wenn es seinem eigentlichen Zwecke dient, wenn es also z. B. dazu verwendet wird, irgend eine Sache dafür zu kaufen. Allerdings lässt sich das nicht leugnen, aber es ist hierbei zu berücksichtigen, dass das Wort „gebrauchen" in einem doppelten Sinne Anwendung findet. In einem engeren Sinne spricht man von gebrauchen dann, wenn irgend eine Sache den ihrer wirtschaftlichen Bestimmung entsprechenden Nutzen gewährt, wenn ich z. B. ein Bild kaufe und es nun gebrauche, indem ich es in meinem Zimmer aufhänge und beschaue. Einem Gebrauch in diesem Sinne würde es beim Gelde entsprechen, wenn ich eine Menge Geldstücke nicht dazu verwenden würde, sie auszugeben, was wir mit „gebrauchen" im weiteren Sinne bezeichnen müssten, sondern dazu, mir etwa eine Uhrkette daraus anfertigen zu lassen, oder besser gesagt, um einen dem Gebrauch eines Bildes analogen Geldgebrauch anzuführen, wenn jemand auf den seltsamen Gedanken verfiele, eine Menge umlaufsfähiger Geldstücke salva substantia in ein Schmuckkästchen zu legen, um sich an deren Anblick zu erfreuen. Wenn wir daher im Folgenden von „gebrauchen", „Gebrauchswert" und dergl. sprechen, so ist das Wort „gebrauchen" stets im engeren Sinne zu nehmen.

[7]) Hartmann, „Über den rechtlichen Begriff des Geldes". S. 40.

von demselben, dass es durch unseren Verkehr die Bestimmung erlangt habe, nur durch seinen Tauschwert zu dienen und eben damit als Geld den Waren im engeren, juristischen Sinne gegenübergetreten sei.

So auch Riesser:[8])

„Mit der Erhebung eines Tauschgutes zum allgemeinen Tauschmittel muss sich sofort eine begriffliche Verschiedenheit bei dem Güterumsatz ergeben. Die allgemeine Gewohnheit, Geld fast immer nur als Tauschmittel, Wertmesser, Preis, nicht mehr, resp. bei weitem seltener als (gewöhnliches) Tauschgut zu gebrauchen, welche durch die staatliche Anerkennung noch verstärkt wird, lässt den Gedanken an die Eigenschaft des Geldes als Tauschgut schliesslich völlig zurücktreten und stellt die Wertmesser- (Preis-)funktion des Geldes derart in den Vordergrund, dass eben hierdurch das Geld von allen übrigen Tauschgütern begrifflich sich scheidet, welche diese Funktion nicht ausüben, welche nicht messen, sondern gemessen werden. Indem das Geld als Tauschmittel, Wertmesser, Preis bei dem Umsatze fungiert, hört es für die juristische Betrachtung dieses Umsatzes auf, Tauschgut zu sein.“ Von hier aus erklärt sich die Anschauung: „nec ultra merx utrumque, sed alterum pretium vocatur, aliud pretium, aliud merx.“ Nachdem wir somit die Vorfrage erledigt haben, worin das Wesen des Geldes zum Unterschied von der Ware besteht, fragt es sich, ob unter Geld alles das zu verstehen sei, was wir im gewöhnlichen Leben mit diesem Worte zu bezeichnen pflegen, oder ob der Begriff „Geld“, im Rechtssinne genommen, enger zu fassen sei, und wir werden diese Frage in letzterem Sinne entscheiden müssen, wie sich aus folgender Betrachtung ergiebt:

---

[8]) Riesser a. a. O. S. 229.

Ausser den beiden oben genannten mehr wirtschaftlichen Merkmalen des Geldes als allgemeines Tauschmittel und Wertmesser kommt für das Recht ganz besonders die Eigenschaft des Geldes als gesetzliches Zahlungsmittel in Betracht, welche ihm durch positive Verfügung der Staatsgewalt beigelegt worden ist mit der Bestimmung, es solle für alles dasjenige Geld, welchem diese Eigenschaft beigelegt sei, Annahmezwang im Privatverkehr herrschen. Durch Verfügung der Staatsgewalt kann nun sogar Dingen, die an und für sich nicht, wie die Edelmetalle, einen Substanzwert besitzen, ein fiktiver Wert beigelegt werden und diese somit dem eigentlichen Gelde (Metallgeld) rechtlich gleichgestellt werden.

Dieses ist der Fall bei dem s. g. „Papiergelde“ welches, wie wir unten sehen werden, zwar kein Geld im juristischen Sinne ist und deshalb, streng genommen, als ausserhalb des Begriffes des Geldwechselns liegend, nicht in den Bereich des vorliegenden Themas fällt, thatsächlich aber im gewöhnlichen Leben als Geld behandelt wird und im Verkehr eine so grosse Rolle spielt, dass es angezeigt scheint, mit wenigen Worten auf seine charakteristischen Eigentümlichkeiten hinzuweisen.

In unserm modernen Verkehr ist der Fall verhältnismässig selten, dass Waren unmittelbar gegen einander eingetauscht werden, so dass der Wert derselben auf eine nur vorgestellte Summe Geldes zurückgeführt wird. Der Regel nach bildet das Geld das Instrument, durch welches Umsätze ermöglicht werden, welche ohne Anwendung dieses Mediums unterbleiben müssten, weil eine Warenleistung nur sehr selten die Vorzüge einer Geldleistung ersetzen kann (datio in solutum). Indem jemand aus seinem Besitz ihm entbehrliche Sachen weggiebt und dafür Geld bekommt, hat er zwar nicht, wie sein Mitkontrahent, Sachen, die ihm unmittelbar nützlich sind. der Empfang einer Geldsumme bietet ihm

jedoch eine sichere Garantie dafür, dass er sich solche zu einer Zeit, wo es ihm passend erscheint, verschaffen kann. Diese Garantie würde ihm durch den Empfang irgend einer Ware nicht in gleichem Masse geboten sein. Wohl aber kann ihm dieselbe dadurch in anderer Weise gesichert sein, dass ihm eine Geldsumme „symbolisch" übergeben wird, d. h. er bekommt dieselbe nicht unmittelbar in blanker Münze ausbezahlt, sondern es wird ihm die Möglichkeit gegeben, sich dieselbe zu jeder ihm gelegenen Zeit anderweitig bar auszahlen zu lassen. Dieses geschieht durch Aushändigung einer auf den Inhaber lautenden Urkunde, eines Inhaberpapiers, gegen dessen Vorzeigung sich der Staat (bei Reichskassenscheinen) zur Auszahlung der auf dem Papier bezeichneten Geldsumme verpflichtet. Da nun der Besitzer dieser Urkunde sehr häufig kein Interesse daran hat, sich das Geld sofort auszahlen zu lassen, vielmehr dieselbe durch Weitergeben dazu benutzt, eine symbolische Geldleistung an einen Dritten zu machen, so wandert das Papier von einer Hand in die andere und wird auf diese Weise gleich dem Gelde ein Umlaufsmittel. Arten des symbolischen Geldes sind „der Münzschein" [9]) ferner die Banknoten und das Papiergeld.

Was die juristische Natur des letzteren betrifft, so entsteht die Frage, ob es als Geld in dem Sinne anzusehen sei, dass es allen Anforderungen entspricht, die an das eigentliche Geld, dem Metallgeld, zu stellen sind. Die rechtliche Funktion des Geldes besteht, wie schon angedeutet, darin, dass es allgemeines Zahlungsmittel ist, also das Mittel, sich von jeder privatrechtlichen Ver-

---

[9]) Anmerkung: Diese wurden für eine begrenzte Zeitdauer von Holland emittiert, als dasselbe im Jahre 1845 seine Goldmünzen einzog und zur Silberwährung überging. Dieses eigens zu dem Zweck angefertigte Papiergeld, die Lieferanten von Goldmünzen zu bezahlen, zirkulierte, wie bares Geld und wurde in dem Masse wieder eingezogen, als die Umprägung der Münzen fortschritt.

bindlichkeit zu befreien. Damit das Geld dieser Anforderung entspreche, muss es mit Zwangskurs versehen sein, d. h. der Gläubiger muss zur Annahme desselben bei Gefahr der mora accipiendi gezwungen werden können. Wo dieses der Fall ist, spricht man von Währung oder vollkommenem Geld zum Unterschied von unvollkommenem Geld, dem diese Kraft nicht innewohnt. Von Papiergeld als vollkommenem Geld und demnach als eigentlichem Geld in juristischem Sinne lässt sich demnach nur da reden, wo das Papiergeld in seiner begriffsmässigen Reinheit erscheint, wo die finanzielle Zerrüttung eines Staates dahin geführt hat, papierenen Werthzeichen Zwangskurs beizulegen, also in Staaten mit Papierwährung. Hier erscheint das Papiergeld nicht etwa nur als Surrogat des Metallgeldes, sondern ist diesem in jeder Beziehung durch den Zwangskurs gleichgestellt, ohne notwendiger Weise durch den entsprechenden Metallvorrat gedeckt zu sein.[10])

Im deutschen Reiche besteht ein solches Papiergeld im strengen Sinne nicht, wohl aber existieren in den Reichskassenscheinen und den Banknoten sog. Geldpapiere, welche das Edelmetall lediglich vertreten, der Art, dass diesem allein die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel beigelegt ist und jene jeder Zeit von dem Inhaber gegen bares Geld eingelöst werden können. Während also das oben besprochene eigentliche Papiergeld thatsächlich Geld ist, wird dieses durch die Geldpapiere nur vertreten.

Letztere sind deshalb nicht als Geld im juristischen Sinne anzusehen, vielmehr lediglich als Urkunden über eine Geldschuld, die als Inhaberpapiere durch Tradition übertragen werden. Wir können somit das Gesagte

---

[10]) Anmerkung: Gleichwohl hat der Ausdruck „Papierwährung" insofern etwas Schiefes, als das papierene Wertzeichen auch hier immer nur ein Symbol bleibt und niemals der Stoff selber wird, durch dessen Hingabe der Gläubiger materiell befriedigt wird.

dahin zusammenfassen, dass da, wo kein **eigentliches** Papiergeld existiert, **nur Metallgeld** als Geld im Rechtssinne anzusehen ist, weil nur dieses wegen seines Zwangskurses gesetzliches Zahlungsmittel ist.

Da nun das Metallgeld auch **Wertgegenstand** ist, so stimmen wir im Resultate mit Riesser überein, welcher sagt, [11]) „dass nur ein wirklicher Wertgegenstand, ein **Tauschgut**, als allgemeines Tauschmittel und allgemeiner Wertmesser fungieren kann“, wenn wir auch nicht, wie Riesser dieses thut, nach dem über das eigentliche Papiergeld Gesagten so weit gehen dürfen, dasselbe von dem Begriff des Geldes selbst für den Fall auszuscheiden, dass es durch den Zwangskurs dem eigentlichen Gelde völlig gleichgestellt ist. [12]) [13])

Auch Flesch ist der Ansicht, [14]) dass der Annahmezwang im Privatverkehr das Geld als solches charakterisiere, dass deshalb Reichskassenscheine und Reichsbanknoten nicht unter den Begriff des Geldes fallen, und dass eine mit ihnen vorgenommene Zahlung streng genommen keine eigentliche Zahlung, sondern datio in solutum sei, er wird aber gleich darauf seinem Prinzip wieder untreu, indem er sagt: „Geldwechsel ist der Gesamtname für alle diejenigen tauschartigen Umsätze, bei denen die Leistung einer jeden der beiden Parteien in Sachen besteht, die entweder zum Geld im juristischen Sinne gehören, oder doch **im gemeinen Leben als Geld benutzt und bezeichnet werden.**“

[11]) a. a. O. S. 227.

[12]) So Goldschmidt a. a. O. S. 1211.

[13]) **Anmerkung:** Dass für die neben dem Währungsmetall bestehenden Münzen des Hilfsmetalls, welche ebenfalls gesetzliche Zahlungsmittel und deshalb eigentliches Geld sind, der Annahmezwang bis zu einer gewissen Höhe beschränkt ist, kommt für die rechtliche Beurteilung des Umtausches solcher Münzen natürlich nicht in Betracht.

[14]) a. a. O. S. 326.

Gewiss ist es ja richtig, dass auch Reichskassenscheine und Banknoten im gewöhnlichen Leben sehr häufig Gelddienste versehen und wegen der durch den Kredit des Staates oder der betreffenden Bank garantierten, jederzeit möglichen Einlösung gegen bares Geld vollständig wie Metallgeld behandelt werden, ohne dass es den Parteien im einzelnen Falle zum Bewusstsein kommt, dass sie in dem betreffenden Geldpapier in in Wahrheit gar kein Geld im eigentlichen Sinne, sondern nur Geldsurrogate in Händen haben — auch Wechsel mit „guten" Unterschriften können diese Rolle spielen — indes giebt uns diese thatsächliche Erscheinung doch keinen Grund, nun auch für das Recht, wo wir es mit strengen Begriffen zu thun haben, die Ansichten des Verkehrs hinüberzunehmen.

Dasselbe gilt gegen Hartmann, welcher meint, dass derjenige, welcher den Zwangskurs des Papiergeldes ausschliesse, damit nicht das Recht habe, es aus dem Gebiete des Geldes überhaupt zu verstossen[15]) und den Begriff „Geld" dahin zusammenfasst, dass es alle die Sachen sind, „welche durch unsern Verkehr thatsächlich in der ordentlichen Bestimmung anerkannt sind, nur durch ihren Tauschwert zu dienen."

Das juristische Kriterium der als Geld anerkannten Sachenart ist vielmehr das von Kuntze, welches Hartmann[16]) erwähnt, „dass der Gläubiger zivilistisch gehalten sei, sie unter sonstigem eventuellen Rechtsnachteil der mora anzunehmen, womit unsre Reichskassenscheine und Banknoten von dem Begriff des Geldes ausgeschlossen sind. Denn dass niemand sich eine Zahlung mit solchen gefallen zu lassen braucht und deshalb durch die Nichtannahme nicht in mora accipiendi kommen kann, bestimmt das Münzgesetz.

---

[15]) Hartmann a. a. O. S. 34.

[16]) A. a. O. S. 13.

Während demnach in Bezug auf die rechtliche Natur des Geldwechselns beim eigentlichen Papiergeld kein Unterschied besteht zwischen diesem und dem eigentlichen Geld im juristischen Sinne, dem Metallgeld, da beide Arten des Geldes vollkommen gleich behandelt werden, stellt sich der Austausch der erwähnten Geldpapiere unter einander oder gegen bares Geld unzweifelhaft dar als Austausch zweier bezw. Verkauf einer Forderung gegen den Aussteller des Papiers, sei es der Staat oder die betreffende Bank, realisiert durch gegenseitige Tradition der über die Forderung auf den Inhaber lautenden Schuldurkunde, bezw. Tradition und Zahlung des Kaufpreises.

Das Ergebnis unsrer bisherigen Untersuchung ist demnach, dass das Geld wesentlich nicht nur allgemeines Tauschmittel und allgemeiner Wertmesser ist, sondern auch gesetzliches Zahlungsmittel.

Dieses kann nun im allgemeinen nur für inländisches Geld zutreffen, abgesehen von dem Fall, dass etwa auch einer fremden Geldsorte im Inlande Zwangskurs beigelegt ist und es damit dem inländischen gleichgestellt ist. Da nun aber beim Geldwechseln auch ausländisches Geld in Betracht kommt, so müssen wir unterscheiden zwischen eigentlichem und uneigentlichem Geldwechseln, so dass hiernach drei verschiedene Möglichkeiten gegeben sind:

1) Inländisches Geld untereinander (eigentl. Geldw.)
2) inländisches gegen ausländisches, } uneigentl. Geldw.
3) ausländisches untereinander, }

Oben haben wir gesehen, dass beim Geldwechseln nur drei verschiedene Vertragsarten vorliegen können und werden nunmehr nach Beantwortung der Vorfrage nach dem Wesen des Geldes imstande sein, unter Zugrundelegung der drei genannten möglichen Fälle des Geldumsatzes die einzelnen Vertragsarten durchzugehen

und zu prüfen, ob und in wie weit das Geldwechseln der einen oder der anderen Kategorie von Verträgen angehört.

Erörtern wir zunächt die Frage: „Kann das Geldwechseln Kauf sein? Wir definieren mit Windscheid[17]) den Kauf als einen zweiseitigen Vertrag, gerichtet auf Umsatz einer Ware gegen Geld. Nun steht beim Geldwechseln die Form „Geld gegen Geld"; es ist mithin an die Stelle von „Ware„ „Geld" getreten. Daraus ergiebt sich, wenn überhaupt ein Geldkauf möglich ist, die Notwendigkeit, dass auch Geld Ware sein und deshalb in doppelter Eigenschaft in Betracht kommen kann. Den begrifflichen Unterschied zwischen Geld und Ware haben wir bereits festgestellt, damit ist aber noch nicht die uns nunmehr zur Beantwortung offen stehende Frage erledigt, ob Geld zur Ware werden könne, oder ob es nicht vielmehr durch seine oben geschilderte hervorstechende Eigenschaft diesen Charakter vollständig abgestreift habe.

Der Satz „an pecunia merx esse possit" ist in der Literatur so oft behandelt worden, dass Goldschmidt, Endemann und andere sich gradezu wundern, wie man darüber noch streiten könne: auch Windscheid begnügt sich mit der Bejahung des Satzes, ohne eine weitere Begründung zu geben. Indes ist er doch auch wieder so viel bestritten und zudem für das vorliegende Thema von so fundamentaler Bedeutung, dass wir uns nicht damit begnügen dürfen, ihn einfach als bewiesen anzunehmen.

Vollständig und am schroffsten bestreitet Anthes,[18]) dass Geld Ware sein könne und somit die Möglichkeit eines Geldkaufs: Wenn nämlich „Metall mit dem öffent-

---

[17]) Windscheid, Pand. II. § 385.

[18]) Anthes, Zeitschrift für Zivilrecht und Prozess Bd. XVIII. S. 216.

lichen Zeichen seines Werthes versehen, also nummi, *νόμισμα*, pecunia geschaffen wurden und dieses Metall, im Gegensatz von aes grave, (dem rohen Metall) nec ultra (nicht weiter) merx, sondern pretium genannt wurde, so kann geprägtes Metall, dessen Wert öffentlich aufgestempelt ist, nicht mehr merx, also nicht mehr gekauft werden.“ Dagegen ist folgendes zu sagen: Wenn Anthes behauptet, was einmal Geld sei, könne niemals Ware sein, so verkennt er, wie Hartmann [19]) ihm richtig entgegenhält, vollständig „die Realitivität des Geldbegriffs.“

Wenn, wie wir oben gesehen haben, die Eigenschaft des Geldes als Tauschmittel so sehr der nur sekundären Eigenschaft als Tauschgut gegenüber hervortritt, dass schliesslich die Substanz selbst als das Unwesentliche und der durch dieselbe verkörperte abstrakte Tauschwert als das Wesentliche, das Geld von allen übrigen Sachen Unterscheidende, erscheint, so berechtigt uns das doch keineswegs, nun die nur sekundäre Eigenschaft des Geldes als Gebrauchsgegenstand als überhaupt nicht vorhanden zu betrachten, was Anthes offenbar thut, vielmehr ist die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen, dass im Verkehr ein Geldstück vorkommt, bei welchem die dem Gelde sonst wesentliche Eigenschaft in dem besonderen Falle gar nicht in Betracht kommt, während die sonst unwesentliche hier allein wesentlich erscheint. Es liegt gar kein Grund vor, warum eine Sache, die im Verkehr in der Regel als Tauschmittel fungiert, damit aufhören soll, überhaupt Gebrauchszwecken zu dienen, und wenn sie diesen dient, warum soll sie nicht als Ware behandelt werden?

Sobald eine Münze als Sachindividuum behandelt und ihrer Tauschbestimmung entzogen wird, tritt die eigentliche Geldeigenschaft zurück und das betreffende Geldstück kommt als Gebrauchsgegenstand, d. h. als

[19]) a. a. O. S. 41.

Ware in Betracht; es fehlt ihm wie Bechmann[20]) mit einem sehr bezeichnenden Ausdruck sagt „die präsente Geldfunktion."

Dass die Eigenschaft dieses Geldstückes als Gebrauchsgegenstand jederzeit wieder ignoriert und es als Geld wieder in Umlauf gesetzt werden kann, ändert hieran nichts. Denn der Verfügungsakt des Eigentümers, wodurch das Geldstück etwa wegen einer bestimmten numismatischen Eigenschaft zum Sachindividuum gemacht und dadurch seiner Geldfunktion entkleidet wird, ist von der Rechtsordnung stets anzuerkennen, soweit nicht etwa thatsächliche Umstände oder Rechte Dritter entgegenstehen.[21])

Das Geld muss demnach, um juristisch als solches zu gelten, in seiner Geldfunktion Verwendung finden (präsente Geldfunktion). Dies kann aber nur bei inländischem Gelde der Fall sein; denn nur dieses kann direkt Geldesdienste leisten, indem es staatlich gewährleistetes gesetzliches Zahlungsmittel ist. „Wer daher," sagt Bechmann[22]) „im Inlande ausländische Münzen erwirbt, der hat damit keine Sachen von präsenter Geldfunktion; dem inländischen Gelde gegenüber ist das ausländische im Inlande Ware. Der Erwerber der ausländischen Münzen will sich zwar auch Geld verschaffen, aber er verschafft sich Sachen, die er nicht sofort und unmittelbar als Geld verwenden kann; im Augenblick und bis zum Eintreten weiterer Voraussetzungen hat er eben nicht Geld."

Ferner können unter dem inländischen Geld selber nur diejenigen Münzen Geld sein, welche ausschliesslich in ihrer Geldfunktion in Betracht kommen und als ver-

---

[20]) Bechmann, Der Kauf Bd. II. S. 157.

[21]) Anmerkung: Man denke an eine Zwangsvollstreckung, bei welcher sich der Pfandschuldner darauf berufen wollte, die zu pfändenden Geldstücke hätten als Sachindividuen für ihn einen bedeutend höheren Gebrauchswert, als Tauschwert.

[22]) a. a. O.

tretbare Sachen blos generisch bestimmt sind, nicht diejenigen, welche durch ihre Behandlung als individuelles Geldstück der generischen Bestimmung der Vertretbarkeit entzogen und als individuell bestimmte Münzen behandelt werden.

Anderer Ansicht ist Bechmann: [23]) Er sieht in dieser Behandlung von Geldstücken die wirklich Geld sind, als Sachindividuen ein unzulässiges Aufheben oder Suspendieren der Geldfunktion: „Auch darüber sollte man billig nicht streiten, dass die Geldfunktion, die auf öffentlicher Autorität beruht, im einzelnen Falle nicht durch Privatwillen, weder durch einseitigen, noch durch vertragsmässigen aufgehoben oder suspendiert werden kann. Die Absicht, Sachen, die wirklich Geld sind, gleichwohl blos als gewöhnliche Metall- oder Papierkörper zu kaufen, ist für die rechtliche Behandlung vollkommen gleichgiltig; auch die Absicht, diese Sachen demnächst ihrer Funktion als Geld zu entkleiden — durch Einschmelzen u. s. w. — ist für die gegenwärtige rechtliche Beschaffenheit des Objekts unerheblich."

Bechmann legt Gewicht auf die präsente Geldfunktion. Er hat offenbar den Unterschied zwischen potenzieller und aktueller Geldfunktion im Auge, der sich ihm aber dadurch zu trüben scheint, dass er ihn ungenau durch die Zeitkategorie, anstatt durch die Modalität bestimmt. Alles, was überhaupt unter bestimmten Voraussetzungen Geld sein kann, sei es inländisches, sei es ausländisches, hat potenzielle Geldfunktion, d. h. wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, kommt es als wirkliches Geld in Betracht und diese potenzielle Geldfunktion kann ihm, so lange es überhaupt umlaufsfähig ist, durch blossen Verfügungsakt des Eigentümers niemals genommen werden, es kann dies nur dann geschehen, wenn durch Einschmelzen, Verarbeiten und dergl. die äussere Form des Geldstückes

---

[23]) a. a. O. S. 164.

der Art verändert wird, dass es den gesetzlichen Erfordernissen, für Geldstücke derselben Art nicht mehr entspricht. Wenn ich ausländisches Geld habe, so hat dasselbe, so lange es im Inlande bleibt, blos potenzielle Geldfunktion, weil ihm die notwendige Voraussetzung fehlt, um als wirkliches Geld zu fungieren, nämlich die Voraussetzung, dass es im Auslande Verwendung findet; ich brauche mich demnach nur in das betreffende Ausland zu begeben, oder das betreffende Geldstück im Auslande zirkulieren zu lassen, um dasselbe zum wirklichen Gelde zu machen. Im Auslande selbst tritt das Geld dann eben als inländisches auf.

Anders verhält es sich mit der aktuellen Geldfunktion: Während potenzielle Geldfunktion jedes beliebige Geldstück unter allen Umständen besitzt, so dass ihm diese Eigenschaft nicht genommen werden kann, kann von actueller Geldfunktion nur dann die Rede sein, wenn ein Geldstück in seiner wirklichen Geldeigenschaft auftritt, also nur bei inländischem Gelde.

Die aktuelle Geldfunktion kann ausser Thätigkeit gesetzt werden entweder durch Anordnung der Staatsgewalt, und das wird in der Regel bei allem ausländischen Gelde der Fall sein, da nur ausnahmsweise ein Staat Veranlassung haben wird, fremdes Geld dem einheimischen gleichzustellen oder durch Privatwillkür der Art, dass ein konkretes Geldstück seiner Tauschbestimmung entzogen und als species behandelt wird.

Es ergiebt sich aus dem Wesen dieser Unterscheidung, dass die aktuelle Geldfunktion jeder Zeit wieder in Thätigkeit treten kann, sobald das ihr entgegenstehende Hemmnis beseitigt ist.

Wenn nun ein mit potenzieller Geldfunktion ja stets ausgestattetes inländisches Geldstück, um in aktueller Geldfunktion in Betracht zu kommen, lediglich an die obige Voraussetzung gebunden ist, so ist die Geldfunktion dann nicht „aufgehoben“, wenn dieselbe bei einem

Geldstück von den Parteien ignoriert wird, sondern ruht nur, da es ja bei denselben steht, dieses Geldstück jederzeit in seiner eigentlichen Geldfunktion wieder zu verwenden. Wir können deshalb Bechmann nicht beistimmen, wenn er sagt: „So wenig der Einzelne durch seinen Willen die Ware zum Geld, so wenig kann er Geld zur Ware in dem Sinne machen, dass die Geldfunktion rechtlich nicht in Betracht kommt. Wer zirkulationsfähige Münzen erwirbt, der hat eben Geld, mag er wollen oder nicht."

Ein Beispiel möge das Gesagte veranschaulichen: Von einem verstorbenen teuren Freunde möchte ich irgend einen Gegenstand als Andenken haben und erfahre, dass derselbe kurz vor seinem Tode einem Dritten, der zu ihm in keiner näheren Beziehung stand, mit einem Zwanzigmarkstück eine Schuld bezahlt hat. Da derselbe dieses Geldstück noch nicht mit anderem Gelde vermischt hat und es somit noch als species existiert, so erbiete ich mich, ihm gegen Aushändigung dieses Zwanzigmarkstückes 30 Mark zu zahlen und er willigt ein, indem er erklärt, ihm liege an dem Besitze grade dieses Geldstückes nichts. In seiner Hand ist dieses Geldstück offenbar als Geld im eigentlichen Sinne zu betrachten, denn es dient ihm lediglich in seiner Tauschmittelfunktion, während dasselbe Geldstück in meiner Hand Gebrauchsgegenstand und deshalb Ware ist. Es kann keinen Zweifel unterliegen, dass hier ein Kaufgeschäft abgeschlossen ist. Denn ich habe für 30 Mark eine Sache gekauft, die mir lediglich gewissen Gebrauchszwecken dienen soll. Dass diese im vorliegenden Falle ein Geldstück ist, also eine Sache, welche die Eigenschaft besitzt, als gesetzliches Zahlungsmittel verwendet werden zu können, kommt für mich nicht in Betracht, da ich ja von dieser Eigenschaft keinen Gebrauch machen will. Darum verliert es aber diese Eigenschaft nicht, denn ich kann es in jedem Augenblick in dieser

verwenden und es tritt dann, trotzdem es in meiner Hand ein besonders geartetes Geldstück ist, als gewöhnliches von anderen Zwanzigmarkstücken nicht zu unterscheidendes Geldstück in den Verkehr.

Man denke ferner an die bekannten „Krönungsthaler“ und „Siegesthaler“, die heute zu einem Preise von 5 Mark und höher „gekauft“ werden und doch jederzeit als eigentliches Geld in den Verkehr gebracht werden können, ohne als solches einen höheren Tauschwert zu besitzen, als jedes andre Thalerstück. Ferner kommen hier die unter Kaiser Friedrich III. geprägten Münzen in Betracht.[24])

Haben wir nunmehr festgestellt, dass Geld Ware sein kann, so ist damit zwar die Möglichkeit eines Geldkaufs bewiesen, aber nicht, wann nun beim Geldwechseln im einzelnen Falle Kauf vorliege und wann nicht. Wir werden diese Frage am besten dadurch beantworten können, dass wir die oben genannten drei möglichen Arten des Geldwechselns einzeln durchgehen und sie ihrer rechtlichen Natur nach charakterisieren. Zuvor scheint es uns jedoch notwendig, kurz die ausser Kauf oben genannten anderen Arten der Austauschverträge, Tausch und Innominatkontrakt, zu berühren.

Dass das Geldwechseln Tausch sein kann, ist eine so offensichtliche Thatsache, dass sie keiner weiteren Begründung bedarf. Es zeigt dies schon der Ausdruck: „Wechseln“. Wann es Tausch ist, bedarf natürlich später näherer Erörterung. Wir können demnach gleich auf den Innominatvertrag eingehen. Es handelt sich hier darum, ob die Subsumirung unter den Kauf- oder

---

[24]) Anmerkung: Dass in den letztgenannten Fällen der Charakter der Geldstücke als species äusserlich erkennbar ist, während im erstgenannten Falle derselbe ihnen durch Privatverfügungsakt verliehen ist, macht keinen Unterschied für die rechtliche Behandlung, da ein solcher Verfügungsakt von der Rechtsordnung zu beachten ist.

Tauschvertrag für gewisse Fälle des Geldwechselns nicht ausreicht und wir dann zu einem dem Tausch analogen besonderen Rechtsgeschäft greifen müssen, welches nach klassischem römischen Recht unter den Begriff der Innominatverträge fiele, heute aber, da es Realverträge überhaupt nicht mehr giebt, schon durch Willenseinigung der Parteien zustande kommt und deshalb als ein dem Tausch analoges, für sich bestehendes Rechtsgeschäft aufgefasst werden müsste. Die Notwendigkeit der Annahme dieser besonderen Vertragsart scheint Flesch[25]) für die Fälle des Geldwechselns geboten, in welchen es lediglich im Interesse nur einer Partei geschieht, wo also der das Geld umwechselnde Teil sich hierzu aus Gefälligkeit oder Coulanz versteht. Denn, meint er, wenn hier Kauf- oder Tauschvertrag angenommen würde, so liege darin insofern für Letzteren eine grosse Härte und Unbilligkeit, als er dann vom Zeitpunkte des Vertragsabschlusses an die Gefahr tragen müsse und deshalb in die Lage kommen könne, im Falle kasuellen Unterganges des gegnerischen Leistungsobjektes seinerseits trotzdem die vertragsmässige Leistung machen zu müssen und so ungerechtfertigter Weise für seine Gefälligkeit büssen müsste.

Darin hat Flesch freilich Recht, dass man schlechterdings von Niemand verlangen kann, einem Anderen eine Gefälligkeit zu erweisen und obendrein noch die Gefahr zu übernehmen, indes ist daran zu erinnern, dass in einem solchen Falle die Gefahr gar nicht übernommen wird.

Denn es ist mit Bechmann[26]) daran zu erinnern, dass die Bestimmungen über das Tragen der Gefahr nicht zwingenden, sondern dispositiven Rechtes sind, mithin von den Parteien jederzeit ausgeschlossen werden

[25]) a. a. O. S. 360 ff.
[26]) a. a. O. S. 755.

können, abgesehen natürlich von dem Falle, wo dieses doloser Weise und deshalb wirkungslos geschieht.

Wenn es nun offenbar ist, dass derjenige, welcher aus blosser Gefälligkeit einem Anderen eine Leistung verspricht, nicht noch obendrein die Gefahr übernehmen will, so müssen wir in einem solchen Falle stets annehmen, er habe, wofern er nicht ausdrücklich die Gefahrtragung ausgeschlossen habe, dieses stillschweigend gethan. Zu dieser Annahme werden wir in allen Fällen berechtigt sein, in welchen das Geldwechseln der einen Partei keinen materiellen Vorteil gewährt. Denn hier handelt es sich stets um eine Gefälligkeit. Um also den scheinbaren Unbilligkeiten in einem solchen Falle aus dem Wege zu gehen, brauchen wir nicht zu den „Aushilfskontrakten“ (Riesser) zu greifen.

Es stellt sich uns nun aber noch eine andere Schwierigkeit entgegen, welche Veranlassung geben könnte, das Geldwechseln in bestimmten Fällen weder unter den Kauf- noch unter den Tauschvertrag zu subsumieren, sondern ein selbständiges Rechtsgeschäft anzunehmen.

Bisher haben wir, der gangbaren Definition folgend, den Tausch im Gegensatz zum Kauf, wo Ware gegen Geld umgetauscht wird, aufgefasst als Umsatz von Ware gegen Ware. Wo also das Geld beiderseits Ware ist, mithin blos potenzielle Geldfunktion hat, (ausländisches Geld untereinander) fällt hiernach das Geldwechseln unbedingt unter den Begriff des Tausches. Wie aber, wenn das Geld beiderseits in aktueller Geldfunktion steht? In diesem Falle sind zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder kann man an den bisherigen Beschränkungen des Tauschbegriffes auf die Formel: Ware gegen Ware festhalten, dann muss das eigentliche Geldwechseln als ein selbständiges, dem Tausche logisch koordiniertes Rechtsgeschäft aufgefasst

werden, welches freilich in seiner materiellen Konstruktion eine vollkommene Analogie mit derjenigen des Tausches aufweisen wird. Oder der Tauschbegriff muss erweitert werden, wenn auch das eigentliche Geldwechseln unter denselben subsumirt werden soll.

Wofern eine solche Erweiterung sich als zulässig herausstellt, scheint sie uns durchaus geboten, da wir die Aufstellung einer besonderen Kategorie von Rechtsgeschäften für das eigentliche Geldwechseln aus systematischen Gründen beanstanden müssen.

In den Quellen ist vom Tausch die Rede an der Stelle L. 1. Dig. de rerum permutatione 19. 4:

Sicut aliud est vendere, aliud emere, alius emptor, alius venditor, ita pretium aliud, aliud merx; at in permutatione discerni non potest, uter emptor vel uter venditor sit.

Hier ist keine bestimmte Definition für den Tausch gegeben, vielmehr ist er dem in vielen Beziehungen verwandten Kauf gegenübergestellt und als charakteristisches Merkmal des Tausches zum Unterschiede vom Kauf der Umstand hingestellt, dass beim Tausche die Unterscheidung zwischen Käufer und Verkäufer nicht möglich ist.

Der Grund hierfür liegt offenbar in der Gleichartigkeit der Leistungen der beiden Kontrahenten. Denn während beim Kauf stets derjenige der Käufer ist, welcher die Geldleistung, Verkäufer derjenige, welcher die Nichtgeldleistung, also jedenfalls eine andersartige Leistung macht, ist beim Tausch eine solche Unterscheidung nicht möglich, weil hier beide Kontrahenten gleichartige Leistungen machen.

Wir sehen also, dass die Definition des Tausches als Umsatz von Ware gegen Ware nach den in den Quellen über den Tausch aufgestellten Grundsätzen viel zu eng ist und dass eine Erweiterung des Tauschbegriffes dahin, dass derselbe überhaupt den Umsatz

von gleichartigen Sachen umfasst, durchaus geboten erscheint. Mithin brauchen wir für den Fall, dass inländisches Geld untereinander gewechselt wird und dasselbe auf beiden Seiten in aktueller Geldfunktion steht, keine besondere Kategorie von Rechtsgeschäften anzunehmen, sondern können dasselbe unbedenklich unter den Tausch subsumieren, da sich ja hier zwei gleichartige Leistungen gegenüberstehen.

Wenn nun beim Tausch die Unterscheidung zwischen Käufer und Verkäufer nicht möglich ist, so ist die für die rechtliche Normierung der Parteistellung auch nicht erforderlich. Anders verhält es sich, wie wir gesehen haben, beim Kauf. Sehen wir von dem besonderen Falle des Geldkaufes ab, so macht die Unterscheidung zwischen Käufer und Verkäuter bei irgend einem beliebigen Kaufgeschäft keine Schwierigkeit. Denn da ja beim Kaufe die eine Leistung notwendig in Geld bestehen muss und die Gegenleistung, ganz allgemein gesprochen, nicht mit dieser Leistung vollkommen identisch sein darf, vielmehr eine irgendwie anders geartete sein muss, so ergiebt sich hieraus ohne alle Schwierigkeit, dass Käufer stets derjenige ist, welcher die Geldleistung, Verkäufer derjenige, welcher die andere Leistung macht. Wie nun aber beim Geldkauf? Auch hier steht, rein äusserlich betrachtet, ebenso wie beim Geldtausch, Geld gegen Geld, also scheinbar zwei gleichartige Leistungen, so dass die beim Kaufe notwendige Unterscheidung, wer als Käufer die Geldleistung und wer als Verkäufer die andersgeartete Leistung mache, nicht möglich zu sein scheint.

Um diesen Schwierigkeiten abzuhelfen, hat man nun auf verschiedene Weise das entscheidende Merkmal für die obige Unterscheidung zu finden versucht. So meint Sintenis,[27]) die gesuchte Geldsorte sei stets als Ware zu betrachten, welche man gegen Zahlung von Geld kaufe.

[27]) Sintenis, Zivilrecht Bd. II. S 65.

Hiernach wäre also der diese Geldsorte suchende Teil als Käufer zu betrachten.

Allein dass dieses Unterscheidungsmerkmal durchaus unzulänglich ist, geht schon daraus hervor, dass beim Geldwechseln derjenige, welcher Geld umgewechselt zu haben wünscht, stets eine bestimmte Geldsorte sucht, und die notwendige Konsequenz dieser Ansicht würde, wie Riesser[28]) richtig bemerkt, die sein, dass das Geldwechseln stets als Kauf aufzufassen wäre, was Sintenis indirekt auch selbst als falsch bezeichnet, wenn er an anderer Stelle sagt, es könne dem Geldwechsel sowohl die Auffassung eines Kaufes, wie die eines Tausches abgewonnen werden.

Auch Hartmann weist die obige Auffassung als verkehrt zurück: Wenn ein Ausländer seine fremdartigen Münzen gegen unser einheimisches Geld umsetze, so sei er offenbar Verkäufer derselben. Das stimmt aber mit der obigen Ansicht nicht überein. Denn hiernach müsste er als Käufer angesehen werden, da er ja unsre einheimische Geldsorte „sucht" und seine eigene zum Verkaufe anbietet.

Von anderen Ansichten sei hier nur noch die von Heyer[29]) erwähnt: In der Regel werde, wenn Geld gegen Geld gewechselt werde, etwa in anderem Metall, (Goldmünzen, Silbermünzen und dergl.) oder für ein grösseres Geldstück kleinere, welche zusammen dem Inhalte des grösseren nach dem Kurswerte gleichständen oder umgekehrt, kein Kauf, sondern Tausch stattfinden, was schon mit dem im gewöhnlichen Leben hierfür gebräuchlichen Worte „Wechseln" verständlich bezeichnet werde. „Wenn aber", fährt er fort „die zu übergebende Sache, gleichviel, ob dieselbe in barem Gelde oder in etwas anderem besteht, bestimmt als Ware (merx) und die dafür zu leistende bestimmt als Preis (pretium) be-

[28]) a. a. O. S. 220.

[29]) a. a. O. S. 43.

zeichnet ist, dann ist nach dem gesetzlich gegebenen Prinzip ein wirklicher Kauf vorhanden, und es ist kein Grund gegeben, von diesem Prinzipe abzuweichen."

Diese Ansicht enthält etwas Richtiges. Gewiss ist zuzugeben, dass in dem von Heyer angeführten Falle das Geschäft als Kauf zu bezeichnen ist, wie denn überhaupt der *Parteiwille* von der Rechtsordnung zu beachten ist. Auch wird für den hier allein in Betracht kommenden Fall, dass inländisches Geld unter einander gewechselt wird, also beiderseits in aktueller Geldfunktion steht und deshalb der Regel nach zwei gleichartige Leistungen sich gegenüberstehen, nicht ohne weiteres Kauf angenommen werden können, da dies ein, wenngleich möglicher, so doch nur als Ausnahme von der Regel vorkommender Fall ist; vielmehr wird dies nur dann zulässig sein, wenn aus den begleitenden Umständen irgendwie hervorgeht, dass eine Partei das zu empfangende Geld als Ware behandelt und dafür ihrerseits den Kaufpreis, der ja in Geld als solchem bestehen muss, zahlt. Es genügt dazu schon, dass jemand für ein zu empfangendes Geldstück *stillschweigend* anderes Geld hingiebt, welches dem Nennwerte nach den jenes Geldstückes übersteigt. Das von Heyer aufgestellte Unterscheidungsmerkmal ist indessen viel zu speziell gehalten und wird uns aus diesem Grunde meistens im Stich lassen, abgesehen davon, dass ein solches rein äusserliches Merkmal kaum genügen dürfte, ein Rechtsgeschäft juristisch als solches zu konstruieren.

Wir werden deshalb für die obige Unterscheidung begrifflich fest bestimmte Kriterien zu finden versuchen, so dass es unnötig ist, erst auf die Absicht der Parteien zu sehen, diese vielmehr nur dann in Betracht kommt, wenn sie für den regelmässigen Charakter des Geschäftes *umgestaltende Wirkung* hat. Hierbei werden wir uns nach den oben gegebenen Erörterungen kurz fassen können. Durch eine Vergleichung zwischen

Kauf und Tausch haben wir bereits gefunden, dass das Wesen des Kaufes zum Unterschied vom Tausch in der Verschiedenartigkeit der beiderseitigen Leistungen besteht. Da nun ferner beim Kaufe eine Leistung notwendig eine Geldleistung sein muss und zwar so, dass dieselbe als Preis für die andere fungiert (pretium aliud, aliud merx), mithin diesen Zwecken nur eigentliches inländisches Geld in aktueller Geld- oder Wertmesserfunktion dienen kann, so folgt daraus, dass die gegenüberstehende Leistung nicht in Geld als solchem bestehen kann. Hieraus ergiebt sich für das Geldwechseln, dass Kauf nur dann vorliegt, wenn das Geld nur auf einer Seite, der des Käufers, in seiner eigentlichen Geldfunktion als Preis und allgemeiner Wertmesser auftritt, oder anders ausgedrückt, wenn es nur auf einer Seite lediglich Tauschwert repräsentiert und sein Gebrauchswert nicht in Betracht kommt.

In allen übrigen Fällen ist das Geldwechseln als Tausch aufzufassen.

Gehen wir nunmehr, gestützt auf dieses Resultat, die drei möglichen Arten des Geldwechselns durch:

1. Inländisches Geld untereinander: Hier stehen zwei gleichartige Leistungen gegenüber, Tauschwert steht gegen Tauschwert. Folglich liegt hier Tausch vor und dies wird die Regel sein. Jedoch ist Kauf nicht ausgeschlossen. Dieser ist vielmehr dann anzunehmen, wenn eine Geldleistung durch die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles Warenqualität annimmt. (Siehe die oben Seite 24 ff. angeführten Beispiele).

2. Inländisches Geld gegen ausländisches: Die Verschiedenartigkeit der Leistungen und der Umstand, dass auf der Seite desjenigen, welcher inländisches Geld leistet, dasselbe in seiner Wertmessertunktion als Preis für das ausländische fungiert, lassen diese Art des Geldwechselns als Kauf erscheinen. Dagegen werden wir es als Tausch auffassen müssen, wenn neben dem

ausländischen Gelde auch das inländische als Ware auftritt.

3. Ausländisches Geld untereinander: Dieses ist unter allen Umständen als Tausch aufzufassen. Denn hier stehen stets zwei gleichartige Leistungen gegen einander und das Haupterfordernis für die Konstruktion als Kauf, dass das Geld auf einer Seite in actueller Geldfunktion stehen müsse, kann hier niemals zutreffen.

Schliesslich scheint uns noch eine Frage einer besonderen Behandlung zu bedürfen. Bisher haben wir uns damit begnügt, das Geldwechseln für gewisse Fälle einfach als Tausch zu charakterisieren. Es fragt sich nun, ob dasselbe in allen diesen Fällen als reiner Tausch aufzufassen ist. Zu diesem Bedenken giebt uns der im täglichen Leben jeden Augenblick vorkommende Fall des Geldwechselns Veranlassung, dass jemand, in der Absicht, sich für ein grösseres Geldstück kleineres Geld zu verschaffen, eine Sache von geringerem Werte kauft und, indem er behufs Zahlung des Kaufpreises ein den Wert dieser Sache weit übersteigendes Geldstück hingiebt, den Verkäufer gewissermassen zwingt, ihm dasselbe gegen kleineres Geld einzuwechseln. Offenbar ist auch dieses Geschäft (gemäss der Parteiabsicht) als eine Art des Geldwechselns zu bezeichnen und es liegt hier Tausch vor. Denn es stehen zwei gleichartige Geldleistungen gegenüber, jedoch ist kein reiner Tausch anzunehmen, weil die eine nicht das Äquivalent der anderen bildet, ein Erfordernis, welches wir als bei den Austauschverträgen wesentlich oben bezeichnet haben. Vielmehr rechnet der Verkäufer seine Gegenforderung in Höhe des Kaufpreises der hingegebenen Sache auf, und die so geminderte Geldleistung bildet seine Gegenleistung. Wir müssen demnach diese Fälle des Geldwechselns juristisch konstruieren als Tausch mit Kompensation und analog können wir diese Konstruk-

tion ausdehnen auf alle diejenigen Fälle des Geldwechselns, in welchen die beiderseitigen Geldleistungen einander nicht das Äquivalent bilden, in welchen vielmehr derjenige Teil, welcher das Geld umgewechselt zu haben wünscht, durch die Aufrechnung einer Gegenforderung seitens seines Mitkontrahenten eine geringere Gegenleistung empfängt.

Dahin gehören die Fälle, in welchen das Geldwechseln gewerbsmässig betrieben wird. Denn hier wird regelmässig von dem Geldwechsler eine minderwertige Gegenleistung gemacht, indem derselbe seine „Provision“ in Abzug bringt.

Für die Fälle des Geldkaufs ist diese Unterscheidung überflüssig, weil hier durch die entsprechende Bestimmung des Kaufpreises der genannte Unterschied zwischen den beiderseitigen Geldleistungen ausgeglichen wird und somit diese Art von Geschäften stets als reiner Kauf erscheint.

Endlich glauben wir die seltsame Auffassung des Preussischen Landrechts vom Geldwechseln nicht unerwähnt lassen zu dürfen.

Es heisst hier im Theil I, Tit. 11, § 373: „Wenn Geld gegen Geld gewechselt wird, so treten die Gesetze von Zahlungen ein.“ Nach den obigen Ausführungen und durch die Erwägung, dass Zahlung Tilgung einer vorhandenen Schuld bedeutet, ist es schlechterdings unmöglich, anzunehmen, der Verfasser habe mit obigem Artikel das Geldwechseln juristisch construieren wollen, vielmehr soll damit wohl gesagt sein, dass, wenn es sich darum handele, den beim Geldwechseln durch Abschluss des Vertrages entstandenen Verpflichtungen nachzukommen, die Gesetze von Zahlungen eintreten.

Ziehen wir nun die praktischen Konsequenzen aus unserer Untersuchung, so kommen insbesondere die Grundsätze über die Gewährleistung in Betracht. 1) Wegen physischer Mängel wird in der Regel die actio quanti

minoris bedeutungslos sein, da minderwertige Geldstücke, sofern sie die Grenze des Passiergewichts nicht erreichen, in der Regel auch ihre Geldfunktion eingebüsst haben und lediglich ihrem Metallwerte nach in Betracht kommen können, z. B. beschnittene oder durch Ätzen verringerte Münzen, und der Empfänger derselben wird es vorziehen, mit der actio redhibitoria vom Vertrage zurückzutreten, wenn er nicht mittels der Vertragsklage gehörige Erfüllung erlangen kann, wozu er natürlich in erster Linie berechtigt ist. Die Zulässigkeit der actio redhibitoria ist freilich beim Genuskauf sehr bestritten; beim Geldwechseln kommt es indes praktisch auf dasselbe hinaus, ob man sie zulassen will oder ob man deduziert, dass durch die Leistung von fehlerhaftem, nicht umlaufsfähigem Geld überhaupt nicht erfüllt sei, weil Münzstücke, denen die Umlaufsfähigkeit fehlt, wegen Mangels dieser wesentlichen Eigenschaft des Geldes als solches gar nicht angesehen werden können.

Wenn irgendwo, so trifft beim Geldwechseln die Voraussetzung Windscheids[30]) zu, dass man als stillschweigend vereinbart annehmen müsse, das zu liefernde Geld müsse fehlerlos sein.

Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass eine auf Leistung von Geld gerichtete Obligation durch Hingabe von nicht vollhaltigem Geld als erfüllt nicht angesehen werden kann.

Dass dieses insbesondere von falschem oder verfälschtem Gelde gilt, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

Im Übrigen ist in Bezug auf minderwertiges Geld zu unterscheiden, ob das Geld durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung an Gewicht verringert ist oder ob es nur durch den gewöhnlichen Umlauf abgenutzt ist. Ersteres ist nach Art. 10 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 als Geld nicht anzusehen,

[30]) a. a. O. § 394. A. 20.

für abgenutzte Geldmünzen stellt Art. 2 des zitierten Gesetzes und § 9 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen ein sog. „Passiergewicht“ fest und bestimmt, dass Münzen, deren Abnutzung sich noch innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Passiergewichts hält, bei allen Zahlungen als vollgewichtig angenommen werden müssen. Mithin werden solche Münzen, wenn sie zur Erfüllung eines Geldwechselgeschäftes hingegeben werden sollen, als vollhaltig anzunehmen sein und ein solcher Mangel, wie er durch die Abnutzung entsteht, juristisch unerheblich sein. Sollte etwa vereinbart sein, dass schlechthin vollhaltige Münzen zu liefern seien, so würde damit vertragsmässig ausser den gesetzlichen Begriffsmerkmalen des Geldes noch ein weiteres Erfordernis stipuliert sein. Derartige Münzen würden sich also mit dem Genusbegriff des Geldes nicht mehr genau decken und somit als Ware anzusehen sein. Es liesse sich zweifeln, ob ein solches Geschäft noch reines Geldwechseln sei, da hier den gesetzlichen Begriffsmerkmalen des Geldes noch ein weiteres Erfordernis hinzugefügt ist.

Ein solcher Fall wird allerdings selten vorkommen, ohne dass nicht die Geldfunktion bei solchen Münzen auch schon anderweitig durch die Umstände ausser Thätigkeit gesetzt ist, wie z. B. in dem Falle, dass derartige Münzen zu münztechnischen Versuchen oder ähnlichen Zwecken verwandt werden sollen.[31])

Aus diesen Erörterungen ergiebt sich demnach, dass jeder Kontrahent dem anderen gegenüber Anspruch auf Leistung schlechthin fehlerloser Münzen der verlangten Gattung mit der durch die Bestimmungen über das Passiergewicht gegebenen Einschränkung hat. Er kann daher im Falle

---

[31]) Anmerkung: Vergl. hierzu auch die Seite 24 ff. angeführten Beispiele, wo ebenfalls dem gesetzlichen Begriffe des Geldes noch weitere individualisierende Merkmale hinzugefügt und hierdurch die Leistungsobjekte zur Ware gemacht sind.

nicht gehöriger Erfüllung in erster Linie anderweitige Lieferung, daneben aber auch sein Interesse geltend machen. Letzterer Anspruch kann ihn unter Umständen auch zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen,[32]) so dass praktisch auch hier die ädilicischen Klagen gegeben sind. 2) Gewährleistung wegen juristischer Mängel (Eviction) wird nur in denjenigen Fällen in Frage kommen, in welchen Geldstücke überhaupt vindiziert werden können, nämlich bekanntermassen dann, wenn sie mit dem Gelde des Empfängers noch nicht ununterscheidbar vermischt sind. Man denke an den Eall versiegelter oder beschriebener Geldrollen.

Im Übrigen gelten bezüglich der Erfüllung die allgemeinen Regeln.

---

[32]) Windscheid, loc. cit.

Leibniz als Ethiker.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

eingereicht

bei der

hochlöblichen philosophischen Fakultät

der

Academia Friderico-Alexandrina zu Erlangen

von

H. F. Beneke,

stud. theol.

ERLANGEN.

K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).

1891.

Seinem lieben

Karl Johannes Paul Siedel

aus **Blasewiz**

in treuer Freundschaft

gewidmet von dem

Verfasser.

Vorbemerkung.

Im September 1886 ist in Wurzen erschienen: Leibnizens Ethik, Inauguraldissertation von B. R. Martin. Von der Existenz dieser Schrift erfuhr ich erst, als meine Arbeit über den gleichen Gegenstand bereits beinahe fertig war. Beide Arbeiten sind in Anlage und Ausführung völlig von einander verschieden. Ich glaube daher nicht, dass meine Arbeit durch die des Herrn Martin, von welcher sie unabhängig entstanden ist, überflüssig gemacht wird. Darum habe ich meine Arbeit fortgesetzt.

Ferner möchte ich noch bemerken, dass ich in einer rein philosophischen Arbeit meine theologischen Ueberzeugungen hintansetzen musste. Galt es doch vor allem, die Leibnizische Sittenlehre aus ihren eigenen Voraussetzungen zu verstehen und bei ihrer Prüfung ihren Zusammenhang in sich, ihre philosophische Folgerichtigkeit ins Auge zu fassen, nicht aber einen fremden Massstab der Kritik an sie anzulegen. Ich bitte daher, von dem Standpunkt, den ich in dieser Studie einnehme, keinen Schluss auf meine theologische Stellung zu den erörterten Fragen machen zu wollen.

Inhalts-Verzeichnis.

Einleitung.

Pierre Bayle bezeichnet in seinem Dictionaire historique et critique in dem Artikel Rorarius Anmerkung L das System des Freiherrn von Leibniz als „une conquête d'importance, qui recule les bornes de la philosophie“ und nennt ihn selbst einen „grand philosophe“. — Es heisst in der That nicht, den Wert und die Bedeutung Leibnizens überschätzen, wenn man noch heute Bayles Urteil beistimmt. Obgleich keines der ihm voraufgegangenen grossen Philosophen unbedingter Schüler, berührt Leibniz sich dennoch in seinem philosophischen System mannigfach mit denen der meisten übrigen Denker. Man darf dies jedoch nicht dahin missverstehen, dass das Leibniz'sche System ein Mosaikbild aus den Brocken anderer Systeme sei. Vielmehr erscheint es wie aus einem Guss gefertigt. — Wenn Leibniz in einer Hinsicht bei allen Philosophen in die Lehre gegangen ist — wie er denn selbst einmal sagt, er habe kein Buch gelesen, aus dem er nicht etwas gelernt habe — so hat er doch andererseits jedes einzelne der aufgenommenen Stücke so in sich verarbeitet, dass es wie ein neues Gebilde und als ein notwendiges Glied in der Kette seiner Schlüsse sich darstellt.

Leibniz, von jeher bewundert wegen seiner Vielseitigkeit, die es ihm erlaubte, auf den verschiedensten Gebieten in die wissenschaftliche Arbeit seiner Zeit fördernd

Abriss der Monadologie.

Die Monaden sind metaphysische Punkte. Sie werden von Leibniz als einfache Substanzen bezeichnet, durch deren Zusammentritt die zusammengesetzten Dinge, die Körper, sich bilden. „Einfache Substanzen muss es geben“, führt Leibniz Mon. 2 pag. 705 aus, „weil es zusammengesetzte giebt; denn das Zusammengesetzte ist nur eine Anhäufung oder ein aggregatum aus dem Einfachen.“ Ohne einfache Teile würde es keine Ausdehnung noch Gestalt, keine Möglichkeit der Teilbarkeit geben. Daher sind die Monaden „die Elemente der Dinge“. Soweit berührt Leibniz sich mit der Atomenlehre Demokrits und Epikurs, tritt aber bezüglich des Wesens der Monaden in scharfen Widerspruch (598, 322) zu beiden und stimmt dem letzteren nur insofern bei, als er „den Ursprung der Bestimmung der Atome in dem suchte, was er für den Ursprung der Seele selbst hielt“.

Die Monaden sind ihrer Essenz nach gleich ewig mit Gott (essentiae rerum sunt deo coaeternae cf. réfutation inédite de Spinoza par Leibniz, ed. Foucher de Careil, Paris 1854, p. 24 und Class, die metaphysischen Voraussetzungen des Leibniz'schen Determinismus, Tübingen 1874, S. 70), aber in die Existenz traten sie erst durch den göttlichen Akt der Schöpfung (705, $_{4-6}$, 708, $_{38}$, $_{47}$). Dieselbe kann also nur durch Vernichtung von seiten Gottes wieder aufgehoben werden. Jede Monade ist ein völlig gegen die ganze übrige Umgebung abgeschlossenes Ganze (705, $_{7}$), sie kann von aussen her nicht verändert werden. Zwar scheint es (709, $_{50}$ f.), als ob die vollkommeneren Monaden auf die minder vollkommenen eine Wirkung ausübten, doch ist dies nur eine „ideale Einwirkung“, die ihren Erfolg allein durch die Vermittelung Gottes haben kann am Beginn der Schöpfung (cf. 521, $_{66}$). Eine reale

Einwirkung ist aber auch gar nicht notwendig, denn jede Monade, verschieden von jeder anderen, trägt von vornherein alle Eigenschaften, Bewegungen, Vorstellungen, kurz alles, was mit ihr vorgehen wird, keimhaft in sich. Jede Monade befindet sich als ein schlechthin unabhängiges Ganze dem übrigen Universum gegenüber, doch aber so, dass jede das ganze Universum in sich abspiegelt. — Die Monade unterliegt wie jedes geschaffene Ding der Veränderung im Gegensatz zu Gott, der unerschaffen und unveränderlich ist (705, 10), und diese Veränderung findet bei der Monade immerwährend statt, aber sie wird nie von aussen, sondern immer durch die der einzelnen Monade eigentümliche Anlage und deren Entwicklungsgesetz veranlasst (127, 14, 128, 16, 681).

„Der Körper ist eine Anhäufung von Substanzen und nicht eine Substanz im eigentlichen Sinne. Folglich müssen sich überall im Körper unteilbare, unerzeugbare und unzerstörbare Substanzen finden, die etwas der Seele entsprechendes haben. Alle diese Substanzen sind immer mit organischen, mannigfacher Umgestaltung fähigen Körpern verbunden gewesen und werden es immer sein. Jede dieser Substanzen schliesst vermöge ihrer Natur legem continuationis seriei suarum operationum und alles, was ihr geschehen ist und geschehen wird, in sich. Alle ihre Handlungen entstammen ihrem eigenen Vermögen, abgesehen von der Abhängigkeit von Gott“ (107).

Es giebt eine unzählbare Menge von Monaden, die sich durch mehr oder minder klares Vorstellen von einander unterscheiden; und alle denkbar möglichen Grade der Entwicklung von der niedrigsten bis zur höchsten sind vertreten. Die tieferen Klassen, „nackte Monaden“ genannt, welche sich in immerwährender Betäubung befinden (707, 24), bilden durch Anhäufung die Körper. Die höher entwickelten, klarer Vorstellungen fähigen Monaden heissen

Seelen, vernunftbegabte Seelen heissen Geister. Sie nähern sich gradweise der Gottheit, so zwar, dass sie in ihrer höchsten Entwicklung vollkommen und Gott gleich sein würden (520, 64, 440 ep. 7 f).

Alle Monaden sind vorstellende Wesen, aber nur die Seelenmonaden werden sich ihrer Vorstellungen bewusst. Dieser Vorstellungslauf und überhaupt die ganze Entwicklung der Monade geht in jeder einzelnen notwendig vor sich ohne Einwirkung der anderen und nach einem jeder Monade anerschaffenen Gesetz, so dass Leibniz selbst kein Bedenken trägt, jede Monade einen „geistigen Automaten“ zu nennen.

Dem Wesen und der Beschaffenheit der einzelnen Monade entsprechend denkt sich Leibniz die Entwicklung der Gesamtheit aller Monaden, das ist: der Welt. Diese Lehre fasst man zusammen unter dem Namen der „prästabilirten Harmonie“ (harmonie préétablie). Sie hat Leibniz jederzeit trotz aller Angriffe festgehalten, ohne an ihr eine Umbildung vorzunehmen. Denn er pflegte seine Ansichten über philosophische Fragen nie eher zu veröffentlichen, als bis er sie vor jedem Angriff schützen zu können meinte. Die Theorie besteht wesentlich in folgendem:

Leibniz nimmt an, Gott habe sich alle denkbar möglichen Welten vorgestellt, von diesen die beste gewählt und dieselbe geschaffen. In dieser Welt (716) verbindet sich die grösste Mannigfaltigkeit mit der grössten Ordnung, Raum und Zeit sind aufs beste ausgenutzt, die grösste Wirkung auf dem einfachsten Wege hervorgebracht und bei den Geschöpfen die meiste Macht, das meiste Wissen, das meiste Glück und die meiste Güte verwendet worden, welche das Universum fassen konnte. Diese sogenannte „beste Welt“ ist, wie wir früher gezeigt haben, als ein Aggregat von Monaden zu betrachten. Da jede derselben ganz unabhängig von jeder andern ist und alles, was in ihr vorgeht,

aus ihr selbst entsteht, wie es bei der Schöpfung in sie hineingelegt wurde, so kann die Seelenmonade nicht den geringsten Einfluss auf die Körpermonaden haben, mithin die Seele den Körper nicht beherrschen. Nun hat aber Gott, als er die als die beste erkannte Welt schuf, den Gang aller Monaden so genau bestimmt, dass wenn z. B. ein Mensch einen anderen zu schlagen scheint, in der That nur die Monaden, welche den Ersteren bilden, die Vorstellung des Schlagens, die Monaden, aus denen der Letztere besteht, die Vorstellung des Geschlagenwerdens haben. Es findet also kein wirklicher Zusammenstoss statt, sondern derselbe besteht nur in den Vorstellungen der beiden Monadengruppen und diese Vorstellung ist in den beiden Seelen deutlicher, als in den Monaden, welche die beiden Körper zusammensetzen.

Sehr treffend vergleicht Leibniz dies Verhältnis der Monaden zu einander, also z. B. das Verhältnis von Seele und Körper, mit zwei Uhren, die so genau gearbeitet sind, dass ihr Gang völlig übereinstimmend ist. Wenn deren Zeiger stets ganz genau dieselben Punkte der entsprechenden Zifferblätter bezeichnen, so kommt das nicht daher, weil eine Uhr die andere beeinflusste, sondern allein von der Kunst des Uhrmachers.

An Stelle der Uhren sind in diesem Falle Seele und Körper zu setzen; der Uhrmacher ist Gott. Gegen den Einwurf Fouchers, dass L. mit dieser Theorie Gott ohne Zweck ein zu grosses Kunststück zutraue, erwidert Leibniz, man könne Gott niemals genug beilegen in dieser Beziehung (131). „Ohne Zweck“ thut er es keineswegs, denn an Stelle der unzählbar vielen Wunder, welche Gott nach der Anschauung der Occasionalisten jedesmal verrichtet, wo eine Einwirkung des Geistes auf den Körper oder des Körpers auf den Geist stattzufinden scheint, setzt Leibniz ein grosses Wunder an den Anfang, nämlich

die gegenseitige Anpassung der Monaden im Augenblicke der Schöpfung. Er thut dies in der Überzeugung, dass es Gottes würdiger sei, ein einziges grosses Wunder zu thun, als immerwährend durch unendlich viele kleine Wunder in den Weltlauf einzugreifen.

Die Belegstellen für die Ausführung der Theorie von der prästabilierten Harmonie findet man 126 ff., 131 f., 133 ff.

Teil I.

Das Wesen der Sittlichkeit und der Grund des Bösen.

Ähnlich wie Spinoza und einige Scholastiker setzt Leibniz Vollkommenheit identisch mit Realität (708, 41). Jeder Fehler eines Dinges beruht nur auf Mangel an Realität; soviel deren positiv vorhanden ist, so vollkommen ist das Ding.

Das Sittliche ist eine bestimmte Art der Vollkommenheit, deren nur vernunftbegabte Seelen teilhaftig werden können. Da die Realität oder Kraft der Menschenseele im Vorstellen und Denken besteht, so ist, wie später näher auszuführen sein wird, der Stand ihrer Sittlichkeit abhängig von der Ausbildung ihrer Vernunft.

Lust ist das Bewusstsein einer Vollkommenheit, dauernde Lust aber ist Glückseligkeit (261, 41 580, 254). Also ist mit jeder sittlichen Vollkommenheit oder Tugend ein entsprechendes Mass von Glückseligkeit verbunden. Es wächst also, resp. nimmt ab, mit dem Realitätsgrade nicht nur der sittliche Vollkommenheitsgrad, sondern auch der Grad der Glückseligkeit.

Da aber die grössere oder geringere Realität der Seele anerschaffen, also eigentlich eine Naturkraft ist, so ist streng genommen die Tugend der Seele an deren Naturausstattung gebunden. In dieser Auffassung sind zwei

Folgerungen enthalten, deren sich Leibniz nicht vollkommen bewusst geworden ist:

1) wird das sittliche Wollen und Handeln wie ein Naturgeschehen behandelt und damit seines sittlichen Charakters entkleidet;

2) scheint die Konsequenz nicht zu vermeiden, dass der Mensch zur Sittlichkeit oder Unsittlichkeit prädestiniert sei. Leibniz lehnt sie jedoch ab und kann sich allerdings darauf berufen, dass die mehr oder minder reale Natur der Monaden nicht von Gott gemacht, sondern durch die Schöpfung nur in die Wirklichkeit übergeführt werde. Es bliebe also nur der Gedanke einer Selbstprädestination übrig, wie ihn z. B. Schopenhauer vertritt.

Die Vollkommenheit der menschlichen Seele besteht in der Ausbildung derjenigen Kräfte, welche sie vor der Tierseele voraus hat, nämlich der vernünftigen. Daher erweitert sich die obige Gleichung dahin

perfectio et felicitas hominis = ratio,

und dies ist das oberste Prinzip der Leibniz'schen Ethik. Jenes spezifisch Menschliche wird von Leibniz hauptsächlich in das Denken gesetzt, während das entsprechende Wollen sich daraus als selbstverständlicher Nebenerfolg ergiebt. Das vollkommenste Glück besteht für die Seele in dem geistigen Vergnügen, welches das Wissen gewährt. Daher ist der Weiseste auch der Glücklichste.[1])

Die Vollkommenheit als Moralprinzip ist neu bei Leibniz. Betrachten wir in der Kürze, wie es sich

1) zu den antiken,

2) zu den gleichzeitigen anderweitigen Moralprinzipien verhält.

Im Vergleich zu den ethischen Prinzipien des Altertums, dem des Genusses (Epikur), dem der Unabhängig-

1) vergl. auch 119 a: sapientia est scientia felicitatis.

keit von allem Äussern (bei den Stoikern) ist das Leibniz'sche umfassender, freilich aber auch unbestimmter. — Vergleichen wir es mit dem des Wohlwollens bei Shaftesbury und anderen Moralisten, so zeigt sich, dass die letzteren mehr die sittlichen Pflichten gegen die Mitmenschen, Leibniz aber vor allem die Pflichten gegen sich selbst, die möglichste Ausbildung aller Geistesanlagen im Auge hat. Dies hängt offenbar mit der metaphysischen Ansicht des Leibniz zusammen, dass jede Monade isoliert von der andern sei, wenn sie auch den Inhalt aller übrigen in verschiedenen Deutlichkeitsgraden vorstellt. Es war natürlich, dass dem Denker bei dieser Metaphysik die sittliche Arbeit an sich selbst in den Vordergrund trat. Hierauf möchte ich die Behauptung Paulsens (System der Ethik, Seite 176 unten) einschränken, dass auf Grund der Monadologie eine Ethik überhaupt nicht möglich wäre.

Blicken wir endlich auf Kant, so werden wir es als Fortschritt bezeichnen müssen, dass er die Prinzipien der Vollkommenheit und des Wohlwollens, da sie beide die sittliche Aufgabe nur einseitig ausdrücken, in der bekannten Formel vereinigte:

Sorge für eigene Vollkommenheit und fremde Glückseligkeit.

Es ist aber nicht zufällig, dass Glückseligkeit zu erlangen das Streben aller Monaden ist, sondern es ist der Zweck der Schöpfung überhaupt, denn als Gott die Welt schuf, that er es hauptsächlich, um „den vernünftigen Geschöpfen sein Glück mitzuteilen". Deshalb schuf er sie natürlich derartig, dass sie empfänglich waren für das Glück und nach demselben Verlangen tragen mussten. Da nun aber Gott nur vollkommen tugendhaft sich bethätigen kann, so erhebt sich sofort die Frage: Warum ist die geschaffene Welt nicht schlechthin vollkommen?

Die Klage über die Menge der Leiden, die der Mensch zu tragen habe, und die grosse Zahl von Lastern und

Übelthaten, von denen das Menschenleben voll sei, ist zwar nach Leibniz sehr übertrieben. So viel Übel, wie die Pessimisten, z. B. Bayle, meinen, giebt es nicht. Wenn wir soviel von den Übeln reden hören, so liegt das daran, dass gerade ihre Seltenheit sie auffallend macht. Trotzdem bleibt eine beträchtliche Menge von Übeln bestehen, deren Vorhandensein er nicht leugnen will, sondern zu erklären versucht; für uns kommt hauptsächlich das moralische Übel in Betracht. Wir fragen also:

Woher kommt das Böse?

Leibniz sagt 534,117: „Obgleich jede Vollkommenheit Gottes an sich unendlich ist, so wird sie doch nur dem Gegenstand angemessen, und wie die Natur der Dinge es mit sich bringt, bethätigt. Daher überwiegt die Liebe zum Besten im Ganzen alle andern Neigungen und besonderen Abneigungen. Sie ist die einzige, deren Bethätigung sogar unbedingt unendlich ist, da nichts Gott verhindern kann, sich für das Beste zu erklären, und wenn irgend ein Laster sich mit dem möglichst besten Plan verknüpft findet, so gestattet Gott dasselbe." Darin liegt die Beantwortung auf die oben gestellte Frage. Wir haben uns die Sache also derartig vorzustellen:

Gott sah alle denkbar möglichen Welten in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Entwicklungsverlauf vor sich. Von diesen wählte er diejenige, welche er als die beste d. h. die vollkommenheitreichste erkannte. Zwar fanden sich Übel darin, aber Gott sah, dass mit denselben grosse Güter verbunden seien, die, wenn das Übel fehle, ebenfalls entbehrt werden müssten: sie waren nur mit jenen kompossibel. Leibniz giebt eine Welt ganz ohne Sünde und Elend als möglich zu, die aber der unsern bedeutend nachstehen würde (482,10). Ein Schema wird die Sache noch klarer machen:

Es war eine Welt aus lauter Vollkommenheiten mög-

lich, nennen wir dieselben A, B, C, D; vollkommener als diese ist eine aus Gütern und Übeln gemischte (bezeichnen wir die letzteren mit kleinen Buchstaben):

A, B, C, D, E, e, F, f, u. s. w.,

welche noch die Vollkommenheiten E, F dazu enthält, die ihr aber nur um den Preis gewisser Mängel e, f anerschaffen werden konnten. Das zugelassene Übel war also gewissermassen der Kaufpreis für die Gewinnung grosser Güter. Um diese Erklärung von der Zulassung des Übels als möglich anzuerkennen, müssen wir noch untersuchen, was Leibniz unter Übel versteht.

Er fasst es nämlich nicht wie die christliche Kirche als eine gottfeindliche Macht, sondern als einen niedrigen Grad von Vollkommenheit. Leibniz hält mit Augustin (488,$_{29}$) das Übel für eine Beraubung des Wesens. Das Übel gleicht der Finsternis (489,$_{32}$). Die Unvollkommenheit zeigt eine Beraubung an (490,$_{33}$; cf. E. Erdmann, Versuch einer wissenschaftl. Darstellung der neueren Philos. II 2 p. 156: „Er (Leibniz) führt das moralische Übel auf das metaphysische zurück und behauptet, das Böse sei nichts reales, sondern nur eine Abwesenheit der Vollkommenheit, welche — — — unvermeidlich war"). Wie Leibniz das Gefrieren des Wassers (550,$_{153}$) auf eine Beraubung von Kraft zurückführt, indem eine Verminderung der Bewegungen der Wasserteilchen eintritt, so ist ihm auch das Übel eine Beraubung des Guten. Leibniz führt dasselbe des weiteren aus in dem Beispiel von den zwei auf einem Strom treibenden, verschieden belasteten Schiffen (512,$_{30}$). Die bewegende Kraft ist bei beiden die gleiche, aber die schwere Ladung des einen Schiffes hindert eine ebenso rasche Bewegung wie die des leichter beladenen. In diesem Beispiel entspricht der treibenden Kraft des Flusses Gott als die Ursache der Realität = Vollkommenheit in der Natur und den Handlungen der Ge-

schöpfe, und die geringere Bewegung entspricht dem Defekt im Geschöpf und seiner Handlung. Auch an der bösen Handlung ist etwas reales, also vollkommenes und gutes, und ihre Schlechtigkeit ist nur geringere Güte, so wie Langsamkeit nur geringere Schnelligkeit ist.

Die Übel teilt Leibniz (510,21) ein in

1) metaphysische,
2) physische,
3) moralische.

Das erste besteht in der einfachen Unvollkommenheit, in dem blossen Fehlen von Realität, das zweite im Leiden, das dritte in der Sünde. Nur mit dem letzteren haben wir es hier zu thun. Das moralische Übel besteht in der Schuld. Es wird von Gott bisweilen zugelassen, weil ohne dasselbe ein Gut nicht erreicht werden kann, aber Gott bringt es nie hervor, da er keine Sünde begehen kann. Das physische Übel ist oft eine Folge des moralischen, z. B. alle die Leiden, die als Strafe zu gelten haben. Daher ist die Strafe ein physisches Übel und doch zugleich ein moralisches Gut, sofern sie zur Besserung des Sünders dient. Zu dieser Rechtfertigung des Übels als sittlichen Heilmittels gesellt sich ferner die ästhetische. Wie im Gemälde die Schatten und dunkleren Stellen dazu beitragen, dass die helleren Farben um so leuchtender und schöner hervortreten, so wird durch den Kontrast des Bösen der Eindruck alles Guten in der Welt gehoben. Ja, es erscheint sogar als ein allgemeines Gesetz der Gefühle (Gesetz der Freude), dass nur der Wechsel kontrastirender Gefühle empfunden wird. Qui non gustavit amara, dulcia non meruit, imo nec aestimabit (149 b).

Zwischen der absoluten Vollkommenheit, welche in Gott realisiert ist, und der absoluten Unvollkommenheit, die, da jede Unvollkommenheit eine gewisse Realität voraussetzt, an der sie als Mangel haftet, in der Wirklichkeit

nicht vertreten sein kann, sind alle denkbaren Grade in der Welt vorhanden und zwar so, dass jeder Grad von Glück oder Unglück einem solchen von klarer oder verworrener Erkenntnis entspricht.

Teil II.

Die psychologischen Bedingungen der Sittlichkeit.

Die Seele ist um so glücklicher, je klarer, um so unglücklicher, je verworrener ihre Erkenntnis ist. Durch Klarheit des Vorstellens ist die Monade eine Seele und nur dadurch wird sie zur Tugend befähigt. Erkenntnis ist nichts anderes als bewusstes Vorstellen. Vorstellung (perception) definiert Leibniz 706, 14 als „den dem Wechsel unterworfenen Zustand, der eine Menge in der Einheit oder einfachen Substanz umschliesst und repräsentiert". Dieselbe ist wohl zu unterscheiden von der Apperception oder dem Bewusstsein. Im Gegensatz zu den Kartesianern nimmt also Leibniz die Existenz unbewusster Vorstellungen der Seele an. Noch schärfer erklärt Leibniz (438): perceptio nihil aliud est quam multorum in uno expressio.

In jeder Monade findet ein fortwährender Wechsel der Vorstellungen statt, jeder folgende Zustand ist stets durch die vorhergehenden bedingt nach dem Gesetz des „zureichenden Grundes", auch dann, wenn die Monade nicht zum Bewusstsein ihrer Vorstellungen kommt. Wie jede Vorstellung durch die vorhergehende begründet ist, so zielt auch jede gegenwärtige auf eine neue hin (620, 403). Der ganze Vorstellungslauf ist von Anfang an in der Seele potentiell vorhanden (607, 355; 210 ff.) „Die Thätigkeit des innern Prinzips, das die Veränderung oder den Übergang von einer Vorstellung zur andern bewirkt, kann man

Strebung (appétition) nennen“ (706, 15). Diejenigen Monaden, welche klare und mit Erinnerung verbundene Vorstellungen haben, nennt Leibniz, wie wir schon früher sahen, Seelen, ohne durch diese Unterscheidung eine scharfe Grenzlinie zwischen der in Betäubung sich befindenden reinen Monade (707, 24) und der zu Bewusstsein gekommenen zu ziehen (620, 403).

Da alle Seelenmonaden verschieden in Anlage und Entwicklung sind, so ist auch die Erkenntnisfähigkeit in einer jeden verschieden und zwar so, dass die eine klarer, die andere unklarer erkennt. „Die Monaden sind nicht in bezug auf den Gegenstand, sondern in bezug auf den Grad der Erkenntnis des Gegenstandes beschränkt.“

„Sie erstrecken sich sämtlich in verworrener Weise auf das Unendliche, auf das Ganze, sind aber durch die Deutlichkeitsgrade der Vorstellungen beschränkt und von einander verschieden“ (710, 60). Jede stellt das Universum von einem bestimmten Blickpunkte aus vor. „Die Seele kann nur das lesen, was deutlich in ihr vorgestellt ist“ (710, 61 f). „Die Seele aber würde eine Gottheit sein, wenn sie ausschliesslich deutliche Vorstellungen hätte“ (520, 64).

„Es besteht nicht nur eine geordnete Folge von deutlichen Vorstellungen (520, 64; cf. 710, 63), sondern auch eine Folge von verworrenen Vorstellungen oder Leidenschaften.“[1] „Das Wissen ist entweder dunkel oder klar, das klare entweder verworren oder deutlich, das deutliche aber entweder nicht angemessen oder angemessen und das angemessene entweder symbolisch oder intuitiv. Das vollkommenste aber ist das, welches gleichzeitig angemessen

1) Vergl. 710, 62. Genaue Definitionen über die Unterschiede der Vorstellungen giebt Leibniz in s. „Betrachtungen über die Erkenntnis, Wahrheit und Ideen“ 79—81.

und anschaulich ist. Dunkel ist ein Begriff, der nicht ausreicht, eine vorgestellte Sache zu erkennen — — —. Klar ist ein Wissen, wenn ich es so besitze, dass ich dadurch die vorgestellte Sache wiedererkennen kann. Verworren ist es, wenn ich die Kennzeichen, welche zur Unterscheidung einer Sache von anderen ausreichen, nicht einzeln aufzählen kann u. s. w." (79).

Inhalt der Vorstellung ist alles Wirkliche (709, 60), und da das ganze Universum sich in der Monade spiegelt (710, 62), so könnte ein Auge, dem alles durchsichtig wäre, den ganzen Weltlauf in jeder einzelnen Monade lesen (710, 61; vergl. Zeller, Gesch. der deutschen Philos. S. 112).

In jeder Monade befindet sich nicht nur perceptio, sondern auch appetitio. Da jede Monade (705, 1) Substanz ist, Wesen der Substanz aber Kraft ist (714, 1), so ist das Wesen der Monade thätige Kraft und zwar Vorstellungskraft. Das Streben äussert sich in dem Fortschritt von einer Vorstellung zur andern und zwar der Gottähnlichkeit, d. h. einer möglichst klaren und deutlichen Erkenntnis zu und eben in diesem Streben nach dem Guten besteht das Wesen des Willens (585, 311).

Obwohl Leibniz von dem Vorstellen das Streben unterscheidet, ist er doch weit davon entfernt, in Begehren und Wollen Vermögen der Seele zu sehen, die vom Vorstellen und Erkennen unabhängig sind. Die Grundkraft bleibt ihm stets die des Vorstellens. Wenn er nun daneben den gewöhnlichen Sprachgebrauch anwendet, nach welchem das Wollen als eine eigene Kraft erscheint neben dem Vorstellen und Denken, so lässt er es doch vollständig von diesem abhängig sein. Dies zeigt sich in doppelter Hinsicht. Einerseits lässt er die Stärke und Güte des Willens von der Klarheit der Vorstellungen abhängen (587, 278). Andrerseits führt ihn jener Gedanke zu der

Überzeugung, dass alle Willensakte vollkommen determiniert seien. An der eben genannten Stelle sagt Leibniz: „Immer sind wir es, die den Willen, mag er gut oder schlecht sein, hervorbringen, aber immer sind auch Gründe vorhanden.“

Wenn an den Willen mehrere Neigungen herantreten, so wird er derjenigen folgen, welche die stärkste ist. Und zwar ist es nach Leibnizens Meinung unmöglich, dass zwei Neigungen gleich stark, der Wille also indifferent sein könne. Er führt mit Erwähnung von Buridans Esel (517, 49) aus, dass es überhaupt keine zwei gleichen Dinge gebe, also auch nicht zwei gleich starke Neigungen (258, 36). Demnach ist der Wille dem stärksten Antrieb unterworfen (vergl. 260, 39). Wenn wir einmal scheinbar unabhängig von der stärksten Neigung handeln, so hat dies seinen Grund darin, dass derselben viele andere entgegenwirken, von denen jede einzelne schwächer als jene, deren Summe ihr aber an Kraft überlegen ist.

Hier muss erwähnt werden, dass Leibniz seine Ansicht (660, 105) dahin ändert, dass der Mensch durchaus nicht immer dem stärksten Triebe folgt. Die Bestimmungen des Willens sind immer treibende, nie zwingende. „Auch ist die Gemütsbewegung oder die Begierde bei uns nie so gross, dass die Handlung mit Notwendigkeit aus derselben folgt. Denn so lange der Mensch seines Geistes mächtig ist, kann er, wenn er auch auf das heftigste vom Zorn, vom Durste oder einem ähnlichen Beweggrunde angetrieben wird, dennoch immer einen Grund zur Hemmung des drängenden Verlangens ausfindig machen, und zuweilen genügt dazu schon der blosse Gedanke, dass man seine Freiheit und seine Macht über die Affekte bekunden wolle.“ In dieser letzteren Auffassung wird dem Willen eine gewisse Freiheit zugestanden, während er nach der ersteren

augenscheinlich der Notwendigkeit des stärksten Antriebes unterworfen erscheint. Dagegen, dass dies Zwang oder Unfreiheit sei, verwahrt sich Leibniz allerdings (cf. Zeller a. a. O. S. 147), indem er als notwendig im strengen, metaphysischen Sinne nur das bezeichnet, „dessen Gegenteil einen Widerspruch in sich schliessen würde“. Diese metaphysische Nicht-Notwendigkeit des Wollens schliesst jedoch nicht aus, dass nach dem Grundprinzip vom zureichenden Grunde jede Willensrichtung bedingt sei. Mithin ist der Wille zwar einer thatsächlichen, jedoch nicht einer metaphysischen Notwendigkeit unterworfen. Jene abweichende Äusserung scheint schliesslich mehr eine Anbequemung an die populäre Ansicht zu sein, als eine wirkliche Meinungsänderung zu bedeuten.

Leibnizens eigentliche Überzeugung ist wohl die: Jede Handlung ist vollkommen determiniert, darf aber trotzdem frei genannt werden. Denn sie erfolgt zwar unausbleiblich aus den bedingenden Gründen, aber es findet kein Zwang von aussen, sondern eine innere Determination statt. Der handelnde Mensch ist aber um so mehr frei, jemehr die Motive seines Handelns aus dem klaren Denken stammen. Nach Leibniz gehört also folgendes zur Freiheit:

Abwesenheit der metaphysischen Notwendigkeit (der Undenkbarkeit des Gegenteils) und Abwesenheit äusseren Zwanges (alles Handeln erfolgt aus inneren Motiven); ein noch höherer Grad von Freiheit findet dann statt, wenn Vernunftgründe das Handeln bestimmen.

„Der Wille wird immer durch die Vorstellung des Guten getrieben“ (516, 45 f.; cf.; 287 Anf.) und zwar geht er entweder auf das, was wirklich gut ist, oder was doch für gut gehalten wird.

Wir haben früher gesehen, dass die Vorstellungen teils klar, teils verworren sind, und daher kommt es, dass

der aus jenen hervorgehende Wille sich auf etwas in der That gutes richtet, während die verworrenen Vorstellungen zu leidenschaftlichen Gemütsbewegungen führen. In letzterem Falle glaubt der Wille allerdings, sich auf etwas gutes zu richten, sein Gegenstand ist jedoch nur ein scheinbares Gut. Nur „der freie“ d. h. der von der Vernunft geleitete „Wille geht stets auf das Gute“ (550, 154). Bemerkenswert ist die Stelle (537, 120): „Gott hat den Geschöpfen die Kunst verliehen, sich ihres freien Willens immer richtig zu bedienen. Denn das natürliche Licht der Vernunft macht diese Kunst aus: man braucht nur immer den Willen zu haben, gut zu handeln[1])“ u. s. w.

Es dürfte der Mühe wert sein, hier einen kurzen Vergleich zu ziehen in der Lehre vom Willen zwischen Leibniz und Augustin, da Leibniz selbst des öfteren von seiner Übereinstimmung mit diesem Kirchenvater spricht.

Leibniz führt Augustin's Lehre vom Willen und dessen Freiheit pag. 516, 45 und 594, 305 an und betont beide Male seine Übereinstimmung mit jenem. Die folgenden Zeilen sollen zeigen, wie beide, obgleich sie sich teilweise berühren, doch von ganz verschiedenen Grundsätzen ausgingen.

Augustin unterscheidet duas voluntates (Conf. VIII, 10), illa carnalis, illa spiritualis, welche „untereinander kämpfen“. Wir nehmen ohne weitere Untersuchung hier aus der Theologie die Begriffe carnalis und spiritualis als „zur Sünde geneigt“ und „zum Guten geneigt“ herüber. Es giebt also nach Augustin zwei Arten von Willen, von denen der eine das Gute, der andere das Böse erstrebt.

1) Die Ähnlichkeit der Ritschl'schen Lehre mit jener Leibniz'schen Anschauung ist eines der Zeichen, dass der Ritschlianismus dem alten Rationalismus näher steht als dem modernen. Eine weitere Ausführung dieses Punktes gehört nicht hierher.

Leibniz dagegen nimmt nur einen Willen an. Derselbe ist der Besserung fähig, während nach Augustin eine Besserung nur so eintreten kann, dass an die Stelle des einen, schlechten Willens ein anderer, neuer, guter Wille treten muss. Beide erkennen den verworrenen Zustand in der Seele an, der sich durch die schwankende Haltung des Willens zeigt. Denn Augustin sagt a. a. O. 22: nec plene volebam, nec plene nolebam. 21: partim velle partim nolle aegritudo animi est. Hier findet sich eine deutliche Übereinstimmung beider Männer, da ja auch Leibniz den Zustand der Seele als unvollkommen bezeichnet, so lange nicht nur klare Vorstellungen und ein dementsprechender Wille zum Guten in ihr herrschen. — Sehr verschieden denken aber beide über die Macht, welche die Seele über ihren Willen hat. Denn während Leibniz ihr mehr und mehr eine Herrschaft über denselben zugesteht, sagt Augustin a. a. O. 10: eram ligatus non ferro alieno, sed mea ferrea voluntate. 11: volens quo nollem perveneram. Während bei Leibniz der böse Wille aus den verworrenen, leidenschaftlichen Vorstellungen kommt, sagt Augustin 10: ex voluntate perversa facta est libido. Sie vertauschen also Ursache und Wirkung. Leibniz huldigt der sokratischen Ansicht, es mache dem Menschen gar keine Schwierigkeit, sobald er zur Erkenntnis des Guten gekommen sei, dies auch zu wollen, ja es ist sogar unbedingt nötig, dass der Mensch das Gute wolle, um erlöst werden zu können. Augustin dagegen spricht dem Menschen sogar diesen Willen ab, indem er sagt 20: potui autem velle et non facere, si mobilitas membrorum non obsequeretur. Dieser Gedanke wird 20, 21 des weiteren ausgeführt.

Die beiden Auffassungen vom Willen charakterisieren ihre Verfasser:

Augustin ist der strenge, scharf denkende und die Schwäche des Menschen unerbittlich bloss legende Theolog

der altorthodoxen Kirche, während sich Leibniz als der milde, ruhig erwägende, den Verstand und das religiöse Gefühl in Einklang bringende Philosoph der Aufklärungsperiode zeigt. Beide auf dem Boden der Kirche stehend und mit gleicher Schärfe des Verstandes begabt, neigt jener zur Askese, dieser seiner Zeit entsprechend zu einer freundlichen Lebensauffassung.

Aus dem, was über das Erkennen und Wollen gesagt ist, und mit Berücksichtigung dessen, was wir unter I über das Ziel der Entwicklung der Monade auseinandersetzten, geht hervor, dass der Wille eigentlich nichts anderes ist als die Hinwendung der Monade auf ihr Ziel, die Vollkommenheit. Da das Vorstellen und Erkennen durch die Anlagen der Seele von vornherein bestimmt ist, so ist es die Kraft, mit der die Seele ihre Vorstellungen entwickelt und sich der Vollkommenheit annähert, ebenfalls: also kann man von dem Wollen als einem selbständigen Thun der Seele eigentlich nicht sprechen. Der Wille hat, wie schon früher angedeutet wurde, eine ziemlich untergeordnete Stellung in der Leibniz'schen Ethik.

Von einem Handeln kann aber erst recht nicht die Rede sein. Denn wie wir oben bei Besprechung der prästabilirten Harmonie schon ausgeführt haben, ist das scheinbar äusserliche Geschehen nichts anderes als eine Vorstellungsfolge in den Monaden. Die Anwendung der Worte Wollen und Handeln ist bei Leibniz nur ein Zugeständnis an die populäre Ausdrucksweise. Wie sich das Wollen und Handeln in lauter Vorstellungsvorgänge auflöst, so sind auch die Neigungen, von denen Leibniz oft spricht, wie bei Spinoza nichts als undeutliche Vorstellungen.

Ich möchte zum Schlusse noch einmal das Charakteristische der Leibniz'schen Willenslehre hervorheben. Den Mittelpunkt derselben bildet die Abhängigkeit des Willens von den Vorstellungen, indem der Grad der Sitt-

lichkeit mit der Klarheit und Deutlichkeit des Vorstellens beziehungsweise des Denkens parallel geht. Leibniz giebt eine genaue Ausführung dieses Gedankens 261, 41 b.

Wie man die Vorstellungen auf drei Stufen verteilen kann, indem man unbewusste, verworrene und klare Vorstellungen unterscheidet, so giebt es dementsprechend auch drei Stufen des Willens. Den nicht zum Bewusstsein kommenden Vorstellungen entsprechen unmerkliche Strebungen, den verworrenen Vorstellungen undeutliche Neigungen, „deren Vorhandensein und Gegenstand man kennt, deren Bildung man aber nicht merkt, die wir dem Körper zuschreiben, obgleich immer etwas dabei ist, was im Geiste damit parallel geht. Endlich giebt es deutliche Neigungen, welche die Vernunft uns verleiht“. Und da die Vernunft in klaren und deutlichen Vorstellungen besteht, so sind diese der Grund für den klar bewussten, darum intensiv und konsequent sich dem Guten zuwendenden Willen. Klares Denken giebt festes und reines Wollen.

Wenn es zuweilen bei Leibniz heisst: der Wille werde von Gefühlen oder Empfindungen bestimmt, so darf man nicht vergessen, dass ihm das Fühlen nichts anderes als ein undeutliches Vorstellen ist. Desgleichen betrachtet er die Leidenschaften und Gewohnheiten als das Resultat kleiner oder schwacher Vorstellungen (225 a).

Teil III.

Die einzelnen Tugenden und Pflichten.

Im ersten Teile wurde als Prinzip der Leibniz'schen Sittenlehre der Begriff der Vollkommenheit aufgestellt. Man möchte hiernach erwarten, dass Leibniz den Versuch gemacht habe, aus dem Prinzip der Vollkommenheit die einzelnen Tugenden und Pflichten abzuleiten. Ich habe keine Zeugnisse für solchen Versuch gefunden. Übrigens

wäre zu bezweifeln, dass Leibniz, wenn er ihn wirklich angestellt hätte, jene Ableitung der sittlichen Vorschriften aus dem Vollkommenheitsprinzip in befriedigender Form zustande gebracht hätte, denn der Begriff der Vollkommenheit ist bei seiner Unbestimmtheit zwar geeignet, durch eine allgemeine Formel die verschiedenen moralischen Bestimmungen äusserlich zu vereinigen; aber es dürfte kaum gelingen, sie aus ihm durch Entfaltung desselben zu gewinnen. Er ist mehr eine Abstraktion, die alle zu umfassen vermag, aber nicht ein wirkliches Prinzip, das sie hervorzubringen vermöchte. Man kann die verschiedenen Tugenden wohl unter den Vollkommenheitsbegriff subsumieren, aber nicht aus ihm deduzieren.

Es bleibt also für uns nichts weiter zu thun, als aus zerstreuten Äusserungen Leibnizens über die einzelnen Tugenden und Pflichten uns eine Anschauung davon zu machen, wie Leibniz über die speziellen sittlichen Aufgaben dachte und welche ihm als die wichtigsten galten.

Zu seinem Optimismus gehört auch die Überzeugung, dass es in der Welt viel mehr Tugend als Untugend giebt. „Es giebt unvergleichlich mehr gutes als schlimmes im Leben der Menschen, wie es unvergleichlich mehr Wohnhäuser als Kerker giebt“ (548, 148). Auch giebt es keinen Menschen, der ganz und gar schlecht wäre; auf der andern Seite freilich auch keinen, der das sittliche Ideal vollkommen erreichte. Fragen wir, welche sittlichen Vollkommenheiten Leibniz als Haupttugenden ansieht, so lässt sich von vornherein folgendes vermuten.

Da das sittliche Wollen von der Deutlichkeit der Verstandeserkenntnis abhängt, so wird Leibniz auf die Aufklärung des Geistes, die Ausbildung des intellektuellen Vermögens grossen Wert legen, also die Weisheit voranstellen.

Diese Vermutung wird sich vollkommen bestätigen. Ausserdem stellte Leibniz die christliche Religion und ihre Sittenlehre zu hoch, um nicht auch der Tugend, welche das Zentrum der christlichen Ethik bildet, der Liebe einen bedeutenden Platz einzuräumen. Ihr tritt die Gerechtigkeit zur Seite, oder vielmehr die letztere erscheint meistens als der allgemeinere Begriff, so dass die Liebe den höchsten Gipfel der Gerechtigkeit bildet. Die strenge Scheidung zwischen Rechtspflichten und Tugendpflichten, welche Kant aufgestellt hat, war dem Leibniz noch unbekannt. Wir werden nicht fehlgreifen, wenn wir die Pflichten gegen andere Menschen unter den Doppelbegriff Gerechtigkeit und Liebe zusammenfassen.

1. Die Weisheit.

Die Weisheit erscheint bei Leibniz häufig nicht bloss als Haupttugend, sondern als Inbegriff der Tugend überhaupt. Dies geschieht z. B. dort, wo er sie als Wissenschaft vom Glück definiert (108, 670, 329, 119). An der zuerstgenannten Stelle heisst es: „Je mehr man die Dinge erkennt, um so schöner, um so mehr den Wünschen eines Weisen entsprechend wird man sie finden. Die Weisheit ist die Wissenschaft des Glücks oder der Mittel, zu einer dauernden Zufriedenheit zu gelangen, die in einer steten Annäherung an eine grössere Vollkommenheit oder zum wenigsten in der Abwechslung innerhalb des nämlichen Grades der Vollkommenheit besteht."

Eine durch Neuheit auffallende Fassung der Weisheit findet sich bei Leibniz nicht. Er schliesst sich vielmehr den Anschauungen der alten Philosophen und der christlichen Sittenlehre an. Die Weisheit umfasst ihm, um ihre Hauptseiten hervorzuheben, im Wesentlichen folgende sittlichen Aufgaben:

1) eine angemessene Pflege des Körpers und die Sorge für Erhaltung der Gesundheit (cf. 72, 673).

2. Die interesselose Liebe.

Wir wiesen schon oben darauf hin, in wie enger Beziehung bei Leibniz Liebe und Gerechtigkeit zu der Weisheit stehen. Dies geht auch aus der Definition (108, 670): iustitia est caritas sapientis hervor. Dieser Satz zeigt zwar die feste Verbindung der drei Begriffe, bleibt jedoch eine unverständliche Formel, ehe wir nicht wissen, was unter jedem der einzelnen Elemente zu verstehen ist. Untersuchen wir zunächst die caritas, dann wird sich aus dem hierfür gewonnenen Begriff und dem früher festgestellten des sapiens zusammen ergeben, was die iustitia sei, und das daraus abgeleitete Resultat werden wir leicht durch Hinzunahme einiger darauf bezüglichen Stellen vervollständigen können.

pag. 670 definiert Leibniz: „caritas est benevolentia generalis“ und pag. 108 sagt er: „Die Nächstenliebe ist ein allumfassendes Wohlwollen, dessen Bethätigung der Weise der Vernunft angemessen verteilt, um das grösste Gut zu erlangen.“ Die Liebe ist also nicht um ihrer selbst willen da, sondern sie dient wie die Weisheit nur zum Gewinn des höchsten Gutes, der grössten Vollkommenheit. Sie ist ein Wohlwollen, welches die Seele für alle anderen empfindet, nicht aus selbstsüchtigen Gründen, weil sie etwa von jenen einen Nutzen erwartete, sondern sie ist eine uneigennützige, interesselose. Sie ist „ein Zustand, in welchem wir an den Vollkommenheiten und dem Glück des Geliebten Vergnügen finden“ (717, 712, 90, 469, 4), und zwar ist die Freude an den Vollkommenheiten der Anderen eine direkte (parce qu'il nous plaît lui-même 790), sie wird nicht durch die Reflexion auf die uns daraus erwachsende Lust vermittelt.

Jede einzelne Empfindung oder den aktiven Zustand dieses Vergnügens nennt Leibniz amour, die ganze

Reihe derselben zusammen bienveillance und sagt, jene verhalte sich zu dieser wie die Handlung zur Gewohnheit (789).

Liebe ist ein angenehmes, freudiges Gefühl, „on cherche son plaisir dans le contentement et dans la félicité de cette personne“, welche man liebt (789). Diese Auffassung der Liebe gestattet, zwei scheinbar sich widersprechende Wahrheiten zu versöhnen, nämlich:

1) Alles, was wir thun, geschieht um unseres Wohles willen (nous faisons tout pour notre bien).

2) Es giebt trotzdem eine uninteressierte Liebe zu Andern: nous cherchons en même temps notre bien pour nous et le bien de l'objet aimé pour lui-même, lorsque le bien de cet objet est immédiatement, dernièrement (ultimatò) et par lui-même notre but, notre plaisir et notre bien. Die Liebe besteht darin, seine Lust an dem Glücke anderer zu finden. Ähnlich sagt er 118: amare autem sive diligere est felicitate alterius delectari vel quod eodem redit, felicitatem alienam asciscere in suam.

Die Lustempfindung der Liebe nimmt natürlich mit der Höhe der Vollkommenheit des Geliebten zu, und da Gott das vollkommenste Wesen ist, so ist auch die Lust an ihm die grösste, die Liebe zu ihm „wahres Glück“ (469, 4, 118 f.) und „grösstes Vergnügen“ (587, 278), „il n'y a rien de plus parfait que Dieu ni rien de plus charmant“ (469, 4). Es ist daher natürlich, dass das Vorhandensein der Liebe zu den Gütern des Universums gezählt wird (571, 217). „Wahre Frömmigkeit und sogar das wahre Glück bestehen in der Liebe zu Gott, aber in einer aufgeklärten Liebe, deren Glut mit Einsicht verbunden ist“ (469). Schwächer ist die Liebe zu dem Nächsten, entsprechend seiner geringeren Vollkommenheit, aber wir empfinden sie für einen Jeden, weil sich in jeder Seele einige Realität, also einige Vollkommenheiten befinden und eben diese liebenswert sind. So sind also alle Monaden

zwar örtlich geschieden, aber untereinander und mit Gott verbunden durch das geistige Band der Liebe: „unsere (christliche) Nächstenliebe ist demütig und voll Zurückhaltung (469, 3), sie strebt nicht nach der Herrschaft; gleich aufmerksam auf unsere Fehler wie auf die Vorzüge anderer, sind wir stets geneigt, unsere eigenen Handlungen aufs strengste zu beurteilen und die der andern zu entschuldigen und wieder gut zu machen, lediglich um uns selbst zu vervollkommnen und Niemanden Unrecht zu thun. Wo es keine Nächstenliebe giebt, giebt es auch keine Frömmigkeit, und ohne dienstfertig und wohlthätig zu sein, kann man keine wahre Religiosität zeigen". So stehen also auch wieder die Liebe zu Gott und zum Nächsten in engster Verbindung, es kann die eine nicht ohne die andere existieren, denn die Liebe richtet sich auf Gott als auf das vollkommenste Gut und auf den Nächsten als auf das Ebenbild Gottes.

Kehren wir nun zu unserem Satze zurück: que la justice n'est autre chose que la charité du sage (108), so erhalten wir durch Einsetzung des gewonnenen Begriffs: der Weise bethätigt seine Lust an den Vollkommenheiten anderer auf gerechte Weise.

Leibniz wiederholt hier, wie mir scheint, den Gedanken des Malebranche, dass wir die Dinge so lieben sollen, wie sie es nach dem Grade ihrer Vollkommenheit verdienen. Weil die Liebe gerecht d. h. nach vernünftigen Massen (aux mesures de la raison, 108) verteilt werden soll, darum fällt sie bei Leibniz unter den allgemeinen Begriff der Gerechtigkeit und die Sittlichkeit unter den des Rechtes.

3. Das Recht.

Das natürliche Recht (ius naturae) gliedert sich in drei Stufen (zu vergl. p. 118):

1) ius strictum in iustitia commutativa,
2) aequitas in iustitia distributiva,
3) pietas (vel probitas) in iustitia universali.

Wir haben der Reihe nach diese drei Grade durchzusprechen.

Der erste derselben besteht in dem Recht im engeren Sinne: kein Mensch darf den anderen verletzen; die Gesetze haben den Zweck, Frieden unter den Menschen zu erhalten. Gälte dieses Recht nicht, so wäre ein allgemeiner Vernichtungskrieg die unausbleibliche Folge. Es dient, den Fortbestand der Menschheit überhaupt zu ermöglichen, und da seine Absicht nur auf Sicherung der Existenz des Einzelnen geht, so ist es wie diese die Grundlage, die unterste Stufe der ferneren Entwicklung.

Der zweite, höhere Grad des ius naturae ist die aequitas. Sie umfasst diejenigen Verpflichtungen, deren Erfüllung nicht erzwungen werden kann, z. B. Dankbarkeit und Barmherzigkeit. Der Wahlspruch dieser zweiten Stufe heisst: Allen nützen. Eine distributive Gerechtigkeit ist diese Billigkeit, sofern sie jedem zuzuerteilen sucht, was und wieviel ihm gebührt (zu vergl. 149 b). Sie will nicht nur Unglück vermeiden, sondern das Glück vermehren.

Der dritte und höchste Grad endlich ist die pietas, die wir als das göttliche Recht bezeichnen dürfen. Der von Jesus Christus gelehrte Gottesstaat (712, 86; cf. 108) ist der denkbar vollkommenste und das in ihm gültige ius ist demnach das denkbar höchste und darum universale. Vermöge der göttlichen Macht und Einsicht wird bei dem in diesem Gottesstaat einstmals stattfindenden Gericht jede Sünde gestraft, jedes Verdienst belohnt mit absoluter Gerechtigkeit.

Während das einfache Recht der ersten Stufe nur auf Vermeidung des Unglücks, das höhere Recht der zweiten

Stufe auf die Herstellung der Glückseligkeit, aber nur soweit sie „in diese Sterblichkeit fällt“, ausgeht, so erreichen wir mit dem Rechte der dritten Stufe die höchste Form der Sittlichkeit, welche nur durch die Liebe zu Gott als dem Herrscher des Weltalls und durch den Glauben an die Unsterblichkeit der Seele entstehen kann. „Die allgemeine Gerechtigkeit“ umfasst alle andern Tugenden und krönt sie mit der Sittenreinheit (honeste, id est pie, vivere). Die Vorschrift, dass wir „das Unsere nicht missbrauchen“ dürfen, lässt sich weder aus den Prinzipien des einfachen Rechtes (schädige Niemanden) noch der Billigkeit (nütze Allen) herleiten, sondern bedarf eines göttlichen Gesetzes und der Einsicht, dass wir „uns und das Unsere Gott schulden“.

Schluss.

Fassen wir zum Schlusse in Kürze den Charakter der Leibniz'schen Ethik in wenige Schlagworte zusammen.

Das in die Augen springendste Merkmal ist der sich durch das ganze Leibniz'sche System hindurchziehende Gradualismus.

In der unendlichen Menge der Monaden finden sich keine zwei, welche einander gleich wären. Jeder Grad zwischen der tiefsten Unvollkommenheit bis zur höchsten Vollkommenheit ist durch je eine Monade vertreten. Keine Monade steht auf derselben Entwicklungsstufe wie irgend eine andere und es giebt keinen Grad, auf dem sich nicht eine Monade befände.*)

Der metaphysische Gradualismus wirkt nun auch auf das ethische Gebiet hinüber. Die tiefer stehenden Monaden

*) Ich möchte hier noch einer Schwierigkeit Erwähnung thun, auf die auch Leibniz aufmerksam geworden ist, ohne sie

unterscheiden sich von den höheren durch den Grad ihres dunkleren oder klareren Vorstellens, und dem entsprechend befinden sie sich auch in einem verschiedenen Zustand

---

völlig zu lösen. Er legt sich nämlich (566,202) die Frage vor, ob die Welt jeder Zeit die beste ist, ob sie sich immer auf dem Punkt grösstmöglicher Vollkommenheit befindet oder ob sie sich erst dazu entwickelt. Er führt an der genannten Stelle aus, dass wenn ein Ding sich verändere, durchaus nicht nötig sei, dass es durch diesen Übergang in einen besseren oder schlechteren Zustand, als der vorige war, gerate; es könne sich der Art nach verändern, während der Grad derselbe bleibe. So könne das Auge das gleiche Vergnügen an einem schönen Bilde wie das Ohr an schöner Musik haben, wobei wohl die Art, nicht aber der Grad des Vergnügens wechsele. Darnach würde die Welt trotz der steten Veränderung in ihr immer die gleiche Vollkommenheitssumme darstellen.

Hiermit stimmt nicht ganz, was Leibniz in demselben Paragraphen ausführt, dass „die ganze Folge der Dinge“ — d. h. die aufeinander folgenden Weltzustände zusammen genommen — bis ins Unendliche die beste sein könne, welche möglich ist, obgleich nicht jeder einzelne Punkt der bald auf-, bald abwärts gehenden Bewegung des Universums die höchste Stufe der Vollkommenheit einnimmt. Hiernach würde das Universum sich verbessern. Leibniz entscheidet sich nicht für eine von den beiden Auffassungen, sondern nennt diese Fragen „Probleme, über die sich schwer entscheiden lässt“. Die Konsequenz des Systems d. h. des Gesetzes der Stetigkeit fordert die ununterbrochene Erhaltung aller Vollkommenheitsgrade; persönlich aber scheint sich Leibniz mehr der zweiten Auffassung eines sich entwickelnden Universums zuzuneigen.

Bei Festhaltung der ersten Auffassung macht sich von neuem eine Schwierigkeit geltend, auf welche Leibniz keine Antwort giebt. Vorausgesetzt nämlich, dass eine Monade im Laufe ihrer Entwicklung eine höhere Stufe der Vollkommenheit erreicht, wonach ja doch alle streben, wie wird die dadurch entstandene Lücke in der Gradfolge der Monaden ausgefüllt?

moralischer Qualität. Klare Vorstellungen sind Realitäten oder Vollkommenheiten, verworrene Vorstellungen sind Leidenschaften; gut und böse sind keine Gegensätze, sondern nur dem Grade nach unterschieden.

Das zweite charakteristische Merkmal der Leibniz'schen Ethik ist der Intellektualismus. Alles mora-

Es scheint als gäbe es in diesem Falle zwei Monaden gleichen Grades und ein Grad wäre garnicht vertreten, was nach der lex continui, wie Leibniz sie definiert, unmöglich ist. Selbst wenn man annehmen wollte, dass die Zunahme an Realität bei allen Monaden gleichzeitig und gleichmässig geschehe, wodurch die Annahme, es gäbe jemals zwei gleich entwickelte Monaden, in Wegfall käme, so würden durch ein solches gleichzeitiges Aufrücken doch jedenfalls die untersten Stufen leer werden, ohne dass ein Ersatz vorhanden wäre.

Class (a. a. O. pag. 52 ff) nimmt daher zur Ergänzung der Leibniz'schen Lehre an, dass, wenn in einer einzelnen Monade eine Fortschrittsbewegung stattfindet, dann zur Ausgleichung eine Rückschrittsbewegung in einer anderen stattfinde; die zweite „leidet" gleichsam von der ersten: das Hinaufsteigen der ersteren zwingt die zweite zum Herabsteigen. Schematisch würde die Sache also folgendermassen aussehen:

a
b
c
d
e
f

seien sechs, nur durch je einen Grad unterschiedene Monaden. Erheben sich nun c und d auf den nächst höheren Grad, so muss b so viele Realitäten an c und d abgeben, als diese zunehmen, so dass also die entstehende Reihenfolge:

a
c
d
b
e
f sein würde.

lische Handeln beruht auf der Erkenntnis. Wer verworren erkennt, handelt schlecht, wer klar erkennt, handelt gut. Die Intensität und Beschaffenheit des Willens ist dem Grade des Erkennens entsprechend. Da auch auf den höchsten Entwicklungsstufen noch unklare Vorstellungen vorhanden sind, so handelt keine Seele absolut sittlich, sondern dies thut nur Gott. — Dass bei vorhandener, klarer Erkenntnis das Gute auch wirklich ausgeführt wird, scheint Leibniz wie dem Sokrates selbstverständlich.

Endlich gehört die Leibniz'sche Moralphilosophie zu den eudämonistischen Systemen. Man kann unter Eudämonismus zweierlei verstehen:

1) Die Ansicht, dass die Tugend deshalb begehrenswert sei, weil sie Lust gewährt; wir sollen tugendhaft sein, damit wir glücklich werden.

2) Die Ansicht, dass das Ziel des natürlichen und sittlichen Strebens identisch sei: der Naturtrieb bewegt sich in derselben Richtung, welche die Pflicht vorschreibt.

Des Eudämonismus in der ersten Bedeutung können wir Leibniz mit Rücksicht auf seine Ausführung über die uneigennützige Liebe nicht beschuldigen. Wohl aber dürfte die zweite Bedeutung für seine Anschauung gelten.

Alle Wesen streben von Natur nach dem Guten; es ist nur Mangel an Kraft oder Einsicht, wenn sie dieses Ziel verfehlen oder es nicht vollkommen erreichen. Darum ist bei Leibniz das Böse nicht wie bei Kant eine ursprünglich falsche Willensrichtung, eine Herzensverkehrtheit, sondern nur ein Zurückbleiben auf der richtigen Bahn. Erst Kant hat nachgewiesen, dass zwischen dem, was das natürliche Begehren anstrebt, und dem, was die Pflicht gebietet, eine grosse Kluft besteht.

4

Ueber

GERBSÄURE-REACTIONEN

in der

lebenden Pflanzenzelle.

Inaugural-Dissertation

der hohen

Philosophischen Facultät

der

Königlich Bayerischen Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen zur Erwerbung des Doctorgrades in der Philosophie

vorgelegt von

Richard Büttner

Apotheker, aus Schreibendorf.

Erlangen, den 4. März 1890.

Druck von Wilhelm Engel in Schotten.

Seinen lieben Eltern

aus Dankbarkeit gewidmet.

Der Verfasser.

Von den Stoffen, welche der Pflanzenkörper in den Kreis seiner Lebensthätigkeit einschliesst, sind besonders die Gerbstoffe in neuerer Zeit mehrfach zum Gegenstand von Forschungen gemacht worden, welchen leider die Chemie nicht in dem Maasse fördernd zur Seite steht, wie es z. B. hinsichtlich der Physiologie der Kohlenhydrate der Fall ist.

Unter dem allgemeinen Namen der Gerbstoffe versteht man eine Reihe von Körpern, die — im Grossen und Ganzen noch wenig erforscht — meistens Glycoside zu sein scheinen, wenn man von der gewöhnlichen Gerbsäure (Tannin) absieht, für welche dies nicht erwiesen ist; denn durch Erhitzen mit verdünnten Säuren oder Alkalien tritt — ohne dass Zucker gebildet wird — Zersetzung ein, und es entsteht Gallussäure $C_7 H_6 O_5$. Tannin würde deshalb als eine Digallussäure $C_{14} H_{10} O_9 + 2$ aq zu betrachten sein. (Ber. 17. 1478.)

Die Gerbstoffe geben mit Eisenoxydsalzen jene bekannten deutlich blauen oder blau-violetten Reactionen, theilen aber mit anderen Stoffen, vornehmlich mit einigen Benzolderivaten, — Phenolen, Phenolsäuren — jene Eigenschaft, sodass diese Reaction nicht als Specificum für Gerbstoffe hingestellt werden kann.

zogen werden müssen. Ausserdem finden wir in den Algenzellen häufig das ganze Laboratorium für die chemischen Umsetzungen und den pflanzlichen Stoffwechsel auf verhältnissmässig engem, gut zu beobachtenden Raum vereinigt, sodass dadurch einige Erleichterung geschaffen wird. Einen fernerhin nicht ausser Acht zu lassenden Vortheil bieten die einer Cuticula entbehrenden Algenzellen auch dadurch, dass ihre Zellmembran für Reagenzlösungen ziemlich gut durchlässig sind.

Die vorzunehmenden Culturversuche lassen sich mit Algen trotz ihrer oftmals grossen Empfindlichkeit besser anstellen und in ihrem Verlauf beurtheilen, als dies mit höher organisirten Pflanzen möglich ist.

Reagentien.

Von den vielen Reagentien, welche von den einzelnen Forschern auf diesem Gebiete zur Anwendung gelangten und in Vorschlag gebracht worden sind, mussten die zweckentsprechenden in Gebrauch gezogen werden; chemische Verbindungen nämlich, die leicht in das Zelleninnere eindringen ohne dem Leben zu schaden, und zugleich leicht sichtbare Reactionen geben. Ich prüfte deshalb die Reagentien zuerst darauf, welchen Einfluss dieselben auf die lebende Zelle ausüben, und stellte dann mit denjenigen Chemicalien, die hierin günstig waren, Proben auf ihre Empfindlichkeit gegen Gerbsäurelösungen makrochemisch an.

Nachstehende Reagentien prüfte ich auf ihre Brauchbarkeit und werde späterhin bei den speciellen Untersuchungsangaben Gelegenheit haben der Erfolge zu ge-

denken, welche die einzelnen Autoren mit einigen dieser Körper hatten:

Acidum osmicum, Ammonium molybdaenicum, Ammonium wolframicum, Argentum nitricum, Cuprum aceticum, Cuprum sulfuricum, Ferrum aceticum, Ferrum carbonicum saccharatum, Ferrum citricum ammoniatum, Ferrum citricum oxydatum, Ferrum oxydatum saccharatum, Ferrum sesquichloratum, Ferrum sulfuricum, Ferrum sulfuricum oxydatum, Bismarckbraun, Fuchsin, Methylenblau, Methylviolett, Tropaeolin 000, Kalium arsenicosum, Kalium bichromicum, Kalium hydricum, Kalium jodojodatum, Natrium wolframicum.

Acidum osmicum.

Die Osmiumsäure wurde von *Stadler* (cf. 42. p. 76.) *) als Reagenz auf Gerbstoffe angeführt, und *Loew* und *Bokorny* weisen auf Reductionen derselben durch Gerbsäure hin, die sie (l. c. 22. p. 47.) gelegentlich ihrer Untersuchungen mit lebenden Zellen auf Eiweiss wahrnahmen. Dort wird erwähnt, dass dieselbe bis zu einer niederen Oxydationsstufe, nicht aber bis zum Metall, selbst nicht bei Anwesenheit von Alkalien reducirt werde.

Die mehrfach hydroxylirten Benzole (cf. p. 11) und deren nächste Derivate: Pyrogallol, Gallussäure und Gerbsäure reduciren Osmiumsäure bis zum braunen oder blauen Oxyd. *Ed. Wagner* (l. c. 49) wandte Osmiumsäure an um in lebenden Zellen Reactionen auf Gerbstoffe vorzunehmen und hat damit blauschwarze Färbungen erhalten.

*) Vergl. das am Schlusse angeführte Literaturverzeichniss.

Meine Erfahrungen gehen nun dahin, dass die Osmiumsäure in denjenigen Concentrationen, in welchen sie in lebenden Zellen den die Gerbstoffreaction zeigenden Körper noch nachweisen sollte, schädlich ist. Da die Osmiumsäure ferner nicht nur mit jenen eben erwähnten Körpern allein, sondern u. A. auch mit Fettsubstanzen Reactionen giebt, so war deren Verwendbarkeit für meine Zwecke sehr in Frage gestellt.

In diesem Sinne urtheilt auch *Stadler,* indem er (cf. 42. p. 76.) sagt: „Osmiumtetroxyd ist ein Reagenz auf Gerbstoffe, mit welchen es braun- bis schwarzviolette (bei Eisen bläuenden) oder blauviolette (bei Eisen grünenden) Färbungen giebt. Es müssen somit seine Reactionen unsicher werden, so oft ein Praeparat gleichzeitig fette Oele und Gerbstoffe enthält.“ Desshalb nahm ich von der weiteren Anwendung der Osmiumsäure Abstand.

Ammonium molybdaenicum.

Das molybdaensaure Ammonium ist als Reagenz für Gerbstoffe von *Gardiner* (l. c. 8.) in einer Chlorammoniumhaltigen Lösung vorgeschlagen worden (cf. Vol. IV). *L. Braemer* (cf. 3.) jedoch kritisirte dessen Wirkung und theilte mit, dass — abgesehen von der schlechten Haltbarkeit des Reagenz' (wässrige Lösung) — die Niederschläge mit Gerbsäuren in Wasser und verdünnten Säuren löslich seien.

Meine Untersuchungen zeigten mir, dass Ammonium molybdaenicum mit Ammonium chloratum in Lösung gebracht makrochemisch mit Gerbsäure fahlgelbe bis röthliche Reaction eingeht, die später als Niederschlag hervortritt. Als Reagenz aber auf die lebende Zelle ist es absolut unbrauchbar, da es nicht nur selbst in hohen

Verdünnungen auf das Leben der Zelle einen äusserst nachtheiligen Einfluss ausübt, sondern auch nach dem Absterben derselben unsichere Reactionen liefert, was wohl in dem fast immer sauer reagirenden Zellsaft seinen Grund hat.

Daraufhin nahm ich von der weiteren Verwendung des Reagenz' Abstand.

Ammonium wolframicum.

Einigen Angaben folgend, unterzog ich dasselbe ebenfalls einer Prüfung auf seine Verwendbarkeit in lebenden Objecten. Folgend einer für Natrium wolframicum gemachten Andeutung von *L. Braemer* (cf. 3.) stellte ich die wässrige Lösung mit Ammonium aceticum im Verhältniss von 1 : 2 Gr. in 10 cc Wasser und noch grösseren Verdünnungen her; brachte das Salz auch für sich allein in Anwendung. Die makrochemischen Reactionen mit gleichen Volumtheilen einer Tanninlösung vorgenommen ergaben Folgendes: In 10% Tanninlösung entstand sofort ein flockig gelber Niederschlag; von da ab in Verdünnungen bis 1% Tanninlösung nahm der Niederschlag allmählich an Deutlichkeit ab, sodass bei 1‰ Tanninlösung nur noch eine hellgelbe Tinction zu beobachten war. Diese wurde von hier ab immer heller, bei 1 : 5000 war die Grenze der Reactionsfähigkeit erreicht. Unter dem Mikroskop zeigte der Niederschlag eigelbgefärbte Körnchen.

Versuche, die nun mit lebenden Zellen vorgenommen wurden, liessen jedoch, ehe eine Gerbsäurereaction eingetreten war, die ungünstigsten Einflüsse auf die lebende Zelle erkennen, sodass ich eine weitere Verwendung nicht vornahm.

Argentum nitricum.

Einige Körperklassen, z. B. die mehrfach hydroxylirten Benzole mit ihren Derivaten, besonders die Gerbstoffe werden von neutraler Silberlösung (cf. 22. p. 12.) reducirt. Eine alkalische Silbernitratlösung ist ebenfalls zum Nachweis für Gerbstoffe zu benützen (l. c. p. 44.), sie zeigt aber auch Glycose an. Ich stellte nun Versuche, sowohl mit der neutralen, als mit der alkalischen Silbernitratlösung an; letztere stellte ich nach den Angaben der Verfasser (l. c. p. 51.) dar, sie kam vor den Untersuchungen frisch bereitet in Anwendung. Die meisten Zellen zeigten nun auch eine gut zu beobachtende Reaction; da aber nach den Verfassern (cf. p. 45.) auch andere Stoffe damit reagiren, brach ich die weiteren Prüfungen ab.

Cuprum aceticum und Cuprum ammonium oxydatum,

welch' ersteres von *Moll* (cf. 24. p. 97. und 25. p. 93.) und *de Vries* (cf. 48. p. 41.) nach des Ersteren Verfahren, letzteres von *Hartig* (l. c. 10.) und *Vogl* (cf. 46.) als Gerbstoffreagenz in Anwendung gebracht wurde, zeigten, dass bei der grossen Giftigkeit der Kupferverbindungen für die pflanzliche Zelle ein Beobachten der nach dem Tode des Individuums erst entstehenden, von *Vogl* (l. c. 46. p. 180) übrigens schon als nicht characteristisch hingestellten Reactionen für meine Zwecke werthlos waren.

Eisenverbindungen.

Die Eisenverbindungen liefern von den ersten Anfängen der Gerbstoffnachweisungen im Pflanzenkörper an bis in die Neuzeit hinein beliebte Reagentien für diesen Zweck. Wenn auch den mir bekannt gewordenen Arbeiten nach diese Körper meist zur Beobachtung der Gerb-

säurereaction nach eingetretenem Tode des Pflanzentheils herangezogen wurden, so regte doch die vielfache Anwendung mich an die einzelnen Glieder dieser Gruppe auf ihre Braucharkeit einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen.

Es wendeten einige dieser Eisensalze als Gerbstoffreagentien z. B. an:

Karsten (cf. 14.), welcher überhaupt meines Wissens die ersten Angaben über Gerbstoffgehalt der Zellen giebt (l. c. p. 139.), übermittelt uns nähere Aufklärung über seine Untersuchungen (cf. 15. p. 74.), die er mit Eisenchlorid ausführt. *Sachs* (cf. 34. p. 24.) empfiehlt allgemein die Eisensalze und speciell (cf. 36. p. 245. u. f.) prüft er auf Gerbstoff mit essigsaurem Eisenoxyd unter Erwärmen der Gerbstoffzellen. *Hartig* (cf. 10. p. 53.) reagirt ausser mit anderen Reagentien auch mit den Eisenverbindungen, ohne sich hier näher darüber zu äussern. In *Engler's* Arbeit (cf. 7. p. 888.) kommt Eisenchlorid in Verwendung und *Naegeli* und *Schwendener* (cf. 28. p. 490.) legen die Schnitte in Eisenoxydsalzlösungen allein oder nachdem sie in Glycerin vorerst verweilten. Die Methode von *Hartig* (l. c. 10.), der die Untersuchungsobjecte erst in Oel und dann in Eisensalzlösungen tauchte, können die zuletzt genannten Verfasser nicht gutheissen. *Loew* und *Bokorny* empfehlen (cf. 22. p. 43.) als bestes Mittel zur Nachweisung des Gerbstoffes Eisenvitriol. *de Vries* nimmt (cf. 47. p. 575.) Eisenchlorid als Reagenz, und *Stadler* (cf. 42.) wendet bei seinen Untersuchungen dasselbe ebenfalls an. *Möller* (cf. 26.) begründet die Anwesenheit von Gerbsäure in seinen Objecten (l. c. p. 4. u. f.) durch Reactionen mit Eisenchlorid, in besonderen Fällen greift er zu (l. c. p. 7.) Ferrum citricum ammoniatum. *Büsgen* ope-

rirt ausser mit anderen Reagentien (cf. 4. p. 52. u. f.) mit Eisenchlorid.

Den von den einzelnen eben angeführten Forschern für ihre Experimente in Verwendung gebrachten Eisensalzen gesellte ich noch andere Eisenverbindungen hinzu um über die Zuverlässigkeit jener Körper vollen Ueberblick zu bekommen. Am Anfang dieses Abschnittes habe ich bereits eine namentliche Aufzählung aller verwendeten Eisensalze angegeben.

Vorerst will ich beifügen, dass der oft recht saure Character einiger dieser Körper bedenklich schien; ich sah mich desshalb veranlasst, so viel es die Zusammensetzung der Praeparate zuliess durch Abstumpfung der Säure mittelst Kaliumhydroxyd oder Ammoniak* mit möglichst neutralen Lösungen zu operiren und erhielt nun meinem Zwecke besser entsprechende Resultate. Ferrum carbonicum saccharatum löste ich in Kohlensäure haltigem Wasser.

Es stellte sich nun heraus, dass einige dieser Salze, trotzdem sie oft in noch später speciell zu erwähnenden grossen Verdünnungen zur Anwendung gelangten, kein günstiges Resultat lieferten, sodass, nachdem die Operationen unter den verschiedensten Bedingungen vorgenommen worden waren, ein grosser Theil sich für die massgebenden Untersuchungen als untauglich erwies.

Verwendbar waren: Ferrum citricum ammoniatum; Ferrum citricum oxydatum, nachdem mit wenig NH_3 soweit abgestumpft war, dass nur noch schwach saure Reaction erkennbar war; Ferrum sesquichloratum ebenfalls fast neutral; Ferrum sulfuricum und Ferrum sulfuricum oxydatum in wenig saurer Lösung.

Was die beiden Verbindungen des Eisens mit Citronensäure betrifft, hatte ich öfter Gelegenheit, die Verschiedenartigkeit der Wirkungsweise derselben zu erkennen und mag der Grund darin wohl liegen, dass sich Ferrum citricum ammoniatum von mit NH_3 versetztem Ferrum citricum oxydatum in der Acidität unterscheidet. Aus schwefelsaurem Eisenoxydul wird in der Zelle jedenfalls das Oxydsalz.

In weiter unten angeführten Tabellen soll die Empfindlichkeit der Reagentien auf Gerbsäure des Näheren beleuchtet werden.

Farbstoffe.

Was nun die Verwendbarkeit derjenigen Farbstoffe betrifft, die von Gerbstoffhaltigen Lösungen aufgespeichert werden sollen, so liegen hierüber eine Reihe von Versuchen vor. Ich erwähne die Angaben von *Pfeffer* und und von *Klercker*. In einer sehr ausführlichen Arbeit erwähnt *Pfeffer* (cf. 32. p. 183. u. f.) über die Fähigkeit der Gerbsäure einige Farbstoffe aufzuspeichern ausser Methylenblau, welches er hauptsächlich zum Nachweis derselben benutzt, noch Methylviolett, Cyanin, Bismarckbraun, Fuchsin und Tropaeolin 000. *Klercker* (cf. 17.) acceptirt das Verfahren von *Pfeffer,* indem er seine Untersuchungen lediglich mit Methylenblau anstellt. Dieser letztere Körper wird von beiden genannten Verfassern in sehr grossen Verdünnungen angewendet, so z. B. in Lösungen von 1 : 500 000; öfter sogar operiren sie mit 1 : 1 000 000. Als Lösungsmittel wird filtrirtes Regenwasser verwendet; destillirtes Wasser vermeiden sie aus dem von mir später noch anzugebenden Grunde.

Die angestellten Versuche, unter den von den Verfassern oben genannter Arbeiten eingehaltenen Bedingungen

von mir vorgenommen, bestätigten auch an meinen Untersuchungsobjecten die Resultate jener Forscher. Aber auch diese Farbstoffe wirken mit der Zeit ungünstig auf die lebenden Zellen ein. In diesem Sinne äussert sich auch *Pfeffer* (cf. 32. p. 183. u. f.). In Verdünnungen von 0,001% tödtete Methylenblau in wenigen Stunden Spirogyra comm., selbst in Lösungen von 1 : 1000000 schädigte es die meisten Pflanzen. Abgesehen von der Giftigkeit ist es noch ein anderer Umstand, der die Zuverlässigkeit dieser Farbstoffe als Reagentien auf Gerbsstoff erschüttert, die Frage, ob die entstehenden Reactionen allein jenen Gerbstoffen und mit ihnen nahe verwandten Körpern zukomme, oder ob noch andere Körper der lebenden Zelle das Vermögen besitzen, Farbstoffe aufzuspeichern. Hierüber spricht sich nun *Pfeffer* in seiner Arbeit deutlich genug aus: „Der einzige die Speicherung des Methylenblaus bedingende Körper“ sagt *Pfeffer* (cf. 32. p. 190.) „ist indess die Gerbsäure nicht, denn diese fehlt gänzlich, oder ist doch nur in sehr geringer Menge vorhanden z. B. in den Blättern von Elodea canadensis, in Saprolengia ferax, Oedogonium spec. und in der Wurzel von Lemna minor. Auch sind die im Zellsaft bei Zygnema, Elodea, Lemna, in den Wurzelhaaren von Trianea sich einstellenden krystallinischen Ausscheidungen nicht gerbsaures Methylenblau, das in- und ausserhalb der Zellen nur feinkörnige Niederschläge bildet. Durch diese farbigen Niederschläge wird aber die Entstehung einer gerbsäurefreien Verbindung sicher dargethan, denn jene entstehen in Zellen in derselben Gestaltung, mag man die Handelswaare des Methylenblaus (das salzsaure Salz), die freie Base oder das citronensaure Salz bieten, die sämmtlich garnicht zu krystallisiren vermögen, oder doch nur unbesimmte krystallinische feinkör-

nige Massen bilden." Bei der Untersuchung von Bryum caespiticium ist es dem Verfasser (l. c. p. 187.) „zweifelhaft, ob gewisse Farbstoff aufnehmende Bläschen Gerbstoff führen." Aus diesen Beobachtungen, fährt *Pfeffer* fort (l. c. p. 188.): „geht zugleich hervor, dass in derselben Zelle verschiedene Formen der Speicherung sich finden können, wie denn z. B. in Zygnema farbiger Zellsaft oder farbige Krystalle neben gefärbten Gerbsäurebläschen vorhanden sind und feinkörnige oder auch krystallinische Ausscheidungen oder beide zugleich werden neben gefärbter Vacuolenflüssigkeit, in manchen Wurzelhaaren von Lemna und in Blattzellen von Elodea gefunden."

Auf Grund seiner ganz ausführlichen Untersuchungen fühlt sich dann Verf. (l. c. 32. p. 191.) zu dem Schluss gedrängt, dass Methylenblau nicht als ein specifisches Reagenz auf Gerbsäure hingestellt werden könne; dort aber, wo Gerbsäure in lebenden Zellen vorkomme, sei es sicher, dass dieselbe durch Aufnahme von Farbstoff zu erkennen und an dieser Stelle auch die einzige Ursache der Speicherung sei.

Bei meinen Untersuchungen bemerkte ich auch sehr oft ausser dem Auftreten der Färbungen in Vacuolen bei Zygnemen und Spirogyren, dass die in der Nähe der Chlorophyllkörper am Plasma vorkommenden krystallinischen Ausscheidungen (welche wahrscheinlich Calciumoxalat waren, der weiteren Verwendung der lebenden Zelle wegen aber nicht damit durch Reactionen identificirt werden konnten) unregelmässig Farbstoff aufnehmen, d. h. einzelne Krystalle zeigten Tinction, andere aber nicht.

Aus der Familie der Cruciferen, von denen ja bisher meist bekannt war, dass sie Gerbstoff nicht enthalten, prüfte ich Schnitte von Cochlearia officin., Camelina sativa

Crutz., Brassica nigra L., Raphanus sativus L. u. A.*) aus ihren hypocotylen Theilenund von Wurzeln nach *Pfeffer's* Methode. Es wurde auf das Evidenteste durch das Auftreten der Tinction im Zellsaft bewiesen, dass hier andere Stoffe das Vermögen der Farbstoffaufspeicherung besitzen. Reactionen mit Eisensalzen auf Gerbstoffe blieben erfolglos.

Was nun speciell über die hier aufgeführten Thatsachen für Methylenblau gesagt ist, bezieht sich gleichfalls auf die anderen oben angeführten Farbstoffe; es mussten somit diese Körper von weiteren Untersuchungen fern gehalten werden.

Kaliumverbindungen.

Was die Gerbsäurereactionen, hervorgerufen durch Kaliumverbindungen, betrifft, so war auf Grund der mir bekannt gewordenen Versuche Anderer ebenfalls eine eingehende Prüfung nöthig. Die am Anfang dieses Abschnittes namhaft gemachten Kaliumreagentien sind alle schon früher zum Gerbsäurenachweis in Anwendung gekommen. Es sind darüber z. B. nähere Angaben zu finden bei: *Sachs* (cf. 34. p. 24.), welcher Kaliumhydroxyd anwendet; er praecisirt später (cf. 35.) seine Angaben (cf. 36. p. 245. u. f.) noch näher. *Sanio* (cf. 37. p. 17.) nimmt Kaliumbichromat in Verwendung und *Hartig* (cf. 10. p. 53. u. f.) operirt u. A. mit Kalilauge, welche bei *Vogl* (cf. 46. p. 111.) ebenfalls zu Untersuchungen herangezogen wird. *Pfeffer* (cf. 31.) wendet Kaliumbichromat nach der Sanio'schen Methode an, was auch *Petzold* (cf. 30.) und *Kutscher* (cf. 20. p. 33. u. f.) thun. Bei *Behrens* (cf. 1. p. 372.) findet man Jodjodkalium als Gerbstoffreagenz angegeben; *Wilke* jedoch

*) Vergleiche später die Untersuchungen bei Phanerogamen.

zieht es wieder vor (cf. 51. p. 6.) nach der Sanio'schen Methode zu arbeiten, d. h. Kaliumbichromat zu verwenden, was *Westermeier* (cf. 50. p. 1115. u. f.), *Berthold* (cf. 2. p. 33.), *Wagner* (cf. 49.) und *Büsgen* (cf. 4.) ebenfalls bei ihren Experimenten thun. *Wagner* (l. c.) legt die zu untersuchenden Pflanzentheile 8 Tage lang in eine Lösung 1 : 20 und *Büsgen* (l. c.) injicirt seine Untersuchungsobjecte unter der Luftpumpe mit dem Reagenz, um dann die mikroskopische Prüfung nach dem Absterben der Zellen vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung aller in oben angeführten Arbeiten gemachten Beobachtungen habe ich die einzelnen Reagentien dieser Gruppe geprüft und mit meist sehr verdünnten Lösungen gearbeitet. Die Zellen jedoch vertrugen in allen Fällen die Einwirkung nicht, sie starben früher oder später ab, ehe eine Gerbsäurereaction in ihnen eintrat, selbst auch bei Anwendung soweit verdünnter Reagentien, dass deren makrochemische Wirkung auf Gerbsäure ohne Erfolg war. Somit sind auch diese Reagentien zum Gerbsäurenachweis in lebenden Objecten unverwendbar.

Natrium wolframicum.

Braemer (cf. 3.) erwähnt dessen Wirkung auf die Gerbstoffe und führt an, dass Gallussäure braun und Digallussäure fahlgelb in saurer oder alkalischer Lösung gefällt werden; die Anwesenheit von Wein- oder Citronensäure jedoch verhindert das Auftreten der Reaction. Verf. wendet das Reagenz mit Natriumacetat in einem Verhältniss 1 : 2 in 10 cc. Wasser gelöst an. Die geschilderten Reactionen erhielt ich zum Theil, aber auch hier ergaben sich nachtheilige Wirkungen des Reagenz' auf das Leben der Zelle, was mich veranlasste bei den weiteren Untersuchungen von der Verwendung desselben abzusehen.

Untersuchungsmethode.

Aus den angeführten Prüfungen über die Brauchbarkeit der Reagentien geht somit hervor, dass es lediglich die Eisensalze sind — und von diesen auch nur ein geringer Theil — welche für die folgenden Untersuchungen in Betracht kommen können.

Um nun ein Urtheil über die Empfindlichkeit derselben zu erhalten, brachte ich die Lösungen in verschiedenen Concentrationen zusammen. In nachfolgender tabellarischer Zusammenstellung sind die dadurch erzielten Ergebnisse aufgeführt. Was die einzelnen Reagentien selbst betrifft, so wählte ich die Eisensalze von der Beschaffenheit, wie sie in Apotheken leicht zu haben sind. Unter den Gerbsäurepraeparaten musste aber eine Auswahl getroffen werden: Zur Verwendung kamen nur Tannine, die möglichst chemisch rein sind, desshalb wählte ich das im „Bericht über die Verhandlungen der Commission zur Feststellung einer einheitlichen Methode der Gerbstoffbestimmung" (cf. 6. p. 31.) von *Dr. J. von Schroeder* für diese Zwecke als das beste bezeichnete „Tannin Ph. G. von Schering", Berlin. Dieses Praeparat ist nach den in eben genannter Quelle gemachten Angaben bis auf Spuren durch Blösse fällbar*).

In den nun folgenden Tabellen ist die Einwirkung verschieden concentrirter Gerbsäurelösungen auf Eisensalzlösungen von variablen Concentrationen — immer in gleichen Volumtheilen — übersichtlich dargestellt.

*) Reine pulverisirte thierische Haut im trockenen Zustand.

Tab. I.

5 cc. Tannin-lösung.	5 cc. Lösung von Ferrum citricum oxydatum mit NH_3 fast neutralisirt.									
	Zeit.	10 %.	Zeit.	1 %.	Zeit.	0,1 %.	Zeit.	0,01 %.	Zeit.	0,001 %.
10 Proc.	sofort	schwarz-blauer Niederschlag	sofort	schwarz-blauer Niederschlag	sofort	dunkelblau	allm.	hellgrau-blau	15 Min.	Spur
1 „	sofort	grau-grüner Niederschlag.	sofort	schwarz-blauer Niederschlag	allm.	dunkelblau	10 Min.	blau	20 Min.	Spur
0,1 „	allm.	grau-grüner Niederschlag	allm.	grün-blau	15 Min.	blau	15 Min.	hellblau	25 Min.	Spur
0,01 „	15 Min.	grün-blau	15 Min.	Spur	20 Min.	sehr hellblau	20 Min.	sehr hellblau	30 Min.	Spur
0,001 „	20 Min.	Spur	20 Min.	Spur	—	—	—	—	—	—

Tab. II.

5 cc. Tannin-lösung.	5 cc. Lösung von Ferrum citricum ammoniatum.									
	Zeit.	10 %.	Zeit.	1 %.	Zeit.	0,1 %.	Zeit.	0,01 %.	Zeit.	0,001 %.
10 Proc.	sofort	schwarz-blauer Niederschlag	sofort	dunkelblau	allm.	dunkelblau	5 Min.	hellgrau-blau	10 Min.	hellgrau-blau
1 „	sofort	schwarz-blauer Niederschlag	sofort	dunkelblau	allm.	blau	10 Min.	hellblau	15 Min.	Spur
0,1 „	allm.	grau-blauer Niederschlag	allm.	graublau	allm.	hellblau	15 Min.	sehr hellblau	20Min.	Spur
0,01 „	15 Min.	grau-blau	15 Min.	Spur	15 Min.	sehr hellblau	20 Min.	Spur	—	—
0,001 „	20 Min.	Spur	—	—	—	—	—	—	—	—

Tab. III.

5 cc. Tannin-lösung.	5 cc. Lösung von Ferrum sesquichloratum fast neutral.									
	Zeit.	10 %.	Zeit.	1 %.	Zeit.	0,1 %.	Zeit.	0,01 %.	Zeit.	0,001 %.
10 Proc.	sofort	schwarz-blauer Niederschlag	sofort	dunkelblau	sofort	dunkelblau	allm.	grau-gelb	allm.	Spur
1 „	sofort	schwarz-blauer Niederschlag	sofort	blau	sofort	hellblau	allm.	hellblau	allm.	Spur
0,1 „	sofort	dunkelgrau-braun	sofort	grau-blau	sofort	hellgrau-braun	allm.	grün-gelb	allm.	Spur
0,01 „	sofort	dunkelgrau-braun	allm.	grün-gelb	allm.	hellgrün-gelb	allm.	hellviolett	—	—
0,001 „	allm.	grau-braun	allm.	grün-gelb	—	—	—	—	—	—

Tab. IV.

5 cc. Tannin-lösung.	5 cc. Lösung von Ferrum sulfuricum.									
	Zeit.	10 %.	Zeit.	1 %.	Zeit.	0,1 %.	Zeit.	0,01 %.	Zeit.	0,001 %.
10 Proc.	sofort	schwarz-blauer Niederschlag	sofort	schwarz-blauer Niederschlag	sofort	grau-violett	allm.	hellgrau-violett	allm.	Spur
1 „	sofort	dunkelviolett	sofort	dunkelviolett	sofort	hellviolett	allm.	hellviolett	allm.	Spur
0,1 „	sofort	grau-violett	sofort	grau-violett	sofort	sehr hellviolett	allm.	Spur	—	—
0,01 „	allm.	hellgrau-violett	allm.	hellgrau-violett	allm.	Spur	allm.	Spur	—	—
0,001 „	allm.	Spur	—	—	—	—	—	—	—	—

Tab. V.

5 cc. Lösung von Ferrum sulfuricum oxydatum fast neutral.

5 cc. Tannin-lösung.	Zeit.	10 %.	Zeit.	1 %.	Zeit.	0,1 %.	Zeit.	0,01 %.	Zeit.	0,001 %.
10 Proc.	sofort	dunkelblauer Niederschlag	sofort	dunkelblau	sofort	dunkelviolett	sofort	grau	allm.	Spur
1 „	sofort	dunkelblau	sofort	dunkelviolett	sofort	blau	sofort	hellviolett	–	–
0,1 „	sofort	blau-grün	sofort	grau-grün	sofort	hellgrau-grün	allm.	Spur	–	–
0,01 „	sofort	hellgrau-grün	allm.	hellgrün	allm.	hellviolett	–	–	–	–
0,001 „	allm.	Spur	–	–	–	–	–	–	–	–

Alle diese Reactionen treten jedoch nicht ein, sobald die Lösungen erheblich sauren Character zeigen.

Die einzelnen blauen Farbentöne werden öfter durch die gelb erscheinende Tanninlösung und durch die Färbung der Eisenlösung in deren grösseren Concentrationen entweder theilweise verdeckt, oder es treten in solchen Fällen Mischfarben ein. Auf diese Weise entstehen die grauen, grünen oder braunen Töne. Die Uebergänge der einzelnen Eisensalze zur Reactionsgrenze sind aus den Tabellen leicht zu ersehen.

Was nun die Art der speciellen Untersuchungen anbetrifft, so mag Folgendes erwähnt sein: Die Reagentien kamen in für die Zellen nicht nachtheiligen Concentrationen, welche späterhin jedesmal angegeben werden sollen, zur Verwendung und zwar wurden sie in Brunnen- nicht in destillirtem Wasser gelöst, weil letzteres erfahrungsgemäss den Pflanzen nicht immer zuträglich ist.

Die betreffenden Untersuchungsobjecte verweilten — nachdem sie mit Brunnenwasser einige Zeit in Berührung waren und damit nochmals abgespült wurden — so lange in den Lösungen, bis davon genommene Proben das Beginnen der Reaction erkennen liessen. Die übrigen Verhältnisse, wie Temperatur und Beleuchtung, wurden den für die einzelnen Pflanzen in Natur entsprechenden so viel wie möglich angepasst. Die Wassermasse war eine der Zeit der Untersuchung entsprechende; im Uebrigen wurden die Lösungen öfter durch Bewegung der Behälter durchmischt, damit die einzelnen Zellen stets von neuen Flüssigkeitsschichten umspült würden. Von Zeit zu Zeit wurden die alten Lösungen durch frischbereitete ersetzt. In vielen Fällen kamen die Zellen direct unter Deckglas zur mikroskopischen Prüfung in den für sie bestimmten Lösungen. Bei vorzunehmender Plasmolyse kam Glycerin in Anwendung und zwar in successiv gesteigerten Concentrationen, um die Wasserentziehung nicht so rapid vor sich gehen zu lassen, dass dem Leben der Zelle erheblicher Schaden zugefügt würde. Sollten Schnitte untersucht werden, so wurden dieselben erst sorgfältig in Brunnenwasser abgespült, damit die durch die Einwirkung des Messers etwa entstandene Reaction entfernt würde.

Untersuchungen.

Die untersuchten Algen bestimmte ich mit Hilfe der Tabulae phycologicae von *Fr. Tr. Kützing.*

Die Phanerogamenpflanzen wurden aus Samen gezogen.

Gerbsäurereaction bei Kryptogamen.

Die Algen kamen in Lösungen von:

1. Ferrum citricum oxydatum durch NH_3 fast neutralisirt;
2. Ferrum citricum ammoniatum;
3. Ferrum sesquichloratum fast neutral;
4. Ferrum sulfuricum und
5. Ferrum sulfuricum oxydatum fast neutral in Concentrationen von: 1 : 10000 bis 1 : 5000 in selteneren Fällen in 1 : 2500 oder noch stärkeren Lösungen zur Untersuchung.

Zygnema cruciatum zeigte nach einstündigem Verweilen in den Reagentien folgende Veränderung: Bei völlig normaler Turgescenz und deutlich wahrnehmbarer Protoplasmaströmung hatten Protoplasma, Chlorophyll, Zellkern und Membran an Structur und Färbung keine Aenderung erfahren. Der ganze Zellsaft einiger Zellen jedoch zeigte deutlich hellblaue Färbung, sodass sich die übrigen Zellinhalte gemäss ihrer optischen Verhältnisse scharf abhoben. Das wandständige Protoplasma war gegen den tingirten Zellsaft nicht durch eine daranstossende stärker gefärbte Schicht (Niederschlagsmembran) begrenzt. Die Farbentöne nahmen an Intensität nach den Zellquerwänden zu, welches seinen Grund wohl nicht in einer hier vorhandenen concentrirteren Gerbsäurelösung findet, sondern es gelangen an den Querwänden die Zellsäfte in dickeren Schichten zur Beobachtung als im Centrum des Zelllumens, an welch' letzterer Stelle die Protoplasmamassen gedrängter sind und dadurch für den Zellsaft weniger Raum übrig bleibt.

Mit Glycerin successive plasmolysirt, liessen solche Zellen durch Wasserentziehung den tingirten Zellsaft allmählich dunkler gefärbt erscheinen, auch lag die farblose Protoplasmamasse mit dem Chlorophyll im centralen Theil der Zelle, während zu beiden Seiten der tingirte Zellsaft lagerte.

Die Membran zeigte keine Reaction.

Die Plasmolyse hatte ungefähr 30 Secunden gewirkt; Glycerin wurde nun nach behutsamem Auswaschen durch Wasser ersetzt; es trat in den meisten Fällen zunehmende Ausdehnung des Protoplasmaschlauches und wieder Herstellung des Turgors ein, sodass ungefähr nach einer Stunde die Zellen meist ihre frühere Gestalt wieder eingenommen hatten. Der tingirte Zellsaft war wieder gleichmässig vertheilt, die Anordnung des Protoplasmas und Chlorophylls schien keine wesentliche Verschiebung erlitten zu haben. Kurze Zeit darauf färbte sich Nucleus und Nucleolus, später betheiligte sich an der Färbung auch das übrige Protoplasma, so weit es beobachtet werden konnte und in dem wandständigen Protoplasma war der Eintritt körniger Coagulation zu beobachten, durch welche der Einblick in das Innere erchwert wurde; hiermit trat der Tod der Zelle ein.

In einigen anderen, demselben Faden angehörigen Zellen war von Einwirkung der Reagenz' nichts zu beobachten, auch nicht nach noch längerem Verweilen in den Lösungen. Um sicher zu sein, ob solche Zellen frei von Gerbsäurereaction gebenden Körpern seien, liess ich Glycerin mit Wasser in zunehmenden Concentrationen zugleich mit dem Reagenz unter Deckglas einwirken. Bei Eintritt der Contraction des Zellinhaltes trat nun fast immer Gerbsäure-Reaction zwischen

contrahirtem Theil und Zellmembran auf. Dieses Verfahren wiederholte ich in späteren Fällen öfter, und die in der eben beschriebenen Art auftretende Reaction auch bei anderen Algenzellen zeigt, dass die die Gerbsäurereaction hervorrufenden Körper bei der Plasmolyse exosmiren können.

Zygnemenzellen, die während einer Zeit zur Beobachtung gelangten, zu der bereits der ganze Zellinhalt, auch die Membran tief blau gefärbt waren, zeigten bei Plasmolyse unvollkommene Contraction. Es hatte hier offenbar beim Ableben der Zelle in allen Theilen Durchtränkung durch den die Gerbsäurereaction verursachenden Körper stattgefunden.

Andere Zellen, welche ungefähr 30—40 Minuten im Reagenz gelegen hatten, zeigten ausser dem Auftreten eines hellblau gefärbten Zellsaftes wie früher schon geschildert wurde, in der Nähe des Zellkernes noch einige kleine hellblau gefärbte Bläschen.

Was den Eintritt der beobachteten Reactionen betrifft, so war das Vordringen des Reagenz' in vielen Fällen gut zu verfolgen und muss erwähnt werden, dass das Reagenz nicht nur von den von der Lösung umspülten Seiten her einzudringen schien, sondern das Fortschreiten der Tinction geschah sehr oft auch von den Zwischenmembranen aus; in anderen Fällen trat eine Combination des eben Erwähnten auf.

Recht oft hatte ich Gelegenheit die Reaction nicht über den ganzen Zellsaft vertheilt auftreten zu sehen, sondern es waren an verschiedenen Stellen im Innern der Zelle tingirte Vacuolen zu bemerken. Wahrscheinlich hatte sich die ursprünglich eine Vacuole getheilt. Die vielfach vermuthete

Niederschlagsmembran von gerbsaurem Eiweiss an der Grenze von Vacuole und Plasma trat mit den Eisenreagentien niemals hervor; ebenso war im Innern der Vacuolen ein Niederschlag niemals zu bemerken.

Wurden dergleichen Zellen mit Glycerin successive plasmolysirt, so verschmolzen die Theilvacuolen öfter und die Gerbsäurereaction verbreitete sich nun über den ganzen Zellsaft.

Besonders schön traten die Reactionen in Vacuolen bei Behandlung der Zellen mit Eisencitrat ein. Um zu erfahren, ob durch die Reaction so tiefgreifende Veränderung im Innern der Zelle hervorgerufen würde, dass die weitere Existenz derselben in Frage gestellt sei, legte ich nach deutlich aufgetretener Reaction die Zellen in frisches Wasser. In vielen Fällen kehrten die Zellen zum ganz normalen Zustand zurück, und es war dann der Sitz der früheren Reaction durch Nichts mehr kenntlich.

Ausser im Zellsaft oder in grösseren Vacuolen tritt Gerbsäurereaction auch in kleinen Bläschen auf, die theils längs des wandständigen Protoplasmas, theils längs der Plasmastränge beobachtet werden. Zweimal konnte ich deutlich beobachten, wie ein Bläschen von dem Protoplasmastrang eine kurze Strecke mitgeschleppt wurde; es scheint somit, dass diese Bläschen mit dem Plasma verbunden sind. Bei Glycerin-Plasmolyse trennten sich diese Bläschen nicht als solche vom Protoplasma, sondern durch Zersprengung ihrer Hülle vereinigte sich deren Inhalt mit dem allgemeinen Zellsaft.

Eine andere, langgliedrige und kleine Zygnema, die der von *Kützing* beschriebenen und abgebildeten: **Zygnema subtile** entsprechen mag, zeigte in ihrem Verhalten gegen

Gerbsäurereagentien im Grossen und Ganzen Aehnliches wie Zygnema cruciatum. Zellen, die besonders lang waren, zeigten Gerbsäurereaction in Vacuolen an den Querwänden. In diesen Vacuolen war eine auffallend lebhafte Bewegung von kleinen Körperchen zu beobachten. An solchen Stellen, wie den eben bezeichneten, schien es mir, dass auch die Querwände der Zellen Reaction zeigten, besonders dort, wo durch lebhaftes Wachsthum die einzelnen Zellen lang gestreckt erschienen.

Spirogyra setiformis hatte durchschnittlich 1—2 Stunden in den Reagentien gelegen; die Gerbsäurereaction zeigte bezüglich ihres Auftretens eine ähnliche Mannigfaltigkeit wie bei Zygnemen. Einzelne Zellen hatten bei völliger Turgescenz und sonst normalen Aussehen öfter im ganzen Zellsaft deutlich blaue Reaction gegeben. Zellkern, Protoplasma und das Chlorophyll schienen in ihren Functionen durch das Eindringen der Reagentien nicht gestört worden zu sein, es fand in vielen Zellen sogar auffallend lebhafte Strömung des Protoplasmas statt. Längs der Plasmastränge und der Masse des Wandplasmas war nach der Grenze des Zellsaftes zu keine sich optisch hervorhebende Schicht zu bemerken, die als Niederschlagsmembran bezeichnet werden könnte. Stärkekörner, die sich an einzelnen Stellen deutlich abhoben, waren ebenso wie die Pyrenoïde von Reaction völlig frei. Wie bei Zygnema drang auch in die Spirogyrenzellen das Reagenz von allen Seiten aus ein und in vielen Fällen herrscht hierbei eine gewisse Gleichmässigkeit. Bei Endosmose der Eisensalze durch die Längsmembran war die Regelmässigkeit des Eindringens oft durch blaue Bögen kenntlich, die in der

Mitte der Zelle den kleinsten, an den Enden derselben den grössten Abstand von der umhüllenden Membran hatten. Fand das Reagenz seinen Weg vornehmlich von den Querwänden aus in das Innere, so schritt die Reaction im Zellsaft in ziemlich regelmässigen Kugelsegmenten vor. Gelegentlich dieser Fälle habe ich mit Bestimmtheit zu wiederholten Malen die Reaction in der Grenzmembran zweier Zellen feststellen können und schien mir sogar an einzelnen Stellen wenn auch nur auf sehr kurze Strecken das wandständige Protoplasma daran theilzunehmen. Plasmolysirte ich in solchen Fällen, so bewies die nun zurückbleibende blau tingirte Membran die Thatsache, dass während des Lebens der Zelle die Membran an diesen Stellen Gerbsäurereaction eingeht.

Die Längswände zeigten sich frei von Reaction.

Einige Male beobachtete ich, dass durch ganze Zellenreihen hindurch fast ohne Unterbrechung bei **Spirogyra brevis** und **Spirogyra Braunii** die Gerbsäurereaction nur an den Enden der Zellen auftrat. Als Reagenz diente in diesem Falle Ferrum citrium ammoniatum. Die Tinction war gegen das Innere der Zelle sphaerisch abgeschlossen, an der Querwand selbst lag sie dicht an. Die Strömung war in allen Zellen eine lebhafte; Stärkekörner waren in geringer Zahl und Oeltropfen überhaupt nicht vorhanden. Besonders deutlich war bei Spirogyra Braunii an den Zellstofffalten der Querwände die Reaction sichtbar; die Zellen waren alle im starken Längenwachsthum begriffen.

Spirogyra condensata zeigte bei vielen Untersuchungen die Gerbsäurereaction in kleinen Bläschen ähnlich, wie ich sie bei Zygnema fand; hier aber fand ich dieselben

nicht am wandständigen, sondern nur am strängebildenden Protoplasma. Eine Ortsveränderung konnte ich nicht bemerken. Einmal sah ich dicht nebeneinander 2 Bläschen, und als dieselbe Zelle mir später wieder ins Gesichtsfeld gelangte, war an deren Stelle ein etwas grösseres Bläschen zu finden. Besonders günstig von den angewendeten Reagentien schienen mir die beiden citronensauren Eisenverbindungen zu sein. Ich möchte diesen einen behutsameren Eingriff beim Eintritt der Reactionen zuschreiben, weil die Letzteren in den Zellen von ganz hellblau zu dunkleren Tinctionen allmählich übergingen; hier blieben die Zellen auch am längsten am Leben. So habe ich z. Z. Zygnema cruc. und subtile, Spirogyra condensata und eine nicht bestimmte kleine Spirogyra öfter 8—10 Tage in den Lösungen unter öfterer Erneuerung derselben liegen lassen, ohne dass an ihnen eine Abnormität zu beobachten gewesen wäre. Bei einer solchen Gelegenheit schien mir öfter Reaction im strömenden Protoplasma aufzutreten; ich verfolgte diese Erscheinung und kann diesbezüglich Folgendes feststellen:

Spirogyra nitida und **setifornis** zeigten nach 4stündiger Behandlung mit den genannten Reagentien an einzelnen Stellen der Stränge im Plasma eben hellblau sich tingirende Portionen. Die Zellen waren völlig normal und die Strömung lebhafter als sonst.

Da die tingirten Plasmamassen, welche die ungefähre Grösse des vierten Theils vom Zellkern hatten, aber zu schwache Reactionen zeigten, liess ich das Reagenz in grösseren Concentrationen wirken und verwendete Verdünnungen von 1 : 5000 bis 1 : 2500; manchmal konnten auch Lösungen von 1 : 500 in Gebrauch genommen werden, ohne dem Leben schädlich zu sein. Nachdem

die Zellen erst ungefähr ½ Stunde im offenen Gefäss mit den Reagentien in Berührung waren, kamen die Objecte unter Deckglas mit denselben Lösungen zur Beobachtung. Die Reactionen traten zwar nicht wie erwünscht gewesen wäre, häufig auf, sondern von den mehr als hundert Untersuchungen bestätigte nur ein sehr geringer Bruchtheil jene Reaction.

Ich will diesen Fall von seinem Entstehen an näher erörtern:

Fast zur gleichen Zeit, in der in den Zellen die Gerbsäurereaction in Vacuolen sichtbar wurde, bemerkte ich an einzelnen Stellen des wandständigen Protoplasmas und der Plasmastränge das Auftreten hell bläulicher Stellen, deren Substanz in Bewegung war und trübes Aussehen zeigte. Jene Bewegung erfolgte mitunter von einem Plasmastrang zum anderen; an eine Regelmässigkeit schien sie aber nicht gebunden zu sein. Mit der Zeit wurde die Reaction deutlicher, d. h. in ihren Farbentönen dunkler, an anderen Stellen des Plasmas entstanden dann auch wohl neue Tinctionen; es konnte aber nicht festgestellt werden, ob mit dem Auftreten der Reaction auch die Bildung eines Trägers derselben Hand in Hand gehe. Gerbsäurereaction zeigende Bläschen wurden an diesen Stellen nicht beobachtet, es steht aber soviel fest, *dass ein Theil protoplasmatischer Masse von deutlich blauer Reaction ergriffen wurde.* Sehr oft konnte ich ein Abtrennen dieser Partikelchen bemerken, es war dann jene Reaction umschlossen von rein protoplasmischer, farbloser Substanz, die sich oft ziehend von einem Strang zum anderen bewegte, wobei sie die mannigfachsten Formungen durchzumachen hatte. Oft erfolgte Bewegung in der Masse selbst, als ob sie durcheinander

gerührt würde, die Reaction aber blieb immer im Inneren. Der eigentliche Herd der Reaction war nicht regelmässig begrenzt, sondern die bläuliche Tinction hatte manchmal wellige oder zackige Begrenzung und schien es mir, als wenn diese Aenderungen von der immerwährenden Bewegung und Ortsveränderung der sie umschliessenden Protoplasmasubstanz herrührte.

Ich habe solche Zellen bis zu ihrem Ableben beobachtet, das oft erst nach vielen Stunden erfolgte, eine Aenderung der Reaction war bis dahin aber nicht zu bemerken.

De Vries (cf. 47.) hat bei seinen Experimenten, die mit Eisenchlorid vorgenommen wurden, Gerbsäure im Protoplasma (l. c. p. 575. u. f.) nicht wahrnehmen können.

Pfeffer (cf. 32. p. 207 u. f.) weist darauf hin, dass in der das Protoplasma durchtränkenden Flüssigkeit Gerbsäure bisher noch nicht beobachtet wurde, und *Klerker* (cf. 17.) spricht (l. c. p. 15. u. f.) seine Ansicht ähnlich aus. Dagegen erwähnen *de Seynes* (cf. 41. p. 191 bis 194.), *Loew und Bokorny* (cf. 22.), *Kutscher* (cf. 20.) und *Möller* (cf. 26.), dass ihre Reactionen auf Gerbstoff haltiges Protoplasma hinweisen. Es sind aber nicht alle der zuletzt genannten Resultate durch Untersuchungen mit lebenden Zellen gewonnen.

An einer kleinen, nicht näher bestimmten Spirogyra, die gelegentlich anderer Untersuchungen über Nacht in Eisencitratlösung verweilt hatte, war am Scheitel eines zur Conjugation sich anschickenden Auswuchses im Zellsaft intensiv blaue Gerbsäurereaction eingetreten, der übrige Theil der Zelle war davon frei.

Eine andere Erscheinung, die bei den Untersuchungen gelegentlich bemerkt wurde, soll hier noch Erwähnung finden:

Ich fand öfter Spirogyra-Fäden von kleinen Schmarotzern besetzt, ähnlich wie *Kützing* dies für Mougeotia Tafel 1, Band V. angiebt. An diesen Stellen entstand sehr häufig mit Eisencitrat eine blaue Reaction ähnlich den schon früher erwähnten kleinen Bläschen. Für diese Fälle liegt die grösste Wahrscheinlichkeit vor, dass diese Reaction in der Membran localisirt ist, bei wiederholter Plasmolyse war eine Ortsveränderung derselben nicht zu bemerken.

Mesocarpus zeigte (in einer nicht bestimmten Art) nach Behandlung mit beiden citronensauren Eisensalzen Gerbsäurereaction in Vacuolen an, ein Niederschlag war innerhalb derselben nicht zu erkennen. Bei Glycerin-Plasmolyse konnte für 2 Fälle eine Verschmelzung der Vacuoleninhalte beobachtet werden. Die Membranen nach den benachbarten Zellen zu zeigten öfter deutliche Färbung und nicht immer war zu gleicher Zeit auch Reaction im Zellsaft zu beiden Seiten der Querwände entstanden, der Reaction gebende Körper schien in vereinzelten Zellen nur an einer Seite im Zellsaft gelöst zu sein.

Materialmangels wegen mussten die weiteren Versuche aufgegeben werden.

Ein in grösserer Menge zur Verfügung stehendes **Desmidium Swartzii** wurde ebenfalls zur Untersuchung gezogen und zeigte besonders mit Eisenchloridlösung schöne Reaction. Nach $2^1/_2$stündigem Verweilen im Reagenz war der Zellsaft deutlich blau tingirt, und besonders schön trat die Reaction in der Nähe der drei Ecken ein, von derjenigen Seite aus betrachtet, mit der ein Fadenglied mit den nächst benachbarten Zellen zusammenhängt. Mehrere Male konnte festgestellt werden, dass die Reaction in Vacuolen entstanden war; bei Glycerin-Plasmolyse wurde

die Vacuolenwandung gesprengt und darauf der ganze Zellsaft gleichmässig blau tingirt.

Protococcus viridis ging besonders deutliche Gerbsäurereaction mit Eisenchlorid und den genannten citronensauren Eisenverbindungen ein. Der Zellsaft schien in allen Fällen gleichmässig vertheilte Färbungen anfzuweisen. Bei Plasmolyse mittelst Glycerin und Reagenz zu gleicher Zeit trat auch in dem Raum zwischen contrahirtem Plasma und Membran Reaction auf.

Bei einigen Arten der nachstehenden Algen von: **Cladophora, Conferva, Draparnaldia, Oedogonium** und **Vaucheria** trat nicht immer Gerbsäurereaction auf. Cladophora ging in keinem der zur Untersuchung gezogenen Fälle Reaction ein. Die übrigen Algen zeigten dieselbe nur hin und wieder, selbst an ein und demselben Faden war das Erscheinen der Reaction unregelmässig; dort aber, wo sie auftrat, befand sie sich im Zellsaft.

Alle diese Algenzellen bieten jedoch ein lange nicht so günstiges Untersuchungsfeld, als die Zellen der Zygnemen und Spirogyren.

Am Schlusse dieses Abschnittes möge noch folgende Beobachtung Erwähnung finden:

Wurden Zygnemen- und Spirogyren-Zellen im diffusen Tageslicht und unter sonst normalen Verhältnissen tagelang mit Ferrum citricum oxydatum-Lösung behandelt, die nicht mit NH_3 neutralisirt wurde und zwar in Concentrationen, die zwischen 1 : 6000 bis 1 : 10000 für die einzelnen Fälle schwankten, so erregte das sehr oft mit der Zeit stattfindende Verschwinden der Gerbsäurereaction meine Aufmerksamkeit. Zellen, die bei Beginn der Reaction deutlich Tinctionen zeigten, liessen, später wieder zur Beobachtung herangezogen, davon keine

Spur mehr erkennen. Der Zellinhalt zeigte — allgemein betrachtet — keine abnorme Beschaffenheit, immer aber war eine äusserst lebhafte Plasmaströmung bemerkbar und an den Enden der Zellen zeigten die in Vacuolen befindlichen kleinen Körperchen rasche Bewegung*). Wurden nun unter Deckglas durch vorsichtiges Bespülen mit Kaliumhydroxyd 1 : 10000 die Zellen in alkalischer Lösung gehalten, so gelangte ganz allmählig der Eintritt der Gerbsäurereaction wieder zur Anschauung. In diesen Momenten wurde sofort die Alkalilösung durch Brunnenwasser ersetzt, um durch allzu langes Einwirken derselben dem Leben der Zelle nicht zu schaden; trotzdem aber war doch schon soviel Kaliumhydroxyd in die Zelle gedrungen, dass die Deutlichkeit der Reaction immer mehr zunahm. Das Reagenz war somit durch das lange Verweilen der Algen in demselben in die Zelle aufgenommen worden, im Anfang auch wohl mit jenen die Reaction bedingenden Körpern sichtbare Verbindung eingegangen, die hierbei aber immer frei werdende Citronensäure verursachte im Zellsaft schliesslich eine so erhebliche Acidität, dass die entstandene Verbindung (Gerbsäurereaction) wieder unsichtbar gemacht wurde. Durch Entfernung der eben genannten Ursache mittelst Neutralisation durch Kaliumhydroxyd trat sofort jene characteristische Gerbsäurereaction wieder auf.

Also auch in der lebenden Zelle verhindert abnorm vorhandene Acidität die Entstehung der Gerbsäurereaction gerade so, wie dies makrochemisch der Fall ist, und bereits an anderer Stelle schon bemerkt wurde.

Gerbsäurereaction bei Phanerogamen.

Was nun die Untersuchungen über das Auftreten der Gerbsäurereaction bei den Phanerogamen betrifft, so sind

*) Brown'sche Molekularbewegung.

dieselben von weniger günstigem Erfolg gewesen. Die Pflanzen wurden nach erfolgter Keimung in denselben Reagentien gezogen, wie sie bei den Algen in Anwendung kamen.

Die einzelnen Zellschichten der Schnitte erschwerten aber offenbar das Vordringen des Reagenz' in die darunter liegenden Gewebetheile. Aehnliches ist auch schon von anderer Seite beobachtet worden.

Cruciferae. Um das Auftreten der Gerbsäurereaction bei einigen Pflanzen dieser Familie beobachten zu können, wurden dieselben in Nährflüssigkeit aus Saamen gezogen und Schnitte aus Wurzeln und Sprosstheilen in verschiedenen Wachsthumsperioden mit genannten Reagentien zur Untersuchung gezogen. Es war in allen Fällen bei Cruciferen keine Gerbsäurereaction wahrzunehmen, trotzdem die Objecte oft tagelang den Wirkungen der Chemikalien ausgesetzt wurden.

Zur Untersuchung gelangten:

Alyssum petraeum Ard.; Arabis alpina L.; Biscutella laevigata L.; Brassica Napus L.; Brassica Rapa L.; Camelina sativa Crntz.; Cochlearia officinalis L.; Crambe filiformis L.; Diplotaxis muralis DC.; Erysimum canescens Rth.; Erysimum praecox Sm.; Hesperis matronalis L.; Iberis amara L.; Kernera saxatilis Rchb.; Lunaria rediviva L.; Neslea paniculata Desv.; Sinapis alba L.; Sinapis nigra L.; Sisymbrium austriacum Jsq.; Thlaspi arvense L. und Vesicaria utriculata L.

Abnahme der Gerbsäurereaction.

Die Thatsache, dass in der Literatur, welche weiter unten betrachtet werden soll, hier und da Stimmen laut

werden, die den Einfluss der verschiedenen Ernährungs- oder Beleuchtungsverhältnisse auf die Gerbsäure-Production in den Pflanzen betonen, gaben mir Veranlassung, diese Verhältnisse einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

Was nun die erwähnten Ernährungs- und Beleuchtungsverhältnisse anbetrifft, die den Untersuchungen zu Grunde gelegt wurden, so möge bemerkt werden, dass die Untersuchungsobjecte portionenweise in eine genügend grosse Menge Flüssigkeit von weiter unten zu erwähnender Zusammensetzung cultivirt wurden und zwar bei Luftzutritt, in diffusem Tageslicht, im Halbdunkel und im Volldunkel. Diese Versuche erfuhren insofern noch eine Erweiterung, als sie einerseits bei mittlerer (15° — 20° C.) Zimmertemperatur, andererseits aber auch bei successiv gesteigerten Temperaturen im constanten Dampfbade zur Ausführung gelangten.

Die Culturflüssigkeiten bestanden aus Lösungen, die auch in neuerer Zeit von *Loew und Bokorny* zu gleichem Zwecke schon verwendet wurden (cf. 23.), der Salze: Natriumnitrat, Kaliumnitrat, Natriumsulfat und Magnesiumsulfat 1°/oo in destillirtem Wasser. Die nach der Einwirkung oben genannter Verhältnisse erfolgte Prüfung über das Auftreten der Gerbsäurereaction geschah mit den früher citirten Eisensalzen aber in grösseren Concentrationen als sonst, da dieselbe unter Deckglas vorgenommen wurde.

Die Zusammensetzung der Reagentien war folgende:

Eisencitrat,	1:500, 1:1000, 1:1500 und 1:2000,
Eisenammoncitrat,	dto.
Eisenchlorid,	dto.
Ferrosulfat,	dto.
Ferrisulfat	dto.

und zwar wurden von diesen Concentrationen bei den einzelnen Fällen immer die speciell am günstigsten wirkenden gewählt. Die Beurtheilung, ob in einzelnen Zellen eine Abnahme der Gerbsäurereaction wahrzunehmen sei, geschah unter dem Mikroskop nach optischer Schätzung.

In folgenden Tabellen sollen die Ergebnisse der Experimente übersichtlich dargestellt werden.

Aus Tabelle I. geht hervor, dass eine bemerkbare Abnahme der Gerbsäurereaction bei diffusem Tageslicht nicht bemerkbar war; für einige Fälle musste die Abnahme der Reaction als fraglich hingestellt werden.

Aus Tabelle II. dagegen ist ersichtlich, dass die Gerbsäurereaction im Allgemeinen im Halbdunkel abnimmt und zwar in denjenigen Lösungen, welche Kaliumnitrat und Magnesiumsulfat enthalten; die Intensität der Abnahme gegenüber den anderen Lösungen ist durch die Resultate der Abtheilungen: 5, 7, 9, 13 und 15 angezeigt. Es muss also beiden genannten Salzen eine ziemlich gleiche Wirkung zugeschrieben werden, denn diejenigen Spalten, welche Kaliumnitrat und Magnesiumsulfat neben den anderen Salzen enthalten — also Abtheilung 5 und 13 — deuten schon auf Abnahme der Reaction hin, während in den Fällen, wo jene Salze garnicht enthalten sind — Abtheilung 4, 8 und 12 — keine Veränderung zu constatiren war. In dem Masse, in welchem die Lösungen dem ausschliesslichen Gehalte an Kaliumnitrat und Magnesiumsulfat näherkommen — Abtheilung: 13, 5, 15, 7 und 9 — kann auch die Abnahme der Gerbsäurereaction beobachtet werden, sodass schliesslich die Spalten 7, 15 und 9 die sichere Abnahme der Gerbsäurereaction angeben.

Tab. I.

In diffusem Tageslicht bei 15°—20° C.

Concentration der Culturflüssigkeit: 1 ‰.

Die Beobachtung erfolgte nach 3×24 Stunden.

Untersuchungsobjecte:	$NaNO_3$ KNO_3 Na_2SO_4 $MgSO_4$	$NaNO_3$ KNO_3 Na_2SO_4	$NaNO_3$ KNO_3	$NaNO_3$	KNO_3 Na_2SO_4 $MgSO_4$	Na_2SO_4 $MgSO_4$	$MgSO_4$	$NaNO_3$ Na_2SO_4	KNO_3 $MgSO_4$	$NaNO_3$ $MgSO_4$	KNO_3 Na_2SO_4	Na_2SO_4	$NaNO_3$ KNO_3 $MgSO_4$	$NaNO_3$ Na_2SO_4 $MgSO_4$	KNO_3
Zygnema cruc.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.
Spirogyra setif.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.
Spirogyra Braunii	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.
Spirogyra condens.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.
Abtheilung:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Tab. II.

Im Halbdunkel bei 15°—20° C.

Concentration der Culturflüssigkeit: 1 ‰.

Die Beobachtung erfolgte nach 3 × 24 Stunden.

Untersuchungs-objecte:	$NaNO_3$ KNO_3 Na_2SO_4 $MgSO_4$	$NaNO_3$ KNO_3 Na_2SO_4	$NaNO_3$ KNO_3	$NaNO_3$	KNO_3 Na_2SO_4 $MgSO_4$	Na_2SO_4 $MgSO_4$	$MgSO_4$	$NaNO_3$ Na_2SO_4	KNO_3 $MgSO_4$	$NaNO_3$ $MgSO_4$	KNO_3 Na_2SO_4	Na_2SO_4	$NaNO_3$ KNO_3 $MgSO_4$	$NaNO_3$ Na_2SO_4 $MgSO_4$	KNO_3
Zygnema cruc.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm. fragl.
Spirogyra setif.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	Abnm.
Spirogyra Braunii	Abnm. fragl.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.
Spirogyra condens.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.
Abtheilung:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Tab. III.

Im Volldunkel bei 15° bis 20° C.

Concentration der Culturflüssigkeit: 1 ‰.

Die Beobachtung erfolgte nach 3×24 Stunden.

Untersuchungs-objecte.	$NaNO_3$ KNO_3 Na_2SO_4 $MgSO_4$	$NaNO_3$ KNO_3 Na_2SO_4	$NaNO_3$ KNO_3	$NaNO_3$	KNO_3 Na_2SO_4 $MgSO_4$	Na_2SO_4 $MgSO_4$	$MgSO_4$	$NaNO_3$ Na_2SO_4	KNO_3 $MgSO_4$	$NaNO_3$ $MgSO_4$	KNO_3 Na_2SO_4	Na_2SO_4	$NaNO_3$ KNO_3 $MgSO_4$	$NaNO_3$ Na_2SO_4 $MgSO_4$	KNO_3
Zygnema cruciat.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm.	Abnm.
Spirogira setiform.	Abnm. fragl.	Abnm.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm.	Abnm.
Spirogyra Braunii	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	Abnm.
Spirogyra condens.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.
Abtheilung:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Die Angaben der Tabelle III. bestätigen diejenigen der Tabelle II. in noch erhöhtem Masse. Die Intensität der Abnahme der Gerbsäurereaction ist am stärksten, wenn Kaliumnitrat und Magnesiumsulfat allein gelöst werden und wächst auch hier in dem Masse, als sich die Lösungen dieser Zusammensetzung nähern, sodass wieder die Abtheilungen 7, 9 und 15 die grösste Abnahme zeigen. Aus der letzten Tabelle ist im Vergleich zu Tabelle II. ersichtlich, dass die Abnahme der Gerbsäurereaction auch mit der vermehrten Entziehung des Lichtes wächst.

Ob höhere Temperaturen einen Einfluss auf die Abnahme der Gerbsäurereaction haben, möge in der nachfolgenden Zusammenstellung zur Anschauung gebracht werden. Bei Behandlung der Algenzellen im Dampfbade in diffusem Tageslicht traten ähnliche Resultate auf, wie sie in Tabelle I. angegeben wurden; es scheint somit, dass mit einer Erhöhung der Temperatur unter normalen Beleuchtungsverhältnissen keine Abnahme der Gerbsäurereaction verbunden ist. Tabelle IV. giebt desshalb eine Uebersicht, wie sich die Abnahme jener Reaction bei einer Erhöhung der Temperatur um je 5° C. verhält. Es sind die Beobachtungen in Tabelle IV. im Durchschnitt angegeben insofern, als eine Reihe von Versuchen in der Weise angestellt wurden, dass mit der Erhöhung der Temperatur bei 15° C. begonnen und hierbei die erste Beobachtung, bei 20° C. nach 2 Stunden die zweite, bei 25° C. wieder nach 2 Stunden die dritte und endlich bei 30° C. abermals nach 2 Stunden die letzte Beobachtung gemacht wurde. Bei 30° C. wurde mit der weiteren Steigerung der Temperatur abgebrochen, weil in höheren Temperaturen deutliche Einbusse der Lebensthätigkeiten bemerkbar wurde. Eine constante Einwirkung von 30° C. kam ausser obigen Versuchen noch einmal während 8 Stunden zur Anwendung, es ergaben sich hierbei aber nicht wesentliche Unterschiede.

Tab. IV.

Im Volldunkel im Dampfbade von 15°—30° C. Durchschnitt.

Concentration der Culturflüssigkeit: 1‰.

Unter-suchungs-objecte.	$NaNO_3$ KNO_3 Na_2SO_4 $MgSO_4$	$NaNO_3$ KNO_3 Na_2SO_4	$NaNO_3$ KNO_3	$NaNO_3$	KNO_3 Na_2SO_4 $MgSO_4$	Na_2SO_4 $MgSO_4$	$MgSO_4$	$NaNO_3$ Na_2SO_4	KNO_3 $MgSO_4$	$NaNO_3$ $MgSO_4$	KNO_3 Na_2SO_4	Na_2SO_4	$NaNO_3$ KNO_3 $MgSO_4$	$NaNO_3$ Na_2SO_4 $MgSO_4$	KNO_3
Zygnema cruciat.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm.
Spirogyra Braunii	Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.
Spirogyra condens.	keine Abnm.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	keine Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	Abnm.	Abnm.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	Abnm. fragl.	Abnm.
Abthlg.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Eine Gerbsäurereactionsabnahme zeigen wieder diejenigen Abtheilungen, welche an Kaliumnitrat und Magnesiumsulfat reich sind und besonders tritt dies deutlich hervor in den Abtheilungen: 5, 7, 9, 11, 13 und 15. Es walten somit hier analoge Fälle ob, wie sie in Tabelle III. zum Ausdruck kamen.

Immerhin scheint einen entschiedenen Einfluss ein Schwanken der Temperatur zwischen 15° und 30° C. auf die Gerbsäurereaction nicht zu haben.

Historisches.

In Nachstehendem sollen die Arbeiten über Vorkommen von Gerbstoff zur Erwähnung kommen; es werden deshalb alle Schriften angegeben, welche sowohl über das Vorkommen des Gerbstoffes in lebenden als in todten Pflanzentheilen Angaben enthalten:

Mit dem Jahre 1847 werden uns die ersten Mittheilungen über den mikrochemischen Nachweis von Gerbstoff im Pflanzenkörper gemacht, und zwar giebt

Karsten (cf. 14. p. 139.) sein Vorkommen in den Zellen der Wurzelhaube und dem Rindenparenchym von Iriartea an; er characterisirt den Gerbstoff hier als eisengrünend. Nach 10 Jahren erfahren wir von demselben Forscher (cf. 15.) weitere Angaben, bei denen die Frucht von Musa sapientum das Untersuchungsobject abgiebt. Dort (l. c. p. 74.) erwähnt der Verf., dass im klaren Saft durchsichtige Bläschen schwimmen, die mit Eisenchlorid blaue Gerbsäurereaction geben. Hier werde Gerbsäure mitten in den stärkemehlhaltigen Geweben gebildet „und zwar in einem nicht der Verwesung anheimgegebenen Pflanzen-

theil", sondern in noch in der Entwicklung begriffenen Theilen, in denen während des Lebensprocesses Gerbsäure und Stärke durch Gummischleim und Zucker ersetzt werde. Gerbsäure sei auch nie frei in den Pflanzen zu finden, sondern (l. c. p. 80.) sei an durch Säuren gerinnbare Körper in der Zelle gebunden.

Th. Hartig deutet in seiner Arbeit (cf. 9. p. 68.) die Anwesenheit des Gerbstoffes in Zellen an und spricht die Ansicht aus (cf. 10. p. 53.), dass derselbe in den Holzpflanzen an einen Träger gebunden sei, der mit dem Stärkemehl oder dem Grünmehl (Chlorophyll) sowohl in Form, als in Grösse und Färbung die grösste Aehnlichkeit besitze. Dieser Körper soll „hüllhäutig" und der Selbsttheilung fähig sein; sein Wachsthum geschehe durch Intussusception und sei im „Ptychoderaum des doppelhäutigen Zellschlauches lagernd". Diese Träger bezeichnet Verf. mit „Gerbmehl" und dieses unterscheide sich vom Grünmehle, Stärkemehl und von den Cellulosekörnern nur durch seine Löslichkeit in kaltem Wasser und seine Reactionen auf die Salze schwerer Metalle; mit dem Stärkemehl jedoch theile es dieselbe Jodreaction. Diesen Körper nennt Verf. „körniges Gerbmehl". Das „amorphe Gerbmehl" sei ein Uebergang des körnigen G. in eine glasige Substanz, wobei eine Sonderung in Eisen reagirende und Eisen nicht reagirende Substanz eintreten kann. Dieses amorphe G. zeige keine Jodreaction. An anderer Stelle giebt Verf. für das Gerbmehl krystallinische Structur an und glaubt (cf. 11. p. 237.) annehmen zu müssen, dass das Gerbmehl auch Träger von Pflanzenstoffen aus der Gruppe der Farbstoffe, der Alkyle und Alkaloïde sei. — Später stellt Verf. (cf. 12. p. 9.) Tannin als Reservebildungsstoff hin und spricht (l. c. p. 12.) von Umbildung desselben in Gummi, Zucker und Proteinverbin-

dungen. Während des Keimungsprozesses werde er verflüchtigt und komme, gemischt mit Lösungen anderer Reservestoffe während des Sommers beim Zuwachs von Holz, Bast, Trieben, Blättern, Blüthen und Früchten wahrscheinlich ohne Rückstand zur Verwendung.

A. Wiegand findet den Gerbstoff vorzugsweise (cf. 52.) in den Holzpflanzen und den perennirenden Kräutern, seltener bei einjährigen Pflanzen; bei den Dikotyledonen, sagt Verf. (l. c. p. 121.), sei Gerbstoff häufiger zu finden, als bei den Monokotyledonen und Kryptogamen. Frei von Gerbsäure sei kein Gewebe, vorzüglich aber finde er sich in den lebendigsten Gewebetheilen, und zwar sei er erst im Zellsaft gelöst, die Membran werde erst später durchdrungen. Während des Lebens der Zelle trete Gerbsäure zuerst und am reichlichsten im cambialen Gewebe auf, dort aber, wo der Gerbstoffgehalt periodischem Wechsel unterworfen sei, falle das Maximum desselben in die Vegetationszeit, das Minimum in die Ruhezeit. Die Gerbstoff-Erzeugung stehe im engsten Zusammenhange mit der grössten Intensität des Lebens, aber im Allgemeinen fehle er mit wenigen Ausnahmen im embryonalen Zustand. In den Früchten verschwinde der reichlich vorkommende Gerbstoff erst mit der Reife, an dessen Stelle trete dann der Zucker. Daher glaubt Verf. auch an einen Uebergang von Gerbsäure in Zucker. Der Gerbstoff gehöre „im Gegensatz zum Stärkemehl, welches sich als Reservestoff in den Ruhezeiten der Vegetation bildet, im Allgemeinen in die Reihe der flüssigen, activen, die bildende Thätigkeit bedingenden Stoffe, obgleich er in gewissen Fällen auch als Reservestoff zu fungiren“ scheine. Dass Gerbsäure aber auch (l. c. p. 123. u. f.) als Chromogen aufzufassen sei, ist Verf. nicht abgeneigt anzunehmen.

Sachs theilt uns (cf. 36. p. 245. u. f.) mit, dass der ruhende Keim (Dattel) frei von Gerbstoff sei, bei beginnender Keimung jedoch trete er im jungen Parenchym auf. Bei etwas vorgerücktem Wachsthum fänden sich die Gerbstoff führenden Zellen „in der Cotyledonenscheide, der Wurzel, dem Stammknoten und den Blättern unregelmässig zerstreut", aber „vorzüglich in der nächsten Umgebung der Gefässbündel und unter der Oberhaut". Verf. hält Gerbstoff mehr für ein Excret und *Wiegand's* Ansicht (l. c. 52.), Gerbstoff mit den Bildungsstoffen zu vergleichen scheint ihm zweifelhaft, da Gerbstoff „bei beginnender Entwicklung in den Organen der Keimpflanze" entsteht, dann aber keine weitere Verwendung finde, „sich also gerade umgekehrt verhält, wie die eigentlichen Bildungsstoffe".

Sanio behauptet (cf. 37. p. 17.), dass der Gerbstoff nur im Zellsaft gelöst sich vorfinde, Membran und Primordialschlauch seien frei davon.

Naegeli und *Schwendener* sind (cf. 27. und 28.) der Ansicht, dass für Gerbstoff während des Lebens der Zelle keine Diosmose (l. c. p. 491. u. f.) unter normalen Verhältnissen stattfindet; Verf. legen frische Schnitte der Rinde von Quercus und Populus in $Fe_2 Cl_6$, wobei in der Membran keine Reaction auftritt. Dagegen kann eine solche herbeigeführt werden, wenn Schnitte stundenlang in Wasser gelegen haben, es dringt dann der Gerbstoff durch den Primordialschlauch in die Membran. Gerbstoff kann aber auch in concentrirter, öliger Form in den Zellen vorkommen, welcher dann von einer protoplasmatischen Haut umschlossen sei; diese Form könne mit *Hartigs* amorphem Gerbmehl übereinstimmen. *Hartigs* Ansicht (cf. 10.) über sein körniges Gerbmehl aber stellen Verf. in Abrede, indem sie experimentell klarlegen, dass

dies nichts anderes (l. c. p. 493.) als Stärke mit aufgenommener Gerbstofflösung sei, und die aufgefundenen kristallinischen Gerbstoffmodificationen halten Verf. für die monoklinische Form von Calciumoxalat. Dass sich öfter zwei verschiedene Arten von Gerbstoff in derselben Zelle vorfinden können, glauben Verf. (l. c. p. 494.) durch die Verschiedenartigkeit der Reactionstöne mit Eisensalzen documentirt zu sehen. Bei Vinca z. B. trete in rothen Zellen erst violette, dann in spangrün übergehende Reaction auf, die zuletzt einen blauen Ton annehme. Diese Uebergänge glauben Verf. der Anwesenheit verschiedenartiger Gerbstoffe zuschreiben zu müssen. Dass die Membran von Spirogyren grosse Affinität zu Gerbstoff besitzen, wollen die Verfasser dadurch beweisen, dass sie diese in verdünnte Gerbstofflösung legen und in deren Membran dann mit Eisenchlorid Reaction hervorrufen.

A. Vogl spricht (cf. 46. p. 181.) die Ansicht aus, dass entweder Stärkemehl in Gerbmehl umgewandelt werden könne (Spiraea), oder dass die Gerbmehlkörner aus einem Gemenge von Gerb- und Stärkestoff bestehen. Für Saxifraga crassifol. und Sanguisorba off. giebt Verf. das Vorkommen des Gerbstoffes in der Zellmembran an und zwar nicht allein für die innerste Zellwandschicht, sondern auch für die primäre Zellmembran. Ob aber hier Gerbstoff, Infiltrat oder Zellmembran bildender Stoff sei, lässt Verf. dahingestellt.

Trécul spricht sich mehrfach (cf. 44. p. 274. u. f. und 45. p. 1035.) dahin aus, dass sowohl Stärkekörner wie Zellhäute von Gerbstoff durchtränkt sein können.

Wolf tritt mehrfach (cf. 53.) den von *Hartig* aufgestellten Ansichten entgegen und stellt dessen Gerbstoffträger als mit Gerbsäurelösung imprägnirte Stärke hin. Verf. glaubt auch, dass Gerbsäure in flüssiger nicht

in (Hartigs) körniger Form entstehe und stellt ihn desshalb nicht in die Gruppe der organisirten Reservestoffe. Gerbstoff bilde sich beim Erwachen der Vegetation und betheilige sich dann nicht mehr am Stoffwechsel oder der Gewebebildung.

Engler weist (cf. 7. p. 888.) auf das Vorkommen von Gerbstoff in Schlauchzellen bei Saxifragen etc. hin und findet denselben (l. c. p. 889.) namentlich auch im Gefässbündelsystem der Stengel und Blätter.

Pfeffer findet (cf. 31. p. 12. bis 17.) im Zellsaft der Zellen von Salix, Betula, Alnus, Quercus und Mimosa Gerbstoffkugeln und ist der Ansicht, dieselben seien nach Art der Traube'schen Gebilde von einer Niederschlagsmembran umgeben. Später giebt (cf. 32. p. 187.) Verf. als Mitbestandtheil der im Plasma vorkommenden Gerbstoffbläschen die Gerbsäure an; sind in diesen noch Eiweissstoffe gelöst, so können bei Concentration des Inhaltes (l. c. p. 189.) durch Zugabe von Methylenblau (l. c. p. 231.) Fällungen mit Gerbsäure stattfinden. „Wenigstens (l. c. p. 239.) in den näher untersuchten Pflanzen besteht dieser Niederschlag wesentlich aus gerbsaurem Eiweiss, welcher im sauren Zellsaft gelöst war und durch Zutritt von Ammoncarbonat oder anderen Alkalien ausgefällt wird." (Spirogyra.) Gerbsäure, theilt Verf. ferner (p. 207.) mit, wurde bisher „in keinem Falle in der das Protoplasma durchtränkenden Flüssigkeit beobachtet, denn von dieser sind die Gerbsäurebläschen separirt", und können dem Plasma eingebettet sein. Letztere findet er bei Zygnema cr. (l. c. p. 216. u. f.) ausser im strömenden Protoplasma und an diesen adhärirend noch um den Zellkern. Bei Mesocarpus fand Verf. an den Chlorophyllplatten Gerbsäurebläschen. Hatte Zygnema cr. Ag. während 12 Tagen im Dunkeln verweilt, so (l. c. p. 218.)

konnte keine Abnahme der Gerbsäurebläschen beobachtet werden; das Gleiche gilt von Oedogonium nach 17tägiger Lichtentziehung. Die Gerbstoffballen (l. c. p. 247.) hält Verfasser für durch Entmischung aus dem Zellsaft entstanden. Gemäss den chemischen Eigenschaften der Gerbstoffe deutet Verfasser (l. c. p. 310. u. f.) an, dass diese wohl Bindungsstoffe für andere Körper sein mögen, die dann vielleicht unter veränderten Verhältnissen wieder abgegeben würden. Beachtenswerth für diesen Punkt sei das Vorkommen der Gerbsäure in assimilirenden Geweben und in den Wanderungsbahnen der assimilirten Stoffe. Es wäre möglich, dass die Eiweissstoffe ihren aromatischen Kern der Gerbsäure entnähmen.

De Seynes constatirt Gerbstoff (cf. 41. p. 191—194.) in der protoplasmatischen Substanz der Zellen.

Schell erörtert (cf. 38. p. 872.), dass der in den Zellen in Lösung vorkommende Gerbstoff vermöge seiner osmotischen Eigenschaften auch die Zellenmembrane durchtränke.

Cerletti theilt mit, dass der Saft der Weintrauben (cf. 5. p. 223.) sehr gerbsäurehaltig sei und zwar komme der Gerbstoff gelöst und ausgeschieden vor; die Schalen selbst findet er mit einer körnigen Gerbstoffausscheidung durchsetzt.

Oser constatirt auf Grund seiner Untersuchungen und tabellarischer Zusammenstellung, dass (cf. 29. p. 171.) der Gerbstoff der Pflanzen in den Theilen, die in hoher Entwicklung begriffen sind, — so z. B. in den Knospen — bedeutend grösser ist, als z. B. in den Zweigen.

Petzold arbeitet zwar (cf. 30.) mit lebenden Zellen, durch seine Behandlung mit Kaliumbichromat müssen dieselben aber absterben. Verfasser theilt mit, dass der in kugeliger Form erhaltene Niederschlag durch sein Reagenz von Stärke durchsetzt war. Die Membran fand Verfasser gewöhnlich ohne Gerbsäurereaction.

Loew und Bokorny weisen Gerbstoffe (cf. 22 p. 42.) in variablen Mengen bei verschiedenen Algen nach, z. B. bei Spirogyra nitida Weberi u. A. und bemerken bei längerer Züchtung unter N-Zufuhr langsame Abnahme des Gerbstoffes. Bei Zygnema cr. Ag. weisen sie neben Eisen bläuenden Gerbstoff noch zwei andere Körper nach, einen dem Morin und der Moringerbsäure nahestehenden Gerbstoff; sie erhielten aus circ. 150,0 g Trockensubstanz durch Ausziehen mit Alkohol 0.4 g von letzterem. In Sphaeroplea annulina, Oedogonium, Cladophora und vielen Diatomeen konnten die Verfasser (l. c. p. 43.) keinen Gerbstoff nachweisen. Spirogyren-Zellen, theilen die Verfasser (l. c. p. 44.) mit, die durch 1 % Citronensäure getödtet wurden, zeigten erst dann mit Eisensulfat eine Reaction, wenn dieselben mit sehr verdünnter Kalilauge kurze Zeit in Berührung waren; deshalb kommen die Verfasser zur Annahme, dass Gerbsäure in diesen Fällen „nicht als solche, sondern in einer Verbindung mit einer Base vorhanden ist — wahrscheinlich mit Kalk.“ „Das beim Absterben einen sauren Character annehmende Protoplasma“, wird ferner (l. c. p. 48.) angeführt, „entzieht die Base und die freie Gerbsäure verbindet sich nun mit dem coagulirten Eiweiss.“ In einer neueren Arbeit (cf. 23.) geben die Verfasser über Culturversuche mit Algen einige Angaben, die sich auf Gerbstoffentziehung beziehen.

Kraus weist durch mehrere Experimente nach, dass Gerbstoff (cf. 18. p. 26.) ein tägliches Erzeugniss der Blätter sei, wie ja schon die Beobachtung lehre, dass die Gerbstoff führenden Zellen eine höchst günstige Lichtexposition haben, und weil ferner des Nachts in den Blättern weniger Gerbstoff gefunden wird, als am Tage; deshalb müsse er wohl zu diesen Zeiten eine Umwandlung erfahren. Aus vielen in CO_2-freier Atmosphäre

vorgenommenen Versuchen, führt Verfasser fort (l. c. p. 28.), sei zu erkennen, dass die Erzeugung von Aepfelsäure, Gerbstoff und Zucker keine Stoffwechselprocesse seien und nicht in naher Beziehung zur Kohlensäureassimilation ständen. In einer neueren Arbeit (cf. 19.) spricht Verfasser von primärem und secundärem Gerbstoff. Der primäre Gerbstoff werde am Licht im Laub, in assimilirenden Geweben erzeugt, sei aber kein Assimilationsproduct; im Finstern unterbleibe die Gerbstoffproduction, ebenfalls in CO_2-freier Atmosphäre, sodass die Gerbstoffbildung im Allgemeinen Hand in Hand mit der Kohlensäureassimilation gehe. Der secundäre Gerbstoff bilde sich autochthon und bedürfe zur Enstehung kein Licht. Beide Arten wandern wohl in die Reservestoffbehälter, sind aber selbst keine Reservestoffe, sondern bilden einen Schutz gegen Thierfrass oder Fäulniss.

Schimper bringt das Auftreten von Gerbstoff in Zusammenhang mit der Aggregation (cf. 39. p. 225.) bei Drosera und Sarracenia.

Kutscher findet sowohl das Protoplasma (cf. 20.) als auch den Zellkern (Faba) gerbstoffhaltig, besonders kommen in den Wurzeln Gerbstoffanhäufungen vor.

Gardiner führt in seiner Arbeit aus, dass (cf. 8.) sich Gerbsäure gelöst im Zellsaft der Pflanzen vorfinde.

Lampe fand bei seinen Untersuchungen (cf. 21.), die er mit Beeren anstellte, dass Gerbstoff in der unreifen Frucht in den Zellen der äusseren Epidermis mit Ausnahme der Cucurbitaceen zu finden sei. Das Hypoderm enthalte ebenfalls Gerbstoff, und die Zellen des Fruchtfleisches besonders in der Gegend der Gefässbündel — die Cucurbitaceen ausgenommen — seien mit Gerbstoff gefüllt. Die innere Epidermis enthalte zuweilen Gerbstoff, so bei Berberis und Actaea. Bei Besprechung der

Steinfrüchte erwähnt Verfasser gelegentlich das Vorkommen von Gerbstoff im Hypoderm und dem Fruchtfleisch, ähnlich wie bei den Beeren. In der Steinschale selbst wird bei Cornus mas Gerbstoff gefunden. Bei Rhamnus frangula L. wird ein eigenthümliches Verhalten des Gerbstoffes erwähnt (l. c. p. 25.), dort findet Verfasser Gerbsäure in den Zellen der äusseren Epidermis und denen des daran grenzenden Parenchyms, er verschwinde dann hier und sei nun in der Steinschale und der inneren Epidermis nachzuweisen. Cornus mas enthalte unter den Zellen der Steinschale Gerbstoffsäcke.

Rulf bespricht das Vorkommen des Gerbstoffes bei der Keimung von Acer platanoïdes und pseudoplatanus, bei Fraxinus excelsior und Vicia faba. (cf. 33.)

Hartwich untersucht Gallenwucherungen (cf. 13. p. 146.) im trockenen Zustand und findet in den an Gerbsäure reichen Zellen, dass Tannin als kleine Tröpfchen mit häutiger Umhüllung im Protoplasma vorhanden sei.

De Vries erläutert, dass (cf. 47.) durch das lebendige Protoplasma die Salze vieler schwerer Metalle nicht diosmiren, sterbe jedoch die Zelle ab, so kann Endosmose eintreten. Für Spirogyra bemerkt Verf. (l. c. p. 575.), dass Gerbsäure mit Eisenchlorid Reaction eingehe und zwar finde sich dieselbe nicht im Protoplasma, sondern die Reaction zeige das Vorhandensein in Vacuolen an. Später führt Verf. als Inhaltsstoffe der Zellen (cf. 48. p. 40.) ausser Traubenzucker, einer Säure oder eines sauren pflanzensauren Salzes und eiweissartiger Verbindungen noch Gerbstoff auf und bestimmt diesen nach der Moll'schen Methode mittelst Kupferacetat. Bei Fortschreiten der Reaction beobachtete er ein Auftreten von körnigem Niederschlag, bis endlich am Ende der Einwirkung die Vacuolen mit jenem erfüllt waren.

Westermeier will dem Gerbstoff, weil er meist in den Blättern gefunden wird (cf. 50. p. 1115.), Bedeutung für die Assimilation zuschreiben. Während des Stoffwechsels nehme Gerbstoff an der Eiweissbildung theil; beim Blätterabfall im Herbst trete Verminderung desselben auf.

Berthold findet im Protoplasma Gerbstofftröpfchen (Phaeosporeen) eingebettet und für das Secret von Rhus glabra (cf. 2. p. 31.) giebt Verf. ebenfalls Gerbstoffgehalt an, wie diesen auch „viele ächte Milchsäfte“ führen. Die Intercellularräume sollen wie die sie umschliessenden Zellen mit Gerbstofflösung gefüllt angetroffen worden sein. Weiterhin wird (l. c. p. 167.) die Ansicht ausgesprochen, dass die Gerbsäurevacuolen aus dem Protoplasma durch Entmischung entständen; Aggregation zeigende Drosera-Tentakeln aber bilden Gerbsäurevacuolen durch Entmischung des Zellsaftes.

Stadler ist nicht mit der Ansicht einverstanden, dass die Gerbsäure mit den Secretionsprocessen zusammenhänge, denn (cf. 42. p. 72.) den Nectarien von Saxifraga nutata gehen zuckerhaltige Secrete aus Gerbstoff hervor, und es verschwinden die Gerbstoffe mit dem Aufhören der Secretion. Verf. hält ausser Stärke auch Gerbsäure und fette Oele für Reservestoffe, von denen mehrere zu gleicher Zeit vorkommen können, namentlich wenn Stärke fehle (Diervilla, Oenonthera, Impatiens).

Wagner's Untersuchungsobjecte betreffen die Crassulaceen; er kommt zu dem Schluss (cf. 49.), dass Gerbsäure im Zellsaft gelöst und nur im parenchymatischen Gewebe zu finden sei. Die secundäre Rinde, die Leitscheide und die Epidermis oder einige unter dieser liegenden Zellschichten seien der Sitz der Gerbsäure. Die Gerbstoff führenden Zellen des Blattparenchyms sind ebenfalls

meist isolirt. Als von Gerbstoff frei ist der Vegetationspunkt, die ersten Blattanlagen, Cambium und die Stärkescheide befunden worden. Was die Grösse dieser Zellen betrifft, so kann diese verschieden sein; so können diese z. B. bei Aeonium pulchellum u. A. zu Schläuchen werden. Wo Gerbsäure in Chlorophyll führenden Zellen auftrete, will Verf. die Chlorophyllkörper kleiner, weniger gefärbt und in geringerer Anzahl als sonst angetroffen haben. Für die Ansicht eines Zusammenhanges des Gerbstoffes mit der Stärke tritt Verf. ein; er findet bei Anwesenheit von Gerbstoff wenig oder keine Stärke vor. Für die Verhältnisse des Vorkommens von Gerbsäure und Kalkoxalat lässt Verf. dasselbe wie für jenes mit Chlorophyll und Stärke gelten. Eine Wanderung des Gerbstoffes bei Crassulaceen findet nicht statt.

Möller untersucht die Blätter vieler Pflanzen und äussert sich dahin, dass die Acidität des Zellsaftes für das Auftreten der Reaction mit Eisensalzen von Einfluss sei (cf. 26. p. 5. u. 6.). Saurer Zellsaft müsse mit alkalischen Chemikalien untersucht werden. Dass Gerbsäure als ein Oxydationsproduct bei der Stärkeumwandlung entstehe, führt Verf. (l. c. p. 7.) weiterhin aus und schliesst hier an, dass „Stärke als lösliches Kohlenhydrat mit der Gerbsäure zu einem Glycosid verbunden wandert.“ Dieses Kohlenhydrat könne in vielen Fällen Traubenzucker, in anderen Amylodextrin oder noch nicht nachgewiesene andere Kohlenhydrate sein. Daher spalte sich dasselbe je nach Verwendung in Gerbsäure und andere Producte, so z. B. in Zucker und Stärke, oder es bildet sich Cellulose; daher kommt es auch, dass dort, wo diese Körper ausgeschieden würden, immer Gerbstoff zu finden sei. Nur wenn der Stoffwechsel dauernd unterbrochen sei, würde Gerbstoff als Excret ausgeschieden. Weiter unten

(l. c. p. 25. u. f.) stellt Verf. die Gerbsäuren als Glycosegenide hin, welche die Wanderung der Kohlenhydrate in den Pflanzen bewerkstelligen. Als Bildungsstelle bezeichnet Verf. die assimilirenden Organe, die keimenden Samen, die Speicherungsorgane und die Ruhestätten beim Wiedererwachen der Vegetation. Jene anfänglich erwähnten Oxydationsprocesse geschähen unter Mitwirkung des Protoplasmas. Treten jedoch Reductionsprocesse auf, so stellt Verf. nicht in Abrede, dass die Gerbsäure wieder in Kohlenhydrate übergeführt werden könnten, somit aus dem Stoffwechsel verschwinden würden. „Gerbsäure wird an allen Orten ihrer ersten Ablagerung jedenfalls immer von Neuem in den Stoffwechsel hineingezogen und wir haben uns die Leitung der Kohlenhydrate darnach jedenfalls als eine beständige Bildung und Wiederersetzung der Gerbstoffglycoside zu denken.“ Bei Anlage und Wachsthum der Blätter werde nach dem Verf. erst Gerbsäure in jene zugeführt und erst wenn durch Assimilation der Blätter der Kohlenhydratgehalt den eigenen Bedarf übertreffe, beginne die Oxydation und die Vorbereitung der Gerbsäureglycoside zur Wanderung.

Klercker hält den Gerbstoff für im Zellsaft gelöst (cf. 17.), in Bläschen oder Vacuolen finde er sich am immer davon freien Protoplasma. In diesen Behältern seien eiweissartige Körper niemals gelöst, ihre Hülle bestehe aus plasmatischer Substanz, die sich als Niederschlag von Gerbstoff mit begrenzendem Eiweiss erweise. Die Gerbstoffvacuolen mögen ihren Ursprung im Protoplasma haben und treten durch Verschmelzung kleiner Gerbstoff führender Safträume in demselben als Vacuolen aus diesem heraus. Im Uebrigen findet Verf. (l. c. p. 17) den Gerbstoff in den Zellen in zwei Formen vor: einmal als Lösung, das anderemal als nicht flüssige, amorphe Masse. Durch

plasmolytische Operation scheide sich aus den Vacuolen „festweicher Gerbstoff“ aus. Der gelöste Gerbstoff in den Blasen diosmire nicht. Die Form, in der Gerbstoff im Plasma zur Entstehung kommt, bezeichnet Verf. als körniger Zustand. Komme Gerbstoff in Blasen in der Wurzelrinde oder der Wurzelhaube vor, so sei er hier Excret.

Stahl schildert (cf. 43.) Gerbstoff als Schutzmittel der Pflanzen gegen Thierfrass.

Klebs führt in seiner Arbeit (cf. 16.) an, dass Zygnema bei Vermehrung Gerbsäureabnahme aufweise.

Schulz weist in Blättern neben Stärke (cf. 40. p. 256. u. f.), fettem Oel noch Gerbsäure nach und stellt letztere als Reservestoff hin. Verf. glaubt eine Wechselwirkung zwischen Stärke und Gerbstoff annehmen zu müssen, indem an stärkereichen Zellen ein geringer Gerbstoffgehalt vorkomme.

Büsgen unterscheidet wie *Kraus* primären und secundären Gerbstoff. Das Vorkommen von Gerbsäure in den Aleuronkörnern in den Samen von Cynoglossum off. u. A. findet Verf. (cf. 4. pag. 17.) für nicht überraschend, „wenn man sich daran erinnert, dass die Aleuronkörner nach den Untersuchungen von *Wacker* (Bot. Centr.-Bl. Bd. 33. Nr. 12.) und *Werminski* (Ber. d. deutsch. bot. Ges. Bd. 6. p. 199.) aus den Vacuolen auskristallisiren.“ In einjährigen und mehrjährigen Pflanzen finde die Bildung secundären Gerbstoffes im Urmeristem und Cambium statt entweder während des ganzen Wachsthums oder während kürzerer Zeit; in letzterem Falle trete dann Verdünnung der Gerbsäurelösung ein, wie in der Wurzel von Senecio aegyptica und hinter den Vegetationspunkten von Wurzeln, und in den Initialzellen von Gefässbündeln. In Zellen, in denen der ursprüngliche Gerbstoff verschwun-

den ist, könne dann secundärer Gerbstoff auftreten. Durch Verdunkelung konnte für Mesocarpus keine Abnahme des Gerbstoffes wahrgenommen werden. Ein Verschwinden von Gerbstoff soll (l. c. p. 58.) sicher in den Zellen vorliegen, die dem Absterben anheimfallen, oder in solchen, welche längere Lebensdauer besitzen. Die Entstehung des Gerbstoffes verlegt Verfasser an Orte der Neubildung von Baustoffen oder dahin, wo anderwärts gebildete Baustoffe zusammenströmen, also auch dort, wo Kohlenhydrate mehr zugeführt, als verbraucht werden. Bei Neubildung werde Gerbstoff im Dunkeln nicht verbraucht.

Zusammenfassung einiger Resultate.

1) Es giebt verschiedene Reagentien, welche Gerbsäurereaction in lebenden Zellen zu beobachten gestatten:

a. Ferrum citricum oxydatum (durch NH_3 fast neutralisirt),
b. Ferrum citrium ammoniatum,
c. Ferrum sesquichloratum (fast neutral),
d. Ferrum sulfuricum,
e. Ferrum sulfuricum oxydatum (fast neutral).

Die angewendeten Concentrationen variirten zwischen 1 : 10000 und 1 : 2500; in selteneren Fällen kam grössere Concentration zur Anwendung oder das Reagenz wurde in wasserhaltigem Glycerin gelöst. Oft konnte nach Eintritt der Gerbstoffreaction noch Protoplasmaströmung in der Zelle constatirt werden. (Pag. 22, 23, 24, 25, 34, 37.)

2) Die Gerbsäurereaction gebenden Kör-

per finden sich im Zellsaft (grossen oder kleinen Vacuolen) in wechselnder, oft beträchtlicher Menge gelöst vor. (Pag. 24—34.)

Eine Niederschlagsmembran in den Reaction gebenden Vacuolen konnte nicht bemerkt werden. (Pag. 24—34.)

3) In manchen Fällen konnte Gerbsäurereaction an einzelnen Stellen des lebenden (in starker Strömung befindlichen) Cytoplasmas erhalten werden (Pag. 29—32.)

4) Chlorophyllapparate, Pyrenoïde, Nucleus und Nucleolus zeigen in der lebenden Zelle niemals Gerbsäurereaction. (Pag. 25—34.)

5) Die Gerbsäurereaction ist an praeformirte feste Körper in der lebenden Zelle nicht gebunden. (Pag. 29—33.)

6) Die Membran zeigt, wo sie als Scheidewand auftritt, bisweilen Reaction. (Pag. 29—33.)

7. Bei Zufuhr von Kaliumnitrat oder Magnesiumsulfat oder beider Salze zugleich tritt Abnahme der Gerbsäure auf, wenn gleichzeitig das Licht ganz oder theilweise entzogen wird. (Pag. 36—44.)

8) Einige untersuchte Cruciferen zeigten keine Gerbsäurereaction. (Pag. 36.)

Literatur-Verzeichniss.

1) *Behrens,* Wilh. „Hilfsbuch zur Ausführung mikroskopischer Untersuchungen im botanischen Laboratorium." Braunschweig, 1883.

2) *Berthold*, Dr. G. „Studien über Protoplasmamechanik.“ Leipzig, 1886.

3) *Braemer*, L. „Un nouveau réactiv histochimique des tannins.“ Bull. de la Soc. d'hist. nat. de Toulouse. Séance d. 23. janv. 1889. Toulouse, 1889.

4) *Büsgen*, Dr. M. „Beobachtungen über das Verhalten des Gerbstoffes in den Pflanzen.“ Jenaische Zeitschrift f. Naturwissenschaft, Bd. XXIV., Heft I. Jena, 1889.

5) *Cerletti*. „Untersuchungen über das Reifen der Weintrauben.“ Oesterr. landwirthschaftl. Wochbl. 1875.

6) *Councler*, Dr. C. „Bericht über die Verhandlungen der Commission zur Feststellung einer einheitlichen Methode der Gerbstoffbestimmung, geführt in Berlin am 10. Nov. 1883.“ Cassel 1885.

7) *Engler*, Dr. A. „Ueber epidermoïdale Schlauchzellen, beobachtet bei den Saxifragen der Sect. Cymbalaria Gris.“ Bot. Zeitung, 1871.

8) *Gardiner*, W. „On the general occurcuse of tannins in the vegetable cell and a possible view of their physiological significance.“ Extr. from the Proceedings of Cambridge Philosophical Society. Vol. IV. part VI. Cambridge, 1883.

9) *Hartig*, Th. „Entwicklungsgeschichte des Pflanzenkeims, dessen Stoffbildung und Stoffwandlung während der Vorgänge des Reifens und Keimens.“ Leipzig, 1858.

10) *Hartig*, Dr. Th. „Das Gerbmehl.“ Bot. Ztg. 1865, Nr. 7.

11) *Hartig*, Dr. Th. Bot. Ztg. 1865, Nr. 30.

12) *Hartig*, Dr. Theodor. „Ueber den Gerbstoff der Eiche.“ Stuttgart (Cotta), 1869.

13) *Hartwig*, C. „Ueber Gerbstoffkugeln und Ligninkörner in der Naturgeschichte der Infectoriagallen.“ Ber. d. deutsch. bot. Ges. Jahrgg. III. Leipzig, 1885.

14) *Karsten*, H. „Die Vegetationsorgane der Palmen.“ Abhdlg. d. K. Ak. d. W. zu Berlin, Jahrgg. 1847. Berlin, 1849.

15) *Karsten*, Dr. H. „Ueber Vorkommen der Gerbsäure in den Pflanzen.“ Monatsber. der K. Preuss. Ak. d. W. zu Berlin, 1857. Berlin, 1858.

16) *Klebs*, Georg. „Beiträge zur Physiologie der Pflanzenzelle.“ Untersuchungen a. d. bot. Inst. zu Tübingen. II. Bd., III. Heft. 1888.

17) *Klercker*, John af E. F. „Studien über die Gerbstoffvacuolen.“ Stockholm, 1888.

18) *Kraus*. „Ueber den täglichen Stoffwechsel im Zellsaft.“ Ber. üb. d. Sitz. d. Naturforsch.-Ges. z. Halle, 5. Aug. 1882.

19) *Kraus*, Gr. „Grundlinien zu einer Physiologie des Gerbstoffes.“ Leipzig, 1889.

20) *Kutscher*, E. „Ueber die Verwendung der Gerbsäure im Stoffwechsel der Pflanze.“ Flora, Jahrgg. 66, Nr. 3—5. Regensburg, 1883.

21) *Lampe*. „Zur Kenntniss des Baues und der Entwicklung saftiger Früchte.“ Dissertation, Halle a/S. 1884.

22) *Loew*, Oscar und *Bokorny*, Thomas. „Die chemische Kraftquelle im lebenden Protoplasma.“ Theoretisch begründet und experimentell nachgewiesen. München, 1882.

23) *dto., dto.* „Ueber das Verhalten von Pflanzenzellen zu stark verdünnter alkalischer Silberlösung.“ Bot. Centralbl. 1889. Nr. 39, 45 und 46.

24) *Moll*, J. W. „Een nieuwe microchemische looi zuurreactie.“ Maandblad voor Natuurwetenschappen. 2. Ser. Bd. I.

25) *Moll*, J. W. „Over looistof reactiën van Spirogyra.“ Maandblad voor Natuurwetenschappen. 2. Ser. Bd. II.

26) *Möller*, H. „Ueber das Vorkommen der Gerbsäure und ihre Bedeutung für den Stoffwechsel in der

Pflanze." Mittheil. a. d. naturw. Verein für Neu-Vorpommern und Rügen in Greifswald, 1887.

27) *Naegeli* u. *Schwendener.* „Das Mikroskop." 186⁵/₇.

28) *dto., dto.* 2. Aufl. 1877.

29) *Oser,* Prof. Dr. Joh. „Ueber die Gerbsäure der Eichen." Sitzgsber. d. W. Ak. d. mathem.-nat. Classe. 1875. Bd. 72. II.

30) *Pezold,* Wilh. „Ueber die Vertheilung des Gerbstoffes in den Zweigen und Blättern unserer Holzgewächse." Dissertation. Halle a/S. 1876.

31) *Pfeffer,* W. „Physiologische Untersuchungen." Leipzig, 1873.

32) *Pfeffer,* Dr. W. „Ueber Aufnahme von Anilinfarben in lebende Zellen." Untersuch. a. d. bot. Inst. z. Tübingen, 1886.

33) *Rulf,* Paul. „Ueber das Verhalten der Gerbsäure bei der Keimung der Pflanzen." Dissertat. Halle a/S., 1884.

34) *Sachs,* Dr. J. „Ueber einige neue mikrochemische Reactionsmethoden." Sitzgsb. d. Wiener Ak. Bd. 36. 1889.

35) *dto.* Bot. Ztg. 1860. Nr. 23.

36) *dto.* „Zur Keimungsgeschichte der Dattel." Bot. Ztg. 1862. Nr. 31.

37) *Sanio,* C. „Einige Bemerkungen über den Gerbstoff und seine Verbreitung bei den Holzpflanzen." Bot. Ztg. Jahrgg. 21. Leipzig 1863. Nr. 3.

38) *Schell,* J. „Physiologische Rolle der Gerbsäure." Kasan, 1874. Refer. im Bot. Jahresber.

39) *Schimper,* A. F. W. „Notizen über Insecten fressende Pflanzen." Bot. Ztg. Jahrgg. 40. Nr. 14. Leipzig, 1882.

40) *Schulz,* E. „Ueber Reservestoffe in immergrünen Blättern unter besonderer Berücksichtigung des Gerbstoffes." Flora 1888.

41) *De Seynes,* J. „Recherch. pour serv. à l'hist.

nat. d. végéteaux inférieurs.“ I. des Fistulines. Paris 1874. Vergl. Bull. soc. bot. de France 1874.

42) *Stadler,* Salom. „Beiträge zur Kenntniss der Nectarien und Biologie der Blüthen.“ Dissert. Zürich. Berlin, 1886.

43) *Stahl.* „Ueber Pflanzen und Schnecken.“ Jena, 1888.

44) *Trécul,* A. „Du tannin dans les Rosacées.“ Comptes rendues etc. Tome 60. Paris, 1865.

45) *dto.* „De la gomme et du tannin dans le Conocephalus naucleïflorus.“ Ann. d. sciences nat. Ser. 5. Bot. Tome 9. Paris, 1868.

46) *Vogl,* Dr. Aug. „Ueber das Vorkommen der Gerb- und verwandten Stoffe in unterirdischen Pflanzentheilen.“ Sitzgsb. der W. Ak. Bd. 53. II. Abth. 1866.

47) *De Vries,* H. „Plasmolytische Studien über die Wand der Vacuolen.“ Pringsheim. Jahrb. f. wiss. Bot. Bd. 16. Berlin, 1885.

48) *dto.* „Ueber die Aggregation im Protoplasma von Drosera rotundifolia.“ Bot. Ztg. 44. Jahrgg. 1886.

49) *Wagner,* Ed. „Ueber das Vorkommen und die Vertheilung des Gerbstoffes bei den Crassulaceen. Dissertat. Göttingen, 1887.

50) *Westermeier.* „Zur physiologischen Bedeutung des Gerbstoffes in den Pflanzen.“ Sitzgsb. d. Kgl. Preuss. Ak. d. W. zu Berlin. Bd. 49. 1885.

51) *Wilke,* Karl. „Ueber die anatomischen Beziehungen des Gerbstoffes zu den Secretbehältern der Pflanzen.“ Dissertat. Halle a/S., 1883.

52) *Wiegand,* A. „Einige Sätze über die physiologische Bedeutung des Gerbstoffes und der Pflanzenfarbe.“ Bot. Ztg. 1862. Nr. 16.

53) *Wolf,* Alfr. „Ueber den Gerbstoff der Eiche mit besonderer Rücksicht auf die *Hartig'*schen Publicationen.“ Dissert. Leipzig, 1870.

Diese Arbeit wurde im Botanischen Institut der Königlich Bayerischen Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen unter Leitung des Privatdocenten Herrn Dr. Th. *Bokorny* von mir gemacht.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet meinem hochzuverehrenden Lehrer, dem Herrn Professor Dr. Max *Reess* für seine mir stets bereitwillig ertheilten Unterweisungen — und dem Herrn Privatdocenten Dr. Th. *Bokorny* für die mir von seiner Seite bei meinen Arbeiten mit hilfreicher Hand zutheil gewordene Unterstützung meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Der Verfasser.

Beiträge
zur
Kirchen- und Schulenverfassung
des
Herzogtums Gotha
bis zum
Tode Ernst's des Frommen im Jahre 1675.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der philosophischen Doctorwürde
vorgelegt der
hohen philosoph. Fakultät
der
Königl. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
von

Max Ehr
aus Tarnowitz, Schlesien.

5

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Breslau
Druck von Adolf Stenzel, vorm. Brehmer & Minuth
1891.

Digitized by Google

Beiträge
zur
Kirchen- und Schulenverfassung
des
Herzogtums Gotha
bis zum
Tode Ernst's des Frommen im Jahre 1675.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der philosophischen Doctorwürde
vorgelegt der
hohen philosoph. Fakultät
der
Königl. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
von

Max Ehr
aus Tarnowitz, Schlesien.

Breslau
Druck von Adolf Stenzel, vorm. Brehmer & Minuth
1891.

Meinem lieben Schwager

dem

Apothekenbesitzer Paul Fiebag

in Leschnitz O.-S.

in Dankbarkeit gewidmet.

Wie wir aus den authentischen Berichten bei Brückner[1]) und Gelbke[2]) ersehen, reichen die ersten Anfänge und Bestrebungen zur Gründung eines Volksschulwesens im Herzogtum Gotha ins Zeitalter der Reformation zurück. Allerdings werden schon vor der Reformation im Herzogtum Gotha Schulen erwähnt; so wird nach C. Kehr[3]) bereits im Jahre 1299 eine Schule mit der Margaretenkirche in Gotha verbunden genannt, welch' letztere nach Caspar Sagittarius schon im Jahre 1254 nachweisbar ist. Letzterer bemerkt:

„Quando templum illud (sc. S. Margaretae) fuerit conditum, nondum ex tot scripturis antiquoribus habui exsculpere. Anno tamen CIƆCCLIV jam stetisse, Gerhardi Archiepiscopi Moguntini quodam privilegio, monasterio S. Crucis dato, colligo."

Die Thüringische Chronik vom Jahre 1725 hingegen bemerkt:[5]) „Anno 1005 ist Gothardus zum Abt zu Hirschfeld erwählet worden, welcher der Stadt viel Gutes erwiesen, ...

---

[1]) [Brückner], Sammlung verschiedener Nachrichten zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulenstaats im Herzogthum Gotha, Bde. I, II u. III. Gotha 1753, 1758 u. 1760.

[2]) Joh. Heinr. Gelbke, Kirchen- und Schulen-Verfassung des Herzogthums Gotha. Thle. I u. II, 1 u. 2. Gotha 1790, 1796 u. 1799.

[3]) C. Kehr in K. A. Schmid's Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesen. 7. Bd. Gotha 1869. Artikel: Sächs. Herzogtümer. S. 486.

[4]) Casp. Sagittarii Historia Gothana, Jenae 1713. S. 219. Vgl. auch: Frid. Rudolphi, Gotha Diplomatica, Frankf. a. M. u. Leipz. 1717. Thl. III. S. 41.

[5]) Alte und Neue Thüringische Chronicka oder curieuse Beschreibung der vornehmsten Städte, Residentzen etc. in der Landschaft Thüringen. Frankf. u. Leipz. 1725. S. 169.

als das Jahr 1292 geführt, in dem sich eine Schule in Gotha nachweisen lässt. Sagittarius schreibt:[13]) „Jam medio seculo XV. Schola ad acdem S. Margaretae erat fundata;[14]) cuius Rector an. CIↃ CCCC L XXVIII Conrodus quidam, et an. XCII et sequentibus fuit Theodoricus. Conradus ille Rector parvulorum vocatur. Item Conradus wie in den freyen Künsten | auch derselben Kirchen jetz und Schulmeister. Sic Theodoricus audit Rector et informator parvulorum in Gotha: nec non, Rector scholarium." Vergleichen wir diese Worte mit den früheren Berichten des Sagittarius, wonach Theodoricus unter demselben Titel im Jahre 1292 angeführt wird, so ist offenbar, dass Sagittarius an dieser Stelle ein nachträgliches chronologisches Versehen sich hat zu schulden kommen lassen, wobei der letztgenannte Zeitpunkt mit dem früheren genau um 200 Jahre differiert. Wir können andererseits aus der nunmehr richtig gestellten Angabe den berechtigten Schluss ziehen, dass bereits im Jahre 1278 eine Schule bei der Margaretenkirche in Gotha vorhanden gewesen ist, und dass zu dieser Zeit ein gewisser Conradus Schulmeister war.

Im Jahre 1327 hatte nach Kehr[15]) die Stadt Gotha bereits zwei Schulen, die eine bei der Margaretenkirche, die andere bei der im Jahre 1530[16]) auf Befehl des Churfürsten Friedrich I. abgebrochenen Marienkirche am Schlossberge Grimmenstein.[17])

---

[13]) Sagittarius a. a. O. S. 229.

[14]) Diesem Berichte schliesst sich an Brückner a. a. O. III, 5, 1. Anmerk. und nach ihm Christ. Ferd. Schulze (ehedem Gymnas.-Prof. zu Gotha) in s. „Geschichte des Gymnasiums zu Gotha". (Gotha 1824.) S. 17. Anmerk. 20.

[15]) Kehr in Schmid's Encykl. 7, 486.

[16]) Sagittarius a. a. O. S. 30 u. 51; Rudolphi a. a. O. I, 166 u. III, 27.

[17]) Wann die Festung Grimmenstein erbaut worden ist, darüber herrschen die verschiedensten Nachrichten. Nach Myconius (a. a. O. S. 124) und der, Thür. Chronik v. J. 1685 (S. 302) hat sie schon im 6. Jahrhundert bestanden, welchem Berichte sich auch Sagittarius (a. a. O. S. 28) anschliesst, während Rudolphi (a. a. O. II, 1 f.) mutmasst, dass sie das erstemal von Kaiser Heinrich IV, also um die Mitte des 11. Jahrhunderts, erbaut worden sei, und die Thüring. Chronik v. J. 1725 (S. 168) einer alten Tradition gemäss berichtet, dass sie schon 12 Jahre vor Christi Geburt gegründet wurde. Vergl. auch Galletti a. a. O. II, 152 ff.

Sagittarius berichtet:[18]) „Ex quo castrum Grimmensteinium a Landgraviis incoli coeptum, aedes quoque sacra in eo fuit condita, ac S. Mariae dicata“.

Dieses „incolere castrum“ von seiten der Landgrafen begann aber, soweit wir es aus den diesbezüglichen Angaben bei Sagittarius[19]) und bei Rudolphi[19]) entnehmen können mit der Zeit, als die Landgrafen von Meissen in Thüringen zur Herrschaft kamen (d. i. nur im östlichen Teile von Thüringen, denn aus dem westlichen ging die Landgrafschaft Hessen hervor), also seit dem Regierungsantritt des Landgrafen Heinrich des Erleuchteten im Jahre 1242.[20]) Wir können mithin auch die Gründung der Marienkirche in Gotha um die Mitte des 13. Jahrhunderts verlegen.

Nachdem 1344[21]) die Marienkirche zur Domkirche geworden, indem die bisher in Ohrdruff ansässigen Canonici „cum eisdem juribus, consuetudinibus, libertatibus, honoribus et privilegiis, quibus in Ohrdorff“ auf Veranlassung der Landgräfin Elisabeth und des Landgrafen Friedrich („mit dem Biss“) in Gotha an der Marienkirche sich niederliessen, ist die letztgenannte Schule unter die Leitung der Canonici getreten. Sagittarius giebt ein Verzeichnis von Canonici,[22]) welche seit der Mitte des 14. Jahrhunderts an der Marienkirche residierten. Unter diesen finden sich auch einige „Scholastici“, worunter besonders hervorgehoben werden „Peter der Schulmeister“ und Johannes Brodkorb, Scholasticus, „der würdige und Erbare Herr | Johannes Brodkorb | Thum-Herr und Schulmeister zu unser L. Frauen“ 1492.[23])

Die später nochmals erwähnte Lateinschule, von der es nach Kehr[24]) zweifelhaft ist, ob es die schon genannte Margareten-

---

18) Sagittarius a. a. O. S. 39; vergl. auch Brückner a. a. O. I, 1 f.

19) Sagittarius a. a. O. S. 28f; Rudolphi a. a. O. II, 2.

20) Dessen Belehnungsurkunde von Kaiser Friedrich II findet sich bei Rudolphi, Gotha Dipl., in den zum Teil V gehörigen Dokumenten, S. 195 f.

21) Sagittarius a. a. O. S. 40 ff.; Rudolphi a. a. O. I, 31 u. III, 27.

22) Sagittarius a. a. O. S. 46 f.; vgl. auch Galletti a. a. O. I, 172 f.

23) Joh. Brodkorb wird bei Sagittarius (S. 246) schon i. J. 1480 erwähnt: „rector scholae vocatur, der Regent oder Kinder-Meister“.

24) Kehr in Schmid's Encykl. 7, 486.

schule sei, wird offenbar keine andere als diese gewesen sein, da Myconius[25]) in seinem Bericht über die Gründung der Kirchen und Schulen in der Stadt Gotha sagt, dass Gotha „zwu Schulen voller Knaben“ gehabt, welchem Berichte sich auch Brückner,[26]) Galletti[26]) und Gelbke[26]) anschliessen.

Ebenso war in Ohrdruff, wo Bonifaz das erste Kloster in Thüringen gründete,[27]) schon frühzeitig eine Schule mit dem Chorherrnstift verbunden gewesen. Desgleichen lassen sich schon vor der Reformation Schulen nachweisen zu Waltershausen (um 1496 Schulmeister Wendelinus von Elxleben), zu Friemar (um 1515 Schulmeister Stigelius), auch zu Tambach soll neben einer Knabenschule schon frühzeitig eine Mägdeleinsschule bestanden haben.[28]) Der Schulbesuch war jedoch sehr mangelhaft, der Gehalt der Lohrer in der Regel sehr gering.[29]) Doch waren die bisher bezeichneten Schulen keineswegs Volksschulen in unserem Sinne, sondern lediglich Kloster- und Domschulen oder auch mittelalterliche Bürgerschulen, an denen Klostergeistliche Unterricht hauptsächlich in Religion und Latein erteilten. Die Weltgeistlichen bekümmerten sich um das Schulwesen wenig, zumal sie im Anfang der Reformation häufig ungelehrte Handwerker waren. So berichtet Tenzel:[30]) „inveni in Schedis Sagittarianis

---

25) Myconius a. a. O. S. 100.

26) Brückner a. a. O. III, 5, 1 Anmerk.; Galletti a. a. O. I, 243 u. II, 192; Gelbke a. a. O. I, 69.

27) Rudolphi a. a. O. I, 135. Nach der Thür. Chron. v. J. 1685 (S. 63 u. 355) stiftete Bonifaz 724 das erste Kloster in Thüringen; nach der Thür. Chron. v. J. 1725 (S. 309) soll Bonifaz „um das Jahr Christi 727 die Capelle zu S. Michael samt dem Kloster hier erbauet, und Mönche darein gesetzt haben;“ letzterem Bericht schliesst sich auch Gelbke a. a. O. II, 2, 580 an.

28) Brückner a. a. O. II, 2, 20; Thür. Chron. v. J. 1725. S. 150; Galletti a. a. O. III, 30; Gelbke a. a. O. II, 1, 213; vgl. auch Rudolphi a. a. O. III, 334. Zu Friemar wurde 1515 der jenaische Professor und lateinische Dichter M. Johann Stigel, als Sohn des dortigen Schulmeisters, geboren. Rudolphi's Angabe, dass M. Johann Stigel zu Gotha geboren, ist jedenfalls unrichtig.

29) H. Gräfe's deutsche Volkschule etc. 3 Bände. Jena 1878/79; vgl. Bd. 3. S. 213.

30) Wilh. Ern. Tenzelii Supplementa (II—IV) Historiae Gothanae (v. 1440 bis 1700). Jenae 1716. S. 804; vgl. auch Rudolphi a. a. O. I, 162 u. Galletti a. a. O. I, 240.

fragmentum Apologiae eius an. CIϽIϽLXIII scriptae, quo docemur multos initio Reformationis Ecclesiarum Pastores antea opifices fuisse." So war der Pfarrer zu Molschleben ein Knochenhauer, der zu Wigleben ein Leineweber, der zu Warza ein Böttcher u. s. f. Mit dem Beginne der Reformation wurden, wie gesagt, die ersten Versuche zur Gründung eines Volksschulwesens im Herzogtum Gotha gemacht. Luther selbst hatte durch Predigten auf die Einführung der Reformation in Gotha gewirkt. Schon als er im Jahre 1516 als Stellvertreter Staupitzens die Klöster Thüringens besuchte und dann nach Gotha gekommen war, hatte er durch seine Predigten über den Ablass grossen Beifall unter den Mönchen dieser Stadt gefunden.[31]) Im Jahre 1521 predigte Luther auf seiner Durchreise nach Worms abermals mit grossem Erfolge. Tenzel erzählt:[32]) „Anno CIϽIϽXXI (non praecedenti, qui apud Sagittarium nostrum pag. 423 irrepsit) Lutherus Wormatiam abiturus Gothae in aede Augustiniana sermonem sacrum habuit, Diabolo e pinna templi saxa aliquot extorquente." Als nun im Jahre 1523 die Bürger Gothas einen Aufstand gegen die im Rufe arger Sittenlosigkeit stehenden Geistlichen machten,[33]) da baten Senat und Volk den Herzog Johann den Einfältigen, der im Verein mit seinem Bruder Friedrich dem Weisen regierte, um Abschaffung der Missstände und Einführung der Reformation. Und so wurde Friedrich Myconius (geb. 1491, gest. am 7. April 1546) den 5. August 1524 als Pfarrer nach Gotha berufen. Sagittarius berichtet über ihn:[34]) „quamvis eius sermones primo Papismum redolerent, magis tamen magisque a Spiritu S. accedentibus Lutheri scriptis, confirmatus, primus in Thuringicis Ecclesiis Papatui contradixit." Besonderen Eindruck auf Myconius

---

[31]) Tenzel a. a. O. S. 710.

[32]) Tenzel a. a. O. S. 714; vgl. auch Myconius a. a. O. S. 38.

[33]) Sagittarius a. a. O. S. 423 f; Tenzel a. a. O. S. 732; Rudolphi a. a. O. I, 148; Myconius a. a. O. S. 118.

[34]) Sagittarius a. a. O. S. 170; vgl. auch Tenzel, Hist. Goth. Suppl. III, S. 85 ff: „Selectiores ad D. Frid. Myconium conscriptae quondam epistolae a M. Cyriaco Snegassio"; Galletti a. a. O. II, 271; Brückner a. a. O. I, 1, 41 u. I, 1, 85 ff. (Auszug aus der Leichenrede des Justus Menius auf Myconius); Myconius a. a. O. S. 70. Schulze a. a. O. S. 15 f.

machte Luthers „Schrift an die Rathsherrn aller Städte Deutschlands, dass sie Christliche Schulen aufrichten und halten sollen" (1524), worin Luther die Stiftung von Schulen der Obrigkeit anempfiehlt, um tüchtige Leute für Kirche, Schule und weltliches Regiment zu erziehen.[35])

Bald nach seiner Amtseinführung in Gotha setzte es sich Myconius zur Aufgabe, das Schulwesen daselbst zu organisieren. Auf seine Veranlassung wurde die Schuljugend der Stadt Gotha, welche teils im Stifte, teils hinter der Margaretenkirche ihre besondere Schule hatte, in das Augustinerkloster (im Jahre 1524) eingeführt.[36]) Myconius wurde der Gründer des gothaer Gymnasiums. Er selbst berichtet:[37]) „Es hat unglaublich Arbeit kostet, aus dem alten, verspureten, zermalmeten, faulen Holtz ein neues Haus zu erbauen: Aber Du lieber Gott! gieb, dass es die Posteri erhalten. Concurrimus, certavimus, laboravimus, pugnavimus, vicimus et viximus semper conjunctissime et amicissime . . . . . O! Domine Deus, autor charitatis et pacis, conserva haec bona tua, quae operatus es in nobis!"

Melanchthon hatte im Juni 1527 eine Visitation mit mehreren Theologen im thüringischen Landesteile vorgenommen und auf grund der dabei gewonnenen Erfahrungen einen „Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherrn im Kurfürstenthum Sachsen"[38]) ent-

---

[35]) Luther sagt darin: „Liebe Herrn, muss man jährlich so viel wenden an Büchsen, Wege, Stege, Dämme und dergleichen unzählige Stücke mehr, damit eine Stadt zeitlichen Frieden und Gemach habe; warum sollte man nicht vielmehr doch auch soviel wenden an die dürftige, arme Jugend, dass man einen geschickten Mann oder zweene hielte zu Schulmeistern . . . . Ja, was sollen die Schulen, so man nicht soll geistlich werden? Die wir doch wissen oder ja wissen sollen, wie ein nöthiges und nützliches Ding es ist, und Gott so angenehm, wo ein Fürst, Herr, Rathsmann, oder was regieren soll, gelehrt und geschickt ist, denselben Stand christlich zu führen . . . . . Dass die Männer wohl regieren könnten Land und Leute, die Frauen wohl ziehen und halten könnten Haus, Kinder und Gesinde." Vgl. Karl von Raumer, Geschichte der Pädagogik. Bd. I. (Stuttg. 1857) S. 145 ff.

[36]) Myconius a. a. O. S. 54; Gelbke a. a. O. I, 153.

[37]) Myconius a. a. O. S. 54.

[38]) Über den Charakter dieser Schrift vgl. Joh. Heinr. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte für Studierende (Leipzig 1885.) § 127, 1.

worfen, welchen Luther anfangs 1528 herausgab. Demnächst wurde eine Instruction für die Visitatoren selbst entworfen, und auf Grund derselben die Visitation in den Jahren 1528/29 bewerkstelligt. Das ganze kurfürstliche Gebiet war unter vier Kommissionen aus weltlichen und geistlichen Gliedern verteilt; Luther bekam den Kurkreis; Melanchthon sollte das begonnene Werk in Thüringen fortsetzen. Die Lehrer in Kirchen und Schulen wurden über die gedeihliche Führung ihres Amtes unterwiesen und zur ferneren Beaufsichtigung derselben Superintendenten eingesetzt, ausserdem die umfassendsten Massregeln zur Gründung neuer Schulen getroffen.[39]) Myconius berichtet:[40]) „Anno 1528 ward die erste Visitation und Bestellung oder Pfarren, im Fürstenthum zu Thüringen angefangen, die ungeschickten, ungelerten Pfarrer abgefertiget und versorget, andere an ihre Statt geordnet, und die Pfarren mit Zulag und Besserung versehen.“ Namentlich waren es die Kurfürsten Johann Friedrich und Johann Wilhelm, welche die Bestrebungen des Myconius eifrigst unterstützten und die Klostereinkünfte zur Besserung von Kirchen und Schulen verwenden liessen. Tenzel schreibt:[41]) „Praeterea visitatoribus petentibus, ab Electore totum Coenobium Augustinianum cum omnibus suis aliorumque quorundam Vicariatuum reditibus Senatui Gothano elocatum est, ea lege, ut hi ad meliorem Ministrorum Ecclesiae Scholaeque sustentationem bona fide collocarentur, et quotannis ratio redderetur.“ Es war dies: „Churfürst Johannis erste Visitations-Ordnung oder Confirmation der Ueberlassung des Augustinerklosters zur Schule und dessen Einkommens zur Bewirthumung der Kirchen- und Schuldiener, Weymar Sonntags Reminiscere 1529.“[42]) Die sächsische Kirchenordnung, welche aus dieser Visitation hervorging, wurde nun

---

[39]) Kurtz a. a. O. § 127, 1.

[40]) Myconius a. a. O. S. 89; vgl. auch Sagittarius a. a. O. S. 424; Tenzel a. a. O. S. 738; Rudolphi a. a. O. I, 151; Thüring. Chron. v. J. 1685 S. 110; Galletti a. a. O. II, 72 u. 166; Brückner a. a. O. III, 6, 1; Gelbke a. a. O. I, 153.

[41]) Tenzel a. a. O. S. 739; vergl. auch Rudolphi a. a. O. III, 37 f (d. Schenkungsbrief).

[42]) Gelbke a. a. O. I, 95.

das Muster für die Organisation auch der übrigen evangelischen Landeskirchen, und die um dieselbe Zeit (1529) erscheinenden Katechismen Luthers dienten zur Verbreitung der „Kinderlehre".[43])

Die weiteren hauptsächlichsten Kirchen- und Schulvisitationen im Herzogtum Gotha bis Anfang des 17. Jahrhunderts waren:

Im Jahre 1534;[44]) als Visitatoren wurden genannt: Myconius, Justus Menius,[45]) Georgius von Wangenheim und Johannes Cotta. Es wurden Massregeln getroffen für die Verwaltung und Verwendung der zur Hebung des Kirchen- und Schulwesens verliehenen Klostergüter, über das Diensteinkommen der Pfarrer und Schnlmeister in der Stadt Gotha, deren Wohnungsverhältnisse, über die jährliche Dienstbewerbung der Schulmeister u. s. f. Es war dies „Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen zweyte Visitations-Ordnung, oder Churfürstliche Verordnung durch die Visitatores, wie das Einkommen des Augustinerklosters unter die Kirchen- und Schuldiener allhier vertheilet werden soll, Eisenach, Montags nach Visitationis Virginis Mariae. Ao 1534."[46])

Im Jahre 1544;[47]) auf Verordnung des Churfürsten Johann Friedrich und seines Bruders Johann Ernst erfolgte behufs Unterhaltung des Kirchen- und Schuldienstes eine „General-Confirmation", „darinnen ausführlicher Befehl von dem gantzen Ministratur-Wesen | als der Kirchen | und Schul-Diener | auch des Collectoris Bestellung | Besoldung und dergleichen beschehen." Für die Vermehrung der Lehrerzahl an der Klosterschule wurde Sorge getragen und verordnet, dass an derselben vier statt drei

---

43) Kurtz a. a. O. § 127, 1; vgl. auch Karl Schmidt, Geschichte der Pädagogik. Bd. 3. (Cöthen 1870) S. 182.

44) Sagittarius a. a. O. S. 426; Tenzel a. a. O. S. 752; Thüring. Chron. v. J. 1685 S. 110; Rudolphi a. a. O. I, 151; Brückner a. a. O. I, 1, 48 u. III, 6, 1; Galletti a. a. O. II, 75 ff.

45) Brückner I, 2, 179 ff; I, 3, 280 ff u. I, 4, 85 ff („Annales Meniani").

46) Gelbke a. a. O. I, 69 u. 95.

47) Rudolphi a. a. O. I, 151 ff; Sagittarius a. a. O. S. 427; Tenzel a. a. O. S. 752; Gelbke a. a. O. I, 69 f u. 95; Galletti a. a. O. II, 81 ff; diese Verordnung, welche sich ihrem ganzen Umfange nach bei Rudolphi a. a. O. I, 152 ff abgedruckt findet und hauptsächlich auf Veranlassung des Myconius erlassen wurde, enthält, wie Schulze a. a. O. S. 26 sagt, den Grund zur gegenwärtigen Verfassung des gothaischen Kirchen- und Schulwesens.

Lehrer angestellt sein sollten, nämlich ein Oberschulmeister, der zu Wittenberg Magister geworden, ein Oberbaccalaureus, ein Cantor und ein Unterbaccalaureus. Wiederum wurden Verordnungen erlassen hinsichtlich des Einkommens (an Geld und Naturalien) der Lehrer, ihrer Wohnung, jährlichen Dienstbewerbung u. s. f. Es war dies: „Churfürst Johann Friedrichs neue Constitution und Confirmation in Betreff des Einkommens der Kirchen und Schulen in Gotha etc. Weymar, Montags nach dem heiligen Pfingsttage 1544."

Im Jahre 1572[48]) wurde „nachdem auch der Raht zu Gotha wegen etlicher Gebrechen der Schulen an Hertzog Johann Wilhelm suppliciret | und gebeten Visitatores und Commissarios dahin zu verordnen" auf fürstlichen Befehl eine Schulvisitation von Johann Wigand, Superintendent und Professor in Jena und Bartholomäus Rosinus, Superintendent in Weimar, abgehalten und eine „Neue Ordnung der Schule und Oeconomie zu Gotha, am 10. October 1572" durch genannte Visisatoren festgestellt, wobei für das höhere und niedere Schulwesen Massregeln getroffen wurden. „In der teutschen Schule ist mit den ungeschickten, gebrechlichen und faulen Schulmeistern Aenderung getroffen worden | nebst etlichen Zusätzen, wie Knaben und Mägdlein in Kirchen und Schulen anzuführen."

Im Jahre 1573[49]) veranstaltete Churfürst August im ganzen Fürstentum Sachsen eine Visitation, an der sich hauptsächlich D. Stöffel beteiligte, wobei Melanchthons corpus doctrinae den Geistlichen zur „norma" vorgelegt („und welches solches nicht annehmen können oder wollen | abgesetzt worden | so hat solche remotion auch den ehrlichen Superintendent Weydemann zu Gotha betroffen"). Infolge der Klagen der Visitatoren, dass die Schulen, welche doch „seminaria Ecclesiae et Rei publicae" sein sollen, durch die Schuld der Geistlichen, Lehrer und Eltern in Verfall geraten seien, wurde die „Ratio administrandi scholas

---

[48]) Rudolphi a. a. O. I, 163 f; Sagittarius a. a. O. S. 430; Tenzel a. a. O. S. 854 f; Gelbke a. a. O. I, 70 u. 95; Schulze a. a. O. S. 55 ff.

[49]) Rudolphi a. a. O. I, 164; Sagittarius a. a. O. S. 430; Tenzel a. a. O. S. 856; Brückner a. a. O. I, 9, 71 ff; Galletti a. a. O. I, 239 u. II, 101 f.

triviales, proposita in visitatione ecclesiarum et scholarum sub Ducatu Juniorum Principum Saxoniae. Jenae 1573“[50]) aufgestellt.

Im Jahre 1593[51]) liess Herzog Johann Casimir eine Generalvisitation in den Kirchen und Schulen des Herzogtums Gotha halten und

Im Jahre 1603[52]) erliess derselbe eine Verordnung, dass zur Erbauung neuer Schulhäuser die nötigen Geldmittel und Baumaterialien verschafft würden; er selbst werde nach Kräften dazu beitragen. „Weil die zur Ministratur und Schule gehörige Gebäude sehr verderbet und wandelbahr | so solten sie (der Raht) dieselben förderlichst zur Besserung bringen.“

Im Jahre 1613[53]) „hat Herzog Johann Casimir wiederum in allen Kirchen und Schulen seines gantzen Landes visitiren lassen,“ wobei Johann Gerhard eigenhändig das Protokoll führte. „Herr Gerhard predigte an vielen Orten | da er hin kam | richtete bey dieser Untersuchung viel gutes aus | und legte manche Streitigkeiten zwischen Junkern | Pfarrern | Schulmeistern und den Gemeinden glücklich bey.“ Endlich erliess dieser Herzog im Jahre 1626 eine Kirchen- und Schulordnung, welche neben den bereits 1605 von Rector Wilke für das Gymnasium zu Gotha abgefassten Schulgesetzen an verschiedenen Stellen kürzere auf das Volksschulwesen bezügliche Bestimmungen enthält, die im folgenden, bei Besprechung des inneren Entwickelungsganges der gothaer Volksschule seit der Reformation, noch Erwähnungfinden werden.

Luthers Vorschrift in genanntem Briefe „An die Pfarrherrn“, dass die Pfarrer „Sonntags Nachmittags, weil das Gesinde und junge Volk in die Kirche kommt“ die drei Hauptstücke dem Gesinde und den Kindern vorsprechen, erklären und einprägen sollen, wurde in den Städten möglichst Folge geleistet, doch nicht auf dem platten Lande, wo die Pfarrer allzusehr durch ihre Amtsgeschäfte in Anspruch genommen waren. An Stelle des

---

[50]) Reinhold Vormbaum, Evangel. Schulordnungen, Bd. I, (Gütersloh 1860) S. 580.

[51]) Rudolphi a. a. O. I, 165; Thüring. Chron. v. J. 1685 S. 112.

[52]) Rudolphi a. a. O. I, 165; Tenzel a. a. O. S. 873.

[53]) Rudolphi a. a. O. I, 165; Sagittarius a. a. O. S. 434; Tenzel a. a. O. S. 875f; Thüring. Chron. v. J. 1685 S. 112; Schulze a. a. O. S. 74.

Pfarrers wurde daher der Diener desselben, der Küster (Kirchner, Glöckner, in Süddeutschland Sigrist) dem Pfarrer zur Abhaltung der Nebengottesdienste, namentlich auch, um das Amt des Katecheten zu vertreten, als Gehülfe beigeordnet. Die erste vollständige Verordnung über das Amt des Küsters als Gehülfen des Pfarrers in der Verwaltung des Lectoren- und Katechetenamtes erschien in den sächsischen Generalartikeln vom Jahre 1557.[54]) „Die Katechisirübungen des Küsters waren", wie Heppe sagt,[55]) „wenn schon sich derselbe vorzugsweise mit der Jugend beschäftigte, doch wesentlich kirchliche Gemeindekatechisationen, die in der Kirche im Zusammenhange mit den regelmässigen Gottesdiensten ebenso von ihm wie von dem Pfarrer vorgenommen wurden. Zur Errichtung einer eigentlichen Schule bedurfte es eines besonderen Impulses, und dieser ergab sich innerhalb der deutsch-evangelischen Kirche einerseits durch die allmähliche Einführung der Confirmation und andererseits durch das Auseinandergehen der lutherischen und reformirten Confession." Doch eine gründliche Vorbereitung zur Confirmation und eine richtige Auffassung des kirchlichen Bekenntnisses konnten nur von der Erfüllung gewisser Vorbedingungen abhängig sein, d. i. die Kinder mussten zuvor im Lesen und Schreiben, im Katechismus und Bibellesen unterrichtet werden. Insofern man diese Unterweisung dem Küster übertrug, bildete sich das Küsteramt allmählich zum bleibenden Lehramt, und es wurde der Keim zur deutschen Volksschule gelegt.[56])

---

[54]) Darinnen heisst es: „Es sollen die Kirchner oder Glöckner vom Richter, Kirchenvätern und Eltesten aus der Gemeinde mit Vorwissen des Pfarrers gewählt, und förders dem Consistorio präsentirt und zugeschickt werden, welche ihn verhören, und da er im Examine geschickt befunden, zum Amt confirmiren und bestättigen sollen. Und demnach so soll wider des Pfarrherrn Willen keiner angenommen oder eingedungen werden, in Betrachtung, dass sie in Verrichtung der Kirchenämter bei einander sein und einander helfen müssen, auch ein jeder Pfarrherr in dem seinem Glöckner zu befehlen und zu gebieten hat." Schmidt a. a. O. III, 182 ff.

[55]) H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Bd. I (Gotha 1858) S. 23 f.

[56]) So verordnet die kursächsische Kirchenordnung v. J. 1580, dass alle Custodes und Dorfküster Schule halten und die Kinder im Lesen, Schreiben

Diese Pflicht des Küsters Schule zu halten und sein völlig untergeordnetes Verhältnis gegenüber dem Pfarrer werden scharf hervorgehoben in der Sachsen-Coburgischen Kirchenordnung, welche der Herzog Johann Casimir unter dem 17. Februar 1626 publicieren liess.[56]) Es lautet daselbst fast wörtlich wie in den angeführten sächsischen Generalartikeln vom Jahre 1557 die Vorschrift: die Kirchner oder Glöckner sollen „von Richtern, Kirchvätern und Aeltesten aus der Gemeinde, mit Vorwissen des Erb- und Lehnsherrn, auch des Pfarrers gewehlet und forder dem Consistorio präsentirt und zugeschickt werden; Welche ihn verhören, und da er im examine geschickt befunden, zum Amt confirmiren und bestätigen sollen. Demnach soll wider des Pfarrers Willen keiner angenommen oder eingedrungen werden. In Betrachtung, dass sie in Verrichtung der Kirchen-Aemter bey einander seyn und einander helffen müssen, auch ein jeder Pfarrer ohne deme seinem Glöckner zu gebieten und zu befehlen hat, er ihm hingegen billichen Gehorsam zu leisten schuldig, und dissfals demselben sich im geringsten nicht zu widersetzen." Den unfleissigen Kirchner habe der Pfarrer zu bestrafen, und falls er dennoch nicht Folge leisten sollte, der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, welche bei ihm die gradus admonitionum anzuwenden habe; und falls auch diese fruchtlos sein sollten, ist die Dienstentlassung des ungehorsamen Küsters vom Consistorium auszusprechen. Alle Dorfküster sollen zum wenigsten täglich vier Stunden Schule halten und die Kinder im Lesen, Schreiben und in den christlichen Gesängen und Gebeten Luthers unterrichten. Ein jeder Dorfküster ist verpflichtet, alle Sonntage nachmittags

---

und den üblichen christlichen Gesängen unterrichten sollen; dabei soll der Pfarrer den Küster fleissig visitieren und ihm die Frage vorlegen, ob er auch nach der vorgeschriebenen Lehrmethode und alle Tage zum mindesten vier Stunden unterrichte und den Kindern Luthers Katechismus und geistliche Gesänge und Psalmen fleissig lehre. Vgl. Schmidt a. a. O. III, 182 ff; Heppe a. a. O. I, 18—30; Raumer a. a. O. Bd. IV (Gütersloh 1874) S. 286 ff.

[56]) Vormbaum a. a. O. Bd. II (Gütersloh 1863) S. 58 ff; Heppe, a. a. O. Bd. II (Gotha 1858) S. 208 ff; Gelbke a. a. O. I, 1 sagt: „Die Kirchen- und Schulen-Verfassung des Herzogthums Gotha gründet sich überhaupt auf die Casimirianische Kirchenordnung, in so fern sie nemlich nicht durch andere Verordnungen erläutert, erweitert oder auch abgeändert worden ist."

und an einem bestimmten Tage in der Woche den Katechismus und die deutschen christlichen Gesänge Luthers den Kindern fleissig und deutlich zu lehren. Dagegen wurde zum Schutze der Küster gegen unbillige Forderungen der Gemeinden verordnet: „Nachdem an etlichen Orten die Custodes unbillich beschwert worden seyn, indem sie wegen des Brothkorn oder Leykauffs jährlich von ihrem Dienst zween, drey oder vier Scheffel Korn, auch etwa einen Gulden der Gemeinde haben geben müssen, und solches im Namen und Schein, als solte der Custos von neuem gemietet werden, welche Abzüg hernach die Gemeine versoffen, als soll hiermit solche unchristliche, auch den armen Dienern beschwerliche und unleidliche Schinderey, durchaus abgeschafft und verbothen seyn, und kein Custos der Gemeine forthin das geringste zu Brothkorn oder Leykauff reichen oder geben, ohne das erste mal, wann er angenommen und mit Fuhre gehohlet ist, alsdann mag er sich, mit den Nachbarn bekannt zu machen, etliche (nicht über sechs) Groschen der Dorfschaft zu vertrinken geben.“ Und da die Kirche und Gemeinde „einen Müssiggänger auf solchem Dienst zu erhalten, gemeiniglich zu unvermöglich,“ so wird den Küstern bei ihrer geringen Besoldung erlaubt, ausser den Schulstunden daheim ein Handwerk zu treiben, „aber nicht auf den Herrenhöfen oder sonst ausserhalb, auch nicht zum feilen Kaufe, den umliegenden Städten und Meistern desselbigen Handwerks zum Nachteil.“ Die Gemeinde soll dem Küster die bestimmten Naturalien unverkürzt zukommen lassen. Ausserdem werden die Küster und deren Frauen aufgefordert, überall Mägdleinschulen zu errichten, „desswegen den entweder aus dem Kasten oder aus der Gemeine eine Ergetzlichkeit ihnen zu verordnen.“ Der Pfarrer hat die Schule fleissig zu visitieren, ob der Schulmeister Geschicklichkeit und Eifer für sein Amt zeigt, ob er die in der Schulordnung vorgeschriebene Lehre und Disciplin genau befolge, ob die Eltern ihre Kinder fleissig zur Schule halten u. s. f.

Aus allen den genannten Bestimmungen geht zur Genüge hervor, dass der Küster vorzugsweise noch als Kirchendiener und nur nebenbei als Schulmeister in Betracht kam, wenn es auch andererseits im Sinne der genannten Kirchenordnung lag,

dass die Küster das Lehramt als integrierenden Teil ihres Küsteramtes ansehen sollten.

Was etwa damals für die Entwickelung des Volksschulwesens im Herzogtum Gotha geleistet worden war, die Bestrebungen eines Luther, Melanchthon und Myconius, die diesbezüglichen Verordnungen und Massregeln trefflicher Landesfürsten, alles wurde wieder zu nichte gemacht durch die schrecklich wütenden Stürme des dreissigjährigen Krieges, der nicht nur den materiellen Wohlstand des deutschen Volkes untergrub, sondern auch die geistige und sittliche Kraft desselben allenthalben lähmte oder ertötete. Deutschland war zu einem Tummelplatz der Leidenschaft und Selbstsucht geworden; jeder einzelne gewöhnte sich, sein Privatinteresse über dasjenige des Staates und des allgemeinen Wohles zu stellen, in seiner Willkür und in seinem Vorteil den Massstab für sein Thun und Lassen zu suchen.[57]) Das höhere[58]) wie das niedere Schulwesen litten mächtig unter den Schlägen des verderblichen Krieges. Und wenn es auch keineswegs, wie Tholuck hervorhebt,[59]) nur die Zeiten während des Krieges sind, in denen uns das Verderbnis der Jugend und ihrer Lehrer begegnet, — denn dieses geht mit ziemlicher Gleichmässigkeit das ganze Jahrhundert hindurch —, so muss man doch eine tiefe Demoralisation eines Teiles der

---

[57]) „Dieser Krieg", sagt Raumer (a. a. O. Bd. II [1857] S. 45), „ist die entsetzlichste Periode in der Geschichte unseres Vaterlandes. Die Heere waren grosse Mörder- und Räuberbanden, der Geist des Friedens und heiliger Ordnungen war ganz geschwunden, Mordlust, Unzucht, Rauben herrschten ohne Widerstand . . . . . . Das Land war verödet, ausgeplündert, menschenleer, eine Wüste für Wölfe und reissende Thiere. Von Schulen und Lehrern war fast nicht mehr die Rede."

[58]) Mehr noch als die Universitäten, wo eine militärische Sitte unter den Studenten Platz gegriffen, hatten die Gymnasien unter den Folgen des Krieges zu leiden gehabt. Meissen u. a. lösten sich auf. D. Hoe, teilt Boser aus Halle 1638 an Calixt mit, suapte manu sequentia verba ante paucos dies ad me persripsit: „tanta est gymnasiorum praecipuorum et imprimis etiam electoralium miseria, tantus squalor, ut nec docentes nec discentes amplius ali possint." Vgl. A. Tholuck, Das akademische Leben des siebzehnten Jahrhunderts T. I (Halle 1853) S. 259 u. 197; Schmidt a. a. O. III, 310.

[59]) Tholuck a. a. O. I, 259.

Jugend durch den Krieg, zumal der Schulunterricht teilweise desorganisiert war, voraussetzen.

Als die dreissig Jahre der Verwüstung vorübergegangen waren, da war im Herzogtum Gotha von Volksschulen wenig oder gar nichts mehr zu sehen. Durch die feindlichen Plünderungszüge, die ungeheuren Contributionen an Geld (in den Jahren 1640 bis 1647 mussten 168 900 Thaler an die Schweden entrichtet werden) und Lebensmitteln war das Land gänzlich ausgesogen, zwei Dritteile der Bevölkerung war geschwunden. Kirchen- und Schulzucht war gänzlich verfallen, und in vielen Ortschaften konnte den Predigern kein Unterhalt geboten werden; die Küster waren zum teil gestorben zum teil verdorben.[60])

In jener Zeit materiellen wie geistigen Elends war es ein Mann, den man mit Recht einen Fürsten unter den Pädagogen und einen Pädagogen unter den Fürsten zu nennen pflegt, der das Banner der deutschen Volksschule in seinem Lande aufrichtete als wirksames Mittel, den gänzlichen Verfall aller Bildung und Gesittung aufzuhalten. Dieser Fürst war Herzog Ernst von Gotha mit dem Beinamen: „der Fromme“. Unserer Aufgabe gemäss wollen wir im folgenden hauptsächlich seine pädagogischen Bestrebungen, specieller seine Verdienste um die Volksbildung seines Landes Gotha näher ins Auge fassen.

Herzog Ernst, der neunte unter den zehn Söhnen Herzogs Johann III. von Weimar († 1605), eines Enkels Friedrichs des Grossmütigen († 1547) war am 25. Dezember 1601 auf dem Schlosse zu Altenburg geboren.[61]) Er genoss eine streng religiöse

---

[60]) Rudolphi a. a. O. I, 214 ff; Galletti a. a. O. I, 256 ff. u. a.; Heppe a. a. O. I, 39; Schmidt a. a. O. III, 313 f; Joh. Heinr. Gelbke, Herzog Ernst der Erste (Gotha 1810) T. I, S. 90 ff; Aug. Beck, Ernst der Fromme (Weimar 1865) T. I, S. 135 ff.

[61]) Eyringius bemerkt über die Abstammung Herzog Ernst's männlicherseits in rühmender Weise: „Quodsi imagnium gloria hic advocanda est, ecquae obsecro, illustriores esse possunt quam serenissimae gentis Saxonicae, in qua tot tantorumque Principum imagines cernimus? Ex hacgente Princeps noster Ernestus Patrem habuit etc.“ Mart. Eyringius, Vita Ernesti Pii. (Lipsiae 1704) S. 5 f.

Erziehung.[62]) Besonders war es seine Mutter, die edle Herzogin Dorothea Maria („nata ex stirpe Anhaltina, Princeps ob pietatem perenni posteritatis memoriae commendata“ Eyr.), welche den Samen der Gottesfurcht in des Kindes Herz legte, seine individuellen Vorzüge pflegte und mit pädagogischer Einsicht beim Erziehungsgeschäfte thätig war. Sie war eine Frau, die, was Scharfsinn und Wissen anlangt, ihrer Zeit weit vorausgeeilt war. Als begeisterte Anhängerin Ratichs, suchte sie dessen Lehrmethode in die Schulen einzuführen und setzte 2000 Gulden für Schullehrer aus, welche nach der neuen Methode des Ratichius unterrichten würden. In ihrem Testamente (1611) vermachte sie auch der Universität Jena unter anderem 20 000 Gulden zur Unterstützung für evangelische Theologen.[63])

Schon mit vier Jahren bekam Herzog Ernst von Bartholomäus Winter („vir non minus doctus, quam pius, qui optimis institutis praeceptisque Principem imbuit“ Eyr.) einen seinen Fähigkeiten angemessenen Religionsunterricht, und kaum eilf Jahre alt wurde am 8. November 1612 sein Herzenswunsch, das hl. Abendmahl zu empfangen („ut gratiam efficientiamque Christi omnibus ex fontibus, quos divina benignitas nobis paravit et ostendit, salubriter hauriret“ Eyr.) gestillt. In der lateinischen und in anderen Sprachen wurde er hauptsächlich von Friedrich Hortleder unterrichtet; daneben unterwies man ihn in der Mathematik, Astronomie, Chemie, Fortification und Artillerie, sowie auch im Reiten und in anderen körperlichen Geschicklichkeiten. So wurde Herzog Ernst neben einer streng sittlichen Erziehung auch die nötige wissenschaftliche Vorbildung, welche noch durch treffliche Geistesanlagen unterstützt wurde („felicissimo ingenio singularis judicii acies, animusque excellentissimarum cogitationum capax conjunctus erat“ Eyr.), zu teil, so dass er in den Stand gesetzt ward, seinen künftigen, schwierigen Herrscherpflichten

---

[62]) Über Herzog Ernst's Jugenderziehung vgl. Gelbke, Herz. E. d. E. I, 37 ff; Beck a. a O. I, 21 ff; Eyringius a. a. O. S. 14 ff; Antoine Teissier, La vie D'Ernest le Pieux (Halle 1752) S. 10 ff; A. Tholuck, Lebenszeugen der luth. Kirche (Berlin 1859) S. 50.

[63]) Gelbke, Herz. E. d. E. I, 6 ff; Beck a. a. O. I, 6 u. 25; Tholuck, Lebensz. d. luth. K. S. 48 f.

voll und ganz nachzukommen. Von seinem älteren Bruder Johann Ernst zu den Regierungsgeschäften hinzugezogen, erlangte er bald genaue Kenntnis derselben, wie er sich andererseits durch Reisen mit den Angelegenheiten und Merkwürdigkeiten seines Landes bekannt machte. Durch unaufhörliches Studium in den Archiven seiner Vorfahren und Extracte aus den vorhandenen Urkunden sammelte er ein wichtiges statistisches Material, das bei seinem Regierungsantritt über hundert Foliobände umfasste, wovon im Jahre 1645 Fr. Hortleder einen Auszug herausgab s. t. „Acta publica" (revid. v. Zachar. Pürschenken zu Lindenhof, nachherigem Regierungspräsidenten zu Eisenach).[64]) So bildete Herzog Ernst die Anlagen aus, welche ihn später zu einem scharfsichtigen Staatsmann stempelten. Von seinen weiteren Charaktereigenschaften und Tugenden[65]) mögen nur die wichtigsten Hervorhebung finden. Das Lob seiner Tapferkeit und sein Kriegsruhm im dreissigjährigen Kriege, in dem er gleich von Anfang an wie seine Brüder auf Seiten Gustav Adolfs stand, knüpfen sich an seine Heldenthaten bei Schweinfurt, Würzburg und München, besonders aber an die bei Nürnberg und Lützen, wo er nach Gustav Adolf's Fall dem schwedischen Heere den endlichen Sieg verschaffte. Sein organisatorisches Talent und seine Staatsklugheit zeigte sich, als er anstelle seines Bruders Bernhard das (aus Würzburg und Bamberg 1633 gebildete) Herzogtum Franken, welches letzterem von der schwedischen Krone verliehen worden war, verwaltete und wobei er sich um die Hebung des dortigen Schulwesens verdient machte, so dass ihm der Bischof von Würzburg nach Wiedererlangung seiner Länder (1635), wie Eyringius berichtet, das rühmliche Zeugnis ausstellte: „ne se quidem, si adfuisset, rectius Urbi et terris suis prospicere ac praeesse potuisse."[66]) Ferner war ihm ein auf das Sittliche gerichteter

---

[64]) Rudolphi a. a. O. III, 351; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 40 f.

[65]) Eyringius a. a. O. S. 22 ff u. S. 130 ff; Rudolphi a. a. O. I, 69 ff; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 44 ff u. II, 155 ff; Galletti a. a. O. I, 273 ff; Thür. Chron. v. J. 1685 S. 193 ff; Teissier a. a. O. S. 15 u. a., Beck a. a. O. S. 106 ff.

[66]) Eyringius a. a. O. S. 25; vgl. auch Wilh. Ernst Tenzel, Fürstl. Sächs. Geschichts-Calender Ernestinischer Linie (Leipz. 1697) S. 40, Tenzel, Suppl. H. G. S. 888. Gelbke Herz. E. d. E. S. 58 ff; Beck a. a. O. S. 503 ff.

Sinn eigen; er war ein Freund der Wahrheit und Gerechtigkeit. Um seine Unterthanen, Reiche wie Arme, vor der Parteilichkeit der Richter zu schützen, behielt er sich selbst das entscheidende Urteil vor.

Ein abgesagter Feind alles unnötigen Aufwandes, verstand er sich meisterhaft in der Kunst weiser Staats- und Haushaltung. Dabei war er ein sorgsamer Familienvater, der seinen Kindern — er hatte deren achtzehn — durch Herbeiziehung tugendhafter und gelehrter Männer eine streng religiöse und wissenschaftliche Bildung zu teil werden liess.[67]) Den Armen (Studierenden) und Unglücklichen suchte er besonders in den schweren Kriegszeiten durch Geschenke an Geld und Lebensmittel beizustehen. Ermahnte er seine Diener zur Treue, so empfahl er ihnen den 101. Psalm („Meine Augen sehen nach den Treuen im Lande, dass sie bei mir wohnen, und habe gern fromme Diener etc.") zu lesen, welcher daher gewöhnlich der Fürstenpsalm genannt wurde. Diese Worte des Psalmisten bewegten sein Herz; er hatte erkannt, dass zur materiellen und sittlichen Hebung seines Volkes treue und umsichtige Staatsdiener von nöten seien. Daher sah er bei Besetzung der Stellen in den hohen Landeskollegien nicht auf Empfehlung, Geburt und Stand, sondern lediglich auf die zu solchen wichtigen Ämtern erforderlichen Eigenschaften der Geschicklichkeit, Arbeitsamkeit, Bedachtsamkeit und Berufstreue; gerade in der Wahl seiner Mitarbeiter zeigte der Herzog ebenso seine Menschenkenntnis wie sein Regententalent.[68]) In Kirchensachen beriet ihn neben dem Juristen Georg Franzke (1641—59),[69]) einem, wie Seckendorf sagt, „in iure et omni litteratura überaus gelehrten trefflichen Manne", der Generalsuperintendent Salomo Glassius († 27. Juli

---

[67]) Eyringius a. a. O. S. 30 ff; 49 ff; Rudolphi a. a. O. I, 58 ff; Galletti a. a. O. I, 279 f; Gelbke, Herz. E. d. E. II, 256 ff; Beck a. a. O. I, 760 ff.

[68]) Gelbke, Herz. E. d. E. II, 214 ff; Eyringius a. a. O. S. 164 ff u. a. Rudolphi a. a. O. I, 72.

[69]) Sagittarius a. a. O. S. 257 ff; Rudolphi a. a. O. III, 332; Gelbke, Herz. E. d. E. II, 226 ff; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 190 u. 219; Galletti a. a. O. II, 277; Beck a. a O. II, 21 f.

1656),[70]) ein Theologe im Geiste Arndt'scher Orthodoxie, dessen Symbolum war: „vera non ficta fides salvat". Als Glassius 1856 starb, trat an seine Stelle der Theologe Joh. Christ. Gotter († 1677),[71]) der, wenn auch nicht an Gelehrsamkeit, so doch an Friedensliebe und praktischem Eifer ersterem geistesverwandt war. Ferner sind zu erwähnen die Hofprediger Brunchorst († 1664)[72]) und Ludwig († 1673),[73]) die trefflichen Juristen Jos. Breithaupt († 1687)[74]) und Joh. Francke († 1670),[75]) der Vater des Aug. Herm. Francke, ferner der als Orientalist bekannte Hiob Ludolf († 1704),[76]) vor allen aber der Geheimrath Ludwig von Seckendorf († 1692),[77]) ein wahrer Polyhistor („vir genere, doctrina, prudentia et meritis in rem publicam atque Ecclesiam non in Aula Gothana modo, sed etiam Cizensi, Dresdensi, et tandem Electorali Brandenburgica illustris, litterarumque Maecenas per omnem Europam inclytus" Eyr.).

Der hervorragendste Charakterzug Herzog Ernst's, der einem belebenden Oden gleich sein ganzes Leben durchzieht, die Quelle aller seiner Tugenden und Thaten, war die Gottesfurcht. Die Bibel, welche er schon als Kind liebgewonnen, blieb auch späterhin bis an sein Lebensende sein liebstes Buch;[78]) in ihr las er im stillen Kämmerlein wie auf dem tosenden Felde der Schlacht, aus ihr schöpfte er Trost und Frieden in allen Widerwärtigkeiten

---

[70]) Sagittarius a. a. O. S. 181 ff; Rudolphi a. a. O. III, 113 u. 267 ff u. 332 f; Galletti a. a. O. II, 279; Gelbke, Herz. E. d. E. II, 238 ff; Beck a. a. O. II 25 f; Tholuck, Lebensz. d. luth. K. S. 63 ff.

[71]) Sagittarius a. a. O. S. 188 f; Rudolphi a. a. O. III, 114 u. 272; Brückner a. a. O. II, 11, 90 ff; Tholuck, Lebensz. d. luth. K. S. 66 f; Beck a. a. O. II, 28.

[72]) Gelbke, Herz. E. d. E. II, 245 f; Beck a. a. O. II, 10.

[73]) Sagittarius a. a. O. S. 353; Rudolphi a. a. O. III, 286; Beck a. a. O. II, 43.

[74]) Beck a. a. O. II, 9.

[75]) Sagittarius a. a. O. S 282 ff; Beck a. a. O. II 21.

[76]) Sagittarius a. a. O. S. 267; Rudolphi a. a. O. III, 392 f; Gelbke, Herz. E. d. E. II, 242 ff; Beck a. a. O. II, 42.

[77]) Sagittarius a. a. O. S. 263 ff; Rudolphi a. a. O. III, 333; Eyringius a. a. O. S. 136; Gelbke, Herz. E. d. E. II, 230 ff; Beck a. a. O. II, 61 f.

[78]) Galletti a. a. O. I, 280; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 38 u. II, 161 f; Beck a. a. O. I, 118 ff.

und Versuchungen des Lebens, durch sie endlich glaubte er dem traurigen Verfalle in Kirche und Schule ein Ziel setzen zu können, wenn er sie durch eine bessere und zweckmässigere Einrichtung der Übersetzung dem gemeinen Manne nutzbar machte, wenn die dunklen und schwer zu verstehenden Stellen darin, deren wegen viele das Lesen der Bibel vernachlässigten, verständlicher gemacht und überdies eine Anleitung gegeben würde, das Gelesene auf sich entweder zum Trost oder „zur Lehre, Besserung und Züchtigung“ anzuwenden. Bestärkt wurde er in seinem Plane, als Evenius (seit 1634 Kirchen- und Schulrat in Weimar, † 4. Sept. 1639) i. J. 1634 sein „Christianarum scholarum unicum necessarium“ und seine „Bescheidentliche Erörterung“ herausgegeben und darin als Hilfsmittel, der verfallenen Kirche und Schule aufzuhelfen, unter anderem auch den katechetischen Unterricht und die Bibel im Auszug in Vorschlag gebracht hatte. Von Herzog Ernst nach Gotha berufen, verfasste Evenius zunächst (1636) auf dessen Befehl die „Christlich gottselige Katechismusschule“ und die „Christlich gottselige Bilderschule,“ sodann aber übernahm er die Besorgung der projektierten neuen Bibelausgabe, „welche füglich von allen und jedem Christen könne gelesen, verstanden und heilsamlich gebraucht werden“. Doch war dieselbe im Interesse des Verständnisses „auch für die Jugend und die Einfältigen“ verfasst und zugleich ein Mittel den Religionsunterricht in den Volksschulen gewissermassen zu unterstützen, und es dürfte von Interesse sein, einiges über sie zu vermerken.

Um die Anfertigung des Bibelwerkes zu beschleunigen, wurde die Arbeit unter 29 sächsische und thüringische Theologen, die sowohl in Ansehung der Lehre unverdächtig als auch in den Grundsprachen der Bibel erfahren waren, verteilt. Alle Streitpunkte sollten unberührt bleiben, und die Erklärung in Übereinstimmung mit den Confessionsschriften der evangelischen Kirche geschehen, genau auf den reinen Wortverstand gehen und bei den dunklen Stellen fasslich und womöglich kurz ausgedrückt werden („expositio claris, puris et perspicuis verbis concepta sit.“ Eyr.) Evenius selbst gehört nach Beck nicht zu den Glossatoren, aber dadurch, dass er die eingesandten Manuscripte

in Verwahrung nahm, das Unleserliche selbst ins Reine schrieb, den Rand und Context mit Parallelstellen versah, die Summarien anordnete u. s. f. hat er sich nicht geringe Verdienste um die Ausgabe des Bibelwerkes erworben. Christ. Brunchorst wurde ihm („ne tanto oneri succumberet" Tenzel) als „adiutor" beigegeben.[79])

Die Angaben über die Verfasser der einzelnen Bücher sind bei den Berichterstattern des Ernestinischen Bibelwerkes, von denen wir als die bekanntesten Abraham Calov,[80]) Gottfried Olearius,[81]) Pfefferkorn,[82]) Tenzel,[83]) Joh. Friedr. Mayer,[84]) die Verfasser der unschuldigen Nachrichten,[85]) Eyringius,[86]) Rudolphi,[87]) Gelbke[88]) und Beck[89]) nennen, sehr verschieden.

Rudolphi schreibt: „damit der geneigte Leser etwas zuverlässiges habe," so gebe er eine Tabelle, die in Herzog Ernst's Gemache von Brunchorst und Evenius aufgesetzt und von dem fürstlichen Kammerdiener und Bibliothekar Andreas Rudolph „mit annoch vorhandener eigenen Hand" abgeschrieben worden ist. Gelbke hat dieses Verzeichnis Rudolphis in seiner Schrift: „Herzog Ernst der Erste" aufgenommen, weil es, wie er sagt, am meisten mit den Akten übereinstimmt. Überhaupt hat Gelbke

---

[79]) Tenzel a. a. O. S. 896 ff; Eyringius a. a. O. S. 84 f; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 69 f; Beck a. a. O. I, 660.

[80]) Abr. Calovius, Biblia Testamenti Veteris Illustrata (Frankfurt a. M. 1672) S. 12 f.

[81]) Gottfr. Olearius, Annotationes Biblicae Theoretico-Practicae (Halle 1677) Vgl. Appendix.

[82]) Anonym i. s. Thür. Chron. v. J. 1685. S. 104 ff.

[83]) Tenzel, Monatliche Unterredungen, A. 1693. S. 816 ff. u. Suppl. Hist. Goth. S. 897 ff. Das Verzeichnis der Glossatoren ist in beiden Schriften gleich bis auf die Angabe des Verfassers der ersten 60 Psalmen (siehe i. folg.).

[84]) Joh. Frid. Mayer, Dissertationes Selectae Kilonienses et Hamburgenses (Frankfurt a. M. 1693) S. 429.

[85]) Unschuldige Nachrichten A. 1704. S. 398 ff bei Rudolphi a. a. O. III, 348 f; diese wiederholen und stellen zumeist nur die diesbezüglichen Angaben von Eyringius, Tenzel und Calov zusammen.

[86]) Eyringius a. a. O. S. 78 ff.

[87]) Rudolphi a. a. O. III, 349 f.

[88]) Gelbke, Herz. E. d. E. I, 70 ff.

[89]) Beck a. a. O. I, 660 ff.

nach seinem Vermerk alles das über die Glossatoren der einzelnen biblischen Bücher berichtet, was er in den Akten vorgefunden. In gleicher Weise behauptet Tenzel, dass er das von ihm gegebene Verzeichnis aus den Consistorialakten entnommen habe. Calov giebt die Namen der Glossatoren an, „quemadmodum ad nos pervenit fama“. Mayer behauptet, dass er die einzelnen Verfasser des Bibelwerks „a Venerando Academiae Wittebergensis Seniore, D. Andreae Semerto“ erfahren habe. Eyringius endlich berichtet: „Sequentem (igitur) catalogum a viris fide dignissimis mecum communicatum exhibeo“.

Über die Revision des Bibelwerks sagt Rudolphi weiterhin: Worbey zu merken | dass zwar diesem Verzeichnis stricte inhaeriret | und jeder darinnen benannten Person sein Pensum mit gewisser Instruction, wornach sie sich richten | und was vor Authores bey der Elaboration untern andern angewendet werden sollen | zugeschickt worden. Diese haben auch an ihrem möglichsten Fleiss nichts erwinden lassen | und ihre Glossen höchstermeldter Ihro Fürstlichen Durchl. übersendet | die gedachten Rudolphen zur Verwahrung bis zu weiterer Deliberation zugestellet worden. Bey reiffer Erwegung aber eines jeden Aufsatzes hat sich's befunden | dass dieselben im gegen einander halten | so wohl ratione styli, als rerum, einer accuratern Einrichtung bedürffe | absonderlich aber Dr. Himmels Explication, weil dieselbe nicht von ihm selbst entworfen | sondern nur gewissen Studiosis anvertraut gewesen. Hier gieng die erste Revision von Gerhardo, Majore, Himmel und Glassio vor etc.“ Seit dem 12. August 1637 hatten sämtliche Revisoren, und zwar zunächst Major (seit 1612 D. u. Professor der Theol. in Jena, † 4. Januar 1654),[90]) Gerhard (seit 1616 Prof. der Theol. in Jena, † 20. August 1637), Himmel (Joh. seit 1617 Prof. der Theol. in Jena, † 4. April 1642), die „triga Johannitica“ und Dilherr († 1669 als Prediger an der Sebalduskirche in Nürnberg) gemeinschaftliche Beratungen. Major hatte die alte deutsche Wittenberger Bibel vom Jahre 1545, Himmel die Biblia Tossani, Dilherr die hebräische Bibel vor sich,

---

[90]) Die hier angegebenen, kurzen biographischen Notizen von den meisten der Glossatoren finden sich bei Beck a. a. O. Teil II i. Anf.

und Gerhard las das geschriebene Exemplar laut vor; letzterer (von Calov der „Admantius Germanicus, Theologus incomparabilis“ genannt) verwendete auf die Anfertigung des Werkes den meisten Fleiss. Nach Gerhards Tode übernahm Glassius (seit 1633 Prof. der Theol. in Jena, seit 1640 Superintendent und Consistorialrat in Gotha, vgl. oben), im März 1638 an Gerhards Stelle berufen, die Arbeit fast ganz allein (vgl. Beck und Gelbke.) Eyringius berichtet: „Ceterum emendatoribus elaborantes singuli (quamvis et Revisoribus elaboratio etiam iniuncta fuerit) sua miserunt, qui ea pensa inter se divisa, partim ponderarunt, ac postea in conventu binis vicibus per hebdomadem instituto collocuti, secundum plura vota concluserunt. Conventus hic et dijudicatio daravit per semestre spatium usque ad mortem Gerhardi. Post obitum Gerhardi cessarunt in hoc instituto. Adventante vero D. Glassio, per quatuor hebdomades denuo opus

Vet. Test.	Calov.	Olearius.	Pfefferkorn.	Tenzel.
Genes.	D. Joh. Gerhard	Gerhard.	Gerhard.	Gerhard.
Exod.			Ilchner, Archidiac. in Sondershausen.	M. Joh. Ilschner, Archidiac. in Sondershaus.
Levit.	D. Olsner, Prof. i. Erfurt.	Barthol. Elsner, Prof. in Erfurt.	Elssner, Prof. in Erfurt.	D. Joh. Elsner, Prof. i. Erfurt.
Num.			desgl.	desgl.
Deuter.			Joh. Wagner, Hofpred. und Superint. in Eisenach.	Wagner.
Jos.			Himmel.	M. Sommer, damals Studiosus in Jena.
Jud.			desgl.	desgl.

pium continuarunt, sed quoniam hic dissensum perferre non potuit, collegarum deliberatio hujusque causae communicatio desinere coepit. Et quidem initio D. Major per semestre aliquos libros redvidit, postea Glassius non invito Principe solus laborem hunc suscepit.“ Darin eben, dass, wie auch die Akten berichten, viele von den eingelieferten Arbeiten teils wieder an andere verteilt, teils von den Revisoren selbst umgearbeitet wurden, liegt wohl der Grund für die abweichenden Nachrichten über die Glossatoren der einzelnen biblischen Bücher. Eyringius sagt: „Diversitas inde fortassis oritur, quod cuidam interdum elaboratio libri alicuius assignata sit, vel morte vel fato quodam in alium translata.“

Das folgende Verzeichnis giebt eine kurze Zusammenstellung der diesbezüglichen verschiedenen Angaben.

Mayer.	**Eyringius.**	**Rudolphi (Gelbke).**	**Beck.**
Gerhard.	Gerhard.	Gerhard.	Gerhard.
Joh. Ilschner.	Ilschner.	M. Paul Ilschner, Archidiac. in Sondershausen.	Ilschner.
Joh. Elsner.	Barthol. Elsner.	Joh. Wagner, Hofpred. i. Eisenach.	Elsner.
	desgl.	desgl.	desgl.
D. Joh. Grosheim, Hofprediger in Weimar.	M. Joh. Wagner u. M. Sigism. Evenius.	desgl.	Wagner.
M. Anton Mylius, Hofprediger in Kranichfeld.	Mylius.	Sommer.	Smmer.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Vet. Test.	Calov.	Olearius.	Pfefferkorn.	Tenzel.
Ruth.			Himmel.	M. Sommer, dam. Studios. i. Jena.
Samuel.		D. Joh. Himmel, Prof. in Jena.	desgl.	Hubmeyer.
Reg.	M. Hubmeier, Superint. in Heldburg.	Hubmeier.	Hubmeyer, Superint. in Heldburg.	desgl.
Chron.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
Esra	M. Slevogt, Prof. i. Jena.	Slevogt.	Schlevogt, Prof. in Jena.	Paul Slevogt.
Nehem.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
Esth.			desgl.	desgl.
Job.	M. Dilherr, Prof. in Jena.	Dilherr.	Dilherr, Prof. i. Jena u. nachmalig. Pred. i. Nürnberg.	Dilherr.
Psal.	Sal. Glassius.	Glassius.	Glass.	1—60: Balthas. Walther Sup. i. Gotha bezw. Glassius 60—120: Pastor in Schwerstädt. 120—150: Pastor in Döbritschen.
Prov.	desgl.	desgl.	desgl.	D. Meifart.
Eccles.	desgl.	desgl.	desgl.	Glassius.
Cantic.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
Jes.	D. Joh. Weber, Superint. in Ohrdruff.	Weber.	Weber.	Weber.

Mayer.	Eyringius.	Rudolphi (Gelbke).	Beck.
M. Anton Mylius, Hofpred. i. Kranichfeld.	M. Zachar. Sommer, Cand. d. Theol. in Jena.	Sommer.	Sommer
M. Hippolyt Hubmayer, Superint. in Heldburg.	Hubmeier.	Hubmeyer.	Hubmeier.
M. Joh. Mose, Archidiac. in Ohrdruff.	Mose.	Himmel.	Himmel.
M. Joh. Müller, Archidiac. i. Jena.	Müller, Diac. in Jena.	desgl.	desgl.
Slevogt.	Sclevogt.	M. Schlevoigt, Prof. in Jena.	Slevogt.
	desgl.	desgl.	desgl.
Slevogt.	desgl.	desgl.	desgl.
Dilherr.	Dilherr.	Dilherr.	Dilherr.
Glassius.	1—60: Walther; 60—100: Daniel Seiler; 100—150: Pfarrer in Döbritschen.	1—60: Walther; 60—100: M. Dan. Seiler, Pfarrer in Schwerstedt; 100—150: Pfarrer in Döbritschen.	1—60: Glassius; 60—120: Seiler; 120—150: Nicolai, Pfarrer in Döbritschen.
desgl.	D. Joh. Matthias Meyffart.	Meyffart.	Glassius.
desgl.	Glassius.	Glassius.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
Weber.	Weber.	Weber.	Weber.

Vet. Test.	Calov.	Olearius.	Pfefferkorn.	Tenzel.
Jerem.			Grosshayn, Hofprediger in Weimar.	D. Grosshain.
Ezech.	D. Andreas Kesler, Superint. in Koburg.	Kesler.	Kessler.	Kesler.
Dan.	Gerhard.	Gerhard.	Gerhard.	Gerhard.
Hos.			Zapf, Superint. in Weimar.	D. Nicol. Zapf, damals Hofprd. in Weimar.
Joel.			desgl.	desgl.
Amos.			desgl.	desgl.
Obad.			Wallenberger, Prediger in Erfurt.	M. Wallenberger.
Jona.				desgl.
Micha.				desgl.
Nah.				desgl.
Hab.				desgl.
Zeph.				desgl.
Hag.				desgl.
Zach.				M. Walter, Pfarrer i. Erfurt.
Mal.			Walter, Prediger in Erfurt.	desgl.
Judith.				M. Schröter, Pastor i. Erfurt.
Sapient.				desgl.

Mayer.	Eyringius.	Rudolphi (Gelbke).	Beck.
Jerem. u. Klagelieder: Krommaier Generalsuperintendent i. Weimar.	M. Joh. Kromayer u. D. Georg Grossheim.	Jerem. u. Klagelieder: D. Grosshain, Prof. in Erfurt.	Grosshain.
Kesler.	Kesler.	Kesler.	Kesler.
Gerhard.	desgl.	Gerhard.	Gerhard.
M. Joh. Thilo.	Zapf.	D. Zapf, Prof. in Erfurt.	Zapf.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	M. Valentin Wallenberg, Pfarrer i. Erfurt.	Wallenberg.	Wallenberger.
M. Joh. Scheccius.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
M. Sigism. Evenius.	M. Evenius.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	M. Walther, Pred. i. Erfurt.	Walther.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
Kesler.	M. Sebastian Schröter, rev. u. corrig. v. Kesler.	M. Schröter, Pfarrer zu S. Mich. i. Erfurt.	Schröter.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

3

Vet. Test.	Calov.	Olearius.	Pfefferkorn.	Tenzel.
Tobias.				M. Schröter, Pastor in Erfurt.
Sirach.	D. Mengering, Hofpred. in Altenburg.	Arnold Mengering.	Mengering, Hofprediger in Altenburg, spät. Superint. i. Halle	M. Mengering.
Bar. u. Apocr.	Kesler.	Kesler.	Maccb.: Richter, Pred. in Bibra: das übrige: Kesler.	M. Richter, Pastor in Berg.

Nov. Test.	Calov.	Olearius.	Pfefferkorn.	Tenzel.
Matth.	Groshain.	Groshain.	Prätorius.	Prätorius.
Marc.	M. Prätorius, Super. i. Schleusingen.	Hier. Prätorius.	desgl.	desgl.
Luc.	desgl.	desgl.	Braun, Diaconus i. Weimar.	Braun.
Ev. Joh.	M. Mylius.	Mylius.	Mylius.	Mylius.
Acta Ap.	Joh. Major, Super. i. Jena.	Major.	Major.	Major.
Ep. ad Rom.	Himmel.	Himmel.	Himmel.	Himmel.
„ „ Corinth.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
„ „ Gal.	Zapf.	Nicod. Lappius.	Lapp, Superint. i. Arnstadt.	desgl.
„ „ Ephes.	desgl.	desgl.	Zapf.	desgl.
„ „ Philipp.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Mayer.	Eyringius.	Rudolphi (Gelbke).	Beck.
Kesler.	M. Sebastian Schröter, rev. u. corrig. v. Kesler.	M. Schröter, Pfarrer zu S. Mich. i. Erfurt.	Schröter.
M. Arnold Mengering, Superint. i. Halle.	Mengering.	Mengering.	Mengering.
Kessler.	M. Joh. Ritter, Pastor i. Bercka bei Weimar, revid. v. Kesler.	Pfarrer zu Bercka.	Ritter.

Mayer.	Eyringius.	Rudolphi (Gelbke).	Beck.
Prätorius.	Prätorius.	Prätorius, Hofpred. i. Weimar.	Prätorius.
M. Chr. Cellarius, Super. i. Schmalkalden.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	M. Prätorius u. M. Jacob Brandes.	M. Brandau, Diac. i. Weimar.	Brandis.
Gerhard.	(Mylius) Glassius.	Mylius.	Glassius.
Major.	Major.	Major.	Major.
M. David Lidbachius.	Lappe.	Himmel.	Himmel (Joh. u. Enoch).
D. Joh. Himmel.	Himmel.	desgl.	
M. Joh. Sutorius.	M. Sutorius, Super. i. Eisenberg.	desgl.	Lappe.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.

Nov. Test.	Calov.	Olearius.	Pfefferkorn.	Tenzel.
Ep. ad Coloss.	Zapf.	Nicod. Lappius.	Zapf.	M. Nicod. Lappe, Superint. i. Arnstadt.
„ „ Thess.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
„ „ Timoth.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
„ „ Tit.	desgl.		desgl.	desgl.
„ „ Phil.	desgl.		desgl.	desgl.
Ep. Petri.			Prediger i. Grunstedt.	M. Scharf, Pfarrer in Weimar.
Ep. Joh.		Major.	Major.	Major.
„ ad Hebr.	M. Neander, Pastor i. Lobestedt.	Neander.		Neander.
Ep. Jac.				Scharf.
„ Jud.			Zapf.	desgl.
Apocal.	Gerhard.	Gerhard.	Gerhard.	Gerhard.

Auf Grund der uns vorliegenden, von einander vielfach abweichenden Berichten, ist es nicht möglich, ein festes und untrügliches Verzeichnis der Glossatoren der einzelnen biblischen Bücher aufzustellen. Denn in manchen Fällen wird nicht die Majorität (Quantität) der Angaben, sondern die Glaubwürdigkeit (Qualität) derselben zu entscheiden haben, um diesen oder jenen für den Bearbeiter eines bestimmten Teiles des Bibelwerkes zu bezeichnen; vielfach aber, wo weder der eine noch der andere Bestimmungsgrund für die Feststellung eines Resultates ausreichend

Mayer.	Eyringius.	Rudolphi (Gelbke).	Beck.
M. Joh. Sutorius.	M. Sutorius, Super. i. Eisenberg.	Lappe.	Lappe.
M. Joh. Grobius.	M. Sylvester Grabius, Super i. Königsberg.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
M. Joh. Seiberus.		desgl.	desgl.
desgl.	M. Seiler, Archidiac. i. Weimar.	M. David Scharff, Pfarrer i. Grunstedt.	Scharf.
Major.	Major.	Major (fehlt bei Gelbke!)	Major.
Neander.	Neander.	M. Caspar Neander, Pfarrer zu Löbschütz.	Neander.
Gerhard.		M. David Scharff.	Scharf.
desgl.		desgl.	desgl.
desgl.	Gerhard.	Gerhard.	Gerhard.

erscheint, werden wir uns mit einem blossen „non liquet“ begnügen müssen.

Als Glossator von Genesis wird von sämtlichen hier angeführten Berichterstattern Gerhard genannt, als Glossator von Exodus mit Stimmenmehrheit Joh. Ilschner. Calov nennt gar keinen Namen; er sagt überhaupt von denjenigen Büchern, welchen er den Namen eines Glossators nicht beigefügt hat: „de reliquis libris Biblicis non constat, a quibusnam elaborati sint, quod forte a Revisoribus operis factum,“ doch dass die

„libros historicos partim B. D. Joh. Himmelius, partim B. Hubmeierus, Superint. Heldburgens., nimirum libros Regum et Paralipomenon, partim M. Paul Slevogt, utpote Esdram et Nehemiam" verfasst habe. Olearius hingegen schreibt die Bearbeitung einer Reihe biblischer Bücher, deren Glossatoren ihm jedenfalls unbekannt geblieben sind, dem Dilherr zu. Er sagt: „Joh. Mich. Dilherro quoad Jobum et cetera elaborata, revisa et edita". Jedenfalls ist Ilschner der Bearbeiter von Exodus gewesen; möglich wäre, dass Dilherr ihn revidiert hat.

Der Glossator von Leviticus ist höchstwahrscheinlich Elsner (seit 1633 Prof. der orient. Sprachen u. D. theol. i. Erfurt; seit 1642 Prof. d. Theol., † 16. Januar 1662). Wenn Rudolphi als solchen Wagner nennt, so ist nach den weiteren, bereits erwähnten Berichten Rudolphi's und Gelbke's, dass nämlich viele der eingelieferten Arbeiten „sowohl ratione styli als rerum" nicht zweckentsprechend angefertigt waren und darum teils wieder an andere verteilt, teils von den Revisoren selbst umgearbeitet wurden, denkbar, dass die von Wagner eingesandte und nachträglich unzureichend befundene Bearbeitung von Leviticus entweder beiseite gelegt und durch eine neue Bearbeitung von Elsner ersetzt wurde, oder dass sie nur eine Umarbeitung durch letzteren erfahren habe; ganz dieselbe Annahme gilt von Numeri, über deren Glossator Mayer nichts vermerkt hat.

Das Deuteronomion hat nach Stimmenmehrheit Wagner glossiert; dass auch Evenius, der nach Beck nicht zu den Glossatoren gehört (vgl. oben!), einige Beiträge dazu geliefert hat, ist wahrscheinlich. Wie weit sich Grosshain (Georg, seit 1633 Prof. in Erfurt, seit 1637 Hofprediger in Weimar, † 9. September 1638) hieran beteiligt hat, lässt sich nicht feststellen. Leviticus, Numeri und Deuteronomion wurden von Gerhard revidiert und nach letzteren Tode sämtliche Bücher Mosis einer nochmaligen Revision von Major, Himmel und Dilherr unterworfen; am 26 Juni 1638 wurden sie druckfertig eingeschickt (vgl. Gelbke u. Beck).

Als Glossatoren der Bücher Josua, der Richter und Ruth werden Mylius (Anton, † 10. Februar 1655 als Superint. in Kranichfeld), Sommer und Himmel genannt. Es ist wahrscheinlich, dass (wiederum auf Grund der vorigen Berichte Rudolphi's

und Gelbke's) die ursprünglich von Sommer angefertigte Bearbeitung genannter Bücher dem Mylius zur weiteren Vervollkommnung übergeben nnd dann von Himmel und zwar Enoch Himmel († 31. Mai 1666 als Superint. in Torgau), der nach Gelbke anstatt seines Vaters Johann Himmel mit der Revision beauftragt worden war, (und vielleicht auch von Dilherr nach Olearius) revidiert worden sind.

Die Bearbeitung der Bücher Samuelis fällt offenbar ihrem grössten Umfange nach Hubmeier (seit 1632 Superint. i. Heldburg, † 9. December 1637) zu.

Die Bücher der Könige und der Chronik sollen, wie einige annehmen, von Himmel, andere, von Mose (Archidiac. in Ohrdruff bis 1645, dann Superint. daselbst, † 1676)[91]) und Müller, noch andere,von Hubmeier bearbeitet worden sein. Es ist wahrscheinlich, dass die von Himmel eingelieferte Erklärung genannter Bücher (vgl. Rudolphi's Bericht über Himmel's „Explication") zur nochmaligen Bearbeitung Hubmeier übertragen wurden, wozu, möglicherweise nach dessen Tode, auch Mose (zu den Büchern der Könige) und Müller (zur Chronik) Beiträge geliefert haben.

Die Bücher Esra, Nehemia und Esther sind offenbar von Slevogt (Paul, seit 1625 Prof. der griech. u. hebr. Sprache in Jena, seit 1654 Prof. der Logik u. Metaphysik das., † 22. Juni 1655), Job dagegen von Dilherr glossiert worden. Gelbke berichtet weiterhin, dass der Job dem Prof. Slevogt übertragen worden ist, vielleicht auf Grund der stattgefundenen Revision. Immerhin ist anzunehmen, dass Dilherr der Hauptglossator von Job gewesen ist.

Über die Psalmen berichtet Tenzel: „Quisquis hanc nostram recensionem contendere cum aliis voluerit, multas differentias deprehendet, sed nullibi forte majorem, quam in Psalmos. Horum enin Paraphrasin communiter Glassio adscribunt. Verum eos refellit non tantum adiecta Superintendentis Gothani dignitas, quae Glassio demum an. CIↃ IↃ CXL collata est, ut audivimus, cum totum opus prelo iam esset paratum; verum etiam disertum

---

[91]) Brückner a. a. O. III, 10, 58 ff; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. II, 2, 592 f.

in Catalogis autographis M. Waltheri, nomen, qui an. XXXVI adhuc Superintendens Gothanus erat; nec alia de causa Psalmos omnes non videtur absolvere potuisse, quam quia Brunsvigam abiit, ut supra vidimus. Ouo facto reliqui Psalmi indicatis binis Pastoribus ad illustrandum traditi fuerint. Utcunque sit, Glassius potius ineunte Biblico Opere Sondershusae adhuc Superintendentem egit, ibique Archi-Diaconum Ilschnerum ad studium Exodo impendendum commendavit." Dementsprechend schreibt auch Tenzel in den „Suppl. Hist. Goth." die ersten 60 Psalmen dem Superint. Walther (Balthasar, seit 1621 Superint. in Gotha, seit 1636 Superint. in Braunschweig, † 15. November 1640),[92]) die zweiten 60 dem Pastor in Schwerstedt,[93]) die letzten 30 dem Pastor in Döbritschen[94]) zu. In den „Monatlichen Unterredungen v. J. 1693" nennt Tenzel als Verfasser der ersten 60 Psalmen Glassius. Mit ersterem Berichte Tenzel's stimmen, wie die Tabelle zeigt, die Angaben von Eyringius und Rudolphi überein, nur dass letztere die Psalmen 60 bis 100 dem Pfarrer in Schwerstedt und die Psalmen 100 bis 150 dem Pfarrer in Döbritschen zuschreiben. Eyringius sagt nämlich, dass die „Psalmos L. ultimos (100—150) Pastor Dobertschenensis" glossiert habe; „Horum notas revidit et correxit Glassius, cui propterea ab aliis totus Commentarius et Psalterium adscribitur." Diese Berichte bei Tenzel und Eyringius werden durch die diesbezüglichen Mitteilungen bei Rudolphi und Gelbke zu ergänzen sein. Rudolphi schreibt: „und nahm insonderheit Glassius über sich das Psalterium, richtete dasselbige | mit Zurücksetzung anderer Glossen | auf die Masse ein | wie es anjetzo noch vorhanden;" Gelbke berichtet: „Dem Superint. Walther wurde sein Pensum wegen seiner Versetzung nach Braunschweig wieder abgenommen. Die Psalmen waren gar nicht so bearbeitet, wie es der Herzog wünschte. Der Pfarrer Seiler hatte sogar seine Aufgabe in lateinischer (!) Sprache

---

92) „Annales Qualtheriani" bei Brückner a. a. O. II, 7, 82 ff; Sagittarius a. a. O. S. 181.

93) Daniel Seiler seit 1632 Pastor in Schwerstedt, 1637 Hofdiacon. in Weimar, 1644 Pfarrer in Mehlis, † 6. August 1678 als Superint. i. Ichtershausen.

94) M. Friedr. Thimoth. Nicolai, Pfarrrr zu Döbritschen, seit 1641 Pastor in Löberschütz.

commentirt. Daher rescribirte der Herzog an Glassen, damals Superintendent zu Sondershausen: Da das Psalterium das vornehmste Buch der heil. Schrift wäre, so wünsche er, dass dasselbe von einem so angesehenen und gelehrten Theologen, wie er wäre, glossirt werden möchte. Die Antwort hierauf findet sich zwar nicht bey den Acten, aber wahrscheinlich hat Glass diesem schmeichelhaften Antrage ein Genüge zu leisten gesucht.“ Eyringius hinwiederum bemerkt weiter: „Ipse Glassius vocat se Autorem annotat. Psalterii Philolog. S. p. 1491, ubi contra Nihusium de proposito scopo circa haec Biblia disserit“. Da auch die übrigen Berichterstatter Glassius als Glossator der Psalmen bezeichnen, so dürfte aus alledem zu folgern sein, dass diesem der Hauptanteil an der Bearbeitung derselben zukommt.

Während den Prediger und das Hohelied unzweifelhaft Glassius glossiert hat, kann diesem doch nur ein Anteil an der Bearbeitung der Sprüchwörter Salomos zugesprochen werden, und Meyfart (Joh. Matthäus seit 1633 Prof. in Erfurt, † 1642) wird als Hauptglossator der letzteren zu bezeichnen sein. Zwar glauben Calov, Olearius, Pfefferkorn und Mayer die Bearbeitung sämtlicher Schriften Salomos Glassius zusprechen zu müssen, wie denn auch Eyringius berichtet: „Glassio a quibusdam omnia scripta Salomonaea una cum Psalterio attribuuntur. D. Volck in Carm. grat., quod praefixum est Glass. L. IV Exeges., dicit: Glassium interpretem fuisse Eccles. Prov. Cant. Cantic. Joann. Evang.“, dennoch aber dürfte diese Annahme nicht volle Wahrscheinlichkeit haben. Bemerkt doch Eyringius: „Proverbia quidem D. Joh. Matth. Meyffartus exposuit; sed quia commentatio eius stylo nimis sublimi concepta videbatur, alia a Glassio substituta. Nach Gelbke wurde die Revision der Proverbien dem Glassius übertragen.

Jesaias wurde ohne Zweifel von Weber (Joh., D. theol u. Superint. in Ohrdruff, † 1653) glossiert.

Als Glossator des Jeremias wird von der Mehrzahl Grosshain, von Mayer aber Kromayer (Joh., seit 1627 Generalsuperint. in Weimar, † 13. Juli 1643), von Eyringius endlich Grosshain und Kromayer angegeben; letzterer Angabe ist wohl der Vorzug zu geben, und wahrscheinlicherweise hat sich Kromayer an

der Bearbeitung des Jeremias irgendwie beteiligt. Übrigens wurden Jesaias und Jeremias Gerhard zur Revision übertragen. (Vgl. Gelbke!)

Nach allgemeiner Übereinstimmung hat Kesler (Andreas, seit 1635 Generalsuperint. in Koburg, † 15. Mai 1643) den Ezechiel glossiert.

Der eigentliche Glossator von Daniel dürfte Gerhard sein; inwiefern Kesler an der Glossierung von Daniel Anteil genommen, lässt sich aus den Berichten nicht feststellen.

Was Hoseas, Joel und Amos anlangt, so hat er wahrscheinlich Zapf (Nicolaus, D. theol., seit 1637 Prof. der hebr. Sprache in Erfurt, seit 1642 Kirchenrat in Weimar, seit Kromayers Tode [1643] Generalsuperint. das., † 29. August 1672) hauptsächlich zu ihrer Bearbeitung beigetragen; ob und inwieweit der von Mayer erwähnte Thilo[95]) daran Anteil genommen, darüber fehlen die Nachrichten. Ebenso ist nichts weiter über die Beteiligung des von Mayer erwähnten Scheccius an der Glossierung der kleinen Propheten von Obadja bis Zephanja bekannt. Möglich wäre es, den schon wiederholt angeführten Berichten Rudolphi's und Gelbke's gemäss, dass Thilo die Bearbeitung der drei ersten kleinen Propheten von Zapf und die des Propheten Obadja von Wallenberger (Val., seit 1621 Pfarrer in Efurt, † 1639), Scheccius hingegen die Bearbeitung der kleinen Propheten von Jonas bis Zephanja von Wallenberger überkommen, und diese (Thilo und Scheccius) nunmehr dieselben umgearbeitet oder erweitert hätten. Doch bleibt diese Ansicht eben nur Hypothese.

---

[95]) Die „Familia Thiloniana“ gehört zu den vornehmsten Familien Gotha's, die Rudolphi a. a. O. III, 267 ff erwähnt. Als Stammvater gilt Volckmar Thilo, Bürger in Friedrichrode; dessen Sohn war Johannes Thilo, geb. 1551, Bürgermeister in Gotha, † 20. Oct. 1623. Dieser hatte aus zwei Ehen eilf Kinder, darunter den M. Johannes Thilo, geb. d. 21. März 1579, Diaconus zu Waltershausen, seit 1624 Pfarrer in Fröttstädt, † 1626; sodann den Liborius Thilo, geb. d. 24. Februar 1594, Phil. Mag. und seit 1626 Diaconus i. Gotha, † 24. Nov. 1675; endlich den M. Johann Josua Thilo, geb. d. 31. Dezemb. 1607, seit 1636 Pfarrer in Fröttstädt, seit 1658 Pfarrer in Ruhla, † 27. Dezember 1690. Möglicherweise hat Mayer diesen letztgenannten gemeint. Vgl. Rudolphi a. a. O. III, 289; Sagittarius a. a. O. S. 198; Brückner a. a. O. I, 9, 91.

Dass Evenius die Propheten Zephanja und Haggai, sowie Zacharias und Malachias, welch' letztere jedenfalls Walther glossiert hat, einer genaueren Revision unterworfen habe, ist nicht unwahrscheinlich, und möglicherweise der Grund, weshalb Evenius als Glossator hier Erwähnung findet. Nach Gelbke soll der Prophet Zacharias dem Dilherr zur Revision zugeteilt worden sein. Die Propheten Obadja bis Haggai wurden, wie Beck bemerkt, von Gerhard revidiert und „fast ganz neu gemacht".

Als Glossator von Judith, dem Buche der Weisheit und von Tobias nennen die einen Schröter (Sebastian, Pfarrer a. d. Michaeliskirche in Erfurt, † 13. Septbr. 1650 als Prof. der hebr. Sprache und Moral in Erfurt), die anderen Kesler; am meisten Wahrscheinlichkeit besitzt wohl den Berichten gemäss die Angabe von Eyringius, dass nämlich Schröter die genannten Bücher glossiert, Kesler sie revidiert und corrigiert habe.

Als Glossator des Buches Jesus Sirach oder Ekklesiastikus wird einstimmig Mengering (Arnold, seit 1635 Hofprediger in Altenburg, 1638 D. theol. in Jena, 1640 Superintendent in Halle, † 12. Januar 1647) bezeichnet.

Die Bearbeitung des Buches Baruch und der Apocryphen schreiben die einen Ritter, die anderen Kesler zu. Und zwar sind nach Rudolphi von Ritter folgende Apocryphen glossiert: B. 1, 2 und 3 der Maccabäer, Stück in Esther, Stück in Daniel, Gebet Manasse, B. 3 und 4 Esra; nach der Thür. Chronik (Pfefferkorn) hat Ritter nur die Bücher der Maccabäer, die übrigen Apocryphen Kesler glossiert; nach Mayer hat Kesler folgende Apocryphen bearbeitet: B. 1 und 2 der Maccabäer, Fragm. Esther, Historiae Susannae et Danielis, Historia Beli, Historia Draconis, Oratio Asariae, Canticum triumvirorum, Oratio Manassis, B. 3 und 4 Esra; nach Gelbke wurden zu weiterer Bearbeitung die Bücher Esra und der Maccabäer Kesler übertragen. Eyringius endlich berichtet, dass Kesler Ritters Bearbeitungen von Baruch und den Apogryphen revidiert habe. Es ist jedenfalls diese wenn auch sehr allgemein gefasste Angabe den bisherigen Berichten gemäss die wahrscheinlichste; dabei bleibt die Annahme nicht ausgeschlossen, dass Kesler vieles neu bearbeitet hat.

Die Bearbeitung von Matthäus und Marcus fällt jedenfalls zum grossen Teile Prätorius (Hieronymus, seit 1635 Hofprediger in Weimar, 1637 Superint. in Schleusingen, 1642 Superint. in Schmalkalden, † 23. Dezember 1651) zu; wann und inwieweit sich Grosshain an der Glossierung von Matthäus, und Cellarius (nach Mayer) an der von Marcus beteiligt haben, muss dahingestellt bleiben.

Als Glossator von Lucas wird an erster Stelle Prätorius genannt, sodann Braun; am wahrscheinlichsten ist wohl wiederum die Angabe von Eyringius, dass neben Prätorius auch Braun an der Bearbeitung von Lucas Anteil genommen. Möglich wäre, dass Prätorius das meiste dabei geleistet hat.

Obwohl Mylius nach Stimmenmehrheit das Evangelium Johannis bearbeitet haben soll, werden wir trotzdem Glassius als Glossator des letzteren anzusehen haben. Eyringius schreibt: „Johannem M. Antonio Mylio primitus assignatum, D. Glassius aliter elaboravit,“ und dementsprechend berichtet Beck: „Die Erklärung des Hofpredigers M. Anton Mylius zu Cranichfeld, dem die Arbeit anfangs übertragen worden war, wurde ganz bei Seite gesetzt (1639).“ Wenn Mayer den Joh. Gerhard als Glossator des Evang. Johannis nennt, so ist die Annahme möglich, dass Gerhard die erste Revision der Arbeit des Mylius übernahm.

Die Apostelgeschichte ist nach übereinstimmenden Zeugnissen von Major bearbeitet worden.

Über die Glossatoren der paulinischen Briefe herrscht die grösste Verschiedenheit in den Angaben. Höchst wahrscheinlich sind die Corintherbriefe von Himmel (Joh.); die übrigen paulinischen Briefe bis einschliesslich den Philipperbriefen waren nach Rudolphi dem Prof. Joh. Himmel zur Bearbeitung übergeben worden. Da jedoch diese, weil Himmel sie Studenten übergeben hatte, nicht für ausreichend befunden wurde (vgl. oben!), sind nachträglich andere mit den dem Prof. Joh. Himmel zugedachten Arbeiten betraut worden. Bei der, wie gesagt, grossen Verschiedenheit der Angaben, kann es nur eine Hypothese sein, dass Lidbach und Lappe (Nikodemus, seit 1629 Superint. in Arnstadt, † 8. November 1663) nachträglich Beiträge zum Römerbriefe geliefert haben, dass neben Lappe auch Sutorius

und Zapf an der Glossierung der Galater-, Epheser-, Philipper- und Colosserbriefe beteiligt gewesen. Dasselbe gilt von der Annahme, dass neben Lappe auch Zapf und Sutorius Glossatoren der Thessalonierbriefe, der Timotheusbriefe und des Titusbriefes gewesen, dass unter anderen auch Seiler als Glossator des Philemonbriefes zu betrachten sei. Jedenfalls sind auf Grund der verschiedenen Berichte alle bestimmten Annahmen ausgeschlossen; wahrscheinlich ist, dass Lappe das meiste an der Glossierung der paulinischen Briefe beigetragen.

Dass Verwechslungen der Namen einzelner Glossatoren von seiten der Berichterstatter vorgekommen, wäre gleichfalls nur eine mögliche Annahme. So z. B. behaupten willkürlich „die hochgelahrte Verfassere der unschuldigen Nachrichten in Anno 1704 pag. 398“ (vgl. oben!), dass Tenzel und Eyringius die Namen Nic. Zapfius nnd Nikodemus Lappius verwechselt haben.

Die Bearbeitung des Petrusbriefes fällt jedenfalls Scharf zu; wahrscheinlich hat auch Seiler daran teilgenommen.

Die Johannesbriefe hat nach allgemeiner Übereinstimmung Major, die Hebräerbriefe wohl ebenso sicher Neander glossiert.

Über die Bearbeiter des Jacobus- und des Judasbriefes herrscht wiederum Verschiedenheit in den Angaben. Die natürlichste Annahme ist wohl, dass Scharf dieselben glossiert und Gerhard sie revidiert und corrigiert habe. Ob Zapf an der Bearbeitung des Judasbriefes beteiligt gewesen, erscheint zweifelhaft.

Glossator der Ayocalypse ist jedenfalls Gerhard.

Die schon erwähnte Angabe des Olearius, dass alle diejenigen biblischen Bücher, welchen er den Namen eines Glossators nicht beigefügt hat, von Dilherr elaboriert, revidiert und ediert seien, ist gemäss den angeführten diesbezüglichen Mitteilungen der anderen Berichterstatter als unzuverlässig zu betrachten.

Der Bericht über die Vergleichung der jüdischen Monate, Maasse, Münzen und Gewichte „wobey der Bünting zum Grunde gelegt werden musste“ (Gelbke) wurde vom Amtmann und Prof. d. Math. H. Hofmann zu Jena verfertigt, die Zeichnungen der Karten, der Stiftshütte, des Tempels zu Jerusalem und des Stammbaumes Christi vom Prof. Spindler zu Koburg, die histori-

schen Nachrichten zu den Kupfern der fürstlichen Personen vom Hofrath Hortleder, die Vorrede und Instruktion und die gleichförmige Rechtschreibung von Sal. Glassius. Das Bibelwerk erschien in den Jahren von 1643 bis 1720 in 12 Auflagen. Die vorzüglichsten Ausgaben waren die beiden ersten (1643 u. 1644). Trotz der bisweilen etwas breiten Erklärungen wurde es doch von der evangelischen Kirche mit allgemeinem Beifalle aufgenommen und als Autorität citiert.[96])

Es führt den Namen „Weimarisches Bibelwerk", weil, nach Rudolphi, Herzog Ernst im Gartenhause zu Weimar die erste Idee dazu gefasst habe, nach Tenzel: „Vinarensia (sc. biblia), partim quia ab Ernesto Pio ex linea Vinarensi orto, et adhuc Vinariae degente coepta sunt, partim quia eius frater Vinariae aulam retinens, Dux Wilhelmus, haud spernendum pecuniae subsidium contulit"; nach Eyringius: „ab oppido et sede Principum, qui Auspicem Ernestum proxima cognatione attingebant." Das Bibelwerk wird ferner nach seinem Urheber „das Ernestinische", nach seinem Druckorte „das Nürnbergische" genannt; und da die jenaischen Theologen die hauptsächlichsten Glossatoren waren, heisst es auch „die jenaische Bibel".

Ausser diesem Bibelwerk liess Herzog Ernst zur Beförderung der Frömmigkeit noch mehrere geistliche Bücher anfertigen und durch den Druck veröffentlichen.[97])

Ein treuer Bekenner des lutherischen Glaubens, verordnete er, dass dessen Bekenntnisschriften in jeder Kirchenbibliothek niedergelegt würden, und veranstaltete für die Schullehrer eine Ausgabe des „Concordienbüchleins". Feind aller religiösen Fehden wollte er durch Überzeugung nicht durch Machtgebot den immer heftiger entbrennenden religiössn Streitigkeiten zwischen Calixt und dem strengen Luthertum ein Ziel setzen. Mit Wärme suchte er in späteren Lebensjahren (1672) die vom

---

[96]) Calov (vgl. oben!) nennt es eine biblia „a praecipuis, magnique nominis Theologis elaborata, quae cum Osiandrina non raro integris Commentariis praestat et ob locorum parallelorum sedulam collationem multum ad sensum Scripturae enucleandum facit."

[97]) Rudolphi a. a. O. I, 68; Eyringius a. a. O. S. 75; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 10; Gelbke, Herz. E. d. E. II, 173 f.

Lübecker Theologen Nicolaus Hunnius gefasste Idee, d. i. ein Collegium von ausgezeichneten Theologen zu stiften, das nicht blos für Sachsen, sondern für die ganze lutherische Kirche die Stelle eines geistlichen Obertribunals zur endgültigen Entscheidung aller Religionszwiste vertreten sollte, zu verwirklichen und war bemüht, die anderen Fürstenhäuser für sein Unternehmen, wozu er mittelst Fundation vom 23. October 1672 ein Capital von 200 000 Rthlr. ausgesetzt hatte, zu gewinnen. Doch scheiterte sein Plan gerade an der Teilnahmslosigkeit der Fürsten und an der gutachtlichen Meinung der theologischen Facultät zu Giessen.[98])

Nach dem Tode des ältesten Bruders, des Herzogs Johann Ernst von Eisenach, der, wie erwähnt, seinem jüngeren Bruder Ernst Anteil an den Regierungsgeschäften gewährt hatte, war im Jahre 1640 eine Erbteilung zwischen den drei Weimarischen Brüdern erfolgt, in welcher Weimar dem Herzog Wilhelm, Eisenach dem Herzog Albrecht und Gotha dem Herzog Ernst zufiel. Nach dem Tode Albrechts (1644) teilten sich die beiden Brüder in die Eisenach'schen Lande, bis schliesslich im Jahre 1672 auch Altenburg und Koburg in den Besitz Herzog Ernst's kamen.[99])

Nach dem Herzog Ernst am 24. October 1640 seinen feierlichen Einzug in die Stadt Gotha gehalten hatte[100]), erliess er am 15. Dezember desselben Jahres an alle seine Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes ein Ausschreiben, worin er den traurigen Zustand seines Landes schilderte und eine allgemeine Kirchen- und Schulvisitation ankündigen liess, um die Mängel und Gebrechen seines Landes kennen zu lernen und geeignete Mittel zu deren Abhilfe schaffen zu können. Diesem Ausschreiben war ein Verzeichnis etlicher Artikel beigefügt, welche die Pfarrer und Beamten des Fürstentums Gotha zuvor

---

98) Rudolphi a. a. O· I, 64; Tenzel a. a. O. 940 ff; Eyringius a. a. O. S. 110 ff; Galletti a. a. O. I, 266 ff; Gelbke, Herz. E. d. E. II, 1 ff u. 28 ff. u. III, 110 ff; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 186 f. Anmerk. u. I, 314 ff; Tholuck, Lebensz. d. luth. K. S. 45 ff; Beck a. a. O. I, 617 ff.

99) Rudolphi a. a. O. I, 58 ff; Tenzel a. a. O. S. 891 f.

100) Rudolphi a. a. O. I, 58; Tenzel a. a. O. S. 893 f; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 99.

beantworten sollten. Indessen kam die beabsichtigte Generalvisitation einstweilen nicht zur Ausführung infolge der ernsten Einwendungen des Generalsuperintendenten Kromayer zu Weimar, der im Verein mit den Professoren Major und Dilherr zu Jena die Berechtigung eine Kirchen- und Schulvisitation abzuhalten allein dem Consistorium zusprach.[101]) Desto rüstiger schritt Herzog Ernst einstweilen zu einer Verbesserung des gothaer Gymnasiums. Es soll nicht meine Aufgabe sein, auf die Verdienste Herzog Ernst's um das höhere Schulwesen seines Landes näher einzugehen; sie mögen daher nur kurz berührt werden. Andreas Reyher[102]) († 2. April 1673) wurde im September 1640 aus Schleusingen als Rektor nach Gotha berufen, und eine Kommission zur Untersuchung der im Schulwesen eingerissenen Mängel festgesetzt. Diese Untersuchung dauerte mehrere Jahre, und das Resultat derselben war eine gänzliche Umgestaltung des gothaer Gymnasiums. Reyher arbeitete auf des Herzogs Befehl eine „Instructio, wie die beiden untersten Klassen in dem Gymnasium zu Gotha ratione pietatis et lectionum zu bestellen seien 1641“ aus; für die zu den wissenschaftlichen Studien bestimmte Jugend der oberen Klassen wurde als Grundsatz festgestellt: „dass zwar nächst dem exercitio pietatis das Fundamentum studiorum die lateinische Sprache, dass aber ausser dieser, ausser der griechischen und hebräischen, zur Erweckung und Stärkung des Nachdenkens, sowie zur Vorbereitung auf den akademischen Unterricht, Geschichte, Mathematik, Philosophie, besonders Logik und Rhetorik, ferner die Grundsätze der Poesie, Beredsamkeit und Musik vorgetragen werden müssten.“ In der Folge (1645) stiftete der Herzog auf Vorschlag Reyher's und nach Begutachtung der philosophischen Fakultät der Universität Jena zur Vervollkommnung des Gymnasiums und zur gründlicheren Vorbereitung für das Universitätsstudium zwei neue Klassen (classis selecta und classis septima), in welchen die philosophischen

---

101) Rudolphi a. a. O. I, 58; Tenzel a. a. O. S. 894; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 100 f; Heppe a. a. O. II, 210 f.

102) Über Reyher vgl. Rudolphi a. a. O. III, 116 u. 333; Sagittarius a. a. O. S. 208 ff; Galletti a. a. O II, 283; Beck a. a. O. II, 56.

Wissenschaften und besonders die praktische und theoretische Philosophie, die Sternkunde und die Grössenlehre etwas genauer gelehrt werden sollten. Es ist charakteristisch für die damalige Zeit, dass Latein und besonders Griechisch, dass das Lesen der alten lateinischen und griechischen Klassiker auf Kosten der Muttersprache und des Französisch vernachlässigt wurden. Im Unterricht des Griechischen kamen meistens nur Grammatik und Neues Testament zur Behandlung. Herzog Ernst hat das Verdienst, die alten Klassiker (Isokrates, Theognis, Aesopus, Cicero, Justinus, Nepos, Terentius, Plautus etc.) wieder in das gothaer Gymnasium eingeführt zu haben. Zudem sorgte er für Einführung zweckmässiger Lehrbücher, wie der Comenii Janua, des Comenii Vestibulum, des Vocabulum Comenianum, einer Schola Latinitatis, Logica, Physica, einer Umarbeitung des Compendium Hutterianum pro triplici cursu von Sal. Glassius, eines Compendium historiae ecclesiasticae[103]) unter Leitung Veit's von Seckendorf herausgegeben etc.

Ebenso erliess der Herzog treffliche Verordnungen (1641 und 1663) für die sittliche Förderung der Schüler. Fleissige Schüler erhielten erhebliche Unterstützungen. Die Gehälter der Lehrer erhöhte er, gewissenhafte Lehrer ermunterte er noch durch besondere Gnadengeschenke. Das gothaer Gymnasium galt bald selbst über Deutschlands Grenzen hinaus als Mustergymnasium.[104])

---

[103]) Inbetreff des letzteren bemerkt Eyringius a. a. O. S. 71 f., nachdem er einige der gebräuchlichsten unter Herzog Ernst in das gothaer Gymnasium eingeführten Lehrbücher aufgezählt: „Dum reliquos omnes consulto praetereo, facere tamen non possum, quin utilissimi elegantissimique libri, qui vulgo Historia Ecclesiastica Gothana dicitur, mentionem faciam, quippe quae eruditis probatur omnibus imprimis et propter ordinem et elegans scriptionis genus et nervosam brevitatem, in quo et Boeclerus, et Seckendorffius et Artopoeus elaborarunt. Nonnulli quaedam in eo desiderarunt, sed manet libro sua laus, et viri eruditi cordatique jussum Ernesti juventuti tam salutarem magno consensu venerantur.“ Böckler erhielt für seine Bemühung bei der Abfassung genannten Geschichtswerks 200 Thaler; dem Seckendorf verschaffte Herzog Ernst die Materialien zu seiner Geschichte des Luthertums und Friedr. Hortlern zur Geschichte des schmalkaldischen Krieges.

[104]) Sagittarius schreibt: „Et vero ex hoc gymnasio Reyherianaque disciplina, tamquam ex Trojano equo, celeberrimi Theologi, Icti (= ICti = Juris-

In gleicher Weise sorgte er für eine bessere Besoldung der Professoren an der Universität Jena. Dem wüsten Treiben der studierenden Jugend, dem Unwesen des Pennalismus trat er energisch entgegen.[105])

Durch Rescript vom 13. October befahl der Herzog den Superintendenten und Adjuncten die Schulen ihrer Bezirke zu visitieren,[106]) die Pfarrer, Schullehrer und Ältesten der Gemeinden über gewisse Fragepunkte[107]) zu vernehmen und ihm über das Ergebnis der Visitation unter Einsendung der Protokolle Bericht zu erstatten. Diese Schulvisitation wurde, da sich die meisten Bewohner des Landes wegen der damaligen Kriegsunruhen in der Stadt Gotha befanden, in der zweiten Klasse des Gymnasiums abgehalten. Die Fragepunkte bei der Schulvisitation handelten über Schuleintritt (nicht vor dem fünften Jahre!), regelmässigen Schulbesuch, Fortschritte der Schüler, über Religions-, Schreib-, Lese- und Rechenunterricht, Musik, Lehrmethode, Schulexamina, Schullisten, Unterordnung des Lehrers unter die Befehle des Superintendenten und Pfarrers etc.

Nach Beendigung dieser Schulvisitation machte Herzog Ernst unter dem 12. November 1641 bekannt, dass die bereits angekündigte Generalvisitation sämmtlicher Kirchen und Gemeinden stattfinden würde. Diese Visitation, zu deren Vollziehung der Consistorialrath Strauss, der Generalsuperintendent Sal.

---

consulti). Medici, Philologi, Philosophi, Mathematici, magno numero prodierunt: ut taceam, ex lectissimis eius scriptis variis, tum discipulos, tum alios eruditos, ac discendi cupidos singularem fructum hausisse." Sagittarius a. a. O. S. 211; Galletti a. a. O. I, 244 f u. 286 u. 289; II, 192 ff; Brückner a. a. O. III, 5, 1 ff; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 70 f; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 101 ff; Schulze a. a. O. S. 111 ff; Beck a. a. O. I 507 u. 513 ff; Schmidt a. a. O. III, 313.

105) Gelbke, Herz. E. d. E. I, 127 f; Beck a. a. O. I, 501 f; über den Pennalismus vgl. Rudolphi a. a. O. IV, 58 ff; Tholuck, Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts. T. I (Halle 1853) S. 281 ff; Raumer a. a. O. IV, 38 ff; Schmidt a. a. O. III, 200 ff.

106) Über die folgenden Kirchen- u. Schulvisitationen vgl. Gelbke, Herz. E. d. E. a. a. O. I, 99 ff; Brückner a. a. O. II, 9, 1 ff; Heppe a. a. O. II, 210 ff; Beck a. a. O. I, 520 ff.

107) Herz. E. d. E. III, 41 ff; Vormbaum a. a. O. II, 360 ff.

Glassius, der Hofprediger Brunchorst und der Hofjunker von Miltitz als Commissare gewählt waren, nahm den 18. November desselben Jahres ihren Anfang. Die Commissare hatten die einzelnen Pfarrer und Gerichtsherrn von ihrer Ankunft schriftlich zu benachrichtigen, bei dieser die Eingepfarrten durch Glockenschlag zu versammeln, zunächst die Erwachsenen im Katechismus und Bibel zu examinieren und darauf das Schulexamen, wozu auch die Kinder der Adlichen mit ihren Hauslehrern erscheinen mussten, vorzunehmen. Vor Entlassung jeder Gemeinde sollte ein Ausschuss ihrer Ältesten, in den Städten die Bürgermeister, in den Dörfern die Schultheissen und Altaristen mit Zuziehung des Pfarrers an einen beliebigen Ort zur Vernehmung über die der Instruction beigefügten Fragepunkte beschieden werden. Endlich sollte mit den Pfarrern selbst eine freundliche Conferenz gehalten und erforscht werden, wie sie „in lectione biblica, libris symbolicis und libris theologicis beschaffen seien, ob sie cognitionem historiae ecclesiasticae et linguarum orientalium habe, und wie er in practicis fundirt, auch ob sie ihre Predigten zur Erbauung der Zuhörer wohl einrichteten“. Die übrigen Fragepunkte an die Pfarrer und Schuldiener behandelten eingehender Gegenstände in Kirchen-, Schul-, Disciplin- und Polizeisachen.[108]) Die auf dieser allgemeinen Visitation, welche fünf Jahre währte, gemachten Erfahrungen wurden grundlegend und massgebend für die folgende Kirchen- und Schulgesetzgebung.

Die grosse Unwissenheit, welche sich bei dieser Visitation sogar in den notwendigsten Wahrheiten der christlichen Religion unter den Erwachsenen zeigte, veranlasste den Herzog im Jahre 1642 zu einer Beratung mit dem Superintendenten Wangenheim, den Adjuncten im Lande und den drei Diaconen zu Gotha, wobei acht Fragepunkte zur näheren Erörterung kamen, in welchen es sich hauptsächlich darum handelte, ob nicht der Pfarrer ein besonderes Verzeichnis der Unwissenden anzufertigen und eine bestimmte Zeit zu deren Belehrung festzusetzen habe, wobei man sich eines dazu angefertigten Auszuges aus dem

---

[108]) Rudolphi a. a. O. IV, 147 ff; Gelbke, Herz. E. d. E. III, 44 ff.

Katechismus bedienen könnte, endlich, welche Mittel anzuwenden seien, um die Leute zum fleissigen Besuch des Gottesdienstes und der Information zu nötigen. Die Commission hielt darauf am 19. und 20. Juli 1642 in der Consistorialstube zwei Sitzungen und gab einstimmig das Urteil ab, dass die vom Herzog geplante Generalinformation durchaus nötig und nützlich sei. Es wurde unter anderem festgestellt, dass in Städten und Dörfern nach allgemeiner Prüfung die unwissend Befundenen aufgezeichnet, dass für sie ein kurzer Begriff der christlichen Lehre in Fragen und Antworten angefertigt und ihnen in den Städten und volkreichen Dörfern wöchentlich drei, in den kleinen Ortschaften dagegen nur zwei Informationsstunden und zwar allemal in der Kirche erteilt werden sollten. Die im Verständnis des Katechismus tüchtig Befundenen könnten zu ihrer Vervollkommnung diesen Belehrungsstunden beiwohnen. Auch die „Honoratiores“ sollten, „sofern starke Vermutungen der Unwissenheit vorhanden wären, nicht minder in einem absonderlichen Orte auf gewisse Zeit mit unterrichtet werden“. Für Knechte und ackerbautreibende Leute, welche die ganze Woche über beschäftigt sind, sei eine der Lehrstunden am Sonntag Nachmittag für den Unterricht zu verwenden. Diese und andere hier nicht weiter zu erörternde Anträge der Commission unterzeichnete der Herzog und liess sie durch den Druck veröffentlichen unter dem Titel: „Fürstlich Sächsisches Ausschreiben wegen angeordneter Christlichen Information und Unterrichtung der Erwachsenen Unwissenden in den notwendigsten Stücken der christlichen Lehre, so in dem Katechismo Lutheri begriffen. Im Fürstenthum Gotha, Datum Gotha den 31. October 1642.“ Zudem erfolgte die Bekanntmachung und Verlesung dieser Anträge von den Kanzeln im ganzen Lande durch Ausschreiben vom 2. November desselben Jahres. Zur Förderung dieser vortrefflichen Bestimmungen hatte Herzog Ernst durch Sal. Glassius den „Kurzen Begriff der christlichen Lehre aus dem Catechismo Lutheri gezogen, vor die Erwachsenen auch Kinder in Schulen, so beiderseits die Worte des Catechismi kennen, im Verstande aber desselben nicht genugsam gegründet sind, im Fürstenthum Gotha, Gotha 1642,“ ebenso einen „Methodus, wie der kurze Begriff der christlichen

Lehre vorzutragen und beizubringen 1642" anfertigen und veröffentlichen lassen.[109])

Der Herzog selbst reiste in den Städten und Dörfern umher, um sich von der genauen Vollstreckung seiner Anordnungen persönlich zu überzeugen.[110])

Nach Beendigung der Generalvisitation wurden auf Grund der dabei gesammelten Erfahrungen die Superintendenten, Adjuncten und Pfarrer zu einer Synode berufen, worauf am 18. August 1645 ein „Synodalschluss" zur Abänderung der Misstände in Kirchen (der gefallenen Kirchenzucht) und in Schulen (Betonung des regelmässigen Schulbesuches) festgesetzt und durch ein gedrucktes „Ausschreiben d. d. Gotha den 22. September 1645" publiciert[111]) wurde.

Vor allem aber führte das Informationswerk zur Begründung eines Volksschulwesens im Herzogtum Gotha, dessen Einrichtung, soweit es die Verhältnisse und Mittel zuliessen, auf Grund einer neuen Schulordnung erfolgte. Dieselbe erschien grösstenteils infolge der eingelaufenen Commissionsberichte, und zwar zuerst im Jahre 1642 unter dem Titel: „Special- vnd sonderbahrer Bericht | Wie nechst Göttlicher Verleyhung | die Knaben und Mägdlein auff den Dorffschaften | vnd in den Städten die vnter

---

109) Rudolphi a. a. O. I, 60 u. 166 f; Tenzel a. a. O. S. 896; Gelbke, Kirch- und Schulen-Verfass. I, 26 u. 30; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 117 f u. 275; Beck a. a. O. I, 523 ff.

110) Rudolphi a. a. O. I, 68 berichtet: „Ja | er war im vorher erwehnten Katechismus-Werk so eyfrig | dass er offt selbst auf die Dörffer fuhr | unvermuhtet vor den Schulen abstieg | (wie ihm denn dieselbe nichts weniger, als die Personen und Nahmen der Kirch- und Schul-Bedienten | über welche er stetig einer specification im Schub-Sack bey sich führte [ein solches Verzeichnis ist abgedruckt bei Rudolphi a. a. O. II, 178!] sehr bekant waren) und sahe | wie die Kinder im Erkäntnis des Heyls unterrichtet würden; da er denn zu Veranlassung mehrern Fleisses | diejenigen | derer Fleiss vor andern vermerket wurde | beschenken lassen. Zum wenigsten musten auch die vielfältig geschlagene Müntzen und Thaler von seiner Gottseeligkeit zeugen. Wovon obengedachtes Müntz-Cabinet sattsahme Nachricht giebt." Vgl. auch Gelbke, Herz. E. d. E. I, 117.

111) Tenzel a. a. O. S. 904 f; Eyringius a. a. O. S. 55 u. 61; Thür. Chron. v. J. 1685, S. 107; Rudolphi a. a. O. I, 167; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 4 u. 23 u. 25; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 135 f u. 258; Heppe a. a. O. II, 223; Beck a. a. O. I, 526 f.

dem vntersten Hauffen der Schul-Jugend begriffene Kinder im Fürstentumb Gotha | Kurtz vnd nützlich vnterrichtet werden können vnd sollen. Auff gnädigen Fürstl. Befehl auffgesetzt Vnd gedruckt zu Gotha bey Peter Schmieden | Im Jahre 1642."

Es folge nunmehr eine kurze Erörterung über die verschiedenen Ausgaben genannter Schulordnung.

Auf Grund von Gelbke's Aussagen, dass die Handschrift der gothaischen Schulordnung unter den in der Bibliothek des gothaer Gymnasii aufbewahrten, die Revision des Gymnasii betreffenden Akten vorhanden sei,[112]) sowie auf die Mitteilung von Chr. Ferd. Schulze hin, dass eine Vorarbeit zum Schulmethodus von der Hand des Rectors Andreas Reyher v. J. 1641 in den Schulakten sich vorfinde,[113]) begab sich Dr. Joh. Müller (Seminaroberlehrer in Plauen),[114]) da ihm auf seine diesbezüglichen schriftlichen Anfragen eine ungenügende Antwort zu teil geworden, in eigener Person nach Gotha, wo es ihm gelang, unter den Acta scholastica der Gymnasialbibliothek in dem umfangreichen Aktenfascikel Tanus III die auf Fol. 407—465 stehende und 116 Folioseiten umfassende) Originalhandschrift zur ersten Ausgabe der später kurz „Schulmethodus" genannten Schulordnung Herzog Ernst's aufzufinden. Ihr Titel lautete:

„Special vnd Sonderbarer || Bericht || Wie nechst Göttlicher Verleyhung || die Knaben und Mägdlein || auf den Dorffschaften | vnd in || den Städten die vnter den vn- || tersten Hauffen der Schulju- || gend begriffene Kinder || Im Fürstenthumb Gotha kurz- | vnd nützlich vnterrichtet wer- || den können vnd sollen."

Nach sonstigen Akten im Tomus III und IV und in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha, sind diese Hände, wie Müller bemerkt, keine anderen als die des Schulrectors Andreas Reyher und des gothaischen Generalsuperintendenten Sal. Glassius, von dem die Mehrzahl der kleineren mehr formellen Abänderungen

---

[112]) Gelbke, Herz. E. d. E. I, 120 f Anmerk.

[113]) Schulze a. a. O. S. 133.

[114]) Für die folgende Erörterung über die verschiedenen Ausgaben der Schulordnung vgl. „Herzog Ernst's des Frommen Special vnd sonderbahrer Bericht | Wie nechst etc. Gotha 1642". Mit kritisch-historischen und sachlichen Erläuterungen von Joh. Müller, herausgeg. Zschogau 1883. S. 75 ff.

des Textes herrühren sollen. Namensunterschriften und Datum fehlen. Diese älteste Textvorlage musste, wie Müller nachweisst, noch vor dem 24. Nov./4. Dez. 1641 fertiggestellt sein, also etwa zu derselben Zeit oder kurz nachher, als das Fürstl. Rescript vom 13./23. Octbr. 1641 erschien, das den Superintendenten und Adjuncten eine Visitation ihrer Schulen nach Anleitung der bei Gelbke (vgl. oben!) erwähnten Fragepunkte anordnete. Die von Glassius und Reyher vorgenommene Redaktion des ursprünglichen Textes muss in die Zeit vom Dezbr. 1641 bis etwa Mitte Febr. 1642 verlegt werden, weil der Text schon anfang März 1642 gedruckt gewesen sein muss. Denn ein noch vorhandenes Fürstl. Rescript, welches die Versendung der gedruckten Exemplare an alle Schulen verordnet, datiert vom 10./20. März 1642.

Gedruckt wurde also diese Schulordnung, wie überhaupt alle folgenden Schulschriften und Verordnungen bei Peter Schmieder in Gotha, der vormals Buchdrucker in Schleusingen gewesen war. Derselbe hatte schon 1638 in Gotha eine Buchdruckerei angelegt,[115]) jedoch erst durch Vertrag vom 31. Dezember 1640 mit Herzog Ernst übernahm er gegen ein jährliches Einkommen von 30 Gulden, Befreiung von allen bürgerlichen und Kriegslasten und Braufreiheit für sich und seine Familie, den Druck aller Patente, Mandate und Befehle, welche die Regierung für nötig erachtete und zu welchem ihm das Papier geliefert wurde.[116])

Wenn Sagittarius schreibt: „Anno CIↃ IↃC XLI Ernesti Pii auspiciis, typographia Gothae fuit instituta,“[117]) was auch Tenzel versichert,[118]) so wollen diese Berichterstatter offenbar von diesem Zeitpunkt an den Anfang der Schmiederschen Buchdruckerei als

---

115) Beck a. a. O. II, 60.

116) Dieser Vertrag ist abgedruckt bei Beck a. a. O. II, 125. Von den Schulbüchern, die gewöhnlich in 3000 Exemplaren gedruckt wurden, erhielt er für den Bogen einen Pfennig; vgl. Beck a. a. O. I, 672 f; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 103.

117) Sagittarius a. a. O. S. 435.

118) Tenzel a. a. O. S. 893. — Von Peter Schmieder, der 1643 vom Herzog wegen schlechten Betragens entlassen wurde, kam die Buchdruckerei an Joh. Michael Schall und von diesem mit Privilegium v. J. 1649 an die Reyhersche Familie; vgl. Rudolphi a. a. O. I, 299; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 103 Anmerk.; Beck a. a. O. I, 672 Anmerk.

Staatsdruckerei bezeichnen. Daraus also, dass die Verordnungen Herzog Ernst's v. J. 1640 in Erfurt von dem dortigen Universitäts-Buchdrucker Friedr. Melchior Dedekind gedruckt wurden, folgt noch nicht, wie Chr. Ferd. Schulze will, dass im Jahre 1640 noch keine Buchdruckerei in Gotha war. Peter Schmieder übernahm eben erst durch genannten Vertrag (v. 31. Dezbr. 1640) den Druck aller staatlichen Verordnungen und Gesetze.[119])

Mit genanntem Schulmethodus in einem Bande zusammengebunden findet sich: 1. das deutsche Abc- und Syllabenbüchlein (1641); 2. das deutsche Lesebüchlein (1642); 3. der kurze Begriff der christlichen Lehre aus dem Katechismus Luthers gezogen (1642); 4. ein Vocabilarium Latino-Germanicum für die Lateinschulen(1642); 5. Puerilia Latine Legendi Rudimenta(1642); 6. Puerilia Graece Legendi Rudimenta (1643); 7. Prima Legendi Hebraice Rudimenta (1643).[120])

Über die verschiedenen Ausgaben der Schulordnung berichtet Gelbke folgendermassen:[121])

„Diese Schulordnung, wovon ich vielleicht noch das einzige gedruckte Exemplar besitze, die aber noch in der Handschrift in den bey der Bibliothek des hiesigen Gymnasii aufbewahrten Acten, die Revision des Gymnasii betreffend, vorhanden ist, wurde nachher mehrmals verbessert und erweitert unter dem Titel: ‚Schul-Methodus oder Bericht wie, nächst göttlicher Verleihung, die Knaben und Mägdlein auf den

---

[119]) Schulze a. a. O. S. 122 Anmerk.

[120]) Bei 3 bis 7 findet sich ausdrücklich der Zusatz: „gedruckt bei Peter Schmieden".

[121]) Gelbke, Herz. E. d. E. I, 120 f Anmerk. (vgl. oben!); vgl. auch Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 46 u. 52 f; Brückner a. a. O. III, 4, 1 ff; letzterer schreibt: „Wie die Kinder auf den Dörffern und in den Städten von ihrer zarten Jugend an am kürzesten und nützlichsten zu unterrichten, solches liess der Durchl. Hertzog Ernst der Fromme, zu allererst in dem im Jahr 1642 gedruckten Special- und sonderbaren Bericht bekannt machen. Nachdem aber unter der Hand und in Praxi sich befunden, dass verschiedenes vortheilhafter und bequemer eingerichtet werden könne, so hat man solche Vorschrift von Zeit zu Zeit geändert, gebessert und vermehret, bis endlich ein uniformer Schul-Methodus für die Schulmeister der Dorfschaften und untersten Classen in Städten mit dem Modell der dazu gehörigen monatlich und jährlichen Schul-Tabellen zu Stande gebracht und der sowohl a part gedruckt als auch den Ernestinischen Verordnungen mit einverleibt worden."

Dorfschaften, und in den Städten dio unterste Classe der Schuljugend, im Fürstenthum Gotha, kurz und nützlich unterrichtet werden können und sollen' aufgelegt, welches 1648, 1653, 1662 und 1672 geschah."

Zum genaueren Verständnis der folgenden Erörterung und Berichtigung mögen die zumeist über genannten Bericht Gelbkes ausgesprochenen Ansichten Müllers wörtlich angeführt werden Er schreibt:

„Das Jahr des ersten Drucks von Herzog Ernst's Schulordnung (J. 1642) und ihren ursprünglichen Titel hat schon der Gothaische Oberconsistorialrat Joh. Heinr. Gelbke in seiner Monographie: ‚Herzog Ernst der Erste genannt der Fromme zu Gotha als Mensch und Regent' (3 Bde. Gotha 1810 1. Bd., S. 275 und 120 f.) mitgeteilt. Auf ihn verweist auch Vormbaum (Evangel. Schulordn. 2. Bd., S. 295) hinsichtlich der verschiedenen Ausgaben der Schulordnung; er nimmt selbst die bei Gelbke I, S. 121 (Anmerk.) gemachten Angaben auf, wornach die Schulordnung unter dem Titel: ‚Schul-Methodus' etc. in den Jahren 1648, 1653, 1662, 1672 ‚verbessert und erweitert aufgelegt' worden sein soll; und wahrscheinlich in Anlehnung an Heinr. Heppe (a. a. O. II S. 517), der sonst selbst hinsichtlich der Bibliographie des Schul-Methodus auf Gelbke fusst, fügt Vormbaum als weiteres Jahr einer neuen Ausgabe das Jahr 1685 hinzu. Gelbkes kurzen Mittheilungen sind alle anderen gefolgt, die sich mit dem Schul-Methodus befasst haben, so noch jüngst R. Heino (‚Mag. Andreas Reyher, Verfasser des Gothaischen Schul-Methodus', im Progr. des Herzogl. Gymnas. zu Holzminden Ostern 1882, S. 21) und auch Männer, die wie Gelbke in Gotha an der Quelle sassen, nämlich Mor. Schulze (‚Die Entwickelungsepoche des deutschen Volksschulwesens unter Herzog Ernst dem Frommen'. Seperatabdruck aus den pädagogischen Blättern des Prof. Dr. Kern [Jahrg. 1855, Gotha 1855], Aug. Beck (‚Ernst der Fromme zu Gotha' [Weimar 1865] 1. Bd. S. 510), der übrigens für die Ausgabe von 1685 eine von 1658 statuirt, und C. Kehr, der die verschiedenen Ausgaben des „Schul-Methodus in unveränderter Form" erschienen sein lässt. (‚Ernst der Fromme zu S.-Gotha als Förderer der Volksschule', in C. Kehr's Pädagog. Blättern für Lehrerbildung etc. 2. Bd. Gotha 1873, S. 148. — In dem oben citirten Artikel: Sächs. Herzogthümer in Schmid's Encykl. 7. Bd. [Gotha 1859] S. 489 hatte Kehr eine ‚veränderte Form' angenommen.) Ein flüchtiger Blick auf Gelbke's Notizen im 1. Bd. S. 120 f. und in seinem ‚Verzeichnis der Beweistümer' am Schusse seines 1. und 2. Bandes (Vgl. I, S. 275, 8; S. 281, 13; S. 286, 6; II, S. 297) lehrt, dass Gelbke nur über die Schulordnung von 1642 Näheres, wenn auch nur sehr Dürftiges berichtet, und dass er Ausführungsverordnungen (‚Erinnerungs-Puncta') vom Jahre 1648 und eine auch Methodus betitelte ergänzende Verordnung v. J. 1654 (die Jahres-

zahl 1653 bei Gelbke I, 121 ist jedenfalls Druckfehler) mit der Schulordnung selbst verwechselt hat und Originaldrucke der letzteren von den übrigen genannten Jahren 1662 und 1672 nicht mit unter den genau betitelten Quellen aufführt, von ihrem Vorhandensein also wohl nicht durch Autopsie weiss. Wenn ferner Heppe eine Ausgabe v. J. 1685 als die von ihm benutzte namhaft macht, so hat ihm jedenfalls nur der Abdruck des Schul-Methodus vorgelegen, der sich in den ‚Fürstl. Ernestinischen erneuerten Ordnungen, das Kirchen und Schulwesen betreffende. Anderer Theil' (Hildburghausen 1685) S. 225—318 findet; diesen hat Heppe für eine neue Ausgabe gehalten, während er nichts ist, als ein jener grösseren Sammlung eingefügter Abdruck der Ausgabe v. J. 1672. Auch die ‚Fürstl. Sächs. Ernestinischen Verordnungen, das Kirchen- und Schul-Wesen wie auch Christliche Disciplin betreffende' (Gotha 1720),[122]) die Gelbke und Vormbaum noch anführen, bieten auf S. 201 bis 290 ganz dasselbe, wie die eben genannten Ernestinischen Ordnungen vom Jahre 1685."

Damit nun nicht Müllers Worte gleich von Anfang an Veranlassung zu Missverständnissen geben, ist zu berichtigen, dass Gelbke nicht blos „das Jahr des ersten Drucks von Herzog Ernst's Schulordnung und ihren ursprünglichen Titel" mitgeteilt, sondern dass er auch einen kurzen Auszug aus dieser giebt.[123])

Ferner geht aus den Worten Gelbkes: „Diese Schulordnung wurde nachher mehrmals verbessert und erweitert unter dem Titel: „Schul-Methodus oder Bericht, wie . . . . . . aufgelegt, welches 1648 etc. geschah" noch nicht mit Bestimmtheit hervor,

[122]) Über den Ursprung dieser Verordnungen merke man: Herzog Ernst der Fromme liess die von ihm zur Erhaltung der Kirchen und Schulen und zur Beförderung der christlichen Zucht erlassenen Verordnungen nicht nur durch ein Ausschreiben v. J. 1647 von den Kanzeln nachdrücklich einschärfen, sondern auch kurz vor seinem Tode mittelst öffentlichen Patents und Ausschreiben vom 2. und 25. Januar 1675 nochmals erneuern und bekräftigen. Den grössten Teil dieser bisher nur einzeln vorhanden gewesenen Ernestinischen Verordnungen liess Herzog Friedrich II. in eine Sammlung bringen und unter dem Titel: „Fürstl. Sächs. Ernestinischen Verordnungen, das Kirchen- und Schulwesen wie auch christliche Disciplin betreffend" durch den Druck bekannt machen, und durch ein Ausschreiben vom 11. August 1698 seinen Unterthanen zur Beobachtung empfehlen. Im J. 1720 wurden diese Ernestin. Verordnungen wieder aufgelegt und einige andere ihnen beigefügt. Vgl. Gelbke, Kirch.- und Schul.-Verf. I, 4 (u. 8), wo auch eine Inhalts-Übersicht dieser Ernest. Verordnungen gegeben ist.

[123]) Gelbke, Herz. E. d. E. I, 119 f.

dass die Erweiterung des Titels der Schulordnung zugleich mit deren Verbesserung, also vom Jahre 1648 an erfolgt sei. Es sei dies mit Beziehung auf die zweite Auflage des Schulmethodus gesagt, welche, wie wir später sehen werden, noch den Titel: „Special- und sonderbahrer Bericht, wie etc." führt.

Wenn Müller behauptet, dass Gelbke nur sehr Dürftiges über die Schulordnung von 1642 erwähnt, so ist zu erwidern, dass diese dürftigen Nachrichten genügen, um die irrige Meinung zu widerlegen, dass der allenthalben angeführte und behandelte Text der Schulordnung v. J. 1672 derjenige von 1642 sei. Wie wäre es möglich, dass Gelbke in seinem, wenn auch noch so kurzen Auszuge so wesentliche Punkte, wie die Einführung der Realien in die Volksschule durch Herzog Ernst, — ein Moment, dass doch in der Ausgabe von 1672 besondere Betonung findet, — hätte übergehen können, wenn ihm die Ausgabe von 1672, die vermeintliche editio princeps, vorgelegen hätte und nicht die wirkliche editio princeps, in der die Behandlung der Realien noch nicht zur Sprache kommt. Dieser Grund allein konnte ausreichend sein, um die Gewissheit zu erlangen, dass die von Rudolphi[124]) und Vormbaum[125]) angeführte Schulordnung eine spätere Auflage derselben sei, abgesehen von anderen noch zu besprechenden Gründen.

Müller schreibt:

„Die Schuld an dieser Verwirrung und Unklarheit trägt zu einem Teile Vormbaum. Dieser hat seinen Text des Schul-Methodus aus Friedr. Rudolphi, Gotha Diplomatica, Fürstl. Sächs.-Gothaische Historienbeschreibung, 4. Teil (Frankfurt a. M. und Leipzig 1718) S. 114—143 entlehnt, doch so, dass er die bei Rudolphi S. 114 fehlende Jahreszahl ohne weiteres ergänzt hat durch den oben vermeldeten Zusatz 1642 bis 1685. Vormbaum hat übersehen, dass bei Rudolphi an anderer Stelle (auf der 2. Seite der drei das Register zum 4. Teile enthaltenden, unnumerirten und zwischen S. 249 u. 250 eingeschobenen Seiten) die Jahreszahl zu dem S. 114 ff abgedruckten Methodus steht und zwar richtig: ‚Anno 1672'.

Nunmehr aber sagt Vormbaum in seiner Anmerkung zum Schulmethodus unter anderem wörtlich folgendes:[125])

---

[124]) Rudolphi a. a. O. IV, 114 ff.

[125]) Vormbaum a. a. O. II, 295 ff.

„Die Commissionsberichte hatten auf die Schulgesetzgebung den wichtigsten Einfluss. Mit Benutzung derselben arbeitete der Rector Reyher verschiedene Vorschriften aus, welche im Jahre 1642 zu einer ausführlichen Schulordnung zusammengefasst wurden, und später unter dem Namen Schul-Methodus eine weit über das Herzogthum hinausgehende Bedeutung, namentlich für das Volksschulwesen erlangt haben. Der erste Druck erschien i. J. 1642 unter folgendem Titel: ‚Special- vnd sonderbahrer Bericht, wie . . . . . können. Auf gnädigen Befehl aufgesetzt . . . . Schmieder.‘ Erst die späteren, verbesserten und erweiterten Ausgaben, welche in den Jahren 1648, 1653, 1662, 1672 und 1685 erschienen, führen den Tisel: ‚Schulmethodus‘ etc.“

Aus diesen (auf Gelbke sich stützenden) Berichten Vormbaums geht mit Gewissheit hervor, dass dieser den von ihm veröffentlichten Methodus nicht für die editio princeps desselben gehalten haben kann. Wenn nun Vormbaum der von ihm unter dem Titel „Methodus oder Bericht, wie etc.“ angeführten Schulordnung die Jahreszahlen 1642 bis 1685 beigefügt hat, obwohl nach seinen Aussagen die Jahreszahl 1642 nur der ersten „Special- und sonderbahrer Bericht, wie etc.“ betitelten Ausgabe zukommt, so hat er damit allerdings eine ungenaue, um nicht zu sagen falsche Angabe gemacht; immerhin aber kann die letztere an der bewussten Verwirrung nicht Schuld tragen, eben infolge der auf Wahrheit beruhenden, dem Methodus von Vormbaum vorausgeschickten Bemerkungen. Die wahre Schuld an dieser bisherigen Unklarheit dürfte vielmehr an einer mangelnden Durchsicht der diesbezüglichen Notizen Vormbaums beziehungsweise Gelbkes von seiten der pädagogischen Schriftsteller liegen, oder sie beruht auf anderen hier nicht zu erörternden Gründen.

Die Jahreszahl, welche der von Vormbaum edierten Schulordnung fehlt, findet sich übrigens nicht blos auf der von Müller angegebenen Stelle, sondern ist schon in der Inhaltsangabe von Rudolphis Gotha Diplomatica, welche dem ganzen Werk vorangeht, verzeichnet, und zwar in der Inhaltsangabe zum 4. Teile desselben, in No. 14. Ausserdem steht in dem „Register der vornehmsten Denkwürdigkeiten“ (S. 2 bis 50 umfassend und dem Ganzen vorhergehend) ausdrücklich auf S. 40 nur: „Schulmethodus erneuert“, und zwar mit Bezug auf Teil IV S. 114, so dass also schon die zuletzt genannte Angabe das Vorhandensein einer

editio princeps der bewussten Schulordnung in Rudolphis „Gotha Diplomatica“ ausschliesst.

Ausführungsverordnungen („Erinnerungs-Puncta“) v. Jahre 1648 und eine auch „Methodus“ betitelte ergänzende Verordnung vom Jahre 1654 hat Gelbke, wie Müller behauptet, mit der Schulordnung selbst verwechselt. Der Titel dieser Ausführungsverordnungen lautet: „Erinnerungs-Puncta, welche nach Anweisung des Schul-Methodi bey den Schulen, sowohl auf den Dorfschaften als auch respective in denen Teutschen Classibus bey den Städten nicht allein aber denen Schul-Bedienten, sondern auch denen, welchen die Inspection zukömmt, hinführo in fleissige Obacht zu nehmen sey. 1648.[126]) Der Titel der betreffenden zweiten Verordnung lautet: „Methodus, wornach die Praeceptores in Beybringung des kurzen Berichts von den V Lehrpunkten nach Erforschung durch nachgesetzte Fragen, sich zu richten, Nebst Fragen zu dem kurzen Bericht gehörig. Im Fürstentum Gotha. (Gedruckt) 1654.“[127])

Gesetzt den Fall, Gelbke hätte die verschiedenen Ausgaben der Schulordnung nicht zu Gesicht bekommen, er hätte nur mittelbar den späteren Titel derselben: „Methodus oder Bericht, wie etc.“ erfahren, wie könnte man dann Gelbke, der infolge seiner eingehenden Quellenstudien als Authenticität gilt und gelten muss, zumuten, dass er, nur weil in den genannten Verordnungen von 1648 und 1654 jedesmal der Name „Methodus“ vorkommt, in Absehung von dem Inhalte derselben angenommen habe, diese seien trotz ihrer verschieden lautenden Titel mit dem bewussten Schulmethodus identisch oder neuere Ausgaben desselben!

Zudem ist diese Annahme Müllers erkünstelt und willkürlich. Es war Müller gelungen, einen Grund zu finden, warum Gelbke die zweite Ausgabe der Schulordnung in das Jahr 1648 verlegt habe; es wollte der Zufall, dass gerade in diesem Jahre eine mit „Methodus“ betitelte Verordnung Herzog Ernst's erschienen war. Für das Jahr der dritten Ausgabe,

---

[126]) Gelbke, Herz. E. d. E. I, 281.

[127]) Gelbke, Herz. E. d. E. I, 286.

1653, fand sich eine dem Titel nach so beschaffene Verordnung nicht vor, wohl aber war eine derartige im Jahre 1654 vorhanden; daher Müller das Jahr 1653 als Druckfehler bezeichnet und behauptet, dass nach Gelbkes Meinung die dritte Auflage im Jahre 1654 erschienen sei. Für die Ausgaben von 1662 und 1672 war dieses überall nur Verwechselungen suchende Verfahren nicht zulässig, weshalb Müller zu der Annahme kommt, dass Gelbke von dem Vorhandensein der letzten Ausgaben nicht durch Autopsie, also nur durch Hörensagen, wusste.[128]) Es haben diese genannten Ansichten Müllers einen vielzu subjectiven Charakter, als dass sie die Form eines objectiven Gedankens gewinnen könnten.

Offenbar hat Gelbke nur die erste Ausgabe des Schulmethodus, die ihm als grundlegend für die übrigen erschienen war, unter seine „Beweistümer“ aufnehmen wollen und zwar mit genauem Titel, weswegen er sich dessen Angabe auf Seite 121 (T. I) ersparen konnte. Die übrigen Ausgaben des Schulmethodus hatte er bereits auf genannter Seite 121 (T. I) unter dem bewussten Titel: „Methodus oder Bericht, wie etc.“ bekannt gemacht, hielt es also für überflüssig und unnötig, dieselben nochmals in den Beweistümern zu erwähnen.

Die vorhandenen Ausgaben des Schulmethodus fallen nach Müller in die Jahre 1642, vor 1656, 1658, 1662 und 1672. Müller lässt in betreff der Ausgabe vor 1656, die nach seiner Meinung noch aus den Tagen des 30 jährigen Krieges herrührt, die Frage offen: „Sollte es etwa der Entwurf zu der neuen Ausgabe vom Jahre 1648 sein, deren Erschienensein Gelbke ohne jeden Beleg behauptet? Man vergleiche damit die Nachrichten bei Gelbke; er setzt, wie wir gesehen, die verschiedenen Auflagen des Schulmethodus in die Jahre 1642, 1648, 1653, 1662 und 1672. Ein unbefangenes Auge erkennt auf den ersten Blick, dass die von Gelbke gemachten Angaben von denen Müllers

[128]) Dass Gelbke auch den Schulmethodus v. J. 1672, wie er sich in Rudolphi's Gotha Dipl. T. IV S. 114 ff findet, wird zu Gesicht bekommen haben, daran ist kaum zu zweifeln, da er wiederholentlich aus den einzelnen Teilen, auch des 4. Teiles des Werkes (vgl. seine Beweistümer am Ende des 1. Bandes!) Citate giebt.

bis auf die Zahl 1653 beziehungsweise 1658 abweichen. Die natürlichste Annahme ist wohl, dass Gelbke nicht nur das Erschienensein der ersten Auflage, sondern auch das der übrigen Auflagen des Schulmethodus durch Autopsie weiss; dies erkennen wir aus seinen diesbezüglichen Bemerkungen, die von einem Gewährsmanne kommen, an dessen Treue, wie bemerkt, nicht zu zweifeln ist, und die eine Zweideutigkeit oder ein unsicheres Wissen hinsichtlich der Zeit des Erschienenseins der einzelnen Ausgaben nicht verraten, dies beweist ferner seine Übereinstimmung (und zwar, wie wir bald sehen werden, völlige Übereinstimmung) mit den gewonnenen Resultaten Müllers. So richtig Gelbke Ausgaben des Schulmethodus von den Jahren 1642, 1662 und 1672 bezeichnet, ebenso, können wir induktiv schliessen, hat er auch die von Müller noch vorgefundenen (Ausgaben) nach den Jahren ihrer Veröffentlichung richtig angegeben. Wir sind mithin berechtigt das Jahr 1648, welches Müller nicht zu ermitteln imstande ist, als das Jahr der zweiten Auflage des Methodus zu bezeichnen. Es bleibt nur noch das Jahr 1653 übrig. Dass eine Verwechselung der Jahreszahlen 1653 und 1654 bei Gelbke jedenfalls nicht stattgefunden, sondern Müller eine solche postuliert hat, ist bereits erwähnt worden. Bemerkt doch auch Gelbke an anderer Stelle:[129]) „Zu Beybringung des kurzen Berichts von den fünf Lehrpunkten wurde 1654 und 1655 ein besonderer Methodus,[130]) nebst Fragen[131]) zu den übrigen durch den Druck bekannt gemacht," mit welchen Worten Gelbke ohne Zweifel sagen wollte, dass zur Beibringung des kurzen Berichts eine besondere Anleitung, nicht aber ein besonderer Schulmethodus, eine neue Ausgabe des Schulmethodus, abgefasst wurde. Überhaupt vermeidet Gelbke überall, wo er von der bewussten Schulordnung schreibt, das blosse Wort „Methodus", sondern setzt — offenbar zur Ver-

---

[129]) Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 48 (u. 53).

[130]) „Methodus, wornach die Praeceptores etc. 1654, nebst Ausschreiben vom 22. Februar 1654" (vgl. oben!).

[131]) „Fragen, etlicher mehr Puncten zum Kurzen Begriff gehörig, nebst Ausschreiben v. 6. März 1655".

meidung einer Verwechselung — das Wort „Schulmethodus“. Es unterliegt schliesslich keinem Zweifel, dass Gelbke die Zahl 1658, welche Müller als Jahreszahl der dritten Auflage der Schulordnung angiebt, entweder undeutlich geschrieben vorfand, so dass er sie als 1653 ansah, oder auch dass die Verwechselung der Zahlen 8 und 3 auf ein nachträgliches Schreibversehen Gelbkes oder auf einen Druckfehler zurückzuführen ist. Damit dürfte die bewusste Streitfrage eine befriedigende und natürliche Lösung gefunden haben, welche auch weiterhin noch Bestätigung finden wird.

Wenn endlich Müller seine Verwunderung darüber ausspricht, dass Männer, die in Gotha an der Quelle sassen, wie z. B. Beck, den Mitteilungen Gelbkes gefolgt sind, so ist zu erwidern: Beck hat diese Quelle benutzt, freilich nur insoweit als es dem Zwecke seines Werkes entsprechend erschien. Er hat die editio princeps der Schulordnung vor Augen gehabt, denn er hat ähnlich wie Gelbke einen kurzen Auszug daraus gemacht, ja er hat die 16 Kapitel der ersten Ausgabe nach ihren Überschriften angegeben. Er sagt: „In etwas veränderter Form erschien er 1648, 1653, 1658, 1662 und 1672 und öfter unter dem Titel: „Methodus oder Bericht, wie nächst göttlicher Verleihung die Knaben und Mägdlein u. s. w. unterrichtet werden können und sollen“. Aus diesen Bemerkungen Becks lässt sich allerdings einerseits seine Übereinstimmung mit Gelbke erkennen, andererseits aber auch zeugen sie von seiner Autopsie. Zunächst giebt Beck, wie gesagt, richtig die 16 Kapitel der editio princeps der Schulordnung an, und wie kam er zur Angabe des Jahres 1658? Müller behauptet, er habe für die Zahl 1685 (bei Heppe und Vormbaum vgl. oben!) die Zahl 1658 statuiert. Das wäre ein höchst willkürliches Verfahren von seiten Becks gewesen. Vielmehr hat Beck ebenso wie Müller von der dritten Auflage der Schulordnung und ihrer Jahreszahl durch Autopsie Kenntnis genommen; wie käme er sonst dazu, diese nirgends gekannte selbst bei Gelbke nicht verzeichnete und dabei (nach Müller) doch vorhandene Auflage von 1658 anzuführen? Und warum erwähnt Beck die Jahreszahl 1653, die doch keiner Ausgabe des Methodus zukommt? Die einfachste Erklärung

ist, dass er sie zwar nicht in den Schulakten des Gymnasiums, wohl aber bei Gelbke vorfand und daher annahm, dass sie bereits vergriffen sei, dass jedoch Gelbke sie noch zu Gesicht bekommen habe. Da es nun eine willkürliche und seltsame Annahme wäre, dass die Auflage von 1658 erst nach Gelbkes Untersuchungen in die Akten gekommen, und dass die Auflage von 1653 aus den Akten verschwunden sei, ehe Müller in dieselben Einsicht genommen, so ist diese Streitfrage nur auf Grund unserer früheren Auseinandersetzungen über Gelbkes Mitteilungen zu lösen. Es hat nämlich Beck nicht daran gedacht, dass die von ihm vorgefundene Auflage von 1658 jedenfalls die von Gelbke als Auflage von 1653 bezeichnete ist und in Gelbkes diesbezüglichen Bemerkungen eine aus irgend welchen Gründen herbeigeführte Verwechselung der Zahlen 1658 und 1653 oder besser gesagt der einander ähnlichen Zahlen 8 und 3 constatiert werden muss.

Auf Grund der vorangegangenen Auseinandersetzung haben wir folgende Jahreszahlen der Ausgaben des Schulmethodus anzunehmen: 1642, 1648, 1658, 1662 und 1672.

1642 erste Ausgabe unter dem Titel: „Specialvnd sonderbahrer Bericht | Wie etc.“ (vgl. oben!); sie umfasst 16 Kapitel, und zwar:

1. Das Amt der Präceptoren und Schulmeister; 2. das Amt der Schüler und Schulmägdlein; 3. die Schulstunden; 4. die Ordnungen und Klassen; 5. die Bücher insgemein; 6. die Verfassung des Abc-, Syllaben- und Lesebüchleins; 7. den Gebrauch Abc-, Syllaben- und Lesebüchleins und darauf folgenden Katechismus; 8. das Schreiben; 9. das Singen; 10. das Rechnen; 11. die Verfassung des Katechismus; 12. wie die Schulmeister den Katechismus, Psalter und Sprüche an den Glaubensartikeln, und dannenher die Gottesfurcht lehren sollen; 13. das Amt der Eltern gegen die Kinder in fleissiger Anhaltung derselben zur Schule; 14. die Aufsicht der Pfarrer über die Schulen; 15. die Obacht der weltlichen Beamten über diese Schulordnung; 16. die Aufsicht der Superintendenten, Adjuncten und Inspectoren.

Der Special-Bericht ist, wie Müller ausführt, die erste Elementarschulordnung, in der „die wesentlichste Bedingung eines geordneten Schulwesens, die Schulpflichtigkeit aller Kinder ohne Einschränkung Winter und Sommer hindurch mit gesetzlicher Schärfe ausgesprochen ist“, in der ausführliche Bestimmungen

über die Organisation des deutschen Elementarschulwesens gegeben werden, namentlich hinsichtlich des Klassensystems (mindestens 2 Klassen nach § 82), der Klassenziele, Examina, der Versetzung, Entlassung, Schulverwaltung und -Inspection, der darin ausgesprochenen Rechte und Pflichten der Eltern und Lehrer. Die Erziehung in der Schule wird in engen Zusammenhang mit der elterlichen gebracht, der Lehrer von lästigen Gemeindediensten (z. B. vom Gemeindeschreiben während der Schulstunden, vgl. § 12) möglichst befreit. Der Special-Bericht ist die erste für ein ganzes Land und nicht blos für eine Stadt erlassene Schulordnung, die sich ausschliesslich mit dem Elementarschulwesen in Stadt und Dorf beschäftigt und nicht zugleich, wie frühere Schulordnungen, mit dem höheren Schulwesen, kurz er ist die erste staatliche eigentliche Volksschulordnung.

1648 zweite Auflage des Schulmethodus, betitelt: „Special- und sonderbahrer Bericht, Wie nach Göttlicher Verleyhung etc." (wie der Titel der 1. Auflage). Das Concept ist von Reyher oder einer der seinen sehr ähnlichen Hand geschrieben und hat mehrfache Korrekturen auch von einer anderen Hand. Wie schon erwähnt, stammt dieses nach Müller jedenfalls noch aus der Zeit vor 1656 und wahrscheinlich noch aus den Tagen des 30jährigen Krieges oder, wie Müller einige Seiten nachher (S. 104) bemerkt, aus der Zeit um 1650 und ist ein nicht ganz vollendeter Entwurf zu einer neuen Ausgabe des Special- und sonderbahren Berichts. Es umfasst 14 Kapitel, das 15. Kapitel (sagt Müller), das sich nach der in § 2 gegebenen Übersicht noch anreihen sollte, fehlt. Trotzdem aber hat letzteres eine Überschrift und zwar sollte es, wie Müller weiter behauptet, „von der Aufsicht der Superintendenten, Adjuncten und Inspectoren" handeln, und es wäre jedenfalls eine Nachbildung des 16. Kapitels der editio princeps geworden. Dieser Behauptung Müllers ist zu erwidern, dass das erwähnte Concept zu der neuen Ausgabe nicht als unvollendeter Entwurf bezeichnet werden kann. Denn offenbar wird das 15. Kapitel deswegen nicht mehr ausgeführt worden sein, weil es, wie die Überschrift („von der Aufsicht der Superintendenten etc.") zeigt, seinem Inhalte nach verbotenus mit dem Kapitel 16 der editio princeps überein-

stimmen sollte, mit anderen Worten, weil der in Kapitel 16 der editio princeps für zweckentsprechend befundene Inhalt im Kapitel 15 der editio secunda wiederholt werden sollte, daher eine nochmalige Abschrift desselben im Concept der editio secunda überflüssig war. „Dass es jedenfalls eine Nachbildung des 16. Kapitels der editio princeps geworden wäre“, ist eine willkürliche Annahme.

Wie Gelbke die Zeit der übrigen Auflagen des Methodus ohne Belag, aber jedenfalls gestützt auf authentische Berichte, richtig angegeben hat, so wird es ihm auch bei dieser zweiten Auflage nicht an Quellen und Nachrichten gefehlt haben, die deren Erschienensein im Jahre 1648 hinlänglich bezeugten.

Zudem ist nicht abzusehen, warum dieser „Entwurf“ nicht zur Veröffentlichung durch den Druck gelangt sein soll, wenn, wie Müller sagt, in ihm „im Grossen und Ganzen das Streben nach Verbesserung unverkennbar und das Geänderte als zweckentsprechend zu bezeichnen ist“.

Das 6. und 11. Kapitel der editio princeps sind in dieser zweiten Auflage ganz weggefallen und die umfangreichen Kapitel 9 und 10 zu einem kurzen Kapitel vereinigt. Die Abschnitte vom Lesen und vom Examen im 7. und 1. Kapitel der editio princeps sind zu selbständigen Kapiteln erhoben. Dagegen sind wertvolle Partieen mit Anweisung über die Stoffauswahl und Disposition weggefallen und sonstige methodologische Winke wiederholt beschränkt worden.

Diese Ausgabe handelt:

1. Über die Klassen und Ordnungen; 2. über die Schulstunden; 3. über die Bücher; 4. wie die Präceptoren den Katechismus und die Gottesfurcht lehren sollen; 5. wie das Abc und Syllabiren beizubringen; 6. vom Lesen; 7. vom Schreiben; 8. vom Singen und Rechnen; 9. vom Amt der Präceptoren; 10. von den Schülern; 11. von den Examina; 12. von den Eltern; 13. von der Aufsicht der Pfarrer über die Schulen; 14. von dem Amt der weltlichen Beamten über diese Schulordnung; 15. von der Aufsicht der Superintendenten, Adjuncten und Inspectoren.

1658 dritte Auflage des Schulmethodus. Ein Concept von Reyher ist noch vorhanden, welches betitelt ist: „Methodus oder Bericht, Wie nechst Göttlicher Verleyhung . . . . . Auf gnädigen Fürstl. Befehl aufgesetzet und anderweit vermehrt.“ Reyher hat darin gegen 300 Abänderungen getroffen, von denen es jedoch

zweifelhaft ist, ob sie in der neuen Ausgabe Verwertung gefunden haben, weshalb Müller von der Wiedergabe des Conceptes absieht. Reyher hat wahrscheinlich die Ausgabe allein besorgt (Glassius, † 27 Juli 1656, vgl. oben!), von der jetzt kein gedrucktes Exemplar mehr vorhanden ist. Dass es jedoch im Drucke erschienen, ist hinlänglich bezeugt (so durch eine „Nota“ zu einer im Jahre 1698 erschienenen Ausgabe der „Erinnerungs-Puncta“ u. a.).

1662 vierte Auflage des Schulmethodus, betitelt: „Methodus || Oder || Bericht | || Wie nechst Göttlicher Ver- || leyhung | die Knaben und Mägdlein || auff den Dorffschafften | und in den Städ- || ten | die untere Classes der Schul-Jugend im || Fürstenthumb Gotha | || Kurtz- und nützlich unterrichtet wer- || den können und sollen. || Auff Gnädigen Fürstlichen Befehl || auffgesetzet. || GOTHA | || Gedruckt durch Johann Michael Schalln. || Im Jahr 1662“.

Während, wie Müller bemerkt, in den zwei früheren Ordnungen die Unterrichtsstoffe und ihre specielle Methodik vorwiegen, wenn gleich so, dass schon in der Bearbeitung um 1650 (Ausgabe von 1648 vgl. oben!) eine Beschränkung der methodologischen Anweisungen eingetreten war, — denn man war durch die Not der Schulverhältnisse, durch die Unkenntnis und das Ungeschick der Lehrer gezwungen, bis ins einzelste eingehende didaktische Vorschriften zu geben, — so ist im Methodus von 1662 der Schwerpunkt auf die Organisation des Unterrichts, die Stufenunterschiede, auf die Massregeln erziehlicher Art und auf die Schulverwaltung und -Inspektion gelegt. Daher sind die vom Lesen, Schreiben etc. handelnden Kapitel der ersten beiden Ausgaben ersetzt durch Kapitel über die Verteilung und methodische Behandlung des Lehrstoffes für die einzelnen Klassen. Zudem ist jetzt eine Erweiterung des Unterrichtsstoffes eingetreten durch Aufnahme des Unterrichts von natürlichen Dingen und anderen nützlichen Wissenschaften. Andererseits zeichnet sich die Ausgabe von 1662 vor den früheren durch Gründlichkeit, Urteilsreife und praktisches Geschick aus. Immerhin ist sie vom Sinn und Geiste der zwei ersten Ordnungen nicht abgewichen und hat mit ihnen viele formell ähnliche, beinahe gleichlautende Stellen gemein, wie auch die specielle Methodik im wesentlichen dieselbe geblieben ist. Die speciellen Vor-

schriften über die Sitten der Jugend sind fast im wörtlichen Anschluss an die „Kurze Anleitung" vom Jahre 1654 gegeben. Es hat sich von dieser Ausgabe nur ein Exemplar erhalten, welches in der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha aufbewahrt liegt.

Die Ausgabe hat 13 Kapitel, welche handeln:

1. Von dem, was insgemein bei der Schule in acht zu nehmen; 2. von der untersten Klasse; 3. von der mittleren Klasse; 4. von der obersten Klasse; 5. von der Einteilung der Lectionen in die Schulstunden; 6. von der Schuldigkeit und der Gebühr der Kinder; 7. vom Amt der Schuldiener; 8. vom Amt der Eltern; 9. von dem Amt und der Aufsicht der Pfarrer; 10. von der Obacht weltlicher Beamten und Gerichtsherren; 11. von dem Amt und der Oberaufsicht der Superintendenten oder Adjuncten; 12. von der Verrichtung der geistlichen Untergerichte 13. von den Schulexamina.

1672 fünfte Ausgabe des Schulmethodus, betitelt: „Methodus || Oder || Bericht | || Wie nechst Göttlicher Verley- || hung die Knaben und Mägdlein || auff den Dorffschafften | und in den Städ- || ten | die untere Classes der Schul-Jugend im || Fürstenthumb Gotha | || Kurtz- und nützlich unterrichtet werden || können und sollen. | Auff gnädigsten Fürstlichen Befehl || aufgesetzet. || GOTHA | || Gedruckt durch Johann Michael Schalln. || Im Jahre 1672". (Mit einem Schema zu einer Schultabelle.)

Der wichtigste Unterschied der Ausgabe vom Jahre 1672 von der des Jahres 1662 ist, wie bereits Müller dargelegt hat, zunächst die Einfügung der Kapitel VI („Von der Art und Weise, den Verstand des Katechismus zu treiben"), VIII, das eine speciellere methodische Anleitung für den Unterricht in den Realien und der Messkunst giebt und IX, worin noch mehr (als in der Ausgabe von 1662) der Ton auf die Übung christlicher Zucht gelegt wird. Die Kapitel IX bis XII der Ausgabe von 1662 über Schulverwaltung und -Inspektion sind weggelassen. Ausser den in den vorhergehenden Ordnungen eingeführten Schulschriften wird in der Ausgabe von 1672 noch die Einführung der sogenannten „Sterbekunst" für die oberen Klassen verlangt. Ebenso präcisiert der letztgenannte Methodus die Klassenziele genauer. Im übrigen herrscht wesentliche und oft auch wörtliche Übereinstimmung zwischen dem Methodus von

1672 und dem von 1662 und noch viel Verwandtschaft mit dem Methodus von 1642.

Die einzelnen Kapitel dieser Ausgabe handeln:

1. Von dem, was insgemein bei der Schule in acht zu nehmen; 2. von der Unterweisung der untersten Klasse; 3. von der Unterweisung der mittleren Klasse; 4. von der Unterweisung der oberen Klasse; 5. von der Einteilung der Lectionen in die Schulstunden; 6. von der Art und Weise den Verstand des Catechismus zu treiben; 7. von der An- und Unterweisung, wie die Predigten gemerkt und examinirt werden sollen; 8. von den natürlichen und anderen nützlichen Wissenschaften, und wie selbige zu treiben; 9. von der Pflanzung und Erhaltung der christlichen Zucht und Gottseligkeit; 10. von der Schuldigkeit und Gebühr der Kinder; 11. Von der Amtsgebühr und Schuldigkeit der Präceptoren und Schuldiener; 12. von dem Amt der Eltern, und die an Eltern statt sind; 13. von dem jährlichen Schulexamen.

Die beiden letzten von Müller angegebenen bisher noch nirgends erwähnten und beschriebenen Drucke des Schulmethodus stammen aus den Jahren 1697 und 1733; sie sind bei Christoph Reyher gedruckt. Ihr Titel und Text stimmen (natürlich bis auf die Zeit-etc.-Angabe) mit denen der Ausgabe vom Jahre 1672 überein. Nur die Auflage vom Jahre 1697 unterscheidet sich von der des Jahres 1672 durch einzelne formelle Abänderungen. Zudem enthalten beide Ausgaben am Ende eine monatliche Schultabelle. Da diese Ausgaben des Schulmethodus nicht mehr in die Regierungszeit Herzog Ernst's fielen, hatte Gelbke, dessen Aufgabe es war, über „Herzog Ernst" zu berichten, dieselben nicht anzuführen.

Die zum Schulmethodus verfassten „Erinnerungs-Puncta" (vgl. oben!) erschienen in den Jahren 1648[132]) und 1660.[133])

Wenn Vormbaum die von ihm angeführten „Erinnerungs-Puncta" (gemäss den Fürstl. Ernestin. erneuerten Ordnungen, das Kirchen- und Schulwesen betr. T. I Hildburghausen 1685. S. 319 ff) ins Jahr 1664 verlegt,[134]) so ist dies eine unrichtige Angabe. Die Erinnerungs-Puncta beginnen mit den Worten: „Wiewol in dem aussgelassenen Schul-Methodo genugsame Ver-

---

132) Gelbke, Herz. E. d. E. I, 30 u. 151 u. 281.

133) Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 46 u. 53; Beck a. a. O. I, 510.

134) Vormbaum a. a. O, II, 352—358.

sehung geschehen, welcher massen die liebe Jugend in denen ihnen nöthigen und nützlichen Dingen fruchtbarlich anzuführen; So hat sich doch bey gehaltener General-Visitation der Kirchen und Schulen befunden, wie solcher Verordnung nicht alle, denen es Amtshalben gebühret, treulich nachgelebet etc." Dass der hier genannte Schulmethodus nicht der im Jahre 1662 erschienene sein kann, — denn nur dieser könnte es sein, falls wir die „Erinnerungs-Puncta" ins Jahr 1664 verlegen, — ersieht man zunächst daraus, dass der darin bezeichnete Inhalt einzelner Kapitel durchaus nicht mit dem der entsprechenden Kapitel des Schul-Methodus von 1662 übereinstimmt. Es handelt in ihm z. B. cap. VIII vom Schreiben, in der Ausgabe von 1662 handelt cap. VIII vom Amt der Eltern, dort cap. X vom Rechnen, hier cap. X von der Obacht weltlicher Beamten und Gerichtherrn, dort werden 16, hier nur 13 Kapitel angeführt. Zudem kommt, dass in jenem der Stoff trotz der Teilung in Kapitel noch in fortlaufend numerierten Paragraphen behandelt wird, was sich wohl in den ersten drei Ausgaben des Schulmethodus vorfindet, in der vierten Ausgabe von 1662 hingegen nicht mehr zur Anwendung gelangt ist, indem hier jedes Kapitel seine besonderen von 1 beginnenden Paragraphen hat. Desgleichen können sich die bewussten „Erinnerungs-Puncta" nicht auf den Schulmethodus von 1642 beziehen, da die hier verzeichneten Paragraphen des in Rede stehenden Schulmethodus durchaus nicht inhaltlich mit denen der ersten Ausgabe übereinstimmen; ebenso wenig aber kann die zweite Ausgabe gemeint sein, die, wie erwähnt, nur 15 Kapitel enthielt; mithin können die „Erinnerungs-Puncta", welche Vormbaum angiebt, nur mit Beziehung auf die dritte Auflage des Schulmethodus abgefasst sein, und zwar im Jahre 1660.

Wenn es sodann am Schluss der bewussten „Erinnerungs-Puncta" heisst: „Schliesslichen wird erinnert, weil die halbjährlichen Visitationsberichte von den Superintendenten und Adjuncten gar ungleich, und von etlichen nur in genere, und nicht auf die vorgeschriebene Instructions-Puncta geschehen sind, so sollen dieselben ins künfftige also eingerichtet werden, dass etc.",[135]) so

[135]) Vormbaum a. a. O. II, 357.

können nach der vorigen Auseinandersetzung die hier genannten „Instructions-Puncta“ natürlich nicht die von Vormbaum bezeichneten: „Instructions-Puncta, nach welchen die angeordneten Special-Visitationes . . . . . . gebührlich verrichtet werden sollen“ vom Jahre 1664[136]) gemeint sein, sondern den Inhalt angeführter Stelle entsprechend offenbar zunächst die „Extrahirte Puncta aus dem Schul-Methodo pro instructione der Superintendenten und Adjuncten, worauf sie bey ihrer halbjährigen Visitation der Schulen auf den Dörfern und in den Städten wegen der untersten Klassen besonders zu sehen und darnach ihre anbefohlene Berichte an das F. Consistorium einzurichten und abzufassen haben werden, vom 18. und 26. Februar 1657,“ an letzter Stelle aber die „Erläuterte Insructions-Punkte, welche hinfüro bey Special-Visitationen zu beachten, den 20. Mai 1657.“[137])

Meiner weiteren Ausführung lege ich, abgesehen von anderen hierher gehörenden Bestimmungen, die im folgenden noch Erwähnung finden werden, den Schulmethodus von 1672 zu Grunde. Denn es handelt sich mir nicht darum, den Zeitpunkt der Entstehung der verschiedenen pädagogischen Bestimmungen, deren Abänderung oder Vervollkommnung nach Inhalt und Form oder auch deren schliessliche Wiederweglassung in den einzelnen Ausgaben des Schulmethodus nachzuweisen, sondern als meine fernere Aufgabe betrachte ich es, nunmehr ein Gesamtbild der Verdienste Herzog Ernst's speciell um die Volksschule seines Landes zu entwerfen, was ich ausgehend von dem Grundsatze: „Finis coronat opus“ am vollkommsten in Anlehnung an die letzte Ausgabe des Schulmethodus unter Herzog Ernst thue, in welcher dieser Methodus gleichsam zur höchsten Vollkommenheit gelangt ist, nachdem er die verschiedensten Entwicklungsstufen durchgemacht hat; in ihr ist vieles erst zur Entfaltung gekommen, was in den vorigen Ausgaben keimartig enthalten gewesen, während manche ihrer Bestimmungen, wie schon gezeigt, ganz neu sind. Dabei soll die folgende Darlegung kein blosser Aus-

---

136) Vormbaum a. a. O, II, 358.

137) Gelbke, Kirch.- und Schul.-Verf. I, 163 u. 170; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 293.

zug aus den Paragraphen der hierher gehörenden Verordnungen bilden, sondern ich werde versuchen, einerseits meine Ausführungspunkte in ein gewisses System zu bringen, andererseits aber Herzog Ernst's pädagogische Bestrebungen, um ihre Bedeutung für die deutsche Volksschule desto mehr hervortreten zu lassen, in kurze Relation zu denen der Vorzeit und seiner Zeitgenossen, mitunter auch neuerer Pädagogen zu setzen.

I. Die Schuleinrichtung.[138]) Des Herzogs Fürsorge erstreckte sich zunächst um die Einführung der allgemeinen Schulpflicht, eine Verordnung, die um so wichtiger erschien, als gerade in einer Zeit allseitiger Verwilderung und Roheit, wie sie der schreckliche Krieg mit sich geführt hatte, niemand daran dachte und es für nötig hielt, die Kinder zur Schule zu schicken. Herzog Ernst war einer der ersten in Deutschland, welcher die allgemeine Schulpflicht zum strengen Gesetze erhob, die vor dem 30jährigen Kriege noch unbekannt war.[139]) Zwar heisst es in der Württembergischen Kirchenordnung vom Jahre 1559: „Und demnach in etlichen teütschen Schulen nit allein die Knaben, sonder auch Döchterlein zur Schul geschickt, Wollen wir das etc."; auch soll der Schulmeister „die Ordnung vnder den Kindern halten, damit sie samentlich zu der Zeit, wann der Catechismus in der Kirchen geleert, vor dem zusammenleüten, alle in der Schul erscheinen;[140]) wir haben eine ähnliche Verordnung in der Kursächsischen Kirchenordnung vom Jahre 1580,[141]) welche mit der genannten Württembergischen in ihren Bestimmungen vielfach wörtlich übereinstimmt, ferner in der Weimarischen vom Jahre 1619"[142]) („Es sollen, soviel müglich, alle Kinder, Knaben und Mägdlein, mit allem Ernst und Fleiss zur Schulen gehalten werden"), ebenso in der schon angeführten Sachsen-Koburgischen Kirchenordnung

---

[138]) Vgl. Methodus v. J. 1672 Cap. I u. XIII; Eyringius a. a. O. S. 69 — Nach Galletti (a. a. O. I, 273) gründete Herz. Ernst 10 Schulen, nach Eyringius (a. a. O. S. 166) 20 Schulen.

[139]) Gräfe a. a. O. III, 272 f; Heppe a. a. O. II, 37.

[140]) Vormbaum a. a. O, I, 161; Heppe a. a. O. I, 33; Müller a. a. O. S. 133.

[141]) Vormbaum a. a. O. I, 294.

[142]) Vormbaum a. a. O. II, 217.

vom Jahre 1626 und in anderen mehr. Doch war bei allen diesen Bestimmungen eine in unserem Sinne gesetzliche allgemeine Schulpflicht, wie sie Herzog Ernst durchzuführen bestrebt war, noch nicht ausgesprochen. Schon in der ersten Ausgabe des Schulmethodus hatte er dieselbe verordnet; in der Ausgabe von 1672 lautet das Gesetz:

„Alle Kinder, Knaben und Mägdlein, sowol in Dörffern als in Städten, sollen, so bald sie das fünffte Jahr ihres Alters zurückgeleget, in die Schule auff die von den Cantzel geschehene Abkündigung ohne Aufenthalt geschicket, und darbey so lange, biss sie, was ihnen zu wissen nöthig ist . . . . . . gelernet haben, und zwar nicht nur im Winter, sondern auch im Sommer beständig gelassen, und nicht aus eigener Willkühr davon abgezogen, viel weniger gar herausgenommen werden, biss sie auff geschehene Erforschung von den Vorgesetzten zur Losszehlung . . . . . . tüchtig erachtet worden, und ordentlich abgedanket haben.“

Winter und Sommer sollen nach der Bestimmung des Methodus die Kinder in die Schule geschickt werden. Wir ersehen aus dieser Bestimmung, welche z. B. auch in der Weimarischen Schulordnung (vgl. oben!) auftritt, dass an vielen Orten nur ein Teil des Jahres Unterricht in der Volksschule mag erteilt worden sein. In der Stadt wird der Schulmeister die Kinder auch während des Sommers unterrichtet haben, auf dem Lande dagegen, wo die Kinder den Eltern während dieser Jahreszeit bei Garten- und Feldarbeiten behülflich sein mussten, wird sich der Unterricht nur auf die Winterszeit beschränkt haben.[143])

Mit der Controlle des Schulbesuchs im allgemeinen, hing die des regelmässigen Schulbesuchs der in die Schule aufgenommenen Kinder zusammen. Der Methodus verordnet, dass diejenigen Eltern, welche ihre Kinder mit Absicht von der Schule fernhalten, nach erfolgter fruchtloser Ermahnung von seiten des Pfarrers das erste Mal zur Zahlung von 1 Groschen, das zweite Mal von 2 Groschen u. s. f. bis 6 Groschen gezwungen werden sollten, ihre Kinder in die Schule zu schicken. (XII, 21.)

---

[143]) Gelbke, Herz. E. d. E. I, 118; Heppe a. a. O I, 32; Müller a. a. O. S. 132 f.

Die Verkündigung des Eintritts in die Schule muss bereits 14 Tage vor Beginn der Ernteferien vom Pfarrer in der Kirche unter Vorlesung des Methodus erfolgen, damit der Schuleintritt der Kinder möglichst gleichzeitig vorsichgehen kann. Die Versetzung beziehungsweise Entlassung der Schüler ist von einem zu bestehenden Examen abhängig gemacht, welches acht Tage vor Beginn der Getreideernte seinen Anfang nimmt und von dem Ephorus und dem geistlichen Untergericht (siehe i. folg.) geleitet wird. Es müssen Probeschriften und Probeexempel vorgelegt werden, desgleichen erfolgt von seiten der Schulbehörde eine genaue Durchsicht der im Jahre von den Lehrern gemachten Korrekturen in den Schreibheften. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Lectionen, dagegen bleibt es der Prüfungsbehörde überlassen, zur Erleichterung ihrer Arbeit den Pfarrer oder Lehrer nur über ein bestimmtes Thema prüfen zu lassen. Auch Prämienvertheilungen sollen stattfinden, welche aus den Strafgeldern der Eltern zu beschaffen sind. Die zur Entlassung nicht völlig reif Befundenen haben nach Möglichkeit noch diejenigen Schulstunden zu besuchen, in welchen das Wissensgebiet, worin sie Lücken gezeigt haben, zur Behandlung kommt. Drei Schulklassen werden festgesetzt: eine Unter-, Mittel- und Oberklasse. In den einzelnen Klassen wiederum Abteilungen zu bilden, war ausdrücklich verboten; in jeder Klasse sollte mit allen Kindern dasselbe getrieben werden. Der Lehrer ist verpflichtet vormittags drei und nachmittags drei Stunden Unterricht zu erteilen, mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend, an welchen Tagen nachmittags freie Zeit ist. Über die Anzahl der in jeder Klasse befindlichen Schüler, über deren Namen, Alter, Begabung, Fortschritte und Versäumnisse hat sich der Lehrer Verzeichnisse anzulegen. Diese Verzeichnisse (Tabellen) sind den Schulbehörden bei ihrem Besuch in der Schule vorzulegen und schliesslich vor dem Examen dem Superintendenten zuzusenden, der sie mit denen des vorigen Jahres zu vergleichen hat, um ein Urteil über Fortschritte beziehungsweise Rückschritte der Schüler in wissenschaftlicher wie sittlicher Hinsicht festzustellen. Desgleichen wird ein ausführlicher Lectionsplan vorgezeichnet, dem eine Angabe der Gebete und Gesänge beigefügt ist, mit denen der

Unterricht beginnen und schliessen soll. (V.) Die Auswahl der Gesänge ist den Festzeiten entsprechend getroffen. Es ist im Lectionsplan nur auf die Thätigkeit eines Lehrers Rücksicht genommen; bei zwei Lehrern hat der eine die beiden unteren, der zweite die oberste Klasse zu unterrichten. In Städten, wo mehr Lehrkräfte nötig sind, hat über eine den Umständen angemessene Abänderung des vorgeschriebenen Lehrplanes der Superintendent zu entscheiden. Damit nun der Unterricht einen erspriesslichen Fortgang nähme, veranlasste Herzog Ernst den Rector Reyher zur Abfassung von Lehrbüchern, welche den Zwecken und Zielen der Volksschule entsprechend wären. Es waren dies das „Teutsch Abc- und Syllaben-Büchlein für die Kinder im Fürstenthume Gotha (1641)“,[144]) das „Teutsche Lesebüchlein (1642)“, welche beiden Bücher nach einem Ausschreiben des Herzogs vom 22. September 1659 jedem Schulkinde einmal unentgeltlich aus den Mitteln der Mildenkasse (siehe i. folg.) verabreicht werden sollten; sodann: „Arithmetica oder Rechenbüchlein“ (3. Auflage von 1653, die anderen Auflagen unbekannt), welches durch Verordnung vom 19. October 1646 in die Schulen des Fürstentums Gotha eingeführt wurde und den armen Kindern umsonst gegeben werden sollte; ferner „der Psalter mit den Summarien D. Daniel Cramers (1643)“, welchen arme Kinder seit dem Ausschreiben vom 4. März 1644 umsonst erhielten, und der zur Übung im Lesen benutzt wurde, nach Fürstl. Ausschreiben vom 21. Dezember 1643 für solche Kinder, welche das Lesebüchlein zwar absolviert, aber es doch zu keiner Fertigkeit im Lesen gebracht hatten. Durch Ausschreiben vom 6. September 1662 wurde anstatt dieses Psalters ein anderes Büchlein eingeführt, das nicht nur diejenigen Psalmen, welche die Kinder in der Schule auswendig lernen mussten, sondern auch verschiedene nach allen Hauptstücken eingerichtete Gebete enthielt. Dieses Büchlein, welches zum Unterschiede des früheren Lesebüchleins die „Lesens-Übung“ genannt wurde, musste durch

---

[144]) Über die Verfassung des Abc- u. Syllaben- und darauffolgenden Lesebüchleins vgl. cap. 6 des „Special- u. sonderbahren Berichts“ d. d. 1642 bei Müller a. a. O. S. 15 ff.

Ausschreiben vom 27. Juli 1664 von allen Kindern der oberen und mittleren Klassen angeschafft werden, die Armen hinwiederum erhielten es durch Ausschreiben vom 10. August 1669 umsonst. Sodann wurden noch als Lehrbücher verfasst: ein „Evangelien-Büchlein“ und ein „Teutsch-Gesangbüchlein“ und endlich auch der „Kurze Unterricht von natürlichen Dingen, von etlichen nützlichen Wissenschaften, von geistlichen und weltlichen Landessachen und von etlichen nützlichen Hausregeln (1656)“[145]) (siehe i. folg.).

Ausser genannten Büchern musste jede Schule als Inventarium eine Bibel oder wenigstens einen Auszug aus derselben, eine kleine Postille und eine „Sterbekunst“ besitzen. Dem Pfarrer und Lehrer wurden die Lehrmittel aus dem Ertrag des Gotteskastens beschafft und als Inventarium einregistriert. Auch war es Pflicht des Lehrers, die nötigen Schreibmaterialien den Kindern beschaffen zu helfen. Wie weit sich die Fürsorge des Herzogs um die Einführung von Anschauungsmitteln in seine Volksschule erstreckte, werden wir im methodischen Teil dieser Abhandlung kennen lernen.

Viele der hier genannten Bestimmungen, wie die Einführung des Schuljahres, der Schulexamina, Lehr- und Lectionspläne,[146]) Schulbücher und Prämienverteilungen[147]) hatten bisher zumeist nur für die Latein- und Klosterschulen Geltung gehabt, Herzog Ernst führte sie in seine Volksschule ein und gab Veranlassung, dass ihre Einführung in die deutsche Volksschule überhaupt immer allgemeiner wurde. Die jährlichen Schulexamina sind allerdings eine sehr alte Einrichtung; sie lassen sich auf Karl d. Gr., dem Gründer des deutschen Volksschulwesens[148]) zurückführen; doch hatten sie bei den damaligen wenig geregelten Schulverhältnissen keine allgemeinere Verbreitung gefunden, was nunmehr eintritt.

---

145) Brückner a. a. O. III, 4, 1 ff (Stiftung der Mildenkasse); Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 48 ff u. 184 u. 299 ff (Urkunde zur Fundation der Mildenkasse); Gelbke, Herz. E. d. E. I, 103; Beck a. a. O. I, 511 f.

146) Gräfe a. a. O. III, 275.

147) Vgl. die Jesuiten: Raumer a. a. O. II, 247.

148) Gräfe a. a. O. III, 191 f.

Lehrbücher für die Volksschule waren damals in den Händen der wenigsten Kinder. Im allgemeinen galten während des ganzen Reformationszeitalters Luthers Katechismus und Gesangbuch für die einzigen Volksschulbücher. Der Katechismus diente häufig zugleich als Lesebuch. Daneben wird zuweilen noch ein Psalmbüchlein oder ein (aus Sirach, den Sprüchwörtern und dem Neuen Testament bestehendes) Spruchbüchlein, mitunter auch Trotzendorfs „Rosarium", eine herausgegebene Sammlung biblischer Sprüche, erwähnt. In einigen Schulen kamen auch Valentin Ickelsamers methodisches Lesebuch: „Von der rechten Weise, lesen zu lernen" und seine „Teutsche Grammatica" (1533), „daraus einer von ihm selbst mag lesen lernen", desgleichen „der Laien Biblia", worin das Alphabet, die Lautbuchstaben und die stummen Buchstaben, die drei Hauptschriften mit Erklärung aus Luthers Schriften, einige Bibelsprüche und die Ziffern von 1—100 enthalten waren, zur Anwendung. In der Württembergischen K.-O. wird die sogenannte „Taffel" erwähnt, „darinn der Katechismus, Psalmenbüchlein, das Spruchbüchlein Salomonis, Jesus Sirachs, neven Testaments vnd dergleichen vorhanden". Ganz dieselben Volksschulbücher werden auch in der Kursächsischen K.-O. angeführt. In der Casimir'schen Sch.-O. werden, wie wir gesehen, nur Luthers Katechismus und Gesangbuch erwähnt. Seit dem 17. Jahrhundert finden die Fibeln eine zeitgemässere Bearbeitung, desgleichen erscheinen besondere Bearbeitungen von Luthers Katechismus. So war Herzog Ernst einer der ersten in den deutschen Landen, der sein Augenmerk auf die Einführung brauchbarer und gediegener Schulbücher für das Volk richtete.[149])

Nur wenige Schulordnungen wie z. B. die Württembergische und die Niedersächsische vom Jahre 1585 hatten die Trennung der Geschlechter in den Klassen verordnet.[150]) Zur Errichtung von Mägdeleinschulen hatte, wie erwähnt, schon die Casimir'sche Sch.-O. die Frauen der Küster aufgefordert. Im Schulmethodus

---

149) Heppe a. a. O. I, 33 f; Gräfe a. a. O. III, 287; Vormbaum a. a. O. I, 160 u. 294; C. Kehr, Geschichte der Methodik des deutschen Volksschulunterrichts, Gotha 1877 (4 Bde.) II, 364 ff.

150) Vormbaum a. a. O. I, 159 u. 400.

Herzog Ernst's findet die Vorschrift, Knaben und Mädchen gesondert zu setzen, besondere Hervorhebung.

Das Dreiklassensystem wurde jetzt in den Volksschulen allgemeiner. Es wurde bereits in der Württembergischen und in der Kursächsischen K.-O. vorgeschrieben; doch sollten in den einzelnen Klassen selbst wieder gewisse Schüler-Abteilungen gebildet werden, eine Massregel, die, wie erwähnt, Herzog Ernst verbot, offenbar damit die Aufmerksamkeit der Kinder derselben Klasse eine ungeteilte bleibe.[151])

II. Das Schullehramt. Herzog Ernst sorgte nach Möglichkeit für die Anstellung solcher Lehrer, welche sowohl Kenntnisse und Geschicklichkeit im Unterrichten besassen, als auch von anerkannter Sittlichkeit, Rechtschaffenheit und Pflichttreue waren. Die Lehrer in Städten und Dörfern waren gerade damals zum teil so schlecht gestellt, dass man aus Mangel an geschickten Männern die Lehrerstellen mit gewöhnlichen Handwerkern besetzen musste, welche oft nicht einmal lesen und schreiben konnten, weswegen auch Herzog Ernst am 23. September 1651 die Verordnung erliess: „dass die Schulmeister sich im Schreiben und Rechnen fleissiger üben und die Jugend darin besser unterrichten sollen", ferner am 10. März und 5. April (nach Brückner am 25. April) 1653 die Verordnung: „dass die Schulmeister entweder privato studio oder durch ihre vicinos pastores vel ludimoderatores im Rechnen sich sollen unterrichten lassen". Sollte jedoch der Lehrer sich voll und ganz seinem schwierigen und verantwortungsvollen Berufe hingeben, sollte er seine ganze Zeit und Kraft dem Unterrichte widmen können und nicht nebenbei noch ein Handwerk treiben, wie dies die Casimir'sche Sch.-O. noch gestattete, weil ihm sein Schuleinkommen nicht den notwendigen Lebensunterhalt gewährte, so war es unbedingt nötig sein Einkommen zu erhöhen. Und in der That sorgte Herzog Ernst für die Besoldung der Lehrer in einer Weise, die seiner Gerechtigkeitsliebe zum vollen Ruhme gereicht.[152])

---

151) Vormbaum a. a. O. I, 160 u. 293.

152) Eyringius a. a. O. S. 165 sagt von Herzog Ernst: Ecclesias et Scholas earumque ministros perpetuo in oculis gerebat: gaudebatque maxime, cum hic

In der vom 19. April 1629 datierten Stiftungsurkunde bestimmte er eine Summe von 27000 Mfl. (die er aus eigenen Ersparnissen zusammengebracht) dazu, dass von deren Interessen jährlich 537 Mfl. zur Verbesserung der Pfarrer- und Lehrerbesoldungen und zur Anschaffung von Abc- und Lesebüchern für Schulkinder verwendet werden sollten. Im Jahre 1650 bewog Herzog Ernst die Landstände, drei Steuern in 3 Jahren, zusammen 30750 Mfl. zur Erhöhung der Pfarrer- und Lehrergehälter zu bestimmen; im Jahre 1660 bei Verteilung der Grafschaft Henneberg widmete er abermals 20000 Mfl. und vermehrte diese Stiftung auch zu anderen milden Zwecken (für die Armen, Waisen etc.) bis auf die damals ungeheure Summe von 142021 Mfl. 9 Gr. (= 150000 M.) Am 15. Januar 1670 erfolgte die „Grosse Fundation der Mildenkasse". Die meisten Unterstützungen gab der Herzog aus seiner Kasse, indem er selbst, wie erwähnt, eine einfache und bescheidene Lebensweise führte und allem Luxus und allen Vergnügungen eines Hoflebens entsagte. Sein Grundsatz war: „Ein Fürst soll nicht allein bedenken, dass er Mensch ist, sondern auch, dass seine Unterthanen Menschen sind". In gleicher Weise veranlasste er die Patrone, Gemeinden und Eltern zur Zahlung von Schulgeldern. „Wer Rechte haben will," pflegte er zu sagen, „muss auch Pflichten übernehmen". Mit Befriedigung konnte er daher dem Oberhofprediger Weller in Dresden schreiben (am 12. April 1653), dass er die Schulmeisterbesoldungen auf dem Lande soweit verbessert habe, dass jeder zum wenigsten 50 Gulden an Geld, auf zwei Personen Brotkorn und frei Getränke, gewisse Garten- und Küchenspeise, frei Holz und freie Wohnung habe. Und als er einst einen Schulbesuch in einem Orte des Amtes Reinhardsbrunn machte und den Lehrer gerade antraf, wie er krank daniederliegend seine Schüler um sein Bett versammelt hatte und sie unterrichtete, wurde er durch dieses Beispiel

---

liberalis esse, suoque auro ad Dei gloriam uti posset. Cum videret Princeps pluribus locis parochos tenuissimo salario vitam misere tolerare, et saepe aliis rebus, quam sacris studiis, ut familia alatur, operam dare, atque ludimagistros etiam opificium exercere, vel mercenariorum opera defungi, et sic honestatem juventutisque institutionem negligi, eorum salariis tantum pecuniae et frumenti adiecit, ut sine incongruis laboribus honeste tamen omnes possent vivere."

seltener Berufstreue dermassen gerührt, dass er den Entschluss fasste, für die Hinterbliebenen der Lehrer zu sorgen, und deshalb einen Fiskus von 500 Thalern für Lehrerwitwen gründete (1645).[153])

III. Schulaufsicht. Herzog Ernst wollte die Schule nicht mehr in völlige Abhängigkeit vom Pfarrer und von der Gemeinde gesetzt wissen; der Lehrer sollte nicht mehr der Diener des Pfarrers sein, nicht das Schulamt als Nebensache und das Küsteramt als seine Hauptbeschäftigung betrachten, sondern der Volksschule sollte eine möglichst selbständige Stellung und Wirksamkeit angewiesen werden. Von einer gänzlichen Emanzipation der Schule von der Kirche ist allerdings nirgends in den Verordnungen Herzog Ernst's die Rede, vielmehr hat der Lehrer in allen zweifelhaften Fällen den Rat des Pfarrers einzuholen, er hat, wie erwähnt, Rechenschaft über Fortschritte, Versäumnisse der Schüler u. dgl. m. dem Consistorium, welches durch Verordnung vom 31. Januar 1648 die Aufsicht über das gesamte Kirchen- und Schulwesen führte,[154]) zu geben, doch hatte die weltliche Macht insofern an der Verwaltung des Schulwesens teil, als der Schulmethodus ein Werk der Staatsregierung war, und die höchsten geistlichen Behörden selbst erst wieder von dem Regenten bestätigt wurden.

Um die Wirksamkeit des Consistoriums zu unterstützen, setzte Herzog Ernst geistliche Untergerichte ein,[155]) für die er zunächst durch Ausschreiben vom 17. Januar 1644 einen Auszug

---

[153]) Brückner a. a. O. III, 7, 1 u. 4, 4; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 51; 54 f; 184; 187; 299 ff; Gelbke, Herz. E. d. E. I, 45; 194 f; 301; 312; II, 177 ff; Beck a. a. O. I, 494 u. 499, an welcher Stelle sich ein Verzeichnis über die Besoldungszulagen befindet, welche Herzog Ernst den Lehrern bewilligte; I, 502 f u. II, 85, wo der Stiftungsbrief der Mildenkasse v. 19. April 1629 abgedruckt ist; vgl. auch C. Kehr in Schmids Encykl. Bd. 7, S. 493.

[154]) Rudolphi a. a. O. II, 177 f; Brückner a. a. O. I. 4, 1 f u. I, 5, 1 f; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 99 ff; Gelbke, Herz. E. d. E. II, 189 ff; Beck a. a. O. I, 333 ff; Herzog Friedrich II legte diesem Consistorium durch Rescript v. 30. Mai 1713 den Namen „Ober-Consistorium“ bei.

[155]) Rudolphi a. a. O. IV, 250 ff; Brückner a. a. O. I, 10, 1 ff; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 127 ff.

aus der Consistorialordnung (Tit. 22) veröffentlichen liess, und gab ihnen im Jahre 1650 eine eigene „Geistliche Untergerichtsordnung“, die im Jahre 1668 vermehrt und verbessert wurde.[156]) Diese geistlichen Untergerichte, 24 an der Zahl,[157]) setzten sich in den Städten aus dem Superintendenten, dem Amtmann und einigen vom Rat zusammen, in Ämtern aus dem Superintendenten oder Adjuncten des Orts und dem Amtmann, in adlichen Gerichten aus dem Superintendenten oder Adjuncten, zu dessen Inspektion die adlichen Ortschaften gehörten, und dem adlichen weltlichen Richter. Sie hatten die unmittelbare Aufsicht über alle Kirchen- und Schulsachen, sowie über bürgerliche Ordnung und Disciplin und mussten hierüber je nach den Umständen eingehende Berichte an das Consistorium einsenden.

An einigen Orten im Herzogtum Gotha hatte der Brauch geherrscht, dass der Lehrer gleich dem Kuhhirten und Nachtwächter alljährlich aufs neue um Verlängerung seines Dienstes bei der Gemeinde nachsuchen musste und dann durch Leihkauf von einigen Groschen von derselben aufs neue dazu verpflichtet wurde (vgl. die Casimirsche Sch.-O.). Diese den Stand und die Bedeutung des Lehrers herabsetzende Sitte schaffte Herzog Ernst durch Rescript vom 7. August 1646 ab und verordnete durch Ausschreiben vom 9. Februar (nach Brückner vom 8. Februar) 1659, dass die Schuldiener nach geschehener Bestellung von dem Orts-Superintendenten, oder wenn deren drei oder mehrere am Orte sind, die untersten zwei von dem Superintendenten, die obersten aber jedesmal von dem Consistorium für immer „confirmirt“ werden sollten.[158])

IV. **Lehrstoff.** Als Lehr- und Unterrichtsfächer schreibt der Schulmethodus (v. 1672) vor:

---

[156]) Durch Patent v. 18. Aug. 1719 (nach Brückner: v. 28. Aug. 1719) wurde diese „Geistliche Untergerichtsordnung“ in öffentlichen Druck gebracht.

[157]) Nämlich zu Gotha, Goldbach, Molschleben, Friedrichswerth, Tenneberg, Waltershausen, Reinhardsbrunn, Georgenthal, Zella, Ichtershausen, Volckenroda, Wangenheim, Winterstein, Sonneborn, Liebenstein, Molsdorf, Gräfenrode, Elgersburg, Gross-Kochberg, Mechterstedt, Thal, Nazza, Gross-Fahner, und Herbsleben. Später wurde ihre Zahl auf 35 vermehrt.

[158]) Brückner a. a. O. III, 4, 4; Gelbke, Kirch- u. Schul.-Verf. I, 50 u. 54.

1. Religion.
2. Lesen und Rechnen.
3. Technische Fertigkeiten: Schreiben und Gesang.
4. Realien und Messkunst.

Zu den Realien werden gerechnet:

a. natürliche Wissenschaften: Weltkunde und Geographie; also Erklärung der Himmelskörper, Lufterscheinungen, Himmelsgegenden, Winde, Erdbeben; sodann Pflanzen- und Tierkunde.

b. geistliche und weltliche Sachen: Heimatskunde, Vertrautsein mit den Grenzen, Gesetzen und Gerichten des Landes, überhaupt ein allgemeines Wissen über Landesverfassung, geistliches und weltliches Beamtentum, Gesetze, Handel und Gewerbe u. dgl. m.

c. Die Messkunst, jedoch nur als Unterrichtsgegenstand für Knaben; sie bezieht sich auf die Kenntnis von Linien, Kreisen, Winkeln, Dreiecken, Münzen, Massen, Gewichten u. dgl. m.

Realien und Messkunst finden noch eingehendere Behandlung in einem besonderen Büchlein, dem „Kurzen Unterricht“[159]) (vgl. oben!), „das zwar den Kindern zu recommandiren, doch, dass es in ihrer Freiheit gelassen wird, ob sie selbiges schaffen, oder nach und nach abschreiben wollen.“ Dieses Büchlein umfasst vier grössere Abschnitte:

1. „Kurtzer Unterricht | von natürlichen Dingen | für die gemeinen teutschen Schulen verfasset.“ Der Inhalt ist kurz folgender:

Cap. 1. „Von natürlichen Dingen.“ Besprechung der Himmelskörper (Sonne, Mond und Sterne nach dem ptolemäischen System.

Cap. 2. „Von den vier Elementen | wie auch von den Geschöpffen, so sich zwischen Himmel und Erde ereignen, und Meteora, das ist Feuer-Zeichen und Witterungen genennet werden.“ Kurze Abhandlung über die vier Elemente, die Irrlichter, Sternschnuppen, über Blitz und Donner, über Wolken, Regen, Tau, Reif, Winde, Erdfälle, Regen, Morgen- und Abendröte, Sonnen- und Mondhöfe.

Cap. 3. „Vom Erdkreis“. Definition: 1. des Steines; 2. der Pflanze: 3. des Tieres; 4. des Menschen. Besprechung hervorragender Edelsteine und Perlen, Metalle, Mineralien und Bodenarten.

Cap. 4. „Von Kräutern und Bäumen“. Es giebt Speise- und Arzneikräuter (für Haupt, Augen, Ohren, Mund, Hals, Brust, Lungen, Herz, Magen, Leber, Milz und Nieren), solche zur Weide fürs Vieh, „oder wenn sie Blumen tragen zur Lust und Geruch“, sodann Bäume und Sträucher.

---

[159]) Rudolphi a. a. O. IV, 79 ff; Müller a. a. O. S. 105 ff.

Cap. 5. „Von unvernünfftigen Thieren." Es giebt Tiere, die in der Luft, im Wasser und auf der Erde leben.

Cap. 6. „Vom Menschen"; der menschliche Leib besteht aus Haupt, Rumpf, Armen und Beinen. Das Gehirn ist der Sitz der Einbildung und des Gedächtnisses.

Cap. 7. „Von der Seelen"; die menschliche Seele hat 3 Hauptkräfte;

1. die „lebhaffte" (vegetative) Kraft, sich zu nähren, zu erhalten und zu vermehren; sie kommt auch den Tieren zu.
2. Die „sinnhaffte" Kraft; sie hat drei Wirkungen, die
   a. in den Sinnen (5 äusserliche und 3 innerliche Sinne: Aufmerksamkeit, Einbildung und Gedächtnis),
   b. in der Begierlichkeit,
   c. in der Bewegung bestehen; auch diese Kraft kommt den Tieren zu.
3. Die „vernünfftige" Kraft, die im Verstand und Willen besteht. Der Verstand unterscheidet den Menschen vom Tiere, belehrt ihn über Gottes Dasein, über die Begriffe von Tugend und Laster u. dgl. m. Der Wille treibt den Menschen zum Lernen und Forschen und zum Streben nach Ruhm; er ist wie der Verstand oft schwach und begehrt sehr häufig, trotzdem der Verstand das Bessere einsieht, etwas Böses. Ein weiteres Merkmal der menschlichen Seele ist ihre Unsterblichkeit.

Zum Schluss folgen „Haupt-Abtheilungen | in welche | nach Anleitung des vorhergehenden Unterrichts | alle natürliche Ding gebracht werden können."

2. „Kurtz- und einfältiger Unterricht | von etlichen dem gemeinen Mann nützlich- und nothwendigen Stücken, aus unterschiedlichen Wissenschaften zusammengezogen." (Mit 35 geometrischen Figuren).

Es kommen zur Besprechung: „die Music' (Zweck der Musik: sie dient zur Ehre Gottes und zur Freude des Menschen; Arten der Musik: Gesang und Insrumentalmusik.) | Rechen und Messkunst | Maass | Gewicht | Müntz- und Landes-Beschreibung | Bau-Kunst | Zeitrechnung"; sodann „ist aus der Messkunst zu wissen | was ein Punkt, Linieen, Circul, Winkel, Dreyeck, Viereck und dergleichen sey." Einteilung der Linien, Erklärung des Winkelmasses, Einteilung der Winkel und Dreiecke, Anleitung zur Ausmessung geradliniger Figuren und des Kreises. Besprechung des Masstabes, der Hohlmasse, der Visirschnur, der Gewichte, Münzen, einfachen Maschinen, der geographischen und der Zeitmasse Zur besseren Ausführung gegebener Anweisungen sollen angeschafft werden: „Ein Lineal einer Ellen lang. Ein Zirkel | daran auch eine Feder gemacht werden könne. Eine Bley-Wage | zu den perpendicular- und Grund-Linieen | welche auch an statt eines Winkelmases gebraucht werden

könne. Ein par kleine oder Strick-Rollen. Ein Compass. Die 6 Stück Gewicht (Centner, Pfund etc.), deren im 64 § gedacht wird."

3. „Unterricht | was etwan dem gemeinen Mann von Geist- und Weltlichen Landessachen zu wissen vonnöthen seyn möchte."

Es wird gefordert: „dass ein jeder des Landes und Orths Gelegenheit, sein Eigenthum und Vermögen, die Hohe und Nieder-Obrigkeit, wie auch die Ordnungen und Gebräuche (Aemter und Berufsarten sowie deren Zwecke) wissen | und wie es damit beschaffen | so viel in der Einfalt moeglich | und ihnen noethig | verstehen soll" (§ 1—46); sodann „was ein Unterthan allenthalben vor Gerechtigkeit und Nutzen zu gewarten | und zu geniessen habe" (§ 47—53), und endlich wie er „vermoege Goettlichen Gebots | und der unumgänglichen Nothwendigkeit | verbunden ist | zu Erhaltung des Obrigkeitlichen Standes, Friede und Ruhe, zu geben und zu leisten | der hohen Obrigkeit: Gehorsam, Treu, Steuer, Geschoss, Heeres- und Land-Folge etc" (§ 54—59). Es werden also kurz die Rechte und Pflichten eines Bürgers besprochen. Zuletzt folgt eine Aufzählung der obrigkeitlichen und gemeinnützigen Ordnungen (Landes-, Kirchen-, Polizei- etc. Ordnungen).

4. „Folgen etliche nützliche Hauss-Regulen | zu des gemeinen Mannes Nutzen mit anhero gesetzet."

Es werden für Hausväter und -Mütter sowie für Hausgenossen Vorschriften und Regeln gegeben, die noch heute ihre Geltung haben.

Gefordert werden: Treue Berufserfüllung, gutes Beispiel, Berücksichtigung der allgemeinen Wohlfahrt, Sparsamkeit, standesgemässe Lebensweise, rechte Erziehungskunst, berechtigte Hilfeleistung seinem Nächsten gegenüber, weise, dem Einkommen gemässe Haushaltung, willige Entrichtung der öffentlichen Abgaben, Gottvertrauen im Missgeschick, Sorge von seiten des Hausherrn für Arbeit seiner Hausgenossen und für rechtzeitige und mögliche Arbeitsausführung, Ordnung in den Hausgerätschaften, berechnende Vorsicht von seiten des Hausherrn beim Verkauf seiner Güter und bei Spekulationen, Sicherstellung abgeschlossener Käufe, geleisteter Geldzahlungen etc. durch handschriftlich beglaubigte Urkunden und ehrliche Zeugen, Vermeidung schwieriger oft das ganze Vermögen gefährdender Processe, denen in vielen Fällen ein gütlicher Vergleich vorzuziehen ist.

Als Hauptgegenstand des Unterrichts galt Religion; ihr wurde — offenbar zur sittlichen Hebung des verkommenen Volkes — die meiste Zeit gewidmet. Die Lehrgegenstände 1 bis 3 ausser Rechnen werden schon in früheren Kirchen- und Schulordnungen erwähnt, so z. B. in der Württembergischen (1559), Kursächsischen

(1580), Strassburger (1598) und Weimarischen (1619);[160]) in den ersten beiden Ordnungen wird Rechnen zwar nicht als Unterrichtsgegenstand angeführt, wohl aber wird vom Schulmeister verlangt, dass er es verstehe;[161]) nach der Strassburger K.-O. soll „bissweilen Rechnen" gelehrt werden. Neu eingeführt als Lehrgegenstände der Volksschule sind die Realien und die Messkunst. Ein flüchtiger Blick auf dieses Gebiet lehrt, dass es zum teil dieselben Unterrichtsgegenstände sind, welche Comenius (1592 bis 1671) in seiner „Didactica Magna" vom Jahre 1631 für die schola materna und die schola vernacula fordert.[162]) Diese seine Forderungen wurden zwar durch das Eintreten des 30jährigen Krieges zunichte gemacht, von späteren Generationen aber, wie wir noch sehen werden, wiederum aufgenommen und erneuert.

V. Lehrmethode und Unterrichtsgrundsätze. Der Schulmethodus (v. 1672) hat zumeist Unterrichtsgrundsätze von Ratichius (1571—1635) und besonders von Comenius aufgenommen. Stimmte doch der eigentliche Verfasser des Methodus, Andreas Reyher, in seinen pädagogischen Grundsätzen grösstenteils mit genannten Männern, namentlich mit Comenius, überein. Herzog Ernst hinwiederum war ein Anhänger der Methode Ratichs, zumal seine Mutter, die geistvolle Herzogin Dorothea Maria, eine Schülerin des letzteren gewesen war. (Vgl. oben!)[163])

1. Religion. Die gothaische Schulreform ist von besonderer Bedeutung für die Entwicklung des christlichen Religionsunterrichtes geworden. Zwar hatte Luther den vom 8. bis 12. Jahrhundert in deutscher Sprache erschienenen christlichen Belehrungs- und Erbauungsschriften eines Hrabanus Maurus († 856),

---

[160]) Vormbaum a. a. O. I, 163; 296; 400; II, 215.

[161]) Vgl. auch Raumer a. a. O. I, 319.

[162]) Raumer a. a. O. II, 81 f; Schmidt a. a. O. III, 390 f; Leutbecher, Joh. Amos Commenius Lehrkunst; Nach ihrer Gedankenfolge dargestellt (Leipz. 1854) cap. 28 u. 29 (S. 127 ff).

[163]) Gelbke, Herz. E. d. E. I, 46 f; Müller a. a. O. S. 121 ff; vgl. auch Hannoverisches Magazin v. J. 1776: „Erneuertes Andenken der Erziehungs- u. Schulanstalten Herzogs Ernst's des Frommen von Gotha, und besonders der dabey angenommenen Grundsätze", dessen anonymer Verfasser nach Gelbke (Vorrede zur Kirch.- u. Schul.-Verf.) der Superint. Just. Christian Stuss zu Waltershausen († 1788) ist.

Otfried (um 860), Notker Laber († 1022) etc.[164]) eine Fassung gegeben [— wobei ihm, wie Joh. Friedr. Mayer bemerkt,[165]) die Kirchenlehrer der ersten christlichen Jahrhunderte zum Vorbild dienten —], dass sie den Kleinsten und Geringsten verständlich sein mussten; er hatte auf verständige Auslegung der christlichen Lehren und deren Nutzanwendung auf's tägliche Leben gedrungen Doch gerade diese beiden Forderungen wurden in der Folgezeit vernachlässigt, wenngleich einzelne Männer wie Valentin Trotzendorf (1490—1556), Michael Neander (1522—1595), Valentin Andreae (1586—1654) auf eine klare Darlegung der einzelnen Katechismusstellen durch Zergliederung, Definition und Umschreibung besondere Betonung legten. Erst als durch den 30jährigen Krieg Roheit und Verwilderung im Volke eingerissen, da waren es einige Männer, die für eine den Verstand und besonders das Herz bildende Pflege des christlichen Religionsunterrichtes eintraten. Zu diesen Männern gehörte neben Phil. Jacob Spener (1635–1705) und Aug. Hermann Francke (1663–1727) auch Herzog Ernst. Den Schülern der oberen Klassen namentlich bei ihrer Vorbereitung zum hl. Abendmahl, sollte der Katechismus zum vollen Verständnis gebracht werden, und zwar dadurch, dass der Lehrer die einzelnen Lektionen in den verschiedenen Religionsbüchern (in dem Katechismus, dem kurzen Begriff, den christlichen Lehrpunkten) nicht der Reihe nach, wie sie verzeichnet standen, sondern in ihrer inhaltlichen Beziehung zu einander besprechen, und sie gegenseitig ergänzen, das eine durch das andere verdeutlichen und erklären sollte, zugleich unter nützlicher Anwendung der gelernten Sprüche, Psalmen u. dgl. m. Durch sachgemässe, die Antwort erleichternde Nebenfragen, durch Wiedergeben des betreffenden Sinnes mit anderen Worten wurde auf eine genaue logische Auffassung

---

[164]) Kehr, Gesch. d. Meth. I. 47 ff.

[165]) Joh. Friedr. Mayer i. s. „Triga Dissertationum Theologicarum" (Greifswald 1707) S. 93 sagt: „Nagnum itaque studium pii Patres olim Catechumenis impenderunt, Clemens Alexandrinus [apud Hieronymum de Script. Eccles.], Origenes [Euseb. L. 6. Hist. Eccles. c. 2], Cyrillus Hierosol. alii. Horum expressissima vestigia secutus Lutherus, omni studio, omni conatu id egit, ut Catechismum, in Papatu ignoratum, in ecclesiam reduceret."

gedrungen, so dass auf diese Weise die Katechismusübungen zugleich zu Verstandesübungen wurden.

Doch sollte neben der logischen Analyse zugleich die praktische Anwendung der christlichen Lehren ins Auge gefasst werden, damit die Kinder nicht blos Rechenschaft von den wichtigsten Glaubenspunkten und christlichen Lebenspflichten zu geben vermochten, sondern auch durch fleissige Gewöhnung zur Selbstprüfung Busse und thätige Erweisung des Glaubens lernten.

Der Schulmethodus (v. 1672) bestimmt: In der untersten Classe werden die blossen Textworte des Katechismus ohne Auslegung, einzelne biblische Sprüche, drei (20., 100. u. 117.) Psalmen, sechs Reimgebete durch Vorsprechen gelernt und zugleich das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis, das Tischgebet, der Morgen- und Abendsegen und endlich die zehn Gebote; mit den Kindern der Mittelklasse die 6 Hauptstücke des Katechismus mit Auslegung nebst einer Anzahl biblischer Sprüche, sechs (1., 46., 67., 110., 121. u. 130.) Psalmen und zehn Reimgebete. Die obere Klasse lernt den „Kurzen Begriff" Sprüche, drei und zwanzig (3., 6., 13., 15., 22., 25, 27., 32., 34., 51., 63., 84., 85., 90., 91., 103., 113., 116., 122., 127., 139., 143., 146.) Psalmen und die übrigen Reimgebete. „Wenn man die biblischen Historien oder die Bibel in der Schule haben kann", sollen die älteren Kinder auch darin lesen, aber nur die Kapitel, welche man in der Kirche zu lesen pflegt.

Desgleichen diente die „An- und Unterweisung, wie die Predigten gemercket und examiniret werden sollen" dazu, die Kinder immer tiefer in das Verständnis der christlichen Lehren einzuführen und zugleich ihre Verstandesthätigkeit zu schärfen. Die Kinder sollen in der Kirche auf die Predigt achten, aus der die Grösseren etwas nachzuschreiben, die Kleineren Sprüche sich zu merken haben. Der Lehrer hat ihnen darzulegen, dass die Predigt vier Teile umfasse:

1. den Eingang, der in einem Spruche oder einer Geschichte aus der Bibel oder einem Gleichnis aus der Natur etc. besteht.
2. die Abteilung des Textes nach einem oder mehreren Gesichtspunkten;
3. die Abhandlung d. i. Erklärung der Textworte in genauer Aufeinanderfolge gemäss dem Wortverstande;
4. den seligen Gebrauch und Nutzen, d. i. die Nutzanwendung der Textworte; letztere besteht:

a. in der Lehre, wenn durch die Textworte ein Glaubensartikel Bestätigung findet;
b. im Trost, den wir aus ihnen in unseren Nöten schöpfen sollen;
c. in der Mahnung zum christlichen Glauben und gottseligen Leben;
d. in der Warnung vor falscher Lehre, Gottlosigkeit und Lastern.

Es werden sodann die gegebenen Anweisungen im selbigen Kapitel (VII) an Stelle Luc. 18 praktisch durchgeführt. —

Sonntags nachmittag, oder auch bei Mangel an Zeit am Montage, hat der Lehrer die Frühpredigt mit den Kindern zu wiederholen. Das Aufschreiben soll er ihnen durch Anweisung erleichtern, wie sie das Wichtigste „kurz mit der Feder fassen" können, anfangs auch erlauben, dass mehrere Kinder sich in die Aufgabe teilen und dann wechselweise sich ergänzen. Zur genaueren Unterweisung und zur Mitteilung dessen, was die Kinder nachzuschreiben oder auch zu behalten nicht imstande waren, möge der Lehrer selbst die Predigt nachschreiben.

2. Lesen und Rechnen. Was die Leselehrmethode anlangt, so soll der Lehrer zuerst den Kindern die Vocale etlichemal vorsagen und sie dann laut, rein und deutlich nachsagen lassen. Dann erst schreibe er das a sieben- bis achtmal an die Tafel, nenne stets den Namen des Buchstaben und veranlasse dabei die Kinder diesen in ihrem Büchlein zu zeigen.[166]) Darauf gehe er zu den übrigen Vocalen über und wende schliesslich dasselbe Verfahren bei den Consonanten an. Sobald die Buchstaben erlernt sind, beginne das Buchstabieren, welches in der Weise geübt werden soll, dass der Lehrer die Silben drei- bis viermal deutlich vorsagt und die Kinder mit dem Griffel richtig darauf in ihrem Büchlein zeigen lässt. Es erinnert diese Leselehrmethode gewissermassen an die Schreiblesemethode des Ratichius, welcher zuerst die Buchstaben deutlich auf die Tafel schrieb, anschauen und nachmalen liess und dann erst deren

[166]) Über den Inhalt der gothaischen Fibel vgl. Kehr, Geschichte d. Meth. II, 338.

Namen gab. Ratichius und Comenius verdienen unter den deutschen Pädagogen des 17. Jahrhunderts als Förderer der Schreiblesemethode besonders genannt zu werden. Wenn auch vor Erfindung der Buchdruckerkunst in Deutschland keine andere Methode als die des Schreiblesens verbreitet war, jedoch so, dass das Schreiben dem Lesen vorangestellt wurde, so folgte nach Erfindung der Buchdruckerkunst, zumal in einer Zeit, wo das religiöse Interesse (Lesen in der Bibel und im Katechismus) das vorherrschende war, der Schreibunterricht, wenn überhaupt, erst nach dem Leseunterricht, und zwar gewöhnlich im zweiten oder dritten Schuljahre. Doch unterscheidet sich die Schreiblesemethode des Ratichius von der des Comenius, dass letzterer lautiert, während ersterer buchstabiert, was auch im erwähnten Schulmethodus der Fall ist.[167])

In der mittleren Klasse ist beim Lesen auf Ausdruck und Betonung, sowie auf Interpunktionen zu achten und schliesslich das „zu mehrer Lesensübung absonderlich verordnete Büchlein" zu gebrauchen. (Vgl. oben!)

In der oberen Klasse soll den Leseübungen ausser dem zuletzt genannten Büchlein noch die „Sterbekunst" (vgl. oben!) zu Grunde gelegt werden, welche in einzelne Lektionen zu teilen und von den Kindern wechselweise zu lesen ist, so dass sie in sechs Wochen einmal durchgelesen ist. Desgleichen sollen einzelne biblische Kapitel, welche man in der Kirche zu lesen pflegt, als Leseübungen benutzt werden. Endlich sind den Geübteren erst leserliche, sodann etwas unleserliche Handschriften zum Lesen vorzulegen.

Das Rechnen beginnt in der mittleren Klasse und zwar mit dem Einmaleins (nach dem Lesebüchlein); dazu kommt Addieren und Subtrahieren (nach dem Rechenbüchlein); in der obersten Klasse erfolgt die Durchnahme der vier Species, Regeldetri und Brüche. Das Mass der Anforderungen in diesem Unterrichtsgegenstande war also, wenigstens für die damalige Zeit, ein hohes. Der Methodus schreibt vor: „Also soll er (der Lehrer) ihnen auch mündlich durch allerhand Exempel den

---

[167]) Schmidt a. a. O. III, 348 f; Kehr, Gesch. d. Meth. II, 399 ff.

Grund recht beibringen, und bald diese, bald jene Zahl fragen, als 3 zu 8, oder 4 zu 9, wie viel machts? 5 von 7, oder 4 von 9, wie viel bleibt? 5 in 25 etc." Bekanntlich war die Rechenkunde damals noch wenig entwickelt, die Methode rein mechanisch. „Man bezielte", sagt Raumer, „eine Rechenkunst, nicht Rechenkunde, arithmetische Theorie. Wie der Handwerksmeister dem Jungen das Handwerk beibringt durch kategorisches Befehlen: zuerst thu das, dann das, so brachte man den Kindern das Rechnen bei, ohne warum und darum, ohne dass der Lehrer irgend darauf ausging, dem Schüler Einsicht in sein (des Schülers) eigenes Thun beizubringen; es galt nur Fertigkeit, welche der Schüler durch vieles Ueben erlangte. Ein solches Lehren ward besonders dadurch möglich, dass man nur schriftliches Rechnen trieb".[168]) Immerhin zeigt die zuletzt angeführte Stelle des Methodus bereits die ersten Anfänge des Kopfrechnens im Schulunterricht, wenn auch noch in unvollkommener Weise. Wir finden hier ein elementares Verfahren im Gegensatz zu der Methode der vielen (gegen 30) im 17. Jahrhundert erschienenen Rechenbücher, welche den Zweck hatten, das Rechnen möglichst angenehm zu machen und zumeist für Erwachsene und Geschäftsleute berechnet waren.[169])

3. Schreiben und Gesang. Das Schreiben beginnt in der mittleren Klasse, „sobald die Kinder im Lesen ziemlich fortkommen können", und zwar ist die Schreiblehrmethode des Schulmethodus die genetische, welche darin besteht, dass der Lehrer einen Buchstaben korrekt vor den Augen aller Kinder an die Tafel zeichnet, denselben in seine Elemente zerlegt, dabei jedem seine Benennung giebt und endlich die Schüler nochmals den vollständigen Buchstaben, das Verhältnis seiner Teile unter einander beschreiben lässt. Es war diese Methode „der erste Schritt aus der dunklen und dumpfen Luft des Mechanismus in die helle und reine eines rationellen Schreibunterrichts". War doch das ganze Mittelalter hindurch die Schreibkunst, deren erste Lehrer bekanntlich die Mönche waren, von rationeller

---

168) Raumer a. a. O. III, 384 f.

169) Gräfe a. a. O. III, 313 f.

Methodik weit entfernt. Die Bemühungen einzelner Schreibmeister im 15. Jahrhundert, in den Schreibunterricht einige Methode zu bringen, waren für die Zukunft erfolglos gewesen. Die Schüler erhielten Vorschriften auf Streifen Papier zum Nachmalen in der Schule oder zu hause, schrieben solche auch wohl in die Hefte oder an die Wandtafel. Von einem Zerlegen der Buchstaben in ihre Grundzüge und einem Einüben war nicht die Rede. Diese Schreiblehrmethode, die alte mechanische Methode genannt, war selbst bis in die neuere Zeit noch hier und da in Schulen vertreten gewesen. Der Vater der genetischen Methode ist der berühmte Maler Albrecht Dürer zu Nürnberg; in seiner „Vnderweysung der messung mit dem Zirkel und dem richtscheyt" (Nürnberg 1538) zeigt er, wie die römische Antiqua und die deutsche Fraktur nach geometrischen Proportionen zu entwerfen sei. Diese genetische Schreiblehrmethode fand später durch Stephani (1761—1850) weitere Ausbildung in seiner Schrift: „Ausführliche Beschreibung der genetischen Schreibmethode für Volksschulen" (Erlangen 1815) und hat in neuerer Zeit ihrer Vortrefflichkeit halber viele Anhänger gefunden.[170])

Beim Schreibenlernen ist nach dem Schulmethodus auf richtige Aussprache der Buchstaben, auf Silbenteilung und auf Orthographie zu achten. Als Vorschriften sind auch leichte Kupferschriften zu gebrauchen, schliesslich sollen die bekanntesten Sprüche aus dem Lesebüchlein abgeschrieben werden.

Dasselbe Verfahren ist in der oberen Klasse fortzusetzen, sodann aber werden die Schreibübungen „also fortgetrieben, dass die Marterien darzu fürnehmlich aus dem Christlichen Unterricht von etlichen notwendigen Lehrpunkten oder der Katechismus-Uebung und gedruckten Sterb-Kunst von einem Stück zum andern genommen, wie nicht weniger etliche gewisse und zwar absonderlich, die in der also genannten Lesens-Uebung begrieffene Gebetlein gebraucht werden". Wenn es die Zeit gestattet, sollte auch einiges von den weltlichen Wissenschaften und alle Hausregeln abgeschrieben werden, sodann aus der „Politica" etliche (27) Paragraphen, aus den Fürstlichen Ordnungen

---

170) Kehr, Gesch. d. Meth. II, 23 ff.

z. B. dem „Fürstl. Ausschreiben wider das Vollsaufen Anno 1655" oder aus dem Mandat, welches dem „Fürstl. Ausschreiben von Entheiligung des Sabbaths von Anno 1643" vorangesetzt ist, „samt dem Extract" aus der Kirchen-Ordnung, aus der Hochzeits-, Kindtaufs-, Begräbnis-, Feuer- und Landes-Ordnung; in den Städten aus den Punkten für die Räte, auf den Dörfern aus der Instruktion für die Schultheissen. Nach und nach sind den Kindern die genannten Materien zur Übung im Schreiben nach hause aufzugeben, wobei dann die zum Schreiben verordnete Schulstunde zur Korrektur benutzt wird. Und damit der Lehrer sich überzeuge, ob die Kinder auch ohne Vorschriften orthographisch schreiben können, lasse er sie das Auswendiggelernte, wie den Katechismus, die Sprüche und Psalmen „aus den Köpfen" hinschreiben, oder er möge es ihnen vorsagen, oder von den besten Schülern einen nach dem anderen den übrigen diktieren lassen und dabei auf die Interpunktionen aufmerksam machen. Diejenigen, welche in der Orthographie noch Fehler begehen, haben sich auch weiterhin nach Vorschriften zu üben. Nötigenfalls hat der Lehrer inbetreff der Orthographie den Pfarrer zu fragen, oder sich nach der Schreibweise des Lesebüchleins und besonders der deutschen Bibel zu richten.

Der Gesangunterricht, der schon vor der Reformation neben dem Sprachunterricht ein Hauptlehrgegenstand in lateinischen und deutschen Schulen war und lediglich nur aus dem Grunde gepflegt wurde, um einen Gesangchor für den Gottesdienst zu unterhalten, behielt diesen Zweck auch nach der Reformation bei. Das beweisen die diesbezüglichen Bestimmungen der Schulordnungen beziehungsweise Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. So verordnet z. B. die von Bugenhagen (1485—1558) im Jahre 1531 verfasste „Braunschweig-Wolfenbüttelsche Kirchenordnung" die „Pflege des kirchlichen Gesanges und Einrichtung von Singchören für den Dienst der Kirche"; ähnliche Bestimmungen enthalten die Württembergische (1559), die Kursächsische (1580), die Strassburger (1598) und andere Kirchen- und Schulordnungen. Von einer methodischen Behandlung des Liedes war wohl nirgends die Rede. Auch in dem von Calvisius im Jahre 1594 herausgegebenen ersten Schulgesangbuch in lateinischer und deutscher

Sprache waltet nur die Rücksicht auf den Gesang ob. Der erste, welcher das Kirchenlied um seiner selbst willen für die Schule beanspruchte, war Comenius; er verlangte für die deutsche Schule ausser dem Singen der gebräuchlichsten Melodien auch das Auswendiglernen der meisten Psalmen und Kirchenlieder, wie sie an einem Orte in Gebrauch sind. (Volkslieder, Kunstgesänge und geistliche Lieder.)[171]) Auch der Schulmethodus Herzog Ernst's ordnet an, dass die Kinder angehalten werden sollen, „aus dem Gesangbüchlein einen Gesang nach dem andern zu lernen." Immerhin dürfte aus der schon mit anderen Worten erwähnten Stelle (in cap. VI „Von der Art und Weise, den Verstand des Catechismi zu treiben"): „Worbey denn auch nach jetzt erwehnter Anweisung (nämlich ‚den Verstand des Catechismus zu treiben') die gelernten Sprüche, Psalmen und dergleichen, nützlich angenommen werden können" die Vermutung zu ziehen sein, dass auch die memorierten Lieder hin und wieder in den obersten Klassen zur Erklärung und Nutzanwendung der christlichen Lehre gedient haben, und eine ausschliesslich gedächtnismässige Einprägung derselben (der Lieder) nicht stattgefunden haben wird. Derjenige, welcher zuerst ausdrücklich eine verstandesmässige katechetische Behandlung des Liedes forderte, war Aug. Herm. Francke.

4. Realien und Messkunst. Der Unterricht in den Realien[172]) war das ganze Mittelalter hindurch bis zum Zeitalter der grossen Entdeckungen in sklavischer Abhängigkeit von den Alten erteilt worden. So Physik, Naturgeschichte und Anthropologie nach Aristoteles (384—322 v. Chr.), z. t. auch nach Galenus († um 200 n. Chr.) und Plato (427—348 v. Chr.), Botanik nach Theophrast († um 300 v. Chr.), Astronomie nach Aratus (um 270 v. Chr.) und Plinius (23—79 n. Chr.), Geschichte nach Tacitus († nach 117 nach Chr.), Geographie nach Plinius (aus dessen „Historia Naturalis" (37. B.) Bd. II—V, welche jedoch sehr selten

---

171) Kehr, Gesch. d. Meth. I, 114 ff u. II, 224 f; Vormbaum a. a. O. I. 161, 294, 400; Com. Did. M. c. 29; bei Leutbecher S. 131.

172) Kehr, Gesch. d. Meth. I, 123 ff; I, 211 ff; I, 256 ff; Raumer a. a. O. I 211 ff; Schmidt a. a. O. III, 93 f u. 244 ff.

vorhanden gewesen sein soll, wie sich aus den Bücherverzeichnissen der alten Klosterbibliotheken ergiebt). Infolge des Aufblühens der klassischen Studien im 14. Jahrhundert wurden auch die naturwissenschaftlichen Werke der Alten häufiger gelesen, und die Humanisten selbst gaben dazu Anregung. Immerhin aber machte sich neben dem naturwissenschaftlichen Interesse das Interesse für die sprachliche Form geltend, und Naturkunde sollte aus den klassischen Schriften entnommen werden, „um“ wie Agricola sagt, „aus ihnen zugleich Kunst der Rede zu erlernen.“[173]) Dasselbe gilt von den aus Aristoteles zusammengestellten, in den altklassischen Sprachen von Melanchthon und Neander abgefassten Lehrbüchern für Physik und Naturgeschichte. Kein Wunder daher, wenn die Realien trotz ihrer Hochschätzung von seiten der Reformatoren[174]) in die Volksschule keinen Eingang finden konnten. Allerdings zeigen Neanders geographische Lehrbücher bereits das Bestreben, die sklavischen Fesseln der Alten zu durchbrechen und enthalten Thatsachen des neueren fortschreitenden Völkerlebens. Den Mangel an litterarischem Material hat Neander durch eigene Erfahrung zu ersetzen gesucht.

Der verbale Realismus und die sklavische Abhängigkeit von den Alten, namentlich von Aristoteles, waren die beiden Krebsübel, welche im Zeitalter der abstrakt theologischen und philologischen Erziehungsperiode ein gedeihliches Aufkommen der realistischen Lehrfächer verhinderten. Worte nichts als Worte waren in dieser Periode die Objecte des Unterrichts; Sachkenntnisse wurden vernachlässigt. Man beobachtete nicht die Naturerscheinungen selbst, sondern legte Gewicht darauf, was Aristoteles gesagt hatte. Man lehrte und lernte auf diese Autorität hin Sternkunde ohne Sternwarte, Anatomie ohne Zergliederung des menschlichen Körpers, Physik ohne Experimente, Botanik ohne Pflanzen u. s. f.; alles aus Büchern, ohne reale Anschauung. Neben diesem Autoritätsglauben machte sich ein alberner Aberglaube geltend; Astrologie und Alchemie fanden allgemeinen Beifall. Erst mit Anfang des 17. Jahrhunderts bricht

---

[173]) Raumer a. a. O. I, 84.

[174]) Raumer a. a. O. I, 173 u. 362 f.

ein neuer Geistermorgen an auf dem Gebiete der Naturwissenschaften und der Realien überhaupt. Auf der Erde werden neue Welten, am Himmel neue Weltkörper entdeckt. Galilei († 1642) wird der Begründer unserer Experimentalphysik; sein Widerspruch gegen Aristoteles zieht ihm viel Verfolgungen zu. Kepler († 1630) findet auf induktivem Wege, dass die Bahnen der Planeten Ellipsen sind, und giebt den höchsten Beweis für das heliocentrische System des Kopernikus († 1543).

Franz Baco von Verulam (1561—1626)[175]) endlich wurde der Begründer der modernen Naturwissenschaft, der Vertreter des realen Realismus. Baco behauptet, dass bisher in der Philosophie Grundsätze geherrscht hätten, welche der Verstand nur aus sich selbst nahm, ohne Rücksicht auf die wirkliche Natur der Dinge anticipierte; er nennt diese Herrschaft der Grundsätze die „Methode der Anticipationen". Jetzt sollten Aufgaben herrschen, die aus dem Zustande der Welt geschöpft sind, die das Vertsändnis der Natur und die Auslegung ihrer Werke zum Ziel hätten, es sollte die Zeit der „Methode der Interpretationen" anbrechen. Es sind dies die beiden Lehrmethoden, welche Baco schon in der Vorrede zum „Novum Organum" unterscheidet: „altera ratio, sive via, Anticipatio Mentis, altera, Interpretatio Naturae, a nobis appellari consuevit". Die erste hat die gefundenen Wahrheiten systematisch zu ordnen und darzustellen, die andere dient zur Förderung der Wahrheiten selbst; die letztere schafft den wissenschaftlichen Stoff, die erstere verarbeitet ihn.[176]) Die Bearbeiter der Philosophie, sagt Baco, seien bisher entweder Empiriker oder Dogmatiker gewesen: „Empirici formicae more congerunt tantum et utuntur, Rationales, arenearum more, telas ex se conficiunt: Apis vero ratio media est, quae materiam ex floribus horti et agri elicit, sed tamen eam propria facultate vertit et digerit.[177]) Neque absimile Philosophiae verum opificium est, quod nec Mentis viribus tantum aut praecipue nititur, neque

---

[175]) Vgl. Kuno Fischer, „Francis Bacon und seine Nachfolger" (Leipzig 1875).

[176]) Franc. Baconis De Verulamio Novum Organum scientiarum. Lugd. Batav. 1650. S. 26; vgl. auch Fischer a. a. O. S. 138 f.

[177]) Dasselbe Gleichnis findet sich bei Petrarca (1304—74), Erasmus (1467—1536) und Monteigne (1533—92); vgl. Raumer a. a. O. I, 23; 106; 392.

ex Historia Naturali et Mechanicis Experimentis praebitam materiam, in Memoria integram, sed in Intellectu mutatam et subactum, reponit. Itaque ex harum facultatum (Experimentalis scilicet, et Rationalis) arctiore et sanctiore foedere (quod adhuc factum non est bene sperandum est."[178])

Wissen ist Macht, sagt Baco; man kann die Dinge nicht beherrschen, ohne sie zu kennen; wir lernen die Dinge kennen durch einen regen Verkehr mit diesen; dieser Verkehr ist die Erfahrung, die alle Äusserungen der Dinge mit unbefangenem und offenem Sinne beobachtet; durch die Erfahrung kommt man auf induktivem Wege zur Kenntnis der Naturgesetze, durch letztere zur Erfindung. Die Erfindung ist Zweck der Erfahrung, oder auch die Erfahrung ist Mittel zur Erfindung. So wurde Baco der eigentliche Begründer der induktiven Methode und des Experimentierens, der Philosoph der Erfindung.[179])

Daher steht auch Baco im grössten Contrast zu den alten Philosophen wie Aristoteles, Plato u. a. Er sagt: „Naturalis Philosophia adhuc syncera non invenitur, sed infecta et corrupta: in Aristotelis schola, per Logicam, in Platonis schola, per Theologiam naturalem". Aristoteles setze an Stelle der wirklichen Welt logische Schemen (Kategorien), Plato Phantasiebilder und dichterische Anschauungen, beide Idole u. s. f.[180])

Das von Baco aufgestellte Princip der Erfahrung, des Experimentierens und der Anschauung wurde von Ratichius und Comenius als Grundprincip ihrer Unterrichtsmethode aufgenommen. Ratichius sagt, indem er hauptsächlich die Autorität des Aristoteles zu erschüttern sucht: „Non igitur auctoritas destituta rationibus valeat, neque vetustas quicquam praescribat". Er setzte sogar vor seine Lehrbücher das Motto: „Vetustas cessit, ratio vicit". Ferner wiederholt er jenen bekannten Satz Bacos: „Per in-

---

178) Fr. Baco a. a. O. S. 104. Diese Definition Bacos hatte den Weg vorgezeichnet, auf dem das Zustandekommen unserer Erkenntnis überhaupt zu denken ist, den philosophischen Standpunkt, von dem aus später Kant die Untersuchung des menschlichen Erkenntnisvermögens unternahm.

179) Fischer a. a. O. S. 176—210.

180) Baco a. a. O. S. 105 u. a.; Fischer a. a. O. S. 248 ff.

ductionem et experimentum omnia"; oder auch: „Ne modus rei ante rem".[181])

Ebenso verwirft Comenius den Aristoteles als Meister in der Philosophie. Er behauptet: „Doctrinae initium fiat non a verbali rerum enarratione, sed a reali inspectione. Et tunc demum, re exhibita, accedat sermo rem uberius explicans". An anderer Stelle lobt er Bacos: „artificcosam inductionem, quae revera in naturae abdita penetrandi reclusa via est". Wort- und Sachkenntnis müssen Hand in Hand gehen:[182]) „Rerum enim et verborum paralella cognitio profundum illud Methodi mysterium". Die Erregung und Erhaltung der Wissbegierde, sagt Comenius, geht von der Schule aus, wenn sie ein freundlicher Aufenthaltsort ist, allerlei nützliche Geräte enthält, Gemälde, Karten, Modelle und Sammlungen (Orbis pictus). „Keine Regeln ohne Beispiele". Comenius giebt der synthetischen Methode den Vorzug vor der analytischen.[183])

Dieses Princip der Anschauung, der beobachtenden Empirie wurde von grösstem Einflusse auf die Unterrichtsmethode der Volksschule im Lande Gotha unter Herzog Ernst dem Frommen. Wenn nun Pestalozzi (1746—1827) sagt: „Ich habe den höchsten, obersten Grundsatz des Unterrichts in der Anerkennung der Anschauung als des absoluten Fundamentes aller Erkenntnis festgesetzt", so hatte 150 Jahre früher Herzog Ernst die Wahrheit desselben Grundsatzes vertreten,[184]) indem er, um dem Volksschulunterricht eine feste Basis zu geben, verordnete: „Alles was man zeigen kann, soll den Kindern gezeigt werden". „Was auff dem Augenschein bestehet, soll sobald bey vorhabender materia, wo man es gegenwärtig haben kan, den Kindern gezeiget werden, als was Gold, Silber, Kupffer etc." Die Zeichen der Planeten hat der Lehrer in dem Kalender, welcher stets in der Schule aufgehängt sein soll, den Kindern zu zeigen, „und zwar mit umgewechselten Fragen, als was bedeut diss Zeichen ☉,

---

[181]) Raumer a. a. O. II, 41 u. 43; Schmidt a. a. O. III, 337.

[182]) Diesen Gedanken sprach auch Luther aus, vgl. Raumer a. a. O. I, 171.

[183]) Leutbecher (Com. Did. m. 17, 2; 18, 5; 20) S. 75; 84 f u. 99 ff; Raumer a. a. O. II, 67 ff; 72; Schmidt a. a. O. III, 379 u. 383.

[184]) Vgl. Schulmeth. von 1672 cap. VIII.

welches ist das Zeichen der Sonnen, und so fort". Mit Bäumen, Tieren, die man nicht bei der Hand haben kann, soll der Lehrer die Kinder bei Gelegenheit bekannt machen. Alles zum Anschauungsunterrichte Erforderliche ist nach und nach anzuschaffen (und soll „darbey allenfalls des Geistlichen Untergerichts-Handbietung imploriret" werden) und als Inventarium in der Schule zu lassen. Die Länge einer Stunde soll der Lehrer an einer Sand- oder Sonnenuhr veranschaulichen. Bei der Besprechung von Blitz und Donner möge er den Vergleich mit einem Büchsenschuss machen, bei dem man das Feuer eher sieht, den Knall aber erst später hört. In der Tierkunde müssen möglichst viel Exemplare den Kindern vor Augen geführt werden. Wenn ein Tier getötet oder geschlachtet wird, soll der Lehrer die Gelegenheit wahrnehmen, die Kinder dahin zu führen und ihnen die einzelnen Teile des betreffenden Tierleibes, wie er sie in der Schule bereits besprochen, zeigen. Was die Botanik anlangt, so mögen den Kindern die hauptsächlichsten Bäume und Pflanzen in Gärten gezeigt werden; es ist Aufgabe des Lehrers sich ein Herbarium herzustellen, damit nötigenfalls aus diesem die Kinder gewisse Pflanzen kennen lernen.

In der Messkunst hat der Lehrer den Zoll nicht blos „vorzusagen", sondern auch zu zeigen. Winkel, Kreise und andere Figuren müssen an die Tafel gezeichnet werden. Durch Rescript vom 14. Februar 1656 verordnete der Herzog, dass die Schulen die nötigen Lineale, Zirkel, Bleiwagen, Gewichte etc. haben sollten. Er selbst beschenkte die Schulen mit Veranschaulichungsmitteln jeglicher Art, wie Sanduhren, Magneten u. dgl. m.; ja sogar Edelsteine schenkte er der Schule zu Molschleben als Inventarium.[185]) Wir finden im Schulmethodus die ersten Anfänge eines physikalischen Experimentierens in der Volksschule; die Lehrer werden aufgefordert mit den physikalischen Apparaten (vgl. oben!) Versuche anzustellen; sie sollen z. B. die Bleiwage auf den Tisch und auf den Boden der Schulstube setzen, um zu zeigen, ob diese wagerecht sind oder nicht, desgleichen zu

[185]) Brückner a. a. O. III, 8, 81; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 54; Beck a. a. O I, 512.

ebendemselben Zwecke an Wände und Fenster halten und auch die Kinder damit Versuche machen lassen. In gleicher Weise hat der Lehrer Figuren und Körper von verschiedener Grösse mit dem Massstab vor den Augen der Kinder auszumessen und zu berechnen und nach geschehener Anleitung die Kinder zu veranlassen es selbst zu thun. So soll überhaupt allem Unterricht das Princip der Anschauung zu Grunde gelegt werden. Daneben aber findet in genannten Vorschriften die Selbstthätigkeit der Schüler Betonung. Diese verdankt ihren Charakter als Unterrichtsprinzip zum grössten Teil den gewaltigen Umwälzungen, welche die beobachtende und experimentierende Empirie auf dem Gebiete der Wissenschaft und des Kulturlebens hervorgebracht hatte. Diese hatte, indem sie die Losreissung des Individuums von Autoritäten und falschen Vorurteilen („Idolen") forderte und das Selbstdenken, die Selbstthätigkeit des Geistes in Anspruch nahm, den Beweis erbracht, dass letztere allein bestimmende Faktoren für den wissenschaftlichen und culturvollen Fortschritt der Menschheit sind. Und wenn in neuerer Zeit Pestalozzi und nach ihm Diesterweg (1790—1866) das Prinzip der Selbstthätigkeit im Unterrichte zur Geltung zu bringen suchten und somit an das Selbständigkeitsgefühl des Individuums hinsichtlich seiner geistigen Vervollkommnung appellierten, so war dieser Forderung schon im Schulmethodus Herzog Ernst's Ausdruck verliehen worden.

Der Geschichtsunterricht findet im Schulmethodus keine Berücksichtigung. Blieb doch das ganze Mittelalter hindurch das Studium der Geschichte auch den Kloster- und Domschulen fern und wurde nur privatim betrieben.[186]) Es erstreckte sich, abgesehen von den encyklopädischen Werken eines Isidors von Sevilla († 636) und Vincenz von Beauvais († 1264) zumeist auf orientalische, griechische und römische Geschichte, daneben auch auf Kaiser- und Stadtchroniken. Erst die Humanisten gaben Anregung zur Beschäftigung mit deutscher Geschichte, und der Schlettstädter Humanist Jakob Wimpheling (1450—1528) ver-

---

[186]) Kehr, Gesch. d. Meth. I, 169 f.

fasste das erste Lehrbuch der deutschen Geschichte.[187]) Sodann waren es namentlich die Reformatoren, Luther und Melanchthon, welche zum Studium der Geschichte, die Beispiele für das ganze Gebiet der Ethik biete, aufforderten; doch empfahl letzterer dasselbe erst den Studierenden der Universität als Vorstudium. Der erste Lehrer, welcher die Geschichte in seine Schule einführte, war der Rector Heinrich Theodor in Sorau (1530—43), auch Neander, Rektor in Ilfeld (1550—95 vgl. oben!), nahm das Geschichtsstudium in den Lehrplan seiner Schule auf und verfasste hierfür ein besonderes Lehrbuch. Im allgemeinen wurde im 16. Jahrhundert der Geschichtsunterricht erst der Universität zugewiesen. Das am meisten gebrauchte Lehrbuch für Geschichte im 16. und 17. Jahrhundert, welches sogar Universitätsvorlesungen zu Grunde gelegt wurde, war Sleidans Buch: „Über die vier Weltmonarchien.[188])

Wenn im 17. Jahrhundert die Lektionspläne der Gymnasien (z. B. in der Braunschweigisch-Wolffenbüttelschen Schulordnung vom Jahre 1651, in der Hessischen vom Jahre 1656, in der des Gymnasiums zu Güstrow vom Jahre 1662, wo sogar Provinzalgeschichte [Micraelius], in der des Gymnasiums zu Bayreuth vom Jahre 1664, wo namentlich die „Historia rerum germanicarum" gefordert wird)[189]) öfters besondere Stunden für den Geschichtsunterricht ansetzen, so lässt sich dieser Umstand auf den Einfluss der Schriften des Comenius in diesem Jahrhundert zurückführen. Comenius trifft die Anordnung des geschichtlichen Unterrichtsstoffes für seine schola pansophica und schola latina (worin er auch namentlich den Unterricht in der vaterländischen Geschichte

---

[187]) „Epitome rerum germanicarum ad nostra usque tempora". Argentor. 1505. Abgedruckt in „Schadii verum germanicarum scriptores. Giessae 1673; vgl. Raumer a. a. O. I, 113 f.

[188]) Raumer a. a. O. I, 173 f u. 206 f; Kehr, Gesch. d. Meth. I, 169 ff; Neanders „Epitome Chronicorum, quae res gestas praecipuarum in orbe gentium a rebus humanis conditis ad hanc usque nostram aetatem etc." (Eisl. 1582). Dieses Buch bietet auf 40 Seiten einen Überblick der Weltgeschichte von Adam bis zum Jahre 1575. Sleidans „De quatuor summis imperiis" (Strassb. 1556), worin die Geschichte nach den 4 Weltreichen (babyl., pers., maced. u. röm.) geschieden wird.

[189]) Vormbaum a. a. O. II, 421; 455; 594; 630.

betont) nach pädagogischen Grundsätzen und macht dabei das Prinzip der naturgemässen Unterrichtsmethode geltend. Für die Muttersprach- oder Volksschule fordert er: „Auch sollen die Schüler die allgemeine Geschichte der Welt, nach ihrer Erschaffung, Verderbnis, Wiederherstellung und der Regierung durch die Weisheit Gottes bis auf diesen Tag kennen lernen." (Did. m. c. 27.) Doch blieb es bei der Forderung. Dass Herzog Ernst für das gothaer Gymnasium das „Compendium historiae ecclesiasticae" unter der Leitung Ludwigs von Seckendorf abfassen liess, ist bereits erwähnt.

Wenn Kellner in seiner Erziehungsgeschichte sagt: „daraus, dass der Methodus auf die leibliche Erziehung wenig, auf gymnastische Übungen gar kein Gewicht legt und sogar das Baden verbietet, wollen wir ihm keinen Vorwurf machen. Er fasste das Volk ins Auge und glaubte, dass diesem und dessen Jugend es nicht an Leibesübungen d. h. an körperlicher Arbeit fehle, und dass die Schule daher keine Surrogate für solche zu schaffen habe",[190]) so ist diese Ansicht nicht stichhaltig, da Herzog Ernst auch in den Lehrplan für die höhere Schule (das Gymnasium) keine körperlichen Übungen, kein Turnen aufnehmen liess,[191]) trotzdem dass Comenius den Grundsatz vertreten hatte, dass man Spiele und Turnen der Kinder, als Laufen, Springen, Ringen, Ballspiel u. dgl. m. fördern müsse. Gleich Trotzendorf, der nicht auf Leibesübungen der Kinder drang, wenn er auch sie gestattete und ihnen mit Interesse zusah, verbot also der Schulmethodus Herzog Ernst's „das kalte Baden und Schwimmen in fliessenden Wassern oder Teichen, welches nicht allein der Gesundheit schädlich, sondern auch offtmalls Lebens-Gefahr nach sich ziehet". Lag es doch überhaupt im damaligen Zeitgeiste begründet, die Pflege des Körpers zu vernachlässigen, und bekanntermassen waren, abgesehen von Männern, welche, wie Montaigne (1533 — 92), Locke (1632 — 1704) und Rousseau (1712—1778), die Ausbildung des Geistes nur im Verein mit

---

[190]) L. Kellner, Erziehungsgeschichte in Skizzen und Bildern. (Essen 1880) I, 389.

[191]) Schulze a. a. O. S. 132 ff.

derjenigen des Körpers forderten, die Philantropisten diejenigen, welche zuerst das Prinzip der leiblichen Pflege, der körperlichen Übung und Abhärtung praktisch durchgeführt haben. Guts-Muths (1759—1839), der letzte der Philanthropisten, Lehrer in Salzmanns (1744—1811) Institut, führte das Turnen in die deutsche Schule ein und wurde der „Vater des Schulturnens". Seine Schriften: „Gymnastik für die Jugend" (1793) und „Spiele zur Übung und Erholung des Körpers und des Geistes" (1796) haben einer späteren Zeit lange vorgearbeitet.[102])

Ausser den bereits besprochenen Unterrichtsgrundsätzen der Anschauung und der Selbstthätigkeit der Schüler werden noch andere zumeist bezüglich sämtlicher Lehrfächer der Volksschule im Schulmethodus zum Ausdruck gebracht, die teils auf Ratichius, grösstenteils auf Comenius zurückzuführen sind. So finden wir den Grundsatz, dass der Unterricht naturgemäss sein müsse, d. h. dass er zunächst auf die Fassungskraft und die Fähigkeiten der Kinder im allgemeinen Rücksicht zu nehmen habe, geltend gemacht. Der Lehrstoff ist dem Bildungsgrade der Kinder auf den einzelnen Klassenstufen entsprechend verteilt, und die Hauptziele der drei Klassen sind scharf präcisiert. Allerdings ist einzuräumen, dass die Anforderungen in der Religionswissenschaft zu hoch gestellte sind, der religiöse Memorierstoff allzu gehäuft ist.

Doch nicht nur den Fähigkeiten der Kinder im allgemeinen, sondern auch denen des einzelnen Kindes sollte der Unterricht, um naturgemäss zu sein, angepasst werden. Schon im ersten Capitel des Schulmethodus heisst es, dass diejenigen Kinder, welche entweder vor dem fünften Jahre in die Schule eintreten, oder welche durch Krankheit und andere unvermeidliche Zufälle gehindert werden, mit den übrigen das Lernen zu beginnen und Fortschritte zu machen, zunächst nur zum Stillsitzen und zur Aufmerksamkeit anzuhalten sind und durch Privatunterricht das Versäumte nachholen mögen. Ferner lautet die Forderung: „Solche Gleichheit (nämlich der Lektionen) beständig zu halten, sollen die, welche im Lernen besser fortkommen können, nicht absonderlich informiret, und in den vorgeschriebenen Materien weiter

---

[102]) Raumer a. a. O. III, 398 ff; Kehr, Gesch. d. Meth. III, 161 ff.

fortgeführet, sondern auff den grössten Hauffen gesehen, und den Langsamen oder durch einen Zufall versäumten nach Möglichkeit nachzuhelffen nicht unterlassen werden etc."

Das Prinzip des naturgemässen Unterrichts, dass im Unterricht zunächst „alles nach Ordnung und Lauf der Natur" geschehen müsse, findet bei Ratichius wie bei Comenius besondere Hervorhebung.[193]) Sodann aber, sagt Ratichius, beachte der Lehrer beim Unterrichte die Geister, welche er sorgfältig unterscheiden muss. Er berücksichtige beim Belohnen wie beim Bestrafen die Gemütsart der Kinder. Die Fleissigen ermuntere er mit Lob und Prämien. Von den Nachlässigen bestrafe er die Zartfühlenden durch Tadel und Ironie, die Hartnäckigen durch Drohungen und Schreckmittel, wie sie in gewissen Schulen gebräuchlich sind.[194]) Nach Comenius muss die Methode des Unterrichts den verschiedenen Anlagen der einzelnen Zöglinge Rechnung tragen, sie muss individuell sein. Die Scharfsinnigen und die Stumpfsinnigen, die Lernbegierigen und die Trägen, die Willigen und die Trotzigen muss der Lehrer je nach ihren Eigentümlichkeiten zu behandeln wissen.[195])

Ferner ist im Schulmethodus auf die Erteilung eines verstandesmässigen Unterrichts und somit auch auf die Bildung der Verstandesthätigkeit der Kinder Rücksicht genommen. Wie bereits erwähnt, hatte der Lehrer den Kindern der oberen Klassen namentlich bei ihrer Vorbereitung auf das heilige Abendmahl, den Katechismus zum vollen Verständnis zu bringen; deshalb wurden auch die Katechismusübungen zugleich zu Verstandesübungen. Dasselbe galt einerseits von denjenigen Unterrichtsfächern, welche, wie die Realien, grösstenteils auf dem Wege der Anschauung den Kindern beizubringen waren, andererseits aber von denen, deren Erfassen ein intensives Denken nötig machte; zu letzteren gehörte neben Religion die Messkunst an erster Stelle. Ist doch gerade die Mathematik das beste Mittel,

---

[193]) Raumer a. a. O. II, 36 u. 58; Schmidt a. a. O. III, 336 u. 375.

[194]) Chr. G. Schumann, Lehrbuch der Pädagogik (Hannover 1877) S. 190. Inhaltsangabe von Ratichius' „Methodus linguarum".

[195]) Leutbecher (Com. Dit. M. 12, 18 ff) S. 55; Schmidt a. a. O. III, 373 f.

die Kraft innerer Anschauung zu üben und das logische Denken zu fördern, da sie klare und deutliche Begriffe, richtige Urteile und scharfe Schlüsse fordert. In gleicher Weise wurde durch Auswendiglernen, namentlich durch die Menge des religiösen Memorierstoffes die Gedächtniskraft geübt und gestärkt.

Den Grundsatz des verstandesmässigen Unterrichts finden wir bereits ausdrücklich bei Ratichius und Comenius ausgesprochen. Nach Ratichius soll der Verstand das Gedächtnis ersetzen, das Gedächtnis nimmt dem Verstande gegenüber eine subordinierte Stellung ein. „Nichts soll auswendig gelernt werden"; memoria enim veram objecti intelligentiam e vestigio sequitur." Die „localis memoria" ist ganz verboten. Es dürfen dem Schüler keine Regeln vorgeschrieben, viel weniger zum Auswendiglernen aufgedrungen werden, er habe denn zuvor die Sache (vgl. oben: „ne modus rei ante rem") oder Sprache selbst aus einem bewährten Autor ziemlichermassen erlernt und begriffen.[196]) Comenius fordert, dass man dem Gedächtnis der Jugend nur das bieten solle, was verstanden ist. Und zwar: „Quae quis intelligere docetur, doceatur simul Eloqui et Operari, seu transferre ad usum"; daher seine Forderung: „Omnia doceantur per causas; scire est rem per causas tenere."[197])

Damit nun aber das der Volksschule gesteckte Ziel sicher erreicht werde, wird im Schulmethodus ein stufenweises und lückenloses Vorgehen, eine dauerhafte Unterweisung und Übung verlangt. Der Lehrer soll bei Durchnahme der einzelnen Lektionen nicht eilen und erst, wenn die vorhergehenden von allen Schülern zur Genüge erfasst sind, zur folgenden übergehen. Erst wenn das Pensum des Schuljahres genau durchgenommen, kann mit den Lektionen der nächsten Klasse begonnen werden. So sollte durch Rescript vom 21. Januar 1656 der Unterricht von natürlichen Dingen mit denjenigen Kindern getrieben werden, welche die anderen Lektionen absolviert hatten. Später nach der endgültigen Aufnahme der Realien unter die Verordnungen des

---

[196]) Raumer a. a. O. II, 40; Schmidt a. a. O. III, 337 u. 344.

[197]) Raumer a. a. O. II, 60; Schmidt a. a. O. III, 378; ähnlich sagt Baco a. a. O. S. 145: „Vere scire, esse per causas scire".

Schulmethodus (v. J. 1672, c. VIII) sollte der Unterricht von den natürlichen und nützlichen Wissenschaften erst dann beginnen, „wenn die Kinder alle andere Lectiones, welche in den Teutschen Schulen vorgeschrieben sind, absolviret haben"; und „Wo aber nur ein Praeceptor ist und daher die Zeit und andere Lectiones nicht nachgeben, solche ordentlich zu tractiren, sollen sie unter andern zur Lesens-Uebung gebrauchet und wie oben § 6 (d. i. IV, 6) erinnert worden, aus etlichen Vorschrifften an die Tafel genommen werden" (vgl. oben!). Ferner: „Soviel die Art, die Sachen zu treiben, ingemein betrifft, soll der Praeceptor einen § nach dem andern und zwar auf einmahl, soviel als unter der dazu bestimmten Zeit mit Nutz absolviret werden kan, vornehmen, und so offt, als es nöthig ist, von den Kindern deutlich lesen lassen, zumahlen die Sachen, welche daraus insonderheit zu merken ..... nochmahls zu wiederholen und nachgehends solche von den Kindern durch Frage und Antwort erfordern." Hinwiederum haben Ratichius[198]) wie Comenius[199]) diesen Grundsatz des stufenweisen und lückenlosen Vorgehens beim Unterrichte und des oftmaligen Wiederholens von dem bereits durchgenommenen Lehrstoffe ausdrücklich betont.

Endlich wird im Schulmethodus jenem Satz des Seneda: „Non scholae, sed vitae est discendum" Ausdruck verliehen und der Grundsatz des praktischen Unterrichts ausgesprochen, den im Altertum schon Aristoteles betonte, und den in neuerer Zeit namentlich die Philanthropisten zur Geltung zu bringen suchten. Sagte doch auch Comenius:[200]) „Die Natur schafft nur Nützliches, wovon der Gebrauch bald offenbar wird....... Man wird daher dem Schüler die Leichtigkeit des Lernens vermehren, wenn man ihn etwas lehrt, was er täglich gebrauchen kann...... Daher lehre man nur zu augenfälligem Nutzen." So fordert der Schulmethodus nicht blos den für jeden unentbehrlichen Unterricht in Religion, Lesen, Rechnen und in den technischen Fertig-

---

[198]) Schmidt a. a. O. III, 336 u. 344.

[199]) Schmidt a. a. O. III, 376 f u. 379; Leutbecher (Com. Did. m. 16, 6 f. u. 18, 7) S. 69 ff u. 86.

[200]) Schmidt a. a. O. III, 378; Leutbecher (Com. Did. m. 17,7) S. 80.

keiten, Schreiben und Gesang, sondern auch, was dem gemeinen Manne im gewissen Masse ebenso sehr vonnöten ist, nämlich die Kenntnis der Realien und der Messkunst.[201])

Was den Lektionsplan des Schulmethodus anlangt, so herrscht, wenn auch für den Unterricht in Religion im Verhältnis zu den übrigen Lehrgegenständen eine grössere Stundenzahl anberaumt ist, eine für die damalige Zeit weise Verteilung der Unterrichtsfächer auf die einzelnen Stunden. Es soll ein entsprechender Wechsel in der Thätigkeit der Schüler stattfinden, um Langeweile, Ermüdung und Teilnahmslosigkeit derselben zu verhüten. Nicht wird zwei Stunden hintereinander derselbe Gegenstand zum Unterricht angeordnet; es wechselt Religion mit Lesen, Schreiben, Rechnen etc. in bestimmter Ordnung ab. Zweckmässig wird eine Stunde am Sonnabend zur Erklärung der folgenden Sonntagsepistel verwendet, worin sich auch eine gewisse Symmetrie des Stundenplanes zu erkennen giebt. (Vgl. S. 117!)

Wie Ratichius „Gleichförmigkeit in allen Dingen, sowohl was die Art zu lehren, als auch was die Bücher und Präcepta betrifft,"[202]) fordert und Comenius verlangt, dass alle Disciplinen nach einer gleichförmigen Methode und nach gleichförmigen Lehrbüchern zu lehren sind, ebenso gebot auch Herzog Ernst den Lehrern: „diesen Methodum und vorgeschriebene Lehrart sollen sie nicht allein fleissig lesen, sondern auch nach derselben ihre Information in allen Puncten aufstellen und verrichten, und vor sich nicht die geringste Aenderung in der Schule vornehmen."[203]) Der Einführung gleichförmiger Schulbücher in die gothaische

---

[201]) Eyringius a. a. O. S. 69 berichtet: „Offendes quoque passim rusticos, qui Arithmeticae, Geometricae, Staticae, Mechanicae, quantum ad communem vitam pertinet, scientia aliqua gaudeant. Ili omnes ac singuli ex prisca barbarie erepti, quod bene vivant, Ernesto debent. Kein Wunder also, wenn, wie gleichfalls Eyringius (S. 69) mitteilt, das Sprüchwort sich gebildet hatte: „Thuringiae et Franconiae rusticos Ernesto subjectos nobilibus pagorum alienae ditionis esse doctiores".

[202]) Schmidt a. a. O. III, 337.

[203]) Leutbecher (Com. Did. m. 17, 10 u. 19, 2) S. 80 f. u. 95; Raumer a. a. O. II, 41 u. 59; Schmidt a. a. O. III, 337; 378 u. 381.

Volksschule durch Herzog Ernst ist bereits Erwähnung gethan worden.

VI. Schulzucht. Herzog Ernst war nicht nur darauf bedacht gewesen, den Geist seiner Schulkinder mit Kenntnissen zu bereichern, vielmehr noch lag ihm die Ausbildung des Willens und des Gemütes derselben am Herzen. Er betrachtete die Volksschule als eine Pflanzstätte christlicher Zucht, treuer Pflichterfüllung und gesitteten Lebens. Seine feste Überzeugung war, dass Wissen ohne Tugend wertlos sei, dass Religiosität und Sittlichkeit im Menschen den Frieden seines Inneren bedingen, dass Herzensfriede zugleich Weltenfriede, und nur die Genusssucht und Habsucht der Grund seien, weshalb die Menschen alle religiösen und sittlichen Fesseln sprengen und alle rechtlichen und gesetzlichen Schranken durchbrechen wollen. Das beste Beispiel hierfür boten ihm die Schrecknisse des fürchterlich wütenden Krieges. Zur sittlichen Hebung, besonders der Schuljugend, erliess der Herzog die eingehendsten Bestimmungen, so im Jahre 1654 die „Kurze Anleitung, wie die gemeine Schul-Jugend fürnemblich in und ausser den gewöhnlichen Schul-Lectionibus sich zu verhalten“, worin die Pflichten der Kinder im Elternhause (von früh bis spät) und in der Fremde angegeben werden, ferner ebenso ausführliche religiöse und sittliche Bestimmungen im Schulmethodus von 1672 (cap. IX bis XII). Wie schon erwähnt, legte gerade diese Ausgabe des Schulmethodus auf eine eingehendere Besprechung der christlichen Zucht mehr Gewicht als die vorhergehenden Ausgaben. Sie liegt daher der folgenden Ausführung, die sich nur auf die wichtigsten diesbezüglichen Puncte beschränken soll, zu Grunde.

Vor allem sucht der Schulmethodus den Kindern den Grundsatz einzuschärfen, jedes Werk mit Gott zu beginnen und mit Gott zu schliessen und die täglichen Bitt- und Dankgebete zu verrichten. Ferner muss in der Religionsstunde den Kindern Gottes Allgegenwart und Allwissenheit und seine Liebe zur sündigen Menschheit zum lebendigen Bewusstsein gebracht werden. Sie sind vor den Versuchungen des Teufels zu warnen, über den Unterschied des Guten und Bösen, sowie über die Folgen des Lasters zu belehren. Insbesondere müssen diejenigen, welche in

kurzem das erste Mal zum Tische des Herrn gehen, zu einer tiefen Erkenntnis ihrer Sünden, einer sorgfältigen Gewissenserforschung und einer aufrichtigen Erweckung von Reue und Leid, die mit dem festen Vorsatz der Besserung verbunden sein soll, eindringlich ermahnt werden. Sodann muss sich die Jugend der Wahrheitsliebe befleissigen und die Lüge, deren Abgewöhnung im späteren Leben nur allzu schwer wird, und die gar oft Untreue im Gefolge hat, verabscheuen. Die Kinder sollen alles was sie bedürfen, von ihren Eltern erbitten und nichts ihnen heimlich entwenden. Gefundene Sachen dürfen sie sich nicht aneignen, sondern müssen sie durch die Eltern den rechtmässigen Eigentümern zustellen lassen, um sich nicht einer Sünde wider das siebente Gebot schuldig zu machen. Eltern, Lehrern und Vorgesetzten haben die Kinder unbedingten Gehorsam zu leisten. Sie sollen ihren Eltern nach Kräften zu Diensten stehen, nicht aber die Ausführung der elterlichen Befehle anderen überlassen.

Auch auf die Pflege des ästhetischen Gefühls legt der Schulmethodus Gewicht. Jedes Kind soll seine eigenen Bücher haben, dieselben sauber und rein halten und sie nicht an ungelegene Orte hinwerfen; die Bücher seiner Mitschüler darf es nicht beschädigen. Es ist Pflicht der Kinder geistliche und weltliche Amtspersonen und ältere Leute höflich zu grüssen. Gegen ihre Mitschüler und Hausgenossen haben sie sich verträglich und sittsam zu erweisen, und falls sie etwas Anstössiges in deren Reden oder Thun bemerken, dieses den Eltern oder Lehrern mitzuteilen, damit diese den Fehler bestrafen. Anstand wird von den Kindern gefordert in der Schule, wo sie nicht Mutwillen treiben sollen, Anstand auf der Gasse, Anstand bei Tisch.

Sollen jedoch die Worte des Lehrers nicht auf unfruchtbaren Boden fallen, sollen seine Bemühungen, die Kinder zu frommen und gesitteten Menschen heranzuziehen, nicht vergebens sein, so muss er selbst ein lebendiges Beispiel gottseligen Lebens und strenger Pflichterfüllung geben. Er darf sich nicht durch äussere Beschwerlichkeiten oder den Undank der Menschen von seiner Pflichttreue abschrecken lassen, muss selbst Pünktlichkeit, Ausdauer und Geduld in seinem Berufe zeigen, ehrfurchtsvoll seinen Vorgesetzten, friedlich seinen Amtsgenossen entgegentreten,

wenn er wünscht, dass seine Schüler dieselben Eigenschaften sich erwerben sollen. Vor Ausschweifungen jeglicher Art hat er sich zu hüten und ein zurückgezogenes und bescheidenes Leben zu führen, kurz er muss alles vermeiden, was den Kindern irgendwie anstössig erscheinen oder sie verderben könnte.

Der Lehrer muss demnach auch in der Handhabung der Disciplin massvoll und weise verfahren. Er muss ein Vaterherz für die Kinder haben, eine aufrichtige und treue Gesinnung gegen sie hegen und ihnen allenthalben liebevoll begegnen. Denn Liebe und Treue ziehen Kinderherzen an, grobes Begegnen dagegen entfremdet sie. Mit Liebe wird der Lehrer bei weitem eher seine Absichten und Ziele erreichen.

Desgleichen sollen alle Schimpf- und Spottnamen aus der Schule verbannt werden, die das Ehr- und Selbstgefühl der Kinder verletzen und schliesslich ertöten können. Alle Parteilichkeit von seiten des Lehrers sei bei der Bestrafung ausgeschlossen. Erst nach vergeblicher Ermahnung, und wenn das Vergehen des Kindes zu gross ist, darf der Lehrer zu dessen Bestrafung schreiten, die mittelst der Rute auszuführen ist. Aller rohen Züchtigung hat er sich zu enthalten und bei groben Vergehungen nötigenfalls den Pfarrer über die Art und Weise der Strafe zu Rate zu ziehen.

Es erinnern uns diese Verordnungen, die allenthalben schon in früheren Schulordnungen Betonung finden und auch für die folgenden Zeiten ihre Geltung behalten haben, an die rohe Behandlung der Kinder seitens der Lehrer gerade in damaliger Zeit.[204]) Unaufhaltsames Prügeln, Schimpfen, Drohen, Fluchen etc. galten als die wirksamsten Mittel der Erziehung und des Unterrichts in höheren und niederen Schulen. Dass die Jugend etwas aus Interesse und Liebe arbeiten könne, fiel niemandem ein. Den Philanthropisten besonders gebührt das Verdienst, die herzlose Strenge aus dem Schulwesen verbannt und ihm einen milderen und freundlicheren Geist eingehaucht zu haben, der das Lernen erleichtert und die Schule zu einem angenehmen Aufenthaltsorte macht.

---

[204]) Heppe a. a. O. I, 37; Bock a. a. O. I, 496.

Damit nun aber nicht wieder zu hause niedergerissen werde, was der Unterricht und die Zucht in der Schule aufgebaut haben, das ist Aufgabe der Eltern. Sie haben die Bestrebungen der Schule nach Kräften zu fördern, nicht aber denselben entgegenzuarbeiten, indem sie die Kinder absichtlich von der Schule fern halten, oder gar den Lehrer beschimpfen und ihn, weil er ihre Kinder gezüchtigt, hassen. Wie der Kinder, so ist es auch ihre Pflicht, bei der Entlassung den Lehrern und Schulvorständen für den genossenen Unterricht Dank zu sagen und zu geloben, auch fernerhin ihre Kinder zu einem frommen und gesitteten Leben anzuhalten und für deren ehrliches materielles Fortkommen Sorge zu tragen.

Um das Wirken der Schule zu unterstützen und damit die Kinder an dem Treiben der Erwachsenen kein Ärgernis nähmen, erliess der Herzog unter Beihülfe seiner beiden Kanzler Franzke und Veit von Seckendorf eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen, welche die moralische Besserung des Volkes bezweckten.[205]) Im Jahre 1643 (am 24. Mai) bestimmte er zwei Betstunden in der Woche, und jeden Freitag früh um 7 Uhr sollte eine Busspredigt gehalten werden. Zudem erliess er wiederholentlich Verordnungen, welche sich auf die Heiligung der Sonn- und Festtage bezogen und übertrug die Aufsicht über die regelmässige Ausführung dieser Bestimmungen Kirchen- und Disciplinarinspectoren.

Am 10. August 1669 erliess Herzog Ernst eine „Instruction, oder kurtze und richtige Anweisung | wie die Inspection und Aufsicht über die Christliche Disciplin und Zucht zu ihrem gesuchten Zweck gebührlich und nützlich geführet werden solle“; es heisst darin im 3. Hauptpunkte: „Die Schulen auff dem Lande | und in den Städten | wo keine besondere Schul-Inspectores sind | sollen sie (die Kirchen- und Disciplinarinspectoren) öfters besuchen | und Achtung geben | wenn die Praeceptores und Schulmeister ihre Stunden unfleissig halten | und unter der Schul-Zeit andern Geschäfften nachgehen | oder sonst unzeitige Ferien machen; Wenn die Schul-Jugend | Knaben und Mägdlein | entweder hinter

---

[205]) Rudolphi a. a. O. IV, 111; Brückner a. a. O. II, 1, 1 ff; II, 5, 1 ff; II, 6, 1 ff; II, 7, 1 ff; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 252 ff; Beck a. a. O. I. 390 ff.

der Schul hingehen | oder allzu langsam in die Schule kommen; Wenn Eltern die Kinder an Besuchung der Schule hindern | und davon abziehen; Vor der Dimission eigenthätig herausnehmen | oder auch nach der Dimission der General- und Special-Visitatationen hinterlassener Verordnung zuwider handeln etc." [206])

Durch die „Puncta, wie es mit dem Bibellesen in der Kirche von den Pfarrern zukünftig gehalten werden solle vom 14. April 1669" wurde festgestellt, dass alle Sonn- und Festtage von den Geistlichen zwei Kapitel aus der Bibel vor dem Altar verlesen und dabei die Summarien aus Glassius' biblischem Handbüchlein benutzt werden sollten.[207])

Endlich im Jahre 1672 erfolgte ein: „Ausschreiben wider das leidige Voll- und zwingliche Zu- und Gleich-Sauffen | wie auch das ärgerliche Gotteslästern | Fluchen | Schweren und Verwünschung".[208])

Diese und noch andere hier nicht weiter zu erörternde Vorschriften erliess Herzog Ernst, wie gesagt, zur Unterstützung der Bestrebungen seiner Volksschule und zur Förderung von Zucht, Ordnung und sittlichem Leben unter seinem Volke. Durch ihn fiel gleichsam der erste Lichtstrahl geistiger Bildung und Gesittung in das Dunkel, womit der fürchterliche Krieg und seine Folgen Geist und Herz des deutschen Volkes umnachtet hatte. Leider dass er das Schulwesen in seinem Lande nicht auf die Höhe zu bringen vermochte, die es auf Grund seiner Verordnungen hätte erreichen sollen. Das Volk, anfangs mit ihm vielfach im Widerspruch und zu schnödem Undank sich versteigend, fügte sich, sobald es die Vortrefflichkeit seiner An-

---

[206]) Rudolphi a. a. O. IV, 105 ff; Beck a. a. O. I, 401 (die Zahl 1668 bei Beck ist offenbar ein Druckfehler.

[207]) Rudolphi a. a. O. I, 168; Brückner a. a. O. II, 4, 2; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 5; Beck a. a. O. I, 401.

[208]) Rudolphi a. a. O. IV, 112 ff; Gelbke, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 5.

ordnungen erkannt hatte.[209]) Doch waren es hauptsächlich zwei Umstände, die einem wirklichen gedeihlichen Aufkommen seiner Volksschule hindernd in den Weg traten. Zunächst war die Fülle des vorgeschriebenen Lehrstoffes eine so reiche, dass die Schulordnung in dieser Hinsicht wohl als Lehrplan für die unteren Klassen eines Gymnasiums gelten konnte, niemals aber für Dorfschulen, von denen die meisten einklassig waren. Der zweite noch schwer wiegendere Grund war, dass es an Lehrern fehlte, welche intellektuell und pädagogisch vorgebildet, die Forderungen des Methodus in der Schulpraxis hätten verwirklichen können. Es fehlte an einem Institut, um künftige Lehrer für ihren Beruf theoretisch und praktisch vorzubereiten, kurz, es fehlte an einem Lehrerseminar. Diesen Übelstand erkannte Herzog Ernst sehr wohl, und er war der erste von seinen Zeitgenossen, der den Gedanken von der Notwendigkeit eines Lehrerseminars, wenn auch erst am Ende seines Lebens, klar erfasste und ihn in seinem Testamente zur Ausführung seinen Nachkommen empfahl. Nachdem nämlich der Herzog in seinem Testamente gesagt, dass vor allen Dingen dahin zu trachten sei, die niedrigen Schulen in den Städten und auf dem Lande in ihrem „esse" zu erhalten, fährt er weiter fort: „Bisshero hat die erfahrung gezeiget, dass die Ursach dieser vor Augen stehenden Zerrüttung des Status publici ist, dass man Vnter denen im Lande erzeugten ingeniis keinen sonderbaren delectum und ausschuss gehalten . . . . und es haben desshalb unsere Erben und Land-Successores, Sonderlich von schulbedienten etc. in gut obacht zu nehmen, dass sie . . . . fleissige erkundigung einziehen, wie es mit derselben Auferzucht und Zuneigung zu den studiis bewandt sei . . . . Vnd, wenn sie wohl disponiret und vor sich

---

[209]) Wie Joh. Friedr. Mayer i. s. „Triga Dissert. Theol." S. 97 mitteilt, sagte der zur kathol. Kirche übergetretene Landgraf Ernst zu Hessen-Rheinfels in seinem Werke, betitelt: „Der wahrhaft und discret gesinnte Katholische" (1673. T. III, c. 2): „Und hat es der in vielen sehr rühmlich ob schon Lutherische Fürst | Herr Hertzog Ernst von Sachsen-Gotha | mit der unterweisung und examination des gemeinen bürgers und bauersmanns gar weit gebracht | ob er schon manchmahl ziemlichen undank darmit verdienet". Vgl. auch Beck a. a. O. I., 390 u. 526.

von ihnen Ältern keinen Vorschub und keine Mittel haben .... soll man ihnen Verlag und Beyhülfe thun, damit sie vermittelst einer gewissen Instruktion, so ihren für Zuschreiben, ihr Studia fortsetzen, ... auf dass man künftig in allen Aembtern zuverlässige qualificirte Persohnen habe, deren man Versicherlich in dess Landes nutz beständig gebrauchen könne. Vnd dieweil nicht Zu Zweifeln ist, dass off solche gemachte anstalt sich Viel expectanten im Schul- Vnd Kirchendiensten herbey finden ... so wäre auch erspriesslich, dass sie inmittelst an einem gewissen Ort vnterhalten, vnd hier dasjenige practiciren lernten wo Zu sie inskünfftige gebraucht werden sollen. Dafern wir nun bey unserem Leben keine solche anstalt (Lehrerbildungsanstalt) machen, vnd einen gewissen ort und Mittel dazu deputiren konndten, so Werden vnsere Erben und successores inskünfftige, wenn sie durch Gottes Seegen mehr Mittel ereignen, mit der Landschafft-Beihülfe dieses intent gebührlich zu Werk richten".[210]) Die infolge dessen von seinem ältesten Sohne Friedrich II. (1693—1732) am 20. Oktober 1698 getroffene Verfügung, wonach die „10 geschicklichsten Schuldiener" (aus Friemar, Eschenbergen, Ichtershausen, Wölfis, Leina, Tambach, Sättelstedt, Erfa oder Friedrichswerth, Wangenheim und Kranichfeld) vor sein Oberconsistorium beschieden und mit dem Auftrage betraut wurden, „dass sie den Lehrern als Moderatores mit nötiger Anweisung an die Hand gehen und sogenannte seminaria scholastica gründen möchten", verfehlte jedoch ihren Zweck, insofern diese „seminaria", da es dem Herzog an Geld fehlte, bald wieder eingingen.[211]) Was die Söhne Herzog Ernst's nicht vollführt haben, das brachte August Hermann Francke, dessen Vater, wie erwähnt, bei Herzog Ernst Hofrat gewesen war, in Halle zur Ausführung.

---

[210]) Gelbke, Herz. E. d. E. III, 61 ff., wo sich das Testament Herzog Ernst's abgedruckt findet; vgl. auch C. Kehr's Vortrag: „Herzog Ernst der Fromme von Sachsen-Gotha als Förderer der Volksschulen und Begründer der Schullehrerseminare (1875).

[211]) Gelbe, Kirch.- u. Schul.-Verf. I, 56 ff; vgl. auch C. Kehr's Programmarbeit im 2. Jahresberichte des Lehrerseminars zu Gotha (Gotha 1867).

Herzog Ernst's pädagogische Bestrebungen erstreckten sich nicht nur unmittelbar auf mehr als zwei Drittel aller jetzigen herzoglichen und grossherzoglichen sächsischen Länder, namentlich auf alle Bestandteile der jetzigen Herzogtümer Meiningen, Koburg-Gotha und Altenburg, sondern fanden auch mittelbar in den übrigen Teilen derselben, im Herzogtum Weimar-Eisenach Eingang.[212]) Schon im Jahre 1654 schickte Herzog Ernst dem Herzog Wilhelm von Weimar Abschriften aller von ihm hinsichtlich des Volksschulwesens erlassenen Verordnungen zu mit der Bitte, dieselben zur Herstellung „einer Conformität in Kirchen- und Schulsachen" zu berücksichtigen, und im Jahre 1664 erliess Wilhelms Sohn, der Herzog Johann Ernst II. von Weimar eine Kirchenordnung,[213]) welche das Schulwesen in derselben Weise ordnete, wie es in Gotha geschehen war. Und wie im 16. Jahrhundert die Reformation, so waren es im 17. Jahrhundert die Schulordnungen Herzog Ernst's, wodurch das höhere wie niedere Schulwesen in den sächsischen Herzogtümern ziemlich einheitlich organisiert und auf gleiche Principien erbaut wurde. Der Schulmethodus hat bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts Geltung gehabt, und Herzog Ernst's Schulverordnungen wurden auch zum Muster für die anderer, aussersächsischer Länder. So hatten der um 1670 vom Landgraf Ludwig VI. (1661—78) von Hessen-Darmstadt erlassene „Extract der Instruction für die Präceptores und Schulmeister in kleinen Städten und Dörfern" und die am 14. August 1733 vom Landgrafen Ernst Ludwig († 1749) erlassene „Hessen-Darmstädtische Schulordnung für die deutschen Schulen im Oberfürstentum"[214]) die gothaer Schulordnungen zur Grundlage. Und wenn, wie schon angedeutet, Herzog Ernst's Schulreform auf die A. H. Franckes von Einfluss gewesen ist, — hat doch derselbe unzweifelhaft in Francke auch den Gedanken von der Notwendigkeit einer Realschule rege gemacht — so ist, wie Müller ausführt,[215]) die Ver-

---

212) Weidemann in K. A. Schmid's Encyklopädie des ges. Erziehungs- und Unterrichtswesens. Bd. 7 (Gotha 1869) S. 485.

213) Heppe a. a. O. II, 270.

214) Heppe a. a. O. II, 40 f. u. 45 ff.

215) Müller a. a. O. S. 135.

8*

bindung hergestellt zwischen ihr und den grossen Schulordnungen der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, dem von Franckes Schüler, Julius Hecker (1707—68), verfassten preussischen Generallandschulreglement vom 12. August 1763 und der sächsischen Schulordnung vom 17. März 1773.[216])

So nimmt denn Herzog Ernst († 26. März 1675)[217]) in der Entwickelungsgeschichte des deutschen Volksschulwesens eine bedeutsame Stellung ein; sein Name und seine Verdienste als deutscher Volksschulreformator bleiben bei der Nachwelt in gesichertem Andenken.

---

[216]) Vormbaum a. a. O. III, 539 ff u. 613 ff.
[217]) Gelbke, Herz. E. d. E. II, 145 ff.

Nach Rudolphi, Gotha Diplomatica IV, 124.

STUNDEN-TABELLA.

<table>
<tr><th>Stund.</th><th>Montags</th><th>Dienstags</th><th>Mittwochs</th><th>Donnerstags</th><th>Freytags</th><th>Sonnabends</th></tr>
<tr><td rowspan="2">I.</td><td colspan="4">Zum Eingang wird gesungen und darauff gebetet.</td><td rowspan="2">Predigt oder: Wo die Predigt nicht in die Schul-Stunde fället | wie Donnerstags.</td><td rowspan="2">Halb zu Sprüchen und Psalmen mit den Obersten.
Halb mit den Mittlern zu ihren Sprüchen und Psalmen.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Kurtze Wiederholung der Soñtags-Predigt | so selbige nicht eher geschehen können.
Die Helffte zum Kurtzen Begrieff und Christlichen Lehr-Puncten mit der Obere Class.
Die Mittlere hören zu.
Die andere Helffte lesen die in der Obern Class.</td><td>Wie Montags.</td><td>Wie Montags.</td></tr>
<tr><td>II.</td><td>Lesen die Mittlere.
Schreiben die Obere.</td><td colspan="2">Wie am Montage.</td><td>Wie Montags.</td><td rowspan="7">Wenn nicht repetiret wird, bleiben die Donnerstag-Lectiones.</td><td>Evangel. und Epistel lesen beyde Obere und wenden die übrige Zeit zu Reimgebetl. und Rechnen.</td></tr>
<tr><td rowspan="3">III.</td><td>Halb zum Catechismo mit der Mittlern: und so derselbe durchgelernet | eine Viertel-Stunde zum Kurtzen Begrieff.</td><td>Halb Sprüche und Psalmen mit den Mittlern.
Halb Sprüche und Psalmen mit der untersten Class.</td><td rowspan="2">Wie Montags.</td><td rowspan="2">Sprüche und Psalmen mit den Mittlern.
Erlernung der wort des Catechismi mit den Untersten.
Die Obere schreiben oder lernen auswendig.</td><td rowspan="3">Wie Montags.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Halb zu Erlernung der Wort des Catechismi mit den Untersten.
Die Obere schreiben oder lernen auswendig.</td></tr>
<tr><td colspan="4">Zum Ausgang wird wieder gesungen und gebetet.</td></tr>
<tr><td>IV.</td><td>Schreiben die Mittlere nach Anleitung.
Die Obere für sich.</td><td>Rechnen die Obere; die Mittlere schreiben | wenn sie können.</td><td></td><td>Eine Viertel St. zum Choralsingen: wo nicht figurirt wird | und 3 Viertel St zum schreiben: Wo figuriret wird: gantz zum Schreiben.</td><td rowspan="3"></td></tr>
<tr><td>V.</td><td colspan="2">Eine Viertel-Stund lesen die Mittlern.
Drey Viertel-St. ABC | und Syllabiren mit den Untersten.</td><td></td><td>Wie Montags.</td></tr>
<tr><td>VI.</td><td colspan="3">ABC und Syllabiren mit den Untersten.
Zum Ausgang wird gesungen und gebetet.</td><td>Wie Montags.</td></tr>
</table>

Quellen.

Casp. Sagittarii Historia Gothana. Jenae 1713.

Wilh. Ern. Tenzelii Supplementa Historiae Gothanae (von 1440—1700). Jenae 1716.

Wilh. Ernst Tenzel, Monatliche Unterredungen (10 Bde., 1689—1698), Bd. 5, October 1693.

Wilh. Ernst Tenzel, Fürstlicher Sächsischer Geschichts-Calender Ernestinischer Linie. Leipzig 1697.

Fr. Rudolphi, Gotha Diplomatica, Fürstl. Sächs.-Gothaische Historienbeschreibung. 5 Thle. Frankfurt a. M. u. Leipzig 1717.

[Pfefferkorn], Merkwürdige und auserlesene Geschichte von der berühmten Landgrafschaft Thüringen in 33 Capiteln. Anno 1625.

Alte und Neue Thüringische Chronicka oder curieuse Beschreibung der vornehmsten Städte, Residentzen etc. in der Landschaft Thüringen. Frankfurt und Leipzig 1725.

Mart. Eyringius, Vita Ernesti Pii, Ducis Saxoniae. Lipsiae 1714.

Frid. Myconius, Historia Reformationis (von 1517—1542) ed. Cyprian. Gotha 1715.

[Brückner], Sammlung verschiedener Nachrichten zu einer Beschreibung des Kirchen- und Schulenstaats im Herzogthum Gotha. 3 Bde. Gotha 1753—1760.

[Chr. Stuss], Hannoverisches Magazin vom Jahre 1776: „Erneuertes Andenken der Erziehungs- und Schulanstalten Herzog Ernst's des Frommen von Gotha, und besonders der dabey angenommenen Grundsätze.

Joh. Georg Aug. Galletti, Geschichte und Beschreibung des Herzogthums Gotha. 4 Bde. Gotha 1779—1781.

Abrah. Calovius, Biblia Testamenti Veteris Illustra. Francfurt a. M. 1672.

Gottf. Olearius, Annotationes Biblicae Theoretico-Practicae. Halle 1677.

Joh. Frid. Mayer, Dissertationes Selectae Kilonienses et Hamburgenses. Francfurt a. M. 1693.

Joh. Frid. Mayer, Triga Dissertationum Theologicarum. Greifswald 1707.

Antoine Teissier, La vie d'Ernest le Pieux. Halle 1752. (Auszug aus Eyringius.)

Joh. Heinr. Gelbke, Kirchen- und Schulen-Verfassung des Herzogthums Gotha. Thle. I, II, 1 u. 2. Gotha 1790—99.

Joh. Heinr. Gelbke, Herzog Ernst der Erste. 3 Bde. Gotha 1810.

Christ. Ferd. Schulze, Geschichte des Gymnasiums zu Gotha. Gotha 1824.

Aug. Beck, Ernst der Fromme. 2 Thle. Weimar 1865.

C. Kehr, Herz. Ernst d. Fromme von Sachsen-Gotha als Förderer der Volksschulen und Begründer der Schullehrerseminare. Vortrag. 1875.

C. Kehr, Geschichte der Methodik des deutschen Volksschulunterrichts. 4 Bde. Gotha 1877.

K. A. Schmid's Encyklopädie des ges. Erziehungs- und Unterrichtswesens. Bd. 7 (Gotha 1869), Artikel: Sächs. Herzogthümer.

„Herzog Ernst's des Frommen Special vnd sonderbahrer Bericht etc., Gotha 1642." Mit kritisch-historischen und sachlichen Erläuterungen herausgegeben von Joh. Müller. Zschopau 1883.

Reinh. Vormbaum, Evangelische Schulordnungen. 3 Bde. Gütersloh 1860—1864.

A. Tholuck, Das akademische Leben des 17. Jahrhunderts. (2 Bde.) Bd. I Halle 1853.

A. Tholuck, Lebenszeugen der lutherischen Kirche. Berlin 1859.

H. Heppe, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. 5 Bde. Gotha 1858—1860.

H. Gräfe, Deutsche Volkschule, oder die Bürger- und Landschule nach der Gesammtheit ihrer Verhältnisse. Neu bearb. von Chr. Gottl. Schumann. 3 Bde. Jena 1878—1879.

K. v. Raumer, Geschichte der Pädagogik. 4 Bde. 3. Aufl. 1861.

K. Schmidt, Geschichte der Pädagogik. (4 Bde.) Bd. III u. IV Cöthen 1867/70.

Chr. Gottl. Schumann, Lehrbuch der Pädagogik. Hannover 1877.

L. Kellner, Erziehungsgeschichte in Skizzen und Bildern. Essen 1880.

Franc. Baconis De Verulamio Novum Organum Scientiarum. Lugd. Batav. A. 1650.

Kuno Fischer, Francis Bacon und seine Nachfolger. Leipzig 1875.

Leutbecher, Joh. Amos Comnenius Lehrkunst. Leipzig 1854.

Joh. Heinr. Kurtz, Lehrbuch der Kirchengeschichte. 2 Bde. Leipzig 1885.

Berichtigungen.

Seite	13	Zeile	6	von	oben	ist	zu	lesen	werden statt wurden.
„	56	„	12	„	„	„	„	„	Vocabularium statt Vocabilarium.
„	87	„	5	„	unten	„	„	„	Magnum statt Nagnum.

6

Über

die chemische Zusammensetzung altägyptischer Augenschminken

Inaugural - Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

der

hohen philosophischen Facultät

der

Friedrich Alexanders - Universität

zu Erlangen

vorgelegt

von

Xaver Fischer.

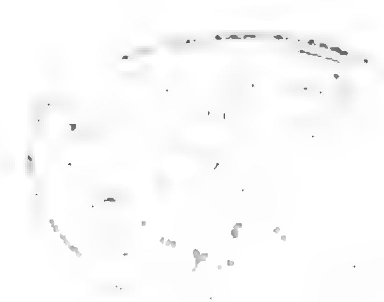

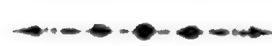

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königlicher Hofbuchhändler, Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56

Vorliegende Arbeit wurde im Laboratorium für angewandte Chemie unter Leitung des Herrn Hofrat Prof. Dr. A. Hilger ausgeführt.

Es ist mir eine angenehme Pflicht an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer Herrn Hofrat Prof. Dr. Hilger für die gütige Unterstützung, die er mir bei der Arbeit zu Teil werden liess, meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

In der Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (V. S. 236 ff,) 1851 berichtet Dr. Hille über den Gebrauch und die Zusammensetzung der orientalischen Augenschminke. Er spricht zuvörderst von der arabischen Schminke, im Mitttelalter „alcohol“ und „cohol“ geheifsen, worunter zunächst der Antimonit zu verstehen ist, der sowohl als Kosmetikum, als auch zu Heilzwecken, wie noch heute, diente. Später finden wir auch andere Stoffe mit diesem Namen bezeichnet, die jedoch den gleichen Zwecken dienten.

Die Sitte, Augenbrauen und Augenlider zu färben, läfst sich bis in die ältesten Zeiten verfolgen und stellen sich uns als Hauptträger derselben die Semiten dar.

Schon 3000 Jahre v. Chr. brachten dieselben — nach einer ägyptischen Darstellung — solche Schminke, die die Hebräer „pukh“ nannten (2. Buch der Könige, 9. Kap., 30. V.) nach Aegypten, wo dieselbe „mestem“ oder „stim“ hiefs; dieses Wort ist identisch mit dem griechischen „stimmi“ oder „stibi“ und dem lateinischen „stibium“ über welche Plinius (Hist. nat. 33. 101.) und Dioscorides (Mat. med. V. 99) berichten und welches nach ihrer Beschreibung unzweifelhaft Antimonit gewesen ist.

Plinius unterscheidet zwei Abänderungen des „stimmi“ und bezeichnet dieselben als männliches und weibliches; unter dem letzteren hat man allem Anscheine nach die strahligen, unter dem männlichen die körnigen, oft durch andere Mineralien verunreinigten Varietäten zu verstehen. (Zippe. p. 227.)

sam mit einem Diaphragma zu versehen und gegen die brennenden Sonnenstrahlen in der Wüste zu schützen.

In Turkestan benutzt man zum Färben der Augenbrauen das „Usma", den Saft frischer Blätter eines Isatis-Art. Dasselbe ist zuerst schmutzig grün, wird aber in wenigen Augenblicken tief blau und mufs alle paar Tage erneuert werden. (Schuyler.) Dies ist die einzige Anwendung eines Pflanzenfarbstoffs zum Zwecke des Augenschminkens im Orient. Der Farbstoff ist jedenfalls dem Indigo verwandt.

Eine bei weitem ausgedehntere Anwendung fanden und finden noch die Mineral- bezw. Metallschminken, wie die bisher ausgeführten Analysen ergeben haben. Nach Hille (l. c.) wurden aufser Schwefelantimon und Bleiglanz auch Bleiasche, das sogenannte Reifsblei und das Wasserblei benutzt.

Bohlen (Egypt. antiq.) leitet das griechische „molybdos" von „malwa", dem Namen einer indischen Provinz ab, wodurch die Annahme unterstützt wird, dafs im Altertum Bleiverbindungen aus Indien nach dem Westen kamen, und zwar gelangte das Blei, nach Dr. Thomson, teils als Bleiglätte, teils als Bleiglanz von Ava und anderen Teilen Indiens in den Handel. Dieser Ansicht widerspricht dagegen Prof. Jacobi (Bonn) in einem Briefe an Dr. A. Wiedemann.

Heute führen Engländer grofse Mengen Bleierz im Orient ein; wahrscheinlich auch Antimon, weshalb ein Auftreten des letzteren in modernen Augenschminken für die Forschung nicht von Belang sein kann. Die Heimat der alten Ersatzmittel für Blei und Antimonsulfid, der Grafit und der Molybdänglanz, dürfte auch in Indien zu suchen sein, wo beide auf der Insel Ceylon vorkommen.

Zippe (p. 114) nimmt auch für den Bezug des Eisens, neben Kordofan und der Sinai-Halbinsel, Indien als Quelle an und glaubt an eine, wenn auch nur indirekte Verbindung Aegyptens mit Indien durch Schiffahrt, wobei er auf die gleiche Bezugsquelle des Zinns hinweist. Bezüglich der Anfertigung der Augenschminken aus den genannten Rohmaterialien teilt Zippe mit, dafs die schwarze Schminke, welche Plinius (Hist. nat. 33. 102) „Kalliblepharum" nennt, erhalten wurde, indem man den Antimonit (oder den Bleiglanz) mit Brodteig umgab und zwischen Kohlen bis zum Glühen erhitzte; eine lange anhaltende Erhitzung wurde dabei vermieden, weil man glaubte, dafs sich das Mineral in Blei verwandle.

Aus diesem wäre zu schliefsen, dafs man von dem Vorhandensein eines Metalls im „stibium" eine Erfahrung gemacht haben mochte, allein dafs sie nicht weiter verfolgt wurde, weil man das Metall für Blei hielt, (Discorides) von dem es sich doch durch mehrere Merkmale sehr auffallend unterscheidet.

Wenn wir uns hierbei der Beschreibung des männlichen und weiblichen stibium des Plinius (Hist. nat. 33. 102) erinnern, „horridior est mas, scabriorque et minus ponderosus, minusque radians et harenosior, femina contra nitet, friabilis, fissurisque non globis dehiscens“, so könnte mit ersterem der natürliche Spiefsglanz gemeint sein, während die Beschreibung des weiblichen auf metallisches Antimon pafst. Dioscorides hielt allerdings das Metallkorn, welches übrigens beim Erhitzen sowohl des Sulfids als des spröden Metalls auf Kohle selbst entsteht, für Blei, ob auch Plinius, ist nicht benannt. Somit, sagt Zippe, ging die erste Wahrnehmung des Metalles im Antimonit noch im Altertum spurlos verloren und wurde nicht die Grundlage für die wirkliche Entdeckung desselben, die erst in das Mittelalter fällt.

Die Ausgrabungen bei Redkin-Lagen (Kaukasus) förderten aber Schmuckgeräte aus Antimon; ebenso wurden unter den ältesten Funden von Südbabylonien Bruchstücke eines Metallgefäfses gefunden, welche Berthelot als reines Antimon erkannte. Demnach reicht die Kenntnis des metallischen Antimons bis in die graue Vorzeit und könnte das weibliche stibium des Plinius sehr wohl Antimonmetall gewesen sein, welches am Fundort der Erze durch Reduktion dargestellt worden wäre.

Vielleicht ist auch unter dem „Gewordenen des mestem“, welches Prof. Ebers (Pap. Ebers p. 91) als Antimonoxyd auffafst, das Metall zu verstehen, welches allerdings als Bestandteil einer Augensalbe nicht gut denkbar ist.

Wie der Antimonit zur Darstellung des Kalliblepharum zuvor geröstet wurde, so wird auch das Bleierz zur Schminkebereitung (in Aleppo) in einer Quitte oder einem Apfel geröstet und alsdann mit einigen Tropfen Mandelöl auf Marmor abgerieben. Hille (p. 238) berichtet auch, dafs das feine, geschlämmte, schwarze Pulver entweder trocken oder zu einer Salbe verrieben, angewendet wurde. Das zu den untersuchten Schminken benutzte Bindemittel dürfte an Stelle von Oel und Fett auch Pflanzenschleim (Gummilösung) gewesen sein. Lepsius (Metalle p. 57) schreibt auch von einer Göttergestalt, die in „chesbet“ gemalt ist, welches flüssig gemacht wurde, mit Wasser von „Komi“ (Gummi).

Die bis jetzt bekannten Proben von orientalischen Augenschminken antiken, wie modernen Ursprungs wurden teils von Prof. v. Baeyer, teils von Prof. Salkowsky untersucht; aufser deren Berichten (vgl Berl. anthr. Verh. 1888 p. 412. 576. 578; Ebers, Pap. Ebers. p. 208. 333.) finden sich noch manche Angaben über die Zusammensetzung solcher Schminken, welche nicht durch die Resultate von Analysen gestützt sind. Man benutzte hauptsächlich schwarze Schminken, daneben auch grüne, welch letztere nach Wiedemann zuweilen durch blaues „chesbet“ ersetzt wurden. (chesbet war, nach Lepsius, Metalle S. 55 ff. gepulverter Lasurstein oder mit Kupferoxyd gefärbtes, blaues Glas).

Die grüne Schminke aus einer mehrfächerigen Büchse altägyptischen Ursprungs (aus dem British-Museum) bestand nach einer Analyse von Prof. v. Baeyer aus „Grünspan und etwas Harz". Diese Schminke diente auch als Heilmittel gegen Augenkrankeiten. (s. Pap. Ebers p. 382 f.) Der Grünspan wurde von den Alten fast in derselben Weise dargestellt, wie noch heutzutage. (Zippe p. 94). Bei Statuen deuteten die Aegypter, augenscheinlich um eine grüne Zeichnung zu bewirken, die Augenlider zuweilen durch einen Bronzestreifen an, auf dessen allmähliche Patinierung sie rechneten.

Prunner (Krankh. des Orients p. 468) berichtet von hölzernen Schminkbüchsen bei Mumien, dafs sich in ihnen neben Grünspan und Kupfersulfat auch Antimonschminke befinde, ohne sich dabei auf eine Analyse zu stützen. Statt des künstlichen Grünspans sollen auch gepulverter Malachit und Kupfergrün benutzt worden sein. Nach Lepsius (Metalle p. 90) wäre auch die Anwendung grünen Feldspaths nicht unmöglich. Nach anderen kommt die grüne Schminke aus dem durch seine Edelsteine berühmten Koptos, (Wiedemann) wo Plinius (Hist. nat. 57. 35) Smaragd kennt.

Die schwarzen Schminken haben sich als Schwefelblei erwiesen. Zu Achmim in Ober-Aegypten wurden bei einigen Mumien kleine Säckchen mit Augenschwärze gefunden, welche Prof. v. Baeyer analysierte und als ein Gemenge von Schwefelblei mit Kohle erkannte. Daneben fand derselbe Spuren von Magnesia, sowie Holz und Sand als Verunreinigung. „Aller Wahrscheinlichkeit nach", schreibt Professor v. Baeyer, „ist das Pulver durch Glühen von Kohle mit schwefelsaurem Blei erhalten worden. Ich habe diese beiden Ingredienzien durch Glühen in ein ganz ähnliches Pulver verwandelt, welches genau dieselben Eigenschaften zeigte. Es fragt sich nun: Wie kamen die Aegypter zu schwefelsaurem Blei? Diese Substanz findet sich in der Natur als Bleivitriol; ich weifs aber nicht, ob dies Mineral in Aegypten vorkommt. Uebrigens konnte man es auch künstlich bereitet haben. Blei, das sie schon kannten, giebt beim Erhitzen an der Luft Bleiglätte (Lithargyrum), dies löfst sich in Essig auf, und auf Zusatz von Alaun erhält man dann schwefelsaures Blei als Niederschlag. Die Beimengung von Sand und Eisen machen es aber wahrscheinlicher dafs das Mineral Bleivitriol zur Bereitung gedient hat. Von Stibium fand sich keine Spur."

So fand sich nun auch bei allen anderen Proben immer wieder Schwefelblei. Prof. Salkowsky untersuchte im Jahre 1888 eine Probe „kohl" aus einer kleinen Alabastervase (21 Dyn.) altägptischer Herkunft, ebenso eine aus dem Besitze des Herrn Todeus in Luqsor, beide waren in der Hauptsache Schwefelblei. Eine dritte Probe aus dem Berliner Museum identifizierte Prof. Salkowsky als Braunstein. Eine moderne indische Schminke, die feiner Stiefelwichse sehr ähnlich war, bestand nach Salkowsky aus Kohle und Fett.

und zwar war die Kohle strukturlos, also Rufs. Metalle konnten nicht nachgewiesen werden. Das zur Herstellung des „kohl" in Marokko gebräuchliche Erz stellte sich wieder als Schwefelblei heraus. Ebenso ergab die Analyse des in Syrien gebräuchlichen Materials Bleiglanz. Drei altägyptische Proben aus dem Turiner Museum gaben dasselbe Resultat.

Sämmtliche in Smyrna heute gebräuchlichen Schminksorten (3) wurden ebenfalls vom Prof. Salkowsky analysiert. Die erste war eine schwarze, harte, zum grofsen Teil verbrennliche Masse und hatte eine sehr komplizierte Zusammensetzung. Sie bestand der Hauptsache nach aus einem Gemisch von chlorophyllhaltigen Pflanzenteilen, einer harzigen braunen, in Aether-Alkohol löslichen Substanz und Schwefelantimon": sie enthielt aufserdem noch kleine Quantitäten von Kupfer, sowie Spuren von Blei und Eisen. In welcher Form diese Metalle vorhanden waren, schreibt Salkowsky, konnte nicht festgestellt werden, die beidon letzteren könnten Verunreinigungen darstellen, die Quantität des Kupfers ist hierfür zu grofs. Auch war die Natur der harzigen Substanz, sowie die der Pflanzenteile durch die chemische Untersuchung nicht zu eruieren.

Die zweite Probe war ein Gemisch von Schwefelblei, Lampenrufs und einem ziemlich konsistenten Fett, wahrscheinlich einem Gemisch von Fett und Wachs. Die dritte bestand aus gepulvertem Bleiglanz. Die erste Schminke, „Rastik" genannt, wurde von einem Armenier angefertigt, welcher dafür die Zusammensetzung angiebt: „Galläpfe aromatisches Salz, Alaun, Hennah, Zucker, einen Zusatz von Kupfer und Antimon. Letzteres wird in der Umgegend von Smyrna gefunden. (Virchow Verh. der Berl. Anthropol. Ges. 1889.) Eine Augenschminke aus Tanger bezw. der von Prof. Tattenbach als deren Hauptbestandteil angegebener Stoff ist nach Salkowsky wieder Bleiglanz. Dieser wird in Tanger mit Weihrauch verarbeitet.

Ein kohl aus Mekka, welches in einem wurstähnlichen Säckchen verpackt war, bestand auch aus gepulvertem Bleiglanz. Ein beigegebener Stift, mit welchem das kranke Auge bestrichen werden soll, besteht nach Salkowsky aus geschmolzenem Salpeter, der grau gefärbt war, vermutlich von Blei, welches aber nicht nachgewiesen werden konnte. Da aber Bleiverbindungen mit Salpeter geschmolzen sich oxydieren, dürfte eine graue Färbung durch metallisches Blei oder Schwefelblei unwahrscheinlich sein. Vielleicht lag hier ein Stift vor, ähnlich dem noch heute in der Medizin gebräuchlichen, ein „Argentum nitricum cum Kalio nitrico", welcher bekanntlich im Lichte leicht grau wird. Diese Uebereinstimmung müfste allerdings noch nachzuweisen sein. Der Stift, welcher den altägyptischen Schminken beigegeben ist, ist in den „Verhandlungen der Berl. Anthropol. Gesellschaft" 1888 j. 212 abgebildet; nach einer Privatmitteilung des Herrn

Architekten Hasselbach bestehen solche Stifte aus Cedern- und Feigenholz, meistens aber aus dem Holze der Sycomore.

Herrn Dr. A. Wiedemann, welcher über die „Augenschminke „mestem" eine ausführliche, vorwiegend philologische Abhandlung („Aegyptische Studien" S. 25 ff.) geschrieben, verdanke ich das Material zu meinen Untersuchungen. Neben Herrn Dr. A. Wiedemann sind es noch zwei andere Gelehrte, welche sich in den letzten Jahren mit der Erforschung der Sitte des Augenschminkens beschäftigt haben, Prof. R. Virchow und Prof. Georg Ebers. Dieselben verglichen die Resultate der chemischen Analyse antiker Augenschminken und anderer alter Fundobjekte mit den Ergebnissen ihrer sprachlichen Forschung und erweiterten so unsere Kenntnisse über die Metalle der Alten. Ihre Arbeiten kommentieren auch die diesbezüglichen unklaren, oft sich widersprechenden Angaben antiker Autoren, wie Plinius (Hist. nat.), Dioscorides (Mat. med.), Demokrit und Hippokrates und liefern dabei schätzenswerte Beiträge zur Geschichte der Chemie. Die thatsächliche Aufklärung über die Zusammensetzung des mestem hat leider nicht so erfolgreiche Schritte gemacht, wie die sprachliche Forschung auf diesem Gebiete, was wohl seinen Grund in der Seltenheit des notwendigen Untersuchungsmaterials haben dürfte; so sind bis jetzt kaum 18 Analysen orientalischer Schminken, antiker und moderner zusammengerechnet, bekannt und alle meist ohne ein für die Archäologen besonders wichtiges Resultat. Die modernen Schminken lassen aufserdem keine Schlüsse zu über die Heimat des Antimons und des Bleis der Alten, da beide Metalle heute von Deutschland in Aegypten eingeführt werden. (Nach einer Privatmitteilung von Prof. Dr. Sickenberger in Kairo.)

Nach dieser Uebersicht über die wichtigsten Thatsachen, welche über die Zusammensetzung der Schminken des Orients, insbesondere Aegyptens, in der Literatur bis jetzt bekannt geworden sind, lasse ich die Resultate meiner Untersuchungen folgen, die ich auf Veranlassung von Professor Dr. Hilger unternahm und in dessen Laboratorium ausführte, um über die von Herrn Dr. A. Wiedemann in Bonn und Herrn Professor Georg Ebers in München zur Verfügung gestellten Schminken hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, auch event. Bereitung Thatsachen festzustellen, welche für die Kenntnis der Schminken des Altertums von Bedeutung sein können.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Hilger für die freundliche Unterstützung zu danken, die er mir in reichem Maafse zu Teil werden liefs.

Herrn Professor Dr. E. Wiedemann in Erlangen, sowie Herrn Dr. A. Wiedemann in Bonn, welche mir in liebenswürdigster Weise die umfangreiche Literatur über das behandelte Thema mit ihren Bibliotheken zur Verfügung stellten, sei es mir gestattet, ebenfalls meinen besten Dank auszudrücken.

Die zur Untersuchung benützten Schminken stammen insgesamt aus dem Fayûm (Aegypten), wo sie von W. M. Flinders Petrie bei seinen Ausgrabungen entdeckt worden sind. Die Trümmerstätten, in denen sie gefunden wurden, sind das heutige Illahûn (No. 9—10), Kahûn (No. 1—8) und (No. 28—30) und Gurob (No. 11—27). Illahûn liegt in der Nähe der Stelle, an welcher der vom Nile abgeleitete, das Fayûm bewässernde Flufsarm in letzteres eindringt, und ist besonders dadurch bekannt geworden, dafs sich daselbst eine Pyramide befindet, das Grab des Königs Usertesen aus der XII. Dynastie. Für die Arbeiter, welche an dieser Stelle thätig waren, gründete der König 1 km. westlich von der Pyramide einen Ort, das heutige Kahûn. Gurob liegt 3 km westsüdwest von Illahûn, hart am Rande der Wüste, es wurde von dem Könige Thutmosis III. aus der XVIII. Dynastie gegründet, war dann aber noch bis unter Ramses II. (Sesostris) aus der XVIIII. Dynastie in Blüte, zu einer Zeit, zu welcher auch Kahûn wieder besiedelt war.

Von den Schminken stammen laut den Angaben Petrie's aus der XII. Dynastie No. 6—7 und vielleicht 8 und 27; aus der XVIIII. Dynastie No. 11—26; (der König Seti II., aus dessen Zeit No. 26 datirt, gehört auch in die 19. Dyn.) Aus der XVIIII. oder XX. Dynastie No. 1—5, aus der XVIII. vielleicht No. 20—30 und endlich nach dem siebenten Jahrhundert nach Christus No. 3 bis 10.

Die Person, in deren Grabe No. 1—5 gefunden wurde, war eine Frau Namens „Maket“; die, aus deren Grabe No. 18—22 stammt, hiefs „Nefertari“.

Die Zeit vor Christi Geburt, in welche die gesammten Dynastieen zu setzen sind, läfst sich nur annähernd bestimmen; die XII. gehört vor 2500, die XVIII., etwa 1750—1500, die XVIIII. 1500 bis 1300, die XX. endlich 1300—1100.

Die sonstigen Angaben Petrie's auf der Liste der Schminken beziehen sich auf das Material, in dem er die Proben fand, wobei

Töpfe in Betracht kommen, (deren Form abgebildet ist in den Verhandl. der Berl, Anthropol. Ges. 1888 p. 212) und röhrenartige Hülsen. Aufserdem ist einigen das Material, aus dem die Töpfe, bezw. die Röhren bestanden, beigefügt, als „Holz-Steatit (kieselsaure Magnesia) Kalkstein, Alabaster und gebrannter Thon."

No. 11—13 befanden sich in einem Topf, welcher aus vier miteinander zusammenhängenden Röhren stammt, die vierte war leer. Zwei nachträglich durch die freundliche Vermittelung des Herrn Dr. A. Wiedemann aus den Sammlungen des Herrn Prof. Dr. Georg Ebers mir überkommene Proben sind auch Funde von Petrie; die eine aus der XII. Dyn. von Kahûn, lag in einem gelblichem Alabastertopf, die andere stammt aus Gurob, datirt aus der XVIII. Dynastie und lag in einem Elfenbeintopf, der den Namen der Prinzessin „Ast" trug.

Liste der Petrie'schen Proben.

	Dyn.	
1)	19—20	wooden pot. Mâket tomb. Kahun.
2)	„	Steatite pot „ „ „
3)	„	(nur wenige Körnchen, in denen Blei nachweisbar war.)
4)	„	wooden tube;
5)	„	Kohl reed;
6)	12	Limestone pot. Kahun.
7)	„	Pottery pot. „
8)	„ ?	Alabaster pot. „
9)	700 n. Chr.	(Coptic.) reed Illahun.
10)	„ „	„ wooden tube Illahun.
11) 12) 13)	19	From three tubes of a quadruple pot (one was empty) Gurob.

Alle folgenden aus der 19. Dyn. aus Gurob.

14) Alabaster tube
15) reed.
16) Alabaster.
17) wood.
18) reed. Pid Nefertari.
19) „ „ „
20) „ „ „
21) „ „ „
22) „ „ „
23) reed.
24) „

25) reed.
26) Seti II. pit. reeds.

Von diversen Orten;

27) from an older (XII) Kohl pot.

Alabaster: Gurob.

28) XVIII. Dyn. ? reed. Kahun.
29) " " ? " "
30) " " ? " "

Die nachgelieferten Proben aus dem Bezitze von Prof. Ebers.

31) XII. Dyn. (in gelblichem Alabastertopf) Kahun.
32) XVIII. Dyn. (in einem Elfenbeintopf.)

Die chemische Analyse ergab, dafs die einzelnen Stücke ein und derselben Probe wesentliche Abweichungen in der Zusammensetzung zeigten, weshalb z. B. die untersuchten Teile von No, 26, noch als a, b u. c, sowie zwei Stücke von No. 20 als 20 I u. 20 II unterschieden werden müssen. Aus Rücksicht auf das kostbare Material wurden einige Stücke von 26, 23 und anderen, welche qualitativ gleiche Zusammensetzung hatten, nicht quantitativ bestimmt.

Die vorliegenden altägyptischen Augenschminken sind in Menge, Form, Farbe und Zusammensetzung sehr verschieden. Während von einigen mehrere Gramm zur Verfügung standen, sind von andern nur Decigramm, von einzelnen noch weniger geboten, weshalb auch bei letzteren die Untersuchung einige Einschränkung erleiden mufste. Die in Pulverform vorhandenen Proben zeigten unter der Lupe, deutlicher noch unter dem Mikroskop, eine augenscheinlich unabsichtliche Beimengung von rundlichen Quarzkörnern und mehr oder weniger reichlich pflanzliche Reste. Letztere wurden aus verschiedenen Proben zur späteren Untersuchung ausgelesen.

Die Pulver zeigten auch im Uebrigen keine einheitliche Beschaffenheit, indem die Betrachtung bei ca. 200facher Vergröfserung, neben schwarzen, regulären Krystallen, amorphe, strukturlose Körper und in geringerem Maafse auch grüne und rote Krystallsplitter erkennen liefs. Auch hier möchte ich eine unbeabsichtigte Beimengung, bezw. Vermengung verschiedener Schminksorten annehmen.

Die geformten Proben sind, mit wenigen Ausnahmen, fast fingerdicke, gestreifte cylindrische Stücke, an einem Ende etwas eingeschnürt, am andern durch eine kugelige bis konische Höhlung begrenzt, wie wir dieselbe bei in Stangen gegossenen Salben zu sehen gewohnt

sind. Ein, bei No. 23 besonders deutlicher, bis in das Centrum gehender Längsrifs, giebt uns noch mehr Berechtigung zu dem Schlusse, dafs wir es hier mit ausgetrockneten, im Laufe der Jahrtausende veränderten Salben oder Pasten zu thun haben. Auf die angedeutete Streifung werde ich bei Beschreibung der Pflanzenreste noch zurückkommen.

Um mich über die, aus den Angaben der Literatur vorauszusetzenden Harze zu informieren, wurden Proben der verschiedensten Zusammensetzung je 6 Stunden im Soxhlet'schen Apparate mit Aether ausgezogen, und zwar in der Art, dafs eine getrocknete, abgewogene Menge als feines Pulver auf einem bei 100° getrockneten und gewogenen Filter in einem, unten mit kleiner Oeffnung versehenen, oben durch einen entfetteten Wattepfropfen verschlossenen Glascylinder gesteckt und mit diesem, mittelst eines Platindrahts, in den Apparat gehängt wurde.

Nur bei drei Proben trat durch die Extraktion Gewichtsdifferenz ein, (26. a. 26. b. und 25.) und hinterliefs der Aether nach dem Abdestillieren kleine hellgelbe, prismatische Nadeln, deren Gewicht dem Gewichtsverlust der Substanz entsprach. Die Untersuchung ergab aber, dafs diese Krystalle aus reinem Schwefel bestanden; sie verbrannten ohne Rückstand zu „schwefliger Säure“. Eine Extraktion mit rektifiziertem Schwefelkohlenstoff bestätigte das Resultat.

Es wäre damit die Abwesenheit von Harzen in den vorgelegten Schminken nachgewiesen. Auf Fette brauchte keine Rücksicht genommen werden, da diese sich in der langen Zeit zweifellos zersetzt haben würden. Das Bindemittel zu den geformten Schminken war wahrscheinlich Pflanzenschleim, worauf auch die geringen Mengen feiner strukturloser Kohle hinweisen, die in den untersuchten Proben vorkam.

Das Vorkommen freien Schwefels liefse sich erklären aus einer Bereitungsweise des Ausgangsmaterials durch Schmelzen von Blei und Schwefel, welche beide den alten Aegyptern bekannt waren; dabei bildet sich Anderthalbfach- und Zweifach-Schwefelblei, welche bei Oxydation an der Luft Schwefel abscheiden; dies ist aber nicht sehr wahrscheinlich, ebenso wie eine Einwirkung des Schwefelwasserstoffs der Abortgruben auf Bleivitriol, wie Dr. A. Wiedemann vermutet, (Verh. der Berl. Anthrop. Ges. 1890. p. 48.) nicht wohl anzunehmen

ist. Das Naheliegendste wird wohl hier das Richtigste sein, nämlich bei der Verwendung des Bleiglanzes, der in der That häufig freien Schwefel enthält (siehe Rammelsberg bei „PbS."). Die Ergebnisse der unten folgenden Analysen unterstützen diesen Schlufs.

Eine Bereitung des Schwefelbleis durch Reduktion des seltenen Bleivitriols mit Kohle (Baeyer, Verh. der Berl. Anthrop. Ges. 1888. p. 576) hat bei den Petrie'schen Schminken jedenfalls nicht stattgefunden; die unter der Lupe zu beobachtende Krystallform, die wechselnden Mengen von schwefelsaurem Blei neben Schwefelblei in geformten Proben, das Fehlen des ersteren in den pulverigen Proben, sprechen nicht für eine solche Reduktion; beweisend ist das Vorhandensein von „schwefligsaurem Blei" in No. 20 II, welches leicht durch Oxydation von feuchtem Schwefelblei an der Luft entsteht (Gmelin-Kraut bei „Blei"), nicht aber bei Reduktion des Sulfats mit glühender Kohle.

Die von Prof v. Baeyer untersuchte Probe aus der Sammlung des Herrn Architekten Hasselmann, (in Kaphelberg bei Abbach) welche ich zum Vergleich wünschte, konnte ich leider nicht erhalten.

Da die grofse Mehrzahl der von mir untersuchten Augenschminken aus Schwefelblei- bezw. dessen Verwandlungsformen bestand, möchte ich deren Analysen denen der übrigen voranschicken.

Um bei der Trennung des Schwefelblei von Bleisulfat und des Bleisulfit von letzterem möglichst genaue Resultate zu erhalten, construierte ich mir folgenden Apparat zur quantitativen Bestimmung des Schwefelwasserstoffs und der schwefligen Säure auf Grund der oxydierenden Wirkung von Jodlösung auf dieselben:

„Ein die gewogene Substanz enthaltender, kleiner, weit- und kurzhalsiger Kolben wird mit einem doppelt durchbohrten Gummistopfen geschlosen; durch die erste Bohrung ragt das Rohr eines Tropftrichters, welcher mit zehnprocentiger Salzsäure gefüllt ist, fast bis auf den Boden, die zweite Bohrung verschliefst ein rechtwinklig gebogenes Gasleitungsrohr. Dieses führt zu einem gekühlten, leeren Absorptionsgefäfs, worin sich Wasser und Säuredämpfe verdichten und welches vorübergehend den durch die Säure unter Erwärmen frei gemachten Schwefelwasserstoff aufnimmt. Letzterer gelangt

von dort in zwei 1/100-Normaljodlösung enthaltende Absorptionsflaschen, wo er zersetzt wird. Um übergehenden Joddampf zurückzuhalten, schliefst sich an die beiden Jodflaschen eine solche mit Jodkaliumlösung an, den Schlufs bildet eine Flasche mit Bleilösung, welche einen Verlust von Schwefelwasserstoff anzeigt, indem sie sich schwärzt. Um den Schwefelwasserstoff aus der Luft abzuhalten, steht der Tropftrichter ebenfalls mit einer Flasche, welche Bleilösung enthält, in Verbindung. Alle Teile des Apparats sind luftdicht aneinander gehängt. Die den Schlufs bildende Flasche ist mit einer Wasserluftpumpe verbunden, mittelst welcher nach der Gasentwickelung ein langsamer Luftstrom durch die Lösungen gesogen wird. Die nicht reducierte Jodlösung wird mit 1/100 Normalthiosulfat zurücktitriert und die Zahl der verbrauchten cc. Jodlösung mit dem Koëfficienten für Schwefel, „0, 00016“ multipliziert.

Dieses Verfahren gestattet auch eine Abkürznng der Metallbestimmungen, indem man die, mit Salzsäure zersetzbaren, frischgefällten Sulfide, wie oben zersetzt und die Zahl der verbrauchten cc. Jodlösung mit dem Koefficienten für das betreffende Metall multipliziert.

Anschliefsend Beleganalysen für diese Bestimmungsmethode:

Bleinitrat.

1) Angewandt: 0.1032; verbrauchtes Thiosulfat: 38,70 cc.; angewandte Jodlösung: 100 cc.; verbrauchte Jodlösung 61.30 cc.

Diese entsprechen: 0,06314 Blei = 61,18 %.

2) Angewandt: 0,0565; angewandte Jodlösung: 100 cc.; verbrauchte Thiosulfatlösung: 66,4; verbrauchte Jodlösung: 33,60.

Diese entsprechen: 0,0346 Blei = 61,23 %.

Zwei gewichtsanalytische Bestimmungen ergeben:

61,08 % und 61,13 %.

Um nachzuweisen, ob auch die Zersetzung natürlichen Schwefelblei's eine quantitative sei, wurden zwei Proben ein und desselben Bleiglanzes nach obiger Methode analysiert.

Bleiglanz.

1) Angewandt; 0,0513; angewandte Jodlösung: 100 cc.; verbrauchte Thiosulfatlösung: 58,1 cc.; verbrauchte Jodlösung: 41,9 cc.

Diese entsprechen: 0,006704 S. (als H^2S.) = 13,06 % S.
und 0,04315 Pb. = 84,07 % Pb.

2) Angewandt: 0,0635; angew. Jodl. 100 cc; verbr. Thiosulfatl. 48.25; verbr. Jodl. = 51,75 cc.

Diese entsprechen: 0,00828 S. = 13,03 % S
und 0,0533 Pb = 83.93 % Pb.

Zwei gewichtsanalytische Bestimmungen ergaben in demselben Bleiglanz:

84,33 % und 84,21 %.

Nachdem sich damit die Anwendbarkeit der beschriebenen Bestimmungsmethode ergeben, schritt ich zur Analyse der Bleischminken, zuvörderst der Proben „2, 7, 10, 14, 16, 18, 22 und 24.“ Dieselben waren mehr oder minder durch Sand oder Pflanzenreste verunreinigte, natürliche Bleiglanze, ohne schwefelsaures Bleioxyd. Die No. 14, 16 und 24 enthielten Kohle beigemengt. Neben Schwefelblei enthielten alle Eisenoxyd, Spuren Kalk, Mangan und Quarz.

Während alle Proben, ausgenommen 24, in geringer Menge und als Pulver vorlagen, zeigte 24 die oben beschriebene Stangenform, aber ohne Gufshöhlung. Es ist hier der gepulverte Bleiglanz augenscheinlich trocken in die Form geprefst worden, weshalb diese Probe auch nicht, wie die andern geformten, der Oxydation unterlegen gewesen war; schon zwischen den Fingern liefs sich das Stück zerdrücken. Da alle oben aufgezählten Proben nahezu gleiche Zusammensetzung hatten, wurden nur No. 24 und 18, von welchen genügeud Substanz zur Verfügung stand, quantitativ analysiert.

Die gepulverten Proben wurden zuvor bei ca. 70° getrocknet.

Analyse von No. 18.

Bestimmung des PbS. aus dem H_2S.

Angewandt: 0,0615; angewandte Jodlösung: 100 cc.; verbrauchte Thiosulfatlösung: 52,90; verbrauchte Jodlösung: 47,10 cc.

Diese entsprechen: 0,00755 Schwefel
und 0,04850 Blei;
also Schwefelblei 0,05605 = 91,13 %.

Bestimmung des Pb. nnd Fe_2O_3 im Filtrat.

Gefundenes Bleisulfat = 0,0720 entsprechend 0,0491 Blei gegen 0,0485 obiger Bestimmung.

Gefundenes Fe_2O_3 = 0,0021 = 3,40 %.

Der in Salzsäure unlösliche Rückstand,

Quarz und Pflanzenreste, betrug 0,0032 nach dem Trocknen.
0,0029 nach dem Glühen
also 0,0003 = 0,48 % Pflanzenreste
und 0,0029 = 4.72 % Sand.

Demnach hatte die Schminke No. 18 die Zusammensetzung:

Bleiglanz	91,13
Fe_2O_3	3,40
Sand	4,72
Vegetabilisches	0,48
	99,73 %.

Kalk enthielt die Probe nur in Spuren; das Eisenoxyd und einen Teil des Glührückstandes möchte ich als natürliche Begleiter des Bleiglanzes ansprechen.

Analyse von No. 24.

Bestimmung des PbS aus dem H_2S.

Angewandt: 0,0550: angewandte Jodlösung: 100 cc; verbrauchte Thiosulfatlösung: 60,60; verbrauchte Jodlösung: 39,40 cc

diese entsprechen: 0,00630 Schwefel,

und 0,04054 Blei

also Schwefelblei 0,04684 = 85,16 %.

Bestimmung des Pb und Fe_2O_3 im Filtrat.

Gefundenes Bleisulfat: 0,0602, entsprechend: 0,0411 Blei, gegen 0,04054 obiger Bestimmuug.

Gefundenes Fe_2O_3 = 0,0037 = 6,77 %.

Der in Salzsäure unlösliche Rückstand,

Kohle und Sand, betrug gtrocknet: 0,00424; geglüht: 0,00271.

„Kohle“ also 0,00153 = 2,78 %

„Sand“ 0,00271 = 4,93 %

Demnach hatte die Augenschminke No. 24 die Zusammensetzung:

Bleiglanz:	85,16 %
Fe_2O_3	6,77 %
Kohle:	2,78 %
Sand:	3,93 %
	99,64 %.

Mangan und Kalk waren nur in nicht wägbaren Spuren nachzuweisen. Die geringe Menge Kohle läfst annehmen, dafs sie nicht etwa ein Rest ist von Kohle, mit welcher Bleisulfat zu Sulfid reduziert worden, sondern eine zufällige oder auch absichtliche Beimengung, was um so eher anzunehmen ist, da auch Rufs von Harzen u. s. w. als Schminke benutzt wurde. Der ziemlich beträchtliche Eisenoxydgehalt deutet auch auf natürlichen Bleiglanz als Ausgangsmaterial.

Die nun folgenden Proben sind ebenfalls Bleiglanzschminken gewesen, aber in ihnen ist das Sulfid durch Rösten und nachherige

Oxydation der feuchten Masse an der Luft zum Teil verändert. Es gehören hierhin die Nummern:

1, 5, 8, 9, 20, 23, 25, 26, 28 und 30.

sowie die Proben von Prof. Ebers (No. 31 und 32.)

Hier finden wir freien Schwefel neben freiem Blei, Bleisulfid, schwefligsaurem Bleioxyd und schwefelsaurem Bleioxyd; als unwesentliche Bestandteile Thonerde, Eisenoxyd, Manganoxyd, Kalk, Chlormagnesium und Chloralkalien. In No. 5 war auch Kupferoxyd nachweisbar, welches jedenfalls aus einer andern Schminke zufällig hineingekommen ist.

Die gepulverten Proben wurden vor der Untersuchung mit Schwefelkohlenstoff ausgezogen und alsdann getrocknet.

Analyse von No. 26a.

Bestimmung des freien Schwefels.

Angewandt: 3,5560 gr; Filter: 0,2925; vor der Extraktion mit CS_2 =3,8485; nach der Extraktion mit CS_2 = 3,7873;

Freier Schwefel = 0,0632 = 1,75 %.

Von dem ausgezogenen Pulver wurden zur Bestimmung von PbS und SO_3 angewandt: 0,355 gr; angewandte Jodlösung: 200,0 cc; verbrauchte Thiosulfatlösung: 110,50; verbrauchte Jodlösung: 89,50 cc.

Diese entsprechen: 0,0143 S.
und 0,0922 Pb.
also 0,1065 PbS = 30 %.

In der salzsauren Lösung, welche auch, da heifs filtriert, das Bleisulfat enthielt, wurde das Gesammtblei und die Schwefelsäure bestimmt.

Gefundenes $PbSO_4$ = 0,3390, entsprechend 0,2312 Gesammt-Blei; gefundenes $BaSO_4$ = 0,1460, entsprechend SO_3 = 0,0500 (oder 14,10 % SO_3).

Diese verlangen zu $PbSO_4$ = 0,1885 = 53,10 % genau 0,1385 PbO bezw. 0,1287 Pb.

Hierzu Pb 0,0922 vom PbS gaben 0,2209 Gesammtblei gegen 0,2312 oben gefundenes.

Der kleine Ueberschufs an Blei dürfte mit Rücksicht auf das Resultat anderer Analysen als metallisches Blei angenommen werden.

Bestimmung von Fe_2O_3, Al_2O_3 und dem unlöslichen Teil.

Angewandt: 1,0450; Eisenoxyd und Thonerde 0,0208; Eisen (durch Titration mit Permanganat) Fe = 0,0028 entsprechend 0,0040 Fe_2O_3 =0,38 %.

Thonerde = 0,0208 — 0,004 = 0,0168 g = 1,60 %.

In Salzsäure Unlösliches, Sand, abgeschiedene Kieselsäure und Kohle:

Nach dem Trocknen	= 0,07328
„ „ Glühen	= 0,04076 = 3,90 %
Kohle	= 0,03252 = 3,12 %

Bestimmung der Salzsäure.

Die Lauge aus einer Schmelze mit kohlensaurem Natron-Kali wurde mit Schwefelwasserstoff von den gelösten Spuren Blei befreit und dann mit Essigsäure neutralisiert; der H_2S wurde durch Erhitzen ausgetrieben. Die Lösung wurde dann mit Zehntel-Normalsilberlösung unter Zusatz von Magnesiamilch titriert.

Angewandt: 0,7580; verbrauchte Silberlösung: 5,12 cc:
diese entsprechen 0,01828 Cl = 2,36 %

Bestimmung des Magnesium und Natriumchlorids.

Der Glührückstand der, von Schwermetall befreiten, salzsauren Lösung wurde in bekannter Weise zur Bestimmung benutzt.

Angewandt: 1,560 gr; gefundenes $Mg_2P_2O_7$ = 0,020 g, entsprechend $MgCl_2$ =0,01718 = 1,101 %.

Gefundenes NaCl = 0,04600 = 2,95 %.

Beide Chloride zusammen entsprechen:

$MgCl_2$	0,823 %	} Cl.
NaCl	1,800 %	
berechnet:	2,623 %	

gegen durch Titration gefundenen 2,360 %.

Diese Annäherung gestattet wohl die Auffassung, dafs Magnesia und Alkali als Chloride vorlagen, Demnach dürfte No. 26a der folgenden Zusammensetzung entsprechen!

Schwefelblei	30,00
Schwefelsaures Bleioxyd	53,10
Thonerde	1,60
Eisenoxyd	0,38
Kohle	3,12
Sand und SiO_2	3,90
Chlormagnesium	1,10
Chlornatrium	2,95
Freier Schwefel	1,75
	97,90.

Die geringen Mengen Kalk und Mangan konnten nicht bestimmt werden, auch gelang es nicht durch nochmalige Wiederholung der Analyse den 100% näher zu kommen. Wahrscheinlich ist es, dafs die durch etwaige gleichzeitige Anwesenheit von schwefligsaurem Bleioxyd neben Sulfid, sich entwickelnden Säuren

H_2S und SO_2 durch gegenseitige Zersetzung einen Verlust bewirken, sodafs statt 30 % PbS, vielleicht 32 % PbS (+ $PbSO_3$) zu setzen wären.

Das Auftreten von metallischem Blei, welches zwar hier nur in geringem Mafse sich zeigt, bei einzelnen andern Proben aber ziemlich bedeutend wird, läfst darauf schliefsen, dafs die Alten den Bleiglanz zuweilen geröstet haben, hierfür sprechen auch die schlackenartigen Stücke, welche einzelne Proben unter dem Mikroskop zeigen. Hille p. 241 schreibt auch: „Das in Aleppo gewöhnlich zur Schminke benutzte Bleierz wurde durch Rösten in einer Quitte, einem Apfel u. s. w. präpariert“.

Das Eisenoxyd und die Thonerde stammen jedenfalls aus einem den Bleiglanz begleitenden Silikat, da sich bei dem Behandeln der Schminke mit Salzsäure Kieselsäure abscheidet. Die beiden Chloride könnten absichtlich als „Seesalz“ zugesetzt sein; es wurden ja auch, wie im Papyros Ebers häufiger erwähnt, den Augensalben verschiedene „Unterarten“ zugefügt.

Wie schon oben erwähnt ist die Zusammensetzung der einzelnen Stücke selbst ein und derselben Probe zuweilen sehr verschieden, so enthielt z. B. ein zweiter Splitter aus No. 26 nur Spuren Schwefelblei, statt dessen viel schwefelsaures Bleioxyd. Diese Probe wurde mit No. 26b bezeichnet.

Analyse von No. 26b.

Bestimmung des freien Schwefels.

Angewandt: 2,9150; Filter: 0,3110; vor der Extraktion: 3,2260; nach der Extraktion: 3,1872.

Freier Schwefel: 0,0388 = 1,33 %.

Bestimmung des Bleis und des SO_3.

Angewandt: 0,2134; Gefundenes $PbSO_4$ = 0,1840, entsprechend 0,1352 PbO und 0,0487 SO^3.

Gefundenes $BaSO^4$ = 0,1376, entsprechend SO^3: 0,0473, gegen obiges 0,0487.

Wir sind also wohl berechtigt anzunehmen, dafs das gesamte Bleioxyd als schwefelsaures vorlag.

$PbSO_4$ = 0,1840 = 86,22 %.

Bestimmung des Fe_2O_3, Al_2O_3 u. s. w.

Angewandt: 1,3440; gefunden: Al_2O_3 + Fe_2O_3 = 0,0270 Fe (durch Tritation) = 0,00632, entsprechend Fe_2O_3 = 0,0091 = 0,68 %.

Es bleiben demnach für

Al_2O_3 noch 0,0179 = 1,33%.

In Salzsäure Unlösliches: Nach dem Trocknen; 0,0840; nach dem Glühen: 0,0556.

Also „Vegetabilisches" = 0,0284 = 2,14%
Sand und SiO_2 = 0,0556 = 4,13%

Bestimmung des $MgCl_2$ und Alkalichlorids.

Angewandt: 1,56; Gefundenes $Mg_2P_2O_7$ = 0,0315; daraus berechnet $MgCl_2$ = 0.0135 = 0,87%; Gefundenes Alkalichlorid: 0,0562 = 3,6%

Der analysierten Probe käme also die Zusammensetzung zu:

Schwefelsaures Bleioxyd	86,22
Sand- und Kieselsänre	4,13
Vegetabilisches	2,14
Alkalichlorid	3,60
Chlormagnesium	0,87
Thonerde	1,33
Eisenoxyd	0,68
Freier Schwefel	1,33
	100.30

Ausserdem waren in geringer Menge nachweisbar Kalk und Manganoxydul.

Sowohl bei 26a, wie bei 26 b rührt der Kalk von der weissen Kruste her, die den Stücken anhaftet und die als „schwefelsaurer Kalk" bestimmt wurde. Von den nicht analysierten Stücken der Nr. 26 scheint ein charakteristisch geformtes, ungemein hartes, ziemlich viel metallisches Blei zu enthalten, wie die Betrachtung der Bruchfläche unter der Lupe zeigt. Die feste Konsistenz deutet auf Gummischleime als Bindemittel, da dieselbe bei Fettzusatz zu gleichem Zweck nicht erreicht werden kann. Bei den folgenden Proben wurde von der Bestimmung der unwesentlichen Bestandteile Abstand genommen, da sie sich zum grossen Teil als stark verunreinigt erwiesen. Es wurde nur das hier allein wichtige Verhältniſs zwischen Blei und den mit demselben verbundenen Säuren festgestellt.

Nr. 23.

Eines der beiden Stücke enthielt:

S als H_2S = 3,43%, welche 22,08 Pb verlangen,
zu Pb S 23,81 %
SO_3 — 10,06 %
entsprechend 25,90 % Pb, zu Pb SO_4 37,81 %.

Gefundenes Gesammt-Blei = 57,50 %. Demnach bleiben für metallisches Blei 8,09 %.

Also: Pb S = 23,81
Pb SO_4 = 37,81
Reduziertes Blei = 8,09.

Letzteres findet sich in der Schminke, wie schon oben gesagt, infolge eines kurzen Röstprozesses bei der Bereitung. Wie Hille, so schreibt auch Zippe (Metalle p. 220), allerdings mit Rücksicht auf Antimon-Schminke: „Das stibium wird, um die Augenschminke zu erhalten, mit Brodteig umgeben und zwischen Kohlen zum Glühen erhitzt.“ Diese Notitz nimmt er aus Plinius; Dioscorides fügt noch hinzu, dafs bei lange anhaltendem Erhitzen ein „Bleikorn“ entstehe.

Bei der Gleichmässigkeit der Verwendung darf man wohl für die Bleischminken dieselbe Bereitungsweise annehmen, wie für die Antimonschminken, die sehr selten sind und fast immer durch Bleiglanz ersetzt wurden.

Nr. 25.

Freier Schwefel	0,11 %
Schwefelblei	29.75 %
Schwefelsaures Bleioxyd	38,70 %.

Nr. 8.

Schwefelblei	39,43
Schwefelsaures Bleioxyd	43,23.

Nr. 28

enthält 57 % Blei auf nur 2,70 % SO_3 und 2,35 % S (als H_2S); der grosse Ueberschufs an Blei kann auch hier keine andere Erklärung finden, wie bei Nr. 23. Die Verwendung von „Grünbleierz“ (s. Papyros Ebers) dürfte hierbei ausgeschlossen sein, da dieses Mineral sehr selten ist. Leider gestattete die geringe Menge des Materials keine genaueren Untersuchungen.

Aehnliche Verhältnisse finden sich bei den Nr. 30, 5 und 1.

Die Probe Nr. 5 zeigte unter dem Mikroskop graue Krystallchen und neben schwarzen Schlacken von Bleiglanz ein braunschwarzes amorphes Pulver. Letzteres liefs sich mit kalter verdünnter Salzsäure leicht auslaugen; die Lösung wurde mit Ammoniak sattblau, es war das Pulver also wahrscheinlich Kupferoxyd. Die grauen Krystallsplitter lösten sich aber erst beim Erhitzen mit starker Salzsäure, letztere Lösung reagierte ebenfalls auf Kupfer; diese

Kryställchen waren jedenfalls Malachitsplitter, da „gefärbte Gläser", die ja auch im alten Ägypten bekannt waren, und natürliche Kupfersilikate sich nicht so leicht zersetzen.

Speziell das Auftreten von Kupferoxyd neben dem grünen Salz spricht sehr für Malachit. Augenscheinlich ist diese Beimengung zu einer Bleischminke eine zufällige, vielleicht stammen die fraglichen Bestandteile aus grünen Schminken (s. Nr. 11 und 17.) Mehr Interesse als die vorigen bieten die Nr. 20 II und 9.

Nr. 20 II.

Diese Probe enthielt schwefligsaures Bleioxyd neben schwefelsaurem; das SO_2 wurde wie oben der H_2S bestimmt.

SO_2 = 4, 22 % entspr.	13,58 Pb
SO_3 = 17,05 % „	43,89
Berechnetes Blei	57,47
Gefundenes Gesammtblei	59,75
Ueberschüssiges Blei	= 2,29.

In dieser Probe ist also bereits alles PbS oxydiert, es stellt dieselbe gleichsam ein Zwischenglied vor zwischen den Nr. 24 und 26 II. Die Oxydation findet nur bei feuchtem Schwefelblei statt, die Schminke Nr. II ist also vor beendigter Oxydation trocken geworden.

Nr. 9.

Diese Schminke, welche schon dadurch auffiel, dafs sie. zwar den andern gleichgestaltet, nur federkiel dick war, enthielt Molybdän, wie die Analyse ergab. Aus Schmelze der Substanz mit Soda und Schwefel wurde das Sulfid ausgelaugt und alsdann mit Schwefelsäure wieder gefällt, seine salzsaure Lösung wurde mit Rhodankalium rot, welche Färbung sich mit Aether ausschütteln liefs, wobei die Farbe des Aethers aus orange an der Luft in karminroth überging. Wegen der geringen Mengen konnten die Molybdänsäurereaktionen, bis auf diejenige mit Morphium, welche auch nur undeutlich war, nicht gelingen.

Eine quantitative Bestimmung ergab:

1,22 % S als H_2S
5,06 % SO_3
58,10 % Pb
und 6,01 % Mo

Das Molybdän ist hier im Verhältnifs zum Blei in zu geringer Menge, als dafs man an Gelbbleierz als Grundlage denken könnte;

es dürfte vielmehr ein Schwefelmolybdän haltiger Bleiglanz verwendet worden sein: ob aber den Alten dieses seltene Metall bezw. sein Sulfid, als von Bleiglanz verschieden, bekannt war, kann hieraus nicht geschlossen werden, da die Begleitung durch Molybdänglanz eine natürliche sein kann; allerdings liesse das kleinere Kaliber der Schminkstange darauf schliessen, daſs hierzu mit Bewusstsein selteneres oder kostbareres Material verwendet worden.

Die Proben 31 und 32 von Prof. Ebers sind wesentlich übereinstimmend mit 26; erstere enthält freien Schwefel. Von Antimon fand sich in allen bisher genannten Nummern keine Spur, so daſs die Behauptungen der Aegyptologen über das Vorkommen des Antimons im Alterthum auch hier, wie in den, in den letzten Jahren, publizirten Analysen orientalischer, alter Schminken, keine Stütze fanden. Dagegen besteht Nr. 21 aus allerdings stark vermengtem, aber vollständig bleifreiem, dreifach „Schwefelantimon". Ausser 35 % Gangart und beigemengtem Quarz finden sich in dieser Schminke als nebensächliche Bestandtheile dieselben wie in den Bleischminken.

Nr. 21.

Da sich der „Spiessglanz" mit Salzsäure schwer zersetzt, konnte die Bestimmung des Sulfidschwefels als Schwefelwasserstoff nicht nach der bei dem Bleiglanze benutzten Methoden ausgeführt werden. Es wurde der Schwefel durch Schmelzen des Pulvers mit Soda und Salpeter zu Schwefelsäure oxydiert und letztere bestimmt.

Angewandt:	0.0532
Gefunden: $Ba\ SO_4$ =	0.0490
Berechnet auf S =	0,00673 = 12,71 %
Diese entsprechen	44,34 % Sb_2S_3
oder	31,63 % Sb.

Das Antimon wurde als Sb_2O_4 bestimmt.

Angewandt:		0,0655
Gefunden:	Sb_2O_4	0,0267
entsprechend Sb =		0,0211
		= 32,21 %
gegen obige		31,63 %

Das Verhältniſs des Antimons zum Schwefel stimmt demnach auf die Verbindung „Sb_2S_3". Da diese Schminke der 19. Dynastie entstammt, also aus dem 15. Jahrhundert vor Christus, beweist sie die Richtigkeit der Behauptungen Prof. Virchow's.

Die braunen Schminken:

Nr. 4, 12, 13, 15 und 201

sind mehr oder weniger mit Quarz und Pflanzentheilen verunreinigte stark eisenhaltige Thone, die zu wenig Interesse bieten in ihrer Zusammensetzung, als dafs eine quantitative Bestimmung nothwendig gewesen wäre. Die äussere Form ist bald die geriefte Stange, ähnlich der Bleischminken, bald eine ungeriefte cylindrische, mit Eindrücken eines Dikotyledonenblattes. In einzelnen Stücken begegnen wir auch wieder den grünen, winzigen Körnchen, welche in Nr. 1, 2, 5 und anderen auffielen, hier aber wahrscheinlich Oxydationsprodukt des in Thon vorkommenden Schwefelkieses (FeS_2) sind, nämlich schwefelsaures Eisenoxydul, besonders da in den Proben kein Kupfer nachzuweisen war. Mit Ausnahme von Nr. 5, in welcher allein Kupfer spurenweise vorkam, möchte ich auch die grünen Kryställchen in den Bleiglanzproben für Ferrosulfat ansprechen, das ebenfalls von Schwefelkies herstammt. Für Ferrosulfat möchte ich auch die vereinzelt in Nr. 6 vorkommenden Kryställchen halten. Diese Augenschminke 6, sowie 29 und 26 c sind in der Hauptsache gepulverter Braunstein. Die ausgeführten Bestimmungen des Mangandioxyds in diesen Proben haben für die Erklärung des Verhältnisses der verschiedenen Manganoxyde in dem angewandten Braunstein keinen Wert, da z. B. Nr. 26 c auch Schwefelblei enthielt, welches bekanntlich genaue Feststellung des $Mn O_2$ unmöglich macht. Nr. 26 c enthielt allerdings Braunstein als Hauptbestandteil, dann Bleiglanz, jedenfalls von 26 a herstammend, aus dessen Gusshöhlung die Probe herausgekratzt worden, und an nebensächlicheren Gemengteilen schwefelsauren Kalk und Quarz. Nr. 29 enthielt 20% $Mn O_2$, daneben andere Manganoxyde, geringe Mengen Schwefelblei und Eisenoxyd, sowie Thonerde und Kieselsäure, war also wohl gepulverter Pyrolusit.

Nr. 6 bestand aus Braunstein neben Kupferoxyd, welches sich mit Ammoniak auslaugen liefs; der Rückstand enthielt Eisenoxyd neben Eisenoxydul, und, da die Probe ebenfalls die mehrfach erwähnten grünen Krystalle zeigte, dürften letztere auch hier Eisenvitriol gewesen sein.

Das beigemengte Kupferoxyd ist vielleicht absichtlich zugesetzt, um eine dunklere Färbung zu erzielen. Für die direkte Anwendung von Kupferoxyd spricht die Probe Nr. 27, die in Salzsäure voll-

ständig löslich ist. Das aus der Lösung mit Schwefelwasserstoff gefällte und als Cu_2S bestimmte Kupfer ergab, dafs vorliegende Schminke lediglich Kupferoxyd war.

Angewandt: 0,1050
Gefundenes Cu_2S = 0,1042 = CuO.

Bei vorsichtigem Zusatz von HCl konnte eine geringe Gasentwickelung beobachtet werden, jedenfalls Kohlensäure. Da Kupferoxyd durch Glühen von Carbonat erhalten wird, so ist wohl kein Zweifel, dafs auch die alten Ägypter natürliche oder künstliche Kupferkarbonate auf diese Weise zur Bereitung einer schwarzen Augenschminke verwendeten. Ausser zum Schminken, dienten diese Präparate auch zu Heilzwecken, (Pap. Ebers) was besonders für diese Kupferverbindungen wahrscheinlich ist, die ja noch heute dem Arzneischatz angehören. Einen Beweis für die Anwendung von Cuprihydrosilicaten (Kupferkieselsalbe Pap. Ebers) schienen die Proben Nr. 11 und 17 zu liefern. Sie zeigten unter dem Mikroskop schillernde rundliche Körnchen, welche man für Harz hätte halten können, daneben weisse, grüngezeichnete Krystallsplitter und grüne Kryställchen von wechselnder Intensität der Farbe; ein unter das Deckglas gebrachter Tropfen Salzzäure bewirkte aber das Auftreten von Gasbläschen (Kohlensäure) und nach dem Behandeln mit Ammoniaklösung waren die grünen Krystalle und die Zeichnungen auf den Krystallsplittern verschwunden, an ein Kupfersilikat war also nicht mehr zu denken, sondern an Malachit oder Grünspan. Dieses Verhalten erinnert an einzelne Stellen aus Lepsius über mafek, „die Farbe des mafek war grün.“ „Man unterscheidet auch ein „echtes“ mafek.“ „Die verschiedenen grünen Farben von den Wänden der thebanischen Königsgräber zeigten unter dem Mikroskop kleine grüne Glassplitter, zuweilen untermischt mit etwas weissem Glase.“ „Die kupferreiche Sinai-Halbinsel war das mafek-Land der Ägypter.“ Dieses mafek ist identisch mit der chrysocolla des Plinius, der auch von einer künstlichen Bereitung desselben berichtet, wobei er sagt, dafs in die Kupfergruben Wasser geleitet wurde, man dieselben aber im Sommer wieder austrocknen liefs; die dabei entstandenen Kupferoxydsalze wurden gepulvert, mit „Essig erweicht,“ getrocknet, gestossen und dann „mit Alaunschiefer und mit dem Kraute lutum getränkt.“ Wir finden also hier eine gewisse Uebereinstimmung des Endproduktes mit unseren Nr. 11 und

17 und dem mafek. In einer Berichtigung setzt Prof. Ebers an Stelle von „Kieselkupfersalbe“ ein „Gemenge von Grünspan und Harz.“ Für Grünspan würde der Befund der obigen Proben sprechen, Harz war jedoch keins nachzuweisen, die rundlichen Körner waren Sand. Die weissen Krystallsplitter gehören einem mit Salzsäure zersetzbaren Silikat an. Eine Probe wurde mit conc. Salzsäure behandelt und der unlösliche Rückstand auf einem Filter gesammelt. Um die abgeschiedene Kieselsäure, wenn auch nur annähernd zu bestimmen, wurde dieselbe von dem unzersetzten Sand mit Karbonathaltiger Natronlauge getrennt und aus dieser ausgefällt.

Gefunden: 5,93 % SiO_2
auf 12,31 % CuO.

Dieses Verhältniſs widerspricht ebenfalls dem Vorliegen von Kupfersilikat. Die weissen Splitter können auch solche von künstlichem Glas sein, welches gepulvert und mit künstlichem oder natürlichem Kupferkarbonat gemengt auch als Malerfarbe und Glasur diente; zu letzterem Zwecke ist thatsächlich ein solches Pulver benutzt worden (Lepsius). Es war hierbei auch noch an Atakamit zu denken, einem basischen Kupferchlorid, bezw. an den grünen Rost auf den in Ägypten ausgegrabenen antiken Kunstprodukten aus Bronze, welcher grösstenteils aus dieser Substanz besteht (Zippe). Derselbe Autor bemerkt auch, daſs die Alten den Grünspan fast auf dieselbe Weise bereiteten, wie wir heute. Für diese künstliche Darstellung spricht ja auch der Gebrauch von Kupferoxyd, welches allerdings auch natürlich vorkommt als Melakonat (Kupferschwärze). Dieses enthält 79.85 % Cu als CuO im reinen Zustande, ist aber gewöhnlich durch fremde Beimengungen unrein. Da Nr. 27 jedoch ganz reines CuO ist und auch noch Spuren CO_2 enthielt, ist es zweifellos künstlich dargestellt, wie auch die Kupferkarbonate aus 11 und 17 vielleicht künstlich sind. Wie schon die Nr. 27 und 6 zeigen, versuchten die Ägypter die importierten Antimonschminken und die ihnen von den Arabern wahrscheinlich für diese untergeschobenen Bleischminken durch andere schwarze Materialien zu ersetzen. Fin solches Substitut ist auch die Augenschminke Nr. 19.

Dieselbe ist ein schwarzes, stark magnetisches Pulver, teilweise in Salzsäure löslich mit schwarzem, kohlehaltigen Rückstand. Die Lösung enthält Eisen.

Analyse von Nr. 19.

Bestimmung des unlöslichen Rückstandes, der Kohle und des gesammten Eisens:

Angewandt; 0,0845: Unlösliches nach dem Trocknen = 0,0604 = 71,47 %; nach dem Glühen = 0,0504 = 59,64 %; Kohle 0,0100 = 11,83 %; Gefunden Fe_2O_3 = 0,0253 = 29.98 %, entsprechend Fe = 20,99 %.

Bestimmung des metallischen, bezw. Oxydul-Eisens (durch Titration mit Permanganat).

Angewandt: 0,0415: Gefunden: Fe = 0,00331 = 7.99 %. Diese subtrahiert vom Gesammteisen

20,99 — 7,99, bleiben 13,00 % Fe als Fe_2O_3. Diese erfordern 6,5 % Fe, als FeO zur Bildung von Fe_3O_4 = 26.93 %. Demnach sind noch 1,49 % Fe als metallisches anzusehen.

Die Augenschminke Nr. 19 entspricht also der Zusammensetzung:

Sand etc.	59,64
Kohle	11,83
Fe_3O_4	26,93
Fe	1,49
	99,89 %.

Da sich aus dem Pulver mit Salzsäure nur wenig Wasserstoff entwickelte, dasselbe aber dennoch lebhaft von dem Magneten angezogen wurde, war eher an ein magnetisches Eisenoxyduloxyd, als an Ferum reductum zu denken. Die Analyse bestätigt diesen Schlufs, indem die geringe Gasentwicklung von der geringen Eisenmenge herstammt, der magnetische Teil Eisenoxyduloxyd sein mufs. Letzteres entsteht bekanntlich leicht beim Erhitzen von Eisenoxyd mit Kohle an der Luft neben Spuren von metallischem Eisen. Für eine solche künstliche Bereitung spricht der Gehalt an Kohle. Ein Mineral, welches obiger Zusammensetzung entspricht, ist der Magnetit, den schon Plinius erwähnt; da die alten Ägypter tatsächlich Eisen besessen (Zippe p. 115) uud auch selbst erzeugt haben, ist neben der Möglichkeit der Anwendung des Magnetits auch die des „Hammerschlags", der ebenfalls obige Zusammensetzung hat, denkbar. Mit Rücksicht aber auf eine gemeinsame Verwendung der Schminke als Cosmeticum und als Augenheilmittel und mit Berücksichtigung der von Prof. Ebers konstatierten Benutzung des Haematit zu Augensalben, möchte ich auch hier der Ansicht zuneigen, dafs in 19 ein mit glühender Kohle reducierter Haematit, verunreinigt mit Sand und überschüssiger Kohle, vorliegt.

Dieses Vorkommen von Metallen in altägyptischen Erzeugnissen drängte den Forschern die Frage der Herstellung dieser Metalle auf. Für Kupfer war die Beantwortung leicht; das Kupferland der Aegypter war die Sinai-Halbinsel, auch förderte Aegypten selbst Kupfererze, wie die unverkennbaren Reste von Minen und Schlackenhalden beweisen. Ramses der Grofse versuchte das arabische Kupferland mit Aegypten durch den vom roten Meere zu den Bitterseen und von hier zum Nile führenden Kanal zu verbinden (Zippe); ein Beweis, dafs Arabien mit Aegypten in einem engen Handelsverkehr stand. Auch das Eisen bezw. dessen Erze müssen zum grofsen Teil importiert worden sein, da Aegypten selbst arm ist an solchen Erzen. Während sich so Eisen und Kupfer in nächster Nähe fanden, ist die ägyptische Quelle für Antimon und Blei noch nicht genügend nachgewiesen. Weder die Sinai-Halbinsel noch Arabien besitzen diese Metalle, (nach einer Mitteilung von Prof. v. Sandberger) dennoch glauben die Aegyptologen, dafs dieselben aus nicht zu weiter Ferne nach Aegypten gekommen seien. In einer altägyptischen Inschrift wird das Land „mend“ als die Heimat des „mestem“, also des Antimons und dessen Substitut, des Bleis bezeichnet, und dieses Land ist aller Wahrscheinlichkeit nach ein arabischer Küstenstrich, wie auch Brugsch Arabien als Bezugsquelle angiebt. Die Thatsache nun, dafs alte Schriftsteller Arabien als die Heimat von Produkten ansehen, welche in Wirklichkeit dort nur ihren Stapelplatz fanden, so Waren indischen und äthiopischen Ursprungs, läfst auch die Heimat des alten Bleis und Antimons in Ostindien suchen. Dort findet sich z. B. Antimonglanz in mächtigen Ablagerungen; riesige Mengen von Antimonglanz finden sich auch in fast fufslangen Krystallen in Japan. Wie Herodot den indischen Zimmt für ein arabisches Produkt hielt, so wird auch wohl der Irrtum der Aegypter bezüglich der Heimat des mestem darin zu suchen sein, dafs die Araber diese Erzeugnisse Indiens hauptsächlich in den abendländischen Handel des Altertums brachten. Richter (Westermann's Monatshefte 1890) glaubt, dafs die Araber aus Nationalstolz und aus kaufmännischem Interesse ihre Quellen absichtlich verheimlichten, sodafs den benachbarten Völkern Arabien als das alles hervorbringende Wunderland erscheinen mufste. Ueber die einzelnen Handelsplätze des alten Arabiens und die Beförderung der Waren nach Aegypten berichtet Richter (l. c.) eingehend. Die Unterschiebung des Bleiglanzes für

Antimonglanz würde nach Obigen auch wohl den Arabern zur Last zu legen sein, während die Braunsteinschminken, sowie das Kupferoxyd und Eisenoxyduloxyd ägyptische Fälschung sein können. Zippe p. 185 läst auch das Zinn Indiens längs der Küsten von Arabien, durch das rote Meer nach Aegypten gelangen, wo es zur Fabrikation von Bronze diente; der älteste (Sanscrit-) Name für Zinn „Kastira" berechtigt zu dieser Annahme. Wenn nun so ein Handelsverkehr zwischen Indien und Aegypten über Arabien für Zinn fast zweifellos ist, so ist kein Grund vorhanden, nicht auch dieselbe Bezugsquelle für Blei und Antimon anzunehmen.

Untersuchung der Pflanzenreste.

Was die bei den Augenschminken sich findenden pflanzlichen Beimengungen anbetrifft, so ergab schon eine oberflächliche Betrachtung derselben, dafs sie zum gröfsten Teil aus gelblichen Bruchstücken eines hohlen Stengels bestehen. Daneben fanden sich, jedoch nur sehr vereinzelt, noch rhizomartige, solide, und dünne, hautartige Stücke.

Die mikroskopische Untersuchung der Halmreste ergab, dafs die betreffenden Pflanzen mono-kotyledonischen Charakter besafsen, da auf dem Querschnitt ein subepidermaler Sklerenchymring und zerstreute, geschlossene Gefäfsbündel zu beobachten waren. Die radiale Anordnung von Xylem und Phloëm, sowie der sklerenchymatische, ringförmige Bastbelag (Schutzscheide) und die charakteristische, trianguläre Stellung der drei Gefäfse lassen mit Sicherheit darauf schliefsen, dafs die vorliegenden Reste von einer Graminee abstammen, Der Schlufs auf den Stengelcharakter der Reste wurde durch die Flächenansicht der Stücke unterstützt, da spaltöffnungsreiche Streifen mit solchen abwechselten, die keine stomata besafsen, dafür aber kurze, kegelförmige Haare trugen. Die Anordnung der stomata war eine reifenförmige, wie sie sie bei den Monokotyledonen anzutreffen ist.

Die hautartigen, dünnen, nur zwei bis drei Zelllagen starken Reste sind jedenfalls Stücke von Blattscheiden, da die Ober- und Unterseite verschiedene Flächenansichten zeigten. Die Epidermiszellen der einen Seite besafsen nämlich im Gegensatz zu den geradwandigen der andern, stark wellig gebogene Zellwände, und eine gröfsere Zahl von Spaltöffnungen, welche ausschliefslich zu beiden

Seiten der parallel laufenden Nerven in einer Reihe lagen. Die wenigen stomata der anderen Seite waren unregelmäfsiger und zerstreuter angeordnet.

Die rhizomartigen Reste besafsen einen sich an die Epidermis anschliefsenden, mehrreihigen Sklerenchymring und einen centralen Gefäfsbündelcylinder mit kollateral angeordneten Strangteilen und einer einreihigen Endodermis. Die Zellen der letzteren zeigten einseitige Verdickung und wurde der Ring derselben von dünnwandigen Durchlafszellen unterbrochen.

Eine Deutung dieser vegetabilischen Reste liegt wohl ziemlich klar auf der Hand, wenn wir uns an die noch heute im Handel sich findende Stangenform des Gummi Gutti erinnern.

Die relativ geringe Wandstärke der Halmstücke, ihre anatomischen Merkmale, sowie das Vorhandensein von Blattscheideresten, lassen annehmen, dafs sie einer Grasart angehört haben. Die Internodien des Halmes wurden dann dicht unterhalb des Knotens abgeschnitten und stellten somit eine hohle, an einem Ende durch den Knoten verschlossene Röhre dar, in welche die halbflüssige, salbenartige Schminke hineingegossen wurde, um in dieser Form aufbewahrt zu werden und in den Handel zu gelangen. Die festen, etwa 1 mm im Durchmesser haltenden Stücke rühren jedenfalls von einem Rhizom her, mit welchem die Röhren zur gröfseren Haltbarkeit umwickelt waren.

Schliefslich ist noch zu bemerken, dafs an einzelnen Stücken der Schminke sich Eindrücke fanden, welche unzweifelhaft von den Nerven eines Dikotyledonenblattes herrühren. Diese ursprünglich jedenfalls mehr konsistenten Schminken-Latwergen wurden in Blätter eingehüllt, in ähnlicher Weise, wie wir noch zu unserer Zeit das Opium und zahlreiche Harze (Res. Dracon, Catechu, Elemi) im Handel vorfinden.

Zum Schlusse sei es mir gestattet, die Ergebnisse der im Vorstehenden geschilderten Untersuchungen noch einmal kurz zusammenzufassen.

Das Material zu den Augenschminken, welches die alten Aegypter sehr wahrscheinlich aus Indien über Arabien bezogen, war in seltenen Fällen „Antimonglanz“, meistens statt dessen aber „Bleiglanz“ als solches, oder bereits verarbeitet. Das gepulverte Sulfid ist schwach geröstet worden und dann entweder so aufbe-

wahrt oder mit einem schleimigen Bindemittel angerührt, als Salbe oder Paste in Halmstücke gegossen worden; das feuchte Sulfid hat sich alsdann bis zur eingetretenen Trockenheit der Schminke partiell oxydiert.

Eine, scheinbar weniger gebräuchliche, andere Schminksubstanz ist der „Pyrolusit“ (Braunstein) gewesen, der gepulvert, für sich, oder mit anderen Gemengteilen benutzt wurde.

Als Ersatzmittel haben auch gedient „Kupferoxyd“, aus Karbonat durch Glühen gewonnen, dann „Eisenoxyduloxyd“ aus Eisenoxyden durch Glühen mit Kohle dargestellt, und als braune Schminken stark „eisenoxydhaltige Thone“.

Die grünen Schminken sind ein Gemenge eines feingepulverten künstlichen Glasflusses oder natürlichen Silikats mit basischem Kupferkarbonat bezw. Einhüllung.

Zur Verpackung bezw. Einhüllung dienten fingerdicke Gramineenstengel und auch zuweilen Dikotyledonenblätter, zur Aufbewahrung Gefäfse aus Alabaster und aus gebranntem Thon. Von den drei Proben aus einem vierfächerigen Gefäfs sind zwei gleichartige (braune Thone); die andere gehört zur Klasse der grünen Schminken.

Der

Rechtscharakter

der durch die

deutsche Sozialgesetzgebung geschaffenen Unterstützungsansprüche.

Inaugural-Dissertation

von

Dr. Siegfried Frank

Rechtspraktikant.

Halberstadt

H. Meyer's Buchdruckerei.

1891

Der

Rechtscharakter

der durch die

deutsche Sozialgesetzgebung

geschaffenen Unterstützungsansprüche.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen Juristen-Fakultät

der

K. Bayer. Friedrich-Alexander-Universität

Erlangen

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

vorgelegt von

Siegfried Frank

Rechtspraktikant am K. Amtsgerichte Fürth.

Halberstadt

H. Meyer's Buchdruckerei.

1891.

Dem Andenken

seines

edlen Vaters

in Ehrfurcht

gewidmet

vom Verfasser.

§ 1.

Die Stellung der Unterstützungs-Ansprüche in der Sozialgesetzgebung.

Die durch die moderne Sozialgesetzgebung Deutschlands den Arbeitern und anderen Berufsständen gewährten wirtschaftlichen Vorteile finden ihren rechtlichen Ausdruck in den denselben zustehenden Forderungen gegenüber den verpflichteten Rechtssubjekten. Um die rechtliche Natur dieser Unterstützungsansprüche[1]) zu begründen, darf man dieselben nicht für sich allein losgelöst von allen anderen zugleich mit ihnen und um ihrer willen geschaffenen Instituten und Rechtsgebilden betrachten, sondern muss sowohl die letzteren wie auch den Zweck der Sozialgesetzgebung mit in Berücksichtigung ziehen. Der Zweck dieser Gesetzgebung ist unbestritten der, bestimmten wirtschaftlich schwachen Berufsständen wirtschaftliche Vorteile auf Kosten der Gesamtheit zu gewähren.

Zur Rechtfertigung dieses Zweckes hat die Staatsgewalt dem Staatsbegriff ein neues Moment beigemischt; sie hat zu den Pflichten des Staates auch die zugefügt,

---

[1]) Der Verfasser gebraucht diesen Ausdruck für sämtliche durch die einzelnen Gesetze geschaffenen Unterstützungen und in neutralem Sinne künftighin in der Abkürzung U.-A.

ist der Kreis der schutzberechtigten Personen in den einzelnen Gesetzen verschieden gezogen.[2])

Die Möglichkeit, diesen Schutz zu gewähren, kann eine sehr verschiedene sein, jedoch je nach der Art und Weise, wie der Staat diesen Schutz gewährt, ist auch die rechtliche Natur der den Einzelnen gewährten Schutzansprüche verschieden. Die einfachste und zugleich das staatsbürgerliche Recht auf wirtschaftlichen Schutz klar zur Anschauung bringende Art wäre die gewesen, wonach der Staat den Schutzberechtigten einen gesetzlich fixierten Anspruch auf Unterstützung gewähren und die zur Deckung der Unterstützungen notwendigen Mittel von der Gesamtheit d. i. auf dem Steuerwege erheben würde.

Diese einfache Art der Schutzgewährung kennt die deutsche Sozialgesetzgebung nicht, dieselbe hat vielmehr einen sehr komplizierten Weg eingeschlagen, indem sie einmal die aus den Gesetzen Schutzberechtigten selbst mit zur Deckung der nötigen Mittel herbeigezogen, ferner nicht dem Staat direkt, sondern denjenigen Ständen, welche die Arbeitskraft der Schutzberechtigten benützen, den Arbeitgebern die Aufbringung des anderen Teiles der nötigen Mittel auferlegt hat.

Zur Erfüllung dieser Art der Schutzgewährung haben die die Sozialgesetzgebung bildenden einzelnen Gesetze folgende Rechtsgrundsätze und Rechtsinstitute geschaffen:

---

[2]) Vgl. § 1 K.-V.-G. § 1 U.-V.-G. § 1 I.- u. A.-V.-G. Statt die einzelnen Kategorien aufzuführen, wird der Verfasser kurzweg die der Arbeiter, als die umfassendste und hauptsächlichst berücksichtigte fernerhin anführen.

I. den öffentlich rechtlichen Versicherungszwang

d. i. die Verpflichtung zur Teilnahme an den geschaffenen Organisationen und zur Erfüllung der in Bezug auf die Versicherung gegebenen Vorschriften.

II. die öffentlich rechtliche Pflicht der Schutzberechtigten zur Leistung von Beiträgen.

a) Nach § 5 Abs. 2 K.-V.-G. hat die Gemeinde das Recht, von denjenigen, welche an der Gemeinde-Krankenversicherung teilnehmen, Krankenversicherungsbeiträge zu erheben. Nach § 29 Abs. 1 K.-V.-G. sind die Schutzberechtigten als Mitglieder der Ortskrankenkasse zu Beiträgen verpflichtet und zwar gemäss § 52 zu zwei Drittteilen der von den Kassen überhaupt zu erhebenden Beiträgen.

b) Nach dem U.-V.-G. haben die Schutzberechtigten keine Beiträge zu liefern. Weiter unten wird sich zeigen, ob der aus diesem Gesetze entspringende Unterstützungsanspruch dadurch in seiner rechtlichen Natur beeinflusst wird und sich von den übrigen Unterstützungsansprüchen unterscheidet.

c) Nach § 98 I.- und A.-V.-G. haben die Schutzberechtigten die Hälfte der von den Versicherungsanstalten zu erhebenden Beiträge zu leisten.

III. Die öffentlich rechtliche Pflicht der Arbeitgeber zur Leistung von Beiträgen.

Die Statuierung dieser Rechtspflicht ist der Ausfluss des Grundsatzes, nach welchem die wirtschaftlichen Vorteile der Schutzberechtigten fremdem Vermögen, den Kosten der Gesamtheit, für welche die Arbeitgeber substituiert sind, entspringen.

a) Nach § 52 K.-V.-G. haben die Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

b) Nach § 10 U.-V.-G. werden die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsansprüche und Verwaltungskosten durch Beiträge von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften d. i. den Arbeitgebern aufgebracht.

c) Nach § 19 Abs. 2 I.- und A.-V.-G. werden die Beiträge an die Versicherungsanstalten zur Hälfte von den Arbeitgebern aufgebracht. Ausserdem gewährt das Reich einen Zuschuss zu jeder thatsächlich zu zahlenden Rente. In diesem Sinne ist der zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des § 19 I.- und A.-V.-G. bestehende Widerspruch zu lösen. Der Abs. 1 enthält eine falsche Formulierung des dem Gesetzgeber vorgeschwebten Gedankens, wie er im Abs. 2 und anderen Bestimmungen richtig zum Ausdrucke gelangt ist. Der Rechtscharakter dieses staatlichen Zuschusses wird unten näher dargelegt, derselbe ist der unverhüllte Ausdruck des Grundsatzes, dass die den Schutzberechtigten gewährten wirtschaftlichen Vorteile auf Kosten der Gesamtheit zu gewähren sind.

IV. Versicherungsorganisationen,

d. s. Ortskrankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten.

Diese sind die Träger der Verpflichtung zur Leistung der U.-A., die Schuldner. Sie kommen in dieser Eigen-

schaft nur als juristische Personen des bürgerlichen Verkehrs, als privatrechtliche Rechtssubjekte in Betracht. Ihr Rechtscharakter, welchen zu finden hier nicht der Ort ist, geht jedoch weit über den privatrechtlichen hinaus.[3]) Den Genossenschaften liegt ferner ob die Erhebung und Beitreibung der von Arbeitgebern und Arbeitern zu leistenden Beiträge.

V. Die Unterstützungs-Ansprüche.

Dieselben sind die Darstellung der konkreten Schutzberechtigung. Sie zerfallen in folgende Klassen:

a) den Anspruch auf Krankenunterstützung bei Eintritt einer Krankheit,[4])

b) den Anspruch auf Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht, auch bezeichnet als Entschädigungsforderung, Entschädigungsanspruch, Anspruch auf Unfallrente,[5])

c) den Anspruch auf Gewährung einer Invaliden- beziehungsweise Altersrente[6]) bei Eintritt einer dauernden Erwerbsunfähigkeit bezw. bei Eintritt der Vollendung des siebzigsten Lebensjahres.

Die U.-A. sind der Zweck der Sozialgesetzgebung, und um ihrer willen sind die vorher genannten Grundsätze und Institute geschaffen worden.

Wir gelangen zu dem Resultate, dass in der Sozialgesetzgebung der staatsrechtliche Grundsatz aufgestellt ist, dass der Staat verpflichtet ist, die wirtschaftlich

---

[3]) Vgl. Rosin, das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg. § 5.

[4]) §§ 5, 20 u. ff. K.-V.-G.

[5]) §§ 5 u. ff. U.-V.-G.

[6]) §§ 9 u. ff. I.- u. A.-V.-G.

Schwachen auf Kosten der Gesamtheit zu unterstützen in gewissen Zuständen, und dass das dieser Pflicht entsprechende staatsbürgerliche Recht auf wirtschaftlichen Schutz sich verkörpert und darstellt in den von der Sozialgesetzgebung gewährten U.-A. Diese sind an die Stelle des staatsbürgerlichen Rechts auf wirtschaftlichen Schutz des Staates getreten.

---

§ 2.

Das rechtliche Fundament der Unterstützungs-Ansprüche.

Im vorhergehenden Paragraph ist gezeigt worden, dass alle von den einzelnen Versicherungsgesetzen statuierten Grundsätze, Organisationen und Pflichten nur dem Zwecke dienen, die den Schutzberechtigten gewährten Unterstützungs-Ansprüche zu schaffen und zu ermöglichen. Daraus folgt, dass diese durch die Gesetze zur Existenz gelangten Rechtsgebilde unter sich, und insbesondere in Beziehung auf die Unterstützungs-Ansprüche in einer rechtlichen Verbindung stehen müssen. Diese rechtliche Verbindung kann juristisch nur ein Rechtsverhältnis sein und so ist ein dreiseitiges Rechtsverhältnis als die Grundlage der einzelnen, durch die Gesetze geschaffenen Rechtsverhältnisse, insbesondere auch der Unterstützungs-Ansprüche anzunehmen.

Allein die Annahme eines solchen dreiseitigen Rechtsverhältnisses ermöglicht eine wissenschaftliche Durchdringung und systematische Erfassung des von der Sozialgesetzgebung produzierten Rechtsstoffes und

der mannigfachen Rechtsbeziehungen. Die Annahme dieses dreiseitigen Rechtsverhältnisses lässt sich auch aus den Bestimmungen der Gesetze rechtfertigen.

Die Gesetze beginnen in ihren ersten Paragraphen mit den Worten: „Die Arbeiter sind zu versichern“, fahren dann ohne Andeutung eines Zusammenhanges fort „Gegenstand der Versicherung ist“ und reihen daran die Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel. Sämtliche Gesetze jedoch enthalten in ihrem ersten Paragraph die Worte: „nach Massgabe dieser Bestimmungen.“ Man muss nun annehmen, dass der Gesetzgeber bei dem Gebrauche dieser Worte den Sinn im Auge hatte, dass mit dem Eintritt der Versicherung zugleich auch sämtliche um deren willen geschaffenen Rechtsbeziehungen zur Existenz gelangen, und insbesondere die rechtliche Verbindung zwischen den Schutzberechtigten und den Trägern der Versicherung zustande kommt.

Das Versicherungsverhältnis ist ein dreiseitiges; es umfasst daher drei einzelne Rechtsverhältnisse und diese sind:

a) dasjenige zwischen Arbeitgebern und Arbeitern,
b) dasjenige zwischen den Versicherungsträgern (d. s. den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten im technischen Sinne) und den Arbeitgebern,
c) dasjenige zwischen den Arbeitern und den Versicherungsträgern. Der hauptsächlichste Inhalt dieses letzteren zweiseitigen Unterrechtsverhältnisses des dreiseitigen Versicherungsverhältnisses sind nun die Unterstützungs-Ansprüche.

Daraus ergiebt sich, dass das Vorhandensein der Unterstützungs-Ansprüche voraussetzt das Vorhandensein des dreiseitigen Versicherungsverhältnisses; ohne Versicherungsverhältnis keine Unterstützungsansprüche. Das Versicherungsverhältnis entsteht durch Gesetz, d. h. es entsteht ipso iure, sobald die vom Gesetze vorausgesetzten Thatsachen vorhanden sind. Diese Thatsachen sind der Zustand der Beschäftigung der Schutzberechtigten in gewissen Betrieben. Mit Entstehung des Versicherungsverhältnisses entstehen zugleich alle von den Gesetzen geschaffenen Rechtsbeziehungen, soweit nicht für solche weitere Voraussetzungen verlangt werden.

---

§ 3.

Entstehung der Unterstützungs-Ansprüche.

Es ist nun die Entstehung der Unterstützungs-Ansprüche klarzustellen, um zu prüfen, ob ihre Entstehung irgend welchen Einfluss auf die rechtliche Natur derselben übt. Im vorhergehenden Paragraph ist gezeigt worden, dass die Unterstützungs-Ansprüche das Versicherungsverhältnis zur Voraussetzung haben, woraus sich ergiebt, dass auch ihre Entstehung mit der Entstehung des Versicherungsverhältnisses im Zusammenhang stehen muss.

a) § 19 K.-V.-G. bestimmt, dass die versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Ortskrankenkasse werden, dass also für die versicherungspflichtigen Personen das Versicherungsverhältnis kraft Gesetzes an

dem Tage des Anfangs der Beschäftigung entsteht. Der § 25 K.-V.-G. sagt: „Für sämtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen aus der Kasse mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind. Diese beiden Paragraphen führen nun zu dem Resultat, dass der Unterstützungsanspruch aus dem K.-V.-G. zugleich mit der Entstehung des Versicherungsverhältnisses und auf dieselbe Art wie dieses entsteht. Da nun dieses durch Gesetz entsteht, so entsteht auch der Anspruch auf Krankenunterstützung durch Gesetz. Die rechtliche Existenz dieses Anspruches ist begründet im Zeitpunkte des Eintritts des Versicherungsverhältnisses. Es ist daher gleichgültig, ob die anderen aus dem Versicherungsverhältnisse resultierenden Rechte ausgeübt und Pflichten erfüllt sind oder nicht.

b) Das U.-V.-G. weist keine Bestimmungen speziell über die Entstehung des Anspruchs auf Unfallrente auf. Doch ist aus §§ 1 und 5 U.-V.-G. zu folgern, dass auch dieser Anspruch durch Gesetz und zugleich im Zeitpunkte der Entstehung des Versicherungsverhältnisses entsteht.

c) Die §§ 1, 9 und 15 I.- und A.-V.-G. lassen keinen Zweifel zu, dass auch der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente durch Gesetz entsteht, doch macht der § 15 die Entstehung dieser Ansprüche noch von der Erfüllung zweier Voraussetzungen abhängig, nämlich der Zurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit und der Leistung von Beiträgen. Diese Ansprüche entstehen also nicht schon im Zeitpunkte der Entstehung des Versicherungs-Verhältnisses, welches sie zur Voraussetzung haben, sondern erst im Zeitpunkte — und zu-

gleich mit dem Zeitpunkte der Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen.

Es bedarf also zur Entstehung aller Unterstützungsansprüche keiner ausdrücklichen Willenserklärung, keiner Vertragschliessung; dieselben entstehen durch Gesetz, sobald die Thatsachen, an welchen sie angeknüpft sind, eingetreten sind.

Diese Ansicht ist bei fast sämtlichen Schriftstellern vertreten. Nur Häpe[7]) hält die Unterstützungsansprüche, insbesondere den auf Krankenunterstützung seiner Entstehung nach für einen vertragsmässigen und begründet diese Behauptung also: „Die Verpflichtung zum Abschluss von Krankenversicherungsverträgen ist eine öffentlichrechtliche Folge des Abschlusses gewisser im Gesetze näher bezeichneten Dienst- und Verdingungsverträgen; eventuell suppliert das Gesetz die für den Abschluss des Versicherungsvertrags erforderliche mangelnde Willenserklärung.“ Diese Ansicht ist jedoch unhaltbar, denn sie widerspricht ganz und gar dem theoretisch und praktisch unbestritten feststehenden Vertragsbegriffe, dessen juristisches Wesen eben in der vollkommenen, vom Gesetze oder sonst einem äusseren Umstand unabhängigen Willensfreiheit der Parteien besteht. Ferner bieten die Bestimmungen des K.-V.-G. keine Anhaltspunkte für den Satz, dass die Thatsache des Abschlusses gewisser Dienstverträge zugleich für die Kontrahenten die öffentlichrechtliche Verpflichtung mit sich bringe, Krankenversicherungsverträge abzuschliessen. Im Gegenteile war es die Absicht des Gesetzgebers und ist es Grundsatz der Sozialgesetz-

[7]) Häpe a. a. O.

gebung, dass die U.-A. ohne und gegen den Willen der Arbeiter und der mit denselben irgendwelche Verträge abschliessenden Arbeitgeber, insbesondere ohne jede Vertragschliessung entstehen, indem, wie gezeigt worden ist, für die U.-A. der Rechtssatz gilt, dass dieselben durch Gesetz entstehen.

Von einer vertragsmässigen Entstehung der U.-A. ist in den gesetzlichen Bestimmungen[8]) nur in den Fällen die Rede, in welchen Personen, denen bisher der gesetzliche U.-A. zugestanden hat, aus der das Versicherungsverhältnis begründenden und tragenden Beschäftigung andauernd ausscheiden und dadurch auch ihres gesetzlichen U.-A. verlustig gehen würden. Solche Personen können sich die U.-A. erhalten, indem sie mit den Versicherungsträgern, welchen in diesen Fällen eine obligatio ad contrahendum auferlegt ist, einen Vertrag schliessen, welcher die Fortdauer der U.-A. unter den von den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellten Bedingungen zum Inhalte hat. Diese so entstandenen U.-A. sind jedoch nicht eigentliche gesetzliche U.-A., sondern lediglich Folge des zwischen den Versicherungsträgern und den betreffenden Personen abgeschlossenen Vertrags, um dessen Entstehung das Gesetz sich nicht weiter bekümmert.

Ist nun die Entstehung der U.-A. durch Gesetz auf den Rechtscharakter derselben von Einfluss? Diese Frage muss im positiven Sinne verneint werden, da die Entstehung eines Anspruches durch Gesetz für die Gestaltung der rechtlichen Natur desselben irrelevant ist. Dagegen hat die gesetzliche Entstehung der U.-A.

[8]) § 27 K.-V.-G. § 117 I.- u. A.-V.-G.

für den Rechtscharakter derselben im negativen Sinne die Bedeutung, dass dieselben kein Rechtsgebilde darstellen können, dessen Wesen zugleich bedingt ist durch die Entstehung der vertragsmässigen Form.

Diese Darlegungen gewähren das Resultat, dass für die Bestimmung der rechtlichen Natur der U.-A. wegen ihrer Entstehung durch Gesetz alle jene Rechtsfiguren ohne jede Bedeutung sind, welche nur auf dem Wege des Vertrags zur Existenz gelangen können.

---

§ 4.

Rechtsart der Unterstützungs-Ansprüche.

Der staatsrechtliche Grundsatz, dass der Einzelne in wirtschaftlich schwachen Zuständen ein Recht auf Staatsschutz hat, kann sowohl im öffentlich-rechtlichen wie auf privatrechtlichem Wege verwirklicht werden. Ersteres ist geschehen z. B. in vielen Bestimmungen der Gewerbeordnung, in ausgedehnter Weise in dem gegenwärtig den zuständigen Organen zur Beratung unterbreiteten sog. Arbeiterschutzgesetzentwurf.

Sollen nun die U.-A. öffentlich-rechtlicher Natur sein, so müssen sich auch bei ihnen jene Kriterien finden, welche dem Anspruche öffentlich-rechtlicher Natur eigentümlich sind. Ein solcher ist vorhanden, wenn

1. sein Inhalt ein Verhalten des Einzelnen zur Staatsgewalt oder zu diese vertretenden Organen zum Gegenstande hat,
2. dieses Verhalten, sobald nicht freiwillig gewährt, von Amtswegen erzwungen werden muss, woraus sich ergiebt, dass

3. ein Anspruch öffentlich-rechtlicher Natur auf der einen Seite ein öffentlich-rechtliches Organ als solches voraussetzt.

Das erste der aufgestellten wesentlichen Rechtsmomente eines öffentlich rechtlichen Anspruches trifft für die U.-A. nicht zu, denn dieselben sind Forderungen, welche zum Inhalte eine bestimmte Geldsumme oder in Geldeswert ausdrückbare Leistungen[9]) haben, aber nicht im Mindesten ein Verhalten des Schutzberechtigten gegenüber der Staatsgewalt regeln. Ebensowenig trifft für die U.-A. das zweite Rechtsmoment der Geltendmachung von Amtswegen zu. Die Geltendmachung der U.-A. hängt lediglich vom Willen des Berechtigten[10]) ab; es bietet sich in den gesetzlichen Bestimmungen auch nicht der leiseste Anhaltspunkt dar, dass die Erfüllung der U.-A. bei dem Vorhandensein aller rechtlichen Voraussetzungen von der Staatsgewalt beaufsichtigt und eventuell von Amtswegen erzwungen wird. Der Berechtigte kann zwar auf Erfüllung klagen, aber es ist vollständig in sein Belieben gestellt, ob er solches will.[11]) Ferner besitzt auch keines der zum U.-A. berechtigten oder verpflichtenden Rechtssubjekt die Eigenschaft eines öffentlich-rechtlichen Organs. Denn wenn auch die Versicherungsträger, die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten einen mehr als privatrechtlichen Charakter an sich tragen, so kommen

---

[9]) §§ 6, 7, 20 ff. K.-V.-G. §§ 5, 6 U.-V.-G. §§ 25 ff. I.- u. A.-V.-G.

[10]) § 58 K.-V.-G. §§ 51 ff. U.-V.-G. §§ 75 ff. I.- u. A.-V.-G.

[11]) Nach dem U.-V.-G. ist scharf zu unterscheiden zwischen der von Amtswegen eintretenden Feststellung der Unfallrente im einzelnen Falle, und der Geltendmachung des Rechts auf dieselben, welche in das Belieben des Berechtigten gestellt ist.

sie in Beziehung auf die Erfüllung der U.-A. nur als juristische Personen des Privatrechts in Betracht, als gewöhnliche Schuldner. Die U.-A. sind also nicht öffentlich-rechtlicher Natur, sie können daher nur privatrechtlichen Charakters sein.

Für die privatrechtliche Natur der U.-A. sprechen ausserdem noch folgende Gründe.

1. Es ist oben gezeigt worden, dass die U.-A. das dreiseitige Versicherungsverhältnis zur Grundlage haben und die Rechtsbeziehung zwischen den Schutzberechtigten und den verpflichteten Versicherungsträgern darstellen. Wie nun das Versicherungsverhältnis in seinen drei Richtungen privatrechtlicher Natur ist, müssen es auch die U.-A. sein.

2. Für die Unterstützungsansprüche gilt der Fundamentalsatz des Privatrechts, dass die Geltendmachung derselben und die Ausübung des in denselben verkörperten Rechtes ganz und gar von dem Willen der Berechtigten abhängt.

3. Das öffentliche Interesse, welches für die Schaffung der Sozialgesetzgebung massgebend war, steht dem privatrechtlichen Charakter nicht entgegen. Diesem ist Genüge geschehen, einmal indem für Diejenigen, in deren Interesse diese Gesetzgebung geschaffen ist, der Versicherungszwang eintritt, ferner die Entstehung der Unterstützungsansprüche kraft Gesetzes erfolgt, und endlich zur Aufbringung der Mittel auch andere Personen als die speciell Berechtigten herbeigezogen wurden.

4. Ferner trifft für die Unterstützungsansprüche auch der nur bei Gebilden des Privatrechts vorkommende Grundsatz zu, dass der Leistung auf der einen Seite eine Leistung auf der anderen Seite gegenüber steht. Dies gilt zwar nicht in dem Sinne, dass die Verpflich-

tung der Versicherungsträger zu den Leistungen wie bei Realverträgen dadurch entstünde, dass die Leistung von Seiten der Unterstützungsberechtigten zuerst erfolgen und erfolgt sein müssten, eben deswegen, weil die Unterstützungsansprüche durch Gesetz entstehen, aber die Leistungen auf beiden Seiten sind doch in materieller Hinsicht wesentlich. Den Leistungen der Ortskrankenkassen stehen die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber gegenüber, den Leistungen der Berufsgenossenschaften die Beiträge der Mitglieder derselben, d. i. der Arbeitgeber, den Leistungen der Versicherungsanstalten die Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber. Ja der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente entsteht, wenn auch durch Gesetz, doch erst in dem Zeitpunkte, in welchem die Leistungen von Seiten des Berechtigten bereits während einer Reihe von Jahren erfolgt sind.[12]) Dass die Leistungen der Berechtigten in Beziehung auf die Verpflichtung der Versicherungsträger zu ihren Leistungen materiell wesentlich sind, ergiebt sich besonders aus der Wirkung, welche das Aufhören der Beiträge seitens der Berechtigten auf die Dauer der gesetzlich entstandenen Ansprüche ausübt. § 27 K.-V.-G. bestimmt, dass die Ansprüche erlöschen, wenn die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden. Ebenso erlischt nach § 32 I.- und A.-V.-G. der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente, wenn während vier auf einander folgenden Kalenderjahre für weniger als insgesammt 47 Beitragswochen Beiträge entrichtet worden sind.

Der Ansicht von der privatrechtlichen Natur der U.-A. huldigt auch das Reichsgericht,[13]) welches in Be-

---

[12]) §§ 15ff. A.- und I.-V.-G.

[13]) Entsch. des R.-G. in Civilsachen. Bd. 19 S. 70.

ziehung auf die U.-A. aus dem U.-V.-G. ausgesprochen hat: „Den Entschädigungsansprüchen kann der Charakter eines wahren Gläubigeranspruches nicht bestritten werden.“

Diese Ansicht ist jedoch bestritten, es giebt Schriftsteller, welche die U.-A. als öffentlich rechtliche ansehen.[14])

Man hat zur Begründung dieser Ansicht angeführt, dass die U.-A. nach Massgabe der §§ 56 K.-V.-G., § 60 U.-V.-G., 40 I.- und A.-V.-G. weder übertragen, noch verpfändet, noch gepfändet werden dürfen. Wie der Verfasser diese Bestimmungen erklärt, wird unten gezeigt werden. Diese Eigenschaften der U.-A. stehen jedoch der privatrechtlichen Natur derselben nicht entgegen, da ja im humanitären Interesse dasselbe unter gewissen Voraussetzungen nach R.-C.-P.-O.[15]) auch für Ansprüche gilt, deren privatrechtliche Natur unbestritten ist. Ausserdem sind jene Bestimmungen die Folge des Zweckes der Sozialgesetzgebung, denn derselbe würde illusorisch gemacht werden, wenn die wirtschaftlichen Vorteile, welche durch die U.-A. den Berechtigten gewährt werden, denselben gerade in den wirtschaftlich schwächsten Zuständen durch Verpfändung und Pfändung genommen und dritten Personen zugewendet würden.

Zur Aufrechterhaltung dieser Ansicht hat man ferner den allerdings richtigen Rechtssatz herbeigezogen, dass die U.-A. nicht durch Willensakt, sondern durch Gesetz entstehen. Aber wer kann den Beweis erbringen, dass der Anspruch, welcher durch Gesetz entsteht, deshalb ein öffentlichrechtlicher ist? Im

---

[14]) So Pröbst a. a. O. S. 320ff. Rosin a. a. O. S. 352ff. Bornhack a. a. O. S. 455, Piloty a. a. O. S. 168.

[15]) § 749.

Gegenteile ist in der heutigen Rechtswissenschaft zweifellos festgestellt, dass die Entstehung eines Anspruchs durch Gesetz dem privatrechtlichen Charakter desselben nicht entgegensteht. So ist der Anspruch des Schriftstellers auf Entschädigung wegen unbefugter Vervielfältigung seines Werkes ein privatrechtlicher, obwohl er durch Gesetz entsteht. So ist der privatrechtliche Charakter jener mannigfaltigen erb- und familienrechtlichen Ansprüche, welche durch Gesetz in Anknüpfung an gewisse Thatsachen entstehen, unbestritten. — Die Entstehung eines Anspruches durch Gesetz weist diesen weder in das privatrechtliche noch in das öffentlichrechtliche Gebiet. Die Entstehung der U.-A. durch Gesetz hat für den Rechtscharakter derselben nur diejenige Bedeutung im negativen Sinne, welche am Ende des vorhergehenden Paragraph festgestellt wurde.

Ferner glaubte man die öffentlichrechtliche Natur der U.-A. darin zu finden, dass die Geltendmachung derselben nicht auf dem ordentlichen Rechtswege, sondern auf dem Verwaltungsrechtswege stattfinde. Zuförderst ist dies nicht durchgehends der Fall. So sagt § 58 K.-V.-G.: „Streitigheiten, welche über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen diese Entscheidung findet binnen 2 Wochen die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.“ Ferner tritt der ordentliche Rechtsweg ein in den Fällen des § 63, Abs. 2, U.-V.-G. Nach diesen Bestimmungen findet also teils die Geltendmachung auf dem Verwaltungsrechtsweg teils auf dem ordentlichen Rechtsweg statt, und hiernach würde das aufgestellte Argument ebenso gegen wie für die öffentliche Natur der U.-A. sprechen. Ausserdem kann nicht ohne weiteres zugegeben werden,

dass das durch U.-V.-G. und I.- u. A.-V.-G. konstituierte Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt als Entscheidungsorgan keine richterlichen Behörden sind. Wodurch sollen sich diese beide Organe von richterlichen Behörden unterscheiden? Etwa weil dieselben nicht durchgehends mit Berufsrichtern, sondern mit Laien besetzt sind? Gewiss nicht.

Sieht man übrigens von dem Gesagten ab, so müsste doch noch von denjenigen, welche aus dem angeführten Grunde den U.-A. die öffentliche Natur zusprechen, der Beweis für die Existenz des Rechtssatzes erbracht werden, dass Ansprüche, welche öffentlichrechtlicher Natur sind, nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Civilgerichte, sondern derjenigen der Verwaltungsgerichte unterstehen. Dieser Beweis ist kaum zu erbringen. Das Reichsgericht hat in der oben angeführten Entscheidung ausgesprochen: „Ein allgemeiner Rechtssatz des Inhalts, dass Verpflichtungen aus einem öffentlichrechtlichen Verhältnisse nicht vor die Civilbehörden gehören, kann als für Deutschland bestehend nicht anerkannt werden.

Diese Darlegungen gewähren das Resultat, dass die U.-A. privatrechtlicher Natur sind, und es ist nun an die Beantwortung der Frage zu gehen, was für privatrechtliches Gebilde die U.-A. darstellen. Dies geschieht am zweckmässigsten durch Prüfung der aufgestellten Theorien.

---

§ 5.

Die aufgestellten Theorien und Kritik derselben.

Uebersicht.

Es sind folgende Theorien aufgestellt worden:
Die Unterstützungsansprüche

I. sind öffentlich-rechtlicher Natur. Diese Ansicht ist im vorhergehenden § widerlegt worden,
II. sind öffentliche Armenunterstützungen,
III. sind eine Folge der Mitgliedschaft zu den verpflichteten Versicherungsträgern,
IV. knüpfen sich an den Abschluss des Dienstvertrags zwischen den Berechtigten und den Arbeitgebern,
V. sind Schadensersatzansprüche,
VI. Versicherungsansprüche.

a. Theorie der Armenunterstützung.

Die Theorie, welche die U.-A. als Armenunterstützungen qualifiziert, ist aus folgenden Gründen unhaltbar:

1. Die U.-A. haben nicht diejenige Voraussetzung, welche die Armenunterstützung bedingt, den Zustand der Hülfsbedürftigkeit. Die U.-A. sind für alle in einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Arbeiter bestimmt, gleichviel ob sie hilfsbedürftig oder begütert sind.

2. Die Gründe, welche den Arbeiterunterstützungen entspringen, wie Heimat, Wohnsitz treffen für die U.-A. nicht zu.

3. Die staatsbürgerlichen Nachteile, welche die Beziehung von Armenunterstützungen mit sich bringt, wie Verlust von Ehrenämtern, Unfähigkeit zum Wählen, treten in Folge der Erlangung und Erfüllung der U.-A. in keiner Weise ein.

4. Die nach der Sozialgesetzgebung Unterstützungsberechtigten leisten zu diesem Zwecke Beiträge, was für die Armenunterstützung Beziehenden nicht der Fall ist.

5. § 77 K.-V.-G. verwirft in Beziehung auf die Krankenunterstützung diese Theorie ausdrücklich: „Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Unterstützungen gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.“ Es ist daher nicht unberechtigt, die Anwendung dieses Satzes auch in Beziehung für die durch das U.-V.-G. u. I.- u. A.-V.-G. geschaffenen U.-A. als der Ansicht des Gesetzgebers entsprechend zu behaupten.

b. Die Mitgliedschaftstheorie.

Diese Theorie[16]) behauptet, die U.-A. seien mit der Mitgliedschaft zu den verpflichteten Versicherungsträgern verknüpfte Rechte, seien eine Folge der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft. Diese hauptsächlich von Gierke vertretene Theorie stellt sich als der Versuch dar, den von Gierke behaupteten Begriff der deutschrechtlichen Genossenschaft für die Bestimmung der rechtlichen Natur der U.-A. zu verwenden. Diese Theorie lässt sich jedoch auf Grund der positiven Gesetzesbestimmungen nicht aufrecht erhalten, denn weder entstehen die U.-A. zugleich mit der Mitgliedschaft, noch deckt sich deren Dauer mit der

---

[16]) Gierke, a. a. O. S. 236 Anm. 1.

der Zugehörigkeit zu den Versicherungsträgern, ja dieselben bestehen zum Teil ohne jede Mitgliedschaft.

a) Nach dem U.-V.-G. sind die Arbeiter die Unterstützungsberechtigten, dieselben sind aber nicht Mitglieder der verpflichteten Berufsgenossenschaft; Mitglieder derselben sind gemäss § 24 U.-V.-G. die Arbeitgeber. Hier stehen also Mitgliedschaft und Anspruchsberechtigung in gar keiner Verbindung.

b) Nach §§ 15 ff. I.- u. A.-V.-G. sind die Unterstützungsberechtigten jahrelang Mitglieder der Versicherungsanstalt, bevor die Ansprüche auf Invaliden- und Altersrente zur Existenz gelangen. So setzt die Erlangung des Anspruchs auf Invalidenrente eine Mitgliedschaft von 5 Jahren, die des Anspruchs auf Altersrente eine dreissigjährige Mitgliedschaft voraus. Ebenso bleibt der einmal erfüllte Anspruch auf Invaliden- und Altersrente fortgesetzt bestehen, wenn auch die Mitgliedschaft zu der Versicherungsanstalt erloschen ist.

c) Nach dem K.-V.-G. § 26 entstehen allerdings thatsächlich Mitgliedschaft und Krankenunterstützung in demselben Zeitpunkte. Daraus ist aber nicht zu schliessen, dass das Gesetz die Anspruchsberechtigung an die Mitgliedschaft schliesst, denn aus § 19 K.-V.-G. geht hervor, dass das Gesetz „Mitgliedschaft" im Sinne der Anspruchsberechtigung selbst gebraucht, im Sinne des Eintritts des Versicherungsverhältnisses. Die Mitgliedschaft im Sinne des K.-V.-G. ist die eine Seite des dreiseitigen Versicherungsverhältnisses, die Rechtsbeziehung zwischen Arbeitern und Ortskrankenkassen. Und da wie oben gezeigt wurde, der Anspruch auf

Krankenunterstützung durch Gesetz zugleich im Zeitpunkte des Eintritts des Versicherungsverhältnisses entsteht, so fallen hier Mitgliedschaft und Anspruchsberechtigung zusammen. Aus § 28 K.-V.-G. ergiebt sich, dass die Mitgliedschaft zur Ortskrankenkasse bestehen kann, während der Anspruch auf Krankenunterstützung verloren gegangen ist.

Recht eigentümlich ist auch das Resultat, zu welchem die Mitgliedschaftstheorie in Beziehung auf die Rechtsnatur der U.-A. gelangt. So sagt Gierke: „Die Ansprüche sind teils Mitgliedschaftsrechte, teils Individualrechte.“ Diese Theorie legt also den U.-A. eine gemischte Natur, teils die öffentlichrechtliche, teils die privatrechtliche zu Grunde. Dieses naturgemässe Ergebnis der Mitgliedschaftstheorie thut von selbst die Grundlosigkeit derselben dar. Einen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Charakter zugleich kann ein Anspruch nicht haben, denn die Begriffe des öffentlichen und Privatrechts sind in der heutigen Rechtswissenschaft so scharf abgegrenzt und schliessen sich so sehr einander aus, dass die Vereinigung beider in einem Rechtsgebilde unmöglich ist. Damit will nicht gesagt sein, dass einmal die Rechtswissenschaft beide Begriffe einem praktischen Bedürfnisse gehorchend einander näher bringt, indem sie die beiden Begriffe nicht mehr in einer so exklusiven Weise formuliert; lässt sich ja schon in der Gesetzgebung der Gegenwart der Zug erkennen, Gebilden des Privatrechts einen öffentlichrechtlichen Anstrich zu geben, wie z. B. in dem sog. Arbeiterschutzgesetz, in welchem der Vertragsbruch mit krimineller Strafe belegt werden soll. Die heutige Rechtswissenschaft muss solchen juristischen Zwitterschöpfungen, als welche sich auch die Gierk'sche Auffassung

der Rechtsnatur der U.-A. darstellt, ihre Berechtigung und Anerkennung versagen.

c. Die Theorie des Dienstvertrags.

Diese Theorie[17]) versucht, den Arbeitsvertrag als die Basis für Entstehung und Rechtsnatur der U.-A. hinzustellen. Nach derselben[17]) „bildet das Fundament der Unfallansprüche der Dienstvertrag zwischen dem Arbeiter und dem Betriebsunternehmer, insofern die aus diesem Vertrage sich ergebende Haftung für die Betriebsunfälle erweitert wird. Den Betriebsunternehmern wird die Berufsgenossenschaft als Träger der Verhaftung substituiert." Diese Theorie ist in positivrechtlicher Hinsicht die unbegründetste aller. Diese Theorie widerspricht ganz und gar dem Vertragsbegriff, welcher es nicht zulässt, dass der Vertragsinhalt durch andere Faktoren als den Willen der Kontrahenten bestimmt wird, denn dieselbe bezeichnet das Gesetz als den unbeteiligten Faktor, welcher die Haftung für Betriebsunfälle als einen Teil der zwischen dem Arbeiter und dem Betriebsunternehmer getroffenen, nur das Dienstverhältnis regelnden Vereinbarungen feststellt. Eine Erweiterung des Vertragsinhalts durch Gesetz in dem Sinne, dass dadurch selbständige Rechte und Pflichten der Kontrahenten entstehen, wie z. B. die U.-A. der Arbeiter, ist eine juristische Unmöglichkeit.

Ausserdem spricht gegen diese Theorie, dass derjenige Betriebsunternehmer, welcher mit einem versicherungspflichtigen und anspruchsberechtigten Arbeiter einen Dienstvertrag abschliesst, überhaupt nicht der zur Erfüllung der U.-A. Verpflichtete ist, denn dieser ist

---

[17]) Mandry a. a. O. S. 434.

die Berufsgenossenschaft. Mandry glaubt nun diesem Dilemma dadurch zu entgehen, dass er die Behauptung, dem Betriebsunternehmer sei die Berufsgenossenschaft als haftungsverpflichtet substituiert, aufstellt. Wie ist aber eine juristische Begründung dieser Behauptung und der ganzen Theorie möglich, da doch die Berufsgenossenschaft in keiner Weise beteiligt ist und weder verpflichtet noch berechtigt wird aus dem zwischen Arbeiter und Betriebsunternehmer abgeschlossenen Dienstvertrag? Ja der Abschluss eines solchen Dienstvertrags hat nicht einmal die Wirkung, dass derselbe die Verpflichtung des Betriebsunternehmers, der Berufsgenossenschaft, welcher seine vertragsmässige Haftung übernehmen müsse, beizutreten, begründete. Diese Verpflichtung ist an den Zustand des thatsächichen Innehabens oder der Eröffnung eines versicherungspflichtigen Betriebes geknüpft. Der Abschluss von Dienstverträgen ist für die U.-A. der Arbeiter wie für die Verpflichtung der Versicherungsträger zur Erfüllung dieser Ansprüche ohne rechtliche Bedeutung.

Die Dienstvertragstheorie[18]) muss naturgemäss eine vertragsmässige Entstehung der U.-A. annehmen und steht auch in dieser Beziehung im Widerspruch mit dem als richtig erkannten Rechtssatz, dass die U.-A. durch Gesetz entstehen.

Der Dienstvertrag spielt in der Sozialgesetzgebung nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. Derselbe erweist sich als ein brauchbarer Anhaltspunkt für die Beantwortung der Frage, ob nicht etwa für den einzelnen Arbeiter trotz seiner Beschäftigung in einem versicher-

---

[18]) Mandry a. a. O.: „Privatrechtliche, speziell kontraktliche oder quasikontraktliche Natur der Ansprüche und Verpflichtung ergiebt sich bei dieser Auffassung von selbst.“

ungspflichtigen Betriebe, der Versicherungszwang cessiert. So bestimmt z. B. § 1 K.-V.-G., dass Personen in versicherungspflichtigen Betrieben, sofern ihre Beschäftigung durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nicht zu versichern sind. Diese Bestimmung findet sich aber nur im K.-V.-G.

d. Die Schadensersatztheorie.

Diese Theorie bezeichnet die U.-A. als Schadensersatzansprüche. Die Zustimmung muss jedoch auch dieser Theorie versagt werden, denn gerade das juristisch bestimmende und begründende Element einer Schadensersatzforderung, die Schuld auf Seite des Schadensersatzpflichtigen fehlt bei den U.-A. Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten haben die U.-A. zu erfüllen, ohne dass ihr Verhalten im Geringsten Ursache ist zu dem die Erfüllung der U.-A. begründenden Ereignisse auf Seite der Anspruchsberechtigten.

Ja, die Verpflichtung zur Erfüllung der U.-A. seitens der Versicherungsträger findet sogar statt, wenn der Berechtigte selbst die Krankheit oder den Betriebsunfall schuldhaft herbeigeführt hat. § 5 Abs. 7 U.-V.-G. sagt: „Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.“ Der U.-A. cessiert also nicht, wenn dem Berechtigen auch culpa nachgewiesen werden kann. Denselben Rechtssatz enthält auch § 26 Abs. 4 K.-V.-G.: „Das Kassenstatut kann bestimmen, dass Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich zugezogen haben, eine Unterstützung gar nicht oder nur teilweise zu gewähren ist.

Ferner ist gegen diese Theorie der Einwand zu er-

heben, dass ein Schaden, welcher bei Geltendmachung einer Schadensersatzforderung notwendig auf Seite des Berechtigten vorhanden sein muss, bei Geltendmachung der U.-A. nicht vorhanden zu sein braucht. So erhält die Invalidenrente „jeder, der dauernd erwerbsunfähig ist" und die Altersrente jeder, der das 70. Lebensjahr vollendet hat, ohne dass er des Nachweises des Eintritts eines Schadens bedarf.

Richtig ist, dass das U.-V.-G. das Wort „Schadensersatz" in vielen Bestimmungen gebraucht, so besonders in § 5: „Gegenstand der Versicherung ist nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen der Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tötung entsteht." Der Gesetzgeber gebraucht jedoch das Wort „Schadensersatz" nur teils als Umschreibung der Unterstützungsansprüche, teils nur als Sammelname für die die Unfallrente bildenden Einzelleistungen, in keiner Weise wollte derselbe aber mit dem Worte „Schadensersatz" eine rechtliche Qualifikation der aus dem U.-V.-G. entspringenden U.-A. als Schadensersatzansprüche im Rechtssinne geben. Beweis dafür ist, dass der Gesetzgeber neben dem Unterstützungsanspruch die wirkliche Schadensersatzforderung, wenn auch unter objektiv erschwerten Voraussetzungen, bestehen lässt. So heisst es in § 95 U.-V.-G. „die nach Massgabe dieser Gesetze versicherten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer . . . geltend machen, welche . . . Aehnlich § 96 u. 98 U.-V.-G. In diesen Bestimmungen spricht das Gesetz von wirklichen Schadensersatzansprüchen.

Wäre nun die Schadensersatztheorie richtig, so gäbe es nach den gesetzlichen Bestimmungen für die

Unterstützungsberechtigten infolge ein und desselben Ereignisses aus ein und demselben Rechtsgrunde zwei Schadensersatzansprüche, es gäbe aber auch zwei Schadensersatzverpflichtete, nämlich die Berufsgenossenschaft und den Schadensersatzpflichtigen im Sinne der § 95ff. Dieses folgerichtige Ergebnis der Schadensersatztheorie ist juristisch ein Unding und so ist dieselbe wie vom rechtswissenschaftlichen Standpunkte auch auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu verwerfen.

e. Die Versicherungstheorie.

Diese Theorie hält die U.-A. für Versicherungsansprüche.[19])

Vor Allem glaubt der Verfasser darauf hinweisen zu müssen, dass der Umstand, dass die Gesetze die Worte „versicherungspflichtig, Versicherungsverhältnis, Versicherung" gebrauchen, weder ein Argument für, noch gegen diese Theorie bilden kann. Es bieten die Gesetze keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber den Rechtscharakter der U.-A. nach dieser oder jener Richtung bestimmen wollte.

Es giebt Schriftsteller, welche die Versicherungsnatur der U.-A. deshalb bestreiten, weil dieselben durch Gesetz entstehen, die Versicherung aber nur durch Vertrag zur Existenz gelangen könne.[20]) Diesen Schriftstellern muss entgegengehalten werden, dass der Rechtsbegriff der Versicherung nicht als wesentliches Merkmal

[19]) So Köhne a. a. O. Menzel a. a. O. auch Häpe. Um die Versicherungsnatur zu retten, stellt dieser Schriftsteller jene oben bekämpfte gekünstelte Theorie von der vertragsmässigen Entstehung der U.-A. auf, da für ihn die Versicherung nur auf vertragsmässigem Wege zu stande kommen kann.

[20]) So Pröbst a. a. O. auch Häpe.

die Entstehung der vertragsmässigen Form in sich schliesst. Der Versicherungsbegriff findet auch auf durch Gesetz entstehende Rechtsverhältnisse Anwendung, wenn für dieselben die Grundsätze des Versicherungsrechts zutreffen. Wenn Pröbst a. a. O. meint, dass unser positives Recht die Entstehung der Versicherung auf andere Weise als durch Vertrag nicht kennt, so befindet er sich im Irrtum, wenn auch die vertragsmässige Form der Entstehung der Versicherung überwiegend häufiger vorkommt. So tritt die Versicherung gewisser Gebäude kraft Gesetzes ein nach Art. 3 des bayrischen Gesetzes vom 3. April 1875. Ebenso entsteht die Versicherung hypothekarisch belasteter Anwesen kraft Gesetzes und gegen den Willen der Eigentümer auf Antrag der Hypothekargläubiger nach Art. 41 des bayrischen Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822.

Die Versicherungsnatur der U.-A. kann deshalb nicht zugegeben werden, weil für dieselben wesentliche Grundsätze des Versicherungsrechts keine Geltung haben.

a) Der Grundsatz des Versicherungsrechts, dass die Versicherung nur den Ersatz eingetretenen Schadens, aber nicht die Zuwendung wirtschaftlicher Vorteile bezweckt, ist von der Sozialgesetzgebung nicht nur durchbrochen, sondern die Zuwendung wirtschaftlicher Vorteile ist sogar Zweck dieser Gesetzgebung und durchzieht die gesetzlichen Bestimmungen wie ein roter Faden. Wenn Köhne[21]) dies nicht zugeben will, so befindet er sich in einem schweren Irrtume. Ist es kein wirtschaftlicher Vorteil für die zu den Krankenunterstützung

[21]) a. a. O.

Berechtigten, dass dieselben nur zwei Dritteile der Beiträge, aus welchen die Unterstützungen genommen werden, das andere Dritteil die Arbeitgeber leisten müssen? Im technischen Versicherungsausdruck gesprochen, bezahlen hier die Berechtigten nicht nur zwei Dritteile der Prämie? Ist es nicht ein wirtschaftlicher Vorteil für den Invaliden- oder Altersrente Beziehenden, wenn der Betrag dieser Renten doppelt so gross ist, als er nach den von den Berechtigten zu leistenden Beiträge sein sollte, da der Arbeitgeber die Hälfte der von diesen Renten in Anspruch genommenen Mitteln zu leisten hat? Ist der Grundsatz, dass die Versicherung dem Versicherungsnehmer keinen wirtschaftlichen Vorteil bringen dürfe, nicht vollkommen beseitigt, da die Unfallrente nach ihrem ganzen Betrage für den Berechtigten einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt, da zur Aufbringung der Mittel für diese Rente der Empfänger überhaupt nichts leistet?

b) Es spricht ferner gegen die Versicherungsnatur der U.-A., dass für diese der Fundamentalsatz des Versicherungsrechts, dass der Berechtigte durch schuldhafte Herbeiführung des schädigenden Ereignisses des Anspruchs auf die Versicherungssumme verlustig geht, keine Geltung hat. So müssen die Krankenunterstützungen auf alle Fälle gewährt werden, wenn auch der Berechtigte die Krankheit durch culpa herbeigeführt hat.[22]) Ebenso ist der Anspruch auf Unfallrente zu erfüllen, wenn der Berechtigte durch nachweisbare culpa den Unfall verursacht hat.[23]) Ebenso verhält es sich in Beziehung auf die Invalidenrente.[24]) Selbstverständlich ist, dass

[22]) § 26 Abs. 4 K.-V.-G.
[23]) § 5 Abs. 7 U.-V.-G.
[24]) § 11 I.- u. A.-V.-G.

derjenige, welcher durch dolus oder infolge eines Verbrechens das schädigende Ereignis herbeigeführt hat, des U. A. verlustig geht, denn eine dolose, in fraudem legis begangene Handlung kann das Gesetz niemals als rechtlich existent anerkennen zur Begründung von Rechten.

c) Ausser diesen schwerwiegenden Gründen gegen die Versicherungsnatur der U. A. spricht noch ferner, dass auch der Rechtssatz, wonach die Versicherung nur für unvorhersehbare, unerwünschte, Vermögensverlust bringende Ereignisse bestimmt ist, nicht zur Anwendung gelangt. Die Ereignisse, für deren Eintritt die U.-A. bestimmt sind, zeigen diesen Charakter nicht. Altersrente erhält wer das 70. Lebensjahr vollendet hat. Die Erreichung des 70. Lebensjahres ist nun kein Ereigniss, das unerwünscht ist, das einen positiven Schaden mit sich bringt, im Gegenteile ist dieses Ereigniss erwünscht jedem normal angelegten Menschen, und hat keinen Vermögensverlust zur Folge, der durch die Altersrente ausgeglichen werden soll, Die Invalidenrente erhält jeder, der dauernd erwerbsunfähig ist. Dieses Ereignis hat nicht den Charakter der Unvorhersehbarkeit an sich wie er für die Versicherung notwendig ist, sondern ist voraussehbar und sicher eintretend, da es die Natur des Menschen mit sich bringt, dass bei einer bestimmten Altersgrenze die Erwerbsunfähigkeit eintritt.

Die Stellung der Versicherung zum Eintritte der schädigenden Ereignisse ist eben eine ganz andere als die der Sozialgesetzgebung zu dem Eintritte der Ereignisse, für welche die U.-A. bestimmt sind. Die Versicherung geht von der Unwahrscheinlichkeit des Eintritts der Verlust bringenden Ereignisse aus, von dem Gedanken, dass die Ereignisse nicht eintreten

sollen, die Sozialgesetzgebung geht von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Ereignisse aus, von dem Gedanken, dass die Ereignisse, für welche die U.-A. bestimmt sind, eintreten werden.

Diese Darlegungen ergeben, dass die Versicherungstheorie nicht haltbar ist.

---

§ 6.

Der Rechtsbegriff der Versorgung.

Nachdem die bisher besprochenen Theorieen über den Rechtscharakter zurückgewiesen worden sind, hat der Verfasser die Aufgabe, denselben klarzustellen. Es sind hiefür zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder findet auf die U.-A. ein schon bestehendes Rechtsgebilde Anwendung, in welchem Falle solches auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nachzuweisen wäre, oder die U.-A. stellen ein in der heutigen Rechtswissenschaft noch nicht existierendes Gebilde dar. Der Verfasser glaubt das letztere, er sieht in den U.-A. ein Rechtsgebilde, welches zwar verhüllt und latent im Rechtsleben verborgen liegt, aber von der Rechtswissenschaft als selbständiges noch nicht anerkannt und als lebensfähiges noch nicht formuliert ist, nämlich das Rechtsgebilde der Versorgung. Ich formuliere **die Versorgung im Rechtssinne als die entgeltliche Leistung eines im Voraus bestimmten Vermögenswertes zur Sicherung des Lebensunterhaltes für den Fall des Eintritts wahrscheinlicher, die Erwerbsfähigkeit beschränkender oder beseitigender Ereignisse.** Die Versorgung im Rechtssinne stellt ein Rechtsverhältnis dar, wonach sich der eine Teil d. i. der Versorger gegen Entgelt verpflichtet, dem anderen

d. i. dem Versorgungsnehmer eine bestimmte Geldsumme oder sonst einen Vermögenswert repräsentierende Sachen oder Dienste zu leisten für den Fall, dass ein vorherbestimmtes Ereignis von einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintritt, welches den ferneren Erwerb des Versorgungsnehmers teilweise oder dauernd vermindert oder unmöglich macht, zum Ge- oder Verbrauche während der Zeit der beschränkten oder vernichteten Erwerbsfähigkeit.

Es sind nun kurz die wesentlichen Merkmale des Versorgungsbegriffes, insbesondere im Gegensatze zu dem Versicherungsbegriff, aufzustellen.

a) Die Versorgung bezieht sich auf Ereignisse, welche die Erwerbsfähigkeit des Versorgungsnehmers beschränken, also für die Zukunft einen Vermögenserwerb vermindern oder unmöglich machen. Dadurch unterscheidet sie sich von der Versicherung, welche sich auf Ereignisse bezieht, welche einen direkten Vermögensverlust mit sich bringen. Bei der Versicherung handelt es sich um einen erlittenen Vermögensverlust, um einen eingetretenen Schaden, bei der Versorgung um einen künftighin nicht mehr zu erlangenden Erwerb, um eine ausbleibende Vermögensschaffung.

b) Die Versorgung bezweckt, Vermögen zu schaffen für Zustände, in welchen der Vermögenserwerb beschränkter ist als sonst, wenn nicht ganz aufgehoben, sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Bestreitung der Bedürfnisse, da solche von der verminderten oder beseitigten Arbeitskraft nicht in der bisherigen Weise hervorgebracht werden können. Sie unterscheidet sich also auch in ihrem Zwecke von der Versicherung, denn diese bezweckt Ersatz eines untergegangenen Vermögens, Erhaltung des Vermögens auf

dem Standpunkte, auf welchem dasselbe vor Eintritt des schadenbringenden Ereignisses sich befunden hat. Die Versorgung beginnt ihre Wirksamkeit mit der Gegenwart des eintretenden Ereignisses für die Zukunft, die Versicherung wirkt in der Vergangenheit bis zur Gegenwart des eintretenden Ereignisses. Das eintretende Ereignis ist bei der Versorgung der Anfangspunkt zur Erfüllung ihres Zweckes, bei der Versicherung der Endpunkt ihrer Wirksamkeit und ihres Bestandes.

c) Die Versorgung geht von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Ereignisse aus, sie fasst die Ereignisse als voraussehbar, unter normalen Verhältnissen als ziemlich sicher eintretend, zum Teil sogar als erwünscht auf. Die Versicherung dagegen geht von der Unwahrscheinlichkeit des Eintritts der Ereignisse aus, fasst die Ereignisse als nicht voraussehbar, als zufällig eintretend auf.

d) Ein wesentliches Merkmal der Versorgung ist auch die Entgeltlichkeit. Es muss daher der Leistung des Versorgers, d. i. desjenigen, welcher den zum Ge- oder Verbrauche bei Eintritt des bestimmten Ereignisses bestimmten Vermögenswert zu liefern hat, ein Aequivalent zum Zwecke dieser Leistung gegenüberstehen.

Nicht wesentlich ist dem Versorgungsbegriff:

e) eine bestimmte Form der Entstehung. Die Versorgung kann also auch z. B. durch Gesetz entstehen.

f) Die gleichzeitige Existenz mehrerer Versorgungsverhältnisse auf Seite des Versorgers. Der Versorger braucht nicht eine die Errichtung von Versorgungsverhältnissen geschäftsmässig betreibende Gesellschaft oder Einzelperson sein.

Die aufgestellten Merkmale sind dem Versorgungsbegriffe eigentümlich, sie müssen daher zutreffen bei

dem Rechtsgebilde, für welches man diesen Begriff in Anwendung bringt. So ist nach des Verfassers Ansicht die sog. Altersversicherung eine Versorgung in dem entwickelten Rechtssinne. Die sog. Altersversicherung bezieht sich auf das Eintreten eines bestimmten Alters des Versicherten. Das Eintreten eines bestimmten Alters ist doch zweifellos kein Ereignis, welches einen positiven Schaden, einen Vermögensverlust mit sich bringt, wohl aber eine Beschränkung oder Beseitigung der Erwerbsfähigkeit. Der in dem Rechtsverhältnis der sog. Altersversicherung befindliche bezweckt sicherlich nicht, mit der Versicherungssumme einen Schaden zu ersetzen, welcher durch die Erlangung eines bestimmten Alters eingetreten wäre, sondern ge- oder verbraucht die Versicherungssumme zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, da er die hierzu nötigen Mittel durch seine infolge des Alters eingetretenen verminderten oder beseitigten Arbeitskraft nicht mehr hervorbringen kann.

Dagegen ist die Feuerversicherung keine Versorgung, sondern Versicherung. Der Eintritt einer Feuersbrunst ist für den Versicherten ein positiven Schaden hervorbringendes Ereignis, da durch die Zerstörung der Sache das Vermögen um den Wert derselben vermindert wird. Die Versicherungssumme dient nur dem Ersatz des Schadens, der Ausgleichung des Vermögensverlustes.

Der Versorgungsbegriff ist also theoretisch formulierbar, praktisch ausführbar, und ein von dem Versicherungsbegriff verschiedener. Derselbe ist auch schon im heutigen Rechtsverkehr vorhanden, wenn ihn auch die Rechtswissenschaft und das Rechtsleben noch nicht erkannt und ausgebildet hat. Als Versorgung im Rechtssinne betrachtet der Verfasser die sog. Wittwen-

versicherungen, die sog. Lebensversicherung. Für das letztere Rechtsgebilde treffen die Merkmale der Versicherung nicht zu, wohl aber diejenigen der Versorgung. Der Tod des Versicherers ist kein Ereignis, welches für die Hinterbliebenen einen positiven Schaden hervorbringt, aber es zerstört mit dem Leben des Versicherers zugleich auch dessen Erwerbsfähigkeit, die Quelle für die Herbeischaffung der zum Unterhalte der Hinterbliebenen notwendigen Mittel. Die Lebensversicherungssumme bezweckt auch nicht den Ersatz des durch den Tod des Versicheres eingetretenen Vermögensverlust, da ein solcher nicht eingetreten ist, sondern die Herbeischaffung von Mitteln zum Ge- oder Verbrauche für die Hinterbliebenen. Mit der Charakterisierung der Lebensversicherung als Versorgung im entwickelten Rechtssinne ist deren Wesen erklärt und deren Rechtscharakter festgestellt. Dieselbe ist daher nicht Versicherung, nicht ein aleatorisches Darlehn,[25]) nicht eine besonders eigentümliche Art von Darlehen,[26]) nicht ein Kapitalisationsgeschäft.[27])

Aus den obigen Ausführungen ergiebt sich, dass die Versorgung von ähnlicher rechtlicher Struktur ist wie die Versicherung, und dass daher für dieselbe soweit die Grundsätze des Versicherungsrechts analoge Anwendung finden können, als sie nicht durch die juristische Eigentümlichkeit der Versorgung und durch den von dieser zu realisierenden Zweck ausgeschlossen werden müssen. Dies kann umsomehr geschehen, als Versorgung wie Versicherung Zweckgebilde des Rechts sind d. h. Rechtsinstitute, welche ihre Entstehung, Be-

[25]) Thöl, Handelsrecht § 310.
[26]) Laband, in der Strassburger Festschrift 1878.
[27]) Gareis, Lehrb. d. Handelsrechts S. 350.

handlung und rechtliche Ausbildung dem durch sie zu erreichenden Zweck verdanken, Rechtsinstitute, bei welchen der Zweck eine juristisch gestaltende Kraft, einen rechtserzeugenden und rechtsbildenden Faktor bildet.

Trotzdem besitzen beide Rechtsfiguren ihre besonderen Merkmale und sind die auf das eine oder andere Rechtsinstitut bezüglichen Rechtsfragen gemäss dem von demselben zu erreichenden speziellen Zweck zu entscheiden. So ist dieser Zweck sehr wichtig bei der rechtlichen Behandlung der dem Berechtigten zukommenden Versicherungs- oder Versorgungssumme.

Bei der Versicherung muss der aus dieser entspringende Vermögenswert, weil Ersatz eines untergegangenen, dieselbe rechtliche Position erhalten wie der untergegangene. War dieser Vermögenswerth der freien Disposition des Versicherungsnehmers unterworfen, so ist es auch jener; war dieser in irgend welcher Richtung belastet, so wird es auch jener; war dieser z. B. wegen eingetretener Zahlungsfähigkeit der Verfügung des Versicherungsunternehmers entzogen, so wird es auch jener. Bei der Versorgung ist es nicht so, denn der aus dieser entspringende Vermögenswert steht in keiner Beziehung zu einem durch ihn zu ersetzenden untergegangenen, sodass seine rechtliche Behandlung diesem untergegangenen folgen müsste. Vielmehr steht die Versorgungssumme dem Versorgungsnehmer zu derselben Verfügung, wie sein übriges Vermögen und muss gemäss ihrem Zwecke, Mittel zu schaffen für den Ge- oder Verbrauch beim Eintritte der Erwerbsfähigkeit beschränkender Ereignisse behandelt werden. Deshalb ist bei allen zweifelhaften Rechtsfragen und bei kollidierenden Interessen ohne Weiteres zu Gunsten der Erhaltung der Versorgungssumme für den Berechtigten zu ent-

scheiden. So ist z. B. bei den Wittwenversicherungen und Lebensversicherungen, welche für Versorgung im Rechtssinne vom Verfasser gehalten werden, die Versicherungssumme den Berechtigten zum Ge- oder Verbrauche zu erhalten.

---

§ 7.

Der Rechtscharakter der Unterstützungs-Ansprüche.

Der Verfasser glaubt, dass der von ihm aufgestellte Versorgungsbegriff für die U.-A. Anwendung finden muss und hält die U.-A. für Versorgungsansprüche. Er hat deshalb den Beweis zu erbringen, dass die wesentlichen Merkmale der Versorgung im Rechtssinne in Beziehung auf die U.-A. Geltung haben.

Vorher jedoch ist die Frage zu untersuchen, ob die von den Arbeitgebern an die Ortskrankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, also an die Versorger zu leistenden Beiträge irgend welchen Einfluss auf die Rechtsnatur der U.-A. ausüben. Diese Frage ist aus folgenden Gründen zu verneinen.

a) Die U.-A. entstehen durch Gesetz und dadurch ist eben jeder rechtliche Einfluss der Beiträge der Arbeitgeber auf die Rechtsnatur der U.-A. ausgeschlossen. Die Arbeitgeber haben ihre Beiträge zu leisten, ohne dass sie irgendwelche Bestimmungen für die Verwendung derselben treffen, ohne irgendwie in das zwischen den Unterstützungsberechtigten und den Versicherungsträgern bestehende Rechtsverhältnis einwirken zu können.

b) Die Beiträge der Arbeitgeber sind der thatsächliche Ausdruck des in der Sozialgesetzgebung aufge-

stellten staatsrechtlichen Grundsatzes, dass der Staat das einzelne Individuum in wirtschaftlich schwachen Zuständen mit Hilfe der Gesamtheit, welche in diesem Falle diejenigen, welche die Arbeitskraft der Unterstützungsberechtigten benützen, zu vertreten haben, zu unterstützen hat. Die Beiträge der Arbeitgeber stellen den wirtschaftlichen Vorteil dar, welche den Berechtigten zugewendet wird, ohne dass zwischen diesen Beiträgen und den U.-A. ein rechtlicher Konex besteht.

c) Die Summe der Beiträge der Arbeitgeber bildet auch nicht ein Sondervermögen, aus welchem jedem einzelnen Berechtigten ein Zuschuss neben der Leistung der Versicherungsträger gegeben würde. Sobald die Beiträge der Arbeitgeber an die Versicherungsträger abgegeben sind, bilden sie zusammen mit den Beiträgen der Unterstützungsberechtigten eine einheitliche selbstständige, im Eigentum der Versicherungsträger stehende und von diesen verwaltete Masse, aus welcher die einzelnen Unterstützungen genommen werden.

Noch weniger Einfluss auf die Rechtsnatur der U.-A. kann der vom Reiche zu gewährende Zuschuss zur Invaliden- und Altersrente üben. Dieser Reichszuschuss ist der klare und unzweideutige Ausdruck des unter sub b bezeichneten Grundsatzes, derselbe ist deshalb für die Rechtsnatur der aus dem I.- u. A.-V.-G. resultierenden U.-A. gleichgiltig, weil er nicht nur die rechtliche Existenz, sondern auch den Zeitpunkt des Anfangs der Erfüllung derselben voraussetzt. § 19 leg. cit. sagt: Seitens des Reiches erfolgt die Aufbringung der Mittel durch Zuschüsse zu den in jedem Jahre thatsächlich zu zahlenden Renten.“ Der Reichszuschuss ist für den Berechtigten ein an die Thatsache der Beziehung von Invaliden- und Altersrente geknüpftes,

seiner Entstehung, Dauer und Endigung nach mit dieser Thatsache sich deckendes Forderungsrecht.

Der Verfasser geht nun zu dem Beweise über, dass die U.-A. Versorgungsansprüche sind.

a) Es ist als ein Grundsatz der Versorgung aufgestellt worden, dass dieselbe von der Wahrscheinlichkeit und einer gewissen Voraussehbarkeit des Eintritts der Ereignisse, auf welche sie sich bezieht, ausgeht. Dieser Grundsatz gilt auch für die Ereignisse, auf welche die U.-A. sich beziehen, denn gerade die Wahrscheinlichkeit und die Häufigkeit des Eintritts dieser Ereignisse und die dadurch herbeigeführte wirtschaftliche Bedrängnis und Vernichtung der Arbeiter ist der Anlass und durchgehends leitende Gesichtspunkt für die Sozialgesetzgebung gewesen.

b) Es ist ferner als ein Merkmal der Versorgung aufgestellt worden, dass sie für Ereignisse bestimmt ist, welche, weil die Erwerbsfähigkeit beschränkend oder beseitigend, den zukünftigen Vermögenserwerb vermindern oder unmöglich machen. Als solche Ereignisse sind auch diejenigen zu betrachten, für welche die U. A. bestimmt sind.

Der Eintritt in das 70. Lebensjahr, für welchen die Altersrente bestimmt, ist kein positiven Schaden bringendes Ereignis, sondern ein solches, welches entweder Beseitigung oder doch merkliche Minderung der Arbeitskraft und dadurch Unmöglichkeit oder Schmälerung zukünftigen Vermögenserwerbes mit sich bringt.

Gleiches ist der Fall bei dem Eintritt der teilweisen oder dauernden Erwerbsunfähigkeit, für welchen die Invalidenrente festgesetzt ist. Diesen Ereignissen kann nicht der Charakter derjenigen zugesprochen werden, wie solche die Versicherung im Rechtssinne voraus-

setzt, denn durch den Eintritt derselben geht kein Vermögen unter, welches die Invalidenrente ersetzen müsste.

Der Eintritt eines Unfalls ist von demselben Gesichtspnnkte aus zu betrachten, er ist nach gesetzlicher Vorschrift eine auf bestimmte Art, d. i. durch die Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe herbeigeführte teilweise Erwerbsunfähigkeit. Tritt durch den Unfall der Tod ein, so ist jener Zustand gegeben, wie er die Voraussetzung für die sog. Lebensversicherung bildet, welche vom Verfasser oben als Versorgung im Rechtssinne nach jeder Richtung definiert wurde.

Das Eintreten einer Krankheit kann deren Begriffe nach als ein Ereignis aufgefasst werden, wie es sowohl die Versicherung als die Versorgung im Auge hat. Da die Krankheit jedoch nur eine Kategorie der Ereignisse bildet, für welche die U.-A. bestimmt sind, so ist wohl klar, dass sie für den Gesetzgeber unter jenen Gesichtspunkt fällt, wie solcher für die übrigen Arten der Ereignisse massgebend war.

c) Es ist ferner ein wesenliches Moment der Versorgung, dass der durch dieselbe gewährte Vermögenswert die Bereitstellung von Mitteln zum Ge- oder Verbrauche bei dem Eintritt der erwerbsbeschränkenden Ereignisse bezweckt, dass derselbe ohne in irgend welcher Rechtsbeziehung zu einem untergegangenen Vermögensstücke des Versorgungsnehmers stehend, seinem Zwecke soviel wie möglich erhalten bleiben soll. Diese Merkmale finden sich auch bei den U.-A.

Der Zweck der U.-A. ist, den Berechtigten in den Vermögenserwerb ausschliessenden Zuständen die Mittel zur Bestreitung ihrer und ihrer Familie Bedürfnisse zu gewähren. Zur Erhaltung dieses Zweckes für die Berechtigten in allen Fällen hat das Gesetz sogar

den Grundsatz der Unübertragbarkeit, Unverpfändbarkeit und Unpfändbarkeit[28]) für die U.-A. und die aus denselben sich ergebenden Vermögenswerte proklamiert. Dieser Grundsatz stempelt die U.-A. zu einer resextra commercium, wodurch den Arbeitern die Versorgungssumme gesichert, auch im Falle der Ueberschuldung, und jeder Anspruch dritter auf dieselbe ausgeschlossen ist. Diese Eigenschaft der U.-A., welche manche Schriftsteller zur Charakterisierung der U.-A. als öffentlichrechtlicher veranlasst hat, andere als singuläre, andere sogar als Anomalie[29]) auffassen, ergiebt sich für den Verfasser aus ihrem Rechtscharakter als Versorgungsansprüchen.

d) Auch das der Versorgung wesentliche Merkmal der Entgeltlichkeit findet sich bei den U.-A. Den Leistungen der Krankenkassen stehen die der Arbeitgeber und der Berechtigten gegenüber; den Leistungen der Berufsgenossenschaften entsprechen die der Arbeitgeber; die Versicherungsanstalten bestreiten ihre Verflichtungen aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Versorgungsnehmer.

e) Nicht wesentlich der Versorgung ist die Existenz einer Mehrzahl von Versorgungsverhältnissen auf Seite des Versorgers. Dieser Umstand, welcher von Praxis und Theorie als ein der Versicherung wesentlicher aufgestellt wird, trifft bei den U.-A. gleichwohl zu, aber ohne irgendwie die Rechtsnatur derselben zu beeinflussen. Dieser Umstand dient auch nicht, wie bei der Ver-

---

[28]) Vgl. §§ 56 K.-V.-G. § 68 U.-V.-G., § 40 I.-u. A.-V.-G. Die Bestimmung, dass für gewisse Forderungen die Pfändbarkeit der U.-A. nach den beiden zuletzt citierten §§ zugelassen, ist eine aus humanitären Interessen abgeleitete und dadurch gerechtfertigte Ausnahme.

[29]) So Mandry a. a. O.

sicherung dem spekulativen Interesse des zur Leistung der U.-A. Verpflichteten, sondern ist eine notwendige Folge der Aufstellung der Versicherungsträger als verpflichteter Rechtssubjekte, welchen auch zugleich die Vereinigung und Eintreibung der einzelnen Beträge zu der Gesamtmasse obliegt, aus welcher die Unterstützungen fliessen. Dieser Umstand bietet auch zugleich sowohl den beitragspflichtigen Arbeitgebern wie Arbeitern die Vorteile der Versicherung im wirtschaftlichen Sinne in Beziehung auf die Aufbringung der Mittel, und so wohlthätig sich die Verwertung dieses Gedankens in dieser Beziehung erweist, auf Entstehung und Rechtscharakter der U.-A. selbst, welche mit der Methode der Aufbringung der zu ihrer Erfüllung notwendigen Mittel ohne Zusammenhang sind, übt dieser Gedanke keine Wirkung, wenn derselbe auch den Gesetzgeber veranlasst hat, sein Werk mit dem Namen Versicherung zu taufen.

Die U.-A. sind privatrechtliche Versorgungsansprüche. Der Begriff der Versorgung im entwickelten Rechtssinne giebt die Erklärung der für die U.-A. aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen, und bietet zugleich die Handhabe für die gedeihliche Lösung der in Beziehung auf die U.-A. sich ergebenden Rechtsfragen.

---

§ 8.

Literaturübersicht.

Es sind hier diejenigen literarischen Arbeiten anzuführen, in welchen die rechtliche Natur der U.-A. beleuchtet und begründet worden ist.

Köhne, der Charakter und die systematische Stellung des Arbeiterversicherungsrechts in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von Goldschmidt. 37. Band. (Neue Folge Bd. 22) S. 76.

Menzel, die rechtliche Natur der Unterstützungsansprüche aus den Reichsgesetzen über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter, i. Archiv für bürgerliches Recht von Kohler und Ring Bd. I 1889 S. 327

Häpe, das Krankenversicherungsrecht nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1883.

Rosin, das Recht der öffentlichen Genossenschaft. S. 56.

Pröbst, die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter nach der Reichsgesetzgebung, i. Annalen des deutschen Reichs von Hirth u. Seydel, Jahrgang 1888 S. 319.

Gierke, die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. S. 285 Note 1.

Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl. S. 434.

Bornhack, Preussisches Verwaltungsrecht. Bd. II Abschn. IV 6.

Rosin, im deutschen Wochenblatt Jahrg. Nr. 30.

Piloty, das Reichsunfallversicherungsrecht. S. 168.

Meves, Gesetzgebung des deutschen Reiches, Bd. II S. 338.

Laband, Reichsstaatsrecht, Bd. II S. 243ff.

Die rechtliche Stellung des Handlungsreisenden.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Facultät der Universität Erlangen

zur Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt von

Ludwig Frank,

Rechtspraktikant.

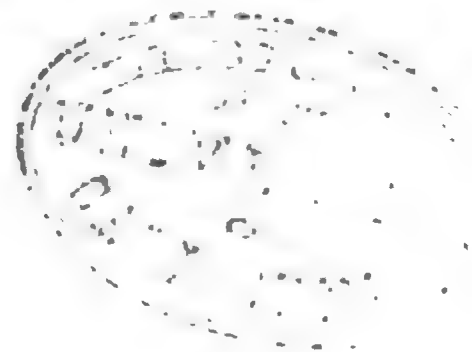

München.

Verlag von J. Schweitzer.

1892.

Die rechtliche Stellung des Handlungsreisenden.

Inaugural-Dissertation
der
hohen juristischen Facultät der Universität Erlangen
zur Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt von

Ludwig Frankh,
Rechtspraktikant.

München.
Verlag von J. Schweitzer.
1892.

Meinen

lieben Eltern

dankbar

zugeeignet.

Vorwort.

Beim Abschluß der vorliegenden Abhandlung kann ich es nicht unterlassen, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Gengler, dem ich die Anregung hiezu verdanke, und der mich in freundlichster Weise mit seinem wertvollen Rate unterstützt hat, hiemit für das mir geschenkte Wohlwollen und Vertrauen meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Weihnachten 1891.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

Einleitung.

Die rechtliche Stellung des Handlungsreisenden findet ihre Basis in formeller Beziehung in den Bestimmungen des Artikel 49 im Zusammenhang mit Artikel 47 und 48 unseres allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Zweck der gegenwärtig gestellten Aufgabe sei es nun, jenen Artikel des Handelsgesetzbuches systematisch nach seinem Inhalte darzustellen, ihn nach allen Seiten hin zu beleuchten und stofflich aus den Entwürfen und Konferenzprotokollen zum H. G. B., sowie besonders aus den Entscheidungen des obersten Handelsgerichtes und jetzigen obersten Reichsgerichtes zu einem vollständigen Bilde zu ergänzen.

Unter dem Hilfspersonal, dessen sich der Kaufherr bei Ausübung seines Handelsgewerbes vornehmlich bei zunehmendem Umfang des Geschäftsbetriebes zu seiner Unterstützung zu bedienen pflegt, ragt das wegen seiner qualificierten Rechtsstellung bedeutsame Institut der merkantilen Stellvertretung besonders hervor.

Der handelsrechtliche Stellvertreter oder Handlungsbevollmächtigte leistet kraft der ihm vom Principal erteilten Vollmacht nicht mehr, wie das beim Handlungslehrling, beim Handlungsgehilfen der Fall ist, *neben* dem Principal[1]) sondern *für* den Principal und im Namen desselben[2]) kauf-

[1]) H. G. B. Art. 58 Abs. 1.

[2]) l. c. Art. 52.

Vollmacht versehenen Stellvertreters Anwendung zu finden,[1]) gebraucht ihn doch die Terminologie des Gesetzes im Gegensatz zu einem spezifisch kaufmännischen Institut der Vollmachtserteilung, zur Prokura.[2])

I. Die Prokura, bereits der früheren Zeit, wenn auch mit wesentlich verschiedener rechtlicher Fixierung ihres Begriffes bekannt[3]) — den damit Betrauten bezeichnete man auch als Disponent, Faktor, Handlungsvorsteher — bedeutet eine Vollmacht zum gesamten Betrieb des Geschäftes, deren Umfang gesetzlich festgestellt und völlig unbeschränkbar ist.[4])

Die Prokura erstreckt sich also

1) auf den gesamten Geschäftsbetrieb. Eine richtige Folgerung hieraus führt uns unschwer zu Resultaten, die mit den positiv-rechtlichen Bestimmungen des interpretierenden Artikel 42 übereinstimmen. Darnach gilt der Prokurist ermächtigt zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, also selbstredend auch zur Anstellung und Entlassung von Handlungs-Gehilfen und Bevollmächtigten, jedoch nicht zur Uebertragung der Prokura auf einen anderen,[5]) da die Prokuraerteilung als Ausfluß des denkbar weitgehendsten persönlichen Vertrauens aufs engste mit der Persönlichkeit des Prokuraträgers verknüpft erscheint.

---

[1]) vergl. Wendt bei Endemann Bd. I S. 278.

[2]) H. G. B. I. Buch. V. Titel.

[3]) Mittermaier Grundsätze des dtsch. Privatr. 6. Aufl. Bd. II. S. 688.

[4]) Wendt b. Endem. Bd. I. S. 278 ff. u. H. G. B. Art. 41, 42, 43.

[5]) H. G. B. Art. 53.

Auch die Befugnis zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken will der erwähnte Artikel nicht als in der Rechtsstellung des Prokuristen wurzelnd angesehen wissen, vielmehr soll es hiezu einer besonderen, wenn auch nur thatsächlich erteilten Spezialvollmacht bedürfen, die wie jede Vollmacht ein Aequivalent in der Ratihabition, der nachträglichen Genehmigung des Principals besitzt.[1])

2) Der Umfang dieser Vollmacht ist gesetzlich festgestellt und unbeschränkbar.

Außer den eben angeführten gesetzlichen Schranken existieren keine andern mehr für die Machtvollkommenheit des Prokuristen. Als alter ego des Handelsherrn kann er ebensowenig wie dieser selbst auf den Betrieb seines Geschäftes beschränkt sein. Vielmehr handelt er innerhalb der Grenzen der kaufmännischen Thätigkeit überhaupt mit voller vom Publikum präsumierbarer Berechtigung.[2]) Jede Beschränkung dieses ein für allemal normierten Umfangs der Prokura von Seiten des Principals ist für Drittcontrahenten, selbst wenn diese hiervon wußten, vollständig einflußlos. Der Prokuraträger handelt also innerhalb jener gesetzlichen Grenzen mit völlig berechtigender resp. verpflichtender Wirkung für seinen Principal, abgesehen von dem Falle, wo der Prokurist hiebei sich oder einem Anderen zum Nachteil seines Principals einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen sucht und der Dritte am Dolus des Prokuristen participiert hat.[3])

[1]) Protok. S. 952.

[2]) Prot. S. 951; vergl. Puchelt Kommentar z. H. G. B. Note 1 zu Art. 42.

[3]) R. O. H. V. 295; VI. 131; VII. 403; IX. 429; R. G. IX. 148.

Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, daß die Prokura immer nur auf einer Ermächtigung des Principals, nicht aber auf Eigenmacht des Prokuristen beruht. Für das innere, persönliche Verhältnis zwischen Prinzipal und Prokuristen können daher sehr wohl Nebenbestimmungen mit rechtlicher Bedeutung und eventueller Schadensersatzverbindlichkeit auf Seiten des die Grenzen seines Auftrags überschreitenden Prokuraträgers getroffen werden.

Wie nun überhaupt an dieser Stelle die Prokura, als ein in seiner jetzigen Form vom Handelsgesetzbuch neu geschaffener Formalbegriff, nur im Gegensatz zur einfachen Handlungsbevollmächtigung einer kurzen Erörterung unterworfen wird, so verdienen insbesondere noch einige, zur vollwirksamen Errichtung der Prokura gehörigen Requisite, weil hauptsächlich nur formelle Unterschiede begründend, auch nur flüchtiges Eingehen auf dieselben.

Was zunächst die Bestellungsform bei der Prokura anlangt, so sind durch die in Artikel 41 Abs. 2 unseres Handelsgesetzbuches angeführten Bestellungsarten andere Arten der Prokuraerteilung so wenig ausgeschlossen, daß vielmehr durch die exemplikative Fassung dieses Artikels den gewöhnlichen Bestellungsarten lediglich ihre Wirksamkeit gesichert ist. So kann denn die Prokuraerteilung nicht nur mündlich[1]) sondern sogar, wie andere Willenserklärungen auch stillschweigend durch Handlungen, welche auf jene Ermächtigung schließen lassen, giltig geschehen, da die am Schluß des allegierten Abs. 2 genannte Ermächtigung nicht ebenfalls wie in den

---

[1]) H. G. B. Art. 317.

beiden unmittelbar vorher aufgezählten Fällen ausdrücklich zu geschehen braucht.[1])

Bezüglich der Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister sowohl als der Zeichnung durch den Prokuristen bestehen gesetzliche Vorschriften[2]), die aber lediglich den Charakter von Ordnungsvorschriften[3]) besitzen. Der Prokurist, welcher in der Weise zeichnet, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz nebst seinem Namen beifügt, gibt durch eine derartige Zeichnung zu erkennen, daß er als Prokurist handeln wolle. Da es aber für die Haftung des Principals gleichgiltig ist, ob das von dem Prokuristen abgeschlossene Geschäft ausdrücklich im Namen des Principals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für den Principal geschlossen werden sollte,[4]) so kann der Principal auch berechtigt und verpflichtet werden, wenn der Prokurist in anderer Weise als der gesetzlich vorgeschriebenen gezeichnet hat.

Diese Ordnungsvorschriften sollen die für die Errichtung der Prokura sich eventuell als notwendig erweisende Beweisführung erleichtern[5]) und namentlich was Anmeldung und Eintragung der Prokura betrifft, nur durch Verhängung von Ordnungsstrafen sich Geltung erzwingen.[6])

Beim Erlöschen der Prokura, gleichgiltig ob durch Ver-

---

[1]) v. Hahn Commentar z. H. G. B. Bd. I S. 174 u. Puchelt Commentar z. H. G. B. S. 82.

[2]) H. G. B. Art 44 u. 45.

[3]) R. O. H. V. 263; X. 57; XII. 134; XXII. 204.

[4]) H. G. B. Art. 52.

[5]) Prot. S. 953.

[6]) v. Hahn Comment. z. H. G. B. Note z. Art. 45.

tragsbestimmung,[1]) Kündigung des Prokuristen oder Principals oder durch einseitigen Widerruf des letzteren[2]) verursacht, muß diese Thatsache vorschriftsmäßig in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift tritt ein mit dem Institut der Einregistrierung verbundenes, eigenartiges Präsumtionenrecht ein. Der Principal kann nämlich nur dann die Thatsache des Erlöschens der Prokura einer dritten mit seinem ehemaligen Prokuristen contrahierenden Persönlichkeit entgegenhalten, wenn er zu beweisen imstande ist, daß sie dem dritten beim Geschäftsabschluß bekannt war.[3]) Ist jedoch die oben erwähnte gesetzliche Vorschrift befolgt, so muß hinwiderum der Drittkontrahent die Thatsache des Erlöschens gegen sich gelten lassen,[4]) sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschluß des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen, eine Frage, welche den Umständen des speciellen Falles entsprechend ihre Beurteilung erfahren muß.

II. Untersuchen wir im Gegensatz hiezu die einfache Handlungsbevollmächtigung des Gesetzbuches kurz auf ihre Unterscheidungsmerkmale, so finden wir, daß sie sich vor allem von der Prokura wesentlich durch den Gegenstand der Geschäftsführung unterscheidet.

Der Umfang der Vollmachtsbefugnisse wird hier nicht durch den Willen des Gesetzgebers, sondern durch den Willen des jeweiligen Principals statuiert. Bestimmte Regeln

---

[1]) vergl. H. G. B. Art. 43.

[2]) l. c. Art. 54.

[3]) l. c. Art. 46 Abs. 1.

[4]) l. c. Art. 46 Abs. 2.

über diesen Umfang aufzustellen, ist daher hier völlig unmöglich. Eine Entscheidung hierüber fällt der Auslegung der in concreto erteilten Vollmacht unter Berücksichtigung der sonstigen, obwaltenden Umstände anheim.[1]) Häufig wird jedoch einerseits diese Vollmacht vom Principal nicht ausdrücklich erteilt — was nach der Fassung des Artikel 47 sehr wohl rechtlich zulässig ist — oder es wird eine Specialisierung der allgemein erteilten Vollmacht unterlassen; andererseits ist die ausdrücklich und speciell erteilte Vollmacht dem dritten Contrahenten nicht immer näher bekannt und eine Erkundigung, die ohnedies meistens kaufmännischer Sitte widerspricht, nicht leicht zu bewerkstelligen. Für diesen Fall kommt ihm das Gesetz[2]) mit einigen Interpretativsätzen zu Hilfe, wovon hier besonders der Inhalt des Art. 47 hervorgehoben werden mag. Dieser bestimmt den Umfang der präsumtiven Vollmacht des zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes, sowie des zu bestimmten Arten von Geschäften oder zu einem einzelnen Geschäfte bestellten Handlungsbevollmächtigten dahin, daß sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen erstrecken soll, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausübung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Dieser Umfang wird also immer nur vermutet und findet ihm gegenüber ein rechtlich zulässiger Gegenbeweis statt, wie auch das Reichsoberhandelsgericht folgerichtig verschiedentlich entschieden hat.[3])

Darlehensaufnahmen, Wechselverträge und Prozeß-

---

[1]) Makower Comment. z. H. G. B. Note 12 z. Art. 47.

[2]) H. G. B. Art. 47, 49, 50, 51.

[3]) R. O. H. I. 150 ff; IV. 294; V. 105; VI. 400; IX. 104; XII. 277 vergl. mit VI. 401; und XVI. 127 ff.

führungsakte sind von dem präsumierten Umfang der Befugnisse des Handlungsbevollmächtigten ausdrücklich ausgenommen.[1]) Berechtigung zur Vornahme dieser Rechtsgeschäfte wird nur durch eine besondere Spezialvollmacht erteilt.

Eine Eintragung in das Handelsregister, wie diese für die Prokura vorgeschrieben ist,[2]) läßt das Gesetz hier nicht zu, da ja durch Ernennung eines Handlungsbevollmächtigten kein neues Rechtssubjekt für den Handelsverkehr geschaffen wird,[3]) wie dies bei der Prokuraerteilung der Fall ist.[4])

Daß der Handlungsbevollmächtigte nicht notwendig vom Principal, sondern auch vom Prokuristen aufgestellt werden kann, ist aus dem bereits oben zur Prokura Erwähnten ersichtlich und muß ebenfalls als Gegensatz zu derselben hier angereiht werden.

Zu dieser letzteren Klasse der Stellvertreter, zur Kategorie der Handlungsbevollmächtigten, zählen nun unter anderen auch die Handlungsreisenden,[5]) deren rechtliche Stellung im Folgenden des näheren zergliedert werden soll.

---

[1]) H. G. B. Art. 47 Abs. 2.
[2]) l. c. Art. 45 Abs. 1.
[3]) Prot. S. 966 f.
[4]) Thöl Handelsr. 4. Aufl. Bd. I. § 33 b.
[5]) H. G. B. Art. 49.

Begriff und Einteilung.

I. Handlungsreisende sind solche Handlungsbevollmächtigte, welche der Principal zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet.[1])

Der Begriff des Gesetzes, dem ja bei dieser Darstellung gefolgt werden soll, ist hiemit im Gegensatz zum älteren Recht[2]) ziemlich eng umgrenzt. Nicht jeder, der zum Abschluß von Handelsgeschäften an auswärtigen Orten aufgestellt wird, erscheint deshalb schon als Handlungsreisender im eigentlichen Sinne. Die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 49 finden nicht Anwendung auf alle Handlungsreisende ohne Unterschied darauf, ob sie in Diensten des Principals und in einem dauernden Verhältnisse zu dessen Handelsgewerbe stehen oder nicht,[3]) sie setzen vielmehr als Regel ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis voraus.[4])

Es scheiden sonach demnächst hier aus:

1) die selbständigen Mandatare. Es sind dies Personen, welche, sei es von einem Kaufmann oder Nichtkaufmann,[5]) ohne in einem Dienst- und Abhängigkeitsverhält-

---

[1]) H. G. B. Art. 49.

[2]) Mittermaier Grundsätze d. dtsch. Privatr. 6. Aufl. § 538.

[3]) R. O. H. I. 150; IX 105; XV. 406.

[4]) Prot. S. 4515.

[5]) Wendt b. Endem. S. 295 ff. u. Puchelt Comm. Note 1 z. Art. 298.

nis zu ihm zu stehen, mit dem Abschluß einzelner Handelsgeschäfte — soweit sie hier in Betracht kommen — an auswärtigen Orten beauftragt werden.[1]) Ihre Stellung charakterisiert sich als gemeinrechtliches Mandatsverhältnis, dessen Grundsätze hier entsprechende Anwendung finden und besonders für den Vollmachtsumfang bestimmend wirken.

Aus dem Gesagten darf jedoch nicht gefolgert werden, daß Reisende solcher Art die präsumtiven Befugnisse der eigentlichen Handlungsreisenden niemals haben könnten, sondern nur, daß die Beantwortung der Frage, ob ihnen die Befugnisse eines Handlungsreisenden zukommen oder nicht, nach den Umständen des konkreten Falles, der kaufmännischen Uebung und den hiefür eigens erlassenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu erfolgen hat. Das Handelsgesetzbuch regelt[2]) nämlich, wenn auch nicht den Vollmachtsumfang des Mandatars, so doch die Wirkung des von jenem abgeschlossenen Geschäftes nach den Principien der Handlungsbevollmächtigung.[3]) so daß sich in Ansehung der direkten Verpflichtung des Principals aus den Handlungen seines Repräsentanten und der Wirkung einer Pseudovollmacht resp. einer Vollmachtsüberschreitung der Mandatar in nichts von dem eigentlichen Handlungsreisenden unterscheidet.[4])

2) Eine besondere Art der sub 1 erwähnten selbständigen Mandatare bilden die auswärtigen Agenten,[5]) Personen,

---

[1]) H. G. B. Art. 298.

[2]) l. c. Art. 297 u. 298 u. Makower 10. Aufl. S. 67.

[3]) l. c. Art. 52 u. 55 mit Art. 298.

[4]) siehe Abhandlung unten II. Abschnitt 2. Kap. Haftungsverhältnisse.

[5]) Puchelt Comm. z. H. G. B. S. 97 Note 2.

zwar nicht Handlungsbevollmächtigte gleich dem Handlungsreisenden, aber vom Auftraggeber ermächtigt sind, an auswärtigen Orten bei alten und neuen Kunden Bestellungen auf Waren zu suchen und mit ihnen über Warenlieferungen Verträge zu schließen, die sich daher dem Kontrahenten gegenüber bei Vollziehung ihrer Aufträge in ihrem Gebahren von dem Handlungsreisenden im gesetzlichen Sinne nicht unterscheiden, von den Kontrahenten auch mit vollem Rechte als Handlungsreisende angesehen werden dürfen. Natürlich wird hiebei immer vorausgesetzt, daß dem Drittkontrahenten nicht das fehlende Dienstverhältnis bekannt ist oder doch bekannt sein mußte. Auch der Auftraggeber solcher Handlungsreisenden muß deren Handlungen eben so wider sich gelten lassen, als wenn er dieselben gesetzlicher Regel gemäß zu Handlungsbevollmächtigten bestellt hätte.[1])

4) Wenn nun der bisher für auswärtige Geschäftsabschlüsse verwendete Handlungsreisende sich an den Ort der Niederlassung seines Principals begibt und hier für denselben thätig wird, oder wenn der Reisende schon ursprünglich nur an diesem Orte als sogenannter Stadtreisender Verwendung finden soll, so ist hierzu zu bemerken, daß nach der ratio legis dieses Verhältnis wohl nach den Normen über die rechtliche Stellung der Handlungsbevollmächtigten[2]), nicht aber der Handlungsreisenden zu beurteilen ist.[3])

II. Der möglicherweise seinem Inhalte nach näher präcisierte Umfang der Vollmachtsbefugnisse eines Handlungs-

---

[1]) R. O. H. I. 150.

[2]) Siehe H. G. B. Art. 47, 50, 51, 58.

[3]) Makower Comm Note 51 z. Art 49.

reisenden erfährt nun fast regelmäßig auch in lokaler Beziehung eine genauere Umgrenzung.

Der Reisende wird bei seiner Anstellung angewiesen, in diesem oder jenem räumlich abgegrenzten Gebietsteil, in diesem oder jenem näher bezeichneten Land, im In- oder Auslande unter Benützung des Land- oder Seeweges den Handelsherrn bei Geschäftsabschlüssen zu vertreten. Hiernach ergibt sich die in unserer Betrachtung hervorzuhebende Unterscheidung der Handlungsreisenden

1) in In- und Auslands- und

2) in Land- und See-Handlungsreisende.

Als Inlandsreisende mögen hier alle diejenigen, die Befugnisse eines Handlungsreisenden mit Berechtigung ausübenden Personen angesehen werden, deren Arbeitsfeld innerhalb der Grenzen des heutigen Geltungsgebietes unseres allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, d. h. der Grenzen unseres deutschen Reiches liegt.

Im Gegensatz hiezu ist Auslandshandlungsreisender derjenige, der außerhalb jener Grenzen für ein inländisches Geschäft thätig wird.

Von einem anderen Gesichtspunkt aus betrachtet läßt sich für das hier zu besprechende Institut auch eine Gruppierung in Land- und See-Reisende vornehmen, wovon der erstere Begriff, weil im Zusammenhang mit dem bereits Gesagten leicht verständlich, keiner weiteren Erläuterung bedarf und durch eine kurze Erörterung des letzteren sich ohnedies klar abheben wird.

Der Handel zwischen solchen Staaten, die demselben zur See obliegen, erfordert heutzutage bei der leichten, raschen und deshalb verhältnismäßig sicheren Verbindung einerseits

und dem gegen Seegefahr schützenden, vorzüglichen Assekuranzwesen andererseits nicht entfernt soviel Risiko als dies in früherer Zeit der Fall war.[1]) Damals suchte man sich vor Verlust dadurch zu schützen, daß man der Schiffsladung einen handelsverständigen, zuverlässigen Mann mitgab, der den Principal im Warenumsatz vertreten und überhaupt in Allem dessen Interessen wahrnehmen sollte.

Aber auch heute noch bedient sich der Kaufherr mit Vorliebe dieses Bediensteten und ist insbesondere dann hiezu genötigt, wenn er über See in ein entferntes Land Handlung betreibt, wo ihm keine sicheren Korrespondenten zur Verfügung stehen und die Einziehung der baren Bezahlung durch Wechsel zu schwer wird oder sich bei uncivilisierten Völkern völlig unmöglich erweist. Hier tritt unser Seehandlungsreisender ein, dem man auch den Namen Kargadör beigelegt hat. Bei großen Schiffen und kostbaren Ladungen pflegt man sogar diesen verantwortungsvollen Posten zu verdoppeln und einen Ober- und Unterkargadör mitzusenden.

Fragen wir nun, nach welchem Rechte der Auslandsreisende, gleichgiltig ob Land- oder Seehandlungsreisender, zu beurteilen ist, so müssen wir bei der Doppelnatur seines eingegangenen Rechtsverhältnisses zweifach unterscheiden.

Für das innere zwischen dem Principal und Handlungsreisenden bestehende Vertrags- oder Dienst-Verhältnis ist unstreitig das inländische Recht maßgebend, zumal ja der Vertrag in dessen Herrschaftsgebiet eingegangen worden ist. Die andere Seite jenes Rechtsverhältnisses findet ihre Darstellung in der Stellvertretung des Principals durch den

---

[1]) Büsch Darstellung des Handels 3. Aufl. Bd. I. S. 185 ff.

I. Abschnitt.

Das Rechtsverhältnis des Handlungsreisenden.

1. Kapitel.

Charakter des Rechtsverhältnisses.

I. Das Fundament für die rechtliche Stellung des Handlungsreisenden bildet der Vollmachtsvertrag. Derselbe setzt sich zusammen aus der Erklärung des Principals einerseits, daß und möglicherweise inwieweit der Handlungsreisende ihn beim Abschluß von Handelsgeschäften, insbesondere beim An- oder Verkauf von Waren an auswärtigen Orten vertreten solle, wozu dann andererseits in irgend einer Form die Zustimmung des Handlungsreisenden erfolgt. Diese vom Principal erteilte Vollmacht, ohne seine Einwilligung unübertragbar,[1]) gibt die Beurteilungsquelle ab für den Fall, daß sich beim Drittkontrahenten die wichtige Frage aufdrängt, ob bei einem vorliegenden Geschäftsabschluß der Handlungsreisende seinen Principal zu vertreten berechtigt ist, oder diese Befugnis überschreitet.

Die juristische Bedeutung dieser Stellvertretung liegt aber darin, daß alle von Handlungsreisenden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ihre Folgen, ihre Wirkungen für die Person und die Rechtsverhältnisse des Principals äußern. Das ist

---

[1]) H. G. B. Art. 53.

mit kurzen Worten die Erklärung dessen, was man unter Princip der sogenannten direkten Stellvertretung versteht. Der Eintritt jener Rechtsfolgen setzt jedoch regelmäßig eine bestimmte Art des Geschäftsabschlusses voraus.

Die Folgen eines Handelsgeschäftes treffen nur dann direkt den Principal, wenn es im Namen desselben abgeschlossen wurde. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob bei jedem Kontrahieren im Namen des Principals eine ausdrückliche Erklärung dieses Inhalts zu erfolgen hätte; es scheint dieser Vorschrift bereits genüge gethan, wenn nur überhaupt der Drittkontrahent sich nicht mehr im Zweifel darüber befindet, zu welchem Subjekte er in rechtliche Beziehungen treten soll. Auf welchem Wege derselbe hierüber Gewißheit erlangt, bleibt gleichgültig; begleitende Nebenumstände des betreffenden Falles genügen bereits, um jenem eine solche zu verschaffen.[1])

Mit dem Wissen muß aber auch das Wollen der beiden Paktanten, des Reisenden sowie des Drittkontrahenten, und zwar wiederum nicht notwendig ausdrücklich übereingestimmt haben.[2]) Wenn die Umstände ergeben, daß der Handlungsreisende für seinen Principal zu kontrahieren beabsichtigte und der Drittkontrahent diese Absicht teilte, so gilt das Handelsgeschäft so zweifellos für den Principal eingegangen, daß eine urteilsmäßige Feststellung solchen Inhalts völlig überflüssig erscheint.[3])

Bei einem schriftlichen Geschäftsabschluß, bei welchem

---

1) H. G. B. Art. 52 Abs. 2.

2) vergl. Wendt b. Endem. S. 295 ff.

3) R. G.: XII. 13.

der Handlungsreisende mit der Firma seines Principals zeichnet, deuten die Umstände klar genug auf einen derartigen Inhalt hin, so daß sich Zweifel überhaupt nicht einzustellen vermögen. Aber auch bei den die Regel bildenden mündlichen Geschäftsabschlüssen dürften sich etwa aufsteigende Zweifel nicht allzu schwer heben lassen.

Der Handlungsreisende tritt entweder mit alten Kunden seines Principals behufs eines Geschäftsabschlusses in Verbindung, erscheint also diesen in seiner Eigenschaft als Stellvertreter bereits bekannt; oder das letztere ist nicht der Fall, er besucht neu zu erwerbende Kunden und stellt sich diesen in seiner Eigenschaft besonders vor oder gibt sich auf sonstige Art zu erkennen. In allen diesen Fällen willigt der dritte in einen Vertragsabschluß von ganz bestimmter Natur, in die Vertragsofferte, wie sie ihm vom Handlungsreisenden proponiert wird. Der Drittkontrahent ist also ohne weiteren Vorbehalt willenseins mit dem Handlungsreisenden, der als Bevollmächtigter seines Principals das Geschäft abschließen will. Man wird daher annehmen dürfen, daß das Kontrahieren des dritten mit dem Handlungsreisenden ohne weiteres auf den Principal des letzteren zu beziehen ist.

In diesem Falle geht alle und jede Rechtsfolge ausschließlich den Prinzipal an. Sie trifft ihn ursprünglich und an erster Stelle, nicht erst nachdem sie ihren Durchgang durch die Person des Handlungsreisenden genommen hat; denn „zwischen dem Drittkontrahenten und dem Handlungsreisenden erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten“.[1]) Der klagweise belangte Handlungsreisende braucht

---

[1]) H. G. B. Art. 52 Abs. 3.

sich nicht mit Einreden in processualem Sinne zu begnügen, welche immerhin die sogenannten Klagthatsachen d. h. die einzelnen Thatsachen, aus denen die Entstehung des Klagrechtsverhälnisses gefolgert wird, zugeben müssen. Nein, er leugnet von vornherein, daß gegen ihn solche Klagthatsachen vorliegen, da er ja überhaupt nicht zu den Subjekten des abgeschlossenen Kontraktes gehört.

Das vom Handlungsreisenden im Namen des Principals eingegangene Handelsgeschäft äußert also seine Wirkungen für und gegen die Person des Handelsherrn.

Dieses Princip kann aber naturgemäß nur dann Platz greifen, wenn die allgemein-rechtlichen Voraussetzungen, wie sie jedes Rechtsgeschäft für seinen Bestand und den Eintritt seiner Wirkungen verlangt, gegeben sind. Einer Handlung kann nur dann rechtliche Bedeutsamkeit zugesprochen werden, wenn sie von einer handlungsfähigen Person ausgeht. Als handelnde Person tritt hier der Handlungsreisende auf. Seine Thätigkeit setzt also Handlungsfähigkeit voraus. Daher erscheint bereits der Minderjährige befähigt, die Stelle eines Reisenden zu begleiten. Alle Momente, welche im stande sind, auf den Thatbestand eines Handelsgeschäftes einzuwirken, finden ihre Beurteilung nach der Person des Reisenden, wie dies insbesondere auch von Zwang, Irrtum und Betrug gilt.

Da andererseits die Person des Principals es ist, welche die Folgen des beabsichtigten Geschäftes treffen sollen, so müssen auch bei ihm die rechtlichen Voraussetzungen, welche den Eintritt der Wirkungen eines Geschäftsabschlusses bedingen, vorhanden sein. Auf seine Person hat sich daher die Untersuchung zu beschränken, wenn es sich handelt um

die Frage nach der Fähigkeit zum Erwerbe und zur Veräußerung, um die Frage nach der Dispositionsfähigkeit d. h. die rechtliche Möglichkeit, sich durch Verträge verpflichten zu können. So wäre z. B. der durch den Handlungsreisenden erfolgte Ankauf von Waren, die der Verkäufer derselben vorher dem Principal gestohlen hatte, nichtig, weil ein Erwerb der eigenen Sache undenkbar, oder es könnte ein Handelsherr sehr wohl durch die Person eines wechselunfähigen Handlungsreisenden Wechselverpflichtungen eingehen.

Es drängt sich uns nun noch die interessante Frage auf, ob denn die Stellvertretung des Principals durch den Handlungsreisenden auch dann für jenen die bisher geschilderten Wirkungen äußere, wenn die Vollmacht an dem Mangel krankt, durch Zwang oder Betrug veranlaßt worden zu sein.

Ist diejenige Person, welche sich die genannten rechtswidrigen Einwirkungen auf den Willensentschluß des Principals zu Schulden kommen ließ, gegebenenfalls identisch mit dem Drittkontrahenten, so liegt der Fall klar. Das mit dem Reisenden eingegangene Geschäft verdankt seine Existenz jener widerrechtlichen Beeinflussung des Kontrahenten selbst; und deshalb kann der Principal die Wirkungen der Stellvertretung paralysieren, insofern ihm die Rechtsmittel aus Zwang und Betrug zur Seite stehen.

Nun kann aber die betrügliche oder gewaltsame Veranlassung zur Vollmachtserteilung an den Handlungsreisenden auch von letzterem selbst oder dritten, vielleicht an dessen Anstellung interessierten Personen ausgehen, ohne daß diese die Absicht hegten, dessen Stellung durch Kontrahieren mit demselben auszunützen. In diesem Falle treten mit dem Hand-

lungsreisenden an Zwang und Betrug vollständig unbeteiligte Personen in Geschäftsverbindung. Deshalb muß auch hier der Satz seine Geltung behaupten: coactus tamen voluit, wenn auch nur nach Zwang hat der Prinripal troß dem beim Vertragsabschluß mit dem dritten durch seinen Handlungsreisenden seinen Willen äußern lassen. Dafür den Unbeteiligten verantwortlich machen, von ihm eine Auflösung des abgeschlossenen Geschäftes verlangen zu wollen, ginge gegen Treu und Glauben, der den Handelsverkehr beherrschen soll. Der Principal kann sich hier nur mit Ersatzansprüchen an denjenigen wenden, der den Zwang oder Betrug verübt hat; ganz abgesehen davon, daß ihm ein Widerruf seiner an den Reisenden erteilten Vollmacht jederzeit frei[1]) und hierin noch ein weiteres, wenn auch nicht völlig ausreichendes Hilfsmittel zur Seite steht.

Im allgemeinen bürgerlichen Rechte existiert nun für die mangelnde Vollmacht ein Ersatzmittel in der negotiorum gestio, wonach ein Stellvertreter auch ohne Auftrag mit verpflichtender Wirkung für einen anderen handeln kann, insofern er dessen wahres Interesse in acht nimmt.[2]) Sie bildet ein Surrogat des civilrechtlichen Mandats, mit dem sich unsere Abhandlung bereits oben bei der Begriffsbestimmung befaßte.

Jene Rechtsregel gewänne, falls wir ihre analoge Anwendbarkeit auf das Institut des Handlungsreisenden bejahen können, ihre praktische Bedeutung für den Fall, wo der Handlungsreisende in Ueberschreitung seiner Vollmacht für seinen Principal thätig wird.

---

[1]) H. G. B. Art. 54 Abs. 1.

[2]) Dig. de negot. gest. 3. 5.

In der That richtet sich denn auch in Ermangelung jeglicher handelsrechtlicher Bestimmung hierüber die Entscheidung der Frage, inwieweit der Principal wegen negotiorum gestio für Handlungen seines Repräsentanten in Anspruch genommen werden kann, nach bürgerlichem Recht.[1])

Für den Handlungsreisenden dagegen, der bei Abschluß von Geschäften seine Vollmacht überschreitet, ist die Möglichkeit einer negotiorum gestio durch eine ausdrückliche handelsrechtliche Bestimmung[2]) ausgeschlossen, wonach jener dem Gegenkontrahenten persönlich nach Handelsrecht verhaftet sein soll.[3]) Der dritte kann danach den Handlungsreisenden nach seiner Wahl auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen. Selbstverständlich wird durch diese Gesetzesbestimmung einer allenfalsigen nachträglichen Genehmignng des Geschäftes durch den Principal nicht präjudiciert.

Wenn der Handlungsreisende ohne Vollmacht hiezu ein Geschäft abschließt, das selbst nicht mehr in den gesetzlich[4]) vermuteten Umfang seines Vollmachtsbereiches fällt, und der dominus negotii (Principal) dasselbe nachträglich genehmigt, so liegt die Sache genau so, wie wenn der gestor als Mandatar des dominus gehandelt hätte; mithin haftet dann der Handelsherr dem Gegenkontrahenten wie ein Mandant.[5])

Wollte nun der Principal eines Handelsgeschäftes seinen

---

[1]) Puchelt Komm. z. H. G. B. 3. Aufl. Bd. I. Anm. 2. z. Art. 52.

[2]) H. G. B. Art. 55.

[3]) siehe Abhandlung unter bei d. Haftungsverhältnissen.

[4]) H. G. B. Art. 47, 49.

[5]) R. O. H. X. 267; XIII. 16.

Reisenden mit Prokura betrauen, so stellen sich sofort Zweifel darüber ein: Läßt sich Prokura mit der Stellung eines Handlungsreisenden vereinbaren, und wenn nicht, nach welchen Normen wäre dann das Rechtsverhältnis der angestellten Hilfsperson zu beurteilen?

Wenn es wahr ist, daß der Handlungsreisende nur eine spezielle Art des Handlungsbevollmächtigten[1]) darstellt, so ist jene erste Frage bei dem wesentlichen Unterschied, den das Handelsgesetzbuch zwischen einfacher Handlungsbevollmächtigung und Prokura macht,[2]) entschieden zu verneinen. Das Publikum dürfte in diesem Falle zweifellos mit vollster Berechtigung dem sog. Handlungsreisenden seine Beurteilung als Prokuristen angedeihen lassen und hienach seine Maßnahmen treffen.

II. Von der auf der Vollmacht beruhenden Stellvertretungsbefugnis, welcher unsere bisherige Erörterung galt, ist nun die sogenannte innere Seite der Bevollmächtigung oder das zwischen Principal und Handlungsreisenden bestehende Vertragsverhältnis zu scheiden, das in der Regel auf einen Arbeits-Freidienst- oder Lohndienstvertrag zurückzuführen ist.[3])

In der Litteratur hat sich nun Meinungsverschiedenheit darüber gebildet, ob der Handlungsbevollmächtigte notwendig durch Dienstvertrag dauernd angestellt sein müsse

---

[1]) Gareis H. G. B. Note z. Art. 49.

[2]) siehe Einleitung der Abhandlung.

[3]) vergl. Gareis H. R. S. 97.

oder nicht.[1]) Diese Streitfrage kann jedoch die hier behandelte specielle Art von Handlungsbevollmächtigten nicht berühren, da ja der Handlungsreisende zugleich als Handlungsgehilfe erscheint,[2]) d. h. vom Principal zum Betriebe seines Handelsgewerbes in ein dauerndes Dienstverhältnis angenommen ist, das also auf einem Dienstmietvertrag beruht.

Ein solcher Dienstvertrag charakterisiert sich als römischrechtliche locatio-conductio operarum, als Dienstmiete im engeren Sinne. Ihr liegt ein an keine Form gebundenes Uebereinkommen zwischen Principal und Handlungsreisenden zu Grunde, wonach letzterer gegen ein entsprechendes Entgelt seine kaufmännische Arbeitskraft in den Dienst des Principals stellt, um dessen juristische Vertretung an auswärtigen Orten zu übernehmen, d. h. für jenen Handelsgeschäfte abzuschließen.

Durch den Dienstvertrag werden gewöhnlich die beiderseitigen Rechte und Pflichten genauer geregelt. Regelmäßig schriftlich, bei minderjährigen Personen mit Consens des Vaters oder Vormundes abgeschlossen, enthält er Vereinbarungen über Zeitdauer des Engagements, Umfang der Leistungen und Größe des Dienstlohnes. Fehlen nähere Bestimmungen hierüber, so entscheidet das örtliche Herkommen oder der besondere Gebrauch des betreffenden Handlungs-

---

[1]) vergl. Thöl H. R. 4. Aufl. Bd. I. S. 201 mit § 33c; Cosack Lehrb. des H. R. S. 60 im Gegens. hiezu
Gareis Lehrb. d. H. R. 2. Aufl. S. 95 mit 97 und R. O. H. I. 44; V. 24, VII. 78; XV. 111; Behrend Lehrb. d. H. R. I. S. 370[b].

[2]) Makower 10. Aufl. Note b. z. Art. 57.

hauses, bezw. das freie Ermessen des Richters,[1]) welcher hiefür ein Sachverständigen-Gutachten einholt.

Inhaltlich jenes Vertrages kann auch der gesetzlich angenommene, präsumtionsartig wirkende Umfang der Vollmacht eines Handlungsreisenden von vornherein näher präcisiert und beschränkt werden. Kannte der Drittkontrahent diese Beschränkung oder mußte er sie nach den Umständen des Falles kennen und ließ sich dessenungeachtet in Geschäftsabschlüsse mit dem seine Befugnisse überschreitenden Handlungsreisenden ein, so erlangt er hieraus gegen den Principal keine Rechte.[2]) Daher handelt der Geschäftsherr in seinem eigensten Interesse, wenn er für möglichste Verbreitung solcher Vollmachtsbeschränkungen sorgt. Denn hat er zwar seinem Handlungsreisenden solche Schranken gezogen, ohne daß der Drittkontrahent Kenntnis davon besaß, so kann jener trotz der Einschränkung letzterem nach Maßgabe des für Handlungsreisende vermuteten gesetzlichen Vollmachtsumfangs verpflichtet werden.

In allen Fällen bleibt jedoch der Handlungsreisende an die Weisungen seines Principals gebunden und diesem für den durch ihre Außerachtlassung veranlaßten Schaden haftbar.

2. Kapitel.

Entstehung des Rechtsverhältnisses.

Das moderne Princip der Formlosigkeit der Verträge hat auch in unserm allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch

---

[1]) H. G. B. Art. 57.

[2]) R. O. H. IV. 294; V. 207; X. 142; XII. 277; XX. 122.

und zwar für die Handelsgeschäfte seine Anerkennung gefunden.[1]) Da nun im Zweifel alle von einem Kaufmann abgeschlossenen Verträge als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig, mithin als Handelsgeschäfte angesehen werden, so setzt auch der Vertrag zwischen dem Principal und Handlungsreisenden keinerlei Förmlichkeit, insbesondere keine schriftliche Abfassung voraus. In der That kann die Vollmacht, da es für das Zustandekommen eines jeden formlosen Rechtsgeschäftes genügt, wenn der Wille nur irgendwie erkennbar geäußert ist, schriftlich und mündlich ausdrücklich, ja selbst thatsächlich d. h. ohne direkte Mitteilung durch Ausführungshandlung, welche den Willen erschließen läßt, erteilt werden.[2]) Dagegen dürfte der Umstand allein, daß jemand an auswärtigen Orten für den Handelsherrn Geschäfte abgeschlossen, es diesem mitgeteilt und dieser keine Mißbilligung erklärt, also blos stillgeschwiegen hat, noch nicht ausreichen, eine entsprechende Bevollmächtigung zum Handlungsreisenden anzunehmen.[3]) Das Rechtssprichwort: qui tacet, consentire videtur, muß zweifellos vor seiner Anwendung auch hier eine sinngemäße Ergänzung erfahren: Qui tacet, consentire videtur, ubi loqui debuit ac potuit, durch Stillschweigen erteilt man seine Zustimmung nur dann, wenn man zu einer Äußerung verpflichtet und auch im stande war.

Das Recht zur Ernennung des Handlungsreisenden steht nun vor allem dem Principal eines Handelsgewerbes

---

[1]) H. G. B. Art. 317.
[2]) R. O. H. XII. 276.
[3]) R. O. H. X. 98.

entscheiden, ob er befugt ist, innerhalb seiner Vollmachtssphäre Handlungsreisende zu ernennen.[1])

Bei Betrachtung der Entstehung des Rechtsverhältnisses muß auch des Entstehungsortes insofern kurz gedacht werden, als für den Umfang der dem Handlungsreisenden erteilten Vollmacht innerhalb ihres gesetzlichen Rahmens, d. h. soweit das Gesetz[2]) der Entwicklung des Ortsbrauches freien Spielraum gestattet, der Ort der Ausstellung, nicht jener des Gebrauches entscheidet.[3])

Eine Eintragung der vollzogenen Vollmachtserteilung in das Handelsregister erscheint unstatthaft,[4]) so umfassend auch die erteilte Vollmacht immer sein mag, ja selbst dann, wenn sie mit Bezug auf ihren thatsächlichen Umfang mit der Prokura konkurrieren könnte.

Eine abändernde Ergänzung dieses Grundsatzes enthalten einige Einführungsgesetze, welche in diesem Punkte unzweifelhaft auch heute noch als maßgebend betrachtet werden dürfen. So läßt z. B. die Bremer Einführungsverordnung (§ 11) eine solche Eintragung auch für die Stellung des Handlungsreisenden zu und läßt dann für den Fall, daß von dieser Zulassung Gebrauch gemacht worden ist, im wesentlichen alle für die Erteilung, das Erlöschen und die Aenderung der Prokura[5]) bedeutsamen Vorschriften auch hier analoge Anwendung finden. Auch die Einführungsgesetze von Han-

---

[1]) v. Hahn Note z. Art. 53.

[2]) H. G. B. Art. 47.

[3]) Puchelt Komm. z. H. G. B. 3. Aufl. Bd. I. Note 3a zu Art. 49.

[4]) Prot. S. 966 f.

[5]) H. G. B. Art. 13, 45, 46.

nover (§ 13), Mecklenburg-Schwerin (§ 17), Mecklenburg-Strelitz (§ 17) und Oldenburg (§ 13) stimmen hiemit völlig überein.

Da wir nun die Zulässigkeit der Einregistrierung principiell verneinen mußten, so kann auch von einer Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung jener Thatsache ebenso wenig die Rede sein; denn nur Eintragungen in das Handelsregister unterliegen für gewöhnlich jener handelsrechtlichen Vorschrift,[1]) wonach sie vom Handelsgerichte nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen sind.

[1]) H. G. B. (Art. 13.)

II. Abschnitt.

Folgen des eingegangenen Rechtsverhältnisses.

1. Kapitel.

Rechte und Pflichten des Handlungsreisenden.

Falls der Geschäftsherr es nicht für geboten erachtet, seinem Reisenden genauer abgegrenzte Bahnen vorzuzeichnen, in denen er bei Ausübung seines Berufes zu wandeln hat, ist es zunächst der Art. 49 im Zusammenhalt mit Art. 47 unseres allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, auf den wir jedesmal bei der Frage nach dem Umfang seines Rechten- und Pflichtenkreises rekurrieren müssen und zwar sowohl in Anbetracht seiner rechtlichen Stellung dritten als auch seinem Principal gegenüber.[1])

I. In den meisten Handelshäusern herrscht die kaufmännische Sitte, die Geschäftskunden von der Ernennung resp. dem Wechsel in der Person des Handlungsreisenden durch ein Cirkular zu verständigen, damit hier Irrtum und Betrug soviel als möglich ausgeschlossen bleibt, und der ehemalige Handlungsreisende sich nicht etwa Rechte anmaße, die ihm gar nicht mehr zustehen.

Was nun den Vollmachtsumfang des bereits angemeldeten Handlungsreisenden betrifft, so darf der Gegenkontrahent,

---

[1]) R. O. H. XXIV. 197.

wenn nicht gerade besondere Verdachtsgründe vorliegen, seinen wörtlich oder thatsächlich gemachten Aeußerungen über jenen Umfang trauen, ohne Schädigung befürchten zu müssen.[1]) Hat aber der Chef des Handelshauses sich über den Vollmachtsumfang seines Reisenden nicht geäußert oder für Veröffentlichung etwaiger Aeußerungen nicht genügend Sorge getragen, so darf der Gegenkontrahent beim Handlungsreisenden jenen eingangs erwähnten, gesetzlich vermuteten Kreis von Befugnissen voraussetzen.

Hienach darf der Reisende alle Geschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, welche die Ausführung des ihm in dieser seiner Eigenschaft als Reisender übertragenen Geschäftskreises gewöhnlich mit sich bringt.[2]) Seine Vollmacht wird solange im Bereiche des Gewöhnlichen vermutet, bis der hier rechtlich zulässige Gegenbeweis[3]) erbracht ist. Welchen Umfang der Geschäftskreis gewöhnlich hat und ob er das vorliegenden Falles vom Reisenden abzuschließende Geschäft noch mitumfaßt, dies ist lediglich aus den Umständen des besonderen Falles abzuleiten. Bei dieser Untersuchung wird Berücksichtigung der Natur und des Umfanges des Handelsgewerbes, für welches der Reisende bestellt ist, sowie Ermittlung der Ortsüblichkeit schätzenswerte Dienste leisten. Hiebei sind aber nicht nur die individuellen Geschäftsverhältnisse des jeweiligen Principals maßgebend, sondern überhaupt schon der Gebrauch in Geschäften derselben Art ge-

---

[1]) R. O. H. X. 43.

[2]) H. G. B. Art. 47.

[3]) R. O. H. I. 150; IV. 294; V. 105, 207; VI. 86, 153, 400; VIII. 150; IX. 104; X. 142; XII. 277; XVI. 127; XXIII. 348.

nügt, um den Umfang der Befugnisse eines Handlungsreisenden zu ermessen.[1])

Die Ausführung dessen, was dem Handlungsreisenden übertragen, umfaßt nun insbesondere auch das Recht, Kaufgelder aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder für den Kaufpreis Zahlungsfristen zu bewilligen.[2]) Mit dieser Entscheidung soll jedoch die weitere Frage, ob dem Handlungsreisenden jene Berechtigung auch für die von seinem Principal oder von früheren Handlungsreisenden abgeschlossenen Geschäfte zustehe, nicht principiell verneint werden;[3]) über ihre Beantwortung müssen uns die geltenden Handelsgebräuche und in Ermangelung solcher die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über Vollmachten den gewünschten Aufschluß erteilen.[4]) Nach denselben Grundsätzen findet auch die Frage ihre Beurteilung, ob Reisende, welche nicht in Diensten des Principals, sondern nur in einem kontraktlichen Verhältnisse zu ihm stehen, als stillschweigend ermächtigt gelten, den Kaufpreis für bei ihnen bestellte Waren einzuziehen resp. zu stunden.[5])

Da der Reisende als auswärtiger Vertreter seines Handelshauses in allem dessen wahres Interesse zu vertreten hat, so muß es wohl auch als im Bereiche seines Geschäftskreises liegend erachtet werden, wenn er in Vertretung jener Interessen mit den Kunden minderwichtige Vergleiche abschließt

---

[1]) R. O. H. VI. 154.
[2]) H. G. B. Art. 49.
[3]) Prot. 4517.
[4]) vergl. Makower Komm. zu H. G. B. Note 15b z. Art. 49.
[5]) R. O. H. XV. 408.

oder ihnen geringfügige Ausstände nachläßt, etwa um durch Beseitigung eingetretener Differenzen dieselben seinem Hause zu erhalten. Naturgemäß erheischt die Beurteilung solcher Fragen bei der großen Gefahr allzuleichten Mißbrauchs durch den Reisenden große Vorsicht. Das Reichsoberhandelsgericht[1]) nimmt als Regel an, daß Handlungsreisende nicht befugt sind, Geschäfte, deren Abschluß sie dem Principal angezeigt haben und welche von diesem bereits so vollzogen sind, daß er einen begründeten Anspruch auf das Kaufgeld hat, wieder rückgängig zu machen und ohne jeden Rechtsgrund auf wohlerworbene Rechte des Principals Verzicht zu leisten.

Regelmäßig stellt der Geschäftsherr seinem Reisenden ein Preislimito, welches für letzteren bei Käufen und Verkäufen den höchsten Einkaufs- resp. den niedersten Verkaufspreis in bindender Weise vorschreibt. An diese äußersten Grenzen ist nun der Handlungsreisende bei dem ihm zustehenden Rechte zur Preisbestimmung unzweifelhaft gebunden. Aber dem Gegenkontrahenten gegenüber gilt eine derartige Beschränkung nur dann, wenn er hievon Kenntnis hatte oder haben mußte.[2])

Soweit dem Reisenden im Sinne der bisherigen Erörterung die Berechtigung zur Einziehung von Kaufgeldern zusteht, gilt er auch als befugt, den Empfang solcher Beträge zu quittieren, da bei der Untrennbarkeit beider Befugnisse eine Absprechung der letzteren notwendig auch Verneinung der ersteren enthielte.

Hiebei sowohl als bei allen schriftlichen Vertragsab-

---

[1]) R. O. H. VII. 126.
[2]) R. O. H. XXIII. Nr. 115 S. 348.

schlüssen darf und soll der Reisende mit der Firma seines Principals unterzeichnen.[1]) Diese Firmenzeichnung soll er durch einen sein Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz, etwa mit „J. V." (in Vollmacht) oder „mand. noe" (mandantis nomine, im Namen des Auftraggebers) ergänzen. Da jedoch das Gesetz an die Beobachtung dieser vorgeschriebenen Firmenzeichnung keine besondere Rechtsfolge geknüpft hat, so läßt sich hierin lediglich eine Ordnungsvorschrift erkennen und es genügt somit schon die bloße Unterzeichnung mit der Firma des Principals zur Vollgiltigkeit des Rechtsgeschäftes ohne einen das Vollmachtsverhältnis erkennbar machenden Zusatz.

Die eminente Bedeutung, welche unser Handlungsreisender allmählich im Merkantilverkehr gewonnen, sowie die keineswegs gering zu schätzende Verantwortlichkeit, welche dem Chef für seinen auswärtigen Vertreter zugesprochen wird, haben seine Stellung zu einem besonderen Vertrauensposten gestempelt. Das Verbot der Uebertragbarkeit seiner Vollmacht ohne die Einwilligung des Geschäftsherrn[2]) bildet daher nur eine notwendige Consequenz. Hiemit wird die Frage, ob sich der Reisende für einzelne Geschäfte nicht fremde Personen substituieren dürfe, nicht von vornherein verneint. Ja, eine solche Aufstellung von Stellvertretern kann sogar, wo es das Interesse des Handelshauses erheischt, bisweilen dringend geboten sein.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Substitutionsverbot gelten ebenso wie dem Principal so auch dem Drittkontrahenten

[1]) H. G. B. Art. 48.
[2]) H. G. B. Art. 53.

gegenüber für wirkungslos, wie andererseits auf den rechtmäßig substituierten Stellvertreter alle rücksichtlich eines direkt vom Principal bestellten Handlungsreisenden geltenden Vorschriften analoge Anwendung finden.[1])

Wir haben bisher in positiver Hinsicht den Umfang der Rechte eines Handlungsreisenden zu bestimmen gesucht, indem wir im allgemeinen ermittelten, welche Geschäfte und Rechtshandlungen die Ausübung seiner Berufsthätigkeit mit sich zu bringen pflegt. Nun begrenzt aber unser Gesetz[2]) jenes Gebiet auch in negativer Weise durch Ausscheidung dreier speciell angeführter Punkte. Zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen, wie zur Proceßführung soll der Reisende trotz Herkommens und Geschäftsgebrauches ohne eigens hiezu erteilte Vollmacht von Rechtswegen nicht ermächtigt gelten.

Da der Handlungsreisende Handelsgehilfe[3]) im Sinne unseres Gesetzbuches ist, d. h. in dienstlicher Abhängigkeit vom Geschäftsinhaber für dessen Handelsgewerbe kaufmännische Dienste zu leisten hat, so muß ihm auch die Berechtigung zum Selbsthandelsbetrieb, sei es für eigene oder für fremde Rechnung ohne Genehmigung seines Dienstherrn abgesprochen werden.[4]) Das Verbot gilt für die bezeichneten Personen ohne Unterschied, ob der Selbsthandelsbetrieb sich aus Handelsgeschäften zusammensetzt, welche mit den dem Reisenden vom Principal übertragenen gleichgeartet sind oder nicht. Auch

---

[1]) Prot. 959 u. 1425.

[2]) H. G. B. Art. 47 Abs. 2.

[3]) Makower Komm. z. H. G. B. Note b z. Art. 57.

[4]) H. G. B. Art. 59.

in diesem letzteren Falle würden sie zu einer Vernachlässigung der Interessen des Geschäftsherrn führen, der doch von seinem Reisenden verlangen darf, daß er seine ganze Sorgfalt dem ihm übertragenen Geschäftskreise zuwende.[1]) Jedoch müssen diese Geschäfte gerade bei der Person des Handlungsreisenden die Qualität von Handelsgeschäften besitzen. Den Erwerb des Reisenden durch Nichthandelsgeschäfte läßt jenes Verbot unberührt. Der Vertragsgegenpartei gegenüber vermag jedoch die erwähnte Rechtsvorschrift für die einmal abgeschlossenen Handelsgeschäfte keine Ungültigkeit zu bewirken.

Nun kann aber auch eine stillschweigende, aus den Umständen zu folgernde Genehmigung des Principals dem Reisenden das Recht zum Selbsthandelsbetrieb einräumen. So ist insbesondere dann eine Einwilligung des Geschäftsherrn anzunehmen, wenn er bei Bestellung seines Reisenden, der, wie ihm bekannt, bisher für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betrieb, eine Aufgabe dieses Betriebes nicht ausbedungen hat.[2]) Auch ohne Einwilligung des Principals steht das Recht zum Selbsthandelsbetrieb denjenigen Reisenden zu, die nicht zugleich Handlungsgehilfen sind, eine Beobachtung, die wir deutlich am Agenten und Provisionsreisenden machen können. Deshalb muß bei der Aufzählung ihrer Befugnisse auch des wichtigen Rechtes zum Selbsthandelsbetriebe gedacht werden.

Eine Vorbedingung für die Ausübung aller dem Handlungsreisenden zustehenden Rechte bildet der Besitz einer Legitimationskarte,[3]) welche auf den Antrag des Principals

---

[1]) Makower Note z. Art. 56.

[2]) H. G. B. Art. 59 mit 56.

[3]) Reichs-Gew.-Ordnung § 44a.

von der für dessen Niederlassungsort zuständigen Distriktsverwaltungsbehörde[1]) für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reiches ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Reisenden, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung seines Berufes bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Beamten oder Behörden vorzuzeigen und, sofern er hiezu nicht imstande ist, auf deren Geheiß seine Thätigkeit bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist nach ausdrücklicher Bestimmung der Gewerbeordnung von der Behörde zu versagen,[2]) wenn der Handlungsreisende

1. mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist;
2. unter Polizeiaufsicht steht;
3. wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht gegen das Eigentum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten verurteilt ist,

---

[1]) Vollzugsverordnung v. 27. Dez. 1883 G. V. Blatt S. 511.
[2]) G. O. § 44a und § 57.

und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind;

4. wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsschen, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Außerdem darf sie nur dann versagt werden, wenn der Handlungsreisende wegen der sub 3 angeführten strafbaren Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Wochen verurteilt ist, und seit Verbüßung der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind. In diesem Falle ist also Versagung resp. Erteilung der Legitimationskarte in das Ermessen der Behörde gestellt, welche auch, falls besondere Billigkeitsgründe eine Ausnahme rechtfertigen, trotz der erwähnten Vorstrafe die Legitimationskarte erteilen kann.[1])

War eine der sub 1 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Erteilung der Legitimationskarte zwar vorhanden, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder ist eine jener Voraussetzungen erst nachträglich eingetreten, so kann die ausstellende Behörde die Legitimationskarte immer noch zurücknehmen.

Die gleiche Befugnis steht der erwähnten Behörde zu, falls der Handlungsreisende gewisse von der Gewerbeordnung gezogene Schranken[2]) überschreitet. Jene Vorschriften lauten aber also:

1. Die aufgekauften Waren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsort mitgeführt werden; von den Waren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen nur Proben und Muster mitgeführt

---

[1]) G. O. § 57b 2.
[2]) l. c. § 44.

werden, soweit nicht der Bundesrat für bestimmte Waren, welche im Verhältnis zu ihrem Umfange einen hohen Wert repräsentieren und übungsgemäß an die Wiederverkäufer im Stück abgesetzt werden, zum Zweck des Absatzes an Personen, welche damit Handel treiben, Ausnahmen zuläßt.

Thatsächlich hat denn auch der Bundesrat[1]) eine solche Ausnahme für die Reisenden der Gold- und Silberwarenfabrikanten und -Großhändler, von Taschenuhren-Bijouteriewarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben, zugelassen unter der Voraussetzung, daß die von ihnen feilgebotenen Waren übungsgemäß an die Wiederverkäufer nur im Stück abgesetzt werden.

2. Das Ankaufen von Waren darf ferner nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Ware producieren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen.

Wollte ein Handlungsreisender mehrere Firmen aus verschiedenen Verwaltungsbezirken vertreten, so wird es für ihn der Ausstellung mehrerer Legitimationskarten bedürfen, wenn nicht die beteiligten Behörden sich über die Ausstellung einer gemeinschaftlichen Karte verständigen sollten.

II. Als völlig selbstverständlich mag es uns dünken, daß man die Gefahr des Mißbrauches, welche die einflußreiche Rechtsstellung des Handlungsreisenden in sich birgt, durch Aufbürdung eines entsprechenden Maßes von Verant-

---

[1]) Bekanntmachung d. Reichskanzlers v. 31. Okt. 83. G. B. Bl. S. 469.

wortlichkeit zu beseitigen sucht. Dies führt uns von selbst zum zweiten Teil dieses Kapitels, zur Betrachtung der Pflichten des Handlungsreisenden.

Von jenen Pflichten, welche den Handlungsreisenden als Handlungsgehilfen treffen und naturgemäß in seinem Dienstverhältnis zum Handlungshause wurzeln, abgesehen, hat unser allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch die Regelung dieser Materie großenteils dem handelsrechtlichen Gewohnheitsrechte[1]) überlassen, das aus dem Rechtsbewußtsein und Rechtsverständnis des Handelsstandes fortwährend lebenskräftig sich entwickelnd allezeit am besten den Bedürfnissen des Handelsverkehrs in dieser Beziehung gerecht zu werden vermag.

Treue und Glauben, die mächtigsten Förderer im Handelsleben überhaupt müssen insbesondere auch dieses gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Principal und Reisenden beherrschen, um es zu segensreicher Entfaltung seiner Blüten und Früchte zu veranlassen. Wir können an dieser Stelle nur den Handelsusancen im engeren Sinne, d. h. den Handelsgebräuchen ohne örtliche Begrenzung folgen, ohne uns durch die im Ganzen unwesentlichen Abarten der Ortsgebräuche mit blos lokalem Vorkommen von unserer Betrachtung abziehen zu lassen.

In den ältesten Zeiten ging der Kaufmann mit seiner Ware selbst auf Reisen, weil er dieselbe bei dem damals unsicheren Verkehrswesen, den noch wenig geordneten staatlichen Zuständen und der hiedurch bedingten Gefahr leichteren Verlustes keiner fremden Hand anvertrauen mochte.[2])

[1]) H. G. B. Art. 1.

[2]) Büsch, Darstellung d. Handels Bd. I. S. 184 ff.

Heutzutage ist es die Person des Reisenden, die freilich nicht mehr in jener alten Form die Funktionen des Kaufmannes an auswärtigen Orten verrichtet. Sie hat daher in allem die Interessen ihres Handlungshauses so zu vertreten, wie sie der Handelsherr gewahrt wissen möchte und selbst wahren würde und überhaupt jede seiner Firma nachteilige Handlung unbedingt zu unterlassen. Wenn es wahr ist, daß der Credit, welchen ein Kaufmann beim Publikum genießt, für ihn bare Geldmittel bedeuten, so gehört Wahrung des Credits seines Principals zu den vorzüglichsten Pflichten des Handlungsreisenden.

Je nachdem Ausdehnung und Art des Betriebszweiges eines Geschäftes es erfordert, erscheint der Reisende in bald kürzeren, bald längeren Zwischenpausen am Orte des Geschäftssitzes seines Principals gewöhnlich zu dem Zwecke, um eine größere Menge von „Bestellungen“, die nicht wegen dringender Eile bereits per Post erledigt werden mußten, „abzuliefern“. Vielfach ist es auch der gerade erfolgte Abschluß mit der Bereisung eines Gebietsteiles oder eine an den Reisenden diesbezüglich ergangene Aufforderung des Chefs oder die sich als notwendig erweisende Anwesenheit des Reisenden im Handelshause zum Zweck persönlicher Rücksprache mit dem Principal, welche bestimmend auf die Dauer jener Zwischenpausen wirkt. Damit ist auch regelmäßig der Zeitpunkt herangerückt, wo der Handelsherr von dem Reisenden über seine bisherige geschäftliche Thätigkeit Rechenschaft verlangt.

Die Berichterstattung beschränkt sich in gedrängter Kürze auf alles dem Kaufherrn geschäftlich Wissenswerte, insbesondere über gemachte Ein- oder Verkäufe, über Zahl und Zahl-

fähigkeit neu erworbener, über den Bestand der bisherigen Geschäftskunden, über Beschwerden der Käufer wegen Höhe der Preissätze, Qualität der Waren und Unregelmäßigkeit in deren Zustellung.

Teilweisen Beweis für die Wahrheit des also Berichteten vermag die Rechnungslegung des Handlungsreisenden zu liefern. Diese Pflicht erstreckt sich insbesondere auf Einziehung oder Creditierung von Kaufgeldern, auf eventuell mit Kunden abgeschlossene Vergleiche oder denselben bewilligte kleinere Nachlässe, auf Berechnung des Reiseaufwandes und erfaßt überhaupt alle Punkte, bei welchen Geldmittel der vertretenen Firma in Frage kommen.

2. Kapitel.

Haftungsverhältnisse.

Die Wechselbeziehungen, in welche Principal, Handlungsreisender und Publikum im Handelsverkehr täglich zu einander treten, haben für die beiden ersten Teile Haftungsverhältnisse im Gefolge, wie sie gerade unsere moderne Rechtsbildung mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit bedürfnisgemäß entwickelt und vervollkommnet hat. So lassen sich denn in der That dreierlei Arten von Haftungsverhältnissen ausscheiden: Die Haftung

I. des Handlungsreisenden gegenüber dem Principal;

II. des Handlungsreisenden gegenüber den Drittkontrahenten;

III. des Principals für den Handlungsreisenden.

Wenn wir von einer Haftung des Handlungsreisenden Drittkontrahenten gegenüber reden, so ist dieser Ausdruck ungenau gewählt, insoferne jener aus den eingegangenen Handels-

Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen wird jeder zum Schadensersatz verpflichtet, soferne jene nur irgendwie als Folge einer nicht schuldlosen Thätigkeit, wenn auch nur einer Unachtsamkeit im Thun, ihm zur Last gelegt werden kann.[1])

Der Handlungsreisende jedoch, welcher in einem besonderen Verpflichtungsverhältnisse zu seinem Principal steht, hat nicht nur jeden diesem böswilliger- oder grobfahrlässigerweise zugefügten Schaden zu verantworten, sondern auch noch in dessen Interesse eine gewisse Sorgfalt oder Beflissenheit zu bethätigen, deren Versäumung, es sei durch Mangel an Achtsamkeit bei seiner Thätigkeit oder durch reine Unthätigkeit eben darum als Verschulden gegen jenes Verpflichtungsverhältnis erscheint. Einen allgemeinen Maßstab für jene vom Reisenden aufzuwendende Sorgfalt gibt die diligentia diligentis mercateris, d. h. jene Sorgfalt, wie sie ein verständiger und sorgsamer Kaufmann in gleichem Verhältnis regelmäßig bewähren wird.

Darnach haftet der Reisende seinem Principal insbesondere für allen Schaden infolge verspäteter und unvollständiger Anzeige eines erfolgten Geschäftsabschlusses.[2]) Nach jenem kurz vorher angeführten Maßstab kann der Handlungsherr seinen Reisenden sogar für die Zahlungsfähigkeit des Gegenkontrahenten verantwortlich machen, falls er ihm Mangel jener pflichtmäßigen Sorgfalt nachzuweisen vermag, welche jedenfalls auch die nötige Vorsicht bei Geschäftsabschlüssen und bei sich einstellenden Zweifeln Erkun-

---

[1]) Arndts Pand. 2. Aufl. S. 93.

[2]) R. O. H. XI. 93.

digungspflicht über den Credit des Gegenkontrahenten zum Gegenstand hat.

Eine weitere Haftpflicht von einschneidender Bedeutung für die Person des Handlungsreisenden statuiert das Handelsgesetzbuch, insofern jener gleichzeitig als Handlungsgehilfe seines Principals zu betrachten ist.

Der Handlungsreisende, welcher dem Verbot des Selbsthandelsbetriebes entgegen ohne Einwilligung seines Principals für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibt, muß seinem Handelsherrn auf Verlangen allen hiedurch verursachten Schaden ersetzen. Jenes Verbot erstreckt sich sowohl auf den gewerbsmäßigen Handelsbetrieb als auch auf den Abschluß einzelner Handelsgeschäfte. Auch muß sich der Handlungsreisende gefallen lassen, — neben der Schadensersatzforderung oder auch ohne diese — daß die für seine eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Principals geschlossen angesehen werden.[1]) Abgesehen von der Verjährungsfrist ist der Principal bei Ausübung dieser Befugnis an keine Frist gebunden.[2]) Diese temporär ziemlich weit begrenzte Berechtigung kann besonders insofern Bedeutung erlangen, als der Principal namentlich vor Erfüllung des Geschäftes mit seiner Erklärung zögert, bis die Geschäftskonjunktur zu seinen Gunsten spricht. Häufig wird jedoch den Umständen gemäß aus dem Stillschweigen des Principals nach erlangter Kenntnis von dem Abschluß resp. der Erfüllung eines Geschäftes seine Einwilligung zu folgern sein.

Die Berechtigung, welche diese ganze Bestimmung dem

---

[1]) H. G B. Art. 59 und 56.

[2]) Gareis Lehrb. d. H. R. 2. Aufl. S. 99 f.

Principal zuspricht, gilt nur dem Handlungsreisenden, nicht auch dem Drittkontrahenten gegenüber. Die Richtigkeit dieser Behauptung kann für den Fall, wo der Handlungsreisende für Rechnung eines dritten kontrahierte, wo es sich also lediglich um Schadensersatz handeln kann, gar nicht bezweifelt werden. Sie wird aber auch in dem Falle Anerkennung finden müssen, wo der Principal von seinem Rechte, das vom Reisenden für eigene Rechnung abgeschlossene Geschäft an sich zu ziehen, Gebrauch macht. Als Beweis hiefür mag folgende Thatsache dienen:

Der ganze, jenes Verbot sowie die Folgen seiner Uebertretung behandelnde Gesetzartikel berührt mit keinem Worte die Frage, in wessen Namen, sondern schreibt nur vor, für wessen Rechnung zu kontrahieren sei. Es erscheint hier völlig gleichgiltig, in wessen Namen das Geschäft abgeschlossen wurde. Ja, daß es nicht im Namen des Principals, sondern etwa in dem des Reisenden seinen Abschluß fand, kann sogar bisweilen das Interesse des Principals erheischen; nur wenn dies nicht für Rechnung des Principals geschah, soll es auf dessen Verlangen hin als für seine Rechnung abgeschlossen gelten. Die Frage aber, für wessen Rechnung ein vom Handlungsreisenden mit einem Gegenkontrahenten abgeschlossenes Geschäft gelten solle, kann naturgemäß diesen Gegenkontrahenten gar nicht berühren,[1]) muß daher notwendig zwischen Principal und Reisenden zum Austrag kommen.

Jene kurz vorher erwähnte, gesetzliche Fiktion, welche auf Wunsch des Handelsherrn eintreten soll, hat nun nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, je nachdem die Erfüllung des

---

[1]) v. Hahn Komm. 2. Aufl. S. 202 ff.

Geschäftes ihren Anfang bereits genommen hat oder noch nicht oder aber zu völligem Abschluß gelangt ist, folgende Wirkungen:

1. Festzuhalten ist an der Regel, daß dem Principal aus dem abgeschlossenen Handelsgeschäfte niemals direkte Ansprüche gegen den Drittkontrahenten zustehen, ebensowenig wie er ihm direkt verpflichtet worden ist. Soweit eine Erfüllung seitens des Gegenkontrahenten noch nicht erfolgt ist, steht ihm nur gegen seinen Reisenden ein Recht auf Abtretung der Klage gegen seinen Vertragsgegner zu. Die also cedierte Klage kann ihm hinwiederum nur Erfolg sichern, wenn er nach dem bei Kontraktserfüllungen üblichen Grundsatz, wonach von beiden Kontrahenten nur Zug um Zug geleistet zu werden braucht,[1]) entweder selbst oder durch seinen Reisenden die bedungene Gegenleistung in gehöriger Weise angeboten hat.

2. Für die cedierte Klage hat der Principal seinen Handlungsreisenden gegen die Ansprüche des Drittkontrahenten aus dem Handelsgeschäft schadlos zu halten.

3. Ist das Handelsgeschäft bereits erfüllt, so kann der Principal verlangen, daß der Reisende ihm dasjenige, was er daraus erworben, gegen Gewährung dessen, was dieser selbst auf das Geschäft aufgewandt hat, bezw. den gemachten Gewinn herausgebe.

Nun harrt noch eine letzte Frage der Entscheidung. Hat der Principal, soweit ihm außer dem bis jetzt besprochenen Eintrittsrecht dem Reisenden gegenüber auch ein Recht auf Schadensersatz zusteht, jene Berechtigung mit der

---

[1]) Windscheids Pand. a. a. O.

letzteren kumulativ oder nur alternativ, mit anderen Worten, darf er beide Befugnisse neben einander oder nur wahlweise die eine oder die andere ausüben?

Der Wortlaut der mehrgedachten Gesetzesbestimmung könnte Zweifel hierüber entstehen lassen. Der Handlungsreisende soll seine ganze Arbeitskraft für das von ihm vertretene Handlungshaus einsetzen, also jeden möglichen, durch Handelsgeschäfte erzielbaren Gewinn für seinen Principal erzielen. Geht er aber nun anstatt dessen Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung ein und bietet hiedurch möglicherweise seinem Chef auch noch Concurrenz, so soll dieser — dies ist doch wohl die Intention des Gesetzgebers — hiefür schadlos gehalten werden. Ist dieser Zweck durch Eintritt des Handelsherrn in das vollendete Geschäft nicht vollständig erreicht, so darf sich nun der Principal zur Erfüllung jenes Zweckes auch noch an den Reisenden halten. Allerdings wird meistens die Geltendmachung des einen Rechtes die des anderen ausschließen,[1]) aber das Gegenteil wäre doch auch denkbar.

Die Haftpflicht des Reisenden, welche das Gesetz an eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Selbsthandelsbetriebes geknüpft hat, greift selbst dann Platz, wenn er mit dem für eigene Rechnung oder diejenige eines Fremden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, dadurch, daß er es für Rechnung des Principals abgeschlossen hätte, seinen Vollmachtsbereich überschritten haben würde.[2])

II. Haftung des Reisenden gegenüber Drittkontrahenten.

Die Eingangs dieses Kapitels gepflogenen Erwägungen

---

[1]) Busch im Archiv I. 77.

[2]) v. Hahn Comm. 2. Aufl. S. 205.

haben uns darüber aufgeklärt, daß wir es hier eigentlich mit der Haftung eines angeblichen Handlungsreisenden zu thun haben, mit einer Person, die entweder ohne jegliche oder doch zu dem speciellen Geschäftsabschluß nicht ausreichende Vollmacht trotzdem wie ein Handlungsreisender sich geriert.

Derjenige, welcher ein Handelsgeschäft als Reisender eines Principals eingeht, ohne Vollmacht erhalten zu haben, oder bei Abschluß eines Geschäftes die ihm erteilte Vollmacht überschreitet, ist dem Gegenkontrahenten persönlich nach Handelsrecht verhaftet, der Dritte kann ihn nach seiner Wahl auf Schadensersatz oder auf Erfüllung belangen.[1])

Obwohl hier das Geschäft nach dem übereinstimmenden Willen beider Teile für den angeblichen Principal abgeschlossen wurde, so können diesen doch unmöglich Rechte und Pflichten daraus treffen; denn es fehlt an der notwendigsten Voraussetzung für jene Folgen, an der Vollmacht. Solcher Mangel kann aber selbstredend noch nachträglich geheilt, also eine eigene Haftung des Handlungsreisenden noch abgewendet werden, indem der Principal das Handelsgeschäft noch hintendrein genehmigt. Deshalb trifft bei derartigen Geschäftsabschlüssen vorerst ein Schwebezustand ein, bis der Principal durch Erteilung der Genehmigung alle Rechte und Pflichten daraus für seine eigene Person übernimmt oder durch eine Versagung derselben bei dem angeblich Bevollmächtigten nunmehr definitiv jene gesetzliche Haftungspflicht eintreten läßt. Bisweilen ist es nurmehr die Ratihabition des Principals, welche allein noch das abgeschlossene Rechtsgeschäft aufrecht zu erhalten vermag; denn falls der Drittkontrahent von dem

---

[1]) H. G. B. Art. 55 Abs. 1.

Mangel jeglicher Vollmacht oder der Ueberschreitung der vorhandenen wußte, kommt auch noch die selbstschuldnerische Haftung des Pseudovertreters in Wegfall.[1])

Das Handelsrecht bestimmt also genau die Voraussetzungen für die Fälle, in denen eine Eigenhaftung des angeblichen Handlungsreisenden Platz greifen soll: „Wer ein Handelsgeschäft als Handlungsreisender schließt, ohne Vollmacht erhalten zu haben, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet." Diese Bestimmung ist der unmittelbaren Anwendung auf andere als Handelsgeschäfte nicht fähig. Ob das allgemeine bürgerliche Recht einen ähnlichen Grundsatz enthält, ist eine Frage, welche für sich zu erörtern bleibt. Die Wechselordnung erweitert diese Grenzen durch eine ausdrückliche Ergänzung, indem sie ohne Einschränkung jeden, der eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht erhalten zu haben, persönlich in gleicher Weise haften läßt, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre.[2])

Abschluß in fremdem Namen bei fehlender Vollmacht bilden die Voraussetzungen, welche allein im stande sind, eine Klage des Drittkontrahenten gegen den Pseudobevollmächtigten zu begründen. Diese beiden Punkte bilden das Klagfundament und auf sie richtet sich daher auch die Beweislast des Klägers.[3])

Nun hat man hierin ein der Eviktionshaftung des

---

[1]) H. G. B. Art. 55 Abs. 2.

[2]) W. O. Art. 95.

[3]) vergl. Wendt b. Endem. S. 305 ff.

Verkäufers ähnliches Verhältnis erblickt und deshalb in analoger Weise eine Klage des Drittkontrahenten von der erfolglos gebliebenen Proceßführung gegen den angeblichen Principal abhängig machen wollen.

Bei der sich nicht selten einstellenden Schwierigkeit, den Beweis des Vollmachtsmangels zu erbringen, mag allerdings die Einschlagung dieses Weges für den Kläger die größere Sicherheit bieten, weil dann der Principal leisten oder aber es sich klar herausstellen wird, daß er keine Vollmacht erteilt hat.

Aber es ist durchaus nicht ersichtlich, weshalb der Kläger, der vielleicht bereits die besten Beweismittel in Händen hat, erst noch genötigt werden soll, jenen Umweg einzuschlagen.[1] Dies hieße, in den klaren Wortlaut der erwähnten Gesetzesstelle einen beschränkenden Zusatz einfügen.

Nach der processualen Beweistheorie hat jede der streitenden Parteien diejenigen Thatsachen zu beweisen, welche sie für die Begründung ihres Antrages behaupten muß, soweit sie von dem Gegner bestritten sind, also der Kläger die Klagthatsachen, der Beklagte aber die Einredethatsachen. Der Einwand, daß seitens des angeblichen Principals Genehmigung erfolgt sei oder doch bevorstehe, erweist sich ebenso wie der andere Einwand, der Kläger habe den Mangel der Vollmacht seinerseits ebenfalls gekannt, als eigentliche, der Behauptung des Klägers selbständig gegenüberstehende Einrede und trifft daher die Beweispflicht für dieselben den Handlungsreisenden.

Da wir bei der Frage nach dem Grunde dieser Haf-

---

[1]) vergl. Anschütz-Völdernborff, Comm. Bd. I. S. 404.

tungspflicht auf die positive Bestimmung des Handelsgesetzbuches mit seinen Vorbedingungen zurückgreifen müssen, so können andere, als die bis jetzt behandelten Voraussetzungen für den Eintritt der Eigenhaftung des Reisenden nicht aufgestellt werden. So ist es insbesondere hiefür vollständig gleichgültig, ob der Reisende sich beim Geschäftsabschluß in gutem oder bösem Glauben befand, ob etwa sein Irrtum über Bestehen oder Umfang seiner Vollmacht entschuldbar war oder nicht.

Nach seiner freien Wahl darf nun der Drittkontrahent Erfüllung des Geschäftes oder Schadensersatz fordern. Letztere Berechtigung ist insofern eine bedingte als ihm der Nachweis eines erlittenen Schadens gelingt; es bringt ja nicht jedes Geschäft, das nicht zu seiner Erfüllung gelangt, Schaden, selbst wenn man hierunter auch schon das lucrum cessans, den entgangenen Gewinn verstanden wissen will. Deswegen verdient die erste Berechtigung den Vorzug vor der letzteren, weil ihre Ausübung keinen neuen Beweis erfordert.

Ebenso, wie bei der sub I angeführten Wahlbefugnis ist auch hier kumulative Ausübung beider Berechtigungen denkbar. So könnte z. B. trotz Erfüllung des Geschäftes dem Drittkontrahenten immer noch ein erweisbarer Schaden zu decken übrig bleiben, weil der Reisende mit der Leistung im Verzug war oder nicht am ausbedungenen Orte erfüllt hat 2c. 2c.

Nun erübrigt, in diesem Zusammenhang noch eine letzte Frage einer kurzen Betrachtung zu unterziehen:

Ein Handlungsreisender überschreitet bei einem Geschäftsabschluß seinen Vollmachtsumfang, so daß er noch teilweise innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse handelt.

Bestünde nun die rechtliche Möglichkeit, das Geschäft in einen gültigen und in einen mangelhaften Bestandteil aufzulösen und dann für jenen Erfüllung vom Principal, für letzteren eine solche vom Handlungsreisenden zu verlangen?

Die Beantwortung dieser Frage erscheint identisch mit der Entscheidung der folgenden. Läßt sich nämlich der äußerlich einheitliche Vertrag seinem Objecte nach in verschiedene selbständige Verträge auflösen, so erweist sich auch eine solche Teilung der Haftung, wie eben angedeutet, nicht nur als denkbar, sondern auch als selbstverständlich.[1]) Im entgegengesetzten Falle steht keiner der drei beteiligten Personen die Berechtigung zu, eine solche Trennung zu verlangen.[2])

III. Haftung des Principals für den Handlungsreisenden.

Eine billige Forderung der Verkehrssicherheit verlangt, daß der Principal, dem ja auch aller Vorteil aus der Berufsthätigkeit seines Reisenden zu gute kommt, auch seinerseits seinen Kunden gegenüber eine gewisse Verantwortlichkeit für seinen Vertreter übernehme. Mag er daher nur tüchtige, zuverlässige Personen auf diesen Vertrauensposten berufen oder hiebei weniger vorsichtig verfahren, so viel steht fest, daß das Rechtsgeschäft, welches der Handlungsreisende innerhalb der Grenzen seiner Ermächtigung im Namen seines Principals abschließt, letzteren dem Gegenkontrahenten gegenüber unmittelbar berechtigt und verpflichtet, ohne zwischen dem Reisenden und dem Drittkontrahenten irgend welche Rechte

---

[1]) R. O. H. IV. Nr. 45 S. 219.

[2]) v. Hahn, Comm. 3. Aufl. 217.

oder Verbindlichkeiten zu erzeugen.[1]) Treffen aber die Verpflichtungen allein die Person des Principals, so haftet dieser auch für die Beschädigungen, welche sein Reisender dem Dritten bei der Eingehung oder Erfüllung des Vertrages — jedoch nicht schon bei Gelegenheit der Ausführung eines aufgetragenen Geschäftes — zufügt.[2]) Besonders muß der Principal für Betrug und Versehen einstehen, welche sich der Handlungsreisende bei Eingehung von Rechtsgeschäften gegenüber dem Mitkontrahenten zu schulden kommen ließ; er kann hierbei ebenso direkt mit der aus dem abgeschlossenen Kontrakte resultierenden Klage, etwa der Kaufsklage, erfolgreich belangt werden, wie er auch umgekehrt unter Berufung auf einen von seinem Reisenden begangenen Irrtum, auf einen gegen letztern verübten Zwang oder Betrug das Geschäft als Vertretener anfechten kann.[3]) Die Wirkungen des Repräsentationsprincipes schließen aber selbstverständlich nicht die Möglichkeit aus, daß der Reisende hinwiderum aus seinen Betrugshandlungen seinem Principal haftet.[4])

Die Frage, inwieweit der Principal durch nützliche Verwendungen seines Reisenden aus dem Vermögen dritter verpflichtet wird, hat das Handelsgesetzbuch unberührt gelassen; wir müssen daher zu ihrer Beantwortung das allgemeine bürgerliche Recht, Stadt-, Provincial-, Landrecht und außerhalb der Territorien der exklusiven Gesetzbücher subsidiär auch das römische Recht heranziehen. Dieses läßt schon den

---

[1]) H. G. B. Art. 52 Abs. 1 u. 3.
[2]) Motive 29; Prot. 84. 85.
[3]) R. O. H. VI. 403; XV. 26.
[4]) R. O. H. XVIII. 295.

bloßen Gewinn aus einem Rechtsgeschäft, soweit er reicht, für den Gewinnenden der actio de inremverso zufolge eine Verpflichtung begründen, nicht nur, wenn ein bevollmächtigter Stellvertreter wider seine Befugnis gehandelt oder deren Grenzen überschritten hat, sondern auch, wenn ein Nichtbevollmächtigter für jenen zum Vorteil desselben das Rechtsgeschäft eingegangen ist.[1])

Wenn wegen Zollvergehen in Handelssachen gegen den Gehilfen eines Principals Geldstrafen oder Konfiskationen erkannt werden, so bestimmen die Zollgesetze, wieweit hievon der Principal betroffen wird.[2]) Diese Frage wird heutzutage meist nurmehr bei dem Seehandlungsreisenden, dem wir oben auch die Bezeichnung Kargadör beigelegt haben, Wichtigkeit erlangen können, da sein Berufsgenosse zu Land mit dem Warentransport selbst selten oder gar nichts zu thun hat und daher auch keine Gefahr läuft, mit den Zollgesetzen in Konflikt zu geraten.

Nun kann auch noch der Fall eintreten, daß der Handlungsreisende zwar gemäß seiner Vollmacht und auch der Absicht nach für Rechnung seines Principals, äußerlich jedoch nicht im Namen desselben kontrahiert hat.

Können hier nach den gemeinrechtlichen Regeln über indirekte Stellvertretung die Rechtsfolgen des Geschäftes nicht dennoch in Beziehung zum Principal gebracht werden, so daß wir dann auch in diesem Falle von einer Haftung desselben zu reden imstande wären? Die Meinungen über die heutige Anwendbarkeit der gemeinrechtlichen Grundsätze von

---

[1]) Arndts, Pand. 2. Aufl. S. 363.
[2]) R. O. H. XVI. 31.

der indirekten Stellvertretung sowie der daraus entspringenden Klage aus dem Kontrakte des Stellvertreters gegen den Vertretenen selbst, der sog. actio institoria, sind geteilt. Doch mag man sich nun der Ansicht derer anschließen, welche die eben angeführte Klage heutzutage für antiquiert halten oder mag man der entgegengesetzten Meinung huldigen, welche sie auch heute noch als praktisch verwendbar betrachtet, jedenfalls ist dieser Streit für das Handelsrecht durch das Handelsgesetzbuch selbst entschieden. Unser allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch kennt nur ein Kontrahieren im eigenen Namen schlechthin, oder Kontrahieren im fremden Namen,[1]) ein Mittelding gibt es nicht.[2])

3. Kapitel.

Gegenleistungen des Principals an den Handlungsreisenden.

Nicht schon die Erteilung einer Handlungsbevollmächtigung an sich ist es, welche zu einem Honorar berechtigt resp. verpflichtet. Indes steht die Besoldungsfrage außer allem Zweifel für unseren Handlungsreisenden, für dessen Dienstverhältnis ohnehin in den weitaus die Mehrzahl repräsentierenden Fällen ein besonderer Vertrag in schriftlicher Form vorliegt. Gerade der Eintritt in ein Dienstverhältnis zum Handelsherrn setzt eine genauere Regelung auch in pekuniärer Beziehung voraus. Thatsächlich ist für die finanzielle Basis unseres Handlungsreisenden vielfach in überraschend ausgiebigem Maße gesorgt, so daß man nicht

---

[1]) H. G. B. Art. 52.

[2]) so auch Windscheid, Pand. 5. Aufl. § 482 Anm. 14.

mit Unrecht diesen Stand eine respektable gesellschaftliche und finanzielle Menschen- und Kapitalsmacht genannt hat.

Ziehen wir zunächst nur dasjenige in Betracht, was der Stand der Reisenden täglich an Spesen zu verausgaben hat, seinen Aufwand für das Reisen im weitesten Sinne des Wortes — wovon gleich nachher bei den Ersatzleistungen des Principals näher gehandelt werden soll — so finden wir, daß derselbe ein beträchtliches Kapital repräsentiert, welches täglich den weitesten volkswirtschaftlichen Kreisen in immer neu befruchtender Weise zugeführt wird. Reisende, welche täglich einen Reiseaufwand von über vierzig Mark zu machen haben, gehören keineswegs zu den Seltenheiten, wenn sie auch unter dem nach einer statistischen Mitteilung in Deutschland in einer Zahl von circa 50000 ständig in Aktion stehenden Heere von Handlungsreisenden nur einen verhältnismäßig geringen Bruchteil bilden.[1])

Doch diese kurze Abschweifung, eigentlich außerhalb des Rahmens der hier gestellten Aufgabe fallend, mag hier nur gewissermaßen als Beleg für unsere oben aufgestellte Behauptung von der hervorragenden Bedeutung dieses Standes gestattet sein.

Unter den Gegenleistungen des Principals ist in erster Linie der Ersatz des Reiseaufwandes für seinen Reisenden anzuführen.

In der Regel trifft eine Verabredung mit dem letzteren die genaue Höhe der täglich von diesem in Diensten seines Principals für Reisekosten, Lebensbedürfnisse und Repräsentation des Handlungshauses zu verausgabenden Summe.

---

[1]) vergl. International. Hdbch. f. d. reis. Kfm.

Sind dem Reisenden nur vorläufig oder versuchsweise die Spesen mit einer gewissen Summe bewilligt, so ist zu deren Erhöhung ein beiderseitiges Uebereinkommen erforderlich. Für die in einem solchen Falle vom Reisenden eigenmächtig höher berechneten Auslagen bleibt ein seinerseits erhobener Ersatzanspruch erfolglos.[1]) In Ermanglung jeglicher Verabredung über die Höhe der Reisespesen hat der Reisende nur einen Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, darf jedoch unter Umständen einen billigen Durchschnittssatz fordern.[2])

Als Belohnung für seine Dienste erhält der Handlungsreisende ein festes Gehalt, bestehend in Barbezügen, auch Salair oder Dienstlöhnung genannt. Seines Anspruches auf das Gehalt geht er selbst dann nicht verlustig, wenn er durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird; es müßte denn sein, daß die Verhinderung die Zeitdauer von sechs natürlich berechenbaren Wochen vom Tage der gänzlichen Dienstaussetzung an überschreiten würde.[3]) Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Reisende sich während seiner Krankheit durch Arbeit irgend einen Gelderwerb zu verschaffen weiß.

Nach allgemein rechtlichen Erwägungen trifft den Geschäftsherrn, dem die Schuld an der Einstellung der Thätigkeit seines Reisenden allein zuzusprechen ist, die Verpflichtung, letzteren bis zum Ablauf des nächstfolgenden Dienstquartals schadlos zu halten, d. h. sein Salair bis zum Ablauf dieses Termins fortzuentrichten. Diese Verpflichtung fällt zwar

---

[1]) R. O. H. IV. 398.

[2]) R. O. H. XIX. Nr. 3. S. 9.

[3]) H. G. B. Art. 60.

kann auch in einem Tantiemenbezug, einem zugesicherten Anteil am erzielten Reingewinn — in der Regel neben einem geringeren Salair — bestehen.[1]) In solchen Fällen wird der Reisende zum Commis interessé.

Die Zusicherung einer Quote des Reingewinns ändert jedoch nichts an dem bestehenden Dienstverhältnis. Der Principal bleibt der Geschäftsherr, der andere der ihm unterworfene Kommis, welchem ein Einfluß oder eine Stimme bei Leitung der Geschäfte oder auch nur ein Widerspruch gegen die Unternehmungen des Herrn nicht zusteht. Er hat vielmehr den Anordnungen seines Principals unbedingt Folge zu leisten.[2])

Das Verhältnis zwischen Commis interessé und Principal ist, soweit es die Beteiligung des ersteren am Gewinn des letzteren betrifft, nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über die Gesellschaft zu beurteilen.[3]) Der am Gewinn beteiligte Reisende hat ein Recht auf Vorlegung der Bilanz, um seinen Gewinnanteil berechnen zu können und darf zur Prüfung der Richtigkeit der Bilanz die Handelsbücher einsehen, eine Befugnis, die ihm auch nicht durch Untreue verloren geht.[4]) Der einmal bezogene Gewinn ist auch dann nicht herauszuzahlen, wenn sich in einem späteren Jahre Verlust herausstellen sollte.[5])

Dem reisenden Agenten wird die Vergütung für seine

---

[1]) Mot. 33.

[2]) R. O. H. I. Nr. 58, S. 195.

[3]) R. O. H. XVII. Nr. 59, S. 276.

[4]) R. O. H. I. Nr. 58, S. 195; XIV. Nr. 71 S. 215; XVII. Nr. 59 S. 276.

[5]) R. O. H. VI. Nr. 8, S. 25.

standenen Klagen besonders cedieren lassen muß, auch die vom Reisenden aus Anlaß des Auftrags eingegangenen Verbindlichkeiten zu übernehmen,[1])

3) für jeden durch sein Verschulden dem Reisenden verursachten Schaden Ersatz zu leisten. Hat der Reisende die Grenzen seines Auftrags überschritten, so kann er Anerkennung des Geschäftes von seiten seines Geschäftsherrn nur insoferne verlangen, als er den Nachteil der Überschreitung für diesen beseitigt.[2])

II. Da, wo die Mandatsklage ihre Wirkung versagt — dies ist insbesondere bei Lohnforderungen des Reisenden gegen seinen Principal der Fall — bietet hinlänglichen Ersatz die dem Dienstmietverhältnis entspringende Klage.

Die Zahlung des Salairs sowie Erfüllung aller vertragsmäßig ausbedungenen Nebenleistungen verlangt der Handlungsreisende mit der actio locati. Diese Klage verhilft ihm zu allen Forderungen, welche er auf Grund seines Dienstverhältnisses, in dem er zum Handlungshause steht, zu machen berechtigt ist.

Hierher gehört vor allen Dingen sein Anspruch auf sechswöchentlichen Fortbezug seines Dienstlohnes für den Fall unverschuldeter Dienstunfähigkeit,[3]) der Anspruch auf Fortentrichtung des Salairs unter Umständen bis zum Ablauf des nächstfolgenden Dienstquartals für den Fall, daß den Principal allein die Schuld an der Einstellung seiner Thätigkeit trifft ebenso, wie der Schadensersatzanspruch,

---

[1]) l. 45 Dig. h. t.

[2]) l. 3 § 2, l. 4, 41 Dig. h. t.

[3]) H. G. B. Art. 60.

welchen eine ungerechtfertigte Aufhebung des Dienstkontraktes durch seinen Principal unter Umständen zu begründen im stande ist.

Der Principal andererseits hat die actio conducti auf wirkliche Leistung der versprochenen Dienste, auf Schadensersatz, soweit sie durch die Schuld des Reisenden überhaupt nicht oder nur unvollständig geleistet werden oder letzterer sonst durch Nachlässigkeit oder bösen Willen einen Schaden verursacht hat.[1])

Hat der Handlungsreisende seine Dienste mehreren Handelshäusern zugleich vermietet, so geht der frühere Mieter vor.

III. Der Handlungsreisende, welcher, sei es auch nur in irrtümlicher Ueberschreitung seiner Vollmacht, für seinen Principal Handlungen vornimmt, wird dadurch als negotiorum gestor[2]) dem dominus negotiorum d. i. seinem Principal wie aus einem Contrakte analog dem Mandatar verpflichtet, und findet deshalb gegen ihn die actio negotiorum gestorum directa statt. Der Reisende haftet für jede Fahrlässigkeit auch wegen verschuldeter Nichtvollendung der einmal übernommenen Handlung und Versäumung dessen, was damit im wesentlichen Zusammenhang steht, selbst für zufälligen Nachteil, sofern er etwas neues gegen die Weise des Geschäftsherrn begonnen hat, dagegen nur für grobes Verschulden, wenn er sich der Güter seines Principals unter solchen Umständen angenommen hat, daß sie ohne seine Dazwischenkunft für diesen verloren gewesen wären. War der Reisende

---

[1]) vergl. Arndts, Pand. Abhandlung über d. Mietverträge.

[2]) Dig. de negotiis gestis 3. 5; Cod. 2. 19.

aber nicht fähig, sich wirksam zu verpflichten, z. B. wegen Minderjährigkeit, so hat er nur die erhaltene Bereicherung herauszugeben.

Der Handlungsreisende hinwiderum kann ähnliche Ansprüche wie der Mandatar gegen den Principal erlangen und durch eine contraria negotiorum gestorum actio geltend machen insbesondere auf Erstattung des im Interesse des letzteren gemachten Aufwandes. Solche vom Handlungsreisenden erhobenen Ansprüche setzen aber voraus, daß er seinerseits:

1) mit Sorgfalt und verständiger Erwägung dem wirklichen Interesse des Geschäftsherrn gemäß, nicht dem ausdrücklich erklärten oder sonstwie erkennbaren Willen desselben zuwider gehandelt hat, sodaß allen Umständen gemäß anzunehmen ist, dieser würde, falls er seinen Willen kundzugeben Gelegenheit gehabt hätte, eine solche Art der Stellvertretung gebilligt haben; dann schadet es auch dem Handlungsreisenden nicht, wenn der Erfolg seiner Verwendungen ohne seine Schuld später wieder vereitelt worden ist.

2) für einen anderen zu handeln den Willen gehabt hat, nicht blos zur Erfüllung einer Verpflichtung oder aus Freigebigkeit oder seines eigenen Vorteils wegen. [1])

Der allgemeine Gerichtsstand des Handlungsreisenden d. h. seine Zugehörigkeit vor dasjenige Gericht, bei welchem gegen ihn alle Klagen erhoben werden können, für welche nach Reichsrecht ein ausschließlicher, besonderer Gerichtsstand nicht existiert, wird durch sein Domizil bestimmt. Besitzt er aber ein solches weder im In- noch im Auslande, so wirkt

[1]) vergl. Arndts, Pand. Abhandlung über d. negot. gestio.

bestimmend zunächst der Ort seines Aufenthaltes,[1]) gleichviel ob derselbe dauernd oder vorübergehend, wenn er nur dauert, bis die Klage zugestellt ist, und ist selbst ein solcher Aufenthaltsort nicht bekannt, der letzte Wohnsitz.

Wo aber das Domizil eines Menschen zu suchen sei, das spricht mit einer alle Lebensverhältnisse und Zeiten beherrschenden Klarheit die lex 7 Codicis de incolis (10. 40) aus. Darnach besitzt eine Person ihren Wohnsitz da, wo sie derart zu Hause zu sein scheint, daß ein Entfernen als eine Reise, ein Kommen als eine Rückkehr angesehen werden muß. Zur Begründung eines Wohnsitzes ist ein immerwährender Aufenthalt an dem betreffenden Orte nicht erforderlich. Der Umstand, daß sich der Handlungsreisende den größten Teil des Jahres über auf Reisen befindet, steht der Annahme seines Domizils an dem Orte, wo er in Engagement steht, nicht im Wege.

Ist also dem Gesagten zufolge sein Domizil daselbst als begründet zu betrachten, so bringen die Geschäftsreisen immer nur eine mit dem animus revertendi (Rückkehrwillen) verbundene, vorübergehende Entfernung mit sich, durch welche das Domizil nicht aufgehoben zu werden vermag. Dieses Domizil begründet demnach auch den Gerichtsstand des Handlungsreisenden.

---

[1]) C. P. O. § 18.

IV. Abschnitt.

Aufhebung des Rechtsverhältnisses.

Entsprechend der Doppelnatur des vom Handlungsreisenden eingegangenen Rechtsverhältnisses, welches sich uns einmal, was die Stellvertretung des Prinzipals durch den Reisenden gegenüber dem Publikum anlangt, als Vollmachtsvertrag, dann in Hinsicht auf das innere Verhältnis als Dienstvertrag präsentiert, können wir auch zweierlei verschiedene Arten von Gründen wahrnehmen, welche eine Beendigung des Rechtsverhältnisses herbeizuführen im stande sind, je nachdem sie auf den Bestand des Vertrages in jener ersten oder zweiten Eigenschaft einwirken.

I. Die Stellvertretungsbefugnis hängt in ihrem Bestande so sehr von dem Willen des Prinzipals ab, daß sie von ihm, allerdings unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse, zu jeder Zeit widerrufen werden kann[1]). Diese Eigenschaft der Widerruflichkeit ist mit der Handlungsvollmacht aufs engste verwachsen, so daß ein Verzicht hierauf im Voraus ohne alle rechtlichen Folgen bleibt.[2])

Wenn die Firma, für welche der Reisende bisher thätig war, aus irgend einem Grunde erlischt, so endet natürlich auch die nunmehr gegenstandslos gewordene Vollmacht.

---

[1]) H. G. B. Art. 54 Abs. 1.

[2]) R. O. H. XXIII. 324.

Dieselbe Wirkung äußert die über die Firma verhängte Konkurseröffnung,[1]) da dieselbe ebenfalls den Bestand des Geschäftes in seiner bisherigen Gestaltung zu beeinflußen vermag.

Das civilrechtliche Vollmachtsverhältnis erlischt bereits durch den Tod des Auftraggebers, soferne nicht der Auftrag auf etwas erst nach dem Tode des Mandanten zu vollziehendes gerichtet. Anders verhält sich dies mit der Handlungsvollmacht. So wenig mit dem Tode des Principals deshalb auch die Firma erlöschen muß, ebensowenig hat sein Tod ein Erlöschen der Handlungsvollmacht zur Folge.[2])

Sollte sich bei dem Handlungsreisenden aus irgend einem Grunde Unfähigkeit einstellen, die einmal überkommene Stellvertretungsbefugnis weiter auszuüben, so müßte ein solcher thatsächlicher Verhinderungsgrund naturgemäß zur Zurückziehung der erteilten Vollmacht führen.

Wenn die Vollmachtsdauer gleich von vorneherein auf eine gewisse Zeit beschränkt wurde, so endigt der Ablauf der festgesetzten Periode auch das Vollmachtsverhältnis.

In keinem Falle werden jedoch durch die Auflösung des Mandatsverhältnisses die bisher aus demselben entstandenen Rechtsansprüche aufgehoben.

II. Insoweit das Dienstverhältnis ins Auge gefaßt werden soll, bestimmt unser Handelsgesetzbuch selbst in ziemlich erschöpfender Weise die Auflösungsgründe.

Das Dienstverhältnis kann von jedem der beiden Vertragsteile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorhergängiger sechswöchentlicher Kündigung, welche also spä-

---

[1]) R. O. H. XXIV. 193.

[2]) H. G. B. Art. 54 Abs. 2.

testens am dreiundvierzigsten Tage vor dem Ende des Kalendervierteljahres zu erfolgen hat, aufgehoben werden. Ist aber durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so soll es hiebei sein Bewenden haben.[1] Ganz gleichgültig bleibt hiebei der Umstand, ob solche Bestimmungen bereits bei Abschluß des Dienstvertrages oder erst nachträglich durch wechselseitige Einwilligung getroffen wurden.

Abgesehen von der also statuierten, gesetzlichen oder vertragsmäßigen Kündigungsfrist kann von jedem Vertragsteile aus wichtigen Gründen eine Aufhebung des Dienstverhältnisses auch vor der bestimmten Zeit verlangt werden. Ueber die Frage, ob und inwieweit der von dem Dienstvertrage aus wichtigen Gründen zurücktretende Teil von der Gegenpartei Schadensersatz fordern kann, entscheiden in Ermangelung handelsrechtlicher Bestimmungen[2] die Principien des allgemeinen bürgerlichen Rechtes.

Welche Gründe als wichtig genug erscheinen, eine solche vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses zu verlangen, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt[3], welchem übrigens für einige Fälle gewisse Anhaltspunkte vom Gesetzbuch geboten sind.

So kann insbesondere gegen den Principal die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder gebührenden Unterhalt nicht gewährt, wenn er sich thatsächlicher Mißhandlungen oder schwerer

---

[1]) H. G. B. Art. 61.
[2]) H. G. B. Art. 1.
[3]) l. c. Art. 62 Abs. 2.

Ehrverletzungen gegen seinen Handlungsreisenden schuldig macht.[1])

Ebenso kann andererseits der Reisende die Veranlassung zur Auflösung des Dienstverhältnisses bieten, wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen seines Principals mißbraucht, wenn derselbe ohne Einwilligung des Handelsherrn für eigene Rechnung oder Rechnung eines dritten Handelsgeschäfte betreibt, wenn er seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt, wenn derselbe durch eine anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird, wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Principal schuldig macht, und endlich, wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel hingibt.

Zweifelhaft erscheint, ob mit der gesetzlichen Bestimmung, daß jeder Vertragsteil aus wichtigen Gründen die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen kann, soviel gesagt sein soll, daß wichtige Gründe zur sofortigen einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses berechtigen und daß erst, wenn es sich um den Entschädigungsprozeß handelt, der Richter nachträglich zu befinden hat, ob wichtige Gründe vorlagen, oder ob die Auflösung nicht einseitig erfolgen, vielmehr nur bei dem Richter nachgesucht werden kann. Im ersteren Falle käme der eine Aufhebung verlangenden Partei ein materielles Recht zu, während der Ausspruch des

---

[1]) H. G. B. Art. 63.

Richters nur Anspruch auf die deklaratorische Bedeutung machen dürfte; im letzteren Falle dagegen besäße die Partei nur formelle Berechtigung, der Ausspruch des Richters aber konstitutive Bedeutung.

Die letztere Ansicht verdient den Vorzug vor jener ersten deshalb, weil die Befolgung jener Maxime bei der unleugbaren Gefahr des Mißbrauches durch die Vertragsteile die Löslichkeit des Rechtsverhältnisses fördern würde und daher dem Institut des Handlungsreisenden schließlich doch nur schaden könnte.

Literatur-Verzeichnis.

Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Themas wurde folgende hier einschlägige Literatur zu Grunde gelegt:

1. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch nebst den Entwürfen und Conferenzprotokollen hiezu.
2. Die Entscheidungen des obersten Handelsgerichtes und jetzigen obersten Reichsgerichtes. (Fuchsberger'sche Sammlung.)
3. Büsch, Darstellung des Handels. 3. Aufl. Bd. I.
4. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 6. Aufl. Bd. II.
5. Wendt in Endemanns großem Handbuche des Handels-, Wechsel- und Seerechtes. Bd. I.
6. Thöl, Handelsrecht. 4. Aufl. Bd. I.
7. Gareis, Handelsrecht. 2. Aufl.
8. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts.
9. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts.
10. Commentar zum H. G. B. von Hahn. 2. Aufl. Bd. I.
11. Commentar zum H. G. B. von Anschütz-Völderndorff. Bd. II.
12. Commentar zum H. G. B. von Makower. 10. Aufl.
13. Commentar zum H. G. B. von Puchelt. 3. Aufl.
14. Arndts, Pandekten. 2. Aufl.
15. Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich; in der Redaktion vom 1. Juli 1883; Reichsgesetzblatt 1883 S. 177.
16. Vollzugsverordnung hiezu vom 27. Dezember 1883, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 511.
17. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1883, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 469.

9

König Albrechts I. Verhältnis zu Böhmen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

Friedrich-Alexanders-Universität

zu

Erlangen

am 30. Juni 1891.

Vorgelegt von

Hermann Hovedissen

aus Lüdenhausen (Lippe).

Nordhausen a./H.

Druck von C. Kirchner's Buchdruckerei (Inh.: F. C. Schmülling).

Seinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit.

Seinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit.

Mit der Erhebung Rudolfs von Habsburg auf den deutschen Königsthron begann für den stolzen Böhmenkönig Ottokar eine Zeit tiefer Demütigung; alle Früchte seiner bis dahin so erfolgreichen Regierung musste er herausgeben, die Arbeit seines Lebens war verloren. Wohl machte er noch einen Versuch, das Verlorene wiederzugewinnen, aber das Glück, welches ihm so lange gelächelt hatte, war von ihm gewichen. Nur seine Ehre vermochte er zu retten: auf dem Marchfelde fand er den Heldentod, nachdem die Schlacht sich gegen ihn entschieden hatte. Sein Sohn und Nachfolger, Wenzel II., ein Knabe von sieben Jahren, blieb auf Böhmen und Mähren beschränkt, Oesterreich und Steiermark verlieh Rudolf seinen Söhnen, Kärnten und Krain[1]) seinem treuen Verbündeten, dem Grafen Meinhard von Tirol. König Rudolf selbst trat dann zu Wenzel II., dem er seine Tochter Guta vermählte, in ein freundliches Verhältnis und blieb bis an seinen Tod dessen väterlicher Ratgeber. Anders sein Sohn Albrecht. Er besass den grössten Teil der dem Böhmenkönige entrissenen Länder, und das konnte dieser nicht vergessen. Es mag noch persönliche Antipathie der beiden so grundverschiedenen Fürsten hinzugekommen sein, jedenfalls hatte Wenzel den Gedanken an Wiederherstellung der Monarchie Ottokars nicht aufgegeben und hoffte, bei dem Übergang des deutschen Königtums auf ein anderes

---

[1]) Letzteres als Pfand. Vgl. Th. Lindner, Deutsche Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern (Stuttg. 1890) I, S. 53.

beiden Könige verknüpft hatte, gelöst war, zögerte Wenzel nicht mehr, sich den Gegnern des deutschen Königs anzuschliessen und auf dessen Sturz hinzuarbeiten. Mit Albrecht von Oesterreich hatte schon im Jahre 1293 eine äusserliche Versöhnung stattgefunden, diese jedoch Wenzel nicht gehindert, 1295 eine aufrührerische Bewegung der österreichischen Landherren gegen ihren Herzog zu begünstigen. Die schnelle Unterdrückung des Aufstandes durch Albrecht hatte ihm aber auch gezeigt, wie aussichtslos seine Pläne einer Vergrösserung des böhmischen Reiches nach Süden seien, und liess ihn den Ratschlägen seines Kanzlers Peter von Aspelt Gehör schenken, im Bunde mit diesem energischen Habsburger der Festsetzung des nassauischen Hauses in Norden Böhmens entgegenzuwirken.

Peter von Aspelt[1]), früher Leibarzt und Kaplan König Rudolfs, dessen Gunst er in hohem Masse genoss, wurde im Jahre 1296 nach dem Tode des böhmischen Kanzlers Johannes dessen Nachfolger als Kanzler und Propst von Wyssehrad. Da die antihabsburgische Politik des bisherigen Leiters der auswärtigen Angelegenheiten Böhmens, des Propstes Bernhard von Kamenz, völlig fehlgeschlagen war, so konnte es Peter, welcher für das Haus Habsburg persönliche Sympathien hegte und sich auch mancher Auszeichnungen von seiten Herzog Albrechts zu erfreuen hatte[2]), nicht schwer werden, seinen königlichen Herrn von der Nützlichkeit eines böhmisch-habsburgischen Bündnisses zu überzeugen. Sobald er daher die Leitung der böhmischen auswärtigen Politik übernommen hatte, vollzog sich eine An-

---

[1]) Vgl. Heidemann, Zur Gesch. und Politik Peters von Aspelt, in „Forschungen zur deutschen Geschichte" IX, 261 fg; und desselben Verfassers „Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann". Berlin 1875. Ferner Emler, Die Kanzlei der böhm. Könige Premysl Ottokars II und Wenzels II., S. 40 fg. in „Abhandlungen der königl. böhm. Ges. d. Wiss.", 6. Folge, 9. Bd., Histor. Klasse.

Emler widerlegt Heidemanns Ansicht, dass Peter 1289 als Protonotar in Wenzels Kanzlei getreten sei.

[2]) Er verlieh ihm eine einträgliche Pfarrstelle an der Stephanskirche zu Wien und befürwortete seine Erhebung zum Bischofe von Basel. Vgl. Heidemann, Peter v. Aspelt, S. 20 fg.

näherung zwischen Wenzel und Albrecht. Letzterer erschien mit glänzendem Gefolge [1]) bei der Krönung des Böhmenkönigs und seiner Gemahlin am Pfingstfest 1297 durch den Erzbischof von Mainz. Bei diesem Feste wurden von den anwesenden Kurfürsten [2]) die ersten Verabredungen in betreff der beabsichtigten Absetzung Adolfs und der Erhebung Albrechts getroffen. Eine zweite Besprechung fand am 17. August desselben Jahres zu Kaden statt, doch zu urkundlichen Abmachungen zwischen beiden kam es erst im Februar 1298 zu Wien. Die Verlobung von Wenzels gleichnamigem Sohne mit Elisabeth, der einzigen Tochter des Königs Andreas von Ungarn, gab die Veranlassung zu einer zahlreichen Fürstenversammlung am Wiener Hofe; die rauschenden Festlichkeiten sollten freilich nur dazu dienen, die hochverräterischen Umtriebe der Fürsten gegen den deutschen König möglichst zu verhüllen. Wenn auf den Zusammenkünften in Prag und Kaden König Wenzel sich noch vorsichtig zurückgehalten hatte, so zeigen die in Wien ausgestellten Urkunden deutlich die Beweggründe seiner Abwendung von Adolf und Hinneigung zu Albrecht [3]) In der ersten Urkunde vom 12 Februar verpflichtet sich Albrecht, gleich nach seiner Wahl zum römischen König dem Könige Wenzel und seinen Erben die Reichsländer Eger und Meissen (bezw. Pleissen) mit ihren Städten, Burgen, Festungen und Bewohnern, ferner die Burgen Floss und Parkstein und die Stadt Weiden in Bayern mit ihren Gebieten für 50 000 Mark

---

[1]) Das Chron. Sampetr. (ed. Stübel in „Gesch. quellen der Prov. Sachsen" I), p. 137 sagt, der Herzog sei mit 7000 Reitern nach Prag gekommen; auch Johann von Victring (Böhmer, Fontes rerum Germanicarum I), p. 336 erwähnt das glänzende Gefolge Albrechts, wodurch er das Fest verherrlicht habe.

[2]) Es waren vier Wahlstimmen vertreten: Böhmen, Mainz, Brandenburg und Sachsen; nicht fünf, wie Th. Lindner a a. O. I, S. 113 angiebt.

[3]) Vgl. O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert II, S. 629.

Silber zu verpfänden und dem Könige zum friedlichen Besitze derselben zu verhelfen.[1])

---

[1]) Bei Ludewig, Reliquiae manuscriptorum . . . V, 442, wo diese Urkunde vollständig abgedruckt ist, steht in der eigentlichen Urkunde: Egrensem et Misnensem cum civitatibus castris . . . . nec non castra dicta Flozz et Parkstain ac oppidum Widenum . . . . titulo pignoris obligabimus; dann in der beigefügten Formel der nach Albrechts Wahl zum Könige auszustellenden Urkunde: Egrensem cum civitate et castro ibidem, ac Pliznensem cum civitatibus et castris Altenburgk, Kemnitz et Czwikaw, nec non castra dicta . . . . Infolgedessen nennt Lorenz, Gesch. II, S. 630 als Pfandobjekt neben Eger Meissen; Palacky, Geschichte von Böhmen II, 1, S. 378 das Pleissnerland; ebenso Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg II, Urkunden Albrechts, Nr. 86, Kopp, Gesch. der eidgenöss. Bünde III, 1, S. 247, A. Mücke, Albrecht I. von Habsburg, S. 72, Dudik, Mährens allgem. Geschichte VII, s. 212 und Th. Lindner a. a. O., S. 117; Böhmer, Reg., Reichssachen Nr. 223 ebenfalls das Pleissnerland, dagegen im Addit. II. (Reg. Herzog Albrechts, S. 495), wo dieselbe Urkunde angeführt wird, Meissen. Wegele, Friedrich der Freidige, S. 242, Anmerkung 1 sagt, es könne keinem Zweifel unterliegen, dass Plisnensem die richtige Lesart sei; er verweist auf die Urkunde Adolfs vom 11. Mai 1292 (Ludewig, Rel. V, 135; Erben-Emler, Regesta Bohemiae et Moraviae II, nr. 1574), durch welche dieser ebenfalls das Pleissnerland und Eger an Wenzel verpfändet, aber für nur 10000 Mark. Aus der kolossalen Differenz der Pfandsummen geht doch unzweifelhaft hervor, dass es sich in beiden Fällen nicht um dieselben Gebiete handeln kann; die zwei Burgen Floss und Parkstein und das Städtchen Weiden können die Erhöhung der Pfandsumme von 10000 Mark auf 50000 Mark nicht entfernt erklären. Nun ernennt Albrecht gleich nach seiner Thronbesteigung den Böhmenkönig zum Reichsstatthalter in Meissen, dem Osterlande und dem Pleissnerlande, woraus also hervorgeht, dass eine Verpfändung auch nur eines Teiles dieser Gebiete nicht gleich stattgefunden hat, da sonst, wie schon Wegele bemerkt, die Übertragung der Reichsstatthalterschaft unnötig gewesen wäre. Die Verpfändung Meissens an Wenzel hat aber später wirklich stattgefunden, was, abgesehen von den Angaben der Chronisten, auch daraus folgt, dass jener das Land an Brandenburg weiterverpfändete. Die Pfandsumme für Meissen wird von den Chronisten auf 40000 Mark angegeben. Rechnet man dazu für Eger und Pleissen 10000 Mark, also dieselbe Summe, für welche König Adolf diese Gebiete verpfändet hatte, so ergiebt sich die in der Urkunde vom 12. Februar genannte Summe von 50000 Mark für alle drei Länder. Die Burgen Floss, Parkstein und die Stadt Weiden können

In einer zweiten Urkunde verspricht Albrecht, den König Wenzel und seine Nachfolger von jeder Dienstpflicht gegen das Reich, die sie als Inhaber deutscher Reichslehen oder aus irgend welchem andern Grunde zu leisten haben, für immer zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, Heeresfolge zu leisten und Reichs- und Hoftage zu besuchen; endlich alle Schenkungen, Freiheiten und Gnaden früherer Kaiser und Könige zu bestätigen[1]. Mit Recht bemerkt Lorenz[2]), dass durch diese Urkunde die „völlige Ausscheidung Böhmens aus dem Reichsverbande, soweit derselbe Pflichten und nicht bloss Rechte auferlegte“, zugestanden wurde. Doch steht der Inhalt dieses Dokuments so wenig im Einklang mit dem späteren Verhalten Albrechts gegen Böhmen, dass der leise Zweifel Kopps[3]) an der Echtheit desselben wohl berechtigt erscheint. Kopp stützt seinen Zweifel allerdings nicht auf den Inhalt der Urkunde, sondern auf die Datierung derselben. Sie hat nämlich das Datum II idus Marcii, also des 14. März, an welchem Tage sich Albrecht nicht mehr in Wien befand. Nach Böhmers[4]) Ansicht läge ein Versehen des Schreibers vor und müsste II idus Februarii stehen, wodurch sie dasselbe Datum — 12. Februar — erhalten würde, wie die vorhergehende[5]). Diese Konjektur hat gewiss grosse Wahrscheinlichkeit für sich, aber in Anbetracht

---

für eine Erhöhung kaum in Betracht kommen. Höchst wahrscheinlich versprach also Albrecht am 12. Februar, dem Könige Wenzel Eger, Meissen und Pleissen mit den Reichsstädten Altenburg, Chemnitz und Zwickau; ferner Floss, Parkstein und Weiden für 50000 Mark zu verpfänden.

Auch Lunig, Cod. Germ. dipl. I, 975 hat die Lesart Misnensem; die späteren Herausgeber der fraglichen Urkunde (Jirecek, Cod. jur. Bohem. I, 254 und Emler, nr. 1783) haben in Plisnensem geändert, obgleich sie auf Ludewig zurückgehen.

[1]) Emler, nr. 1785; Jirecek a. a. O. I, 256.

[2]) Gesch. II, S. 630.

[3]) a. a. O. III, 1, S. 248, Anmerkung 5.

[4]) Reg., Reichssachen Nr. 224.

[5]) Emler behält den 14. März bei, ebenso Jirecek.

der völligen Unvereinbarkeit dessen, was Albrecht hier zugesteht, und dessen, was er einige Jahre später von Wenzel fordert, möchte die Vermutung, dass wir es hier mit einer Fälschung zu thun haben, doch nicht ganz von der Hand zu weisen sein[1]).

König Wenzel giebt dann am 21. Februar von Brünn aus dem Erzbischof von Mainz Vollmacht, in seinem Namen den Herzog Albrecht zum römischen König, künftigen Kaiser zu erwählen[2]).

Auch Hilfstruppen hat er dem Herzog für den bevorstehenden Kampf mit König Adolf gestellt; die Zahl derselben scheint aber doch nur gering gewesen zu sein. Die steierische Reimchronik[3]) giebt 200 Reiter an, die übrigen Quellen beschränken sich darauf, unter den Truppen Albrechts auch der Böhmen zu erwähnen[4]). Ein böhmischer Ritter soll sich in der Schlacht bei Göllheim besonders ausgezeichnet haben[5]).

---

[1]) O. Harnack, das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des 14. Jahrh. S. 75, Anmerkung 2 erklärt das Datum dieser Urkunde so, „dass die Ausfertigung der schon festgestellten Urkunde sich bis zum 14. März verzögerte, man aber dennoch die Angabe des Ortes, an welchem die Vereinbarung getroffen war, in die Ausfertigung aufnahm". Die Echtheit glaubt er, auch wenn das Datum falsch sei, nicht anzweifeln zu sollen, bezweifelt aber, dass Albrecht die hier gegebenen Versprechungen in vollem Umfange erfüllt habe. Ich kann dem gegenüber nur darauf hinweisen, dass bei der Empfindlichkeit Wenzels nicht anzunehmen ist, er werde, wenn von Albrecht getäuscht, sich diesem ferner freundlich erwiesen haben. Sein Verhalten auf dem Nürnberger Hoftage spricht aber für ein durchaus freundschaftliches Verhältnis der beiden Fürsten nach Albrechts Thronbesteigung.

[2]) Würdtwein, Diplom. Maguntin. I, 82.

[3]) Pez, Scriptores rerum Austriacarum veteres ac genuini III, Kap. 666. (Eine neue Ausgabe dieser Reimchronik erscheint als „Ottokars Oesterreich. Reimchronik" in M. G. SS. Deutsche Chroniken Bd. 5, ed. v. Seemüller).

[4]) Ellenhardi Chronicon: M. G. SS. XVII, 135; Annales Wormatienses ap. Böhmer, Fontes II, 218; Continuatio Vindobonensis: M. G. SS. IX, 720: Cum adjutorio cunctorum principum . . . suprascriptorum (darunter auch Wenzel) vallatus ingenti exercitu perrexit ad Rhenum. Continuatio Ratisbonensis: M. G. SS. XVII, 418.

[5]) Die Pehemische Cronika LXIII (Fontes rer. Bohem. III, p. 293): Der Kunig achte des rathes (seiner böhm. Getreuen) nicht und

Bei der Absetzung Adolfs zu Mainz am 23. Juni wird Wenzel durch den Erzbischof von Mainz vertreten [1]), ebenso bei der zweiten, rechtmässigen Wahl Albrechts am 27. Juli zu Frankfurt, wo ausser ihm sämtliche Kurfürsten persönlich anwesend waren. Er spricht seine ausdrückliche Billigung dieser Königswahl aus in einem Schreiben aus Nürnberg vom 19. November, an den Papst gerichtet, worin er, —was die übrigen Kurfürsten schon gleich nach vollzogener Wahl gethan haben —, diesen bittet, Albrecht huldvoll zu empfangen und ihn zu gelegener Zeit zum Empfang der Kaiserkrone zu berufen [2]).

Inzwischen hatte König Albrecht nicht versäumt, seinen dem Böhmenkönig gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Er ernannte ihn gleich nach seiner Erhebung, wahrscheinlich noch vor der Krönung, welche am 24. August zu Aachen durch den Erzbischof von Köln vollzogen wurde, zum Reichshauptmann und Verweser [3]) in Meissen, dem Osterlande und dem Pleissnerlande [4]). Er giebt ihm unbeschränkte Vollmacht, diese Länder nach eigenem Ermessen zu regieren: concedentes tibi auctoritatem plenariam et liberam disponendi, statuendi, judicandi, praecipiendi . . . ., kurz, alle Rechte wie im eigenen Lande auszuüben. Jedenfalls hatte Albrecht da-

---

sante dem Albrecht volk und golt, also das er mit der Pehem hulffe der römischen Kunig Adolff umbslug. Wie redlichen in demselben streyte Smil Ogierz gethan hatte, dovon sagen noch heutestagen die Swoben.

[1]) Böhmer, Reg., Reichssachen Nr. 236.

[2]) Urkunde bei Kurz, Oesterreich unter Ottokar und Albrecht I, Bd. II, 236–238; M. G. LL. II, 467; Emler, nr. 1822.

In der offiziellen Anzeige der Königswahl an das deutsche Volk, welche die Kurfürsten am 28. Juli von Frankfurt aus ergehen lassen, wird auch Wenzel unter den Wählern genannt, was nur deshalb geschehen konnte, weil er, wie erwähnt, am 21. Februar dem Erzbischof von Mainz seine Stimme übertragen hatte.

[3]) imperii capitaneum et vicarium; andere übersetzen „Reichsstatthalter“ oder „Reichsvikar“.

[4]) Emler, nr. 1815; Palacky, Ueber Formelbücher (Abhandlungen der böhm. Ges. d. Wiss. 5. Folge, 2. Bd.), S. 320. In betreff der Zeit vgl. Böhmer, Reg. Albrechts, Nr. 4.

mals schon die Absicht, seinem Versprechen vom 12. Februar nachzukommen und wenigstens einen Teil dieser Gebiete auch an Wenzel zu verpfänden. Nur die Verpfändung bot letzterem, worauf es ihm doch ankam, Aussicht auf dauernden Besitz, denn die Reichshauptmannschaft konnte ihm jederzeit wieder entzogen werden, die Einlösung aber war für den deutschen König bei den vielen kostspieligen Kriegen, die er zu führen hatte, fast eine Unmöglichkeit, wenn die Pfandsumme 50000 Mark betrug. Auch wäre die Übertragung der blossen Verwaltung der genannten Länder an den Böhmenkönig kaum als eine demselben erwiesene Gunst zu betrachten, wenn er nicht hoffen durfte, sie dauernd seiner Herrschaft einzuverleiben. Denn da die tapfern Söhne des Landgrafen Albrecht von Thüringen, Friedrich und Diezmann, Ansprüche auf dieselben machten und nicht geneigt waren, sich der ihnen ungünstigen Entscheidung des Königs Albrecht zu fügen, war an eine friedliche Regierung daselbst nicht zu denken.[1]) Zwar huldigte die Stadt Chemnitz dem König Wenzel schon am 30. August[2]) und wenige Tage später auch die Edlen des Landes Meissen[3]) aber nur in seiner Eigenschaft als Reichshauptmann.[4])

Wäre die Verpfändung Meissens nicht durch die Weiterverpfändung an Brandenburg bewiesen,[5]) so könnte man in

---

[1]) Vgl. Wegele, Friedrich d. Freidige, S. 243 fg.

[2]) Emler, nr. 1816.

[3]) Wilke, Ticemannus, Cod. diplom. p. 135, Urkunde vom 6. Sept. 1298.

[4]) In der Urkunde vom 30. Aug. heisst es: Viso et audito mandato ser. d. nostri Alberti, regis Rom. . . . . . tamquam fideles regis et imperii supradicti ejus mandatis humiliter obedire volentes dictum regem Bohemorum in capitaneum et vicarium generalem terrarum ipsarum (Misnensis et Orientalis ac Plisnensis) recipimus . . . . . quamdiu predictus d. noster, rex Rom., commissionem hujusmodi ab ipso rege Boemorum . . . . non duxerit revocandum; und in der vom 6. Sept: Quod cum nobiles domini terre Misnensis nomine ipsius imperii nobis adheserint nobisque fideles esse promisserint . . . . .

[5]) Vgl. Urkunde vom 8. Aug. 1305 bei Emler, nr. 2051, betreffend die Wiedereinlösung Meissens zum Zweck der Rückgabe an Albrecht.

der That annehmen, dass das Abkommen vom 12. Februar nicht zur Ausführung gekommen, zur Entschädigung dafür aber dem König Wenzel die Reichshauptmannschaft in einem bei weitem grösseren Gebiete übertragen sei, als früher beabsichtigt gewesen. Die Verpfändung fand dann wohl statt, als König Albrecht für seine Kriege gegen Hennegau und die rheinischen Kurfürsten umfassende Rüstungen zu machen hatte.

Übrigens ist Wenzel niemals in den Besitz des Osterlandes gekommen, vielmehr hat sich Diezmann in Leipzig dauernd zu behaupten vermocht [1]).

Auf dem Hoftage zu Nürnberg am 16. November 1298 erschien auch Wenzel und versah bei dem Festmahle sein Erzamt als Schenk des Reiches, die böhmische Königskrone auf dem Haupte. Nachträglich fürchtete aber der vorsichtige und eitle König, hierdurch seiner Würde etwas vergeben zu haben, besorgte auch, aus dieser Handlung möchte für die Zukunft eine Verpflichtung der böhmischen Könige, gekrönt das Schenkenamt zu verrichten, gefolgert werden; deshalb liess er sich am 17. November von Albrecht eine Urkunde ausstellen, in welcher derselbe erklärte, dass die böhmischen Könige an den Hoftagen der römischen Könige oder Kaiser die königliche Krone zu tragen berechtigt seien, aber dann nicht die Verpflichtung hätten, das Mundschenkenamt zu versehen; Wenzel habe am vorhergehenden Tage ihm diesen Dienst freiwillig aus persönlicher Liebe geleistet.[2]) In einer weiteren Urkunde vom 22. November bestätigte Albrecht den Verkauf der Stadt und Burg Pirna von seiten des Hochstifts Meissen an König Wenzel und erklärte dieses Gebiet als einen integrierenden Bestandteil

---

[1]) Vgl. Wegele a. a. O., S. 243.

[2]) Emler, nr. 1821.

In dieser Erklärung könnte man einen Beweis dafür finden, dass Albrecht den König Wenzel wirklich von Pflichten gegen das Reich befreit hat. In der Urkunde König Rudolfs vom 4. März 1289 zu Eger (Emler, nr. 1469) heisst es: quod rex supradictus (Wenizlaus) jus ac officium pincernatus pariter et ejus heredes in Romano obtineant imperio. Das Recht des Schenkenamtes behält Wenzel, die Pflicht, dasselbe auszuüben, wird ihm jetzt erlassen.

des Königreichs Böhmen.[1]) Von Nürnberg aus erliess endlich Wenzel in des Königs Interesse das schon erwähnte Schreiben an den Papst.

Aus alledem geht hervor, dass das Verhältnis Albrechts zu dem Böhmenkönige im Anfange seiner Regierung ein vortreffliches war,[2]) letzterer also, der nur seines Vorteils wegen Albrechts Erhebung begünstigt hatte, offenbar von demselben völlige Befriedigung seiner Ansprüche erreicht hatte oder doch in nicht ferner Zeit zu erreichen hoffen durfte. Sie schieden in bestem Einvernehmen von einander[3]), und Wenzel nahm ihren beiderseitigen Neffen Johannes, den Sohn Herzog Rudolfs und der böhmischen Prinzessin Agnes, mit nach Prag, um ihn an seinem Hofe erziehen zu lassen.[4])

---

[1]) Emler, nr. 1823; Gersdorf, Cod. dipl. Saxoniae regiae I, 256, nr. 328.

[2]) Die steirische Reimchronik (Pez III, Kap. 687 u. 689) weiss zwar von ernstlichen Misshelligkeiten zwischen beiden Königen zu berichten; Wenzel habe sich zu Nürnberg geweigert, das Mundschenkenamt zu versehen, habe sich durch Krankheit entschuldigen lassen und sei erst auf wiederholten ausdrücklichen Befehl Albrechts erschienen. Ferner habe dieser auf seine Bitte, ihm Meissen zu verleihen, ihn auf einen später zu haltenden Fürstenrat verwiesen. Doch sind das jedenfalls Phantasiegebilde des Reimchronisten, alle Umstände sprechen dagegen. Wenn Wenzel nur widerwillig sein Reichsamt versah, warum dann ad majorem gloriam regis Romanorum mit der Königskrone geschmückt? Hierdurch wollte er doch wohl das gute Einvernehmen, welches zwischen ihnen herrschte, aller Welt vor Augen führen.

[3]) Nur ein Umstand spricht dafür, dass nicht alle Differenzen zwischen Albrecht und Wenzel beigelegt waren, nämlich das Fehlen des letzteren als Zeuge in der von jenem am 22. November ausgestellten Urkunde über die mit Einwilligung der Kurfürsten erfolgte Verleihung der Herzogtümer Oesterreich und Steiermark und der Herrschaften Krain, Mark und Portenau an seine Söhne. Alle andern Kurfürsten und sonstigen auf dem Hoftage anwesenden hervorragenden Personen bezeugen die Belehnung (vgl. Böhmer, Reg. Albrechts, Nr. 81). Wenzel konnte sich also auch jetzt noch nicht zum ausdrücklichen Verzicht auf die einst von seinem Vater besessenen Gebiete entschliessen.

[4]) Auch diese Thatsache lässt auf ein gutes Einvernehmen schliessen, denn sobald später der Bruch erfolgte, wurde Johannes zurückberufen.
Übrigens hatte auf Wenzels Veranlassung in Nürnberg die Ergänzung des Schiedsgerichts stattgefunden, welches einst von König

Auch in den nächsten Jahren blieb dies freundschaftliche Verhältnis ungetrübt bestehen. König Albrecht gab dem Böhmenkönig verschiedene Beweise seiner fortdauernden Gunst. Abgesehen von der Verpfändung Meissens, die in diese Zeit fällt,[1]) bestätigte er am 29. Juni 1300 die Wiedereinlösung der Stadt Sadau und der Burg Birkenstein in Meissen, welche einst König Ottokar von seinem Reiche veräussert hatte.[2]) Ausserdem willfahrte er Wenzels Wünschen in Bezug auf Polen. Hier war im Jahre 1296 der König Przemysl ermordet worden, und der Prätendent Wladislaw Lokietek vermochte nicht, sich allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Um den inneren Kriegen ein Ende zu machen, boten die polnischen Grossen die erledigte Krone dem König Wenzel zugleich mit der Hand der einzigen Tochter Przemysls an. Er ergriff eifrig diese günstige Gelegenheit, seine Herrschaft, auf deren Vergrösserung er unablässig bedacht war, über weite Gebiete auszudehnen. König Albrecht hatte merkwürdigerweise nichts gegen eine solche Machtvergrösserung Böhmens. Am 29. Juni 1300 gab er seine Zustimmung, dass Wenzel und seine Erben alles, was er von dem Lande des Herzogs Ladislaus von Grosspolen erobern könne, als Reichslehen besitzen sollten.[3]) Unwillkürlich drängt sich die Frage auf: Was bewog Albrecht, dem, wie sich aus seinem späteren Verhalten ergiebt, eine

---

Rudolf über die des Johannes Vater zu leistende Entschädigung, die nun auf den Sohn überging, eingesetzt war. Vgl. Lichnowsky II, p. CCXCIV und CCXCV.

[1]) In einer Urkunde vom 14. Aug. 1299 nennt sich Wenzel noch sacri Romani imperii per terras Misnensem, Orientalem et Plisnensem vicarius generalis (Gersdorf, Cod. dipl. Saxon. I, 260, nr. 331), aber in Urkunden vom 19. April 1300 (Gersdorf, nr 334 u. 335) führt er nur den Titel „rex Boemiae, dux Cracoviae et Sandomeriae marchioque Moraviae. Die Verpfändung wird also zwischen dem 14. Aug. 1299 und dem 19. April 1300 stattgefunden haben.

Eger muss Wenzel noch seit der Verpfändung durch König Adolf behalten haben, wie aus der Urkunde vom 18. Aug. 1305 (Emler, nr 2053) hervorgeht.

[2]) Böhmer, Reg. Albrechts, Nr. 295; Emler, nr 1860.

[3]) Emler, nr. 1861; Jirecek I, 263.

übermässige Ausdehnung der böhmischen Herrschaft durchaus zuwider war, zu diesem bereitwilligen Eingehen auf Wenzels Wünsche? Schon damals war sich der König gewiss darüber klar, dass ein Krieg mit den rheinischen Kurfürsten in nicht zu ferner Zeit unvermeidlich war; sollte es ihm da nicht vorteilhaft erschienen sein, jenen anderweitig zu beschäftigen? Wenn auch die polnischen Prätendenten der böhmischen Macht auf die Dauer keinen Widerstand zu leisten vermochten, so war doch anzunehmen, dass sie Wenzel nicht sobald zum friedlichen Besitze des Landes würden gelangen lassen. Freilich hat dieser in kurzer Zeit sich die polnischen Gebiete unterworfen und liess sich in Gnesen krönen; Wladislaw Lokietek musste als Flüchtling das Land verlassen.

Zwei Königskronen vereinte nun Wenzel auf seinem Haupte; an der Erwerbung einer dritten, wenn auch nicht für sich, so doch für seinen einzigen Sohn, sollte die habsburgisch-böhmische Freundschaft scheitern.

Am 14. Januar 1301 starb König Andreas von Ungarn, der letzte vom Mannesstamme der Arpaden [1]). Er hatte den Thron nicht unbestritten innegehabt. Prinz Karl Robert von Neapel, ein Enkel Marias, der Schwester des im Jahre 1290 ermordeten Königs Ladislaus IV. von Ungarn, war, weil vom Papste begünstigt, ihm kein ungefährlicher Gegner gewesen. Jetzt gingen auch einige der früheren Anhänger des Andreas zu demselben über [2]), aber der grössere Teil, darunter die meisten ungarischen Bischöfe, verweigerten ihm gerade seines päpstlichen Beschützers wegen die Anerkennung. Sie hätten ja damit zugegeben, dass der Anspruch des Papstes, über die ungarische Krone verfügen zu können, berechtigt sei. Diese nationale Partei also sah sich nun nach einem andern Oberhaupte um. Nach der Continuatio tertia Hermanni Altahensis [3]) hätten sie die Krone zuerst den Herzögen Otto und Stephan von

---

[1]) Siehe die Stammtafel der letzten Arpaden bei A. Huber, Geschichte Oesterreichs II, S. 77.

[2]) Vgl. Huber a. a. O., S. 78.

[3]) M. G. SS. XXIV, 57.

Bayern, durch ihre Mutter Enkel Belas IV., angeboten [1]), nach deren Ablehnung dem Sohne des Königs von Böhmen. Von der Wahl des jüngeren Wenzel berichten ebenfalls die Chronica Aulae regiae [2]), die Continuatio Vindobonensis [3]), die Continuatio Zwetlensis tertia [4]); nur die Reimchronik [5]) und die ungarische Chronik [6]) wissen von einem ersten Antrag der Ungarn an den älteren Wenzel zu melden; dieser habe für seine Person abgelehnt [7]), aber seinen Sohn vorgeschlagen. Man sollte meinen,

[1]) Das ist doch sehr unwahrscheinlich. Herzog Otto greift später unter viel ungünstigeren Umständen nach der ungarischen Krone, was sollte ihn jetzt zur Ablehnung bewogen haben? Wäre, wie Th. Lindner a. a. O., S. 79|80 meint, gar schon im J. 1290 dem Herzog Otto von König Rudolf u. seinem Sohne Albrecht Aussicht auf Ungarn gemacht als Entgelt für die Verzichtleistung auf das Kurrecht zu Gunsten Böhmens, so würde die jetzige Ablehnung noch weniger verständlich sein Trotzdem nimmt auch Lindner, S. 155 eine solche an.

[2]) Cap. 68, p. 165 (Chron. Aulae regiae ed. J. Loserth im 8. Bd. der Fontes rer. Austriac. Wien 1875).

[3]) M. G. SS. IX, 721.

[4]) M. G. SS. IX, 659: Wenzeslaus rex Bohemie ex communi consilio quorundam comitum terre electus, patre ejus rege videlicet Bohemie primitus renitente. Auf diese Quelle verweist Huber a. a. O., S. 78, Anmerkung 3 zur Unterstützung der Ansicht, dass Wenzel der Vater zum König gewünscht sei; doch kann mit dem ersten Wenzeslaus rex Bohemie nur der jüngere Wenzel gemeint sein.

[5]) Pez III, Kap. 723.

[6]) Chronica Hungarorum ap. Schwandtner, scriptores rer. Hungaricarum I, 155, cap. 84.

[7]) Er soll sogar auf die Gebrechlichkeit seines Alters hingewiesen haben (vgl. Krones, „Der Thronkampf der Premysliden und Anjous" in der „Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien" 1863, Bd. 14, S. 643), er, ein kaum dreissigjähriger Mann! Wie stimmen damit die Worte, welche die Reimchronik, Kap. 723, dem Könige bei dieser Gelegenheit in den Mund legt:

Ich engert nicht gutes mer
Meinem sun noch meinem leib,
Nu han ich ein weib
Jung und in der gestalt
Schul wir payde werden alt,
Des ich wol empfind,
So mug wir wol chind
Gewinnen genueg.

der Verfasser der Chronica Aulae regiae, dessen Kloster in so nahen Beziehungen zum Königshause stand, hätte hierüber genau unterrichtet sein müssen. Sollte bei dieser Wahl nicht, abgesehen von der Verwandtschaft Wenzels mit den Arpaden [1]), auch der Umstand in Betracht gezogen sein, dass der jüngere Wenzel der Verlobte der Prinzessin Elisabeth, der einzigen Tochter des letzten Königs Andreas, war? Es ist freilich in keiner der gleichzeitigen Quellen von dieser Prinzessin die Rede, und deshalb von allen neueren Darstellern dieser Ereignisse betont worden, dass niemand an das Erbrecht derselben gedacht habe [2]), doch widerspricht dem die Thatsache der Wahl Wenzels. Es konnte doch für die „nationale" Partei in Ungarn nichts Verlockendes haben, von dem Böhmenkönige beherrscht zu werden, und wenn gerade sie sich dazu entschloss, so musste sie gewichtigere Gründe haben als die entfernte Verwandtschaft Wenzels mit ihrem angestammten Königshause [3]). Als zukünftiger Gemahl der zur Nachfolge nächstberechtigten Prinzessin ist seine Wahl eher erklärlich [4]). Der zwölfjährige Wenzel zog gleich mit den Gesandten, unter denen sich auch der Erzbischof von Colocza befand, nach Ungarn, wurde in Stuhlweissenburg von dem genannten Geistlichen als Ladislaus V. gekrönt und residierte dann in Ofen.

Wenn nun auch die Herrschaft von Polen, Böhmen und

---

[1]) Siehe die Stammtafel bei Huber, S. 77.

[2]) Vgl. Lichnowsky 2, S. 236; Kopp III, 2, S. 336; Huber, S. 77. Die Reimchronik, Kap. 723, berichtet sehr ausführlich über die Verhandlungen des Königs Wenzel mit den Ungarn, die Mittel, welche derselbe angewandt habe, sie seinem Sohne geneigt zu machen.

[3]) Wenzel II. ist der Enkel Annas, der Tochter Belas IV. († 1270).

[4]) Eine Analogie hierzu bildet die Erwerbung der polnischen Krone durch Wenzel II. Auch er muss sich zu einer Heirat mit der Tochter des letzten Polenkönigs verstehen, um der „Besitzergreifung ein gewisses Recht aufzudrücken" (Dudik VII, 250). Die Völker bewahrten doch ihren angestammten Herrscherhäusern eine gewisse Anhänglichkeit auch nach dem Erlöschen des Mannsstammes; in noch höherem Masse, als in Polen und Ungarn, werden wir das in Böhmen selbst später finden. Eine völlig neue Dynastie vermag sich nicht zu behaupten.

Ungarn noch nicht in einer Hand vereinigt war, so musste das doch in absehbarer Zeit eintreten, vorausgesetzt, dass der jüngere Wenzel sich im Besitze Ungarns zu behaupten vermochte. Der Bildung eines solchen Premyslidenreiches konnte König Albrecht schon in Rücksicht auf die habsburgische Hausmacht, welche Gefahr lief, erdrückt zu werden, nicht ruhig zusehen. Doch musste er vorläufig den Dingen ihren Lauf lassen, der bevorstehende Krieg mit den rheinischen Kurfürsten nahm seine Sorge in Anspruch; nach zwei Seiten hin Front zu machen, reichte seine Macht nicht aus. Äusserlich trat deshalb in den nächsten Jahren keine Veränderung in den Beziehungen Albrechts zu Böhmen ein, denn dass Wenzel mit den rheinischen Kurfürsten im Einverständnis gewesen sei, wie die Reimchronik[1]) berichtet, ist nicht nachzuweisen. Das Chronicon Colmariense[2]) nennt im Gegenteil unter den Hilfstruppen Albrechts auch Böhmen. Am wahrscheinlichsten ist, dass Wenzel sich während dieses Krieges völlig passiv verhalten hat, was man ihm kaum zum Vorwurf machen kann. Verpflichtet war er, wenn die oben erwähnte Urkunde vom 14. März 1298 echt ist, zur Heeresfolge jedenfalls nicht, und es gehörte kein grosser Scharfblick dazu, einzusehen, dass, wenn Albrecht die rheinischen Kurfürsten gedemütigt hätte, bald auch die Reihe an ihn kommen würde. Als jener dann siegreich aus dem Kurfürstenkriege hervorgegangen war, nach vielen, für ihn nicht gerade ehrenvollen, Verhandlungen die Anerkennung des Papstes Bonifaz VIII als römischer König erlangt[3]) und von demselben die Aufforderung

---

[1]) Pez, III, Kap. 710 u. 711. Auch bei Burkardus et Dytherus (Böhmer, Fontes II, 477) findet sich die Notiz: regem Bohemie Wentzlaum aggressus, qui aliquantulum supradictis principibus favebat.

[2]) M. G. SS. XVII, 269 u. Böhmer, Fontes II, 91.

[3]) Am 30. April 1303 erkannte Bonifaz den König Albrecht an (Böhmer, Reg. d. Päpste, Nr. 303) und richtete am selben Tage an den König von Böhmen und die anderen Reichsfürsten die Aufforderung, demselben Gehorsam zu leisten (Palacky; Italien. Reise, Nr. 415; Emler, nr. 1959).

erhalten hatte[1]), seinem Schützling Karl Robert gegen Wenzel beizustehen, glaubte er die Zeit gekommen, mit seinem eroberungssüchtigen Schwager abzurechnen.[2])

Inzwischen hatte der Papst, durch Wladislaw Lokietek bewogen, dem Böhmenkönige auch Polen abgesprochen,[3]) ein willkommener Vorwand für Albrecht, seine früheren Zugeständnisse in betreff dieses Landes wieder zurückzunehmen.

Gegen Ende des Jahres 1303[4]) stellte nun König Albrecht von Wien aus seine Forderungen an Wenzel: Er solle ihm Eger und Meissen zurückgeben, auf Ungarn, Krakau und Polen verzichten; ausserdem ihm die Silberbergwerke von Kuttenberg auf 6 Jahre überlassen oder eine Abfindungssumme von 80000 Mark zahlen, welche dem Reiche als Zehnt rechtlich zukomme.[5])

---

[1]) Die Entscheidung des Papstes zu Gunsten Karl Roberts erfolgte am 31. Mai 1303, die Aufforderung an Albrecht, demselben gegen Wenzel beizustehen, am 11. Juni. Siehe Emler, nr. 1964 u. 1969.

[2]) Nach einer Urkunde vom 1. April 1302 (Böhmer, Reg. Albrechts, Nr. 381) scheint er schon vor Beendigung des Kurfürstenkrieges einen Zug gegen Böhmen beabsichtigt zu haben. Hieraus könnte vielleicht auf eine Verbindung Wenzels mit den rheinischen Kurfürsten geschlossen werden. Was hätte dann aber Albrecht bewogen, davon abzustehen? Jedenfalls die Erkenntnis, dass jener mit dem Kurfürstenkriege nichts zu thun habe, zu der Abrechnung wegen Ungarns aber die Zeit noch nicht geeignet sei.

[3]) Emler, nr. 1924, Urkunde vom 10. Juni 1302.

[4]) Über die Zeit siehe Dudik VII, 281 und 282.

[5]) Chron. Aulae regiae, cap. 71, p. 174: Mittit Albertus .... Wenceslao secundo ... nuntios satis solempnes, quatenus sibi Kuthnam cum argenti fodinis sex annis concedat vel octoginta millia marcarum in redemptionem ejusdem persolvat tam pro annis praeteritis quam futuris, quas dicebat ad se pro parte decimarum jure imperii pertinere.

Petiit insuper idem Albertus rex Alamanniae, sibi resignari terras has: Egram, Mysnam, Ungariam, Cracoviam ac Poloniae regnum.

Ähnlich Pulkawa ap. Dobner, Monumenta historica Bohemiae III, 259.

Nach der Reimchronik, Kap. 734, verlangt Albrecht von Wenzel, er solle auf Ungarn verzichten, dem Herzog Lokietek von Polen die beiden ihm abgenommenen Erblande Sandomir und Krakau zurückgeben, ebenso Troppau seinem (Wenzels) Bruder, dem Herzog Nikolaus.

„Und was er mer zu fordern het, Das lie er in auch wissen hie.“

Kopp[1]) lässt Albrecht von Wien aus an Wenzel nur die Forderung stellen, sich wegen Ungarns der Entscheidung des Papstes zu fügen und „auch in andern Dingen dem Reichsoberhaupte gerecht zu werden". Später habe er sich erboten, Meissen wiedereinzulösen; endlich, nachdem er mehrere Monate vergeblich auf des Böhmenkönigs Nachgiebigkeit gewartet, über ihn durch Rechtsspruch die Reichsacht aussprechen und dadurch mit dem Verluste seiner Lehen in Eger, in den polnischen Landen und im eigenen Erbreiche bedrohen lassen. Alle diese Forderungen könnten nicht zu gleicher Zeit gestellt sein. Ich sehe keinen Grund für ein so allmähliches Vorgehen Albrechts gegen Wenzel. Es lag doch gewiss nicht in seiner Absicht, nur der Vollstrecker des päpstlichen Willens zu sein, sondern die Sorge um die Zukunft seiner Hausmacht und des deutschen Königtums bewog ihn in erster Linie zu seinem schroffen Auftreten gegen seinen Schwager. Dass er damit zugleich die Sache des Papsttums verfocht und also dessen Autorität auf seiner Seite hatte, war für ihn ein günstiger Umstand, geeignet, seiner Handlungsweise wenigstens den Schein der Berechtigung zu geben. Sein Ziel war, Wenzels übermässig angewachsene Macht auf Böhmen und Mähren zu reduzieren, wie König Rudolf es dreissig Jahre früher mit Ottokars Herrschaft gemacht hatte. Dass er sogar an die völlige Entthronung der Premysliden gedacht habe, wie der Fürstenfelder Mönch berichtet[2]) und auch von Neueren für wahrscheinlich gehalten wird[3]), ist nicht glaublich. Das seit Jahrhunderten über Böhmen herrschende Regentenhaus zu depossedieren, dazu hätte eine andere Macht gehört, als Albrecht zu Gebote stand. Darüber machte er sich gewiss keine Illusionen.

Doch prüfen wir die Berechtigung seiner Forderungen. Die Zurückgabe Egers und Meissens gegen Auszahlung der Pfandsumme war kein unberechtigtes Verlangen, denn verpfän-

---

[1]) III, 2, S. 340 fg.

[2]) Böhmer, Fontes I, 26.

[3]) Vgl. Krones, Thronkampf. . . (Zeitschr. für d. österr. Gymnasien 1865, Bd. 16) S. 241.

dete Gebiete konnten jederzeit wiedereingelöst werden. Es fragt sich nur, ob Albrecht wirklich die Pfandsumme — 40000 Mark — zur Auszahlung an Wenzel bereit hatte, wie die Continuatio Zwetlensis tertia [1]) berichtet. Ich möchte das wegen der noch zu erwähnenden Geldforderung bezweifeln. Auch ist kaum anzunehmen, dass Wenzel sich in dem Falle geweigert haben würde, des Königs Wunsche zu willfahren. Die Verzichtleistung auf Ungarn von seiten des jüngeren Wenzel lag sowohl in Albrechts wie in des Papstes Interesse; als Vollstrecker des päpstlichen Urteils konnte, im Interesse seiner Hausmacht musste er sie fordern. Freilich war, selbst nach päpstlicher Doktrin [2]), die ungarische Krone auch in weiblicher Linie erblich und konnte nicht durch Wahl übertragen werden, demnach Prinzessin Elisabeth die nächstberechtigte Erbin, — was freilich der Papst nicht anerkannte —, und ihr zukünftiger Gemahl Wenzel rechtmässiger König. Doch war hierzu immerhin die Einwilligung Albrechts, als des Oberlehnsherrn des Böhmenkönigs, notwendig, daher hatte er auch das Recht, sie zu verweigern.

Die dritte Forderung, Herausgabe Polens und Krakaus, hatte, da die polnischen Eroberungen von Albrecht selbst am 29. Juni 1301 dem König Wenzel als Reichslehen verliehen waren, auch nicht einmal einen Schein von Berechtigung für sich. Die Nichtanerkennung des letzteren als Polenkönigs von seiten des Papstes konnte für den deutschen König nicht massgebend sein, wenn er sich nicht als willenloses Werkzeug dieses herrschsüchtigen Priesters hinstellen wollte.

Die letzte Forderung endlich, Ueberlassung der Kuttenberger Silberbergwerke auf sechs Jahre oder Zahlung von 80000 Mark, zeigte zur Genüge, worauf Albrecht ausging: Schwächung und Demütigung Böhmens in jeder Beziehung.

---

[1]) M. G. SS. IX, 661: nunc ipsam (terram Misnensem) . . . regi Romanorum pecuniam debitam exhibenti reddere nolebat.

[2]) Vgl. die Bulle ‚Spectator omnium' vom 31. Mai 1303: quod sicut scripti canonis series aperit, regnum ipsum Ungariae successionis jure provenit, electionis arbitrio non defertur.

Wohl nahmen die Kaiser seit dem 11. Jahrhundert das Recht, edle Metalle zu graben, ausschliesslich in Anspruch, und Friedrich II sagt in einer Urkunde vom 27. Juni 1214 ausdrücklich: Certum est et indubitatum, quod, quidquid metalli in visceribus terre per totum imperium Romanum reperitur, de antiquissimo jure imperii fisco nostro attinet et camere imqeriali, nisi forte nos ex habundanti gratia nostra alicui fidelium nostrorum inde aliquid conferre velimus.[1]) Kopp[2]) hält Albrechts Forderung deshalb für berechtigt, „denn Bergwerke gehören überall dem Reiche, und ihre Nutzung hängt von dem Oberhaupte ab;" er verweist auch auf die Antwort, welche Wenzel nach der Chronica Aulae regiae[3]) gegeben haben soll: Quo jure imperii decimas extorquet, qui non fasces imperii plene habet? Diese Worte sind doch nur als rhetorische Phrase, nicht als wirkliche Antwort Wenzels aufzufassen, können deshalb nichts beweisen. Jedenfalls hatte noch kein Kaiser vor Albrecht dieses Recht des Reiches auch auf Böhmen angewendet.[4]) Wie ist dieses Verhalten des Königs gegenüber Böhmen in Einklang zu bringen mit den Zugeständnissen, welche er vor seiner Wahl seinem Schwager gemacht hatte? Damals versprach er, dessen Land von fast jeder Verpflichtung gegen das Reich zu befreien, und jetzt stellt er höhere Anforderungen, als irgend einer seiner Vorgänger! Wenn Albrecht sich wirklich zu dieser Forderung berechtigt hielt, wie kommt es, dass er beim Friedensschlusse mit Wenzel III, der sich doch nachgiebig zeigte, ausdrücklich für immer auf dieses Regal verzichtet?[5]) Er hätte gewiss nicht ohne Grund eine solche Einnahmequelle fahren lassen, zumal die Silberausbeute in Kutten-

---

[1]) Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi II, 2, p. 308.

[2]) III, 2, S. 346, Anmerkung 2.

[3]) cap. 71, p. 174.

[4]) Vgl. Palacky, Gesch. II, 1, S. 390, Anmerkung. Dudik VII, 283.

[5]) Vgl. Urkunde vom 18. Aug. 1305 (Emler, nr. 2053): Sed ipse Wenceslaus . . . heredes ac successores sui . . . praedicta regna . . . cum . . . utilitatibus intra et supra terram . . . . debent obtinere in perpetuum et ea libere et pacifice possidere.

berg damals eine ungeheuere war, und niemand den Wert des Geldes besser zu schätzen wusste als Albrecht. Er war jedenfalls selbst von der Unrechtmässigkeit dieses Anspruchs überzeugt; wenn er ihn dennoch erhob, so beweist das eben seine Absicht, einen Bruch mit Wenzel unter allen Umständen herbeizuführen.[1]) Dieser sollte, wie es scheint, das Lösegeld für Meissen selbst bezahlen, gewiss ein sonderbares Verlangen.

Es ist auffallend, dass Albrecht solche ungeheueren Forderungen stellte, ohne zum sofortigen Losschlagen gerüstet zu sein. Sollte er wirklich die Bedeutung seines Schwagers so sehr unterschätzt haben, dass er glauben konnte, dieser werde sich gutwillig fügen? Gewiss war Wenzel keine hervorragende Persönlichkeit, besonders mangelte es ihm an persönlichem Mut[2]), doch ist ihm eine gewisse Thatkraft nicht abzusprechen nebst grosser Klugheit in der Wahl seiner Ratgeber. War auch sein eigener schwacher Körper den Strapazen eines Feldzuges nicht gewachsen, so konnte es dem reichen und mächtigen Böhmenkönige doch niemals an kriegserfahrenen Führern fehlen. Im vorliegenden Falle wendete er sich an die Markgrafen von Brandenburg, deren Beistand er sich durch Verpfändung Meissens für 50000 Mark erwarb. Dieselbe hat stattgefunden als ein Zerwürfnis mit dem deutschen Könige schon in sicherer Aussicht stand, jedenfalls nach dem 10. Mai 1303 — an diesem Tage bestätigt nämlich Wenzels Hauptmann in Meissen, Burggraf Burkard von Magdeburg, im Namen seines Herrn ein Kaufgeschäft des Klosters zum heil. Kreuz bei Meissen[3]) —, aber, wenn man dem Berichte der Continuatio Zwetlensis tertia Glauben schenken will, vor dem vollständigen Bruche mit Albrecht. Die genannte Chronik sagt[4]): Marchiones quoque Hermannum de Brandenburg consanguineum suum, qui gener regis Romanorum erat, et Heinricum (muss heissen Ottonem), qui

---

[1]) Lichnowsky II, S. 238 erwähnt einen Schiedsspruch der Reichsfürsten wegen der Silbergruben.

[2]) Vgl. Palacky, Gesch. II, 1, S. 396.

[3]) Urkunde bei Wegele, S. 437.

[4]) M. G. SS. IX, 661.

cognominabatur cum telo, auxiliarios sibi jam antea habuit astrictos, quod eis terram Misnensem in 50 marcarum milibus obligasset, quam a rege Romanorum pro 40 milibus marcarum prius sibi obligatam acceperat[1]). Wenzel wird also, als sein Verhältnis zu Albrecht sich immer ungünstiger gestaltete, etwa im Spätsommer 1303, sich durch Verpfändung Meissens die Hilfe der Brandenburger gesichert haben.

In dieselbe Zeit sollte nach der bisherigen allgemeinen Annahme der Bundesvertrag zwischen Wenzel und dem Könige Philipp von Frankreich fallen; man wollte daraus schliessen, dass jener zuerst dem deutschen Könige gegenüber eine feindliche Haltung angenommen habe. Nun hat aber Huber[2]) nachgewiesen, dass dieser Vertrag erst im Jahre 1304 abgeschlossen sein kann, als der Krieg schon unvermeidlich geworden war[3]).

---

[1]) Damit lässt sich die noch zu erwähnende Nachricht der Reimchronik (Pez III, Kap. 738) schwer vereinigen, dass Albrecht später den Markgrafen Hermann durch eine geringfügige Geldanweisung auf Lübeck für sich zu gewinnen gesucht habe. Da aber diese Verleihung wirklich stattgefunden hat (vgl. Böhmer, Reg. Albr., Nr. 481), so muss die Weiterverpfändung Meissens dem Könige bis Ende 1303 unbekannt gewesen sein.

[2]) Huber, Die Zeit des Bundesvertrags K. Wenzels II. von Böhmen mit dem Könige Philipp IV. von Frankreich (in „Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung", 6. Bd. 1885. S. 398—400).

[3]) Diesen Vertrag hatte Böhmer, Reg., Reichssachen Nr. 257 zwischen den 26. Aug. und 11. Oktober 1303 gesetzt; ihm folgt Kopp III, 2, 340; Dudik VII, 273 lässt die Unterhandlungen gar schon nach dem 10. Juni 1302 beginnen und den Vertrag um die Mitte des Jahres 1303 abschliessen. In dasselbe Jahr legen ihn Wegele, S. 262, Mücke, S. 128, Heidemann, S. 35. Huber folgert aus den Worten des Vertrages, dass die beiden Könige sich ab imminentibus utrilibet nostrum ab eo periculis schützen wollen, dass Wenzel erst dann mit Philipp Unterhandlungen angeknüpft habe, als Albrecht feindlich gegen ihn aufgetreten sei. Da nun erst am 30. April die Aussöhnung zwischen Albrecht und Bonifaz stattgefunden habe, wodurch des ersteren Freundschaft mit Philipp sich habe lockern müssen, am 11. Juni Bonifaz um Beistand für Karl Robert gebeten habe, so würde Albrecht seine Forderungen an Wenzel, wodurch für diesen ein Bündnis mit Frankreich wünschenswert geworden, erst nach dieser Zeit gestellt haben. Nun sei, wie aus

Gewiss ist anzunehmen, dass der böhmische Kanzler Peter, in dessen Händen ja die Leitung der auswärtigen Politik lag, seinem Herrn zu diesem Bündnis geraten und die Unterhandlungen geführt habe;[1]) wie man diesem Staatsmanne daraus einen Vorwurf machen, ja, sogar in Rücksicht auf seine früheren Beziehungen zum habsburgischen Hause ihn der Charakterlosigkeit beschuldigen kann,[2]) ist mir unerfindlich. Als sich die Beziehungen Albrechts zu Wenzel immer unfreundlicher gestalteten, Peter nicht mehr imstande war, das Äusserste abzuwenden, er also durch die Verhältnisse gezwungen wurde, sich für den einen oder andern zu entscheiden, was ist da natürlicher, als dass er dem Böhmenkönige treu blieb, dessen leitender Minister er schon seit 7 Jahren war! Wohl war er während dieser Zeit auch in Albrechts Interesse oft thätig gewesen,[3]) das eigentliche Feld seiner Wirksamkeit aber war doch Böhmen. Wollte er sich nicht gänzlich vom politischen Schauplatze zu-

---

Urkunden hervorgehe, am 10. Juli und 24. August 1303 noch gutes Einvernehmen zwischen Philipp und Albrecht gewesen, also könne, da nach dem Bundesvertrag die Söldner in der Zeit von Abschluss des Vertrages bis zum 25. Juli geworben sein sollten, nur der 25. Juli 1304 gemeint sein. Der Vertrag sei also wohl erst 1304 geschlossen, gegen Albrecht und ev. Benedikt XI gerichtet. Letzterer habe zu den ungarischen Angelegenheiten dieselbe Stellung eingenommen, wie sein Vorgänger, und erst Anfang April 1304 Verhandlungen mit Philipp angeknüpft. Kurz vorher sei also wohl der Bundesvertrag abgeschlossen. Entscheidend ist, wie mir scheint, der Umstand, dass im Juli und August 1303 zwischen Albrecht und Philipp noch ein freundliches Verhältnis bestand; denn möglich wäre es immerhin, dass Wenzel, der das ihm drohende Ungewitter schon länger heranziehen sah, sich frühzeitig nach Hilfe umgesehen hätte. Auch konnten Albrechts Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle kein Geheimnis bleiben, und Philipp war sich gewiss über die Folgen eines Bündnisses zwischen seinem Todfeinde und dem deutschen Könige vollkommen klar. Es würde deshalb durchaus nicht auffallend sein, wenn er schon vor Abschluss desselben Wenzel von Böhmen die Hand gereicht hätte.

[1]) Reimchronik, Kap. 724.

[2]) Mücke, S. 128.

[3]) Besonders in den Jahren 1300 u. 1301; vgl. Heidemann, Peter v. Aspelt, S. 29 fg.

rückziehen und sich nur den Aufgaben seines Baseler Bistums widmen, so gebot ihm Ehre und Pflicht, bei Wenzel auszuharren. Zu tadeln ist an seiner Handlungsweise nur das eine, dass er von vornherein nicht offen zeigte, für wen er sich entschieden hatte. „Er glaubte“, wie Heidemann sagt,[1]) „eine Rolle spielen zu können, welche ihm gestattete, der Freund Wenzels II zu sein und der Freund Albrechts zu scheinen.“

Der auf Peters Veranlassung durch Vermittelung des Grafen von Pfirt,[2]) eines Lehnsmannes des Baseler Bistums, mit Philipp von Frankreich abgeschlossene Vertrag bestimmte folgendes: Wenzel verbündet sich mit Philipp gegen jedermann und besonders gegen Albrecht, qui pro rege Romanorum se gerit, zur gemeinsamen Abwehr aller ihnen von demselben drohenden Gefahren. Jeder der beiden Verbündeten soll ihn sofort offen als Feind behandeln und mit aller Macht bekämpfen, keiner ohne Einwilligung des andern den Kampf einstellen dürfen. Ferner soll jeder zu seiner eigenen Macht bis zum 25. Juli[3]) (1304) noch für 100000 Mark Silber deutsche Söldner werben. Sollte auch der Papst, sei es mit König Philipp, sei es mit Wenzel von Böhmen oder dessen Sohne, dem Könige von Ungarn, nicht Freundschaft halten wollen,[4]) so verpflichten sich die Könige zu gegenseitigem Beistande mit aller ihrer Macht auch gegen ihn.[5])

Uebrigens sind die Bestimmungen dieses Vertrages niemals zur Ausführung gekommen.

Wenzel hatte natürlich Albrechts Forderungen abgelehnt. Nach der Chronica Aulae regiae[6]) hätte er auf die Forderung der 80000 Mark die zum Teil schon angeführte Antwort gegeben: Quo jure imperii decimas extorquet, qui non fasces

---

[1]) Heidemann, Peter v. Aspelt, S. 32.

[2]) Kopp III, 2, S. 341.

[3]) infra hinc et festum beati Jacobi apostoli.

[4]) Auch diese Stelle scheint durchaus gegen 1303 (Bonifaz VIII !) und für Benedikt XI zu sprechen.

[5]) Palacky, Formelbücher I, 322; Emler, nr. 1988.

[6]) Cap. 71, p. 174.

imperii plene habet? Decimas sibi dare rex Bohemiae non debet, jure autem regio illam exigi aut dari decimam ratio nulla suadet; und auf das Verlangen der Abtretung der erwähnten Länder: Cum quasdam praedictarum terrarum dotis nomine, quasdam legitimae successionis jure, quasdam vocationis titulo possideamus, ipsas resignare faciliter non valemus. So schroff wird er nun wohl nicht geantwortet haben; dem widerspricht der Umstand, dass er sich grosse Mühe gegeben hat, die Differenzen in Güte beizulegen. Durch eine Bemerkung wie: Quo jure imperii decimas extorquet, qui non fasces imperii plene habet? hätte er aber von vornherein jede Verhandlung illusorisch gemacht. Auch entspricht die Antwort, welche er auf den zweiten Teil der Forderungen gegeben haben soll, nicht den thatsächlichen Verhältnissen, denn gerade das Land, an welchem Albrecht nächst Ungarn am meisten gelegen war, Meissen, besass er weder dotis nomine, noch successionis jure, noch vocationis titulo. Jedenfalls steht fest, dass Bischof Heinrich von Konstanz, der des deutschen Königs Forderungen nach Brünn, wo sich Wenzel im Herbst 1303 befand, überbracht hatte, mit abschläglicher Antwort zurückgeschickt wurde. Doch hielt Wenzel einen gütlichen Ausgleich noch für möglich. Er glaubte in Peter von Aspelt, welcher schon einmal die beiden feindlichen Schwäger versöhnt und sich um beide verdient gemacht hatte, den geeigneten Vermittler zu besitzen. Dieser ging nach Wien und wird gewiss, schon im eigenen Interesse, nichts unversucht gelassen haben, ein völliges Zerwürfnis zwischen seinen bisherigen Gönnern zu verhüten. Doch waren auch seine Bemühungen ohne Erfolg; nach der Reimchronik [1]) soll ihm ein sehr ungnädiger Empfang von seiten des Königs zuteil geworden sein. Dieser war entschlossen, keine seiner Forderungen aufzugeben; Wenzel da-

---

[1]) Kap. 736: Durch des hoves-recht
Emphieng in kunig Albrecht,
Wie er im ser erpolgen was.

Über diese Verhandlungen ist die Reimchronik unsere einzige Quelle; sie ist offenbar gut unterrichtet.

gegen scheint sich zu einigen Zugeständnissen bereit erklärt zu haben,[1]) doch genügten dieselben Albrecht nicht. Sein Rat beschloss, wenn jener nicht auf alle Bedingungen eingehen wolle.

Daz er dann dhain frid het
Von dem Kunig Albrecht
Nach des reiches recht,
Und daz er furbas
Nicht wann veintschaft und has
Von dem reich gewartten solt.

Trotzdem gab Wenzel die Hoffnung eines friedlichen Ausgleichs nicht auf und bewog seinen Vetter, den Markgrafen Hermann von Brandenburg, noch einmal einen Vermittlungsversuch zu machen. Da Markgraf Hermann der Schwiegersohn des deutschen Königs war, so mochte Wenzel sich von dessen Bemühungen Erfolg versprechen. Im Dezember 1303 begab sich derselbe von Brünn aus nach Gratz, wo Albrecht gerade Turniere abhielt. Er hatte sich eines freundlicheren Empfanges zu erfreuen als der Baseler Bischof, aber Erfolg hatte auch seine Mission nicht. Vielmehr versuchte Albrecht ihn sich zu verbinden, indem er ihm jährliche 300 Mark Silber auf Lübeck, dessen Rektor der Markgraf seit 1301 war,[2]) anwies.[3]) Doch dem Brandenburger winkten auf Böhmens Seite grössere Vorteile; diese geringfügige Geldsumme konnte ihm kein Ersatz für die Markgrafschaft Meissen sein. Auch mochte ihn das rücksichtslose Auftreten des Königs den Reichsfürsten gegenüber für die eigene Selbständigkeit besorgt machen. Schon waren vier Kurfürsten gedemütigt, jetzt sollte der fünfte und mäch-

---

[1]) Reimchronik Kap. 737. Die Bischöfe Peter und Heinrich überbringen Wenzels Antwort an Albrecht,

An seinem rat er da sassz,
Er tracht und massz,
Ob in sein genuegt
Und ob dem reiche fuegt
Dy ewenung und die suen,
Dy der von Pehem wolt tun.

[2]) Böhmer, Reg. Albrechts, Nr. 363.

[3]) Siehe oben, S. 26, Anmerkung 1.

tigste von allen, derselbe, dem Albrecht hauptsächlich seine Erhebung verdankte, aller Erwerbungen, die er mit und ohne Zustimmung des Königs gemacht hatte, beraubt werden; gelang das, so lag das bis dahin so selbständige Reichsfürstentum zu den Füssen des Reichsoberhauptes. Durfte der Markgraf dazu behülflich sein? Solche Erwägungen mögen ihn geleitet haben, als er Albrechts Hand zurückwies und nach Böhmen eilte.

So musste denn das Schwert entscheiden, und Albrecht berief seinen Neffen Johannes aus Prag zu sich [1]).

Wäre er nun im stande gewesen, sogleich nach dem Scheitern der Unterhandlungen mit einem Heere in Böhmen einzudringen, ohne seinem Gegner Zeit zu umfassenden Rüstungen zu lassen, so hätte er ihn vielleicht ohne viel Blutvergiessen zur Unterwerfung genötigt; aber er war selbst gar nicht vorbereitet. Daher ist sein schroffes Auftreten völlig unverständlich. Wohl hatte er einen nicht zu unterschätzenden Bundesgenossen am Papste; er mag auch gehofft haben, der persönlich furchtsame und fromme Böhmenkönig werde es nicht zum offenen Widerstande gegen König und Papst kommen lassen; doch sollte er sich in demselben gründlich irren. Ein so gehorsamer Sohn der Kirche Wenzel auch in kirchlichen Dingen war, in der Politik räumte er derselben keinen Einfluss auf sich ein, das hatten schon seine Unterhandlungen mit Bonifazius über Ungarn gezeigt. Dem Papste war daher nichts weiter übrig geblieben, als in diesem Lande selbst gegen den jungen Wenzel zu intrigieren und durch Besetzung der erledigten Bischofstühle mit

---

[1]) Reimchronik 738; Matthias Nuewenburgensis ap. Böhmer, Fontes IV, 173. Diesem Prinzen soll Albrecht nach der Cont. Zwetlensis tertia (M. G. SS. IX, 661) Meissen bestimmt haben. Es heisst an der betr. Stelle: Quam (scil. terram Misnensem) tamen ipse rex duci Johanni, filio sororis regis Bohemiae ex fratre suo Rudolfo, conferre voluerat. Wegele, S. 268 bezweifelt, dass der König eine solche Absicht gehabt habe; er macht darauf aufmerksam, dass jener schon im Mai 1306 die durch den Tod des Markgrafen Friedrich Tuto erledigten Lehen der Abteien Fulda und Hersfeld an seiner Söhne Rudolf, Fiedrich und Leopold übertragen liess, wodurch er den Übergang Meissens an seine eigenen Söhne habe vorbereiten wollen. Vgl. Wegele, S. 268, Anmerkung 2 u. S. 269, Anmerkung 1.

Gegnern der böhmischen Partei derselben den Boden zu untergraben. Auf diese Weise war es ihm allerdings gelungen, die Lage des jungen Premysliden in hohem Grade zu gefährden. Dies mochte Albrecht nicht unbekannt sein und ihn veranlassen, den Dingen vorläufig ihren Lauf zu lassen. Nichtsdestoweniger war sein langes Zögern ein grosser Fehler. Ein schnelles Vorgehen hätte zumal den Ungarnkönig, welcher dann von Böhmen abgeschnitten und von Karl Robert bedrängt worden wäre, in die übelste Lage gebracht, und dies konnte leicht für Wenzel II. ein Grund werden, sich allen Forderungen zu fügen.

Beide Gegner sahen sich nun nach Hilfe für den bevorstehenden Krieg um. Albrecht gelang es, sich den Beistand des Erzbischofs Konrad von Salzburg zu sichern; dagegen versagte ihm sein Schwager, der Herzog Heinrich von Kärnten, derselbe, welcher ihm im Kampfe gegen König Adolf so vortreffliche Dienste geleistet hatte, die verlangte Unterstützung. Er soll, wie die Reimchronik [1]) berichtet, sich bei einem zwischen den Schwaben und Kärntnern an Albrechts Hofe veranstalteten Turniere in seinen Rittern beleidigt gefühlt haben

Dann begab sich der König nach dem westlichen Deutschland, um in Schwaben und dem Elsass Truppen zu sammeln. Auf dem Wege dahin wurde während seines Aufenthaltes in Passau am 8. März 1304 das zwischen den Herzögen Rudolf und Friedrich von Oesterreich einerseits und den Herzögen Otto und Stephan von Bayern andererseits am 17. Februar 1302 au zwölf Jahre abgeschlossene Bündnis erneuert, diesmal mit der näheren Bestimmung, dass es namentlich gegen Wenzel von Böhmen gerichtet sei [2]). Inzwischen hatte auch dieser einen Aufruf in seinen Ländern erlassen und angeordnet, dass die Truppen sich am 24. April in Prag versammeln sollten. Ausserdem hatten ihm die Markgrafen von Brandenburg, der Herzog von Sachsen und Graf Ruprecht von Nassau ihre Hilfe zuge-

---

[1]) Kap. 738.

[2]) bi namen wider den Chünich Wenzezla von Beheim (Auszug der Urkunde bei Kurz I, 272, 1. Anmerkung).

sagt[1]). Auch an seinen Sohn, den König von Ungarn, sandte er die Aufforderung zu rüsten, um gemeinschaftlich mit ihm gegen Oesterreich operieren zu können. Doch hatte sich die Lage dieses jungen Fürsten schon so sehr verschlimmert, dass er sich in seiner eigenen Hauptstadt Ofen nicht mehr sicher fühlte, daher genötigt war, statt Hilfe zu leisten, solche vielmehr von seinem Vater zu erbitten.

Der Anhang Karl Roberts hatte sich nach Bekanntwerden des päpstlichen Urteils bedeutend vergrössert; dazu kam, dass der junge Wenzel (Ladislaus), noch unfähig, selbständig zu regieren, sich willenlos in den Händen einiger Magnaten befand, die in seinem Namen, nur ihren eigenen Vorteil im Auge, willkürlich herrschten. Von Karl Robert bedrängt, von vielen Anhängern verlassen, musste er für sein Leben fürchten, wenn ihm der Vater keine Hilfe brachte. Dieser beschloss daher, das gegen König Albrecht gesammelte Heer zunächst zur Rettung seines Sohnes und, wenn möglich, zur Behauptung Ungarns zu verwenden. Im Juni[2]) 1304 zog er mit einem bedeutenden Heere über Brünn, bis wohin ihn sein Kanzler Peter von Aspelt begleitete[3]), nach Ungarn, nachdem er dem Markgrafen Hermann von Brandenburg die Verwaltung Böhmens für die Zeit seiner Abwesenheit übertragen hatte. Er zerstörte das abtrünnige Gran und drang bis Ofen vor. Hier muss er die Ueberzeugung gewonnen haben, dass der Thron seines Sohnes nicht zu halten sei, zumal der eben ausbrechende Krieg mit Oesterreich seine eilige Rückkehr notwendig machte. Er

---

[1]) Eberhardi archidiac. Ratispon. annal. (M. G. SS. XVII), p. 600: Rex Bohemie de terris Alamannie Polonie Saxonie Michsnie et Brandenburg multa militia juvabatur. Nach der Reimchronik 739 erhielt er Hilfe aus Brandenburg, Sachsen, Polen und Schlesien; Kap. 743 nennt sie Ruprecht von Nassau.

[2]) So berichtet die Chron. Aulae regiae, p. 168. Dudik VII, 294, Anmerkung 3 lässt Wenzel schon Ende März sich nach Brünn begeben; doch ist seine Anwesenheit daselbst urkundlich bezeugt nur vom 21. bis 24. Mai. Siehe Emler, nr. 2004, 2005 u. 2006.

[3]) Peters Anwesenheit in Brünn ersieht man aus Urkunden vom 21. und 23. Mai (Emler, nr. 2004 u. 2005).

erhielt nämlich die Nachricht, dass König Albrecht über ihn die Reichsacht ausgesprochen habe und dessen Sohn, der Herzog Rudolf von Oesterreich, schon Einfälle in die Oesterreich benachbarten Gebiete von Böhmen und Mähren mache[1]). Schleunigst brach er deshalb mit seinem Sohne wieder auf und nahm zum Zeichen, dass er die Ansprüche seines Hauses auf Ungarn nicht aufgegeben habe, sondern sich für die Zukunft vorbehalte, dieselben wieder geltend zu machen, die ungarischen Kroninsignien, nämlich Schwert, Mantel und Krone des heiligen Königs Stephan[2]), mit sich nach Prag, wo er im August angekommen sein soll[3]). Hierdurch entfremdete er sich die Ungarn vollständig, denn diese betrachteten es als einen der ganzen Nation zugefügten Schimpf, dass die Reichskleinodien ausser Landes gebracht waren. Ein grosser Teil der nationalen Partei fiel jetzt ebenfalls Karl Robert zu. Am 24. August schloss derselbe zu Pressburg ein Schutz- und Trutzbündnis mit Rudolf von Oesterreich, das von mehreren ungarischen Magnaten bestätigt wurde[4]). Auch sandte König Albrecht an die Bischöfe und Edeln Ungarns die Mahnung, ihren König Karl Robert zu unterstützen und zur Vereinigung mit Rudolf von Oesterreich zu bewegen[5]).

Durch den Zug Wenzels nach Ungarn hatte der deutsche König Zeit gewonnen, seine Rüstungen, die bei dem Aufbruche des Böhmenkönigs noch sehr im Rückstande waren, zu vollenden. Damals befand er sich noch im westlichen Deutschland und liess unter seinen Augen eine That geschehen, die von den

---

[1]) Cont. Zwetl. tertia, p. 660: Rex Romanorum Albertus, missis duci Austrie, Rudolfo, filio suo, nuntiis, precepit ut pacis diffidationem ac contradictionem regi Bohemie demandaret. Die Verhängung der Reichsacht über Wenzel geht aus der Friedensurkunde vom 18. August 1305 (M. G. LL. II, 486; Emler, nr. 2053) hervor.

[2]) Diese nennt die Cont. Zwetl. tertia, p. 660; die Continuatio Weichardi de Polhaim (M. G. SS. IX, 817) führt als Kroninsignien Krone, Mantel, Diadem und Scepter an.

[3]) Chron. Aulae regiae, cap. 68, p. 168.

[4]) Kurz I, S. 272 u. II, S. 243.

[5]) Palacky, Formelbücher, S. 325.

verderblichsten Folgen für sein Haus werden sollte. Peter von Aspelt hatte nämlich in Brünn seinen König verlassen, um sich in sein Bistum Basel zu begeben, wurde aber unterwegs von den Grafen Wilhelm von Montfort und Rudolf von Werdenberg-Sargans überfallen, beraubt und gefangen genommen. Er musste sich durch die hohe Summe von 8000 Mark seine Freiheit erkaufen.[1]) Die Reimchronik berichtet, Peter habe Briefe an

[1]) Vgl. Heidemann, Peter v. Aspelt, S. 37 fg. u. Forschungen IX, S. 298 fg.

Doch hat seine Gefangenschaft nicht so lange gedauert, wie Heidemann annimmt, denn schon im September 1304 ist seine Anwesenheit in Prag nachweisbar (Urkunde vom 22. Sept. 1304 bei Emler, nr. 2013). Aus diesem Umstande schliesst Dudik VII, S. 298, dass Peter auch auf dem Zuge nach Ungarn in der Umgebung seines königlichen Herrn geblieben sei, erst nach dem 22. Sept. sich zu König Philipp habe begeben wollen und seinen Feinden in die Hände gefallen sei. Jetzt habe er die „Resultate der Unterredung vom 15. August (zwischen Wenzel und seinen Bundesgenossen aus Polen, Meissen und Brandenburg) und somit den fertigen Kriegsplan an König Philipp überbringen und mit ihm dessen Auftreten wider K. Albrecht besprechen und festsetzen können" (S. 301). Welchen Nutzen hätte das jetzt für Böhmen noch haben können? Wenn Peter sich erst nach dem 22. Sept. auf die Reise nach Frankreich machte, als die feindlichen Heere schon von zwei Seiten in das Land eingedrungen waren — am 8. Sept. ist Albrecht bei Linz, am 29. Sept. Vereinigung der Heere bei Budweis —, um Philipp an die versprochene Hilfe zu mahnen, so konnte das nur im Interesse des nächstjährigen Feldzuges geschehen, denn für das Jahr 1304 war es zu spät. Dann aber könnte die Reise erst in die Wintermonate 1304/5 fallen, als sich das Schicksal des ersten Kriegsjahres entschieden hatte. Auch ist nicht anzunehmen, dass der böhmische Kanzler gerade während der Anwesenheit der feindlichen Heere das Land verlassen haben würde. Ich sehe keinen Grund, weshalb die Reise nicht zwischen dem 23. Mai und 22. September stattgefunden haben sollte. Für eine spätere Zeit spricht nur der Umstand, dass Peter unter Wenzel II keine Urkunde mehr unterzeichnet hat. Über die Urkunde vom 24. Mai 1305 (Emler, nr. 2032) vgl. Dudik VII, S. 320, Anmerkung 2. Übrigens ist die Ansicht Dudiks (S. 321), dass am Sterbebette Wenzels II Peter Angeli als Reichskanzler gestanden habe, entschieden nicht richtig. Letzterer unterzeichnet in der ersten Zeit der Regierung Wenzels III noch als Protonotar (Vgl. Emler, nr. 2049, 2058, 2059, 2065 u. a.), erst im Mai 1306 als Kanzler (Emler, nr. 2090), nicht schon von Dezember 1305 ab, wie Heidemann, Peter v. Aspelt, S. 40 angiebt.

den König von Frankreich überbringen wollen, diese seien seinen Feinden in die Hände gefallen und Albrecht überbracht worden.[1]) Dass Peters Reise einen politischen Zweck gehabt habe, ist wohl anzunehmen; sie wäre sonst völlig unverständlich. In dem Augenblicke, wo der König mit einem Heere ausser Landes zog und die Verwaltung des eigenen Reiches einem fremden Fürsten überlassen musste, war doch die Anwesenheit des Kanzlers dringend notwendig. Wenn er es trotzdem verliess, so musste er hierfür zwingende Gründe haben, und da liegt die Vermutung nahe, dass er sich habe über Basel nach Frankreich begeben wollen, um den französischen König an seine Bundespflicht zu mahnen. Der Umstand, dass Albrecht gar keinen Versuch machte, den Bischof zu befreien, ist, wie aus den Worten des Matthias von Neuenburg hervorgeht, schon den Zeitgenossen aufgefallen. Ob dies nun seinen Grund darin hatte, dass jener ihm als böhmischem Kanzler zürnte, oder ob wirklich kompromittierende Papiere bei ihm gefunden wurden, lässt sich nicht entscheiden. Wie dem nun auch sei, die Unterhandlungen mit Frankreich sind durch diesen Unfall Peters zum Stillstand gekommen, König Philipp hat sich um den Verlauf der böhmischen Angelegenheiten nicht weiter gekümmert, aber jener hat den ihm von Anhängern Albrechts zugefügten Schimpf als Erzbischof von Mainz dem habsburgischen Hause reichlich vergolten.[2])

---

[1]) Kap. 750. Von andern Quellen wird nur die Thatsache der Gefangennehmung erwähnt. Die Annales Colmarienses majores (M. G. SS. XVII, 230) bringen nur die kurze Notiz: Dominum venerabilem Petrum, episcopum Basiliensem, cepit comes Montisfortis, causam rationabilem non habens; und Matthias von Neuenburg (Böhmer, Fontes IV, 176) sagt: Episcopus quoque in Swevia per comitem Montisfortis, captus, non per regem eciam sed per pecuniam liberatur.

[2]) An den beiden Übelthätern suchte sich Peter, da er von König Albrecht keine Genugthuung erwarten konnte, mit Hilfe des Papstes zu rächen. Durch eine Bulle vom 25. Dec. 1306 beauftragte Clemens V den Erzbischof von Köln und die Äbte von Fulda u. St. Maria ad Martyres, Trierer Diöcese, gegen die Grafen Rudolf von Werdenberg-Sargans und Wilhelm von Montfort die Exkommunikation zu verkünden und ihnen als Bedingungen der Lossprechung vollständige Schadloshaltung des

König Albrecht hatte ein ziemlich bedeutendes Hilfsheer gesammelt. Ausser vielen Städten, Bischöfen und Grafen hatte ihm auch Graf Eberhard von Würtemberg, der mächtigste Dynast Schwabens, Beistand versprochen. Bis dahin hatte derselbe, trotzdem sich seine Interessen mit denen des Hauses Habsburg sehr oft in Schwaben kreuzten, immer in gutem Einvernehmen mit dem Könige gestanden.[1]) Er hatte ihm in dem Kampfe gegen König Adolf und im Kurfürstenkriege Hilfe geleistet, sich dafür aber auch tüchtig entschädigen lassen. Durch Ankäufe hatte er sein Gebiet immermehr vergrössert und musste deshalb notwendig einmal mit Albrecht in Kollision geraten. Bis jetzt war es beiden jedoch gelungen, ernstere Reibungen zu vermeiden. Am 25. Juli versprach der König dem Grafen für ihm geleistete und noch zu leistende Dienste 2000 Mark Silber, bis zu deren Bezahlung die Burg Spitzenberg, die Stadt Kuchen und die Vogtei des Klosters Lorch als Pfand gesetzt wurden.[2]) Unter den noch zu leistenden Diensten war natürlich der Beistand des Grafen im Kriege gegen Böhmen gemeint.

Ausser dem Grafen Eberhard versammelten sich um Albrecht bei Regensburg, wo derselbe ein Lager aufgeschlagen hatte, der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Freisingen, Regensburg, Passau, Augsburg, Speier und Würzburg, der Pfalzgraf Rudolf, der Herzog Otto von Nieder-Bayern, die Grafen von Hirschberg, Ötting, Haigerloch, Hohenlohe u. a[3]). Das Heer zog dann auf dem rechten Ufer der Donau bis Linz, ging hier am

---

Erzbischofs und persönliche Verantwortung an der Kurie zu stellen (Würdtwein, Dipl. Mog. II, 5 und „Mitteilungen aus dem vatikanischen Archiv, herausgegeben von der Wiener Akademie." I, Nr. 696). Doch hat Peter damals seine 8000 Mark nicht wiedererhalten; vgl. Heidemann in Forschungen IX, S. 301.

[1]) Vgl. Chr. Fr. v. Stälin, Wirtemberg. Geschichte III, S. 90 fg. und Paul Friedrich Stälin, Geschichte Württembergs I, 2, S. 467 fg.

[2]) Böhmer, Reg. Albrechts, Nr. 488.

[3]) Eberhardi archidiaconi Ratispon. annales (M. G. SS. XVII) p. 600. Die Ann. Osterhov. (M. G. SS. XVII), p. 552 nennen auch Kärntner unter den Truppen Albrechts, doch ist das jedenfalls ein Irrtum.

8. September auf das linke Ufer über und drang über Freistadt gegen Budweis vor. Während des Durchzuges durch Bayern hatte das Land durch Raub und Brand viel zu leiden,[1]) ein Grund für Herzog Ottos späteren Abfall vom Könige.

Bei Budweis[2]) erwartete Albrecht die über Weitra und Gmünd heranziehenden Heere seines Sohnes Rudolf und des Königs Karl Robert von Ungarn. Die Österreicher hatten schon gleich nach der Kriegserklärung verheerende Einfälle in Mähren an die Taja gemacht, die Umgegend von Brünn verwüstet, Nikolsburg erobert und Joslowitz zerstört.[3]) Dafür nahmen die aus Ungarn zurückkehrenden Böhmen Rache an Österreich[4]) Am schlimmsten hatte dies Land aber von den eigenen Verbündeten zu leiden. Das ungarische Heer bestand zum grössten Teil aus heidnischen Cumanen, die keinen Unterschied zwischen Freundes- und Feindesland machten, sondern Österreich auf gleiche Weise brandschatzten wie die Grenzgebiete von Böhmen und Mähren. Alle gleichzeitigen Chronisten berichten empört über die unmenschlichen Greuel, welche sie verübten.[5])

---

[1]) Eberh. archidiac. Ratispon. ann., p. 599: Tandem transiens civitatem Ratisponam et de permissu Ottonis ducis Bawariae rapinis et incendiis non modica ibi dampna fecit.

Nach der Chron. Aulae regiae cap. 71, p. 173 zieht das Heer non sine pernicie indigenarum durch Bayern.

[2]) In dem oben (S. 34) bereits erwähnten Schreiben Albrechts an die Ungarn heisst es, er wolle mit seinem Heere directissime a Neuburga in Moraviam vorgehen. Diese Absicht hat er nicht ausgeführt, ist vielmehr direkt bis Budweis marschiert, wo er die Österreicher und Ungarn erwartete. Wie aus dem Bericht des Pfalzgrafen Rudolf an einen seiner Getreuen über diesen Feldzug (Palacky, Formelb., S. 326) hervorgeht, war Budweis vorher als Sammelpunkt der drei Heere bestimmt.

[3]) Reimchronik, Kap. 740.

[4]) Cont. Zwetl. tertia, p. 660: Quibus regressis in sua, statim Austrie que poterant mala reddebant.

[5]) Cont. Zwetl. tertia, p. 660: Qui in Moraviam Bohemiamque more suo cursitantes, predas hominum pecorumque abduxerunt maximas et nec sexui nec etati parcentes, in christianos et maxime in feminas facinora impudentissima exercuerunt. Hii etiam in Austria mala fecerunt quamplurima, per homicidia, rapinas, incendia, blasphemias in sacramenta effractis ecclesiis. Vgl. dazu Chron. Aulae regiae, cap. 71, p. 175 und Eberh. archidiac. Ratispon. ann., p. 600.

Eine andere ungarische Abteilung hatte unter Führung des polnischen Prätendenten Wladislaw Lokietek die Karpathen überschritten und einen Einfall in Polen gemacht, wo einige feste Plätze erobert wurden.[1])

Sobald sich die drei Heere bei Budweis[2]) vereinigt hatten,[3]) forderte König Albrecht auf die Klagen der Österreicher hin den Ungarn die Gefangenen ab,[4]) diese verweigerten jedoch die Herausgabe derselben, und ein Teil von ihnen[5]) verliess unter Führung des Grafen Lucas, des Woiwoden von Siebenbürgen, das Lager, um die Beute in Sicherheit zu bringen. Als Vorwand diente ihnen die Bestimmung des Vertrages vom 24. August, dass sie nur bis zum Michaelistage[6]) zu dienen verpflichtet seien. Doch gelangten sie bloss bis Altenburg, wo sie durch die von Albrecht ihnen nachgesandten Truppen[7]) eingeholt, am 2. Oktober geschlagen und zerstreut wurden. Eine unermessliche Beute fiel in die Hände der Sieger, alle Gefangenen wurden befreit.

Mit seinem Sohne Rudolf, der die Österreicher, und Karl Robert, welcher die zurückgebliebenen Ungarn führte, vereinigt, brach nun Albrecht von Budweis auf und zog, das Land ringsum verwüstend, ohne erheblichen Widerstand zu finden,[8]) bis

---

[1]) Vgl. Dudik VII, S. 306.

[2]) Nicht zwischen Brünn und Pressburg, wie Riezler, Gesch. Bayerns II, 280 angiebt.

[3]) am 29. September.

[4]) Dies Verlangen würde unberechtigt gewesen sein, wenn die Ungarn nu- in Feindesland geraubt hätten; denn nach dem Vertrage vom 24. Aug. sollte alle ihre Beute, Menschen nicht ausgenommen, ihr Eigentum bleiben. Vgl. Kurz I, S. 273; Fejér, Cod. dipl. Hungar. VIII, 1, 158.

[5]) Die Cont. Zwetl. tertia, p. 661 sagt, 7000 Cumanen seien nachts heimlich entflohen.

[6]) dem 29. September.

[7]) 4000 Leichtbewaffnete nach der Cont. Zwetl. tertia, p. 660.

[8]) Dass die Böhmen sich bei dem Eindringen der Feinde nicht völlig passiv verhalten haben, geht aus dem Schreiben des Pfalzgrafen (Palacky, Formelb., 326) hervor; auch würde Albrecht sonst eher nach Kuttenberg gelangt sein, da übereinstimmend gemeldet wird, dass er sich nicht mit der Belagerung befestigter Plätze aufgehalten habe.

Kuttenberg, wo er am 18. Oktober eintraf. Dieser Platz, dessen Besitz allein ihm die Kosten des Feldzuges ersetzt, und dessen Wegnahme den Böhmenkönig der Grundlage seiner Macht, seines Reichtums, beraubt hätte, wurde nun von allen Seiten umschlossen. Vielleicht hatte Albrecht gehofft, durch einen schnellen Sturm die Stadt zu nehmen oder doch, im Vertrauen auf seine oft bewährte Belagerungskunst[1]), in nicht zu langer Zeit dieselbe zur Übergabe zwingen zu können. Bald aber musste er einsehen, dass die Stadt zu fest und zu gut verteidigt war[2]), als dass er hätte erwarten können, sie noch vor Eintritt des Winters zu erobern. Zudem brachen in seinem Heere Krankheiten aus, eine Folge der Kälte, des Mangels an Lebensmitteln und des von den Belagerten durch Schlacken und andern Unrat verdorbenen Elbwassers[3]), sodass er sich schon nach 4 Tagen genötigt sah, die Belagerung aufzuheben und den Rückzug anzutreten. Dieser Misserfolg wird von der Continuatio Zwetlensis tertia[4]) dem Herzog Otto von Niederbayern, von der Reimchronik[5]) dem Grafen Eberhard von

---

[1]) Vgl. Mücke, S. 181.

[2]) Oberbefehlshaber war Heinrich von Lipa (Dalimil in „Bibliothek des litterar. Vereins in Stuttgart" 48, 25 u. Fontes rer. Bohem. III, 211).

[3]) Ann. Osterhov., p. 552: aeris intemperie impediente.

Chron. Aulae regiae, cap. 71, p. 176: Plures namque montani fuliginem purgamentumque scoriosum argenti, alias quoque coenosas immundicias ex foveis et casis defluentes fluvio illi labenti ad exercitum hostilem miscuerunt, ex quo satis habunde potaverunt, ita quod homines et jumenta sine numero illo infecti toxico interierunt.

Cont. Zwetl. tertia, p. 661. Cod. I: Rex Romanorum . . . tandem timore urgente et penuria, cum confusione in Austriam redire cogitur. Codex II: Rex . . . tandem frigore urgente et penuria, casso labore redire in Austriam cogitur. Vgl. auch Cont. Sancrucensis tertia (M. G. SS. IX) p. 733; Reimchronik 746 u. Chron. Sampetr., p. 146.

[4]) p. 661. Cod. II: Chuttnam facile obtinuisset tunc adventus sui initio, sed dux Wabarie Otto, qui et ipse in comitatu et auxilio suo erat, ipsum sub pietatis specie avertit, ne videlicet innumera milia hominum perirent. Ähnlich Cod. I.

[5]) Kap. 746:

Do sprach der von Wirttemberg:
Herr, welt Ir sturmen de perg,

Würtemberg zugeschrieben. Erstere erzählt, Albrecht hätte bei seiner Ankunft Kuttenberg leicht nehmen können, aber der Herzog Otto hätte unter Hinweis auf die ungeheueren Verluste, welche bei einem Sturme auf beiden Seiten unvermeidlich wären, davon zurückgehalten. Dann fährt sie fort: Hoc autem ducis consilium suspectum fuit per consequens factum. In der Folge traten eben beide Fürsten zu Wenzel über, daher suchte man durch ihre Verräterei das Misslingen dieses so sorgfältig vorbereiteten, aber zu spät unternommenen Feldzuges zu erklären. Haben sie wirklich von dem Sturme auf Kuttenberg abgeraten, so wird sie dabei die Einsicht geleitet haben, dass ein Gelingen ausserhalb des Bereiches der Möglichkeit liege. Die Rücksicht auf Menschenleben ist doch im Kriege, zumal in jener Zeit, wo in Feindesland auch die friedlichsten Bewohner nicht geschont wurden, niemals massgebend gewesen und würde Albrecht schwerlich bewogen haben, die Früchte eines ganzen Feldzuges, wenn solche für ihn überhaupt noch zu pflücken gewesen wären, preiszugeben. Zu allen Unglücksfällen der letzten Zeit kam nun noch die Nachricht, dass das böhmische Heer sich zusammenziehe, um ihm den Rückzug abzuschneiden. Bis dahin hatte Wenzel eine offene Feldschlacht vermieden, vielmehr seine zahlreichen Truppen[1]) zur Verteidigung der Festungen des Landes verwendet — nur eine Abteilung von 5000 Mann stand unter dem Oberbefehle der Mark-

---

Das must Ir tun ane mich,
Es wirt ain ding unpillich
Und ain sach wilde,
Daz diez unpilde,
Als Ir welt schaffen,
Nicht understent dy phaffen.

Dann weist er darauf hin, dass die Bergleute aus allen möglichen Ländern stammen, also unschuldig für den Frevel des Böhmenkönigs würden leiden müssen. Endlich giebt er dem Könige den Rat, nach Prag zu ziehen.

[1]) Nach der Reimchronik, Kap. 745, hatte er über 100000 Fusssoldaten; nach Eberh. archidiac. Ratispon. ann., p. 600: decem milia magnorum equorum cum militibus et aliorum equestrium et pedestrium plus quam centum milia bellatorum.

grafen Hermann und Otto von Brandenburg bei Nimburg an der Elbe[1]) —, jetzt, auf die Kunde, dass Albrechts Heer decimiert sei, zog er dieselben schleunigst zusammen, um jenes, wenn möglich, völlig zu vernichten[2]). Des deutschen Königs Rückzug über Iglau — die Ungarn hatten sich schon vorher bei Burdenitz von ihm getrennt — nach Österreich sieht deshalb einer Flucht verzweifelt ähnlich[3]). Schon am 1. November erreichte er die österreichische Grenze und entliess sogleich sein Heer.

So war der erste Feldzug gegen Böhmen resultatlos verlaufen, Tausende von Menschen — die Continuatio Zwetlensis tertia[4]) schätzt den Gesamtverlust an Menschen auf 30 000 — waren nutzlos hingeopfert. Fragen wir nach der Ursache dieses Ausganges, so ist dieselbe entschieden in der Langsamkeit Albrechts zu suchen. Es ist fast unbegreiflich, dass er erst im Herbst 1304 den schon länger als ein Jahr geplanten und in so schroffer Weise provozierten Krieg begann. Freilich musste er, um mit Erfolg die Offensive ergreifen zu können, über ein bedeutendes Heer verfügen, aber dass diese Rüstungen sich so ungewöhnlich lange hinauszogen, war ein grosser Fehler, der, bei einiger Vorsicht von seiten des Böhmenkönigs, auch durch

---

[1]) Chron. Aulae regiae, cap. 71, p. 176.

[2]) Von dem Anmarsch des böhmischen Heeres auf Kuttenberg berichten die Chron. Aulae regiae, cap. 71, p. 176 und Reimchronik 745.

[3]) Vgl. die schon S. 40, Anmerkung 3 angeführten Worte der Cont. Zwetl. tertia: Tandem timore urgente et penuria cum confusione in Austriam redire cogitur. Auf die Unwahrscheinlichkeit des Berichtes der Reimchronik 746, Albrecht sei am ersten Tage nur zwei Meilen marschiert, weil er noch auf einen Zusammenstoss mit der böhmischen Macht gehofft habe, macht schon Palacky (Geschichte von Böhmen II, S. 394, Anmerkung) aufmerksam. Vgl. auch Dudik VII, 309. Die Chronica Aulae regiae, cap. 71, p. 176,177 übertreibt aber offenbar, wenn sie sagt: Jam nox unica belli differebat discrimina, sensit itaque ut dicebatur innocentiae impugnator admota propius signa belli, ipse et omnes, qui cum eo erant, timore sunt percussi, tyrones ex sola suspicione vulneris pallescunt, sed et veteranis genua tremuerunt, unde in primo noctis gallicinio abjecto pudore ex timore ingens victor Romanorum fugam arripuit et abscessit.

[4]) p. 661.

das energischte Vorgehen nicht wieder gut gemacht werden konnte. Vielleicht glaubte er durch einen Zug gegen die Schatzkammer Böhmens Wenzel zum offenen Kampfe zwingen zu können, wobei er hoffen durfte, durch seine überlegene Feldherrnkunst den Sieg davonzutragen.

Der Krieg war durch den Winter nur unterbrochen, nicht beendet. Albrecht freilich war nicht abgeneigt, durch Herabminderung seiner Forderungen mit Wenzel zu einem billigen Frieden zu kommen, aber dieser wies alle darauf bezüglichen Anträge zurück. Waren doch im Jahre 1303 seine wiederholten Bemühungen, jenen zu gerechteren Forderungen zu bestimmen und so den Frieden zu erhalten, in einer so schroffen Weise zurückgewiesen worden, dass der empfindliche Böhmenkönig sich tief verletzt fühlen musste. Jetzt hatte er die Erfahrung gemacht, dass, wenn er sich in der Defensive hielt, er dem deutschen Könige nicht nur gewachsen sondern überlegen war, und war nun nicht gesonnen, demselben die Nachteile des mutwillig herbeigeführten Krieges zu ersparen. Zwar hatte Böhmen durch die Plünderungen und Verwüstungen, welche in damaliger Zeit immer den Weg des feindlichen Heeres bezeichneten, schwer zu leiden, und für den Augenblick war auch Wenzels Kasse erschöpft [1]), aber die reichen Hilfsquellen des Landes liessen die Folgen nicht allzu schwer empfinden. Albrecht dagegen war nicht einmal imstande gewesen, den verbündeten Fürsten und Soldaten genügend Sold zu bezahlen [2]). Dies bewog den Herzog Otto von Niederbayern und den Grafen Eberhard von Würtemberg zum Abfalle. Ersterer hatte vergebens Ersatz für den seinem Lande zugefügten Schaden gefordert [3]); kein Wunder daher, dass er sich auf die Seite wandte,

---

[1]) Vgl. Dudik VII, S. 314.

[2]) Eberhardi archidiac. Ratispon. ann., p. 600: Rex Romanorum sperata stipendia non persolvit principibus et militibus.

[3]) Siehe Seite 38. Vgl. ferner Ann. Osterhov., p. 554: Dominus Otto dux Bawarie videns quia parum profecerat servicio regis Romanorum Alberti in expedicione versus Boemiam, nec recompensam dampn transitus terre sue, nec stipendia sibi et sue milicie promissa habere posset.

wo ihm grössere Vorteile winkten. Vergebens suchte der König ihn in der Treue zu erhalten [1]). Auch andere Reichsfürsten, die ihm während des letzten Feldzuges entweder feindlich gegenüber gestanden oder doch ihre Hilfe verweigert hatten, versuchte er durch Gunsterweise sich wieder zu verbinden. So die Herzöge von Kärnten durch Verleihung von Zöllen [2]), den Markgrafen Hermann von Brandenburg durch Wiedergewährung der dreihundert Mark auf Lübeck [3]). Jene aber schlossen sich, wie die Reimchronik berichtet, bald darauf Wenzel an [4]), und ob Markgraf Hermann sich vollständig von Wenzel abgewandt habe, wie Kopp [5]) meint, ist nicht ersichtlich, jedenfalls aber sehr unwahrscheinlich, da die Sachlage betreffs Meissens sich noch nicht geändert hatte [6]).

Als Albrecht am 2. Februar 1305 Österreich verliess, verweigerten ihm die bayerischen Herzöge den Durchzug durch ihr Land; er sah sich daher genötigt, denselben zu erzwingen. Herzog Otto trat nun zu Wenzel in ein sehr nahes Verhältnis. Dieser ernannte ihn an seiner Statt zum Oberbefehlshaber über das böhmische Heer und liess ihm von allen Baronen Böhmens und Mährens den Eid der Treue und des Gehorsams leisten [7]). Fürwahr, ein grosses Vertrauen gegenüber einem Manne, der eben noch als Feind in Böhmen gehaust hatte! Aber Herzog Ottos Verhalten rechtfertigte dasselbe. Auf seinen Rat wurden dem Grafen Eberhard von Würtemberg 500 Mark Silber übersandt, wodurch dieser zu Wenzel überzutreten bewogen wurde.

---

[1]) Vgl. Reimchronik, Kap. 747 und 748.

[2]) Böhmer, Reg. Albrechts, Nr. 493.

[3]) Kopp, Gesch. III, 2, 350, Anmerkung 7.

[4]) Kap. 749. Herzog Heinrich von Kärnten soll dem Könige in Prag einen Besuch gemacht und bei dieser Gelegenheit die Urkunden, auf welche sich die böhmischen Ansprüche auf Kärnten stützten, zurückerlangt, sowie das Versprechen einer Heirat mit Wenzels ältester Tochter Anna erhalten haben.

[5]) S. 350.

[6]) Auch wäre dann die Erwähnung des Markgrafen in der Friedensurkunde vom 18. Aug. 1305 (Emler, nr. 2053) überflüssig gewesen.

[7]) Cont. Zwetl. tertia, p. 661.

Damit erstand ein gefährlicher Feind für die habsburgischen Besitzungen in Schwaben, deren Ausbreitung entgegenzuwirken von jetzt an Eberhards eifrigstes Bestreben war [1]).

Alle ferneren Versuche Albrechts, das Zerwürfnis mit Böhmen friedlich beizulegen, wurden von dem nun daselbst allmächtigen Herzog Otto verhindert. Jener traf zwar Anstalten zu einem neuen Feldzuge, aber die Rüstungen gingen so langsam von statten, dass sie voraussichtlich nicht vor Ende des Sommers 1305 beendet sein konnten, während Wenzel, ausser von den schon genannten Fürsten, aus Polen, Breslau und Sachsen Hilfstruppen heranzog [2]). So wuchs die Zahl der Gegner Albrechts von Tag zu Tag, während unter seinen Verbündeten kein namhafter Reichsfürst erscheint. Eine Schwächung der königlichen Macht wäre der Mehrzahl derselben sehr erwünscht gewesen. Da befreite die Vorsehung den König aus seiner immerhin peinlichen Lage. Am 21. Juni 1305 starb Wenzel II., noch nicht 34 Jahre alt, an der Schwindsucht [3]), die nach dem ungarischen Feldzuge zum Ausbruch gekommen war und seine ohnehin schwächliche Gesundheit langsam untergraben hatte [4]). Er wurde von den Böhmen aufrichtig betrauert, denn sie verloren in ihm einen milden, gerechten und wohlwollenden Herrscher, der die Beglückung seiner Unterthanen zur Aufgabe seines Lebens gemacht hatte. Es ist hier nicht der Ort, die grossen Verdienste, welche er sich um sein Land erworben hat, eingehend zu würdigen; nur soviel mag erwähnt werden, dass selbst seine Gegner ihm weiter nichts vorzuwerfen wussten als Hang zu sinnlichen Genüssen. Daneben tadelte die national-

---

[1]) Vgl. P. Fr. Stälin, Gesch. Württembergs I, 2, 471.

[2]) Cont. Zwetl. tertia, p. 661.

[3]) Chron. Aulae regiae, cap. 72, p. 180.

[4]) Natürlich fehlte es, wie damals fast bei allen Todesfällen hervorragender Personen, nicht am Verdacht der Vergiftung. Auch mochte ja Wenzels Tod dem Volke unerwartet kommen, da, schon in Rücksicht auf den bevorstehenden Krieg, der wahre Stand seiner Gesundheit jedenfalls den Unterthanen verheimlicht war. Der Mönch von Fürstenfeld entblödet sich nicht, den Tod Wenzels II. u. III. dem Könige Albrecht zur Last zu legen. Böhmer, Fontes I, 27.

czechische Partei seine, wie sie meinte, allzu grosse Begünstigung der Deutschen. Dem Unmut darüber giebt Dalimil Ausdruck.

König Albrecht erhielt die Nachricht von Wenzels Tode in Speier und liess daselbst am 30. Juni eine kirchliche Totenfeier für seinen königlichen Schwager abhalten [1]).

Die Lage der Dinge hatte sich durch diesen Todesfall nicht so verändert, wie man auf den ersten Blick annehmen sollte. Wohl sass jetzt auf dem böhmischen Königsthrone ein kaum dem Knabenalter entwachsener Jüngling, Wenzel III., welcher, um als rechtmässiger König zu gelten, der Bestätigung von seiten des deutschen Königs bedurfte, also Grund genug hatte, zu demselben in ein freundliches Verhältnis zu treten. Dem gegenüber fiel aber schwer ins Gewicht, dass sein Vater ihn sterbend ermahnt hatte, sich der Leitung des Herzogs Otto von Niederbayern anzuvertrauen [2]), ein Friede mit Böhmen ohne Berücksichtigung des Bayernherzogs daher nicht möglich war. Es galt also, zugleich die Ansprüche dieses Fürsten, der neuerdings Albrecht gegenüber eine so schroffe Haltung angenommen hatte, zu befriedigen. Letzterem wird es daher nicht leicht geworden sein, Unterhandlungen mit ihm anzuknüpfen. Dennoch zögerte er nicht es zu thun, rückte aber zugleich mit seinem schon vorher für den beabsichtigten Zug gegen Böhmen gesammelten Heere in der Richtung auf Nürnberg vor, um, falls kein friedlicher Ausgleich zustande kommen sollte, sogleich die Feindseligkeiten eröffnen zu können. Dazu sollte es jedoch nicht mehr kommen. Die Unterhandlungen wurden in Prag geführt, und schon am 5. August hatte man sich über die Friedensbedingungen geeinigt [3]); am 15. Aug. wurde der Friede mit Bayern, am 18. Aug. der mit Böhmen von Albrecht zu

---

[1]) Lichnowsky, Regesten 486.

[2]) Ann. Osterhov., p. 554.

[3]) Dudik VII, 338 sagt, die Unterhandlungen seien am 5. Aug. 1305 zu Prag eröffnet; so sind doch wohl die Worte der Urkunde vom 8. Aug. (Emler, nr. 2051) usque diem composicionis inter nos et d. Albertum . . . . . a. d. MCCCV, quinta feria post vincula Petri in Praga celebrate . . . nicht zu verstehen.

Nürnberg ratifiziert. Aus den Ratifikationsurkunden ersehen wir die Bedingungen, über welche man übereingekommen war. In der ersten Urkunde[1]) erklärt Albrecht, dass er sich mit den Herzögen Otto und Stephan versöhnt und ihnen alle Schuld gegen ihn selbst und das Reich verziehen habe, möchten sie dieselbe in ihrem Interesse oder in dem des Königs von Böhmen begangen haben. Alle Festungen, Güter oder Lehen, die ihnen oder ihren Dienern und Helfern, welche in diese Sühne mit eingeschlossen sein sollten, während des Krieges genommen seien, sollten zurückgegeben werden. Wegen des Schadens, der ihnen von seinen Truppen beim Durchzuge durch ihr Land zugefügt sei, und wegen der nachgelassenen Güter des Grafen von Hirschberg, auf welche die Herzöge Ansprüche machten, sollten Herzog Heinrich von Kärnten und Graf Berthold von Henneberg als Schiedsrichter entscheiden. Die Ansprüche endlich, welche er selbst an die Herzöge habe, wolle er bis Michaelis über 5 Jahre nicht geltend machen.

Jedenfalls ein für Bayern ausserordentlich günstiger Friede, von Albrecht wohl nur deshalb zugestanden, um sich des Einflusses, welchen Herzog Otto auf Wenzel III. ausübte, zu seinen Gunsten zu bedienen.

In der Urkunde vom 18. August[2]) finden sich folgende Bestimmungen:

1) Wenzel III. wird von der Reichsacht befreit, in welche er zugleich mit seinem Vater verfallen war;
2) Albrecht verspricht, niemals den König Wenzel von Böhmen und Polen, dessen Erben und Nachfolger an dem Besitze der Reiche Böhmen und Polen, noch aller Herrschaften, Länder und überhaupt alles dessen, was auf ihn als Nachfolger seines Vaters unter irgend welchem Titel übergegangen ist, weder rechtlich noch faktisch zu hindern, auch wenn er (Albrecht) oder das Reich Anspruch darauf haben sollten; sondern Wenzel und seine Erben sollen die genannten Reiche, Herrschaften und Länder nebst allem Zu-

[1]) Kurz II, 244—246; M. G. LL. II, 485—486; Emler, nr. 2052.
[2]) M. G. LL. II, 486; Emler, nr. 2053.

behör in und über der Erde für immer frei und friedlich besitzen;

3) Die Verbündeten des böhmischen Königs, die Herzöge Otto und Stephan von Bayern, die Markgrafen Otto, Hermann, Johannes und Waldemar von Brandenburg und überhaupt alle, welche ihm geholfen haben, werden in diese Versöhnung eingeschlossen und vollständig in alle ihre Güter, Rechte und Ehren wieder eingesetzt;

4) Betreffs des Breslauer Landes sollen gemeinsam ernannte Schiedsrichter entscheiden;

5) über die Festungen, welche die Vorgänger Wenzels im Lande Eger, das er in dem Zustande, in welchem es seinem Vater von König Adolf übertragen war, an Albrecht zurückzugeben versprochen hat, angelegt haben, soll gerichtlich entschieden werden, wenn nicht Wenzel sie lieber vom Könige zu Lehen nehmen will.

Am 20. August endlich bestätigte Albrecht dem Könige Wenzel von Böhmen und Polen alle Privilegien, Lehen, Rechte, Freiheiten und Gnaden, welche er selbst und seine Vorgänger im Reiche dem verstorbenen Könige Wenzel und dessen Erben verliehen hatten.[1])

Diese Urkunden enthalten, genau genommen, bloss Zugeständnisse Albrechts; dass auch Wenzel solche gemacht habe, erfahren wir nur indirekt. Die eigentlichen Streitobjekte, Meissen und Ungarn, sind gar nicht erwähnt; nur von Eger wird beiläufig bemerkt, dass Wenzel es zurückzugeben versprochen habe. Jedenfalls ist auch von ihm eine Urkunde ausgestellt worden, in welcher seine Zugeständnisse präcisiert waren[2]); diese ist

[1]) Emler, nr. 2054; Jirecek, Cod. jur. Bohem. I, 446.

[2]) Böhmer, Reg. Albrechts, Nr. 517 meint, wegen der Herausgabe Meissens müsse ein eigener Vertrag geschlossen sein, und Wegele, Friedrich d. Freidige, S. 266, Anmerkung 2 stimmt dem bei. Warum gerade Meissens wegen ein besonderer Vertrag? Es ist viel wahrscheinlicher anzunehmen, dass zwei Urkunden ausgestellt wurden, deren eine die Zugeständnisse Albrechts, die andere diejenigen Wenzels enthielt. Die Erwähnung der Rückgabe Egers durch Wenzel geschieht doch nur beiläufig aus Anlass eines Zugeständnisses, welches Albrecht in betreff einiger Burgen dieses Landes macht.

leider nicht erhalten. Doch entschädigt dafür eine Urkunde vom 8. August 1305, in welcher Wenzel sich erbietet, den Markgrafen von Brandenburg gegen Rückgabe Meissens Pomerellen abzutreten[1]. Eine Ergänzung dazu giebt die Continuatio Zwetlensis tertia[2]) mit den Worten: Compositione quoque omnimoda inter ipsum et alios de parte sua principes ac avunculum suum regem Romanorum facta, eidem terram Mysnensem resignavit. Wenzel tauschte also Meissen gegen Pomerellen ein und gab es Albrecht zurück; ferner verzichtete er — mit den erwähnten Einschränkungen — auf Eger. Ueber Ungarn dagegen scheint kein Einverständnis erzielt zu sein. Wenzel gab nicht nach, denn er nennt sich am 8. August — also nach der composicio mit Albrecht — Boemie, Ungarie et Polonie rex[3]); aber auch dieser machte hierin keine Konzession, wie daraus hervorgeht, dass er den König Wenzel in den Urkunden vom 18. und 20. August nur König von Böhmen und Polen nennt. Albrecht mochte aber, in richtiger Würdiguug der Lage der Dinge in Ungarn, einsehen, dass dieses Land für den jungen Böhmenkönig doch verloren war, wünschte daher nicht, um einer Formsache willen den Frieden zu erschweren.

Vergleichen wir das, was Albrecht erreicht hatte, mit den einst von ihm an Wenzel II gestellten Forderungen, so ergiebt sich, dass er doch nur diejenigen durchgesetzt hat, deren Berechtigung nicht bezweifelt werden konnte. Dagegen verzichtete er für immer auf den Metallzehnt[4]), gewiss ein Zeichen, dass er selbst von der Rechtmässigkeit dieses Anspruchs nicht überzeugt war. Auch die Abtretung Polens und Krakaus liess

---

[1]) Emler, nr. 2051; Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, 263.

[2]) p. 662.

[3]) Zuletzt führt er diesen Titel in einer Urkunde vom 10. Oktober 1305 (Emler, nr. 2057).

[4]) Ausgedrückt in der Urkunde vom 18. August durch die Worte: Wenceslaus . . . heredes ac successores . . . . predicta regna . . . cum . . . omnibus . . . . utilitatibus intra et supra terram . . . . debent obtinere in perpetuum et ea libere et pacifice possidere.

er fallen und bestand nicht auf eine ausdrückliche Verzichtleistung des Böhmenkönigs auf Ungarn.[1])

Wenzel trug nach den üblen Erfahrungen, die er in Ungarn gemacht hatte, kein Verlangen, noch einmal seine Ansprüche dort geltend zu machen. Er löste seine Verlobung mit der ungarischen Prinzessin Elisabeth, vermählte sich, seiner Neigung folgend, am 5. Oktober 1305 mit Viola, der Tochter des Herzogs Messek von Teschen, und übergab bald darauf[2]) dem Herzog Otto von Niederbayern die ungarischen Kroninsignien, indem er alle seine Rechte auf Ungarn an denselben abtrat.[3])

König Albrecht, mit Böhmen versöhnt, wandte sich gegen den Grafen Eberhard von Würtemberg, konnte ihn jedoch nicht besiegen. Dann bereitete er im Sommer 1306 eine Expedition nach Thüringen vor. Noch waren die Rüstungen, welche er am Rhein und in Schwaben betrieb, nicht vollendet, als ein Ereignis eintrat, durch welches dem Hause Habsburg die glänzendsten Aussichten eröffnet wurden. Wenzel III. nämlich, auf einem Zuge gegen Polen begriffen, wo Wladislaw Lokietek immer weitere Fortschritte machte, wurde in Olmütz am 4. August

---

[1]) Die Interessen des Papsttums liess er also bei diesem Friedensschlusse, streng genommen, ganz ausser acht.

[2]) Nach den Ann. Osterhov., p. 554 um den 9. Oktober.

[3]) Vgl. Chron. Aulae regiae, cap. 84, p. 208.
Ann. Osterhov., p. 554.
Cont. Zwetl. tertia, p. 662.
Cont. Weichardi de Polhaim (M. G. SS. IX), p. 817.
Cont. Sancruc. tertia (M. G. SS. IX), p. 793.

Nach der Reimchronik, Kap. 755, hätte schon Wenzel II. dem Herzoge Otto die Kroninsignien übergeben. Möglich ist ja, dass er letzterem schon dahin zielende Versprechungen gemacht und auch seinen Sohn hierzu bewogen habe. Dadurch liesse sich auch erklären, weshalb dieser, obgleich nicht gewillt, sich ferner in die ungarischen Angelegenheiten zu mischen, sich doch nicht von Albrecht zur Verzichtleistung zu Gunsten Karl Roberts bewegen liess. Er war eben schon Otto gegenüber gebunden. Aus dem Umstande übrigens, dass Wenzel mit der Lösung seiner Verlobung mit der ungar. Prinzessin auch seine Ansprüche auf Ungarn aufgab, geht doch unzweifelhaft hervor, worauf er dieselben gegründet hatte.

1306 meuchlings ermordet,[1]) ohne dass über die Person des Mörders oder die Motive seiner That sich etwas Bestimmtes hätte ermitteln lassen.[2]) Die czechische Partei beschuldigte die Deutschen, ja, sogar den König Albrecht der Urheberschaft, diese wiederum den böhmischen Adel, der die Zurückforderung der von Wenzel im Rausche verschenkten Güter befürchtet habe. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass, wie Heidemann[3]) annimmt, die Ermordung des jungen Königs mit dem Sturze der deutsch-geistlichen Partei am Prager Hofe in Verbindung stand. Er hatte nämlich gleich nach seinem Regierungsantritt die Deutschen, welche seinen Vater geleitet hatten, vom Hofe entfernt und sich an die czechische Partei angeschlossen. Auch Peter von Aspelt war seines Kanzleramtes verlustig gegangen.

Durch den Tod Wenzels III. war die männliche Linie der Premysliden, des alten Regentenhauses, das seit Jahrhunderten über Böhmen geherrscht hatte, erloschen. Wenzel hatte keine Kinder hinterlassen, sondern nur vier Schwestern; ausserdem konnte vielleicht Herzog Johann von Schwaben, als Sohn einer böhmischen Prinzessin Enkel Ottokars II., als Erbe in Betracht kommen. Waren nun böhmische Prinzessinnen, bezw. ihre Nachkommen, erbberechtigt? Diese Frage zu beantworten, müssen wir einen Blick auf die bisher in Böhmen bestehenden Successionsverhältnisse werfen. Für die ältere Zeit hat darüber sehr eingehend Loserth im 64. Bande des Archivs für

---

[1]) Vgl. darüber Chron. Aulae regiae, cap. 84, p. 209.
Chron. Sampetr., p. 146.
Cont. Weichardi de Polhaim, p. 818.
Ann. Matseenses (M. G. SS. IX), p. 823.
Cont. Zwetl. tertia, p. 662.
Reimchronik, Kap. 772 u. 773.

[2]) An der Thäterschaft des Thüringers Konrad von Potenstein od. Konrad von Mulhow (vgl. Dudik VII, 361), der mit blutigem Dolche aus dem Palaste eilte und in der ersten Aufregung von den Wachen niedergehauen wurde, zweifelten schon die Zeitgenossen. Vgl. Chron. Aulae regiae, cap. 84, p. 209.

[3]) Forschungen IX, 304.

österreichische Geschichte gehandelt.[1])

Nachdem es dem Premysliden Spitihniew gelungen war, sich die Anerkennung als Herzog von sämtlichen in Böhmen zusammenwohnenden Stämmen zu verschaffen, wurde in der Folge stets[2]) ein Premyslide zum gemeinsamen Herrscher gewählt. Anspruch auf dieNachfolge hatte immer der älteste Prinz dieses Hauses (Seniorat), „aber in einer für das Wahlrecht der Grossen nicht präjudizierlichen Weise“. Dem Kaiser kam nur die Bestätigung zu, wie 1126 Lothar gegenüber ausdrücklich erklärt wurde. Später pflegte der regierende Herzog vor seinem Tode den Nachfolger zu bezeichnen, dieser wurde dann von den Grossen gewählt und vom Kaiser bestätigt. Seit der Zeit der Staufer wurde Böhmen staatsrechtlich als Bestandteil des deutschen Reichs angesehen,[3]) daher musste naturgemäss der Einfluss der Kaiser auf die Thronbesetzung wachsen; Friedrich I setzte Böhmenherzöge ein und ab ohne Rücksicht auf das Wahlrecht des Volkes[4]). Nachdem dieselben schon einige Male vorübergehend zu Königen erhoben waren,[5]) wurde die erbliche Königswürde den böh-

---

[1]) Loserth, Das angebliche Senioratsgesetz des Herzogs Bretisaw I. und die böhmische Succession in der Zeit des nationalen Herzogtums. Ein Beitrag zur altböhm. Rechtsgeschichte. Im „Archiv für österr. Gesch.“ Bd. 64, S. 1—78. 1882.

[2]) Nur in zwei Fällen wurde das Recht der männlichen Premysliden auf den Herzogsstuhl nicht berücksichtigt. Nach Verjagung des tyrannischen Herzogs Boleslaw III. wählte man den polnischen Prinzen Wlodowej, den Sohn einer böhm. Prinzessin, aber eben wegen seiner Verwandtschaft mit dem angestammten Fürstenhause; und dann den Polenkönig Boleslaw Chabri.

[3]) Huber, Böhmen und das Wormser Konkordat (im 2. Bde der „Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung“ S. 386 bis 388) schliesst daraus, dass bezüglich der Aufeinanderfolge von Weihe und Investitur der Bischöfe für Böhmen dieselben Bestimmungen gelten, wie für das Teutonicum regnum, nicht aber jene für die aliae partes imperii (Italien, Burgund), dass Böhmen schon vor Friedrich I. staatsrechtlich als Bestandteil des deutschen Reichs angesehen wurde. Jedenfalls nicht von den Böhmen selbst, wie aus ihrer Erklärung von 1126 zu schliessen.

[4]) Loserth a. a. O., S. 52.

[5]) Wratislaw von Heinrich IV., Wladislaw von Friedrich I.

mischen Herrschern erteilt während des deutschen Doppelkönigtums unter Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig. Premysl Ottokar I. erhielt dann von Kaiser Friedrich II. zwei Urkunden ausgestellt, durch welche zuerst das staatsrechtliche Verhältnis Böhmens zum Reiche fixiert wurde; dieselben bilden also die Grundlage des böhmischen Staatsrechts[1]). Unter den darin enthaltenen Bestimmungen interessieren uns hier nur die auf die Erbfolge bezüglichen. In der ersten sogen. goldenen Bulle vom 26. September 1212 bestätigt Friedrich Ottokar als König und belehnt ihn und seine Nachfolger für immer taxfrei mit dem Königreiche Böhmen. Jeder zum König von Böhmen erwählte Premyslide soll aber vom Kaiser die Regalien empfangen[2]). Also erkannte Friedrich das Wahlrecht der Böhmen an und beanspruchte für den Kaiser nur die Bestätigung. Abgesehen von der Anerkennung Böhmens als Königreich, ist daher diese Bestimmung nur eine urkundliche Fixierung des schon seit Jahrhunderten bestehenden Gewohnheitsrechtes.

Premysl Ottokar beschloss dann, mit Hilfe dieses ihm sehr wohlgesinnten Kaisers statt der in seinem Lande bisher üblichen Senioratserbfolge die Primogenitur einzuführen. Er liess deshalb schon im Jahre 1216 seinen erst elfjährigen Sohn Wenzel von den Grossen des Reichs wählen und darauf den Kaiser um Bestätigung der Wahl bitten.[3]) Derselbe erteilte sie

---

[1]) Vgl. C. v. Höfler, Gedanken über das böhmische Staatsrecht (in „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ Bd. 28, 1889, S. 158—162).

[2]) regnum Bohemie liberaliter et absque omni pecunie exactione et consueta curie nostre justitia sibi (scil. Ottokaro) suisque successoribus in perpetuum concedimus, volentes ut quicunque ab ipsis in regem electus fuerit, ad nos vel successores nostros accedat regalia debito modo recepturus. (Urkunde bei Huillard-Bréholles, Historia diplom. Friderici secundi I, 217).

[3]) Dudik V, S. 100 will hier eine Wahl Wenzels nur insofern annehmen, „dass die Primaten des Landes die Erklärung des Landesfürsten, dieser werde der Nachfolger sein, als Proposition auffassten, ihre formellen und materiellen Bedingungen prüften und sie schliesslich gutheissen“. Angenommen, die Sache hätte sich so verhalten, so wäre das

in einer goldenen Bulle vom 26. Juli 1216[1]). Damit war die Primogenitur im Hause der Premysliden eingeführt, aber doch die Wahl ebenso wenig überflüssig geworden, wie sie es früher bei der Senioratserbfolge geweseu war. Hatte früher der älteste Premyslide Anspruch auf den Thron gehabt, so jetzt der älteste Sohn des letzten Königs, unbeschadet des Wahlrechts der Grossen. Dass für die nächsten Thronbesetzungen eine Wahl faktisch überflüssig wurde, lag an dem Umstande, dass immer nur ein successionsfähiger Prinz vorhanden war. Eine solche hat nur noch bei Ottokar II., welcher mit seinem Vater zerfallen war, stattgefunden, bei Wenzel II. u. III. nicht mehr.

Die Verbindung Böhmens mit dem deutschen Reiche wurde im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts dadurch noch inniger, dass der Böhmenkönig auch die Kurwürde erhielt. „Er konnte selbst Kaiser werden und übte so durch seine Stellung und Würde eine in den wichtigsten Angelegenheiten massgebende Macht aus“[2]). Die Böhmenkönige gehörten also zu den bevorrechteten Reichsfürsten und übten alle Rechte eines solchen aus, betreffs der Pflichten hingegen hatten sie sich immer noch einiger Vorzüge zu erfreuen[3]). Böhmen nahm daher, verglichen mit den übrigen Reichsländern, eine Ausnahmestellung ein. Das Wahlrecht der Stände bestand zu Recht, mochte eine Ausübung desselben bei den letzten Thronerledigungen durch besondere Verhältnisse auch unnötig geworden sein. Nun war aber dieses Wahlrecht ein beschränktes, nur ein Premyslide hatte Anspruch auf den böhmischen Königsthron. Wie nun, da die männliche Linie derselben ausgestorben

---

durchaus keine Schmälerung des bisherigen Einflusses der Grossen auf die Besetzung des Thrones. Die einzige Änderung gegen früher bestand darin, dass die Wahl schon bei Lebzeiten des regierenden Königs stattfand.

[1]) Erben, Reg. Bohem. et Mor. I, nr. 568.

[2]) Höfler a. a. O.
Wenzel hat, wie wir gesehen haben, bei der Wahl von 1292 eine entscheidende Rolle gespielt.

[3]) Vgl. Urkunde Friedrichs II. vom 26. Sept. 1212 u. Albrechts I. vom 14. März 1298.

war? War weibliche Erbfolge zulässig? Oder konnten die Stände durch freie Wahl den erledigten Thron besetzen, wobei natürlich dem deutschen Könige die Bestätigung vorbehalten blieb? Oder endlich: War jetzt auch das Wahlrecht der Böhmen erloschen, und dem Lande als erledigtem Reichslehen vom deutschen Könige ein Oberhaupt zu geben? Diese Fragen werden sehr verschieden beantwortet. Palacky[1]) vertritt entschieden das Wahlrecht der Stände, Horcicka[2]) nicht minder entschieden die gegenteilige Ansicht; auch Kopp[3]), Huber[4]) u. a. neigen des letzteren Ansicht zu. Eine Einigung darüber ist deshalb fast unmöglich, weil es, ausser den erwähnten Bullen Friedrichs II., über die staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens an urkundlich beglaubigten Nachrichten völlig fehlt. Wenn aber Horcicka[5]) meint, der Umstand, dass die Partei der Prinzessinnen auf der ersten Wahlversammlung am 22. August gefälschte Urkunden vorgewiesen habe, liefere den klarsten Beweis, dass die weibliche Nachkommenschaft in Böhmen von der Nachfolge ausgeschlossen gewesen sei, so kann ich ihm darin nicht beistimmen. Daraus erhellt doch nur, dass sich die Ansprüche der Prinzessinnen nicht urkundlich beweisen liessen. In der Urkunde Friedrichs II. vom 26. Sept. 1212 ist aber nur allgemein von den Nachfolgern (successores) Ottokars die Rede, nicht etwa von seinen männlichen Erben, wie in Albrechts Erbfolgeordnung vom 18. Januar 1307.

---

[1]) Geschichte von Böhmen II, 2, S. 47.

[2]) Adalbert Horcicka, Herzogs Rudolf III. von Österreich Einsetzung zum Könige von Böhmen im J. 1306 (in „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen“ 1879, S. 186—198).

[3]) Gesch. III, 2, S. 360, Anmerkung 6.
Kopp führt für Albrechts Anspruch an, dass auch dessen Nachfolger Heinrich VII. später das Recht der Besetzung in Anspruch genommen habe. Das geschah ebenfalls im eigenen Interesse, ist deshalb wohl nicht als Beweis der Rechtmässigkeit des Verfahrens anzusehen. Analog ist Albrechts Verhalten in Bezug auf Thüringen; daraus folgt doch nicht, dass König Adolfs Ansprüche auf dies Land rechtmässig erworben waren.

[4]) Geschichte Österreichs II, S. 94.

[5]) S. 187.

Darin liegt also durchaus kein Ausschluss der weiblichen Premysliden von der Nachfolge.

Da Böhmen in dieser Zeit staatsrechtlich zum deutschen Reiche gehörte, in den deutschen Ländern aber die weibliche Erbfolge nicht zu Recht bestand, so konnte König Albrecht nach dem deutschen Lehenrechte die Besetzung des böhmischen Thrones für sich in Anspruch nehmen, aber natürlich unter Berücksichtigung des Wahlrechts der Stände[1]). Er konnte also den Thronkandidaten nominieren, musste aber den Ständen überlassen, ob sie ihn wählen wollten oder nicht. Da aber ferner Böhmen eine überwiegend slavische Bevölkerung hatte, bei den slavischen Nationen aber weibliche Erbfolge nichts Ungewöhnliches war,[2]) so wäre es nicht mehr als billig gewesen, auf die Wünsche des Volkes, das am angestammten Herrscherhause hing, Rücksicht zu nehme. Die einfachste und alle Parteien befriedigende Lösung wäre also gewesen, wenn Albrecht seinen Neffen Johannes, den Enkel Ottokars II., in Vorschlag gebracht hätte; war doch schon einmal der Sohn einer Premyslidin eben dieser seiner Verwandtschaft wegen zum Herrscher Böhmens gewählt worden.[3])

Doch sehen wir zu, wie sich die Verhältnisse in Böhmen nach Wenzels III. Ermordung gestalteten. Die Regierung des Landes lag in den Händen des Herzogs Heinrich von Kärnten, dem jener die Verwaltung des Reiches während seiner Abwesenheit übertragen hatte.[4]) Er war seit Februar 1306 Gemahl der

---

[1]) Weshalb durch das Aussterben der Premysliden auch das Wahlrecht der Stände erloschen sein soll, wie Horcicka, S. 188 meint, sehe ich nicht ein.

[2]) Vgl. über Polen S. 16.

[3]) Siehe S. 52, Anmerkung 2.

[4]) So berichten Dalimil (Fontes rerum Bohem. III), p. 210 und die Reimchronik, Kap. 773; ihnen folgen Palacky, Gesch. II, 2, S. 45 und Kopp, Gesch. III, 2, 357–358, während Horcicka a. a. O., S. 188, Anmerkung 2 zu erweisen sucht, dass Heinrich damals gar nicht in Böhmen gewesen, sondern erst durch die Stände berufen sei. Er bezieht sich auf die Worte der Chronica Aulae regiae, cap. 85: Videns autem haec dux Chorinthiae, quia non proficeret, latenter de Praga una

böhmischen Prinzessin Anna, der ältesten Schwester des letzten Königs, und hoffte als solcher den böhmischen Thron zu besteigen. Gewiss auf seinen Betrieb wurde, um eine Intervention des deutschen Königs zu verhindern, schon auf den 22. August der Landtag zum Zweck der Königswahl einberufen. König Albrecht befand sich zur Zeit der Ermordung Wenzels in der Nähe des Rheins,[1]) muss aber doch die Nachricht so früh erhalten haben, dass er seinen Anhängern in Böhmen bis zum 22. August Instruktionen zugehen lassen konnte.[2]) Er

cum domina Anna uxore sua aufugit et per Bavariam transiens in terram suam, unde venerat, reversus est; und den scheinbar sehr genauen Bericht Johanns von Victring (Böhmer, Fontes I, 350): Heinricus autem dux, suscepta legatione, ex Karinthia et de montanis electam congregat militum multitudinem, habens secum Stephanum, ducem Bawarie consanguineum, ut regnum susciperet Bohemiam introivit, receptusque est ab hiis, qui eum vocaverant, gloriose. Nun kann ich in der angeführten Stelle der Chron. Aulae regiae durchaus keine Stütze für eine Berufung Heinrichs nach Wenzels Tode finden; in den Worten unde venerat liegt doch kein Hinweis auf irgend eine Zeit, wann er aus Kärnten nach Böhmen gekommen sei, ob vor oder nach des Königs Tode. Der Bericht Johanns von Victring dagegen scheint jeden Zweifel an einer Berufung des Herzogs durch die Böhmen zu beseitigen, zumal man allerdings annehmen sollte, dass der Verfasser bei seinen nahen Beziehungen zu Heinrich von Kärnten über diese Verhältnisse genau unterrichtet sein könnte. Doch ist das hier offenbar nicht der Fall. Wenn Heinrich sich mit einer auserlesenen kärntnischen Kriegsschaar am 22. August in Prag befunden hätte, würde der Widerstand der Minorität des böhmischen Landtages gegen seine Wahl sich wohl nicht so offen gezeigt haben, dass eine Wahl überhaupt nicht zustande kam. Wie erklärt sich endlich Heinrichs heimliche Flucht mit seiner Gemahlin aus Prag, wenn ihm genügend militärischer Schutz zur Seite stand? Sollte er wirklich seine Truppen schmählich im Stiche gelassen haben?

[1]) Vgl. Böhmer, Reg. Albrechts, S. 245.

[2]) Anders lässt sich die Partei Rudolfs von Oesterreich auf dem Landtage nicht erklären. Horcicka (a. a. O., S. 192, Anmerkung 4) meint, Albrechts Antwort hätte frühestens am 24. August in Prag eintreffen können. Es mag ja auch zugegeben werden, dass die böhmische Gesandtschaft, welche dem deutschen Könige den Tod Wenzels offiziell anzeigte, nicht sofort aufgebrochen ist, daher auch Albrechts solempnes nuntii (Chron. Aulae regiae, cap. 85) nicht rechtzeitig nach Prag

liess ihnen erklären, dass er Böhmen als erledigtes Reichslehen betrachte und seinem Sohne Rudolf, dem Herzoge von Oesterreich, bestimmt habe.

Am 22. August trat also der Landtag zusammen, bestehend aus dem Adel und Abgeordneten der Städte[1]). In demselben standen sich zwei Parteien schroff gegenüber. Die Majorität verfocht in Uebereinstimmung mit dem böhmischen Volke das Erbrecht der Prinzessinnen und wünschte demgemäss Heinrich von Kärnten als Gemahl der ältesten derselben zum Könige; auch wurden angeblich kaiserliche Urkunden vorgelegt, welche das Erbrecht der weiblichen Premysliden beweisen sollten[2]).

kommen konnten. Nichts hindert jedoch anzunehmen, dass einer seiner Anhänger sofort nach dem Königsmorde einen Eilboten an ihn abfertigte, der noch zeitig genug mit vorläufigen Anweisungen zurückkehrte, sodass eine Wahl Heinrichs verhindert werden konnte. Wie hätte die Minorität des Landtags, zu der die Angesehensten des Reiches gehörten, gerade auf die Kandidatur Rudolfs kommen sollen, der doch absolut keine Ansprüche auf Böhmen erheben konnte. Die Erwägung, dass auf diese Weise die Monarchie Ottokars wiederhergestellt würde, kann auch nicht massgebend gewesen sein, sonst hätte Albrecht gewiss nicht gleich nach Rudolfs Einsetzung zum König von Böhmen dessen Verzichtleistung auf Oesterreich und Steiermark durchgesetzt. Dadurch musste er demselben ja seine treuesten Anhänger entfremden, wenn die Hoffnung auf Vereinigung dieser Länder mit Böhmen jene bei der Wahl am 22. Aug. geleitet hätte.

[1]) Chron. Aulae regiae, cap. 85: Facta est tam baronum, nobilium quam civium pro eligendo rege altero ad octavam Assumptionis generalis convocatio. Vgl. auch Cont. Sancruc. tertia, p. 733.
In keiner Quelle wird von einer Teilnahme der Geistlichkeit an dieser Wahlversammlung berichtet; wenn aber Horcicka (S. 190, Anmerkung 5) aus diesem Umstande und der Bulle Friedrichs II. vom Jahre 1216 schliessen will, dass sie schon seit längerer Zeit überhaupt kein Wahlrecht besessen habe, so widerspricht dem die Beteiligung des Bischofs von Prag an der Wahl Heinrichs im Jahre 1307.

[2]) Chron. Aulae regiae, cap. 85: instrumenta producuntur pro ipso imperialia: „ut si quis regum Bohemiae sine masculina progenie discederet ex hac vita, filia eodem jure in regno, quo et filius gaudere debeat, ne mortis aliquando rapacitas filum generationis regiae interrumpat". Vgl. auch Joh. Victoriensis (Böhmer, Fontes I, p. 348): Quamvis

Eine Minorität dagegen hielt hartnäckig daran fest, dass Böhmen als erledigtes Reichslehen vom deutschen Könige zu besetzen sei, und suchte für Rudolf von Oesterreich zu wirken. Sie liess sich selbst durch das drohende Verhalten des Volkes nicht beirren.[1]) So kam eine wirkliche Wahl überhaupt nicht zustande,[2]) und König Albrecht gewann nun Zeit, die Einsetzung seines Sohnes mit aller ihm eigenen Energie zu betreiben.[3]) Er hatte gleich nach Empfang der Nachricht von Wenzels Tode eine feierliche Gesandtschaft nach Böhmen geschickt, die den Ständen seine Auffassung der Lage auseinandersetzen, den Thronkandidaten bezeichnen, zugleich aber auch mit allen Mitteln, Versprechungen und Drohungen, für eine Wahl bezw. Anerkennunng desselben wirken sollte. Der König selbst folgte mit dem gegen Thüringen aufgebotenen Heere[4]) der Gesandtschaft auf dem Fusse nach; schon am 29. August war er in Nürnberg[5]), wo er vorläufig blieb, um noch weitere Truppen an sich zu ziehen. Zugleich sandte er an Herzog Rudolf den Befehl, von Oesterreich aus in Böhmen einzurücken. Dieser leistete sofort Folge, lagerte im September bei Iglau und rückte später bis unter die Mauern Prags.[6]) Auch Albrecht drang Ende September

---

femelle in eodem regno dicantur successionem paternam ex indulto privilegio heredare, nichilominus sine virili amminiculo videtur turpe feminam habenas sine armis regnorum et gentium gubernare. Dass die Urkunden gefälscht waren, ist zweifellos. Vgl. Palacky, Gesch. II, 2, 48, Anmerkung 57. Die Angabe Pulkawas (ap. Dobner III, 262 u. 263), diese Urkunden seien der Versammlung von den Prinzessinnen Elisabeth und Margarete vorgelegt, die zugleich knieend um Berücksichtigung des Erbrechts der weiblichen Premysliden gebeten hätten, verwirft Horcicka (S. 191, Anmerkung 2) mit Recht.

[1]) Chron. Aulae regiae. cap. 85: Vulgaris itaque favor clamorem excitat etc.

[2]) Palacky, Gesch. II, 2, S. 49; Huber, Gesch. Oesterreichs II, S. 94.

[3]) Wie dies gelang, braucht hier nur angedeutet zu werden; Horcicka hat in seiner schon oft citierten Abhandlung sehr eingehend darüber gehandelt.

[4]) Wegele, Friedrich der Freidige, S. 274 u. 276.

[5]) Böhmer, Reg. Albrechts, Nr. 554.

[6]) Vgl. Kurz II, S. 246—248; Emler, nr. 2106 u. 2108.

über Eger in Böhmen ein[1]) und lagerte bei Laun an der untern Eger. Herzog Heinrich verliess bei Annäherung der feindlichen Heere, an seiner Sache verzweifelnd, heimlich mit seiner Gemahlin Prag und kehrte nach Kärnten zurück. Jetzt hatten Albrecht und Rudolf gewonnenes Spiel. Sie entliessen sogar auf die Bitte der Böhmen einen Teil ihrer Truppen — der Feindseligkeiten hatten sie sich überhaupt enthalten — und beschränkten sich auf Unterhandlungen. Geschenke und Versprechungen wurden nicht gespart, auch der Wunsch des Volkes, Rudolf möge sich mit einer böhmischen Prinzessin vermählen, von demselben genehmigt. So konnten Vater[2]) und Sohn schon Mitte Oktober in Prag einziehen, wo ihnen ein begeisterter Empfang zuteil wurde[3]). Rudolf wählte — wohl wider Erwarten der Böhmen — die Witwe Wenzels II., Elisabeth, zur Gemahlin und wurde ihr schon am 16. Oktober im Prager Dome durch den Erzbischof Konrad von Salzburg angetraut[4]). Zugleich erhielt er von Albrecht die Belehnung mit dem Königreiche Böhmen in dem vollen Umfange, wie es die beiden Wenzel besessen hatten[5]). Die Böhmen werden ihm dann gehuldigt haben.

Palacky[6]) nimmt an, Rudolf sei zwischen dem 8.—15. Oktober förmlich zum Könige von Böhmen gewählt worden,

---

[1]) Bis zum 8. September ist er in Nürnberg nachweisbar, am 26. Sept in Eger, am 8 Oktober bei Laun.

[2]) Auch König Albrecht war nach dem 8. Oktober vor Prag gerückt und hatte sich mit Rudolf vereinigt.

[3]) Vgl. Horcicka a. a. O., S. 197.

[4]) Dass die Böhmen sich durch diese Wahl getäuscht fühlten, möchte auch daraus zu schliessen sein, dass sie nach Rudolfs Tode den Vorschlag des Reichsmarschalls Tobias von Bechin, dem Herzog Friedrich eine böhmische Prinzessin zur Gemahlin zu geben, nicht beachteten. Sie wollten sich nicht zum zweitenmal düpieren lassen.

[5]) Die Belehnung Rudolfs zu Prag geht aus der noch zu erwähnenden Urkunde Albrechts vom 18. Januar 1307 (Emler, nr. 2123) hervor und zwar aus den Worten: ipsumque (scil Rudolfum) regno Bohemiae — praefecerimus apud Pragam. Anfang Oktober nannte sich Rudolf nur Herzog von Oesterreich (Vgl. Kurz II, S. 246—248; Emler, nr. 2106 und 2108), wurde auch von Albrecht noch am 8. Oktober so genannt (Kurz II, S. 248; Emler, nr. 2109).

[6]) Gesch. II, 2, S. 51.

während Kopp[1]) nur eine Anerkennung von seiten der Landherren zugeben will[2]). Die Chronica Aulae regiae[3]) spricht von einer Wahl, ebenso mehrere deutsche Quellen[4]). Warum, könnte man fragen, belehnte Albrecht, wenn er seinen von vornherein eingenommenen und später noch in Urkunden[5]) zum Ausdruck gebrachten Rechtsstandpunkt, dass Böhmen als erledigtes Reichslehen von ihm zu besetzen sei, unter allen Umständen festzuhalten entschlossen war, nicht gleich nach dem Tode Wenzels den Herzog Rudolf offiziell mit dem genannten Lande, ohne erst eine Willensäusserung der Stände abzuwarten? Die Belehnung hat, wie aus der S. 60, Anmerkung 5 angeführten Urkunde hervorgeht, erst nach dem 8. Oktober stattgefunden; irgend ein formeller Akt von seiten der Stände ist vorausgegangen, insofern also hat Albrecht nachgegeben; ob dieser Akt aber in einer Wahl oder Anerkennung Rudolfs bestanden hat, ist im Grunde ganz gleichgiltig, denn die eine war so wenig freiwillig wie die andere. Von einer Wahl kann man wohl kaum sprechen, wo der Thronkandidat den Wählern in so kategorischer Weise bezeichnet wird und, damit sie sich

---

[1]) III, 2, S. 361.

[2]) Auch Kurz I, 304 nimmt eine Wahl an, Horcicka u. Huber sind der Ansicht Kopps.

[3]) Kap. 85, p. 213: Nonulli enim tam de nobilibus quam civibus fuerunt, qui ipsum Rudolfum timoris et muneris intuitu, licet esset ad regnandum idoneus, elegerunt.

[4]) Die Bemerkung Horcickas S. 193, Anmerkung 5, dass die deutschen Quellen „fast ohne Ausnahme" die Wahl der Stände nicht berücksichtigten, ist nicht ganz richtig. Ausser der auch von ihm angeführten Contin. Sancruc. tertia (M. G. SS. IX, 733), welche den Ausdruck gebraucht: in regem elegerunt, sagt Johannes Victoriensis p. 349: (Albertus) veniens electioni et vocationi filii sapienter cum singulorum indagine se ingessit; und das Chron. Sampetr., p. 147: filius regis a Bo emis in regem ipsius terre solenniter est electus. Letzteres ist auch sonst über diese Zeit gut unterrichtet.

[5]) Vgl. Urkunde vom 18. Jan. 1307 (Emler, nr. 2123). Darin werden in Bezug auf Böhmen und seine Nebenländer die Worte gebraucht: ad nos velut ad feodi dominum et ad idem imperium reversis legitime et apertis.

nicht unterstehen, anderer Meinung zu sein, eben dieser Thronkandidat mit einem Heere unter die Mauern Prags rückt. Formell mag daher eine Wahl stattgefunden haben, faktisch war sie nichts weiter als eine erzwungene Anerkennung. Dabei war es auch von keiner Bedeutung, wenn den Ständen alle möglichen Versprechungen gemacht und Geschenke ausgeteilt wurden; das diente nur dazu, sie mit der neuen Lage der Dinge auszusöhnen. Wenn endlich noch berichtet wird, sie hätten sich erst dann zur Wahl Rudolfs bereit finden lassen, nachdem dieser eingewilligt, sich mit einer böhmischen Prinzessin zu vermählen, um den Gefühlen der Pietät des böhmischen Volkes gegen das angestammte Herrscherhaus genugzuthun, so lässt sich dem entgegenhalten: Hat denn Rudolf wirklich diese Bedingung erfüllt? Gewiss hat er sich sogleich nach seinem Einzuge in Prag, wie schon erwähnt, mit Elisabeth, der Witwe des älteren Wenzel, vermählt; aber konnte denn die königliche Witwe, die polnische Königstochter, in den Augen des böhmischen Volkes für erbberechtigt, überhaupt für eine böhmische Prinzessin gelten? Wollte Rudolf wirklich in dieser Beziehung den nationalen Gefühlen der Böhmen ein Zugeständnis machen, so musste er sich mit einer der Schwestern des letzten Königs vermählen, von denen nur die Prinzessin Elisabeth in Betracht kommen konnte, da Margarete erst 10 Jahre alt war. Aber Rudolf wählte, seiner Neigung folgend, die schöne Polin zur Gemahlin, obgleich er einsehen musste, dass diese Heirat unmöglich die Billigung des Volkes finden könne.

Die folgenden Ereignisse bestätigen diese Darlegung. König Rudolf wird als ein Mann von vortrefflichen Eigenschaften geschildert, und doch erregt sein nach ganz kurzer Regierung erfolgter Tod die grösste Freude in ganz Böhmen. Ist das nicht der klarste Beweis, dass er den Böhmen nicht als ihr freiwillig erwählter König, seine Frau nicht als Erbin des Reiches galt? Wohl mochte die national-czechische Partei auch gegen ihn als Deutschen eingenommen sein, aber Heinrich von Kärnten war ebenfalls ein Deutscher und doch, als Gemahl einer böhmischen Prinzessin, den Czechen ein willkommener Fürst.

So hatte König Albrecht ohne Anwendung von Gewalt seinen Zweck erreicht, sein Sohn war der Herrscher eines mächtigen Königreiches geworden. Jetzt lag ihm nur noch die Sorge ob, dasselbe dem habsburgischen Hause für immer zu sichern. Er bewog daher die Stände, ihm eidlich zu versprechen und durch Brief und Siegel zu bekräftigen, dass, wenn Rudolf ohne männliche Erben stürbe, den Brüdern desselben und deren Nachkommen die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt zustehen sollte[1]). Doch auch das genügte dem vorsichtigen Könige nicht. Um jeden Zweifel in betreff der böhmischen Erbfolge zu heben, bewog er auf einer Zusammenkunft mit seinen Söhnen Rudolf und Friedrich in Znaim ersteren, das Königreich Böhmen ihm zur Verfügung zu stellen, damit er seine sämtlichen Söhne gemeinschaftlich mit demselben belehne. In der am 18. Januar 1307 darüber ausgestellten Urkunde erklärt Albrecht, dass sein Sohn Rudolf, dem er schon zu Prag das dem Reiche heimgefallene Königreich Böhmen in dem vollen Umfange, wie es die beiden Wenzel besessen hätten, verliehen habe, dieses Land wieder in seine Hände zurückgelegt habe mit der Bitte, auch seine übrigen Söhne Friedrich, Leopold, Albrecht, Heinrich und Otto mit demselben zu belehnen, damit, falls Rudolf ohne männliche Erben sterben sollte, das genannte Reich auf jene überginge. Er habe daher dem

---

[1]) Joh. Victor., p. 350; die Reimchronik, Kap. 776, sagt, die böhmischen und mährischen Stände hätten zu dieser Erbfolgeordnung ihre Zustimmung verweigert. Das ist jedenfalls nicht richtig. Sie mögen sich anfangs gesträubt haben, schliesslich aber haben sie nachgegeben. Vgl. die Urkunde Albrechts vom 18. Jan. 1307; die Chronica Aulae regiae, secunda pars, cap. XII, p. 422: Habebant enim apud se duces Austriae privilegia quaedam fortissima, in quibus ipsis majores barones Boemiae temporibus Alberti Rom. regis, ducum Austriae genitoris, plura incauta juramenta fecerant et promissa; und die Cont. Sancruc. tertia, p. 733: Bohemi . . . . Rudolfum . . . in regem elegerunt. Insuper promittentes verbis, firmantes juramentis, statuentes privilegiis, quod Fridericum germanum predicti Rudolfi sibi pro eo regem statuerent, si ipse Rudolfus sine heredibus migraret ex hac luce, hoc ipsum de singulis filiis regis Romanorum promittentes.

Wunsche seines Sohnes Rudolf nachgegeben und, auch auf Bitten und mit Zustimmung der böhmischen Grossen[1]), an seine sämtlichen Söhne das Königreich Böhmen nebst allem Zubehör unter Überreichung der Fahnen in üblicher Weise verliehen, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass Rudolf und seine männlichen Erben in Böhmen herrschen sollten; stürbe derselbe aber, ohne männliche Nachkommenschaft zu hinterlassen, so sollte je der älteste Bruder mit seinen männlichen Erben ihm in der Herrschaft folgen[2]).

Schon vorher hatte Rudolf zu Gunsten seines Bruders Friedrich auf Oesterreich und Steiermark verzichtet[3]). Am 23. Dezember endlich wurde in Wien ein Schutzbündnis zwischen König Albrecht, König Rudolf von Böhmen — der indes nicht anwesend war —, Herzog Friedrich von Oesterreich, den beiden Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig und dem Erzbischof von Salzburg auf Lebenszeit der Beteiligten geschlossen[4]). Albrecht übernahm die Bürgschaft, dass sein Sohn Rudolf diesen Vertrag getreulich halten werde.

Die Erwerbung Böhmens war ein glänzender Sieg des Hauses Habsburg; dasselbe stand nun so mächtig da, dass sein Übergewicht in Deutschland für immer gesichert schien. Die Niederwerfung der Wettiner konnte nur noch eine Frage der

---

[1]) ad ejusdem regni Bohemiae principum, magnatum, baronum et nobilium preces humiles et consensum. Geistlichkeit und Bürger werden nicht erwähnt.

[2]) Emler, nr. 2123; Palacky, Über Formelb., S. 326 fg.

[3]) Wohl gleich nach seiner Belehnung mit Böhmen. Am 23. Dezember 1306 nennt sich Friedrich Herzog von Österreich; gleich nach der Einsetzung Rudolfs in Böhmen hatte aber Albrecht einen Zug ins Osterland gemacht (Vgl. Huber, Gesch. Östr. II, S. 95 u. in „Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforschung", 6. Bd., 1885, S. 401; Wegele, S. 278, Anmerkung 2), wird ihn also vorher mit Österreich und Steiermark belehnt haben. Vgl. Cont. Zwetl. tertia p. 662: Rudolfus . . . . in regem assumitur . . . . in ducatum Austrie Friderico fratre suo succedente; und Cont. Sancruc. tertia, p. 733: Eodem anno et tempore Fridericus germanus predicti Rudolfi suscepit regenda gubernacula tocius Austrie et Stirie.

[4]) Kurz II, S. 249 u. 250; Emler, nr. 2116; M. G. LL. II, 488.

Zeit sein. Doch gerade ihnen gegenüber erfuhr der König zuerst den Wechsel des Schicksals. Als er darauf im Sommer 1307 zusammen mit dem inzwischen zum Erzbischof von Mainz erhobenen [1]) früheren böhmischen Kanzler Peter von Aspelt und den beiden Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig nach Thüringen zog, erreichte ihn die Kunde vom Tode seines Sohnes Rudolf und dem Sturze der habsburgischen Herrschaft in Böhmen.

König Rudolf war ein tüchtiger Regent [2]) und von dem aufrichtigsten Wunsche beseelt, das Wohl des Landes zu fördern und sich die Liebe seiner neuen Unterthanen zu erwerben. Aber seine Lage war doch eine sehr schwierige. Die Böhmen konnten nicht vergessen, dass er, ein Deutscher, ihnen wider ihren Willen zum König gesetzt war; sie betrachteten ihn deshalb mit Misstrauen und waren geneigt, auch seine in bester Absicht getroffenen Massregeln zu verdächtigen. So liess er es seine erste Sorge sein, die durch die letzten Kriege und die Verschwendung Wenzels III. zerrütteten Finanzen des Reichs zu ordnen, und wies zur Bezahlung der Schulden wöchentlich 1000 Mark aus den königlichen Einkünften an. Um dies zu ermöglichen, sah er sich genötigt, bei Hofe die grösste Sparsamkeit einzuführen und die meisten Bedürfnisse seines Haushalts, wie Wein, Getreide, Oel und dgl. direkt aus Oesterreich zu beziehen. Hierdurch zog er sich den Unwillen der Prager Kaufleute zu, die ihn spottweise den „Warenprovisor" nannten. Auch missfiel den Böhmen seine fremde Umgebung, Deutsche sassen in seinem Rat. Bei solcher Stimmung wagte die Partei des Herzogs von Kärnten, welche im westlichen Böhmen ihren Sitz hatte [3]), zu offener Empörung zu schreiten. Rudolf, der mit Milde und Gutmütigkeit eine grosse Thatkraft verband, zog im Sommer 1307 gegen sie zu Felde, eroberte die Burgen

---

[1]) Am 10. November 1306 von Clemens V; siehe „Mitteilungen aus d. vatikan. Archiv", Nr. 682.

[2]) Chron. Aulae regiae, cap. 85, p. 213: Princeps siquidem mox iste in regni sui principio communibus insistebat profectibus; erat enim veraciter homo variis virtutum ac gratiarum dotibus insignitus.

[3]) Vgl. Horcicka a. a. O., S. 196—197.

der aufrührerischen Edelleute und würde in kurzer Zeit die Erhebung niedergeschlagen haben, wenn er nicht bei der Belagerung von Horazdiowitz, einer Burg des Bawor von Strakonitz, einem heftigen Ruhranfall erlegen wäre. Er starb am 4. Juli 1307, im 9. Monat seiner Regierung, und wurde im Prager Dome bestattet. Seiner Gemahlin Elisabeth hatte er, ebenso wie ihr erster Gemahl Wenzel, 20000 Mark Silber vermacht und als Pfand die Städte Königgrätz, Hohenmauth, Chrudim, Policka und Jaromier bestimmt. Diese bildeten später die Stütze der österreichischen Partei in Böhmen.

Die Nachricht von Rudolfs Tode verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch das Land und erregte allenthalben grosse Freude. Man war entschlossen, trotz der von den Grossen beschworenen Erbfolgeordnung keinen Habsburger wieder auf dem Throne zu dulden, und sandte sogleich Boten an den Herzog von Kärnten, ihn zur Rückkehr einzuladen. Dagegen war der Bischof von Olmütz, der gesamte Adel und ein Teil [1]) der Städte Mährens bereit, dem Herzog Friedrich zu huldigen.[2])

Böhmen befand sich in wilder Aufregung; die Oesterreicher, welche mit Rudolf nach Prag gekommen waren, verliessen eiligst das Land. Unter den Böhmen selbst fand sich nur eine kleine aber angesehene Partei, die an der beschworenen Erbfolgeordnung festhielt. An der Spitze der „Nationalen" stand der Bischof Johannes von Prag, ein erbitterter Gegner der Habsburger [3]). In seinem Palaste fanden die stürmischen

---

[1]) Vgl. Huber, Gesch, Österreichs II. S. 97.

[2]) Vgl. Brief des Bischofs Johann von Olmütz und aller mährischen Edlen an Herzog Friedrich vom 31. August (1307) bei Lichnowsky II, p. CCCVI u. Emler, nr. 2141.

Die Jahreszahl ist nicht angegeben, doch kann darüber kein Zweifel sein, da in der Urkunde von König Albrecht als einem Lebenden, von Rudolf dagegen als einem Toten die Rede ist.

[3]) Der Domherr Franz weiss über des Bischofs Verhältnis zu König Rudolf folgendes zu berichten (Fontes rerum Bohem. IV, p. 371): Rex (scil. Rudolfus) multas injurias venerabili in Christo patri domino Johanni quarto, dei gratia episcopo Pragensi vicesimo septimo intulit; und an einer anderen Stelle (ebenfalls IV, p. 371): Et idem ille rex Ru-

Beratungen statt, an seiner Seite wurde der Marschall des Königreichs, Tobias von Bechin, von Ulrich von Lichtenburg und dessen Neffen Hynek, genannt Kruschina, ermordet, als er an die beschworenen Verträge erinnerte und auf die Gefahr aufmerksam machte, der sich das Land durch Nichtbeachtung derselben aussetzen würde.[1]) Diese unerhörte Gewaltthat blieb nicht nur ungestraft, sondern fand Nachahmung in der Stadt, wo der Bürger Hiltmar, Fridingers Sohn, durch Nikolaus Tausendmark und andere in der Nähe der Jakobskirche erschlagen wurde. Der reiche Prager Bürger Wolfram, das Haupt der habsburgischen Partei unter den Bürgern, entging dem gleichen Schicksal nur durch eilige Flucht. Nachdem auf solche Weise jeder Widerspruch erstickt war, erfolgte am 15. August[2]) die Wahl Heinrichs von Kärnten zum König von Böhmen.[3]) Er kam alsbald mit seiner Gemahlin durch Bayern herbei und wurde überall mit Jubel begrüsst. In ihm, als dem Gemahl der Prinzessin Anna, sah man nicht den Deutschen — und er war doch ein deutscher Fürst —, sondern das Haupt der Nationalpartei und vor allem den Feind der Habsburger, denen er so nahe verwandt war. Er verkannte nicht die Schwierigkeit seiner Lage, war aber entschlossen, sich diesmal mit Ehren zu behaupten. Zu dem Zwecke verband er sich mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg und dem Markgrafen Friedrich dem Freidigen von Meissen. Am 27. August versprach er ersterem, die gewöhnlichen Kosten für seine Leute vom Tage seines Eintritts in Böhmen an zu vergüten und seinen Schaden

---

dolfus caput sanctae Margarethae virginis et alia multa clenodia et sanctuaria ab ecclesia Pragensi alienavit, propter quod deus justus judex dies ejus abbreviavit.

[1]) Chron. Aulae regiae, cap. 86, p. 216.

[2]) Über das Datum siehe Palacky, Gesch. II, 2, S. 57, Anmerkung 70.

[3]) Auch die deutsche Bürgerschaft war grösstenteils für Heinrich; vgl. Schlesinger, die Deutschböhmen und die Regierung Heinrichs von Kärnten (in „Mitteilungen d. Ver. für Gesch. d. D. in Böhmen" 1867, S. 71 u. 72).

zu ersetzen;[1]) und am folgenden Tage verschrieb er demselben, wenn er mit möglichst vielen Truppen ihm zu Hilfe zöge, 4000 Mark Prager Denare, von denen die Hälfte innerhalb vierzehn Tagen nach des Grafen Ankunft in Böhmen, der Rest bei dessen Abzuge gezahlt werden solle.[2]) Für die richtige Zahlung des Geldes verbürgten sich mehrere böhmische Adlige.[3]) Am 11. Februar 1308 endlich wurde zwischen beiden Fürsten ein Bündnis auf 10 Jahre abgeschlossen und namentlich gegen König Albrecht gerichtet. Eberhard erhielt gegen das Versprechen, dem König Heinrich mit aller Macht beizustehen, 10 000 Mark Hilfsgelder zugesagt.[4]) Er kam wiederholt nach Böhmen, wo er sich auch zur Zeit der Ermordung Albrechts befand.[5])

Wichtiger noch war Heinrichs enges Bündnis mit seinem Schwager, dem thatkräftigen Markgrafen Friedrich von Meissen, für den alles von der Entwickelung der böhmischen Angelegenheit abhing. Gelang es Albrecht, dieses Reich seinem Hause zu erhalten, so waren auch Meissen und Thüringen für Friedrich verloren, denn der gesamten Macht des Königs hätte er keinen nachhaltigen Widerstand leisten können. Seine Interessen waren daher mit denen des böhmischen Königs eng verknüpft. Der Markgraf kam selbst nach Prag und schloss hier — wohl am 1. September — einen Vertrag mit Heinrich ab, durch welchen sich beide Fürsten zu gegenseitiger Hilfe gegen den deutschen König verpflichteten. Der Vertrag selbst ist nicht erhalten, sondern nur eine Urkunde des Markgrafen Friedrich vom 1. September 1307, in welcher derselbe verspricht, dem König Heinrich und dessen Leuten, mit denen dieser ihm gegen seine Gegner zu helfen versprochen habe, von dem Tage der Ueberschreitung der Grenzen seines Gebietes an die nötigen Kosten solange zu ersetzen, als jene zu seiner Unterstützung zugegen seien. Auch wolle er ihnen allen Schaden, welchen sie während dieser Zeit

---

[1]) Emler, nr. 2139.
[2]) Emler, nr. 2140.
[3]) Emler, nr. 2138.
[4]) Böhmer, Reg. imp., Addit. II, p. 424, nr. 438.
[5]) Vgl. P. Fr. Stälin, Gesch. Württembergs I, 2, S. 473.

von seinen Gegnern erleiden würden, vergüten [1]). Hieraus ergiebt sich also, dass König Heinrich dem Markgrafen Hilfe zugesagt habe; das Umgekehrte ersehen wir aus einer Urkunde vom 10. Oktober 1307, in welcher bei Gelegenheit einer Geldanweisung an einen Prager Bürger erwähnt wird, dass Heinrich dem Markgrafen 2000 Mark Prager Gewichts zu zahlen versprochen habe [2]). Der Markgraf hat sich also, wie es scheint, gegen Zahlung von 2000 Mark zu einer bestimmten Hilfe verpflichtet. [3])

Endlich stand noch auf seiten Heinrichs der Herzog Stephan von Niederbayern, der Bruder Ottos; letzterer war von seiner abenteuerlichen Königsfahrt nach Ungarn noch nicht zurückgekehrt.

König Albrecht hatte, wie schon erwähnt, die Nachricht vom Tode seines Sohnes in Thüringen erhalten [4]) und sogleich beschlossen, von diesem Lande abzulassen und persönlich die böhmische Thronfolge zu regeln. Er kam nicht früh genug, um den gegen seine Dynastie gerichteten Bestre-

---

[1]) Emler, nr. 2142 u. vollständig in „Neues Archiv für sächs. Gesch. und Altertumskunde" Bd. 10, 1889, S. 21—22.

[2]) Emler, nr. 2150.

[3]) Vgl. Woldemar Lippert, Meissen und Böhmen in den Jahren 1307—1310 (in „Neues Archiv für sächs. Gesch. u. Altertumsk." Bd. 10, S. 1—25). Lippert weist in dieser Abhandlung auch nach, dass das Schutz- und Trutzbündnis, welches der junge Markgraf von Meissen im Namen seines Vaters mit König Heinrich schloss, worin dieser sogar die Nachfolge in Böhmen und Mähren den Markgrafen zusicherte, nicht, wie Kopp (III, 2, 375), Wegele (S. 290) und Heidemann (Peter v. Aspelt, S. 66) meinen, in das Jahr 1307, sondern in den Herbst oder Winter 1309/1310 gehört. Palacky (Gesch. II, 2, 79—80) hatte dasselbe in den Sommer 1310 gelegt. Von diesem Vertrage ist nur das undatierte Konzept erhalten. Einen Auszug daraus hat Kopp III, 2, 375, Anmerkung 3 und nach ihm Emler, nr. 2143 gegeben. Vollständig hat die drei Entwürfe mitgeteilt W. Lippert a. a. O., S. 22—24.

[4]) Doch wohl ziemlich spät. Wäre ihm, wie Wegele (S. 288) meint, schon in Langensalza, wo er am 10. Juli stand, die Nachricht zugekommen, so hätte er eher in Böhmen sein müssen als Ende August, zumal er gerüstet war. Am 22. Aug. ist er bei Königsberg unterhalb der Stadt Eger. Vgl. Emler, nr. 2137.

bungen der Böhmen noch mit Erfolg entgegentreten zu können. Schon war Heinrich von Kärnten angelangt, zum König gewählt, die habsburgische Partei unterdrückt, die Österreicher aus dem Lande geflohen. Noch auf dem Marsche durch das Oster- und Egerland wird den König die Kunde von diesen Vorgängen erreicht haben. Er sprach deshalb über Heinrich von Kärnten die Acht aus, befahl seinem Sohne Friedrich, mit österreichischen Truppen in Böhmen einzudringen, während Ulrich von Wallsee, der Landeshauptmann von Steiermark, und der Erzbischof Konrad von Salzburg in Kärnten, die Grafen von Görz und Ortenburg in Krain einfallen sollten. Da beide Länder fast von Verteidigern entblösst waren, wurden sie leicht erobert [1]).

König Albrecht hatte sich inzwischen mit Herzog Friedrich, welcher durch Mähren herangezogen war, vereinigt und lagerte im September zwischen Kolin und Kuttenberg. Raub und Verwüstung hatten seinen Weg bezeichnet, doch war es ihm trotz seines grossen Heeres [2]) nicht gelungen, viele feste Plätze zu nehmen. Vergeblich belagerte er nun Kuttenberg, vergeblich das durch Heinrich von Lipa und Johann von Wartenberg verteidigte Kolin [3]); die Böhmen schlugen jeden Angriff mannhaft ab und fügten dem feindlichen Heere grosse Verluste zu. Die Königin-Witwe Elisabeth, welche sich in Prag Beschimpfungen von seiten der Partei des Kärntners ausgesetzt sah, entfloh heimlich mit ihrer kleinen Tochter Agnes in das Lager des Herzogs Friedrich [4]) und übergab die ihr von Rudolf als Leibgeding verschriebenen Städte an Albrecht und Friedrich. Diese legten Besatzungen hinein und zeichneten sie durch Privilegien aus [5]).

---

[1]) Cont. Weichardi de Polhaim, p. 818.

[2]) Vgl. Cont. Weich. de Polhaim, p. 818.

[3]) Vgl. Chron. Aulae regiae, cap. 86, p. 217. Nach Joh. Victor. ap. Böhmer, Fontes I, 353 soll Konrad von Aufenstein in Kuttenberg befehligt haben, doch ist derselbe, wie Wold. Lippert a. a. O. nachweist, erst 1309 nach Böhmen gekommen. Im Jahre 1307 verteidigte er Kärnten gegen die Steierer und Salzburger. Danach ist auch Huber, Gesch. Östr. II, S. 98 zu berichtigen.

[4]) Chron. Aulae regiae, cap. 86, p. 217.

[5]) Böhmer, Reg. Albrechts, Nr. 587; Emler, nr. 2149.

Anfang Oktober gaben sie die erfolglose Belagerung auf; der bevorstehende Winter, Hunger und Krankheiten, eine Folge der Verwüstungen, welche ihre eigenen Heere angerichtet hatten, nötigten sie zum Rückzuge. Am 5. Oktober waren sie bei Oppatowitz[1]) im Chrudimer Kreise, wo Albrecht noch am 11. Oktober eine Urkunde ausstellte[2]), am 17. bei Znaim[3]) und am 27. Oktober in Enns in Oberösterreich. König Heinrich störte ihren Rückzug nicht, unternahm auch nichts, um die in den oben[4]) genannten fünf Städten und Mähren zurückgelassenen schwäbischen und österreichischen Besatzungen zu vertreiben. Diese machten im folgenden Winter, besonders im Königgrätzer und Chrudimer Kreise, häufige Einfälle in das benachbarte Gebiet. Sie kämpften mit wechselndem Glücke; mancher kühne Streich soll ihnen gelungen sein, aber auch eine blutige Niederlage hatten sie zu verzeichnen[5]). Bei Hohenmauth fiel eine Anzahl Schwaben und Elsasser in einen Hinterhalt und wurde nach tapferer Gegenwehr vollständig vernichtet, keiner entkam. Doch erst nach dem Tode Albrechts verliessen die Besatzungen das Land.

Im Winter 1307/8 war Herzog Friedrich eifrig bemüht, sich Bundesgenossen für den nächsten Zug nach Böhmen zu erwerben. Er schloss ein Bündnis mit dem Grafen Heinrich von G rz und dem Patriarchen Ottobono von Aquileja und sicherte sich durch Geld den Beistand ungarischer Magnaten[6]). Ulrich von Wallsee wurde Befehlshaber in Brünn, um Mähren in der Treue zu erhalten und die Vorgänge in Böhmen zu beobachten. So hatte Friedrich alles vorbereitet und wartete nur auf einen Wink seines Vaters, um gegen Böhmen loszubrechen.

König Albrecht hatte den Winter im westlichen Deutschland zugebracht. Nach nur kurzem Aufenthalt in Oesterreich

---

[1]) Emler, nr. 2149.
[2]) Böhmer Reg. Albrechts Nr. 588.
[3]) Emler, nr. 2153.
[4]) S. 66.
[5]) Chron. Aulae regiae, cap. 86, p. 218; Reimchronik, Kap. 792.
[6]) Reimchronik, Kap. 792.

war er über Bayern, durch welches Land er sich den Durchzug erzwingen musste,[1]) nach Nürnberg gekommen, wo er längere Zeit blieb. Im Januar des folgenden Jahres erschien er auf die Bitten der Bewohner von Eisenach noch einmal in Thüringen, aber ohne Heer, konnte daher die Edlen des Landes nicht zur Huldigung bewegen. Er drohte, zu Anfang des Sommers mit einem Heere zurückzukehren. Darauf bereitete er die umfassendsten Rüstungen für den böhmisch-meissnischen Feldzug vor,[2]) war im März in Frankfurt, begab sich von da in Begleitung seines Sohnes Leopold, seines Neffen Johannes, des Erzbischofs Peter von Mainz, des Herzogs Ludwig von Bayern und des Bischofs von Strassburg den Rhein aufwärts nach Baden, um auch in seinen Stammlanden Truppen auszuheben, da fiel er am 1. Mai durch die Hand seines Neffen. Die Motive dieser verbrecherischen That zu erörtern, gehört nicht hierher, doch darf nicht unerwähnt bleiben, dass wahrscheinlich die Nichtbeachtung der Ansprüche, welche Johannes als Enkel Ottokars II. auf Böhmen zu haben glaubte, den Groll, welchen er auch aus anderen Gründen gegen seinen Oheim hegte, bis zum Verbrechen steigerte.[3])

Albrechts Tod war für das Haus Habsburg ein schwerer Schlag, doppelt schwer in einer Zeit, in welcher durch ein widriges Geschick alle Erfolge seiner Hauspolitik in Frage gestellt waren. Böhmen konnte erleichtert aufatmen, denn es war von einem gewaltigen Gegner befreit, der ohne Zweifel seine Absicht in Bezug auf dieses Land erreicht haben würde, wenn nicht der Tod ihm Halt geboten hätte.

Herzog Friedrich konnte nicht hoffen, mit seiner Macht allein Er-

---

[1]) Chron. Sampetr., p. 148. Ann. Osterhov., p. 555.

[2]) Monach. Fürstenfeld. chron. ap. Böhmer, Fontes I, p. 28.

[3]) Ann. Osterhov., p. 552: Post hec diversas tirannides exercens in suos, cum maneret in terra Alsacie circa Renum in hereditate paterna in festo apostolorum Philippi et Jacobi, recipiens vicem fraudis quam fecerat in suum predecessorem, a fratruele suo duce Johanne, quem exheredaverat a regno Bohemorum propter filios suos, quos ibi voluit esse heredes, gladio transfixus subito occubuit. Vgl. Heidemann, Peter v. Aspelt, S. 69 u. 70; Forschungen IX, S. 329 fg.

folge in einem Lande zu erzielen, wo ihm so wenig Sympathien entgegengebracht wurden, dessen Bevölkerung entschlossen war, ihn nicht anzuerkennen. Vielleicht machte er im Juni 1308 noch einen Versuch, den böhmischen Thron zu gewinnen,[1] aber, wie vorauszusehen, ohne Erfolg. Am 14. August desselben Jahres verzichtete er im Frieden zu Znaim gegen eine Entschädigung von 45000 Mark für ewige Zeiten auf Böhmen und Mähren.[2])

Trotz dieses Verzichtes verloren die Habsburger den ihnen von Albrecht I. vorgezeichneten Plan der Erwerbung Böhmens nicht aus den Augen; ja, dem hochstrebenden Herzoge Rudolf IV. schwebte schon der Gedanke einer Vereinigung von Böhmen, Oesterreich und Ungarn, also die Gründung der späteren habsburgischen Grossmacht, vor. Ich erinnere nur an die Erbverträge Rudolfs IV. mit Ludwig dem Grossen von Ungarn und den Luxemburgern vom Jahre 1361 und 1364.[3]) Vorübergehend gelang auch schon im folgenden Jahrhundert die Verwirklichung dieser Absicht unter Albrecht II. (V) und seinem Sohne Ladislaus, aber nach des letzteren Tode wurden in Böhmen und Ungarn nationale Herrscher gewählt. Doch die Versuche, aus böhmischen, deutschen und ungarischen Ländern ein grosses Reich zu bilden, hörten deshalb nicht auf; der glänzende Ungarnkönig Matthias Corvinus wurde der Erbe der habsburgischen Bestrebungen: von Wien aus beherrschte er eine Zeitlang den grössten Teil der genannten Gebiete. Nichtsdestoweniger erreichten die Habsburger durch immer wieder erneuerte Erbverträge und glückliche Heiraten, was durch Gewalt nicht hatte gelingen wollen: Böhmen und Ungarn fielen 1526 an Oesterreich, die habsburgische Grossmacht war geschaffen. Die Eigenschaft, welche Albrecht I. ausgezeichnet hatte, Nachhaltigkeit in Verfolgung einmal gefasster Pläne, hat das habsburgische Haus endlich zum vorgesteckten Ziele geführt.

---

[1]) Palacky, Gesch. II, 2, 65.
[2]) Emler, nr. 2183; Böhmer, Reg., Addit. II, p. 502.
[3]) Vgl. Huber, Gesch. Oesterreichs II, S. 267 und 279.

Die

Transportgeschäfte der Post.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

an der

hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayer. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

von

Albert Kann

aus Nürnberg

Rechtspraktikant am k. Amtsgericht Nürnberg.

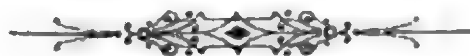

Erlangen.

Druck von Aug. Vollrath's k. b. Hofbuchdruckerei.

1892.

Die

Transportgeschäfte der Post.

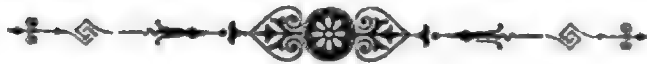

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

an der

hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayr. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

von

Albert Kann

aus Nürnberg

Rechtspraktikant am k. Amtsgericht Nürnberg.

Erlangen.

Druck von Aug. Vollrath's k. b. Hofbuchdruckerei.

1892

Herrn Professor Dr. Emil Sehling

in

Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Vorwort.

In nachstehender Darstellung hat sich Verfasser hauptsächlich bemüht, die privatrechtlichen Beziehungen der Post zum Publikum vor allen nach der theoretischen Seite hin erschöpfend zu untersuchen und derselben das Reichspostrecht zu Grunde gelegt. Nach der positivrechtlichen Seite hin hat sich jedoch die Darstellung auf das zu dieser Untersuchung nötige Mass beschränkt und darüber hinaus nur die wichtigsten Vorschriften des einschlägigen Rechtsgebietes erörtert.

Zugleich hat der Verfasser das bayerische Postrecht in den Kreis der Darstellung gezogen und damit, soviel ihm bekannt, zum ersten Male den Versuch unternommen das bayerische Sonderrecht zum Gegenstand einer umfassenden Erörterung zu machen; die Vergleichung der Vorschriften beider Rechtsgebiete hat vielfach die Lösung schwebender Fragen erleichtert.

Hiebei möge dem Verfasser nachgesehen werden, wenn er in vorliegender Darstellung auf Streitfragen des positiven Rechts nicht näher eingegangen ist.

Nürnberg, im November 1891.

Inhaltsangabe.

I. Abschnitt.

Die Rechtsquellen.

§ 1. Die Rechtsquellen.

Die Rechtsquellen unseres Postrechts sind:

I.

1. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871.

2. Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.

3. Das Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.

4. Das Gesetz vom 17. Mai 1873 betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.

5. Das Gesetz vom 3. Mai 1874 betr. die Abänderung des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871.

6. Das Gesetz betr. die Portofreiheit im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869.

7. Die Postordnung vom 8. März 1879.

Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet (Art. 48—51 der R.-V.).

Dieselben erlitten jedoch eine Einschränkung auf Grund der Versailler Verträge mit Bayern vom 23. November 1870 und mit Württemberg vom 25. Nov. 1870.

Die Beaufsichtigungs- und Gesetzgebungsbefugnis des Reiches ist für das Gebiet von Bayern und Württemberg eingeschränkt auf die in Art. 52 der R.-V. aufgezählten Befugnisse; die Einheitlichkeit der Einrichtung und Verwaltung des Postwesens für diese Gebiete aufgehoben durch denselben Artikel.

Ein Beaufsichtigungsrecht des Reiches gegenüber Bayern und Württemberg ist nicht vorgesehen und daher auch nicht vorhanden. Das Gegenteil behauptet Schott V. 532 I.

II.

Dem Reiche stehen daher für das gesamte Reichsgebiet folgende Rechte zu:

1. Die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post, über die rechtlichen Verhältnisse dieser Anstalt zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschliesslich der reglementarischen Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns bezw. Württembergs (Art. 52 R.-V.).

2. Die Regelung des Postverkehrs mit dem Ausland, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, bezw. Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten (Art. 52 R.-V.).

III.

Auf Grund dieser Verfassungsbestimmungen erging unterm 28. Oktober:

1. das Reichspostgesetz, welches innerhalb des in Abs. II Z. 1 angegebenen Rahmens für das gesamte Reichsgebiet gilt;

2. ferner das Reichsposttaxgesetz mit 2 Nachtragsgesetzen mit gleichem Geltungsgebiet;

3. ferner gilt für das gesammte Reichsgebiet, abgesehen vom internen Verkehr Bayerns und Württemberg das Gesetz über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869, nachdem die Geltung desselben durch Gesetz vom 29. Mai 1872 auf den Verkehr dieser beiden Länder unter einander und mit den übrigen Teilen des deutschen Reiches erstreckt worden ist.

4. die weitern bei der Benützung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften wurden gemäss § 50 des P.-G. getroffen durch die P.-O. vom 18. Dez. 1874, an deren Stelle nun die P.-O. vom 8. März 1879, in Geltung seit 1. April 1879, getreten ist.

Dieselbe gilt nach Art. 52 R.-V. und § 50 Abs. 4 des P.-G. nicht für den innern Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg, jedoch für den Wechselverkehr dieser Länder unter sich und mit den übrigen Teilen des deutschen Reiches

a) dieselbe ist eine Rechtsverordnung,[1]) denn sie enthält Rechtsvorschriften, allgemeine Regeln, welche ihrem Inhalt nach geeignet sind, Rechtsregeln zu sein.

Dieselben sind vom Reichskanzler auf Grund der durch § 50 des P.-G. gegebenen Competenz erlassen.

Diese Vorschriften sollen beobachtet werden kraft des Willens des Gesetzgebers.

Sie ist eine „giltige" Rechtsverordnung.[2])

[1]) Entscheidungen des R.-G. in Strafs. B. XII. No. 98, S. 326, B. XVII No. 37 S. 145, in Civils., B. XIX No. 20, S. 104, ferner Schott S. 534 No. 19, Mittelstein S. 3, Z. 4, dagegen Laband, S. 330, Dambach S. 163.

[2]) Dagegen Mittelstein S. 4 u. Hensel in Hirts Annalen des deutschen Reiches 1882 S. 27 8.

Sie ist nicht etwa ungültig mit Rücksicht auf Art. 50, Abs. 2 d. R.-V.

Allerdings bestimmt derselbe, dass dem Kaiser, nicht dem Reichskanzler der Erlass der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschliessliche Wahrnehmung der Beziehungen zu andern Post- und Telegraphenverwaltungen zusteht, während die P.-O. (Reglement) vom Reichskanzler erlassen wurde. Allein dessen Competenz gründet sich auf § 50, Abs. 1 des P.-G., welcher für diesen Fall an Stelle der Verfassungsbestimmung gilt, nachdem eine Vorschrift der Reichsverfassung auch stillschweigend, nicht blos durch ein dieselbe „ausdrücklich" abänderndes Gesetz ausser Wirksamkeit gesetzt werden kann, eine Lehre, die auch von Laband (Staatsrecht des deutschen Reiches 2. Aufl. Bd. I, S. 545 8, sowie von Bahr, Hänel, Zorn u. anderen vertreten ist.

Sie ist auch ferner nicht ungiltig mit Rücksicht auf Art. 2 der R.-V,[1]) da die im § 50 des P.-G. vorgeschriebene Veröffentlichungsart eingehalten ist, die Meinung aber, es müsse der Gesetzgeber, wenn er bestimmt, was zu geschehen hat zugleich bestimmen, was nicht zu geschehen hat oder braucht, nemlich ein ausdrücklicher Nachlass der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt, kaum richtig sein dürfte.

Unter Verzicht einer eingehenden Widerlegung dieser staatsrechtiichen Auffassung in dieser privatrechtlichen Arbeit verdient daher nur hervorgehoben zu werden, dass das Reichsgericht (cf. N. 2) wiederholt die vom Verfasser verteidigte Ansicht vertreten hat.

b) Die Postordnung hat aber noch eine zweite Bedeutung. Sie ist nicht blos, abgesehen von einzelnen konkreten Vorträgen eine

[1] Hensel l. c. und Mittelstein S. 4.

Rechtsverordnung, sie ist mit Rücksicht auf den einzelnen konkreten Vertrag auch Vertragsinhalt, da gemäss § 50, Abs. 2 P.-G. die Vorschriften der P.-O. als Bestandteil des Vertrags zwischen der Postanstalt und dem Absender, bezw. Reisenden gelten.

Allerdings hat diese vorbehaltlose Bestimmung des P.-G. ihre Einschränkung durch den Inhalt der P.-O. selbst gefunden, insoferne gewisse Vorschriften derselben ihrer Natur nach nicht den Bestandteil eines privatrechtlichen Vertrages bilden können, wie z. B. die Vorschriften polizeilicher Art über die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstands auf den Posten, in den Postlokalen und den Passagierstuben u. a. (§ 50, Abs. 3, Z. 10 P.-G.).

Jedoch enthält diese Bestimmung nichts Unmögliches, wie Schott[1]) hehauptet, insoferne die Post gar nicht auf Grund eines Vertrags befördert, da eben letztere Annahme, wie später sich ergeben wird, unhaltbar ist, noch etwas Widersprechendes, da diesem Reglement hiedurch nur in Bezug auf den einzelnen konkreten Vertrag eine besondere Eigenschaft beigelegt worden ist.

5. Neben der Postordnung kommt aber weiter in Betracht der Art. 421 und 449 des H. G.-B., wonach die Bestimmungen des ersten Abschnittes des V. Titels des IV. Buches des H. G.-B. für die Postanstalten insoweit gelten, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein anderes bestimmt ist, sowie (cf. unten § 8) Art. 1 des H. G.-B.,[2]) wonach in Handelssachen, insoweit das H. G.-B. keine Bestimmungen

---

[1] So Schott S. 534.

[2] Die supsidäre Geltung der übrigen Bestimmungen des H. G.-B. scheint Schott S. 536 nicht anzuerkennen.

enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung kommen.

Soweit daher kein internationales Recht in Frage steht, ist das Verhältnis der einzelnen Rechtsquellen nach Reichsrecht folgendes:

Zunächst kommen in Anwendung die Bestimmungen der Postordnung und ihre späteren Zusätze und die in § 1 unter I erwähnten Gesetze; dann der 1. Abschnitt des V. Titels des IV. Buches des H. G.-B., bezw. des V. Buches des H. G.-B., sowie die übrigen Bestimmungen des H. G.-B., dann die Handelsgebräuche und zuletzt das allgemeine bürgerliche Recht.

Für Bayern und Württemberg ist das Verhältnis das gleiche, nur dass innerhalb des erwähnten Rahmens an die Stelle der Reichspostordnung die betreffende Landespostordnung tritt.

Über diesen Rechtsquellen steht, soweit nicht zwingendes Recht hindert, das Vertragsrecht.

Neben diesen Rechtsquellen sind noch Dienstinstruktionen unter der Bezeichnung „Allgemeine Dienstanweisungen für Post- und Telegraphie" ergangen. Dieselben sind nicht publiziert, jedoch im Buchhandel erhältlich und im Verkehr des Publikums mit der Post für das erstere ohne rechtliche Bedeutung. Sie können lediglich als ein Auslegungsmittel bei zweideutigen oder ungenügenden Bestimmungen der Postordnungen verwendet werden.[1])

§ 3. Rechtliche Stellung der Post nach geltendem Recht.

Gemäss Art. 48 R.-V. wird das Postwesen für das gesamte Gebiet des deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet.

---

[1]) Schott, S. 534; v. d. Osten, S 5; R.-G. Entschl. Civils. Bd. XIII. Nro. 61.

Gemäss Art. 52 R.-V. gilt diese Bestimmung für Bayern und Württemberg überhaupt nicht und hat auch keine ergänzende Vorschrift in diesem Art. gefunden.

Was nun die Bedeutung dieses Art. für das sonach verbleibende Reichsgebiet anlangt, so ist dasselbe keineswegs unbestritten.

So sagt Laband:[1]) Der Art. 48 spricht hinsichtlich der Telegraphie und Post nur aus, dass die bis dahin selbständigen Verwaltungen zu einer einheitlichen Verwaltung des Reiches verbunden werden; aber so wenig er den Postzwang sanktionirt und so wenig er irgend jemandem verbietet, Briefe, Packete, Personen gegen Entgelt zu befördern und als Privatunternehmer der Reichspost Konkurrenz zu machen, eben sowenig enthält der Art. 48, Abs. 1 ein Verbot, telegraphische Leitungen anzulegen und Telegramme gegen Entgeld zu befördern. Der Art. 48 sagt nicht, dass die Geschäfte, denen sich diese Anstalt widmen, nur von Staatsanstalten betrieben werden dürfen und Privatunternehmern untersagt seien.

Mit Recht wendet sich Göpfert[2]) gegen diese Behauptung. Denn die Geschichte wie der Wortlaut der Verfassungsbestimmung rechtfertigen dieselbe keinesfalls:

Der Art. 48 der R.-V. entspricht dem Art. 45 der Verfassung des norddeutschen Bundes. Bei der Berathung desselben in der Sitzung des konstituirenden Reichstages des norddeutschen Bundes, vom 2. April 1867 wurde von den Abgeordneten Dr. Becker und Genossen ein Antrag folgenden Inhalts gestellt:

Der Reichstag wolle beschliessen, dem Art. 45 (48) folgende Fassung zu geben:[3])

---

[1]) Laband, S. 311 u. 310 Note 3.

[2]) Göpfert, S. 17.

[3]) Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes im Jahre 1867. I. S. 575.

„Das den Bundesstaaten noch zustehende Post- und Telegraphenmonopol, sowie der Postzwang sind aufgehoben. Die Post- und Telegrafenanstalten gehen anf den Bund über. Die Bedingungen für die Benutzung dieser Anstalten seitens des Publikums werden durch Gesetz geregelt.

In der Begründung wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass das Post- und Telegrafenwesen lediglich als ein Finanzmonopol aufzufassen sei, welches andere Staatszwecke als die Erzielung von Gewinn nicht erstrebe bezw. erfülle, und eben so gut von Privaten betrieben werden könne.

Demgemäss geht auch der Antrag in Satz 2 dahin, dass nur die Post- und Telegrafen*anstalten*, nicht das Post- und Telegrafenwesen, auf den Bund übergehen soll. Gegen diesen Antrag aber erhob damals der Vertreter der Bundesregierungen, Bundescommissar Graf von *Itzenplitz* lebhaften Widerspruch mit den Worten:[1])

„Im allgemeinen ist meine Ansicht die, und ich kann sie nach einer fast fünfjährigen Erfahrung als eine erprobte bezeichnen, wir können mit dem Portotarife im Laufe der Zeit heruntergehen, ich hoffe, wir werden es thun, ich möchte sagen, wir müssen es thun. Wir können auch mit den Telegrafengebühren heruntergehen, und zwar je mehr und je eher, als sich beides aus einer Hand entwickelt hat und von einem Standpunkt aus übersehen werden kann. Aber *Privatposten* zuzulassen, wie sie aus dem Amendement hervorgehen würden, und *Privattelegrafen* zuzulassen, das würde die Sache in eine Verwirrung bringen, die jeden Fortschritt hemmt."

---

[1]) l. c. S. 516.

Damit ist aber zugleich der gesetzgebenden Körperschaft die Bedeutung der Regierungsvorlage, wenn überhaupt darüber Zweifel bestand, ausser allen Zweifel gesetzt worden. Durch das Amendement und dessen Verteidigung wie Bekämpfung, sowie den Wortlaut der Regierungsvorlage war hiemit klar gestellt, dass es nicht um die Übernahme der bisherigen Post- und Telegrafenanstalten aus der Hand der Bundesstaaten sich handle, sondern darum, das gesammte Post- und Telegrafenwesen zur Vereinigung in zwei Staatsverkehrsanstalten für den Bund zu genehmigen.

Der Antrag Becker wurde auch mit grosser Mehrheit seitens des Reichstags verworfen und der Art. 45 (48) in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen

Dieser Artikel ging aber in unveränderter Fassung als Art. 48 in die Reichsverfassung über.

Ergiebt sich sohin schon aus der Entstehungsgeschichte des Artikels mit voller Klarheit, dass nicht blos der Übergang der bisherigen Post- und Telegrafenanstalten der einzelnen Bundesstaaten seitens des Bundes der Zweck desselben sei, so lässt sich auch aus dem Wortlaute der Verfassung nicht ein Beweis für die Auffassung von Laband erbringen. Denn der Artikel lautet nicht: Die bisherigen Post- und Telegrafenanstalten, auch nicht die Post- und Telegrafenverwaltung oder die Post- und Telegrafenangelegenheiten, sondern das Post- und Telegrafenwesen. Er enthält keine zeitliche Beschränkung auf den damaligen Zustand des Post- und Telegrafenwesens. Er umfasst somit alles, was jeweils sich als Post- und Telegrafenverkehr darstellt, was jeweils das Wesen der Post und Telegrafie ausmacht. Das Postwesen soll nach demselben eine Staatsverkehrsanstalt sein, sohin keine Verkehrsanstalt eines Privaten und einheitlich eingerichtet und verwaltet werden, sohin nicht nach verschiedenen Grundsätzen,

und zwar von einer Centralstelle, nicht mehr durch die Bundesstaaten oder andere Personen.

Es hat daher das Reich für das gesamte Gebiet mit Ausschluss von Bayern und Württemberg für das Postwesen das ausschliessliche Recht auf Einrichtung und Verwaltung der Postverkehrsanstalten. Das Reich hat das Postmonopol.

Die Bezeichnung dieses ausschliesslichen Rechtes als „Monopol“ erscheint angemessener als der geschichtliche Ausdruck „Regal“, einmal, weil letzteres der Regel nach ein Recht gab an oder auf gewisse Sachen, welche an sich dem freien Verkehr unterliegen und wesentlich privilegirte Occupationsbefugnisse (z. B. auf dem Gebiete der Jagd, des Bergbaus, der Fischerei), erstens auch seiner sprachlichen Bedeutung entsprechend, ein ausschliessliches Recht auf den Betrieb eines Gewerbes, von Erwerbsgeschäften gewährt und ferner deshalb, weil der Begriff des Regals ein Begriff des älterern Reichsstaatsrechtes ist, der mit der Umwandlung der landesherrlichen Gewalt in eine Herrschergewalt, im Grunde keinen rechtswissenschaftlichen Sinn mehr hatte.[1]) Zwischen der früheren Ausnutzung der Regalien und dem modernen Staatsbetrieb der Verkehrsanstalten bleibt der grosse Unterschied, dass der moderne Staat dieselben nicht eigentlich nur um eines fiskalisch-monopolistischen Gewinnswillen, wie er mit den alten Regalien begrifflich verbunden war, sondern im allgemeinen Interesse und mit Rücksicht auf die wichtige öffentliche Funktion betreibt, welche diese und die ähnlichen Einrichtungen zu erfüllen haben. Das schliesst natürlich nicht aus, dass er aus denselben,

---

[1]) Seydel: bayer. Staatsrecht B. 4 S. 224/5 (1889.)

Mittelstein: S. 20, behauptet, Monopol sei überhaupt kein juristischer Begriff.

unbeschadet des eben bezeichneten Zweckes, Einnahmen erziele.[1])

An diesem Postmonopol des Reiches wollte weder durch das Postgesetz etwas geändert werden noch ist durch dasselbe etwas geändert worden.[2]) Ein Postmonopol der beiden anderen Posten des deutschen Reiches ist durch das Reichsrecht weder geschaffen noch geändert worden und bemisst sich nach dem einschlägigen Landesrecht. Dieser Standpunkt ist übrigens auch vertreten vom Reichsgericht.[3]) Unrichtig und verwirrend ist es den Postzwang mit Postmonopol zu bezeichnen.[4]) Das Postmonopol ist das ausschliessliche Recht des Reiches auf Einrichtung und Verwaltung von Postverkehrsanstalten und ist eine Einschränkung der Gewerbefreiheit, welche die Einrichtung und den Betrieb anderer als staatlicher Postverkehrsanstalten verhindert. Der Postzwang (das Postzwangsrecht) ist das Recht der Staatspostanstalt zu verlangen, dass gewisse Arten von Postsendungen nicht auf eine andere Weise als durch die Staatspost befördert werden, und eine Beschränkung des freien Verkehrs überhaupt, welche jede Beförderung der postpflichtigen Sendungen, auch die einmalige, auf

---

[1]) Eheberg: Grundriss der Finanzwissenschaft. S. 58/9.

[2]) Es mag in dieser Beziehung auf die eingehende Darstellung von Gopfert S. 27 verwiesen werden.

[3]) Entscheidungen in Strafsachen, aufgezeichnet und erläutert im Archiv für Post- und Telegrafie. Jahrgang 1887, S. 97 ff. und 1888 S. 543 ff.

[4]) Wie Laband S. 308 Z. 1, von der Osten S. 2 III. Abs. 4, Scholl S. 537 II. So auch Mailli: Haftpflicht S. 15 No. 5. Das Regal (unser Monopol) enthält eine Beschränkung der Gewerbefreiheit und trifft nur einzelne, während der Postzwang das ganze Publikum in der Auswahl der Transportmittel beschränkt. Er vermengt aber selbst wieder beide Begriffe in der folgenden Darstellung, so z. B. S. 19 vor Z. 1: Nach dem P. G.: erstreckt sich das Regal etc.

einem andern Wege als durch die Staatspost verhindert. Dieses Recht ist übrigens vom Gesetze selbst und zwar in ganz entsprechender Anlehnung an verwandte rechtsgeschichtliche Verhältnisse, wie Mühlen-, der Bier-, der Weinzwang als Postzwang bezeichnet.

Das Postmonopol ist denkbar ohne Postzwang, ohne eine Verpflichtung des Publikums sich im Bedürfnissfalle der monopolisirten Anstalt bedienen zu müssen,[1]) so dass es ihm freisteht, auf irgend eine andere Weise sein Bedürfnis zu befriedigen. Dass es sich im letzteren Falle thatsächlich keiner anderen Anstalt als der monopolisirten bedienen kann, ist aber eine Wirkung des Monopols.

Nur soviel muss Laband zugegeben werden, dass die Verfassungsbestimmung des Artikels 48, Abs. 1 R. V. insofern eine lex imperfecta ist, als es derzeit an Vorschriften zur Durchführung des Monopols gebricht.

A. Ihre grundsätzlichen Rechte.

§ 4. Der Postzwang.

Von den im Abschnitt I des P.-G. geregelten grundsätzlichen Rechten der Post findet hier nur der im § 1 und 2 behandelte Postzwang Berücksichtigung, während die durch § 4 bezw. durch das Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 gegenüber den Eisenbahnunternehmungen der Post eingeräumten ausser dem Rahmen dieser Aufgabe stehen.

Nach § 1 des P.-G. ist die Beförderung

1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe,

---

[1]) Andreas Laband II. S. 327 Anm. 4; dagegen das R.-G. in Entsch. in Strafs. v. 16. Dez. 1889 S. XX No. 42 aufgezeichnet und erläutert im Archiv für Post und Telegrafie, Jahrgang 1890, S. 294.

2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen

gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- und Auslandes auf andere Weise als durch die Post verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.

Dieses Verbot erstreckt sich in örtlicher Beziehung

a) auf den Postverkehr innerhalb des deutschen Reiches (Inland[1])

b) auf den Postverkehr vom Inland nach dem Ausland[1]),

c) auf den Postverkehr vom Ausland nach dem Inland[2])

d) auf den Postverkehr vom Ausland nach dem Ausland[3]) für den Fall des Transits.

Das Verbot gilt nur für die Beförderung von Ort zu Ort, also nicht innerhalb eines Ortes. Unter Ort ist der Gemeindebezirk zu verstehen.[4])

Hiervon ist eine Ausnahme gemacht zu Gunsten der politischen Zeitungen.

Nach Abs. 2 des § 1 des P.-G. ist die Beförde-derung derselben von Ort zu Ort auch innerhalb des zweimeiligen Umkreises des Ursprungsortes gestattet. Ursprungsort ist der Ort, an welchem eine Zeitung herausgegeben wird und erscheint,[5]) nicht der Ort des Druckes oder der Absendungsort. Der zweimeilige Umkreis bemisst sich nach der Entfernung in der Luftlinie

---

[1]) § 1 Abs. 1.

[2]) § 1 Abs. 2.

[3]) § 1 Abs. 2.

[4]) Seydel, bayr. Staatsr. 1889 B. 5 S. 231.

[5]) Reichstagssitzung am 16. Mai 1871 Verhandlungen S. 732.

zwischen Ursprungs- und Bestimmungsort in der Weise, dass zwischen den beiden sich nächsten Grenzen beider Orte kein grösserer Zwischenraum als zwei Meilen liegen darf.[1])

Das Verbot gilt nur unter der Voraussetzung, dass Absendungs- sowie Bestimmungsort mit einer Postanstalt versehen sind. Unter Postanstalt ist jede Posteinrichtung zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und verteilt. Briefkasten, Briefsammlungen und Posthilfsstellen fallen nicht unter diesen Begriff.[2])

Postpflichtige ausländische Sendungen müssen bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden (§ 1 Abs. 2 P.-G.)

2. Das Verbot erstreckt sich zweitens in gegenständlicher Beziehung nur auf gewisse Gattungen von Briefen und Zeitungen.

Es werden von demselben nur betroffen versiegelte, zugenähte oder sonst verschlossene Briefe. Der Begriff „Brief“ ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Dessen Feststellung ist daher im einzelnen Fall der Praxis überlassen. Eine verunglückte Begriffsbestimmung versucht das sächsische Postgesetz vom 7. Juni 1859 in § 2: Unter einem Briefe wird hierbei jede schriftliche oder gedruckte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte Mitteilung oder Benachrichtigung verstanden, wenn sie irgend wie verschlossen oder unter Kreuzband oder Schleife gelegt, oder wenn sie verschlossen oder unverschlossen einer Paketsendung beigepackt ist, ohne Unterschied, ob derselben zugleich ein anderer Gegen-

---

[1]) Reichstg.-Entschl. in Strafs. Bd. IV. S. 123, Mittelstein S. 25; Dambach S. 10 No. 17.

[2]) Motive z. P.-G. v. Nov. 1867 S. 22; Bericht der I. Commission des nordd. Reichstages S. 11; Dambach S. 12 No. 25.

stand als z. B. Geld, Waarenproben u. s. w. beigefügt ist oder nicht," da auch ein verschlossener Umschlag, in welchem sich ein Stück leeres Papier oder gar nichts befindet, wenn diese Art der Sendung nur eine bestimmte Bedeutung für die Korrespondenten hat, auch als Brief anzusehen ist.[1])

Zuweit ist die Umschreibung des Begriffs, welchen das Reichsgericht gegeben hat: „Sobald schriftliche oder sonstige hergestellte Mitteilungen vorliegen, handelt es sich um einen Brief.[2]) Es würden darunter selbst Maueranschläge, telegrafische und telefonische Mitteilungen fallen.

Unverschlossene Briefe sind nicht postpflichtig, ausgenommen wenn sie in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, woran jedoch wieder Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schrifstücke, welche verschlossenen Packeten beigefügt sind für den Fall, dass sie den Inhalt des Packets betreffen. (§ 1 Abs. 3 P.-G.) Die Art des Verschlusses ist im allgemeinen gleichgiltig. Einzelne Bestimmungen finden sich in der P.-O. z. B. § 8: Der Verschluss der Postsendungen muss haltbar und so eingerichtet sein, dass ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalt nicht beizukommen ist. Für Wertsendungen § 9: Briefe mit Wertangabe müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen, mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten, Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, dass eine Verletzung des Inhalts ohne äusserlich wahr-

---

[1]) Laband S. 309 No. 1; Dambach S. 8 No. 10: Mittelstein S. 22; dagegen Meyer, deutsches Verwaltungsrecht 1883 B. I § 176 No. 2.

[2]) Entsch. in Strafs. B. XVI S. 286.

nehmbare Beschädigung des Umschlags oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist; ebenso in der bayer. P.-O. § 5: Der Verschluss der Briefpostsendungen mit Ausnahme der Drucksachen und Waarenproben .... soll so beschaffen sein, dass ohne dessen Verletzung dem Inhalt nicht beizukommen ist, ferner § 11, § 12, § 69 der bayr. P.-O. Das blosse Zusammenfalten ist kein Verschluss,[1]) auch Kreuzbandsendungen gehören nicht hierher. Dagegen sind Frachtbriefe, welche mit Adresse versehen sind, und bei welchen eine Stelle mit Oblatte versehen ist, die eine Notiz für den Adressaten enthält, verschlossene Briefe.[2])

Das Verbot erstreckt sich in gegenständlicher Beziehung ferner nur auf Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen. Welche Zeitung als eine politsche zu erachten sei, ist nicht bestimmt. Anhaltspunkte gewähren das preussische Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen vom 29. Juli 1861 § 1, wonach als politische Zeitungen diejenigen gelten, welche in der Regel politische Nachrichten bringen und behandeln, ferner die Reichstagsverhandlungen,[2]) in welchen konstatiert wurde, dass die „Grenzboten" und die „Preussischen Jahrbücher" nicht als politische Zeitungen anzusehen seien und dass nach dem Postvereinsvertrag von 1860 politische Zeitungen diejenigen seien, welche für die Mitteilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind." Nicht betroffen vom Verbot sind daher alle politischen Zeitungen, welche einmal wöchentlich oder seltener erscheinen, sowie alle unpolitischen Zeitungen, ferner alle Zeitschriften.

---

[1]) Erkenntnis des preuss. Obertribunals vom 2. März 1874 (Jurist. Min. Bl. S. 260).

[2]) Sitzungen am 16. Mai 1871 (Verhandlungen S. 730).

Der Unterschied von Zeitschrift und Zeitung wird mit Berner[1]) darin zu finden sein, dass erstere in Heften, letztere in Blättern erscheint; ähnlich das preussische Obertribunal,[2]) eine Zeitschrift sei eine periodische Druckschrift, welche in grösseren Heften herausgegeben wird.

3. Das Verbot erstreckt sich drittens nur auf gewisse Arten der Beförderung.

Es ist ausgenommen die Beförderung der postpflichtigen Sendungen ohne Bezahlung überhaupt (§ 1, Abs. 1 P.-G.) und die Beförderung gegen Zahlung durch expresse Boten oder Führer (§ .2 P.-G.)

Bezahlung ist nicht notwendig, die Zahlung einer Geldsumme, vielmehr im Sinne des Postgesetzes jede vermögenswerte Leistung, so die Überlassung von Gratisexemplaren einer Zeitung an den Beförderer.[3])

Gleichgiltig ist ferner, von wem die Bezahlung erfolgt, ob vom Absender oder vom Empfänger.[4])

Der Postzwang trifft ferner nicht die Beförderung durch expresse Boten oder Führer. Jedoch enthält auch in dieser Beziehung das Gesetz die Einschränkung, dass ein solcher Expresser nur von „einem" Absender abgeschickt sein, und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen darf.

Expresser Bote ist nur eine Person, welche sich in Anlass und zum Zwecke der Ausrichtung eines Be-

---

[1]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1876 S. 207.

[2]) Erkenntnis vom 12. Juli 1855 u. 19. Jan. 1860 (Just. Min.-Bl. 1855 S. 350; Goldammer, Archiv Bd. 8 S. 397.

[3]) Entscheid des Genr.-Postamts a. 29. Dez. 1869. (D. 10072); Dambach S. 11. Mittelstein S. 23.

[4]) Dambach S. 12.

förderungsauftrags von einem Ort an einen andern begiebt.[1]) Gleichgiltig ist es, ob derselbe gewerbsmässig handelt oder nicht; ob er ein allgemeiner Privatbote ist, welcher Aufträge von Jedermann gewerbsmässig ausführt, wenn er nur im einzelnen Fall lediglich von einem Absender abgeschickt ist und der Absender nicht zugleich als Vertreter anderer Personen postpflichtige Gegenstände zum Transport mitgiebt.[2]) Nicht gestattet ist die Beförderung durch einen Privatboten, welcher sich aus einem ganz andern Grund als den der Beförderung an den Bestimmungsort begiebt.[3])

4. Ein Postzwang ist viertens überhaupt nicht vorhanden im Falle des § 15 P.-G. Derselbe giebt nemlich der Postverwaltung die Befugnis in Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, sowie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. Macht die Postverwaltung von dieser Befugnis Gebrauch, so ist für die Zeit von der Bekanntmachung an bis zu deren Zurücknahme der Postzwang aufgehoben und dem Absender freigegeben, sich jeder Beförderungsgelegenheit zu bedienen. Diese Vorschrift ist übrigens bislang noch nicht praktisch geworden.

Eine gleichlautende Vorschrift findet sich auch in der bayer. P.-O. § 42. XI. Dagegen cessirt der Postzwang nicht in dem Falle, in welchem die Beförderungspflicht der Post für gesetz- und reglementmässige Sendungen cessirt.

Nach § 10 IV der P.-O. können nemlich die Postanstalten die Annahme und Beförderung von Postsen-

---

[1]) R.-G. Entsch. in Strafs. v. 16. Dez. 1879 Bd. XX No. 42.

[2]) Dagegen Entsch. in Note 28.

[3]) Mittelstein S. 28.

dungen, auch derjenigen, welche dem Postzwang unterliegen, ablehnen, sofern nach Massgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

So gerechtfertigt diese Befugnis der Postanstalten erscheint, so ungerechtfertigt erscheint es, unter diesen Umständen das Publikum zur Beförderung der postpflichtigen Sendungen durch Expresse zu zwingen. Vielmehr wäre es ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit in diesem Falle den Postzwang aufzuheben und dem Publikum jede Beförderungsgelegenheit wie nach § 15 P.-G. freizugeben.

Von dieser Befugnis hat übrigens die Post im Jahre 1883 gelegentlich der Rheinüberschwemmungen Gebrauch gemacht.[1])

II.

Die Folgen der Verletzung des Postzwangs sind bestimmt in Abschnitt IV. des Postgesetzes.

Dieselben bestehen:

1. in einer Strafe mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter 3 Mark. (§ 27 P.-G)

Rückfall ist ein Strafschärfungsgrund (§ 28 P.-G.), bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Umwandlung in Haftstrafe ein (§ 31 P.-G.).

2. in der Verpflichtung zur Zahlung des Portos, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre (§ 30 P.-G.) Dieser

---

[1]) von der Osten: S. 17; Miltelstein: S. 34/5; Meili: Haftpflicht S. 36, welcher der gleichen Ansicht gegenüber der ähnlichen Bestimmung im Gesetzentwurf des Schweizer Bundesrats von 1874 Art. 13 1 c.

Anspruch der Post ist nach dem Gesetze keine Strafe (§ 30 P.-G. „ausser Strafe"), hat aber trotzdem die Natur eines Strafanspruchs, da es gleichgiltig ist, ob die Beförderung stattfindet oder stattgefunden hat; ja es musste vielmehr, wenn nach Anhaltung der Sendung dieselbe später doch befördert wird, noch einmal das gewöhnliche Porto gezahlt werden.[1])

3. Haben die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, die Befugnis, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Übertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis entweder die Defraudanten Postgefälle, Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt haben.

B. Ihre grundsätzlichen Pflichten.

§ 5. Die Beförderungspflicht und die Verpflichtung zum Postdebit.

I.

1. Die grundsätzlichen Rechte finden sich geregelt in Abschnitt I des P.-G. und zerfallen in die Beförderungspflicht und die Verpflichtung zum Postdebit (§ 3 P.-G.) einerseits und die Verpflichtung zur Wahrung des Briefgeheimnisses (§ 5 P.-G.) andrerseits.

Der Gegenstand der Thätigkeit der Post ist im allgemeinen nicht gesetzlich geregelt. Was in den Geschäftsbetrieb der Post fällt, bestimmt sich wesentlich nach Herkommen und nach für die Verwaltung der Post geltenden Verordnungen.

So wenig der Post gesetzlich verwehrt ist, ein mit ihrer Aufgabe in Verbindung stehendes Geschäft zu be-

---

1) Mittelstein S. 30; Dambach S. 124; Fischer; Anm. zu § 30.

treiben, so wenig besteht eine gesetzliche Pflicht derselben, alle Geschäfte, welche sie betreibt, auch zu betreiben.

Indessen erleidet dieser Satz eine Ausnahme durch die Bestimmung des P.-G.

Unbestritten ist nach Satz 3 des § 3 P.-G. die Post gesetzlich vespflichtet, die Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den ganzen Debit derselben zu besorgen.[1]) Daraus folgt, dass der Zeitungsdebit nicht auf dem Verordnungswege aus dem Geschäftskreise der Post ausgeschieden werden kann, sondern nur auf dem Wege des Gesetzes,[2]) und dass jede an irgend einem Ort errichtete Postanstalt den Zeitungsdebit besorgen muss. Jedoch hat Niemand ein Recht, die Errichtung einer Postanstalt zum Zwecke der Debitirung von Zeitungen zu verlangen. Diese Bestimmung bezieht sich ihrem Wortlaute nach auf alle Zeitungen ohne Unterschied ihrer Art oder ihres Ursprungsortes und legt die Auffassung nahe, die Post müsse auch den Vertrieb derselben besorgen. Allein aus Bestimmung in Satz 2 des § 3 P.-G. erhellt, dass ein Recht auf Debitirung der Zeitung nur für die im Gebiete des deutschen Reiches erscheinenden politischen Zeitungen besteht, und somit nicht politische Zeitungen des In- und Auslandes, sowie politische Zeitungen des Auslandes vom Postdebit nach Ermessen der Post ausgeschlossen werden können und dass für Normirung der Provision für Beförderung und Debitirung der Zeitungen nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden kann. Der Satz 3 enthält also lediglich eine organisatorische Bestimmung über den Geschäftsbetrieb der Post; wieweit ein Recht des Publikums auf eine Thätigkeit der Post innerhalb dieses Geschäftsbetriebes besteht, bestimmt Satz 2 des §. Es besteht sohin kraft

---

[1]) Mittelstein, S. 33; Dambach S. 22.

[2]) Laband Bd. II S. 299 übergeht dies.

Gesetzes eine Verpflichtung der Post jedenfalls ein Geschäft, den Zeitungsvertrieb zu besorgen.[1])

Eine zweite Verpflichtung der Post gewisse Arten von Geschäften in den Bereich ihres Geschäftsbetriebes aufzunehmen, wird abgeleitet aus der Bestimmung in Satz 1 des § 3 P.-G.[2]) Mittelstein folgert daraus, dass die Post, wie sie durch den Postzwang das Recht hat, gewisse Briefe und politische Zeitungen unter bestimmten Voraussetzungen ausschliesslich zu befördern, so auch zur Beförderung im selben Umfang verpflichtet ist und insoweit ihren Geschäftsbetrieb nur nach Befugung durch Gesetz aufgeben darf.

Nun bestimmt die Gesetzesstelle: Die Annahme und Beförderung von Postsendungen darf von der Post nicht verweigert werden, sofern die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements beobachtet sind. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes könnte dies nur behauptet werden von Postsendungen überhaupt. Was Postsendung sei, ist im Gesetz nicht bestimmt; es sind alle Gegenstände, welche durch die Post versendet werden können und bildet den Gegensatz zur Personenbeförderung.[3]) Welche Gegenstände aber durch die Post versendet werden können und unter welchen Voraussetzungen, ergiebt sich nicht aus dem Postgesetz, sondern aus dem Reglement. Es ist sohin durch das Gesetz der Betrieb von gewissen Arten von Geschäften durch die Post keineswegs vorgeschrieben.

Auch die Entstehungsgeschichte des § liefert für die Meinung von Mittelstein keinen Beweis.

---

[1]) Widersprechend Seydel Bd. V. S. 538 unten u. 528 Abs. 2; ein Zwang zur Debitirung der Post besteht nicht.

[2]) Mittelstein S. 33 No. 15.

[3]) Dass der Mensch eine Postsendung sei, scheint mir über das erlaubte Mass einer sprachlichen Auslegung hinauszugehen: so Scholl S. 539; dagegen auch Dambach S. 19 No. 2; für die Personenbeförderung gilt vielmehr § 41, V, VI, VII. P.-O.

Der Antrag Hölder[1]) ging gegenüber der ursprünglichen Fassung dieses § dahin, es sei ein Recht des Publikums nicht blos für die postpflichtigen, sondern auch für die sonstigen Postsendungen anzuerkennen, während der Bundeskommissar sich dagegen wandte mit der Betonung, dass § 3 das Korrelat zu § 1 sein solle. Darauf schlug Dr. Becker den Antrag Hölder entsprechend die Fassung des ersten Satzes in der Form vor, in welcher er nun im Gesetz vorliegt. Es ist der Wille der Regierung daher eben nicht durchgedrungen. Daraus ergiebt sich, dass die grundsätzliche Pflicht der Post nach unserer Stelle darin besteht, innerhalb des Bereiches ihres Betriebes, so lange sie irgend einen Geschäftszweig betreibt, der sich auf Postsendungen bezieht, im einzelnen Falle die Annahme und Beförderung derselben nicht verweigern zu dürfen. Daher ist auch die Verpflichtung der Post zum Postdebit im einzelnen Falle (Satz 2) mit „auch" an Satz 1, der die gleiche Pflicht für Postsendungen angeschlossen. Allerdings hat die Verpflichtung des Publikums gewisse Arten von Sendungen durch die Post ausführen zu müssen, die Existenz eines entsprechend postalischen Geschäftszweiges zur Voraussetzung; dass er aber existieren müsse,[2]) ist nach Ablehnung der Regierungsvorlage (zu § 3) nicht gesetzgeberisch zum Ausdruck gelangt.

Eine dritte gesetzliche Verpflichtung, gewisse Geschäftszweige in ihren Betrieb aufzunehmen, wird abgeleitet aus den Bestimmungen des Posttaxgesetzes.

Indem nemlich für gewisse Transportgeschäfte die Gebühr gesetzlich geregelt sei, wie für das Paketporto und die Versicherungsgebühr (§ 2 und 3 Tax-

---

[1]) Reichstagssitzung vom 5. Mai 1871 (Verhandlungen S. 550.)

[2]) Laband folgert dies indirekt aus § 1 des P.-G. (Bd. II, S. 299).

gesetz) sei gesetzlich anerkannt, dass die Post sich mit der Uebernahme zu befassen habe.[1])

Allein diese Normierung der Gebühren zeigt nur, dass der Gesetzgeber die Beschäftigung der Post mit den betreffenden Aufgaben als zulässig und möglich, ja als sicher eintretend erachtet hat, eine Pflicht zu der bezüglichen Beschäftigung liegt aber in dieser Normierung nicht.[2])

Dagegen ergibt sich eine weitere, aber nicht gesetzliche Pflicht der Post zum Betriebe gewisser postalischer Geschäftszweige aus den vom Reich abgeschlossenen Verträgen.

In allen diesen Fällen bleibt es dem Ermessen der Postverwaltung überlassen, den örtlichen Umfang ihres sachlich bestimmten Geschäftsbetriebes zu bestimmen; sie ist nicht verpflichtet an bestimmten Orten Ämter zu errichten, ist aber auch nicht daran gehindert.

2. Soweit nun eine Verpflichtung der Post zum Zeitungsvertrieb besteht, ist dieselbe schlechthin verpflichtet und unter allen Umständen zur Erfüllung dieser Pflicht im einzelnen Fall verbunden. Nur wenn nach § 14 des Reichspostgesetzes ein Verbot einer ausländischen Zeitung ergeht, hört auch der Postbetrieb derselben auf.[3]) Die Beförderungspflicht der Post bezüglich der Postsendungen aber ist durchbrochen durch die Bestimmung in § 10 IV P.-O., wonach die Postanstalten die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen können, sofern nach Massgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

---

[1]) Laband Bd. II, S. 299.

[2]) So auch Seydel Bd. V, S. 528.

[3]) Dambach S. 21; Schwarze, Pressgesetz 1874, S. 48.

II. Die Folgen der Verletzung der grundsätzlichen Pflichten der Post.

Während durch die Bestimmungen des § 27 ff. des P.-G. die Verletzung des Postzwanges mit bestimmten Rechtsfolgen ausgestattet ist, sind die Folgen der Verletzung der bisher erwähnten Pflichten der Post durch keine Rechtsvorschrift geregelt, ein Mangel, dessen Beseitigung durch eine Gesetzesbestimmung daher geboten erscheint.

Es ist infolgedessen auch bestritten, welche Folgen sich nach dem jetzigen Rechtszustande an diese Pflichtverletzung der Post knüpfen.

Wie schon erwähnt, hat der Einzelne keinen Rechtsanspruch, die Einrichtung eines bestimmten Geschäftszweiges der Post, auch nicht des Zeitungsdebits zu verlangen,[1]) wohl aber jedermann das Recht unter den gesetzlichen und reglementären Voraussetzungen Annahme und Beförderung von Postsendungen, sowie den Postvertrieb einer Zeitung innerhalb des betriebenen Geschäftszweiges im einzelnen Falle zu verlangen. Die Forderung geht unbestritten auf Eingehung eines Privatrechtsgeschäfts, dessen Natur später erörtert werden wird, ist sohin eine Forderung, welche nach privatem, nicht nach öffentlichem Rechte zu beurteilen ist. Erfüllt die Post ihre Verpflichtung nicht, so haftet sie nach allgemeinen privatrechtlichen Rechtsgrundsätzen auf Schadenersatz, allerdings nicht wegen Nichterfüllung des Beförderungsvertrages (ein solcher liegt noch nicht vor), sondern wegen Verweigerung des Vertragsschlusses (ähnlich wie ein Kontrahent, der sich weigert ein pactum de contrahendo durch Kontraktsschluss zu erfüllen.)

Für die Eisenbahnen hat übrigens das Handelsgesetzbuch in Art. 422 Abs. 4 ausdrücklich diese

---

[1]) So auch Laband Bd. II, S. 300.

Rechtsfolge der Nichterfüllung ihrer gleichartigen Verbindlichkeit bestimmt.

Allein diese allgemeinen Rechtsgrundsätze sind, wie unten näher erörtert ist, ausgeschlossen durch die positiven Vorschriften des P.-G.; denn dieses regelt die Haftverbindlichkeiten der Post, nicht wie vielseitig behauptet wird aus dem geschlossenen Beförderungsvertrage, sondern von dem Augenblick der reglementmässigen Einlieferung der Sendung; mit dieser Thätigkeit des Absenders ist aber der Vertrag keineswegs geschlossen. Es bleibt daher dem Geschädigten nur ein Ersatzanspruch gegen den betreffenden Beamten. Dass daneben ein Beschwerderecht existiere, wird nicht in Abrede zu stellen sein, schliesst aber wie in anderen Fällen nicht den Privatrechtsanspruch aus.

Anderer Ansicht ist Mittelstein, Schott und Cosack.[1])

§ 6. Die Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses.

Die zweite grundsätzliche Pflicht der Post ist die Pflicht zur Wahrung des Briefgeheimnisses (§ 5 P. G.).

Der Inhalt dieser Verpflichtung ist durch das Gesetz nicht bestimmt, noch vom Gesetz in entsprechender Weise bezeichnet. Der richtigere Ausdruck hiefür wäre Postgeheimnis. Denn es erstreckt sich nicht bloss auf Briefe, noch bloss auf den Inhalt der Postsendungen, von welchem auch die Postbeamten selbst nicht Kenntnis nehmen dürfen, d. i. den Inhalt von verschlossenen Sendungen, so dass Postkarten, Postanweisungen, Begleitadressen etc. dadurch nicht geschützt wären. Es bezieht sich vielmehr auf alles, was die Postbeamten durch die Benützung der Post über den Postverkehr der Personen in Erfahrung gebracht haben, auf Dasein wie Inhalt der Sendungen und auf die Pflicht der Postbeamten auch

---

[1]) Mittelstein S. 36; Schott S. 539 Nr. 22; Cosack: Handelsrecht S. 373; dagegen Laband II. S. 84. Tinsch S. 22.

selbst nicht über den Umfang des ihnen zustehenden Prüfungsrechtes der Sendungen[1]) hinauszugehen.[2])

Die Ansicht, es beziehe sich das Postgeheimnis nur auf den Inhalt der Postsendungen, von welchem auch die Postbeamten selbst nicht Kenntnis nehmen dürfen, führt zu der Folgerung, dass im übrigen nur der Schutz des Amtsgeheimnisses vorhanden ist[3]) und demgemäss alle staatlichen Behörden, insbesondere auch die Polizeibehörden Auskunft über alle sonstigen postalischen Thatsachen verlangen könnten.[4])

2. Ausnahmen von der Wahrung des Briefgeheimnisses sind nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen, in Konkurssachen und in zivilprozessualen Fällen zulässig. Bis zum Erlass eines Reichsgesetzes werden jene Ausnahmen durch die Landesgesetze bestimmt.

Nach Reichsrecht besteht für den ersten Fall eine Ausnahme nach Massgabe der § 99—101 der R.-St.-P.-O., für den 2. Fall nach § 111 der R.-K.-O., für den letzteren Fall besteht keine Ausnahme.

II. Die Folgen der Verletzung des Briefgeheimnisses richten sich nur gegen den betreffenden Beamten.

Sie sind disziplinarische, privatrechtliche und strafrechtliche.[5])

---

[1]) cf. § 30 und 40. III. P.-O.

[2]) Seydel Bd. V S. 529; Laband Bd. II 303 und 304; Dambach S. 24.

[3]) Löwe, Kommentar zur R.-St.-P.-O. 3. Aufl. 1880. S. 313.

[4]) Dambach. S. 25.

[5]) §§ 354, 355 und 358 R.-St.-G.-B.; Laband Bd. II S. 306 d und Bd. I § 41.

III. Abteilung.

Die Post- ihre Kaufmannseigenschaft.

§ 7. Die Kaufmannseigenschaft der Post.

I. Der Unterschied zwischen der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Auffassung von der Stellung der Post zeigt sich insbesondere bei der Frage, ob die Post als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches aufzufassen sei oder nicht. Je nachdem diese oder jene Auffassung überwiegt, ist die Antwort eine verschiedene.

Bejaht wird die Frage von Völderndorff[1]), Gad[2]), Endemann[3]), Thöl[4]), Eger[5]), Behrend[6]), Schott[7]), Gareis[8]), von Hahn[9]), Dernburg[10]), Rompe[11]), Meili[12]), Laband[13]), Mittelstein[14]), Seydel[15]); verneint von Dambach[16]), Volkmann[17]), Goldmidt[18]), Löning[19]), Zorn[20]), G. Meyer[21]), Cossak[22]), von der Osten[23]), Göpfert[24]).

Den gesetzlichen Ausgangspunkt für Erörterung dieser Frage bilden die Bestimmungen des Handelsgesetz-

[1]) Kommentar z. H.-G. B. I. S. 40.
[2]) Haftpflicht S. 101.
[3]) Handelsrecht S. 653.
[4]) Handelsrecht III S. 102 No. 1.
[5]) I. S. 9.
[6]) Handelsrecht I S. 102 No. 1.
[7]) S 292.
[8]) Handelsrecht S. 76, 419.
[9]) Kommentar II. S. 687.
[10]) Preuss. Privatr. II S. 9.
[11]) Goldschmidts Z.-Schr. Bd. XI. S. 63.
[12]) Haftpflicht S. 154; Transportanstalten S. 97.
[13]) Bd. II S. 295/6.
[14]) S. 15/6.
[15]) Bd. V. S. 516.
[16]) S. 6.
[17]) Deutsches Postarchiv 1874, S. 321.
[18]) Handelsrecht I S. 617.
[19]) Verwaltungsrecht S. 100.
[20]) Staatsrecht II S. 13.
[21]) Verwaltungsrecht I § 177 Nr. 5.
[22]) Handelsr. S. 28.
[23]) S. 43.
[24]) S. 12.

buches in Art. 272, wonach die Geschäfte des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten und die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte im Falle der Gewerbemässigkeit des Geschäftsbetriebes Grundhandelsgeschäfte sind, dann in Art. 370 und Art. 4.

Es ist daher zuerst die Natur der von der Post betriebenen Geschäfte und dann die Gewerbemässigkeit des Betriebs derselben zu untersuchen.

a) Sicher ist die Post eine für den Transport von Personen bestimmte Anstalt und demgemäss sind ihre auf die Personenbeförderung gerichteten Geschäfte Handelsgeschäfte, wenn sie gewerbemässig betrieben werden[1]) (Art. 272 Z. 3 H.-G.-B.).

b) Die Post betreibt aber auch die Geschäfte des Frachtführers. Denn sie führt den Transport von Gütern zu Lande aus. Dies gilt, soweit die Post sich mit der Paketbeförderung befasst wie nicht minder bezüglich der Beförderung von Briefen. Die Frage, ob Briefe als Güter aufzufassen seien, wird mit Unrecht von Dambach[2]) Goldschmidt[3]) und Zorn[4]) verneint. Unter Güter sind vielmehr alle transportabeln Sachen zu rechnen im Gegensatz zu Personen. Diese Ansicht ist mit überzeugenden Gründen wiederholt in der Rechtsprechung[5]) wie von den meisten Autoren[6]) vertreten, weshalb hierauf Bezug genommen wird. Auch die Postanweisungsgeschäfte der Post fallen unter Art. 272 und zwar Art. 272 Z. 2.

---

[1]) Endemann Handelsr. S. 659. Mittelstein S. 17.

[2]) Dambach S. 4.

[3]) Goldschmidt Handelsr. I. S. 617.

[4]) Staatsr. Bd. II S. 16.

[5]) Reichsoberhandelsgericht f. Bd. XII S. 315; Bd. XIII S. 133/4; Bd. XXII S. 217; und R.-G.-Entsch. in Civils. Bd. XX No. 12

[6]) z. B. Eger I S. 24; Schott S. 285, 291; Meili Transportanstalten S. 92.

Sie sind aber keine Geldtransportgeschäfte, sondern Geldgeschäfte der Neuzeit, wie solche von Bankiers oder Geldwechslern[1]) betrieben werden, deren Natur unten näher erörtert wird.

Liegen sonach 3 Arten von Geschäften der Post, — sie bilden ihre Hauptaufgabe — vor, welche ihrer Natur nach, wenn gewerbemässig betrieben, — Handelsgeschäfte sein können, so frägt es sich nur, ob nach geltendem Rechte diese Geschäfte auch wirklich Geschäfte des Privatverkehrs sind, ob der Staat nicht vielmehr sie der Herrschaft des Privatrechts entzogen hat. Denn die Anwendbarkeit des Kaufmannsbegriffes auf die Post setzt das Vorhandensein von Privatrechtsgeschäften voraus.

In der That sind nach den französischen Auffassungen[2]) über das Postrecht die Verhältnisse der Post zum Publikum rein öffentlich rechtliche und dem Gebiete des bürgerlichen Rechts entrückt. Die Post tritt in Frfüllung ihrer Aufgabe weder in private noch öffentlichrechtliche Vertragsverhältnisse[3]). Allein mit Recht wird von Seidel[4]) betont, dass der Betrieb von Verkehrsanstalten durch den Staat nicht mit Naturnotwendigkeit unter das öffentliche Recht fällt, sondern dass es hiezu einer ausdrücklichen Bestimmung durch den Gesetzgeber bedarf. Dass eine solche nicht in der Aufstellung des Postzwangs noch in dem Postmonopol liegt, bedarf keiner weiteren Ausführung, da Träger dieser und ähnlicher Vorrechte auch Privatpersonen sein können[5]).

---

[1]) Schott § 369, 1; Endemann Handelsr. § 160 No. 2; Thöl Handelsr. § 28 No. 7; Schmidt S. 40. Mittelstein S. 17.

[2]) Otto Mayer: Theorie des franz. Verwaltungsrechtes S. 323 ff.

[3]) Seydel Bd. V. S. 514.

[4]) Seydel Bd. V. S. 515.

[5]) Vergl. auch Reichsoberhandelsg. f. B. XII S. 316 u. Seydel B. V S 516.

Ebensowenig liegt eine Unterstellung unter das öffentliche Recht in der Verpflichtung der Staatspost gewisse Geschäftszweige in ihren Betrieb aufzunehmen und innerhalb desselben ihre Thätigkeit einem jeden zu widmen. Eine derartige Verpflichtung kann sich auch gegen Privatunternehmer richten und ist bezüglich der Frachtgeschäfte der Eisenbahnen durch Art. 422 des H.-G.-B. auch ausdrücklich aufgestellt.

Nun hat aber der Gesetzgeber durch eine Gesetzesvorschrift die Natur des Verhältnisses zwischen Post und Publikum selbst als Vertragsverhältnis gezeichnet, indem nach § 50 P.-O. die Vorschriften des Reglements als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, bezw. Reisenden gelten sollen, und dieses Vertragsverhältnis als ein privatrechtiches erklärt durch die weitere Bestimmung, dass für die Postanstalten die Bestimmungen über die Frachtgeschäfte des Handelsrechtes subsidiär zur Anwendung kommen sollen (Art. 421 und 449 H.-G.-B.). Und man darf es auch als unzweifelhaft bezeichnen, dass Streitigkeiten aus den Verträgen mit der Post Zivilstreitigkeiten sind.

Es erübrigt sonach nur den zweiten Punkt, die Gewerbemässigkeit des postalischen Geschäftsbetriebes zu untersuchen.

Über diesen Punkt herrscht grosser Streit der Meinungen. Unstreitig ist nur, dass der private postalische Postbetrieb ein gewerbemässiger sei; dagegen wird von einem Teil der Schriftsteller die Gewerbemässigkeit des staatlichen Postbetriebes mit Rücksicht auf dessen Zweck in Abrede gestellt[1]).

---

[1]) Besonders Goldschmidt, Zeitschrift Neue Folge VIII. S. 305. „Dieses Gewerbe ohne Gewinnabsicht, dieser Kaufmann aus Menschenliebe, Gemeinsinn u. s. w., als Wohlthäter der Menschheit erscheinen mir als nach der Studierlampe riechende homunculi, als Fantasiegebilde, Pseudogewerbe, Pseudokaufleute, weiter nichts.“

Da die Postanstalt eine im Interesse der Landeswohlfahrt zu keinem Vermögensgewinn errichtete Staatsverkehrsanstalt sei, so könne deren Geschäftsbetrieb auch kein Gewerbebetrieb sein.

Zunächst ist den Vertretern dieser Meinung darin beizupflichten, dass aus der Thatsache der Entgeltlichkeit der postalischen Thätigkeit kein durchschlagender Grund gegen die Richtigkeit dieser Ansicht abgeleitet werden könne.

Dies ist eine regelmässige Eigenschaft sämtlicher vom Staat gewährter Dienstleistungen.[1])

Auch muss zugegeben werden, dass sich der Betrieb der Postgeschäfte durch den Staat von dem durch Private in dem Punkte unterscheidet, dass letzterer wohl stets und auch ausschliesslich den Zweck eines Vermögensgewinnes verfolgt.

Allein damit ist der Begriff der Gewerbemässigkeit nicht ausgeschlossen.

Denn erstens gehört zu dessen Merkmalen die Gewinnabsicht überhaupt nicht. Ein gewerbmässiger Betrieb ist ein berufsmässiger und entgeltlicher Betrieb.[2]) „Die Gewinnabsicht bildet allerdings das regelmässige Motiv der Gewerbeausübung und man mag dann von einem Gewerbe im engeren Sinne sprechen. Da die Gewinnsabsicht jeder ökonomischen Thätigkeit zu Grunde liegt, so kann auf keinen Fall *sie* das Motiv sein, welches zur gesetzlichen Ausscheidung der Handelsgeschäfte und des Handelsrechtes von den übrigen Geschäften und dem allgemeinen bürgerlichen Recht geführt hat.“

So definierte auch der Entwurf des H.-G.-B. I. Lesung (Protokoll S. 781 und S. 5050) den Begriff

---

[1]) Seydel: Bd. V. S. 513.

[2]) Schott: S. 292 Note 14 und die dort citierten; Mittelstein S. 16; Seydel Bd. V S. 513; Roch, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (1865) S. 413.

des Frachtführers in Art. 331: Frachtführer ist derjenige, welcher gegen Lohn den Transport von Gütern zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.

Beide Merkmale, die Berufsmässigkeit, wie die Entgeltlichkeit, treffen aber auf den staatlichen Postbetrieb zu und sohin auch der Begriff des Kaufmanns auf die Post.

Jedoch selbst wenn man ferner in den Begriff der Gewerbemässigkeit das Merkmal der Gewinnsabsicht aufnehmen wollte, so würde man trotzdem zu keinem anderen Schluss gelangen.

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass die Post als Staatsverkehrsanstalt eine gemeinnützige Anstalt zur Hebung und Förderung des Verkehrs im Staate und somit des nationalen Wohlstandes ist, die die Wohlfahrt der Staatsangehörigen zum Zwecke hat, allein ebenso richtig ist es, dass dies nicht ihr alleiniger Zweck ist.

Abgesehen davon, dass ihre Einrichtung zur unmittelbaren Befriedigung von Staatsbedürfnissen auf dem Gebiete des Militärwesens sowie auf die anderen Gebieten der Staatsverwaltung dient, soll dieselbe auch eine staatliche Einnahmequelle bilden.

„Der vielfach erhobenen Anforderung, dass der Staat im Postwesen das reine Gebührenprinzip zur Durchführung bringen, also auf Überschüsse, vielleicht auch auf Verzinsung und Amortisation des aufgewandten Kapitals verzichten solle, steht die Betrachtung gegenüber, dass der allgemein fördernde und bildende Charakter der Post, die sogenannte Kulturmission derselben, doch wohl bedeutend überschätzt, dass ihre Leistungen mit jenen des Schulunterrichts, des Gerichtswesens u. s. w. nicht auf eine Linie gestellt werden können." [1])

So wenig dies einem Idealpolitiker annehmbar zu

---

[1]) Eheberg § 52.

sein scheint, und so diskutabel auch die Angemessenheit oder Unangemessenheit dieses Zweckes sein mag, so wenig wird der Realpolitiker, welcher dem Gange der Staatsverwaltung folgt, darüber in Zweifel sein, dass die Post diesem Zwecke dient.

Die betreffenden Verhandlungen der Volksvertretungskörper geben genügend Aufschluss über das Bestreben der Regierung diese bedeutenden Einnahmequellen, sich zu erhalten und darüber, wie schwer sie sich entschliessen, dieselben durch Ermässigung der Tarife zu schmälern.

Zu welchem Zwecke die gewonnenen Einnahmen verwendet werden, ist naturgemäss auf die Gewerbemässigkeit eines jeden Betriebes und so auch des postalischen ohne Einfluss.

Steht sohin fest, dass der Staat durch den Betrieb der Postgeschäfte auch den Zweck sich eine Einnahmequelle zu erschliessen verfolgt, so kommt es auch auf den Umstand nicht an, dass dieser Zweck nicht der alleinige oder Hauptzweck des Geschäftsbetriebes ist [1]) Es genügt, dass dieser Zweck überhaupt vorhanden ist.

Es verdient ferner hervorgehoben zu werden, dass Art. 4 H.-G.-B. nicht lautet: Als Kaufmann ist anzusehen, wer ein Gewerbe, das Handelsgeschäft zum Gegenstand hat, betreibt, sondern: wer gewerbemässig Handelsgeschäfte betreibt. Mit anderen Worten: der Betrieb der Handelsgeschäfte muss sich seiner äussern Erscheinung, seiner Form nach als ein Gewerbe darstellen[2]). Unter Art. 4 des H.-G.-B. fällt nicht blos, was ein Gewerbe ist, sondern auch was, wie ein Gewerbe betrieben wird.

---

[1]) Schott S. 292; Gareis, Commentar S. 17 Nr. 2; Seydel Bd. V S. 513.

[2]) Schott S. 292; Laband (2. Aufl.) II 1 S. 53; Mittelstein S. 16.

In diesem Sinne sagt auch Laband (l. c.) dass, wenn auch noch so grosse politische und volkswirtschaftliche Interessen mit der Postverwaltung verknüpft sein mögen und diese auch noch so sehr die finanziellen überwiegen mögen, dennoch die Form, in welcher der Staat diese Interessen realisiert, die privatwirtschaftliche des Gewerbebetriebes ist.

Aus diesen Gründen muss daher die Gewerbemässigkeit des postalischen Geschäftsbetriebes bejaht werden.

Damit sind aber die beiden Merkmale, welche den Kaufmannsbegriff im Sinne des H.-G.-B. erfordert, gegeben.

Die Post ist als Kaufmann anzusehen[1]).

II. Die Folgerungen, welche sich aus dem gewonnenen Satze ableiten, liegen teils auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes[2]) teils des Privatrechtes.

Für das Prozessrecht ergibt sich hieraus der Satz, dass die Bestimmung des § 101 des G.-V.-G. auch auf die Post-Anwendung findet und sohin Klagen seitens der Post oder gegen die Post aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte sind, zur Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen und des Reichsgerichtes unter Ausschluss des bayerischen obersten Landesgerichtes nach dem Gesetz vom 12. Juni 1869 und § 8 des G. V. G. gehören.

Für das Privatrecht ergibt sich daraus die Folge, dass, weil die Post ein Kaufmann ist und ihre Geschäfte Handelsgeschäfte sind, der Art. 1 des H.-G.-B. auf die Post anwendbar ist, denn es liegen in ihren Geschäften Handelssachen vor. In Handelssachen aber kommen,

---

[1]) So auch Reichs-O.-H.-G.-R. XII S. 314—316; (Plenarbeschluss vom 2. Januar 1874) XVII S. 127; XXIII S. 11.

[2]) Goldschmidt Handelsrecht I S. 619; Dambach S. 5; v. d. Osten S. 6.

insoweit das H-.G.-B. keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Es gelten sonach für die Postanstalten subsidiär nicht blos die Bestimmungen des H.-G.-B. in Art. 390—420 und im V. Buch[1]) sondern auch die übrigen Bestimmungen des H.-G.-B.[2]) und für die in Art. 273 Abs. 2 erwähnte Anschaffung von Geräten, Material und andern beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benüzt oder verbraucht werden sollen, gelten die Bestimmungen des H.-G.-B. mangels eines postalischen Sonderrechtes, sogar primär.

---

[1]) Goldschmidt, Handelsrecht I S. 619; Dambach S. 5; v. d. Osten S. 5

[2]) Mittelstein S. 17.

III. Abschnitt.

Die Geschäfte der Post.

§ 8. Einteilung derselben.

Die Geschäfte, mit welchen die Post sich zu befassen hat, teilen sich nach geltendem Rechte in solche, welche ihr durch die Postordnungen und solche, welche ihr durch andere Vorschriften übertragen sind.

Die letzteren kommen bei gegenwärtiger Darstellung ausser Betracht.

Die ersteren aber gliedern sich nach der Reichspostordnung in

I. Postsendungen §§ 1—44.
II. Estafettensendungen § 45.
III. Personenbeförderung §§ 46—57.
IV. Extrapost und Kurierbeförderung §§ 58—65.

Nach der bayer. P.-O. in

I. Briefpostdienst §§ 1—43.
II. Zeitungsdienst §§ 44—64.
III. Packetpostdienst §§ 65—104.
IV. Estafettendienst §§ 105—114.
V. Personenbeförderungen §§ 115—140.

Für eine rechtliche Betrachtung des Wirkungskreises der Post ist diese aus Verwaltungsrücksichten gemachte Unterscheidung weder von Bedeutung noch brauchbar.

Es wird vielmehr im Folgenden versucht, diese einzelnen Geschäfte nach der Verschiedenheit ihrer rechtlichen Natur und nach ihren Inhalt gegliedert zur Darstellung zu bringen.

Demnach unterscheiden sich dieselben:

I. In solche welche eine Beförderung
   1. von Sachen
   2. von Personen
II. Eine Vermittlung von Geldgeschäften und Einholung von Wechselaccepten.

III. den Zeitungsvertrieb
zum unmittelbaren Gegenstand haben.

Mit diesen in den drei Abteilungen angeführten Arten von Geschäften verbinden sich Nebengeschäfte, welche auf den Inhalt des Geschäftes abändernd einwirken.

Abgesehen wird hiebei von den Verkaufsgeschäften der Postwertzeichen und Formulare.

I. Abteilung.

Reine Beförderungsgeschäfte.

§ 9. Gegenstand derselben.

Zu den Sachen, deren Beförderung die Post unmittelbar zum Gegenstande hat, gehören nach der Reichspostordnung[1])

1. Briefe.
2. Drucksachen.
3. Waarenproben.
4. Pakete.
5. Postkarten.
6. Zeitungen,

nach der bayr. P.-O.[2])

1. Briefe und Schriftensendungen.
2. Drucksachen unter Band.
3. Waarenproben.
4. Postkarten.
5. Aktenpakete in portofreien Staatsdienstsachen und auch Reichsdienstsachen[3]).
6. Gelder und Päkereien jeder Art.
7. Zeitungen.

---

[1]) §§ 1, 12, 13.
[2]) §§ 2, 59, 65.
[3]) Im Vergleiche mit § 64 c.

Hervorzuheben ist, dass nach der Reichspostordnung

Briefe im Gewichte über 250 gr.
Drucksachen im Gewichte über 1 klgr.
Waarenproben im Gewichte über 250 gr.

als Packete gelten und behandelt werden (§ 1 II P.-O.), während nach der bayr. P.-O.[1]) ausserdem noch alle Briefe und Schreiben mit angegebenem Werte und alle Aktensendungen in portofreien Staats- oder Reichsdienstsachen über 500 gr. als Packetpostsendungen befördert werden.

Das Meistgewicht der Paketpostsendungen betägt nach beiden Postordnungen 50 klgr.

Diese Gegenstände müssen ausserdem rücksichtlich ihrer Beschaffenheit noch einzelnen Vorschriften genügen.

Dieselben beziehen sich auf die Aufschrift der Sendungen §§ 2 und 5 der R.-P.-O. und V. O. vom 9 Mai 1889. bezw. §§ 5, 69, 70, 71 und 72 der bayr. P.-O.

und auf die Beschaffenheit des Inhaltes,

wonach sie entweder von der Postbeförderung überhaupt ausgeschlossen sind

§ 11 der R.-P.-O. bezw. § 19 und § 67 bayr. P.-O.

Jeder Paketpostsendung muss ausserdem eine Begleitadresse beigegeben sein (§ 3 P.-O.).

§ 10 Rechtliche Natur dieser Beförderungsgeschäfte.

Über die rechtliche Natur der Geschäfte der Post, so weit die Beförderung von Sachen in Betracht kommt, sind bislang 5 Meinungen aufgestellt.

Nach der 1. Ansicht ist das Rechtsgeschäft ein Vertrag des öffentlichen Rechtes.

---

[1]) § 65 abgeändert durch Bekanntmachung des Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeussern vom 1. Januar 1890

Nach der 2. Ansicht ist das Rechtsgeschäft eine obligatia ex lege des Privatrechts.

Nach der 3. Ansicht ist das Rechtsgeschäft ein Mandat.

Nach der 4. Ansicht ist das Rechtsgeschäft eine locatio conductio operarum.

Nach der 5. Ansicht ist das Rechtsgeschäft eine locatio conductio operis.

Die Richtigkeit dieser Meinungen zu untersuchen soll die Aufgabe der nächsten Zeilen sein.

Nach der ersten Ansicht bewegt sich die Post bei Eingehung der Rechtsgeschäfte überhaupt nicht auf dem Boden des Privatrechts, sondern des öffentlichen Rechts.

Diese Ansicht wurde früher von v. Linde[1]) und wird neuerdings von Zorn[2]) vertreten und zwar mit Rücksicht auf die Regalität der Post, bezw. die Eigenschaft der Post als einer Staatsverkehrsanstalt.

Diese Meinung ist mit Einstimmigkeit von allen Seiten verworfen.

Wesshalb das Civilrecht für die Post nicht gelten solle, entbehrt jedes Grundes. Die Widerlegung dieser antiquierten Auffassung findet sich bereits bei Rompe in Goldschmidts Zeitschrift XI. S. 35 ff. und schon bei Cnyrim[3]).

Inwiefern der Umstand, dass gemäss § 48 R.-V. das Postwesen als eine einheitliche Staatsverkehrsanstalt eingerichtet und verwaltet worden ist, auf die Stellung der Post von Bedeutung ist, ist bereits im vorigen Abschnitte erörtert worden. Es kann nur wiederholt werden, dass damit noch lange nicht die Geschäfte der

[1]) Über die Haftverbindlichkeit der Postanstalt 1859. S. 47.

[2]) Staatsrecht des deutschen Reiches. 1883. Bd. II. S. 15.

[3]) de res personasve transportandi obligatione quam cum posta contrahimus.

Post der Herrschaft des bürgerlichen Rechtes entzogen sind und dass in diesem Punkte selbst diejenigen übereinstimmen, welche die Kaufmannseigenschaft der Post leugnen. Von den letztern bezeichnet Goldschmidt es als einen geradezu abenteuerlichen Gedanken, den Postbeförderungsvertrag dem öffentlichen Rechte zuzuweisen.[1])

Gegen diese öffentlich rechtliche Auffassung spricht, wie bereits gezeigt, überdies der Wille des Gesetzgebers in den Art. 421 und 449 des H.-G.-B. und § 50 des P.-G.

Die Geschäfte der Post sind damit als Verträge des Privatrechts klar bezeichnet.

Eine weitere Ansicht über die rechtliche Natur der Transportgeschäfte der Post ist begründet worden von Schott.[2])

Nach dieser besteht zwischen Post und Absender überhaupt kein Vertragsverhältnis weder des öffentlichen noch privaten Rechts, sondern eine obligatio ex lege. Die Post betreibe ihre Geschäfte zwar in privatwirtschaftlicher Form und deshalb seien ihre Geschäfte auch Privatrechtsgeschäfte, sie fielen aber keineswegs unter den Begriff eines konstitutiven obligatorischen Vertrags, weder des Mandats, noch der locatio conductio operis, noch des Frachtvertrags noch eines besonderen Postbeförderungs- oder Posttransportvertrags. Sie seien einfach Erfüllung einer gesetzlichen Obligation. Die Post werde auf die Aufforderung eines Absenders hin, ihrer gesetzlichen Obligation thätig.

Diese Konstruktion beruht kurz gesagt auf einer Verwechselung der Verpflichtung der Post, Beförderungsgeschäfte einzugehen und der Verpflichtung der Post aus dem eingegangenen Beförderungsgeschäfte.

---

[1]) Handelsr. I. S. 622.

[2]) S. 540.

Die Ansicht von Schott gründet sich auf § 3 des P.-G., wonach die Post die Annahme und Beförderung von Postsendungen nicht verweigern darf, sofern die Bestimmungen des P.-G. und des Reglements beobachtet sind.

Zunächst mag hervorgehoben werden, dass eine Reihe ähnlicher durch Rechtsvorschriften ausgesprochener Verpflichtungen von Anstalten und Unternehmungen existiert.

So bestimmt der Art. 422 H.-G.-B. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benützung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern.

So bestimmt das Bankgesetz in § 14: die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengeld zum festen Satz von 1392 ℳ das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen.

So bestehen eine Reihe von andern ähnlichen Verpflichtungen für Münzstätten, für Apotheken, für öffentliche Schankwirtschaften, für Fiaker und Droschkenführer u. s. w.

In allen diesen Rechtsvorschriften kommt aber keineswegs die Auffassung zum Ausdruck, dass mit der einseitigen Aufforderung einer Person aus dem Publikum gegenüber der betreffenden Anstalt das gewollte Rechtsverhältnis, Kauf, Miete u. s. w. perfekt sei, sondern nur, dass die Anstalt in dieses Rechtsverhältnis einzutreten verpflichtet sei. Sie darf die Eingehung des Rechtsverhältnisses nicht verweigern, aber sie kann es; sie bricht damit nicht die Pflicht einen geschlossenen Vertrag zu erfüllen, sondern die Pflicht einen Vertrag zu schliessen.

Dies ist die in Theorie und Praxis unbestrittene Bedeutung der erwähnten Vorschriften.

Nicht anders aber steht es mit dieser Verpflichtung der Post.

Es wäre zwar denkbar, dass der Gesetzgeber durch eine ausdrückliche Bestimmung das Verhältnis zwischen Post und Absender in der Weise bestimmte, dass das Rechtsverhältnis mit der einseitigen Aufforderung des Absenders entstünde, und sohin das Rechtsgeschäft ein einseitiges Rechtsgeschäft wäre, dessen Rechtsbestand von der dem Gesetze und Reglement entsprechenden Aufforderung des Absenders abhängig sein würde.

Allein ebensogut steht auch der zweite Weg offen, die Post wie andere öffentliche Anstalten zu verpflichten einen Vertrag unter gewissen Umständen einzugehen.

Ob er diesen oder jenen Weg einschlagen will, ist lediglich eine Frage der Gesetzgebungspolitik.

Ob er dieses oder jenes gewählt hat, beantwortet sich aber nach der vom Gesetzgeber getroffenen Bestimmung.

Der Gesetzgeber hat jedoch der Post die weniger weitgehende letztere Pflicht auferlegt und in zwei Gesetzesstellen zum Ausdruck gebracht.

Die erste ist der § 50 des P.-G. Abs. 2.

Diese Vorschriften gelten als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender, bezw. Reisenden.

Mag nun auch, allerdings mit Unrecht, die Einverleibung der Bestimmungen der Postordnung in den Beförderungsvertrag für überflüssig widersprechend und unmöglich gehalten werden, so kann doch damit nicht in Abrede gestellt werden, dass der Gesetzgeber selbst das Verhältnis zwischen Post und Absender als Vertrag klar bestimmt hat, und somit die Post nicht durch einseitiges Rechtsgeschäft des Absenders verpflichtet wissen wollte.

Dieser Wille kommt übrigens auch unzweideutig zum Ausdruck gerade in dem von Schott verwendeten § 3 des P.-G.

Denn derselbe bestimmt nicht nur, dass die Post die Beförderung von Postsendungen nicht verweigern dürfe, sondern auch die Annahme von Postsendungen. Die Post muss sohin eine Annahmehandlung vornehmen. Dieselbe ist aber keine Erfüllung des Rechtsgeschäftes.

Dies ist die Beförderung, wie das Gesetz sich ausdrückt. Dieselbe ist also eine vor die Ausführung des Rechtsgeschäfts fallende Handlung.

Sie ist die Handlung, durch welche das Rechtsverhältnis perfekt wird. Es liegt sohin ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, ein Vertrag vor.[1])

Die Annahmehandlung der Post ist nichts anderes als die Acceptation der von dem Absender gemachten Offerte.

Damit ist die Lehre von Schott widerlegt.

Nur zur Vervollständigung mag noch auf andere Gründe, welche von Laband,[2]) Mittelstein[3]), Tinsch[4]) angeführt werden, verwiesen werden.

Eine dritte Ansicht über die Natur dieses Beförderungsgeschäftes findet sich unter anderen vertreten von Karstens (Archiv für civilistische Praxis XXXVII. S. 209 ff.).

Dieselbe, wie die folgenden, von der Natur des privatrechtlichen Vertrages ausgehend, bezeichnet dasselbe als ein Mandat.

Eine Stütze findet diese Meinung in der Bestimmung des § 29 der Reichspostordnung, wonach der Absender einer Postsendung dieselbe zurücknehmen oder ihre Aufschrift ändern lassen kann, solange die Sendung

---

[1]) Vgl. auch § 19 VIII. Z. 7 bayr. P.-O. „aus dem mit dem Absender eingegangenen Postbeforderungsvertrage".

[2]) Laband: Bd. II, S. 295 u. 327 ff.

[3]) S. 9.

[4]) S. 3 u. 4.

dem Empfänger noch nicht ausgehändigt worden ist und in der ähnlichen Bestimmung in den §§ 24 und 88 der bayer. P.-O., wonach Brief- und Packetpostsendungen von dem Absender vor deren Zustellung an den Empfänger zurückgenommen oder in ihrer Aufschrift geändert werden können.

Allein diese Stütze ist nur eine scheinbare.

Stellt man sich auf den Standpunkt der strengeren Ansicht[1]) über die Natur des Auftrags, so fehlt ihm zweifellos ein Merkmal dieses Vertrags: die Unentgeltlichkeit.

Aber auch nach der andern Auffassung,[2]) welche die Entgeltlichkeit des Auftrages zugesteht, lässt sich unser Vertrag nicht unter den Begriff des Mandats bringen.

Denn auch diese geht von dem Satze in l. 1 § 4 D. 17. 1 aus: Mandatum nisi gratuitum nullum est; nam originem ex officio atque amicitia trahit; contrarium ergo est officio merces; interveniente enim pecunia res ad locationem et conductionem potius respicit.

Auch nach dieser Meinung ist der Auftrag seiner Natur nach unentgeltlich; jedoch verträgt er nicht blos die freiwillige Hingabe, sondern auch das Versprechen eines Honorars.[3])

Die Entgeltlichkeit des Postbeförderungsvertrages bildet aber ein essentiale negotii,[4]) die des Auftrages ein accidentale, nicht einmal ein naturale, geschweige denn ein essentiale negotii.

---

[1]) Von den Neueren z. B. Wendt, Pandekten 1888. S. 601.

[2]) z. B. Holzschuher III, § 273; Seufferts Archiv VIII, 254; XII, 269; Windscheid, Pand. 1887. Bd. II, S. 569; Baron 1887. S. 520.

[3]) l. 6 pr. l. 7 D. 17. 1; l. 1 cod. 4. 35.

[4]) Die Bestimmungen des Ges. über die Portofreiheiten ändern daran natürlich nichts.

Dieses Geschäft ist ferner seitens der Post bei Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes und des Reglements unwiderruflich und vom Tode des Absenders unbeeinflusst.

Es treffen sohin die gemeinrechtlichen Grundsätze des Mandats auf unsern Vertrag nicht zu.[1])

Eine andere Ansicht hält diesen Beförderungsvertrag für eine locatio conductio operarum.

Dass diese Ansicht nicht das Richtige trifft, ist schon eingehend dargethan von Cnyrim.[2])

(„Qui cum postis contrahit, solum de effectu scilicet de re vel persona in alium locum movendis neque de singulis, quibus hoc fiat, operis sentit, atque operis gubernationem postae prorsus concedit.")
sowie von Rompe,[3]) Gerber,[4]) Windscheid[5]).

Der durchschlagende Grund gegen diese Auffassung ist eben, dass nicht die Miete einer nach Zeit und anderen Umständen zu bethätigenden Arbeitskraft der Post, sondern nur ein bestimmtes Arbeitsresultat, ein bestimmter Erfolg Vertragswille ist.

In Würdigung dieses Umstandes hat man eine weitere Konstruktion des Postbeförderungsvertrages versucht.

Ausgehend von dem Frachtgeschäfte des H.-G.-B. geht die heute ganz allgemein anerkannte Lehre dahin, dass auch der Postbeförderungsvertrag, wenn man ihm eine Stellung im Pandektensystem anweisen will, unter den Begriff der locatio conductio operis falle.

---

[1]) Eine weitere ausgeführte Widerlegung dieser wohl überwundenen Ansicht findet sich noch bei den Vertretern der 5. Ansicht.

[2]) de respersonasve transportandi obligatione quam cum posta contrahimus p. 17/19.

[3]) Goldschmidt's Ztschr. XI, p. 50 ff.

[4]) Deutsches Privatr. (12 A.) § 168.

[5]) Pandekten (1887) § 401.

Vertreter dieser Ansicht sind: Thöl, Handelsrecht III p. 7, Puchta. Pandekten § 365, Gerber, deutsches Privatrecht (12 A.) § 183, Dambach l. c. S. 4; Meili, Haftpflicht S. 30, Rompe l. c. S. 40; Höpfner, Archiv für civil. Praxis XXXVI S. 20; Koch, Frachtgeschäft der Eisenbahnen bei Goldschmidt VIII S. 404; Müller, die de recepto actio, S. 71; Cnyrim l. c. S. 18/19; Schellmann, rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrages S. 10 f.; Windscheid, (1887) Pand. § 401, Note 11 u. 11a; Eger, das deutsche Frachtrecht (1879) Bd. I, S. 4 ff.; Vogel, l. c., S. 10; v. d. Osten, l. c., S. 44; Mittelstein, l. c., S. 12 u. a. m.

Die Gründe für diese Meinung sind bereits mittelbar in der vorausgehenden Widerlegung der übrigen Meinungen enthalten.

Denn es ist bereits dargelegt worden, dass unser Beförderungsgeschäft ein Vertrag und zwar des Privatrechts und dass er weder ein Mandat noch eine locatio conductio operarum ist.

Er ist vielmehr eine Art des handelsrechtlichen Frachtvertrags. Dieser ist unbestritten in Theorie und Praxis als locatio conductio operis anerkannt und daher wird auch der Postbeförderungsvertrag als ein Werkverdingungsvertrag bezeichnet.

Prüfen wir nun nach den in der herrschenden Lehre feststehenden Grundsätzen über die locatio conductio operis unsern Postbeförderungsvertrag, so finden wir: die Werkmiete hat zum Inhalte einen mit Hilfe von Arbeit und durch sie zu erzielenden Erfolg, durch dessen Herstellung allein der Kontrakt erfüllt wird, und zwar gegen Entgelt,[1]) oder wie Windscheid es

[1]) Wendt, Pand. § 261.

formuliert,[1]) der Mieter ist verpflichtet, das versprochene Arbeitsresultat gegen das Mietgeld herzustellen, oder wie Seuffert sich ausdrückt,[2]) ein Contrahent übernimmt auf Bestellung eines andern die Ausführung eines Werkes (opus) in der Art, dass der versprochene Preis nicht sowohl für die dazu erforderlichen Dienste und Arbeit, sondern vielmehr für das ausgeführte Werk entrichtet werden soll.

Vergleichen wir hiemit unsern Beförderungsvertrag, so finden wir, dass derselbe wirklich den Inhalt der Werkmiete hat; denn dem Absender ist es nur darum zu thun, dass der Beförderungsgegenstand durch die Post an den Bestimmungsort gelangt, nur um das Resultat des Transportes.

Dessgleichen ist der Vertrag, abgesehen von gesetzlichen Ausnahmen, ein entgeltlicher.

Ebenso sind die Endigungsgründe der Obligation, soweit nicht das Spezialrecht besondere Bestimmungen enthält, die gleichen wie bei der Werkmiete.

Es erübrigt sonach nur die Gleichheit der Entstehungsgründe beider Obligationen zu prüfen.

Die locatio conductio operis ist ihrer Entstehung nach ein Consensualkontrakt, d. h. ein Vertrag, welcher nudo consensu entsteht, er bedarf weder die Beobachtung einer bestimmten Form noch einer Leistung.

Das Gleiche gilt für den gewöhnlichen Frachtvertrag nach Handelsrecht.

Auch die Ausstellung des Frachtbriefes ist nicht die Form des Vertragsschlusses, sondern eine Beweisurkunde über einen Vertragsschluss.[3])

---

[1]) l. c. § 401.

[2]) prakt. Pandektenrecht Bd. II, § 333.

[3]) Makower, Kommentar zum H.-G.-B. 1890, S. 454, Nr. 3; Gareis, Kommentar zum H.-G.-B. 1891, S. 821, Nr. 12.

Er wird geschlossen nudo consensu.

Und deshalb wird auch der Postbeförderungsvertrag nach der herrschenden Lehre, nachdem, wie es scheint, alle Merkmale der Werkmiete zutreffen, für eine locatio conductio operis erklärt.

§ 12. Meinung des Verfassers.

Diese Merkmale treffen in Wirklichkeit nicht zu.

Es ist hiebei meines Erachtens ein Punkt übersehen, nämlich der, dass der Vertrag der Post, welcher die Beförderung von Sachen zum unmittelbaren Gegenstand hat, sich in einer Hinsicht grundsätzlich von dem gewöhnlichen Frachtgeschäfte des Titels V, Buch IV des H.-G.-B. unterscheidet, nämlich hinsichtlich des Entstehungsgrundes.

Die locatio conductio operis wird perfekt nudo consensu, durch blosse Willensübereinstimmung über res und pretium, unser Postbeförderungsvertrag nur re, durch Hingabe und Annahme des Beförderungsgegenstandes.

Mit anderen Worten die locatio conductio operis ist ein Consensualvertrag, unser Beförderungsvertrag dagegen ein Realvertrag.

Allerdings ist bei dieser Unterscheidung der beiden Geschäfte erst zu fragen, ob eine solche nach heutigem Recht überhaupt möglich ist, da die Existenz von Realverträgen geleugnet wird.

Verfasser glaubt sich unbedenklich der Meinung von Autoritäten, wie Windscheid,[1]) Brinz,[2]) Dern-

---

[1]) Pand. 1887, Bd. II, § 312, Note 4 u. 5.

[2]) Pand., Bd. II, § 248, Note 4.

burg,[1] Seuffert,[2] Baron,[3] Wendt[4]) anschliessen zu dürfen, wonach auch im heutigen Rechte die Realverträge existieren.

Haben wir nach diesen Zeugnissen nun eine genügende Grundlage für die Aufstellung eines neuen Realvertrags, so ist die Ansicht, warum die Postbeförderungsverträge Realverträge sind, näher zu begründen.

Es ist zunächst eine Erfahrungsthatsache, dass die Briefe, Postkarten, Drucksachen, Packete u. s. w., deren Beförderung beabsichtigt wird, entweder in die Briefkästen eingelegt oder der betreffenden Postanstalt übergeben werden und dann von hiezu berufenen Beamten der Postanstalt geprüft und je nach dem Resultat der Prüfung entweder zur Beförderung angenommen oder von denselben zurückgewiesen werden.

Ebenso liegt es zu Tage, dass niemand von der Post etwa die Beförderung eines bestimmteu Packets an eine bestimmte Adresse fordert, die Post unter der Bedingung der Vorschriftsmässigkeit der Postsendung die Beförderung zusagt und dass dann nach Stunden oder Tagen die Gegenstände in Ausführung der Verabredung zur Beförderung gegeben und übernommen werden.

Vielmehr entsteht unser Beförderungsvertrag lediglich dadurch, dass der Absender den Beförderungsgegenstand reglementmässig übergibt und die Post ihn annimmt.

Ganz anders aber liegt die Sache bei dem gewöhnlichen Frachtgeschäft.

Dasselbe entsteht in den häufigsten Fällen dadurch,

---

[1]) Pand., 2. A., Bd. II, § 8, S. 22.
[2]) Pand., 3. A., Bd. II, § 309.
[3]) Pand. 1887, S. 349.
[4]) Pand. 1888, S. 478.

dass der Absender den Frachtführer von dem Verlangen der Beförderung mündlich oder schriftlich benachrichtigt und besteht darin, dass der Frachtführer darauf am Abholungsorte sich einfindet und die Güter zur Beförderung in Empfang nimmt.

In diesem alltäglichen Vorgang offenbart sich ganz unzweideutig die Natur des Consensualvertrags.

Es wird das Vertragsverhältnis seitens des Absenders, — obwohl auch dies möglich ist, — nicht dadurch angebahnt, dass er die Beförderungsgegenstände dem Frachtführer übergibt und dieser sie in Empfang nimmt; und es ist ebenso sicher, dass das Vertragsverhältnis des Frachtgeschäfts vorliegt, wenn der Frachtführer auf das Verlangen der Beförderung hin eine bejahende Antwort erteilt und nach dem Inhalte der Erklärungen die Beförderung des Frachtgutes in einem spätern Zeitpunkt erfolgen soll.

Bei dem gewöhnlichen Frachtgeschäft ist die blosse Übergabe und Annahme des Gutes zur Beförderung zwar eine mögliche, aber nicht die einzige oder gar regelmässige Art des Vertragsschlusses.

Dagegen ist bei unserem Beförderungsvertrage die Übergabe des Beförderungsgegenstandes die einzige vorkommende Art des Vertragsschlusses.

Und sie ist auch zugleich die einzige gewollte und mögliche Art des Vertragsschlusses.

Liegt es schon an sich in dem Wesen des postalischen Geschäftsbetriebes die Geschäfte möglichst zu vereinfachen und dieselben im Interesse der Schnelligkeit und Sicherheit, sowie die Billigkeit der Beförderung auf eine möglichst einfache Form zurückzuführen und das Beförderungsgeschäft nicht in zwei Akte, dem mündlichen oder schriftlichen Vertragsschluss und dessen Ausführung zu zerspalten, so gelangt diese Absicht

überdies in dem Postgesetze wie in den Postordnungen unzweideutig zum Ausdruck.

Zunächst kennt unser Postrecht keine andere Thätigkeit des kontrahierenden Absenders als: die Einlieferung der Postsendungen, Abgabe der Postsendungen, Einlegen, Aufgabe der Postsendungen, Übergabe der Postsendungen, Postsendung zur Einlieferung, zur Aufgabe zu bringen, ebenso bezeichnet es die Kontrahierungshandlung der Post mit Annahme der Postsendungen.

So bestimmt ferner die Reichspostordnung[1]) über den Beförderungsvertrag bei gewöhnlichen Briefen, Postkarten u. s. w.

Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind[2]) gewöhnliche Briefe, ferner Postkarten, Drucksachen und Warenproben mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, derartige Sendungen den Postbegleitern, Postillonen und Postboten, (Beförderern von Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienste befinden, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privatfuhrwerke zu übergeben.

Es ergibt sich aus dieser Vorschrift mit Bestimmtheit, dass die einzige zulässige und gewollte Thätigkeit des Absenders bei Eingehung eines Vertrages mit der Post zur Beförderung von gewöhnlichen Briefen, Postkarten und Warenproben das Einlegen der Sendungen in den Briefkasten oder deren Übergabe an Bedienstete der Post ist.

Vergleicht man hiemit die Vorschriften der bayerischen P.-O. § 18, so bestimmt auch sie: die Brief-

---

[1]) § 24, Abs. II

[2]) Nicht wie Mittelstein, S. 53 sagt: „können".

postsendungen können zunächst durch Einlegen in die zu deren Aufnahme bestimmten Briefkästen, sodann durch Abgabe am Schalter aller Postanstalten mit Briefpostdienst oder an die Landpostboten während der Ausführung ihres Botengangs zur Aufgabe gebracht werden.

Die Briefkästen sind nur zur Aufnahme gewöhnlicher Briefpostsendungen bestimmt, welche uneingeschrieben befördert werden sollen.

Auch hieraus ergibt sich, dass die Thätigkeit des Absenders bei Eingehung des Vertrages von Beförderungen von Briefpostsendungen (abgesehen von den Bestimmungen in Abs. IV. — X des § 18 der P.-O.) nur bestehen kann im Einlegen der Sendungen in die Briefkästen, oder in der Abgabe der Sendungen am Schalter der Postanstalt oder an die Landpostboten.

So bestimmt auch § 24 Abs. I. der R.-P.-O. allgemein: Die Einlieferung der mit der Post zu befördenden Sendungen muss, soweit dieselben nicht in die Briefkästen zu legen sind, bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

Damit eine Beförderung verlangt werden, eine Offerte, welche die Post acceptieren muss, gemacht werden kann, ist notwendig die Einlieferung der Sendung. Ähnlich bestimmt auch § 75 der R.-P.-O.: Die Einlieferung bei den Postanstalten muss während der Dienststunden und wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlusszeit dieser Post geschehen.[1])

---

[1]) Nach diesen Bestimmungen beantwortet sich auch die von Sehling, Sammlung handelsrechtlicher und wechselrechtlicher Fälle (1891) Z. 115 aufgegebene Frage, ob in dem Aufhängen von Briefkästen seitens der Post eine Offerte liege, welche durch Hineinstecken der Briefe vom Absender angenommen werde.

Und so weisen fast alle hier einschlägigen §§ der R.-P.-O. und der bayr. P.-O. darauf hin, dass die Offerte des Absenders bei den hier behandelten Verträgen nur

---

Abgesehen davon, dass hierin überhaupt keine Offerte liegt, könnte dieselbe lediglich eine Offerte ad incertam personam sein. Hält man nun eine solche, was bestritten ist, allgemein für zulässig, so muss dieselbe doch so bestimmt sein, dass dieselbe durch die blosse Zustimmung des Acceptanten die Natur einer individuell bestimmten Obligation erhält. Dies ist nicht der Fall. Ungewiss ist nicht nur die Person des Absenders, sondern auch der Gegenstand, Brief, Postkarte u. s. w., wie der Bestimmungsort und Zeit der Beförderung, sowie die Person des Empfängers. Eine solche Offerte entbehrt jeder rechtlichen Bestimmtheit und ist keine Offerte.

Vielmehr ergibt sich aus den angezogenen Stellen, dass die Post die Aceeptantin bei diesem Vertrag ist (cf. z. B. § 3 P.-G. die Annahme der Postsendungen durch die Post) und dass das Aufhängen der Briefkästen nur die Gewährung einer Hinterlegungsstelle ist, von welcher die Post die Postsendungen zwecks Annahme abzuholen sich bereit erklärt.

Höchst eigentümlich ist die Auffassung v. d. Ostens, S. 24 über die Perfektion des Beförderungsvertrages bei Benützung der Briefkästen: „Sowie der Brief in dem Kasten liegt, ist die Offerte des Absenders von der Post unter den im P.-G. und der P.-O. allgemein aufgestellten Bedingungen stillschweigend acceptiert und der Vertrag perfekt. Der Briefkasten ist der stumme Bote der Post. Der Vertrag wird geschlossen, ohne dass der eine Contrahent, die Post, auch nur eine Ahnung davon hat.“ — Diese Auffassung verstösst gegen alle Rechtsgrundregeln. Jede Acceptation ist eine Handlung; die einzige Handlung, die nach dieser Darstellung in Frage käme, wäre das Einlegen in den Briefkasten: Dies ist aber eine Handlung des Absenders und dieser ist der Offerent! Dass die Offerte eines Contrahenten aber zugleich die Acceptation des anderen Contrahenten sei, ist eine mehr wie gewagte Behauptung.

Wenn mit dem Einlegen in den Briefkasten der Vertrag perfekt ist, so ist nicht einzusehen, was mit demselben die Botenaufaufgabe des Briefkastens zu thun hat; zu dem Bonnot, der Briefkasten sei der stumme Bote der Post ist zu bemerken, dass dieser „Bote“ nicht blos stumm, sondern auch taub, blind und lahm ist. Er ist weiter nichts als ein verschlossener Raum, von welchem die Post die für sie bestimmten Sendungen abholt.

durch Geben, das Accept der Post nur durch Nehmen der Sendung erfolgen kann.

Mit anderen Worten diese Verträge sind contractus, qui re fiunt.

Aber auch die Bestimmungen des P.-G. unterstützen diese Anschauungen.

Es ist bereits im vorigen § darauf hingewiesen worden, dass, wenn in § 3 Satz 1 des P.-G. der Post verboten ist, die Annahme und Beförderung von Postsendungen zu verweigern, damit die Vertragsnatur des Beförderungsgeschäftes zum Ausdruck gelangt.

Denn die Post nimmt eine auf das Offert des Absenders gerichtete Annahmehandlung vor und muss sie vornehmen.

Dieses Accept besteht aber in der Annahme der Postsendung und setzt deren Übergabe voraus.

Daraus ergibt sich also, die Post ist nur verpflichtet eine Offerte des Absenders zu acceptieren, wenn die Postsendung ihr übergeben wird.

Die vom Gesetze geforderte Art der Offerte ist die Übergabe der Postsendung.

Diese Anschauung findet ihre weitere Stütze in § 6 des P.-G.

Die Eingangsworte lauten: Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementmässig erfolgter Einlieferung Ersatz.

Auch daraus geht hervor, dass sich die Post nur dann verpflichten will, wenn die Beförderungsgegenstände vom Offerenten, vom Absender eingeliefert sind.

Verfasser glaubt daher an der Hand dieser Gründe berechtigt zu sein, seine Ansicht dahin auszusprechen: Die herrschende Ansicht von der Natur des Postbeförderungsvertrages (Abteilung I) als einer locatio conductio operis ist nicht haltbar.

Dieser Beförderungsvertrag ist ein Realvertrag.

Seinem Inhalt nach der Werkmiete gleich, ist er der Entstehung nach von derselben grundsätzlich verschieden.

Er gehört nicht unter eine Art der römischen vier Realkontrakte, sondern ist ein dem modernen Postrecht eigentümlicher Realvertrag, der in der Rechtssprache mit dem fast allgemein angenommenen Namen „Postbeförderungsvertrag" bezeichnet werden mag.[1])

Zum Schluss mag noch die Bemerkung gestattet sein, dass auch das schweizerische Transportgesetz von 1875 seinen Transportvertrag für einen Realvertrag erklärt; denn es bestimmt in Art. 11, dass der Vertrag erst geschlossen wird durch Übergabe des Gutes zum Transport; und dass auch unter den französischen wie italienischen Rechtsgelehrten lebhafter Streit geführt wird, ob der Frachtvertrag nach ihrem Rechte ein Realvertrag sei.[2])

---

[1]) Als solcher ist er auch bereits in der bayr. P.-O. § 99 VIII, Z. 7 bezeichnet.

[2]) cf. Vogel, S. 16 und Note 19, 20, 21.

[redacted]

II. Abteilung.

Geldübermittelungsgeschäfte der Post.

§ 12. Einteilung.

Die zweite Gruppe von Geschäften, mit welchen sich die Post beschäftigt, sind die auf Vermittelung von Geldgeschäften und Einholung von Wechselaccepten gerichteten Geschäfte.

Unter dieselben fallen:

I. Die Postanweisung,
II. der Postauftrag,
III. die Postnachnahme.

Die Postanweisung wird gemäss ihrer Bedeutung zunächst im Folgenden zur Darstellung gelangen:

I. **Die Postanweisung.**

§ 13. Gegenstand des Geschäfts.

Die einzige gesetzliche Bestimmung über die Postanweisung findet sich in § 6 Abs. 4 des P.-G., die übrigen Bestimmungen sind in den Postordnungen enthalten.

Die Hauptvorschriften sind in § 16 und 17 der R.-P.-O. (Postanweisungen und telegrafische Postanweisungen), bezw. § 13 und 14 der bayer. P.-O.

Nach § 16 Abs. 1 R.-P.-O. übermittelt die Post — eine gesetzliche Pflicht zur Betreibung dieses Geschäftes existiert nicht — im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu 400 *M.* einschliesslich.

Hiezu sind besondere Formulare notwendig.

Diese können nur (§ 16 III R.-P.-O.) durch die Postanstalten bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postanweisungen postmässig zu verwenden.

Über den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein erteilt (§ 16 VII).

Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Empfänger die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung.

Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muss spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen (§ 16, IX).

Der Absender einer Postanweisung kann dieselbe zurücknehmen bis zur Aushändigung an den Empfänger; dagegen ist eine Abänderung der Aufschrift nicht zulässig (§ 29, R.-P.-O.)

Gleiche Vorschriften enthält die bayer. P.-O.

Bemerkenswert ist die Fassung derselben über den Zweck der Postanweisung § 13, I.

Mittels Postanweisung können Zahlungen an bestimmte Empfänger . . . . . bis zum Betrage von 400 *M.* einschliesslich durch die Briefpost bewirkt werden.

Nach Abs. VI sind die Formulare ausschliesslich bei den Postanstalten zu beziehen.

Nach Abs. XII ist die Übertragung der Postanweisung auf einen Dritten, sowie die Einhebung der Summe bei einer andern Postanstalt als jener des Bestimmungsortes, ausser im Falle ordnungsmässiger Nachsendung unzulässig.

Über die Einzahlung wird dem Absender bei der Aufgabe ein auf den eingezahlten Betrag lautender Aufgabeschein unentgeltlich erteilt (Abs. XIV). Diesem

entspricht nach R.-P.-O. § 16 Abs. VII der über den eingezahlten Betrag zu erteilende Einlieferungsschein.

Von den über die telegrafische Postanweisung geltenden Vorschriften sind hervorzuheben: § 17 R.-P.-O. die Überweisung der auf Postanweisung eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegrafen erfolgen .... Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittelst dessen die Überweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeortes ob ....

Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Überweisungstelegrammes und § 14 der bayer. P.-O.

Auf Postanweisung eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders ..... auch auf telegrafischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden .....

Die Ausfertigung der Postanweisung und deren Aufgabe hat der Absender in gewöhnlicher Weise zu bewirken; die Ausfertigung des Überweisungstelegrammes an die Postanstalt des Bestimmungsortes hat durch die Aufgabepostanstalt zu erfolgen.

Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des Empfängers versehenen Überweisungstelegrammes.

Der thatsächliche Vorgang bei dem Postanweisungsgeschäfte ist daher: Der Absender liefert ein vorschriftsmässig ausgefülltes Formular bei der Postanstalt ein und zahlt gleichzeitig den in demselben genannten Geldbetrag ein.

Der dienstthuende Beamte trägt nach den Vorschriften der Dienstinstruktion die Postanweisung in das Annahmejournal ein, füllt den durch einen Strich von dem übrigen Raum des Formulars getrennten untern

Teil der Postanweisung durch Eintragung des eingezahlten Geldbetrages, der Nummer der Postanweisung, des Aufgabebezirks und Aufgabeorts aus, versieht ihn mit seiner Unterschrift und Aufgabestempel und stellt dann dem Absender den Ablieferungs- bezw. Aufgabeschein aus.

Bei der telegrafischen Postanweisung tritt dann noch die Ausfertigung des Überweisungstelegrammes hinzu.

Daran schliesst sich die Beförderung des Postanweisungformulars durch die Post. Die Postanstalt des Bestimmungsortes stellt dasselbe dem Empfänger, eventuell gleichzeitig mit einem aus ihrer Kasse entnommenen entsprechenden Geldbetrag zu.

Gegen Vollzug der Quittung seitens des Empfängers den umstehenden Betrag aus der Postkasse empfangen zu haben, bescheinigt durch Unterschrift: (Ort . . . . .) (Datum . . . . .) erfolgt dann die Auszahlung des Geldbetrages.

§ 14. Rechtliche Natur dieses Geschäftes.

Auch dieses Geschäft der Post hat, was seine rechtliche Natur anlangt, die verschiedensten Beurteilungen erfahren und es begegnen uns die bei dem Postbeförderungsvertrage entwickelten Ansichten wieder.

1. So ist von Schott wiederum die Ansicht aufgestellt, es liege eine obligatio ex lege vor; das Geschäft sei in der vertragsmässigen Zahlungsanweisung analoges, jedoch auf Gesetz beruhendes Rechtsverhältnis.

Ich kann mich darauf beschränken, diese Ansicht als eine nach dem Urteile sämtlicher anderer Schriftsteller unrichtige zu bezeichnen, da die Gründe, aus welchen der Postbeförderungsvertrag keine obligatio ex lege ist, in gleicher Weise auf das Postanweisungsgeschäft zutreffen.

Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass dieses Geschäft ein privatrechtlicher Vertrag ist.

Eine andere Ansicht ist aufgestellt von Mandry[1]) und vom Landgerichte Hamburg[2]) angenommen worden.

Darnach ist unser Geschäft eine locatio conductio irregularis.

Nach gemeinem Rechte kommt eine locatio conductio irregularis in der zweifachen Form vor, dass eine vertretbare Sache (argentum, aurum) zur Verarbeitung oder zum Transport übergeben wird mit der Verpflichtung zur Ausführung der Arbeit entweder an der übergebenen Sache oder an einer Sache der nämlichen Art.

Für unser Geschäft käme nur der Fall des Transportes in Frage. Die Sache, welche hiebei den Gegenstand der Beförderung bildet, ist das Postanweisungsformular. Dieses ist infolge der Ausfüllung durch den Absender eine individuell bestimmte Sache, die nur in specie an den Empfänger befördert wird und befördert werden kann.

Die vom Absender eingezahlte Geldsumme wird überhaupt nicht transportiert;[3]) ja es ist geradezu der einzige Zweck dieses Geschäfts, den Transport des Geldes unnötig zu machen.

Es ist sohin das Postanweisungsgeschäft keine locatio conductio irregularis.

Eine dritte weitverbreitete Ansicht ist, dass das Geschäft wie dem Namen, so auch dem Wesen nach eine Anweisung sei.

---

[1]) Mandry, Civilr. Inhalt der Reichsgesetze S. 346 ff.

[2]) Entscheidung der II. Civilkammer vom 22. Jan. 1887 in S. Reichsfiskus gegen Krebs und Blume (II Bd. 941/86).

[3]) Dambach, S. 41 Nr. 2; Tinsch, S. 7; Mittelstein, S. 88/9; Schott, § 369 Nr. 3; Schmidt, S. 39.

Meili[1]) bezeichnet es als Assignation.

Cohn[2]) als Zahlungsmandat auf irreguläres Depositum.

Gareis[3]) als kaufmännische Anweisung.

Tinsch[4]) als einen mit einer Anweisung untrennbar verbundenen Innominatrelkontrakt.

Die Assignation ist nach herrschender Lehre ein aus zwei Mandaten zusammengesetztes Rechtsgeschäft,[5]) bestehend aus einem vom Assignanten dem Assignaten gegebenen Auftrag zur Zahlung an den Assignatar und einem vom Assignanten dem Assignatar gegebenen Auftrag zur Einkassierung.

Gegen das Mandatsverhältnis zwischen Absender und Post spricht zunächst die essentielle Entgeltlichkeit des Geschäfts.

Gegen dasselbe spricht ferner der Entstehungsgrund der Rechtsverhältnisse.

Die Assignation als Doppelmandat entsteht wie das Mandat. Rechtsbegründend ist für dasselbe die Willensübereinstimmung des Mandanten und Mandatars und zwar die blosse Willensübereinstimmung, nudus consensus.

Die Assignation ist ein Konsensualvertrag.

Daran ändert der Umstand nichts, dass der Vertrag durch Geben und Nehmen der Deckung geschlossen werden kann; auch hier ist die rechtsbegründende Thatsache die in der Annahme der Deckung concludent zum Ausdruck gelangte Willensübereinstimmung.

---

[1]) Haftpflicht S. 102.

[2]) S. 1088 Nr. 27.

[3]) Blätter für Rechtsanwendung B. 54 S. 299 ff.; dieser Ansicht ist auch O.-L.-G. München (II. Senat, Urteil v. 26. September 1888) S. 207/8 daselbst.

[4]) S. 19.

[5]) Seuffert, Pand. II § 341; Cohn, S. 1097; Thöl (4. A.) § 325; Holzschuher, Theorie und Casuistik § 277.

Dagegen entsteht der Postanweisungsvertrag nicht nudo consensu.

Die Post übernimmt nach ihrem wie des Gesetzes Willen die Haftung aus dem Geschäft nicht als Acceptantin eines Zahlungsauftrages, sondern als Empfängerin einer Zahlung des Absenders. Ihre Verpflichtung zur Auszahlung beruht auf der Einzahlung. Die Einzahlung der Geldsumme ist der einzige mögliche Enstehungsgrund des Rechtsverhältnisses.

Es ist daher nicht zu bestreiten, dass dieses Geschäft mit der Post thatsächlich nur eingegangen wird durch Einlieferung eines vorschriftsmässig ausgefüllten Formulars und Einzahlung der in demselben bezeichneten Geldsumme und dass dieses Geschäft nach den Bestimmungen der Postordnungen auch nur durch diese Thätigkeit des Absenders eingegangen werden kann.

Desshalb knüpft auch das P.-G. seine Haftung aus dem Geschäft lediglich an die Thatsache der Einzahlung.

Für auf Postanweisungen eingezahlte Beträge leistet die Postverwaltung Garantie (§ 6 Abs. IV P.-G.).

Es gilt auch für den Postanweisungsvertrag der Satz: contractus re fiunt.

Mit anderen Worten er ist ein Realvertrag.

2. Er ist aber desswegen nicht, wie Cohn meint, ein irreguläres Depositum verbunden mit einem Zahlungsmandat.

Der Unterschied liegt sowohl im Zweck als in den Merkmalen.

Zweck des Depositum ist die Hinterlegung einer Sache zum Zwecke der Verwahrung[1]) und das depositum irregulare hat nur die Besonderheit, dass der Depositar

---

[1]) Windscheid, Bd. II § 377.

lediglich eine gleiche Quantität gleicher Sachen an den Deponenten zurückzugeben verpflichtet ist.

Wird Geld deponiert mit der Abrede es einem Dritten unter einer Bedingung zu geben, so hat der Deponent bei Ausfall der Bedingung nicht die actio depositi gegen den Depositar. Das Geschäft gilt nicht als Depositum.[1])

Der Zweck der Postanweisung ist aber lediglich eine Zahlung unter Vermittelung der Post mit Ersparung des Geldtransportes an einen andern zu machen.

So lautet auch die bayer. P.-O. § 13 I. Mittels Postanweisungen können Zahlungen an bestimmte Empfänger durch die Briefpost bewirkt werden.

Das Geschäft unterscheidet sich auch vom Depositum in seinen Merkmalen.

Das Depositum ist essentiell unentgeltlich,[2]) unser Geschäft dagegen essentiell entgeltlich; nur ist beim depositum irregulare die Ausbedingung einer Zinsvergütung zulässig.[3])

Auch ist die Zurückgabe des einbezahlten Betrages an den Absender bei Unmöglichkeit der Auszahlung des Geldbetrages an den Empfänger nicht Vertragserfüllung seitens der Post.

Noch weitere Gründe gegen diese Konstruktion finden sich bei Tinsch und Schmidt,[4]) auf welche sich Verfasser zur Vermeidung von Wiederholungen zu beziehen erlaubt.

Nach der bisherigen Darstellung ergiebt sich schon, wie wenig die weitere Ansicht begründet ist, es

---

[1]) l. 18 D. 19. 5.

[2]) Windscheid, Bd. II § 377; Wendt, S. 592 l. 1 § 8—10 D. 16, 3.

[3]) Windscheid, Bd. II § 379 Nr. 2.

[4]) S. 17/19 bezw. S. 56/57.

sei die Postanweisung eine schriftliche und zwar eine kaufmännische Anweisung.

Abgesehen von dem Umstand, dass das Geschäft nur durch Einzahlung des Geldes und Ausfüllung des Postanweisungsformulars, die kaufmännische Anweisung nudo consensu eingegangen werden kann, ergeben sich noch weitere Unterschiede. Dieselben gründen in den Bestimmungen des H.-G.-B. über kaufmännische Anweisungen.

Nach Art. 300 ist ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Dessgleichen ist nach Art. 301, wer eine solche Anweisung acceptiert hat, demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist oder an welchen sie indossiert ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Hieraus folgt, dass die Verpflichtung der Post auf Zahlung des Geldbetrages nur entstehen würde durch eine dem Empfänger gegenüber abgegebene Annahmeerklärung oder eine geschriebene oder unterschriebene Annahmeerklärung. Da mündliche Erklärungen im Verkehr mit der Post nicht vorkommen, kommt nur der zweite Fall in Frage.

Nun ist aber erstens die Post zur Auszahlung des Betrages schon und blos durch die Thatsache der Annahme der Einzahlung verpflichtet und ferner eine derartige Annahmeerklärung nicht vorhanden.

Zwar findet Gareis eine solche in dem Aufdrücken des Poststempels bei der Ankunftsstation und das Oberlandesgericht München in dem Aufdrücken des Postaufgabestempels.

Allein der betreffende Stempel enthält lediglich die Angabe der Postanstalt sowie das Datum und befindet sich auf jeder Postsendung. Er ist aus Gründen betriebstechnischer Natur angebracht, um den Zeitpunkt der Einlieferung oder der Ankunft einer Postsenduug zu kontrollieren und zu konstatieren und bezieht sich lediglich auf die Beförderung des Postanweisungsformulars.[1]) Es ist daher mangels jedes positiven Anhalts eine grundsätzlich so verschiedene Bedeutung des Stempels für unser Geschäft nicht einzusehen.[2])

Gegen diese Annahme spricht zweitens die ganze Art, in welcher sich Zahlungsanweisungen grösserer kaufmännischer Institute abwickeln.

Die hiefür vorgeschriebenen Formulare der Reichsbank lauten:

№ .... Zahlungsanweisung über Mark ....

Am Tage der Vorzeigung .... belieben .... die Summe von .... an die Ordre .... zu zahlen und der Hauptbank (bezw. uns) in Rechnung zu stellen.

Es wird vorbedungen, dass die Einlösung nach Wahl der Zahlstelle in Metallgeld oder Banknoten, jedoch nicht vor Eingang des Arises erfolgen darf und dass die Reichsbank berechtigt aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Anweisung zu prüfen

.... den ..... ten 189

Reichsbankhauptkasse (bezw. Reichsbankhauptstelle).

Eingetragen. Eingetragen.

Ein zweites zu baaren Erhebungen bei der Reichsbank mittels weissen Cheks bestimmtes Formular lautet:

---

[1]) Tinsch, S. 39.

[2]) So auch Tinsch, S. 39 ff.; Schmidt, S. 51 und 85; Mittelstein, S. 90.

№ 0042591 Ausgehändigt am .... *M.* .... Datum	№ 0042591 *M.* **Die Reichsbank in Berlin** wolle zahlen gegen diesen Chek aus meinem / unserm Guthaben an .... oder Überbringer Mark .... den .... 18 Cheks, in welchen der Zusatz „oder Überbringer", durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt	500000 450000 400000 350000 300000 250000 500

Reichsbank

Der Wortlaut dieser Formulare ergibt schon die grosse Verschiedenheit der Postanweisungen des grosskaufmännischen Verkehrs.

Letzteren ist wesentlich:

1. Die Unterschrift des Assignanten.

2. Der Zahlungsauftrag (belieben Sie zu zahlen, wolle zahlen, zahlen Sie).

Die auf dem Abschnitt der Postanweisung sich befindlichen Mitteilungen über die Person des Absenders korrespondieren keineswegs mit dieser Unterschrift des Assignanten. Diese Mitteilungen sind gar nicht für die Post bestimmt und können ganz unterbleiben.

Ebensowenig kommt in der Postanweisungsurkunde irgendwie ein Auftragsverhältnis zum Ausdruck. Sie enthällt nur die eingezahlte Summe und die Adresse des Empfängers. Schliesslich ist der Geschäftsgang bei den kaufmännischen schriftlichen Anweisungen ein ganz anderer als bei unserem Geschäfte.

Thöl[1]) bemerkt zu ersteren: Der Assignant stellt

[1]) So auch Schmidt, S. 9 ff. über die Bedeutung dieses Abschnittes.

die Urkunde in der allgemein üblichen Form aus, händigt sie dem Assignatar ein und dieser präsentiert sie dem Assignaten. Der letztere erfährt den ihm erteilten Zahlungsauftrag ebenso häufig erst durch diese Präsentation, wie durch ein ihm direkt zugestelltes Benachrichtigungsschreiben. Der Assignatar präsentiert meist nur zu dem Zwecke, damit der Assignat den Auftrag erfahre und damit er Zahlung mache, zuweilen auch, damit er sich erkläre, ob er den Auftrag annehmen und also ihm, dem Assignatar, die Zahlung machen wolle, die verneinende Erklärung wird fast ausnahmslos mündlich, die bejahende regelmässig schriftlich auf der Urkunde und zwar gewöhnlich durch das eine Wort „acceptiert“ oder „angenommen“ oder durch ein gleichgeltendes gegeben, wie z. B. „die Anweisung wird acceptiert,“ gegeben.

Bei der Postanweisung dagegen gibt der Absender das vorschriftsmässig ausgefüllte Formular nicht etwa dem Empfänger, sondern er liefert dasselbe bei der Einzahlung der Postanstalt ein.

Sodann präsentiert der Empfänger nicht eine Urkunde, die der Postanstanstalt noch gar nicht zugegangen ist, der Postanstalt, sondern umgekehrt: Die Postanstalt bestellt die Urkunde an den Empfänger, damit dieser sich über die Annahme erkläre.

Der Assignatar präsentiert, um zu ersehen, ob die Anweisung des Assignanten vom Assignatar angenommen wird und mit der bei der Präsentation abgegebenen Erklärung wird die Anweisung erst perfekt.

Die Post dagegen präsentiert dem Empfänger, um die von ihr bereits eingegangene Verbindlichkeit zu erfüllen und um zu ersehen, ob der Empfänger die Zahlung annehmen wolle.[1])

Verfasser glaubt hiemit genügende Anhaltspunkte

---

[1]) So auch Schmidt, S. 43.

für die Unrichtigkeit der Meinung von Gareis angeführt zu haben.[1])

Selbstverständlich ist die Postanweisung nach gegenwärtigem Recht nicht indossabel.[2])

Dagegen ist, wie Schmidt S. 40 bemerkt ein anderes Geldgeschäft der Banken sehr verwandt mit unserem Postanweisungsgeschäft.

Die Formulare hiezu, wie sie von der Reichsbank benützt werden, lauten:

Empfangsbescheinigung.

Reichsbank

Von .... haben wir heute .... Mark buchstäblich .... gezahlt erhalten, um diese Summe durch die Reichsbankstelle in .... an .... wieder auszahlen zu lassen, sobald derselbe sich zur Empfangsnahme des Geldes bei ihr melden wird. Die Quittung über die erfolgte Auszahlung wird dem Einzahler nicht ausgeliefert, verbleibt vielmehr im Besitz der Bank.

Es wird vorbedungen, dass die Einlösnng nach Wahl der Zahlstelle in Metallgeld oder Banknoten, jedoch nicht vor Eingang des Avises erfolgen darf.

Eine Zession dieser Bescheinigung ist unstatthaft.

.... den .... ten 189

Reichsbankstelle.

Die Quittung über eine derartige Einzahlung lautet:

Quittung.

Die bei der Reichsbank .... in .... sub №........... von .... für .... eingezahlte Summe von Mark .... buchstäblich .... habe .... von der Reichsbankstelle in .... richtig ausgezahlt erhalten.

.... den .... ten 189

etc. etc.

---

[1]) Noch weitere finden sich bei Mittelstein S. 90 ff.; Schmidt, S. 40 ff.; Tinsch, S. 38 ff.

[2]) Vergl. § 13 Abs. XII der bayer. P.-O.; Schmidt, S 87; Tinsch, S. 41.

Unser Geschäft unterscheidet sich aber (und dies ist von Schmidt S. 44[1]) nicht hervorgehoben) doch in vielen Beziehungen von der Empfangsbescheinigung und der Quittung. Denn es kommt der Post gegenüber die Person des Einzahlers gar nicht in Betracht, und er braucht auch gar nicht genannt zu sein.

Ferner entspricht die Empfangsbescheinigung nicht dem Postanweisungsformular, sondern dem Einlieferungs- bezw. Aufgabeschein.

Diese wird dem Einzahler ausgehändigt, jenes verbleibt in den Händen der Post.

Sie unterscheidet sich aber auch vom Einlieferungs- bezw. Aufgabeschein. Diese dient dazu einen Empfänger zur Erhebung des Betrages zu legitimieren, jene hat die Natur einer blossen Quittung.

Mit Recht dagegen wendet sich Schmidt S. 92 ff. gegen Tinsch, der, nachdem er in richtiger Weise das Postanweisungsgeschäft seiner Entstehung nach als einen Realvertrag gekennzeichnet hat, inkonsequent zu dem Schluss kommt, der Postanweisungsvertrag sei ein mit einer Anweisung untrennbar verschmolzener unbenannter Realkontrakt.[2])

Es ist vorerst nicht einzusehen, wie ein und dasselbe Geschäft ein Real- und Konsensualvertrag zugleich sein solle.

Ferner sind auch die Gründe, welche Tinsch hiezu bewegen, nicht weniger wie durchschlagend.

Der erste Grund liegt, nach Tinsch, in dem Umstande, dass nach heutigem Recht mit einem römisch-

[1]) S. 44 sagt er: Hienach ist dabei stehen zu bleiben, dass der sg. Postanweisungsverkehr der Sache nach dasselbe ist, wie der Ein- und Auszahlungsverkehr der Bank im Wege der Empfangsbescheinigungen.

[2]) S. 19: Das Postanweisungsgeschäft ist als ein mit einer Anweisung untrennbar verschmolzener unbenannter Realkontrakt aufzufassen.

rechtlichen Innominat-Realkontrakt ein Reurecht nicht mehr verbunden ist.

Da nun aber nach § 29 der R.-P.-O. wie § 24 der bayer. P.-O. der Absender einer Postanweisung berechtigt ist, dieselbe zurückzunehmen, solange dieselbe dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist, so könne ein reiner Innominatrealkontrakt nicht vorliegen.

Dieses Widerrufsrecht ist aber eine allen Postsendungen eigentümliche Befugnis.

Und so wenig man bei den andern Postsendungen desswegen eine Modifikation des Rechtsverhältnisses angenommen hat, so wenig ist man hiezu bei dem Postanweisungsgeschäfte genötigt. Tinsch musste eben dann das Vorhandensein des Innominatrealkontraktes ganz leugnen.

Vielmehr ist durch die erwähnte römisch-rechtliche dispositive Bestimmung nicht ausgeschlossen, dass die Kontrahenten ein Reurecht vereinbaren, und die P.-O. bildet einen Bestandteil des zwischen Post und Absender geschlossenen Vertrages.

Der zweite Grund ist nach Tinsch der Umstand, dass sich aus der Annahme eines blossen Realkontraktes nicht das beim Postanweisungsgeschäfte zwischen dem Absender und Adressaten begründete Obligationsverhältnis, das Einkassierungsmandat, erklären lasse.

Nun ist aber die Assignation ein Doppelmandat, ein Zahlungs- und ein Einkassierungsauftrag, ein Zahlungsauftrag aber besteht, wie Tinsch[1]) selbst ausführt, zwischen Post und Absender nicht, sondern ein Realkontrakt; es bliebe so eine halbe Assignation übrig. Dies ist unmöglich. Sobald eines der Mandate bei einem Rechtsverhältnisse fehlt, ist dieses eben keine Assignation.[2])

---

[1]) S. 13—17.

[2]) So auch Thöl, Handelsr. (5. Aufl.) § 327.

Zudem ist gar nicht einzusehen, in welcher Handlung der Auftrag liegen sollte.

Die Adressierung — das ist von vielen Seiten[1]) schon hervorgehoben — ist kein solcher, sondern lediglich die Erklärung des Absenders, an wen die Auszahlung des Geldes erfolgen solle und dieselbe ist ein Bestandteil des Vertrages des Absenders mit der Post.

Es kann daher Verfasser sich nur den von Schmidt gegen diese Auffassung angegebenen Ausführungen anschliessen.[2])

Vielmehr ist der Postanweisungsvertrag ein einheitlicher, ein dem römischen Rechte unbekannter Realvertrag.

Er entsteht durch Geben und Nehmen der Geldsumme und der Postanweisung und erzeugt keine andere Verpflichtung als die der Post zum Abschluss eines abstrakten solutorischen Rechtsgeschäfts mit dem vom Absender bezeichneten Adressaten, zum Abschlusse eines abstrakten Traditionsvertrages mit dem Empfänger für eine gleiche, wie die eingezahlte Geldsumme.

Durch Auszahlung des Betrages befreit sich die Post von ihrer eigenen Verbindlichkeit. Welche Wirkungen diese Tradition zwischen Empfänger und Absender haben soll, ist der Post gleichgültig. Sie will weder zu Gunsten des Empfängers einen Vertrag abschliessen, noch irgendwie als Stellvertreter für den Absender handeln:[3])

II. Der Postauftrag.

§ 15. Gegenstand des Geschäfts.

Die Post besorgt in der Form des Postauftrages drei verschiedene Arten von Geschäften.

---

[1]) Laband, Bd. II. S. 133; Schmidt, S. 95.

[2]) Die Gründe finden sich bei Schmidt vortrefflich ausgeführt auf S. 25 ff. und S. 93 ff.

[3]) Dies ist meines Erachtens mit vollem Recht in vorzüglicher Weise im einzelnen erörtert von Schmidt S. 25.

1. den Postauftrag zur Einziehung von Geldbeträgen.

2. den Postauftrag zur Einholung von Wechselaccepten.

3. Den Postauftrag zu Büchersendungen.

Die Grundlage für diese Geschäfte bilden die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 20a der R.-P.-O. und § 15, 16 und 17 der bayer. P.-O.

Die Bestimmungen der R.-P.-O. sind mehrfach verändert durch spätere Verordnungen des Reichskanzlers vom 12. März 1883, 21. März 1886, 4. Juli 1888 und 9. Mai 1889.

Die wesentlichsten Vorschriften, welche für diese Geschäfte gelten, sind folgende:

1. Nach § 19 I können im Wege des Postauftrags Gelder bis zum Betrage von 600 ℳ einschliesslich eingezogen werden. Durch Verordnung vom 9. Mai 89 ist das Maximum auf 800 ℳ festgesetzt.

Ebenso lautet die bayer. P.-O., nur dass sie als Adressaten einen „Zahlungspflichtigen verlangt.

Die formellen Vorschriften sind folgende:

Es ist ein von der nach § 19 XVIII R.-P.-O. zu beziehendes Formular vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnortes, des Namens und Wohnortes des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen.

Die Marksumme muss in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein. (Abs. III R.-P.-O.)

Zu schriftlichen Mitteilungen darf der Postauftrag nicht benützt werden. (Abs. IV R.-P.-O.)

Ebenso die bayer. P.-O. in § 15 Abs. II u. III.

Der Postauftrag muss nebst Anlagen (quittierte Rechnung, quittierter Wechsel, Zinsschein u. s. w. unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, als Einschreibsendung abgesandt werden. Dieser eingeschriebene Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach ... (Name der Postanstalt)

zu versehen (§ 19 Abs. VII u. II R.-P.-O. und § 18 IV bayer. P.-O.)

Briefe dürfen den P.-A. als Anlagen nicht beigefügt werden. (§ 19 Abs. IV R.-P.-O., § 15 Abs. V bayer. P.-O.)

Nur ist nach der bayer. P.-O. § 15 noch gestattet unverschlossene Anlagen auch dann, wenn dieselben nicht blosse Quittungen darstellen, sondern daneben oder abgesondert briefliche Mitteilungen enthalten, beizufügen.

Die P.-A.-Briefe müssen frankiert werden (§ 19 IX, § 15 XIII).

Soll die Vorzeigung des P.-A. an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Einlieferung des P.-A. nicht früher als sieben Tage erfolgen. Eine derartige Bestimmung ist gestattet (§ 19 VII, XVI, bezw. § 15 VI).

Ebenso eine Weitersendung an einen andern Empfänger (§ 19 XIV, § 15 VII). Über den P.-A.-Brief wird ein Einlieferungsschein, bezw. ein Aufgabeschein erteilt. (§ 19 VIII, bezw. § 15 XI.)

Über den Vollzug des P.-A. ist zu bemerken:

Die Einziehung des Betrags erfolgt gegen Vorzeigung des P.-A. und Aushändigung der quittierten Anlagen.

Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des P.-A. bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der P.-A. vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine diesfallsige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Zahlung endgültig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung.

Teilzahlungen werden nicht angenommen (§ 19 X bezw. § 15 VII).

Wird die Zahlung verweigert Zahlungspflichtige nicht ermittelt, so wird der P.-A. nebst Anlage mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt (§ 19 XIII).

Ist der Betrag eingezogen worden, so wird derselbe dem Auftraggeber mittels Postanweisung übermittelt (§ 19 XI).

Dem Belieben des Absenders bleibt es überlassen, dem P.-A. gleich das ausgefüllte P.-Anw.-Formular beizufügen. Eine solche P.-Anw. darf auf den Betrag bis zu 800 M. lauten (§ 19 XII nach der Fassung der V.-O. vom 9. V. 89 bezw. § 15 X).

Hiezu werden P.-Anw.-Formulare benützt, auf deren Vorderseite oben rechts ein Vordruck für die Nummer des P.-A. sich befindet. Der Postabschnitt zeigt folgenden Vordruck:

Eingezahlt vom Postamt .... in .... Mk. .... Pfg. Bemerkungen:

Postauftrag an .... in .... vom ....Kassenzeichen ....Buchungs-Nr. ....

Die Postnachnahmequittung lautet wie bei der gewöhnlichen P.-Anw.

2. Über die zweite Art des P.-A. finden sich in der P.-P. § 20, bezw. § 16 folgende Bestimmungen:

Im Wege des P.-A. können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung versendet werden (§ 20 I, § 16 I).

Die Formvorschriften sind folgende:

Zu diesem P.-A. sind besondere, nur von der Post zu beziehende Formulare zu verwenden (§ 20 II, bezw. § 16 II).

Auf diesen müssen bestimmte Angaben vom Absender auf die Vorderseite des Formulars gemacht werden,

nämlich der Name und Wohnort des Bezogenen, der Betrag des Wechsels, der Name des Auftraggebers und sein Wohnort.

Gewisse Angaben an gleicher Stelle sind in das Belieben des Auftraggebers gestellt, so: der Tag der Fälligkeit des Wechsels und die etwaige Nummer des Wechsels (§ 20 II, § 16 III). Die Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen, ob der P.-A. nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung zurück oder an eine andere Person weiter gesandt oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll.

Zu schriftlichen Mitteilungen an den Bezogenen darf das Formular nicht verwendet werden (§ 20 II. § 16 III).

Dem P.-A. sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Briefe dürfen nicht beigefügt werden.

Der P.-A. nebst Wechsel ist in einem verschlossenen Umschlage als eingeschriebener Brief an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift „P.-A nach .... (Name der Postanstalt)“ zu versehen (§ 20 III, bezw. § 16 IV).

Über den P.-A. wird ein Einlösungs-, bezw. Aufgabeschein erteilt (§ 20 IV, bezw. § 16 VII).

Über den Vollzug des Auftrages ist Folgendes zu bemerken:

Die Vorzeigung des P.-A. und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder dessen Bevollmächtigten.

An Sonnntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung nicht statt.

Die Vorzeigung geschieht, wie bei der ersten Art von P.-A., mangels besonderer Bestimmung des Auftraggebers, zwei Mal (§ 20 V).

Derselbe kann jedoch für den Fall der ersten vergeblichen Vorzeigung die Zurücksendung, Weitersendung

oder sofortige Protesterhebung anordnen. (§ 20 II, IX, X, § 16 III, V, VI.)

Wird nun der Wechsel angenommen (und dies muss schriftlich auf dem Wechsel geschehen), so wird derselbe sofort als eingeschriebener Brief zurückgesandt. (§ 20 VII.)

Wird der Wechsel nicht angenommen, so wird mangels anderer Anordnung des Auftraggebers der P.-A. nebst Anlagen zurückgesandt. (§ 20 VIII); eventuell wird gemäss der Anordnung desselben über Weitersendung oder Protesterhebung verfahren. (§ 20 X, § 16 V u. VI.)

3. Von den für die Postaufträge zu Büchersendungen geltenden Vorschriften sind hervorzuheben:

Den Bücherpostsendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit sie den Bestimmungen für Drucksachen (§ 13) entsprechen und ein[1]) Gewicht von mehr als 250 gr. haben, darf im P.-A. zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden. (§ 20a R.-P.-O.)

Ebenso bestimmt die bayr. P.-O. § 17 I.

Das Meistgewicht beträgt nach beiden P.-O. 1 kg (§ 1 R.-P.-O. § 11 bayer. P.-O.)

Die bayer. P.-O. enthält noch die weitere Bestimmung, dass im Falle das Mindestgewicht zu 250 gr nicht erreicht wird, die Zurückweisung des P.-A. nicht erfolgt, wenn die Sendung mit 30 ₰ frankiert ist (§ 17 1).

Bezüglich der Formalien ist zu bemerken:

Die Sendung wird nur mit Aufschrift: P.-A. zur Bücherpostsendung Nr. .... (Geschäftsnummer) nach .... (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt) versehen.

Der Sendung muss dann ein Brief mit gleicher

---

[1]) Bei Schott S. 573 wie Mittelstein S. 116 findet sich unrichtig statt „ein" „kein".

Aufschrift so fest beigebunden sein, dass sich derselbe unterwegs nicht von der Sendung trennen kann.

Der Brief muss ein gehörig ausgefülltes Formular für P.-A. zur Einziehung von Geldbeträgen, sowie ein ausgefülltes P.-Anw.-Formular (§ 16) enthalten. (§ 20a II, § 17 II).

Auf dem Auftragsformular müssen neben der Überschrift „P.-A." die Worte „zur Bücherpostsendung" mit Geschäftsnummer gesetzt sein. Auf der Rückseite des Formulars muss sich der Vermerk befinden „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel: „Die Anlagen dieses P.-A. habe ich ohne Zahlung des umstehend angegebenen Geldbetrags empfangen. (§ 20a II, § 17 II.)

Eine weitere Abweichung ist, dass die Einschreibung in das Belieben des Absenders gestellt ist. Ein Einlieferungs- oder Aufgabeschein wird nur in diesem Fall erteilt. (§ 20a III, § 17 III.)

Die Abwicklung des Geschäfts vollzieht sich in der Weise, dass der P.-A. nebst Anlagen wie ein P.-A. zur Einziehung von Geldbeträgen vorgezeigt und ausgehändigt wird, jedoch mit bedeutenden Modifikationen.

Wird nämlich die Annahme des P.-A. sofort bestimmt verweigert, oder bei der ersten Vorzeigung einer Sendung, deren P.-A. den Vermerk „ohne Frist" trägt, die Zahlung nicht geleistet, so wird zwar in diesen Fällen die Sendung an den Absender zurückgesandt, in allen übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des P.-A. entweder unter sofortiger Bezahlung des vollen Geldbetrags, welcher auf dem letzteren angegeben ist, oder aber unter dem Verlangen der späteren Berichtigung dieses Betrages anzunehmen. Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vollziehung der Quittung auf der Rückseite des P.-A. ausgehändigt.

Der P.-A. wird sodann nach Ablauf von sieben Tagen nochmals behufs Berichtigung der Auftragssumme

vorgezeigt. Erfolgt auch dann die Zahlung nicht, so wird P.-A. und Postanweisung an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Drucksachen seitens der Post findet jedoch nicht statt. Viemehr bleibt die weitere Abwicklung der Angelegenheit lediglich dem Absender und Empfänger überlassen. (§ 20a IV.)

In diesen Punkten unterscheidet sich der P.-A. wesentlich von der Postnachnahme.

Im Falle der Zahlung wird der Betrag von der Post mittels der beigefügten P.-Anw. übermittelt.

Im Gegensatz zu den übrigen P.-A. ist hier auch eine Anordnung der Weitergabe oder Weitersendung nicht statthaft (§ 20a II, § 17 V).

§ 16. Rechtliche Natur des Geschäfts.

Wie wir schon bei dem Postanweisungsgeschäft gesehen, dass sich dasselbe vom eigentlichen Postbeförderungsvertrage (I. Abschn.) wesentlich unterscheidet, weil der Zweck des Geschäfts gar keine Beförderung einer Sache von Ort zu Ort, sondern die Bewirkung einer Geldzahlung, mit welchem sich als unselbständiges vom Hauptgeschäft abhängiges Nebengeschäft, die Beförderung der Postanweisungsurkunde verbindet, so zeigt sich auch bei den drei Gattungen der P.-Aufträge eine Mehrheit von Geschäften, welche jedoch in einem verschiedenen Verhältnis zu einander stehen. Der P.-A. zur Einziehung von Geldbeträgen, gewissermassen das Gegenteil der P.-Anw. bezweckt Gelder bis zum Betrage von 800 M. von zahlungspflichtigen Personen einzuziehen. Er hat daher ebensowenig wie die P.-Anw. die Beförderung einer Sache von Ort zu Ort zum unmittelbaren Gegenstande. Allerdings muss zur Verwirklichung des Zweckes der Wille des Auftraggebers der Post, bezw. dem Zahlungspflichtigen in der postordnungsmässigen Weise kundgegeben werden und dies geschieht durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes, welcher den

schriftlichen P.-A. enthält, an die P.-Anstalt, welcher die Einziehung bewirken soll. Allein letzteres Geschäft ist das Mittel zum Zweck.

Es liegen auch hier zwei Geschäfte vor; der schriftliche an die Postanstalt, welcher die Einziehung des Geldbetrags bewirken soll, gerichtete Auftrag und ein mit diesem verbundenes unselbständiges Nebengeschäft, die Beförderung der Einschreibsendung an die zu beauftragende P.-Anstalt. Letzteres hat den Zweck das Verlangen einen bestimmten Geldbetrag von einem Schuldner zu erheben der betreffenden P.-Anstalt zur Kenntnis zu bringen und sie zugleich in den Besitz der Urkunden zu setzen, welche im Zahlungsfall an den Schuldner ausgehändigt werden sollen.

Für das letztere Geschäft gelten daher, was seine rechtliche Natur anbelangt, dieselben Grundsätze wie für die bereits erörterten Postbeförderungsverträge überhaupt.

Ebenso sind bei den P.-A. zur Einholung von Wechselaccepten zwei Rechtsgeschäfte zu unterscheiden.

1. Der zwischen dem Wechselgläubiger und der Postanstalt, welche die Annahmeerklärung des Wechsels einholen soll, geschlossene Auftrag und

2. der zur Eingehung dieses Verhältnisses mit der Aufgabepostanstalt geschlossene Beförderungsvertrag zur Mitteilung dieses Willens des Absenders an die Postanstalt des Bestimmungsortes und zur Übermittelung des zur Ausführung des Auftrages notwendigen Wechsels.

Auch dieses Rechtsgeschäft ist lediglich Mittel zur Erreichung des Zweckes und ein unselbständiges Nebengeschäft.

Es ist ein Postbeförderungsvertrag und wie derselbe zu beurteilen.

Anders liegt dagegen die Sache bei der dritten Art von Postaufträgen, den Postaufträgen zu Bücherpostsendungen.

Auch dieses Geschäft zerfällt in zwei Geschäfte:

Die Bücherpostsendung und den P.-A. zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung.

Hiebei ist aber der Zweck ein zweifacher:

1. Eine Sendung von Büchern u. s. w. dem Empfänger zu machen,

2. die Zahlung des für dieselben berechneten Preises gleichzeitig zu erlangen.

Das erste Geschäft ist ein reiner Postbeförderungsvertrag.

Das letztere ein P.-A. zur Einziehung von Geldbeträgen mit der Beschränkung, dass er sich lediglich auf die für die übersendeten Bücher u. s. w. geschuldeten Beträge beziehen darf.

Das erste Geschäft ist aber nicht ein Mittel, um den zweiten Zweck, die Zahlung, zu erreichen.

Es sind diese Geschäfte vielmehr zwei selbständige, gleichzeitig vorgenommene Hauptgeschäfte. Dies zeigt sich besonders darin, dass die Büchersendung an den Emgfänger ausgehändigt wird, auch wenn die durch den P.-A. verlangte Zahlung nicht geleistet wird, sofern nicht der Absender beide Geschäfte in eine Wechselbeziehung zu einander durch den Vermerk „ohne Frist" auf dem P.-A. gesetzt hat oder die Annahme des P.-A. sofort bestimmt verweigert wird.

Hierin zeigt sich ein grosser Unterschied dieser P.-Ä. von den nachher zu behandelnden Nachnahmesendungen.

Nachdem wir nun auf diese Weise die bei den P.-Ä. vorkommenden Postbeförderungsverträge ausgeschieden haben, können wir das bei diesen Geschäften vorliegende Auftragsverhältnis näher auf seine rechtliche Natur untersuchen.

Auch hier sind verschiedene Meinungen vertreten.

Nach Schott[1]) ist der P.-A. ein Inkassogeschäft,

---

[1]) Schott S. 573.

beruhend auf einem Auftrag; aber dieser Auftrag ist kein Mandatauftrag, sondern ein einseitiger Akt des Auftraggebers; dieser ist die Voraussetzung für die gesetzliche Verpflichtung der Post zur Besorgung des Inkassos.

Ich glaube mich auch an dieser Stelle wieder, wie in Abteilung II auf die gegen die obligatio ex lege von Schott angeführten Gründe beziehen zu dürfen, da dieselben nur zu wiederholen wären.

Nach einer zweiten Meinung[1]) ist der P.-A. zur Einziehung von Geldbeträgen ein Inkassomandat.

Diese Ansicht wird wesentlich unterstützt von dem Sprachgebrauch der beiden Postordnungen. Sie bezeichnen das Verhältnis als Auftrag, die Person des einen Kontrahenten als „Auftraggeber", die des andern als „einziehende Postanstalt".

Auch wird natürlich das Rechtsverhältnis nicht etwa re geschlossen, das reale Element, welches gelegentlich der P.-Ä. sich zeigt, bezieht sich auf die Entstehung der mit denselben verbundenen Postbeförderungsverträge.

Das Rechtsverhältnis wird vielmehr nudo consensu geschlossen.

Durch schriftliche Mitteilung des Verlangens des einen Kontrahenten an den andern und durch eine diesem Verlangen entsprechende Annahmeerklärung des Auftrags seitens des andern Kontrahenten.

Der P.-A. zur Einholung von Wechselaccepten wird nach dieser Anschauung folgerichtig ebenfalls als Mandat aufgefasst werden müssen.

So nahe liegend und den P.-Ordnungen entsprechend diese Konstruktion des Rechtsverhältnisses zu sein scheint, so glaubt Verfasser hiegegen doch ein gewichtiges Bedenken erheben zu müssen.

---

[1]) z. B. Mittelstein S. 113.

Wie schon von andern Seiten wiederholt hervorgehoben wurde, ist zunächst zu erwägen: Der Umstand, dass der Gesetzgeber ein von ihm geschaffenes Rechtsinstitut mit dem Namen eines schon vorhandenen Rechtsinstitutes belegt, genügt noch nicht dieses unter die Kategorie jenes zu unterstellen. Es muss vielmehr die Natur beider Rechtsinstitute die gleiche sein. Ergiebt sich nun, dass das eine Rechtsinstitut wesentliche Merkmale enthält, welche sich mit der Natur des anderen nicht vertragen, so haben eben dieselben weiter nichts wie den Namen, nicht auch die für sie geltenden Rechtsregeln gemeinsam.

Und dies scheint nach der Meinung des Verfassers hier der Fall zu sein.

Verfasser steht auf dem Standpunkt der in der gemeinrechtlichen Litteratur[1]) viel vertretenen Ansicht, dass die Unentgeltlichkeit der Dienstleistung ein wesentliches Merkmal des römischrechtlichen Mandates sei und nur ausnahmsweise das Versprechen eines Honorars zulasse, welches als eine Nebenverabredung zum Vertrage möglich sei.

Nun ist aber der P.-A. ein entgeltlicher Vertrag.

Allerdings ist gegen dieses Bedenken der Einwurf möglich: Die Bestimmungen der P.-O. über die Postgebühren gelten als Bestandteil des zwischen den Kontrahenten geschlossenen Vertrages und da durch ein Nebengeding die Zahlung eines Honorars an den Mandatar verabredet werden könne, so sei der P.-A. auch ein Mandat.

Allein gegen diesen Einwurf spricht:

Der P.-A. ist wie die gesamte Thätigkeit der Post nach ihrer gegenwärtigen Einrichtung grundsätzlich und wesentlich entgeltlich. Die Verpflichtung zur Zahlung

---

[1]) z. B. Windscheid, Pand. § 409 Nr. 6; Seuffert, Pand. (1852) Bd. II § 325 Nr. 9; Wendt, Pand. S. 601.

des Portos etc. etc. bildet eine der wesentlichen Verpflichtungen, welche aus den Verträgen mit ihr hervorgehen. Die Entgeltlichkeit dieser Dienstleistungen des Staates ist, da die Post noch weit entfernt ist, eine reine Wohlfahrtsanstalt zu sein, ganz selbstverständlich und die P.-O. regelt sozusagen nur die Höhe der selbstverständlichen Gebühr. Die Verpflichtung zur Zahlung der P.-A.-Gebühren scheint einen Hauptbestandteil des Vertrages zu bilden, nicht in einer unwesentlichen Nebenverabredung zu wurzeln.

Daraus ergiebt sich eben als Schlussfolgerung, dass der P.-A. nicht als ein Mandat, sondern als ein anderer Konsensualvertrag zu charakterisieren ist und zwar als eine locatio conductio operis.

Zum Schluss mag noch eine Bemerkung über die Wirkung des P.-A. für das Rechtsverhältnis zwischen Absender und Empfänger gestattet sein.

Der P.-A. ist im Gegensatz zur P.-Anw. geeignet, direkt Rechtsverhältnisse zwischen Absender und Empfänger zu regeln. Zahlt der Empfänger den einzuziehenden Betrag oder acceptiert er den Wechsel, so erhält er dagegen von der Postanstalt das einzulösende Papier (die quittierte Rechnung, den quittierten Wechsel, den Zinsschein) ausgehändigt, und wird hiedurch unmittelbar von seiner Schuld gegen den Absender frei bezw. unmittelbar Wechselschuldner, da die Post bei diesen Geschäften nicht in eigenem Namen handelt.

Dagegen ist die Post bei diesen Geschäften nicht gemäss Art. 296 des H.-G.-B. wie Mittelstein[1]) meint, als Bote und Überbringer eines quittierten Papiers oder eines Inhaberpapiers anzusehen.

Denn Art. 296 des H.-G.-B. gilt nur in Handelssachen gemäss Art. 1 des H.-G.-B.

Der Umstand aber, dass der Überbringer einer

---

[1]) Mittelstein, S. 115.

Quittung (die Post) ein Kaufmann ist, macht die Quittung noch nicht zu einer Quittung in Handelssachen. Dies bestimmt sich nicht nach den Eigenschaften des Überbringers (der Post), sondern des Absenders und Empfängers, bezw. der Natur des zwischen ihnen obwaltenden Rechtsverhältnisses.

Die Ermächtigung der Post zur Zahlungsempfangnahme gründet sich vielmehr auf die ihr gemäss § 19 und 20 der R.-P.-O., bezw. § 15 und § 17 der bayer. P.-O. vom Absender gegebenen Befugnis.

III. Die Postnachnahme.

§ 17. Gegenstand des Geschäfts.

Nach der getroffenen Einteilung erübrigt in dieser Abteilung noch ein drittes zur Vermittelung von Geldgeschäften seitens der Post geeignetes Geschäft, die Postnachnahme zu besprechen.

Unter den Quellen, welche den Ausgangspunkt unserer Erörterung bilden, findet sich nur eine einzige Bestimmung im R.-P.-G., die übrigen finden sich in den P.-O.

§ 50 das P.-G. bestimmt nämlich in Z. VI lediglich, dass das Reglement (P.-O.) die Gebühren für „Vorschussendungen“ [1]) zu enthalten habe.

Die anderen Bestimmungen finden sich in § 18 der R.-P.-O., in § 87 der bayer. P.-O.

Der § 18 hat durch die Verordnungen vom 21. März 1886, wodurch der Nachnahmebetrag von 150 M. auf 400 M. erhöht wurde, vom 4. Juli 1888 und 30. April 1890 vielfache Änderungen erfahren.

Ebenso hat der § 87 durch Bekanntmachung des Min. des kgl. Hauses und des Äeussern vom 1. Juni 1890 mannigfache Abänderungen erlitten.

---

[1]) Dies ist der ältere in der P.-O. vom 18. Dezember 1874 gebrauchte Ausdruck.

Der Begriff der Postnachnahme ist in beiden P.-O. nicht bestimmt.

Die bemerkenswerteren Vorschriften über dieselbe sind folgende:

Nach § 18 der R.-P.-O. sind P.-N. im Betrage bis zu 400 M. einschliesslich, und zwar nach V.-O. vom 30. April 1890 nur bei Büchern und Packeten zulässig.

Ebenso lautet die bayer. P.-O.[1]) nach der Fassung vom 1. Juli 1890.

Von den Formvorschriften ist hervorzuheben:

Die Nachnahmsendungen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerk „Nachnahme von .... M. .... Pfg.“ versehen sein und unmittelbar darunter die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bezw. den Namen, Stand und Wohnort — in grösseren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten. Bei Packeten müssen vorstehende Vermerke sowohl auf der Sendung selbst als auch auf der zugehörigen Packetadresse angebracht sein (§ 18 II, § 87 III.)

Frankaturzwang existiert nicht (§ 87 V.).

Dem „Auflieferer“ einer Nachnahmesendung wird über den Betrag eine Bescheinigung erteilt; (§ 18 III, § 87 VII.). Diese kann auch im Postaufgabebuch erteilt werden (§ 87 VIII).

Eine Einschreibung der Sendung ist nicht notwendig wie P.-Ä.

Durch die Bescheinigung des Nachnahmebetrags erhält die Sendung nicht die Eigenschaft einer eingeschriebenen oder Wertsendung. (§ 87 VII bayer. P.-O., § 6 IV. R.-P.-O.)

Ist über die Sendung ohnehin ein Einlieferungs-

---

[1]) Durch die citierte Bekanntmachung vom 1. Juni 1890 sind alle Briefe mit Postnachnahme von den Gegenständen, welche mit der Packetpost versendet werden können, (§ 65 P.-O) gestrichen. Wohin sie jetzt gehören, ist nicht gesagt. Die Vorschriften über die Postnachnahmen befinden sich jedoch unter Z. III Packetpostdienst § 87.

schein zu verabfolgen, (wie bei Einschreibsendungen mit Wertangaben[1]), so wird der Nachnahmebetrag in diesen Schein mit aufgenommen (§ 18 III. § 87 VII).

Über die Ausführung dieses Geschäftes durch die Post gelten folgende Vorschriften:

Die Nachnahmesendung darf nur gegen Berichtigung des Nachnahmebetrages ausgehändigt werden (§ 18 IV, § 87 X). Hierin ruht eine wesentliche Verschiedenheit vom P.-A. zu Bücherpostsendungen, auf welche unten wieder zurückzukommen ist.

In der bayer. P.-O. (§ 87 X) ist noch hervorgehoben, dass die Entnahme einer Nachnahme von abgesendeten Postsendungen wieder aufzuheben oder den Nachnahmebetrag abzuändern, unzulässig ist.

Wird die Nachnahmesendung nicht innerhalb 7 Tagen von der Vorzeigung an den Empfänger an gerechnet eingelöst, so muss sie an die Aufgabepostanstalt zurückgesendet werden (§ 18 V. § 87 XI).

Jm Fall der Nachsendung wird für jeden neuen Bestimmungsort vom Tage der Ankunft daselbst eine besondere Einlieferungsfrist von 7 Tagen berechnet (§ 18 IV; V.-O. vom 4. Juli 1888 § 87 XI).

Die nicht eingelöste Sendung wird dem Absender gegen Rückgabe des Einlieferungsscheines bezw. der erteilten Bescheinigung oder deren Löschung wieder ausgehändigt (§ 18 VI. § 87 XVI).

Wird dagegen der Nachnahmebetrag vom Empfänger bezahlt, so wird derselbe dem Absender von der Bestimmungspostanstalt mittels Postanw. nach Abzug der Geldübermittelungsgebühr zugesandt (§ 18 V. § 87 IX).

Vorschussendungen giebt es nicht mehr.[2])

---

[1]) § 6. V und § 15. II R.-P.-O.

[2]) Nach der P.-O. von 1874 (§ 19. IV) war eine Wertnachnahme im voraus ausnahmsweise zulässig. Jn der neuen P.-O. von 1879 fand sich in § 18 I der Satz: Eine Auszahlung des Nachnahmebetrages gleich bei der Einlieferung der zugehörigen Sendung findet nicht statt.

Die Auszahlung des Nachnahmebetrags erfolgt erst dann, wenn die Einlösung derselben durch den Empfänger erfolgt ist (§ 87 VIII).

§ 18. Rechtliche Natur des Geschäfts.

Nachdem im Wesentlichen die für die P.-N. geltenden Bestimmungen dargestellt sind, ist nur noch einmal auf die V.-O. vom 30. April 1890, bezw. die Bekanntmachung vom 1. Juni 1890 zurückzukommen, da durch dieselbe der Zweck, welchem die P.-N. dienen soll, mittelbar zum Ausdruck gelangt.

Während nämlich nach der bisherigen Fassung des § 18 der R.-P.-O. bezw. § 87 der bayer. P.-O. P.-N. bei allen Postsendungen Postnachnahmen zulässig waren, sind dieselben nun durch die beiden Erlasse auf Briefe und Packete beschränkt worden. Der Beweggrund für diese Einschränkung (insbes. der Ausschluss der Nachnahme auf Postkarten und Warenproben[1]) liegt wohl in der Erwägung, dass die Nachnahme auf die hiemit ausgeschlossenen Gegenstände ökonomisch gar keine Nachnahme ist[2]), da dieselbe nicht als Äquivalent für den einzuziehenden Betrag erscheinen und nur dazu dienen, irgend eine Schuld des Empfängers auf diese Weise einzuziehen. Es kommt durch diese Vorschriften der Gedanke zum Ausdruck, dass die Nachnahme in eine Beziehung zu der jeweiligen Sendung stehen soll und dass für irgend welche vom Empfänger zu leistende Zahlungen, welche mit der Sendung in keinem Zusammenhang stehen, der Weg des Postauftrags zu wählen sei.

Allerdings muss bemerkt werden, dass nach den geltenden Vorschriften keineswegs verlangt ist, dass der

---

Aus dem Schweigen der neuen Fassung vom 30. April 1890 über Vorschussendungen ergiebt sich ebenfalls deren Unzulässigkeit.

[1]) Warenproben dürfen keinen eigenen Kaufwert haben (§ 14 I R.-P.-O.)

[2]) So auch Mittelstein S. 122.

einzuziehede Betrag mit der zu übergebenden Sendung im Zusammenhang stehen müsse[1]), es sollte nur der bei Einrichtung dieses Geschäftszweiges zu Grunde liegende Zweckgedanke hervorgehoben werden.

Die Zwecke, welche der Absender bei Abschluss des Postnachnahmegeschäftes erfolgt, sind zwei: er will

1. die Beförderung eines Briefes oder Packets an den Empfänger bewirken und

2. von diesem regelmässig für die Übersendung des Briefes oder Packets durch die Vermittelung der Post eine Geldzahlung erhalten.

Demgemäss ist auch die Aufgabe der Post bei diesem Geschäft eine zweifache:

1. einen gewöhnlichen Postbeförderungsvertrag,

2. einen Auftrag zur Einziehung von Geldbeträgen auszuführen.

Vergleicht man hiemit die Verhältnisse bei P.-Ä. so zeigt sich:

Bei den P.-A. ist Absicht des Absenders und Aufgabe der Post, soweit die P.-Ä. zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten in Frage kommen, lediglich eine Geldzahlung, bezw. eine Wechselacceptation zu bewirken und zu dem Ende muss ein Hilfsgeschäft, die Beförderung eines Einschreibebriefes zur Benachrichtigung der beauftragenden Postanstalt und zur Abwickelung des Geschäftes durch Aushändigung oder Vorzeigung der Anlagen desselben vorgenommen werden.

Diese Einschreibesendungen bilden nie das Äquivalent für die Zahlung oder das Accept. Die P.-N. sind eben grundverschieden von diesen P.-Ä.

Anders schon liegt die Sache bei den P.-Ä. zu Bücherpostsendungen.

Diese haben mit den P.-N. gemeinsam, dass der

---

[1]) Dies ist nur der Fall bei den Postämtern zu Büchersendungen (§ 20a I R. P.-O.).

Absender eine Sendung an den Empfänger mittels der Post machen will und zweitens hiefür eine Geldzahlung durch Vermittelung der Post seitens desselben erhalten will.

Sie sind aber andererseits auch von den P.-N. verschieden:

Denn erstens sind Gegenstand der letzteren Briefe und Packete, Gegenstand der ersteren Bücher etc. etc., soweit sie als Drucksachen befördert werden können und ein Gewicht von mehr als 250 gr haben; zweitens muss der P.-A. sich auf die Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beziehen — bei der P.-N. ist dies nur regelmässig der Fall — und schliesslich werden die Bücherpostsendungen — hierin liegt der begriffliche Unterschied der beiden Geschäfte — von zwei Ausnahmsfällen (§ 20a IV. PO.) abgesehen — ohne Einzahlung des verlangten Geldbetrages an den Empfänger ausgehändigt, während die Aushändigung der Nachnahmesendungen ohne Zahlung des einzuziehenden Geldbetrages schlechterdings ausgeschlossen wird.

Mit andern Worten:

Bei den P.-Ä. zu Bücherpostsendungen ist möglich, dass beide Zwecke oder nur einer zur Verwirklichung gelangt, bei P.-N.-Sendungen nur beide.

Bei den P.-N. wird die Ausführung des einen Geschäfts, (die Beförderung) nur gewollt für den Fall des Zustandekommens des andern Geschäfts, der Zahlung.

Die Post übernimmt daher bei P.-N.-Sendungen die Verpflichtung zur Beförderung des Guts an den Empfänger und zu dessen Aushändigung für den Fall, dass an sie der Nachnahmebetrag gezahlt, zu dessen Empfangnahme sie ermächtigt ist und eventuell die Verpflichtung zur Übersendung dieses Betrags an den Absender.

Nach diesen Ausführungen erscheint die Meinung

von Dambach[1]) und Meilli[2]) nicht zutreffend, welche unser Geschäft für einen Postfrachtvertrag mit nebenhergehenden Inkassomandat erklären.

Abgesehen von diesem „Mandat" geht eben das Inkassogeschäft nicht bloss „nebenher" — dies mag zutreffen für die gewöhnlichen P.-Ä. zu Bücherpostsendungen —, sondern steht in einer durch diese Beurteilung nicht erklärten eigentümlichen Beziehung zum Beförderungsvertrag und giebt demselben einen hiedurch auch nicht angedeuteten besonderen Inhalt.

Mittelstein[3]) bezeichnet den Postnachnahmevertrag als eine eigenartige Modifikation des Postfrachtvertrages, sagt aber nicht, worin die Modifikation liegt.

Schott[4]) bezeichnet die Nachnahme als eine Verstrickung des Frachtguts durch modus.

Nun ist erstens der modus ein auf Schenkungen und letzwillige Zuwendungen gemachte Auflage[5]) und würde sohin höchstens zutreffen, wenn die Beförderung eines dieser Rechtsgeschäfte zu verwirklichen bestimmt wäre.

Und zweitens teilt die bei dem Beförderungsvertrage getroffene Nebenbestimmung überhaupt nicht die Natur des modus.

Man pflegt allgemein das Wesen des modus seit Savigny[6]) so zu beschreiben. Der modus zwingt, aber suspendiert nicht; die Bedingung zwingt nicht, suspendiert aber den Rechtserwerb.

Wäre nun die an die Aushändigung des Gutes geknüpfte Nebenbestimmung ein modus, so müsste der Empfänger durch die blosse Annahmeerklärung der Sen-

---

[1]) S. 43.
[2]) Mod. Transportanstalten S. 95.
[3]) S. 122.
[4]) S. 409 und der dort citierte Eger.
[5]) vergl. z. B. Windscheid Bd. II. § 97 Nr. 1; Wendt § 58.
[6]) System Bd. 3 § 128 S. 231.

dung ein Recht auf deren Aushändigung erlangen und seinerseits zur Zahlung der Nachnahme verpflichtet werden oder er würde gegen Aushändigung der Sendung zu deren Zahlung verbunden werden.

So ist aber dieses Rechtsverhältnis nicht konstruiert.

Es ist vielmehr dem Belieben des Empfängers überlassen, ob er zahlen will und andererseits ein Recht auf die Sendung nur im Fall der Zahlung vorhanden.

Es ist daher nach meiner Meinung diese Nebenbestimmung als eine dem Beförderungsvertrage hinzugefügte Suspensivbedingung zu erachten und die Modifikation des Vertrags, die Verstrickung, besteht in der Hinzufügung dieser Nebenbestimmung zum Frachtvertrage.

Es ist meines Erachtens das Postnachnahmegeschäft ein Postbeförderungsvertrag mit einer Suspensivbedingung des Inhalts, die Sendung an den Empfänger erst dann aushändigen zu dürfen oder zu müssen, wenn eine vom Absender bezeichnete Geldsumme an die Post, zu deren Empfangnahme sie damit ermächtigt und verpflichtet ist, eingezahlt ist.

An diesem bedingten Postbeförderungsvertrag knüpft sich das auf dem Wege der Postanweisung zu erledigende Inkassogeschäft der Post als ein Nebengeschäft.

III. Abteilung.

Der Zeitungsvertrieb.

§ 19. Gegenstand des Geschäfts.

Nachdem in Abteilung I diejenigen Geschäfte der Post, welche lediglich die Beförderung von Sachen unmittelbar zum Gegenstande haben und in Abteilung II diejenigen, welche Geldgeschäfte und Wechselacceptierungen zu vermitteln geeignet sind, zur Darstellung gelangten, kommen wir in dieser Ableitung zur Erörterung einer dritten besonderen Geschäftsthätigkeit der Post, dem Postdebit.[1])

Die gesetzlichen wie reglementären Bestimmungen über diesen Geschäftszweig sind sehr spärlich; die hiefür geltenden Vorschriften sind vielmehr der Hauptsache nach in den Dienstinstruktionen niedergelegt.

Gemäss § 3 des P.-G. besorgt die Post die Annahme der Pränumeration auf die Zeitungen, sowie den gesamten Debit derselben und es darf keine im Gebiet des deutschen Reiches erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausgeschlossen und ebensowenig bei Normierung der Provision, welche für die Beförderung und Debitierung der im Gebiete des deuschen Reiches

---

[1]) Debit bedeutet Verkauf im einzelnen, Verkauf im kleinen, Absatz, Vertrieb, Verschleiss. Dieses schöne Worte verdiente wirklich gründlich aus der Postsprache ausgemerzt zu werden. „Postdebit", „Postverkauf" bezeichnet nicht einmal den Gegenstand, um welchen es sich bei dem ganzen Geschäftszweige handelt, ist juristisch irreführend und dem Volke ganz unverständlich. Richtiger wäre Zeitungsvertrieb, Zeitungsverschleiss; die bayr. P.-O. kennt jenen Ausdruck nicht. Ihr Abschnitt ist überschrieben „Zeitungsdienst." § 44 II spricht vom Vertriebe der Zeitungen durch die Postverwaltung.

erscheinenden Zeitungen zu erheben ist, nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

Ferner findet sich in § 10 des Taxgesetzes die Provision für Zeitungen geregelt.

Die R.-P.-O. enthält fast keine Bestimmungen über den Debit.

Nur anzufüren sind die Bestimmungen über Bestellgebühr (§ 32), über Nachlieferung von Zeitungen (§ 42), über Überweisung von Zeitungen (§ 38).

Eingehende Vorschriften dagegen enthält die bayer. P.-O., in den §§ 44—63. Von diesen sollen die Hauptbestimmungen erwähnt werden.

Der Umfang des Zeitungsdienstes bestimmt sich nach § 44 dieser P.-O.; darnach besorgen die Postanstalten die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf die in und ausserhalb Bayern erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Besteller.

Der Verleger einer Zeitung, welcher dieselbe der Postverwaltung zum Vertriebe übergeben will, muss solches in einer schriftlichen an die Direktion der kgl. bayer. Posten und Telegrafen gerichteten Erklärung nach Massgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung bei der nächst gelegenen Postanstalt übergeben (§ 44 I u. II).

Über die Annahme der Bestellungen seitens des Publikums ist bestimmt:

Zur Annahme von Zeitungsbestellungen ist jede Postanstalt, welche Zeitungsdienst zu versehen hat und jeder Landpostbote auf seinem Bestellgange verpflichtet (§ 45 I).

Von der Bestellung sind zwei Gattungen von Zeitungen[1]) ausgeschlossen:

---

[1]) „Zeitung" umfasst nach dem Sprachgebrauch der P.-O Zeitungen und Zeitschriften.

1. Zeitungen, deren Verleger sich den Vorschriften über den Zeitungsvertrieb nicht unterworfen hat und

2. ausserhalb Bayerns erscheinende Zeitungen, deren Vermittelung durch die Post entweder am Verlagsorte selbst oder in dem den Bezug vom Auslande vermittelnden Postgebiete nicht zugelassen sind oder deren Verbreitung in Bayern untersagt ist (§ 45 III).

Über die Abgabe der bestellten Zeitungen an die Bezieher gelten folgende Vorschriften:

Die Postverwaltung übernimmt gegen Zahlung der betreffenden Gebühren lediglich die Verpflichtung zur Besorgung der Zeitungsbestellung und zur Beförderung der Zeitungen vom Verlagsorte bis zur Abgabepost, nicht aber auch zur Zustellung derselben in die Wohnungen der Bezieher; sie sind daher abzuholen (§ 60 I).

Nur auf besonderes Verlangen können gegen Entrichtung einer nach der Häufigkeit der Zustellung zu entrichtenden Gebühr die Zeitungen den Beziehern durch die Briefträger oder Landpostboten bei den gewöhnlichen Dienstgängen auch in die Wohnungen überbracht werden (§ 61 I).

Über das Abrechnungsverhältnis mit den Verlegern bestimmt (§ 58 I), dass die Abrechnung mit den Verlegern von der Verlagspostanstalt am Ende eines jeden Semesters oder nach Ablauf der regelmässigen Bezugszeit gepflogen werden, inzwischen jedoch Vorschusszahlungen auf Verlangen der Verleger aus den eingegangenen Zeitungsgeldern[1]) nach Massgabe der gelieferten Exemplare geleistet wird.

Der von den Beziehern zu zahlende Zeitungspreis setzt sich zusammen:

1. Aus dem Einkaufspreis,

---

[1]) Der Zeitungspreis muss in der Regel von den Beziehern sofort bei der Bestellung für die Zeit, auf welche die Zeitung bezogen werden will, entrichtet werden (§ 49 I).

2. der Zeitungsgebühr („Provision" nach dem P.-Taxges. § 10)

hiezu tritt noch eventuell

1. die Zustellungsgebühr
2. die Überweisungsgebühr
3. der Stempelbetrag.

Der Einkaufspreis ist der Preis, um welchen die Zeitungen vom Verleger an die Postanstalt für die Bezieher abgelassen werden.

Die Zeitungsgebühr ist 25, bezw. $12^1/_2$ % des Einkaufspreises (§ 46, § 61, § 62), der Mindestbetrag der jährlichen Zeitungsgebühr ist im innern Verkehr von Bayern 20, im Verkehr mit einem andern deutschen Postgebiete, Österreich-Ungarn und Luxemburg 40 Pfg.[1])

Wenig abweichend sind die für das Gebiet der Reichspost geltenden Dienstinstruktionen, weshalb von deren Darstellung abgesehen wird.

§ 20. Rechtliche Natur des Geschäfts.

An der Hand der angegebenen Bestimmungen soll nun versucht werden die rechtliche Natur des Zeitungsgeschäfts zu kennzeichnen.

Gegenstand desselben ist im Allgemeinen die Annahme und Ausführung von Bestellungen (Abonnements) auf Zeitungen. Das Geschäft zerfällt aber in eine Reihe von einzelnen Thätigkeiten, welche teils der Verlagspostanstalt, teils der Vertriebspostanstalt obliegen.

Letztere besorgt die Annahme der Bestellung auf die Zeitung, Einziehung des Zeitungserlasspreises, die Verschaffung der Zeitung durch Vermittelung der Verlagspostanstalt, deren Aushändigung an den Bezieher, die Abführung der erhobenen Erlasspreise im Wege der Abrechnung und die mit dem Vertrieb verbundene Buchführung.

---

[1]) Im Reichspostgebiete ist der Mindestbetrag stets 40 Pfg. (§ 10 Posttaxges.).

Den ersteren liegt ob die Sammlung der Bestellungen der einzelnen Vertriebspostanstalten, die Bestellungen der Zeitungen bei dem Verleger, die Beförderung der vom Verleger erhaltenen Zeitungen an die Vertriebspostanstalten und die mit diesem Geschäfte verbundenen Kassen- und Rechnungsgeschäfte, namentlich die Einziehung der Erlasspreise von den Vertriebspostanstalten, die Befriedigung der Verleger und die Verrechnung der Zeitungsgebühr.

Nach der gestellten Aufgabe ist hier nur zu erörtern, in welchem Rechtsverhältnis der Bezieher einer Zeitung zur Post, bezw. dem Verleger tritt.

Zunächst ist ausser Zweifel, dass die Anschaffung der Zeitungen seitens des Beziehers die Natur eines Kaufes und zwar eines Lieferungskaufes hat[1]) und der Bezieher Käufer der Zeitung ist, welcher den Einkaufspreis neben anderen Geldbeträgen an die Vertriebspostanstalt im Voraus entrichtet.

Dagegen könnte Zweifel bestehen, ob die Post oder der Verleger der Zeitung als der mit dem Bezieher kontrahierender Verkäufer anzusehen sei.

Vor Allem ist nun nicht etwa nach der citierten Entscheidung[2]) ein zweimaliger Verkauf der Zeitung anzunehmen, da auch die an die eigentlichen Transportgeschäfte sich anschliessenden Verrichtungen der Post zum Zwecke haben, den Verkehr der an verschiedenen Orten sich aufhaltenden Personen zu erleichtern, die Post vermittele den Absatz dieser Drucksachen nicht zu dem Zweck, um aus der Differenz der Preise, zu welchen

---

[1]) Vergl. f. des R.-O.-H.-G.-B. XXIII S. 13, welche den folgenden Abhandlungen zu Grunde gelegt ist.

[2]) So auch Dambach, S. 19 Nr. 4 zu b.; Mittelstein, S. 134; Meili, Haftpflicht, S. 103, welcher sagt, der in § 10 des P.-Taxges. gebrauchte Ausdruck „Einkaufspreis“ sei nicht im streng juristischen Sinn aufzufassen. Dies ist er gewiss. Daraus ergiebt sich nur, dass ein Einkauf vorliegt, nicht dass die Post Einkäufer ist.

sie dieselben vom Verleger beziehe und an das Publikum ablasse, einen Gewinn zu erzielen, sondern, um den Absatz an die entfernt und zerstreut liegenden Abnehmer zu erleichtern; zur Erreichung dieses Zweckes sei aber nicht erforderlich, dass die zu vertreibenden Drucksachen durch ein Kaufgeschäft in das Vermögen des Reichsfiskus und aus diesem durch ein zweites Kaufgeschäft in das Vermögen der Abonnenten übergingen; dass diese Auffassung der Reichsgesetzgebung fremd sei, gehe auch daraus hervor, dass sie die für die Debitierung von der Post zu beziehende Vergütung „Provision" nenne. Hiemit sei anerkannt, dass die Einnahme aus dem Debit nicht durch die Differenz von Einkaufs- und Verkaufspreisen, sondern durch Gebühren für die von der Post geleisteten Dienste erzielt werde [1]).

Ist nun aber die Post nicht Selbstkäufer, so ist sie auch nicht Selbstverkäufer der Zeitung; es bleibt sonach nur ein Kaufgeschäft zwischen Bezieher und Verleger übrig und die Post wird bei Abschluss desselben nur mitthätig.

Das Rechtsverhältnis, in welches die Post durch diese Mitthätigkeit tritt, bezeichnet Rösler und Meili als Kommissionsgeschäft, bezw. als Geschäftsbesorgung (Dienstmiete), Schott als Geschäftsbesorgung.

Mit Recht führt die citierte Entscheidung aus, dass ein Kommissionsgeschäft [2]) im Sinne des Art. 360 H.-G.-B. nicht vorliege, dass die Abschliessung von Kaufgeschäften im eigenen Namen ausserhalb des Kreises der Transportgeschäfte und der damit zusammenhängenden Geschäfte liege; die Ausdehnung der Geschäfte der Post auf Tauschgeschäfte in wirtschaftlicher Form (wie die

---

[1]) Ähnlich spricht sich auch Meili l. c. aus.

[2]) Gad, Haftpflicht der Postanstalten 1863 S. 35 Nr. 19; Rösler, Verwaltungsrecht Bd. II S. 466 Nr. 5; Meili, Haftpflicht S. 34; ebenso der Generalpostdirektor v. Philipsborn in der Reichstagssitzung am 19. Okt. 1867 (Verhandlungen S. 503 Sp. 1).

Kommissionsgeschäfte seien), bedürfe einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift, welche aber fehle; die Post kontrahiere nicht in eigenem Namen.

Da die Post sich der vom Verleger der Zeitung, welcher dieselbe dem Vertriebe übergeben will, ihr übergebenen schriftlichen Erklärung[1]) gemäss bereit erklärt hat, den Verleger, bei Abschluss der Kaufverträge gegenüber dem Käufer zu vertreten und dies ohne Entgelt seitens des Verlegers besorgt, so erscheint die Post bei Abschluss des Kaufvertrages und Übermittelung des Einkaufspreises mit dem Bezieher als Mandatar des Verlegers im römisch-rechtlichen Sinne.

Dagegen liegt meinem Ermessen, wie auch Mittelstein[2]) hervorhebt, kein Grund vor, noch einen Vertrag des Beziehers mit der Post anzunehmen, durch welchen sie sich gegen Zahlung der Provision verpflichtet, den Abschluss des Kaufvertrages zu vermitteln und bei der Erfüllung desselben mitzuwirken[3]).

Hienach sind die einzelnen bei dem Zeitungsvertrieb in Frage kommenden Rechtsgeschäfte:

1. Das zwischen Verleger und Post geschlossene Mandat auf Entgegennahme der Bestellung der zu vertreibenden Zeitungen und Einziehung und Übermittelung des Einkaufspreises derselben.

2. Der zwischen Bezieher und Verleger durch dessen Mandatar, die Post, geschlossene Pränumerationskauf auf Lieferung der bestellten Zeitungen.

3. Die in Ausführung der Bestellung zwischen Verleger und Post geschlossenen gewöhnlichen Postbeförderungsverträge über die bestellten Drucksachen.

---

[1]) Vergl. bayer. P.-O. § 44. II.

[2]) Mittelstein S. 136.

[3]) Dies ist die Meinung von Löning, Verwaltungsrecht S. 606 Nr. 1.

IV. Abteilung.

Die Personenbeförderungsgeschäfte der Post.

§ 21. Gegenstand des Geschäfts.

In dieser Abteilung soll noch in Kürze ein weiteres Hauptgeschäft der Post, die Personalbeförderung erörtert werden.

Geschichtlich ist zu bemerken, dass nach jetzigem Rechte die gewerbsmässige Beförderung von Personen keiner Beschränkung zu Gunsten der Post mehr unterliegt und dass die Beschränkung, welche in dieser Hinsicht noch im Postgesetze vom 2. Nov. 1867 § 1 enthalten war, im Interesse des freien gewerblichen Verkehrs aufgegeben ist.

Es besteht jetzt für diese Geschäfte weder ein Monopol der Post und ein Postzwang, noch eine gesetzliche Verpflichtung [1]) der Post diesen Geschäftszweig zu betreiben oder innerhalb desselben mit jedermann einen Beförderungsvertrag einzugehen. Dagegen ist in der R.-P.-O. § 46 V bestimmt, dass die Annahme zur Beförderung, wenn die Meldung zu einer Reise bei einer Postanstalt mit Station erfolgt [2]), nur in bestimmten Fällen beanstandet werden kann, nämlich wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegsstationen bei Ankunft der Reisen-

---

[1]) § 3 des P.-G. bezieht sich nur auf Postsendungen; die Personenbeförderung fällt aber nicht unter diesen Begriff; so auch Dambach S. 19 Nr. 2, Laband II S. 301.

[2]) Bei Meldung bei einer Postanstalt ohne Station § 46 VI, bei Meldung an Haltestellen § 46 VII.

den schon besetzt sind oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen sattfindet.

Die gesetzlichen Besimmungen über das Personenbeförderungsgeschäft sind nur wenige.

Im Abschnitt III des P.-G. sind bezüglich desselben der Post gewisse Vorrechte eingeräumt. Darnach sind die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen von Entrichtung von Kommunikationsabgaben befreit; gegen dieselben ist keine Pfändung erlaubt, jedes Fuhrwerk muss denselben auf das übliche Signal ausweichen. Wenn den ordentlichen Posten ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Strasse zur Hilfeleistung verpflichtet.

Die Postanstalten sind berichtigt unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen u. a. m.

Die Defraudation des Personengeldes wird gemäss § 29 P.-G. bestraft. Im übrigen enthält das P.-G. in § 50 Z. 8 nur die Bestimmung, dass das Reglement die Bedingungen über die Beförderung des Reisenden mit den ordentlichen Posten und Extraposten die Bestimmung des Personengelds und der Gebühr für Beförderung von Passagiergut zu enthalten habe.

Nach den P.-O. sind die Geschäfte der Post in zwei Hauptarten geteilt:

1. Die Beförderung von Personen mit den ordentlichen Posten. R.-P.-O. § 46 — § 57; bezw. P.-O. § 116 — § 127.

2. Die Beförderung mit Extrapost und Kurierbeförderung R.-P. § 58 — § 65; bezw. P.-O. § 128 bis § 140.

Besondere Bestimmungen sind noch über die Beförderung des Reisegepäcks aufgestellt.

Da diese Vorschriften kein besonderes rechtliches Interesse bieten und für die rechtliche Beurteilung dieser

Geschäfte ohne Belang sind, so wird von einer nähern Darstellung derselben abgesehen.

§ 22. Rechtliche Natur des Geschäfts.

Wie schon in dem II. Abschnitt dieser Darstellung hervorgehoben wurde, sind die auf die Personenbeförderung gerichteten Geschäfte der Post Handelsgeschäfte gemäss Art. 272 Z. 3 H.-G.-B. und die Post ist in dieser Hinsicht als Kaufmann zu betrachten.

Das Geschäft ist seiner rechtlichen Natur nach, der Ansicht Schotts[1]) zufolge, kein Vertrag, sondern es beruht auf einer gesetzlichen Obligation der Post, welche wirksam wird, sobald die postordnungsmässigen Voraussetzungen gegeben sind; die Verbindlichkeit der Post wird nicht erst durch die Annahme der Reisenden eingegangen, sondern dieselbe Verbindlichkeit existiert schon vor der Annahme der Reisenden und die Annahme des Reisenden ist nicht die Ursache, sondern die Folge dieser Verbindlichkeit.

Verfasser könnte sich beschränken auf frühere Gründe gegen diese Aufstellung zu verweisen. Nur, um zu zeigen, wie sehr Schott seine theoretische Auffassung über die geltenden Rechtsvorschriften stellen zu dürfen glaubt, sei eine Stelle der R.-P.-O. angeführt, die mit den von Schott gebrauchten Worten das reine unzweideutige Gegenteil sagt.

Es ist dies der § 50 der R.-P.-O. Derselbe lautet:

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann.

Wörtlich so lautet auch der § 120 III der bayerischen P.-O.

---

[1]) Schott S. 577.

Es liegt sicher ein Privatrechtsvertrag vor.

Die Offerte des Reisenden wird in den P.-O. als „Meldung zur Reise“ [1]) bezeichnet das Accept der Post als Annahme des Reisenden oder „Annahme“ [2]).

Dass dieser Vertrag nicht wie die übrigen Beförderungsverträge ein Realvertrag ist, ergiebt sich daraus, dass derselbe nicht durch irgend ein Geben und Nehmen entsteht.

Die Meldung besteht in der Regel in der blossen mündlichen Erklärung des Reisenden, die Post benützen zu wollen, die Annahme in der entsprechenden Zusage.

Die Meldung kann geraume Zeit vor [3]) der Ausführung des Beförderungsvertrages liegen. Ebenso die Annahme. Die Leistung des Reisenden, bestehend in der Bezahlung des Personengeldes, braucht aber in diesem Falle nicht sogleich zu geschehen [4]), auch die Ausstellung des Fahrscheines ist nicht die den Vertrag perficierende Handlung. Dieser wird erst ausgestellt nach Entrichtung des Personengeldes. Die Annahme des Reisenden kann aber derselben vorausgehen und durch diese wird die Verbindlichkeit der Post eingegangen (§ 50 I R.-P.-G.; § 120 III bayer. P.-O.

Darnach beurteilt sich dieser Beförderungsvertrag der Post als ein Konsensualvertrag und ist, da er ein gewisses Arbeitsresultat zum Zwecke hat, nach dem Pandektensystem als locatio conductio operis zu bezeichnen.

---

[1]) vergl. § 46 I R.-P.-O.; § 116 I bayer. P.-O.

[2]) vergl. § 46 V R.-P.-O. bezw. § 116 II.

[3]) Frühestens acht Tage § 46 II R.-P.-O.

[4]) § 46 VII. Sie sichert ihm bloss, wenn sie gleich bei der Meldung erfolgt, einen besimmten Platz.

IV. Abschnitt.

Die aus den Geschäften der Post entspringenden Rechte und Pflichten im einzelnen.

§ 23. Einleitung.

Nachdem die bisherige Darstellung versucht hat, den Zweck und die rechtliche Natur der Hauptgeschäfte der Post zu kennzeichnen, soll im Folgenden die einzelnen aus diesem Geschäfte entspringenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Haftpflicht und die Träger derselben erörtert werden.

Der folgenden Darstellung ist der gewöhnliche Postbeförderungsvertrag zu Grunde gelegt; soweit sich jedoch besondere Abweichungen desselben von den übrigen Geschäften zeigen, sollen dieselben herangezogen werden.

Es ist im vorigen Abschnitt gezeigt worden, dass die Geschäfte der Post sich in der Form von Privatrechtsverträgen abwickeln.

Als Kontrahent wurde auf der einen Seite der Kürze wegen die Postanstalt, die Post bezeichnet.

Darunter ist jede Posteinrichtung[1]) zu verstehen, welche mindestens Briefe sammelt und verteilt, hierher gehören auch die Postablagen nach bayer. Recht, nicht aber blosse Briefkasten und Briefsammlungen, ebensowenig diejenigen Ämter der Post, welche nicht den unmittelbaren äussern Verkehr mit dem Publikum zur

---

[1]) Motive zum Postges. vom 2. Nov. 1867 S. 22. Bericht der I. Kommission des norddeutschen Reichstages S. 11; Laband Bd. II. S. 309; Mittelstein S. 23/24; Dambach S. 13.

Aufgabe haben, wie z. B. das Reichspostamt, die Oberpostdirektionen, die Direktion der kgl. bayer. Posten und Telegrafen und die Oberpostämter u. s. w.

Die Post schliesst ihre Verträge durch zu ihrer Vertretung befugte physische Personen. Als solche kommen in Betracht die Schalterbeamten, soweit dieselben im Dienste sind und innerhalb ihres Geschäftskreises handeln; ferner die Landbriefträger; letzteren dürfen gemäss § 24 III R.-P.-O. auf ihren Bestellungsgängen zur Bestellung unterwegs übergeben werden: gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Zustellungsurkunden, Drucksachen und Warenproben, Postanweisungen und Sendungen mit Wertangabe, im Einzelnen im Wertbetrage bis zu 150 Mk.[1])

Dagegen vertreten die übrigen in § 24 R.-P.-O. genannten Personen, nämlich die Postbegleiter, Postillone, Postboten und Packetbesteller die Post nicht bei Eingehung des Beförderungsvertrages.

Gemäss § 4 I R.-P.-O. muss die Einlieferung der Postsendungen bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen, soweit sie nicht in die Briefkasten zu legen sind, jedoch ist es nach § 24 II auch gestattet. Sendungen, welche mittels der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen sind, den Postbegleitern, Postillonen und Postboten, sowie den Führern der zu Postzwecken dienenden Privatpersonenfuhrwerke zu übergeben.

Ebenso können nach § 24 III R.-P.-O. den Packetbestellern auf ihren Bestellfahrten Packete ohne Wertangabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden; dieselben nehmen die Packete entweder innerhalb der Häuser selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung, bezw. Abholung betreten oder an derjenigen Stelle entgegen, wo ihr Fuhrwerk jeweilig hält.

---

[1]) Auch Packetsendungen; zu deren Annahme liegt aber denselben eine Verpflichtung nicht ob.

Demnach haben meines Erachtens diese Personen nur die Aufgabe die Einlieferung der Postsendungen zu vermitteln und zu deren Vollendung mitzuwirken, indem sie dieselben zur Postanstalt verbringen; ebenso wie den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen gewisse Postsendungen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsorts übergeben werden dürfen.

Diese Personen sind dadurch nur befugt und verpflichtet, dem Absender bei der Einlieferung behilflich zu sein.[1])

So bestimmt auch die bayer. P.-O., dass den Landpostboten gewöhnliche und Einschreibbriefpostsendungen, Postanweisungen und Postaufträge zur Einlieferung bei der Postanstalt ihres Stationsortes übergeben werden können (§ 18 IV) und dass gewöhnliche Briefpostsendungen auch den Kondukteuren und Postillonen, wenn dieselben sich unterwegs im Dienste befinden, zur Einlieferung bei der nächst folgenden Postanstalt des Kurses übergeben werden können.

Der zweite Kontrahent ist nach der regelmässigen Sprache des Postrechts der „Absender“.[2])

Absender ist derjenige, welcher mit der Post den Beförderungsvertrag eingehen will und die Sendung entweder selbst oder durch einen Stellvertreter der Post

---

[1]) Daher werden Einlieferungsscheine (§ 24 V R.-P.-O.) über Wertsendungen, Einschreibsendungen und Postanweisungen nicht durch die Landbriefträger, sondern erst durch die Post erteilt.

[2]) Es finden sich auch die Ausdrücke „Auslieferer“ (§ 18 III R.-P.-O.) „Auftraggeber“ (§ 19 VII R.-P.-O.); hievon unterscheidet Mittelstein S. 53 Z. 2 den „Einlieferer“, der thatsächlich die Sendung einliefert. Der Wechsel des Ausdruckes in Satz 1 und 2 des § 27 P.-O. weist allerdings auf einen solchen Gegensatz; der § 23 II P.-O. versteht darunter nicht bloss aber eine Person, die thatsächlich eine Sendung überbringt, sondern die auch zur Disposition über die Sendung berechtigt ist, die auf aus dem Vertrage entstehende Rechte verzichten kann.

übergiebt. Der Übergeber der Sendung ist daher nicht notwendig der Absender.

Wer der Absender sei, entzieht sich in der Regel der Kenntnis der Post und sie hat auch kein Interesse denselben zu kennen, wenigstens nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange; in denjenigen Fällen, in welchen die Einlieferung der Postsendungen durch den Briefkasten erfolgt, kömmt sie überdies mit der Person des Absenders gar nicht in Berührung. [1])

Dass dieser Umstand der vollen Wirksamkeit des Rechtgeschäftes keinen Eintrag thut, ist zweifellos und auch von Schmidt[2]) zugegeben, beruht jedoch sicher nicht auf dem von ihm angeführten Grunde.

Es sei nämlich nach deutscher Rechtsanschauung weder unjuristisch noch dem Leben fremd, dass auch Verträge mit unbestimmten Gläubigern, welche dem Schuldner gegenüber ungenannt bleiben, zustande kommen können.

Dieser Satz ist meines Erachtens jeder Rechtsanschauung fremd. Es ist zwar, wenn auch nicht allgemein anerkannt, eine Vertragsofferte ad incertam personam möglich, aber nicht ein Vertrag mit einer unbestimmten Person oder ein Accept ad incertam personam. [3])

Ein obligatorisches Rechtsverhältnis ist überhaupt nur zwischen bestimmten Personen möglich. Eine Vertragsschliessung mit einer unbestimmten Person ist nicht denkbar. [4]) Rechtsgeschäfte sind nur in personam certam

[1]) Dies ist schon von früheren Schriftstellern hervorgehoben. So Cnyrim l. c. V. Abschnitt: Singulave est, postam ejus, qui de re transportanda contrahit, nomen plerumque nec noscere nec noscere velle.

[2]) S. 18/19.

[3]) Verfasser muss in diesem Rahmen auf die weitere Widerlegung verzichten, es sei nur hingewiesen auf den Aufsatz von Sohm: Vertragsschluss unter Abwesenden und Vertragsschluss mit einer persona incerta bei Goldschmidt Buch XXVII. S. 56 f. f.

[4]) Scheuerl: Beiträge I S. 206.

möglich.[1]) Verträge können nur von bestimmten und mit bestimmten Individuen geschlossen werden.[2])

Und die Person des Absenders ist auch wirklich bestimmt. Es macht bei jedem Beförderungsvertrag eine individuell bestimmte Person die Vertragsofferte, weil eben auch eine Offerte, wenn auch in incertam personam, so doch nur durch eine persona certa gemacht werden kann.

Die Unkenntnis der Post von den Merkmalen des Absenders nach Name, Stand, Alter, Geschlecht u. s. w. macht denselben doch nicht zu einer unbestimmten Person; — denn dieselben besitzt er trotzdem und sie unterscheiden ihn von andern Menschen —, sondern nur zu einem unbekannten Menschen, der aber individuell bestimmt ist. Die Vollwirksamkeit unserer Geschäfte liegt eben in dem Grunde, dass sie zwischen personae certae geschlossen sind.

Sobald übrigens ein Interesse der Post an der Kenntnis des Absenders eintritt, hat sie sehr weitgehende Befugnisse, die Person des Absenders zu ermitteln, wie z. B. im Fall § 40 III R.-P.-O.

In gewissen Fällen muss überdies der Absender seinen Namen angeben.

So ist das Formular znm Postauftrage vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts auszufüllen (§ 19 III R.-P.-O.); Nachnahmesendungen müssen in der Aufschrift die genaue Bezeichnung der einliefernden Behörde oder Firma, bezw. den Namen, Stand und Wohnort — in grösseren Städten auch die Wohnung — des Absenders in deutlicher Form enthalten (§ 18 II R.-P.-G.); ferner muss der Absender sich namhaft machen, wenn er über eine Einschreibsendung einen Rückschein zu erhalten wünscht (§ 15 IV R.-P.-O.);

---

[1]) Ihering: Jahrbücher IV S. 93.

[2]) Bekker: Jahrbücher II S. 356.

ebenso ist, wenn der Absender eines Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, seitens desselben Name und Wohnung auf der Vorderseite der Begleitadresse anzugeben (§ 39 VI R.-P.-O.). Im übrigen ist es in das Belieben des Absenders gestellt, ob er seinen Namen oder Firma auf der Aussenseite der Postsendung anbringen will.[1])

Wie mir scheint, auf dieser Unbestimmtheit des Absenders weiter bauend, kommt nun v. d. Osten[2]) zu Schlüssen, welche näher gewürdigt werden sollen. Er führt nämlich aus: „Wer diesen animus contrahendi (mit der Post zu kontrahieren) hat, ob ein Volljähriger oder Minderjähriger, ein Rechtshandlungsfähiger oder Unfähiger, ist ganz einerlei. Der animus contrahendi eines Volljährigen wird nicht verlangt, der sonst rechtlich unwirksame Wille eines Kindes genügt. Ein Kind, das einen unfrankierten Brief einwirft, verpflichtet so womöglich noch seinen Vater zur Zahlung des Portos und Strafportos (wenn der Brief nicht angenommen wird, Adressat nicht aufzufinden ist) und zwar durch ein Rechtsgeschäft.

Es ist der Abschluss des Postbeförderungsvertrages ein rein formeller, und Jeder, der im Stande ist, einen adressierten Brief einwerfen oder einwerfen zu lassen, kann Kontrahent werden. Der Vertrag ist gültig abgeschlossen.“

Worauf v. d. Osten seine Behauptung gründet, sagt er nicht. Er sagt nur, der Abschluss dieses Vertrags sei ein rein formeller. Dass diese Aufstellung nicht hinreicht, erhellt, da auch andere formelle Verträge, z. B. der Wechselvertrag diese Eigentümlichkeiten nicht besitzen.

---

[1]) Vergl. R.-P.-O. § 2 I; für Postkarten: P.-O. § 12 I; für Drucksachen und Warenproben P.-O. § 13 VII, § 14 III.

[2]) S. 18 und die Note.

Es erübrigt daher nur bei den geltenden Rechtsvorschriften Umschau zu halten:

Das Postgesetz, wie die P.-O. enthalten darüber keine Andeutung, welche rechtlich bedeutsamen Eigenschaften eine mit der Post kontrahierende Person haben müsse.

Bei diesem Schweigen unseres Postsonderrechts müssen wir daher das H.-G.-B. und die Handelsgebräuche zu Rate ziehen; allein auch diese Quellen geben keinen Aufschluss darüber.

Es verbleibt sonach nur das allgemeine bürgerliche Recht: das Partikularrecht und das gemeine Recht.

Das erstere steht im Wesentlichen auf dem Boden des gemeinen Rechts. Die Grundregeln des gemeinen Rechts decken sich aber nicht mit den Rechtsanschauungen v. d. Ostens.

Darnach ist zur Eingehung eines jeden gültigen Rechtsgeschäftes (und dieses sind die mit der Post geschlossenen Verträge), Handlungsfähigkeit erforderlich. Handlungsunfähigen fehlt aber die Fähigkeit durch ihre Willenserklärung diejenige rechtliche Wirkung zu erzeugen, auf deren Hervorbringung die Willenserklärung gerichtet ist.[1])

Die von Handlungsunfähigen mit der Post geschlossenen Verträge sind daher nicht giltig geschlossen. An diesen Grundregeln jeder Rechtsordnung haben die für die Post geltenden Vorschriften, trotz der Vereinfachung der Geschäfte, nach der sie streben muss, nichts geändert und können nichts ändern, solange die Geschäfte der Post Rechtsgeschäfte bleiben sollen.

Infantes und furiosi können nie giltige Verträge mit der Post abchliessen.[2])

---

[1]) Ich beschränke mich auf Windscheid Bd. I § 71.

[2]) Nach diesen Grundgedanken beantwortet sich auch die von Prof. Dr. Emil Sehling in seiner Sammlung handelsrechtlicher und wechselrechtlicher Fälle (Erlangen und Leipzig 1891) zur Beantwortung

Wie weit die übrigen von v. d. Osten genannten Personen dies können, gehört in die Darstellung des gemeinen Rechts.

Eine dritte Person kommt nicht in Betracht; denn der Empfänger wirkt bei der Eingehung des Beförderungsvertrages nicht mit. Die Geschäfte, welche er mit der Post abschliesst, folgen vielmehr aus den zwischen Absender und Post geschlossenen Verträgen.

Ob er aber aus letzteren berechtigt und verpflichtet wird und in welchem Umfange, soll später erörtert werden.

A. Rechte des Absenders.

§ 24. Im Allgemeinen.

Es ist schon an einer früheren Stelle erörtert, in welchem Umfang nach § 3 P.-G., bezw. § 10a, § 46 der R.-P.-O. die Post zur Eingehung von Verträgen mit dem Absender verpflichtet ist.

Es ist daher nur von den Rechten des Absenders, welche sich aus dem mit der Post abgeschlossenem Vertrage ergeben, zu handeln.

---

gestellte Frage Nr. 116, ob die Post einen Anspruch an ein 5 jähriges Kind resp. dessen Vater habe, wenn ersteres während einer augenblicklichen Abwesenheit seines Vaters dessen noch nicht frankierten, vom Absender wegen Nichtfrankatur zurückgewiesenen Brief, aus freien Stücken in den Briefkasten einlegt.

Ein Beförderungsvertrag zwischen Post und Kind ist nicht vorhanden, denn dieses kann keinen Vertrag eingehen, zwischen Post und Vater kam kein Vertrag zustande, denn dieser hat keinen Vertragsschliessungswillen erklärt.

Es kömmt daher lediglich die Verpflichtung aus einer negotiorum gestio und grundlosen Bereicherung in Frage.

Eine negotiorum gestio liegt nicht vor, denn es ist gegen das als erwiesen angenommene Interesse des Geschäftsherrn gehandelt; eine Bereicherung nicht, denn das Vermögen des Vaters erscheint durch diese erfolglose Thätigkeit der Post nicht durch eine Ersparung an Porto verändert.

Ein zeitlich unmittelbar an den Vertragsschluss sich anschliessendes Recht des Absenders ist das Recht auf Erteilung einer Aufgabebescheinigung.

Dieselbe kommt vor bei Sendungen mit Wertangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, Postaufträgen, Estafettensendungen — hier wird der Schein bei Einlieferungsschein, Aufgabeschein genannt —[1]), Nachnahmesendungen heisst derselbe Bescheinigung[2]) —, bei Beförderung von Reisegepäck — Gepäckschein.[3])

Diese Bescheinigungen sind Beweisurkunden über den Vertragsschluss zwischen Post und Absender, bezw. Reisenden. So wird nach § 27 R.-P.-O. dieEinlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, durch den Einlieferungsschein bewiesen; es steht aber dem Absender, wenn er diesen Schein nicht vorzulegen vermag, jeder andere Beweis über die Einlieferung offen (§ 27 I R.-P.-O.).

Eine weitere Bedeutung haben dieselben für die Nachnahmesendungen, da die Aushändigung der nicht eingelösten Nachnahmesendungen an die Absender von der Rückgabe der Bescheinigung abhängig ist. (§ 18 V R.-P.-O., § 87 XIV bayer. P.-O., nach der Bekanntm. vom 1. Juni 1890). Und ebenso geschieht nach § 29 III R.-P.-O. Die Zurückgabe von Postsendungen, im Falle der Zurückziehung derselben, an denjenigen, welcher ein von derselben Hand, von welcher die Aufschrift der Sendung geschrieben ist, ausgefertigtes Doppel des Briefumschlages, bezw. der Begleitadresse und den Einlieferungsschein abgiebt; ebenso verlangt die bayer. P.-O. § 24 bei Briefpostsendungen die Rückgabe des Einlie-

---

[1]) R.-P.-O. § 6 V. § 15 II. § 16 VII. § 19 VIII. § 20 IV. § 45 VI. bayer. P.-O. § 80, § 20, § 13, 14, § 15, § 16, § 107.

[2]) R.-P.-O. § 18 III soweit es sich um eine Einschreib- und Wertsendung handelt, bayer. P.-O. § 87 VII.

[3]) R.-P.-O. § 53 V, bayer. P.-O. § 124 V.

ferungsscheins und in § 88 bei Packetpostsendungen die Rückgabe des Aufgabescheins.

Diese Bescheinigungen werden wegen der angeführten Bedeutung für die Geltendmachung des Absenders auch Legitimationspapiere genannt. [1])

Der Absender hat ein Recht auf Ausstellung der genannten Scheine; daher ist demselben auch eine Civilklage auf Ausstellung eines solchen Scheines, bezw. bei falscher Ausstellung auf einen richtigen Schein zuzugestehen. [2]) Die R.-P.-O. § 27 schreibt übrigens vor, dass der Einlieferer sich nicht zu entfernen hat, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben.

Der Absender hat — und dies ist der Hauptinhalt des Vertrags — ein Recht auf Beförderung und Bestellung der Sendung an den Empfänger, bezw. bei der P.-Anweisung auf Auszahlung einer der eingezahlten Geldsumme gleichen Summe an denselben, wie der Reisende ein Recht auf Beförderung seiner Person und des Reisegepäcks an den vereinbarten Ort.

a) Der Absender hat ein Recht auf Beförderung.

In welchem Zeitpunkte der Transport der Postsendungen beginnen müsse und das entsprechende Recht des Absenders hierauf, ist in den P.-O. geregelt. [3])

Darnach erfolgt die Beförderung mit der auf die Einlieferung folgenden nächsten Post, wenn die Einlieferung während der Dienststunden und vor Schlusszeit dieser Post geschehen ist.

Die Schlusszeit beträgt eine viertel bis eine halbe, bezw. eine ganze Stunde. Die Oberpostdirektionen haben jedoch die Befugnis unter gewissen Voraussetzungen dieselbe zu verlängern.

Damit verwandt ist die Bestimmung in Art. 394 Abs. I H.-G.-B. für das Frachtgeschäft, wonach mangels

---

[1]) So Mittelstein, S. 57. v. d. Osten, S. 28.

[2]) So auch Mittelstein S. 57.

[3]) § 25 R.-P.-O.; § 23, 79 bayer. P.-O.

einer vertragsmässigen Vereinbarung die Frist, innerhalb deren der Frachtführer die Reise antreten muss, durch den Ortsgebrauch bestimmt wird, und mangels eines Ortsgebrauches die Reise binnen einer den Umständen angetretenen Frist anzutreten ist.

Wird nach diesem Art. Abs. 2 der Antritt der Reise zeitweilig verhindert, so braucht der Absender die Aufhebung des Hindernisses nicht abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage gegen Entschädigung des Frachtführers zurücktreten.

Beide Vorschriften leiden jedoch auf die postalischen Verträge nach dem jetzigen Rechtszustande keine Anwendung: Abs. 1 nicht, weil über den Antritt der Reise von der Postordnung ein Anderes bestimmt ist (Art. 421 H.-G.-B.) durch die Regelung der Schlusszeit; Abs. 2 nicht, weil das Postrecht dem Absender in dieser Hinsicht eine viel weitergehende Befugnis eingeräumt hat; denn nach § 29 der R.-P.-O. wie § 24 und § 88 der bayer. P.-O. ist die Zurücknahme einer Postsendung vor deren Zustellung an den Empfänger in das blosse Belieben des Absenders gestellt und zwar mit der Vergünstigung gegenüber dem Absender nach Handelsrecht, dass er der Post gar keine Entschädigung zu leisten braucht; die angeführten §§ bestimmen nämlich, dass von der Postanstalt, wenn die Sendung noch nicht abgegangen ist, das Franko bei Rückgabe des Briefumschlages bezw. der Begleitadresse erstattet wird.

Würde nun nach Annahme der Sendung die Beförderung derselben schlechthin und unbedingt verweigert, so würde es sich in diesem Falle natürlich nicht um eine verzögerte Beförderung (§ 6 P.-G.), sondern um einen rechtswidrigen Zurücktritt vom Vertrage handeln und dem Absender eine Klage auf vollen Schadenersatz in allen Fällen zustehen[1])

---

[1]) Anders Mittelstein S. 58; dagegen geht Meili (die internationalen Unionen) über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des

Allein dieser könnte sich meines Ermessens nicht gegen die Post, sondern nur gegen den Postbeamten richten, da nach § 6 P.-G. die Ersatzansprüche des Absenders vom Zeitpunkt der reglementmässig erfolgten Einlieferung geregelt und damit auch ganz unzweifelhaft begrenzt sind. Die Einlieferung ist aber keine Thätigkeit der Post, sondern des Absenders, und zwar die Offerte desselben, zu deren Annahme die Post verpflichtet ist.

b) Der Absender hat ferner das Recht auf Ausführung der begonnenen Beförderung der Sendung innerhalb einer bestimmten Zeit.

Allerdings ist in dieser Beziehung der Post durch die Vorschrift in § 28 R.-P.-O. ein gewisser Spielraum gewährt, da die Postbehörde zu bestimmen hat, auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind und ihr dadurch die im Interesse der Allgemeinheit besonders in der Wahl nach Art, Schnelligkeit und Routen verschiedenen Bahnzüge notwendige Beweglichkeit im Dienste eingeräumt wird. Allein damit ist ihr nicht die Macht gegeben gegen Treu und Glauben Sendungen etwa wochenlang im Lande herumzufahren oder wie v. d. Osten[2]) meint, Briefe aus politischen Gründen einen Umweg machen zu lassen.

Wie weit die Post aber für eine Verzögerung der Beförderung haftet, soll später bei der sog. Garantie der Post behandelt werden.

In dieser Hinsicht ist auch Art. 394 Abs. 2 H.-G.-B. über die verhinderte Reise des Frachtführers nach dem

---

geistigen Eigentums 1889 S. 25/6 von der richtigen Ansicht aus, wenn er den Vorschlag macht, es soll die Post auch dann haftpflichtig sein, wenn sie Briefe schuldvoller Weise einfach liegen lässt, oder falsch spediert trotz deutlicher Adresse oder wenn Briefe aus schlecht konstruierten Briefeinwürfen von Dritten entwendet werden.

²) S. 27.

erwähnten § 29 R.-P.-O. und § 24 und 88 bayer. P.-O. unanwendbar.

Der Absender hat überdies in örtlicher Beziehung nicht nur ein Recht auf Beförderung der Sendung an den zunächst angegebenen Bestimmungsort der Sendung, er kann auch gemäss § 38 R.-P.-O., und § 38, 62 und 97 der bayer. P.-O. die Nachsendung derselben an den jeweiligen veränderten Aufenthaltsort oder Wohnort des Empfängers verlangen und er kann schliesslich in persönlicher Beziehung die Beförderung an einen andern als den ursprünglich von ihm bezeichneten Empfänger verlangen.[1])

Bei Sendungen mit Wertangabe über 400 M. und bei Postanweisungen ist jedoch das Verlangen einer Abänderung der Aufschrift unzulässig.

Ähnlich bestimmt Art. 402 H.-G.-B., dass der Frachtführer den spätern Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen andern als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger solange Folge zu leisten hat, als er nicht letzteren nach Ankunft des Gutes am Ort der Auslieferung den Frachtbrief übergeben hat. Derselbe findet aber wegen seiner aus Art. 421 sich ergebenden Subsidiarität mit Rücksicht auf die angegebenen postalischen Sondervorschriften hier natürlich keine Anwendung.

c) Der Absender hat ferner ein Recht auf Bestellung der Sendung.

α) Dieselbe muss dem Empfänger rechtzeitig gemacht werden; andernfalls haftet die Post dem Absender gemäss § 6 P.-G. Zu welcher Zeit die Bestellung der Sendungen im Reichspostgebiete zu erfolgen habe, ist nach der R.-P.-O. der Anordnung der Postbehörde überlassen.

---

[1]) § 29 R.-P.-O. und V.-O. vom 13. Dez. 1888, § 24 u. § 88 bayer. P.-O.; in welcher Weise das Verlangen zu stellen ist, siehe ebenda.

Dieselbe bestimmt nach § 33 R.-P.-O., wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen Postanstalten sich nicht befinden, zu bewirken haben.

Für Bayern[1]) gilt der allgemeine Satz, dass die Zustellung der Postsendungen mit möglichster Beschleunigung zu geschehen hat und den Oberpostämtern obliegt es, im einzelnen zu bestimmen, wie oft täglich und in welchen Fristen die Zustellung der Sendungen zu erfolgen hat.

Besondere Vorschriften[2]) gelten in dieser Beziehung für die durch Eilboten zu bestellenden Sendungen.

β) Die Bestellung hat ferner an dem postordnungsmässigen Orte zu geschehen.

Im allgemeinen ist die Postverwaltung verbunden, die angekommenen Gegenstände den Empfängern in's Haus senden zu lassen, so insbesondere nach § 32 der R.-P.-O.: 1. die gewönlichen und eingeschriebenen Briefe und Postkarten, 2. die gewöhnlichen und eingeschriebenen Drucksachen und Warenproben, 3. die Postanweisungen, 4. die Anlagen zu Postaufträgen, 5. die Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten, 6. die Ablieferungsscheine über Sendungen mit Wertangabe und über Einschreibpackete.

Dagegen müssen nach § 32 II R.-P.-O. Briefe mit Wertangabe, Packete mit Wertangabe, sowie Einschreibpackete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadressen, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse von der Post abgeholt werden, soweit dieselbe nicht die Bestellung übernimmt, was jedoch grösstenteils der Fall ist.

---

[1]) Für Briefpostsendungen § 31; für Packetpostsendungen § 91 P.-O.

[2]) § 21 R.-P.-O; § 32; § 92 bayer. P.-O.

Auch im bayer. Postgebiete[1]) werden die Briefpostsendungen in der Regel in die Wohnung oder in das Geschäfslokal des Empfängers überliefert, ebenso die Packetpostsendungen; besondere Vorschriften gelten für die Zustellung im Landpostbezirke; dagegen ist die Post nicht verpflichtet, die Zeitungen in die Wohnung der Bezieher zu bestellen.

Abweichende Bestimmungen gelten für postlagernde Sendungen;[2]) diese werden bei der Postanstalt des Bestimmungsortes zur Empfangnahme aufbewahrt; ferner für die Sendungen, bezüglich deren der Empfänger auf die gewöhnlichen Bestellungsgelegenheiten verzichtet und eine schriftliche nach den Anordnungen[3]] der Postverwaltung abzufassende Abholungserklärung abgiebt und schliesslich für die sog. Bahnhofbriefe.[4])

Eine Einschränkung des Rechts auf Bestellung am Bestimmungsort endlich ergiebt sich in den Fällen, wo eine Aushändigung von Postsendungen an Unterwegsorten stattfindet. Nach § 30 R.-P.-O. und den gleichen Vorschriften der bayer. P.-O. in den § 30 und 95 kann nämlich die Aushändigung einer Sendung an den Empfänger, aber nur an diesen, an einem Unterwegsorte geschehen, wenn den Postbeamten im einzelnen Falle keine Bedenken entgegenstehen und dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

Der Absender hat ferner ein Recht auf Bestellung der Sendung an den Empfänger selbst.

Jedoch giebt es hievon Ausnahmen.

---

[1]) § 25; § 89; § 26 und 90; § 60; anders im Falle eines besonderen Vertrages § 61.

[2]) § 33 R.-P.-O.; § 29 für Briefpostsendungen und § 94 der bayer. P.-G. bei Packetpostsendungen für Empfänger, welche sich an einem Postorte nur vorübergehend aufhalten.

[3]) § 36 R.-P.O; §§ 27 und 90 bayer. P.-O.

[4]) § 21a R.-P.-O.; § 28 bayer. P.-O.

Nach § 34 R.-P.O. erfolgt nämlich die Bestellung der Sendung auch an Bevollmächtigte desselben. Hiezu ist jedoch die Hinterlegung einer formgerechten Vollmacht, in welcher die Gattungen der Sendungen genau zu bezeichnen sind, bei der Postanstalt notwendig.

Ferner[1]) können Postsendungen, welche an verstorbene Personen gerichtet sind, an die sich als solche legitimierenden Erben ausgehändigt werden.

Wenn weiter ausser dem Empfänger, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, in der Aufschrift genannt ist, so können gewisse Sendungen an diesen als präsumtiven Bevollmächtigten ausgehändigt werden.[2])

Wenn Empfänger oder Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen oder der Zutritt zu diesen nicht gestatet wird, so werden gewisse Sendungen an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder an einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten, bezw. an den Hauswirt, oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses bestellt.[3])

Gewisse Sendungen dürfen dagegen nur an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten oder an ein erwachsenes Familienglied derselben, andere nur an Empfänger oder Bevollmächtigten und mit dem Vermerke „Eigenhändig" versehene Sendungen nur an den Empfänger selbst bestellt werden.

Die häufigste Ausnahme bildet schliesslich die Befugnis der Post, gewöhnlich frankierte Briefe, Postkarten,

---

[1]) § 34 I R.-P.-O. nach der V.-O. vom 4. Juli 88.

[2]) § 34 II R.-P.-O.

[3]) § 34 R.-P.-O.; § 34 V. Besondere Vorschriften gelten noch für die Bestellung an Militärpersonen, Zöglinge von Erziehungsanstalten und Kranke in öffentlichen Krankenhäusern. § 34 VIII IX R.-P.-G.

Drucksachen in den Briefkasten [1]) des Empfängers oder dessen Bevöllmächtigten bestellen zu dürfen.

Besondere Vorschriften gelten endlich noch nach § 48 des P.-G. Hat nämlich der Empfänger eine Abholungserklärung gemäss § 36 R.-P.-O. abgegeben, so kann die Post die Sendungen an jeden, welcher sich zur Abholung meldet, aushändigen, sofern nicht zwischen Post und Empfänger ein besonderes Abkommen getroffen ist. Eine Prüfung der Legitimation des sich Meldenden liegt der Post nicht ob.

Diese Bestimmung findet meines Erachtens mit Recht, v. d. Osten (S. 32) sehr bedenklich, da die Post nicht gehalten ist, ein besonderes Abkommen mit dem Empfänger zu treffen und macht den beachtenswerten Vorschlag zur Erschwerung eines Missbrauches dieser Einrichtung die Aushändigung der Sendungen von der Vorzeigung einer auf den Namen des Empfängers lautenden, mit einem Dienstsiegel oder Dienststempel versehenen numerierten Karte oder Marke abhängig zu machen.

Ebenso darf die Post die gewöhnlichen Packete, dann die eingeschriebenen Sendungen und Sendungen mit Wertangabe und bei Postanweisungen die auszuzahlenden Beträge an denjenigen aushändigen, welcher die Begleitadresse, den Ablieferungsschein, die quittierte Post-, Packet-Adresse oder die unterschriebene Postanweisung übergiebt. [2]) Jedoch führt diese Bestimmung weniger leicht zu Missbräuchen, da die betreffenden Bescheinigungen zuvor nach den schon angeführten Regeln an den Empfänger zugestellt werden.

Sehr eingehende, aber nicht beträchtlich abweichende Bestimmungen in dieser Hinsicht enthält auch die bayer. P.-O. in den §§ 25, 26, 27, 28, 29, 33, 89, 90, 94 und 110.

---

[1]) § 34 IV R.-P.-O.

[2]) § 37 R.-P.-O. und § 49 P.-G.

Welche den Rechten des Absenders entsprechende Verpflichtungen die Post hat, wenn die Postsendungen am Bestimmungsorte nicht bestellbar sind, regelt § 31 R.-P.-O. und § 39, 99 und 113 der bayr. P.-O.

§ 25. Die Haftpflicht der Post insbesondere.

Es ist schon im vorigen § an einigen Punkten bemerkt worden, welche Ansprüche dem Absender aus einem vertragswidrigen Verhalten der Post erwachsen, bei den meisten jedoch die Frage offen gelassen worden.

Es soll nun in Folgendem auf diese Frage, welche auch in den postalischen Vorschriften gesondert behandelt ist, im einzelnen eingegangen werden.

Dieselbe findet ihre Beantwortung teils auf Grund des P.-G., teils der P.-O. und eventuell der subsidiären Quellen des Postrechts. Hienach kommt zunächst in Betracht Abschnitt II des P.-G. und die §§ 48 und 49 des Postgesetzes.

Da diese Seite des Postrechts schon wiederholt in vortrefflicher Weise behandelt wurde, so mag dem Verfasser gestattet sein, sich hier möglichst kurz zu fassen.

Der Abschnitt II des P.-G., welcher „Garantie“ überschrieben ist, regelt die Haftpflicht der Post bei Personenbeförderung durch die Post und bei andern Geschäften der Post.

Bezüglich der ersteren ist erwähnt der Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Passagierguts und der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, bezüglich letztern der Fall des Verlustes und der Beschädigung, sowie der verzögerten Beförderung und Bestellung.

Zu dieser zweiten Klasse von Geschäften gehören die Geschäfte, welche zum Gegenstande haben Briefe mit Wertangabe, Packete mit oder ohne Wertangabe, rekommandierte Sendungen und Postanweisungen.

Bei diesen Geschäften, wie bei der Haftung für

Passagiergut ist Voraussetzung die regelmässig erfolgte Einlieferung.

Für Verlust und Beschädigung der Postsendungen wird von der Post Ersatz geleistet nur bei Briefen mit Wertangabe und Packeten mit oder ohne Wertangabe.

Dagegen wird bei Einschreibsendungen,[1]) welchen die Estafettensendungen gleich gestellt sind, nur für den Verlust gehaftet.

Ebenso wird bei ersteren Sendungen für Verzögerung der Beförderung oder Bestellung gehaftet, jedoch nur soweit dieselbe das Verderben der Sache oder den teilweisen oder gänzlichen Verlust ihres Wertes zur Folge gehabt hat.

Von dieser Verbindlichkeit ist die Postverwaltung frei in 3 Fällen:

1. Wenn der Verlust, die Beschädigung oder verzögerte Beförderung oder Bestellung durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders oder

2. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist oder

3. auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer deutschen Postanstalt erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Beförderungsanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung ihm Beistand zu leisten. Leistet die Post nun aber keinen Beistand, so hat der Absender keine Klage gegen die Postverwaltung.

Hiezu treten noch 3 weitere Fälle nach dem P.-G.

4. wenn der Verschluss und die Verpackung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung

---

[1]) Bei diesen ist eine Wertangabe nicht zulässig § 15 V R.-P.-O.

an den Empfänger äusserlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung am angegebenen Inhalt fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. [1])

5. Wenn bei Wertsendungen in betrüglicher Absicht zu hoch deklariert worden ist, so verliert der Absender jeden Anspruch auf Schadenersatz. [2])

6. Wenn die Postverwaltung in Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abgelehnt hat.

Zu diesen Bestimmungen kommen noch die Vorschriften in § 8, 9, 10 des P.-G., über die Höhe der Entschädigungsansprüche und in den §§ 13, 14 über die Geltendmachung und Verjährung des Anspruchs.

Bezüglich der Postanweisungen, dass die Post für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge Garantie leistet (§ 6 Abs. 4 P.-G.). Rein negative Bestimmungen über die postalische Haftpflicht enthalten § 12, 48, 49 P.-G.

Übersieht man diese Vorschriften, so ergiebt sich erstens, dass nicht alle Geschäfte der Post durch Haftpflichtbestimmungen betroffen werden und dass ferner nicht alle nach Gesetz und Reglement dem Absender aus den behandelten Geschäften zustehenden Rechte, im Falle die Post demselben zuwiderhandelt, mit entsprechenden Entschädigungsansprüchen gegen die Post versehen sind.

Dagegen sind in den P.-O. noch eine Reihe von hier einschlagenden Fragen entschieden, wobei der Einwand, die R.-P.-O. habe gar keine Bestimmungen über das Mass der Haftung der Post treffen können, unberechtigt erscheint. [3])

---

[1]) § 7 P.-G.

[2]) § 8 Abs. II P.-G.

[3]) Dies ist auch begründet in einer E. des R.-G. Entsch.-B. XIX (1888) S. 106.

Nur nach R.-P.-O. § 19 bestimmt sich zunächst die Haftung für Postauftragssendungen zur Einziehung von Geldbeträgen § 20 für Postauftragssendungen zur Einholung von Wechselaccepten und § 20a für Postauftragssendungen zu Bücherpostsendungen.

Ferner ist nach R.-P.-O. § 11 für bedingt zur Postbeförderung zugelassene Gegenstände ein Ersatzanspruch gegen die Post ausgeschlossen, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist; ebenso ist die Haftpflicht abgelehnt bei Beförderung von ordnungswidrig beschaffenen Sendungen gemäss § 23 und nach § 37 bei Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

Da nun auch an der Hand dieser Bestimmung für das Reichspostrecht eine Reihe von Verbindlichkeiten der Post im Falle ihrer Nichterfüllung mit Rechtsfolgen nicht ausgestattet sind, so hat man dieselben entweder verneint, oder nach subsidären Rechtsquellen bemessen.

So hebt Mittelstein S. 37 hervor, dass durch die Bestimmungen des Absch. II P.-G. nicht die Möglichkeit sonstiger Ersatzansprüche gegen die Post hat ausgeschlossen werden sollen.

So müsse wegen Nichtannahme reglementwidriger eingeführter Sendungen eine Klage gegen die Post zugestanden werden.[1])

Dieser Meinung ist jedoch nicht beizupflichten.

Mit Recht fordert Meili,[2]) dass die Verletzung des Kontrahierungszwanges mit klaren Rechtsfolgen ausgerüstet werde und dass wenigstens eine Minimalentschädigung festgesetzt werde und verneint eine Haftung der Post.

---

[1]) S. 37 u. 35; ebenso Schott S. 539 und 545; Cossak S. 373.

[2]) Transport S. 87.

Allerdings verpflichtet § 3 P.-G. die Post zum Kontrahieren und die Nichtannahme ordnungsmässiger Sendungen ist eine Verletzung dieser Pflicht.

Allein hier eben entgegen der Meinung der angeführten Schriftsteller die Bestimmung des P.-G. § 6 ff. in Anwendung.

Der Absch. II des P.-G. befasst sich nicht mit der Haftung der Post für angenommene[1]) Sendungen, sondern wie aus Abs. 1 § 6 erhellt, mit reglementmässig eingelieferten Sendungen.

Die reglementmässige Einlieferung setzt aber als handelndes Subjekt den Absender, nicht die Post voraus; sie ist eine Thätigkeit des Absenders, nicht der Post und schliesst nicht die daraus erst folgende Annahme der Post in sich. Die Haftpflicht der Post ist mit Rücksicht auf den postalischen Kontrahierungszwang in diesem Abschnitt schon von dem Augenblick der Offerte des Absenders an behandelt.

So ist auch in § 6 Abs. V die Haftung für gewöhnliche Briefe — und diese sind in die Briefkästen einzuliefern — sicher vom Augenblicke der reglementmässigen Einlieferung an ausgeschlossen, von welcher die Annahme derselben zeitlich oft sehr getrennt ist.

Da nun die Post für Verweigerung der Annahme von Postsendungen keine positiven Verschriften trifft und nach § 12 P.-G. jede weitere Entschädigung ablehnt, sowie nach § 51 P.-G. alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das P.-G. verfügt, aufgehoben sind, so rechtfertigt sich vielmehr der Schluss, dass der Absender nur ein Recht der Beschwerde und eine Klage gegen den sich weigernden Postbeamten hat. Das P.-G. regelt ferner nur den Fall der verzögerten Beförderung oder Bestellung, nicht den Fall der Verweigerung der Beförderung oder Nachsendung oder der Bestellung.

[1]) So Mittelstein S. 36.

Auch hier vertritt Mittelstein[1]) ein Klagerecht des Absenders gegen die Post, während Meili[2]) die Aufstellung einer darauf hinzielenden Haftpflicht befürwortet.

Es kann hier ebenfalls aus den gleichen Gründen nur eine Beschwerde und ein Klagerecht auf Ersatz gegen den betreffenden Beamten zugestanden werden.

Ebensowenig haftet, weil die betreffenden Vorschriften darüber schweigen, die Post für Aushändigung der Sendung, wenn eine unberechtigte Person, soweit damit nicht ein Verlust oder eine Beschädigung oder eine verzögerte Beförderung und Bestellung von Sendungen, für welche sie haftet, in Frage steht.

Es ist daher meines Erachtens nicht von dem Satze auszugehen: Die Post haftet, sofern Gesetz und Reglement nichts bestimmt, nach anderen subsidiären Rechtsvorschriften, sondern von dem Satze, welcher auch dem ganzen Wesen der postalischen Einrichtungen angemessener ist: Die Post haftet nur soweit sie die Haftung nach P.-G. und P.-O. übernommen hat.

Nicht zu billigen scheint mir demgemäss die Meinung des Reichsgerichts,[3]) es biete das P.-G. keinen genügenden Anhalt dafür, dass dadurch für Ländergebiete, für welche zufolge des Art. 1384 code civil eine Haftung der Postverwaltung für Handlungen eines Bediensteten derselben auch ausserhalb eines Vertragsverhältnisses mit der Postverwaltung eintreten kann, dem Absender die Möglichkeit entzogen sei, unabhängig von seinem Vertragsverhältnisse mit der Postverwaltung und den hieraus sich ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und derselben die Postverwaltung auf Grund das Art. 1384 code civil wegen des durch die Handlungsweise eines Bediensteten der Postverwaltung ihm erwachsenen Schadens in Anspruch zu nehmen und

[1]) S. 58.

[2]) Die internationale Union S. 25/6.

[3]) E. in Civils. B. XIX S. 105/6.

so nach Umständen auch einen Ersatz durch die Postverwaltung da zu erreichen, wo bei blosser Anwendbarkeit des P.-G. und der P.-O. ein Ersatz durch die Postverwaltung für den Absender nicht zu erzielen wäre.

Geht man zuerst davon aus, dass die Postverwaltung nur in der Form von Vertragsverhältnissen mit dem Publikum in Berührung kommt und dass sie für Handlungen ihrer Organe, mögen es Rechtsgeschäfte oder Delikte sein, nicht haftet und dass es, soweit dieselben amtliche Handlungen vornehmen für die Frage der Haftung der Post nicht darauf ankommt, ob diesen Organen irgend eine Schuld oder welche Art von Schuld zur Last fällt,[1]) so ist meiner Meinung nicht abzusehen, wie eine Handlung der Post ausserhalb eines Vertragsverhältnisses mit ihr eintreten kann. Es lassen sich höchstens die vertragswidrigen dolosen amtlichen Handlungen der postalischen Organe in solche, welche zugleich einen Deliktsthatsbestand erfüllen und solche, welche nur privatrechtliche Folgen haben, einteilen.[2])

Ferner ist aber, nachdem durch § 12 des P.-G. jede weitere Haftung der Post abgelehnt ist und durch § 51 P.-G. alle entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen aufgehoben sind und die einschlägige Stelle der P.-O. (§ 20 XII) eine derartige Haf-

[1]) Die Entscheidung sagt S. 105 selbst: Wie daher die Postverwaltung einerseits (vergl. § 6 P.-G.), soweit sie überhaupt eine Haftung übernommen, ihre Ersatzverbindlichkeit nicht an den Nachweis geknüpft hat, dass die Post ein Verschulden treffe und nur gewisse Befreiungsgründe von der Ersatzverbindlichkeit in Anspruch nimmt, so komme es ihr andererseits darauf an in jenem Bereiche, für welchen sie Haftung nicht übernehmen wollte, eine Haftbarkeit auch nicht im einzelnen Falle wegen eines besonderen Grades des Verschuldens eines Bediensteten der Postverwaltung zu übernehmen.

[2]) Die Beurkundung des gefälschten Accepts der Wechsel auf der Postauftragskarte als eines echten, war meines Erachtens eine unrichtige Beurkundung seitens der Post, während die postordnungs- und vertragsmässige Beurkundung, allerdings aus Arglist ihres Vertreters nicht erfogte.

tung nicht enthält, meines Erachtens eine weitere, ausdrückliche Aufhebung solcher Bestimmungen, wie in Art. 1384 code civil nicht notwendig.[1])

Eine besondere Erwähnung soll nur noch die Haftung der Post aus dem Postanweisungsvertrage finden.

Das P.-G. bestimmt: Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Dieser Absatz ist sprachlich, abgesehen von dem Worte Garantie, sehr unglücklich gefasst. Für diejenigen Beträge, welche der Post eingezahlt worden sind, haftet die Post sozusagen nur sich selbst. Sie sind ihr Eigentum. Der Anspruch des Absenders, bezw. die Haftpflicht der Post kann nur zum Inhalt haben Annahme, Beförderung, ev. Nachsendung und Bestellung des Postanweisungsformulars sowie die Annahme des Einzuzahlenden Geldbetrags einerseits und Auszahlung eines dem eingezahlten Betrage gleichen Betrages (nicht derselben Geldstücke) an den Empfänger, event. die Rückzahlung an den Auftraggeber andererseits.

Und ferner ist nicht gesagt, für welche Fälle der Nichterfüllung des Postanweisungsvertrages die Post Ersatz leistet.

Dass die Post für Verlust, Beschädigung oder verzögerte Beförderung der eingezahlten Geldstücke nicht haftet, ist zweifellos, da eine Gattungsschuld und andererseits kein Transport der Geldstücke in Frage steht; dass sie die Annahme der Geldstücke und des Formulars nicht verweigern darf, ergiebt sich aus der bisherigen Darstellung; eine Haftung trifft sie nicht. Ebensowenig haftet die Post für Verlust, Beschädigung, verzögerte Beförderung und Bestellung des Postanweisungsformulars, da dieses nicht unter die in den vorhergehenden Absätzen des § 6 P.-G. erwähnten Postsendungen fällt; ja sie

---

[1]) So auch Mittelstein S. 38; Schmidt in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts B. XXXIII S. 194 stand mir leider nicht zur Verfügung.

haftet nach § 17 X P.-O. nicht einmal für rechtzeitige Auszahlung des zu übermittelnden Betrages. Sie kann daher nur für richtige Auszahlung des schuldigen Betrages an den Empfänger oder Rückzahlung desselben an den Auftraggeber haften und dass sie auch in diesem Fall nur für dolus und culpa ihrer Organe aufzukommen hat und wenigstens so weit eine eigene Fahrlässigkeit des Absenders unterläuft, befreit ist, scheint mir mit Dambach[1]) gewiss. Es schrumpft sonach die „Garantie“ praktisch zu einem Schatten zusammen.

Es mag nun nach der Eingangs gemachten Bemerkung gestattet sein, auf die bislang wenig oder gar nicht beachteten Bestimmungen der bayr. P.-O. zu kommen.

Die hauptsächlichsten positiven Bestimmungen über vorliegende Frage finden sich in den §§ 42, 43, 63, 101, 102, 103, 114, 127 und 140 der P.-O. Dieselben enthalten, wie ihr Inhalt zeigt, für ihr Gebiet zugleich mehrfache Lösungen der im Vorhergehenden übergangenen, aber lebhaft erörterten Haftpflichtfragen und zugleich meines Erachtens ein verwendbares Beweismittel für die Unterstützung der mit ihnen übereinstimmenden Meinungen.

Die Vorschriften hierüber sind nach der betriebstechnischen Einteilung der P.-O. getrennt in Haftung der Post für Briefpostsendungen (§ 42), für Zeitungen (§ 63), für Packetpostsendungen (§ 101, 102 und 103), für Estafetten (§ 114), für Personenbeförderung (§ 127 und 140).

Für Briefpostsendungen gilt hienach:

1. Bei eingeschriebenen Briefpostsendungen haftet die Postverwaltung des Aufgabeortes nur im Falle des Verlustes.

Derselbe muss sich ereignen innerhalb des deutschen Reiches oder Österreichs - Ungarn, während der

[1]) S. 42; vergl. auch Mittelstein, S. 38/39.

Zeit, innerhalb deren sie sich im Verwahre der Postanstalt befinden und darf nicht durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführt sein.

Sie haftet nicht für die Beschädigung und Verzögerung von Beförderung oder Bestellung der Briefpostsendungen.

2. Bei Postanweisungen haftet sie für die eingezahlten Beträge, wie für Sendungen mit baarem Gelde.[1])

Geht insbesondere eine Postanweisung vor Zustellung an den Empfänger zu Verluste, so wird die eingezahlte Summe zurückgezahlt.

Dieser Fall ist nach Reichspostrecht nicht geregelt; ich glaube, dass auch nach diesem dieser Umstand als ein Fall angesehen werden muss, in welchem die Rückzahlungspflicht der Post eintritt.

3. a) Die Postauftragsbriefe zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselaccepten stehen bezüglich der zur Versendung hiebei gelangenden Gegenstände gleich den eingeschriebenen Briefpostsendungen (siehe 1.); bezüglich der eingezogenen Beträge gleich den Postanweisungen (siehe 2.).

Eine weitere Haftung, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postauftrags nebst Anlage wird nicht übernommen, auch für Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

b) Bei Postaufträgen zu Bücherpostsendungen haftet die Post, was die Sendung anlangt, nicht; insbesondere nicht für Verlust, Beschädigung, rechtzeitige Vorzeigung, Bestellung, Rücksendung u. s. w. Ist sie eingeschrieben, so haftet die Post natürlich wie für Einschreibsendungen[1]) überhaupt.

Was die eingezogenen Beträge anlangt, so leistet sie Ersatz wie für Posanweisungen (siehe 2.).

---

[1]) Vergl. die Haftung bei Packetsendungen.

4. Für Verzögerung der Beförderung oder Bestellung von Briefpostsendungen wird überhaupt kein Ersatz geleistet; ebenso nicht für den nicht angegebenen Wertinhalt von Briefen.

Besondere Vorschriften für die Geschäfte der Landpostboten (§ 43).

1. Für die von den Landpostboten auf ihrem Dienstgange im Landpostbezirke in Empfang genommene Briefpostsendungen haftet die Postanstalt bei unmittelbarer Einlieferung, wenn dieselben in dem Annahmebuch des Postboten eingetragen sind.

Ferner haftet die Post für die an die Postboten erfolgten Einzahlungen auf Postanweisungen, sowie für diejenigen Geldbeträge, welche denselben zur Einlieferung an die Postanstalt behufs Bestellung von Zeitungen behändigt werden im Falle der Eintragung im Annahmebuch wie für Geldsendungen.

2. Haftet sie für die durch die Postboten zur Auszahlung an die Empfänger erhobenen Beträge für Postanweisungen wie für Geldsendungen.

Für den Zeitungsdienst enthält der § 63 wesentlich negative Bestimmungen. Die Post leistet keinen Ersatz für Abgang von Zeitungen oder Verspätungen derselben, dieselbe würde sich jedoch angelegen sein lassen, den Ersatz abgängiger oder beschädigter Exemplare vom Verleger nachgeliefert zu erhalten und dieselben auch unentgeltlich nachsenden, wenn die Ersatz- oder Nachforderung rechtzeitig erhoben wird.

Die Bestimmungen über Haftung der Post bei dem Packetpostdienst finden sich in den §§ 101, 102, 103 P.-O. Darnach haftet die Post bezüglich der ihr ordnungsmässig zur Beförderung übergebenen Packetpostsendungen.[1])

---

[1]) § 101 Abs. I.

1. Für deren richtige Beförderung[1]) und Bestellung, wenn die Sendungen innerhalb Bayern verbleiben oder nach den übrigen Ländern des deutschen Reichs oder nach Österreich-Ungarn bestimmt sind.

2. Für deren richtige Beförderung bis zur Auslandsgrenze eines der oben genannten Postgebiete und für die unbeschädigte Auslieferung daselbst an die betreffende auswärtige Beförderungsanstalt, wenn die Sendungen nach dem Auslande bestimmt sind, und leistet dem Absender für den unmittelbaren Schaden Ersatz, welcher durch verzögerte Beförderung oder Bestellung, durch Beschädigung oder Verlust der Sendungen während der Zeit entstanden ist, innerhalb deren sich dieselben in Bayern oder in einem der vorgenannten Staaten im Verwahr der Posanstalt befinden.

Der Post obliegt der Gegenbeweis, dass eine eigene Fahrlässigkeit des Absenders in Mitte liegt und insbesondere die verzögerte Beförderung oder Bestellung, die Beschädigung oder der Verlust der Sendungen aus einer den Vorschriften der P.-O. nicht genügenden Aufschrift, Verpackung oder Verschliessung hervorgegangen ist.

Es trifft sohin in diesen Punkten nicht den Absender der Beweis der Reglementmässigkeit seiner eingelieferten Sendungen, sondern die Post der Gegenbeweis der Reglementwidrigkeit derselben.[2])

Dagegen ist es Sache des Absenders bei Beschädigungen am Inhalt einer Sendung mit Ausnahme des Falls, in welchem eine vorhandene, äusserlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhafter, unmittelbarer Beziehung zu der vorhandenen innern Beschädigung steht, die Aufgabe des unbeschädigten Inhalts nachzuweisen.[2])

---

[1]) Aus dem nachfolgenden Satz ergiebt sich, dass unter richtiger Beförderung und Bestellung nur die der Zeit nach richtige zu verstehen ist.

[2]) § 101 V und VII.

Für den Ausnahmefall trifft wieder die Post zur Befreiung von der Haftung der Gegenbeweis.

Damit ist eine Frage, über deren Beantwortung für das Reichspostrecht lebhafter Streit geführt wird, nämlich die Frage, wer die Beweislast über Reglementmässigkeit, bezw. Reglementwidrigkeit trägt, berührt. Während Dambach[1]) und Laband[1]) dem Absender die Beweislast der Reglementmässigkeit aufbürden, ist Meili,[2]) v. d. Osten[2]) entgegengesetzter Meinung.

Vergleicht man damit die Bestimmungen der bayer. P.-O., so trifft meines Erachtens Mittelstein[3]) ganz in diesem Sinn derselben das Richtige, wenn er sagt: „Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erzeugt die anstandslose Annahme einer Sendung die Präsumtion der ordnungsmässigen Einlieferung, soweit es sich um die äusserlich erkennbare Beschaffenheit der Sendung handelt, während im Übrigen dem Absender die Beweislast obliegt.

Ersetzt wird nach der bayer. P.-O. nur der unmittelbare Schaden, welcher durch den Verlust, die Beschädigung oder Verzögerung entstanden ist und bei Verzögerung nur soweit dieselbe den Verderb oder den gänzlichen oder den teilweisen Verlust der Sendung zur Folge hatte. Dagegen braucht der Verderb oder Verlust nicht die unmittelbare Folge der Verzögerung zu sein.

Die Höhe der Ersatzleistung ist genau geregelt in § 103, ausgeschieden nach den Fällen des Verlusts, der Beschädigung und Verzögerung der Beförderung von Sendungen.

I. In Verlustfällen (§ 103 I) besteht die Entschädigung

---

[1]) S. 33 und Laband II S. 337.

[2]) Meili, Haftpflicht S. 38; v. d. Osten S. 41.

[3]) S. 44.

a) für Sendungen mit Wertangabe in dem Ersatze des vom Absender angegebenen Wertes.

Es findet als nicht im Verhältnis des angegebenen Wertes und des wirklichen Wertes der Sendung sich bemessende Entschädigung statt. [1])

Der Post obliegt der Beweis einer den gemeinen Wert der Sache übersteigenden Wertangabe; gelingt derselbe, so wird jener aber auch ganz ersetzt.

b) Für Sendungen ohne Wertangabe besteht die Entschädigung (§ 103 I) in dem Ersatz des wirklich erlittenen Schadens bis zum Meistbetrage von 3 M. für je 500 Gr. oder einen Teil derselben.

c) Bei eingeschriebenen Packetpostsendungen in dem Ersatze von 42 M., event. aber nach lit. b.

II. Bei Beschädigungen (§ 103 VIII) wird der wirkliche ermittelte Schaden und zwar

a) Bei Sendungen mit Wertangabe bis zum Betrage des angegebenen bez. gemeinen Werts, welcher im Verlustfalle zu ersetzen sein würde, ersetzt. Es bildet auch hier also die Wertangabe lediglich die Meistgrenze für den Entschädigungsanspruch, nicht, wie bei Versicherungen den Massstab der vom Versicherer und Versicherungsnehmer nach Verhältnis des versicherten Wertes zur wirklichen zu tragenden Gefahr.

b) Bei Sendungen ohne Wertangabe, wie bei eingeschriebenen Packetpostsendungen besteht die Ersatzleistung in einem Betrage von 3 M. für je 500 gr.

III. Im Falle der Verzögerung der Beförderung oder Bestellung (§ 103 IX) wird der Ersatz je nach Beschaffenheit des Falles, des ganzen oder teilweisen Inhaltsverderbs oder Wertverlustes nach dem Verluste und Beschädigung bereits erwähnten Vorschriften bemessen.

---

[1]) Dies wird mit Unrecht bestritten; zustimmend Dambach S. 50/51 cf. § 8 P.-G.

Für Estafettensendungen gelten die Vorschriften des § 114. Darnach haftet die Post für dieselben, wie für eingeschriebene Sendungen und leistet ausserdem Ersatz der Estafettenkosten.

Im Falle einer bedeutenden, nicht entschuldbaren Verzögerung in der Beförderung oder Bestellung innerhalb Bayern werden ausserdem noch sämtliche bei der Aufgabe erlegten Kosten der Estafette zurückerttattet. Im Übrigen kommen die §§ 42 und 103 (für Packetpostsendungen) zur Anwendung.

Fast gleichlautende Vorschriften gelten im Reichspostgebiete und im bayr. Postgebiete.

Nach § 11 des P.-G., wie § 127 bayer. P.-O. leistet die Postverwaltung Ersatz nur bei Reisen mit den ordentlichen Posten und zwar:

1. Für den Verlust oder die Beschädigung des reglementmässig eingelieferten Passagiergutes nach Massgabe des § 8 und 9 P.-G., bezw. § 103 bayer. P.-O. Letztere schliesst noch ausdrücklich die Haftung für das uneingeschriebene, dem Reisenden nach § 124 bayer. P.-O. zur eigenen Beaufsichtigung überlassene Handgepäck aus und

2. für die erforderlichen Kur- und Verpflegungskosten im Falle der körperlichen Beschädigung eines Reisenden, wenn dieselbe nicht erweislich durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist.

Die Frage, ob die Post auch im Falle der Tötung eines Reisenden haftet, ist genau genommen schief gestellt. Dambach bejaht sie, denn die Tötung sei nur der schwere Fall einer Körperverletzung und die Verpflichtung der Post könne daher keine geringere sein, als bei der „blossen körperlichen Beschädigung des Reisenden.“

Die Sache liegt vielmehr so. Verursacht das schädigende Ereignis sofort den Tod des Reisenden,

dann ist jede Haftung der Post ausgeschlossen, weil die Möglichkeit einer Kur oder Verpflegung hinweggefallen ist. Tritt der Tod nicht sofort ein, so liegt eben zunächst körperliche Beschädigung des Reisenden vor, für welche dann Kur- und Verpflegungskosten erwachsen können, die, soweit erforderlich, von der Post getragen werden. Ob dieselben dann eine Heilung zu Folge haben oder ob trotz der angewandten Mittel der Tod eintritt, ist natürlich gleichgiltig.

Für die Beerdigungskosten des Getöten trägt die Post keine Haftung.[1]) Mit Recht wendet sich Meili[2]) gegen diese enge Grenze der Haftpflicht, welche die gerechtfertigsten Forderungen ausschliesst.

Bei der Extrapostbeförderung schliesslich wird weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung desselben Entschädigung von der Postverwaltung geleistet (§ 11 Abs. II P.-G. und § 140 bayer. P.-O.). Letztere enthält noch den Zusatz, dass die Extrapostreisenden ihre Entschädigungsansprüche gegen den Posthalter geltend machen können. Dies gilt auch für das Reichspostrecht.

Vergleichen wir hiemit zum Schluss den gewöhnlichen Frachtführer nach den für ihn geltenden Vorschriften in Art. 390—420 H.-G.-B. mit der Post, so zeigt sich, dass jener bald günstiger, bald ungünstiger gestellt ist.

Nach Art. 395 haftet der Frachtführer bei Verlust und Beschädigung des Frachtgutes, sofern er nicht beweist, dass der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstanden ist.

Die Postverwaltung haftet (§ 6 P.-G.) auch für

---

[1]) Dambach S. 59.

[2]) Hafttpflicht S. 111.

höhere Gewalt, ausgenommen die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses.

Dagegen haftet der Frachtführer für Verlust und Beschädigung jedes Frachtgutes, ausgenommen Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Wert des Gutes nicht angegeben ist.

Die Post haftet aber nur für gewisse Güter.

Der Frachtführer haftet ferner nach Art. 396 des H.-G.-B. immer auf den gemeinen Handelswert oder gemeinen Wert des Gutes.

Die Post hingegen, bei gewöhnlichen höchstens auf den Betrag von 3 M. für 1 Pfd. der Sendung und bei Einschreibsendungen und Estafettensendungen nur auf die Summe von 42 M.

Dagegen kann jener, was zufolge Verlustes oder Beschädigung des Gutes nach Unkosten erspart ist, von seiner Entschädigungssumme in Abzug bringen; die Post muss überdies das etwa gezahlte Porto erstatten und darf auch bei Nichtfrankatur das Porto nicht in Anrechnung bringen (vergl. § 44 IV R.-P.-O.).

Der Frachtführer haftet nach Art. 397 für Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit, wenn er nicht beweist, dass er die Versäumung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Die Post ist für Verzögerung der Beförderung oder Bestellung nur bei wenigen Sendungen ersatzpflichtig, gegebenen Falls aber andererseits auch, wenn keine culpa oder dolus ihrer Organe in Mitte liegt.

Der Frachtführer haftet überdies nach Art. 398 für eine eventuell bedungene Konventionalstrafe; bei der Post ist dieses Geding ausgeschlossen.

Natürlich findet damit auch der Art. 399 auf sie keine Anwendung.

Der Frachtführer nach Art. 401 bei Übergabe des

Gutes an einen andern Frachtführer für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung, die Post dagegen vertritt nicht den Schaden, welcher sich auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt ereignet hat, sofern sie nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat (§ 6 P.-G.).

Der Frachtführer wird nach Art. 408 durch Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht von jeder Verpflichtung frei; die Post darf bei vorbehaltloser Annahme einer Sendung nur das, was an dem angegebenen Inhalt derselben fehlt, nicht vertreten (§ 7 P.-G.), jedoch ist ein Beweis, welcher sie haftbar macht, zulässig.

Daraus ergiebt sich die Folge, dass die Vorschriften von Art. 395—401 einschliesslich, sowie in Art. 408 mit Rücksicht auf deren aus Art. 421 fliessenden Subsidiarität auf das Postrecht keine Anwendung finden.

Es geniesst sohin, wie dieser Vergleich und die vorangehende Dastellung zeigt, die Post hinsichtlich der Haftpflicht weitgehende Vorrechte gegenüber dem gewöhnlichen Frachtführer und es ist auch in der Litteratur vielfach der Wunsch geäussert worden, dieselben aufzuheben und die Post ganz dem Handelsrecht zu unterstellen und es mag sich auch empfehlen in einigen berührten Punkten die Haftpflicht anders zu bestimmen.

Allein es fällt, wie auch die Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften hervorheben [1]) hiegegen in die Waagschale, dass das eigene Interesse des Publikums erfordert, die Haftpflicht der Post in engen Grenzen zu halten, da sonst die Post ihrerseits in die Zwangslage gerät, zu ihrer Sicherheit Vorsichtsmassregeln zu treffen, welche die Beweglichkeit der postalischen Thätigkeit zu

[1]) Bericht der Kommission des nordd. Reichstages S. 14 ff.; stenograph. Berichte des deutschen Reichstages 1871 S. 684. S. 685; auch Dambach S. 31; Meili Haftpflicht.

einer schwerfälligen machen, das Publikum belästigen, die Beförderung verlangsamen.

Zum Schluss ist nur noch ausdrücklich festzustellen, dass der Träger aller Ersatzansprüche gegenüber der Post lediglich der Absender oder dessen Rechtsnachfolger, nicht der Empfänger, welcher die Sendungen annimmt, ist.

Dieser ist in § 42 VI und in § 102 I der bayer. P.-O. auch positiv zum Ausdruck gelangt.

§ 26. Die Rechte des Empfängers.

Zieht man bei der Frage, ob der Empfänger überhaupt irgend welche Rechte auf Grund des zwischen Post und Absender geschlossenen Vertrages gegenüber der Post besitzt, P.-G. und P.-O. zu Rate, so ergiebt sich:

1. Die Ersatzansprüche aus den zwischen Post und Absender geschlossenen Verträgen von der Einlieferung der Sendung bis zu Erklärung des Vertrags seitens der Post stehen dem Absender zu und nur diesem.[1])

2) Ferner ist an einigen Stellen der postalischen Vorschriften von Verbindlichkeiten der Post gesprochen,[2]) wer Träger der entsprechenden Rechte sei, ist nicht gesagt.

3. In nahezu allen postalischen Vorschriften ist nur der thatsächliche Vorgang, nach welchem die Postgeschäfte sich abwickeln entgegen einer genauen rechts-

---

[1]) Vgl. Abschnitt II P.-G.; Dambach S. 31; Laband II S. 349; Mittelstein S. 58. Die vielfach beliebte Argumentation des P.-G. regeln Ansprüche des Absenders und eben nur diese, infolge dessen bestimmten sich die Ansprüche des Empfängers nach andern Regeln, ist entschieden unrichtig. Man könnte dieses „nur" auch auf die vom P.-G. nicht berührten möglichen Ansprüche des Absenders dann ebenso anwenden und so fast alle postalischen Rechtsverhältnisse auf den Boden des gewöhnlichen Rechts wieder zurückführen; es gilt hier nach der ganzen Fassung des Postrechts der Satz: unius positio est alterius exclusio.

[2]) Z. B. § 32 R.-P.-O.

wissenschaftlichen Fassung zum Ausdruck gelangt. Es ist nichtsdestoweniger nach § 50 P.-G. gewiss, dass damit auch die der Thatsache entsprechenden Pflichten bezeichnet sind. Wem gegenüber diese Pflichten bestehen, erhellt natürlich nicht.

4. Nur an einigen Stellen der R.-P.-O. wie § 36 I[1]) und § 38 II[2]) und bayer. P.-O. § 27[3]) ist in mehr oder weniger klarer Weise von Rechten des Empfängers gesprochen.

Es herrscht daher in der einschlägigen Litteratur grosse Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Empfänger überhaupt oder welche Rechte er gegen die Postverwaltung aus dem Beförderungsvertrage habe.

Geht man zunächst vom Satze aus, dass alle Ersatzansprüche aus dem Vertrage dem Absender zustehen, so kann aus demselben dem Empfänger nur ein Anspruch direkt auf Erfüllung der postalischen Pflichten erwachsen. Es drängt sich hiebei das Bedenken auf, dass der Gesetzgeber, wenn er dem Empfänger ein Recht auf Erfüllung hätte geben wollen, folgerichtig demselben ebenso wie dem Absender einen Ersatzanspruch hätte zugestehen müssen. Übigens scheint auch dieses Recht des Empfängers ohne entsprechenden Ersatzanspruch desselben kaum von irgend einer praktischen Bedeutung und wird von anderen abgesehen, von Dambach,[4]) dem Verfasser der Entwürfe des nordd. wie deutchen P.-G. entschieden in Abrede gestellt.

Diejenigen nun, welche die Rechte des Empfängers gegenüber der Post verteidigen, berufen sich auf die positiven Vorschriften des H.-G.-B. und auf das diesen

---

[1]) Der „Empfänger, welcher von der Befugnis."

[2]) „auf Verlangen des Empfängers."

[3]) „Die Postanstalten haben die Briefpostsendungen zur Abholung zu hinterlegen".

[4]) **Dambach** S. 31.

Bestimmnngen zu Grunde liegende Wesen des Frachtvertrages.

Die Rechte des Empfängers aus dem gewöhnlichen Frachtvertrage finden ihre Regelung durch die Art. 462 bis 406 des H.-G.-B. Nach Art. 404 ist der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger vor Ankunft des Gutes am Ort der Ablieferung berechtigt erstens alle zur Sicherstellung des Gutes erforderlichen Massregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die zu diesem Zwecke notwendigen Anweisungen zu erteilen und zweitens die Auslieferung des Gutes im Falle einer besonderen Ermächtigung des Frachtführers durch den Absender zu verlangen.

Hiezu ist nun zu bemerken: Ein Recht des Empfängers auf Auslieferung des Guts vor Ankunft desselben am Ort der Ablieferung existiert auf dem Gebiet des Postrechts in keinem Falle; zwar sagt Mittelstein dass die Reichspostordnung über diesen Satz Art. 404 des H.-G.-B. hinausgehend, gemäss § 30 I ein selbständiges — wenn auch praktisch sehr beschränktes — Recht des Empfängers auf Aushändigung des Guts sofort nach Aufgabe am Unterwegsort worunter auch der Aufgabeort falle, anerkennen. Ebenso sagt Schott S. 566: „der Adressat hat einen Anspruch auf Auslieferung der am Bestimmungsort angekommenen Sendung, unter Umständen sogar unterwegs; dieser Anspruch ist ein Ausfluss der gesetzlichen Pflicht der Post, die ihr vom Absender aufgegebenen Sendungen an den Adressaten zu bestellen."

Nachdem nun der § 30 laut Überschrift die Aushändigung von Postsendungen an die Empfänger an Unterwegsorten regelt, so folgt nach Art. 421 H.-G.-B. mit Sicherheit daraus die Unanwendbarkeit der bezüglichen Bestimmungen des Art. 404.

Nach diesem § hat aber der Empfänger kein über die Bestimmungen des H.-G.-B. hinausgehendes Recht

auf Auslieferung des Gutes vor Ankunft desselben am Ablieferungsort, sondern überhaupt gar kein Recht darauf. Denn die Post kann zwar die Sendung an Unterwegsorten an den Empfänger aushändigen, aber ist hiezu nicht verpflichtet. Und dieses Belieben der Post hängt noch von zwei Voraussetzungen ab; es darf erstens keine Störung des Dienstes dadurch herbeigeführt werden, und zweitens kein dem Beamten bekanntes Bedenken entgegenstehen.

Die zweite Befugnis des Empfängers nach Art. 404 H.-G.-B. ist die auf Sicherstellung des Gutes während des Transportes.

Mittelstein S. 65 giebt selbst zu, dass diese Vorschrift für die postalischen Einrichtungen kaum jemals praktisch werden wird. Ich glaube, man darf noch einen Schritt weitergehen und sagen: Aus den Bestimmungen der P.-O. ergiebt sich, dass sie dem Empfänger ein solches Recht nicht einräumen wollten.

Hat die Post mit Rücksicht auf eine mögliche Störung des Dienstes die Aushändigung der Sendungen an Unterwegsorten an den Empfänger abgelehnt und sogar die Zurücknahme der Sendungen seitens des Absenders von dieser Voraussetzung abhängig gemacht, so folgt auch aus dem ganzen Wesen der postalischen Einrichtungen, dass die Post den Verkehr mit dem Publikum auf die in den P.-O. gezogenen Grenzen beschränkt haben will.

Deshalb finden sich z. B. in § 7 R.-P.-O. genaue Vorschriften über die Verpackung der Sendungen nach Massgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts, ferner über den Verschluss der Sendungen z. B. § 8 R.-P.-O. über die Beschaffenheit der Wertsendungen. Deshalb sind ferner alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist durch Druck, Reibung, Luftzugang oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssig-

keiten von der Postbeförderung überhaupt ausgeschlossen; (z. B. § 10 R.-P.-O.) Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind oder der Fäulnis werden nur nach Ermessen der Postverwaltung zur Beförderung zugelassen (z. B. § 10 R.-P.-O.) und schliesslich in den P.-O. z. B. § 31 R.-P.-O.) die Postbeamten selbst zur Vorkehrung von Sicherheitsmassregeln für die Unverletztheit der Sendung angehalten.[1])

Aus diesen präventiven Vorschriften ergiebt sich meines Erachtens, dass die Post sich während der Beförderung jeder Einwirkung des Absenders wie Empfängers auf die Sendungen entziehen und den dispositiven Bestimmungen des Art. 404 H.-G.-B. nicht unterwerfen will.

Es ist daher ferner nur die Anwendbarkeit des Art. 405 H.-G.-B. auf das Postrecht zu untersuchen, da Art. 403 sich damit von selbst erledigt, indem in der allgem. Bestimmung des Art. 405 auf die Aushändigungspflicht des Frachtführers als eine der wesentlichsten Verpflichtungen aus dem Frachtvertrage bereits enthalten ist.[2])

Die Anwendbarkeit dieses Art. wird bejaht von Laband,[3]) Schott,[3]) Mittelstein[3]) und v. d. Osten.[3])

Gegen die Anwendbarkeit dieser Vorschrift sprechen sich aus Schellmann,[4]) Gareis,[4]) Goldschmidt[4]) und besonders Dambach.[4]) Letzterer führt aus, ein Anspruch auf Auslieferung der am Bestimmungsort angekommenen Sendungen könne auf Art. 405 H.-G.-B. nicht gestützt werden, weil derselbe die Existenz eines

---

1) Vergl. z. B. § 30 I und 29 II R.-P.-O.; § 77 bayer. P.-O. und § 78.

2) Eger II S. 136; v. Hahn II S. 473.

3) Bd. II S. 333; Schott S. 566; Mittelstein S. 65; v. d. Osten S. 19.

4) Schellmann S. 25/7; Gareis Verträge zu Gunsten Dritter S. 121/2; Dambach S. 32.

Frachtbriefes voraussetze; ein solcher sei aber bei Postsendungen nicht vorhanden, die Adresse und der Begleitbrief entsprechen nicht den im Art. 392 H.-G.-B. aufgestellten Erfordernissen eines Frachtbriefes.

Allerdings zieht gegen diesen Grund v. d. Osten S. 7 ff. und S. 19/20 dem Mittelstein S. 14/15 beipflichtet, zu Felde, indem er S. 6 sagt: „wo innere Gründe für die Existenz eines Frachtbriefes vorliegen, wo ein vom Gute getrenntes Papier auch getrennt funktioniert, wo an ein solches Papier allein und für sich bestimmte Rechtsverhältnisse sich knüpfen —, da können dieselben natürlich ohne das Papier auch nicht vorhanden sein; da muss ein Frachtbrief existieren, damit die betreffenden Rechtsfolgen überhaupt eintreten können. Wo dagegen Frachtbrief und Gut nicht getrennt werden, wo ein Rechtssatz auf Brief und Gut zusammen sich bezieht, wo nicht davon die Rede ist, dass mit ihnen einzeln und allein irgend etwas vorgenommen wird, da ist es der Natur der Sache nach einerlei, ob Brief und Gut zwei Stücke sind oder ein Stück bilden. Wenn also der Empfänger das Recht hat auf Herausgabe des Frachtbriefes und des Gutes zu klagen, so spricht kein innerer Grund dafür, dass der Empfänger ein solches Recht nur habe, wenn Brief und Gut getrennt sind, nur habe, wenn ein Frachtbrief in jenem angeblichen Sinne des H.-G.-B. existiert, nur habe, wenn der Frachtvertrag ein durch Ausstellung des Frachtbriefes qualifizierter sei.“ Und S. 20: „Liegt es dann im Begriffe des Frachtbriefes, dass er ein getrenntes Stück sein muss? Ich glaube nicht. Seinen Dienst als Adressbrief kann der Frachtbrief ebenso gut leisten, wenn er nicht getrennt ist, denn auch „auf Grund“ der Briefadresse sucht der Frachtführer den Destinator auf und offeriert ihm das Gut, vielleicht gegen eine Gegenleistung, welche der Frachtbrief angiebt; das letztere braucht wegen der bestehenden gesetzlichen Taxen hier nicht zu geschehen, der

Adressat sieht sofort selbst, ob der Brief frankiert ist, wenn eine Gegenleistung von ihm gefordert wird —, und wenn nun Thöl p. 17 B. III fortfährt, damit dem Destinator Kenntnis gegeben werde, dass und was an ihn abgesandt ist und durch wen u. s. w. —, so erkennt das der Adressat hier auch aus der Briefadresse und dem Stempel und dem ev. beigefügten Namen des Absenders u. s. w. Ebenso ist der unter 3 von Thöl behauptete Zweck, „dass der Destinatar, der den Frachtvertrag ganz oder teilweise erfüllen soll, den Inhalt kenne", sofort mit Vorzeigung des Briefes erreicht. . . . . So ergiebt sich 1. Bezeichnung des Guts erhellt durch den Augenschein, 2. Frachtführer aus dem Umstand, dass der Brief ein Postbrief ist, 3. und 4. Name des Absenders und Adressaten sind angegeben, 5. Bestimmungsort ebenso 6. Bestimmung wegen der Fracht ergiebt sich aus dem Aufkleben oder Nichtaufkleben genügender Marken, 7. zeigt der Postannahmestempel an und 8. fällt weg.

Ebenso sagt Mittelstein S. 14/15.

„Ein selbständiger Frachtbrief im Postverkehr ist die Postpacketadresse. Ein unselbständiger Frachtbrief im Postverkehr ist endlich jede Adresse, welche gehöriger Weise den Namen dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll und den Ort der Ablieferung (H.-G.-B. Art. 392 Nr. 4 und 5) enthält. Die sämtlichen im Art. 392 genannten Punkte sind nämlich nicht erforderlich, sondern behandeln nur den Normalfall. Bei einer Postbriefadresse ergiebt sich der Inhalt der Ziffern 1 und 2 von selbst, der der Ziffer 6 und 8 durch Gesetz, der der Ziffer 7 durch den Postannahmestempel, während der nach Ziffer 3 erforderliche Name des Absenders unerheblich ist.

Allein hiegegen ist in Erwägung zu ziehen.

Ein Frachtbrief ist zunächst nicht jede Adresse im gewöhnlichen Sinne des Worts,[1]) ein Konglomerat von

[1]) Abgesehen natürlich von der „Post-Packet-Adresse".

Schriftzeichen, sondern ein körperlicher Gegenstand, wie allgemein im Frachtverkehr üblich, ein Stück Papier mit einem bestimmten schriftlichen Inhalt. Es kann sonach, wie auch v. d. Osten sich ausdrückt bei gewöhnlichen Briefen nur der Briefumschlag, nicht die Adresse auf demselben, — dieses wäre ein Inhaltsbestandteil des Frachtbriefes — mit einem Frachtbrief verglichen werden.

Der Briefumschlag ist indess meines Erachtens nicht ein um den Brief herumgeschlagener Frachtbrief, sondern ist eine Verpackung und ein Verschluss der Briefpostsendung, eine Umhüllung derselben, welche nicht einmal aus freien Stücken vom Absender gemacht wird, sondern nach den Vorschriften der Postordnungen[1]) notwendig ist und Verpackung wie Verschluss dieser Sendungen muss so haltbar und so eingerichtet sein, dass ohne Beschädigung oder Verletzung der ersteren dem Inhalt nicht beizukommen ist.

Der gewöhnliche Briefumschlag hat sonach einen ganz andern Zweck wie der Frachtbrief; jener ist bestimmt, eine Umhüllung der Sendung zu bilden, dieser in der Form eines an den Adressaten gerichteten offenen Briefes eine Benachrichtigung von der Absendung der im Frachtbriefe verzeichneten Güter durch den in demselben genannten Frachtführer und unter den ebenfalls angegebenen Bedingungen zu bewirken.[2])

Wäre jedes Papier mit Adresse ein Frachtbrief, so könnte man geradeso einen Frachtbrief des Frachtbriefes konstatieren; denn der gewöhnliche Eisenbahnfrachtbrief trägt am Kopfe wie Beilage zeigt auch dieselbe Aufschrift wie der gewöhnliche Briefumschlag.

---

[1]) Vergl. R.-P.-O. § 1 I. Die Postsendungen müssen den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend verpackt, verschlossen und mit Aufschrift versehen sein; ferner §§ 7—8; bayer. P.-O., § 2 III. § 5.

[2]) Eger I S. 41; Goldschmidt S. 733/735.

Wie schon Eingangs erwähnt und auch Mittelstein es S. 22 zugiebt, ist ferner ein verschlossener Briefumschlag, welcher ganz leer ist, ein Brief (jedenfalls sicher ist, dass man eine solche Sendung machen kann); man sieht in diesem Fall nicht, wo das Gut zu dem behaupteten „Frachtbrief" bleibt: ein Frachtbrief ohne Gut!

Ebenso schwer fällt eine derartige Konstruktion in dem Falle, wenn eine adressierte, aber sonst inhaltslose Postkarte versendet wird.

Schliesslich müsste man bei Postsendungen zwei Frachtbriefe unterscheiden: Die Begleitadresse und die Umhüllung des Packetes.[1]) Denn auch dieses muss die Person desEmpfängers, den Bestimmungsort, überhaupt die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten; und mit demselben Rechte müsste man das Postanweisungsformular für einen Frachtbrief erklären. Und kehren wir auf den Boden des gewöhnlichen Frachtverkehrs zurück, so würde, wenn sich auf dem Frachtgute eine Adresse befindet — was unbestreitbar vorkommt —, das Substrat, auf welchem die Adresse angebracht ist, das Stück Packleinwand u. s. w., ein solcher „Frachtbrief" neben einem eventuellen wirklichen Frachtbrief sein.

Meines Erachtens sind diese „Frachtbriefe" von dem, was man sonst unter Frachtbriefen versteht, grundverschiedene Sachen.

Zudem enthalten diese Pseudofrachtbriefe keineswegs was gewöhnliche Frachtbriefe zum Inhalt haben.

Die von v. d. Osten gezogene Parallele halte ich nicht für zutreffend.

Nach Art. 392 Ziff. 1 H.-G.-B. enthält der Frachtbrief: Die Bezeichnung des Guts nach Beschaffenheit, und Menge. Ein Briefumschlag kann den verschiedensten Inhalt haben; er kann eine Mitteilung enthalten,

---

[1]) § 5 III R.-P.-O.; § 73 bayer. P.-O.

Gold, Silber, Papiergeld, eine zu übersendende Urkunde u. s. w.

Eine Drucksachensendung kann ein Buch, einen Kupferstich, einen durch Stahlstich, Photographie u. s. w. vervielfältigten Gegenstand enthalten. Ebensowenig erhellt aus dem Augenschein oder „Frachtbrief" die Menge des Inhalts nach Gewicht oder Anzahl wie sonst. Auch die Begleitadressen zu Packetsendungen lauten bloss „anbei ein Packet in Papier, in Leinwand" u. s. w.[1])

Ferner enthält nach Art. 392 Ziff. 3 der Frachtbrief den Namen des Absenders. Nach den P.-O. ist nur nicht verboten diesen Vermerk auf dem Briefumschlag zu machen[2]) und er fehlt jedenfalls ebenso oft, wenn nicht öfter, als er angebracht ist.

Der Frachtbrief enthält denselben.

Ebensowenig enthält dieser Umschlag den Ort und Tag der Ausstellung (Art. 392 Z. 7). Der Postannahmestempel bezeichnet zwar den Zeitpunkt, in welchem das Gut zur Annahme gelangte, nicht aber den, in welchem dieser „Frachtbrief" vom Absender ausgestellt wurde.

Auch enthält nicht der „Frachtbrief" eine Bestimmung in Ansehung der Fracht (Art. 392 Z. 6), sondern das Posttaxgesetz und P.-O. Ob Adressat Porto zu zahlen hat, ersieht der allerdings aus der Thatsache der Frankatur und Nichtfrankatur, resp. aus dem betreffenden von der Postbehörde auf den Brief gemachten Vermerk, nicht aber aus einer im „Frachtbriefe" enthaltenen Bestimmung[3]).

---

[1]) Die besonderen Angaben des Inhalts der Sendung nach Gattung, Stückzahl und Nettogewicht jeder Gattung, dann des Wertes und des Bruttogewichts der Sendung, müssen, soweit notwendig, in besonderen den Sendungen beizugebenden Inhaltserklärungen gemacht werden (vergl. § 76 I bayer. P.-O.).

[2]) Man sieht hieraus, wie wenig man an eine solche Funktion des Briefumschlages gedacht hat.

[3]) v. d. Osten sagt übrigens selbst S. 36: Meines Erachtens

Ebenso scheint mir fünftens die Bezeichnung in Ziff. 2 Art. 392 zu fehlen. v. d. Osten findet sie im Postnachnahmestempel. Dieser ist aber ein vom Beförderer gemachter Vermerk, der aus besonderen betriebstechnischen Rücksichten angebracht ist und hat schon dem Namen nach nicht den Zweck, den „Frachtbrief" zu vervollständigen und bildet nicht einen Teil des Inhalts des Frachtbriefs [1]).

So beschränkt sich also der Briefumschlag als „Frachtbrief" regelmässig auf zwei statt der acht im H.-G.-B. angegebenen, allerdings nicht unbedingt notwendigen Bestimmungen: den Namen dessen, an welchen das Gut geliefert werden soll und den Ort der Ablieferung. Es kann daher derselbe weder seinem Zwecke nach Inhalt Anspruch auf die Eigenschaft eines Frachtbriefes machen. Dieser Ansicht ist auch das R.-O.-H.-G., welches nicht einmal die Postpacketadresse für einen Frachtbrief gelten lässt, indem es sagt: [2]) erfahrungsgemäss kommen die Frachtbriefe bei einzelnen, bedeutenden Frachtgeschäften, z. B. bei der Beförderung des zum Transport aufgegebenen Reisegepäcks (Art. 425 Z. 2) und bei der Packetpost (Art. 421) nicht vor.

Die von v. d. Osten versuchte Aufstellung verdient daher mehr als eine mit Esprit gemachte Ver-

---

muss der Empfänger zahlen, wenn ihm bekannt war, unter welchen Bedingungen das Gut offeriert wird (Thöl III p. 63). Diese Bedingungen können ihm aber auch auf andere Art als gerade durch einen Frachtbrief bekannt gegeben und bewiesen werden, z. B. durch den Vertrag, hier die P.-O.

[1]) So lautet auch § 49 des deutschen Eisenbahnbetriebsreglements vom 11. Mai 1874 gleichlautend mit dem österr.-ungar. Reglement vom 10. Juni 1874. Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes seitens des Absenders und zwar durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels geschlossen. Die Abstempelung gehört also nicht zur Ausstellung des Frachtbriefes.

[2]) E.-B. XII S. 196/198.

gleichung denn als eine mit juristischer Schärfe zutreffende Charakterisierung, Beachtung.

Nichts destoweniger aber ist die von Dambach vertretene Ansicht von der Unanwendbarkeit des Art. 405 H.-G.-B. zu verwerfen. Derselbe gründet seine Meinung, wie schon erwähnt, auf die nicht bewiesene Behauptung, dass dieser Art. die Existenz eines Frachtbriefes voraussetze.

Dem gegenüber hat v. d. Osten S. 7/12 meines Erachtens in überzeugender Weise nachgewiesen, dass der Empfänger ein Forderungsrecht auf Herausgabe des Gutes hat, einerlei, ob nun ein Frachtbrief existiert. Und auch in den Protokollen zum H.-G.-B.[1]) findet sich der Satz: Der Frachtbrief sei nichts als eine Beweisurkunde, es lasse sich daher nicht absehen, wie an dieselbe und an deren Übergabe die Entstehung eines Rechtsverhältnisses zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger gebunden sein solle.“ Ist kein Frachtbrief ausgestellt, so hat das Recht der in irgend einer andern Weise legitimierde Empfänger. Dies ist auch die Ansicht des R.-O.-H.-G.[2])

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich daher als sicheres Ergebnis:

Die Aushändigung der Postsendungen erfolgt nicht nur (nach dem Sprachgebrauche der P.-O.) an den Empfänger, sondern der Empfänger hat auch ein Recht auf Aushändigung derselben.

Diese Behauptung hat überdies, wenigstens für das Reichspostrecht[3]) ihre Stütze in den positiven Vorschriften der P.-O.

Nach § 36 der R.-P.-O. muss der Empfänger, welcher von der Befugnis seine Postsendungen abzu-

---

[1]) I Lesung Prot. S. 782.

[2]) E.-B. S. 217; ebenso Schott S. 403.

[3]) Die sprachliche Fassung der einschlägigen Bestimmungen der bayer. P.-O. bietet hiefür keinen sichern Anhaltspunkt.

holen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen. Eine Befugnis des Empfängers zur Abholung der für ihn bestimmten Sendungen wäre aber ohne eine als selbstverständlich vorausgesetzte Befugnis zur Aushändigung derselben eine unvernünftige Sache. Ferner wird nach § 44 II R.-P.-O., wenn das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht ausreicht, der Ergänzungsbetrag und bezw. das Zuschlagsporto vom Empfänger entrichtet. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung des Briefes. Bei andern Sendungen kann der Empfänger die Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bezw. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet.

Da nun der Empfänger bei gewissen Sendungen die Auslieferung derselben ohne Portozahlung verlangen kann, so ergiebt sich aus diesem Satze mit logischer Notwendigkeit der zweite Satz, dass der Empfänger bei gewöhnlichen Briefen u. s. w. die Auslieferung gegen Portozahlung verlangen kann.

Nachdem sonach dem Art. 405 H.-G.-B. zufolge, erstens dem Empfänger das Auslieferungsrecht „nach Ankunft des Frachtführers“ zusteht, ein Fall, der im postalischen Verkehr nie vorkommt,[1]) ferner aber das Auslieferungsrecht des Empfängers von der Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt, abhängig ist, während nach § 44 II R.-P.-O. der

---

[1]) Deswegen ist von verschiedenen Seiten dieser „Ankunft des Frachtführers“ der Zeitpunkt, in welchem die Sendungen am Bestimmungsort entweder eingetroffen sind, oder hätten eintreffen sollen, gleichgestellt. Das heisst man aber nicht einen Rechtssatz anwenden, sondern aus demselben einen andern interpretiv konstruieren.

Empfänger die Auslieferung von gewissen Sendungen ohne Portozahlung und damit implicite von andern Sendungen gegen Portozahlung verlangen kann und zudem nicht alle durch den Frachtvertrag begründeten Rechte, „besonders die Ersatzansprüche", welche nur dem Absender zustehen, geltend machen kann, sondern nur das Recht auf Aushändigung der Sendungen[1]) und nachdem drittens dieses Recht des Empfängers nur anerkannt ist, „sofern nicht der Absender dem Frachtführer vor Anstellung der Klage eine nach Massgabe des Art. 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung gegeben hat," Art. 402 aber wie schon oben erwähnt, für das Postrecht überhaupt nicht gilt[2]). So rechtfertigt sich für das Postrecht der Schluss, der Empfänger hat ein Recht auf Aushändigung der für ihn am Bestimmungsort eingetroffenen Sendungen.[3])

Allein dasselbe gründet gemäss Art. 421 nicht auf Art. 405 des H.-G.-B., sondern auf die in den P.-O. ausdrücklich oder stillschweigend enthaltenen Bestimmungen über die Auslieferung der Postsendungen an den Empfänger und bei den Rechtsquellen liegt nur die allgemeine verschieden verwirklichte Rechtsanschauung zu Grunde, dass der Empfänger ein Recht auf Auslieferung des Frachtguts hat.

Der Empfänger hat zweitens ein Recht die Nachsendung der am Bestimmungsort für ihn eingetroffenen Sendungen zu verlangen.

---

[1]) Übrigens hat er nicht, wie nach H.-R. ein ausschliessliches Recht auf Aushändigung bei allen Sendungen, da z. B. nach § 73 R.-P.-O. die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, der eingeschriebenen Sendungen und der Sendungen mit Wertangabe und der auf Postanweisungen auszuzahlenden Beträge an jeden Überbringer der Begleitadresse, des Ablieferungsscheines u. s. w. erfolgen kann.

[2]) Vergl. z. B. § 29 R.-P.-O.

[3]) Mit diesem Resultat jedoch aus abweichenden Gründen stimmen überein Laband II S. 333; Mittelstein S. 66; Schott S. 566.

Bei Packeten und Briefen mit Wertangabe erfolgt die Nachsendung jedoch auf Verlangen des Empfängers nur bei vorhandener Sicherheit für Porto (R.-P.-O. § 38 II in der Fassung der V.-O. vom 16. Juni 1890.)

Gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen, sowie Postaufträge werden nach der R.-P.-O. § 38 I sogar ohne irgend ein Verlangen an den neuen bekannten Aufenthalts- oder Wohnort nachgesandt.

Gleiche Vorschriften enthält § 38 und 97 der bayer. P.-O. Die Packetpostsendungen werden insbesondere auf ein schriftliches Verlangen des Empfängers nachgesandt, wenn derselbe hinreichende Sicherheit für Zahlung der auf der Sendung haftenden Porti und Auslagen bietet.

Weitergehende Rechte des Empfängers sind weder nach dem Postsonderrecht noch nach H.-G.-B. begründet.

Diese Rechte des Empfängers sind aber eingeschränkt durch das auch in den eben angeführten Stellen anerkannte Dispositionsrecht des Absenders gemäss § 28 R.-P.-O. und § 24 bezw. § 88 der bayer. P.-O.

Eine andere aber zur Erweiterung der durch positive Vorschriften begrenzten Rechte des Empfängers nicht geeignete Frage ist die nach der theoretischen Konstruktion seiner Ansprüche.

Dieselbe ist jedoch keine dem Postsonderrecht eigentümliche, sondern dem Frachtrechte überhaupt angehörige Frage und kann daher nur kurz erörtert werden.

Nach der Meinung von Koch,[1]) Höpfner,[1]) Karstens[1]) und Kuhn[1]) beruht das Rechtsverhältnis zwischen Frachtführer und Empfänger auf einer vertragsmässigen, nach Goldschmidt,[2]) Stobbe,[2]) Eger, Anschütz und Völderdorff[2]) auf einer fingierten

---

[1]) Koch Eisenbahnen II S. 109: Höpfner, Archiv. f. civil. Prax. XXWVI, Karstens, ebenda XXXVII S. 216, Kuhn, Busch's Arch VI S. 362.

[2]) Goldschmidt Handbuch I S. 749, Stolbe Hdb. d. d.

Cession, nach einigen[1]) auf einem präsumtiven Mandat des Absenders, nach andern[2]) des Empfängers, nach einer vierten Ansicht auf positiver Bestimmung und nach einer weiteren[3]) auf einer negotiorum pestio der Post.

Weitaus den grössten Vorzug verdient die von Gareis,[4]) Regelsberger,[4]) Bähr,[4]) v. d. Osten,[4]) Leo Vogel,[4]) Mittelstein[4]) und andern vertretene Ansicht, das Rechtsverhältnis beruhe auf einen Vertrag zu Gunsten Dritter.

Und zutreffend sagt Leo Vogel:[5]) Der Absender schliesst in erster Linie einen Transportvertrag ab, in zweiter Linie einen Nebenvertrag zu Gunsten eines Dritten, nach welchem der Dritte, der Adressat, gewisse Rechte aus dem Frachtvertrag unter gewissen Umständen und Bedingungen geltend machen darf, in der Weise, dass dadurch das Recht des Absenders in den Hintergrund gedrängt wird.

C. Die Rechte der Post.

Nachdem die zwei vorhergehenden Abhandlungen die Rechte des Absenders und des Empfängers zum Gegenstand gehabt haben, soll in dieser zum Schluss von den Rechten der Post aus dem Beförderungsvertrage gehandelt werden.

Das Recht der Post für ihre Beförderungsthätig-

Privatr. (2. A. III S. 191, Anschütz, Commentar zu Art. 405. Eger Deutsches Frachtrecht II S. 271.

[1]) Hillig, das Frachtgeschäft der Eisenbahnen § 149. Diese Ansicht ist den Beratungen zum H.-G.-B. des öfteren zurückgewiesen worden: vergl. Prot. S. 821 n. 4734 ff. u. E. d. R.-O.-H.-G. IV S. 349.

[2]) Buddeus, in Weiskes Rechtslexikon IV S. 424.

[3]) Windscheid, Pand. § 401 Anm. 11, § 316 Anm. 79, § 431 Anm. 7.

[4]) Gareis: Die Verträge zu Gunsten Dritter (1873) S. 29 ff., Regelsberger in Endemahns Handbuch II S. 477/78, Bähr im Archiv f. civil Prax. 67 S. 160/1, v. d. Osten S. 46 ff., Vogel S. 48, Mittelstein S. 63.

[5]) S. 49.

keit besteht im Allgemeinen in dem Anspruche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, die an die Post zu zahlenden Geldbeträge heissen nach einer allgemeinen Bezeichnung Porto, Gebühren, Postgefälle, auch Taxen[1]) und werden von der R.-P.-O. § 44 in das Porto i. r. S. und sonstige Gebühren eingeteilt und sollen auch nach dieser Einteilung erörtert werden.

Nicht für zutreffend halte ich mit Mittelstein S. 69 die Einteilung der Postgebühren in Beförderungs- und Bestellgebühren, wie sie Schott macht, da dann unter die ersteren eine Reihe von Gebühren eingereiht werden müssten, welche mit einer „Beförderung" nur in einem zufälligen Zusammenhange stehen und die Bestellung schliesslich auch eine Beförderungsthätigkeit ist. Die Grundlage für das Portowesen bildeten teils Gesetz teils Verordnungen teils internationale Verträge; subsidiäre Bestimmungen, deren Anwendbarkeit jedoch erst zu prüfen ist, enthalten die Art. 406—413 H.-G.-B.

Die gesetzlichen Bestimmungen finden sich in dem Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiet des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871; abgeändert durch die Reichsgesetze vom 17. Mai 1873 und 3. Nov. 1874. Dieses Gesetz findet jedoch gemäss § 13 Posttaxgesetz auf den innern Postverkehr in Bayern und Württemberg nicht Anwendung.

Für diese Länder gelten die Vorschriften der bayer. P.-O. Ferner ist nicht su erwähnen das Gesetz betr. die Portofreiheiten im Gebiete des nordd. Bundes vom 5. Juni 1869, welches nun als R.-G. in allen Gebieten des deutschen Reiches mit Ausnahme von Bayern und Württemberg gilt und durch R.-G. vom 29. Mai 1872 für den Verkehr dieser beiden Länder unter einander und mit den übrigen Teilen des deutschen Reiches ausgedehnt worden ist.

---

[1]) Vergl. auch den Titel: Posttaxges. bayer. P.-O. § 6, 82—86.

Bezüglich des innern Verkehrs in Bayern bildet, was die Portofreiheiten anlangt, die V.-O. vom 23. Juni 1829 die Grundlage; dieselbe ist jedoch durch eine bedeutende Anzahl von spätern Erlassen verändert worden. [1])

a) Durch das Posttaxgesetz ist normiert das Porto für Briefe (§ 1), für Packete (§ 2), das Porto und die Versicherungsgebühr für Sendungen mit Wertangabe (§ 3) und die Provision für Zeitungen (§ 10). Im übrigen ist das Porto für das Reichspostgebiet und das bayer. Postgebiet durch die beiden P.-O., bezw. die Postverträge geregelt.

b) Die sonstigen Gebühren lassen sich in einfache und zusammengesetzte einteilen. Sie sind auch öfters mit dem Porto i. e. S. zu einer Gebühr verbunden. Von denselben ist zu erwähnen

1. die Bestellgebühr; da die Thätigkeit der Post grundsätzlich mit der Ankunft der Postsendung am Bestimmungsort ihren Abschluss findet, so ist auch grundsätzlich für eine weitergehende Thätigkeit eine besondere Gebühr zu entrichten.

Jedoch obliegt entgegen diesen Grundsätzen der Postverwaltung nach § 37 R.-P.-O. die Verbindlichkeit Postsendungen ins Haus bestellen zu lassen für

1. gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten.
2. Drucksachen und Waarenproben.
3. Postanweisungen.
4. Anlagen zu Postaufträgen.
5. Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten.
6. Ablieferungsscheine (Postpacketadressen) über Sendungen mit Wertangabe und über Einschreibpackete.

Ebenso werden nach bayer. P.-O. § 25 die Briefpostsendungen in der Regel in die Wohnung oder das

[1]) Seydel B. V. S. 526.

Geschäftslokal überliefert; desgleichen nach § 89 die Packetpostsendungen (§ 89 und 90) und die Estafettensendungen § 110, dagegen nicht die Zeitungen (§ 60).

Andererseits darf die Post auch in vielen Fällen für die Bellung keine Gebühr erheben.[1])

Die Post hat aber ferner, ohne hiezu verpflichtet zu sein, die Bestellung in's Haus in ausgedehntem Mass übernommen und erhebt dafür eine Bestellgebühr. Die Höhe derselben bestimmt sich nach § 32 R.-P.-O. und § 61, 93 und 110 bayer. P.-O. Neben der gewöhnlichen Bestellgebühr findet sich noch eine

2. Eilbestellgebühr. Dieselbe wird erhoben für Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen. Bei Sendungen an den Empfänger, die im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabeorts wohnen, ist jedoch die Eilbestellung ausgeschlossen.[2])

3. Die Versicherungsgebühr;[3]) dieselbe wird erhoben für Sendungen mit Wertangabe nach Massgabe der näheren Bestimmungen in § 8 P.-T.-G.; § 2 P.-T.-Novelle; § 54 R.-P.-O., bezw. § 84 und 85 bayer. P.-O.; ferner

4. die Einlieferungsgebühr bei dringenden Packetsendungen für Posten, die ausserhalb der gewöhnlichen Schalterdienststunden zur Aufgabe gebracht werden (§ 11a, § 25 R.-P.-O., bezw. § 23, 68 u. 79 bayr. P.-O.)

5. Die Einschreibgebühr für Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Zustellungsurkunden, Postnachnahmesendungen, sowie Packete ohne Wertangabe, welche unter Einschreibung befördert werden. Sendungen mit Wertangabe, sowie dringende

---

[1]) Vergl. § 8 P.-T.-G. u. 32 R.-P. O., § 25 II bayer. P.-O.

[2]) Das nähere § 21 R.-P.-O., § 32, 92 u. 120 bayr. P.-O.

[3]) Dass diese Bezeichnung nicht zutreffend ist, wurde schon früher erwähnt.

Packetsendungen sind von der Einschreibung ausgeschlossen. [1])

6. Zu dieser tritt noch die Rückscheingebühr, [1]) wenn der Absender einer eingeschriebenen Sendung eine vom Empfänger auszustellende Empfangsbescheinigung zu erhalten wünscht.

7. Die Zustellungsgebühr für eine postamtliche Bescheinigung über die erfolgte Bestellung eines Briefes.

8. Die Vorzeigegebühr für Vorzeigung der Nachnahmesendungen (§ 18 R.-P.-O. und § 87 bayer. P.-O.) oder des Postauftrags oder des beigefügten Wechsels bei dem Empfänger (§ 20 R.-P.-O. und § 16 bayer. P.-O.)

9. Die Geldübermittelungsgebühr oder Postanweisungsgebühr im Postanweisungsverkehr gemäss § 16 und § 17 R.-R.-O. und §§ 13 und 14 bayer. P.-O.; ferner für Übermittelung der durch Postnachnahme eingezogenen Geldbeträge (§ 18 R.-P.-O. u. 87 bayer. P.-O.) ferner der durch Postaufträge zu Einziehung von Geldbeträgen und bei Bücherpostsendungen eingezahlten Geldbeträgen. [2]) (§ 19 u. 20 R.-P.-O.; § 15 u. 17 bayer. P.-O.)

10. Die Gebühr für Postauftragsbriefe (§ 19, 20, 20a R.-P.-O.; § 15, 16, 17 bayer. P.-O.).

11. Die Gebühr für Bahnhofsbriefe (§ 21a R.-P.-O.; § 28 bayer. P.-O.).

12. Die Gebühr für Erlass eines Laufschreibens (§ 41 R.-P.-O.; § 41 bayer. P.-O.).

13. Die Zeitungsgebühr oder Provision für Zeitungen (§ 10 R.-T.-G. und § 46 bayer. P.-O.)

14. Die Gebühr für Estafettensendungen, welche sich als Porto, Abfertigungsgebühr, Pferdegeld, Rittgebühr, Wagengeld, Personengeld, Tagegeld zusammensetzt. (§ 45 R.-P.-O.; § 108 bayer. P.-O.)

---

[1]) § 15 und 32 R.-P.-O.; § 84 bayer. P.-O.; § 22 II R.-P.-O.; § 21 bayer. P.-O.

[2]) Mittelstein S. 70 macht hier einen thatsächlich nicht vorhandenen Unterschied zwischen Geldübermittelungsgebühr und Postanweisungsgebühr.

15. Die Gebühren bei der Personenbeförderung mittels der ordentlichen Posten und mittels Extrapost und Kourierbeförderung. (§ 49, 53, 59 R.-P.-O.; § 119, 125, 132, 134, 135 bayer. P.-O.); letztere sind die zusammengesetztesten Gebühren.

c) Zu diesen Gebühren treten noch die Ersatzansprüche der Post wegen Schäden bei ordnungswidrig beschaffenen Sendungen (§ 23 R.-P.-O.; § 77 bayer. P.-O.) und für Verpackungskosten der Post für neue Verpackung der Sendungen (§ 7 R.-P.-O.; § 78 bayer. P.-O.).

Schuldner aus den der Post zustehenden Ansprüchen ist in erster Reihe der Absender, in zweiter der Empfänger. Ersterer wird Schuldner der Post durch Eingehung des Beförderungsvertrages, letzterer durch Annahme der Sendungen. Ersterer muss die Post teils bei Einlieferung der Sendungen, teils in einem späteren Zeitpunkt, letzterer vor Aushändigung derselben die Post wegen ihrer Ansprüche befriedigen. Die Leistung des Empfängers besteht stets in Baarzahlung, die des Absenders in der Regel in dem Aufkleben von Postwertzeichen, selten in Baarzahlung.

Gewisse Gebühren müssen vom Absender bei Eingehung des Vertrages im Voraus entrichtet werden.

Zu diesen gehören die Gebühren für Postkarten [1], für Drucksachen,[1] Bahnhofsbriefe,[1] Waarenproben,[1] dringende Packetsendungen,[1] Postanweisungen,[1] Postauftragsbriefe,[1] Estafettensendungen,[1] für Rückscheine,[1] für gewisse von den Landbriefträgern und Packetbestellern eingesammelte Sendungen[1] und für die Einlieferung bei gewissen Einschreibsendungen[1] und für die Abholung von Bahnhofsbriefen.[1] Ferner müssen nach bayer. P.-O.

[1]) R.-P.-O. § 12 V, § 13 VIII Fassung v. 23. Mai 1890, § 21a IV, Fassung v. 9. Mai 1889; § 14 VI u. VIII, § 11a III, § 16 II, § 17 V; § 19 XI, § 20 XI, § 20a I, § 45 XIX; § 15 IV; § 32 X; § 24 VI, VII; § 25 XII; § 21a IV; bayer. P.-O. § 10 III, § 11 III, § 28 II, § 12 III, § 85 III nicht für innern Verkehr. § 13 II u. III, § 79

§ 7, 85 alle Sendungen von Privaten an kgl. Stellen und Behörden, wie die portopflichtigen Sendungen von Unterbehörden an die vorgesetzten Stellen in Bayern, ferner die portopflichtigen Sendungen bayer. Behörden an Behörden der übrigen deutschen Staaten und in Österreich-Ungarn die Gebühren im Voraus entrichten.

Diese Verpflichtung des Absenders heisst Frankaturzwang. Wenn die im Voraus zu entrichtende Gebühr ihrem Betrage nach nicht genau feststeht, so ist ein angemessener Geldbetrag zu hinterlegen. Hierher gehört der Fall, wenn der Absender die besondere Beförderung der Postsendungen von weiterher nach einem andern Postorte durch Eilboten verlangt (R.-P.-O. § 21 X; bayer. P.-O. § 32 XIV); der Fall (§ 38 II R.-P.-O.), wenn Packete und Briefe mit Wertangabe nachgesendet werden sollen, gehört nicht hierher,[1]) da hier eine Sicherheitsleistung seitens des Empfängers in Frage steht, wie auch der § 97 I bayer. P.-O. zeigt, dagegen kommt dies auch vor bei Estafettensendungen (R.-P.-O. § 45 XIX). Soweit aber nicht ausdrücklich von den P.-O. eine andere Bestimmmung getroffen ist, steht es im Belieben des Absenders die Postsendungen frankiert oder unfrankiert zur Post einzuliefern und die Post ist zur Beförderung derselben verbunden, selbst wenn sie aus früheren Anlässen Kenntnis hat, dass die Sendung vom Empfänger nicht angenommen wird und die Gebühr vom Absender wegen notorischer Zahlungsunfähigkeit nicht beizutreiben ist. Es besteht für die Post ein Kreditierungszwang. Im Falle der Kreditierung erteilt nach Laband II S 343 der Absender der Postverwaltung den Auftrag,

IX, § 15 VII, § 16 VIII, § 17 I, § 107 III, § 20 VII, § 80 V, § 18 VIII, § 79 II, § 23 III, § 79 IX; § 28 II. Ob die Gebühr für Beförderung mittelst verschlossener Taschen (R.-P.-O. § 44 VIII, bayer P.-O. § 27) voraus zu entrichten, ist in beiden P.-O. nicht gesagt; Schott S 562 bejaht es.

[1]) Anders Mittelstein S. 71.

den Gebührenbetrag beim Adressaten zu erheben und mit der erhobenen Summe sich für ihre Forderung gegen den Absender bezahlt zu machen; es wird daher mit dem eigentlichen Transportvertrag ein Nebenvertrag verbunden, der in allen wesentlichen Stücken der Anweisung (Assignation) entspricht; der Abschluss dieses Nebenvertrags vollzieht sich durch das Aufgeben der unfrankierten Sendung und die Annahme derselben seitens der Postanstalt. Dieze Konstruktion ist meines Erachtens nicht zutreffend.

Denn 1. ist sie nur geeignet diesen Rechtsvorgang einfacher zu komplizieren und 2) lassen sich die Geschäfte der Post, wie schon früher erwähnt, nicht unter die Form der Anweisung bringen.

Wird das Porto nicht vorausgezahlt, so wird meines Erachtens ein Beförderungsvertrag mit einer Nebenbestimmung geschlossen. Der Absender verpflichtet sich zur Zahlung des Portos in einem spätern Zeitpunkt, für den Fall, dass dasselbe vom Empfänger nicht gezahlt wird und die Sendung nicht ohne Zahlung seitens desselben ausgehändigt wird.[1]) So heisst es auch im P.-T.-G. § 6: Die Postanstalten dürfen Briefe, Scheine, Sachen u. s. w. an die Adressaten erst dann aushändigen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist.

Ähnlich wie bei vollständiger Nichtfrankatur liegt die Sache bei unvollständiger Frankatur der Sendung.

So wird nach P.-T.-G. § 1 für unfrankierte und unzureichend frankierte Briefe ein Zuschlagporto von 10 Pfg. erhoben; von diesem sind jedoch portopflichtige Dienstbriefe frei, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache postalisch erkennbar gemacht ist.

Ebenso wird für unfrankierte Packete ein Zuschlag von 10 Pfg. erhoben; desgleichen bei unfrankierten

[1]) Ausnahmen, in welchen Aushändigung der Sendung ohne Zahlung des Portos erfolgen darf, siehe später.

Sendungen mit Wertangabe.[1]) Nicht frankierte Drucksachen ferner gelangen überhaupt nicht zur Absendung; für unzureichend frankierte Drucksachen wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht. (§ 13 IX R.-P.-O., bayer. P.-O. § 11.)[2]) u. [3])

Die gleichen Bestimmungen gelten für unfrankierte und nicht genügend frankierte Waarenproben (R.-P.-O. § 14 VII und VIII; bayer P.-O. § 12 XI.)[2]) u. [3])

Das Zuschlagporto ist seiner rechtlichen Natur nach keine Strafe, sondern gleich den übrigen Gebühren ein Äquivalent für die Thätigkeit der Post; der Grund der Erhebung derselben ist die erhöhte Arbeitsleistung, welche der Post die Beförderung einer nicht oder nicht zureichend frankierten Sendung verursacht. Der oft gebrauchte Ausdruck „Strafporto“ ist nicht zutreffend.[4])

Hat nun der Absender die Gebühren nicht vorausbezahlt und verweigert der Empfänger die Annahme der Sendung oder wird sie sonst unbestellbar, so verfährt die Post nach den für das Unbestellbarkeitsverfahren (R.-P.-O. §§ 39, 40; bayer. P.-O. §§ 39, 99) geltenden Vorschriften. Darnach wird in der Regel die unbestell-

---

[1]) Für unzureichend frankierte Packete und Wertsendungen wird kein Zuschlagsporto erhoben (P.-T.-Novelle § 1 I, ähnlich bayer. P.-G. § 83, IX.)

[2]) Laband sagt unrichtig B II S. 345: für Drucksachen und Waarenproben besteht der Frankierungszwang nur in dem Sinne, dass für dieselben, wenn sie unfrankiert oder unzureichend frankiert sind, das Briefporto erhoben wird.

[3]) Der Umstand, dass die P.-O. in beiden Fällen bestimmen: Das Zuschlagsporto wird dem Empfänger in Anschlag gebracht, berechtigt natürlich nicht zur Auffassung, als habe der Absender nicht für dieselben aufzukommen, wie Schott S. 563 anzunehmen scheint; dagegen auch Mittelstein S. 73.

[4]) Motive zum P.-T.-G. des nordd. Bundes (Drucksachen des Reichstags 1867 Nr. 107 S. 184; R.-G.-E. in Strafs. Bd. XIV S. 336;) Mittelstein S. 73.

bare Postsendung ohne Verzug nach dem Aufgabeort zurückgesendet.

Eine Ausnahme bilden Sendungen, welche einem schnellen Verderben unterliegen; diese werden, wenn deren Verderb auf dem Rückwege zu besorgen ist, nicht zurückgesendet, sondern für Rechnung des Absenders veräussert. Hiezu bedarf es keiner gerichtlichen Anordnung, so dass also Art. 407 H.-G.-B. keine Anwendung findet.[1])

Der Grund der Zurücksendung und Veräusserung muss auf dem Briefe, bezw. der Begleitadresse vermerkt sein.

Die Post muss die Unbestellbarkeit der Sendung beweisen, was ihr durch die Bestimmung in § 47 P.-G. sehr erleichtert ist.

Die Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den Absender richtet sich nach den Vorschriften über Bestellung und Aushändigung derselben an den Empfänger. Mit der Bestellung derselben tritt in der Regel für den Absender die Fälligkeit der ihm gestundeten Gebühren ein, zu welchen noch die für die Rücksendung in Ansatz kommenden Taxen hinzugerechnet werden.[2])

Der Absender kann aber nicht wie der Empfänger durch Verzicht auf die Sendungen sich der Pflicht zur Zahlung der Postgefälle entziehen.

Von der Verpflichtung zur Zahlung der Postgebühren ist der Absender nur in zwei Fällen befreit:

1. Wenn eine Sendung erweislich auf der Post verloren gegangen, so wird kein Porto gezahlt. Dieser Satz gilt sowohl für das Reichspostgebiet, wie für das bayer. Postgebiet (R.-P.-O. § 44 V; bayer. P.-O. § 42 X und § 103 X) und

---

[1]) Art. 407 findet auf die Post überhaupt keine Anwendung, da die betr. Verhältnisse durch die P.-O. anderweitig geregelt sind.

[2]) Bayer. P.-O. § 39 VI und VII.

2. Wird der Absender befreit nach R.-P.-O. § 44 V im Falle der Beschädigung der Sendung, wenn er deswegen die Annahme verweigert und die Beschädigung nach schon dargestellten Grundsätzen von der Post zu vertreten ist.

Nach der bayer. P.-O. fällt die Zahlungsverpflichtung des Absenders im Falle der Beschädigung der Sendung nur bei Packetpostsendungen, soweit dieselbe von der Post vertreten wird, nicht bei Briefpostsendungen weg (bayer. P.-O. § 43 X und § 103 X).

In beiden Fällen erlischt die Zahlungsverbindlichkeit des Absenders für das Porto. Darunter ist das Porto in weiterem Sinne, also jede Gebür zu verstehen.

Bezüglich der Beweislast ist zu bemerken, dass nicht etwa nach dem Wortlaut der betreffenden Vorschriften geschlossen werden könnte, der Absender habe den Beweis des auf der Post vorgekommenen Verlustes oder der Beschädigung auf derselben zu liefern, sondern die Einlieferung der Sendung zu beweisen. Vielmehr hat die Post den Beweis der Unbestellbarkeit und den Gegenbeweis, dass der Verlust oder die Beschädigung nicht auf der Post eingetreten sei, zu führen.

Als dritter Fall kann noch angeführt werden die Verjährung der Ansprüche der Post. Nach § 7 P.-T.-G. ist der Korrespondent (auch der Empfänger) Nachforderung an zu wenig bezahltem Porto nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe der Sendung angemeldet wird.

Kommt der Absender seiner Verpflichtung nicht nach, so ist die Post nicht gezwungen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten; diese würde für die Post eine sehr erhebliche Belästigung und dem Publikum würden Weitläufigkeiten und Kosten erwachsen, welche zu dem Objekte des Portos u. s. w. in keinem Verhältnisse ständen.

Vielmehr ist die Postanstalt nach § 25 R.-P.-G. berechtigt, unbezahlt gebliebene Beiträge an Personengeld, Porto und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften exekutivisch einziehen zu lassen; und die mit der Beitreibung exekutionsweiser Forderungen im allgemeinen betrauten Organe sind deshalb verpflichtet, diese von den Postanstalten angemeldeten rückständigen Beträge im Wege der Hilfsvollstreckung einzuheben, wobei jedoch dem Exequierten die Betretung des Rechtsweges offen steht.

Diese Befugnis der Post ist, wie auch Dambach S. 92 hervorhebt, streng auszulegen und namentlich nicht auf Ersatzansprüche der Post, z. B. wegen Verpackungskosten, Steuern, Zollgebühren u. u. w. zu erstrecken.

Neben dem Exekutionsrecht hat die Post noch ein zweites, dem Postsonderrecht eigentümliches Recht. Gemäss § 40 IV R.-P.-O. hat die Post das Recht, wenn der ermittelte Absender einer unbestellbaren Sendung die Annahme verweigert oder die Sendung, bezw. den Geldbetrag nicht abholen lässt, die Gegenstände zum Besten der Postarmen, bezw. Unterstützungskasse zu verkaufen, bezw. zu verwenden.[1]) Ebenso werden nach der bayer. P.-O. § 99 II diese Gegenstände zu Gunsten des Unterstützungsfonds der bayer. Postverwaltung verkauft oder die Postanweisungsbeträge demselben überwiesen; dass hiebei von dem Kaufpreis bezw. dem überwiesenen Geldbetrage das Porto und die sonstigen Kosten in Abzug kommen dürfen, ist Laband Bd. II S. 346 gewiss, ist aber nicht gesagt und könnte höchstens aus § 26 P.-G. analog gefolgert werden.

Ebensowenig besteht aber eine Pflicht der Post diese Gegenstände zu dem angegebenen Zwecke zu verkaufen, bezw. zu verwenden; vielmehr wird man ihr

---

[1]) Briefe und die nicht zum Verkauf geeigneten Gegenstände werden vernichtet.

das Recht einräumen, auch in anderer Weise mit denselben zu verfahren.

Ferner ist hiebei gleichgiltig, ob die Postsendung frankiert ist oder nicht.

Hienach scheint es mir auf einer Verkennung der Bedeutung dieser Vorschriften zu beruhen, wenn man wie Laband l. c. und v. d. Osten S. 35 damit die Bestimmungen des H.-G.-B. in Art. 409 über das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers ganz oder für bestimmte Fälle, wie Mittelstein S. 76 aufgehoben hält.

Diese Befugnis der Post besteht, einerlei, ob sie ein Forderungsrecht gegen den Absender hat oder nicht, und kann daher auch nicht der Ausfluss eines dem gesetzlichen Pfandrechte des Frachtführers ähnliches Recht sein, welches die Befriedigung der Post herbeizuführen geschaffen ist. Vielmehr hat durch diese Vorschriften meines Erachtens nur geregelt werden wollen, auf welche Weise die Post mit Sendungen, die derelinquiert sind oder gelten, verfahren kann.

Die betr. Vorschriften des H.-G. in Art. 409 finden daher auch auf die Postanstalten Anwendung.

Dass dem so ist, bin ich in der Lage, auch durch eine positive Rechtsvorschrift zu unterstützen. Dieselbe findet sich § 99 der bayer. P.-O., welche für unbestellbare Packetpostsendungen die erwähnte Befugnis aufstellt und in VIII weiter lautet: Die Postverwaltung steht für alle Forderungen aus dem mit dem Absender eingegangenen Postbeförderungsvertrage ein Pfandrecht zu, wie derselben ausserdem alle hieraus entspringenden persönlichen Ansprüche verbleiben (also auch nach Verkauf oder Überweisung der Gegenstände an den Unterstützungsfond).

Daraus ergiebt sich meines Erachtens schlagend, dass die Befugnis aus Art. 409 neben dem erwähnten Rechte bestehen kann und mit diesem nicht still-

schweigend aufgehoben ist und wie wenig dasselbe dem von Laband u. A. vermeinten Zwecke dient.

Ob die Post neben diesem dritten Rechte aus Art. 409 H.-G.-B. noch ein weiteres, das Retentions- oder Zurückbehaltungsrecht hat, soll nach dem für die Bestellung und Aushändigung an den Absender, wie an den Empfänger dasselbe gilt, später behandelt werden.

Wie schon Eingangs erwähnt, ist zunächst nur der Absender der Post gegenüber zur Zahlung der Postgefälle verbunden, da eben nur er mit derselben den Beförderungsvertrag eingeht.

Der Empfänger wird Schuldner derselben erst dadurch, dass er die an ihn von der Post zu machende Leistung annimmt.

Eine Verpflichtung desselben zur Annahme der Sendung gegenüber der Post besteht nicht, er kann nur möglicherweise dem Absender aus irgend einem Rechtsgrund zur Entgegennahme der Sendung und zur Zahlung der Postgebühren verbunden sein.

Hat aber der Empfänger die Sendung angenommen, so ist er damit dem zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrage beigetreten und hat damit auch die Verbindlichkeiten, mit welchen sein Rechtserwerb verknüpft sein sollte, übernommen. Er ist zur Entrichtung der Postgefälle verpflichtet. Dieser allgemeine Rechtssatz ist in den positiven Vorschriften[1]) verwirklicht.

Nach der bayer. P.-O. § 25 II, III gilt dieser Satz für Briefpostsendungen, jedoch mit der Massgabe, dass das Porto bei der Überlieferung zu zahlen ist und die Aushändigung der Sendung erst nach Zahlung der Postgefälle erfolgen darf. Die blosse Annahmeerklärung des Empfängers ohne Zahlung der Postgebühren verpflichtet denselben nicht, sondern gilt als eine ver-

[1]) § 6 P.-T.-G.; § 44, VI R.-P.-O., § 25 II und III; § 89 XII und XIII bayer. P.-O.

weigerte Annahme. Mit Rücksicht auf den Empfänger ist demselben nur nach § 25 IV.

Die Nachsicht gewährt, dem Vertrage noch nach der Bestellung der Sendung beizutreten, indem dieselbe, wenn die Überlieferung wegen Zahlungsunfähigkeit des Empfängers nicht sogleich erfolgen kann, noch drei Tage bei der Postanstalt zur Einlösung hinterlegt bleibt.

Auf die Packetpostsendungen dürfen nach der bayer. P.-O. § 89 XII erst nach Zahlung der darauf lastenden Auslagen, Porti und Zustellgebühren, welche in der Aufschrift der Sendung oder auf der Postpacketadresse verzeichnet sein müssen, ausgehändigt werden. Wird Zahlung nicht geleistet, so gilt die Annahme als verweigert und die Sendung wird unbestellbar.

Die bei Briefpostsendungen gewährte Nachsichtsfrist gilt hier nicht; dagegen ist eine andere Ausnahme zu vermerken:

Die königlichen Stellen und Behörden sind nämlich befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger in Bayern aufgegebener Sendungen die Aufschriften zu dem Zwecke an die Postanstalten zurückzugeben, das Porto nachträglich vom Absender einzuziehen oder sich deshalb schriftlich an die Postanstalt zu werden.

Nach bayer. Postrecht wird sonach meines Erachtens der Empfänger der Post nie zur Zahlung ihrer Gefälle verpflichtet. Die Annahmeerklärung des Empfängers kann nur unter gleichzeitiger Zahlung des Portos erfolgen. Eine andere Art der Annahme der Sendung darf die Post nicht berücksichtigen und ist eine Verweigerung der Annahme der Sendung, welche dieselbe unbestellbar macht und sonach den Empfänger zu nichts verpflichtet.

Der Adressat hat vielmehr umgekehrt das Recht, die Aushändigung einer Sendung gegen eine vorgängige freiwillige Leistung, zu welcher er gar

nicht verpflichtet ist und welche die Bedingung bildet, an deren Erfüllung sein Rechtserwerb geknüpft ist, zu verlangen.

Was nun zunächst zweitens das Reichspostrecht anlangt, so bestimmt zunächst das P.-T.-G. § 6, dass die Postanstalten Briefe, Scheine, Sachen u. s. w. an die Adressaten erst dann aushändigen dürfen, wenn die Zahlung der Postgefälle erfolgt ist.

Diese Vorschrift geht ganz von dem nämlichen Grundsatze wie die bayer. P.-O. aus.

Sie ist aber keine in der R.-P.-O. enthaltene Bestimmung und demgemäss auch keine vertragsmässige Vereinbarung zwischen Absender und Post; sie ist vielmehr (vergl. P.-T.-G. § 6 „dürfen") eine an die Bestimmungspostanstalt gerichtete Verwaltungsvorschrift, wie sie mit den Sendungen der Aufgabepostanstalt zu verfahren hat, sie giebt also für die Beziehungen der Postanstalten zu einander, ausgehend von der allgemeinen Erwägung, dass der Absender in der Regel nur für bestellbare Sendungen die Zahlungsverbindlichkeit übernimmt und diese mit der unentgeltlichen Bestellung an den Empfänger erlöschen würde.

Sie sagt deshalb auch nicht, welche Folgen für Absender oder Empfänger die Aushändigung der Sendung ohne Zahlung an den Empfänger habe.

Diese Verwaltungsvorschrift hat nun aber keine Bedeutung, wenn der Absender in gewissen Fällen sich vertragsmässig zur Zahlung des Porto verpflichtet, wenn die Sendung ohne Entgelt an den Empfänger ausgeliefert wird. Hier bleiben die Ansprüche der Post bestehen.

Und ebenso steht es, wenn die Empfänger sich durch die Annahme der Sendungen in gewissen Fällen zur Zahlung der Postgefälle verpflichtet. Auch hier bleiben die Ansprüche der Post aufrecht.

Jedenfalls ist es sicher, dass der Absender durch Vertrag seine Rechtslage verschlechtern kann, indem er

eine höhere Haftung übernimmt und dass er selbst denselben nicht als absolut nichtig oder anfechtbar angreifen kann. Ebensowenig kann sich auch der Empfänger selbst in Hinblick auf § 6 P.-T.-G. darauf berufen, dass der mit von ihm seine Rechtslage verbessernde mit der Post eingegangene Vertrag, er brauche die Postgefälle nicht vor Aushändigung der Sendung zu zahlen, ungültig sei.

Beide Verpflichtungen sind civilrechtlich vollwirksame Verbindlichkeiten.

Es können sich Empfänger wie Absender nicht darauf berufen, die Post hätte, weil es ihr verboten sei, nicht einen derartigen Vertrag schliessen sollen; dies hat die Post nicht ihnen gegenüber, sondern an anderer Stelle zu vertreten.

Hiezu kommt aber noch, dass § 6 P.-T.-G. nur von einer regelmässig zutreffenden Erwägung ausgeht, und dass die Post überdies zur Einzahlung solcher Verträge gesetzlich ermächtigt erscheint; denn nach § 50 II Z. 9 P.-G. hat das Reglement die näheren Anordnungen über Kontierung und Kreditierung von Porto zu enthalten.

Demgemäss sind meines Erachtens die gegen die Giltigkeit der einschlägigen Vorschriften der R.-P.-O. erhobenen Bedenken und Zweifel entgegen Schott[1]) und Laband[1]) nicht zutreffend. Darnach ergiebt sich als geltendes Recht:

1. Gewöhnliche Briefe, Waarenproben und Drucksachen, sowie alle Sendungen vom Auslande können nur gegen Nachzahlung des Portos vom Empfänger angenommen werden (§ 44 II Satz 2 R.-P.-O.). Eine andere Annahmeerklärung ist eine Verweigerung der Annahme und verpfichtet den Empfänger nicht, (§ 44 VI S. 1 und 2, II S. 2). Wurde die Sendung

---

[1]) Schott S. 564/5 und Laband Bd. II S. 346 Note 2.

trotzdem ausgehändigt, so wäre auch der Absender nicht zur Zahlung verpflichtet.

2. Alle andern Sendungen müssen ohne Portozahlung seitens des Empfängers ausgeliefert werden, unter zwei Voraussetzungen, a) wenn er den Absender namhaft macht und b) den bezw. Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet (§ 44 II S. 3). Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen; dagegen ist der Empfänger von jeder Zahlungspflicht befreit.

Anderer Ansicht ist Mittelstein (S. 81), der sagt: „Sollte übrigens in den Fällen der P.-O. § 44 vom Absender das fragliche Porto nicht zu erlangen sein, so würde alsdann der Empfänger es zahlen müssen, denn zu dessen Gunsten ist nur dahin eine Ausnahme getroffen, dass er zunächst die Sendung ohne Gegenleistung erhalten kann.“ Die Auslieferung erfolgt aber „ohne Portozahlung“, nicht zunächst ohne Portozahlung und der Absender ist alsdann zur Zahlung verpflichtet, während nach § 44 VI der annehmende Empfänger zur Zahlung des Portos nur verpflicht ist, „sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist.“ Es ist eben bestimmt, dass in diesem Falle der Absender zahlungspflichtig sei.

Zwei Modifikationen von der unentgeltlichen Auslieferung der Sendungen an den Empfänger sind:

a) Die Vorschriften in § 21 X R.-P.-O. Darnach wird dem Empfänger, obwohl er die Zahlung des Botenlohns für eine ihm von Postort zu Postort durch Eilboten übermittelte Sendung verweigert, gleichwohl die Sendung behändigt, wenn er unter Rückgabe des Briefumschlags und unter schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung den Absender bezeichnet; die Kosten sind alsdann von Letzteren zu tragen und b) in § 35 III R.-P.-O. Schreiben mit Zustellungsurkunde, bei welchen die Aushändigung des zuzustellenden

Schreibens auch ohne eine Verbindlichkeit des Empfängers erfolgt.

Nimmt b) der Empfänger eine Sendung an, erfüllt er aber nicht die beiden unter Z. 2, a) und b) genannten Voraussetzungen, so ist er zur Portozahlung verpflichtet; der Absender aber haftet in diesem Falle nicht mehr bei Zahlungsunfähigkeit desselben (§ 44 VI R.-P.-O.) Von seiner Verbindlichkeit kann sich der Empfänger nicht mehr befreien, auch nicht durch spätere Rückgabe der Sendung.

Hievon ist nur eine Ausnahme zu Gunsten der Reichs- und Staatsbehörden gemacht (§ 44 VI S. 2 R.-P.-O.)

Verweigert aber der Empfänger die Annahme einer Sendung, so ist der Absender, selbst wenn er die Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen (§ 44 VI R.-P.-O.)

Zu bemerken ist noch die Einschränkung, dass die Auslieferung der Sendungen ohne Portozahlung seitens des Empfängers nur bei unzureichend frankierten, nicht bei unfrankierten Sendungen stattfindet (§ 44 II S. 1 R.-P.-O.). Letztern dürfen nicht ohne Zahlung der Postgefälle an den Adressaten behändigt werden; andernfalls wird der Absender von seiner Verpflichtung zur Portozahlung frei.

Zu diesen einzelnen des P.-T.-G. und der P.-O. ergiebt sich aber die Unrichtigkeit der Meinung von Schott[1]), Sydow[1]), es scheint auch v. d. Ostens[1]) u. A., dass Art. 406 H.-G.-B. irgend wie auf das Postrecht anwendbar sei.

Dieser bestimmt, dass durch Annahme des Guts und des Frachtbriefes der Empfänger verpflichtet wird, dem Frachtführer nach Massgabe des Frachtbriefes Zahlung zu leisten.

---

[1]) Schott S. 563 bei Note 158, S. 409/10; Sydow S. 284 Sp. 2; v. d. Osten S. 36; auch teilweise zustimmend Mittelstein S. 78/79.

Wir haben aus den positiven Postvorschriften gesehen, dass bei Annahmesendungen in gewissen Fällen der Empfänger und nicht der Absender, in gewissen Fällen der Absender und nicht der Empfänger zur Portozahlung verbunden ist. Es ist sonach durch besondere Gesetze und Verordnungen in dieser Hinsicht ein anderes bestimmt; Art. 421 H.-G.-B.; Empfänger und Absender haften daher nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschrift in Art. 406 H.-G.-B.[1]), sondern nach Massgabe der erwähnten besonderen Postvorschriften. Ebensowenig ist die von Mittelstein S. 79 und die dort citierte vertretene Ansicht haltbar, der Art. 412 H.-G.-B. finde auch auf die Postanstalten Anwendung.

Wie schon erwähnt, ist der Empfänger, wenn er die Sendung angenommen hat, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, „sofern im Vorstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist“ d. h. sofern nicht der Absender zur Zahlung verpflichtet ist (§ 44 VI S. 1 und § 44 II S. 4.)

Der Absender ist von der Bestimmung in § 44 II R.-P.-O. (in welchem Falle aber der Empfänger nicht verpflichtet wird) abgesehen, zur nachträglichen Entrichtung der Postgefälle nur verpflichtet, wenn die Sendung vom Empfänger nicht angenommen oder sonstwie unbestellbar wird. Im Übrigen aber wird er durch die Auslieferung der Sendung an jenen von seiner Verbindlichkeit frei.[2]) (Vergl. § 44 u. 39, 40 R.-P.-G.)

Per argumentum e contrario ergiebt sich aus diesen Vorschriften nicht die Anwendbarkeit des Art. 412 H.-G.-B., sondern dass, wenn dieselben bestimmen, wer und in welchen Fällen er zahlungspflichtig sei, eine darüber hinausgehende Verpflichtung nicht vorhanden ist. Und es unterliegt wohl keinem ernstlichen Zweifel, dass der

---

[1]) So Schott l. c.

[2]) cfr. auch Laband II S. 345.

Absender, wenn er bei Auslieferung der Sendung an den Empfänger zahlungspflichtig ist, schlechthin es ist (§ 46 II R.-P.-O.), nicht nur für den Fall, dass das Pfandrecht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gemäss Art. 412 H.-G.-B. ernstlich geltend gemacht wird!

Hätte man die Bestimmung in Art. 412 für das Postrecht aufrecht erhalten wollen, so hätte das besonders bestimmt und derselbe überdies, um nur einigermassen auf die Postanstalten anwendbar zu sein, gänzlich umgeändert werden müssen.[1])

Wie gegen den Absender, so hat die Post auch gegen den Empfänger das besondere Exekutionsrecht nach § 25 R.-P.-G. Ebenso hat schliesslich die Post, wie schon erwähnt, ein Retentionsrecht an der Sendung wegen der auf derselben lastenden Postgefälle. Dasselbe stützt sich nicht, aber keineswegs wie Mittelstein S. 77 meint, auf das der Post nach Art. 409 H.-G.-B. zustehende Pfandrecht, noch auf § 6 P.-T.-G. allein, wie Schott S. 563 meint.

Es ist bereits gezeigt, wie weit Empfänger und Absender ein Recht auf Aushändigung der Sendung haben, und umgekehrt die Post die Befugnis die Sendung zurückzubehalten.

---

[1]) Ganz irrig sagt bei dieser Gelegenheit v. d. Osten S. 35: Die Post hat nach § 44 IV R.-P.-O. auch die Verpflichtung, ihn (dem Absender) die Sendung herauszugeben, wenn er sie will, auch wenn sie sonst nichts bei ihm zur Befriedigung ihrer Forderung vorfinden sollte. Nach § 40 II R.-P.-O. wird bei Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender nach den für Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Empfänger gegebenen Vorschriften verfahren! Oder sollte die Post deswegen, weil sie ein besonderes Exekutionsrecht nach § 25 P.-G. hat für die unbezahlt geliebenen Beträge an Porti und Gebühren, welche der Absender nach § 44 IV schuldet, gleichviel, ob er die Sendung zurücknehmen will oder nicht, die Aushändigung nicht verweigern dürfen? Wie dadurch das Retentionsrecht der Post geändert ist, lässt sich nicht einsehen.

Für den Empfänger gelten im Wesentlichen die hier schon behandelten Vorschriften in § 6 P.-T.-G. und § 40 R.-P.-O. für den Absender die Vorschrift in § 40 II R.-P.-O.

Ein Retentionsrecht der Post gemäss Art. 313 H.-G.-B. an der betreffenden Sendung aber wegen anderer als der durch den konkreten Vertrag entstandenen Verbindlichkeiten oder an anderen Sendungen wegen dieser Verbindlichkeiten ist zu verneinen, da die Post nach Gesetz und Verordnung die Verpflichtung übernommen hat, in einer bestimmten Weise mit den Postsendungen zu verfahren.

Zu diesen Ansprüchen der Post auf Zahlung ihrer Gefälle treten noch Ersatzansprüche derselben. Hievon ist zu erwähnen:

1. Die Verpackungskosten, infolge einer notwendig werdenden neuen Verpackung, werden wie schon oben erwähnt, nach § 7 VI R.-P.-O. vom Empfänger eingezogen; demselben aber erstattet, wenn der Absender sie nachträglich übernimmt.

Nach § 78 II bayer. P.-O. aber werden die auf die neue Verpackung erwachsenden Kosten dem Empfänger in Anrechnung gebracht, oder sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem Absender eingezogen; bis zur Berichtigung derselden bleibt die Sendung in Verwahrung der Abgabepost.

2. Ferner hat der Absender nach § 10, § 11, 23 III R.-P.-O. und ähnlich § 77 bayer. P.-O. alle Nachteile zu verteten, welche aus einer vorschriftswidrigen Verpackung, Verschliessung und Aufschrift hervorgegangen sind.

Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch dic Beförderung von Gegenständen entsteht, welche von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind.

Schlussbemerkung.

Verfasser hat sich im Vorstehenden bemüht, die privatrechtlichen Beziehungen der Post zum Publikum nach ihrer theoretischen Konstruktion zu untersuchen und hat hiebei teils entgegen den bestehenden Ansichten eine andere Konstruktion derselben versucht, teils eine der streitigen Meinungen unterstützt und verteidigt. Ebenso hat derselbe bei Darstellung des positiven Rechts eine grosse Anzahl von Unrichtigkeiten bekämpft.

Es möge zum Schluss nur noch eine zusammenfassende Bemerkung über das Verhältnis des Postrechts zum Handelsrechte gestattet sein.

Wie Verfasser bereits an den einzelnen Stellen seiner Aufgabe betont hat, finden Art. 391, Art. 408 H.-G.-B., sowie Art. 412 auf die Postanstalten keine Anwendung. Es gelten vielmehr die besonderen Postvorschriften, welchen zum Teil verwandte, zum Teil abweichende Rechtsauffassungen zu Grunde liegen.

Es ist ferner, noch ohne besondere Begründung zu bedürfen, ohne Zweifel, dass Art. 413—419 einschliesslich, welche das Frachtgeschäft mit Ladeschein behandeln, sowie Art. 420 H.-G.-B. auf die Rechtsverhältnisse der Post unanwendbar sind.

Es sind daher von dem 1. Abschn. im 5. Titel des IV. Buches nur noch Art 390, 409, 410, 411 und 421 übrig.

Hievon ist zunächst Art. 410 gleichfalls ohne subsidiäre Geltung, da nach dem Postsonderrecht die Abgabepostanstalt sämtliche Ansprüche aus dem Beförderungsgeschäfte der Post geltend zu machen hat; und ebenso dürfte auch Art. 411 unanwendbar sein, da die einzelnen Ansprüche der Post als ein einheitliches und daher nur mit einem Pfandrechte belastetes Recht erscheinen, und die Lösung der Kollision der Ansprüche verschiedener Staatsposten sich nach internationalem Postrecht, nach

den Postverträgen regelt, so dass nur Art. 390 und 409 noch subsidiäre gelten.

Daraus folgt aber, dass die Bestimmung des Art. 421 über die subsidiäre Anwendbarkeit des Frachtrechtes nach Handelsrecht zur Zeit nahezu ohne Bedeutung ist und es ist nicht zu verkennen, dass die näheren Bestimmungen in Art. 409 des H.-G.-B. über die Dauer und Ausübungsweise des Pfandrechts des Frachtführers der Natur der postalischen Thätigkeit nichts weniger denn angemessen sind und ohne Zweifel niemals in Anwendung gekommen sind noch kommen werden.

Neben diesem Abschnitt aber bestehen die allgemeinen Bestimmungen des H.-G.-B., soweit sie die Natur der postalischen Geschäfte als Handelsgeschäfte und die Kaufmannseigenschaft der Post berühren in Kraft.

Allerdings bleiben auch hienach, wie der Verlauf der Darstellung zeigte, manche Lücken unseres Postrechts unausgefüllt und den Streitfragen noch ein grosses Feld offen. Es wäre deshalb dringend erwünscht, durch Gesetz und Verordnung da Wandel zu schaffen, wo es der Auslegung nicht gelingt, zu einem sichern Ergebnis zu gelangen.

Litteratur.

Archiv für Post und Telegrafie 14.—19. Jahrgang.

Baron: Pand. 6. Aufl. 1887.

Cnyrim: de respersonasve transportandi obligatione quam cum postacontrahimus. Inauguraldissertation 1854, gedr. bei Elwert in Marburg.

Dambach: Das Ges. über das Postwesen des deutschen Reichs. 4. A. 1891.

Dernburg: Pand. 1884, 1886.

Eheberg: Grundriss der Finanzwissensch. 3. Aufl. Erlangen und Leipzig 1891.

Eger: Das Deutsche Frachtrecht 1879, 1881, 1883.

Endemann: Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig.

Endemann: Handbuch des deutschen Handelsrecht Leipzig.

Fischer: Die deutsche Post- u. Telegrafengesetzgebung, 3. A. 1886.

Gareis u. Fuchsberger, das allgemeine H.-G.-B. 1891.

Gad: Die Haftpflicht der deutschen Postanstalten, Berlin.

Gareis: Kurzgefasstes Lehrbuch des H.-R. 2. A.

Göpfert: Staatspost u. Privatpost. Dresden 1887.

Goldschmidt: Hdb. des H.-R.

Goldschmidt: Zeitschrift für das gesamte H.-R.

v. Hahn: Commentar z. Allg. deutschen H.-G.-B. 1. A. 1862.

Laband: Staatsr. des deutsch. Reiches. Tübingen 1878.

v. Linde: Haftpflicht der Postanstalt.

Makower: Das allg. H.-G.-B. 10. A. 1891.

Meili: Haftpflicht der Postanstalten. Leipg. 1877.

Meili: Das Recht der modernen Verkehrs- u. Transportanstalten. Leipg. 1888.

Meili: Internat. Eisenbahnverträge. Hamburg 1887.

Meili: Das Telegrafenrecht 2. A. Zürich 1873.

Mittelstein: Beiträge zum Postrecht. Berlin 1891.
v. d. Osten: Der einfache Sachtransport: Strassburg 1884.
Sehling: Sammlung handelsr. u. wechselr. Fälle. Erlangen u. Leipzig 1891.
Schellmann: Über die rechtl. Natur des Postbeförderungsvertrags.
Seydel: Bayr. Staatsr. Bd. I—V.
Schmidt: Ueber die rechtliche Natur der Postanweisungen: Berlin 1890.
Seuffert: Prakt. Pand.-Recht 3. A. 1852.
Schott: in Endemann 2. Bd. 3 B.
Thöl: Das Handelsr. 4. A.
Tinsch: Die Postanweisung. Erlangen 1890.
Vogel, Leo: Das Dispositionsrecht beim Transport. Zürich 1889.
v. Völderndorff: Commentar zum allg. H.-G.-B.
Wendt: Pand. 1888.
Windscheid: Pand. 6. A. 1887.
Zorn: Staatsrecht 1883.

Chronologie der Pentekontaëtie.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
vorgelegt der
philosophischen Fakultät
der
Königlichen Friedrich-Alexander-Universität
zu
Erlangen
1. Juni 1890.

von
Ismar Mosler
geboren zu Rybnik in Schlesien.

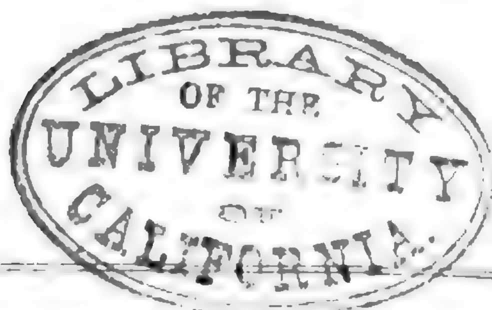

Berlin 1890.
Druck von J. S. Preuß, Jerusalemerstr. 21.

Einleitung.

Die Zeit der ruhmreichen Freiheitskämpfe der Hellenen gegen persische Übermacht fand in Herodot einen Darsteller, der, voll Bewunderung für griechische Heldengröße und von klarer Erkenntnis der Bedeutsamkeit dieser Ereignisse durchdrungen, dennoch den Charakter seines Werkes vor Entstellung durch Parteitendenz zu bewahren wußte. Der Entscheidungskampf zwischen den beiden griechischen Großstaaten, Sparta und Athen, um die leitende Stellung in Hellas fesselte hinwiederum einen Thukydides, der mit einer bisher noch nicht übertroffenen Kunst der Geschichtsdarstellung und einem weder durch seine Stellung als Bürger Athens, noch durch seine Verbannung beirrten, einzig von dem Streben nach unbedingter Wahrheit geleiteten Urteil, uns ein getreues Bild von den Begebenheiten dieses Zeitraums überlieferte. Dagegen sind wir für die Epoche der attischen Geschichte von dem Ausgang der Perserkriege bis zum Beginn des peloponnesischen Krieges ohne ausführliche zeitgenössische Darstellung. Und doch drängt sich in diesen kurzen Zeitraum von nicht ganz fünfzig Jahren, der sogen. Pentekontaëtie, eine Fülle von Ereignissen zusammen, die einerseits die notwendige Ergänzung zu den Perserkriegen bilden, indem Athens Heere und Flotten nunmehr den Kampf gegen die Perser siegreich in deren eigenem Lande fortsetzen, andrerseits aber auch die Erklärung für den folgenden, mit so beispielloser Erbitterung und Hartnäckigkeit geführten peloponnesischen Krieg bieten. Denn die übermächtige Stellung an der Spitze einer sich immer weiter ausdehnenden Symmachie, welche Athen in diesem Zeitraum erlangte, war es ja, welche zuerst die sich wiederholt in offenen Feindseligkeiten äußernde Eifersucht Spartas und seiner Verbündeten hervorrief und endlich zum definitiven Bruche führte. Gleichzeitig mit den glänzenden Erfolgen Athens nach Außen gehen in diesem Zeitraum wichtige Reformen im Innern vor sich, welche erst die

beiden streitenden Parteien, die ihm die genauesten Erkundigungen ermöglichten, hier, wo er besonders genau sein will und wo es sich doch um Ereignisse handelt, die er noch theilweise miterlebt hat, in den an seinem Vorgänger Hellanikos gerügten Fehler der chronologischen Ungenauigkeit selbst verfallen sein sollte. Lange Zeit suchte man sich nun in der Weise zu helfen, daß man an allen den Stellen, an welchen Diodor mit Thukydides nicht im Einklang stand, einen Irrtum Diodors annahm, diejenigen Zahlenangaben Diodors dagegen, bei denen sich ein solcher Widerspruch nicht nachweisen ließ, als richtig aufnahm. So äußert sich Katzfey (Chronologische Beiträge zur griechischen Geschichte zwischen den Jahren 479—431, Köln 1841): „Wo dieser letztere (Diodor) die Folge der Begebenheiten anders ordnet, da ist er unbedingt gegen das Gewicht des Thukydides aufzugeben; wo aber die Folge der Begebenheiten dieselbe ist, da sind die von ihm gegebenen Jahre solange festzuhalten, als sie den unbestimmten Ausdrücken des Thukydides und der natürlichen Zeit für die Aufeinanderfolge der Begebenheiten nicht offenbar widersprechen.“ Auch Krüger hat in seinen Untersuchungen sich noch größtenteils von diesem Grundsatz leiten lassen und u. A. die irrige Ansicht*) gehegt, daß Diodor bei so glänzenden Ereignissen, wie es z. B. die Schlacht am Eurymedon war, unmöglich geirrt haben könne, daß man ihm aber auch bei minder wichtigen Thatsachen solange folgen könne, als er nicht der Folge der Begebenheiten bei Thukydides widerspreche.

Mußte nun schon ohnedies ein solcher Ausweg, einen Teil der Chronologie Diodors als falsch zurückzuweisen, einen andern, der um nichts besser beglaubigt ist, gelten zu lassen, bedenklich erscheinen, so wurde derselbe eigentlich unmöglich, wie man die Wahrnehmung machte, daß Diodor selbst in den verschiedenen Teilen seines Werkes in den chronologischen Fixierungen sich durchaus nicht gleichblieb. Wir verweisen dabei auf das bekannte Beispiel des Königs Leotychides, dessen Tod von Diodor irrtümlich in das Jahr 476 gesetzt wurde. Die an dieser Stelle (XI 48) angeführte 42 jährige Regierungszeit seines Nachfolgers Archidamos führte Diodor dazu, dessen Todesjahr (XII. 35.) für das Jahr 434 anzusetzen. Nichtsdestoweniger erwähnt er noch in den ersten Jahren des peloponnesischen Krieges den Archidamos an verschiedenen Stellen

*) Hist. philol. Studien p. 8.

(XII. 42, XII. 52.) als Führer bei den Einfällen der Lacedämonier in Attika und (XII. 47) als Leiter der Belagerung von Platää. Und dieser Irrtum Diodors pflanzt sich auch in den spätern Teilen seines Werkes fort. Zum Jahre 434 (XII. 35) hatte er bemerkt, daß Agis dem Archidamos folgte und 27 Jahre regierte. Er hätte demgemäß den Tod des Agis als im Jahre 407 erfolgt annehmen müssen. Trotzdem spricht er (XIII. 107) im Jahre 405 von einem Einfall der spartanischen Könige Agis und Pausanias in Attika und erst 396 (XIV. 79) erwähnt er neben Pausanias den König Agesilaus. — Mit welcher Berechtigung konnte man sich da noch bei der Chronologie dieser Zeit auf die Autorität eines so kritiklosen Schriftstellers stützen? Es lag eben nur die Alternative vor, daß Diodor solche Widersprüche schon in den Quellen vorfand, oder, was wahrscheinlicher war, daß er sie erst in die Geschichte hereinbrachte. Im ersten Falle verbot es sich von selbst, auf irgend welche Zeitangabe Diodors aus solchen Quellen irgend welches Gewicht zu legen; entschied man sich für die letztere Möglichkeit, an welchen Kriterien wollte man etwaige Mißverständnisse Diodors von den in seiner Quelle wirklich vorgefundenen Zahlenbestimmungen unterscheiden? Mußte es nicht viel angemessener erscheinen, bei den Zeitbestimmungen der einzelnen Ereignisse die Angaben eines nicht nur einem Thukydides, sondern sogar sich selbst widersprechenden Schriftstellers gänzlich außer Anschlag zu bringen? Man darf nicht mit Katzfey dagegen einwenden, daß ohne Diodor bei den unbestimmten Ausdrücken des Thukydides an eine Fixierung der einzelnen Ereignisse nicht gedacht werden könne. Nun, dann müssen wir uns lieber unser Unvermögen in dieser Beziehung eingestehen, das ja nicht uns, sondern der mangelhaften Überlieferung zur Last fiele, als in Selbsttäuschung unbewiesene Hypothesen für gewisse Thatsachen anerkennen. So hat denn auch A. Schäfer in seiner vortrefflichen Abhandlung über die Chronologie dieser Zeit die Angaben Diodors meist außer Acht gelassen und ist dabei zu sehr ansprechenden Resultaten gelangt.

Da gewann der Standpunkt der Diodorfrage infolge der von Volquardsen begonnenen eingehenden Untersuchungen über die Quellen Diodors ein ganz verändertes Aussehn. Die Ergebnisse seiner Forschungen waren kurz gefaßt folgende: Als Hauptquelle Diodors in diesem Abschnitt der griechischen Geschichte ist, wie schon früher allgemein angenommen wurde, Ephoros

anzusehen. Dieser hatte den Stoff seinem Inhalte nach in einer Reihe von Kapiteln verarbeitet, ohne die einzelnen Jahre scharf zu unterscheiden. Das Prinzip der Einteilung verkannte Diodor und benutzte die Darstellung des Ephoros in der Weise, daß er Begebenheiten, die sich auf eine Reihe von Jahren erstreckten, und von Ephoros nur ihres pragmatischen Zusammenhangs wegen neben einander aufgeführt wurden, dem Zeitraum desselben Jahres zuwies. Es sind also die chronologischen Fehler Diodors nicht dem Ephoros, sondern dem unverständigen Excerptor zur Last zu legen. Außerdem lag Diodor noch eine chronologische Quelle vor — nach Volquardsen's Vermutung Apollodors Chronik*) — aus der Diodor kurz gefaßte historisch-litterarische Notizen entnahm, die sich fast regelmäßig am Ende des betreffenden Jahresabschnittes oder am Anfang nach dem Namen des Archonten finden. Als litterar-historische Bestandteile dieser Chronik sind auch die Mitteilungen Diodors über die ältesten der jeweilig von ihm beschriebenen Zeit nahestehenden Primärquellen zu betrachten und beabsichtigt Diodor dadurch nicht, die von ihm benutzten Quellen namhaft zu machen. — Es ist einleuchtend, daß unter solchen Umständen grade die an Diodor vorhin gerügte Inkonsequenz für unsere Benutzung seiner Angaben uns als ein Vorzug erscheinen muß. Denn seine unwissenschaftliche Methode nötigte ihn ja nicht, die in dieser Chronographie vorgefundenen Zeitangaben mit seinen eigenen Berechnungen in Einklang zu bringen und demgemäß entweder seine eigenen Aufsätze zu berichtigen oder die chronologischen Daten dieser zweiten Quelle zu verfälschen. Vielmehr ist es äußerst wahrscheinlich, daß alle jene Zeitangaben, die sich als aus jener zweiten Quelle geflossen bestimmt nachweisen lassen, auch wirklich so in dieser Quelle sich vorfanden. Eine Bestätigung dieser Annahme bietet Volquardsen durch die Thatsache, daß Diodor ein und dasselbe Ereignis, wie z. B. den Kriegszug des Perikles nach dem Peloponnes, unter zwei verschiedenen Jahren (Ol. 81.2 und Ol. 81.4) anführt, indem er das eine Mal wahrscheinlich seinen Berechnungen, das zweite Mal offenbar jener chronologischen Quelle folgte. Diodor kam hierbei nicht auf den Gedanken, daß es dasselbe Ereignis sei, welches er hier zweimal erzähle, und daß demgemäß eine der beiden Jahresbestimmungen verworfen werden müßte. Da nun in

*) Gelzer in Bursians Jahresbericht 1878 und Bornemann Progr. Lübeck 1878 entscheiden sich für Kastor's Chronik.

diesem Beispiel die Autorität des Thukydides (I. 112) zu Gunsten der chronologischen Quelle den Ausschlag giebt, indem nach dessen Worten zwischen diesem Zuge und dem Abschluß des Waffenstillstandes im Herbst 451 ein dreijähriger Zwischenraum lag, so gewinnen für Volquardsen auch die andern Angaben aus der chronologischen Quelle einen erhöhten Wert. Es lag nach diesem Stand der Untersuchung für uns die Aufgabe vor, die aus Thukydides fixierbaren Zeitpunkte mit den Angaben der chronologischen Quelle zu kombinieren und dadurch eine Reihe von Stützpunkten zu erhalten, von denen aus wir die zwischen zwei solchen bekannten Zeitpunkten erweislich liegenden Ereignisse mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit auf die einzelnen Jahre der Zwischenzeit verteilen mußten. Der aus Ephoros geschöpfte Teil der Erzählung Diodors war bei diesem Stand der Forschungen nicht zu verwerten. Denn, wenn Ephoros die Ereignisse nur nach ihrem Zusammenhang ordnete, so waren die Zeitangaben Diodors nur willkürliche Ansätze, wie denn auch Diodor nachweislich die Begebenheiten eines thukydideïschen Jahres mehrfach auf zwei Jahre verteilte. Nach der Meinung Volquardsen's hatte dies darin seinen Grund, daß Diodor dort, wo es ihm gut dünkte, einen Abschnitt machte und ein neues Jahr begann.

Gegen diese Ansicht trat zunächst Ad. Schmidt mit der Behauptung*) auf, daß Volquardsen das chronologische System Diodors augenfällig verkenne und dessen Wert sehr unterschätze. Jenes System beruht abgesehen von verschiedenen Anticipationen und Nachholungen von Ereignissen darauf, daß Diodor grundsätzlich unter jeder Jahresrubrik das zweite Semester des vorangegangenen Archontenjahres und nur das erste des laufenden erzählen wollte. Diese Ansicht wurde von Holzapfel**) leicht widerlegt, indem dieser an mehreren Beispielen zeigte, daß dieses chronologische Prinzip von Diodor nicht befolgt sein könne. Er zieht daraus den Schluß, daß bei Diodor vollständige chronologische Verwirrung herrsche, daß es eine vergebliche Mühe sei, für das diodorische Jahr einen bestimmten Anfangspunkt ermitteln zu wollen, und kehrt somit auf den von Volquardsen eingenommenen Standpunkt zurück, daß Ephoros den Stoff ohne genaue Unterscheidung der einzelnen Jahre in einer Reihe von Kapiteln behandelt habe.

---

*) Perikl. Zeitalter Bd. 1. pag. 8. Anmerkung.
**) Anhang Excurs I seiner hinten angeführten Schrift.

Dem eigentlichen Abschluß nahe wurde diese Frage erst durch Unger gebracht. Derselbe wies überzeugend nach, daß Ephoros die einzelnen Jahre wohl unterschied und auch eine feste Jahresepoche, nämlich die Herbstnachtgleiche, hatte. Als sicheres Eigentum des Chronographen will aber Unger nur die persischen Königslisten anerkennen, deren bei Diodor angegebene Regierungszeit die Anwendung der attischen Jahresform voraussetzt, sowie die litterar-historischen Notizen. Dagegen werden die spartanischen Königslisten wegen der in ihnen befolgten Epoche der Herbstnachtgleiche dem Chronographen abgesprochen und auf Ephoros zurückgeführt, der dieselbe Jahresepoche hatte und dem diese ursprünglich den spartanischen *ἀναγραφαί* entnommenen Regierungszeiten nach Unger's Vermutung als Grundlage der Zeitbestimmung dienten. Im Uebrigen erkennt auch Unger an, daß Ephoros sein Werk nach inhaltlich zusammengestellten Gruppen geordnet habe und zwar in der Weise, daß er nach Maßgabe des Zusammenhangs der Ereignisse jedes Thema bis zu einem gewissen Abschluß verfolgte, in manchen Fällen mehrere Jahre hindurch, während in anderen Fällen auch ein einziges genügen konnte. Diese Resultate seiner Forschung hat Unger sogleich angewandt, um in scharfsinniger Weise die gesamten Ereignisse dieses Zeitraums chronologisch zu fixieren. In vielen Fällen ist ihm dies auch derart geglückt, daß gegen seine Ergebnisse kaum Einwendungen erhoben werden können. Dagegen können wir uns in keiner Weise mit den Zeitbestimmungen im 2. Jahrzent der Pentekontaëtie einverstanden erklären. Bei der Anordnung derselben hat sich Unger von der bedenklichen Ansicht leiten lassen, daß Themistokles noch zu Lebzeiten des Xerxes am persischen Hofe eingetroffen sei, und stützt sich dabei gegen die Autorität der Thukydides und Charon, die doch diesen Ereignissen am nächsten standen, auf die gegenteiligen Angaben von Ephoros, Deinon, Kleitarchos, Herakleides u. a. bei Plutarch (Them. 27). Für alle diejenigen, welche, wie wir, Unger's Meinung, Thukydides habe einfach dem Charon nacherzählt, mit ihrer Vorstellung von des Thukydides Genauigkeit nicht vereinbaren können, ist dadurch in der Chronologie dieser Zeit bei Unger eine Verschiebung um mehrere Jahre eingetreten.

Außer Thukydides und Diodor kommt für die Chronologie der Pentekontaëtie noch hauptsächlich Plutarch in Betracht. Da letzterer in den Biographien der Griechen nicht einer Hauptquelle folgte, sondern gleichzeitig die Darstellung mehrerer

Autoren benutzt, so ist bei Benutzung seiner Angaben größere Vorsicht zu beobachten. Denn erstens ergeben die bisherigen Untersuchungen von Rühl, Schmidt, Holzapfel u. a. über das Maß der Benutzung der einzelnen Quellen gänzlich abweichende Resultate, während doch der Wert einer Nachricht offenbar von der Quelle abhängt, aus der sie stammt, zweitens aber wissen wir nicht, inwieweit Plutarch bei Verarbeitung der verschiedenen Berichte die ursprünglich chronologische Folgenreihe der Begebenheiten geändert haben kann, wie viel Irrtümer dadurch entstanden sein mögen, daß Plutarch bei seiner Belesenheit manches aus dem Gedächtnis hinzufügte, was nicht in der grade vorliegenden Quelle stand und sich vielleicht auf eine andere Zeit bezog.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wollen wir uns der Untersuchung über die Chronologie dieses Zeitalters zuwenden. Hierbei muß, um einer hier und da zu Tage getretenen Meinung*) von vornherein entgegenzutreten, bemerkt werden, daß der Name Pentekontaëtie, mit welchem die Grammatiker diesen Zeitraum belegten, sich keineswegs auf die Zeit vom Uebergang der Hegemonie zur See an Athen bis zum Beginn des peloponnesischen Krieges beschränkt, sondern auch noch die Jahre vom Rückzug der Perser bis zur Begründung des delischen Seebundes umfaßt. Es erhellt das aus den ausdrücklichen Worten des Thukydides (I. 118), mit welchen er seine Darstellung dieser Periode schließt: *ταῦτα δὲ ξύμπαντα, ὅσα ἔπραξαν οἱ Ἕλληνες πρός τε ἀλλήλους καὶ τὸν βάρβαρον, ἐγένετο ἐν ἔτεσι πεντήκοντα μάλιστα μεταξὺ τῆς Ξέρξου ἀναχωρήσεως καὶ τῆς ἀρχῆς τοῦδε τοῦ πολέμου.* Daß des Xerxes Rückzug hierbei allgemein für den Rückzug der Perser überhaupt erwähnt ist, ergiebt sich aus der Art und Weise, wie Thukydides anfangs den Geschichtsstoff der 50 Jahre einteilte. Derselbe zerfällt nach ihm in den Zeitraum, in welchem die Athener zur Hegemonie gelangten (c. 88: *οἱ γὰρ Ἀθηναῖοι τρόπῳ τοιῷδε ἦλθον ἐπὶ τὰ πράγματα*) und in die Zeit des Wachstums ihrer Macht (*ἐν οἷς ηὐξήθησαν*). Der erste Teil, welcher bis Cap. 96 reicht, beginnt mit den Worten: *ἐπειδὴ Μῆδοι ἀνεχώρησαν ἐκ τῆς Εὐρώπης νικηθέντες καὶ ναυσὶ καὶ πεζῷ ὑπὸ Ἑλλήνων καὶ οἱ καταφυγόντες αὐτῶν ταῖς ναυσὶν ἐς Μυκάλην διεφθάρησαν*, wodurch der am Schluß etwas unbestimmt gelassene Anfangspunkt genauer fixiert

*) z. B. bei Czwiklinski de tempore, quo Thucydides priorem historiae suae partem composuerit. Gnesen 1873 p. 20.

wird, und schließt mit der Wendung: *παραλαβόντες δὲ οἱ Ἀθηναῖοι τὴν ἡγεμονίαν τούτῳ τῷ τρόπῳ ἑκόντων τῶν ξυμμάχων κ. τ. ἑ.* wobei *τούτῳ τῷ τρόπῳ* auf das zu Anfang (Cap. 89) stehende *τρόπῳ τοιῷδε, ἑκόντων τῶν ξυμμάχων* auf das (Cap. 97) folgende *αὐτονόμων τὸ πρῶτον τῶν ξυμμάχων* hinweist. Der zweite Abschnitt beginnt nun (Cap. 97 mit den Worten: *ἡγούμενοι δὲ αὐτονόμων τὸ πρῶτον τῶν ξυμμάχων* und reicht bis Cap. 118, wo die letzten Worte: *καὶ ὅσα πρόφασις τοῦδε τοῦ πολέμου* den Schlußpunkt dieser Periode geben. Diese Zeitausdehnung der Pentekontaëtie wird nicht dadurch geändert, wenn man mit Kirchhof (Hermes XI.) die Kapitel 97—118 für ein späteres Einschiebsel erklärt. Denn auch Cap. 97 wiederholt Thukydides seine Absicht, die Ereignisse *μεταξὺ τοῦδε τοῦ πολέμου καὶ τοῦ Μηδικοῦ* zu erzählen. Demnach erstreckte sich die sogen. Pentekontaëtie von den gleichzeitigen Schlachten bei Platää und Mykale im September 479 bis zum Ueberfall Platääs Anfang April 431, mit dem bei Thukydides der peloponnesische Krieg beginnt. An vollen 50 Jahren fehlen daher fast 2½ Jahre, welches Manko Thukydides durch das den *ἔτεσι πεντήκοντα* beigesetzte *μάλιστα* (ad summum) vorsichtig bemerkt.

Was nun die Chronologie dieses Zeitraums anbetrifft, so haben schon Schäfer und Clinton vor ihm den richtigen Weg angegeben, der notwendig eingeschlagen werden muß, wenn man in die so unbestimmt gelassenen oder widerspruchsvollen Angaben dieser Epoche einige Klarheit und Sicherheit bringen will. Es handelt sich darum, zunächst einzelne der Zeit nach bekannte Ereignisse zu ermitteln und dann von diesen in den weiteren Berechnungen auszugehen. Als solche chronologisch fixierbaren Momente, die auch in der Geschichte dieses Zeitraums bedeutsam hervortreten, ergeben sich drei Ereignisse: die Begründung des attisch-delischen Bundes, der Tod des Xerxes, zeitlich zusammenfallend mit der Unterwerfung von Naxos, und der Abschluß des 30jährigen Friedens. Es zerfällt somit die Pentekontaëtie in vier Perioden:

1. Die Zeit spartanischer Hegemonie (479—477).
2. Der delische Bund von seinem Entstehen bis zum Übergang der Hegemonie Athens in eine *ἀρχή* (476—465); den entscheidenden Wendepunkt bildet die Unterwerfung von Naxos.
3. Epoche der höchsten Machtentfaltung Athens (465—445).
4. Athen vom Abschluß des 30jährigen Friedens bis zum Beginn des peloponnesischen Krieges (445—432).

I.

Das Datum der Schlachten bei Platää und Mykale, die nach den einstimmigen Überlieferungen des Altertums am gleichen Tage stattfanden, hat uns Plutarch an verschiedenen Stellen*) überliefert. Nach seinen sich nicht gleichbleibenden Angaben fiel dieser Tag auf den 26. Metageitnion oder den 3. oder 4. Boëdromion attischen Kalenders. Gemäß den von Boeckh**) angestellten Berechnungen würde der erste Hekatombaion des Jahres 479 8 auf den 26. Juli fallen, der 26. Metageitnion also dem 19. September, der 3. oder 4. Boëdromion dem 24. oder 25. September entsprechen. Es ist möglich, daß Plutarch an der ersteren Stelle das wirkliche Datum der Schlacht, an der letzteren die Tage des ihrem Andenken geweihten Festes überliefert hat. Mit Gewißheit können wir jedenfalls behaupten, daß beide Schlachten in der zweiten Hälfte des Monats September geschlagen wurden.

Nach der Schlacht bei Mykale segelte die griechische Flotte nach Samos; hier fanden Verhandlungen wegen Aufnahme der Inselgriechen in die Eidgenossenschaft statt; darauf steuerten die Griechen nach dem Hellespont und wurden auf der Fahrt am Vorgebirge Lekton durch widrige Winde aufgehalten, und nach dem Erscheinen der griechischen Flotte im Hellespont hatte Artyaktes noch Zeit gefunden, die Besatzungen mehrerer Festungen des Chersones nach Sestos zusammenzuziehen. Sind wir deshalb auch genötigt, zwischen der Schlacht bei Mykale und dem Beginn der Belagerung von Sestos eine längere Zwischenzeit anzunehmen, so darf dieselbe doch nicht die Dauer von ungefähr drei Wochen überschreiten. Denn als Artabazus mit dem Überreste des Heeres des Mardonios sich dem Chersones näherte, fand er Sestos schon durch die Athener und ihre ionischen Bundesgenossen belagert, wodurch er bestimmt wurde, den Umweg über Byzanz einzuschlagen. Der Weg von Böotien nach dem Hellespont konnte aber, wie das Beispiel des Agesilaus zeigt, in Eilmärschen binnen 30 Tagen zurückgelegt werden, und kaum längere Zeit wird Artabazus bei seinem fluchtähnlichen Rückzug

---

*) De gloria Athen. 7. Aristid. 19. Camill. 19.
**) Index lect. univ. Berol. 1816.

gebraucht haben. Demnach werden wir nicht fehlgehen, den Beginn der Belagerung von Sestos um Mitte Oktober anzusetzen. Die Belagerung zog sich lange hin; Thukydides Äußerung (I. 89) *ἐπιχειμάσαντες εἷλον αὐτήν* zeigt, daß während der Belagerung der Winter eintrat. Die Winterszeit aber begann bei den Griechen mit dem Frühuntergang der Plejaden, Hyaden und des Orion am 11. November. Da Artyaktes als Tempelschänder auf die Gnade der Griechen nicht rechnen durfte, so leistete er verzweifelten Widerstand und ließ sogar, als Mangel an Lebensmitteln eintrat, die Bettgurte kochen und verzehren. Aber das Erscheinen der griechischen Flotte hatte ihn augenscheinlich überrascht; er konnte keine Zeit gefunden haben, die Festung genügend zu verproviantieren, und gerade der Umstand, daß in der Eile die Stadt durch die Mannschaften anderer Garnisonen noch verstärkt worden war, mußte den Mangel an Lebensmitteln um so eher fühlbar machen. Sestos wird sich deshalb trotz der hartnäckigen Verteidigung kaum bis zum Ausgang des Winters gehalten haben, wie Duncker annimmt, sondern wohl schon um Beginn des Jahres 478 von den Griechen erobert worden sein. Die Worte Herodots nach der Einnahme von Sestos und der Heimkehr der Athener: *καὶ κατὰ τὸ ἔτος τοῦτο οὐδὲν ἔτι πλέον τούτων ἐγένετο* beweisen nicht deshalb, weil das Jahr Herodots mit dem Frühling begann, daß sich Sestos den ganzen Winter über hielt, sondern besagen nur, daß in diesem Jahre des Herodot der Kampf gegen die Perser zu Ende war. Im Frühjahr 478 traf dann Xanthippos mit der Flotte wieder in Athen ein, nachdem er auf der Rückkehr wahrscheinlich noch die Inseln Imbros und Lemnos von ihren persischen Besatzungen befreit hatte, Ereignisse, die ihrer Unbedeutenheit wegen von Herodot übergangen sein konnten. Aus dem Umstande, daß Lemnos und Imbros dem sonst befolgten geographischen Einteilungsprinzip zuwider dem Inselquartier zugerechnet wurden, hat Kirchhoff (Hermes XI. S. 13 ff.) mit Recht geschlossen, daß diese Inseln dem ursprünglichen Bestand des Bundes angehört haben. Nur braucht der Anschluß dieser Inseln an den Bund nicht schon vor der Schlacht bei Mykale geschehen zu sein, wie Kirchhoff annimmt, sondern kann passender zu der oben angeführten Zeit erfolgt sein. In Griechenland hatte man inzwischen noch im Herbst 479 mit den Vorbereitungen zu dem Wiederaufbau Athens begonnen. Es hieße den stark entwickelten Patriotismus der Griechen schwer verkennen, wenn man annehmen wollte, daß die Familien der Athener noch den Winter über in ihren

Zufluchtsorten zu Troizen, Ägina und Salamis verblieben und erst im Frühling in die Heimat zurückgekehrt seien. Hatten doch manche Familien nicht erst die Schlacht bei Platää abgewartet, sondern gleich nach dem Abzug des Mardonios aus Attika*) wieder den Boden der Heimat betreten, um mit eigenen Augen die Größe ihres Verlustes zu überschauen. Ein Teil der Häuser, in denen vornehme Perser ihr Quartier genommen hatten, war ja auch vom Brand verschont geblieben**), und bei dem milden attischen Klima genügten wohl schnell hergestellte Holzbaracken, um den Athenern die Beschwerden der Regenzeit überstehen zu helfen. Kaum hatten die Athener so einigermaßen für ihre Unterkunft gesorgt, so begannen sie auch schon die Ruinen niederzureißen, den Schutt wegzuräumen, um für den Wiederaufbau der Häuser Platz zu gewinnen. Gleichzeitig mußten, da die neue Mauer nach allen Seiten hin ausgedehnt werden sollte (Thuc. I. 93. *μείζων γὰρ ὁ περίβολος πανταχῇ ἐξήχθη τῆς πόλεως*), erst die nötigen Erdarbeiten gemacht werden, was in dieser Jahreszeit und bei dem Felsboden, über den an mehreren Stellen der Zug der Mauer gehen sollte, eine zeitraubende und durchaus nicht leichte Arbeit war. Auf diese Vorbereitungen für den eigentlichen Wiederaufbau Athens und für den Neubau seiner Mauern beziehen sich die Worte bei Thukydides (Cap. 89) *καὶ τὴν πόλιν ἀνοικοδομεῖν παρεσκευάζοντο καὶ τὰ τείχη*. Daß die Stadt der Athener jetzt, wo ein großer Teil der Bürger noch vor Sestos lag, noch nicht förmlich wieder aufgebaut wurde, geht schon daraus hervor, daß für den auf diese Vorarbeiten folgenden Mauerbau, dessen thatsächliche Inangriffnahme wahrscheinlich für den Beginn des Jahres 478 angesetzt werden kann, alles vorhandene Baumaterial und alle freien Hände vollständig in Anspruch genommen wurden. Ja, wenn Themistokles vor seinem Weggang den mit dem Mauerbau beschäftigten Athenern den Rat giebt (I. 90): *φειδομένους μήτε ἰδίου μήτε δημοσίου οἰκοδομήματος, ὅθεν τις ὠφελία ἔσται ἐς τὸ ἔργον, ἀλλὰ καθαιροῦντας πάντα*, so hat es sogar den Anschein, daß nachträglich noch die vom Brand verschont gebliebenen Häuser niedergerissen wurden, um das Material beim

*) Thuc. 1. 89. Ἀθηναίων δὲ τὸ κοινόν, ἐπειδὴ αὐτοῖς οἱ βάρβαροι ἐκ τῆς χώρας (d. h. Attika) ἀπῆλθον, διεκομίζοντο (das Impf. drückt das allmähliche Hinüberschaffen aus) εὐθὺς ὅθεν ὑπεξέθεντο παῖδας καὶ γυναῖκας καὶ τὴν περιοῦσαν κατασκευήν.

**) Thuc. ibid.

Festungsbau verwenden zu können. So lange die Erdarbeiten gedauert hatten, waren die alten Feinde Athens, die Ägineten, über die wahren Absichten der Athener im Unklaren geblieben. Kaum aber begannen sich im Januar 478 (s. o.) die Ringmauern allmählig zu erheben, als auch schon Sparta von dem Unternehmen der Athener in Kenntnis gesetzt wurde. Eine Gesandschaft der Spartaner erschien in Athen, um die sofortige Einstellung der Bauten zu fordern. Nach obigem Ansatz für den Beginn des Mauerbaus traf diese Gesandschaft etwa Anfang Februar in Athen ein. Themistokles übernahm es, Athen in Sparta zu vertreten. Wenn unter den Mitabgesandten des Themistokles neben Aristides nicht Xanthippos, sondern Abronychos, des Lysikles Sohn, erwähnt wird, so läßt sich daraus der für die eben gegebene Zeitbestimmungen passende Schluß ziehen, daß die Botschaft der Spartaner noch vor Rückkehr der Flotte aus dem Hellespont in Athen eintraf*). In Sparta angelangt, ließ Themistokles unter dem Vorgeben, daß er die auf sein eigenes Betreiben verzögerte Ankunft seiner Mitgesandten erwarten müsse, längere Zeit verstreichen. Während dieser Frist, welche Duncker auf vier Wochen veranschlagt**), arbeitete die gesamte Bevölkerung Athens mit fieberhafter Eile an den Befestigungen. Daß es dem Themistokles gelang, trotz der seitens der Ägineten eintreffenden Meldung von der eifrigen Fortsetzung des Baues die Spartaner von entscheidenden Schritten abzuhalten, verdankte er wohl nicht blos der freundlichen Gesinnung, die man zu Sparta damals gegen ihn hegte, oder den durch Theopomp nur schlecht verbürgten Bestechungen der Ephoren; das Zögern der Spartaner wird vielmehr erst recht verständlich unter der Voraussetzung, daß alle diese Ereignisse noch im Winter vor sich gingen, zu welcher Jahreszeit sich die Spartaner nur widerwillig zu einem Feldzug verstehen mochten, und daß die Spartaner nicht erwarteten, den Mauerbau von den Athenern so schnell gefördert zu sehen. Endlich (Anfang März) langen die Abgesandten des Themistokles in Sparta an. Sie werden dem Themistokles mit der Nachricht, daß die Mauern gegen den ersten Sturm gesichert seinen, auch die Meldung von dem inzwischen erfolgten Einlaufen der attischen Flotte von Sestos überbracht haben. Frühling und Sommer des Jahres

---

*) Ullrich „Die hellenischen Kriege" schließt dasselbe aus den Worten πάντας πανδημεὶ τοὺς ἐν πόλει und konstatirt daraus einen Gegensatz zu den Bürgern vor Sestos.

**) Thuc. I. 93. ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ.

478 verstrichen nun unter Weiterführung der Mauerbaues, der bei der günstigen Jahreszeit und unter Theilnahme der von Sestos heimgekehrten Bürger rasch seiner Vollendung entgegen ging. Auch der Häuserbau, der, wenn überhaupt schon vor dem Frühling 478 begonnen, während des drohenden Zwistes mit Sparta jedenfalls sistiert worden war, muß schon in diesem Jahr zu Ende geführt worden sein; denn die Notiz des Marmor par. (Ep. 64), daß unter dem Archon Adeimantos die Bildsäulen des Harmodios und Aristogeiton wieder aufgestellt wurden, zeigt uns, daß die Athener im nächsten Jahr bereits daran dachten, ihre Stadt mit Bildwerken zu schmücken. In den Sommer des Jahres 478 muß ebenfalls die Verfassungsreform des Aristides fallen, durch welche auch der vierten Steuerklasse volle politische Gleichberechtigung und damit Wählbarkeit zum Archontat eingeräumt ward. Plutarch verlegt den betreffenden Antrag des Aristides unmittelbar hinter die Schlacht bei Platää und stellt ihn als eine Konzession an das durch die Siege gesteigerte Selbstgefühl des Demos dar*). Es liegt durchaus kein Grund vor, an dieser Zeitangabe zu zweifeln und etwa mit Duncker bis auf die Zeit vor dem Ostrakismus des Themistokles herabzugehn. Niemals war ein solches Zugeständnis gerechtfertigter, als zu dieser Zeit. Der durch Themistokles zum Flottendienst herangezogene vierte Stand hatte durch seine Tapferkeit in den Schlachten bei Salamis**) und Mykale, durch die Ausdauer, mit der er vor Sestos den Beschwerden des Winters Trotz bot, wesentlich zur Entscheidung beigetragen. Mit der gleichen patriotischen Hingebung an die Sache der Freiheit, wie die bevorrechteten Klassen, hatte der Demos beim Nahen des Feindes die Heimat verlassen; die gemeinsame Not hatte in den aufgesuchten Zufluchtsorten die Familien der verschiedenen Stände einander näher gebracht; der Einspruch, den Sparta gegen den Wiederaufbau der Mauern erhob, und die rastlose Ausdauer, mit der darauf arm und reich, jung und alt ohne Unterschied des Geschlechts an den Befestigungsarbeiten sich beteiligt hatte, mußte in der gesamten Bürgerschaft ein inniges Gefühl der Zusammengehörigkeit erzeugen. Dazu kam, daß der Demos durch den Brand Athens mit Ausnahme der

---

*) Plut. Arist. c. XXII: ἐπεὶ δ' ἀναχωρήσαντας εἰς τὸ ἄστυ τοὺς Ἀθηναίους ὁ Ἀριστείδης ἑώρα ζητοῦντας τὴν δημοκρατίαν ἀπολαβεῖν κτέ c. XXIII. folgt der Feldzug des Pausanias 478/77.

**) Aristot. Politic. V. 3. 5. ὁ ναυτικὸς ὄχλος γενόμενος αἴτιος τῆς περὶ Σαλαμῖνα νίκης.

wenigen geretteten Habseligkeiten sein ganzes Besitztum, also ungleich mehr verloren hatte, als die großen Grundbesitzer, deren Ländereien schon im nächsten Jahre reichlichen Ertrag liefern konnten, daß ferner seit der Umwandlung Athens in einen Seestaat an die Dienstleistungen der unteren Volksklassen gesteigerte Anforderungen gestellt wurden. Für den völligen Ruin seiner materiellen Wohlfahrt, für die aus den neuen Pflichten erwachsende Mehrbelastung mußte dem Demos ein Aequivalent geboten werden, und diese Entschädigung bestand in der rechtlichen Gleichstellung aller Massen. Später aber, als in dem Sommer 478 kann der Antrag des Aristides nicht eingebracht sein. Im Herbst 478 erfolgte schon, wie wir bald sehen werden, der Feldzug des Pausanias, an welchem Aristides als Führer des attischen Contingentes teilnahm; im nächsten Jahre 477, in welches Hertzberg die Verfassungsreform legt, befand sich Aristides vor Byzanz; im Jahre 476 war er mit der Festsetzung der Beiträge für den neubegründeten Bund beschäftigt. Noch weiter hinabzugehen verbietet die Zeitbestimmung Plutarchs und die Rücksicht auf die oben dargelegten Motive der Verfassungsreform.

Die Spartaner hatten sich der vollendeten Thatsache des Mauerbaus, wenn auch heimlich grollend, gefügt; jener Vorwand, mit dem sie ihre Niederlage zu bemänteln suchten, daß sie den Athenern nicht ein Hindernis in den Weg legen, sondern nur einen guten Rat hätten erteilen wollen,*) benahm ihnen nun auch die Möglichkeit, sich der Wiederaufnahme der schon vor dem Perserkrieg begonnenen Piräusbauten zu widersetzen. Es liegt somit keine Veranlassung für die Heimlichkeit vor, mit welcher Diodor den Themistokles einen dahin gehenden Antrag bei der Volksversammlung einbringen läßt, und aus dem Umstande, daß die Volksversammlung Aristides und Xanthippos dazu bestimmte, ihr Gutachten über den Vorschlag des Themistokles abzugeben, den Schluß ziehen zu wollen, daß die Expedition des Pausanias erst im Frühjahr 477 in See ging, wäre völlig verkehrt. Zeigt sich doch die Unglaubwürdigkeit des Diodor'schen Berichtes schon darin, daß Diodor den Themistokles erst nach der Schlacht bei Platää und dem Wiederaufbau Athens den Plan zur Anlage des Piräus fassen läßt, während nach Thukydides' Angabe (I, 93) hiermit schon vor

*) Thuc. I, 92. οὐδὲ γὰρ ἐπὶ κωλύμῃ, ἀλλὰ γνώμης παραινέσει δῆθεν τῷ κοινῷ ἐπρεσβεύσαντο.

dem Perserkriege im Archontat des Themistokles der Anfang gemacht worden war. Die Fortsetzung dieses durch die Kriegszeiten unterbrochenen Baues begann wohl schon im Herbst 478 und nicht erst, wie meist angenommen wird, im Jahre des Adeimantos 477/76. Allerdings berichtet Diodor den Beginn des Hafenbaues unter diesem Archontat, aber da die Zeitrechnung des Ephoros dem attischen Kalender um 9 Monate vorausläuft, so fand nach Diodors Zeugnis die Wiedereröffnung der Arbeiten in der Zeit von Herbst 478 bis Herbst 477 statt, was mit unserer Zeitangabe übereinstimmt. Als gleichzeitig mit dem Bau der Piräusmauern erwähnt Diodor die Expedition unter Pausanias, die, wie die Folge der Ereignisse lehrt, schon spätestens im Herbst 478 ihren Anfang nahm. Ebenso hatte Diodor unter dem Archontat des Timosthenes 478/77 die Rückkehr der geflüchteten Familien nach Attika und die Inangriffnahme des Mauerbaues von Athen erzählt, obschon beides im Herbst 479 erfolgte, und obwohl es bei Diodor selbst heißt (XI, 39): *Ἀθηναῖοι μὲν μετὰ τὴν ἐν Πλαταιαῖς νίκην μετεκόμισαν ἐκ Τροιζῆνος καὶ Σαλαμῖνος τέκνα καὶ γυναῖκας εἰς τὰς Ἀθήνας, εὐθὺς δὲ καὶ τὴν πόλιν ἐπεχείρησαν τειχίζειν.* Erwägen wir nun, daß die Festungsmauern Athens nicht mit solcher Sorgfalt, in solcher Stärke und Höhe aufgeführt wurden, wie die Piräusmauern, hinter denen im Notfall die gesamte Bevölkerung Attikas Schutz finden sollte, berücksichtigen wir ferner, daß in der von Themistokles verschafften Frist von ungefähr 4 Wochen die Mauern Athens bis zu einer ziemlichen Höhe gebracht wurden, so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Befestigung Athens im Laufe des Sommers beendet wurde. Daß eine solche Schnelligkeit der Ausführung bei den Athenern nicht zu den Unmöglichkeiten gehörte, beweist das Beispiel von Pylos, welches im peloponnesischen Kriege von dem attischen Heere ohne die nötigen Werkzeuge in 6 Tagen befestigt wurde (Thuc. IV, 4—5). Im unmittelbaren Anschluß aber an den Mauerbau Athens, ohne Andeutung irgend eines Intervalles erwähnt Thukidides die Befestigung des Hafens, und er beschließt diese Darstellung mit den Worten: *Ἀθηναῖοι μὲν οὖν οὕτως ἐτειχίσθησαν καὶ τἄλλα κατεσκευάζοντο εὐθὺς μετὰ τὴν Μήδων ἀναχώρησιν.* Abgesehen davon, daß *εὐθὺς μετὰ τὴν Μήδων ἀναχώρησιν* besser gesagt werden kann, wenn der Bau der Piräusmauern schon im Herbst 478 wieder in Angriff genommen wurde, bezieht sich *κατασκευάζεσθαι*, wie ähnliche Stellen unbestreitbar erweisen (vgl. I, 10, I, 89, II, 16,

II, 17 u. s. w.) auf das Beschaffen häuslicher Einrichtungen. Nun ist es wenig glaublich, daß die Athener ohne Not noch einen zweiten Winter ohne die Behaglichkeit häuslicher Einrichtung zugebracht haben werden, und also auch hieraus ist der Schluß berechtigt, daß der mit dem allmählichen Anschaffen von Hausgeräth (impf. κατεσκευάζοντο) gleichzeitige Hafenbau schon im Herbst 478 wieder aufgenommen wurde. Wenn Diodor XI. 41 letzteren in das Archontat des Adoimentos 477/76 setzt, so würde auch dies nach der Jahresrechnung des Ephoros auf den Herbst 478 hinführen.

Wir haben schon oben gesagt, daß der Beginn des Feldzuges unter Pausanias schon in das Jahr 478 gelegt werden müsse. Nach der Eroberung von Byzanz fängt Pausanias seine verräterischen Umtriebe an. Er läßt die vornehmsten Gefangenen der Perser entfliehen, schickt den Gongylos mit einem Brief an Xerxes und wartet dessen Antwort in Byzanz ab. Da eine mehrmonatliche Abwesenheit des Gongylos auch den Verdacht der Verbündeten wachgerufen hätte, so müssen die Unterhandlungen zu jener Zeit geführt worden sein, als Xerxes sich noch in Sardes aufhielt, von wo er im Herbst 477 nach Susa aufbrach. Nachdem Pausanias aus der Antwort des Xerxes ersehen hatte, daß der Perserkönig auf seine Anerbietungen einging, bildet er aus gefangenen Medern und Aegyptern eine Leibwache, die ihn auf seinen Märschen durch Thrazien umgiebt. Sein Hochmut erweckt die Unzufriedenheit der Bundesgenossen und die Kunde von seinem Treiben dringt nach Sparta, dessen Behörden ihn zur Verantwortung zurückberufen. Alles dies nötigt uns, zwischen der Eroberung von Byzanz und der endlich erfolgenden Abberufung des Pausanias eine Zwischenzeit von mindestens mehreren Monaten anzunehmen. Erfolgte nun letztere, wie sich bald ergeben wird, im Spätherbst 477, so mußte Byzanz schon im Sommer desselben Jahres erobert sein, die Belagerung dieser mit einer starken Besatzung versehenen und wohlverproviantierten Festung*) schon im Frühling 477 begonnen haben. Es folgt daraus, daß der Anfang des Feldzuges, auf dem der größere Teil von Kypros den Persern entrissen wurde, schon in das Jahr 478 gehört. Uns für den Herbst 478 zu entscheiden, würde die Zeitbestimmung Diodors veranlassen, der die Expedition unter dem

*) Die Belagerung von Byzanz kam nicht unerwartet, wie die von Sestos.

Archon Adeimantos, d. h. nach der Zeitrechnung des Ephoros von Herbst 478 bis Herbst 477 erfolgen läßt. Indessen setzt Duncker wohl mit mehr Recht die Ausfahrt des Pausanias schon in den Sommer 478.

Wir nähern uns der Zeit des Hegemoniewechsels vor Byzanz und der Begründung des delischen Bundes. Clinton (Append. VI, S. 248 ff.) hat, indem er den auf Mißverständnis einer Stelle bei Isokrates*) beruhenden Irrtum Dodwells berichtigte, bewiesen, daß die bei den Rednern für die Dauer der attischen Hegemonie vorkommenden Zahlen sich dahin vereinigen, das Jahr des Archonten Adeimantos 477/76 als das Anfangsjahr derselben erscheinen zu lassen. Keine Bestätigung dieses Ansatzes bietet anscheinend Diodor. Denn wenn er für den Hegemoniewechsel das Amtsjahr des Adeimantos nennt (XI, 44), so würde derselbe ja nach seiner Zeitrechnung von Herbst 478 bis Herbst 477 fallen. Indessen erzählt Diodor unter diesem einen Jahr die Schicksale des Pausanias von seinem Feldzuge gegen Kypros an, der allerdings in dieses Jahr fällt, bis zu seinem lange Jahre nachher erfolgenden Tode. Da nun die Stiftung des delischen Bundes durch Aristides nur eine Episode dieser Erzählung bilden soll, so läßt sich aus Diodor für dieselbe keine bestimmte Zeitangabe entnehmen. Diodor hat hier, wie in andern Fällen, die Anfangszeit einer fortlaufenden Erzählung richtig bestimmt; man würde aber fehlgehen, wenn man alle Teile der Erzählung in eben dieses Jahr verlegen wollte. Das von Clinton aus der Ueberlieferung der attischen Redner gewonnene Anfangsjahr der attischen Hegemonie ist in neuerer Zeit fast allgemein zur Geltung gekommen. Nur Curtius (II. 113) betrachtet das Jahr 474 nach wahrscheinlichster Rechnung als das erste Jahr, in welchem Athen die Hegemonie zur See besaß und erklärt (II. 744, Anm. 39) die Zahlenangaben von 45 Jahren bei Demosthenes**) in der Weise, daß von der herkömmlich

---

*) Panath. 56, pag. 244: Σπαρτιᾶται μὲν δέκα ἔτη μόλις ἐπεστάτησαν αὐτῶν (i. e. τῶν πραγμάτων), ἡμεῖς δὲ πέντε καὶ ἑξήκοντα συνεχῶς κατέσχομεν τὴν ἀρχήν. Die 10 Jahre spartanischer Hegemonie sind nicht als eine der athenischen Hegemonie vorausgehende Zeit anzusehen, sondern reichen von Eroberung Athens 404 bis zur Schlacht bei Knidos 394. Die 65 Jahre athenischer Hegemonie sind gerechnet von Eroberung von Byzanz 477 bis zum Abfall der Bundesgenossen von Athen nach der Niederlage in Sizilien.

**) Ol, III, pag. 35: πέντε καὶ τετταράκοντα ἔτη τῶν Ἑλλήνων ἦρξαν ἑκόντων, d. h. bis zum peloponnesischen Kriege.

auf 50 Jahre festgesetzten Zwischenzeit zwischen Abzug der Perser und Ausbruch des peloponnesischen Krieges 5 Jahre, während welcher die Spartaner noch im Besitz der Hegemonie gewesen wären, in Abzug gebracht seien. Aber abgesehen davon, daß es mißlich ist, den Begriff der Pentekontaëtie so wörtlich zu nehmen, ergäbe die andre, sich bei Demosthenes findende Zahlenangabe von 73 Jahren*) nach der Annahme von Curtius keinen vernünftigen Sinn. Den Grund, welcher Curtius bewog, von der durch Clinton gewonnenen Grundlage wieder abzuweichen, meine ich in der Scheu dieses Gelehrten entdeckt zu haben, zwischen der Begründung des delischen Bundes und der ersten erfolgreichen That desselben, der Eroberung von Eïon, welche er auf das Jahr 470 ansetzt, eine Zwischenzeit von 6 Jahren anzunehmen. Indessen können diejenigen, welche die Eroberung von Eïon als unmittelbare Folge der Uebertragung der Hegemonie an Athen und als erstes kriegerisches Lebenszeichen des neuen Bundes betrachten, eine Zwischenzeit von vier ereignislosen Jahren ebensowenig zugeben, als eine solche von 6 Jahren. Es muß daher die Frage nach dem Anfangsjahr des delischen Bundes unabhängig und getrennt von derjenigen nach dem Jahr, in welchem der Zug gegen Eïon stattfand, beantwortet werden, und da entscheiden die oben entwickelte Folge der Begebenheiten und die Angaben der Redner gegen Curtius. Ist somit das Jahr des Adeimantos als Anfangsjahr des delischen Bundes festzuhalten, so ergiebt sich folgender Abschluß der ersten Periode: Pausanias wird im Herbst 477 nach Sparta zurückberufen, wobei der Eintritt der rauhen Jahreszeit den spartanischen Behörden einen, willkommenen Vorwand bieten mochte. Im Laufe des Winters, während in Sparta die Untersuchung wider Pausanias geführt wird, kommt im Lager vor Byzanz der Anschluß der Bundesgenossen an die Athener zustande. Im Frühjahr 476 wird Dorkis von Sparta ausgesandt; derselbe kehrt aber, sowie er den vollzogenen Umschwung der Verhältnisse erkannt hatte, nach Sparta zurück. Vom Sommer desselben Jahres an ist Aristides mit der Organisation des Bundes und der Festsetzung der Matrikeln beschäftigt. Sparta zieht sich von der Teilnahme am Perserkrieg dauernd zurück.

*) Philipp III, pag. 116: καίτοι προστάται μὲν ὑμεῖς ἑβδομήκοντα ἔτη καὶ τρία τῶν Ἑλλήνων, d. h. von Eroberung von Byzanz 477 bis zur Einnahme Athens 404.

II.

Als Anfangsjahr dieser Periode haben wir oben das Jahr des Adeimantos festgestellt; für den Endpunkt, die Unterwerfung von Naxos, ist wegen des Synchronismus die Todeszeit des Xerxes entscheidend.

Gegen Krüger, der dem einmal ohne stichhaltige Gründe angenommenen Jahre der Flucht des Themistokles 473 zu Liebe im Widerspruch mit der klaren Ueberlieferung Artaxerxes schon 473 zur Regierung gelangen läßt, ist von verschiedenen Seiten*) der überzeugendste Nachweis geführt worden, daß der Tod des Xerxes erst in den Hochsommer 465 fällt. Wenn nun Diodor (XI. 69) sowohl den Tod des Xerxes als den Regierungsantritt des Artaxerxes in das Jahr des Archonten Lycitheos 465/64 setzt, so ist diese Zeitbestimmung nach attischem Kalender einerseits ein Beweis dafür, daß die Angabe nicht aus Ephoros stammt, andererseits eine erneute Bestätigung für die Zuverlässigkeit der Nachrichten aus der chronologischen Quelle Diodors. Der Zeitrechnung des Ephoros entspricht es, wenn Diodor (XI. 71) unter dem Archon Tlepolemos (nach attischem Kalender 463/62) nach Ephoros Herbst 464 bis Herbst 463 sagt: *Ἀρταξέρξης ὁ βασιλεὺς τῶν Περσῶν ἄρτι τὴν βασιλείαν ἀνακτησάμενος κ. τ. ἑ.*

Thukydides (I. 137) erzählt, daß Themistokles, nachdem er nach Persien gekommen, ein Schreiben an den *νεωστί* zur Regierung gelangten Artaxerxes gerichtet habe (*πορευθεὶς ἄνω ἐςπέμπει γράμματα ἐς βασιλέα Ἀρταξέρξην τὸν Ξέρξου νεωστὶ βασιλεύοντα.* Nach Phanias bei Plutarch (Them. 27) suchte Themistokles durch den Chiliarchen Artabanus Zutritt beim Großkönig zu erlangen. Beide Berichte führen dahin, daß Themistokles unmittelbar nach der Palastrevolution, welcher Xerxes zum Opfer fiel, am persischen Hofe anlangte, als Artabanus jene einflußreiche Stellung behauptete, die oft als siebenmonatliche Zwischenregierung bezeichnet worden ist. Von dem Eintreffen des Themistokles in Susa ist aber wohl seine Ankunft auf asiatischem Boden in Ephesus zu trennen. Sein Aufenthalt in Ephesus muß, da ihm seine Freunde das in Argos hinterlegte und in Athen bei der Konfiskation seines Vermögens gerettete Geld hierher nachschickten, mehrere Monate gedauert haben. Während Themistokles sich zu Ephesus aufhielt, konnte

---

*) z. B. Unger, Phil. XLI.

die Schlacht am Eurymedon, die im Spätsommer (s. u.) 465 stattfand, noch nicht erfolgt sein; denn sonst hätte Themistokles nicht hier die Zuflucht finden können, die ihm die Korkyräer und der Molosserkönig aus Furcht vor der Rache der Athener und Spartaner verweigert hatten. Demgemäß fällt der Aufenthalt des Themistokles zu Ephesus in die Sommermonate, seine Flucht nach Asien in den Frühling 465. Auf solche Weise erklärt sich auch der Widerspruch bei Ephoros und den andern Geschichtsschreibern, die Themistokles zu Xerxes kommen lassen. Denn als Themistokles zu Pydna einen Kauffahrer bestieg und sich nach Asien flüchtete, war Xerxes noch am Leben. — Auf der Überfahrt nach Ephesus ward das Schiff, welches Themistoklrs an Bord hatte, durch einen Sturm nach der Insel Naxos verschlagen, welches zu dieser Zeit von der athenischen Flotte eingeschlossen war. Auf solche Weise erfahren wir, daß Naxos im Frühjahr 465 belagert wurde. Wenn die Schlacht am Eurymedon noch im Spätsommer desselben Jahres stattfand und vor dieser Schlacht bei der großen Flotte von 200 athenischen und 100 bundesgenössischen Schiffen, die Kimon in dieser Schlacht befehligte, noch umfassende Rüstungen angenommen werden müssen, so muß die Übergabe von Naxos schon Ende des Frühlings 465 erfolgt sein. Wie lange die Belagerung der Insel dauerte, wissen wir nicht. Nach der frühern bedeutenden Seemacht der Naxier und der harten Strafe, die sie für ihren Abfall erwartete, zu schließen, wird ihr Widerstand ein hartnäckiger gewesen sein. Ägina und Samos hielten sich neun Monate lang, Thasos konnte sogar erst im dritten Jahre der Belagerung genommen werden. Darnach wird der Abfall von Naxos mit Wahrscheinlichkeit schon in den Sommer 466 zu verlegen sein. Daß wir nicht noch höher hinaufgehen, erklärt sich daraus, daß der Abfall von Naxos offenbar mit den Rüstungen der Perser im Jahre 466 zusammenhängt und im Vertrauen auf persische Hülfe unternommen worden ist. Diese Rüstungen der Perser waren eine Folge der Verurteilung des Pausanias. Xerxes, der nach Niederwerfung des Aufstandes der Babylonier mit der Erneuerung des Krieges gegen Griechenland gezögert hatte, so lange die Verräterei des Pausanias ihm die Hoffnung bot, auf leichtere Weise zu seinem Ziele zu gelangen, beschloß nach dessen Tode die Offensive in vollem Maße wieder aufzunehmen.*) Der Prozeß

*) Just. 2, 15: nec multo post accusatus Pausanias damnatur. Igitur Xerxes cum proditionis dolum publicatum videret, ex integro bellum instituit.

des Pausanias aber wird seiner Zeit nach durch die Flucht des Themistokles bestimmt. Bedenken wir, daß Themistokles im Frühjahr 465 nach Asien floh, und daß zwischen seinem Aufbruch aus Argos und seiner Überfahrt nach Ephesus die Flucht nach Korkyra ein längerer Aufenthalt bei Admetos, wohin ihm Weib und Kind von Athen aus nachgeschickt wurden, eine beschwerliche Reise über die Gebirge zur Winterszeit nach Pydna liegen, erwägen wir ferner, daß des Themistokles jedesmaliger Aufenthalt erst von den nachgesandten Spähern ausgekundschaftet und seine Auslieferung verlangt werden mußte, ehe er gezwungen ward, weiter zu fliehen, so kann die Verurteilung des Themistokles kaum später, als im Sommer 466 erfolgt sein. Nach Krüger's Berechnung (S. 51) füllen diese Ereignisse „schwerlich viel weniger als ein Jahr" aus, Duncker (8, 168 Anm.) will „schwerlich mehr als die Wintermonate 466 zu 465" zumessen. Unsere Schätzung bewegt sich in der Mitte zwischen diesen beiden Ansätzen. Der Tod des Pausanias fällt nach Unger in die milde Jahreszeit (Mai); denn nur Hunger, nicht auch Kälte wird als Ursache seines Todes bezeichnet.*) Ich möchte ihn eher in die rauhe Jahreszeit verlegen, da sonst der Zusatz bei Thuc. I. 134: *καὶ ἐς ὀίκημα οὐ μέγα, ὅ ἦν τοῦ ἱεροῦ, ἐρελθών, ἵνα μὴ ὑπαίθριος ταλαπωροίη* und das darauf folgende Abdecken des Daches keinen Sinn ergäbe. Da den Spartanern alles daran gelegen sein mußte, den zu Argos lebenden Themistokles, den sie mit Recht als Urheber der neuerdings gegen ihre Machtstellung auf dem Peloponnes unternommenen Angriffe betrachteten, aus ihrer Nähe zu entfernen, so werden sie wohl bald nach dem Hungertode des Pausanias die Bestrafung des Themistokles wegen Teilnahme an dem Landesverrat des Pausanias verlangt haben. Daher muß die Verurteilung des Pausanias noch in den Ausgang des Winters desselben Jahres 466 verlegt werden, in dessen Sommer Themistokles, mit der Auslieferung bedroht, aus Argos entfloh. Wann Pausanias von Kolonae nach Sparta heimberufen wurde, läßt sich mit Gewißheit nicht entscheiden. Indessen sprechen mehrere Anzeichen dafür, daß Pausanias sich längere Zeit vor seinem Tode in Sparta aufhielt. Er hatte hier die Zeit gefunden, eine so gefährliche Verschwörung unter den Heloten anzuzetteln, daß die Teilnehmer an derselben nach seinem Untergang ohne Scheu vor der sonst so heilig gehaltenen Asylstätte am Altar des

*) Thuc. I. 134. Diod. XI. 45.

Poseidon am Tänaron niedergemacht wurden. Von Sparta aus konnte er den Briefwechsel mit Artabazus noch längere Zeit fortsetzen*) und trat wahrscheinlich hier auch erst mit dem zu Argos lebenden Themistokles in Verbindung. Zudem werden die Athener nach der mit Waffengewalt erzwungenen Vertreibung des Pausanias aus Byzanz an die Spartaner die entschiedene Forderung gestellt haben, ihren Regenten, der sich unter persischen Schutz geflüchtet und dadurch sein Einverständnis mit dem Landesfeind offenkundig gemacht hatte, zurück zu berufen, und Sparta war nicht in der Lage, eine solche Forderung in diesem Augenblick von der Hand zu weisen, wo sein Entschluß durch den Synökismus der Eleer, den Aufstand der Arkadier, die Nebenbuhlerschaft der Argiver bedroht war, wo es befürchten mußte, im Weigerungsfalle Athen, welches damals durch den Sparta günstig gesinnten Kimon geleitet wurde, auf die Seite der Feinde Sparta's zu drängen. Nach diesen Umständen zu urteilen fällt des Pausanias zweite Rückberufung als Folge der Siege Kimon's in den Jahren 470 und 469 vielleicht schon in das darauf folgende Jahr 468.

In seinem kurzen Bericht über die Ereignisse dieses Zeitraums seit Begründung des delischen Bundes erwähnt Thukydides (I, 98) vor dem Aufstand von Naxos drei Kriegszüge der Athener: gegen Eïon, Skyros und die Karystier. Daß dieses keine vollständige Aufzählung aller Ereignisse in den 10 ersten Jahren seit Bestehen des delischen Bundes sein soll, hat schon Grote (III, 229) richtig erkannt und durch ein positives Zeugnis aus Herodot (III, 106—107) erwiesen. Aus letzterem erfahren wir, daß in diesem Zeitraum die Besatzungen, welche die Perser an verschiedenen Punkten Thraciens und des Hellesponts, inne hatten, verjagt wurden mit Ausnahme derjenigen von Doriskos, welche unter ihrem tapfern Kommandanten Maskames die wiederholten Stürme der Griechen siegreich zurückschlug. Da wir nun nicht wissen, wann diese Vertreibung der persischen Garnisonen und die Angriffe auf Doriskos stattfanden, ob dieselben der ersten von Thukydides erwähnten Kriegsoperation, der Eroberung von Eïon, vorausgingen oder erst folgten, so gewinnen wir hierdurch keine Bestimmung für die Zeit, in welcher der Zug gegen Eïon unternommen wurde. Allerdings sagt Thukydides (I, 98): *πρῶτον*

---

*) Thuc. I. 133. προτιμηθείη δ'ἐν ἴσῳ τοῖς πολλοῖς τῶν διακόνων ἀποθανεῖν.

μὲν Ἠιόνα τὴν ἐπὶ Στρυμόνι Μήδων ἐχόντων πολιορκίᾳ εἷλον, aber da Thukydides eben nicht alle Vorkommnisse der Geschichte dieser Jahre, sondern nur diejenigen erzählt, welche mit der spätern Geschichte Athens in Beziehung stehen, so beweist diese Ausdrucksweise nicht, daß die Heerfahrt nach Eion die erste kriegerische That des neuen Bundes überhaupt war, sondern nur die erste von denjenigen, die Thukydides mitteilt.

Die Zeit für den zweiten der von Thukydides erwähnten Feldzüge steht mit ziemlicher Sicherheit fest. Plutarch im Leben des Kimon (Cap. 8) berichtet, zu der Zeit, als Kimon die Gebeine des Theseus von Skyros nach Athen zurückbrachte, sei der jugendliche Sophokles zum ersten Mal gegen Aeschylos als Dichter aufgetreten und Kimon habe mit seinen Mitfeldherrn, vom Archon Apsephion zu Kampfrichtern erwählt, den Wettstreit zu Gunsten des Sophokles entschieden. Da nun Apsephion Archon des Jahres 469/68 und die Rückführung der Gebeine des Theseus eine Folge der Eroberung von Skyros war, so fällt diese in den Winter 469/68, welcher den im März gefeierten großen Dionysien vorausgeht. Nun läßt aber Plutarch im Leben des Theseus (Cap. 36) das Orakel, durch welches den Athenern die Rückführung der Gebeine des Theseus geboten wurde, unter dem Archonten Phädon 476/75 erteilen. Daß er sich hierdurch nicht in Widerspruch mit der obigen Version, welche die Rückführung unter Apsephion 469/68 erfolgen läßt, zu setzen glaubte, beweist der Umstand, daß Plutarch sich ausdrücklich auf das im Leben des Kimon hierüber Berichtete berief (*οὐ μὴν ἀλλὰ Κίμων ἑλὼν τὴν νῆσον, ὡς ἐν τοῖς περὶ ἐκείνου γέγραπται κ. τ. ἑ.*) Auch sucht er einen Grund für die späte Erfüllung des Orakels anzugeben (*ἦν δὲ καὶ λαβεῖν ἀπορία καὶ γνῶναι τὸν τάφον ἀμιξίᾳ καὶ χαλεπότητι τῶν ἐνοικούντων Δολόπων*). Dagegen ist nun von den verschiedensten Seiten der Einwand erhoben worden, daß es äußerst unwahrscheinlich sei, zwischen der Verkündigung des Orakels und seiner Ausführung eine Zwischenzeit von 7 Jahren anzunehmen. Die sehr erheblichen Gründe, wie sie namentlich von Krüger (S. 40 ff.) gegen eine solche vorgebracht worden, sind folgende: nach dem Scholiasten zu Aristoph. Plutos 627 sollte durch die schleunige Ueberführung der Gebeine des Theseus eine zu Athen herrschende Pest beseitigt werden und Aeneas von Gaza bei Theophrast berichtet, daß das Mittel geholfen habe. Bei Pausanias (III. 3, 7) wird von der Auffindung der Gebeine des Theseus die Eroberung von Skyros abhängig

gemacht. Kimon findet die Gebeine *καὶ μετ' οὐ πολὺ εἷλε τὴν Σκῦρον.* Alle diese Stellen, zu denen noch Ael. Aristid. 3, 241 und die Scholien 3, 688, Dindorf, hinzukommen, beweisen, daß man sich Orakel und Ausführung in unmittelbarer Zeitfolge dachte. Duncker freilich (8, 147) will die Ueberlieferung aufrecht erhalten und findet den Anstoß, den man daran genommen hat, die Erteilung des Orakels unter Phädon, die Rückführung der Gebeine unter Apsephion erfolgen zu lassen, für ungerechtfertigt; indessen haben alle anderen Gelehrten mit Entschiedenheit die Untrennbarkeit beider Ereignisse behauptet, und es ist auch nicht recht verständlich, warum die Athener, wenn es ihnen wirklich um die Erfüllung des Orakels ernstlich zu thun war, mit der Ausführung so lange gezögert haben sollten. Den Widerstand der Doloper zu brechen, war Athen, das unter Phädon schon an der Spitze des delischen Bundes stand, leicht imstande, und der Seeraub, den die Bewohner der Insel Skyros betrieben, bot den Athenern Anlaß genug einzuschreiten und auch die Hülfe der Bundesmitglieder in Anspruch zu nehmen. So bleibt denn nichts übrig, als einen Irrtum Plutarchs oder einen Widerspruch seiner Quellen anzunehmen. Krüger entschied sich für erstere Annahme und suchte, wie auch an andern Stellen, das Versehen Plutarchs auf Verwechselung der beiden Archontennamen Phädon und Apsephion zurückzuführen. Statt der Schreibweise *Ἀψηφίονος* in Marm. Par. finden sich Plut. Cim. 8 *Ἀψεφίων*, bei Diogenes Laert. II. 44. *Ἀψίωνος* oder *Ἀφεψίωνος*, bei Diodor XI. 63 sogar *Φαίωνος*. Nun ist es klar, daß auf diese Weise Apsephion wohl in Phädon corrumpiert werden mochte, daß aber nicht aus Phädon die längere Form Apsephion entstehen konnte. Da nun aber Krüger, dem Ansatz Clinton's folgend, die Eroberung der Insel in das Jahr 476 versetzte, so vermutete er, daß Kimon zweimal triumphierenden Einzug gehalten habe, einmal unter Phädon mit den Gebeinen des Theseus, sodann nach der Schlacht am Eurymedon unter Apsephion, und auf diesen letzteren Einzug bezieht er das Preisrichteramt des Kimon. Dem steht nun nicht nur entgegen, daß Plutarch den Kimon nach der Rückkehr von Skyros mit dieser ehrenvollen Aufgabe betraut werden läßt, sondern Krüger's Vermutung wird schon dadurch vollständig widerlegt, daß die Schlacht am Eurymedon gar nicht 469 stattfand, da die Unterwerfung von Naxos, welcher sie nach Thukydides in der Zeit nachfolgt, erst in das Jahr 465 gehört. Oncken (I. 106) hielt nun allerdings Krüger's Zeitbestimmung

der Schlacht von Eurymedon für falsch, bleibt aber demungeachtet bei dem Jahr 476 stehen, da er die Vertreibung der Doloper in unmittelbare Verbindung mit der Eroberung von Eïon setzt und erstere Unternehmung „ein für Athen fast ganz unblutiger Handstreich war, den man gewissermaßen ex itinere bei der Rückfahrt von Eïon unternehmen konnte" (S. 103). Dadurch wird er genötigt, „die Geschichte von dem tumultuarischen Feldherrnurteil in Sachen des Sophokles gegen Äschylos" für eine Erfindung zu erachten. Jedoch hat Oncken diese Erzählung Plutarchs, mag dieselbe nun, wie Schneidewin (Philol. III. 734 ff.) und Rühl (Quelle Plutarchs im Leben des Kimon S. 36) wahrscheinlich mit Recht behaupten, auf Jon von Chios zurückgeführt werden oder nach Holzapfel (S. 166) dem Philochoros zuzuweisen sein, mit Unrecht angezweifelt. Auch durch den Marm. Par. cp. 56 ist es bezeugt, daß der erste tragische Sieg des Sophokles, welchen Plutarch mit dem Preisrichteramt des Kimon in Verbindung bringt, unter den Archon Apsephion fällt; und daß dieser Archon den zehn Strategen, die ja ebenfalls die zehn Stämme vertraten und den Athenern eben die Reliquien der Stadtheroen zurückbrachten, die Ehre erwies, in diesem dramatischen Wettkampf als Schiedsrichter zu fungieren, erscheint als eine höchst glaubwürdige und dem Charakter der Athener, die ja diese Wahl mit freudiger Zustimmung begrüßt haben sollen, völlig entsprechende Angabe.

Auch haben alle diejenigen, welche wie Pierson und Holzapfel die Möglichkeit eines längeren Zeitraums zwischen den beiden Feldzügen gegen Eïon und Skyros zugeben, kein Bedenken getragen, die Erzählung Plutarchs als historisch anzunehmen. Wenn deshalb Oncken Bedenken trug, beide Unternehmungen der Athener durch eine längere Zwischenzeit zu trennen, so hätte er, statt ohne jeden Grund diese Erzählung Plutarchs zu verwerfen, vielmehr die Eroberung Eïons für das Jahr 469 ansetzen müssen, eine Konsequenz, die Schäfer, Curtius u. a. auch wirklich gezogen haben. Jedenfalls ist es völlig unberechtigt unter der Voraussetzung, daß die Erorberung Eïons 476 stattfand, die Ueberlieferung, je nachdem sie sich mit dieser Voraussetzung verträgt oder derselben widerspricht, anzuerkennen oder über Bord zu werfen.

Steht somit die Thatsache, daß Skyros 469/68 erobert wurde, fest, so vermag ich dennoch nicht zuzugeben, daß, wie Schäfer, Curtius, Holzapfel, Unger u. a. verlangen, Plut. Thes. 36 statt **Φαίδωνος** einfach *Ἀψεφίωνος* zu schreiben

wäre. Schon oben habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß Plutarch bei dieser Stelle im Leben des Theseus sich auf das über Kimon Geschriebene beruft. Es ist daher wenig wahrscheinlich, daß der Name Phädon durch ein Versehen Plutarchs sich eingeschlichen hat, und die verschiedene Lesart ist sicherlich darauf zurückzuführen, daß Plutarch in den Lebensbeschreibungen des Theseus und Kimon zwei verschiedene Quellen vor sich hatte, von denen die eine Phädon, die andere Apsephion gab.

Daß dem in der That so war, und Plutarch die Nennung der verschiedenen Archontennamen aufgefallen war, ergiebt sich daraus, daß Plutarch die Zwischenzeit zwischen Erteilung und Ausführung des Orakels durch die *ἀμιξίᾳ καὶ χαλεπότητι τῶν ἐνοικούντων Δολόπων* zu erklären sucht, denn diese Begründung halte ich für einen selbstständigen Zusatz Plutarchs. Hat nun Rühl unter Berufung darauf, daß Hellanikus mit großer Ausführlichkeit über Theseus geschrieben und von Plutarch im Leben des Theseus nachweislich öfter benutzt worden sei, mit Recht behauptet (S. 15 u. 49) Plutarch habe die Auffindung im Leben des Theseus nach Hellanikus, die Vertreibung der Doloper im Leben des Kimon nach Theopomp erzählt, so wäre damit der Beweis geliefert, daß Thukydides mit Fug und Recht gegen Hellenikus den Vorwurf der Ungenauigkeit in den Zeitangaben erhoben hat.*)

Der Krieg mit den Karystiern folgt in dem Summarium des Thukydides der Vertreibung der Doloper. Da nach der Umwandlung von Skyros in attisches Gebiet wohl der Eintritt der Inseln Skiathos, Peparethos und Ikos in den delischen Bund erfolgte (Kirchhoff: Hermes XI. S. 12) und der Krieg gegen die Karystier durch einen Vertrag beendigt wurde, welche Karystos gleichfalls der attischen Bundesgenossenschaft einverleibte oder zu erneutem Gehorsam verpflichtete, so ist diese Unternehmung als der Schlußpunkt der Ausdehnung des Bundes in diesen Gegenden zu betrachten und erfolgte wohl nicht lange nach der Eroberung von Skyros. Die allgemeine Annahme, daß der Krieg mit Karystos im Sommer 468 stattfand, hat daher alle Wahrscheinlichkeit für sich.

Von den durch Thukydides überlieferten Kriegsereignissen der ersten zehn Jahre bleibt somit nur noch die Eroberung von Eïon zu fixieren übrig. Wir hatten schon mehrfach Gelegenheit

*) Holzapfel's Meinung (S. 166), daß beide Erzählungen aus einer Quelle und zwar aus Philochoros stammen, kann ich aus obigem Grunde nicht beipflichten.

gefunden, darauf hinzuweisen, daß die Frage nach dem Jahre, in welchem die Einnahme dieser Festung erfolgte, bald mit der Zeit der Begründung des delischen Bundes, bald mit derjenigen der Unterwerfung von Skyros in Verbindung gebracht wurde. Oncken z. B. war überzeugt, daß „diese erste Waffenthat des neuen Bundes" unmittelbar auf die Gründung desselben gefolgt sein müsse, und setzte, da er unmittelbar nach dem Zuge gegen Eïon die Einnahme von Skyros folgen läßt, letzteres Unternehmen ebenfalls in das Jahr 476. Curtius dagegen ging in seiner Zeitrechnung von der Bestimmung aus, daß Skyros Frühjahr 468 erobert wurde, und verlegte daher die Eroberung von Eïon in das Jahr 469, die Belagerung, die sich lange hinzog, teilweise schon in das vorhergehende Jahr 470. Da er aber gegen einen so langen Zeitraum von Unthätigkeit des neuen Bundes, der eine so späte Aussendung der Expedition gegen Eïon vorauszusetzen scheint, Bedenken hegte, so beging er den Fehler, die Begründung des delischen Bundes in das Jahr 474 hinabzurücken.

Holzapfel nun, dem Pierson, ohne daß er es zu wissen scheint, darin vorangegangen war, bestritt einen solch unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Feldzügen gegen Eïon und Skyros. *πρῶτον-ἔπειτα*, durch welche Zeitbestimmungen die beiden Unternehmungen bei Thuc. I. 98 eingeleitet werden, bezeichnet nach Holzapfel (S. 85) ebenso wie primum-deinde nur die zeitliche Aufeinanderfolge im allgemeinen und lassen es unentschieden, welcher Zeitraum zwischen betreffenden Ereignissen liegt. Er setzt deshalb den Fall Eïons 476 (Pierson 475), den Zug gegen Skyros 469/68. Dem gegenüber ist zunächst darauf hinzuweisen, daß bei Diodor diese beiden Ereignisse in einer Weise erzählt werden, daß dabei an eine unmittelbare zeitliche Verbindung gedacht werdeu muß; sie werden nämlich als Glieder eines Satzes nur durch *μὲν-δὲ* getrennt (XI. 60): *ταύτην μὲν Περσῶν κατεχόντων ἐχειρώσατο, Σκῦρον δὲ Πελασγῶν ἐνοικούντων καὶ Δολόπων ἐξεπολιόρκησεν.* Auch nach Plut. Cim. 8 schicken die zum Schadenersatz verurteilten Räuber Briefe an Kimon, er möge mit der Flotte erscheinen, um die Insel in Besitz zu nehmen (*ἐκεῖνοι πέμπουσι γράμματα πρὸς Κίμωνα κελεύοντες ἥκειν μετά τῶν νεῶν ληψόμενον τὴν πόλιν*). Darnach zn urteilen stand Kimon mit einer Flotte irgendwo in der Nähe, und da Plutarch unmittelbar vorher die Eroberung Eïons erwähnt hatte, so ist bei *μετά τῶν νεῶν* an die Flotte zu denken,

welche vor Eïon gelegen hatte. Wenn aber auch manche geneigt sein sollten, der Autorität Diodors oder Plutarchs in chronologischen Fragen kein Gewicht beizulegen, so ist doch wegen der Ausdrucksweise des Thukydides in dieser Uebersicht an eine Zwischenzeit von 7 Jahren zwischen beiden Unternehmungen nicht zu denken. Denn wie Unger gegen Holzapfel richtig hervorhebt, hat Thukydides bei den mehrjährigen Intervallen und Vorgängen in dieser Uebersicht auch stets die Dauer derselben beigefügt, z. B. daß Thasos sich im dritten Jahre übergab (I, 101), die Messenier in Ithome erst im zehnten Jahre kapitulierten (I, 103), der Krieg in Aegypten 6 Jahre andauerte (I, 110), vom Zug des Perikles gegen den Peloponnes bis zum fünfzigjährigen Waffenstillstand 3 Jahre verstrichen, (I, 112), Samos im sechsten Jahre nach dem dreißigjährigen Frieden abfiel. Da nun durch die Darstellung der Schriftsteller und auch aus Gründen, die der innern Wahrscheinlichkeit entnommen sind, die Aufhebung des verrufenen Raubnestes mit dem ersten siegreichen Erscheinen der attischen Flotte in diesen Gewässern in unmittelbare Verbindung gebracht wird, so wäre es am einfachsten, die Eroberung Eïons in das Jahr 469 zu verlegen und die Zwischenzeit mit Vertreibung der Perser aus ihren Garnisonen in Thrazien und am Hellespont, deren Herodot Erwähnung thut, auszufüllen. Nun aber erzählt uns Plutarch (Cap. 7), daß Kimon als Feldherr gegen Thrazien zur See ging, als der Uebertritt der Bundesgenossen zu ihm bereits entschieden war. (*Κίμων δὲ, τῶν συμμάχων ἤδη προςκεχωρηκότων αὐτῷ, στρατηγὸς εἰς Θρᾴκην ἔπλευσε*) und der Scholiast des Aeschines (de falsa leg. 31) macht die Angabe, daß attische Kolonisten nach Einnahme Eïons unter dem Archon Phädon von den Thrakern aufgerieben worden seien, (*τὸ πρῶτον μὲν Λυσιστράτου καὶ Λυκούργου καὶ Κρατίνου στρατευσάντων ἐπ᾽ Ἠϊόνα τὴν ἐπὶ Στρυμόνι διεφθάρησαν ὑπὸ Θρᾴκων εἰληφότες Ἠϊόνα ἐπὶ ἄρχοντος Ἀθήνησι Φαίδωνος*).

Hier haben wir ja zwei positive Zeugnisse, daß Eïon schon 476/75 genommen wurde. Wie verträgt sich damit jene andere Anordnung der Ereignisse, nach der Eïon 469 erobert sein mußte? Duncker (8. 84) suchte dadurch einen Ausweg aus diesem Dilemma zu finden, daß er eine zweimalige Eroberung Eïons annahm, zuerst im Jahre 476 gegen die Perser, darauf im Jahre 469 gegen die Thraker, welche sich Eïons nach Über-

wältigung der Athener bemächtigt hätten. Es tritt hier, wie schon vorher beim Orakel in betreff der Rückholung der Gebeine des Theseus uud noch weiterhin bei der Verbannung des Leotychides, das Bestreben Duncker's hervor, den Widerstreit der Überlieferung durch Hypothesen zu überbrücken, deren Beweis uns aber schuldig geblieben wird. Wie Kirchhoff's Behauptung einer zweimaligen Eroberung von Sestos allseitigen Beifall gefnnden hat, und in sämtliche neueren Geschichtsdarstellungen dieser Zeit übergegangen ist, so hat auch Duncker's Entdeckung einer zweimaligen Eroberung Eïons gleich Schule gemacht und ist z. B. in Hertzberg's „Geschichte der Griechen“ ohne den leisesten Ausdruck von Zweifel schon als Thatsache angeführt worden. Um so mehr muß man daraf gespannt sein, die Begründung zu vernehmen, auf welche hin Duncker's Annahme sofortige unbedingte Zustimmung gefunden hat. Abgesehen von der Angabe des Scholiasten, auf die wir weiterhin zurückkommen, stützt sich Duncker zunächst darauf, daß der Angriff auf Eïon nach Plutarchs Angabe τῶν συμμάχων ἤδη προςκεχωρηκότων erfolgte. Aber Plutarch kennt nur eine Anwesenheit des Pausanias zu Byzanz; der Übertritt der Bundesgenossen zu den Athenern und die Vertreibung des Pausanias aus Byzanz finden nach ihm zur selbigen Zeit statt. Schloß sich daher der Zug nach Eïon an die Verjagung des Pausanias an, so war dies bei Plutarch, für den die Zwischenzeit zwischen dem ersten und zweiten Aufenthalt des Pausanias in Byzanz nicht existiert, die Zeit „da die Bundesgenossen bereits übergetreten waren“. — Nächstdem beruft sich Duncker auf das Zeugnis des Thukydides: „Daß die Einnahme Eïons gegen die Meder,“ sagt er, „die erste Unternehmung des neuen Bundes und die erste selbstständige That Kimons war, bezeugt Thukydides a. a. O.: Zuerst nahmen sie durch Belagerung unter Kimons Führung Eïon am Strymon, welches die Perser besetzt hielten“ (8. 83). Was Thukydides betrifft, so haben wir schon oben erklärt, daß aus seiner Darstellungsweise in dieser Episode vielmehr der Schluß zu ziehen ist, daß der Zug gegen Eïon der Unternehmung gegen Skyros 469 unmittelbar vorherging, da kein Zeitintervall zwischen beiden angegeben ist, und auch das haben wir schon bemerkt, daß durch πρῶτον nicht die erste Unternehmung des neuen Bundes überhaupt, sondern die erste von den bei Thukydides angeführten gemeint ist. — „Abgesehen von der Angabe des Thukydides und des Scholiasten,“ fährt Duncker fort, „der neue Bund konnte doch nicht sechs Jahre bis zu seiner ersten

Unternehmung verstreichen lassen." Aber der Zug gegen Eïon brauchte gar nicht der erste Kriegszug des neuen Bundes zu sein; ja, um es gleich vorweg zu sagen, es ist gar nicht wahrscheinlich, daß die Hellenen sich nach Eroberung von Byzanz zunächst gegen Eïon gewandt haben. Näher als die Wegnahme dieser Festung lag ihnen die Eroberung von Doriskos, die nicht verschoben werden konnte, wenn nicht alle durch Einnahme von Sestos errungenen Vorteile wieder in Frage gestellt werden sollten. Der Chersones war das Besitztum der Athener; hier lagen die Hausgüter der Familie Kimons; und die Athener unter Kimon sollten gegen Eïon gesegelt sein und diese Festung, welche den wichtigen Hebrosübergang beherrschte, die in unmittelbarer Nachbarschaft des Chersones gelegen uud in Verbindung mit dem thrazischen Hinterland den Persern als Stützpunkt für die Wiedergewinnung von Sestos dienen konnte, unbezwungen in ihrem Rücken zurückgelassen haben, ohne auch nur den Versuch zu machen, durch einen Sturm dieselbe zu gewinnen? Der Operationsplan der Griechen, wie er durch die Eroberung von Sestos und Byzanz angedeutet ist, bestand offenbar darin, zwischen die thrazischen und kleinasiatischen Besitzungen der Perser einen Keil einzudrängen, um einerseits den Persern, welchen durch die Wegnahme des größeren Teiles von Kypros der Seeweg nach Hellas gesperrt war, nun auch den Zuzug zu Lande zu wehren, andrerseits die weit nach Europa hinein vorgeschobenen Posten der Feinde von ihrer Rückzugsbasis abzudrängen. Fiel Doriskos, das, wie es nach Plut. Cim. cap. XIV wirklich der Fall gewesen zu sein scheint, zu Schiffe leicht die Verbindung mit der nahegelegenen Küste von Troas unterhalten konnte, den Griechen in die Hände, so war der Fall der übrigen, nunmehr von den Hülfsquellen der Heimat abgeschnittenen Festungen nur noch eine Frage der Zeit, und es bedurfte keiner langwierigen Belagerung Eïons zur Gewinnung dieses Platzes; mit dem Ausbleiben des Nachschubs war auch der Widerstand dieser Feste gebrochen. Hören wir nun, daß in der That wiederholte Stürme der Hellenen auf Doriskos, aber vergeblich stattgefunden haben, so werden wir dieselben wohl mit Recht in die erste Zeit des neuen Bundes verlegen. Also auch dieses aus der Natur der Verhältnisse hergeleitete Argument Duncker's ist keineswegs stichhaltig. Eine weitere Beglaubigung für seine Annahme findet Duncker in dem Beifall, den Kimon im Gegensatz zu Themistokles auf den Olympien des Jahres 472 gefunden haben soll. Es ist dies nach ihm

ein neuer Beweis, daß Kimon bereits vor diesem Jahre wackere Kriegsthaten verrichtet habe. Nach Plutarchs Darstelluug, der (Them. c. 5) diesen Wettstreit im Aufwand zwischen Kimon und Themistokles berichtet, hat es jedoch durchaus nicht den Anschein, als ob die Olympienfeier des Jahres 472 gemeint sei. Dem Kimon, so lautet dort das Urteil der Hellenen, der noch jung sei und aus einem großen Hause stamme, dürfe man einen solchen Aufwand nachsehn, aber an Themistokles, der „noch nicht berühmt" war, mißfiel ihnen ein solcher Aufwand, „da seine Mittel dazu nicht auszureichen schienen". War Kimon, wie Duncker (8, 89) annimmt, um 510 geboren,*) so brauchte 472 kaum noch seine Jugend hervorgehoben zu werden (*ἐκείνῳ μὲν γὰρ ὄντι νεῴ*) und lag vor dieser Olympienfeier dir Eroberung von Eïon, so brauchte man bei Kimon nicht mehr seine Abstammung aus einem edlen Hause als Entschuldigungsgrund anführen; dann konnte Kimon seine eigenen Verdienste in die Wagschale werfen. Und nun vollends die Bemerkung, daß Themistokles damals noch nicht berühmt war (*ὁ δὲ μήπω γνώριμος γιγονώς*)! Um das Jahr 472 war ja Themistokles fast am Ende seiner ruhmvollen Laufbahn. Hat Krüger mit Recht behauptet, daß Themistokles erst Ol. 74, 3 Archon war und daß der von Dionys. Archaeol. VI. 34 erwähnte Archon des Jahres Ol. 71, 4 nicht der berühmte Themistokles war, so könnte man die von Plutarch überlieferte Episode auf die Olympienfeier 484 beziehen. Kallias, welcher für Kimon die Schulden des Vaters bezahlte, kann diesem auch die Mittel geboten haben, den Aufwand zu Olympia zu bestreiten. Denn daß Kimon auch vor 480 nicht unbegütert war, beweist der durch sein erstes Auftreten vor der Schlacht bei Salamis, als er den Zaum seines Rosses der Göttin auf der Akropolis weihte, bezeugte Umstand, daß er in der Reiterei diente. Auch die Worte, daß Themistokles über seine Mittel und wider Gebühr groß zu thun scheine, (*δοκῶν ἐξ οὐχ ὑπαρχόντων καὶ παρ' ἀξίαν ἐπαίρεσθαι*) kann man wohl eher auf den Themistokles beziehen, der seine politische Laufbahn mit einem Vermögen von 3—5 Talenten begonnen haben soll (Plut. Comp. Aristid. c. Catone 1: *πέντε γὰρ ἢ τριῶν ταλάντων οὐσίαν αὐτῷ γενέσθαι λέγουσιν, ὅτε πρῶτον ἥπτετο τῆς*

---

*) Die Schätzung scheint mir etwas zu hoch gegriffen zu sein und Hertzberg, der (S. 196) seine Geburt zwischen 507 und 504 verlegt, mehr das Richtige zu treffen.

πολιτείας) als auf den Themistokles, dem als Feldherrn der Athener bei Salamis ein Zehntel von deren gesamtem Beuteanteil zugefallen war, dessen konfisziertes Vermögen später, ungerechnet die durch seine Freunde geretteten Gelder, nach Theophrast die Summe von 80 Talenten, nach Theopomp sogar den Betrag von 100 Talenten erreichte (Plut. Them. XXV). — Aber selbst zugegeben, daß Plutarch sich in den Zeitangaben geirrt hat, daß der Wettstreit zwischen Kimon und Themistokles sich auf die Olympienfeier des Jahres 472 bezieht, so schließt doch auch Duncker selbst aus dem Beifall, den Kimon fand, nur, daß derselbe sich bereits vor diesem Jahre ausgezeichnet hatte. Als bei dem Heranzuge des Xerxes die Bevölkerung zögerte, die Heimat und die Heiligtümer zu verlassen, hatte Kimon der Menge ein Vorbild kühnen Entschlusses gegeben (*οὐκ ὀλίγοις ἀρχὴ τοῦ θαρρεῖν γενόμενος*); in den Schlachten bei Artemisium und Salamis hatte er ruhmvoll mitgefochten (Plut. Cim. V, *φανεὶς δὲ καὶ κατ' αὐτὸν τὸν ἀγῶνα λαμπρὸς καὶ ἀνδρώδης*). Im nächsten Jahre geht er mit Xanthippos und Myronides als Gesandter nach Sparta, um die Spartaner zum Ausmarsch zu bewegen (Plut. Aristid. 10), und das Jahr darauf hatte er unter dem Flottenbefehl des Pausanias sich bei allen gefahrvollen Unternehmungen den Bundesgenossen angeschlossen (Plut. Arist. 23: *καὶ τὸν Κίμωνα παρέχων εὐάρμοστον αὐτοῖς καὶ κοινὸν ἐν ταῖς στρατείαις.*) Durch seinen entschiedenen Beitritt zur Politik des Themistokles in jener gefahrvollen Zeit beim Nahen der Perser, durch die patriotische Selbstverleugnung, mit der er dem Xanthippos, dem Ankläger seines Vaters, sich anschließend nach Sparta ging, durch seine ruhmvolle Anteilnahme an den kriegerischen Erfolgen dieser Zeit hatte sich Kimon Verdienste genug erworben, um reichlichen Beifall bei den Olympien des Jahres 472 zu ernten, ohne daß man deshalb an die Eroberung Eïons zu denken braucht.

Mit Recht hat dagegen Duncker unter seinen Beweismitteln eines Umstandes nicht Erwähnung gethan, der gewöhnlich unter den Argumenten für die Eroberung Eïons im Jahre 476 zu figurieren pflegt. Blaß (Neues Rhein. Museum XXIX, 481 ff.: Aeschylos' Perser und die Eroberung von Eïon) hat aus der genauen Kenntnis der Strymongegenden, welche an einzelnen Stellen (v. 492 ff., 868 ff.) der 472 aufgeführten Perser zu Tage tritt, den Schluß gezogen, daß Eïon vor 472 eingenommen worden sei. Denn nur, wenn die Athener kurz

vor Aufführung der Perser den Feldzug gegen Eïon unternommen hätten, könnten die doch für das Verständnis der Zuhörer berechneten Anspielungen über jene Gegenden vom Dichter gewagt worden sein. Dagegen ist nun hervorzuheben, daß die Silbergruben im Gebiet des Strymonflusses und der Goldreichtum des Pangaiongebirges, wie die zahlreichen, von Isokrates (Philipp 5) überlieferten, mißglückten Kolonisationsversuche bezeugen, schon frühzeitig die Aufmerksamkeit der gesamten griechischen Welt auf sich gezogen hatten. Aristagoras, der Bundesgenosse Athens, hatte Myrkinos daselbst besessen; die Thasier besaßen hier Bergwerke, auf deren trefflicher Ausbeutung der Reichtum ihrer Insel beruhte; die Athener selbst hatten in Lemnos, Chersones und Sigeion alte Besitzungen, von denen aus sie mit den Thrakern in Verkehr getreten sein mußten, da z. B. die Mutter Kimons, Hegesipyle, eine Tochter des thrakischen Fürsten Oloros, aus diesen Gegenden war; es liegt deshalb kein Grund vor, mit Blaß aus jenen Stellen bei Aeschylos auf eine vorhergehende Eroberung Eïons zu schließen, sondern auch ohne eine solche konnte Aeschylos bei seinen Zuhörern eine speziellere Lokalkenntnis der Strymongegenden voraussetzen.

Also alle diese Gründe, die man für das Jahr des Phädon als dasjenige, in welchem Eïon erobert sein soll, vorgebracht hat, beweisen mit Ausnahme des Zeugnisses des Scholiasten durchaus nichts für diese Zeitbestimmung. Wenn nun Duncker sich grade auf letztere Angabe stützen wollte, so mußte er gegen das Gewicht dieses positiven Zeugnisses, die unbestimmten Zeitandeutungen der Historiker, welche für das Jahr 469 sprechen, verwerfen und die Eroberung Eïons in das Jahr 476/75 verlegen. Auf keinen Fall ergäbe sich hieraus schon der Beweis für die zweimalige Eroberung Eïons. Wir haben indes bisher das hauptsächlichste Beweismittel Dunker's noch unerwähnt gelassen. „Pausanias belehrt uns," so folgert Dunker (8. 145), „daß Kimon Eïon dadurch genommen, daß er den Strymon gegen die Ziegelmauern der Stadt geleitet, der sie umgestürzt habe. Gegen den Boges hatte er Eïon durch brennenden Hunger bezwungen, wie uns Herodot und der Hermes in der Halle der Hermen übereinstimmend sagten; die Eroberung durch den Strymon kann somit nur bei einem zweiten Angriff stattgefunden haben." Und weiter unten: „Da wir nun wissen, daß Eïon einmal durch Hunger und das andre Mal durch den Strymon bezwungen wurde, da wir

ferner wissen, daß die attischen Kolonisten im Frühjahr 475 von den Thrakern überwältigt worden sind, da sich attische Kolonisten in Eïon, wo die Perser, wie uns Herodot ausdrücklich und wiederholt meldet, Garnison und Befehlshaber hatten, vor deren Ueberwältigung nicht niederlassen konnten, werden wir die erste gegen die Perser gerichtete Belagerung von der zweiten gegen die Thraker zu unterscheiden, die erste 476, die zweite 469 zu setzen haben."

Duncker verschweigt hierbei, was seine ganze Schlußfolgerung umwirft; er stellt es so dar, als ob Pausanias nur berichte, daß Eïon einmal durch den Strymon bezwungen worden sei. Aber des Pausanias Worte an dieser Stelle (8. 8. 9) besagen ausdrücklich, daß die Belagerung Eïons dabei gegen Boges und die Perser geleitet wurde: *τοῦτο οὐκ Ἀγησίπολις τὸ στρατήγημα ἐς τὸ τεῖχος τῶν Μαντινέων ἐστὶν ὁ συνείς ἀλλὰ πρότερον ἔτι Κίμωνι ἐξευρέθη τῷ Μιλτιάδου Βόγην πολιορκοῦντι ἄνδρα Μῆδον καὶ ὅσοι Περσῶν Ἠϊόνα τὴν ἐπὶ Στρυμόνι εἶχον.* Daß dieser Bericht des Pausanias sich sehr wohl mit dem Herodots vereinigen läßt, zeigt die Darstellung, wie Curtius sich den Verlauf der Belagerung denkt (II, 119): „Er (Kimon) mußte den Sturm aufgeben und warten, bis die Vorräte der vollgedrängten Feste ausgehen würden. Zugleich dämmte er den untern Lauf des Strymon ab, so daß das Wasser an den Mauern emporstieg und die ungebrannten Lehmsteine aufgeweicht wurden. Als Boges die Mauern stürzen sah, versenkte er seine Schätze und tötete endlich die Seinen und sich selbst." Fand aber Dunker die beiden Berichte unvereinbar, so mußte er das Gemeinsame in der Ueberlieferung, nämlich daß Boges bezwungen ward, festhalten und nur in betreff der Art und Weise, wie die Eroberung stattfand, einen Irrtum des Pausanias wegen des Widerspruchs mit der übereinstimmenden Darstellung bei Herodot und auf der Hermensäule annehmen. Nach Pausanias (1. 17. 6) war die Eroberung von Skyros die Rache wegen der Ermordung des Theseus (*δίκην δὴ τοῦ Θησέως θανάτου*), nach Plutarch war sie die Folge des von den Bewohnern der Insel getriebenen Seeraubes. Hier hat Duncker nicht etwa eine zweimalige Eroberung von Skyros angenommen, sondern die bei Pausanias angegebene Veranlassung zum Kriege einfach übergangen. Warum verfuhr er nun nicht in gleicher Weise bei Eïon? Weil, wie wir schon sagten, Dunker sich nicht der Erkenntnis entziehen konnte, daß

Eïon 469 erobert wurde, und trotzdem die Angabe des Scholiasten aufrecht halten will. Notgedrungen kommt er dadurch auf eine zweimalige Belagerung Eïons. Doch sehen wir, wie die Berichte der Schriftsteller sich zu Duncker's Annahme stellen. Thukydides thut in seiner Uebersicht nur Einer Belagerung von Eïon, und zwar gegen die Perser (*Μήδων ἐχόντων*) Erwähnung. Dagegen erhebt nun Duncker (S. 145) den Einwand, daß im Summarium auch nur einer Eroberung von Byzanz Erwähnung geschieht. Aber von der zweiten Eroberung von Byzanz berichtet doch Thukydides an einer andern Stelle (I. 131), und zudem konnte man in Bezug auf die Gegenden am Strymonfluß, die in der späteren Geschichte Athens und auch im Leben des Thukydides eine ungleich wichtigere Rolle spielten, größere Genauigkeit bei Thukydides erwarten, als in Bezug auf Byzanz. Auch Diodor (XI. 60) kennt nur eine einmalige Eroberung von Eïon und zwar gegen die Perser (*Περσῶν κατεχόντων*). Der Feldzug wird nach ihm unter dem Archon Demotion 470/69 von Byzanz aus unternommen, und es folgt darauf die Eroberung von Skyros. — Ebenso weiß Plutarch nur von einer Belagerung Eïons zu erzählen und läßt die Perser nach einer verlorenen Schlacht in Eïon eingeschlossen werden (Cimon cap. 7: *πρῶτον μὲν οὖν αὐτοὺς μάχῃ τοὺς Πέρσας ἐνίκησε καὶ κατέκλεισεν εἰς τὴν πόλιν*). Bei Plutarch erscheinen auch die Thraker in den Kampf verwickelt: da sie den Belagerten Lebensmittel zuführen, so werden sie von Kimon vertrieben. Als Boges (bei Plutarch lautet der Name Butes) die Lebensmittel ausgingen, entzieht er sich der Uebergabe durch freiwilligen Tod in den Flammen. Also auch hier verteidigen die Perser Eïon gegen die Athener; die Thrazier erscheinen nur als Bundesgenossen der ersteren. Daß auch in Plutarchs Quelle diese einmalige Eroberung unter Apsephion angesetzt war, zeigt sich trotz der Bemerkug, die Fahrt nach Eïon sei *συμμάχων ἤδη προςκεχωρηκότων* unternommen, dadurch, daß von der an die Einnahme Eïons auch nach Plutarch sich unmittelbar anschließenden Eroberung der Insel Skyros Kimon mit 9 Mitfeldherren heimkehrt, unter Pausanias dagegen (Plut. Arist. 23) das Kontingent der atheniſchen Schiffe nur unter des Kimon und Aristides Befehl steht. Nepos übergeht die Eroberung Eïons vollständig; die bei Plutarch nebenher erwähnte Besiegung der Thraker wird bei ihm zur Hauptsache und die Gründung von Amphipolis als gleichzeitig mit diesem Siege dargestellt. Daß bei Nepos

und Plutarch, wie Duncker meint, beide Belagerungen zusammengeworfen seien, läßt sich durchaus nicht zeigen. Des Nepos Bericht ist nur ein mangelhafter, der Plutarchs dagegen vollständig der vorauszusetzenden Sachlage entsprechend. Die Thraker, die auch von den Persern auf dem Chersones zu Hülfe gerufen werden (Plut. Cim. 14: *ἐπεὶ δὲ τῶν Περσῶν τινες οὐκ ἐβούλοντο τὴν Χερρόνησον ἐκλιπεῖν, ἀλλὰ καὶ τοὺς Θρᾷκας ἄνωθεν ἐπεκαλοῦντο*), müssen erst besiegt, die Perser von der Verbindung mit dem Hinterlande abgeschnitten werden; dann erst konnte die Besatzung Eïons durch Aushungerung bezwungen werden. Also Thukydides, Diodor, Plutarch, Pausanias kennen nur eine Belagerung Eïons und lassen dieselbe übereinstimmend gegen die Perser gerichtet sein, von einer zweiten Belagerung gegen die Thraker findet sich in der gesamten Ueberlieferung keine Spur. Dazu kommt, daß diese Belagerung stets in unmittelbarer Verbindung mit der Eroberung von Skyros steht, welche sicher in das Jahr 469/68 fällt, so daß grade die Belagerung Eïons gegen die Perser die zweite gewesen sein müßte. Sprechen nun etwa innere Gründe für Dunckers Auffassung? Nach derselben fiel die Stadt in die Hände der Thraker, die sich hier festsetzten und 6 Jahre behaupteten, bis Kimon sie von hier vertrieb. Also 6 Jahre lang sollten die Thraker unangefochten im Besitz der Hafenstadt geblieben sein, obgleich infolge des Sieges über Boges nach Duncker's eigener Meinung die gesamte, vom ägeischen Meer bespülte Küste Thraziens samt den Inseln Thasos und Samothrake für den delischen Bund gewonnen wurden. Konnte dasselbe Athen, so fragen wir erstaunt, das vorher den tapfern Boges trotz der Hülfe der Thraker zu überwältigen vermochte, nun im Besitz einer viel größeren Macht mit den Thrakern allein nicht fertig werden? Wohl könnte man es verstehen, wenn die Athener Bedenken getragen hätten, in das Innere des von einem streitbaren Volke bewohnten Landes einzudringen: aber Eïon lag an der Küste des Meeres, welches Athens Flotten beherrschten. Sollte da Athen es nicht früher versucht haben, den Untergang seiner Bürger zu rächen? Und andrerseits sollen sich die Thraker im Machtbereich des Feindes häuslich niedergelassen haben, anstatt Eïon in einen Schutthaufen zu verwandeln und sich eilig in das Innere des Landes zurückzuziehen, wohin ihnen die feindlichen Schiffe nicht zu folgen vermochten? Wie wenig wahrscheinlich dünken uns all' diese Konsequenzen der Duncker'schen

Auffassung! Freilich, wenn wir vernehmen, daß trotz aller Belagerungskunst der Athener Kimon den Fall Eïons nur dadurch bewerkstelligte, daß er die Fluten des Strymon gegen die Ziegelmauern der Stadt leitete, so bekommen wir einigen Respekt vor diesen „wilden Thrakern", wie Hertzberg sie nennt; aber daß damals Thraker belagert wurden, ist eben nur Duncker's Annahme; nach der Ueberlieferung war es Boges mit den Persern. In Wirklichkeit wird Eïon, nachdem es einmal von Kimon erobert worden, niemals wieder den Athenern verloren gegangen sein. Es ist undenkbar, daß Kimon vom Strymon wieder abgezogen ist, ohne für die Sicherung dieser Festung, welche den Zugang zu den Goldbergwerken beherrschte, Sorge getragen zu haben. Wenn wir deshalb beim Scholiasten des Aeschines von dem Untergang athenischer Mannschaften hören, so waren das Kolonisten, welche von Eïon aus stromaufwärts vordrangen und von den Edonen aufgerieben wurden, wie wenige Jahre später die 10 000 Athener bei Drabeskos. Soviel über die Gründe, die mich bestimmen, gegen die von Duncker versuchte Neuerung an der bisherigen Auffassung einer einmaligen Eroberung Eïons festzuhalten. Liegt nun die Notwendigkeit vor, diese Eroberung in das Jahr 476 oder 469 zu verlegen, so kann es nach dem Vorhergesagten trotz der entgegenstehenden Annahme des Scholiasten, mag dieselbe nun wie bei Plut. Thes. 36 durch einen Irrtum der Quelle oder durch Verwechselung der Namen Phädon und Apsephion zu erklären sein, nicht zweifelhaft bleiben, daß wir uns für das Jahr 469 zu entscheiden haben. Für diese Zeitbestimmung sprechen außer der unmittelbaren Verbindung, in welche bei Thukydides, Diodor und Plutarch die Unternehmung gegen Eïon mit der Eroberung von Skyros (469/68) gebracht wird, noch mehrere andere Umstände.

Durch die Zurückweisung des Dorkis im Frühjahr 476 war formell der Bruch mit Sparta eingetreten. Es war kaum zweifelhaft, wie Sparta die Mißachtung der beschworenen Verträge, die Verdrängung aus der leitenden Stellung in Hellas aufnehmen würde. Hatte Sparta schon vorher mißgünstig versucht, die Befestigung Athens zu verhindern, so konnte es jetzt nicht ruhig mit ansehen, daß unter Führung Athens der Symmachie Spartas gegenüber sich ein neuer Bund bildete, der, wie der Name der Schatzmeister „Hellenotamien" andeutete, alle Hellenen in sich aufzunehmen bestimmt war. Nicht blos um die neue Machtstellung, welche Sparta in den Perserkriegen

durch die ihm von den Athenern freiwillig überlassene Vorstandschaft gewonnen hatte, war es sonst geschehen; auch Sparta's Ansehen bei den peloponnesischen Bundesgenossen war, wie die Folgezeit lehrt, gefährdet, wenn es dem demokratischen Athen gelang, den Sonderbund gegen Sparta zu behaupten. Solange es noch nicht feststand, wie Athen sich zu dem eigenmächtigen Verhalten des Aristides stellen würde, mochten sich die Spartaner noch ruhig verhalten. Als es jedoch offenbar wurde, daß die Athener das Angebot des Sonderbundes annahmen und den Aristides im Sommer 476 mit der Organisation desselben beauftragten, schien die Entscheidung des Konflikts nur durch Waffengewalt erfolgen zu können. Wenn wir nun in der That aus Diodor erfahren, daß im Jahre des Archonten Dromokleides (475/74) die Spartaner zur Beschlußfassung über einen gegen Athen zu unternehmenden Krieg zusammentraten, so werden wir dieser Angabe vollen Glauben schenken. Denn daß derartige Beratungen im Herbst 476, wohin die Zeitrechnung des Ephores führt, in Sparta stattgefunden haben, ist mit Gewißheit anzunehmen. Den Athenern war es sicherlich bekannt, daß zu Sparta eine starke Kriegspartei bestand. Die Verstärkung der Flotte, das Aufbringen von Geld beweist, daß die Athener auf einen Einfall der Spartaner im Frühjahr 475 gefaßt waren und sich für diesen bevorstehenden Krieg rüsteten. (Diod. XI. 50. *Ἀθηναῖοι δὲ τὸ μὲν πρῶτον προσεδόκων μέγαν πόλεμον ἥξειν πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους περὶ τῆς κατὰ θάλατταν ἡγεμονίας καὶ διὰ τοῦτο τριήρεις κατεσκευάζοντο πλείους καὶ χρημάτων πλῆθος ἐπορίζοντο*). Unter diesen Umständen konnten die Athener sich nicht selbst dadurch schwächen, daß sie einen großen Teil ihrer Flotte gegen Eïon sandten. Solange es sich um die Existenz Athens selbst handelte, mußte die Fortführung des Krieges gegen die Perser aufgeschoben werden. Ja, da Eïon sich lange hielt (Polyain. III. 24: *ἐπὶ μακρὸν ἀντέσχε τῇ πολιορκίᾳ*) und nach dem Scholiasten die nach der Einnahme von Eïon zurückgebliebenen Athener noch unter Phädon vernichtet sein sollen, so müßte die Belagerung Eïons schon im Herbst 476 begonnen haben, bevor noch die Athener über den Ausgang der Beratungen in Sparta etwas vernommen haben konnten. Ein fernerer Umstand, der gegen das Zeugnis des Scholiasten spricht, liegt darin, daß die Athener, solange der Konflikt mit Sparta drohte, allen Grund hatten, gegen ihre Bundesgenossen schonend zu verfahren (Diod. XI, 50. *καὶ τοῖς*

συμμάχοις ἐπιεικῶς προσεφέροντο). Das Vordringen der Athener von Eïon aus und eine versuchte Ansiedlung in den Bergwerksdistrikten am Strymon war ein Eingriff in die Besitzrechte von Thasos, das den größten Teil seiner Einkünfte aus diesen Bergwerken bezog. Durch die Aussendung der 10 000 bei Drabeskos verunglückten Ansiedler ward später der Abfall von Thasos herbeigeführt (Diod. XI, 70: ἀποστάντες Θάσιοι ἀπὸ Ἀθηναίων, μετάλλων ἀμφισβητοῦντες κ. τ. ἑ.); der Untergang der athenischen Kolonisten nach Eroberung Eïons, die wir in die erste Hälfte des Jahres 468 setzen, war wohl nicht ohne heimliche Mitschuld der Thasier erfolgt, welche die Thraker zu dem Überfall aufgereizt haben mochten. Zur Zeit der Begründung des Bundes, angesichts eines drohenden Krieges mit Sparta, konnte sich Athen nicht der Verletzung eines der mächtigsten Bundesmitglieder schuldig machen.

Ein dritter Grund, welcher der Ansetzung der Belagerung Eïons für 476 entgegensteht, liegt in der Unwahrscheinlichkeit, daß die Athener zum Führer dieser Expedition 476 Kimon gewählt haben würden. Allerdings wird man sofort einwenden, daß nach Plutarch Kimon schon auf Kypros und vor Byzanz neben Aristides als athenischer Stratege sich befand, und die Ereignisse des Jahres 476 werden auch gewöhnlich in der Weise verteilt, daß Kimon die Weiterführung des Krieges übernommen haben soll, während Aristides die friedliche Arbeit der Organisation des Bundes zugefallen sei. Aber grade diese Darstellung Plutarchs, daß Kimon schon auf dem Zuge unter Pausanias als Stratege ein selbstständiges Kommando neben Aristides besessen haben soll, unterliegt für mich schweren Bedenken hinsichtlich ihrer Richtigkeit. Nach Plutarchs eigener Angabe war Kimon zur Zeit der Schlacht bei Salamis noch jung und ohne Kriegserfahrung (Cim. V: νεὸς ὢν ἔτι καὶ πολέμων ἄπειρος). Sodann lautet der Bericht über die Stellung, die Kimon auf diesem Feldzug dem Aristides gegenüber eingenommen haben soll, in den beiden Biographien des Aristides und des Kimon ganz verschieden. Zwar wird im Leben des Aristides im Anfange (cap. XIII) Kimon als Mitfeldherr des Aristides erwähnt (ἐπεὶ δὲ στρατηγὸς ἐκπεμφθεὶς μετὰ Κίμωνος κ. τ. ἑ.), aber der ganze weitere Verlauf der dortigen Erzählung zeigt ersichtlich, daß Aristides den eigentlichen Oberbefehl, Kimon daneben nur eine untergeordnete Stellung einnahm. Aristides beordert den Kimon an Kriegszügen der Bundesgenossen teilzunehmen (τὸν Κίμωνα παρέχων

κοινὸν ἐν ταῖς στρατείαις); Aristides macht dem Pausanias über sein Verhalten gegen die Bundesgenossen Vorstellungen; an Aristides wenden sich auch die Bundesgenossen mit dem Anliegen, die Führung zu übernehmen; des Kimon geschieht weiterhin keine Erwähnung. In ganz anderm Lichte erscheint Kimons Stellung bei Plutarch Cim. cap. 6; hier erscheint er in völlig gleichem Range mit Aristides, und die Bundesgenossen schließen sich an ihn und Aristides an (*προςετίθεντο γὰρ οἱ πλεῖσνοι τῶν συμμάχων ἐκείνῳ τε καὶ Ἀριστείδῃ*). Wie nun ist die verschiedene Färbung der beiden Berichte zu erklären, die doch ganz offenbar aus Einer Quelle geflossen sind? Der Grund ist ganz einfach. Im Leben des Kimon folgt auf den Übertritt der Bundesgenossen unmittelbar der Zug gegen Eïon, bei dem Kimon unbezweifelt das Oberkommando führte, und darum mußte Kimon auch vor Byzanz eine selbstständige Stellung an der Seite des Aristides eingenommen haben. Da aber Plutarch bei Theopomp, der beiden Stellen zu Grunde liegt, eine seiner Annahme entsprechende Schilderung nicht vorfand, so übertrug er das Verhalten des Aristides einfach mit beinahe denselben Ausdrücken auf Kimon. Man vergleiche, um dies zu ersehen, Aristid. cap. 24: *αὐτός τε πρᾴως καὶ φιλανθρώπς ὁμιλῶν καὶ τὸν Κίμωνα παρέχων εὐάρμοστον αὐτοῖς καὶ κοινὸν ἐν ταῖς στρατείαις ἔλαθε τῶν Λακεδαιμονίων οὐχ ὅπλοις οὐδὲ ναυσὶν οὐδ' ἵπποις, εὐγνωμοσύνῃ δὲ καὶ πολιτείᾳ τὴν ἡγεμονίαν παρελόμενος* mit Cim. cap. 6: *ὑπολαμβάνων πρᾴως τοὺς ἀδικουμένους καὶ φιλανθρώπως ἐξομιλῶν ἔλαθεν οὐ δι' ὅπλων τὴν τῆς Ἑλλάδος ἡγεμονίαν, ἀλλὰ λόγῳ καὶ ἤθει παρελόμενος.* Zur Entschuldigung Plutarchs kann angeführt werden, daß er zu dieser Auffassung durch Theopomps Darstellung verführt sein mochte. Es ist nicht zweifelhaft, daß dieser Kimons Teilnahme an diesem Feldzuge und dessen Verdienste, die er auch sonst möglichst herauszustreichen sich bemüht, mit recht starken Farben aufgetragen haben wird. Daß jedoch auch Theopomp nicht soweit gegangen war, seinen Lieblingshelden, wie Plutarch, schon 477 bei Byzanz als Feldherrn auftreten zu lassen, ergiebt sich mit Gewißheit daraus, daß bei Nepos, der im Leben des Kimon gleichfalls, und zwar ausschließlich dem Theopomp gefolgt ist, Kimon, „zum ersten Mal Feldherr," große Schaaren der Thraker besiegte (cap. 2, 2: primum imperator apud flumen Strymona magnas copias Thracum fugavit). Da die hier erwähnten Kämpfe mit den Thrakern, wie Plut. Cim. 7 lehrt,

während der Belagerung Eïons stattfanden, so kann Theopomp den Kimon nicht schon als Feldherrn vor Byzanz 477 erwähnt haben. Wenn also schon aus Theopomp, dessen entgegenstehendes Zeugnis bei seiner Parteilichkeit für Kimon ohnehin nicht schwer wiegen würde, sich keineswegs ergiebt, daß Kimon an der Seite des Aristides das athenische Kontingent von 30 Schiffen befehligte, so erwähnt Diodor d. h. Ephoros ausdrücklich den Aristides allein als Anführer (Diod. XI, 44: *ὧν Ἀριστείδης ἡγεῖτο*) und läßt übereinstimmend mit Nepos den Kimon zum Feldherrn gewählt werden, als es sich um die Belagerung Eïons handelt, (XI, 60: *στρατηγὸν ἑλόμενοι Κίμωνα τὸν Μιλτιάδου.**)

Läßt übrigens Hertzberg (S. 196) Kimon zwischen 507 und 504 geboren sein, so dürfte er, ein Alter von 30 Jahren für das Amt vorausgesetzt, nicht schon (S. 193) 478 Kimon als Feldherrn auftreten lassen. Unserer Meinung nach war Kimon um 504 geboren, besuchte 484 als 20jähriger Jüngling zum ersten Mal die Olympienfeier, bekleidete, etwa 27 Jahr alt, ein untergeordnetes Kommando vor Byzanz unter Aristides' Befehl, wurde 470 als 34jähriger Mann als Feldherr gegen Eïon ausgesandt. Auch das, was wir ferner über das Verhalten Kimons und die Verhältnisse in Athen bis 470 wissen, spricht nicht dafür, daß Eïon schon 476 erobert wurde. Wäre dies unter Kimons Befehl zu dieser Zeit geschehen, und hätte dadurch Kimon einen bestimmenden Einfluß in Athen gewonnen, so müßte der Widerstreit zwischen der Politik des Kimon, die Eintracht mit Sparta und Fortsetzung der Perserkriege forderte, und der des Themistokles, welche zunächst Mißtrauen gegen Spartas etwaige Übergriffe, sowie Schwächung der spartanischen Macht und erst in zweiter Linie den Kampf gegen die Perser empfahl, schon früher zu der Entscheidung durch den Ostrakismus führen. Mit den Anschauungen des Aristides, der im Gegensatz zu den Spartanern den Sonderbund eingeleitet hatte, konnten die Pläne des Themistokles sich sehr wohl vertragen; es wird bei Plutarch (Aristid. 25) ausdrücklich hervorgehoben, daß Aristides sich bei Gelegenheit einer gegen Themistokles schwebenden Anklage von jeder Beteiligung an den gegen Themistokles von seinen Feinden erhobenen Vorwürfen und Schmähungen fernhielt. Mit dieser edlen Mäßigung, die Ari-

---

*) Thukydides spricht bei dem Übergang der Hegemonie vor Byzanz stets nur allgemein von den Athenern.

stides gegen seinen früheren großen Nebenbuhler, um dessentwillen er in die Verbannung hatte gehen müssen, beobachtete, kontrastierte in auffallendem Maße die Heftigkeit, mit der neben Alkmäon grade Kimon den Themistokles bekämpfte. Wenn nun Plutarch an einer andern Stelle (praecepta ger. reip. 10) über Alkmäon die tadelnde Bemerkung ausspricht, er habe den durch seine tüchtigen Eigenschaften hervorragenden Themistokles aus Neid bekämpft, wenn wir weiter lesen, daß Kimon sein wachsendes politisches Ansehn großenteils dem Aristides verdankte, der dadurch ein Gegengewicht gegen des Themistokles gewaltige Persönlichkeit zu schaffen bemüht war (Plut. Cim. 5: *οὐχ ἥκιστα δὲ αὐτὸν ηὔξησεν Ἀριστείδης ὁ Λυσιμάχου τὴν εὐφυΐαν ἐνορῶν τῷ ἤθει καὶ ποιούμενος οἷον ἀντίπαλον πρὸς τὴν Θεμιστοκλέους δεινότητα καὶ τόλμαν*), daß aus der gleichen Veranlassung, den Einfluß des Themistokles zu bekämpfen, die Spartaner dem Kimon ihre Unterstützung liehen (Plut. Cim. 16: *ηὐξήθη δ' ὑπὸ τῶν Λακεδαιμονίων ἤδη τῷ Θεμιστοκλεῖ προσπολεμούντων καὶ τοῦτον ὄντα νέον ἐν Ἀθήναις μᾶλλον ἰσχύειν καὶ κρατεῖν βουλομένων*)*), so sprechen alle diese Umstände nicht dafür, daß dieser Kimon, der sich von allen Seiten so protegieren lassen mußte, derselbe war, für dessen Ruhm als Besieger des Boges die Hermensäule so beredtes Zeugnis ablegte, der im Bewußtsein seiner Verdienste über kleinliche Gefühle des Neides gegen Themistokles doch erhaben sein mußte. Darnach gewinnt es den Anschein, als ob nach dem Tode des Xanthippos**) und nachdem Aristides sich vom politischen Leben fast ganz zurückgezogen hatte, der bejahrte Alkmäon***) und der jugendliche Kimon sich um die Führerschaft der dem Themistokles feindlichen Partei bewarben und daß, wie Xanthippos vordem gegen Miltiades, Perikles später gegen Kimon selbst, so damals Kimon durch die Anklage seines mächtigen Gegners Themistokles eine Partei um sich zu schaaren bemüht war. Ganz anders erscheint das Verhältnis, wenn der Zug gegen Eïon erst 470 unternommen wurde. 476 konnte

---

*) Also auch in der Zeit nach dem Mauerbau, seit dem sich die Feindschaft der Spartaner gegen Themistokles datiert, wird Kimons Jugend und sein verhältnismäßig geringer politischer Einfluß hervorgehoben.

**) Nur so ist das Auftreten des Alkmäon, der seinem Namen nach ein Alkmäonide war, zu verstehen.

***) 466 erhebt schon dessen Sohn Leobotes gegen Themistokles Anklage wegen Verrat: Plut. Them. 23: ὁ δὲ γραψάμενος αὐτὸν προδοσίας Λεωβώτης ἦν ὁ Ἀλκμαίωνος Ἀγραυλῆθεν.

man sich wundern, daß, wenn Aristides mit der Organisation des Bundes beschäftigt war, und Themistokles wegen der Leitung des Baues der Piräusmauern in Athen zurückbleiben mußte, zum Führer eines so bedeutenden Unternehmens nicht Xanthippos, der allein mit diesen beiden Männern im Ansehn wetteiferte (Diod. XI. 42: *ὁ δῆμος εἵλετο δύο ἄνδρας, Ἀριστείδην καὶ Ξάνθιππον, οὐ μόνον κατ' ἀρετὴν προκρίνας αὐτοὺς, ἀλλὰ καὶ πρὸς Θεμιστοκλέα τούτους ὁρῶν ἁμιλλωμένους περὶ δόξης καὶ πρωτείων*, von den Athenern gewählt wurde, sondern daß dem ruhmbedeckten Sieger bei Mykale und dem Ueberwinder von Sestos der jugendliche Kimon vorgezogen wurde. 470 war Xanthippos schon tot, Themistokles eben verbannt, und es war natürlich, daß das Volk, welches sich eben zu Gunsten der Politik Kimons entschieden hatte, eben diesen seinen Vertrauensmann nun auch mit der Leitung des Unternehmens betraute, durch welches die Ausführung dieser Politik inauguriert werden sollte.

Nur ein Umstand scheint gegen unsere Zeitbestimmung Bedenken einzuflößen; aus Thuc. 5, 18 erfahren wir, daß der Beitrag für Argilos, Stageiros, Akanthos u. s. w. von Aristides geregelt worden ist (*φερούσας τὸν φόρον τὸν ἐπ' Ἀριστείδου*). Kann man annehmen, daß diese Städte dem delischen Bunde beizutreten wagten, solange die Perser Eïon behaupteten? Doch zunächst ist es ja wahrscheinlich, daß Aristides auch für die später als 476 beitretenden Mitglieder die Bundessteuer bestimmt haben wird, und dann wissen wir, daß es auf der Halbinsel Chalkidike, auf der jene Städte liegen, schon vor der Schlacht bei Platää zur Auflehnung gegen die persische Herrschaft gekommen war. Olynth war zwar durch Waffengewalt bezwungen worden, aber an dem Widerstande Potidäas waren des Artabazus' Angriffe gescheitert und Hopliten dieser Stadt hatten in der Asoposebene gegen Mardonios mitgefochten. Da nun auch Alexander von Makedonien nach dem Unglück der Perser seine Stellung wechselte und sich auf Seite der Griechen stellte*), so werden die Städte der Chalkidika schon vor Eroberung Eïons dem delischen Bund beigetreten sein. Ein Anzeichen dafür bieten die Worte bei Plutarch (Cim. 7): *πυνθανόμενος Περσῶν ἄνδρας ἐνδόξους καὶ συγγενεῖς βασιλέως Ἠϊόνα πόλιν παρὰ τῷ Στρυμόνι κειμένην ποταμῷ*

*) Herodot 8. 121 erwähnt sein Standbild zu Delphi neben dem Weihgeschenk der Griechen aus der Beute von Salamis.

κατέχοντας ἐνοχλεῖν τοῖς περὶ τὸν τόπον ἐκεῖνον Ἕλλησι κ. τ. ἑ. Wenn nämlich die Griechen in jenen Gegenden nicht von den Persern abgefallen waren, so hätten die letzteren keinen Grund gehabt, sie feindselig zu behandeln. Also auch hier bekräftigt eine nähere Prüfung nur die anderweitig gewonnenen Resultate.

Wir haben bei dieser ganzen Untersuchung über die Frage, wann Eïon erobert worden ist, die Zeitangabe Diodors gänzlich außer Acht gelassen. Denn da dieser Schriftsteller unter demselben Jahr des Demotion, in welches er die Eroberung Eïons verlegt, auch noch die erst 465 erfolgende Schlacht am Eurymedon berichtet, so ist es klar, daß dem Zeugnis Diodors keine besondere Beweiskraft zugestanden zu werden brauchte. Da nun aber, unabhängig von Diodors Angabe, sich ergeben hat, daß der Zug gegen Eïon wirklich um die von diesem angegebene Zeit erfolgte, so erkennen wir die Grundlage der Datierung Diodors darin (XI, 60—62), daß, wie XI, 44—47 die eine Reihe von Jahren ausfüllenden Schicksale des Pausanias unter Ol. 75, 4 erzählt werden, weil nach des Ephoros Zeitrechnung der Flottenbefehl des Pausanias, mit dem die Erzählung beginnt, in dieses Jahr gehört, wie ferner XI, 54—58 die Schicksale des Themistokles unter Ol. 77, 2 zusammengefaßt werden, weil die vergebliche Anklage gegen Themistokles vor dessen Verbannung, womit hier die Erzählung anhebt, in dieses Jahr (d. h. Herbst 472 bis Herbst 471) fällt, so auch Kimons Thaten unter Ol. 77, 3 erwähnt werden, weil die ersten Ereignisse, Kimons Wahl zum Feldherrn und seine Aussendung mit der Flotte, in diesem Jahre erfolgten. Dadurch gewinnen wir für die Chronologie dieser Zeit folgende Daten: Im Sommer 470 (nach Diodor unter Demotion 470/69, d. h. nach Ephoros Zeitrechnung Herbst 471 bis Herbst 470), bei Beginn seines Amtsjahres geht Kimon mit einer großen Flotte nach Byzanz. Seine Wahl zum Strategen im Frühling 470 — die Archairesie fand nach einer in makedonischer Zeit abgefaßten Urkunde am 22. Munychion statt — erfolgte kurz nach der Verbannung des Themistokles. Die Zeit der letzteren ergiebt sich aus Plut. Arist. cap. 3, verbunden mit Nep. III, 3. Aristides lebte darnach noch im Frühjahr 467, zur Zeit der Aufführung der „Sieben gegen Theben" (ἐπὶ Θεαγενίδου: Franz Didaskalie zu Äschylos; er starb fere post annum quartum, quam Themistocles Athenis erat expulsus. Das Scherbengericht wurde wahrscheinlich in der achten Pryta-

nie abgehalten; nach der Überlieferung mußte in der ersten *κυρία* der sechsten Prytanie die Vorfrage gestellt werden, ob das Ostrakismusverfahren notwendig erscheine. Darnach fällt die Verbannung des Themistokles in den März 470, der Tod des Aristides in das Ende des Jahres 467. Auf dasselbe Jahr 467 führt die Zeitbestimmung bei Plutarch (Pericles, 16), daß Perikles 40 Jahre lang die Angelegenheiten Athens geleitet habe (ebenso Cic. de orat. III, 34. quadraginta annos praefuit Athenis) verbunden mit der Bemerkung, daß Perikles nach dem Tode des Aristides sich der Führung des Demos zugewandt habe (cap. 7). Perikles starb nach des Thukydides Angabe (II, 65. *ἐπεβίω δὲ δύο ἔτη καὶ ἓξ μῆνας*) 2½ Jahr nach dem Überfall Platääs im Anfang April 431, also im Oktober 429, in dem attischen Olympiadenjahr 429/28. Gehen wir von da 40 Jahre zurück, so beginnt nach der den Alten gebräuchlichen inklusiven Zählung des Perikles politische Wirksamkeit im Olympiadenjahr 468/67. Wenige Monate vor dem Tode des Aristides, im Vorsommer 467, wird Perikles zuerst aufgetreten sein*).

Die Zeit von der Wahl Kimons zum Strategen bis zum Auslaufen der Flotte verstrich unter umfassenden Rüstungen, da Kimon an der Spitze einer bedeutenden Flotte in See ging (Diod. *δύναμιν ἀξιόλογον παραδόντες*). Vor Byzanz traf Kimon die Flotte der Bundesgenossen (Diod. *οὕτως δὲ παραλαβὼν τὸν στόλον ἐν Βυζαντίῳ*). Da auf der Flotte, mit welcher Kimon aus dem Piräus ausgelaufen war, sich doch nur Athener befanden, während an der Vertreibung des Pausanias nach Plut. Cim. 6 (*οἱ σύμμαχοι μετὰ τοῦ Κίμωνος ἐξεπολιόρκησαν αὐτὸν*) auch die Bundesgenossen teilnehmen, ja, wie die Verteilung der Beute lehrt, mit gleichen Streitkräften, wie Athen, so ist unter dem *στόλος*, dem Kimon die anfangs erwähnte *δύναμις ἀξιόλογος* als Verstärkung zuführte, wohl die Flotte der Bundesgenossen zu verstehen. Schon Ausgang des Sommers 470, wenige Monate nach Kimons Eintreffen, fiel Byzanz in die Hände der Verbündeten. In diese Zeit führt die Angabe Justin's (9. 1. 3.) haec namque urbs capta (so ist es sicherlich statt des handschriftlichen condita

*) Clinton: the forty years of Pericles might commence a little before the death of Aristides. Der Widerspruch ist vielleicht mit Köhler dahin zu erklären, daß Aristides 467 auf einer Fahrt nach dem Pontos starb (Plut. Aristid. 26), also zur Zeit des Auftretens des Perikles nicht in Athen war.

zu lesen) primo a Pausania, rege Spartanorum et per septem annos possessa fuit. Sommer 477 war die Stadt von Pausanias eingenommen worden, im Sommer 470 muß sie ihm also wieder entrissen worden sein. Aus den Worten des Chors der Greise bei Aristoph. Wolken, 236 ff., daß bei der Belagerung von Byzanz die Kriegsleute „nächtlicher Weile umherstreifend, der Marketenderin den Backtrog stahlen und ihn zerspalteten, etwas wildes Kraut damit zu kochen“, ergiebt sich doch nur, falls damit wirklich die Belagerung von Byzanz im Jahre 470 gemeint ist, daß im Heere der Belagerer Mangel an Lebensmitteln herrschte. Daß die Belagerer auch an Kälte litten, und daher Byzanz sich bis in den Winter gehalten habe, wage ich aus diesen Worten mit Duncker nicht zu schließen. Nach Eroberung von Byzanz scheint Kimon nicht sofort nach Eïon aufgebrochen zu sein, sondern noch einige Zeit in diesen Gegenden verweilt zu haben. Ich schließe dies aus dem Umstande, daß die Verwandten der den Athenern zugefallenen Gefangenen bald darauf (*μικρὸν ὕστερον*) aus Phrygien und Lydien an die Küste kamen (*καταβαίνοντες*), um ihre Angehörigen auszuliefern, vereint mit Diodors Bemerkung, daß die Athener den Kimon *ἐπὶ τὴν παράλιον τῆς Ἀσίας* aussandten (XI, 60). Kimon wird wahrscheinlich die Städte auf dem asiatischen Ufer der Meerenge und der Propontis, wie Sigeion, Abydos, Kyzikos, Kalchedon u. a., damals für den delischen Bund gewonnen haben.

Vor der Belagerung von Byzanz soll Kimon nach Kirchhoff's Behauptung (Hermes XI) Sestos, das inzwischen an die Perser verloren gegangen sei, zum zweiten Male erobert haben. Diese Ansicht fand einzig bei Herbst (Thukydides, Jahresbericht Philolog. Bd. 40, pag. 314) Widerspruch. Behauptete Kirchhoff, daß Sestos zweimal erobert worden, so bestritt Herbst nicht nur dies, sondern auch eine zweimalige Belagerung von Byzanz. Nach Herbst geht *ἐκπολιορκεῖν* Thuc. I, 131 ebenso wenig auf eine förmliche Belagerung, wie Thuc. I, 134. Hierbei scheint sich nun Herbst in entschiedenem Irrtum zu befinden. Als Pausanias 477 von Byzanz nach Hause berufen ward, hatte er die Obhut über die Festung dem Genossen seiner Pläne, Gongylos, anvertraut, und dieser wird mit Hülfe der von Pausanias gebildeten Leibwache von Medern und Ägyptern den Besitz der Festung gewahrt haben, bis Pausanias von Hermione wieder eintraf. Daß Byzanz, wie Curtius (II, 117) annimmt, „ein Hauptquartier

der griechischen Schiffe blieb", ist kaum anzunehmen. Die Mehrzahl der Flotte (*τῶν ἄλλων ξυμμάχων τὸ πλῆθος* Thuc. I, 94), mit welcher Byzanz 477 erobert ward, bestand aus Bundesgenossen, und diese werden nicht 7 Jahre vor Byzanz liegen geblieben sein, zumal wir aus Plutarch (Cim. XI) und Thukydides (I, 99) wissen, wie schnell die Bundesgenossen der Anstrengungen des Kriegsdienstes müde wurden und nur durch Zwang der athenischen Feldherrn dazu gebracht wurden, ihren übernommenen Verpflichtungen nachzukommen*). Nach dem Abzug der Bundesgenossen, falls Pausanias dieselben überhaupt nach vor Byzanz vorfand, war dieser unbestritten Herr in Byzanz. Die reichen Hülfsquellen des Artabazus, des Satrapen von Phrygien, an den ihn Xerxes gewiesen hatte (Thuc. I, 129), standen ihm zu Gebote, und die vielen Gefangenen aus Lydien und Phrygien, die Kimon 470 in Byzanz machte, beweisen, daß Artabazus den Pausanias nicht nur mit Geld, sondern auch mit Mannschaft in der ausgiebigsten Weise unterstützte. Auf solche Machtmittel gestützt, konnte Pausanias, wie der Vorgang mit der Kleonike**) zeigt, in tyrannischer Weise auftreten. Alles dies läßt erkennen, daß Pausanias eine starke Stellung in Byzanz inne hatte, daß er nicht kurzer Hand weggejagt werden konnte, sondern daß es längerer Be-

---

*) Wenn Plutarch an dieser Stelle das Verhalten Kimons dem der *ἄλλοι στρατηγοὶ τῶν Ἀθηναίων* entgegensetzt, so kann, da Kimon nach 470 Jahr für Jahr zum Strategen gewählt wurde, die Zeit, in der gegen die säumigen Bundesgenossen mit Gewalt eingeschritten wurde, nur die vor 470 sein. Während vor Byzanz noch Athener und Bundesgenossen in gleicher Anzahl erscheinen, besteht die griechische Flotte in der Schlacht am Eurymedon wenige Jahre später aus 200 athenischen und nur 100 Trieren der Bundesgenossen (Diod. XI. 60). Die Zeit der Ablösung der persönlichen Leistungen durch Geld erfolgte demnach in dieser Zeit und trat wohl das erste Mal bei der Belagerung von Eïon ein.

**) Dieser Vorfall gehört nicht, wie Grote 3, 199 nach der irrigen Zeitangabe bei Pausanias III. 17, 8 (*ὡς γὰρ δὴ διέτριβε περὶ Ἑλλήσποντον ναυσὶ τῶν τε ἄλλων καὶ αὐτῶν Λακεδαιμονίων*) annimmt, in die Zeit des ersten Aufenthaltes des Pausanias in Byzanz, sondern ist, wie der Nachsatz bei Plutarch. Cim. 6: *ἐφ᾽ ᾧ καὶ μάλιστα χαλεπῶς ἐνεγκόντες οἱ σύμμαχοι μετὰ τοῦ Κίμωνος ἐξεπολιόρκησαν αὐτὸν*) und die Antwort bei der Totenbeschwörung in Heraklea (*ταχέως παύσεσθαι τῶν κακῶν*), womit Moralia p. 535 übereinstimmt, lehren, mit dem zweiten Aufenthalt des Pausanias zu Byzanz in Verbindung zu bringen. Auch Aristodemus erzählt zuerst (Ende des 6. Kapitels) die Rückkehr des Pausanias nach Byzanz und fährt dann (Kapitel 8) fort: *ὁ δὲ Παυσανίας ὑπάρχων ἐν Βυζαντίῳ ἀναφανδὸν ἐμήδιζε καὶ κακὰ διετίθει τοὺς Ἕλληνας. Διεπράξατο δέ τι καὶ τοιοῦτον*, worauf die Erzählung von der Kleonike folgt.

lagerung bedurfte, um diese Stadt den Griechen wiederzugewinnen. Übrigens war jene Freventhat an der Kleonike nicht, wie Plutarch glaubt, der Hauptgrund, weshalb Pausanias aus Byzanz verdrängt wurde; die Einmischung der Athener und ihrer Bundesgenossen war sicherlich eine Folge des Umstandes, daß Pausanias, im Besitz der die Meerenge beherrschenden Festung, die Kornzufuhr aus dem Pontos abschneiden konnte (vergleiche aus dem unten angeführten Citat aus Aristodemos die Worte: *καὶ κακὰ διετίθει τοὺς Ἕλληνας*).

Also die Thatsache einer zweimaligen Eroberung von Byzanz steht fest*). Wie verhält es sich nun mit der zweimaligen Eroberung von Sestos? Auch hier werden die Gründe, die Herbst gegen eine solche anführt, schwerlich Jemanden überzeugen. „Sestos und Byzanz", so schreibt er, „waren die beiden festen Plätze, die wir damals in den Händen der Hellenen wissen, das eine an diesem, das andre an jenem Ende der Wasserstraße; hierher also werden die Gefangenen, die das Heer unter Kimon im Hellespont macht, vorläufig in Verwahrung gebracht, ähnlich, wie es bei früherer Gelegenheit auch geschehen war. Herod. XI, 119. 23: *οἱ δὲ ζώοντες ἐλάμφθησαν· καὶ συνδήσαντές σφεας οἱ Ἕλληνες ἤγαγον ἐς Σηστόν* (damals war aber Sestos der einzige Platz, den die Hellenen auf dem Chersones hatten, und es war daher natürlich, daß die aus Sestos entflohenen und bei der Verfolgung gefangenen Perser wieder dahin zurückgebracht wurden!), und als es nun schließlich an die Beuteteilung geht, werden sie von dorther von rechts und links *ἐκ Σηστοῦ καὶ Βυζαντίου λαβόντες* (man wäre hier versucht zu fragen, wohin denn eigentlich die Gefangenen zur Verteilung gebracht wurden!) zusammengeführt, auf Wunsch des Heeres dem Kimon zur Verteilung überwiesen u. s. w." Doch die Stelle Plutarchs (Cim. 9): *ἐκ Σηστοῦ καὶ Βυζαντίου πολλοὺς τῶν βαρβάρων αἰχμαλώτους λαβόντες* läßt nur gezwungen die Deutung zu, welche Herbst ihr geben will. Die Worte *ἐκ Σηστοῦ καὶ Βυζαντίου* beziehen sich offenbar nicht blos auf *λαβόντες*, sondern auch auf das näherstehende *αἰχμαλώτους* (vgl. Thuc. 1, 8; Xenoph. Anab. 1, 2, 3; 6, 2, 17 u. s. w.). Es hat also die Stelle nicht den Sinn, daß die Gefangenen von Sestos und Byzanz

*) Die Eroberung von Byzanz zählt zu den größten Thaten Kimons (Plut. Cim. 9); damit kann selbstverständlich nicht die erste Eroberung von Byzanz 477 gemeint sein, bei der Pausanias den Oberbefehl führte.

herkamen, sondern daß die Griechen die Gefangenen aus Sestos und Byzanz nahmen, welche sie in eben diesen Städten kriegsgefangen gemacht hatten.

Auch darin hat Kirchhoff unzweifelhaft Recht, daß der Vorfall mit der Verteilung der Beute nicht in das Jahr 477 gehören kann. 477, nach Einnahme von Byzanz, hatte Pausanias die vornehmsten Gefangenen heimlich entfliehen lassen, Sestos war vorher ἐκλιπόντων τῶν βαρβάρων genommen worden. Aus beiden Städten konnte also damals keine reiche Beute zur Verteilung kommen, und es wäre auch ganz wunderbar, wenn die unter Xanthippos in Sestos gemachte Beute nicht sofort, sondern auf einem spätern Feldzug zur Verteilung gelangt wäre. Dazu kommt, daß Kimon 477 nicht mit der Verteilung betraut worden wäre, daß sich damals vor Byzanz nach Thuc. I, 94 nur 30 attische Trieren befanden, die Mehrzahl der Flotte dagegen von den Bundesgenossen gestellt wurde, während nach der von Kimon getroffenen Anordnung bei der Verteilung Athener und Bundesgenossen in gleicher Zahl vorhanden sind. Da uns nun von keiner anderweitigen Eroberung von Byzanz durch Kimon bekannt ist, als von der im Jahre 470, bei welcher die Verbündeten reiche Beute gemacht haben müssen, so wäre damit auch der Beweis für die zweite Eroberung von Sestos im Jahre 470 gegeben. Denn an der Thatsächlichkeit der Erzählung, welche Jon aus dem eigenen Munde Kimons gehört hatte, zu zweifeln, liegt kein Grund vor.

Hier liegt indes, wie mir scheint, einer jener schon in der Einleitung berührten Fälle vor, wo Plutarch bei seiner Belesenheit etwas aus seinem Gedächtnis hinzugefügt hat, was nicht in der ihm grade vorliegenden Quelle stand. Plutarch kennt bekanntlich nur eine einmalige Anwesenheit des Pausanias in Byzanz und knüpft dessen Vertreibung gleich an die Bildung des delischen Bundes an. Wenn er deshalb bei Jon von persischen Gefangenen las, so mußten dieselben nach seiner Meinung bei der Eroberung von Byzanz, 477, gemacht sein. War es ihm nun erinnerlich, daß auch Sestos kurz vorher den Persern abgenommen war, so lag für ihn die Verführung nahe, durch den Zusatz Σηστοῦ eine seiner Meinung nach richtige Verbesserung zu machen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Grundgedanke, von dem Kirchhoff ausgeht, ein vollkommen richtiger ist. Der delische Bund hatte bei seiner Gründung nicht die Ausdehnung, in welcher er nach der Schlacht am Eurymedon erscheint, und

die Erfolge in den ersten Jahren seines Bestehens entsprechen keineswegs den Erwartungen, die man nach dem glorreichen Beginn des Offensivkrieges gegen die Perser zu hegen berechtigt war. Die wiederholten Angriffe auf Doriskos mißlangen, Eïon blieb auch noch bis 469 in den Händen der Perser, Kypros war den Griechen wieder verloren gegangen, da es vor der Schlacht am Eurymedon wieder im Besitz der Perser erscheint, und Byzanz war durch Pausanias für das Interesse der Perser gewonnen: die Möglichkeit einer Wiedereroberung von Sestos durch die Perser in dieser Zeit läßt sich daher nicht leugnen. Warum erscheint eine solche trotzdem unwahrscheinlich? Zunächst lag die Sache bei Kypros und Byzanz anders, als bei Sestos. Kypros war den Persern 478 nicht ganz entrissen worden; nach dem Abzug der griechischen Flotte konnte es den Persern nicht schwer fallen, von dem ihnen verbliebenen Teil der Insel aus das Übrige wiederzugewinnen. Byzanz wiederum war von Pausanias gewonnen worden und bis 470 in dessen Besitz verblieben. Sestos dagegen war ohne Mitwirkung der Peloponnesier durch die Athener und die Inselgriechen genommen worden, und Xanthippos hatte zur Sicherung dieser wichtigen Eroberung eine starke athenische Besatzung zurückgelassen (Diod. XI, 37: *φρουρὰν ἐγκαταστήσας*). Byzanz war für die Perser ohne jeden Kampf wiedergewonnen worden; aus dem festen Sestos hätten die Athener nur mit Waffengewalt vertrieben werden können, und bei dem ersten Angriff wären nicht nur die Athener, sondern das Gesamtaufgebot des Bundes herbeigeeilt. Der Grund, weshalb die Bundesgenossen sich der Fortsetzung des Krieges zu entziehen versuchten, lag ja darin, daß ihnen der Krieg nicht mehr notwendig schien, daß sie ihren Acker bebauen und in Ruhe leben wollten. (Plut. Cim. XI: *ἀλλ' ἀπαγορεύοντες ἤδη πρὸς τὰς στρατείας καὶ πολέμου μὲν οὐδὲν δεόμενοι, γεωργεῖν δὲ καὶ ζῆν καθ' ἡσυχίαν ἐπιθυμοῦντες ἀπηλλαγμένων τῶν βαρβάρων καὶ μὴ διοχλούντων*). Ein Angriff aus Sestos mußte diese lässigen Mitglieder aus ihrer siegesgewissen Ruhe aufscheuchen; er mußte ihnen, da Doriskos und Eïon sich noch in den Händen der Perser befanden, als die Einleitung zu einer erneuten Invasion der Perser in Griechenland erscheinen. Es bildet somit diese auch von Thukydides bezeugte Unlust der Bundesgenossen an der Fortführung des Krieges (I, 99: *οὐκ εἰωθόσιν οὐδὲ βουλομένοις ταλαιπωρεῖν*) einen indirekten Beweis gegen die Wiedergewinnung von Sestos durch die Perser. Hinsichtlich

des Verlustes von Byzanz konnten sich die Bundesgenossen vor sich selbst und dem Drängen der Athener gegenüber damit entschuldigen, daß ja dort der Regent Spartas gebiete, und auch die Athener selbst mochten, um die guten Beziehungen zu Sparta, das sich dem Abschluß des delischen Bundes gefügt, nicht zu gefährden, lange Scheu tragen, gegen das Treiben des Pausanias ernstlich einzuschreiten. Schwerer noch als diese Bedenken gegen Kirchhoff's Annahme wiegen chronologische Schwierigkeiten. Ist die nach Diodor von uns oben aufgestellte Zeitfolge der Begebenheiten richtig, so brach Kimon im Sommer 470 nach Byzanz auf. Es bleibt somit, abgesehen davon, daß Diodor den Kimon, ohne Sestos zu erwähnen, von Athen nach Byzanz gelangen läßt, für eine Belagerung von Sestos fast gar keine Zeit übrig. Und doch nimmt Duncker selbst an, daß die Perser eine starke Besatzung erlesener Mannschaft in die Festung geworfen haben werden, um die Meerenge und die Verbindung mit Doriskos zu sichern, und doch hatte sich Sestos 478 ohne ausreichende Lebensmittel mehrere Monde gehalten. Aus diesen Gründen bin ich eher geneigt, die Erwähnung Plutarchs für einen Zusatz Plutarchs zu halten, als daraus mit Kirchoff auf eine zweite Eroberung von Sestos zu schließen.

Während dieser Zeit, in welcher Athen die Verhältnisse des Bundes konsolidierte und den Kampf gegen die Perser erst mit zweifelhaftem Erfolg, dann aber mit entschiedenem Glück fortsetzte, hatten auf dem Peloponnes Umwälzungen stattgefunden, welche Spartas Machtstellung mit schwerer Gefahr bedrohten. Diese Bewegungen stehen teilweise mit der Verbannung des spartanischen Königs Leotychides in Verbindung. In welches Jahr dieselbe fällt, darüber gehen die Ansichten, ähnlich wie bei der Frage, wann Eïon erobert wurde, vollständig auseinander.

Diodor XI, 48 meldet den Tod des Leotychides unter Ol. 76, 1 = 476/475. Daß dies ein Irrtum ist, der aus Diodor selbst berichtigt werden kann, haben wir schon in der Einleitung bemerkt. Das Anfangsjahr der Regierung des Leotychides, sowie das Todesjahr seines Nachfolgers Archidamos läßt sich mit voller Sicherheit bestimmen. Nach der verunglückten Unternehmung des Mardonios erscheinen persische Herolde im Sommer 491 in Hellas, auf deren Aufforderung hin Ägina sich unterwirft. Der spartanische König Kleomenes wird beauftragt, sich die Häupter der medisch gesinnten Partei in Ägina ausliefern zu lassen, durch die Intriguen seines Mitkönigs

Demaratos aber an der Vollziehung des Auftrages verhindert. Darob ergrimmt, unterstützte Kleomenes den Leotychides, Demaratos vom Thron zu stoßen. Dies geschah im Herbst 491. Sein Nachfolger Archidamos hatte noch im Sommer 428 (Thuc. 3, 1) einen Einfall in Attika geleitet. Im Mai des nächsten Jahres 427 (τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους Thuc. 3, 26) befehligte Kleomenes, Oheim des unmündigen Königs Pausanias, die Peloponnesier. Zu derselben Zeit des folgenden Jahres 426 war schon Agis, Sohn des Archidamos, spartanischer König. Wenn Agis bei dem Einfall 427, trotzdem er längst das männliche Alter erreicht haben mußte, da er kurz nach 400 — γέρων ἤδη ὤν (Xenoph. Hell. 3, 3, 1) — starb, die Peleponnesier nicht befehligte, so darf man annehmen, daß Archidamos damals noch lebte, aber durch Krankheit oder Altersschwäche verhindert war, die Führung des Heeres zu übernehmen. Demnach starb Archidamos im attischen Olympiadenjahr 427/26: die Gesamtdauer der Regierungszeit ist also bei Diodor richtig angegeben (491—427 = 64); nur müßte bei einer 22jährigen Regierung Leotychides 469/68 gestorben, bei einer 42jährigen Regierungszeit Archidamos in demselben Jahr 469/68 zur Regierung gelangt sein. Da nun die Zeitbestimmung des Erdbebens in Sparta bei Plut. Cim. 16, gleichfalls den Regierungsanfang des Archidamos in dieses Jahr verlegt, so darf mit völliger Sicherheit behauptet werden, daß Archidamos in der Zeit vom Herbst 469 (Leotychides war erst im Herbst 491 zum Thron gelangt und regierte 22 Jahre) bis Mai 468 (im Mai 426 war Archidamos nach 42jähriger Regierung schon tot) den Thron bestieg. Wie kam nun Diodor dazu, Leotychides schon unter Phädon sterben zu lassen? Krüger, Schäfer und Curtius führen den Fehler auch hier auf Verwechselung der Archontennamen Phädon und Apsephion zurück, und diese Meinung erscheint um so glaubwürdiger, als Diodors Handschriften nicht Apsephion als Archonten des Jahres 469/68 nennen, sondern Phäon, wofür z. B. in der Ausgabe von J. Becker gradezu Phädon eingesetzt ist. Unger will eine solche Verwechselung nicht zugeben, er behauptet, daß auch die Liste der Prokliden bei Diodor aus Ephoros stamme, und darnach bei der Zeitbestimmung des Ephoros der Tod des Leotychides (Herbst 469 bis Herbst 468) unter Ol. 78, 1, als Theagenides Archon in Athen war, angeführt werden müßte. Hier befindet sich Unger anscheinend im Irrtum. Daß der Fehler Diodors nicht durch Ephoros veranlaßt sein kann, ergiebt sich daraus, daß in der

aus Ephoros stammenden Darstellung Archidamos noch in den ersten Jahren des peleponnesischen Krieges lebend erwähnt wird. Auch in anderer Weise läßt sich wahrscheinlich machen, daß die Liste der Prokliden nicht aus Ephoros stammt. In der Liste der Eurystheniden, für welche Unger Ephoros als Quelle nachwies, rechnet Diodor bis zum Regierungsantritt des Alkamenes, in dessen zehntes Jahr die erste Olympiade fällt, 284 Jahre, so daß die Herakliedeneinwanderung auf 1070/69 zu stehen kommt. Dies ist in der That auch die Aera des Ephoros. In der Liste der Prokliden hingegen berechnet Diodor die Zeit von der Heraklidenwanderung bis Ol. 1 auf 328 Jahre (s. Gutschmid zu Euseb. Chron. 1, 223). Da in das Jahr 1104/3 (776/75 + 328) von Eratosthenes, dessen Aera sich Apollodor anschloß, die Heraklidenwanderung verlegt wird, so ist es äußerst wahrscheinlich, daß die Regierungsjahre der Prokliden, wie Volquardsen vermutete, aus Apollodor stammen. Demnach wäre die von Unger bestrittene Verwechselung von Phädon und Apsephion an sich leicht möglich. Aus andern Gründen hat sich C. Müller (fragm. hist. graec. V Prolegg) gegen eine Verwechselung erklärt und die Ursache der chronologischen Verwirrung bei Diodor und andern Schriftstellern durch Benutzung verschiedener Quellen, die eine verschiedene Aera hatten, zu erklären gesucht. Bei Herausgabe des Fragmentes des Aristodemos fand er die daselbst erzählten Ereignisse bunt durcheinander gemischt. Die Verbannung des Themistokles wird (cap. 6) gleichzeitig mit der ersten Rückberufung des Pausanias, Themistokles' Tod (cap. 10—11) vor der Schlacht am Eurymedon erzählt. Zwischen Oinophyta (cap. 12) und dem Zug des Tolmides (cap. 15) ist Kimons Tod auf Kypros eingeschaltet (cap. 13) und die Eroberung von Samos und der Beginn des peleponnesischen Krieges werden ausdrücklich demselben Jahre zugeteilt (cap. 15). Müller findet nun, daß die von Aristodemos zusammengeworfenen Ereignisse nach den für sie meist angenommenen Daten stets um 7 Jahre differieren, und erklärt dies dadurch, daß Aristodemos die Zeitangaben mehrerer älterer Quellen vermengt habe, von denen die einen das Jahr des Kreon 682, die andern das des Kekrops 1571 als Ausgangspunkt angenommen hatten. Da nun als Zwischenzeit zwischen diesen beiden Zeitpunkten statt der wirklichen 889 Jahre nur ein doppelter, sogenannter größerer Cyklus von 882 angenommen wurde, so wären Diejenigen, welche die Ereignisse vom Jahr des Kekrops aus bestimmten, stets um 7 Jahre hinter der Angabe der andern Quellen zurückgeblieben. Auf solche

Weise, und nicht durch Verwechselung der Archontennamen Phädon und Apsephion, sei auch die Differenz zwischen 476/75 und 469/68 zu erklären. Der Erklärungsversuch Müller's ist darum als mißlungen zu betrachten, weil in der gesamten Tradition sich keine Rechnung nach kleineren Cyklen von 63 Jahren und größeren Cyklen von 441 Jahren, sondern nur nach Geschlechtern nachweisen läßt. Nichtsdestoweniger ist es klar, daß die chronologischen Irrtümer des Aristodemos durch Überspringen von einer Quelle zur andern entstanden sind, und auf gleiche Weise kann auch Diodors Irrtum an dieser Stelle entstanden sein. Wenn nämlich der Stelle (XIII, 1), wo Diodor die Zeit von der Eroberung Trojas bis auf die Ausrüstung der Flotte gegen Sizilien 416/15 auf 760 Jahre berechnet, nicht ein Rechnungsfehler Diodors, sondern die Angabe einer Quelle zu Grunde liegt, so wäre damit der Beweis gegeben, daß Diodor außer Ephoros und Apollodor noch eine dritte Quelle benutzte. Denn Ephoros berechnete die Zerstörung Trojas auf 1150/49, d. h. 80 Jahre vor 1070/69, Apollodor hinwiederum auf 1184/83. Jene 760 Jahre aber setzen eine sonst allerdings nicht bekannte Aera voraus, welche die Zerstörung Trojas in das Jahr 1176 verlegte. Nimmt man nun an, daß Apollodor nur die Reihenfolge der Könige und ihre Regierungszeit bemerkte, und Diodor in dieser dritten Quelle die Angabe vorfand, Leotychides sei 708 Jahre nach der Zerstörung Trojas (= 468 v. Chr.) gestorben, so war nach Apollodor dieses Jahr dasjenige des Phädon 776/75 (1184/83 — 708). Ob man nun also durch Verwechselung der Namen Phädon und Apsephion oder durch unrichtige Benutzung der Quellen die Zeitangabe Diodors erklären will, das steht jedenfalls sicher, daß Leotychides in dem lakonischen Jahr 469/468 gestorben ist. Grote (III, 202) und Duncker (VIII, 69) geben nun auch letzteres zu, wollen aber die Überlieferung insoweit aufrecht erhalten, als sie das Jahr des Phädon für das Datum der Verbannung des Leotychides erklären, in welcher derselbe bis 469/68 gelebt haben soll*). Mit Recht hat dagegen Schäfer geltend gemacht, daß bei Berechnung der Regierungszeit den Spartanern herzlich wenig daran gelegen sein mochte, wie lange der Verbannte

*) Curtius setzt (II. 108) den Feldzug des Leotychides für 476, seine Verbannung (II. 744, Anm. 37) für 469 an. Dies ist unmöglich, da der dem Leotychides gemachte Prozeß eine unmittelbare Folge der auf dem Feldzug gegen die Aleuaden von Leotychides angenommenen Bestechungen war.

noch gelebt habe: certe primus annus Archidami regis non computatus est, ex quo Leotychidam Tegeae mortuum esse adlatum est, sed ex quo Archidamus regnare coepit. In der That hätten auch die spartanischen Königslisten, wenn Leotychides 475 verbannt wurde und in der Verbannung starb, diesem König nicht eine 22jährige, sondern 15jährige Regierungszeit zugeteilt. Allerdings wurden die Jahre, die Pleistoanax später in der Verbannung zugebracht hatte, als Teil seiner Regierung angerechnet, allein Pleistoanax war aus der Verbannung zurückberufen worden und hatte nach seiner Rückberufung noch fast 20 Jahre regiert. Bei seinem Sohne Pausanias, der 394 in die Verbannung ging und nicht zurückberufen wurde, wird die Regierungszeit ausdrücklich bis zu seiner Verbannung berechnet. Diod. XIV, 89, Ol. 96, 3 = 394/93 *Παυσανίας δὲ ὁ τῶν Λακεδαιμονίων βασιλεὺς ἐγκαλούμενος ὑπὸ τῶν πολιτῶν ἔφυγεν ἄρξας ἔτη δέκα τέσσαρα* (408 war er nach Diod. XIII, 75 zur Regierung gelangt. Also ohne äußerliche Beglaubigung mußten wir annehmen, daß Archidamos sofort nach der Flucht des Leotychides den Thron bestieg. An einem solchen Zeugnis fehlt es jedoch keineswegs; Pausanias sagt ausdrücklich, daß Archidamos nach der Flucht seines Großvaters, nicht etwa, daß er nach dessen Tode die Herrschaft antrat. (III, 7. 10 *Ἀρχίδαμος δὲ ὁ Ζευξιδάμου μετὰ Λεωτυχίδην ἀπελθόντα ἐς Τεγέαν ἔσχε τὴν ἀρχήν*). Wenn bei Diodor Archidamos 476/75 nach dem Tode des Leotychides zur Regierung kommt, so hat dies seinen Grund darin, daß Diodor den Feldzug des Leotychides nach Thessalien und seine Verurteilung nach demselben nicht kennt, sonst hätte er nicht *ἐτελεύτησεν*, sondern *ἔφυγεν* wie XIV, 59 geschrieben. Auch mag Leotychides wirklich nur noch kurze Zeit im Exil gelebt haben; dafür spricht die Verbindung bei Pausanias: *ζῶντος ἔτι Λεωτυχίδου καὶ οὐ πεφευγότος*. Durch welche Gründe sucht nun Duncker gegenüber so bestimmten Zeugnissen seine Ansichten zu verteidigen? Für die Eroberung Eïons im Jahre 475 konnte er sich noch auf die Angabe des Scholiasten berufen; für die Verbannung des Leotychides in demselben Jahre steht ihm nicht einmal die Zeitbestimmung Diodors zur Seite. Denn Diodor läßt Leotychides im Jahr des Phädon nicht verbannt werden, sondern sterben. Das einzige, was Duncker zu seinen Gunsten anzuführen vermag, ist eine unverbürgte Sage. Plutarch im Leben des Themistokles (cap. 20) erzählt: Nach Zurücktreibung des Xerxes habe die hellenische Flotte zu Pagasä

überwintert, da sei Themistokles mit dem Vorschlag hervorgetreten, diese Flotte zu verbrennen. Duncker behauptet nun, daß dies die Flotte der Peloponnesier gewesen sei, welche im Jahre 476 die Truppen des Leotychides nach Thessalien gebracht habe, wie im Frühjahr 480 das spartanisch-attische Heer, welches den Tempepaß besetzte, zur See nach Pagasä geführt worden sei. Behauptet dies Duncker mit Recht, so könnte der Feldzug des Leotychides nur in das Jahr 476 gehören, denn 469 war Themistokles schon verbannt. Zunächst fällt nun auf, daß bei Cic. de off. 3, 11 ein ähnlicher Anschlag des Themistokles gegen die Schiffe der Lakedämonier, die bei Gytheion aufs Land gezogen waren, gerichtet ist. Das Gleiche ist der Fall bei Valerius Maximus 6, 5. Duncker erklärt dies durch Übertragung des Zuges des Tolmides, der die Schiffswerften zu Gytheion verbrannte, auf die Zeit von Salamis, Platää und Mykale. Jedenfalls wird dadurch bewiesen, daß die Tradition über den Plan des Themistokles keine sichere war. Während bei Cicero und Valerius Maximus von der Flotte der Lakedämonier die Rede ist, erzählt Plutarch im Leben des Themistokles, wie im Leben des Aristides, wo er (cap. 22) dieselbe Geschichte berichtet, nur ohne hier Pagasä als Standort der Schiffe zu erwähnen, daß Themistokles „die Flotte der Hellenen" habe verbrennen wollen. Allerdings bemerkt Duncker richtig, daß die Schiffe der Athener in diese Zerstörung doch nicht einbegriffen werden sollten, aber dadurch wird an der Thatsache, daß Plutarch in Pagasä sich die Flotte „der Hellenen" anwesend denkt, nichts geändert; bei einem absichtlich angelegten Brand konnten die Schiffe der Athener trotzdem vor Vernichtung durch rechtzeitige Warnung bewahrt bleiben. Man dachte sich die beabsichtigte Verbrennung der Flotte kurz nach dem Rückzug des Xerxes. Valerius Maximus verlegt den Plan in die Zeit, „als Themistokles die Ruinen des Vaterlandes in den früheren Stand herstellte"; Plutarch erwähnt ihn nach der Rückkehr von Platää zusammen mit der Reform des Aristides. Nun hat nach dem Rückzug des Xerxes eine Überwinterung zu Pagasä nicht stattgefunden. Nach der Schlacht bei Salamis hatte die griechische Flotte Andros belagert, war darauf nach dem Isthmos gesegelt, die Siegespreise zu verteilen, und hatte sich dann zerstreut, um im nächsten Frühjahr bei Ägina sich wieder zu versammeln. Im Winter nach der Schlacht bei Mykale lag Xanthippos mit den Athenern vor Sestos, Leotychides mit den Peleponnesiern war heimgekehrt.

478 überwinterte die griechische Flotte auf Kypros*); 477 trat die Spaltung unter den Eidgenossen vor Byzanz ein, die zum Abschluß des delischen Bundes führte. Nach 477 konnte von einer Hellenenflotte, bei der sich peleponnesische Schiffe befanden, auf die es doch bei der Zerstörung abgesehen war, nicht mehr die Rede sein. Läßt sich demnach die Geschichte nachweislich nirgends unterbringen, so folgt für mich nicht daraus, daß Plutarch bei dem *ναυστάθμος τῶν Ἑλλήνων* und *ὁ τῶν Ἑλλήνων στόλος* nur an die Schiffe der Peleponnesier gedacht hat, sondern daß diese schon von Niebuhr (Vorles. über alte Gesch. I, 425) unbedingt verworfene Erzählung eine Erfindung späterer Zeit ist, welche sich den Themistokles damit beschäftigt dachte, die Macht seines Vaterlandes durch heimliche Anschläge zu stärken. Erinnern wir uns, daß auch bei Diodor Themistokles heimlich mit dem Vorschlag hervortritt, den Piräus zum Hafen umzuwandeln, während doch mit der Ausführung dieses Planes schon vor dem Zuge des Xerxes begonnen war und die Heimlichkeit sich also nicht rechtfertigen läßt. Namentlich in den Rhetorenschulen mag es ein beliebter Gegenstand gewesen sein, die Persönlichkeit des Themistokles, der unbedenklich jedes Mittel guthieß, welches ihm die Macht Athens zu verstärken versprach, und diejenige des Aristides, der gleichfalls Athens Macht zu heben suchte, für den aber nicht die Frage nach der Zweckmäßigkeit, sondern nach der Gerechtigkeit die entscheidende war, einander gegenüberzustellen. Wie hier bei dem Flottenverbrennungsplan des Themistokles Aristides dem Volke die Antwort erteilte, er kenne nichts nützlicheres, aber auch nichts ungerechteres, so soll er ein anderes Mal (Plut. Arist. 24)

---

*) Wenn Jemand dem Bericht Plutarchs historische Glaubwürdigkeit beimessen wollte, so könnte er annehmen, daß Pausanias im Beginn des Winters 478/77 Kypros verließ, zu Pagasä überwinterte und im Frühling 477 nach Byzanz aufbrach. Man könnte damit in Verbindung bringen, was von der Heimführung der Gebeine des Leonidas durch Pausanias bei Paus. III, 14, 1 erzählt wird. Da ich indessen den Anschlag des Themistokles für eine Erfindung der Rhetorenschulen halte, die im Herbst begonnene Eroberung des größern Teiles von Kypros doch nicht nach wenigen Wochen beendigt sein konnte, Aristides, der sich gegen den Plan des Themistokles zu Athen ausgesprochen haben soll, damals sich auf dieser Flotte unter Pausanias befand, die Rückführung der Gebeine des Leonidas endlich nach Pausan. 40 Jahre nach der Schlacht bei Thermopylä erfolgte, so ist wohl bei dieser Notiz an Pausanias, den Sohn des Pleistoanax zu denken, der um 440 während des Exils seines Vaters regierte. Den Zug nach Thessalien müßte dann sein Vormund für ihn gemacht haben.

dem Themistokles, der kluge Voraussicht für das wesentlichste Erfordernis des Feldherrn erkärte, entgegnet haben, diese sei zwar notwendig, aber ἡ περὶ τὰς χεῖρας ἐγκράτεια sei die wahre Feldherrntugend, so soll er ein drittes Mal bei dem Vorschlag der Samier, den Bundesschatz von Delos nach Athen zu verlegen, sich dahin geäußert haben, dieses sei zwar nützlich, aber nicht gerecht. Wenn die Samier mit einem solchen Vorschlage wirklich zu Lebzeiten des Aristides hervortraten, so scheiterte derselbe sicherlich nicht an dem Abraten des Aristides, sondern an dem Widerspruch mächtiger Bundesmitglieder, wie Naxos und Thasos, die Athen abgeneigt waren. Der Aristides der Geschichte hätte gegen einen solchen Vorschlag ebensowenig etwas einzuwenden gehabt, als er das Anerbieten des Sonderbundes trotz der mit Sparta beschworenen Verträge zurückwies.

Steht nun auf der einen Seite eine so tendenziös gefärbte Erzählung, wie der Flottenverbrennungsplan des Themistokles, auf der andern das durch innere Wahrscheinlichkeit begründete, durch Analogie ähnlicher Fälle beglaubigte Zeugnis des Pausanias, daß Archidamos gleich nach der Flucht seines Großvaters die Regierung antrat, und wissen wir aus Herodot, Thukydides und Diodor vereint, daß Leotychides nach 22 jähriger Regierung 469/68 gestürzt, Archidamos bei 42 jähriger Regierung in demselben Jahr zur Regierung gelangt sein muß, so unterliegt es keinem Zweifel, wie die Entscheidung in dieser Frage ausfallen wird.

Wenn trotzdem manche an dem Jahre 476/75 festhalten, so geschieht dies mit Rücksicht auf das für diesen Feldzug der Spartaner vorausgesetzte Motiv, an den Aleuaden für die Begünstigung des Landesfeindes Rache zu nehmen. Schon bei der Belagerung Eions haben wir gesehen, wie bedenklich es ist, auf Grund der nach einer vorgefaßten Meinung beurteilten Lage uns nur lückenhaft bekannter Zeitverhältnisse, irgend welche chronologische Bestimmungen zu treffen. Auch in diesem Fall wollen wir versuchen, den Beweis zu erbringen, daß die Zeitumstände durchaus nicht zwingend dafür sprechen, daß der Feldzug nach Thessalien 476 unternommen ward.

Nach Besiegung des Xerxes hatten die Spartaner den Antrag eingebracht, alle Staaten, welche gegen die Perser nicht mitgekämpft hatten, aus der Amphiktyonie auszuschließen. Der Antrag Spartas richtete sich hauptsächlich gegen die Thessaler, Argiver und Böoter. Wurden mit der Annahme des Antrages diese Völkerschaften aus der Amphiktyonie ausgestoßen, so verfügte Sparta über die Majorität der Stimmen auf dem

Bundestag von Delphi und konnte die Beschlüsse nach seinem Gutdünken leiten. Themistokles sah dies ein*), und an dem Widerspruch Athens scheiterte der Plan. Derselbe hatte indes die Pläne Spartas enthüllt, und die Argiver, wie Thessaler wußten, wessen sie sich von Sparta zu gewärtigen hatten. Zog Sparta nun trotz des ablehnenden Votums des Bundestages gegen die Thessaler zu Felde, um sie für die eifrige Parteinahme zu Gunsten Persiens zu strafen, so mußte es darauf gefaßt sein, auch Argos und Athen sich gegenüber zu finden. — Auch des Thukydides Worte scheinen nicht dafür zu sprechen, daß man den Feldzug gegen die Aleuaden etwa wie die Bestrafung Thebens als eine Fortsetzung der Perserkriege anzusehen hat. Wenn er bei der Zurückweisung des Dorkis, nach welcher doch erst der Feldzug nach Thessalien stattgefunden haben würde, sagt (I. 95): *καὶ ἄλλους οὐκέτι ὕστερον ἐξέπεμψαν οἱ Λακεδαιμόνιοι, φοβούμενοι μὴ σφίσιν οἱ ἐξιόντες χείρους γίγνωνται*, so ist dies Aufgeben der Beteiligung doch nicht nur auf Seefeldzüge zu beziehen. Wenn deshalb Sparta die Aleuaden bekriegt, so wird dies nicht unter dem Vorwand geschehen sein, die Aleuaden für ihre antihellenische Gesinnung zu züchtigen, welches doch so naheliegende Motiv weder Herodot, noch Pausanias erwähnt, sondern der thessalische Adel, der im Widerspruch mit den Aleuaden die Griechen aufgefordert hatte, die Pässe am Olympos zu besetzen, den wir später in der Schlacht bei Tanagra zu den Spartanern übergehen sehen, wird die Einmischung Spartas veranlaßt und diesem Gelegenheit geboten haben, sich wieder einmal in der Rolle eines Tyrannenbefreiers zu zeigen.

Mochte es nun auch Sparta willkommen sein, durch Verbindung mit der thessalischen Ritterschaft seinen Einfluß in den Peneiosgegenden zu begründen, so war doch die Spitze des Unternehmens im Grunde gegen Athen gerichtet, das mit den Aleuaden stets freundliche Beziehungen unterhielt. „Der Zug gegen die Aleuaden," sagt Duncker, „ist in demselben Sinn gedacht, wie der Zug des Nikomedes im Jahr 458, den Dorern am Parnaß gegen die Phokier zu helfen und die Böoter zum Abfall zu bringen, wie der Zug 448 für die Delpher gegen die Phokier, wie die Hülfe für die nördlichen Dorer gegen die

*) Plut. Them. 20: φοβηθεὶς μὴ Θετταλοὺς καὶ Ἀργείους, ἔτι δὲ Θηβαίους ἐκβαλόντες τοῦ συνεδρίου παντελῶς ἐπικρατήσωσι τῶν ψήφων καὶ γένηται τὸ δοκοῦν ἐκείνοις.

Oetäer durch die Gründung von Heraklea in Trachis 426, wie die Versuche des Brasidas, Thessalien und Makedonien gegen Athen zu gewinnen, die Expedition des Agis im Winter 413 gegen die Oetäer." Es fragt sich nur, ob 476, wie Duncker meint, oder 469 ein solches Auftreten Spartas gegen Athen gerechtfertigter erscheint.

Die Spartaner hatten nicht gern auf die Hegemonie zur See verzichtet; dies beweisen die im Herbst 476 zu Sparta geführten Verhandlungen, ob der Krieg gegen Athen zu beginnen sei, und Duncker's Kombination, daß der Zug des Leotychides Spartas Antwort auf die Gründung des delischen Bundes gewesen sei, erscheint daher sehr ansprechend. Indessen kann die Verzichtleistung der Spartaner auch aus einem andern Gesichtspunkt beurteilt werden. Die Lakedämonier waren, wie Thukydides sagt, auch zuvor nicht eifrig, in den Krieg zu ziehen (I, 118: *ὄντες μὲν καὶ πρὸ τοῦ μὴ ταχεῖς ἰέναι ἐς τοὺς πολέμους.*). Nur nach langem Zögern, halb wider seinen Willen, hatte Leotychides die Perser in Mykale aufgesucht; bei den Verhandlungen auf Samos hatte er sich gegen die Aufnahme der kleinasiatischen Jonier in die Eidgenossenschaft erklärt, da es unmöglich sei, die Städte des Festlandes beständig gegen die Perser zu schützen Herod. 9, 106: *ἀδύνατον γὰρ ἐφαίνετό σφιν εἶναι ἑωυτούς τε Ἰώνων προκατῆσθαι φρουρέοντας τὸν πάντα χρόνον*); vor der Belagerung von Sestos war er heimgesegelt. Aus allem ergiebt sich die Unlust der Spartaner, den Krieg gegen die Perser fortzusetzen, und doch war dies das einzige Mittel, einer baldigen erneuten Invasion der Perser vorzubeugen. Hätten die Spartaner die Hegemonie zur See behalten können, ohne die Lasten des fortdauernden Krieges mit Persien tragen zu müssen, so würden sie die Gründung des delischen Bundes sicher nicht gutwillig zugegeben haben, obschon die gesamten Grundlagen ihrer Staatseinrichtungen, welche den Handel von den Grenzen Spartas fernhielten, mit der Politik einer Seemacht unvereinbar waren. So aber mochten die Spartaner eigentlich froh sein*), sich durch die Athener der beständigen Anstrengungen überhoben zu sehen (Thuc. I, 95: *ἀπαλλαξείοντες δὲ καὶ τοῦ Μηδικοῦ*

---

*) Mit einem feindseligen Auftreten Spartas gegen Athen im Jahre 476 würden die Worte Plutarchs kaum vereinbar sein (Cim. 15): οἱ δ' Ἀθηναῖοι τὸ πρῶτον ἡδέως ἑώρων οὐ μικρὰ τῆς πρὸς ἐκεῖνον εὐνοίας τῶν Σπαρτιατῶν ἀπολαύοντες. Die Worte setzen ein gutwilliges Aufgeben der Hegemonie seitens Spartas voraus.

πολέμου), und ein Konflikt mit Athen lag gar nicht im Vorteil Spartas. Denn im günstigsten Fall, wenn das durch großartige Festungsbauten geschützte, im Besitz einer überlegenen Flotte befindliche, durch die Sympathie zahlreicher Bundesgenossen getragene Athen auch unterlag, kam der Sieg nur den Persern zu Gute. Die Spartaner hätten sich in diesem Fall nur selbst der Vormauer gegen persische Angriffe und für einen später entbrennenden Kampf der Stütze des wichtigsten Bundesgenossen beraubt. Allerdings erwartete Sparta nicht. daß Athen sich durch eine straffe Parteileitung die Geldmittel und Streitkräfte des Bundes verfügbar machen würde. Man kannte in Sparta den Wankelmut des jonischen Charakters, den Mangel desselben an Ausdauer und seiner Abneigung, sich einer festen Oberleitung zu fügen, Fehler, die schon das Mißlingen des jonischen Aufstandes herbeigeführt hatten. Wenn Sparta auch schon im eignen Interesse nicht wünschte, daß Athen seine Kräfte im Kriege gegen Persien erschöpfe, so erwartete es andrerseits nicht, daß Athen einen besonderen Machtzuwachs erlangen werde. Die großen Ergebnisse des Feldzuges 478/77 hatten indes die Spartaner vor etwaigen Erfolgen der Athener doch ein wenig bedenklich gemacht, und mit stillschweigender Erlaubnis der spartanischen Behörden wird Pausanias nach Byzanz zurückgekehrt sein, um Athens Fortschritten in diesen Gegenden hemmend in den Weg zu treten. Denn ohne heimliche Einwilligung Spartas hätte nicht Pausanias mit Vernachlässigung seiner Regentenpflichten viele Jahre lang außer Landes weilen dürfen, wäre ihm nicht der Feldherrnstab belassen worden, der ihn in den Stand setzte, die Chiffreschrift der spartanischen Behörden bei seiner zweiten Rückberufung zu lesen. Die ersten Jahre des Bestehens des Sonderbundes schienen die Erwartungen Spartas zu bestätigen. Die Stimmung unter den Bundesgenossen ward ein schwierige; die Perser mußten sich gegen die Angriffe Athens wehren und konnten nicht an die Wiederaufnahme der Offensive denken; aber auch die athenischen Waffen trugen keine entschiedenen Erfolge davon. Mit dem Jahre 470, kurz nachdem Sparta den Triumph erlebt hatte, seinen Gegner Themistokles aus Athen verbannt zu sehen, änderte sich die Sachlage vollkommen. Die Athener verjagen den spartanischen Regenten aus Byzanz; im folgenden Jahre fällt ihnen Eïon in die Hände. Zu gleicher Zeit trat eine Umwandlung in der Organisation des Bundes ein; Kimon nahm von den des persönlichen Kriegsdienstes überdrüssigen Bundes-

genossen Schiffe und Geld. Je mehr sich so die Bundesmitglieder der Selbstständigkeit begaben, destomehr mußte das Übergewicht Athens wachsen, welches durch eben diese Geldbeiträge in den Stand gesetzt wurde, eine größere Flotte zu unterhalten. Dies ist der Augenblick, in dem die Spartaner handelnd eingreifen. Zwar gegen Athen direkt wollten sie nicht auftreten, aber ein Uebergreifen des athenischen Einflusses, der schon am Strymon dominierte, nach Thessalien suchten sie zu verhüten. Thessalien hatte sich nach dem Scheitern des spartanischen Antrages bei der Amphiktyonenversammlung wohl aus Dankbarkeit näher an Athen, welches diesen Antrag durch seinen Widerspruch zu Falle gebracht, angeschlossen; um thessalischen Kaufleuten Schutz zu gewähren, vertreibt Kimon zu dieser Zeit die Doloper; ein Sohn Kimons führt den Namen Thessalos; ein Kriegszug Spartas gegen die Aleuaden ist zu dieser Zeit als feindselige Kundgebung gegen Athen, als seine Antwort auf die Vertreibung des Pausanias aus Byzanz aufzufassen.

Noch andere Bedenken stehen der Annahme, daß Leotychides 475 verbannt wurde, entgegen. Nachdem Pausanias (3, 7, 10) die Flucht des Leotychides erzählt hatte, fährt er also fort: *Λεωτυχίδου δὲ ὁ μὲν παῖς Ζευξίδαμος ζῶντος ἔτι Λεωτυχίδου καὶ οὐ πεφευγότος πω τελευτᾷ νόσῳ.* Darnach zu urteilen, ist Zeuxidamos während der Regierung des Leotychides gestorben. Nach Herodot (6, 72) heiratete Leotychides darauf zum zweiten Mal. Da Zeuxidamos an Krankheit starb, so befürchtete Leotychides wahrscheinlich den Tod seines Enkels Archidamos und ging die zweite Ehe ein, um die Thronfolge seinem Hause zu erhalten. Aus dieser zweiten Ehe stammte eine Tochter Lampito, welche Leotychides seinem Enkel Archidamos zur Frau gab. Dies muß vor dem Exil in Tegea geschehen sein. Wenn aber Zeuxidamos selbst im ersten Jahre nach der Thronbesteigung des Leotychides starb, so konnte Lampito 476 höchstens 13 Jahre, also noch nicht mannbar sein. Duncker nimmt deshalb an, daß Archidamos um 480 gegen 20 Jahre gezählt habe, Zeuxidamos bereits vor der Thronbesteigung des Leotychides gestorben sei. Den Gegenbeweis zu liefern sind wir außer Stande*). Jedenfalls aber ergiebt sich daraus, daß Archidamos

*) Wir wollen es aber nicht unterlassen, auf einige chronologische Schwierigkeiten in diesem Fall hinzuweisen. War Archidamos um 500 geboren, so hätte er als 73jähriger Greis den Einfall in Attika geleitet. Sein Großvater Leotychides müßte dann frühestens nur 545 geboren sein, also zur Zeit der Schlacht bei Mykale 66 Jahre, 469, bei dem Feldzug

bei der Flucht des Leotychides mannbar war und keinen Vormund brauchte. Auf solche Weise scheint sich nämlich Grote das Fehlen der 7 Jahre von 476—469 in der Angabe der Regierungsjahre des Archidamos zu erklären, wenn er bemerkt, daß Archidamos sehr jung gewesen sein müsse, weil er sogar noch nach 469 v. Chr. 42 Jahre lang regierte. Übrigens zeigt auch das Beispiel des Pleistoanax, daß in solchem Falle die Jahre der Vormundschaft der Regierungszeit der Könige zugezählt wurden. War aber Archidamos bei der Flucht des Leotychides, wie Duncker meint, bereits mündig, aus welchem Grunde sollte er nicht gleich 475 Leotychides in der Regierung gefolgt sein? Duncker glaubt, daß die Spartaner sich gefürchtet haben werden, Archidamos könnte sich mit seinem Großvater verständigen. Aber diese Furcht hatte sie doch nicht beeinflußt, die Thronbesteigung des Agesipolis nach der Verbannung seines Vaters Pausanias 394 zu hindern! Hatten überhaupt die Ephoren das Recht, den Thron unbesetzt zu lassen, was Duncker als selbstverständlich nimmt? Man muß zudem bedenken, daß der andre spartanische König zu dieser Zeit unmündig war und sein Vormund in Byzanz weilte, so daß in diesen Jahren ein vollständiges Interregnum in Sparta geherrscht hätte. Wenn die Spartaner dem Archidamos nicht trauten, so war es mit Hülfe der gefälligen Pythia leicht, ihn überhaupt bei Seite zu schieben und einen Andern auf den Thron zu erheben. Allzu gewissenhaft waren die Spartaner darin nicht, wie das Beispiel des Demaratos beweist. Und welche Beweise seiner guten Gesinnung hatte Archidamos inzwischen gegeben, daß die Spartaner ihn grade in der gefährlichsten Krisis auf den Thron beriefen? Wir sehen, daß, abgesehen von den Zeugnissen der Historiker, auch jede Wahrscheinlichkeit gegen Duncker's Annahme spricht, und finden uns daher auch in diesem Fall bewogen, Duncker's Zeitbestimmung zu verwerfen und den Feldzug des Leotychides in das Jahr 469, seine Rückkehr nach Sparta, seine Flucht und die Thronbesteigung des Archidamos in die erste Hälfte von 468 zu verlegen.

---

gegen Thessalien, sogar 76 Jahre gezählt haben. Diese Schwierigkeiten werden gehoben, wenn Leotychides etwa 435, Archidamos 490 geboren ward. Da nun Archidamos zur Zeit der Schlacht bei Dipaea 466 (s. unten) Anführer der Spartaner ist, so müßten die spartanischen Könige nicht erst im Alter von 30 Jahren, sondern schon von 20 Jahren mündig erklärt worden sein. Dieser Annahme steht aber in der gesamten Tradition nichts hindernd im Wege.

Die Tegeaten hatten die Auslieferung des Leotychides verweigert; es kam darüber zum Kampf mit Sparta. Die Thatsache des Krieges ist uns durch Herodot, die Zeit desselben durch das Zusammentreffen mit der Flucht des Leotychides und eine Angabe Diodors gesichert. Diodor (XI, 95) erwähnt unter dem Jahr des Theagenides 468/67 die Einnahme von Mykenä durch die Argiver und deren Verbündete zu einer Zeit, wo die Spartaner durch eigene Kriege beschäftigt und daher außer Stande waren, Mykenä zur Hülfe zu eilen. Diese eigenen Kriege sind die Kriege mit den Arkadern. Allerdings hat Diodor in das vorhergehende Jahr des Apsephion (469/68) das Erdbeben und den Abfall der Heloten gesetzt, aber das ist eine Verfrühung, und der Irrtum eben dadurch entstanden, daß der Krieg mit den Arkadern bei Diodor überhaupt nicht erwähnt ist und daher bei den eigenen Kriegen der Spartaner von Diodor an den ihm bekannten Abfall der Messenier und Heloten gedacht wurde, wodurch dessen Vordatierung auf 469/68 entstand. Nach seiner Quelle hätte Diodor den messenischen Aufstand in die richtige Zeit, das vierte Jahr des Königs Archidamos verlegen müssen; denn nach Diodors eigener Angabe dauerte der Krieg bis ins zehnte Jahr (XI, 64: *ἐπὶ δὲ ἔτη δέκα τοῦ πολέμου μὴ δυναμένου διακριθῆναι*), sein Ende aber wird von Diodor (XI, 84) in das Jahr des Kallias 456/55 angesetzt. Herodot (9, 35) berichtet von zwei Siegen der Spartaner gegen ihre Bundesgenossen in der Zeit nach der Schlacht bei Platää bis zum Abfall der Messenier. In der ersten Schlacht bei Tegea sollen die Spartaner gegen die Tegeaten und die mit diesen verbündeten Argiver gefochten haben; in der zweiten Schlacht bei Dipäa standen den Spartanern alle Arkader mit Ausnahme der Mantineer gegenüber. Der erste Krieg muß noch angedauert haben, als Elis 471 (Diod. XI, 74) durch Synökismus der umliegenden Dorfschaften entstand, als um dieselbe Zeit mit Hülfe der Argiver (Strabo, p. 337) Mantinea aus 5 Gemeinden zusammengesiedelt wurde; denn Sparta würde diese, seinen Einfluß bedrohenden Neuordnungen, die auf Betrieb der Argiver, der spartanischen Erbfeinde, entstanden, nicht geduldet haben, wenn es zu dieser Zeit freie Hand gehabt hätte. Die Gefahr war schon jedenfalls beseitigt, als Leotychides 469 nach Thessalien zog. Darnach wird die Schlacht bei Tegea 470 erfolgt sein. Der Sieg war kein entschiedener gewesen; schon 2 Jahre darauf verweigert Tegea die Auslieferung des Leotychides und steht

von neuem mit Argos im Bunde. Mit den Tegeaten und Kleonäern ziehen nach Strabos Zeugnis (p. 372) die Argiver gegen Mykenä und zerstören die Stadt 468. Ob auch Tyrins, mit welchem Argos ἐπὶ συχνὸν χρόνον (Herodot. 6, 82) Krieg führte, in diesem Jahre zerstört wurde, ergiebt sich aus Diodor nicht, der nur von einem Kriege zwischen Argos und Mykenä spricht. Bei der Zerstörung von Tyrins waren jedenfalls nach Strabo (p. 373) die Tegeaten nicht mehr beteiligt*). Der Aufstand verbreitete sich von Tegea über ganz Arkadien. Wahrscheinlich, daß der zu Argos in der Verbannung lebende Themistokles dabei seine Hand im Spiele hatte. Die Schlacht bei Dipäa, durch welche die Spartaner der Erhebung Herr wurden, war bestimmt vorüber, als Sparta Herbst 465 den Thasiern für das folgende Jahr einen Einfall in Attika zusagte, vielleicht auch schon im Spätsommer 466, als Themistokles sich in Argos nicht mehr für sicher hielt. Dagegen wird sie beim Tode des Pausanias, zu Beginn des Jahres 466, noch nicht erfolgt gewesen sein, da Pausanias ein Gelingen seiner Pläne wohl nicht blos von der durch ihn angestifteten Verschwörung unter den Heloten, sondern auch von auswärtigen Verwickelungen Spartas erhoffte. Darnach mag die Schlacht bei Dipäa im Frühling oder Vorsommer 465 stattgefunden haben.

Noch eine Kriegsbegebenheit, deren Plutarch im Leben des Kimon (cap. XIV) Erwähnung thut, ein Kriegszug Kimons nach dem Chersonnes, fällt in diese Periode. Plutarch erwähnt denselben zwar nach der Schlacht am Eurymedon und vor dem Abfall von Thasos, aber zwischen diesen beiden Ereignissen, die beide in die zweite Hälfte desselben Jahres 465 fallen, bleibt keine Zeit für einen solchen Feldzug übrig, und außerdem ist es, wie Kirchhoff (Hermes XI) richtig bemerkt, unglaublich, daß sich bis nach der Schlacht am Eurymedon persische Besitzungen auf der Halbinsel gehalten haben sollten. Allgemein wird diese völlige Vertreibung der Perser aus dem Chersones in das Jahr 467 verlegt, welches Jahr seit 470 allein noch

*) Die Kriege von Argos gegen Mykenä hatten übrigens gewiß nicht lange nach 477 begonnen, als Sparta mit seinem gegen Argos gerichteten Antrag in der Amphiktyonenversammlung scheiterte und aus Rache dafür Mykenä in seinen Ansprüchen auf Leitung der nemaïschen Spiele, Tyrins in seinen Selbstständigkeitsbestrebungen unterstützte. Zerstört konnten diese Städte erst werden, als Sparta sich in großer Bedrängnis befand, Mykenä 468, Tyrins wohl erst während des messenischen Aufstandes.

nicht durch Feldzüge Kimons ausgefüllt ist. Unmittelbar nach der zweiten Eroberung von Byzanz hatte der Feldzug nicht stattgefunden, obwohl die Worte (Cim. 9): *ὥστε τῷ Κίμωνι τεσσάρων μηνῶν τροφὰς εἰς τὰς ναῦς ὑπάρξαι* auf einen der Eroberung von Byzanz folgenden und durch das Lösegeld der Gefangenen bestrittenen viermonatlichen Feldzug hinzudeuten scheinen.*) Denn 470 hatte Kimon eine große Flotte unter sich, während bei dem in Rede stehenden Feldzug Kimon nur vier Schiffe befehligte. Aus dieser geringen Anzahl von Schiffen und dem Umstande, daß die Belagerung von Naxos nicht unter den Thaten Kimons aufgezählt wird, könnte man auch schließen, daß Kimon diesen Feldzug 466 unternahm, während die Hauptmacht der attischen Flotte vor Naxos lag. Indes bleibt ein solcher, aus dem Schweigen eines Schriftstellers, wie Plutarch, gezogener Schluß immerhin sehr unsicher, und es ist andrerseits anzunehmen, daß die Athener gegen den bedrohlichen Abfall eines so mächtigen Bundesmitgliedes auch ihren erprobtesten Feldherrn ausgeschickt haben werden. Daher scheint es am angemessensten, bei der Zeitbestimmung des Jahres 467 für diesen Zug stehen zu bleiben.

III.

Das erste von Thukydides (I, 100) nach der Unterwerfung von Naxos erwähnte Ereignis ist die Schlacht am Eurymedon. Diese Schlacht fand, wie das Weihgeschenk der Athener aus der Beute erweist, im Hochsommer statt. Das Weihgeschenk war nach Pausanias (X, 15, 3—5) eine Palme von Erz mit reifen Früchten, welch' letztere die Jahreszeit (*ἐς μίμησιν τῆς ὀπώρας*) andeuten sollten, in welcher die Athener gesiegt hatten. (*ἀστὴρ ὀπωρινός* Hom. Il. ε. 5 ist der Hundsstern; *ὀπώρα*, die Fruchtzeit, entspricht somit unsern Hundstagen**). In dem Hochsommer eines spätern Jahres aber, als 465, kann die Schlacht nicht stattgefunden haben, da der Abfall von Thasos, der darauf folgte (Thuc. I, 100), schon in den Spätherbst desselben Jahres 465 gehört. Dies ergiebt sich aus den Zeitbe-

*) Sollte etwa Eïon sich nur 4 Monate gehalten haben?

**) Eustath. zu Il. ε. 5: *ὀπώρα ὥρα μεταξὺ κειμένη θέρους καὶ τοῦ μετ' αὐτὴν μετοπώρου.*

stimmungen für die Niederlage bei Drabeskos und das Erdbeben in Sparta. Die Niederlage bei Drabeskos fand nach Thuc. IV, 102. 32 Jahre nach dem mißglückten Niederlassungsversuch des Aristagoras und im 29sten Jahre vor der Gründung von Amphipolis statt. Aristagoras endete im Herbst 497 *), Amphipolis ward nach Diod. XII, 32 und dem Scholiasten des Äschines **) im Jahr des Euthymenes Ol. 85, 4 = 437/36 gegründet, d. h. da die Ansiedlung in der dafür gewöhnlichen Zeit ausgesandt sein wird, im Frühling 436. 32 Jahre vom Herbst 497 abwärts, das 29ste Jahr vom Frühling 436 aufwärts gerechnet, führen übereinstimmend in den Herbst des Jahres 465, in welchem Lysitheos attischer Archon war. Eben dafür spricht Diodor, wenn er die Aussendung der Kleruchen unter Archidemides 464/63, d. h. mit Berücksichtigung der Zeitrechnung des Ephoros, von Herbst 465 bis Herbst 464 erzählt, und die Notiz des Scholiasten zu Äschines, den den Zug unter Leogaras (dafür Leagros nach Herod. 9, 75, Paus. 1, 29, 4) *ἐπὶ Λυσικράτους* folgen läßt, falls für diesen offenbar verschriebenen Namen — Lysikrates war 453/52 Archon — mit Schäfer und Clinton Lysitheos eingesetzt wird. Lysistratos, Archon des Jahres 467/66, für welchen sich Krüger und Unger entscheiden, steht Lysikrates zwar lautlich näher, aber da der Abfall von Thasos erst der Belagerung von Naxos folgt, welche wegen des Synchronismus mit der Flucht des Themistokles noch Frühjahr 465 andauerte, so kann Lysikrates nur in Lysitheos geändert werden.

Die Absicht, eine Kolonie auszusenden, mußte schon ziemlich lange vor der versuchten Ansiedlung angekündigt worden sein, denn die Sammlung der 10 000 Kolonisten, zu denen auch die Bundesgenossen zugelassen wurden, erforderte geraume Zeit. Die Thasier mußten befürchten, daß es auf ihre Besitzungen in den Grubendistrikten abgesehen sei; vielleicht noch ehe die Kunde von dem Siege Kimons am Eurymedon zu ihnen drang, werden sie Anstalten zum Abfall getroffen haben. Wohl mochte ihnen nach dieser Schlacht der Mut sinken, gegen Athen die Waffen zu erheben, aber sie hatten sich wahrscheinlich schon zu

---

*) s. Weissenborn. Hell. p. 139, 142 ff. Clinton de Amphip. Schäfer p. 16. Duncker 7, 31.

**) p. 755 Reiske: τὰς Ἐννέα Ὁδοὺς Ἄγνων συνοικίσας Ἀθηναίοις Ἀμφίπολιν ἐκάλεσαν ἐπὶ ἄρχοντος Ἀθήνησιν Εὐθυμένους.

sehr kompromittiert, um noch zurückzukönnen. Sie mochten wissen, daß die Schuld an dem wenige Jahre vorher erfolgten Untergang der ersten attischen Ansiedlung ihnen mit zur Last gelegt wurde, und nun befürchten, daß Athen jetzt die willkommene Gelegenheit benutzen würde, ihnen dasselbe Schicksal, wie Naxos zu bereiten. Auch der König Alexander von Makedonien, der gleichfalls sein Auge auf die Strymongegenden geworfen hatte, und in dessen Pläne eine attische Ansiedlung daselbst störend eingriff, muß ihnen seine Hülfe versprochen haben; denn die gegen Kimon erhobene Anklage, daß er Makedonien nicht angegriffen habe, beweist doch, daß Alexander sich Athen gegenüber feindselig gezeigt hatte. Nicht minder durften die Thasier von Sparta Beistand erwarten, und ihre eigne Macht muß ziemlich bedeutend gewesen sein, wenn sie den Athenern auf offener See und in mehreren Feldschlachten (Thuc. I, 101: νικηθέντες μάχαις) entgegenzutreten wagten. Unter solchen Umständen konnte Thasos seinen Abfall mit einiger Aussicht auf Erfolg wagen; aber auch ohne eine solche hätten die Thasier den Besitz der reichen Goldbergwerke nimmer ohne Kampf dahingegeben. Daß der Abfall von Thasos, wie Curtius und Duncker glauben, erst nach der Niederlage bei Drabeskos im Hochsommer 464 erfolgte, ist, abgesehen von chronologischen Gründen, schon durch die Darstellung des Thukydides ausgeschlossen. Thukydides erzählt den Seesieg gegen die Thasier und die Landung auf der Insel; um dieselbe Zeit (ὑπὸ τοὺς αὐτοὺς χρόνους) folgt dann die Aussendung der Kolonisten. Darnach kann die Überschiffung der Kolonisten nicht lange nach oder höchstens gleichzeitig mit dem Auslaufen der Kriegsflotte, das Unglück bei Drabeskos nach oder während der Landschlachten auf Thasos gedacht werden. Die erst für das Frühjahr 464 geplante Aussendung der Kleruchen wird diesesmal wegen des Abfalls von Thasos beschleunigt worden sein. Wenn Duncker sich darauf beruft, daß bei Thukydides und Diodor der Zwist wegen der Bergwerke als Grund des Abfalls angegeben wird, so übersieht er, daß die Athener schon früher in diesen Grubendistrikt vorzudringen versucht hatten, und daß auch die Absicht der Ansiedlung unter Leagros den Thasiern schon lange bekannt sein mußte, ehe sie ausgeführt werden konnte.

Die Thasier, in mehreren Schlachten besiegt, wenden sich an Sparta um Hülfe. Die Spartaner sagen ihnen einen Ein-

fall in Attika zu. Diese Einfälle erfolgten gewöhnlich τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους d. h. im Mai. Im Begriff, den Einfall zu thun (καὶ ἔμελλον Thuc. I, 101), werden sie durch das Erdbeben daran gehindert. Darnach fällt das Erdbeben nicht, wie Duncker und Schäfer annehmen, in den Hochsommer 464, sondern schon in das Frühjahr dieses Jahres. Das ergiebt sich auch aus Plutarch, der es in das vierte Jahr des Archidamos verlegt (Cim. 16: Ἀρχιδάμου τοῦ Ζευξιδάμου τέταρτον ἔτος ἐν Σπάρτῃ βασιλεύοντος), da Archidamos vor Mai 468 den Thron bestiegen haben muß; sowie aus Diodor, der (nach dem Chronographen, s. weiterhin) das Ende des im zehnten Jahre beendeten Krieges auf 456/55, das Jahr des Kallias, ansetzt, wonach der Anfang des Krieges auf 465/64 zu stehen kommt. Pausanias hat das Erdbeben wenige Monate zu spät angesetzt, wenn er es (4, 24, 5: Ἀρχιδημίδους Ἀθήνησιν ἄρχοντος) eintreten läßt. Schäfer glaubte die Data des Pausanias und Plutarch vereinigen zu können. Er nahm als erstes Jahr des Archidamos das lakonische Kalenderjahr 469/68 an und behauptete, daß das letzte Viertel des vierten Jahres des Archidamos mit dem ersten Viertel des Jahres des Archidemides gleichgelaufen sei. Daher verlegt er das Erdbeben zwischen Juli und September 464: post solstitium aestivum et ante aequinoctium auctumnale. Schäfer hat sich hier geirrt, denn wenn Plutarch das vierte lakonische Kalenderjahr der Regierung des Archidamos gemeint hätte, und als erstes Jahr das Jahr 469/68 anzusehen wäre, so würde das vierte Jahr von Herbst 466 bis Herbst 465 reichen, d. h. 9 Monate vor dem Jahre des Archidemides zu Ende gehen. Wohl aber konnte das Erdbeben noch in das vierte Jahr vom Regierungsantritt des Archidamos fallen.

Thasos wurde im dritten Jahre der Belagerung unterworfen (Thuc. I, 101), die Übergabe erfolgte demnach vor dem Herbst 462, wahrscheinlich in der ersten Hälfte dieses Jahres.

Der messenische Krieg endigte im zehnten Jahre; wir setzten die Übergabe von Ithome in den Spätfrühling 455. Die Messenier erhalten freien Abzug und werden von den Athenern in dem kurz zuvor eroberten Naupaktos angesiedelt. Thuc. I, 103: ἐς Ναύπακτον κατῴκισαν ἣν ἔτυχον ᾑρηκότες νεωστὶ Λοκρῶν τῶν Ὀζολῶν ἐχόντων. Der Feldzug des Tolmides fällt demnach in das Jahr 456. Tolmides wird nach Einnahme von Naupaktos, im Spätherbst 456, mit der

Flotte in Pagä*), am krisäischen Meerbusen überwintert und mit derselben im nächsten Sommer die Messenier nach Naupaktos übergesetzt haben**). Auf solche Weise erklärt sich die unmittelbare Verbindung, in welche bei Diod. XI, 84 der Zug des Tolmides und die Überführung der Messenier gesetzt ist. Daß der Zug des Tolmides wirklich im Sommer 456 stattfand, beweisen auch die Scholien zu Äschines II, 21: *Βοιὰς καὶ Κύθηρα εἷλον ἄρχοντος Καλλίου* = 456/55. Wenn Diodor (XI, 84) den Feldzug des Tolmides gleichfalls in das Jahr des Kallias verlegt, so kann diese Zeitangabe aus Ephoros stammen (Herbst 457 bis Herbst 456). Keinenfalls aber konnte Ephoros die Übergabe von Ithome im Frühling 455 noch unter Kallias erwähnen. Diese konnte wohl der Chronograph, aber nicht Ephoros, in dasselbe Jahr, wie den Feldzug des Tolmides, verlegen; Ephoros hätte die Übergabe in das Jahr des Sosistratos 455/54 (Herbst 456 bis Herbst 455) ansetzen müssen. Daraus ergiebt sich, daß mindestens der Abschnitt von *κατὰ γὰρ τὸν αὐτὸν χρόνον* an, ebenfalls wie der darauf folgende Feldzug des Perikles aus der chronologischen Quelle Diodors stammt. Dies ist auch der Grund, weshalb Diodor, der den Anfang des im zehnten Jahre beendeten Krieges auf 469 ansetzte, das Ende trotzdem in das richtige Jahr 456/55 nach attischem Kalender verlegte. Ist andrerseits nach dem Zeugnis der chronologischen Quelle Ithome noch vor dem Sommer 455 gefallen, so kann das Erdbeben in Sparta nur im Frühjahr 464 und nicht erst im Herbst dieses Jahres stattgefunden haben, da von Herbst 464 bis zum Beginn des attischen Kalenderjahres 455/54 noch keine neun Jahre verflossen waren. Duncker sah sich durch seine spätere Ansetzung dieses Naturereignisses genötigt, den Fall Ithomes bis nach dem Herbst 455 hinabzurücken. Er verlegt ihn in den Frühling

---

*) Seit dem Anschluß Megaras an Athen befand sich dieser Hafen in den Händen der Athener, und auch Perikles lief bei seinem Feldzuge gegen Sikyon von Pagä aus. Plut. Pericl. 19. Thuc. I. 111.

**) Demnach haben die Spartaner wohl nicht blos aus Scheu vor dem pythischen Orakel, das ihnen verbot, sich an den Schutzflehenden des Zeus von Ithome zu vergreifen (Thuc. I. 103 f., Paus. III. 11. 8. IV. 24. 7), die Messenier unversehrt entlassen, sondern es wird auf diesen Entschluß die begründete Besorgnis eingewirkt haben, daß Tolmides im nächsten Jahr die Rundfahrt wiederholen und den eingeschlossenen Messeniern Entsatz bringen möchte. Die Religiosität spielte bei den Spartanern nur dann eine Rolle, wenn sie sich mit der Politik vertrug. Der Heloten hatte man am Altar des Poseidon am Tänaron nicht geschont.

454, kommt aber dabei mit der Erzählung des Thukydides insofern in Widerspruch, als nach dieser Naupaktos beim Fall Ithomes erst seit kurzem (*νεωστί*) in den Händen der Athener sein soll, was bei der präzisen Ausdrucksweise des Thukydides doch nicht auf einen $1^1/_2$jährigen Zeitraum bezogen werden kann*), mit der Darstellung Diodors, abgesehen von dessen abweichender Zeitangabe, dadurch, daß Tolmides im Anschluß an seine Rundfahrt, die Messenier nach Naupaktos bringt, dieser Feldherr im Jahre 454, nach der chronologischen Quelle Diodors, sich in Böotien befindet (XI, 85).

Die Chronologie der dem Zug des Tolmides vorausliegenden Ereignisse ergiebt sich aus der Zeitbestimmung für das Ende des ägyptischen Krieges und die Datierung der bekannten Verlustliste der erechtheïschen Phyle.

Der Krieg in Ägypten endete mit der Niederlage der Athener auf Prosopitis. Der Untergang der großen attischen Flotte in Ägypten gefährdete die Sicherheit des Bundesschatzes auf Delos, derselbe ward daher nach Athen überführt. Plut. Pericl. 12: *δείσαντα τοὺς βαρβάρους ἐκεῖθεν ἀνελέσθαι καὶ φυλάττειν ἐν ὀχυρῷ τὰ κοινά.* Die Überführung erfolgte nach Ausweis der Urkunden**) im Jahre des Ariston***). Darnach muß die Entscheidung in Ägypten im Laufe des Jahres 454 erfolgt sein. Die Niederlage bei Prosopitis ward herbeigeführt durch Austrocknen des Kanals (*ξηράνας τὴν διώρυχα* Thuc. I, 109), fällt daher vor die Ende Juli eintretende Überschwemmung. Die griechische Streitmacht wurde nach sechsjährigem Kampfe aufgerieben (Thuc. I, 110: *οὕτω μὲν τὰ τῶν Ἑλλήνων πράγματα ἐφθάρη ἓξ ἔτη πολεμήσαντα*), darnach müßte der Beginn des Kampfes Juli 460 fallen.

Gehen wir nun zu der Verlustliste der Erechtheïs über. Nach dem Wortlaut derselben†) fällt der Beginn des Krieges in Ägypten in dasselbe Jahr, wie der Ausbruch des Krieges gegen Spartas peloponnesische Bundesgenossen. Letztere Kämpfe gehören,

---

*) Bei der Ankunft des Themistokles in Susa nach dem νεωστί erfolgten Tode des Xerxes war letzterer erst seit wenigen Monaten tot.

**) Köhler, Urk. und Unters., Abh. der Berl. Akad. 1868.

***) Wenn bei Just. 36. 4. die Überführung des Bundesschatzes infolge des Bruches mit Sparta erfolgt sein soll, so mögen um jene Zeit wohl Beratungen darüber stattgefunden haben, aber zur wirklichen Überführung kam es dann infolge der attischen Seesiege nicht.

†) Inscr. att. 1. 165: Ἐρεχθηΐδος οἵδε ἐν τῷ πολέμῳ ἀπέθανον ἐν Κύπρῳ, ἐν Αἰγύπτῳ, ἐν Φοινίκῃ, ἐν Ἁλιεῦσιν, ἐν Αἰγίνῃ, Μεγαροῖ τοῦ αὐτοῦ ἐνιαυτοῦ.

wie Unger scharfsinnig zu erweisen sucht (Philol. 41, 113 ff.), in die Zeit vom 15. Juli bis zum Anfang Oktober 459. Unger's Beweisführung ist folgende: Die Kämpfe gegen die Peloponnesier, welche nach der Urkunde in demselben Jahr stattgefunden haben sollen, berichtet Diodor unter den beiden Jahren des Philokles und Bion. Diese Differenz zwischen Diodor, der doch sonst umgekehrt die Ereignisse mehrerer Jahre in eins zusammenzuziehen pflegt, und der Urkunde, ist dadurch zu erklären, daß bei Diodor die Jahresepoche des Ephoros zu Grunde liegt, das Jahr der attischen Inschrift sich mit dem attischen Kalenderjahr deckt. Wenn nun Diodor die Schlachten bei Haleïs, Kekrophaleia und Ägina unter dem Jahr des Philokles erzählt (d. h. Herbst 460 bis Herbst 459), die Kämpfe in Megaris in das Jahr des Bion verlegt, (d. h. Herbst 459 bis Herbst 458), so ist das attische Jahr der Inschrift das des Philokles 459/58, und die Schlachten bei Halieïs, Kekrophaleia und Ägina fallen in den Anfang des attischen, aber in das Ende des lakonischen Jahres, d. h. zwischen Mitte Juli und Anfang Oktober 459, die in Megaris in das nächste lakonische Jahr. Diese höchst wahrscheinliche Kombination wird dadurch zur Thatsache erhoben, daß die Schlacht bei Halieïs von Diodor zweimal erzählt wird, und da der eine Bericht aus der chronologischen Quelle entlehnt sein wird, durch das Zeugnis des Chronographen in das attische Jahr 459/58 gehört. Die Kämpfe der Inschrift sind in zwei Gruppen, nach der Örtlichkeit, geteilt; die Verluste auf Kypros mögen etwa gleichzeitig mit denen bei Halieïs erlitten sein. Soweit Unger. In Bezug auf den Teil seiner Ausführungen, daß die Kämpfe gegen die Peleponnesier in das Jahr des Philokles gehören, schließe ich mich seiner Ansicht vollkommen an; es wird das durch die von Unger entdeckte Doublette und die Thatsache, daß Ephoros den Beginn einer zusammenhängenden Erzählung nach seiner Zeitrechnung genau zu bestimmen pflegt, erwiesen. Völlig willkürlich ist dagegen Unger's Annahme, daß die Kämpfe nicht in derselben Reihenfolge, wie in der Inschrift, sondern etwa in der Art erfolgt seien, daß auf Kypros und Halieïs zu gleicher Zeit gekämpft wurde. Die Athener können nicht mehr im Juli auf Kypros gewesen sein; denn vor Ende Juli nahmen sie bereits an der Landschlacht der Ägypter an dem sebennytischen Nilarme gegen die Perser erfolgreichen Anteil. Duncker 8, 299: „die Verstärkungen des Achämenes müssen frühzeitig im Jahre aufgebrochen sein, um nicht in den heißen Monaten durch die Wüste zu

marschieren; die Überschwemmung, die alle Operationen, insbesondere in Unter-Ägypten, hindert, tritt Ende Juli ein; Achämenes muß sich also eingerichtet haben, vor Ende Juli zu schlagen". Die Schlacht bei Pagremis aber etwa in den Juni 458 zu legen, verbietet die bei Thukydides angegebene sechsjährige Dauer des 454 beendeten Krieges. Fallen aber die Kämpfe auf Kypros vor Beginn des Jahres des Philokles, so ist damit auch implicite Unger's Annahme widerlegt, daß in der Inschrift, wie in allen von Athenern an Athener gerichteten Kundgebungen, das attische Kalenderjahr vorausgesetzt wird. Wäre dies der Fall, so hieße es in der Inschrift wohl nicht blos *τοῦ αὐτοῦ ἐνιαυτοῦ*, sondern es wäre der Name des Archonten dieses Jahres hinzugefügt worden. Es gehören sodann die Kämpfe auf Kypros und die in Griechenland zwei verschiedenen attischen Archontenjahren an, und es ist, wie Krüger (Studien 1, 163) unter Zustimmung von Schäfer (p. 18) und Duncker (8, 278) angenommen hat, bei dem Jahr der Inschrift an ein Natur- oder Kriegsjahr zu denken. Da nun die in der Inschrift zuletzt genannten Kämpfe in Megaris nur durch einen ganz kurzen Zeitraum von der Seeschlacht bei Ägina zeitlich getrennt sind, und die Seeschlacht bei Ägina nach Unger noch vor Oktober 459 geliefert wurde, so könnte man annehmen, daß das in der Inschrift gemeinte Jahr vom Herbst 460 bis Herbst 459 gereicht habe, womit auch die sechsjährige Dauer des Krieges ziemlich stimmen würde, wenn — die bei Unger gegebene Zeitbestimmung der Schlacht bei Ägina nur richtig wäre. Das ist jedoch keineswegs der Fall. Der Versuch der Peloponnesier, durch einen Einfall in Megaris die Athener von Ägina wegzuziehen, war mißglückt; Sparta mußte für seine Verbündeten eintreten. Die Beschützung der Dorer am Parnaß, welche von den Phokiern angegriffen wurden, bot den Spartanern einen passenden Vorwand. Im Sommer 458 stand ein größeres peloponnesisches Heer in Mittelgriechenland. Der Feldzug gegen die Phokier, der Aufenthalt des peloponnesischen Heeres in Böotien, die Schlacht bei Tanagra werden von Diodor noch unter demselben Jahr, wie die Kämpfe in Megaris erzählt, d. h. vom Herbst 459 bis Herbst 458. Die Schlacht bei Tanagra kann erst im Spätsommer 458 erfolgt sein, denn der 2 Monate darauf (Thuc. I, 108) erfochtene Sieg der Athener bei Oinophyta wird von Diodor bereits in das nächstfolgende Jahr (Herbst 458 bis Herbst 457) verlegt. Die Schlacht bei Tanagra mag im August,

die bei Oinophyta im Oktober erfolgt sein. Nach der Schlacht bei Oinophyta erfolgt die Belagerung von Tanagra*), die Unterwerfung von Böotien mit Ausnahme Thebens, von Phokis und Lokris, die Beendigung des Baues der langen Schenkelmauern. Nach Aufzählung dieser Begebenheiten fährt Thukydides fort: *ὡμολόγησαν δὲ καὶ Αἰγινῆται μετὰ ταῦτα τοῖς Ἀθηναίοις.* Die Belagerung Tanagras denken wir uns im November 458 beendigt. Da Diodor ausdrücklich erwähnt, daß Theben den Athenern nicht zufiel**), so werden die übrigen Städte Böotiens nach Tanagras Fall gar keinen Widerstand versucht haben. Die Lokrer wurden, wie Diodor sich ausdrückt, *ἐξ ἐφόδου* überwältigt. Die Phokier waren ohnehin den Athenern freundlich gesinnt und nur gezwungen den Spartanern beigetreten; sie werden sich daher jetzt bereitwillig den Athenern angeschlossen haben. Von ihnen, wie von den böotischen Städten, verlangen die Athener auch gar keine Geiseln. Die weiteren Erfolge Athens müssen daher rasch aufeinander gefolgt sein; sie können schwerlich mehr Zeit, als vom November 458 bis Anfang Februar 457 in Anspruch genommen haben. Zu dieser Zeit kann auch der Bau der Schenkelmauern beendet gewesen sein. Derselbe war zwar erst zur Zeit der Kämpfe in Megaris (Thuc. I, 107) begonnen worden, und ein großer Teil der Bürgerschaft befand sich zudem außerhalb Athens, in Ägypten, auf Ägina und in Böotien, aber der schwierigste Teil des Baues, die Legung der Fundamente in den sumpfigen Gegenden, war schon vorher von Kimon vollendet worden (Plut. Cim. 13). Ward also nach Thukydides Ägina erst zu dieser Zeit, d. h. Anfang Februar 457, übergeben, so kann es bei einer neunmonatlichen Belagerung nicht schon vor Oktober 459, sondern erst Anfang Mai 458 eingeschlossen worden sein. Die bestimmte Angabe Diodors aber, daß die Belagerung Äginas 9 Monate dauerte, zu bezweifeln, liegt kein Grund vor. Wenn z. B. Schäfer so weit geht, eine vierjährige Belagerung Äginas anzunehmen, so läßt sich sein Irrtum direkt erweisen, da die Rundfahrt des Tolmides im Sommer 456 sicherlich erst nach der Übergabe Äginas unternommen wurde. Bei der Unselbstständigkeit, mit der Diodor

---

*) Dieselbe ist nur durch Diodor überliefert (XI, 82. Τανάγραν μὲν ἐκπολιορκήσας); bei Thukydides heißt es nur: Ταναγραίων τὸ τεῖχος περιεῖλον. Jedenfalls kann die Belagerung nicht lange gedauert haben.

**) XI. 88. πασῶν τῶν κατὰ τὴν Βοιωτίαν πόλεων ἐγκρατὴς ἐγένετο πλὴν Θηβῶν.

seine Quellen benutzte, ist nicht anzunehmen, daß er die Zeitbestimmung der 9 Monate selbst eingefügt hat. Fand er sie aber in seinen Quellen vor, so dürfen wir nicht eher von dieser Angabe abgehen, ehe sich ihre Unmöglichkeit erweisen läßt. Eine olche Unmöglichkeit liegt aber gar nicht vor; die neunmonatliche Belagerung Äginas und der Beginn derselben, Anfang Mai 458, läßt sich sehr wohl mit dem Jahr der Verlustliste der Erechtheïs vereinigen. Muß die athenische Flotte erst vor Ende Juli 459 in Ägypten sein, so können die letzten Kämpfe auf Kypros im Juni 459, die Kämpfe bei Megara Mitte oder Ende Mai 458 stattgefunden haben. Ja, wenn man die gewaltige Seemacht bedenkt, über welche beide Parteien in der Seeschlacht bei Ägina verfügen, so wird man geneigter sein, eine längere Zeit der Rüstungen diesem Entscheidungskampf vorausgehen zu lassen, als die drei Kämpfe bei Halieïs, Kekryphaleia und Ägina in den kurzen Zeitraum von 3 Monaten zusammenzudrängen. Bei Kekryphaleia siegen die Athener allein (Thuc.: *καὶ ἐνίκων Ἀθηναῖοι*); zu der Seeschlacht bei Ägina hatten sie auch die Bundesgenossen aufgeboten (Thuc.: *καὶ οἱ σύμμαχοι ἑκατέροις παρῆσαν*); hat demnach die Belagerung von Ägina erst Anfang Mai 458 begonnen, so folgt daraus, daß sie nach Ephoros nicht noch unter dem Jahre des Philokles (Herbst 460 bis Herbst 459) erzählt werden konnte. Es ist aber auch klar. daß diese Zeitbestimmung gar nicht aus Ephoros stammt. Ephoros hatte die Belagerung Äginas im Anschluß an die Belagerung von Thasos erzählt, wie dies Diod. XI, 50 erweist. Der Abfall von Thasos (Herbst 465) trägt durch seine Zeitbestimmung unter Archidemides 464/63 (d. h. Herbst 465 bis Herbst 464) den Stempel des Ursprungs aus Ephoros. Nach seiner Manier wird aber Ephoros den Abfall von Thasos nicht vereinzelt erzählt, sondern wegen der Gleichartigkeit des Stoffes den Krieg gegen die beiden Inselstaaten in einem zusammenhängenden Kapitel behandelt haben. Zu dieser Voraussetzung stimmt auch vortrefflich die auf die Einschließung Äginas (XI, 70) folgende, mit *καθόλου* beginnende allgemeine Betrachtung über das harte Verfahren der Athener gegen ihre Bundesgenossen. An jener, also sicher aus Ephoros stammenden Stelle, wird nun der Ausbruch des Krieges mit Ägina erzählt und mit den Worten: *καὶ τὴν Αἴγιναν πολιορκοῦντες ἔσπευδον ἑλεῖν κατὰ κράτος* plötzlich abgebrochen, Über das Schicksal der Belagerung erfahren wir nichts, XI. 78 wird nur, ohne an die vorherige Einschließung Äginas zu er-

innern, von neuem der Ausbruch des Krieges mit Ägina erzählt, und zwar stammt die Darstellung, wie eine Vergleichung der beiden einschlägigen Stellen lehrt, trotz großer Aehnlichkeit aus verschiedenen Stellen. In dem ersten aus Ephoros stammenden Bericht wird die Seeschlacht bei Aegina übergangen, ebenso wie bei der vorhergehenden Belagerung von Thasos die der Landung auf Thasos vorhergehende Seeschlacht. Im zweiten Berichte ist die Seeschlacht und der Name des athenischen Feldherrn Leokrates erzählt, dagegen die im ersten Bericht erwähnte Verwüstung Aeginas übergangen. Von zwei Belagerungen Aeginas durch Athen ist uns nichts bekannt. Wie kommt nun Diodor dazu, dieselbe Erzählung zweimal zu bringen? Der Grund ist einfach der, daß Diodor bei Ephoros den Krieg mit Aegina im Anschluß an den Abfall von Thasos erzählt, beim Chronographen dagegen den Beginn des Krieges mit Aegina unter Philokles verzeichnet fand.*) Denn der Chronograph mußte allerdings den Beginn der Belagerung Aeginas Anfangs Mai 458 in das Jahr des Philokles 458/59 legen. So giebt uns auch hier eine Doublette die Bestätigung anderweitig gefundener Resultate, und wird der Umstand erklärt, daß die fast gleichzeitigen Kämpfe bei Aegina und in Megaris von Diodor in verschiedene Jahre gelegt werden.

Die Ereignisse in Aegypten können von dem Untergange der athenischen Flotte an genau rückwärts verfolgt werden. Im Juli 454 nahm Megabyzos Prosopitis mit Sturm. Anderthalb Jahre (Thuc. ἐνιαυτὸν καὶ ἕξ μῆνας) blieben die Griechen auf der Insel blockiert. Darnach muß die Einschließung Januar 455 begonnen haben. Der Einschließung geht der Anmarsch des Megabyzos, der Sieg des persischen Feldherrn über die Aegypter und ihre Bundesgenossen, die Vertreibung der Hellenen aus Memphis und ihre schließliche (τέλος Thuc.) Zurückdrängung auf Prosopitis voraus. Da der Sieg der Perser zu Lande erfochten wurde (μάχῃ Thuc.), so liegt er vor der Zeit der Ueberschwemmung, der Marsch von Syrien nach der Wüste muß in den der heißen Jahreszeit vorausgehenden Monaten erfolgt sein (s. Duncker's Bemerkung aus dem Jahre 459): aus beiden Umständen vereint ergiebt sich, daß Megabyzos im Frühling 456 gegen Aegypten aufbrach. Ein Jahr

---

*) Wir werden dasselbe Verfahren Diodors bei der Belagerung Potidäas wiederfinden.

vor dem Ausmarsch verwandte Megabyzos nach Zusammenziehung des Heeres auf Einübung der Truppen und den Bau einer Flotte (Diod. XI, 75). Dadurch kommen wir auf den Frühling 457. Dem Oberbefehl des Megabyzos geht die Sammlung der Truppen, die Unterhandlung des Megabazos in Sparta voraus. Darnach fällt die Sendung des Megabazos und sein Aufenthalt in Sparta in den Winter 459/58*), seine Rückkehr nach Susa in den Sommer 458, die Sammlung der Truppen in die zweite Hälfte von 458. Die Sendung des Megabazos erfolgte nach Thukydides, als die Athener anfangs die Oberhand hatten, d. h. in dem der Schlacht bei Pagremis folgenden Winter. Auf diese Weise ergiebt sich also, daß die Athener im Sommer 459 in Ägypten erscheinen**). Zu demselben Ergebnis kamen wir dadurch, daß das Jahr der Verlustliste der erechtheïschen Phyle von Juni 459 bis Juni 458 reicht. Wie harmonieren aber diese Ergebnisse mit den Angaben des Thukydides? Juli 454 ging die athenische Flotte in Ägypten zu Grunde; 6 Jahre hatte sie gekämpft, ehe sie unterging. Darnach mußte ja der ägyptische Krieg nicht im Juli 459, sondern im Juli 460 begonnen haben. Es nützt nichts, mit Duncker die Ereignisse ein wenig vorzurücken, die Kämpfe auf

---

*) Wenn Thukydides und Diodor übereinstimmend berichten, daß Megabazos in Sparta nichts ausrichtete, so bleibt es ein seltsames Zusammentreffen, daß gerade im Sommer 458 ein peloponnesisches Heer in Mittelgriechenland erscheint.

**) Ephoros hatte den ägyptischen Krieg wahrscheinlich in zusammenhängender Erzählung im Anschluß an den Regierungsantritt des Artaxerxes berichtet. Nur letzteren wird er seiner Gewohnheit nach als den Zeitpunkt, mit dem die Erzählung beginnt, fixiert haben. Diodor hat nun in diesem Fall nicht wie sonst den ganzen Verlauf des Krieges unter ein Jahr gestellt, sondern selbstständig die einzelnen Phasen des Krieges zeitlich zu bestimmen gesucht. Dieser Versuch ist aber ebenso kläglich ausgefallen, wie weiterhin bei dem Krieg zwischen Korinth und Korkyra. Im ersten Jahr 463/62 werden schon die Rüstungen beendet, die ungefähr drei Jahre gedauert hatten. Im nächsten Jahr 462/61 werden die Ereignisse weitergeführt vom Siege bei Pagremis bis zu dem Augenblick, in dem Megabyzos mit dem Oberfehl betraut wird, d. h. bis Frühling 457. Das dritte Jahr 461/60 verstreicht unter Ausrüstung der Flotte und Einübung der Truppen; diese Dauer der Vorbereitung mag Ephoros nebenbei erwähnt haben: καὶ περὶ ταῦτα δὲ ἔτριψαν σχεδόν τι (τὸν ὑποκείμενον) ἐνιαυτόν. Im vierten Jahre 460/59 wird der Krieg zu Ende geführt: die Niederlage der Athener, ihre Vertreibung aus Memphis, ihre $1\frac{1}{2}$jährige Einschließung auf Prosopitis werden in den Zeitraum eines Jahres zusammengedrängt. Im nächsten Jahre 459/58 folgen die Ereignisse in Griechenland, deren Beginn von Ephoros wieder genau bestimmt ist.

Kypros schon Mitte Mai, das Erscheinen der griechischen Flotte in Aegypten um Mitte Juni anzusetzen und dann zu versichern, daß der Krieg wirklich im Anfang des sechsten Jahres beendet wurde. Thukydides sagt nicht, daß der Krieg im sechsten Jahre beendet wurde, sondern daß nach Verlauf von 6 Jahren die griechische Macht vernichtet wurde (*οὕτω μὲν τὰ τῶν Ἑλλήνων πράγματα ἐφθάρη ἓξ ἔτη πολεμήσαντα*). Soll man nun Thukydides Unrecht geben oder soll man seiner Angabe zu Liebe die Zeitangaben des Chronographen und Ephoros für falsch erklären, die Verlustliste um ein Jahr vordatieren, ein weiteres Jahr des ägyptischen Krieges annehmen, über das wir uns keine Rechenschaft zu geben wüßten? Keins von beiden ist nötig, wenn man sich streng an die Worte des Thukydides hält. Thukydides sagt nicht, daß der ägyptische Krieg nach 6 Jahren beendigt wurde, sondern er sagt, daß die griechische Macht (er meint damit die Flotte von 200 Schiffen) nach sechsjährigem Kampf vernichtet wurde. Beides ist nicht dasselbe. Der ägyptische Krieg endete ihm erst später nach Untergang der 50 nachgesandten athenischen Schiffe: *τὰ μὲν κατὰ τὴν μεγάλην στρατείαν Ἀθηναίων καὶ τῶν συμμάχων ἐς Αἴγυπτον οὕτως ἐτελεύτησεν.* Jene Flotte von 200 Schiffen, die nach sechsjährigem Kampf unterging, war nicht direkt nach Ägypten gesegelt; schon auf Kypros hatte der Kampf gegen die Perser, von dem Thukydides spricht, begonnen. Die 6 Jahre sind nicht von dem Erscheinen der Flotte in Ägypten, sondern vom Auslaufen der Flotte aus dem Piräus zum Kriege gegen Persien, von den ersten Kämpfen auf Kypros an gerechnet. Nimmt man nun an, daß diese Flotte schon im Sommer 460 nach Kypros absegelte, so befindet sich Thukydides mit der vorher gefundenen Zeitfolge in völligem Einklang. Daß aber die Flotte nicht erst im Frühling 459 nach Kypros absegelte, dafür spricht alle Wahrscheinlichkeit. Durch das Erscheinen der athenischen Flotte auf Kypros wird Inaros auf den Gedanken gebracht, in Athen Hülfe zu suchen. Inaros war über die Rüstungen der Perser jedenfalls wohl unterrichtet; er mußte wissen, daß im Vorsommer des Jahres 459 ihm der Entscheidungskampf bevorstand. Als seine Botschaft in Athen eintraf, war die Flotte bereits in Kypros. Kann man nun annehmen, daß Inaros bis zum letzten Moment mit dem Hülfegesuch gewartet habe? Denn frühestens im April könnte die Flotte ausgesegelt sein; im Mai würde sie sich auf Kypros befunden haben; die Botschaft soll ja aber eingetroffen sein, als

die Flotte sich bereits auf Kypros befand. War es in solchem Falle überhaupt möglich, dem Hülfegesuch noch rechtzeitig Folge zu leisten, da der Befehl erst der attischen Flotte übermittelt werden mußte, diese aber schon im Juli in Ägypten bei Pagremis kämpft? Alle Umstände sprechen dagegen für das Erscheinen der griechischen Flotte auf Kypros im Jahre 460. Nach der Schlacht am Eurymedon hatte der Abfall von Thasos die Athener gehindert, ihren Sieg weiter zu verfolgen. Thasos hatte 462 kapituliert, 461 fand, wie sich zeigen wird, der Hülfezug der Athener nach Ithome statt; 460 werden die Athener sich gegen Kypros gewandt haben, um den durch den Aufstand von Thasos unterbrochenen Angriffskrieg gegen Persien fortzusetzen. Dazu hatten sie in jener Zeit noch ganz besondere Veranlassung. Nach der Schlacht am Eurymedon hatte der Perserkönig zahlreiche Trieren bauen lassen (Diod. XI, 62: *οἱ δὲ Πέρσαι τοιούτοις ἐλαττώμασι περιπεπτωκότες ἄλλας τριήρεις πλείους κατεσκεύασαν*); nach Ausbruch des ägyptischen Aufstandes, etwa um 462, wurden die Rüstungen in erweitertem Maßstabe fortgesetzt (Diod. XI, 71: *εὐθὺς μὲν ουν ἐξ ἁπάσων τῶν σατραπειῶν κατέλεγε στρατιώτας καὶ ναῦς κατεσκεύαζε καὶ τῆς ἄλλης ἁπάσης παρασκευῆς ἐπιμέλειαν ἐποιεῖτο*). Athen konnte nicht wissen, wem diese Rüstungen galten; die neue Flotte konnte ebenso gut in das ägäische Meer, als nach Aegypten entsandt werden. Daß man zu Athen Befürchtungen in dieser Hinsicht hegte, beweisen die beiden Expeditionen des Perikles mit 50 Trieren und des Ephialtes mit 30 Trieren, von denen Plutarch (Cim. XIII) aus Kallisthenes zu berichten weiß. Auf diesen beiden Rekognoszierungsfahrten, die in die Jahre 462 und 461 gehören werden, fand man zwar, daß die Perser noch nicht über die chelidonischen Inseln hinausgegangen seien, hatte sich aber jedenfalls Gewißheit über die starken persischen Rüstungen verschafft. Athens Kräfte waren 460 unbeschäftigt; in Griechenland hatte es in dieser Zeit nichts zu befürchten. Sparta war noch mit dem messenischen Aufstand beschäftigt; Argos und Thessalien standen mit Athen im Bunde. Was lag also näher und war dem Charakter der Athener entsprechender, als daß sie nicht erst abwarteten, bis die Perser etwa im ägäischen Meere erschienen und den Bundesschatz auf Delos bedrohten, sondern ihrerseits mit dem Angriff zuvorkamen?

Demnach halte ich mich überzeugt, daß der Beginn des Feldzuges auf Kypros schon in das Jahr 460 gehört. Die noch unbestimmt gelassenen Ereignisse in Griechenland vom

Ausbruch des Zwistes zwischen Athen und Sparta bis zum Abschluß des fünfjährigen Waffenstillstandes lassen sich nun leicht folgendermaßen datieren:

Das Bündnis Athens mit Argos und Thessalien erfolgte im Winter 461/60, der Anschluß Megaras an Athen im Winter 460/59. Diodor erwähnt letzteren nach Ephoros zwar erst unter Bion (d. h. Herbst 459 bis Herbst 458); aber in dieses Jahr gehören erst die darauf erwähnten Kämpfe in Megaris, welchen Diodor als Begründung den bei Ephoros damit in Zusammenhang erzählten Krieg zwischen Korinth und Megara und Megaras Hülfegesuch bei Athen vorausschickte. Der Krieg zwischen Korinth und Megara war schon 461 zur Zeit des Hülfezuges Kimons nach Ithome ausgebrochen, wie die Antwort Kimons lehrt*), mit der er den Vorwürfen des Korinthiers Lachartos begegnet, daß er ohne Anzeige durch ihr Gebiet marschiert sei. Sparta konnte Megara keinen Schutz gewähren, ohne Korinth zu verletzen; so wandte sich denn Megara an Athen, welches nach der Heimsendung seiner Krieger von Ithome auf Sparta keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchte. Durch das Bündnis mit Argos war Athen ohnedies in einen feindlichen Gegensatz zu Korinth geraten, da Korinth die mit Argos verbündeten Kleonäer (Strabo p. 372) bekriegte (vgl. Plut. Cim. 17). Die Aufnahme von Megaris in die athenische Symmachie wird von Thukydides vor dem Einschreiten der Athener in Aegypten, d. h. vor Juli 459 erwähnt; dieselbe muß auch den Kämpfen bei Halieis und Kekryphaleia im August und September 459 vorausgegangen sein. Demnach wird wohl mit zweifelloser Sicherheit der Anschluß Megaras an Athen in den Beginn des Jahres 459, der Bau der Schenkelmauern zwischen Megara und seinem Hafen Nisäa in den Frühling desselben Jahres verlegt werden.

Nach der Unterwerfung Aeginas Februar 457 fand im Laufe desselben Jahres wohl ein Kriegszug gegen Troizen statt. Die Zeit der Einnahme Troizens ist allerdings nicht überliefert; aber Troizen erscheint später von den Athenern abhängig und die folgenden Jahre sind durch andere Expeditionen der Athener ausgefüllt, während im Jahre 457 die nach Ueber-

*) Plut. Cim. 17: „Ἀλλ' οὐχ ὑμεῖς," εἶπεν, „ὦ Λάχαρτε τὰς Κλεωναίων καὶ Μεγαρέων πύλας κόψαντες, ἀλλὰ κατασχίσαντες εἰσεβιάσασθε μετὰ τῶν ὅπλων ἀξιοῦντες ἀνεῳγέναι πάντα τοῖς μεῖζον δυναμένοις.

gabe Aeginas frei gewordene Flotte unverwendet geblieben wäre.

Im Jahre 456 fand, wie oben gezeigt, die Rundfahrt des Tolmides statt. Im folgenden Jahre 455, während Tolmides die Messenier nach Naupaktos bringt, machen die Athener unter Myronides einen Feldzug nach Thessalien. Dieser Feldzug, der die Wiedereinsetzung des Athen befreundeten Fürsten Orestes*), sowie Rache für den Verrat der thessalischen Edelleute bei Tanagra bezweckt, wird von Diodor noch in das Jahr des Mnesitheides 457/56 verlegt. Auf diese Zeitbestimmung ist nichts zu geben, da Diodor unter diesem Jahre d.m Ephoros folgend die Thaten des Myronides in ähnlicher Weise zusammenfaßt, wie unter Adeimantos die Schicksale des Pausanias, unter Praxiergos diejenigen des Themistokles, unter Demotion die Thaten Kimons, unter Lysikrates später die des Perikles. Aus Diodors Darstellung folgt demnach höchstens, daß die erste hier erwähnte That des Myronides, die Schlacht bei Oinophyta, in dieses Jahr (Herbst 458 bis Herbst 457) fällt. Der Kriegszug nach Thessalien muß erst in das Jahr 455 und nicht, wie man lieber annehmen möchte, schon in das Jahr 456 fallen, da *μετὰ ταῦτα οὐ πολλῷ ὕϛερον* (Thuc. I. 111), der Seefeldzug des Perikles nach Sikyon, Achaja und Akarnanien erfolgt, der in das Jahr 454 gehört. Diese letztere Zeitbestimmung ergiebt sich mit Sicherheit daraus, daß nach diesem Zuge des Perikles *διαλιπόντων ἐτῶν τριῶν* der fünfjährige Waffenstillstand mit den Peloponnesiern abgeschlossen wird, der im Herbst 451 seinen Anfang nehmen mußte, wenn er, wie sich später zeigt, im Herbst 446 ablief. Die chronologische Quelle Diodors verlegt den Zug des Perikles in das Jahr des Sosistrates 455/54. Da Perikles wohl im Frühjahr aussegelte, noch ehe die Kunde von der Katastrophe in Aegypten eingetroffen war, so stimmt die Angabe mit der Zeitbestimmung des Thukydides überein**). Während des Feld-

---

*) Derselbe wird in dem diesem Zuge vorhergehenden Jahr 456 vertrieben worden sein. Die Athener werden nach Unterwerfung der Lokrer und Phokier von dem verbündeten thessalischen Fürsten Bestrafung der Schuldigen gefordert haben, die Gewährung des Verlangens aber mag Unruhen erzeugt haben, in denen schließlich der Adel die Oberhand behielt.

**) Nach Ephoros hätte der Feldzug zwischen Herbst 455 und Herbst 454 unter Ariston erzählt werden müssen; er wird aber in das folgende Jahr des Lysikrates (XI. 88) verlegt; diese Verschiebung ist vielleicht dadurch entstanden, daß in das Jahr des Ariston bei Diodor der Abschluß des Waffenstillstandes mit den Peloponnesiern fällt.

zuges des Perikles steht Tolmides mit einem Heer in Böotien (Diod. XI. 85), um nach dem im letzten Jahr erlittenen Mißerfolg der athenischen Waffen in Thessalien den Abfall der böotischen Städte zu verhüten.

Mit dem Jahre 454 hören die kriegerischen Unternehmungen gegen den Peloponnes auf. In die beiden Jahre 453 und 452 bis zum Abschluß des Waffenstillstandes fällt die Aussendung von Kleruchen nach Euböa und Naxos unter Tolmides, nach dem Chersones unter Perikles. Offenbar schwebten zu dieser Zeit schon Friedensverhandlungen mit Sparta. Der Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Athen und Sparta erfolgte im Herbst 451, wohl gleichzeitig mit dem Zustandekommen eines dreißigjährigen Friedens zwischen Sparta und Argos, der im Herbst 421 abläuft (Thuc. V. 14). Der Waffenstillstand zwischen Athen und Sparta ward durch Kimon vermittelt. Wann war Kimon verbannt worden und wann war er aus der Verbannung zurückgekehrt? Kimons Verbannung schwankt zwischen 462 (Krüger S. 255), 460 (Sintesis ad Plut. Pericl. p. 107), 459 (Duncker 8. 267, Curtius 2. 148), 458 (Müller zu Aeschyl. Eumen. p. 118) und in ähnlicher Weise gehen natürlich die Ansichten über die Zeit seiner Rückberufung auseinander. Denn über die Dauer von Kimons Verbannung sind wir durch Theopomp unterrichtet. Müller frag. 92: *οὐδέπω δὲ πέντε ἐτῶν παρεληλυθότων, πολέμου συστάντος πρὸς Λακεδαιμονίους, ὁ δῆμος μετεπέμψατο τὸν Κίμωνα νομίζων διὰ τὴν προξενίαν ταχίστην ἂν αὐτὸν εἰρήνην ποιήσασθαι. Ὁ δὲ παραγενόμενος τῇ πόλει τὸν πόλεμον κατέλυσεν.* Darnach ward Kimon vor Ablauf des fünften Jahres zurückberufen, und wenn Nepos Cim. 3 sagt: post annum quintum — in patriam revocatus est, so hat er Theopomps Angabe ungenau wiedergegeben*). Ueber das Jahr von Kimons Zurückberufung giebt uns nun allerdings Plutarch Auskunft — aber eine falsche. Nach Plutarch nämlich wird Kimon vor dem Sommer, welcher der Schlacht bei Tanagra folgte, zurückberufen. Plut. Cim. 17: *νενικημένοι γὰρ ἐν Τανάγρᾳ μάχῃ μεγάλῃ καὶ προσδοκῶντες εἰς ὥραν ἔτους στρατιὰν Πελοποννησίων ἐπ᾽ αὐτοὺς ἐκάλουν ἐκ τῆς φυγῆς τὸν Κίμωνα***). Dies ist nicht möglich,

---

*) Dies gegen Duncker, der Kimons Rückberufung 454, seine Verbannung Frühling 459 ansetzte.

**) cf. Plut. Pericl. 10.

denn 5 Jahre vor der Schlacht bei Tanagra (Spätsommer 458) lag Kimon noch vor Thasos. Diese Insel unterwarf sich erst 462; in der zweiten Hälfte dieses Jahres schwebte gegen Kimon die Anklage wegen des unterlassenen Angriffs auf Makedonien und zwischen dieser Anklage und seiner Verbannung muß noch mindestens ein Jahr liegen, in dem der Hülfszug nach Ithome stattfand. Plutarch hat also die Motivirung Theopomps, daß man in Athen Frieden mit den Spartanern wünschte, dahin mißverstanden, daß die Rückberufung nach der Niederlage bei Tanagra erfolgte*). Ebenso unrichtig und auf Mißverständnis Theopomps (nämlich der Worte: *ὁ δὲ παραγενόμενος τῇ πόλει τὸν πόλεμον κατέλυσεν*) beruhend ist Plutarchs Angabe, daß Kimon gleich nach seiner Rückkehr den Frieden mit Sparta vermittelt habe (*εὐθὺς μὲν οὖν ὁ Κίμων κατελθὼν ἔλυσε*). Der fünfjährige Waffenstillstand ward im Herbst 451 abgeschlossen; soll dies gleich nach Kimons Rückkehr geschehen sein, so mußte Kimon 5 Jahre vorher, also 456 verbannt worden sein, während er sich 458 zur Zeit der Schlacht bei Tanagra schon in der Verbannung befand**). Da nach Theopomp Kimon in der Absicht zurückgerufen wurde, den Frieden mit Sparta zu vermitteln, so kann seine Rückberufung nicht früher erfolgt sein, als die Feldzüge gegen die Peloponnesier aufgehört hatten. Denn so lange die Feindseligkeiten gegen Sparta noch andauerten, konnten sich die Athener von den Bemühungen Kimons keinen Erfolg versprechen. Kimons Rückberufung liegt demnach hinter der Rundfahrt des Tolmides 456, auf welcher die Schiffswerften in Gytheion in Flammen aufgingen; sie liegt auch nach dem Feldzug des Perikles 454 gegen Spartas Verbündete, welche nur durch den Anzug eines lakedämonischen Heeres von der Belagerung befreit wurden (Diod. XI. 88). Seine Verbannung liegt vor der Schlacht bei Tanagra im Spätsommer 458; die Entscheidung durch die Scherben in der achten Pry-

---

*) Die Worte προσδοκῶντες-ἐπ' αὐτοὺς sind ein Zusatz Plutarchs, dem dabei die Einfälle der Lakedämonier zur Sommerszeit während des peloponnesischen Krieges vorschweben mochten. Es zeigt dies, mit welcher Selbstständigkeit Plutarch seinen Quellen gegenüber verfuhr. Nach diesem Beispiel wird man es wohl leichter erklärlich finden, daß ich in einem früheren Teile der Untersuchung die Erwähnung von Sestos als Einschiebsel Plutarchs getilgt habe.

**) Wir sehen davon ab, daß die zweite Angabe Plutarchs mit seiner ersten im Widerspruch steht. Zwischen Tanagra und dem Waffenstillstand liegen 7 Jahre.

tance erfolgte im März/April. Demnach kann Kimon nur im Frühling 458 verbannt sein. Im Frühling 457 war die Schlacht bei Tanagra schon erfolgt; vom Frühling 459 bis in die Zeit nach dem Feldzuge des Perikles 454 sind mehr als 5 Jahre, und Kimon soll noch vor Ablauf des fünften Jahres (οὐδέπω πέντε ἐτῶν παρεληλυθότων) zurückberufen sein. Seine Rückkehr liegt nach dem Feldzug des Perikles, aber vor dem Frühling 453, bis zu welchem seit Frühling 458 volle 5 Jahre verflossen gewesen wären; sie erfolgte daher im Herbst 454 oder im Winter 454/53, als in Athen die Kunde von dem Unglück in Aegypten eingetroffen war. Dies war auch die einzige Zeit, in welcher Kimons Abwesenheit in Athen vermißt werden mußte. Hegte man vor dem Erscheinen der persischen Flotte im Archipelagos solche Besorgnis, daß man den Bundesschatz von Delos nach Athen verlegte, so mußte man wünschen, des Krieges gegen Sparta und seine Bundesgenossen entledigt zu sein, um die volle Kraft zur Abwehr der Perser verwenden zu können. Ein gleichzeitiger Kampf gegen die Perser und die Spartaner, die nach Überwältigung der Messenier freie Hand hatten, wäre nach den großen Verlusten in Ägypten für Athen äußerst gefährlich gewesen. Wenn daher Diodor (XI. 86) den Abschluß des Waffenstillstandes in das Jahr 454/3 verlegt, so ist der Irrtum dadurch entstanden, daß er in diesem Jahre die Heimkehr Kimons angemerkt fand, und mit dieser, wie Plutarch, den Abschluß des Waffenstillstandes in unmittelbare zeitliche Verbindung brachte.

Kimons Verbannung geht die Verfassungsreform des Ephialtes voraus (Plut. Cim. 15); die Anträge des Ephialtes wurden eingebracht, als Kimon sich auf einem Seefeldzug befand (Plut. Cim. 15: ὡς δὲ πάλιν ἐπὶ στρατείαν ἐξέπλευσε). Dieser Seefeldzug kann kein anderer gewesen sein, als der nach Kypros und Ägypten. Ward Kimon erst im Frühjahr 458 verbannt, so hat er die athenische Flotte nicht blos 460 nach Kypros, sondern auch im Juni 459 nach Ägypten geführt. Es ist gleichgültig, ob von verschiedenen Seiten dagegen geltend gemacht wird, daß nach der empfindlichen Niederlage, welche Kimons Politik durch die beschimpfende Heimsendung des attischen Hülfscorps von Ithome erlitten hatte, an eine Wahl Kimons zum Feldherrn unmöglich mehr gedacht werden könne. Die Zahlen sprechen dagegen, sie widerlegen alle solche Bedenken und zeigen, daß Curtius mit Recht behauptete, trotz der Niederlage, die seine Politik erlitten, sei Kimons persön-

liches Ansehen noch ungebrochen gewesen. Es ist auch längst mit mehr oder minder Entschiedenheit von ernsten Forschern*) ausgesprochen worden, daß das Expeditionscorps, welches die Athener nach Ägypten sandten, anfänglich unter dem Kommando Kimons stand. Wenn Philippi (Der Areopag und die Epheten, Berl. 1874. p. 256) vermutet, daß die Reformen des Ephialtes durchgesetzt seien, während Kimon sich in Messenien befand, und daß Theopomp mit der bloßen Bemerkung, Kimon sei während dieser Reform abwesend gewesen, sich deshalb begnügt habe, weil bei dem messenischen Zuge sein Lieblingsheld eine unvorteilhafte Rolle spielte, so ist das Stillschweigen Theopomps noch viel erklärlicher, wenn es sich um die Expedition nach Ägypten handelt, die einen so unglücklichen Ausgang nahm. An den messenischen Feldzug kann schon deshalb nicht gedacht werden, weil Kimon nach Messenien zu Land durch das Gebiet der Korinther marschierte (Plut. Cim. 17), während bei Gelegenheit der Verfassungsreform des Ephialtes von einem Seezuge die Rede ist.

Aber diese Angabe ist keineswegs die einzige, welche Kimons Feldzug nach Kypros und Ägypten beweist. Der Feldzug Kimons 450 wird durch die Worte eingeleitet (Plut. Cim. 18): *ὡς ἐπ' Αἴγυπτον καὶ Κύπρον αὖθις ἐκστρατευσάμενος.* In der nachfolgenden Erzählung dieses Feldzuges sind zwei Berichte durcheinandergeschoben, von denen der eine über den Feldzug 460/59, der andere über den von 450/49 handelte. Dadurch erledigen sich alle die Dunkelheiten und Widersprüche, an denen Plutarchs Erzählung leidet. Erst läßt Plutarch den Kimon die Flotte der Phönikier und Kilikier überwältigen. Dies kann auf den letzten Feldzug Kimons gehen, falls Plutarch hierüber einen der Relation des Ephoros ähnlichen Bericht vor sich hatte. Darauf soll Kimon die ägyptischen Dinge ins Auge fassen, nichts geringeres im Sinne, als den Sturz der gesamten Oberherrschaft des Königs, und zwar meistenteils deshalb, weil er erfuhr, daß Themistokles bei den Barbaren in großem Ansehn stand, weil er dem Großkönig die Führung des Heeres gegen die Hellenen zugesagt habe.**) Themistokles habe an einem Erfolg gegen Kimon verzweifelnd sich freiwillig den Tod gegeben, Kimon aber die Flotte zusammengezogen.***)

---

*) Außer Curtius von O. Müller, Kortüm, Vischer u. A.
**) Plut. Cim. ibid.
***) Plut. Cim. ibid.

Dieser ganze Teil der Erzählung stammt aus einem Bericht über den Feldzug des Jahres 460. Der letzte Teil der Erzählung gehört wieder dem Feldzug von 450/49 an, denn „das Lager der Hellenen, welches damals in Aegypten war" kann damit erklärt werden, daß eine Abteilung von 60 Schiffen 450 nach Aegypten entsandt worden war. Plutarch hat also bei Theopomp den Feldzug Kimons nach Kypros und Ägypten nicht erwähnt gefunden und hat einen Bericht aus anderer Quelle über diesen Feldzug des Jahres 460 infolge dessen auf Kimons Feldzug im Jahre 450 bezogen. Daß der oben angeführte Theil von Plutarchs Erzählung einen Bericht über den Seefeldzug des Jahres 460 zur Quelle hat, wird durch den Synchronismus mit dem Tod des Themistokles erwiesen. Themistokles starb nach Plut. Them. 31 im Alter von 65 Jahren (*πέντε πρὸς τοῖς ἑξήκοντα βεβιωκὼς ἔτη*). Wäre er 449 gestorben, so müßte er 514 geboren sein. Dies ist, selbst wenn der Archon Ol. 71. 4 ein anderer Themistokles gewesen ist, unmöglich, wenn Themistokles ein Altersgenosse des Aristides gewesen sein soll (Plut. Aristid. 2), der in der Schlacht bei Marathon Stratege war.

Eine weitere Bestätigung dafür, daß Themistokles um 460 starb, bietet uns der Bericht Plutarchs über des Themistokles Ende. „Unbesorgt", sagte Plutarch, „lebte Themistokles lange Zeit in Magnesia, da der Großkönig, durch die Ereignisse im oberen Asien in Anspruch genommen, sich nicht viel um die hellenischen Angelegenheiten kümmerte" (*ἐν Μαγνησίᾳ — ἐπὶ πολὺν χρόνον ἀδεῶς διῆγεν, οὐ πάνυ τι τοῖς Ἑλληνικοῖς πράγμασι βασιλέως προσέχοντος ὑπ' ἀσχολιῶν περὶ τὰς ἄνω πράξεις* Them. 31). Diese Ereignisse im oberen Asien, die den Perserkönig in Anspruch nahmen, waren die Bewältigung des durch Ktesias überlieferten Aufstandes in Baktrien nach dem Tode des Xerxes. Vor 450 ist von solchen Aufständen nicht die Rede. Es ist daher auch bei dem nun folgenden Abfall Ägyptens an den des Jahres 462 zu denken. Wenn nun Plutarch die Situation, in welcher des Themistokles Eintreten verlangt wurde, also schildert: „Als Ägypten abfiel, die Athener zur Hülfe kamen, hellenische Trieren bis nach Kypros und Kilikien hinaufsegelten und Kimon die Oberhand zur See hatte", so ist dies ein neuer Beweis, daß Kimon 460 einen Feldzug nach Kypros unternahm. Aristodemos, der gleichfalls den Tod des Themistokles zu einer Zeit vorgemerkt fand, als Kimon die athenische Flotte befehligte, läßt Themistokles vor

der Schlacht am Eurymedon sterben, indem er an diese Waffenthat Kimons dachte. Vom Eurymeden aber läßt er die Griechen — also doch noch weiter unter Kimons Befehl — nach Kypros und Ägypten zur Unterstützung des Aufstandes des Inaros absegeln. Demnach ist wohl an der Thatsache, daß der Feldzug des Jahres 460 unter Kimons Leitung unternommen wurde, nicht zu zweifeln.

Themistokles starb nach den Andeutungen in der Überlieferung schon 460 und nicht erst nach der Schlacht bei Papremis Herbst 459, wie Duncker meinte. Nach der Schlacht bei Papremis konnte der Perserkönig nicht mehr an einen Angriffskrieg gegen Griechenland denken; da suchte er ein Einverständnis mit Sparta anzubahnen, um durch einen spartanischen Einfall in Attika die athenischen Streitkräfte aus Ägypten zum Abzug zu nötigen. Die Führerschaft in einem Angriffskrieg gegen die Griechen zu übernehmen, war aber Themistokles ausersehen.*)

Themistokles starb also vor der Schlacht bei Papremis, er starb auch vor dem Frühjahr 459, in welchem Achämenes als Feldherr von Syrien aufbrach, war dagegen im Sommer 460 noch am Leben, „als hellenische Trieren bis nach Kypros und Kilikien hinaufsegelten“ (von dem Eingreifen der Athener in Ägypten ist hier noch nicht die Rede). Demnach endete Themistokles Herbst 460; seine Geburt fällt in das Jahr 525 v. Chr. Wenn Kimon noch im ersten Jahr des ägyptischen Krieges nach Athen zurückkehrte, so ist es allerdings wenig glaublich, daß er „auf die Kunde von der Verfassungsänderung in Athen sein Kommando im Stich gelassen haben**) sollte, aber die Athener konnten Kimons Anwesenheit in Aegypten nach dem Siege bei Papremis nicht mehr für nötig finden, während sie für die im nächsten Frühjahr bevorstehenden Kämpfe mit der äginetischen Flotte ihren erprobtesten Feldherrn gern an der Spitze der Flotte sehen mochten. Nach Justin gewinnt es sogar den Anschein, als ob mit Kimon ein Teil der Flotte zurückgekehrt sei. Justin (III. 66) schildert zuerst das für die Athener unglückliche Treffen bei Halieis: Parvae tunc temporis classe in Aegyptum missa vires Atheniensibus erant Itaque navali proelio dimicantes facile super-

*) Vgl. Diod. XI. 5. 8. Plut. Cim. 18. Plut. Them. 31.
**) Diesen Einwand erhebt Holzapfel S. 98.

antur. Darauf fährt Justin fort: Interjecto deinde tempore post reditum suorum aucti et classis et militum robore proelium reparant. Da Justin auf diesen Kampf die Schlacht bei Tanagra folgen läßt, so kann er damit nur den Seesieg der Athener bei Aegina gemeint haben. Nach Justins oder vielmehr des Trogus Ansicht war also ein Teil der attischen Flotte zu dieser Zeit aus Aegypten zurückgekehrt. Zur Zeit als Megabyzos 456 gegen Aegypten heranrückte, könnte die athenische Flotte in Aegypten wieder verstärkt worden sein. Trotzdem möchte ich einer solchen Hypothese nicht zustimmen. Nach Ephoros hatte der ägyptische Feldzug für die Athener einen ruhmvollen Abschluß gefunden, indem ihnen von den Persern freier Abzug bewilligt werden muß. Wenn nun Trogus derselben Quelle folgte und dabei, wie es Diodor und Aristodemos thun, die Schlacht bei Tanagra nach dem Ausgang des ägyptischen Krieges verlegt, so findet die Darstellung eine viel leichtere Erklärung.*) Wenn man daher auch nicht an die Rückkehr eines großen Teiles der athenischen Flotte vor der Schlacht bei Aegina zu denken braucht, so kann doch Kimon mit den 50 Schiffen, die jährlich abgelöst wurden, nach Athen zurückgekehrt sein. Während Kimon sich auf dem Seefeldzug befand, kam die Reform des Ephialtes zustande. Da Kimon 460 und 459 von Athen abwesend war, so ist es zweifelhaft, in welches der beiden Jahre die Reform zu verlegen ist. Diodor (XI. 77) erwähnt sie unter dem Jahr des Phrasikleides Ol. 80. 1 = 460/59. Folgte Diodor in dieser Zeitbestimmung dem Ephoros, so fiele die Reform in das Jahr 460 (von Herbst 461 bis Herbst 460). Da wir vorhin bemerkt haben, daß die Reform des Ephialtes mit der Heimkehr Kimons nicht in ursächlichem Zusammenhang zu stehen braucht, so würde diese Zeitbestimmung bloß aus dem Grunde, daß dann Kimon erst im Jahr nach der Reform heimgekehrt wäre, keinen Bedenken unterliegen. Nichtsdestoweniger meine ich, daß die Verkürzung der Rechte des Areopags durch Ephialtes nicht im Jahre 460, sondern unmittelbar vor Kimons Heimkehr 459 erfolgte und zwar deshalb, weil die Nachricht Diodors nicht

---

*) Allerdings werden bei Justin die Athener classis et militum robore verstärkt, während bei Ephoros die Schiffe in Aegypten verloren gehen (ταύτας μὲν ἐνέπρησαν), kehren ferner nach Justin die Athener erst vor der Seeschlacht bei Aegina zurück, während bei Diodor die Rückkehr schon vor Halieis erfolgt ist.

aus Ephoros, sondern aus dem Chronographen stammt.*) Zunächst spricht es gegen Ephoros als Quelle, daß die Verfassungsreform des Ephialtes in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit dem vorhergehenden Krieg in Aegypten steht, für den Chronographen, daß die Notiz über die Verfassungsreform sich am Ende des Jahresabschnitts befand. Dies sind indes nur Aeußerlichkeiten. Was mich hauptsächlich bestimmt, diese Nachricht dem Ephoros abzusprechen, ist der schon von Holzapfel mit Recht hervorgehobene Umstand, „daß Ephoros sich um die innere Geschichte Athens nur sehr wenig kümmerte." Holzapfel hat (S. 41 ff.) aus dem uns beschäftigenden Abschnitt der griechischen Geschichte folgende, die innere Geschichte Athens berührenden Ereignisse zusammengestellt:

XI. 39. Befestigung Athens.

41. Anlage des Piräus.

43. 3. Gesetz, daß jährlich 20 Trieren gebaut werden sollen. Aufhebung der Metökensteuer 477/76.

54 ff. Erste Anklage und Freisprechung des Themistokles, seine Verbannung, seine zweite Anklage und Flucht nach Persien.

77. 6. Ephialtes beschränkt die Macht des Areopags und wird ermordet.

XII. 36. Erfindung des 19 jährigen Schaltcyclus durch Meton.

38 u. 39. Perikles wird zur Rechenschaftsablage über seine Finanzverwaltung aufgefordert; Prozesse des Phidias und Anaxagoras.

45. 4. Prozeß des Perikles.

Von diesen Angaben kommen zunächst in Wegfall: Befestigung Athens, Anlage des Piräus, Flottengesetz des Themistokles, Verbannung des Themistokles und seine Flucht nach Persien. Alle diese Angaben sind mit der äußeren Geschichte Athens so eng verbunden, daß sie von Ephoros unmöglich übergangen werden konnten, selbst wenn er die innere Geschichte Athens sonst garnicht berühren wollte. Das Gleiche gilt von der Forderung der Rechenschaftsablegung durch Perikles und den gegen Perikles und seine Freunde angestrengten Prozessen, welche mit der von Ephoros gegebenen Motivierung des peloponnesischen Krieges im innigsten Zusammenhang stehen. Die

*) Daß man bei Diodor eine weitergehende Benutzung des Chronographen annehmen muß, als Volquardsen vermutete, hatte schon Unger erwiesen.

Erfindung des 19jährigen Schaltcyclus durch Meton ist schon längst durch Volquardsen dem Chronographen vindiziert worden. Es bliebe somit einzig und allein die Reform des Ephialtes übrig, welche Nachricht auf Ephoros zurückzuführen um so weniger Veranlassung vorliegt, als Ephoros auch die Verfassungsreform des Aristides, die politischen Parteikämpfe des Perikles mit Kimon und dem älteren Thukydides ganz übergangen hat. Ephoros hätte die Reform des Ephialtes gelegentlich der Verbannung Kimons erzählen können; aber Kimons Verbannung wird an jener Stelle nicht miterwähnt, ja wir erfahren über dieselbe aus Diodor nicht das geringste. Unter diesen Umständen entscheide ich mich, den Chronographen als Quelle dieser Nachricht anzusehen und demgemäß die Reform des Ephialtes in die erste Hälfte desselben Jahres 459 zu verlegen, in dessen Ausgang Kimon aus Aegypten zurückkehrte. Die Eumeniden des Aeschylos sind dann in frischer Erinnerung an diese Reform an den Dionysien im Frühling 458 aufgeführt worden; sie sind also nicht, wie O. Müller meinte, ein Tendenzstück, bestimmt, den noch schwebenden Streit der Parteien zu Gunsten des bedrohten Areopags zu entscheiden, sondern „sie sind der versöhnende Abschluß der leidenschaftlichen Parteikämpfe des letzten Jahres. Aeschylos bot seine Kunst auf, um den Areopag in der vollen Glorie alter Sage seinen Mitbürgern vor Augen zu stellen, damit er auch bei verminderten Ehren als ein Heiligtum der Stadt erscheine und von weiteren Angriffen verschont bleibe" (Curtius II. 148).

462 war Thasos gefallen und darauf hatte sich Kimon wegen des unterlassenen Angriffs auf Makedonien zu rechtfertigen; 460 segelte Kimon nach Kypros: demnach kann nur ein Hülfszug der Athener nach Messenien stattgefunden haben und zwar im Jahre 461. Der zweimalige Hülfszug der Athener bei Plutarch ist daher ein Irrtum dieses Schriftstellers, wahrscheinlich durch Mißverständnis von Aristoph. Lysistr. 1138 hervorgerufen (s. Grote III. 246 Anm.).

In unmittelbarem Anschluß an den Waffenstillstand im Herbst 451 erzählt Thukydides (I. 112) Kimons Expedition nach Kypros. Dieselbe muß daher in das Jahr 450 gehören. Diodor verlegt den Feldzug in die beiden Jahre des Euthydemos (d. h. Euthynos C. I. A. IV Nr. 22a) = 450/59 und des Pedinos = 449/48. Da Diodor hierbei dem Ephoros folgt, so fällt der Feldzug zwischen Herbst 451 und Herbst 449. Die Verteilung auf 2 Jahre beruht also darauf, daß Kimon

im Frühling 450 aussegelte, die athenische Flotte aber erst nach dem Herbste 450, wahrscheinlich im Frühjahr 449 nach Athen heimkehrte. Der Tod Kimons und die Schlacht bei Salamis fallen also in den Winter 450/49.

In der Chronologie der nun folgenden Zeit herrscht bei Diodor eine vollständige Verwirrung. Volquardsen vermutete, daß Ephoros diese Kämpfe nicht nach der Zeitfolge erzählte, nach welcher zuerst Böotien abfiel, sondern zuerst den Einfall der Lakedämonier und den damit zusammenhängenden Abfall der Megarer, dann die Begebenheiten in Böotien und Euböa; Diodor habe dann diese Kämpfe willkürlich auf 3 Jahre verteilt. Mochte es auch wenig angemessen erscheinen, einem Historiker wie Ephoros zuzutrauen, daß er den Zusammenhang der Ereignisse soweit vernachlässigt habe, daß er die Schlacht bei Koronea dem Abfall von Megara nachfolgen ließ, während doch dieser Abfall mit eine Folge dieser Schlacht war, so ließ sich doch die Möglichkeit von Volquardsen's Auffassung zugeben, so lange es noch nicht feststand, daß Ephoros ein bestimmtes chronologisches System befolgte. Nachdem aber letzteres durch Unger erwiesen ist, mußte man sich die Frage vorlegen, auf welche Weise Diodor dazu kam, den Abfall Megaras in das Jahr 448/47 zu verlegen. Wir werden weiterhin zeigen, daß Ephoros diese Kämpfe wahrscheinlich in der richtigen Reihenfolge erzählte, daß diese aber durch Diodor wegen der Angaben des Chronographen geändert worden ist. Zuvor ist es jedoch nötig, die einzelnen Ereignisse mit Hülfe des Thukydides zu datieren, dessen Angaben für diese Zeit ausreichende Sicherheit gewähren.

Über 14 Jahre waren seit Bestehen des 30 jährigen Friedens bis zum Ausbruch des peloponnesischen Krieges verflossen (Thuc. II. 2). Der peloponnesische Krieg begann mit dem dem Überfall Platääs durch die Thebaner im Frühlingsanfang 431 (Thuc. ibid.). Demnach fällt der Abschluß des 30 jährigen Friedens schon in den Anfang des Jahres 445. Pausanias, der die auf eine eherne Säule eingegrabene Urkunde dieses Friedens zu Olympia gelesen hatte, stimmt darin überein. Er sagt nämlich (V. 23. 4): *ταύτας (συνθήκας) ἐποιήσαντο Ἀθηναῖοι παραστησάμενοι τὸ δεύτερον Εὔβοιαν ἔτει τρίτῳ τῆς + + ὀλυμπιάδος, ἣν Κρίσων Ἱμεραῖος ἐνίκα στάδιον.* Es ist dies das 3. Jahr der 83. Olympiade (Diod. XII. 5), also das Jahr des Kallimachos 446/5.*) Diodor

*) Wenn Duncker Ol. 83. 3. = 445/44 setzt, so ist das ein Irrtum; das 1. Jahr der 83. Olympiade ist 448/47.

XII. 7 setzt diesen Frieden richtig in das Jahr des Kallimachos 446/45; doch entspricht die Datierung nicht der Zeitrechnung des Ephoros. Der Friedensschluß mit Sparta folgt bald (*οὐ πολλῷ ὕστερον* Thuc. I. 115) nach der Unterwerfung Euböas und der Vertreibung der Hestiäer; wir setzen demnach beides in den Winter 446/5. Diodor scheint des Perikles Feldzug gegen Euböa zweimal zu erwähnen, zunächst XII. 7 unter Kallimachos 446 5, sodann XII. 22 im folgenden Jahr unter Lysimachides. Volquardsen hat daraus geschlossen, daß der zweite Bericht auf den Chronographen zurückgeht. Wäre der Feldzug des Perikles wirklich zweimal erwähnt, so würde ich eher vermuten, daß nicht der zweite, sondern der erste Bericht auf den Chronographen zurückginge. Der Chronograph würde die Unterwerfung Euböas ebenso richtig unter dem Jahre des Kallimachos 446/45 erzählt haben, wie Ephoros diesen Feldzug unter Lysimachides 445/44 (d. h. Herbst 446 bis Herbst 445) ansetzen mußte. Indessen hat Diodor die Niederwerfung Euböas garnicht zweimal erzählt. Unter Kallimachos erzählt er die Unterwerfung Euböas und die Vertreibung der Hestiäer. Unter Lysimachides 445 4 erzählt er die Aussendung von 1000 Kleruchen nach vollendeter Unterwerfung von Euböa und nach vorheriger Vertreibung der Hestiäer (*τὴν Εὔβοιαν ἀνακτησάμενοι καὶ τοὺς Ἑστιαιεῖς ἐκ τῆς πόλεως ἐκβαλόντες*). Thukydides erzählt vor dem Friedensschluß nur, daß die Athener die Hestiäer vertrieben und das Land für sich in Besitz nahmen (*Ἑστιαιᾶς δὲ ἐξοικίσαντες αὐτοὶ τὴν γῆν ἔσχον*). Die Aussendung der Kleruchen wird in der That nicht im Winter, sondern erst in dem der Vertreibung der Hestiäer folgenden Sommer d. h. nach dem Friedensschluß erfolgt sein. Thukydides hat diese Kleruchenaussendung nach dem Friedensschluß dann ebenso unerwähnt gelassen, wie die nach Naxos, dem Chersones, Andros u. s. w. Aus diesen Gründen schließe ich mich Volqardsen's Ansicht an, daß der zweite Bericht aus dem Chronographen stammt.

Gegen Euböa hatte sich Perikles sofort (*εὐθὺς* Plut. Pericl. 23) nach dem Abzug der Spartaner gewandt. Der Einfall der Spartaner liegt demnach unmittelbar vorher; er hatte nur kurze Zeit gedauert, wird auch erst nach Ablauf des 5 jährigen Waffenstillstandes unternommen worden sein: demnach erfolgte er wahrscheinlich Ende September, endete vielleicht schon nach Mitte Oktober. Der Abfall Megaras erfolgte zu der Zeit, als Perikles sich zur Bekämpfung des Aufstandes

auf Euböa befand. Auf die Nachricht von der Niedermetzelung der attischen Besatzung durch die Megarer kehrt Perikles eilig (κατὰ τάχος) mit einem Teil seiner Truppen (ἐκόμιζε impf.) zurück. Die Verwüstung Megaras liegt demnach vor dem Einfall der Peloponnesier, wie Diodor XII. 5 richtig bemerkt hat. Duncker (9. 69) hatte ohne Grund diese Zeitfolge geändert. Das impf. ἐκόμιζε zeigt, daß Perikles noch nicht alle Truppen aus Euböa zurückgezogen hatte, als schon der spartanische König, wahrscheinlich durch Perikles bestochen, sich zurückzog. Wir setzen daher die Bestrafung der Megarer unmittelbar vor den spartanischen Einfall um Mitte September, ihren Aufstand Anfang September, den Abfall Euböas in den Sommer 446. Diodor XII. 6 verlegt den Einfall der Spartaner in das Jahr des Timarchides 447/46, den Abfall Megaras in das vorhergehende des Philiskos 448/47. Die Erzählung stammt aus Ephoros, die Verteilung des Abfalls der Megarer und des Einfalls der Spartaner auf 2 Jahre beruht darauf, daß wie oben gezeigt, zwischen beiden die Herbstnachtgleiche eintrat. Die Zeitbestimmungen sind nach Zeitrechnung des Ephoros um 2 Jahre zu früh; z. B. ist der Einfall der Spartaner statt Herbst 446 unter Timarchides Herbst 448 (—Herbst 447) angegeben.

Der Abfall Euböas tritt nicht lange (οὐ πολλῷ ὕστερον Thuc.) nach der Verzichtleistung Athens auf Böotien ein. Derselben gehen Verhandlungen wegen Rückgabe der bei Koronea gefangenen Athener voraus. Die Schlacht bei Koranea wird jedenfalls in demselben Jahr geschlagen, in welchem böotische Flüchtlinge sich der Städte Orchomenos und Chäronea bemächtigten. Die Athener konnten eine Festsetzung der Verbannten in diesen Orten nicht zugeben, ohne ihre Vormacht in Böotien ernstlich zu gefährden. Zu dem Zuge nach Böotien hatten die Athener ihre Bundesgenossen aufgeboten (ἐστράτευσαν ἑαυτῶν μὲν χιλίοις ὁπλίταις, τῶν δὲ ξυμμάχων ὡς ἑκάστοις Thuc. I. 113); sie hatten vor der Schlacht Chäronea genommen und wurden auf der Heimkehr bei Koronea überfallen. Demnach wird die Heimkehr der böotischen Verbannten in den Frühling, die Schlacht bei Koronea in den Spätsommer 447 fallen. Diodor XII. 6 hat die Schlacht bei Koronea unter 447/6 angeführt.

Vor dem Beginn der Ereignisse in Böotien liegt der sogen. heilige Krieg der Spartaner gegen die Phokier, welche sich des delphischen Orakels bemächtigt hatten, sowie der Gegenzug der Athener, welche unmittelbar nach Abzug der Spartaner

(εὐθὺς ἐκείνων ἀπαλλαγέντων Plut. Pericl. 21) den Phokiern das Heiligtum zurückgaben. Beide Feldzüge liegen demnach in demselben Jahre. Der Feldzug der Spartaner liegt nach der Heimkehr der athenischen Flotte von Kypros 449; eine Zeitlang nach dem Gegenzug der Athener (χρόνου ἐγγενομένου μετὰ ταῦτα) folgt die Rückkehr der böotischen Verbannten 447. Demnach können die beiden fraglichen Feldzüge nur in das Jahr 448 fallen. Der Feldzug der Spartaner nach Phokis ist bei Diodor nicht erwähnt. Duncker (9. 69 Anmerkg.) meint nun, die Störung der richtigen Zeitfolge bei Diodor sei dadurch veranlaßt, daß er statt des Zuges der Lakedämonier gegen Phokis den Aufstand der Megarer in das Jahr des Philiskos 448/7 gesetzt habe. Wie eine solche Verwechslung zweier ganz verschiedener Ereignisse möglich sein sollte, ist mir unerfindlich. Erklärlicher hätte ich es noch gefunden, wenn Diodor den Feldzug der Spartaner nach Phokis mit ihrem Einfall in Attika verwechselt hätte. Dies ist aber nicht geschehen. Während Spartas Feldzug gegen die Phokier im Frühling oder Sommer 448 stattgefunden hatte, erzählt Diodor den spartanischen Einfall in Attika 447/6, d. h. von Herbst 448 bis Herbst 447. Also die Verwechslung, an welche Duncker glaubt, halte ich für ausgeschlossen. Es ist auffallend, daß alle diejenigen Ereignisse, welche bei Diodor aus der richtigen Reihenfolge gerückt sind, attische Kalenderrechnung voraussetzen. Die Schlacht bei Koronea wird unter Timarchides 447/6, der Abfall Euböas und der 30jährige Friede unter Kallimachos 446/5 erzählt, während doch Ephoros z. B. den Friedensschluß unter Lysimachides hätte anführen müssen. Daß diese Datierungen — die Darstellung stammt natürlich aus Ephoros — nicht auf Ephoros zurückgehen, beweist der Umstand, daß der Abfall Euböas im Sommer 446 und der Friedensschluß im Anfang 445 nicht durch einen Jahresabschnitt getrennt sind, während beim Einfall der Spartaner und dem davon nicht zu trennenden Aufstand Megaras, die nicht attische Berechnung zeigen, dies der Fall ist. Ich kann mir dies nur dadurch erklären, daß Ephoros die Ereignisse in richtiger Zeitfolge erzählte, aber vielleicht nur beim Friedensschluß den Namen des attischen Archonten angab, während in der chronologischen Quelle auch andre Ereignisse mit den attischen Archontennamen angeführt waren. Ephoros hatte die ganzen dem Friedensschluß 445 vorausgehenden Ereignisse von der Schlacht bei Koronea an in zusammenhängender Darstellung geschildert. Er hatte nach seiner

Manier den Anfangspunkt, die Schlacht bei Koronea, chronologisch etwa dadurch bestimmt, daß er sie in das zweite Jahr nach dem, in welchem Kimon starb, verlegte. Diodor fand diese Zeitbestimmung, nach welcher er diese Schlacht unter Timarchides verlegen mußte, durch den Chronographen bestätigt. Auch der Name des Archonten, unter dem der 30jährige Friede abgeschlossen ward, war beim Chronographen derselbe, wie bei Ephoros. Nun aber schrieb Ephoros im weitern Verlauf der Erzählung etwa, daß die Lakedämonier nach Ablauf des 5jährigen Waffenstillstandes einen Einfall in Attika machten. Diodor aber hatte den Abschluß des 5jährigen Waffenstillstandes fälschlich in das Jahr 454/3 verlegt. Demgemäß hätte er den Einfall der Spartaner im Beginn des sechsten Jahres unter 448/7, den Abfall Megaras unter 449/8 erzählen müssen. Dies ging nun nicht an, da er unter 449/8 noch den Feldzug Kimons erzählt hatte; er half sich also in der Weise, daß er den Abfall der Megarer in das nächste Jahr, welches frei war, d. h. in das Jahr 448/7 verlegte, den Einfall der Spartaner in das folgende Jahr 447/6. Wenn nun auch Diodor bei Ephoros die Schlacht bei Koronea vor dem Abfall Megaras erwähnt fand, so hinderte ihn doch die Zeitbestimmung des Ephoros, wie des Chronographen, sie in das Jahr, in welchem Kimon noch lebte, zu verlegen: kein Wunder also, daß es Diodor als die einfachste Lösung der Schwierigkeit erschien, die richtige Zeitfolge der Begebenheiten bei Ephoros sei gestört und, wie im Jahr 458 der Feldzug des Nikomedes, so habe auch 447 erst der Einfall der Spartaner in Attika den Böotern den Mut gegeben, sich zu einem Bund zu vereinigen (XII. 6. *τῶν Βοιωτῶν συστραφέντων*) und den Athenern bei Koronea entgegenzutreten.

IV.

Der Krieg zwischen Samos und Milet wegen Prienes entbrannte nach Thukydides (I. 115) im sechsten Jahr des 30jährigen Friedens. Da derselbe im Anfang des Jahres 445 abgeschlossen wurde, so fällt demnach dieser Krieg in das Frühjahr 440. Die bedrängten Milesier rufen mit Erfolg Athens Intervention an. Ohne Widerstand zu finden, führt Perikles auf Samos eine demokratische Verfassung ein und kehrt nach wenigen Tagen nach Athen zurück (Diod. XII. 27). Auf die Kunde von dem offnen Abfall der Samier geht

Perikles mit 60 Schiffen ab und besiegt die Samier bei Tragia, worauf Samos eingeschlossen wird. Da von den fünf bei Thukydides genannten neuen Feldherrn, die hernach Verstärkungen gegen Samos heranführen, keiner unter den von Schol. ad. Aristid. 3. pag. 485 Dind. für das erste Jahr des Krieges namentlich aufgeführten 8 Strategen vorkommt, so liegt die Schlacht bei Tragia kurz vor Beginn des attischen Jahres 440/39. Die Uebergabe von Samos im neunten Monat der Belagerung erfolgte demnach im Frühjahr 439. Diese Zeitbestimmungen finden ihre Bestätigung durch die Scholien zu den Wespen Aristoph. 283: *τὰ περὶ Σάμον ἰθ' ἔτει πρότερον ἐπὶ Τιμοκλέους γέγονε καὶ ἐπὶ τοῦ ἑξῆς Δορυχίδου.* Timokles war Archon des Jahres 441/40 und statt Dorychides ist Morychides zu lesen, welcher Archon des folgenden Jahres 440/39 war. Infolge der richtigen Zeitbestimmung für den 30jährigen Frieden ist auch der Beginn des samischen Krieges bei Diodor unter das richtige attische Jahr 441/40 gekommen; daß Diodor den Krieg auch in diesem Jahre beendet werden läßt, entspricht seiner sonstigen Gepflogenheit.

Bei den nun folgenden Streitigkeiten zwischen Korinth und Korkyra, sowie beim Abfall Potidäas hat Thukydides angegeben, wie weit sie vor dem Beginn des peloponnesischen Krieges zurückliegen.

Platää wird im Anfange des Frühlings, in der Nacht vom 1. zum 2. April 431 überfallen (s. Unger attischen Kalender S. 11). Dies geschah im 6. Monat nach der Schlacht bei Potidäa (Thuc. II. 1); demnach wird die Schlacht bei Potidäa und die Einschließung dieser Stadt um Mitte Oktober 432 erfolgt sein.

Ein Jahr vorher war die Seeschlacht bei Sybota geschlagen worden. Das Jahr des Archonten Apseudes 433/32 begann nach Böckh am 24. Juli 433. Am 13. Tage der ersten Prytanie (C. J. A. 1. 179) erfolgte die Zahlung für das erste Geschwader, welches die Athener vor der Schlacht unter Kimons Sohn Lakedämonios, den Korkyräern zu Hülfe sandten, am letzten Tag derselben Prytanie (s. Duncker 9 321), am 26. August die Zahlung für das zweite Geschwader, welches nach Thukydides am Abend der Schlacht bei Sybota eintraf. Diese Schlacht muß demnach Anfang September 433 geliefert sein. Gleich nach dieser Schlacht (Thuc. I. 57 *εὐθὺς μετὰ τὴν ἐν Κερκύρᾳ ναυμαχίαν*) hatte Athen an

Potidäa die Forderung gestellt, die Mauern niederzureißen und Geiseln zu stellen. Die Potidäaten hatten deshalb Vorstellungen in Athen gemacht, aber nach langen Verhandlungen (ἐκ πολλοῦ πράσσοντες) nichts erreicht. Auf die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft einer attischen Flotte brach dann der Aufstand auf Chalkidike im Frühling 432 aus. Die Absendung der 10 Schiffe unter Lakedämonios erfolgte kurz (οὐ πολλῷ ὕστερον Thuc. I. 45) nach Abschluß des Bündnisses zwischen Athen und Korkyra; 2 Jahre vorher waren unter Rüstungen Korinths vergangen (Thuc. 1. 31); also erfolgte die Schlacht bei Leukimme, nach welcher die Rüstungen begannen, im Sommer 435. Zwischen der Seeschlacht bei Leukimme und dem delphischen Orakel, durch welches die Epidamnier angewiesen wurden, in Korinth Schutz zu suchen, liegen eine Menge Begebenheiten, welche mehr als den Zeitraum eines Jahres ausfüllen. Die Korinther beschließen die Absendung von Streitern und Ansiedlern zur Verstärkung der Bevölkerung von Epidamnos. Diese Mannschaften nehmen aus Furcht vor den Korkyräern den weiten Landweg durch Epirus und Illyrien nach Apollonia. Auf die Nachricht von ihrer Ankunft in Epidamnos senden die Korkyäer eine Flotte gegen die Stadt und belagern dieselbe. Boten aus Epidamnos bitten in Korinth um Ersatz. Korinth rüstet mit größter Anstrengung und ruft alle seine Verbündeten um Beistand an. Aus Besorgnis vor diesen Rüstungen sende die Korkyräer Gesandschaften nach Sparta und Sikyon, um die Vermittlungen dieser Staaten in Anspruch zu nehmen. Von Abgesandten dieser Staaten begleitet erscheinen Korkyras Gesandte in Korinth und stellen an die Korinthier die Forderung, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Korinth geht darauf nicht ein, beendet seine Rüstungen und beginnt den Krieg. Fand demnach die Seeschlacht bei Leukimme Sommer 435 statt, so wird das Orakel den Epidamniern schon im Frühjahr 436 erteilt worden sein. Nach Delphi hatten sich die Epidamnier gewandt, als Korkyra ihnen gegen ihre verbannten Edelleute keinen Schutz gewähren wollte; die Unruhen in Epidamnos, welche die Vertreibung der Edelleute zur Folge hatten, entstehen daher im Frühjahr 437. Ich kann Duncker nicht darin folgen, wenn er, um die Angaben Diodors, der den Beginn der Wirren in das Jahr 439/8 legt, zu halten, die Austreibung der Edelleute bis 438 hinaufrückt. Die Edelleute werden gleich nach ihrer Vertreibung sich an die Illyrier ge-

wandt und mit diesen ihre Vaterstadt bedrängt haben. Da die ganze Erzählung Diodors aus Ephoros stammt, so läge der Beginn der Unruhen, wenn die Zeitangabe genau wäre, schon im Jahre 439 (von Herbst 440 — Herbst 439). Thukydides geht vom samischen Krieg auf diese Verwicklungen folgendermaßen über: *μετὰ ταῦτα δὲ ἤδη γίγνεται οὐ πολλοῖς ἔτεσιν ὕστερον τὰ προειρημένα τά τε Κερκυραϊκὰ καὶ τὰ Ποτιδαϊκά*. Wenn Ephoros in gleicher Weise vom samischen Kriege aus den Beginn der Unruhen bestimmte, so lagen diese 2 Jahre nach dem Ausgang des samischen Krieges (Frühjahr 439 — Frühjahr 437). Hatte Diodor eine derartige Angabe vor sich, so ist der Fehler dadurch zu erklären, daß bei Diodor der samische Krieg schon 441/40 zu Ende ging, der Beginn der Unruhen, also 2 Jahre später 439/8 angesetzt wurde. Da Ephoros den Beginn einer Erzählung chronologisch zu fixieren pflegte, so schreibe ich obiger Erklärung ziemliche Evidenz zu. Die Art und Weise, wie Diodor darauf den Krieg auf die einzelnen Jahre verteilt, ist ebenso willkürlich, wie beim ägyptischen Krieg. In dem ersten Jahr 439/8 werden die Ereignisse vom Beginn (437) bis zur Seeschlacht bei Leukimme (435) fortgesetzt. Im 2. Jahre 438/7 wird bloß diese Schlacht erzählt. Das dritte Jahr 437/6 nehmen Rüstungen ein; nach Thukydides dauerten diese 2 Jahre. Im vierten Jahre 436/5 folgt dann das Erscheinen der Gesandten Korkyras und Korinths in Athen und die Schlacht bei Sybota. Man sieht also, wie Diodor, so oft es ihm gut schien, ein Jahresende eintreten läßt. „Ein Jahr nach dem Ende des Krieges," wird Ephoros wieder gesagt haben, „fiel Potidäa ab." Der Aufstand Potidäas im Frühling 432 war von der Schlacht bei Sybota Anfang September 433 durch die Herbstnachtgleiche getrennt. Da Diodor die Schlacht bei Sybota schon in das Jahr 436/5 gesetzt hatte, so liegt der Abfall Potidäas bei ihm im folgenden Jahre 435/4. Plötzlich bricht Diodor mit der Einschließung Potidäas ab, wie XI. 70 mitten in der Belagerung Äginas. Ebenso wie der Krieg mit den Ägineten einige Jahre später wieder von Anfang aufgenommen und zu Ende geführt wird, so werden auch hier 3 Jahre später 432/1 die Potidäaten noch einmal besiegt und noch einmal eingeschlossen. Der Grund ist in beiden Fällen derselbe, der zweite Bericht, der in beiden Fällen das richtige attische Kalenderjahr giebt*) stammt hier wie dort aus dem Chrono-

*) Ephoros hätte die Schlacht bei Potidäa im Oktober 432 unter Euthymos 431/30 erzählen müssen.

graphen, der auch beidemal den Namen des attischen Strategen überliefert. In beiden Fällen hat auch Diodor die einmal angefangene Erzählung stehen lassen, obwohl ihm sein Irrtum nicht unbekannt sein konnte. Denn es ist unzweifelhaft, daß Ephoros an die Belagerung Potidäas den peloponnesischen Krieg unmittelbar angeschlossen hat, während bei Diodor beide Teile der Erzählung durch einen dreijährigen Zwischenraum getrennt sind.

In die Zeit von 445—431 fällt noch die Ausführung großartiger zum Schmucke, wie zum Schutze Athens bestimmter Bauten, deren Inangriffnahme teilweise schon vor dieser Zeit zurückliegt. Die Mittel zu diesen Bauten verschaffte Perikles den Athenern dadurch, daß er sie bewog, den Bundesschatz, sowie die jährlich eingehenden Bundessteuern als ihr Eigentum anzusehen, über dessen Verwendung sie keine Rechenschaft schuldig seien, so lange sie der übernommenen Verpflichtung, den Bundesgenossen Schutz gegen die Perser zu gewähren, pünktlich nachkämen. Diese Politik konnte erst dann vollständig zur Durchführung gelangen, als der heftigste Widersacher derselben, Thukydides, des Melesias Sohn, aus Athen verbannt war. Über die Zeit dieser Verbannung giebt Plutarch (Pericl. 16) Auskunft: *τεσσαράκοντα μὲν ἔτη πρωτεύων ἐν Ἐφιάλταις καὶ Λεωκράταις καὶ Μυρωνίδαις καὶ Κίμωσι καὶ Τολμίδαις καὶ Θουκιδίδαις, μετὰ δὲ τὴν Θουκυδίδου κατάλυσιν καὶ τὸν ὀστρακισμὸν οὐκ ἐλάττω τῶν πεντεκαίδεκα ἐτῶν διηνεκῆ καὶ μίαν οὖσαν ἐν ταῖς ἐνausίοις στρατηγίαις ἀρχὴν καὶ δυναστείαν κτησάμενος.* Nun war Perikles 430 allerdings nicht Strateg; aber er wurde vor seinem Tode wieder zum Strategen gewählt, und die historische Ungenauigkeit Plutarchs kommt um so weniger in Betracht, als auch bei der andern Zeitbestimmung der Ausdruck *πρωτεύων* kaum auf die nächsten Jahre nach dem ersten Auftreten des Perikles paßt. Der ganze Zusammenhang der Stelle zeigt offenbar, daß die 15 Jahre nach des Thukydides Verbannung in jene ersten 40 Jahre einzuschließen sind, daß sie wie diese von des Perikles Tode an zurückgerechnet und von inklusiver Zählung verstanden werden müssen. Perikles starb im Jahre des Epameinon 429/8. 15 Jahre von da zurück führen bei inklusiver Zählung in das Jahr des Lysanias 443/42. Fand nun das Ostrakismosverfahren in der achten Prytanie statt, so ward Thukydides im Frühjahr 442 verbannt. Die Notwendigkeit der inklusiven Zählung der 15 Jahre ergiebt sich, abgesehen von der Analogie

der 40 Jahre, noch aus einer andern Thatsache. Das Ostrakismusverfahren trat kurz nach*) der Weissagung des Lampon ein, daß von den beiden Dynastieen in der Stadt, der des Thukydides und des Perikles, die Gewalt auf eine übergehen werde. Lampon aber befand sich im Frühling des vorhergehenden Jahres 443 zu Thurii, welche Kolonie nach Diodor**) unter Leitung des Lampon und Xenokritos gegründet wurde.

Daß Diodor 12. 10 die Gründung von Thurii in das Jahr des Kallimachos verlegt, hat bei der chronologischen Unzuverlässigkeit dieses Schriftstellers wenig zu bedeuten gegenüber der bestimmten Behauptung des Dionys***), der diese Gründung 12 Jahre vor Beginn des peloponnesischen Krieges, d. h. vor dem Überfall Platää's im Frühlingsanfang 431, mithin für Frühling 443 ansetzt, und gegenüber der damit übereinstimmenden Zeitangabe in den Vitt. dec. oratt. Lysias, welche die Gründung von Thurii in das Jahr des Praxiteles 444/3 verlegt. Auf keinen Fall ist aus der anders lautenden Zeitbestimmung Diodors mit Curtius (II. 229) auf eine zweimalige Ansiedlung von Athen aus in den Jahren 446 und 443 zu schließen.

---

*) Plut. Pericl. 6.

**) XII. 70.

***) Dionys. Lysias p. 453. δωδεκάτῳ πρότερον ἔτει τοῦ Πελοποννησιακοῦ πολέμου.

Anhang.

Zwei Nachrichten aus dem Leben des Perikles bieten hinsichtlich ihrer Zeitbestimmung die größten Schwierigkeiten. Des Perikles Fahrt nach dem Pontos und die Berufung eines panhellenischen Kongresses nach Athen. Bei beiden Thatsachen sind wir lediglich auf den Bericht Plutarchs allein angewiesen, welcher sich in beiden Fällen für die chronologische Einreihung als ungenügend erweist, da er nur ganz allgemeine Andeutungen über die Zeitumstände giebt. Es ist leicht erklärlich, daß man unter solchen Umständen entweder gänzlich darauf Verzicht leistete, die Zeit für beide Ereignisse zu ermitteln, oder daß man, falls dieser Versuch wirklich gemacht wurde, dabei zu gänzlich verschiedenen Resultaten kam. Des Perikles Fahrt nach dem Pontos ist für die Geschichte der Pentakontaëtie von geringerer Bedeutung und hat das Interesse der Geschichtsforscher nicht in eben dem Maße zu erregen vermocht, wie jener Versuch, unter Athens Ägide eine panhellenische Vereinigung zu stande zu bringen. Während daher nur Dunker der Pontosfahrt des Perikles größere Aufmerksamkeit geschenkt und in einer besonderen Abhandlung*) dieselbe für das Jahr 444 zu bestimmen gesucht hat, in den übrigen Geschichtswerken dagegen einfach die Thatsache der Fahrt registriert wird, haben jene panhellenischen Bestrebungen des Perikles schon wiederholt zu eingehenderen Untersuchungen geführt, ohne daß man dabei zu einem übereinstimmenden Ergebnis gekommen wäre. So nimmt Schmidt für die Verhandlungen über das Zusammenkommen des Kongresses in Athen das Jahr 460, Oncken 448, Duncker 444 an; Curtius läßt es unentschieden, ob sie sich dem 30jährigen Frieden oder dem durch Kimon vermittelten

*) Des Perikles Fahrt in den Pontos. Sitzungsber. Berl. Akad. 1885 S. 534 ff.

Waffenstillstand anschlossen. Da es zu weit führen würde, die Gründe und Gegengründe, welche für oder wider die einzelnen Ansichten vorgebracht sind, einzeln zu erörtern, so wollen wir gleich das Resultat der nachherigen Untersuchung vorwegnehmen und mit der Beweisführung eine Kritik der gegenteiligen Ansichten verbinden.

Als Ergebnis der Prüfung der Überlieferung und der Zeitumstände wird sich nun ergeben, daß die Pontosfahrt in das Jahr 449 gehört, die panhellenischen Entwürfe in das folgende Jahr 448 fallen.

Der Grund, weswegen sich u. a. Duncker gegen die obigen Zeitbestimmungen, gegen die er sonst nichts einzuwenden hätte, erklärt, liegt darin, daß er unmittelbar auf Kimons Tod die Gesandtschaft des Kallias folgen läßt. So sagt er (9. 120 Anmkg.): „Für die chronologische Einreihung besitzen wir nur sachliche Kriterien, d. h. die Zeit ist nur nach den Konstellationen zu bestimmen, welche einen solchen Versuch (d. h. die Berufung des Kongresses) möglich erscheinen lassen. Er war möglich nach der Schlacht beim kyprischen Salamis. Aber es ist oben erwiesen, daß dieser die Friedensverhandlung mit Persien folgte.“ Wenn wir nun zeigen, daß letzterer Beweis Duncker mißlungen ist, daß die Friedensverhandlungen, wie Curtius (II. 169) richtig datiert, 445 erfolgten, so ist auch der einzige Einwand, welchen Duncker gegen unsre Anordnung erheben kann, beseitigt.

Die Gesandtschaft des Kallias überbrachte nach Susa jene Vorschläge Athens, auf deren Basis ein Friedenszustand zwischen Athen und Persien eintreten sollte. Es sind dies jene Vorschläge, welche später Anlaß zu der Sage vom kimonischen Frieden gaben, indem kommende Generationen nicht nur an Annahme dieser Vorschläge durch die Perser glaubten, sondern auch der Meinung waren, daß die Anerbietungen zuerst vom Perserkönig ausgegangen seien. Da man nun die Anknüpfung von Friedensunterhandlungen seitens der Perser in irgend einer Weise motivieren mußte, so stellte man sie als eine Folge der Siege Kimons dar, durch welche der Perserkönig so gedemütigt worden sei, daß er unter jeder Bedingung die Einstellung der Feindseligkeiten herbeizuführen suchte. Diod. XII. 4: *ἔγραψε τοίνυν τοῖς περὶ Κύπρον ἡγεμόσι καὶ σατράπαις, ἐφ᾽ οἷς ἂν δύνωνται, συλλύσασθαι πρὸς τοὺς Ἕλληνας.* Plut. Cim. 13: *τοῦτο τὸ ἔργος οὕτως ἐταπείνωσε τὴν γνώμην τοῦ βασιλέως, ὥστε συνθέσθαι τὴν περιβόητον εἰρήνην*

ἐκείνην. Nun wußte man nicht recht, in welche Zeit man den Frieden verlegen sollte. Nach dem Siege Kimons am Eurymedon folgte ja der ägyptische Krieg, in welchem die Athener gegen die Perser kämpften, den Sieg beim kyprischen Salamis aber, mit welchem der Offensivkrieg der Griechen gegen Persien aufhörte, hatte Kimon nicht mehr erlebt. (Thuc. I. 112). Man konnte sich daher nicht anders helfen, als daß man entweder, wie Plutarch sich über das erste Bedenken hinwegsetzte und den Frieden trotz des folgenden ägyptischen Krieges in die Zeit nach dem Sieg am Eurymedon verlegte, oder wie Diodor (Ephoros) die geschichtliche Überlieferung in der Art willkürlich umwandelte, daß man Kimon vor seinem Tode noch einen glänzenden Sieg über die Perser erkämpfen ließ. Daß gerade Kimon am wenigsten geneigt gewesen wäre, einen Frieden abzuschließen, durch welchen die Griechen auf Kypros Verzicht leisteten, zu dessen Befreiung von persischer Herrschaft Kimon drei Feldzüge unternommen hatte, konnte jene späteren Geschlechter wenig anfechten, die in solchen Friedensbedingungen, verglichen mit den im antalkidischen Frieden erlangten, voll Selbstgefühl einen glänzenden Triumph der griechischen Waffen erblicken mochten. Mit dieser nachgerade allgemein verbreiteten Version von dem Zustandekommen eines für Athen ehrenvollen Friedens mußte die schon durch Herodot bezeugte Absendung einer athenischen Gesandtschaft unter Kallias an den persischen Hof in irgend eine Beziehung gebracht werden. Es geschah in der Weise, daß man folgerte, Kallias habe dem Perserkönig die Bedingungen überbracht, unter welchen das athenische Volk auf seine Friedensanerbietungen eingehen wolle. Da nun aber letztere Anerbietungen eine Folge eines kimonischen Sieges sein sollten, so wurde bei den Schriftstellern, welche den kimonischen Frieden nach der Seeschlacht beim kyprischen Salamis eintreten lassen, auch die Gesandtschaft des Kallias, die erst einige Jahre später erfolgte, gleich in die Zeit kurz vor oder nach Kimons Tod verlegt. Nicht so leicht war eine solche Verschiebung bei den Schriftstellern möglich, welche den kimonischen Frieden für eine Folge des Sieges Kimons am Eurymedon hielten. In diesem Falle hätte die Gesandtschaft des Kallias nicht um wenige, sondern um 20 Jahre verlegt werden müssen.*) Wir werden weiterhin sehen, daß sich dann aus guten Quellen auch die Erinnerung an die

*) Plutarch (Cim. 13) hat dies allerdings gewagt.

wirkliche Zeit der Gesandtschaft des Kallias forterhielt, daß man sich die Sachlage so vorstellte, als ob Kimon nach dem Siege am Eurymedon den Frieden geschlossen, Kallias 445 denselben neu befestigt habe. Obwohl man nun längst eingesehen hat, daß der sogenannte kimonische Friede mit der Person Kimons nichts zu thun hat und auch in neuerer Zeit die Ansicht allgemein durchgedrungen ist, daß die Vorschläge Athens von dem Perserkönig nicht acceptiert worden sind*), so hat man doch den zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Sieg bei Salamis auf Kypros und der Gesandtschaft des Kallias wunderbarer Weise nicht in Zweifel gezogen. Der Grund also, aus dem das Altertum die Gesandtschaft des Kallias vordatieren mußte, besteht für die neueren Gelehrten nicht mehr; man glaubt nicht mehr an den wirklichen Abschluß des Friedens, nicht mehr an die Angst des Perserkönigs infolge des Sieges Kimons, welche den Friedensschluß herbeigeführt haben soll: nichts destoweniger ist man dabei stehen geblieben, die Aufnahme der Verhandlungen an den athenischen Sieg beim kyprischen Salamis anzuknüpfen und stützt sich dabei auf die Zeitbestimmung des Ephoros, dessen Bericht doch grade durch diese als unhaltbar erwiesene innere Verbindung zwischen den Friedensanerbietungen und dem Siege Kimons auf das stärkste beeinflußt ist. Wie weit aber die einmal geschäftige Phantasie der Griechen die geschichtlichen Thatsachen nicht blos aus der richtigen Zeitfolge zu bringen, sondern gradezu zu fälschen vermochte, können wir an einem naheliegenden Beispiel erhärten. Plutarch berichtet uns, daß die Athener den Kallias wegen dieses Friedensschlusses außerordentlich geehrt hätten**), und Pausanias erzählt sogar, daß dem Kallias für das Zustandekommen des Friedens ein Standbild errichtet wurde.***) Dagegen bekundet Demosthenes

---

*) vgl. die diese Frage wohl zum Abschluß bringende Abhandlung Duncker's „über den sogen. kimonischen Frieden". Sitzungsberichte Berl Akad. 1884 p. 788 ff. Nur Schmidt p. 73 ff. ist noch für den Abschluß eines Demarkationsvertrages mit Persien eingetreten, ohne daß seine Ausführungen irgend welche Ueberzeugungskraft hätten.

**) φασὶ (also für gewiß hält dies auch Plutarch nicht!) δὲ καὶ βωμὸν εἰρήνης διὰ ταῦτα τοὺς Ἀθηναίους ἱδρύσασθαι καὶ Καλλίαν τὸν πρεσβεύσαντα τιμῆσαι διαφερόντως.

***) I. 8. 2. Καλλίας, ὃς πρὸς Ἀρταξέρξην τὸν Ξέρξου τοῖς Ἕλλησιν, ὡς Ἀθηναίων οἱ πολλοὶ (also eine Minderzahl der Athener zweifelte selbst zu jener Zeit daran!) λέγουσιν, ἔπραξε τὴν εἰρήνην.

in positivster Weise, daß Kallias bei der Rechenschaftsablegung über diese Gesandtschaft zur Zahlung von 50 Talenten verurteilt wurde, ja kaum dem Tode entging*), und an einer andern Stelle belehrt uns Demosthenes, daß dem Konon zuerst von allen Athenern wie dem Harmodios und Aristogeiton eine Bildsäule errichtet worden ist.**) Trug man also kein Bedenken, dem angeblichen ruhmvollen Friedensschluß zu Liebe dem Kallias noch nachträglich eine Bildsäule zu setzen, so wird man sich noch weniger gescheut haben, aus demselben Motive das Datum seiner Gesandtschaft ein wenig zu verschieben. Doch vielleicht sprechen die Vorbedingungen der äußern Verhältnisse im Jahre 449 dafür, daß grade in diesem Jahr eine friedliche Annäherung zwischen Athen und Persien angebahnt wurde. Denn auf dieses Argument vornehmlich neben der Zeitbestimmung Diodors stützen sich sowohl die früheren Verteidiger des Friedensvertrages***) als die nunmehrigen Vertreter der Ansicht, daß die Friedensverhandlungen scheiterten. Wenn man aber den Zeitverhältnissen für die Entscheidung in dieser Streitfrage das Hauptgewicht einzuräumen gewillt ist, so erfordert es die einfachste Regel der Kritik, daß man diese Zeitverhältnisse nicht nach dem infolge der Tendenz, die Thaten der Athener in möglichst glänzendem Lichte erscheinen zu lassen, um daran den Abschluß des rühmlichen Friedens zu knüpfen, beeinflußten und parteiisch gefärbten Bericht des Ephoros beurteilt, sondern es ist notwendig, daß man die Übersicht über die Entwicklung der Ereignisse im Jahre 449 auf einen unabhängig von dieser Auffassung abgefaßten Bericht gründet. Des Thukydides Bericht (I. 112) lautet folgendermaßen: „Mit dem hellenischen Kriege hielten die Athener inne, nach Kypros aber zogen sie aus mit 200 sowohl eigenen als bundesgenössischen Schiffen unter dem Befehl des Kimon. Und 60 Schiffe von diesen segelten nach Ägypten — Amyrtäos, der König in den Sümpfen, rief sie herbei — die übrigen aber belagerten Kition. Da jedoch Kimon starb und Mangel an

---

*) de falsa lege p. 428: ἐκεῖνοι (majores vestri) τοίνυν, ὡς ἅπαντες, εὖ οἶδ' ὅτι, τὸν λόγον τοῦτον ἀκηκόατε (man stelle die Sicherheit dieser Behauptung mit dem φασὶ des Plutarch, dem Ἀθηναίων οἱ πολλοὶ des Pausanias zusammen!) Καλλίαν τὸν Ἱππονίκου ταύτην τὴν ὑπὸ πάντων θρυλουμένην εἰρήνην πρεσβεύσαντα ὅτι δῶρα λαβεῖν ἔδοξε πρεσβεύσας μικροῦ μὲν ἀπέκτειναν, ἐν δὲ ταῖς εὐθύναις πεντήκοντα ἐπράξαντο ταλαντα.

**) in Leptinem p. 504. Dind.

***) Hiecke de pace Cimonica, Greifswalde 1863. Schmidt a. a. O.

Unterhalt entstand, wichen sie von Kition, und als sie auf die Höhe von Salamis schifften, lieferten sie den Phönikern und Kilikern, welche auf Kypros waren, eine Seeschlacht und zugleich eine Landschlacht, siegten in beiden und segelten nach Hause, und die Schiffe, die aus Ägypten zurückkamen, mit ihnen." Der Thatbestand war demnach folgender. Kimon war während der Belagerung Kitions gestorben. Er war die Seele des ganzen Unternehmens gewesen; der Tod des Feldherrn, der ausdauernde Widerstand der Belagerten, der eingetretene Mangel im Heere im Heere der Griechen veranlaßten Kimons Nachfolger, die Belagerung aufzuheben. Daß Kimons Nachfolger, wahrscheinlich Anaxikrates, von Kition hinweg nach Athen zurückberufen wurde, weil Perikles nun den Krieg zu beenden wünschte oder weil Friedensunterhandlungen im Gange waren, ist unter den Gründen der Aufhebung der Belagerung bei Thukydides nicht angegeben, auch ganz unmöglich, da die attische Flotte von Kition aus offensiv gegen Salamis vorgegangen ist. Hiermit soll indes keineswegs geläugnet werden, daß die Rücksichtnahme auf die zu Athen gewiß bekannte Anschauung des Perikles, dem jeder Angriffskrieg gegen Persien als eine unfruchtbare Vergeudung attischer Kraft erschien, auf die Entschließung des Anaxikrates eingewirkt haben mag. Es ist nicht unmöglich, daß der sterbende Kimon, wie Phanodemos bei Plutarch berichtet, selbst den Rat erteilte, die aussichtslose Belagerung aufzuheben, wenn es allerdings unglaublich erscheint, daß der Tod des Kimon selbst dem Bundesgenossen bis zur Heimkehr nach Athen verheimlicht werden konnte. Selbstverständlich konnte Anaxikrates nicht von Kypros scheiden, so lange sich daselbst eine Flotte und ein Heer der Perser befanden, welche nach dem Abzug der Athener den griechisch gesinnten Teil der Bevölkerung der Insel unterdrückt hätten. Ebensowenig durfte er die Verantwortung auf sich nehmen, mit dem größten Teil der Flotte nach Athen zurückzukehren und die Abteilung von 60 Schiffen in Ägypten zurückzulassen. Er schickte daher an die Schiffe in Ägypten den Befehl, sich mit der Hauptflotte wieder zu vereinigen*), suchte aber, ohne deren Eintreffen zu erwarten — der fühlbare Mangel im Heere mochte zu einem raschen Entschlusse drängen —, die feindlichen Streitkräfte bei

*) Die vom Orakel des Ammon zurückgekehrten Griechen erfahren im Lager, daß Kimon tot sei. Plut. Cim 18: γενόμενοι δὲ ἐν τῷ στρατοπέδῳ τῶν Ἑλλήνων, ὃ τότε περὶ Αἴγυπτον ἦν, ἐπύθοντο τεθνάναι τὸν Κίμωνα.

Salamis auf und besiegte dieselben. Anaxikrates fiel in der Schlacht, sein Nachfolger wartete noch die Ankunft der Schiffe aus Ägypten ab und segelte dann nach Athen zurück. Stand man nun in Athen von der Fortsetzung des Krieges ab, so hatte der attische Stratege, der die Flotte nach Athen zurückführte, im Interesse seines Staates gehandelt; entschloß sich aber das athenische Volk zur Weiterführung des Krieges, so fand die attische Flotte im nächsten Jahre keinen ernstlichen Widerstand auf Kypros. Dieses und nichts andres ergiebt der Bericht des Thukydides, wenn man ihn nicht mit dem des Ephoros bei Diodor vermengt. In welchem Moment nun sollen die Perser Friedensunterhandlungen angeknüpft haben? Denn selbst wenn jemand dabei beharren wollte, daß Perikles die attische Flotte zurückberief, so konnte dies doch nur dann geschehen, wenn von persischer Seite Anträge vorangegangen waren, die Feindseligkeiten einzustellen, andrerseits hätte die Gesandtschaft des Kallias auch nicht auf Zulassung an den persischen Hof rechnen können. So lange die Griechen Kition vergeblich belagern, können die Perser doch nicht den Wunsch äußern, mit Athen in Unterhandlung zu treten; nach dem Siege bei Salamis aber hatte die attische Flotte Kypros verlassen. Doch vielleicht verweilte die attische Flotte nach dem Siege bei Salamis noch so lange auf Kypros, bis die durch ihre Niederlage erschreckten Perser sich bereit erklärten, in Unterhandlungen zu treten? Auch dieser Auffassung, welche von Duncker vertreten wird, kann ich keine Berechtigung zugestehen. Wenn von athenischer Seite nach dem Siege bei Salamis Friedensbedingungen gestellt wurden, so mußte zunächst die Forderung auf gänzliche Räumung von Kypros durch die Perser erhoben werden; wollte man Kypros und Ägypten, wie es durch die Friedensbedingungen stipuliert wurde, den Persern preisgeben, so hätte man den Feldzug des Jahres 450 überhaupt nicht unternehmen brauchen. Aber selbst vorausgesetzt, der Einfluß und die Friedensliebe des Perikles seien so groß gewesen, um beim athenischen Volk die Verzichtleistung auf Kypros durchzusetzen; so weit reichte auch das politische Ansehn eines Perikles nicht, um nach der Ablehnung der mäßigen Forderungen Athens von persischer Seite, die doch Duncker selbst zugesteht, dem Drängen der Athener nach sofortiger Vergeltung für den persischen Hochmut Widerstand zu leisten. Wir wissen, daß der Hauptvorwurf, welchen Thukydides gegen Perikles erhob, der war, daß er den Krieg gegen die Perser vernach-

lässige; wir wissen ferner, daß Perikles späterhin seinen Verwandten und Freund Kallias nicht vor einer Verurteilung schützen konnte, als seine Gesandtschaft nach Susa nicht den gehofften Erfolg hatte: wären die athenischen Anerbietungen 449 zurückgewiesen worden, als Athen sich noch auf der Höhe seiner Machtstellung befand, dann hätte eine Weigerung des Perikles, dem Volkswillen nachzugeben, sicher seinen Sturz herbeigeführt. Denn niemals lagen die Dinge für Erneuerung des Kampfes gegen die Perser günstiger, als in dem Jahre nach Kimons Tode. Durch den Waffenstillstand mit Sparta war Athen noch auf mehrere Jahre vor einem Angriff dieses Staates gesichert. Nicht nur über das Inselgebiet, sondern auch über den größten Teil Mittelgriechenlands, ja selbst über einige Staaten des Peloponnes dehnte sich zu dieser Zeit die athenische Herrschaft aus. Dagegen schwebte der Thron des Perserkönigs niemals in größerer Gefahr, als gerade zu dieser Zeit. Der persische Feldherr Megabyzos hatte dem Inaros bei dessen Gefangennahme 454 das Leben zugesichert. 5 Jahre darauf, also 449 ward Inaros auf Betreiben der Königin-Mutter Amestris ans Kreuz geschlagen. Megabyzos empfand diese Hinrichtung als einen ihm persönlich angethanen Schimpf und erhob die Waffen gegen den König. Mehrere Jahre lang dauerte der Aufstand; zwei große Heere des Perserkönigs wurden besiegt, und nur durch Aussöhnung mit Megabyzos nahm der Kampf ein Ende.*) Und diesen günstigen Augenblick sollten die Athener vorübergelassen haben, an dem Perserkönig für die Zurückweisung ihrer Vorschläge Rache zu nehmen, und Artaxerxes sollte es haben darauf ankommen lassen, daß die Athener sich mit dem aufsässigen Satrapen vereinigten? Artaxerxes mußte sich in dieser gefährlichen Krise die härtesten Bedingungen gefallen lassen. Was forderte aber dieser Friedensvertrag von ihm, den er in einem solchen Augenblick zurückgewiesen haben soll? Die Athener wollten Kypros aufgeben, wo sie eben einen glänzenden Sieg erfochten hatten; sie versprachen den Amyrtäos in Ägypten nicht weiter zu unterstützen, sie verpflichteten sich, die Erhebung des Megabyzos in Syrien nicht zu begünstigen. Daß daneben noch die Freiheit der kleinasiatischen Griechen gefordert wurde, war kaum ein Zugeständnis seitens des Königs, der jetzt, wo sein eigener Thron in Frage stand, sicher an keinen Angriffskrieg gegen die klein-

*) Ctesias. Pers. 34—39.

asiatischen Griechen dachte. Wahrlich, wenn solche Friedensbedingungen damals dem Großkönig angeboten wären, so hätte er bestimmt keinen Augenblick gezaudert, sie anzunehmen. Hatten die Griechen sich durch einen solchen Vertrag selbst die Hände gebunden, war Kypros wieder in persischem Besitz, Ägypten wieder unterworfen, konnten in den kilikischen und phönikischen Häfen ungestört persische Flotten ausgerüstet werden: dann hinderten diese Friedensbedingungen sicherlich den Perserkönig nicht, im geeigneten Moment zur Offensive wieder überzugehen. Alle Vorteile in diesem angebotenen Vergleich lagen auf persischer, alle Nachteile auf athenischer Seite. Daß Athen einen solchen Vertrag überhaupt anbot, zeigt, daß der Gesandtschaft des Kallias nach Susa der Zusammenbruch der attischen Macht vorausging, der Athen zu dem nachteiligen Friedensschluß mit Sparta im Jahre 445 nötigte; daß der Perserkönig aber sogar diesen Vertrag, wie die Ereignisse der Folgezeit lehren, zurückwies, beweist, daß zur Zeit dieser Unterhandlungen die Aussöhnung zwischen Artaxerxes und Megabyzos bereits stattgefunden hatte. Diese Versöhnung war aber gleichfalls im Jahre 445 schon erfolgt, da die Sendung des Nehemia im 20. Jahre der Regierung der Artaxerxes d. h. 445 die wiederhergestellte Autorität des Königs in Syrien voraussetzt. Im Jahre 445 konnten die Athener unbeschadet ihrer Ehre einen solchen Vertrag anbieten, denn sie gaben damit wenig oder gar nichts auf. Der Perserkönig mußte damals den Vertrag ablehnen, denn er hätte durch denselben nichts gewonnen und brauchte die Folgen der Ablehnung nicht zu fürchten. Kypros war nach dem Abzug der attischen Flotte durch den Phöniker Abdemon von Salamis aus der persischen Herrschaft wieder unterworfen worden und eine Unterstützung des Amyrtäos durch die Athener konnte der Perserkönig, der über die veränderten Machtverhältnisse Athens durch die zu derselben Zeit wie Kallias in Susa weilende Gesandtschaft der Argiver genaue Kenntnis hatte, sehr wirksam damit beantworten, daß er den Athenern in ihrer Heimat einen sehr gefährlichen Krieg erregte. Andrerseits verbot den Athenern im Jahre 445 die Rücksicht auf die lauernden Feinde in der Nähe, sich aus Empfindlichkeit über die Zurückweisung ihrer Vorschläge in einen Krieg mit Persien zu stürzen.

Wenn auch des Thukydides Partei die Verurteilung des Kallias durchzusetzen vermochte, weil ihn die Athener durch den Perserkönig bestochen glaubten oder seinem Mangel an Eifer

die Schuld an dem Scheitern der Verhandlungen beimaßen, so konnten die konservativen Heißsporne doch nicht das athenische Volk zu einer Kriegserklärung gegen Persien fortreißen. Außer der Berufung auf die Gefahren in der Nähe brauchte Perikles, um den Demos dem Krieg abgeneigt zu stimmen, nur darauf hinzuweisen, daß, wenn man sich in einen so kostspieligen und doch unnützen Krieg stürze, die für die Weiterführung jener Bauten, welche dem Volk reichlichen Erwerb verschafften, disponiblen Gelder dann eine andere Verwendung finden, daß die Auszahlung des Richtersoldes und Theatergeldes suspendiert werden müsse.

Also der Bericht des Thukydides in Verbindung mit den durch Ktesias überlieferten Verhältnissen des persischen Reiches spricht ausdrücklich dagegen, daß 449 Friedensverhandlungen angeknüpft wurden. Wie stellt sich nun zu dieser Frage selbst der durch eine bestimmte Tendenz getrübte Bericht des Ephoros bei Diodor?

Da die Athener infolge des kimonischen Sieges einen glänzenden Frieden abschließen sollen, so läßt Ephoros den Kimon im Widerspruch zu Thukydides anfangs einen großen Seesieg erfechten. Nach dem Siege Kimons am Eurymedon hatte derselbe Ephoros berichtet, daß die Perser Kriegsschiffe in noch größerer Anzahl bauten,*) nach dem Siege der Athener in Ägypten hatte derselbe Schriftsteller nicht etwa berichtet, daß Artaxerxes den Athenern die Hand zum Frieden bot, sondern daß er die Spartaner zum Einfall in Attika aufzureizen suchte und, als ihm dies nicht gelang, andere Streitkräfte rüstete.**) Nach dem Siege Kimons 450 aber, als die Belagerten in Salamis — diese Stadt ist bei Ephoros an Stelle des nach ihm gleich anfangs eroberten Kition getreten — „die Angriffe der Griechen leicht abwehrten",***) soll der Perserkönig gleich so in Schrecken geraten sein, daß er seinen Feldherrn den Auftrag gab, „unter jeder Bedingung mit den Griechen Frieden zu schließen."†) Nun erwartet man sicher, daß die Athener exorbitante Forderungen gestellt haben werden. Nichts von alledem; nach einer so glänzenden, vielversprechenden

*) Diod. XI. 62.
**) Diod. XI. 74.
***) Diod. XII. 4: οἱ δ' ἐν τῇ πόλει στρατιῶται, ἔχοντες βέλη καὶ παρασκευήν, ῥᾳδίως ἀπὸ τῶν τειχῶν ἠμύνοντο τοὺς πολιορκοῦντας.
†) Diod. XII. 4: ἐφ' οἷς ἂν δύνωνται, συλλύσασθαι πρὸς τοὺς Ἕλληνας.

Einleitung folgt als Friedensvertrag jenes von Krateros in seine Sammlung aufgenommene Phephisma, durch welches die Vollmachten für Kallias und seine Mitgesandten festgestellt wurden, ein Volksbeschluß, von dem wir oben gezeigt haben, daß er in dem Athen des 5. Jahrhunderts wohl in einem Moment der Schwäche und Erniedrigung, niemals aber nach einem großartigen Erfolge gefaßt werden konnte. An diesem Widerspruch zwischen einem angeblich glänzenden Frieden*) und so weitgehenden Konzessionen der Athener krankt der Bericht des Ephoros und zeigt seine innere Unwahrheit. Haben wir bis jetzt nur gezeigt, daß nach Beurteilung der Zeitverhältnisse die Gesandschaft des Kallias in die Zeit nach Abschluß des 30 jährigen Friedens hinabgerückt werden muß, so wollen wir jetzt für diese Zeitbestimmung auch zwei positive Zeugnisse beibringen. Kallias, der die Friedensanerbietungen nach Susa überbrachte, hatte auch die Verhandlungen mit Sparta geleitet, die zum Abschluß des 30 jährigen Friedens führten (Diod. XII. 7., Xenoph. Hellen. VI 3. 1—19). Daß man den Kallias nicht wieder mit einer so wichtigen Verhandlung betraut hätte, wenn er zuvor wegen schlecht geführter Unterhandlung mit Persien beinahe zum Tode verurteilt worden war, sieht Duncker selbst ein, er nimmt deshalb an, (9. 87 Anmkg.), daß die Verurteilung des Kallias nach dem Frieden mit Sparta erfolgt sei und daß Demosthenes „aus chronologischer Unkunde oder um den Eindruck des Beispiels zu schärfen, diese Verurteilung auf die bekanntere Gesandtschaft des Kallias nach Susa übertragen habe.“ Gegen diese Annahme lassen sich mit einem kleinen Zusatz die eigenen Worte Dunckers an dieser Stelle anführen:

„Demosthenes konnte sich doch nicht in einem Staatsprozesse dem Äschinas gegenüber auf die Verurteilung des Kallias zu 50 Talenten — wir fügen hinzu: wegen der Annahme von Geschenken bei der Gesandtschaft in Susa — als auf einen allen Athenern bekannten Vorgang beziehen, wenn solche Verurteilung nicht stattgefunden hätte.“ Setzte Demosthenes eine solche Kenntnis dieser Verurteilung bei den Zuhörern voraus, wie seine Worte: *ὡς ἅπαντες, εὖ οἶδ᾽ ὅτι, τὸν λόγον τοῦτον ἀκηκόατε*, anzudeuten scheinen, so durfte ihm selbst doch am wenigsten eine so grobe Verwechslung passieren. Außerdem

---

*) Diod. (XII. 4): λαμπρὰν μὲν νίκην νενικηκότες, ἐπιφανεστάτας δὲ συνθήκας πεποιημένοι.

ist es auch viel wahrscheinlicher, daß Kallias von dem Großkönig beim Abschied Geschenke als Erinnerungszeichen erhielt, die daheim als Bestechung ausgelegt wurden, wie denn auch Pyrilampes bei dieser Gelegenheit vom Perserkönig jene zu Athen viel bewunderten Pfauen bekam, als daß Kallias von den Spartanern Geschenke empfangen hätte, die sich wohl selbst lieber bestechen ließen, als es bei andern versuchten. Und ebenso erscheint es viel glaublicher, daß die Partei des Thukydides in ihrer Erbitterung über die Sendung des Kallias nach Susa, das Scheitern seiner Mission benutzte, um durch die Verurteilung des Kallias den Perikles zu treffen, während ein Friedensschluß mit Sparta doch kaum auf Opposition dieser Partei stoßen konnte.

Hat demnach Demosthenes sich nicht geirrt, wenn er die Verurteilung des Kallias auf die Gesandtschaft nach Susa bezog, so ist damit der erste Beweis geliefert, daß die Friedensverhandlungen mit Persien nach dem 30 jährigen Frieden erfolgten.

Den zweiten Beweis liefert uns die Notiz des Suidas über Kallias. Suidas folgt jener Version der Sage, welche den kimonischen Frieden nach dem Siege am Eurymedon eintreten läßt; er ist deshalb davor bewahrt geblieben, die Gesandtschaft des Kallias mit dem Tode Kimons in irgend eine Beziehung zu bringen. Indem Suidas die Sendung des Kallias nur erfolgen läßt, um den bereits abgeschlossenen Frieden neu zu befestigen, also über die Sendung des Kallias ohne Rücksicht auf die Zeit dieses Friedens seine Quellen befragen konnte, hat er uns die richtige Zeit dieser Sendung überliefert. Die Notiz bei Suidas lautet: *Καλλίας ὁ Λακκοπλοῦντος ἐπικληθεὶς στρατηγῶν* (man erwartet *πρεσβεύσας*) *πρὸς Ἀρταξέρξην τοὺς ἐπὶ Κίμωνος τῶν σπονδῶν ἐβεβαίωσεν ὅρους: καθ᾽ ὃν εἰςβαλόντες Λακεδαιμόνιοι Πλειστοάνακτος τοῦ Πανσανίου βασιλεύοντος ἐδῃώσαντο τὴν Ἐλευσῖνα καὶ τὸ Θριάσιον πεδίον κ. τ. ἑ.* Da die Gesandtschaft des Kallias nach Susa mit dem Einfall der Lakedämonier in Attika in keinem inhaltlichen Zusammenhang steht, so hat Suidas in seiner Quelle entweder vorgefunden: „Diese Gesandtschaft erfolgte in demselben Jahre, in welchem Pleistonax in Attika einfiel“ oder „Diese Gesandtschaft erfolgte, als Kallimachos Archon zu Athen war“, für welche Zeitbestimmung dann Suidas den in dieses Jahr gehörenden Einfall des Pleistonax einsetzte. Hatte sich aus der Stelle bei Demosthenes ergeben,

daß Kallias erst nach Abschluß des 30 jährigen Friedens nach Susa gesandt sein kann, so zeigt die Notiz bei Suidas, daß dies noch in der ersten Hälfte von 445, also unmittelbar nach dem Frieden mit Sparta geschah. Für diese rasche Aufeinanderfolge der beiden Gesandtschaften des Kallias läßt sich noch ein anderes Indizium anführen. Philochoros (Frag. 90 Müller) berichtet, daß Psammetich, der König der Lybier — damit ist Amyrtäos, Nachfolger des Inaros, des Sohnes von Psammetich, zu verstehen — den Athenern unter dem Archon Lysimachides (445/44) 30 000 Scheffel Getreide zum Geschenk gemacht habe.*) Wenn Amyrtäos, dem nach der Aussöhnung zwischen Artaxerxes und Megabyzos das Schicksal des Inaros drohte, sich zu dieser Zeit**) an Athen um Hülfe wandte, so mochte er wissen, daß die Friedensverhandlungen in Susa sich zerschlagen hatten, und hoffen, daß die Athener in ihrer Erbitterung seinem Gesuche entsprechen würden. Wenn andrerseits die Athener ein Geschenk zu dieser Zeit von dem Rebellen gegen den Großkönig annahmen, so mußten sie auf den Großkönig keine Rücksicht mehr zu nehmen brauchen, Kallias also schon unverrichteter Sache heimgekehrt sein.

Somit glaube ich, daß das Jahr 445 als Zeit der Gesandtschaft des Kallias genügend beglaubigt ist.

Dadurch ist indessen nur das Hindernis beseitigt, aus welchem Duncker die Pontosfahrt und die panhellenischen Entwürfe des Perikles nicht für die Jahre 449 und 448 ansetzen zu dürfen glaubte. Daß beide Ereignisse wirklich in diese Jahre fallen, muß noch anderweitig bewiesen werden. Wir beginnen mit der Pontosfahrt.

Dieselbe wird von Duncker für das Jahr 444 angesetzt und gilt ihm als der Gegendienst Athens für die Sendung des Amyrtäos. „Perikles“, meinte er, „mußte den Athenern sagen können, das Erscheinen unsrer Flotte am Nordufer Kleinasiens, die Befreiung der Hellenenstädte dieser Küste wird und muß die Streitkräfte Persiens vom Nil abziehen und damit dem Amyrtäos indirekt die gewünschte Hülfe bringen.“ In solcher Weise aber läßt sich der Feldzug des Perikles

*) Gegen das in Verbindung mit diesem Geschenk bei Plut. Pericl. 37 erwähnte Bürgergesetz des Perikles hat Duncker in seiner Abhandlung: „Ein angebliches Gesetz des Perikles“. Sitzungsberichte Berl. Akad. 1883 gewichtige Bedenken erhoben.

**) Das Geschenk traf wahrscheinlich nach der Ernte in Aegypten, d. h. im Frühjahr 444 ein.

schwerlich motivieren. Perikles durfte nicht sicher erwarten dadurch, daß er die Nordküste Kleinasiens bedrohte, dem Amyrtäos in irgend einer Weise zu helfen. Der Perserkönig hätte in solchem Falle die Verteidigung jener Gegenden der Truppenmacht der Satrapen Phrygiens und Kappadokiens überlassen, ohne seine Hauptmacht von Ägypten wegzuziehen. Auch zeigt ja die baldige Unterdrückung des Aufstandes, daß, falls der Zug nach dem Pontos 444 unternommen worden wäre, derselbe den nach Duncker beabsichtigten Erfolg gar nicht gehabt hätte. Die einzige Veranlassung für den Zug nach dem Pontos entdecke ich deshalb in dem bei Plutarch bemerkten Hülfsgesuch der pontischen Städte (Pericl. 20. ταῖς μὲν Ἑλληνίσι πόλεσιν, ὧν ἐδέοντο, διεπράξατο), welchem die Athener um so lieber Folge leisten mußten, als jene Gegenden durch ihren Kornreichtum für das getreidearme Attika von der größten Bedeutung waren.

Sehen wir nun zu, ob sich aus dem Bericht Plutarchs irgend welche Andeutungen über die Zeit des Zuges ergeben. Aus der Reihenfolge bei Plutarch kann anscheinend keine Folgerung gezogen werden. Zuerst wird die Schlacht bei Koronea 447 erwähnt, dann folgen des Perikles Zug nach den Chersones 452, sein Kriegszug nach dem Peloponnes 454 u. s. w. Indessen läßt sich bei aufmerksamer Beobachtung eine bestimmte Anordnung der Ereignisse durch Plutarch nicht verkennen. Plutarch hatte zum Beweis für das stolze Selbstvertrauen des Perikles als Staatsmann seinen Entwurf, eine hellenische Nationalversammlung nach Athen einzuberufen, erwähnt. Kap. 17 (Schluß): τοῦτο μὲν οὖν παρεθέμην ἐνδεικνύμενος αὐτοῦ τὸ φρόνημα καὶ τὴν μεγαλοφροσύνην. Im scharfen Gegensatz zu dieser Kühnheit als Staatsmann stand aber des Perikles Vorsicht als Feldherr, seine Unlust, das Leben der Mitbürger leichthin aufs Spiel zu setzen cap. 18 (Anfang): ἐν δὲ ταῖς στρατηγίαις εὐδοκίμει μάλιστα διὰ τὴν ἀσφάλειαν — ἀεί τε λέγων πρὸς τοὺς πολίτας, ὡς ὅσον ἐπ' αὐτῷ μενοῦσιν ἀθάνατοι πάντα τὸν χρόνον. Es lag nun nahe, als bezeichnendes Beispiel für diese Gesinnung die Warnung des Perikles beim Auszug des Tolmidas vor der Schlacht bei Koronea anzuführen. In diesem Fall hatte die weise Voraussicht des Perikles ihm selbst wohl später Ansehn verschafft, aber das Unheil hatte er von den Athenern nicht abzuwenden vermocht. Plutarch schließt deshalb den Kriegszug nach dem Chersones an, auf welchem sich Perikles den dortigen Hellenen als Retter

erwies, cap. 19: *τῶν δὲ στρατηγιῶν ἠγαπήθη μὲν ἡ περὶ Χερρόνησον αὐτοῦ μάλιστα, σωτήριος γενομένη τοῖς αὐτόθι κατοικοῦσι τῶν Ἑλλήνων.* Darauf folgen nun bei Plutarch: cap. 19 Kriegszug gegen den Peloponnes (454), cap. 20 Fahrt nach dem Pontos (?), cap. 21 Feldzug der Spartaner nach Phokis und Gegenzug der Athener (448), cap. 22 Abfall von Euböa und Megara, Einfall des Pleistoanax (446), cap. 24 Abschluß des 30jährigen Friedens (445), cap. 24—28 samischer Krieg (440—439), cap. 29 Absendung der 10 Schiffe unter Lakedämonios während des Krieges zwischen Korinth und Korkyra (433). Man sieht, daß, wenn die Fahrt nach dem Pontos 449 angesetzt wird, die weitere Erzählung bei Plutarch durchaus nach der Reihenfolge der Begebenheiten geordnet ist.

Sollte man aber eine solche Disposition bei Plutarch nicht anerkennen wollen, so ergiebt doch der Zusammenhang, in welchem die Fahrt nach dem Pontos mit den Ereignissen der Jahre 448—446 bei Plutarch gebracht ist, daß diese Fahrt den darauf folgenden Ereignissen letzterer Jahre voraufgeht. Nachdem nämlich Plutarch die Pontosfahrt erzählt, fährt er fort: Im Übrigen aber wich er dem Drängen der Bürger nicht, noch ließ er sich mit ihnen durch solche Stärke und solches Glück (*ὑπὸ ῥώμης καὶ τύχης τοσαύτης*) zu dem Verlangen verleiten, sich von neuem Ägyptens wiederanzunehmen (*Αἰγύπτου τε πάλιν ἀντιλαμβάνεσθαι*) und die Herrschaft des Königs an den Meeresküsten zu erschüttern." Nach dem demütigen Frieden mit Sparta konnten die Athener nicht „durch solche Stärke und solches Glück" verleitet werden, Ägypten zu helfen, wohl aber passen diese Worte auf die Zeit von Kimons Tod bis zur Schlacht bei Koronea. Der Ausdruck *Αἰγύπτου πάλιν ἀντιλαμβάνεσθαι* beweist, da *Αἰγύπτου ἀντιλαμβάνεσθαι* schon besagen würde, „sich Ägyptens wiederum annehmen", daß dieses Drängen nach Kimons Tode eintrat. Dies spricht durchaus nicht gegen unsre Zeitbestimmung. Nach Kimons Tod waren die 60 Schiffe aus Ägypten zusammen mit der Hauptflotte vor Kypros im Frühling 449 nach Athen zurückgekehrt. Gewiß gab es eine Menge Bürger in Athen, namentlich aus der Partei des Thukydides, welche forderten, daß man den Krieg fortsetzen solle. Perikles konnte nach so großen Erfolgen nicht daran denken, den Kampf gegen Persien sofort einzustellen und die Thatenlust der Athener unbeschäftigt zu lassen. Er sah aber ein, daß die Weiterführung des Kampfes auf Kypros und in Ägypten, der bisher wenig Vorteile eingebracht, dagegen sehr

viel an Mannschaft, Schiffen und Geld gekostet hatte, durchaus nicht im wohlverstandenen Interesse Athens liege. Selbst bei einem günstigen Ausgang des Kampfes war Athen entweder nicht stark genug, seine dominierende Stellung in Ägypten auf die Dauer zu behaupten oder Athen mußte seine volle Kraft in Ägypten einsetzen und stand dann beim Wiederausbruch des Krieges mit Sparta, dessen Unvermeidlichkeit Perikles voraussah, halb wehrlos da. Konnten daher Feindseligkeiten gegen Persien nicht umgangen werden, so war es besser, dem Hülfsgesuch der hellenischen Städte im Pontos zu entsprechen und die in diesen Städten gebietenden, mit Persien im Bunde stehenden Tyrannen zu stürzen. Gelang es, die pontischen Städte zum Anschluß an den Bund der Athener zu bringen oder wenigstens nähere Beziehungen mit ihnen anzuknüpfen, so standen große materielle Vorteile den Athenern in Aussicht. So führte denn Perikles im Sommer 449 die Flotte nach dem Pontos. Der erfolgreiche Ausgang dieses Unternehmens hatte natürlich die Stimmen derer, welche Fortsetzung des Krieges gegen Persien befürworteten, nicht zum Schweigen gebracht; die Lage der Dinge in Persien, wo im Herbst 449 der Aufstand des Megabyzos ausgebrochen war, schien ihrem Drängen recht zu geben: so wurden denn im Frühjahr 448 wieder Stimmen laut, man möge dem Amyrtäos die Flotte wieder zurücksenden und die Perser in den Häfen Phönikiens und Kilikiens aufsuchen (*Αἰγύπτου τε πάλιν ἀντιλαμβάνεσθαι καὶ κινεῖν τῆς βασιλέως ἀρχῆς τὰ πρὸς θαλάσσῃ*). Aber Perikles wich „im übrigen" dem Drängen der Bürger nicht (bei der Pontosfahrt war dies teilweise geschehen.

„Denn viele hatte schon jenes unselige und verderbliche Begehren ergriffen, das später die Redner im Gefolge des Alkibiades zur hellen Flamme anfachten." In Sizilien waren zu dieser Zeit die Griechen mit Mühe des Aufstandes der einheimischen Sikeler unter Duketios Herr geworden. Die Bewegung aber glomm im Stillen fort und brach wenige Jahre darauf von neuem aus. Akragas und Syrakus, die nur mit vereinter Macht den Duketios besiegt hatten, gerieten eben in Zwist. Eine Einmischung Athens auf Sizilien war zu dieser Zeit ncht ohne Aussicht auf Erfolg. Jedenfalls mußten diese Vorgänge auf Sizilien die Aufmerksamkeit der Athener auf sich ziehen.

„Einige träumten sogar, daß infolge der Größe der gegenwärtigen Herrschaft und des günstigen Ganges der Unter-

nehmungen (*διὰ τὸ μέγεθος τῆς ὑποκειμένης ἡγεμονίας καὶ τὴν εὐφυΐαν τῶν πραγμάτων*) Tyrrhenien und Karthago nicht außer dem Bereich der Hoffnung lägen." Es wiederholt sich also hier jene Anspielung auf den großen Machtbesitz und das Glück Athens, die am besten auf die Zeit nach Kimons Tode bezogen werden kann.

„Aber Perikles hielt solche ausschweifenden Gedanken im Zaum, hemmte die Unternehmungslust und legte das Schwergewicht auf die Bewachung und Befestigung des vorhandenen Besitzes." Wir werden sehen, daß im Jahr 448 zahlreiche Kleruchenaussendungen stattfanden.

„Denn er hielt es für eine große Sache, den Lakedämoniern Widerstand zu leisten, und arbeitete diesen stets entgegen. Dies bewies er vielfach und zuerst durch sein Verhalten bei dem heiligen Krieg." Derselbe fand in diesem Jahre statt.

„Daß aber Perikles mit Recht die Macht der Athener in Griechenland zurückhielt, bezeugte ihm das, was geschah." Es folgen nun die Ereignisse, die dem Abschluß des 30jährigen Friedens vorausgehen. Wenn aber diese Ereignisse beweisen sollen, daß Perikles mit Recht dem Drängen seiner Mitbürger nach weitaussehenden Unternehmungen Widerstand leistete, so muß doch dieses Drängen vor diesen Ereignissen liegen, d. h. in der Zeit vor der Schlacht bei Koronea, welche an dieser Stelle nur übergangen wurde, weil sie schon vorher erwähnt war.

Wenn wir demnach für die Zeitbestimmung der Pontosfahrt nur auf den Bericht Plutarchs angewiesen wären, so müßten wir uns auf Grund der darin enthaltenen Zeitandeutungen unbedenklich für das Jahr 449 entscheiden. Nun sprechen aber noch andere Umstände zu Gunsten dieses Jahres.

Perikles hatte auf seinem Zuge vor Sinope den Lamachos mit 13 Trieren zurückgelassen, um den Tyrannen Timesilaos zu stürzen. Dies war gelungen, und Perikles brachte nun den Beschluß zur Annahme, daß 600 Athener nach Sinope schiffen und mit den Sinopeern zusammensiedeln sollten. Die Ansiedlung in Sinope ist wahrscheinlich nicht vereinzelt erfolgt. Wenn z. B. Amisos nach Appian (Bell. Mithr. 83) *ὑπ' Ἀθηναίων θαλασσοκρατούντων* erbaut war, nach Plutarch (Lucull. 19) eine Pflanzstadt Athens war *ἐν ἐκείνοις τοῖς καιροῖς, ἐν οἷς ἤκμαζεν ἡ δύναμις αὐτῶν καὶ κατεῖχε τὴν θάλασσαν*, so werden wir auch die Aussendung dieser Kolonisten mit der Pontosfahrt des Perikles in Verbindung bringen und sie ebenso, wie die Ansiedlung von Athenern in Sinope, in das diesem

folgende Jahr verlegen. Diese neugewonnenen Verbindungen mit den pontischen Städten mußten aber gesichert, der Zugang zum Pontus den Athenern stets offen gehalten werden. Nun finden wir aber, daß Athen grade in den Jahren 448 und 447 bemüht ist, seine Stellung am Hellespont zu verstärken. „Während bis Ol. 83. 1 einschließlich die zum Bund gehörigen Gemeinden der Chersones unter dem Gesamtnamen der Chersonesiten aufgeführt werden und zusammen 18 Talente zahlen, werden von Ol. 83. 2 an ihre Zahlungen specialisiert. Gleichzeitig tritt eine ungewöhnliche Ermäßigung der Tributsumme ein, welche unmittelbar nach Ol. 83. 2 etwa 2 Talente, später noch nicht ganz 2½ Talente beträgt. Ich weiß diese Erscheinung durchaus nicht anders zu erklären, als durch die Annahme, welcher ich Evidenz zuzuschreiben kein Bedenken trage, daß, falls wirklich schon seit Ol. 81. 4 attische Kleruchen auf der Chersones saßen, diese Ol. 83½ (447) neue Verstärkung erhalten haben“ (Kirchhoff, Über die Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen in den Abhandl. d. Berl. Akad. 1873). Ebenso zahlte Lemnos Ol. 83. 1 noch 9 Talente, dagegen von Ol. 83. 2. Myrium 9000 Drachmen, Hephaistia 18000 d. h. zusammen 4½ Talente. Demnach müssen die Abtretungen für eine attische Kleruchie zwischen Ol. 82. 2 (451/50) und Ol. 83. 1 (448/47) erfolgt sein (Kirchhoff a. a. O.). Da 450 der Feldzug nach Kypros stattfand, so könnte die Aussendung der Kleruchie 449 nach Rückkehr der Flotte oder 448 stattgefunden haben. Wir verlegen sie in das Jahr 448 und lassen sie gleichzeitig mit der Aussendung von Kolonisten nach Sinope in dem der Pontosfahrt (Sommer 449) folgenden Jahre stattfinden. Eine fernere Stütze für unsere Zeitbestimmung ergiebt sich aus der Angabe des Andokides, daß die Athener während der Zeit des 5jährigen Waffenstillstandes 300 Skythen angekauft hätten.*) Man wird nicht fehlgehen, wenn man den Ankauf dieser Skythen, die in Athen als Polizeimannschaft verwandt wurden, mit der Pontosfahrt des Perikles in Verbindung bringt. Denn abgesehen von der unsichern Notiz, welche den Aristides auf einer Fahrt nach dem Pontos sterben läßt, war dies die erste attische Kriegsflotte, welche sich im Pontos zeigte. Fand aber der Ankauf der Skythen bei des Perikles Pontosfahrt statt, so kann diese nur im Jahre 449 stattgefunden haben. Denn 450 war die attische

*) de pace 5. 7.

Flotte auf Kypros, also für Perikles keine „große und prächtige“ Flotte vorhanden, 448 zog Perikles gegen Phokis, 447 war er in Athen anwesend, da er Tolmidas vor der Schlacht bei Koronea die Warnung erteilte, 446 bekämpfte er den Aufstand auf Euböa. Zwischen 451 und 445 aber liegt der Ankauf nach Andokides. Nun herrscht allerdings in den Angaben des Andokides über die guten Folgen dieses 5jährigen Waffenstillstandes ziemliche Verwirrung; nichtsdestoweniger mag diese Nachricht sehr wohl auf Wahrheit beruhen, um so mehr, als Andokides nach dem Abschluß des 30jährigen Friedens die Verstärkung dieser Polizeimannschaften meldet.*)

Wenn Plutarch berichtet, Perikles habe durch seinen Zug den umwohnenden Völkern der Barbaren die Größe der Macht der Athener, ihre Kühnheit und Furchtlosigkeit bewiesen, so kann die Wirkung dieses Zuges nur eine augenblickliche gewesen sein. Die Vorteile, welche Athen durch diesen Zug erlangte, beschränkten sich auf die Anknüpfung von Handelsverbindungen und einzelne Ansiedlungen im Pontos. Daß es Perikles nicht gelang, die pontischen Städte der attischen Bundesgenossenschaft einzuverleiben, beweist nicht nur die Thatsache, daß in den Quotenlisten bis Ol. 88. 4 (= 425 4) pontische Städte zur Bundessteuer nicht veranlagt sind, sondern auch der Wortlaut der Friedensvorschläge, welche Kallias 445 nach Susa überbrachte. Es ist längst aufgefallen, daß die Athener in diesen Unterhandlungen die Forderungen erhoben, die Perser sollten ihre Kriegsschiffe nördlich jenseits der Kyaneen halten. (Es sind dies zwei kleine Inseln vor der Einfahrt aus dem Pontos in den thrakischen Bosporos). Dahlmann hat diesen Umstand als Beweis dafür angeführt, daß diese ganzen Friedensbedingungen apokryph seien; denn nördlich jenseits der Kyaneen habe der Perserkönig überhaupt keine Kriegsflotte unterhalten, da das binnenländische Persien im Pontos gar keine Flottenrhede besaß. Trotzdem hat dieser Vorschlag Athens nach der Pontosfahrt des Perikles wohl seine Bedeutung. Wie sich hinter jener andern Forderung, die Perser sollten mit ihren Kriegsschiffen südlich der chelidonischen Inseln bleiben, nur das Zugeständnis Athens verbirgt, den Besitzstand Persiens auf Kypros und in Ägypten nicht weiter zu gefährden, so war mit dieser zweiten Forderung, die Perser sollten im Norden die Linie der Kyaneen

---

*) de pace 7. 9.

nicht überschreiten, nur der Verzicht Athens ausgesprochen, sein Herrschaftsgebiet über den Pontos auszudehnen. Die Grenzen, welche die persischen Schiffe nach dem Friedenskontrakte nicht hätten überschreiten sollen, waren auch die Grenzen des attischen Machtgebiets, welches die Perser respektieren sollten, jenseits deren aber die Athener den legitimen Einfluß des Perserkönigs anzuerkennen versprachen. Es ist klar, daß die Athener sich nicht zu solchem Anerbieten bequemt hätten, wenn ihnen aus der Pontosfahrt des Perikles dauernde Vorteile erwachsen wären. Wir gehen zu der von Perikles beabsichtigten Berufung eines hellenischen Kongresses nach Athen über.

Plutarch (Pericl. cap. 17) berichtet über diesen Plan des Perikles folgendes: „Als die Lakedämonier anfingen, durch Athens Aufblühen beunruhigt zu werden, stellte Perikles, das Selbstgefühl des Volkes noch höher zu steigern (ἐπαίρων τὸν δῆμον ἔτι μᾶλλον μέγα φρονεῖν) und sich großer Dinge für wert zu halten, den Antrag, an alle Griechen, wo immer sie in Europa oder Asien wohnten, an jeden großen, wie kleinen Staat, Abgeordnete zu einem Kongresse nach Athen zu senden, um hier zu beraten über die Wiederherstellung der von den Barbaren verbrannten Tempel, über die Erfüllung der zur Zeit des Kampfes gegen die Barbaren für Griechenland gemachten Opfergelübde, die man den Göttern noch schuldig sei, über ungefährdete Meerfahrt für alle und über die Sicherung des Friedens." Plutarch schließt den Bericht mit den Worten: „Es wurde aber nichts erreicht, da, wie erzählt wird, die Lakedämonier unter der Hand entgegenwirkten (Λακεδαιμονίων ὑπεναντιωθέντων) und der Versuch zuerst im Peloponnes abgewiesen wurde." Aus dieser Darstellung ergiebt sich zunächst zweierlei: Athen mußte zu dieser Zeit einen Höhepunkt seiner Machtstellung eingenommen haben, und es mußte sich zu dieser Zeit Athen mit der gesammten griechischen Staatenwelt im Frieden befinden. Durch die erste Voraussetzung wird aber schon Dunckers Zeitbestimmung beseitigt, nach der diese Berufung des Kongresses im Jahre 444 erfolgte. Wäre dem betreffenden Antrag des Perikles jene empfindliche Einbuße an Macht und Ansehen vorausgegangen, welche den Abschluß des 30jährigen Friedens für Athen bedeutete, so hätte Perikles wohl seinen Antrag stellen können, um dem athenischen Volke neues Selbstgefühl einzuflößen, aber nicht in der Absicht, das Selbstgefühl „noch höher" zu steigern (ἔτι μᾶλλον μέγα φρονεῖν). Athen konnte nur dann den Anspruch darauf erheben, durch Abhaltung

eines von allen Hellenen beschickten Friedenkongresses in seinen Mauern sich als vorörtliche Macht anerkannt zu sehen, wenn es eine solche Stellung einnahm, daß seine Gesandten, die zur Beschickung des Kongresses aufforderten, selbst bei den Gegnern der attischen Politik auf achtungsvolle Aufnahme rechnen durften. Daß die Situation nach Abschluß des 30jährigen Friedens nicht eine derartige war, sieht Duncker selbst ein. „Was konnte jetzt Sparta," sagt er (9. 121), „bewegen, sich mit seinen Bündnern in Athen einzufinden, diese hier selbstständig votieren, d. h. die Förderation Spartas lockern zu lassen, um sich mit den etwa 30 Gemeinwesen seines Bundes von den 300 Bundesorten Athens niederstimmen zu lassen, Athen aus der gedrückten Stellung, welche Sparta ihm in dem unlängst vor Jahresfrist geschlossenen Frieden auferlegt, wieder aufzurichten und schon durch sein Erscheinen in Athen diesen anmaßlichen Gegner als leitende Macht in Hellas anzuerkennen? Nicht ideale, sehr nüchterne Realpolitik wurde in Sparta getrieben. Man wird hier die Aufforderung, Athens Ansehen auf Kosten Spartas zu heben, Athens Hegemonie wenigstens zur See zu acceptieren, sich in den Gegensatz zu Persien drängen zu lassen, um dafür Friedensberatungen, Austrägalgerichte, Tempelbauten und Opfer einzutauschen oder Handelsvorteile zu gewinnen, an welchen den Spartanern am wenigsten gelegen war, nicht ohne Verwunderung über deren Naivetät, kaum ohne Hohn und Spott vernommen zu haben. Die Thebaner, welche eben Böotien unter ihrer Führung vereinigt und ihren Bund organisiert hatten, konnten in der Aufforderung Athens nur eine Falle sehen, nicht nur die Präponderanz Athens durch Beschickung des Kongresses anzuerkennen; die böotischen Städte, welche solange zu Athen gehalten, die Theben eben wieder zum alten Gehorsam gezwungen, sollten wiederum selbstständig neben der Abordnung Thebens in Athen tagen, d. h. Theben selbst sollte seinen neugeschlossenen Bund wieder auflösen, auf die Frucht von Koronea, auf seine jüngst errungene Machtstellung verzichten!"

Aber Plutarch erwähnt nichts davon, daß die Thebaner den Vorschlag zurückwiesen, sondern nur, daß das Anerbieten zuerst im Peloponnes abgelehnt wurde; er berichtet nicht, daß die Spartaner die athenischen Gesandten mit Spott und Hohn empfingen, sondern daß sie ihnen „unter der Hand entgegenwirkten."

Ist deshalb der Antrag des Perikles in eine Zeit zu verlegen, in welcher Athens Macht unerschüttert dastand, und darf Athen, um eine solche Aufforderung an sämtliche Griechen richten zu können, sich zu derselben Zeit mit griechischen Staaten nicht im Kriegszustande befunden haben, so kommen für die Berufung des panhellenischen Kongresses nur 2 Jahre in Betracht. 460, für welches Schmidt, und 448, für welches Oncken sich entschied. Zwar stand 460 Athen nach Rücksendung seiner Truppen von Ithome zu Sparta in einem sehr gespannten Verhältnis, aber Schmidt beruft sich mit Recht darauf, daß Athen bei der damaligen Überlegenheit seiner Macht den Widerstand des ohnmächtigen mit dem Helotenaufstande ringenden Sparta unbeachtet lassen konnte. Trotzdem kann Schmidt's Zeitbestimmung nicht für richtig gelten. Richtete der Antrag des Perikles seine Spitze gegen Persien, hätte nicht Perikles, der übrigens 460 neben Ephialtes erst in zweiter Reihe stand, sondern Kimon, der nicht, wie Schmidt annimmt, 460 schon verbannt war, die Ausführung solcher Entwürfe in die Hand genommen. Ihm mußte es vor allem daran gelegen sein, die Mißhelligkeiten, die sich zwischen Athen und Sparta erhoben hatten, dadurch zu beseitigen, daß er die Zeit der Freiheitskriege, in denen Sparta an der Seite Athens gestritten, in der Erinnerung der Griechen wieder auffrischte. War aber der Antrag, wie Oncken wohl mit Recht (II. 130) annimmt, ein Friedensakt, durch welchen Perikles „eine Politik für immer beseitigt hatte, welche planmäßig darauf ausging, den Perserkrieg fortzusetzen und auf immer entlegenere Schauplätze zu verfolgen," so konnte bei einer solchen Gesinnung nicht unmittelbar darauf der Krieg in Ägypten folgen. Aus der Zeitbestimmung Plutarchs *ἀρχομένων Λακεδαιμονίων ἄχθεσθαι τῇ αὐξήσει τῶν Ἀθηναίων* kann nichts für 460 geschlossen werden. Die Eifersucht Spartas hatte sich schon 469 durch den Zug des Leotychides, 464 durch das den Thasiern gegebene Versprechen, in Attika einzufallen, dokumentiert. Ebenso gut, d. h. vielmehr ebenso ungenau wie Schmidt diese Ausdrucksweise auf die Zeit vor dem Zug des Nikomedes nach Phokien und die Schlacht bei Tanagra 458 bezieht, kann dieselbe auf die Zeit des Zuges der Spartaner nach Phokis im Jahre 448 gehen. Die allgemeine Lage der Dinge in letzterem Jahre läßt im Gegensatz zu 460 beide Auffassungen des perikleischen Antrages zu. 449 hatten die Hellenen noch

auf Kypros gegen die Perser gekämpft; diesem Kampf war die Fahrt in den Pontos gefolgt, welche doch auch ein den Persern feindliches Unternehmen war. Wenn Perikles gewillt war, den Krieg gegen die Perser fortzusetzen, so entsprach es seiner ungern wagenden Natur, daß er denselben gern an der Spitze des geeinten Griechenlands unternehmen wollte, und daß er diesen Plan, als der Kongreß nicht zu stande kam, aufgab. War aber Perikles der Weiterführung des Krieges abgeneigt, widersetzte er sich, wie Plutarch an einer andern Stelle über sein Verhalten zu dieser Zeit (Frühjahr 448) bemerkt, dem Drängen der Bürger und ließ er sich nicht dazu fortreißen, Ägypten zu unterstützen und dem König die Herrschaft über die Meeresgebiete zu entreißen, so entspricht das Aufhören des Kampfes gegen die Perser seit dem Jahre 448 auch dieser Ansicht. Letztere Anschauung ist aber nicht nur die der Politik des Perikles allein angemessene, sondern auch nach den Beratungsgegenständen, die der Beschlußfassung des Kongresses unterliegen sollten, zu urteilen die allein mögliche. Wenn man den Göttern Opfergelübde erfüllen wollte, weil sie sich hülfreich Griechenlands im Kampfe gegen die Barbaren angenommen, so hielt man diesen Kampf für beendigt. Vor der Schlacht bei Platää hatten die Griechen auf dem Isthmus nach Diodor (XI. 29) u. a. gelobt: *καὶ τῶν ἱερῶν τῶν ἐμπρησθέντων καὶ καταβληθέντων οὐδὲν οἰκοδομήσω. ἀλλ᾽ ὑπόμνημα τοῖς ἐπιγιγνομένοις ἐάσω καὶ καταλείψω τῆς τῶν βαρβάρων ἀσεβείας.* Wenn man nun diese Ruinen, welche den Griechen eine stumme Mahnung zur Rache an den Tempelzerstörer waren, niederriß, so räumte man damit auch das Hindernis aus dem Wege, welches einer Versöhnung zwischen Hellenen und Persern seither im Wege stand.

Eine merkwürdige Analogie zu dieser durch Plutarch erhaltenen Absicht des Perikles, einen Panhellencongreß nach Athen einzuberufen, bietet ein zu Eleusis in neuerer Zeit aufgefundener Volksbeschluß. Es fällt derselbe, wie Foucart erkannte, wegen der hierin enthaltenen Vorschriften hinsichtlich des Pelargikon mit Berücksichtigung der Erzählung bei Thukydides II. 17 in die Zeit vor den peloponnesischen Krieg. Dieser Volksbeschluß*) enthält eine so überraschende Uebereinstimmung

---

*) ed. Dittenberger, Sylloge inscriptonum graecarum No. 13.

stimmung der Gedankenrichtung mit jenem Plane des Perikles, in ihm offenbart sich in so gleicher Weise der weite, die gesammte Hellenenwelt umfassende staatsmännische Gesichtskreis, daß beide Ereignisse mit großer Wahrscheinlichkeit auch in die engste zeitliche Verbindung gebracht werden. In diesem Volksbeschlusse bestimmen die Athener gemäß einem Orakelspruch aus Delphi einen Teil ihrer Ernte als Erstlingsopfer für den Tempel zu Eleusis. Im Texte des Volksbeschlusses heißt es denn zunächst: *ἀπάρχεσθαι δὲ καὶ τὸς χσυμμάχος κατὰ ταὐτά*. Die einfache Thatsache, daß der athenische Demos in souveräner Weise bestimmen konnte, die Bundesgenossen sollten eine Abgabe an einen attischen Tempel entrichten, beweist, daß dieser Volksbeschluß in eine Zeit fiel, in der Athen noch solches Vertrauen in die Unerschütterlichkeit seiner Macht besaß, daß es die Stimmung der Bundesgenossen nicht berücksichtigen zu brauchen glaubte. Dieselben Gründe, die dagegen sprachen, daß die Berufung des Friedenscongresses nach dem für Athen nachteiligen Frieden des Jahres 445 stattfand, verhindern mich also, der Datierung Dittenbergers beizustimmen, welcher aus dem jüngern Charakter der Schrift schließen will, daß dieser Volksbeschluß nicht über 446 hinausgehen könne.*) Mit Recht hat dagegen Kirchhoff in seinen „Studien zur Geschichte des griechischen Alphabets (Berlin 1887, S. 80) besonnen bemerkt, daß Urkunden aus den Zeiten des Überganges verhältnismäßig selten seien und chronologische Bestimmungen im Einzelnen sich nicht aufstellen ließen. So findet sich, wie ebendaselbst bemerkt wird, die jüngere Form des Sigma, der seit 446 (= Ol. 83. 3) die ältere Form endgültig Platz macht, schon in dem Quotenregister von Ol. 82,4 = 449 zum erstenmal durchgängig verwendet, während die beiden folgenden Verzeichnisse noch die ältere Form haben. Hindert der Charakter daher nicht, den Volksbeschluß wenige Jahre vor 446 zurückzudatieren, so ist er doch eine willkommene Stütze dafür, daß jener mit dem Volksbeschlusse in Verbindung stehende Plan des Perikles nicht schon in das Jahr 460 gehört. Der Grund aber, aus dem wir ein zeitliches Zusammenfallen beider Ereignisse anzunehmen uns bewogen fühlen, liegt in dem weitern

---

*) Dittenberger pag. 24. Litterae στοιχηδόν dispositae, formae vulgaris Atticae, qua ex re apparet monumentum anno 446 a. Chr. antiquius non esse.

Inhalt des Volksbeschlusses. Es heißt nämlich darin: *ἀπαγγέλλεν δὲ τὲν βολὲν καὶ τε̃σι ἄλλεσι πόλεσιν [τ]ε̃[σι] Ἑ[λ]λενικε̃σιν ἁπάσεσι ὅποι ἂν δοκε̃ι αὐτε̃ι δυνατὸν ε̃ναι, λ[εγο]ντας μὲν κατὰ ἃ Ἀθηναῖοι ἀπάρχονται καὶ οἱ χσύμμαχοι, ἐκε[ινο(ι)ς] δὲ μὲ ἐπιτάττοντας, κελεύοντας δὲ ἀπάρχεσθαι ἐὰν βόλονται [κ]ατὰ τὰ πάτρια καὶ τὲν μαντείαν τὲν ἐγ Δελφο̃ν.* Nicht allein also, daß diese beiden einzigen Beschlüsse, soweit uns aus jener Zeit bekannt ist, sich an die ganze Griechenwelt wenden, auch der Inhalt derselben ist ein gleichartiger. Wie die einzuberufende Nationalversammlung hauptsächlich ein Friedenskongreß sein sollte, der über Aufbau von Tempeln und Darbringung von Opfern beraten. sollte, so wurde in dem zweiten Beschlusse auch zu Opfern für einen Tempel aufgefordert, aber nicht für den Tempel der zur Reichsgöttin erhobenen Athene, dem Opfer darzubringen die außerhalb des delischen Bundes stehenden Griechen aus politischem Mißtrauen voraussichtlich abgelehnt hätten, sondern für den Tempel der allen Griechen heiligen Friedensgöttin Demeter, die als Lehrerin des Ackerbaus die Einrichtung fester Wohnsitze veranlaßt und zur Begründung der bürgerlichen Ordnung geführt hatte. Diese Gleichartigkeit der Ideenrichtung veranlaßt uns, den zweiten Beschluß gleichfalls auf die Initiative des Perikles zurückzuführen. Nur in einem Punkte unterscheiden sich die beiden Beschlüsse. Bei Plutarch sollen alle Griechen ohne Ausnahme (*πάντας Ἕλληνας τοὺς ὁπήποτε κατοικοῦντας Εὐρώπης ἢ τῆς Ἀσίας*) zur Beschickung des Kongresses aufgefordert werden; in dem zweiten Volksbeschlusse heißt es beschränkend *ὅποι ἂν δοκε̃ι αὐτε̃ι δυνατὸν εναι.* Es ist nun klar, daß dieser Unterschied nicht auf eine ursprüngliche Verschiedenheit in der Fassung der Volksbeschlüsse zurückzuführen ist, sondern darauf, daß Plutarch, der diesen Plan des Perikles als Beweis seines hohen, umfassenden Geistes anführte*), die ursprüngliche Fassung in rhetorischer Manier veränderte. Denn die Beschränkung des inschriftlich erhaltenen Volksbeschlusses entsprach den thatsächlichen Verhältnissen, da es für athenische Gesandte nicht ratsam war, die außerhalb des Grenzbereichs der attischen Macht wohnenden Griechen auf Cypern und im Pontos aufzusuchen, da die Athener an beiden Punkten gerade in den letzten Jahren den dort herrschenden Persern feindlich ent-

---

*) **Pericl. cap. 17:** ταῦτο μὲν οὖν παρεθέμην ἐνδεικνύμενος αὐτοῦ τὸ φρόνημα καὶ τὴν μεγαλοφροσύνην.

gegengetreten waren. Bestätigt wird unsere Ansicht, daß erst durch Plutarch die Verschiedenheit hervorgerufen ist, dadurch, daß, obwohl es im Eingang hieß, alle Griechen Europas und Asiens ohne Ausnahme sollten herbeigerufen werden, doch bei Plutarch selbst im weiteren Verlauf die ausgeschickten Gesandten nur südlich bis Rhodus, nördlich bis Byzanz die griechischen Staaten aufsuchten. (ὧν πέντε μὲν Ἴωνας καὶ Δωριεῖς τοὺς ἐν Ἀσίᾳ καὶ νησιώτας ἄχρι Λέσβου καὶ Ῥόδου παρεκάλουν, πέντε δὲ τοὺς ἐν Ἑλλησπόντῳ καὶ Θρᾴκῃ μέχρι Βυζαντίου τόπους ἐπῄεσαν).

J. S. Preuß, Berlin S., Jerusalemerstr. 21.

Litteratur.

F. Clinton. Fasti Hellenici. vol. II. Oxford 1827.
W. Krüger. Ueber die Pentakontaëtie des Thukydides. Hist.-philol. Studien I. 1836.
Pierson. Die thukidideïsche Darstellung der Pentakontaëtie. Philologus 28.
Weißenborn. Hellen. Jena 1844.
Wachsmuth. Hellenische Altertumskunde. Halle 1846.
Vischer. Kimon. Basel 1846.
Peter. Zeittafeln der griech. Geschichte. 1858.
Kortüm. Geschichte Griechenlands. 2. Bd. Heidelberg 1854.
K. Fr. Hermann. Lehrbuch der griech. Antiquitäten. Bd. 1. Heidelberg 1874.
G. Grote. History of Greece. übers. v. Meissner. Bd. 3. Leipzig 1853.
E. Curtius. Griechische Geschichte. Berlin 1865.
Oncken. Athen und Hellas. Leipzig 1865.
A. Schaefer. De rerum post bellum Persicum usque ad tricennale foedus in Graecia gestarum temporibus. Bonn 1865.
— Aus den Zeiten des Kimon und Perikles. Hist. Zeitschr. Bd. 40.
Volquardsen. Untersuchungen über die Quellen der griech. und sizil. Geschichte bei Diodor. Buch 11—16. Kiel 1868.
Ad. Schmidt. Das perikleïsche Zeitalter. Jena 1877—1879.
Köhler. Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte des delisch-attischen Bundes. Abhandl. d. Berl. Akad. d. Wissenschaften. 1869.
Kirchhoff. Der delische Bund. Hames XI.
— Ueber die Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen. Abh. Berl. Akad. 1873.
Holzapfel. Untersuchungen über die Darstellung der griechischen Geschichte von 489—413 v. Chr. Leipzig 1879.
Busolt. Das Ende der Perserkriege. Histor. Zeitschrift, Bd. 48.
— Griechische Geschichte. II. Bd. Gotha 1888.
Blaß. Aeschylos, Perser und die Eroberung Eions. Neue Rhein. Mus. 29.
G. F. Unger. Diodors' Quellen im XI. Buch. Philologus. Bd. 40 und 41.
Hertzberg. Geschichte der Griechen im Altertum. 1885.
M. Duncker. Geschichte des Altertums. Bd. 8 u. 9. Leipzig 1884 bis 1886.

Die Physik an der Universität Helmstedt von 1700–1810.

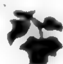

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Philosophischen Doctorwürde
der
Hohen Philosophischen Fakultät
der
Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinrich Hentwig
aus Bertholdsdorf in Schlesien.

Wolfenbüttel.
Druck von Otto Wollermann.

Die Physik
an der Universität Helmstedt
von 1700–1810.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Philosophischen Doctorwürde
der
Hohen Philosophischen Fakultät
der
Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Heinrich Nentwig
aus Bertholdsdorf in Schlesien.

Wolfenbüttel.
Druck von Otto Wollermann.

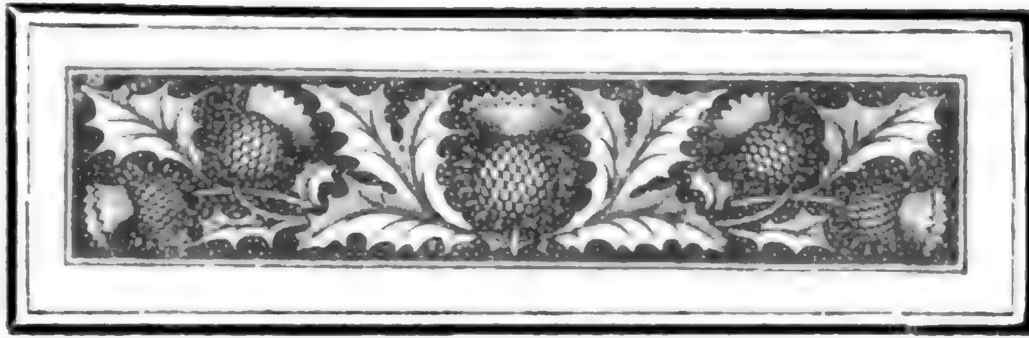

Die Universität Helmstedt wurde im Jahre 1576 vom Herzoge Julius von Braunschweig gegründet. Mit Recht kann man sie die letzte Stiftung Melanthons nennen, denn die von Martin Chemniz, Superintendenten in Braunschweig und David Chyträus, Professor in Rostock, ausgearbeiteten Statuten lehnen sich durchweg an die Verfassung der Hochschule zu Wittenberg an. So zog denn die scholastische Richtung auf Grundlage des Aristoteles in Helmstedt ein, eine Richtung, die, zudem gestützt auf ein starres theologisches System, ganz ungeeignet war, zur Förderung der exakten Wissenschaften etwas beizutragen. Wenn auch, um Ruf und Frequenz der Anstalt nicht zu schädigen, der sehr verbreiteten ramistischen Lehre einige Konzessionen gemacht werden mußten, so konnten doch deren Lehrer gegen das numerische und vor allem das geistige Übergewicht der Aristoteliker nicht aufkommen.

philosophische Fakultät aber stellten sich noch einige Schwierigkeiten entgegen. Unterm 23. April 1701 nämlich hatte der Herzog an diese Fakultät die Aufforderung gerichtet, zum Zweck der Besetzung der durch Wideburgs Tod frei gewordenen Professur über einen Bewerber, M. Balthasar Elend, zu berichten. Mittlerweile war am 13. Mai Wagners Bestallung vollzogen und am 11. Juni wiederholt. Bei dieser Beschleunigung aber hatten die „Geheimbden Räthe von Wagners Erudition und Geschicklichkeit nur wenig Wissenschaft erlangt und wußten daher nicht, ob ihm diese an sich sehr importante Profession zu der Universität Nutzen und Aufnahmen anvertraut werden könne." So verlangten sie denn erst „von dessen capacität einige beglaubigte Proben"; zunächst sollte Wagner nur als Professor der niederen Mathematik angestellt werden. Erst als schließlich Leibniz und Schmid die Bürgschaft für seine Befähigung übernahmen, erfolgte am 14. September 1701 seine definitive Einführung. „Zur Ergetzlichkeit solcher ihm anvertrauten Profession" erhielt er zweihundert und fünfzig Thaler, wozu von 1705 ab noch hundertfünfzig Thaler für den physikalischen Unterricht kamen. Ganz grundlos scheinen die Bedenken der Geheimen Räte wegen Wagners Fähigkeit, ein so wichtiges Lehramt zu verwalten, nicht gewesen zu sein. Denn in seinen Briefen an Schmid[86] giebt Leibniz wiederholt der

lebhaften Besorgnis Ausdruck, daß Wagner trotz seiner hervorragenden Anlagen und seines ausdauernden Fleißes kein gutes Examen machen würde, weil er zu Vielerlei treibe und, um andern sich gefällig zu erweisen, seine Kräfte zersplittere. Diese Befürchtung scheint denn auch in der That eingetroffen zu sein. Leibniz hatte große Mühe, ihn vorläufig zur Übernahme der niedern Mathematik zu bestimmen, um so, von einem einmal gewonnenen sichern Punkte aus, das Versäumte nachzuholen und dann weiter zu streben.

In der Physik lehnten sich Wagners Vorträge vorzugsweise an Schmids Demonstrationes an; sein physikalischer Turnus war ungefähr folgender: 1722/23 las er de affectionibus substantiae naturalis ad physicam positivam Schmidii, vom Sommer 1723 bis 1724 nach Schraders Thesen de homine und von da bis 1725 de anima et corpore animato. Privatim behandelte er die Hydrostatik und Aërometrie nach Christian Wolf. Im Winter 1725 fuhr er in der Erklärung des Schmid'schen Buches fort, um im Winter 1726/27 zum speciellen Teile der Physik überzugehen. Nach Beendigung desselben, im Sommer 1727 stellt er seine eigenen Thesen de anima & corpore animato zur Disputation.

Ganz besonders wandte er sich astronomischen Untersuchungen und zugleich der Optik zu, die er innerhalb

eines Jahres mit seinen Schülern durchnahm. Er behandelte das Sehen, die Spiegel, Licht und Farbenerscheinungen in katoptrischen und dioptrischen Apparaten, die Linsen im allgemeinen, das Mikroskop, Teleskop, die Camera obscura und Laterna magica; auch lehrte er die Konstruktion und den Gebrauch optischer Instrumente, sowie das Glasschleifen. In einem Briefe vom 8. März 1711 erwähnt er, daß er Mittwoch und Sonnabend privatim für „optica practica zumahlen des Glasschleiffens" mehrere Stunden angesetzt habe und daß er die angefertigten Sachen seinen Schülern überlasse. Von Elektricität findet sich in seinen Vorlesungsplänen nichts; den Magnetismus behandelte er bei der Mineralogie. Über Meteore sprach er nach deren vierfacher Einteilung in Meteora ignea, aquea, aërea, emphatica. Auch der Wärme widmete er einige Zeit, kam jedoch über die allgemeinsten Bemerkungen nicht hinaus[87]. Er schloß sie ein in seine Vorlesungen nach Paulus Casati, De igne dissertationes physicae. Venetiis 1686. 4°, einem Buche[88], das in der Form von Disputationen Beiträge zur physikalischen Erklärung vom Wesen und von den Eigenschaften des Feuers giebt und zugleich sich zur Aufgabe stellt, den Beweis zu erbringen, daß die physikalische Methode der Philosophie mit der des Aristoteles sich decke. Es ist in dreizehn Abschnitte eingeteilt, deren beide erste, de ignis nobilitate et natura,

nichts besonderes enthalten. Im dritten Kapitel, de ignis loco, kommt Casati auch auf die Schwerkraft zu sprechen. Die Hypothese einer nach einem Centrum gerichteten Schwerkraft bekämpft er. Torricellis Versuch, führt er aus, beweise nicht den Druck der Luft, sondern nur, daß in der Natur eine gesetzmäßige Reihenfolge in der Ordnung der Dinge herrsche, daß es gewissermaßen Sphären gebe, in welchen die Körper, je nach dem Abstande von den Mittelpunkten, schwerer oder leichter seien; einen Druck übten dieselben auf einander nicht aus. Besonders gelte dies von der Luft. Die Schwankungen im Barometerstande rühren von den Störungen der natürlichen Aufeinanderfolge der Luftschichten her, wodurch zeitweise an Stelle der dichteren eine dünnere Luftschicht trete und umgekehrt. Seine Vorlesungen unterstützte Wagner durch Versuche, die er auch im sechsten Abschnitte de his, quae virtute calida dicuntur fortsetzt. Hier untersucht er die Funken, welche unter dem Mikroskop als Hohlkügelchen mit einer winzigen Öffnung, etwa nach Art der Bomben, erscheinen. An seiner Besprechung des Einflusses der Wärme auf die Metalle vermissen wir praktische Anwendungen. Die Vorträge über die andern Kapitel hier zu besprechen, wäre zwecklos: bei diesen naturphilosophischen Auslassungen finden wir uns in die Blütezeit aristotelischer Lehrart zurückversetzt[89].

Seine Vorlesungen über die Luft betitelt Wagner Commentationes physicae in Honor. Fabri propositiones de Aëre. Zwar erwähnen die Monatszettel nichts von Experimenten, doch ist anzunehmen, daß solche gemacht worden sind, da hierher gehörige Instrumente in jener Zeit beliebt waren, wie aus Schmids Sammlung und den Handbüchern Anderer hervorgeht.

Der Gang dieser Vorlesungen war kurz folgender. Nach dem Beweise für die Existenz der Luft behandelte Wagner ihre Feuchtigkeit und Kälte und die Möglichkeit, sie zu verdichten und zu verdünnen. Auch der Einfluß der Wärme auf die Luft wurde berührt. Bei der Feststellung ihres Gewichtes wurden mehrere Methoden zu dessen Bestimmung angegeben. Dann folgten Untersuchungen über Temperaturbestimmungen, über einige Eigenschaften der Luft, wie die Durchsichtigkeit, über Höhe und Beschaffenheit der Luftregionen. Hier wurde die Schwierigkeit betont, den Umfang der Atmosphäre zu bestimmen, und zugleich untersucht, ob sich ermitteln lasse, wie weit ein Lichtstrahl von der Erde zurückgeworfen wird. An die Frage, ob Luft und Äther sich unterscheiden, knüpft Wagner Bemerkungen über ihre Farbe: sie ist seiner Meinung zufolge nicht weiß, sondern blau. Sodann schildert er den Einfluß der Luft auf das Atmen, auf Hören, Riechen, Sehen, sowie ihren Nutzen und Schaden. Mit der Demonstration

der Mechanik des Vogelfluges und der Wirkung der komprimierten Luft auf Tropfenbildung, pneumatische Geschosse u. s. w. schließt diese Abteilung. Und damit war Wagners Vorlesungscyklus erschöpft.

Unbedingt läßt sich darin ein Fortschritt gegenüber der früheren Behandlung der Physik in Helmstedt erkennen, nicht nur in Bezug auf den Umfang des besprochenen Materials, sondern auch hinsichtlich seiner Behandlungsweise. Dem Experiment wurde darin ein weiterer Spielraum gewährt; allerdings zunächst nicht zum Zweck selbstständiger Forschung, sondern nur zur Demonstration von Sätzen, die in den gebräuchlichen Lehrbüchern ebenfalls durch Versuche erhärtet waren und die der Vollständigkeit wegen nicht gut wegbleiben durften.

Wagner war Ehrenmitglied der Societas Conantium, einer 1699 in Hannover gegründeten, 1701 aufgelösten und 1711 in Helmstedt erneuerten Vereinigung gelehrter Leute, in der Materien des Staatsrechts, der neueren politischen, Litterär- und Kirchengeschichte, sowie der Mathematik und Physik zur Besprechung kamen. Mit seinem Gönner Leibniz blieb er in lebhaftem Briefwechsel, worin beide ihre Gedanken über die Fortschritte der Wissenschaften, besonders der Philosophie, Mathematik und Physik austauschten[90]. Es war mir vergönnt, einen Teil der Korrespondenz zwischen Leibniz und Wagner, 88 Briefe

von Leibniz an Wagner, einzusehen, welche die K. Universitäts-Bibliothek zu Halle aufbewahrt, und die mir der dortige Oberbibliothekar Herr Dr. O. Hartwig in überaus entgegenkommender Weise zur Durchsicht überließ. Ein sehr umfangreicher Briefwechsel zwischen diesen beiden Männern liegt in der K. Bibliothek zu Hannover, kann aber leider nur an Ort und Stelle durchgesehen werden. Ich führe im Folgenden diejenigen Abschnitte aus den Hallenser Briefen an, die die Physik zum Gegenstande haben und uns einen ebenso klaren Einblick in die physikalische Thätigkeit Wagners eröffnen, wie es etwa dessen eigene Briefe vermöchten.

An die Spitze stelle ich den Brief Nro. 56, der mit zwei anderen (Nro. 62 und 80) bereits von L. Stein im ersten Bande seines Archivs für Geschichte der Philosophie zum Abdruck gebracht ist. Er handelt von den Fortschritten der Physik.

„Mein besonders hochgeehrter H. Professor,

Bedanke mich dienstlich wegen besorgter Gläßer so hierbey wieder zurück komen, weil freylich ein Convexum und ein Concavum zu der Büchse nöthig. Es würde aber nicht billig seyn, daß Mons. deswegen in Schaden komen sollte, doch wenn er vermeynt, selbst vor sich ein gut perspectiv machen zu lassen, hätte es damit seyn Bewenden. Inzwischen bitte ohnbeschwert andere Gläser förderlichst zu be-

stellen. Den Meister Lewin belangend, wird Mons. urtheilen, was ihm etwa wegen der alten Machine gebühret, wiewohl ich sie wieder schicken werde, umb einsmahls sie mehr zu verbessern, denn es sind der Fehler noch zu viel.

Von de Aëre weiß ich Mons. nichts besseres vorzuschlagen, als des H. Reikeri disputationem de Aëre, welche wohl wird zu haben seyn. Honorabel Fabri hat hierinn einige falsche principia, indem er eine gewisse vim elasticam originalem statuiret, doch ist selbiger error mehr contra theoriam, als praxim.

De progressu physicae zu handeln, wäre eine sehr weidleuffige Sach, weil in allen Theilen der Natur nicht wenig verdrehet worden. Reikeri disp. de Aëre werde selbst haben, kann sie aber sogleich nicht finden.

Progressus physicae circa Aëris cognitionem würde für sich allein ein programma geben können. Die alten haben sogar aëris compressi vim Elasticam gewußt, wie man aus dem Herone und dessen funticulis siehet. Sie haben aber nicht gewußt, daß unsere Luft in ihrem statu, den wir pro naturali halten, comprimiret sey, weil ihnen pondus aëris succumbentis nicht bekannt gewessen, daher auch einige moderni als Thomas Albing und Franc. Linné die Experimenta vacui anders und ope eines gewissen funiculi expliciren wollen, dagegen Boyle geschrie-

ben. G. Galiley hat zuerst in Schriften annotiret, das die Antliae aspirantes nicht höher als etwa 30 Schuh ohngefähr gehe. Torricelly sein Discipel hat dessen raison erfunden a pondere aëris. H. Gericke, Bürgermeister zu Magdeburg, ist der erste, der eine Machinam erfunden, die Luft auszupompen, daher obige Machina mit Unrecht Boyliana genannt wird, besser allerdings Gerickiana zu nennen, denn es sind nur Kleinigkeiten, was H. Boyle daran geändert, der aus des p. Schott Technica curiosa die Machinam zuerst erlernet. Es ist auch H. Gericke der erste gewesen, der das Barometrum in stand gebracht, und Anfang unter dem Nahmen virienculi geheim gehalten. Hernach hat H. Huglich nebenst Boylio gefunden, daß ultra communem aërem noch eine gewisse pressio aetheris sey, welche auch in vacuo sich exerciret, deswegen auch H. Volda gewisse Experimenta gemacht. H. Rohault hat den effectum der schmahlen Tuborum liquores, plurimos sequentium, gefunden. Ich verbleibe meines hochgeehrten H. professoris

Hanover — dienstergebenster

27 July 1706. — Baron v. L.

Nro. 62. Hanov. 29. Oct. 1707.

Motus omnium corporum intestinus ex eo generatim a priori demonstratur, quod omnia spatia sunt plena,

et omnia corpora sunt divisibilia, unde sequitur, unius cuiuslibet corporis motum in alia omnia corpora propagari, et in quaslibet eorum partes. Unde etiam porro sequitur, motum intestinum esse varium infinitis modis. Non igitur ex natura fluidi demonstrari debet motus intestinus, sed potius, quia omnia corpora habent aliquem gradum fluiditatis, id est divisibilitatis, in omnibus corporibus talis motus nascetur; et quo corpus magis est fluidum minusque habet cohaesionis, id est motus conspirantis, eo magis varius est motus intestinus. Sed licet quodlibet corpus in quodlibet utcunque remotum agat, plurimum tamen in aliis efficiunt corpora lucida et calida, quorum motus intestinus violentior est, quoniam sentitur. Et facit illa ipsa violentia, et ubicunque commodissime potest expellere conetur particules adeoque se dilatare; ita ut quodlibet punctum sensibile pro centro motus haberi possit. Regulae motus Pardiesii et Baylii, Polosatis non eae sunt, quibus niti possis.

Aus Nro. 77.

Die Art, die Nadeln zu streichen, ist ganz raisonnabel. Mich dünket doch, daß etwas dergleichen auch bey autoribus gelehrt werde. Es ist guth, daß die Nadel etwas lang sey, wenn man variatione declinationis damit observiren will. Denn das erfordert eine ziemliche accuratezza. Es ist auch dieses zu beobachten, daß die Nadel

eine gewisse inclination habe, und daher, wenn sie horizontal bleiben und die Wage halten soll, muß mit einem Klemmgewicht a parte apicis se versus austrum vertentis geholfen werden. Wenn eine Nadel zugleich inclinationem et declinationem zeigen solte, müßte sie durch ein subtiles Kuglein gesteckt werden, vermittelst dessen Hülffe sie im Wasser schwimmen könnte; so würde sie zugleich ihre inclinationem et declinationem frey haben; aber an observatione declinationis ist das meiste gelegen, weil solche am meisten variiret. Ob die inclination auch an einem orth, mit der Zeit variiret, wie die declination thut, ist meines Wissens noch von Niemand observiret worden, hätte man guthe Nadeln, sollte man vielleicht auch dahinter kommen. Ich halte die magnetische observationes für überaus nützlich und wichtig. Und solte rathen, das mss. doctor unter der Hand die Vornehmsten, so bey den autoribus, probirte umb solche andern auch zu demonstriren. Ich verbleibe meines hochgeehrten Herrn doctoris

Hannover — dienstergebener

18 januar 1712. — B. W. Leibniz.

Aus Nro. 79. Hannov. 16. Mai 1712.

Literas, quibus sententiam meam quaesisti de instrumento Teuberiano Actis Erudit. lips. 1686 p. 125 proposito[91] non vidi. Caeterum cum pl. Rev. Teuberus

non mediocrem in libris mathematicis & mechanicis peritiam habeat, non dubito, quin optime eius machinamentum, sed magno apparatu, ni fallor, opus non est ad observationes inclinationis . . .

Aus Nro 81. Hanov. 29 Oct. 1715.

Non dubito, quin subinde pergas in egregiis tuis opticis laboribus. Si specula satis perfectè reflectantia haberi possent, valde contrahi posset res dioptrica per catoptricam. Ni fallor nuper dictum fuit (nescio an in Actis Eruditorum), quendam specula metallica sic polire posse, ut non cedant vitreis; id non exiguum foret. quod superest. Vale et fave.

Aus Nro 80 vom 22. Aug. 1715.

Videtur vir clarissimus [Prof. Weidler] inclinare ad vacui defensionem, sed nulla sunt argumenta, quibus id probari possit, et dudum a me notatum est, paralogistica esse, quae Angli quidam proferunt. Et parum esset dignum divinae sapientiae, spatium aliquod inutile relictum esse. Inclinat etiam v. cl. ad atomos, sed mihi videtur non nisi miraculo effici posse, ut corpus aliquod sit infrangibile, ac proinde corpora summae firmitatis sine perpetuo miraculo proprie dicto seu concursu supernaturali defendi non posse.

Was sonst noch in den Briefen auf Physik Bezug hat,

betrifft hauptsächlich die Ausbesserung von physikalischen Instrumenten, die Wagner für Leibniz besorgte.

Wagners litterarische Thätigkeit ist nicht bedeutend. Von physikalischen Schriften sind zwei Disputationen bekannt, die unter seinem Präsidium gehalten wurden: De Heronis Alexandrini vita, scriptis et inventis quibusdam, respond. Jo. Andr. Schmidio fil. Helmstadii 1713. 4°, und De methodo demonstrativa in doctrinis practicis generatim consideratis necessaria, respond. Johan. Kollio. Ib. 1732. 4°. Außerdem verdanken wir ihm die „Erzehlung derer zu Helmstedt am 17. März 1716 zu Nachts gesehenen Meteororum igneorum. Ib. 1716. 4°.

Von 1734 ab konnte Wagner in Folge einer dauernden Erkrankung seinen Verpflichtungen nur noch teilweise nachkommen. Er starb am 6. April 1741, und an seine Stelle trat Johannes Nikolaus Frobesius[92].

Dieser hatte im Jahre 1720 die Universität zu Helmstedt bezogen und hier den Grund zu der umfassenden Bildung gelegt, die jene Zeit forderte. Er hatte bei Kornelius Dietrich Koch Philosophie, bei Rudolf Christian Wagner Mathematik und Physik, bei Johannes Laurentius Mosheim und K. D. Koch Theologie, bei dem Orientalisten Hermann von der Hardt Hebräisch, bei L. Heister Medicin gehört, 1722 unter Koch de anno natali Jesu disputiert und sich 1723 nach Halle gewandt, um Christian

Wolfs Schüler zu werden. Als Wolf seinen Gegnern in Halle weichen mußte, war ihm Frobese nach Marburg gefolgt, aber schon 1725 nach kurzem Aufenthalte in seiner Heimatsstadt Goslar nach Helmstedt zurückgekehrt, wo er unter Wagners Dekanat ohne Präses de praestantia matheseos in philosophia naturali disputiert und damit den Grad eines Magisters der freien Künste und eines Doktors der Philosophie erworben hatte.

Von diesem Zeitpunkte hub seine außerordentliche Thätigkeit als Lehrer in Helmstedt an. Acht Jahre später, am 21. September 1734, bewarb er sich um eine ordentliche Professur der Philosophie, die er am 9. August 1735 unter der Bedingung erlangte, über Mathematik und Physik an Stelle des erkrankten Wagner unentgeltlich zu lesen, wogegen ihm die definitive Übertragung dieser Professur nach Wagners Abgange durch besonderes Schreiben zugesichert wurde. Frobese ging auf die Bedingung ein und las 1735 die Antrittslektion de prudentia mathematica et physica mit Beifügung der prolusio auspicalis de ingenio physico et mathematico. Nach Wagners Tode ward er am 12. März 1742 mit zweihundert Thalern Gehalt definitiv zum ordentlichen Professor der Mathematik und Physik ernannt. In seiner Hand waren nun vier Professuren vereinigt: die der Logik, der Metaphysik, der Mathematik und der Physik. Zwar erhoben die übrigen Pro-

fessoren Einspruch dagegen, aber ohne Erfolg; denn am 4. Mai erging aus Wolfenbüttel der Bescheid, daß Frobese alle vier Professuren behalten solle, „1. weilen er als ein geschickter Mann diese Professiones zusammen wohl versehen könnte; 2. solchergestalt die Intention in dem durchlauchtigen Hauß, die Professiones in Facultate Philosophica soviel möglich zu combiniren erhalten und auch solchergestalt 3., denen Professoribus die Salaria in etwas vermehrt werden und man also beständig Lamentirens enthoben seyn könnte.“ Ferner wurde bestimmt, daß „Frobesius täglich nur zwei Stunden zu lesen habe; nämlich das erste halbe Jahr über die Logice und Mathesin und das andre halbe Jahr über die Methaphysic und Physic und so immer wechselweise.“ Erst 1751 wurden ihm auf seinen Wunsch Logik und Metaphysik abgenommen; der volle Titel jedoch blieb ihm als Anerkennung seiner Verdienste.

Ungefähr seit 1690 hatte die Kenntnis der höheren Analysis der Physik ihr Gepräge aufgedrückt. Durfte sich seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die experimentelle Physik achtbarer Fortschritte rühmen, so geboten ihr nunmehr Leibnizens und Newtons gewaltige Entdeckungen Einhalt. Forschungen auf dem Gebiete der höheren Analysis versprachen sichrere und schnellere Anerkennung, stellten gewissere Resultate in Aussicht, als die

mühselige Methode, der Natur durch Versuche mit unvollkommenen Instrumenten und immer ungleichwertigen und darum unsicheren Ergebnissen die Offenbarung ihrer verborgensten Geheimnisse abzuzwingen. Dieses Übergewicht der Mathematik über die Physik dauerte bis zur Vervollkommnung der Reibungselektricität um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Doch gab es auch in dieser Zeit Männer, die der exakten Methode treu blieben. Zu diesen gehörte Frobese nur bedingtermaßen: er experimentierte zwar fleißig, war aber in erster Linie doch Mathematiker.

Nach seiner Auffassung zerfällt die gesamte Physik in Naturphilosophie, Naturgeschichte und Experimentalphysik[93] — Disciplinen, deren erste auf die beiden anderen gegründet sein muß. Wie überall, so soll auch in der Physik die Methode von dreifacher Art sein: historisch, philosophisch und mathematisch. Frobese war also auf dem richtigen Wege; hätte er nur auch auf den Wert der physikalischen Beobachtung hinweisen wollen. Denn Naturphilosophie und Mathematik können aus sich keine Physik als Wissenschaft erzeugen; sie müssen von überlieferten Betrachtungen oder an sich klaren Sätzen ausgehen, weil die experimentelle Methode, die das Material sammelt, weder philosophisch noch mathematisch ist. Beide erhalten mit ihren verschiedenen Methoden verschiedene Resultate;

die Mathematik sichere, weshalb Archimedes nie irrt, die philosophische leicht irrige, weshalb Aristoteles meist nur physikalische Irrtümer überliefert. Die eigentliche Physik als Wissenschaft beruht eben auf der Verbindung der naturphilosophischen und der mathematischen Methode zur Beantwortung des „Warum" und „Wie groß" der Erscheinung durch das Mittel der Beobachtung.

Frobesens Vorlesungspläne wurden im Braunschweigischen Magazine folgendermaßen dargelegt:

Sommersemester 1745. „In den Privat oder von besonderen Zuhöhrern verlangten Stunden wird selbiger nicht nur mit curiösen Experimentis oder künstlicher Darstellung solcher Proben, wodurch die geheimen Kräfte und Gesetze der Natur erforscht werden, sondern auch mit Erläuterung der aus solchen Proben hergeleiteten Naturwissenschaft sich beschäftigen."

1745/46. „Frobese wird in den öffentlichen Stunden die optischen, das ist diejenigen Wissenschaften, in welchen von der Beschaffenheit des Gesichtes, des Lichtes und der Farben, Spiegeln, Fern- und Vergrößerungsgläsern, auch anderen dergleichen Sachen gehandelt wird, nach Anleitung des 4. Theils seiner sogenannten Meßkunst vortragen".

1746. „In seinen besonderen Stunden wird er die Lehrsätze der Naturwissenschaft samt denjenigen Versuchen, wodurch die Eigenschaften und Wirkungen der natür-

lichen Dinge kunstmäßig erforscht und vorstellig gemacht werden, abhandeln.

1749. „Die Studenten werden unentgeltlich die Mechanik, Hydrostatik, Aërometrie, Hydraulik und Metaphysik hören."

1749/50. „Gesichtslehre nicht nur in Betracht des blossen Auges, sondern auch in Betracht der Spiegel und anderer geschliffener Gläser, in öffentlichen Stunden. In besonderen Stunden: die Naturwissenschaft sowohl nach den Grundlehren derselben, als nach den, dazu diensamen, künstlichen Proben und Versuchen."

1750. „Frobese wird in öffentlichen Stunden von der Naturlehre mit Zuziehung mathematischer Gründe Unterricht ertheilen. In den besonderen Stunden wird er die zur Naturlehre gehörigen Versuche, nebst anderen bewunderungswürdigen Natur- und Kunststücken lehren, ferner die Glasschleifkunst erklären."

Man sieht, daß er besonders in den Privatvorlesungen möglichst viel und Interessantes zu bieten versuchte; leider konnte er dieselben sehr oft nicht abhalten, weil sich, wie die Quartalsberichte mehrere Male mitteilen, keine Hörer gemeldet hatten. Mit großem Eifer stellte er Versuche an und erklärte er die Instrumente seiner Privatsammlung, deren Verzeichnis 1753 auf Wunsch des Herzogs im Druck erschien[94].

Frobese hatte sämtliche „zur Meß- und Versuch-Kunst oder Naturlehre diensame Gerätschaft" systematisch geordnet und in acht Schränke untergebracht. Im Ganzen verfügte er über 425 Nummern.

Der erste Schrank, Museum arithmeticum atque geometricum, enthielt 42 Stücke: Rechentafel, Neppersche Rechenstäbchen, ein mathematisches Besteck, Zirkel, Lineale, Würfel, Meßketten und ähnliche Instrumente für die Fundamente. Im zweiten, Museum mechanicum (Nro 43—106), lagen Wagen, Pendel, Hebel, Haspel, Winde, Schraube, Rolle, Flaschenzüge, Modelle zu einer Mausefalle, einer Nürnberger Kohlschneide-Lade, „welcher man auch Canaster Toback mit besonderer Geschwindigkeit zu schneiden ganz gemächlich sich bedienen kann"; Ackerpflüge mit und ohne Säkasten, der schon bekannte rauchende Türke — bei Schmid war es ein Pole — eine künstliche Maus, Fuchs- und Fischotter-Fallen, Federmesser und Schreibfederscheere. Nro 127—148 bildeten das Museum hydrostaticum. Es enthielt die bekannte gläserne Röhre mit den vier aristotelischen Elementen, Wasserhebel, Wasserwagen, Kuben, Hohlkugeln und Cartesianische Teufelchen. Fast so umfangreich wie die Sammlung mechanischer Instrumente war das Museum aërometricum sive pneumaticum (149 bis 239). Dieser Zweig der physikalischen Wissenschaft erfreute sich ja besonderer Aufmerksamkeit, und so finden sich

natürlich Luftpumpen mit allem Zubehör, Barometer, Baroskope, Thermoskope u. s. w. in mehr als ausreichender Anzahl vertreten. Im fünften Schranke, dem Museum hydraulicum (240—292), bewahrte er Heber, Wasseruhr, Wasserschraube, Modelle zum Paternosterwerke, zum Schöpfwerke und Schöpfrade, auch einige Vexierbecher und Vexiertrichter. Der sechste Schrank, Museum architectonicum, pyrotechnicum et metallurgicum, enthielt Modelle von Öfen, Braupfannen und andere nicht hierher gehörigen Sachen. Die meisten Nummern (328—424) weist das Museum opticum, catoptricum et dioptricum auf; aber auch hier finden wir fast nichts, was nicht schon in der Schmidschen Sammlung erwähnt worden ist; neu hinzugekommen ist nur eine Maschine zum Glasschleifen. Erst der letzte Schrank, Museum astronomicum, geographicum, chronologicum et gnomonicum bot Dinge, die Schmid noch nicht hatte: Kompasse, Inklinatorien, astronomische Quadranten, Astrolabien u. s. w.

Die Sammlung entspricht nur bedingt den Anforderungen, die man zu jener Zeit an ein physikalisches Kabinet zu stellen berechtigt war. Einen tiefern Einblick in Frobesens Einteilung des Stoffes und seine Methode bei den Vorlesungen über Mechanik gewinnen wir aus seiner zu Vorlesungszwecken herausgegebenen Historica et dogmatica ad mathesin introductio. Helmstadii 1750. 4°.

Hier teilt er die Lehre von der Bewegung fester Körper in Mechanik oder die Lehre von der künstlichen Bewegung, und Statik oder die Lehre von der natürlichen Bewegung durch die Schwerkraft. Die Bewegung flüssiger Körper betrachtet er in der Hydrostatik oder der Lehre von der Gravitation flüssiger Körper, der Aërometrie oder der Lehre von der Luft, und der Hydraulik oder den Bewegungsgesetzen der flüssigen Körper. Unter dem Gesamttitel Licht und Farben bespricht er die Optik oder das gradlinige Sehen, die Katoptrik, Dioptrik und Perspektive.

Unter Mechanik faßt er nicht allgemein die Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung der Körper zusammen, vielmehr versteht er darunter vorzugsweise die durch Maschinen hervorgerufene Bewegung. Demgemäß gliedert er die Mechanik in die Lehre von den mechanischen Principien, von den mechanischen Potenzen, oder einfachen Maschinen, und von den zusammengesetzten Maschinen. Als beste Methode erkennt er die, aus zweifellosen Beobachtungen der natürlichen Bewegungserscheinungen und aus der sicheren Kenntnis der mechanischen Potenzen, die sich durch Vernunftschlüsse und Experimente gewinnen läßt, die wahren Gesetze der Bewegung zu erforschen.

Im ersten Teile, von den mechanischen Principien, giebt er Definitionen, die sich mit den heut gebräuchlichen fast decken. Er führt an den gleicharmigen und ungleich-

armigen Hebel, das Wellrad, die schiefe Ebene, die Schraube, die Rolle und den Keil, samt den dahin gehörigen Gesetzen und Anwendungen. Von zusammengesetzten Maschinen nennt er die Wassermühle mit der Unterscheidung in ober- und unterschlächtige, die Windmühle, die Roßmühle oder das Göpelwerk, das Tritt- oder Laufrad, die Winde oder den Haspel, die Winde mit der Kurbel u. s. w. Die Hydrostatik teilt er in die vier Hauptabschnitte über das specifische Gewicht, über Gleichgewicht und Druck der Flüssigkeiten, wobei die Gesetze der kommunicierenden Röhren besprochen werden, über die Gewichtsbestimmung specifisch schwererer Körper in specifisch leichteren Flüssigkeiten, und umgekehrt. Bei der Aërometrie trägt er deren Fundamentalsätze vor, untersucht er die Höhe und Schwere der Luft, macht er Experimente mit der Luftpumpe und entwickelt er die Sätze über Gleichgewicht, Verdünnung und Verdichtung der Luft, unter Berücksichtigung von Wärme und Kälte als den natürlichen Ursachen derselben. Für die Bewegung der Flüssigkeiten sind ihm vier Ursachen maßgebend: Schöpfwerke und einfaches Aufheben der Flüssigkeit mittelst Maschinen, z. B. durch die archimedische Wasserschraube, durch Paternosterwerk, Schöpfrad, Pumpe u. s. w.; Druckwerke, wie die Feuerspritze; dann künstlicher Auftrieb und Herabfallen des Wassers nach dem Gesetze der Schwerkraft, z. B. bei

Springbrunnen; zuletzt die Bewegung des Wassers durch den Luftdruck, wie beim Heronsbrunnen.

Die Optik zerlegt er in sieben Abteilungen. Die erste handelt vom Licht im allgemeinen. Licht ist ihm dasjenige, was die sichtbaren Körper umgiebt. Der nächste Abschnitt handelt vom Auge und von der Theorie des Sehens. Weiter werden die Erscheinungen des Schattens und der Farben erörtert; das weiße Licht ist zusammengesetzt aus roten, gelben, grünen, blauen und violetten Lichtstrahlen. Dann behandelt Frobese die Erscheinungen der Körper mit Rücksicht auf ihre Größe, Gestalt und Entfernung, sowie auf Bewegungserscheinungen. In der Katoptrik schickt er einige Bemerkungen über die Spiegel im allgemeinen voraus, um dann des näheren auf Planspiegel, sphärische Konvexspiegel, cylindrische, konische und Konkavspiegel einzugehen. Seine Dioptrik bewegt sich nach Erläuterung der allgemeinen Begriffe in der Erklärung der Regeln von der Lichtbrechung, bringt die theoretische und praktische Demonstration der Teleskope, Mikroskope, der Laterna magica und des dioptrischen Polyeders; zum Schluß giebt er eine Anleitung zum Glasschleifen.

Fassen wir diese Beobachtungen zusammen, so ergiebt sich, daß die Vorlesungen Frobeses, soweit sie die Mechanik betreffen, vollständig auf der Höhe der Zeit standen; seine Optik dagegen läßt manches vermissen. Von der Disper-

sion des Lichtes, von Newtons Theorien, von Huyghens Forschungen und den großartigen, umwälzenden Fortschritten der Optik seit dem Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts bietet sie nichts. Die Lehre von der Wärme, die durch die Vereinigung von Physik und Chemie wesentlich gefördert wurde, wird gar nicht berührt; akustische und elektrische Untersuchungen erwartet man vergebens. Mit einem Wort: Frobeses Physik läßt gegenüber derjenigen seiner Vorgänger wohl einen Forschritt erkennen, hält jedoch mit der allgemeinen Entwickelung dieser Wissenschaft nicht gleichen Schritt. Die Schuld lag nicht an ihm, sondern an der bereits erwähnten Ungunst der Verhältnisse, unter denen die Universität überhaupt litt. Daß Frobese persönlich sich über die steten Fortschritte nicht allein der Physik, sondern der Wissenschaften im weitesten Umfange unterrichtete, geht aus dem Auktionskataloge seiner Bibliothek hervor, der zwei starke Oktavbände umfaßt und auch die Erzeugnisse der physikalischen Litteratur aus Frobeses Zeit aufweist. Es sind darunter auch Werke ausländischer Verfasser mit deren eigenhändigen Widmung — ein Beweis, daß Frobese in der wissenschaftlichen Welt bekannt und geachtet war.

Frobese war selbst ein sehr fruchtbarer Schriftsteller; für die einzelnen von ihm vertretenen Fächer gab er Kompendien heraus[95]. Wernsdorf führt am Ende von Fro-

beses Lebensbeschreibung sechsunddreißig gedruckte und fünf Werke im Manuskript an; unter letzteren eine Geschichte der Universität Helmstedt.

Alles in allem war Frobese unstreitig der bedeutendste Physiker Helmstedts, so lange die Universität bestand; indessen mußte er dem Tode, „der“ — wie es in einem Nachruf heißt — „in Absicht der Fakultäten sehr unordentlich gehet,“ am 11. September 1756 auch seinen Tribut zahlen.

Die Mathematik lehrte nach seinem Tode Johann Jakob Hentsch. In der Physik hatte schon seit 1752 Johann Gottlob Krüger unterrichtet, welcher 1751 von Halle als Professor der Medizin und Philosophie nach Helmstedt berufen worden war. Krüger hatte selbst ein Lehrbuch der Naturwissenschaften in drei Teilen herausgegeben, das unter dem Titel „Naturlehre nebst Kupfern und vollständigem Register“ eine Reihe von Auflagen erlebte. Die eigentliche Physik bietet der erste Teil, die beiden andern enthalten Naturgeschichte und Medizin. In Bezug auf den Inhalt setzt sich der Verfasser zur Richtschnur, „Vernunft und Erfahrung in einer beständigen Übereinstimmung zu erhalten.“ Nach einer der öffentlichen Beurteilungen dieses Buches[96] scheint er seinen Vorsatz gehalten zu haben, denn ausdrücklich wird bemerkt, daß viele Leute getadelt haben, wie Krüger manches der Natur zuschreibe, was

er auf Gott hätte zurückführen müssen. Die Behandlung des Stoffes erfolgt nach der mathematischen Methode; Experimente werden angeführt und mit Figuren erläutert. Unter den vierzehn Kapiteln handelt das achte vom Schalle, das elfte vom Lichte und den Farben; das zehnte, von der Erde, entwickelt den Magnetismus und die Elektricität. Die Mechanik, Optik, Dioptrik und Katoptrik las Krüger nach Wolfs Auszuge, die Experimentalphysik nach seinem Lehrbuche. Über seine Lehrthätigkeit sind eingehendere Nachrichten nur sehr spärlich vorhanden; sie finden sich in den Lektionsplänen, die sich von denen seines Vorgängers nur durch größere Kürze unterscheiden. Zeitweise wurden die angekündigten Vorlesungen gar nicht belegt, und schließlich giebt er bekannt, daß er lesen werde, was man verlangen werde. Seine wissenschaftlichen Arbeiten bewegen sich, soweit sie die Physik berühren, auf dem Gebiete elektrischer Forschung, und besonders erwähnenswert darunter ist eine der „Geschichte der Erde in der allerneuesten Zeit" beigegebene Abhandlung von der Elektricität, worin die erste öffentliche Nachricht von der Kleistschen Verstärkungsflasche gegeben wird [97].

Nach Krügers Tode übernahm Gottlieb Christoph Beireis [98] 1760 die Professur der Physik. Er eröffnete seine Thätigkeit mit einem Programm de utilitate et necessi-

tate historiae naturalis, welches Brückmann für unbedeutend erklärte[99].

Bei seinen Vorlesungen verfolgte er nicht so sehr rein wissenschaftliche, als vielmehr praktische Zwecke, indem er die Physik und Chemie vorzugsweise so weit sie dem bürgerlichen Leben und der Industrie dienstbar gemacht werden konnten, in Betracht zog. Doch wußte er auch einer idealeren Auffassung Raum zu geben; die Kenntnis der Physik galt ihm als Mittel zur Erkenntnis Gottes. So begann er den Vortrag der Physik nach Krügers Handbuch mit einer Erklärung des ersten Kapitels der Bibel, und ging er sodann die mosaische Geschichte durch. Ebenso schloß er die Physik gewöhnlich mit einem religiösen Ergusse in dichterischer Form.

Die Naturlehre Krügers benutzte Beireis bei seinen Vorlesungen, obwohl er gerade dieses Kompendium für das schlechteste aller vorhandenen, ebenfalls sämtlich untauglichen Handbücher erklärte. Mit Vorliebe nannte er es das Werk eines ungeheuren Hundeschwanzes; ebenso kennzeichnete er Eberhards Physik, über dessen unendlichen Radius er sich in vielfältigen Witzeleien erging.

Beireis hatte in der Naturkunde besonders in seinen jüngeren Jahren rastlos gearbeitet; durch seine Universalität aber zersplitterte er später seine Kräfte, so daß ihm keine Zeit mehr blieb, auf der begonnenen Bahn selbst-

ständig fortzuschreiten; ja die hochmütige Einbildung, alles am besten zu verstehen, hielt ihn ab, die Physik in ihrer bedeutenden Entwickelung zu verfolgen, und so geschah es am Ende, daß er, ganz unfähig das Neue zu verstehen, solche Ergebnisse der physikalischen Forschungen, die den ihm geläufigen Anschauungen widersprachen, einfach als Irrtümer bezeichnete und verwarf. Und wo seine Gründe aufhörten, begann er zu schimpfen und zwar in gleichem Maße auf alle namhaften Gelehrten, besonders auf seine Kollegen. „Dieses Alles", schreibt Strombeck[100], „wußte er nun dergestalt mit wahrhaft nützlichen Sachen zusammen zu rühren, daß es für einen Studierenden der damaligen Zeit, wo der jetzige Ernst die Jugendjahre noch nicht zu Greisesjahren machte, nichts Unterhaltenderes geben konnte, als eine Beireisische Vorlesung. Daher kam es denn auch, daß man die Physik, welche gleich nach Tisch gelesen wurde, nicht Einmahl, sondern so lange man in Helmstedt war, hörte, gleichsam um durch das öftere Lachen über die Späße und Schimpfwörter des Lehrers die Verdauung zu befördern."

Lichtenstein charakterisiert Beireis' Vorlesungen folgendermaßen[101]: „Indem sich nun in den Vorlesungen die von zufälligen Gedankenverbindungen geleiteten Digressionen stets wiederholten und das Verschiedenartigste sich zur Beziehung auf jede beliebige Lehre bequemen mußte, erhiel-

ten seine Vorträge in allen den verschiedenen Lehrfächern eine so gleichmäßige Färbung, daß es völlig gleichgiltig war, ob man Physiologie oder Chemie, Heilmittellehre oder Chirurgie bei ihm hörte . . . Es konnte geschehen, daß man in physiologischer Vorlesung am meisten über den Bau der Vergrößerungsgläser, oder die Kunst, die feinsten Gefäße mit Wachs zu füllen, unterhalten wurde, indessen sich in der Physik bei Gelegenheit der Luftpumpe an die Guerickeschen Halbkugeln die ganze Geschichte und Genealogie des Guerickeschen Geschlechts und der bedeutendsten Familien des magdeburgischen Adels knüpften."

Aber auch andere, gerade entgegengesetzte Urteile liegen vor.

In der Kasselschen Allgemeinen Zeitung vom Jahre 1810 schreibt einer seiner Schüler aus den Jahren 1775 bis 1777: „Die Lehre von den Farben trug Beireis vortrefflich vor. Er zeigte und erklärte dabei einen Farbenzirkel, welcher, seiner Behauptung nach, von seiner Erfindung war. Ob dem so sei, weiß ich nicht. Für mich hatte kein Versuch dieser Art, den ich nachher habe kennen lernen, selbst Herrn Runges Farbenkegel nicht, die Deutlichkeit und Bestimmtheit, welche ich in diesem Farbenzirkel wahrnahm oder wahrzunehmen glaubte. Die Lehre von den Erfahrungen und Experimenten habe ich nirgends

so vortrefflich und erfolgreich vorgetragen gefunden, als sie Beireis in der Einleitung zur Naturlehre gab ..."

Zu derselben Zeit schrieb ein anderer Studiosus[102]: „Ich habe die Experimental-Physik zweimal, auch die Chemie bei ihm gehört, und die Deutlichkeit, die Lebhaftigkeit und das fast durchgehends Anschauliche des Vortrags machten mir diese Vorlesungen so werth. Nie habe ich dunkle Formeln oder Andeutungen auf eine besondere Art von Geheimnissen gehört. Nur behauptete er öfters, tiefer als jeder andere in die Natur eingedrungen zu sein. Die Vorlesungen gewannen ungemein an Belehrung und fesselten in so hohem Grade, weil Beireis kein Opfer scheute, um Alles zu veranschaulichen. Dazu dienten ausgezeichnete Instrumente, kostspielige Experimente, Illustrationen aller Art u. s. w. und auf solche Weise bot sich den Studirenden eine Anschauung, wie außer zu Helmstedt, wohl an keinem andern Ort."

Bei solcher Verschiedenheit der Meinungen seiner Zeitgenossen fällt es uns Nachlebenden schwer, ein auch nur annähernd sicheres Urteil über Beireis als Lehrer zu fällen. Eins scheint gewiß zu sein: seine blendenden Manieren, seine hervorragende Gewandtheit im Vortrage, sein ätzender, schonungsloser Witz waren die vorzüglichsten Zugkräfte, sein Auditorium zu füllen, und sie erklären zur Genüge die Bewunderung seiner Schüler. Ob aber diese bei

der völligen Systemlosigkeit seiner Vorträge einen wirklichen und nachhaltigen Nutzen davontrugen, das ist eine andere Frage. Nach den Aussagen der beiden Hörer von 1775 und 1777 sollte man es annehmen. Doch dürfen wir nicht übersehen, daß der letztere noch ganz unter dem frischen Eindrucke der gehörten Vorlesungen stand, der erstere dem eben dahin Geschiedenen wohl einen Ruhmeskranz auf das Grab legen wollte, während Strombeck und Lichtenstein, die nicht nur Beireis' Schüler, sondern auch vermöge eines näheren freundschaftlichen Verkehrs mit diesem seltsamen Manne geeignete Beurteiler desselben waren, ihre Erinnerungen an ihn nach Ablauf mehrerer Decennien niederschrieben, nachdem naturgemäß aller Überschwang der Phantasie einer ruhig abwägenden, sachlichen Auffassung gewichen war. Ihrem Urteile werden wir uns daher am sichersten anschließen, und dies um so mehr, als die Übertreibungen der anderen beiden Berichterstatter sich unschwer herausfühlen. Für kostspielige Experimente wandte Beireis trotz seines Vermögens nichts auf, dazu war er zu geizig. Seine „ausgezeichneten Instrumente", die er zum Teil aus Frobesens Nachlasse käuflich erworben [103], und schließlich um eine Anzahl allerdings kostbarer Stücke von historischer, aber meist ohne praktische Bedeutung, vermehrt hatte, werden wir noch kennen lernen, und der Vorzug, den Helmstedt ihm soll zu verdanken ge-

habt haben, daß es in der Experimentierkunst höher als die anderen Universitäten gestanden, schrumpft sehr zusammen, wenn man aus dem Kataloge seiner physikalischen Sammlung ersieht, daß seine Untersuchungen über Friedr. Hoffmanns Demonstrationes physicas vom Jahre 1700 und über Bytemeisters Apparatus nur wenig hinausgehen konnten, weil eben auch bei ihm die Instrumente der neueren Periode nur höchst spärlich vertreten waren.

Ein Verzeichnis seines physikalischen Besitzes liefert der nachmals von Lichtenstein aufgestellte Auktionskatalog [104].

Von unzweifelhaftem Werte für die Geschichte der Physik sind die Apparate, welche Otto von Guericke erfunden und selbst angefertigt hat, oder unter seiner persönlichen Leitung hat anfertigen lassen. Beireis erstand sie für hohe Summen. Von den fünfunddreißig Stücken dieser Abteilung sind die bekanntesten das Wettermännchen, zwei Luftpumpen, wie sie in den novis experimentis Magdeburgicis, Amstelodami 1672 tab. VI in Kupfer gestochen sind, die beiden großen und zwei kleinere kupferne Halbkugeln, zwei kleinere von Messing und die Schwefelkugeln nebst Gestell. Die Echtheit dieser Sachen konnte, wie Lichtenstein bemerkt, aus Dokumenten und unverwerflichen mündlichen Zeugnissen festgestellt werden.

Der übrige Teil der Apparate verdient auch nicht entfernt die Beachtung, die ihr Beireis' vorhin erwähnter

Schüler zuwenden möchte. Er rührt zum Teil aus Frobesens Nachlaß her und enthält zunächst die mechanischen und optischen Instrumente, welche Frobese in seiner Historica et dogmatica ad Mathesin introductio anführt. Die Optik umfaßt etwa achtzig Nummern, darunter die Hälfte Spiegel und Linsen, ein Schortsches Spiegelteleskop, neun Tuben, vierzehn Mikroskope, drei Laternae magicae, eine Camera obscura, mehrere Objektiv- und Okulargläser. Die Elektricität, die damals die ganze Welt, Männer der Wissenschaft wie Laien, beschäftigte, ist durch eine Kugelelektrisiermaschine nebst Apparaten und zwei Elektrisiermaschinen mit Schwungrad vertreten; der Magnetismus durch ein Inklinatorium und einen Kompaß. Zwanzig Magnete mit Armatur finden sich schließlich noch unter den Halbinstrumenten erwähnt.

In Rücksicht auf den ungeheuren Aufschwung der Physik in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ist diese Sammlung geradezu ärmlich zu nennen. Finden sich endlich unter den physikalischen Instrumenten noch eine chinesische Puppe, eine schwebende Lampe, türkische Federmesser, eine künstlich laufende Maus, Vexierthüren, Vexiergläser, ein Dutzend metallene und hölzerne Röhren und Stative, Modelle zu Säulenordnungen und Wendeltreppen, Butterfässer und ähnlicher Kram, so muß auch dem weitherzigsten und wohlwollendsten Beurteiler unerfind-

lich bleiben, mit welchem Rechte gerade in der Experimentierkunst Helmstedt den übrigen deutschen Hochschulen als Muster durfte vorgehalten werden. In der „Nachweisung, unter welche Rubrik die Instrumente des verstorbenen Hofraths Beireis in dem neu geordneten physikalischen Apparate Collegii Carolini gebracht werden“ [105], wird zur Einleitung gesagt: „Unter dieser sehr unvollständigen Sammlung von physikalischen, astronomischen und mathematischen Instrumenten finden sich sehr viele unbrauchbare Sachen, von welchen manche auch durchaus keinen pecuniären Werth haben. Mit Sorgfalt sind die brauchbaren Sachen und die noch in brauchbaren Zustand gesetzt werden können, ausgesucht und aufgestellt; alles übrige ist auf den Boden in Verschlag gesetzt.“ Thatsächlich führt dieses Verzeichnis im Durchschnitt das vierte Stück als wertlos, schadhaft, unbrauchbar oder zurückgesetzt an. In Bezug auf die Instrumente der ersten Abteilung, die Otto von Guerickes, heißt es: „Von denen unter dieser Nummer aufgeführten Sachen sind mehrere Stücke ganz ohne Werth. Was davon des Aufstellens einigermaßen werth war, ist aufgestellt worden. Die Bezeichnung war nachlässig, und einiges hat nicht können aufgefunden werden. Der Geschichte wegen haben die Luftpumpe von Otto von Guericke und dessen Wettermännchen großes Interesse. Sie sind übrigens, so wie der

ganze Apparat von Otto von Guericke nicht im Stande, auch fehlt einiges davon."

Dem Collegio Carolino wurde Beireis' physikalischer Nachlaß auf Befehl Herzog Friedrich Wilhelms 1815 zugewandt; der noch übrige Rest ging von daher neuerdings an die junge technische Hochschule Braunschweigs, die Carolo-Wilhelmina, über. Ein sehr geringfügiger Rest.

Beireis' Vorlesungspläne sind kurz und lassen wegen ihrer allgemeinen Fassung eine Disposition nicht erkennen; Quartalzettel oder sonstige offiziell verbürgte Nachrichten über seine Lehrthätigkeit fehlen, die Meinungen seiner Hörer und Zeitgenossen stehen sich entgegen. Einen sichern Anhalt zur Beurteilung seiner Wirksamkeit bietet daher eben nur das Verzeichnis seiner physikalischen Apparate, sofern dies den Umfang seiner Vorträge veranschaulichen dürfte. Wir sahen, wie wenig es der Annahme Raum giebt, als habe Beireis den physikalischen Unterricht in Helmstedt besonders gefördert. Daß er zahlreiche Hörer an sich zog, lag lediglich an seinen persönlichen Eigenschaften, an der Weise zumal, wie er seine Vorträge, selbst auf Kosten eines geregelten Unterrichtes, interessant zu machen verstand. Ohne seine Schnurren, mit seinen Apparaten allein, hätte er schwerlich die Erfolge gehabt, die ihm nachgerühmt werden.

Beireis starb am 21. September 1809, gerade früh genug, um den traurigen Akt der Auflösung der Universität, der er ein halbes Säkulum angehört hatte, nicht mit ansehen zu müssen.

Die Schlußergebnisse der vorstehenden Untersuchungen dürften dahin zusammenzufassen sein, daß von der Gründung der Universität, 1576, bis ans Ende des siebzehnten Jahrhunderts von einer eigentlichen Physik in heutigem Sinne zu Helmstedt nichts wahrzunehmen ist: was dort Physik hieß, ging vollständig auf in Naturphilosophie. Versuche und Beobachtungen waren ausgeschlossen, man suchte die Natur nur aus Büchern, nicht aus der Natur selbst zu erklären und zu verstehen. Kurz vor 1700 zeigten sich bei Schrader die ersten schüchternen Versuche, die Physik auf dem Boden des Experiments aufzubauen, welches seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts zu allgemeinem Ansehn gelangt war. Trotz der Herrschaft der Mathematik seit Leibniz gewährten Schraders Nachfolger der exakten Methode einen weitern Spielraum, besaßen aber nach keiner Richtung die Mittel, um mit der allgemeinen Entwickelung der Physik fortzuschreiten. Mit Krüger und Beireis schien die Zeit gekommen, wo die Physik in Helmstedt aus ihrer Verborgenheit heraustreten sollte. Allein Krüger starb bald, und Beireis' Leistungen bedeuten, wenn keinen Rückschritt, so doch einen Stillstand im physikali-

schen Unterrichte. Den einzigen Nutzen für die Physik gewährte die Pflege der Mathematik und Astronomie durch eifrige Untersuchungen in der Mechanik und Optik.

Besondere Anziehungspunkte waren nicht vorhanden. Laboratorien fehlten, die Lehrer standen wohl im allgemeinen auf der Höhe ihrer Zeit, überragten sie jedoch nicht, die Förderung von oben fehlte, und so werden diejenigen Recht behalten, welche sagen, daß in Helmstedt die Physik von allen Fächern am schlechtesten bestellt war.

Anmerkungen.

86. G. G. Leibnitii epistolae ad D. Jo. Andr. Schmidiium ... ed. G. Veesenmeyer. Norimbergae 1788. 8°.

87. Monatszettel. November 1707.

1. 3. Dissertationem de calore sum egressus et primo materiae subtilitatem in corporibus organicis minutissimorum animalium cognoscendam dedi.

4. 7. Minima quaecunque corporis alicuius suis adhuc constare figuris ostendi.

8. 10. Calor num ad substantiarum, num vero accidentium classem pertineat inquisivi.

17. 18. 21. Caloris naturam in commotis agitatisque igniculis consistere, pluribus exemplis fuit deductum.

24. 25. De rarefactione eiusque ratione disserui.

26. 28. 29. Quomodo calor alia corpora calefaciat et quaenam in hac igniculorum immissione contingant, consideravi.

Dezember 1707.

1. 2. 5. Caloris effectum, quo homogenea congregare et heterogenea disgregare dicitur expendi, simulque quaenam homogenea, quaenam heterogenea dicenda sint edocui.

6. 8. Caloris naturam ex opposito frigore illustraturus praeter tenuissimas particulas calidas frigidas quoque alias in permultis corporibus esse statuendas demonstravi.

9. 12. De frigidorum spirituum ratione ac formali ratione egi.

13. 15. De eorum figura, qualisnam coniicienda, dixi.

16. Reliqua de his ipsis ut de calore ad finem deduxi.

88. Acta eruditorum anno MDCLXXXVII publicata. Lipsiae 1687. 4°. S. 409.

89. Cap. VII: Quomodo ignis accendatur.

C. VIII: De flamma et fumo.

C. IX: De ignis extinctione.

C. X: De cineribus.

C. XI: De aquis fortibus.

C. XII: De luce ignis.

C. XIII: De coloribus per ignem mutatis.

90. In der Königl. Bibliothek zu Halle liegen 88 Briefe Leibnizens an Wagner; in der Königl. Bibl. zu Hannover 195 Briefe Wagners an Leibniz und 14 Briefe Leibnizens an Wagner.

91. M. Godofredi Teuberi Cizensis Instrumentum novum, variationem magnetis, h. e. declinationem, acclinationem, & inclinationem, minori acu secundum gradus, minuta prima & secunda exacte monstrans. Communicatum in litteris ad . .

92. Personalakten im Herzogl. Landes-Hauptarchive zu Wolfenbüttel und Memoriam Jo. Nicolai Frobesii mathem. et physices P. P. O. meritissimi a. d. XI. Sept. CIↃ IↃCCLVI defuncti prorector et senatus academiae Juliae Carolinae civibus et posteritati commendant interprete Jo. Chr. Wernsdorfio. Helmstadii (1756). 4°.

93. J. N. Frobesius, De praestantia matheseos in philosophia naturali. Ann. acad. Juliae. Sem. XIII. 1776. S. 96.

94. Helmstädtische Natur- und Kunst-Kammer, das ist Verzeichnis einer zur Meßkunst und Naturlehre diensamen Gerätschaft dargestellt von Joh. Nicol. Frobesen. Helmstadii o. J. 4°.

95. Wernsdorfius, Memoriam ...: Ipse omnium disciplinarum, quas scholis suis explicabat, commentarios fecit.

96. Acta eruditorum; nov. suppl. Tom. IV. S. 460 ff.

97. J. C. Poggendorff, Biographisch-litterarisches Handwörterbuch zur Geschichte der exakten Wissenschaften, enthaltend Nachweisungen über Lebensverhältnisse und Leistungen von Mathematikern, Astronomen, Physikern, Chemikern, Mineralogen, Geologen u. s. w. aller Völker und Zeiten. 2 Bde. Leipzig 1863. 8°.

98. Karl von Heister, Nachrichten über Gottfried Christoph Beireis, Professor zu Helmstedt von 1759 bis 1809. Mit Illustrationen. Berlin 1860. 8°.
(Sybel,) Biographische Nachrichten über den zu Helmstedt verstorbenen Hofrath Beireis. Berlin 1811. 8°.
Nordische Miscellen. Heft 8.
H. Lichtenstein, Der Hofrath Beireis in Helmstedt und das Universitätswesen seiner Zeit. Ein Vortrag. Raumers historisches Taschenbuch. Neue Folge. Jahrg. 8. Leipzig 1817. 8°. S. 255 ff.
Goethes Werke. Vollständige Ausgabe letzter Hand. Bd 31. Stuttgart und Tübingen 1830. 16°, Tag- und Jahres-Hefte als Ergänzung meiner sonstigen Bekenntnisse. S. 207 ff.
Westermanns Monatshefte. Jahrg. 1860. Der Magus von Helmstedt.

99. Brückmann war Professor der Medicin am anatomisch-chirurgischen Kollegium in Braunschweig.

100. Friedrich Karl von Strombeck, Darstellungen aus meinem Leben und aus meiner Zeit. Aufl. 2. Th. 1. Braunschweig 1835. 8°. S. 63.

101. Lichtenstein, Der Hofrath Beireis ... S. 255.
102. Heister, Nachrichten ... S. 81.
103. Braunschweigisches Magazin. 1760. Lektionsplan. In besonderen Stunden wird er (Beireis) die Physik lehren und die Wahrheiten dieser Wissenschaft durch viele Versuche bestätigen, zu welchem Ende er den vortrefflichen Vorrath der physikalischen Instrumente des sel. Frobesen gekauft hat.
104. A. A. H. Lichtenstein, Verzeichnis einer ansehnlichen Sammlung von mannigfaltigen, großentheils kostbaren und auserlesenen Seltenheiten aus allen Reichen der Natur und Kunst ... Helmstedt 1811. 8°.
105. Nro 45 der Akten Collegii Carolini zu Braunschweig.

Ferner wurden noch Werke über die Geschichte der Physik von Poggendorff, Heller und Rosenberg benutzt.

Die vollständige Geschichte der Physik an der Universität zu Helmstedt ist im Verlage von Julius Zwißler zu Wolfenbüttel erschienen.

Die

Handschriften

der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel.

Beschrieben von

Dr. Otto von Heinemann,

Herzoglicher Oberbibliothekar.

Mit Ansichten der alten und der neuen Bibliothek, des Lessinghauses in Lichtdruck, dem Bildnis Herzogs August von Braunschweig und vielen größtenteils farbigen Schriftprobentafeln in Stein- und Lichtdruck.

I. Abteilung:

Die Helmstedter Handschriften.

1.—3. Band à Mk. 15.—.

II. Abteilung:

Die Augusteischen Handschriften.

1. Band Mk. 15.—.

VIII. Band:

Die Handschriften nebst älteren Druckwerken der Musik-Abteilung.

Beschrieben von Dr. phil. Emil Vogel.

Mit verschiedenen faksimilierten Wiedergaben.

Mk. 12.—.

Dissertatio inauguralis juridica

de lege Rhodia de jactu

von

Franz Pündter.

1890.

Druck von A. Sighart in Fürstenfeldbruck.

Einleitung.

Obgleich die Bestimmungen der Lex Rhodia durch die in allen neueren Schiffs- und Seerechten getroffenen und den modernen Verkehrsverhältnissen mehr angepaßten Vorschriften bezüglich der großen Havarei außer Wirksamkeit gekommen sind, so sind jene doch insoferne wenigstens von historischer Bedeutung, als sie die Grundlage bilden, auf welcher diese fußen.

Aus diesem Grunde mag es auch nicht ganz uninteressant sein, näher zu erfahren, was in dieser Beziehung bereits das römische Recht bestimmte.

Diesen Vorwurf hat sich gegenwärtige Abhandlung zur Aufgabe gestellt.

De lege Rhodia de jactu Dig. 14. 2.

I. Allgemeines.

Nach einer Bestimmung des rhodischen Seerechtes soll, wenn bei stürmischer See zur Rettung eines Schiffes Güter über Bord geworfen worden sind, durch Beitrag Aller ersetzt werden, was für Alle hingegeben worden ist (lex 1 h. t. „Lege Rhodia cavetur, ut si levandae navis gratia jactus mercium factus est, omnium contributione sarciatur, quod pro omnibus datum est.")

Diesen Grundsatz des rhodischen Gesetzes kannte das römische Recht nicht.

Bis zu dessen Reception[1]) war in Bezug auf eine Seegefahr lediglich die mit dem allgemeinen Grundsatze des römischen Rechtes, daß es in einer gemeinsamen Gefahr bei wohlbegründeter Furcht erlaubt sei, das Eigentum Anderer zu opfern, um das seinige zu retten,[2]) im Einklang stehende Bestimmung getroffen, daß, wer zur Erhaltung seiner eigenen Güter fremde in das Meer geworfen habe, mit keiner Klage

[1]) Zu welcher Zeit die Reception der **lex Rhodia** stattgefunden hat, ist mit Gewißheit nicht anzugeben. Sehr wahrscheinlich ist, daß dieselbe schon zu Zeiten des römischen Freistaates erfolgt ist, wofür vor Allem der Umstand spricht, daß bereits **Servius Sulpicius, Ofilius** und **Labeo** über diesen Grundsatz handeln (**lex 2 pr. et** § 3; **lex 4 pr. et** § **1 h. t.**) Sollte die von **Gothofredus** in seinem Commentare **de imperio maris cap. IX** aufgeführte Urkunde, welche als Einleitung vor der angeblichen griechischen Sammlung rhodischer Seegesetze steht, ächt sein, so wäre die **lex Rhodia** unter dem Kaiser **Tiberius Claudius** recipiert worden. Die Aechtheit dieser Urkunde jedoch sowie die Sammlung der rhodischen Seegesetze selbst sind nach den Gründen, welche **Cornelius van Bynkershök** (**comment. ad lex 9 de lege Rhodia cap.** 5 & 8) dawider vorgebracht hat, noch vielem Zweifel unterworfen. (Vergl. über die Geschichte der **lex Rhodia Voet. comment. ad Pand.** h. t. § 1, Glück Erläut. der Pand. **XIV** S. **199** u. ff. und **Schryver sur la loi Rhodia** de jactu **Bruxelles 1843**).

[2]) **lex 7** § **4 Dig. 43. 24, lex 14 Dig. 19.** 5 und **lex 49** § **1 Dig. 9. 2.**

Digitized by Google

II. Grund der Verbindlichkeit zur Entschädigung aus der lex Rhodia und Art der Klage.

Der Rechtssatz der lex Rhodia, daß der Schaden, den Jemand zur Abwendung einer gemeinsamen Seegefahr durch Aufopferung des Seinigen erlitten hat, durch gemeinschaftliche Beiträge Aller, welchen dadurch genützt wurde, ausgeglichen werden soll, ist bei dem Mangel jedwelcher vorausgehender, ein obligatorisches Verhältnis zwischen den Ersatzberechtigten und Ersatzpflichtigen begründender Tatsache ein singulärer. Die Verbindlichkeit zur Entschädigung ist eine unmittelbar in der Vorschrift des Gesetzes selbst liegende.[1])

Von Bruns[2]) und Ihering[3]) ist der Versuch gemacht worden, einen Ersatzanspruch der Eigentümer der geopferten Sachen gegen die der geretteten aus der bloßen Tatsache der Gemeinsamkeit der Gefahr herzuleiten.

Hiernach wäre also der Rechtssatz, den die Römer der lex Rhodia entnehmen, nichts weniger als ein singulärer, sondern vielmehr die Anwendung eines allgemeinen Principes.

Dem ist aber entgegen zu halten, daß, wenn die Bestimmungen der lex Rhodia sich schon aus anderen Grundsätzen des Civilrechtes hätten ableiten lassen, es nicht einzusehen wäre, wie die Römer hätten dazu kommen können, ein fremdes Gesetz zu recipieren; daß, obwohl des öfteren von einem collationis consortium, von commune detrimentum und davon, daß omnium contributione sarciatur, quod pro omnibus datum est, die Rede ist, gleichwohl keine Gemeinschaft von Rechten an demselben Gegenstande vor-

---

1) Glück XIV. S. 206 und not. 36.

2) Bruns in von Holtzendorff's Encyklopädie I. S. 414.

3) Ihering, Jahrbuch für Dogmatik. Bd. X. S. 334 ff.

liegt und daß endlich nicht die gemeinsame Gefahr es ist, welche eine Verbindlichkeit gemäß der lex Rhodia begründet, sondern die zum Zwecke der Abwendung der Gefahr gebrachten Opfer.

Das römische Recht kennt daher auch keine eigentümliche Klage, mit welcher der durch die geschehene Aufopferung Verlierende den dadurch in Vorteil Gekommenen hätte belangen können.

In Anknüpfung an die Grundsätze des Mietvertrages gestaltete es die Sache in der Weise, daß sich derjenige oder diejenigen, welche solcherweise Verluste erlitten haben, an den Schiffer (magister navis) halten müssen, welcher dann die Uebrigen, deren Sachen gerettet wurden, auf verhältnismäßige Beiträge zum Ersatze in Anspruch nehmen kann.

Lex 2 pr. h. t. bestimmt: „Si laborante nave jactus factus est, ammissarum mercium domini, si merces vehendas locaverant, ex locato cum magistro navis agere debent; is deinde cum reliquis, quorum merces salvae sunt, ex conducto, ut detrimentum pro portione communicetur, agere potest. Servius quidem respondit, ex locato agere cum magistro navis debere, ut ceterorum vectorum merces retineat, donec portionem damni praestent. Immo, etsi retineat merces magister, ultro ex locato habiturus est actionem cum vectoribus: quid enim si vectores sint, qui nullas sarcinas habeant? Plane commodius est, si sint, retinere eas. At si non, et totam navem conduxerit, ex conducto aget: sicut vectores, qui loca in navem conduxerunt.“[1])

Die Klage, mit welcher die Eigentümer der preisgegebenen Sachen von den Eigentümern der geretteten Sachen verhältnismäßige Entschädigung sich verschaffen können, kann nur gegen den magister navis gerichtet werden und ist entweder die actio locati oder actio conducti, je nachdem eine Fracht-

---

[1]) Die Erklärung dieser Stelle hat von jeher den Interpreten viel Schwierigkeiten bereitet. Die meiste Anerkennung hat die Ansicht Glück's, als den allgemeinen Prinzipien am meisten entsprechend, gefunden, weßhalb sie auch hier zu Grunde gelegt ist. S. Glück S. 227 u. ff.

verdingung stattgefunden hatte, Waaren als Schiffsladung zum Transporte übergeben worden waren, oder bloß ein Platz im Schiffe gemietet worden war. Besteht jedoch hierüber Ungewißheit, so findet eine civilis actio in factum, seu praescriptis verbis statt (lex 1 § 1 Dig. 19. 5 „Domino mercium in magistrum navis, si sit incertum, utrum navem conduxerit, an merces vehendas locaverit, civilem actionem in factum esse dandam.“)

Die Eigentümer der geretteten Sachen kann der magister navis zum verhältnismäßigen Ersatzbeitrag dann gleichfalls bald mit der actio conducti, bald mit der actio locati oder mit der actio civilis in factum, s. praescr. verb. und im Falle der Frachtverdingung insbesondere auch durch Retention der Güter bis zur Leistung des schuldigen Beitrages anhalten, wodurch aber keineswegs sein Klagerecht ausgeschlossen wird und wozu er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist.[1])

Durch Abtretung seiner Klage gegen die Eigentümer der geretteten Sachen an die Eigentümer der geopferten kann sich übrigens der magister navis von allen weiteren Ansprüchen der Letzteren befreien, da er auch nicht für die Zahlungsunfähigkeit eines Contributionspflichtigen einzustehen hat (lex 2 § 6 h. t. „Si quis ex vectoribus solvendo non sit, hoc detrimentum magistri navis non erit: nec enim fortunas cujusque nauta excutere debet“)[2])

Hieraus folgt auch, daß die Haftung des Schiffers gegenüber den Ersatzberechtigten sich nur soweit erstreckt, als es ihm möglich ist, die Beiträge der zur Beisteuer Verpflichteten zu erhalten.

---

[1]) Lauterbach colleg. th. pr. I. § 10. „Jactus est enim factus ad res servandas, eapropter pro necessariis impensis habentur hae res jactae, propter quas conductor habet et jus retentionis, et actionem ad illas consequendas.“

[2]) Lauterbach colleg th. pr. I. § 10 „Si tamen magister conventus malit actionem suam, quam habet adversus vectores, quam ejus exercendae molestia sumtuque se onerare, potest id facere secundum regulam, scil. qui tenetur eapropter, quod habet actionem in eam cedendo liberatur“; arg. lex 51 in f. de peculio; — Voet comm. ad Pand. h. t. § 11; — Glück XIV S. 230; — Schryver a. a. O. cap. I.

Die Haftung der Eigentümer der geretteten Sachen ist nach römischem Rechte eine persönliche, eine gesetzliche Hypothek wegen der Entschädigung haftet auf den geretteten Sachen nicht, weßhalb gegen jeden dritten Besitzer derselben eine Realklage angestellt werden konnte.[1])

Der Grund, warum das römische Recht den Eigentümern der geopferten Sachen keine direkte Klage gegen die Eigentümer der geretteten Sachen gewährte, erklärt sich abgesehen davon, daß keine Aehnlichkeit mit irgend einem anderen Geschäfte vorhanden war, woher man die Klageformel hätte entnehmen können, wohl daraus, daß der magister navis, in seiner Eigenschaft als Verfrachter selbstverständlich custodia zu prästieren hat und in allen Fällen, mögen die Sachen von ihm selbst oder Anderen preisgegeben worden sein, er es ist, welcher hiefür verantwortlich ist. Zu ihm stehen die Eigentümer der an Bord befindlichen Güter in einem Vertragsverhältnis.

Zwischen den Eigentümern der geopferten und denen der geretteten Sachen dagegen besteht kein Vertrag, weßhalb denn auch jenen keine Klage gegen diese ex contractu zukommen kann. Aber auch eine andere Klage war nach dem Grundsatze des römischen Rechtes, wonach die Aufopferung der Sachen eines Anderen in gemeinsamer und wirklicher Gefahr erlaubt ist (lex 14 Dig. 19. 5, lex 7 § 4 Dig. 43. 24 et lex 49 § 1 Dig. 9. 2.), wenn von Anderen als dem magister navis unter diesen Voraussetzungen die Güter Dritter geopfert worden sind, nicht gegeben.

Bei solcher Sachlage waren die Eigentümer der geopferten Sachen in Gemäßheit der lex 11 Dig. 44. 7. „Quaecunquae gerimus, cum ex nostro contractu originem trahunt, nisi ex nostra persona obligationis initium sumant, inanem actum nostrum efficiunt," an den magister navis zur Beitreibung des ihnen gemäß der Vorschrift der lex Rhodia zukommenden Schadensersatzes zu verweisen.

Den Interessenten gegen einander eine unmittelbare Klage in der Gestalt einer condictio ex lege Rhodia oder

---

[1]) Voet comm. ad Pand. h. t. § 11; Glück XIV. S. 232 & not. 95.

actio locati utilis zuzugestehen, wie von mehreren Rechtslehrern geschehen ist, ist als dem römischen Rechte zuwider zu bezeichnen; denn damit würde nicht etwa nur eine prozessualische Form abgestreift werden, sondern ein wesentlich neuer Rechtssatz gebildet werden.[1])

Es würde dadurch indirekt die singuläre Natur der lex Rhodia abgeläugnet und die Anwendung eines Principes ausgesprochen werden.

Es muß deßhalb auch als ein Widerspruch erachtet werden, wenn von denjenigen Autoren, welche die Singularität der lex Rhodia anerkennen, nichts destoweniger eine direkte Klage der Interessenten gegen einander zugelassen wird.

Durch eine direkte Klage würde das Verfahren nur scheinbar abgekürzt. Auch kann dasselbe bei Zerstreuung der Interessenten sehr weitläufig und kostspielig werden, da diese nicht solidarisch haften. Daß aber eine direkte Klage der Interessenten unter einander unter Umständen zweckmäßiger gewesen wäre, ist nicht zu läugnen; denn, gesetzt den Fall der magister navis ließ ein Verschulden sich zukommen und er sowohl, wie der exercitor navis wurden zahlungsunfähig, so waren nach römischem Rechte die Eigentümer der aufgegebenen Sachen nicht in der Lage, obgleich alle sonstigen Erfordernisse zur Contribution gemäß der lex Rhodia gegeben sein mochten, von den Eigentümern der geretteten Sachen verhältnismäßigen Ersatz zu erlangen.[2])

---

[1]) Eine direkte Klage der Interessenten gegen einander lassen zu: Glück XIV. S. 233; Schmidt prakt. Lehrbuch von den gerichtlichen Klagen § 1433; Unterholzner Schuldverhältnisse II. S. 355; Seuffert prakt. Pand. R. § 432. — Anderer Meinung Emminghaus ad Cocceji jus civ. controv. h. t. qu. 7 not. m.; Puchta Pand. § 368 not. e; Sintenis Civilrecht II § 118 Anm. 171; Windscheid II. § 403 Anm. 11 erachtet ein direktes Forderungsrecht der Ersatzberechtigten gegen die Eigentümer der geretteten Güter nach gemeinem Rechte nur insoweit für begründet, als die actio negotiorum gestorum contraria Platz greife.

[2]) Vergl. III. 3. huj.

III. Voraussetzungen für die Anwendung der lex Rhodia.

Eine Verbindlichkeit zum Ersatze gemäß der lex Rhodia ist nach römischem Rechte nur dann begründet, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1) Es müssen Schiff oder Ladung teilweise oder ganz preisgegeben worden sein (lex 1 h. t. „si jactus mercium factus est;“ lex 3 h. t. „cum arbor aut aliud instrumentum dejectum est;“ lex 5 § 1 h. t. „arbore caesa, ut navis cum mercibus liberari possit, aequitas contributonis locum habebit.“)

Darüber, ob eine Contribution auch dann stattzufinden habe, wenn das ganze Schiff oder die ganze Ladung zum Zwecke der Rettung des einen oder anderen geopfert worden ist, indem der Schiffer jenes z. B. absichtlich stranden ließ, geben die Quellen keinen Aufschluß.

Nach dem Principe der lex Rhodia „quod pro omnibus datum est, omnium contributione sarciatur“ kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß auch in diesem Falle ein Anspruch auf Contribution als begründet zu erachten ist.[1])

Die Voraussetzung, daß ohne das gebrachte Opfer Schiff und Ladung untergegangen wären, durch das gebrachte Opfer aber der gänzliche Untergang verhütet worden ist, liegt in diesem Falle nicht weniger vor als bei einer teilweisen Aufopferung.

---

[1]) Sintenis Civ. R. II. § 118 u. Anm. 186: „Was von der Beschädigung des Schiffes gilt, muß um so mehr gelten, wenn es ganz verloren geht; nur darf der Zweck selbst nie aus den Augen gelassen werden, zu welchem man das Schiff der Gefahr aussetzt, und daß dies absichtlich geschehe.“ — Schryver a. a. O. cap. II § 1 „Il a lieu encore à contribution, si le capitaine, pour sauver au moins les marchandises avait fait échouer le vaisseau sur une côte.“

Diesem scheint allerdings lex 4 pr. h. t. „jactus in tributum nave salva venit" zu widersprechen. Allein, wenn man diese Stelle mit lex 4 § 1 h. t., wonach trotz des Unterganges des Schiffes es gleichwohl zur Contribution kommen kann, in Zusammenhalt bringt, so ist es unzweifelhaft, daß damit nichts anderes ausgesprochen werden wollte, als daß der beabsichtigte Zweck erreicht worden sein muß.

Außer der Preisgebung ist aber auch noch erforderlich, daß die preisgegebenen Sachen wirklich verloren gegangen sind und dadurch ein Schaden entstanden ist.[1])

Sind demnach die preisgegebenen Gegenstände wieder zu Handen deren Eigentümer gekommen, so wird eine Ersatzverbindlichkeit gemäß der lex Rhodia nicht begründet.[2])

Sollte die Contribution bereits stattgehabt haben, so muß restuiert werden (lex 2 § 7 h. t. „Si res quae jactae sunt, apparuerint, exoneratur collatio; quod si jam contributio facta sit, tunc hi, qui solverint, agent ex locato cum magistro: ut is ex conducto experiatur, et quod exegerit, reddat.")

Die zum Zwecke der Rettung eines Schiffes oder deren Ladung preisgegebenen Sachen bleiben ihren früheren Eigentümern und können weder von Privaten noch vom Staate als res derelictae okkupiert werden (lex 2 § 8 h. t. „Res autem jacta domini manet, nec fit apprehendentis, quia pro derelicto non habetur;" lex 8 h. t. „Qui levandae navis gratia res aliquas projiciunt, non hanc mentem habent, ut eas pro derelicto habeant; quippe si invenerint eas, ablaturos, et, si suspicati fuerint, in quem locum ejectae, requisituros: ut perinde sint, ac si quis

---

1) Vinnius ad Peck ad l. 2 § servatis mercibus: „Ubi enim nullum adest damnum et omnes res suas salvas habent, frustra quaeritur de damni communicatione et distributione."

2) Lauterbach de aequitate et extens. leg. Rhod. § 4 „Nam ille, cujus res jactae sunt, et res haberet, simulque pretium ex alieno damno contra aequitatem consequeretur (arg. lex 23 § 3 in f. de condict. indeb.) atque eo ipso, quo aequalitas est constituenda, maxima induceretur inaequalitas."

onere pressus, in viam rem abjecerit, mox cum aliis reversurus, ut eandem auferret.“)[1])

Niemand darf sich daher an solchen Gütern vergreifen, ohne sich eines Diebstahls schuldig zu machen (§ ult. J. de rerum divis; lex 4 Dig. de incend., ruina, naufragia etc.; lex 18 C. de furt.

Diesem ist lex 43 § 11 Dig. de furtis nicht entgegen; denn hier ist von einem solchen Falle die Rede, wo eine Sache in das Meer geworfen worden ist, von welcher gewiß war, daß sie sogleich zu Grunde gehen oder verderben müsse. Hier ist freilich immer animus derilinquendi anzunehmen.[2])

Durch die Interpretation der römischen Juristen wurde die lex Rhodia auch auf folgende Fälle angewendet, wenn zur Erleichterung des Schiffes ein Teil der Ladung in ein Boot gebracht worden ist, dieses aber gesunken ist. Gleichgültig ist hiebei, ob der Schaden auf offener See oder bereits bei der Einfahrt in den Hafen geschehen ist (lex 4 pr. h. t. „Navis onustae levandae causa, quia intrare flumen vel portum non potuerat cum onere, si quaedam merces in scapham trajectae sunt, ne aut extra flumen periclitetur, aut in ipso ostio vel portu, eaque scapha submersa est, ratio haberi debet inter eos, qui in nave merces salvas habent cum his, qui in scapha perdiderunt: perinde tamquam si factura facta esset. Idque Sabinus quoque libro secundo Responsorum probat.“

Die Vorschrift der lex Rhodia soll ferner Platz greifen, wenn Sachen zwar nicht über Bord geworfen worden sind, aber in Folge des geschehenen Seewurfes oder im Zusammenhange damit als Ursache beschädigt oder verschlechtert worden sind (lex 4 § 2 h. t. „Quid enim interest, jactatas res meas amiserim, an nudatas deteriores habere coeperim?

[1]) Kaiser Constantin verordnete ausdrücklich lex 1 Cod. de naufragiis: „Si quando naufragio navis expulsa fuerit ad litus, vel si quando aliquam terram attigerit, ad dominos pertineat. Fiscus meus sese non interponat. Quod enim jus habet fiscus in aliena calamitate, ut de re tam luctuosa compendium sectetur?“

[2]) Glück XIV S. 211.

Nam sicut ei, qui perdiderit, subvenitur: ita et ei subveniri oportet, qui deteriores propter jactum res habere coeperit. Haec ita Papirius Fronto respondit") und wenn Jemand ein von Seeräubern weggenommenes Schiff mit seinem Gelde losgekauft hat (lex 2 § 3 h. t. „Si navis a piratis redempta sit, Servius, Ofilius, Labeo, omnes conferre debere ajunt").

Das Hingegebene erscheint als im gemeinsamen Interesse gegeben, so daß dafür ebenso, wie für das, was einer Gefahr wegen über Bord geworfen worden ist, dem Verlierenden Ersatz zu gewähren ist.

2) Muß die gemachte Aufopferung eine absichtliche gewesen und zu dem Zwecke geschehen sein, das Uebrige zu retten (lex 1 et lex 2 pr. et arg. lex 6 et lex 7 h. t.)

Keine Verbindlichkeit zum Ersatze wird daher begründet, wenn nicht absichtlich Gegenstände des Schiffes oder der Ladung oder jenes selbst preisgegeben worden sind, wenn der Verlust zufällig eingetreten ist, z. B. mit Einwilligung der Befrachter an Deck geladene Güter von einer übergehenden Welle weggespült worden sind, das Schiff oder die Schiffsrüstung in Folge eines Sturmes Schaden gelitten hat oder Schiffbruch geschehen ist, mögen dann auch die Waaren Einiger gerettet worden sein, während die Waaren Anderer mit dem Schiffe untergegangen sind, oder die ganze Ladung geborgen worden sein. Im letzteren Falle kann der Schiffsherr ebensowenig einen Beitrag zur Schadloshaltung fordern als ein Handwerker, der über der Arbeit sein Handwerkszeug zerbricht; es wäre denn, daß es ihm von den Befrachtern ausdrücklich versprochen, oder daß das Schiff auf Verlangen derselben und aus Furcht daß es scheitern möchte, seiner Takelage und Rüstung entledigt worden ist (lex 2 § 1 „Si conservatis mercibus deterior facta sit navis, aut si quid exarmaverit, nulla facienda est collatio; quia dissimilis earum rerum causa sit, quae navis gratia parentur, et earum, pro quibus mercedem aliquis acceperit. Nam et si faber incudem aut malleum fregerit, non imputaretur ei, qui locaverit opus; sed si voluntate vectorum vel propter aliquem metum id detri-

mentum factum sit, hoc ipsum sarciri oportet"[1]). — (lex 5 h. t. „Amissae navis damnum collationis consortio non sarcitur per eos, qui merces suas naufragio liberaverunt: nam hujus aequitatem tunc admitti placuit, cum jactus remedio ceteris in communi periculo, salva navi, consultum est." — lex 6 h. t. „Navis adversa tempestate depressa, ictu fulminis deustis armamentis, et arbore et antemna, Hipponem deleta est, ibique tumultuariis armamentis ad praesens comparatis, Ostiam navigavit, et onus integrum pertulit. Ouaesitum est, an hi, quorum onus fuit, nautae pro damno conferre debeant? Respondit non debere: hic enim sumtus instruendae magis navis quam conservandarum mercium gratia factus est.")

Ebensowenig wird eine Ersatzverbindlichkeit begründet, wenn Seeräuber ein Schiff geplündert und die Sachen Einiger mitgenommen, die der Andern unberührt gelassen haben (lex 2 § 3 h. t. „Quod vero praedones abstulerint, eum perdere, cujus fuerint; nec conferendum ei, qui suas merces redemerit").

In diesen Fällen haben die Eigentümer der zu Verlust gegangenen oder zu Schaden gekommenen Gegenstände jeder allein den Schaden zu tragen.

Auf wessen Entschluß und Anordnung hin die Aufopferung gemacht worden sein muß, damit eine Contributionsverbindlichkeit

1) Diese Stelle hat den Interpreten Schwierigkeiten in Bezug auf das Wort „dissimilis" gemacht. Cujacius Observation. Lib. XXIII. cap. 35 liest „similis" anstatt „dissimilis"; Pothier in Pand. Justin. h. t. No. III. not. 6 liest „non dissimilis"; Ger. Noodt Comm. ad Dig. h. t. pag. 329 und Glück XIV. S. 218 halten dafür, daß es nicht nötig sei, eine Emendation vorzunehmen, und lesen „dissimilis", ebenso Schryver cap. II. § 1, welcher sagt: „Jl faut conserver „dissimilis" parcequ'aucun manuscrit ne le porte autrement. Lorsque le jurisconsulte dit: „quia dissimilis earum rerum causa sit" — nous pensons qu'il veut dire que le magister navis reçoit la merces non seulement à raison des impenses qu'il est obligé de faire pour l'equipement; mais aussi à raison du risque, quil court. Dissimilis est, c'est-à-dire, la merces est fixée non seulement à raison des frais d'équipement, mais à raison des risques, à raison des détériorations, à raison de la perte éventuelle. Donc si le vaisseau se détériore, il est tout naturel que l'armateur supporte la perte."

gemäß der lex Rhodia gegeben ist, ist in den Quellen nirgends ausgesprochen.

In denselben ist nur erwähnt, daß der Schaden ersetzt werden müsse, wenn er mit Einwilligung aller an Bord Befindlichen gemacht worden ist (lex 1 § 1 h. t.) und daß derjenige, welcher, um seine eigenen Sachen zu retten, fremde über Bord geworfen hat, wenn er sine causa oder cum dolo gehandelt habe, hafte (lex 14 pr. Dig. 19. 5.)

Daraus folgert, daß von jedem an Bord Befindlichen dieser Entschluß ausgehen kann, daß es diesem dann aber auch obliegt, zu beweisen, daß er nicht sine causa oder dolos gehandelt hat.

Gelingt den Betreffenden der Beweis, so fällt seine Haftung nach lex 14 Dig. 19. 5 weg und haben die Bestimmungen der lex Rhodia Platz zu greifen.

Die Behauptung, daß die Anordnung in dieser Hinsicht dem magister navis allein zustehe, kann nach römischem Rechte als begründet nicht erachtet werden.

3) Muß der absichtlich gemachte Aufwand die Forderung einer für Schiff und Ladung gemeinsamen, wirklichen und zufälligen Gefahr gewesen sein (lex 2 pr. h. t. „laborante nave", § 2 eod. „tempestate gravi orta", lex 5 pr. h. t. „in communi periculo" [1])

Die Gefahr muß eine für Schiff und Ladung gemeinsame gewesen sein. War daher bloß die Ladung oder insbesondere bloß das Schiff in Gefahr, so wird, wenn zur Rettung der einen oder des andern Sachen geopfert worden sind, eine Contributionspflicht nicht begründet.

Die Frage, ob eine solche Gefahr, welche die eine Aufopferung umfassenden Maßregeln notwendig machte, in Wirklichkeit vorhanden war, ist keine rechtliche, weßhalb denn auch

---

[1] Lauterbach colleg. th. pr. § 2 „Ex necessitate ob imminens et praesens naufragii periculum; si subita aut gravis procella tam vehementer jactet navem, ut minetur naufragium, nisi jactu mercium alevetur."

Digitized by Google

keine Regel darüber aufgestellt sein kann, welche bei Beantwortung dieser Frage zu Grunde zu legen wäre.

Rechtlich anzunehmen ist jedoch eine derartige Gefahr, wenn alle auf dem Schiffe Befindlichen in die Aufopferung willigten. [1])

Ist dieses nicht der Fall, so haben auch hier die sonst geltenden Beweisgrundsätze zur Anwendung zu kommen. Daß hiebei zunächst das Urteil der Seeerfahrenen und Sachverständigen zu berücksichtigen sein wird, ist selbstverständlich.[2]) Wenn nach deren Ansicht die Gefahr eine solche war, daß ohne eine Aufopferung beziehungsweise Erleichterung des Schiffes dessen Untergang oder Scheitern und zugleich der Verlust der an Bord geladenen Güter wahrscheinlich gewesen sein würde, so ist der gemachte Aufwand als notwendig geschehen anzuerkennen, auch wenn die Eigentümer der preisgegebenen Sachen oder aller Schiffsgüter gegen denselben waren. [3])

War die Gefahr keine drohende, gleichwohl aber die Furcht eine begründete, so findet, im Falle von Jemand zur Beseitigung der vermeintlichen Gefahr ein Aufwand gemacht worden ist, eine Contribution nach der lex Rhodia nicht statt, es haben vielmehr die Bestimmungen der lex 14 Dig. 19. 5. Platz zu greifen.

Es haftet demnach der, welcher sine causa Anderen gehörige Gegenstände preisgegeben hat, diesen mit der actio in factum auf den einfachen Wert derselben. War aber weder die Gefahr eine drohende, noch auch die Furcht eine begründete, das Auswerfen vielmehr in doloser Absicht geschehen, so tritt die Haftung ex lege Aquilia ein. [4])

Ist bei gleicher Sachlage von dem magister navis ein Aufwand gemacht worden, so haftet dieser im ersten Falle

---

[1]) Glück XIV. S. 208.

[2]) Voet comm. ad Pand. h. t. § 2; Glück XIV. S. 208; Unterholzner Schuldverh. II. S. 356.

[3]) Voet comm. ad Pand. h. t. §. 2; „Nec refert, utrum consentientibus mercium dominis, an illis invitis jactus factus sit, si modo sociorum nauticorum judicio periculum imminens jactum desideret“. — Glück XIV. S. 208 u. not. 44.

[4]) cf. I. huj. S. 2 Anm. 1.

mit der Contractsklage und nicht mit der actio in factum, weil diese subsidiär ist, im zweiten Falle aber auch mit der actio legis Aquiliae, welche mit der Contractsklage konkurriert und zwar in der Weise, daß der Geschädigte die Wahl haben würde zwischen der einen und der andern, und selbst nach der Contractsklage noch die actio ex lege Aquilia anstellen könnte, um das zu erhalten, was er mit jener nicht erhalten hat.

Außerdem haben aber auch in beiden Fällen diejenigen, deren Sachen preisgegeben worden sind, gegen den magister navis die actio ex recepto (lex 1 § 8 Dig. 4. 9). Daß alle diese Klagen gegen den magister navis vermöge der actio exercitoria auch gegen den Schiffsherrn gerichtet werden können, und daß dieser für jedes Verschulden der Schiffsbesatzung den Befrachtern gutsteht, vorausgesetzt daß diese mit dem magister navis kontrahiert haben, ist selbstverständlich (lex 1 § 2 et 5 Dig. 14. 1).

Soll die lex Rhodia zur Anwendung kommen, so ist überdieß nach römischem Rechte erforderlich, daß die Gefahr eine zufällige gewesen und nicht durch Verschulden des magister navis oder eines Andern herbeigeführt worden ist.[1])

Verschuldet kann die Gefahr insbesondere dann sein, wenn sie in Folge Ueberladung oder schlechter Stauung entstanden ist, wenn Waaren wider Wissen deren Eigentümer auf ein defectes Schiff verladen worden sind.[2])

---

[1]) Voet comm. ad Pand. h. t. § 10 „Ouod si dolo culpave magistri, aut eorum quorum opera utitur, merces subductae, corruptae, laesae fuerint, a magistro navis vel exercitore damnum illud oportere reparari, extra dubium est.“ — Lauterbach coll. th. pr. § 2. „Temerarius vel culposus jactus huc non pertinet“. — Unterholzner Schuldverh. II. S. 356. — Emminghaus ad Cocceji jus controv. Lib. XIV Tit. 2 qu. 7 not. m. — Glück XIV. S. 209 u. not. 46.

[2]) Voet comm. ad Pand. h. t. § 10. „Sed et si ob id, quod plus justo navis onerata fuit, vel merces male collocatae, in transtro forte aut scapha, vel alteri navigio deteriori ignorante mercium domino impositae, jactura vel aliter, aborta tempestate perierint aut corruptae fuerint, de damnis hisce magister tenebitur“. — Lauterbach colleg. th. pr. h. t. § 2 „Hinc si culpa praecesserit casum, magister navis non bene stipaverit, picaverit, aut plus justo oneraverit, aut

In diesem Falle kann der magister navis sich nicht an den Schiffsherrn oder die Eigentümer der Ladung halten, wohl aber jeder von diesen an ihn und den exercitor navis wenn der Schiffer in Dienstsachen ein Verschulden sich zukommen ließ (arg. lex 27 § 23 Dig. 9. 2 et lex 30 § 2 Dig. 19. 2).

Tragen Andere die Schuld, so finden gegen diese die gewöhnlichen Klagen statt.

Von einigen Rechtslehrern wird bestritten, daß die Gefahr eine zufällige gewesen sein müsse, da die Quellen selbst darüber sich nicht aussprechen, der Grundsatz der lex Rhodia aber ebensowohl für den Fall passe, wo die Gefahr zufällig eingetreten sei, als wo dieselbe durch ein Verschulden herbeigeführt worden sei. [1])

Wenn nun dem auch nicht widersprochen werden kann und zugegeben werden muß, daß auch bei verschuldeter Gefahr den Eigentümern der geretteten Sachen durch die zur Rettung aus der gemeinsamen Gefahr gemachte Aufopferung jedenfalls genützt worden ist und daß ohne dieselbe auch ihre Sachen untergangen wären, so war doch nach römischem Rechte, wenn der magister navis die Schuld trug und Schadensersatz weder von ihm noch von dem exercitor navis erholt werden konnte, der zu Verlust Gekommene nicht in der Lage von den Eigentümern der geretteten Sachen gemäß der lex Rhodia verhältnismäßige Mittragung des Schadens verlangen zu können, gleichwohl alle sonstigen Voraussetzungen gegeben sein mochten. [2])

---

perperam collocaverit, merces in foris, aut per imprudentiam, et non adhibito perito loci ductore, scopulis illis a nave, jactus factus sit, cessat lex Rhodia, et damnum vindicatur lege Aquilia; requiritur enim necessitas casualis, gravi tempestate orta, culposa vero non sufficit“.

[1]) Diejenigen Rechtslehrer, welche auch bei verschuldeter Gefahr die lex Rhodia zur Anwendung kommen lassen, gestatten natürlich auch eine direkte Klage der Interessenten gegen einander.

[2]) Glück, obgleich er als Erfordernis für die Anwendbarkeit der lex Rhodia auch die Zufälligkeit der Gefahr aufstellt (XIV S. 207), gewährt dennoch in diesem Falle den Eigentümern der geopferten Sachen einen Regreß gegen die Eigentümer der geretteten (das. S. 209).

Nach römischem Rechte war nämlich, wie bereits früher gesagt, die Klage aus dem rhodischen Gesetze gegen den magister navis zu richten, welcher dann verbunden war, die Beiträge zur allgemeinen Ausgleichung von den Eigentümern des Schiffes und der Ladung pro rata einzuziehen, was er in diesem Falle nicht gekonnt hätte, da er mit der exceptio propriae culpae zurückgewiesen worden wäre.

Ist aber durch Andere als den magister navis die Gefahr verschuldet worden, so kann auch in diesem Falle, wenn jene insolvent sind, eine verhältnismäßige Mittragung des Schadens von den Uebrigen, deren Sachen gerettet worden sind, nicht erlangt werden, denn in zweiter Linie würde hier der magister navis gemäß lex 1 § 8 Dig. 4. 9. haften und dann allerdings auch die Insolvenz der Betreffenden, für welche er nach der lex Rhodia nicht einzustehen hat, prästieren müssen.

Wäre er aber selbst und auch der exercitor navis zahlungsunfähig, und wollte er die Eigentümer der geretteten Sachen zur Contribution heranziehen, so würde er von diesen mit der exceptio doli zurückgewiesen werden.

4) Muß der beabsichtigte Zweck erreicht worden sein, d. h. es müssen durch die Aufopferung der einen Sachen die andern erhalten worden sein, es muß zwischen den preisgegebenen und den geretteten Gegenständen ein Causalzusammenhang bestehen (lex 4 pr. in fin. et lex 5 pr. h. t.).[1])

Dagegen mit Recht Schryver cap. II. § 1, welcher sagt: „Glück décide la question plutôt, à ce qu'il semble, d'après la jurisprudence allemande que selon l'esprit du droit romain. Selon le droit romain, on doit se décider pour le contraire. Admettre l'opinion de Glück, ce serait déplacer l'obligation de la contribution de son véritable principe. Ce ne serait plus obliger les chargeurs de contribuer aux gros risques de mer, mais de contribuer aux pertes occasionées par l'insolvabilité du patron, avec qui ils ont contracté, et par conséquent aux pertes occasionées par leur propre faute selon la règle: Quisquis gnarus esse debet conditionis ejus cum quo contrahit."

[1]) Voet comm. ad Pand. h. t. § 2 „Non ex jactu, sed ex subsecuta ad jactum conservatione aliarum mercium natam esse contributionis obligationem, quippe quibus non salvis, nulla de jactu

Google

Hat daher ein Schiff ungeachtet einer geschehenen Aufopferung in derselben Gefahr, zu deren Abwendung sie gemacht wurde, Schiffbruch gelitten, so sind, wenngleich aus diesem Schiffbruche Sachen auf irgend eine Weise, sei es durch Taucher oder dadurch, daß sie an das Gestade getrieben wurden, gerettet worden sind, die Eigentümer derselben nicht verpflichtet zur Entschädigung derjenigen beizutragen, welche durch die gemachte Aufopferung Etwas verloren haben, denn durch die Aufopferung wurde der beabsichtigte Zweck nicht erreicht. Es genügt nämlich nicht, daß Sachen gerettet wurden, es ist vielmehr nötig, daß diese Rettung die Folge der absichtlich zu diesem Zwecke gemachten Aufopferung war (lex 7, lex 5 pr. et lex 4 h. t.) [1])

Das Gleiche ist der Fall, wenn Sachen zur Erleichterung eines Schiffes in ein Boot verladen wurden, das Schiff aber trotzdem untergegangen ist (lex pr. in f. h. t. „Si scapha cum parte mercium salva est, navis periit, ratio haberi non debet eorum, qui in nave perdiderunt“); denn auch hier ist der Zweck nicht erreicht worden, das Uebrige zu erhalten.[2])

Das Verladen in das Boot geschah nicht zu dem Zwecke, die Waaren in dem Boote zu retten, sondern im Gegenteil, diese zu opfern, um das Schiff und die auf demselben befindliche Ladung zu erhalten.

Anders würde es sich allerdings verhalten, wenn ein Schiff gestrandet ist und die Schiffsgüter in Boote verladen worden wären, um diese zu retten, das Schiff aber und die anderen allenfalls in demselben noch befindlichen Güter preisgegeben würden. In diesem Falle würde es keinem Zweifel

---

actio esset.“ – Lauterbach colleg. th. pr. h. t. § 5 „Ut haec contributio locum haberet, duo requiruntur; jactura rerum ex una parte, conservatio ex altera.“

[1]) Lauterbach colleg. th. pr. h. t. § 5 „Si enim jactu mercium facto, nihilominus navis submersa est, nulla debetur contributio; sed quod quisque ex ea suum servavit, sibi servat.“

[2]) Lauterbach colleg. th. pr. h. t. § 13 „Cum ab his, quorum merces in navi perierunt, nihil factum sit, ut merces in scapha conservarentur.“

unterliegen, daß eine Contributionspflicht gemäß der lex Rhodia begründet ist.

Hat das Schiff die Gefahr, wegen welcher eine Aufopferung gemacht worden ist, glücklich überstanden, ist dasselbe aber in Folge einer neuen Gefahr untergegangen, und sind bei dieser Gelegenheit die Güter Einiger geborgen worden, so müssen deren Eigentümer den Eigentümern der bei der ersten Gefahr preisgegebenen Güter kontribuieren.

Durch die erste Preisgebung war der damals beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht worden. Hätte damals die Preisgebung nicht stattgefunden, so würde das Schiff untergegangen und es unmöglich gewesen sein, die betreffenden Gegenstände nach einem zweiten Unglücksfalle zu retten. Sie sind nur als durch den gemachten Aufwand bei der ersten Gefahr gerettet zu erachten; dieser war die indirekte Ursache ihrer wiederholten Rettung.

Nicht kontributionspflichtig sind dagegen diejenigen, deren Güter während der Fahrt preisgegeben worden sind, wenn sie diese oder einen Teil derselben auf irgend eine Weise wieder erlangt haben, denen, welche nach Untergang des Schiffes in einer neuen Gefahr gleichfalls von dem Ihrigen Etwas gerettet haben, denn die solchermaßen geretteten Sachen wurden nicht zur Erreichung eines Zweckes absichtlich preisgegeben (lex 4 §. 1 h. t. „Sed si navis, quae in tempestate, jactu mercium unius mercatoris, levata est, in alio loco submersa est, et aliquorum mercatorum merces per urinatores extractae sunt data mercede, rationem haberi debere ejus, cujus merces in navigatione levandae navis gratia jactae sunt, ab his, qui postea sua per urinatores servaverunt, Sabinus aeque respondit. Eorum vero, qui ita servaverunt, invicem rationem haberi non debere ab eo, qui in navigatione jactum fecit, si quaedam ex his mercibus per urinatores extractae sunt: eorum enim merces non possunt videri servandae navis causa jactae esse, quae periit“.[1])

---

[1]) Bartolus faßt den Sinn dieser Stelle folgendermaßen kurz zusammen: „Jactantibus fit contributio ex mercibus recuperatis, ex nave

Die Frage, was gerettet werden muß, damit eine Contributionspflicht nach der lex Rhodia begründet werde, insbesondere ob zu deren Begründung die gänzliche oder teilweise Rettung von Schiff und der übrigen Ladung erforderlich ist, oder ob es genügt, wenn nur das Schiff oder nur die Ladung ganz oder teilweise gerettet ist, ist ebenso zu beantworten wie die Frage, was geopfert werden kann; so daß also ein Contributionsanspruch auch dann als gegeben zu erachten ist, wenn nur das Schiff oder die Ladung ganz oder teilweise gerettet worden ist, vorausgesetzt natürlich immer, daß gerade der Gegenstand, zu dessen Rettung ein Aufwand gemacht wurde, auch wirklich gerettet, mit anderen Worten der beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.[1])

IV. Berechnung und Vergütung des Schadens nach der lex Rhodia.

Der zur Verteilung kommende Schaden wird in der Weise repartiert, daß derselbe von Allen, welchen der zu dem Zwecke der Rettung gemachte Aufwand zum Vorteil gereichte, pro rata getragen werden muß, daß also an demselben sowohl der oder die Eigentümer des Schiffes, die Eigentümer der geretteten, als auch die Eigentümer der geopferten Güter teilzunehmen haben; denn auch diesen mußte an der Aufopferung gelegen sein, weil sie außerdem verloren hätten. Da sie durch die Contribution die verlorenen Güter wieder ersetzt bekommen, ist es nicht mehr wie billig, daß sie nicht deren ganzen Ersatz verlangen können, sondern sich auch einen verhältnismäßigen Abzug gefallen lassen müssen.

Dies ist zwar in den Quellen nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber wenn man lex 2 § 2 h. t., welche im Allgemeinen sagt „placuit omnes quorum interfuisset, jcturam fieri, conferre oportere" mit lex 4 § 2 h. t. „Cum autem

---

postea peremta; sed recuperantes ex jactu in nave non contribuunt." Diese Interpretation hat Vinnius not ad Peck h. t. lex 4 § 1 durch ein Beispiel erläutert.

[1]) cf. III. 1 huj.

jactus de nave factus est et alicujus res, quae in nave remanserunt, deteriores factae sunt, videndum est, an conferre cogendus sit; quia non duplici debet damno onerari et collationis et quod res deteriores factae sunt. Sed defendendum est." — in Zusammenhalt bringt, so wird die Behauptung, daß auch die Eigentümer der geopferten Güter pro rata den Schaden mitzutragen verpflichtet sind, genügend gerechtfertigt erscheinen.[1]) Anderer Meinung ist allerdings Mathäus.[2])

Nach dessen Ansicht sind die Eigentümer der geopferten Gegenstände gemäß lex 5 Dig. 20. 4 „Interdum posterior est potior priori, ut puta si in rem istam conservandam impensum est, quod sequens credidit, velut si navis fuit obligata et ad armandam eam rem vel reficiendam ego credidero;" und lex 6 eod. tit.: „Hujus enim pecunia salvam fecit totius pignoris causam. Quod poterit quis admittere, et si in cibaria nautarum fuerit creditum, sine quibus navis salva pervenire non poterat;" — von jeder Contributionspflicht freizusprechen und ihnen vielmehr nach den Grundsätzen der in rem versio ein privilegiertes Pfandrecht an den geretteten Gütern einzuräumen, weil durch die Preisgebung des Ihrigen die Sachen der Anderen erhalten worden sind.

Abgesehen aber davon, daß an den geretteten Sachen wegen des Ersatzanspruches gemäß der lex Rhodia nach römischem Rechte überhaupt kein Pfandrecht[3]), geschweige denn ein privilegiertes, sondern lediglich ein Retentionsrecht begründet wer-

---

[1]) Voet comm. ad Pand. h. t. §. 12 „Porro et ipse mercium jactarum dominus oneri contributionis exemtus non est, quippe cui pro rata tanto minus tribuendum, quantum ceteris per contributionem decedit, vel abest; adeoque si domini mercium salvatarum ex centum salvatis viginti quinque conferre teneantur, non amplius quam septuaginta quinque ex centributione consequentur, quorum jactae merces aureis centum aestimatae sunt; uti id evidentissime colligi potest ex eis, quae de mercibus per aquae aspersionem occasione jactus corruptis ac depretiatis lex 4 § 2 Dig. h. t. sancita sunt."

[2]) Mathäus disput. de lege Rhodia cap. 16.

[3]) Voet comm. ad Pand. h. t. §. 11; Glück XIV. S. 232 u. not. 95.

den konnte, daß anderseits auch die in rem versio ein privilegiertes Pfandrecht nur dann erzeugt, wenn dieselbe zur Erhaltung einer bereits verpfändeten Sache gemacht wurde[1]), ist der Fall der zur Begründung dieser Ansicht angeführten Stellen ein von dem gegenwärtigen wesentlich verschiedener.

Nach den citierten Gesetzesstellen soll ein nachfolgender Pfandgläubiger, welcher zur Erhaltung einer bereits verpfändeten Sache Etwas aus seinem Vermögen hergegeben und sich hiefür ein Pfandrecht an dieser Sache einräumen lassen hat, aus dem Grunde potior priori sein, weil derselbe in dem Augenblicke, wo er zu deren Erhaltung Etwas hergab, nicht im Geringsten Gefahr lief, Etwas zu verlieren, der erste Pfandgläubiger dagegen durch den Untergang des Pfandobjektes auch sein Pfandrecht verloren hätte. Im Falle einer Seegefahr bestand die Gefahr aber ebensowohl für die Eigentümer der geretteten wie der geopferten Gegenstände, weßhalb nicht einzusehen wäre, warum den Letzteren ein Vorzug eingeräumt werden sollte.[2])

Die Eigentümer der geopferten Sachen von jeder Contributionspflicht freizusprechen, ihnen ohne allen Abzug Ersatz zu gewähren, würde nicht nur der allgemeinen Bestimmung der lex 2 § 2 entgegen sein, sondern auch dem Principe eines Billigkeitsgesetzes, wie die lex Rhodia ist.

Die Frage, ob nicht auch der Gläubiger, welchem an dem Schiffe ein Pfandrecht eingeräumt worden ist, zu verhältnismäßigen Beitrag herangezogen werden kann, besonders in dem Falle, wenn vereinbart ist, daß mit dem Untergange des Schiffes auch die Schuld erlöschen solle, ist trotz des Interesses, welches der Pfandgläubiger an der Erhaltung des Schiffes haben mag, zu verneinen; denn nicht er ist es, sondern der Schuldner, welcher seine Sachen, beziehungsweise sein Eigentum verliert. Eine Contributionspflicht wird nur bezüglich der geopferten und geretteten Gegenstände, resp deren Wert, nicht aber auch hinsichtlich Forderungen und unkörper-

---

[1]) Arndts Pand. § 385; Windscheid § 246; Dernburg Pand. II. S. 431.

[2]) Voet comment. ad Pand. h. t. § 12; Schryver cap. III. § 1.

licher Rechte, deren Existenz von der Rettung der Sachen gleichwie von einer Bedingung abhängen, begründet.

Würde dem nicht so sein, so wäre die sonderbare Schlußfolgerung hievon, daß der Schuldner im Verhältnis seiner geretteten Güter und der Gläubiger im Verhältnis seiner Forderung zu kontribuieren hätte. Hieraus folgt auch, daß bei Berechnung des Wertes des Schiffes nicht auch die Fracht mit in Anschlag gebracht werden kann, sondern daß jene ohne Ansatz dieser zu erfolgen hat.[1])

Bei der Ausmittelung der von den Einzelnen zu leistenden Beitragsquoten wird in der Weise verfahren, daß Alles geschätzt wird, sowohl die geopferten wie die geretteten Sachen, vorausgesetzt, daß diese ihren Bestimmungsort erreicht und nicht vorher zu Grunde gegangen sind (lex 2 § 5 h. t.)[2])

Maßgebend bei der Berechnung der Beitragsquoten ist ausschließlich der Wert der geopferten und geretteten Sachen. Nicht in Betracht kommt deren Quantität oder deren Verhältnis zwischen Wert und Gewicht (lex 2 § 4 h. t. „Portio autem pro aestimatione rerum, quae salvae sunt, et earum, quae ammissae sunt, praestari solet"; et lex 2 § 2 h. t. „Jacturae summam pro rerum pretio distribui oportet."

Es müssen daher auch Juwelen und andere Pretiosen, welche das Schiff nicht im Mindesten belasteten, ebenso zur allgemeinen Ausgleichung mit beitragen wie schwere Frachtgüter (lex 2 § 2 h. t. „Quaesita deinde sunt haec: an omnes jacturam praestare oporteat. Et si qui tales merces impossuissent, quibus navis non oneraretur, velut gemmas, margaritas? et quae portio praestanda est? et an etiam pro liberis capitibus dari oporteat? et qua actione ea res expediri possit? Placuit, omnes, quorum interfuisset jacturam fieri, conferre oportere.")

Die geopferten Sachen werden geschätzt nach ihrem Einkaufspreise, und nicht nach dem Preise, der für sie zu erlangen gewesen wäre; entschädigt soll nur der positive Schaden werden, nicht auch das lucrum cessans.

---

[1]) Glück XIV. S. 224; Thibaut Pand. II. § 984.

[2]) Voet comment. ad Pand. h. t. § 15.

Bei der Schätzung der geretteten Sachen wird dagegen derjenige Wert zu Grunde gelegt, welchen dieselben an dem Orte ihrer Bestimmung haben (lex 2 § 4 h. t. „Nec ad rem pertinet, si hae, quae ammissae sunt, pluris veniri poterunt: quoniam detrimenti, non lucri, fit praestatio. Sed in his rebus, quarum nomine conferendum est, aestimatio debet haberi, non quanti emtae sint, sed quanti venire possunt.“)[1])

Was die Schätzung des Schiffes selbst anlangt, so mußte dieselbe nach römischem Rechte bei dem Mangel einer speziellen diesbezüglichen Bestimmung unzweifelhaft nach der Analogie des für die Güter Geltenden nach dem Werte, welchen das Schiff an seinem Bestimmungsorte, d. i. also am Ende der Reise, und nicht nach dem Werte, welchen das Schiff am Anfange der Reise hatte, geschehen.

Sind die Güter durch einen Zufall, nicht in Folge des Seewurfes beschädigt worden, so werden sie nach ihrem ge-

---

[1]) Nach der Ansicht Voet's — comment. ad Pand. h. t. § 15 — beruht diese Verschiedenheit der Berechnung der geopferten und geretteten Güter auf dem Prinzipe, daß die Eigentümer der geopferten Sachen an dem Verdienste der geretteten, wenn an diesen verdient wird, und an dem Verluste, wenn an ihnen verloren wird, teilnehmen sollen. „Quam aestimandi rationem recte explicatam, summa sese aequitate et aequalitate commendare puto; quippe qua efficitur, ut domini mercium jactarum etiam lucri, quod ex salvatis acquiritur, fiant participes, in compensationem ejus, quod ex suis, si salvae fuissent, ipsi quoque potuissent lucrari; atque ita neque deterior neque melior, sed plane par sit conditio eorum, quorum merces jactae, quorumque servatae sunt; ac generaliter lucrum et damnum aequale sentiant, qui aequale subierunt periculum amissionis.“ — Schryver cap. III. §. 3 „Cette distinction entre les marchandises jetées et celles qui ont été sauvées, est juste tant qu'il s'agit des marchandises de la même espèce ou des marchandises à l'égard desquelles il y a pour tous les marchands même chance de bénéfice ou de perte; car alors elle fait participer les propriétaires des marchandises jetées au bénéfice des autres, s'il y a bénéfice, et à la perte, s'il y a perte, et ainsi elle établit entre tous une véritable communauté de perte et de gain. Mais, quoiqu'en dise Voet, il est difficile de la justifier, lorsque les marchandises jetées et celles conservées sont de nature different et qu'à l'égard il pourrait y avoir perte, à l'égard des autres bénéfice. C'est pourquoi la jurisprudence s'en est écartée (Cocceji juris civ. controv. qu. 5).

genwärtigen Werte in Ansatz gebracht, wie aus lex 4 § 2 h. t. folgt „Cum autem jactus de nave factus est, et alicujus res, quae in navi remanserunt, deteriores factae sunt, videndum, an conferre cogendus sit: quia non debet duplici damno onerari, et collationis, et quod res deteriores factae sunt? Sed defendendum est, hunc conferre debere pretio praesente rerum. Itaque verbi gratia si vicenum merces duorum fuerunt, et alterius aspergine decem esse coeperunt, ille, cujus res integrae sunt, pro viginti conferat, hic pro decem.“ Sind die Güter jedoch in Folge des Seewurfes beschädigt worden, so nimmt die Beschädigung den Character der Aufopferung an und es ist dann zu unterscheiden, ob der Schaden den Beitrag übersteigt oder nicht. Ist der Schaden größer als der Beitrag, so haben die Eigentümer der beschädigten Sachen nichts weiter zu leisten, im Gegenteil können sie verhältnismäßigen Ersatz von den Uebrigen verlangen. Uebersteigt aber der Schaden den Beitrag nicht, so sind sie mit kontributionspflichtig, jedoch unter Abrechnung des erlittenen Schadens, so daß, wenn z. B. die Güter 100 wert waren, durch die Beschädigung dieselben nur mehr einen Wert von 80 haben und die Contributionsquote 50 betragen würde, sich für die Eigentümer der beschädigten Sachen nur eine solche von 40 berechnen würde.

Wenn dagegen der Schaden die Beitragsquote übersteigen würde, wenn z. B. diese 10, jener aber 50 betragen würde, so ist es natürlich, daß die Eigentümer dieser Güter nicht den Schaden und die Contributionslast tragen, sondern im Gegenteil berechtigt sein sollen, gleich den Eigentümern der geopferten Gegenstände verhältnismäßige Entschädigung fordern zu dürfen (lex 4 § 2 h. t. „Potest tamen dici etiam illa sententia, distinguentibus nobis, deteriores ex qua causa factae sunt: id est, utrum propter jactu nudatis rebus damnum secutum est, an vero alia ex causa, veluti quod alicubi jacebant merces in angulo aliquo, et unda penetravit; tunc enim conferre debebit. An ex priore causa collationis onus pati non debet, quia jactus etiam hunc laesit. Adhuc numquid et si aspergine

propter jactum res deteriores factae sunt. Sed distinctio subtilior admittenda est, quid plus sit, in damno, an in collatione. Si verbi gratia hae res viginti fuerunt, et collatio quidem facit decem, damnum autem duo: deducto hoc, quod damnum passus est, reliquum conferre debeat. Quid ergo, si plus in damno erit, quam in collatione? Utputa decem aureis res deteriores factae sunt, duo autem collationis sunt? Indubitate utrumque onus pati non debet.")

Anlangend die Frage, ob eine Contribution auch dann stattzufinden hat, wenn die geopferten Sachen während der Fahrt an Bord genommen worden waren, so ist dieselbe zu bejahen; denn hiezu ist der Schiffer als befugt zu erachten, vorausgesetzt natürlich, daß dadurch das Schiff nicht überladen wurde oder es nicht einer diesbezüglich getroffenen Vereinbarung zuwider oder das ganze Schiff vermietet war, denn in diesem Falle würden die Eigentümer der geopferten Güter nur eine Klage gegen den magister navis haben, welchem wenn er von den Eigentümern der geretteten Sachen verhältnismäßigen Beitrag fordern wollte, von diesen die exceptio doli entgegengesetzt würde. Das Gleiche würde auch der Fall sein, wenn die Eigentümer der geopferten Sachen selbst ex jure cesso auf Ersatz klagen würden.[1])

Von dem Grundsatze der allgemeinen Contributionspflicht gestattet das römische Recht lediglich bezüglich der für die Fahrt mitgenommenen und nicht preisgegebenen Lebensmittel eine Ausnahme (lex 2 § 2 h. t. „Nisi si qua consumendi causa imposita forent: quo in numero essent cibaria, eo magis, quod, si quando ea defecerint in navigationem, quod quisque haberet, in commune conferret.")

Ebenso haben nicht beizusteuern freie Menschen für ihre Person (lex 2 § 2 h. t. „Corporum liberorum aestimatio nulla fieri potest.")

---

[1]) Anderer Meinung ist Voet comm. ad Pand. h. t. §. 13, welcher auch bei dieser Sachlage die Eigentümer der geretteten Sachen für kontributionspflichtig erklärt und diesen nur einen Regreßanspruch gegen den magister navis einräumt.

Obgleich nun die erstgenannten Gegenstände zur Contribution nicht herangezogen werden, so müssen sie gleichwohl, im Falle sie preisgegeben oder in Folge des Seewurfes beschädigt worden sind, verhältnismäßig ersetzt werden.

Die Verbindlichkeit zur Entschädigung liegt den Eigentümern der geretteten Sachen nur pro rata ob. Wäre daher einer von denselben insolvent geworden und die ihm gehörigen Sachen z. B. einem Anderen verpfändet, so daß an denselben ein Retentionsrecht nicht geltend gemacht werden könnte, so brauchen die Uebrigen für ihn nicht zu haften.[1]

Ist auf die angegebene Art und Weise die Summe festgestellt, so müssen Alle sich einen verhältnismäßigen Abzug gefallen lassen und der Schaden wird auf Alle nach einem geometrischen Verhältnis repartiert.

V. Analoge Anwendung der lex Rhodia.

Ohne Zweifel ist eine analoge Anwendung des rhodischen Gesetzes auf Fluß- und Binnenschifffahrt zulässig.

In den Quellen wird zwar der Transport ausschließlich als zur See geschehen bezeichnet, allein nach lex 1 h. t. im Besonderen und vielen ganz allgemein redenden Stellen ist nicht gerade eine solche Gefahr und ein auf der See erlittener Schaden vorausgesetzt. Danach ist man berechtigt, jede andere Wasserfracht hieher zu ziehen. Aber auch wenn alle Stellen ausdrücklich oder stillschweigend auf eine Seegefahr zu beziehen wären, so wäre doch nicht der entfernteste Grund einzusehen, aus welchem eine analoge Anwendung der rhodischen Grundsätze auf die Fluß- und Binnenschifffahrt, beim Zutreffen sonst gleicher Voraussetzungen, unzulässig sein sollte.[2]

---

[1] de Cocceji jur. civ. controv. h. t. qu. 4; Thibaut Pand. R. II. § 984; Glück XIV. S. 219. — Anderer Meinung Malblank in princip. jur. Rom. P. II. § 502; Winscheid II. §. 403., nach dessen Ansicht die Zahlungsunfähigkeit eines Beitragspflichtigen die Beitragsquote der Uebrigen erhöhe.

[2] Sintenis Civilr. II. § 118 Anm. 169; Dernburg Pand. II. § 114; Wächter Pand. II. S. 210.

Von mehreren Rechtslehrern der älteren und neueren Zeit ist aber sogar der Versuch gemacht worden, die Grundsätze der lex Rhodia auch auf andere Fälle, in denen Einer durch Aufopferung des Seinigen oder des Eigentums eines Anderen eine Mehreren zugleich drohende Gefahr abgewendet hat, analog anzuwenden.[1])

Insbesondere wurde versucht, die Vorschriften des genannten Gesetzes auf Kriegsschäden und Feuersbrünste, wenn nämlich, um die Ausbreitung der Flammen zu hemmen, gewisse Gebäude niedergerissen werden, auszudehnen.

Unbedingt zugelassen wird eine solche Ausdehnung von denjenigen Autoren, welche in dem Grundsatze der lex Rhodia keine Singularität, sondern nur die Anwendung eines allgemeinen Principes erblicken.

---

[1]) Lauterbach diss. de aequitate et extensione legis Rhodiae; Stryck us. mod. Pand. h. t. § 12; Vinnius ad Peck de re naut. ad l. 1 ff. h. t. lit. B.; Struvius exerc. 20 th. 27; Ernestus Just. Müller in promtuario juris novo Tom. X. S. 5006 und 5007; Ihering Jahrbuch für Dogm. X. S. 347; Bruns in v. Holtzendorff's Encyclopädie I. § 73; Wächter Pand. II § 210. — Anderer Meinung Voet comment. ad Pand. h. t. § 18; de Cocceji jur. civ. controv. h. t. qu. 9; Thibaut Archiv für civ. Praxis Bd. VIII. Nr. 5; Glück XIV. S. 235; Thibaut Pand. II. §. 985; Unterholzner Schuldverh. II. S. 355 not. e; Puchta Pand. § 368; Sintenis Civ. R. II. § 118 Anm. 199. — Windscheid II. § 403 u. Anm. 13.: „Die Ausdehnung der Grundsätze der lex Rhodia auf andere Fälle, wo jemand Sachen verschiedener Eigentümer, zu deren Herausgabe er verpflichtet ist, in Händen hat, und die Sachen des Einen durch Aufopferung der Sachen des Anderen rettete, läßt sich nicht abweisen, eben weil sie von den Römern auf die Regeln des Mietvertrages zurückgeführt worden sind und aus diesen sich ergeben. Sie müssen daher nicht nur bei anderen Fällen des Mietvertrages zur Anwendung kommen, so namentlich beim Landtransporte, sondern auch z. B. beim Leihvertrage, und überhaupt in allen Fällen, in welchen in gleicher Weise Ersatzverbindlichkeit und Ersatzanspruch in derselben Person zusammentreffen. Ist Etwas zur Abwendung einer gemeinschaftlichen Gefahr aufgewendet worden, ohne daß ein Ersatzanspruch auf ein bestehendes obligatorisches Verhältnis gestützt werden kann, so ist ein Ersatzanspruch nur begründet nach den Grundsätzen von der Geschäftsführung und der ungerechtfertigten Bereicherung. Der allgemeine Satz, daß, wer von einem, Mehreren drohenden Schaden allein betroffen worden ist, gegen die Anderen, einen Ersatzanspruch habe, ist nicht begründet."

Abgesehen davon, was bezüglich des letzteren Punktes bereits früher gesagt worden ist, ist bei Beantwortung der Frage, ob eine solche Ausdehnung als zulässig zu erachten ist, darauf noch einmal zurückzukommen, was in dieser Beziehung das römische Recht bestimmt.

Wie aus lex 7 § 4 Dig. 43. 24: „Est et alia exceptio (contra interdictum quod vi aut clam) de qua Celsus dubitat an sit objicienda: Utputa si incendii arcendi causa vicini aedes intercidi, et quod vi aut clam mecum agatur aut damni injuria. Gallus enim dubitat, an excipi oporteret, quod incendii defendendi causa factum non sit? Servius autem ait, si id magistratus fecisset, dandam esse: privato non idem concendendum esse. Si tamen quid vi aut clam factum sit, neque ignis usque eo pervenisset, simpli litem aestimandam: si pervenisset, absolvi eum oportere. Idem ait esse, si damni Injuria actum foret: quoniam nullam injuriam aut damnum dare videtur, aeque perituris aedibus;" lex 14 Dig. 19. 5: „Qui servandarum mercium suarum causa alienas merces in mare projecit, nulla tenetur actione;" und lex 49 § 1 Dig. 9. 2: „Cessare legis Aquiliae actionem. Justo enim metu ductus, ne ad se ignis perveniret, vicini aedes intercidit;" — resultiert gilt nach römischem Rechte der Grundsatz:

1) Daß derjenige, welcher das Eigentum eines Anderen, welches so wie so untergegangen wäre, in einer wirklichen Gefahr und in wohlbegründeter Furcht aufgeopfert hat, um das Seinige zu retten, mit keiner Klage hafte;

2) Daß derjenige, welcher das Eigentum eines Anderen sine causa aber justo metu geopfert hat, um das Seinige zu retten, mit der actio in factum für den einfachen Wert der betreffenden Sache hafte, und endlich

3) Daß derjenige, welches dolos, unter dem Vorwande einer vorhandenen Gefahr, in der Absicht dem Anderen zu schaden, das Eigentum dieses Anderen zerstört hat, mit der actio legis Aquiliae verhaftet sei.

Dieser Grundsatz des römischen Rechtes hat lediglich in Beziehung auf Nummer 1 in dem Falle einer Seegefahr eine Modification durch die Reception der lex Rhodia erfahren.

Eine Bestimmung darüber, daß eine Verpflichtung zur Contribution auch dann gegeben sei, wenn es sich um Feuersbrünste oder andere ähnliche, Mehreren zugleich drohende Schäden handelt, ist nirgends getroffen.

Es ist eben auch der Unterschied der gemeinsamen Gefahr, welcher Güter auf einem Schiffe zur See ausgesetzt sind, und der Gefahr im Falle eines Brandes ein so großer, daß die Anwendung einer und derselben Gesetzesbestimmung auf beide nicht möglich ist.

Die Gefahren der See sind absolut gemeinsame. Allen denjenigen, welche Güter an Bord des Schiffes geladen haben, wird durch Erhaltung des Schiffes, beziehungsweise der Güter genützt, Allen durch dessen Untergang geschadet. Ist daher Allen durch ein zur Erhaltung des Schiffes und der Güter gemachtes Opfer ein Nutzen geschehen, so ist es auch nicht mehr als gerecht, daß Alle gemeinsam dieses Opfer tragen sollen. Ganz anders verhält es sich aber in dem Falle einer Feuersgefahr. Unmöglich ist es hier, mit Bestimmtheit diejenigen Alle anzugeben, welche von dieser Gefahr bedroht sind, wie weit das Feuer sich ausgedehnt haben würde, und wie viele Häuser es zerstört haben würde, was und wer an der Contribution teilnehmen und wie weit die Verpflichtung zur Beisteuer gehen sollte.

Außerdem fehlt auch jede Gleichheit der Gefahr. Gesetzt den Fall, A zerstört bei einer Feuersbrunst das unmittelbar vor seinem Hause und dem Feuer zunächst liegende, vielleicht von demselben sogar schon ergriffene und also unzweifelhaft ein Opfer der Flammen werdende Gebäude des B und rettet dadurch das seinige; so befindet sich A in einer noch abzuwendenden Gefahr, B aber in einer solchen, welche nicht mehr abgewendet werden konnte.

Nicht so bei einer einem Schiffe zur See drohenden Gefahr; hier wird entweder die Gefahr für Alle abgewendet, oder Alle kommen zu Schaden. Bei dem Mangel einer speziellen diesbezüglichen Vorschrift, bei der Unmöglichkeit genau zu bestimmen,

was und wer bedroht war, und bei der Ungleichheit der Gefahr, welche der analogen Anwendung der lex Rhodia sich in den Weg stellen, ist es deshalb viel gerechter, bei dem zu bleiben, was in dieser Beziehung das römische Recht bestimmt.

Es kann indeß außer dem Falle einer Seegefahr unter Umständen wohl von einer Entschädigungspflicht die Rede sein, nämlich wenn Jemand, um die Sachen Anderer zu retten, freiwillig die seinigen hergibt, welche er sich hätte erhalten können, wenn z. B. eine Contribution unter Androhung der Plünderung oder Brandstiftung ausgeschrieben ist und ein einzelner Bürger durch einen Vorschuß die Gefahr abwendet. Allein dann fällt Alles unter die Grundsätze der negotiorum gestio und ist bloß darnach zu entscheiden.

Von diesem Standpunkte aus wird auch der von Sell[1]) angeführte und nachstehende Fall zu beurteilen sein:

„Ein französischer General befiehlt die Anzündung und gänzliche Niederbrennung eines im feindlichen Lande gelegenen Dorfes. Der mit der Vollstreckung des Befehls beauftragte Offizier, welcher den Bewohnern wohl will, gibt den Bewohnern zu verstehen, daß er zwar seinen Auftrag nicht ganz unvollzogen lassen dürfe, daß er aber das Dorf selbst schonen wolle, wenn nur ein durch die Wahl der Dorfbewohner bezeichnetes einzeln stehendes Gebäude in Flammen aufgehe. — Ein solches Gebäude wird in Brand gesteckt. Nachdem die Flamme aufgeschlagen, zieht die Kolonne weiter. — Das angezündete Haus brennt nieder, das Dorf ist gerettet."

Hier ist allerdings ein vollständiges Zutreffen aller nach den Vorschriften der lex Rhodia geforderten Voraussetzungen zuzugeben. Genügen aber die Grundsätze der negotiorum gestio, das zu erreichen, was erreicht werden will, nämlich Schadensersatz von den Uebrigen, so ist nicht einzusehen, warum man zu den Vorschriften der lex Rhodia greifen soll. Auf keinen Fall aber kann dieser eigens konstruirte Fall im Stande sein, zu beweisen, daß die lex Rhodia auch bei anderen Fällen wie den erwähnten, analog in Anwendung zu bringen ist.

---

[1]) Sell's Versuche I. S. 100.

FEB 15 189..

14
L

Das anatomische Verhalten

der

Palmenblätter

zu dem

System dieser Familie.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität

zu

Erlangen

zur

Erlangung der Doctorwürde

vorgelegt von

Karol Zawada

aus Czenstochowa.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Karlsruhe.

Buchdruckerei J. J. Reiff.

1890.

Herrn Prof. Dr.

Georg Alexandrowicz

russischer wirklicher Staatsrath

in tiefster Hochachtung

gewidmet

vom Verfasser.

Im letzten Decennium haben es viele Forscher versucht, den anatomischen Bau der Pflanzen für die Systematik zu verwenden. Die meisten von ihnen geben zu, dass es nicht immer möglich ist, die einzelnen Arten unter dem Mikroskop von einander zu unterscheiden, wogegen *Vesque* das Gegentheil bewiesen hat. Alle nehmen zum Ausgangspunkt die schon existirenden morphologischen Systeme und die Resultate der anatomischen Untersuchungen, als Beweismittel für jene an. Bei der Auswahl der anatomischen Charaktere, die desgleichen werden sollen, verwerfen sie alle im voraus gestellten Combinationen, nehmen vor allem keine Rücksicht auf die functionelle Bedeutung der anatomischen Merkmale und schliessen vom Vergleiche nur diejenigen Charaktere der Structur aus, welche durch Anpassung an das Klima und den Standort hervorgerufen sind.

Im Folgenden will ich die Resultate einiger Arbeiten anführen, welche das Verhalten des anatomischen Baues zu der Systematik genauer berücksichtigen.[1])

Albert Meyer erzielte aus seinen Untersuchungen in seiner Monographie über die Ranunculaceen,[2]) »dass

---

[1]) A. Wiegand in dem ersten seiner Botanischen Hefte (Marburg 1885) stellt ein Litteraturverzeichniss der früheren systematisch-anatomischen Arbeiten zusammen; A. Born hat in seiner »Vergleichenden systematischen Anatomie des Stengels der Labiateen etc.« (Berlin 1882 Dissert.) die neuesten Arbeiten angeführt.

[2]) In der oben citirten Arbeit.

›über den anatomischen Bau der Orchideenblätter[1]) etc.‹ bekannt. Anatomische Merkmale können nach ihm bis zu einem gewissen Grade verwendet werden, um den Werth des Systems festzustellen, der ein natürlicher sein soll, da er in jedem Falle sich um so natürlicher zeigen wird, je mehr die verwandten Formen morphologisch und anatomisch ähnlich sind. Die Blätter der verwandten Formen können nur dann anatomische Uebereinstimmungen zeigen, wenn sie nicht zu sehr in äusseren Eigenschaften sich von einander unterscheiden und wenn die Pflanzen aus nicht zu verschiedenen Gegen den und Standorten stammen. Aber gerade in vielen Fällen ist die anatomische Methode nützlich und zwar dann, wenn eine Gattung durch einen Systematiker einer Abtheilung, von einem anderen wiederum zu einer anderen zugerechnet wird, wie man auch viele Verschiedenheiten bei der Vergleichung der Systeme von *Bentham* und *Pfitzer* vorfindet. Ausserdem muss man auch den praktischen Nutzen der anatomischen Methode berüchsichtigen.

Da mir das Material zur Verfügung stand, entschloss ich mich zu versuchen, ob das anatomische Verhalten der Palmenblätter sich nicht für die Systematik verwenden lässt, da die Palmen eine der wichtigsten Familien der Pflanzen sind, nicht nur durch den Nutzen ihrer Früchte, aber auch durch den Zusammenhang ihres inneren Baues und ihres Wachsthumverhältnisses mit den Monocotyledonen. Bei dem Bestimmen derselben kann man sich fast nie nach der Blüthe richten, weil sie erst spät blühen, ebenso kann man auch nicht immer nach

[1]) Pringsheim, Jahrbücher für wissenschaftliche Botanik. XVIII. p. 530—605.

dem äusseren Aussehen der Blätter die Pflanze bestimmen, im jungen Stadium sogar sehr selten.

Ich hoffe, dass meine Bemühungen dazu dienen werden, die neue Richtung bei den botanischen Untersuchungen in ihrer Richtigkeit zu bekräftigen und den Nutzen derselben bei Gründung einer wirklich natürlichen Systematik zeigen werden.

Ehe ich zu dem speciellen Theile übergehe, werde ich mich bemühen, die Resultate über das anatomische Verhalten der Palmenblätter in den einzelnen Geweben zu besprechen.

Von den 128 Palmengattungen, welche bis jetzt bekannt sind, habe ich 52 untersucht, also fast die Hälfte, so dass man ein allgemeines Verhalten der inneren Blattstructur zu der Systematik aufstellen kann.

Zur Aufklärung will ich noch etwas über die Benennungen einiger Blatttheile mittheilen. Die Fieder- und die Fächerstrahlen haben einen oberen oder einen unteren Mittelnerv und man nennt sie darnach zurückgeschlagen (reduplicirt) (bei Archantophoenix) oder eingeschlagen (induplicirt) (bei Phoenix). Die letztgenannten Fiedern stellen nach oben offene Hohlrinne vor. Zur Untersuchung empfiehlt es sich, immer einen oberen Mittelnerv zu benutzen, mehr von der Spitze des Blattes und dort, wo derselbe fehlt, einen unteren.

Die Epidermis ist einschichtig, in der Regel länger als breit, bei manchen Palmen so lang wie breit (Plectocormia elongata) und bei einigen (Hovea Belmoreana) sogar breiter als lang.

Die Aussen- und Innenwand ist meistens concav, öfters aber ist die Aussenwand stark gebuchtet (Chamaedorea Schiedeana); sie ist fast immer sehr dick, manchmal sogar so dick, dass sie 4/5 der gesammten

Zellvolumen einnimmt (Didymosperma Porphyrocarium), wogegen die Innenwand immer dünner ist.

Es kommt aber auch vor, dass die Epidermiszellen nicht dicker als die Parenchymzellen sind und dann sind sie von diesen schwer zu unterscheiden (Calyptrogyne Ghisbrechtiana). Sie sind in wenigen Fällen auf der Oberfläche etwas grösser, als auf der unteren, aber meistens gleich und bei Guilielma speciosa sogar auf der unteren Fläche grösser. Was die Gestalt der Epidermis anbelangt, so ist sie auf beiden Seiten fast immer gleich. Die Zellen sind nämlich manchmal anders auf der Oberfläche als auf der unteren und zwar: a) dort wo die Spaltöffnungen und Trichome vorkommen, b) auf den Rändern der Fiedern, c) hinter den Rippen, Nerven und den Zwischenräumen zwischen diesen.[1]) Im ganzen sind die Epidermiszellen 3—5 Mal kleiner als die Parenchymzellen, aber es kommen Ausnahmen vor, wo sie ihnen an Grösse gleich kommen (Calyptrogyne Ghisbrechtiana u. A.) und sogar viel grösser werden (Geonoma amasonica).

Einen Gegensatz zu diesem bilden die aussergewöhnlich kleinen Zellen, die oft nur so dick sind wie eine Cuticula, und zwar an der Stelle, wo sie über dem Sclerenchym liegen. Sie sind immer viel grösser in den Mittel-, Seiten-Nerven und über dem pallisadenähnlichen Hypoderma.

Die Epidermiszellen liegen gewöhnlich in der Längsrichtung verlaufenden Reihen, seltener nicht in Reihen und das ist am meisten bei den polygonalen Zellen der Fall (Calyptrogyne Ghisbrechtiana). Von oben betrachtet, sind sie meistens rechtwinkelig, mehr oder weniger in der Richtung der Reihen gestreckt, aber es giebt Gattungen, sogar Subtribus (Caryoteae, Chamaedoreae), wo

[1]) Kraus, Bau der Cycadeenfiedern. Pringsheim Jahrb. IV.

sie spitzig sind. Die Längswände sind meistens gerade, aber es giebt wieder Gattungen und Gruppen (Lepidocaryeae,) wo sie wellig sind, bei manchen Species (Desmoncus Rhipodii) ist die Wellung so stark, dass sie über die Hälfte der inneren Zellfläche einnimmt, auch die Querwände können etwas wellig sein (Plectocormia elongata). Nach *Meyen* sind die Zellen um so welliger, je feuchter die Atmosphäre ist, in der die Pflanze wächst. *Askenasy* fand bei Ranunculus aquatilis das Umgekehrte. Nach meinen Beobachtungen stimme ich mit *Meyen* überein, da ich gefunden habe (bei 10 Gattungen), dass bei diesen Pflanzen, die ich aus feuchtem Warmhause genommen habe, die Wellung stärker war, als bei denen aus dem kälteren Hause, trotzdem dass das ein und dieselben Species waren. Die Epidermis ist ein systematisches Merkmal nur für die Gattungen und Species.

Ueber die Cuticula kommt bei manchen Palmen das Wachs vor, wie bei Archantophoenix Alexandrae, Acanthophoenix crinata u. A. Ich fand, dass bei Cocos Weddeliana es in Form von Stäbchen auf der unteren Seite sich befindet.

Die Hautdrüsen und innere Sekretbehälter fehlen ganz den Palmen.[1])

Die Spaltöffnungen kommen am meisten auf der unteren Seite vor, aber bei manchen Gattungen auch auf der oberen, wo sie dann viel seltener zu finden sind. Mit ihren Nebenzellen sind sie oft viel breiter als die Epidermiszellen, oft sogar sehr breit (Calyptrogyne Ghisbrechtiana); es finden sich auch sehr schmale Spaltöffnungen, die mit ihren Nebenzellen nicht breiter sind, als die Epidermiszellen (Archantophoenix Alexandrae). Die Spaltöffnungen haben vorwiegend zwei Nebenzellen und in wenigen Fällen vier Nebenzellen, von denen die

[1]) A. de Bary, Vergleichende Anatomie.

oberen und unteren birnförmig sind, desswegen erscheinen sie im Querschnitt mit zwei Höckern, die bei Didymosperma Parphyrocarium sehr merkwürdig sind.

Beim systematischen Bestimmen haben sie Werth, da sie nicht nur bei den Species und Gattungen mit gleichen Merkmalen vorkommen, sondern auch bei den Tribus und Subtribus, so z. B. bei den Lepidocaryeen sind die Spaltöffnungen blos auf der unteren Seite und bei den Caryoteen haben sie immer vier Nebenzellen.

Die Trichome sind bei den Palmen für die Systematik verwendbar, da sie manchen Gruppen (Corypheae) ganz fehlen oder nur auf der unteren Seite vorkommen (Areceae) Ausser bei Guilielma speciosa und Phytolephas macrocarpa sind sie undurchsichtig (gelb).

Das Hypoderma kommt grösstentheils auf beiden oder nur auf der oberen Seite vor, in wenigen Fällen gar nicht, Mittel-, Seiten-Nerven und Biegungen des Blattes ausgenommen. Die Wände sind in den meisten Fällen verdickt und hauptsächlich die Aussenwände bei dem einschichtigen rundlichen Hypoderma.

In der Biegungsstelle, dort, wo sie senkrecht zur Oberfläche langgestreckt und ein- bis mehrschichtig sind, und in den Nerven sind sie dünnwandiger.

Das doppelschichtige Hypoderma kommt bei Phoenix dactylifera auf der oberen Seite der ganzen Lamina vor, aber alle Zellen haben dicke Wände. Bei den Borasseen dagegen kommt sie auf der ganzen unteren Seite vor. Die Zellen sind entweder kleiner (Corypheae) oder gleichgross, oder viel grösser (Cocoineae), wie die Mesophyllzellen.

Manche Gattungen haben ausnahmsweise grosse Zellen, die 3—6 Mal grösser sind wie die Mesophyllzellen (Elaeis guinensis). Cocos Weddeliana hat zweierlei Hypodermzellen — sehr grosse neben einander oder durch kleine getrennt. Bei manchen Palmen nimmt das

Hypoderma die Hälfte der ganzen Blattmasse ein (Desmoncus Rhipodii). Es ist das Hauptunterscheidungsmerkmal bei der Anwendung für die Systematik, da das langgestreckte 3—5schichtige Hypoderma in dem Mittelnerv nur bei den Phoeniceen, Borasseen und Corypheen sich vorfindet, bei den Cocoineen ist es wieder auf beiden Seiten der Lamina sehr gross und bei den Chamaedoreen kommt es gar nicht vor. Oft ist es schwer, dasselbe vom Mesophyll zu unterscheiden.

Trotz keiner Blattbiegung verlängern sich die Hypodermzellen an gewissen Stellen, wenngleich das nur selten der Fall ist.

In den Zellen einiger Gattungen (Caryota sobolifera) liegen 1—2, meistens aber mehrere monoclinische Krystalle. In den Hypodermzellen auf der unteren Seite giebt es viele kleine, auf der oberen — einige, aber grosse. Ausser den Krystallen aus oxalsaurem Kalk kommen noch im ganzen Mesophyll einiger Palmen (Hydriostale Wendlandiana) verschiedenartige, meistens grosse Krystalle vor, die den ersten sehr ähnlich sind, aber etwas andere Beschaffenheit haben. Sie sind, wie die ersten, auch in Essigsäure unlöslich und in Salzsäure löslich, aber ausserdem lösen sie sich in Kali sofort auf, was bei den ersten nicht der Fall ist. Bei der Mehrzahl der Palmen finden wir Raphiden, die ein systematisches Merkmal sind, aber nur für die Species. Ihre Lage ist die Mitte des Mesophylls, aber auch unter der Epidermis (Caryota sobolifera). Beim Querschneiden des Blattes von Hydriostale Wendlandiana kann man sie durchschneiden, da sie so fest in der Zelle sitzen, nach dem Schneiden legen sich die Spitzen von den Raphiden rings um das Gefässbündel und zwar so, dass dasselbe wie ein Stern aussieht.

Das Mesophyll unterscheidet sich nicht viel von den übrigen Monocotylen und hauptsächlich von den Orchideen

und bietet nichts Merkwürdiges, desswegen soll es nur sehr kurz erwähnt werden, da das Merkwürdigste im speziellen Theil beschrieben wird. Es besteht aus Chlorophyllparenchymzellen, welche rundlich, isodiametrisch, lang oder quergestreckt und ziemlich dicht an einander anstossen, mehr nach der Mitte zu sind sie grösser, als auf den Seiten. Bei manchen Palmen besteht das Mesophyll nur aus einigen Zellschichten wie z. B. bei Calamusarten, wo es blos 4 an der Zahl giebt, trotzdem bei ihnen kein Hypoderma vorhanden ist, bei anderen wieder sehr viele wie bei Phoenix dactylifera, wo es 16—20 Zellschichten und ein Hypoderma giebt. Sie können auch pallisadenähnlich sein, dann ist es aber nur die erste, selten noch die zweite Schicht unter der oberen und noch seltener der unteren Epidermis oder Hypoderma, wo sie dann systematisch verwendet werden können und sogar zum Bestimmen der Gruppen (Lepidocaryeae, Borasseae). Die mittleren Mesophyllzellen sind an Chlorophylgehalt etwas reicher. Die Gerbstoffschläuche sind auch ein systematisches Merkmal, aber nur für die Species. In der Epidermis und dem Hypoderma giebt es keine Gerbstoffschläuche, Cocos Weddeliana ausgenommen, wo sie sich nur in den grossen Hypodermzellen finden.

Das Sclerenchym findet sich um die Gefäss- und Bast-Bündel in Form eines Ringes, welcher viel stärker ist, als die Sclerenchymbündel, die in dem ganzen Blatt in verschiedenen Lagen zerstreut oder zusammen liegen. Die Sclerenchymbündel kommen als kleine Bündel oder einzelne Zellen unter der Epidermis, zwischen dem Hypoderma, im Chlorophyllparenchym, auf der oberen, auf beiden oder nur auf der unteren Seite, sehr dicht (Corypheae) aber auch gar nicht vor (Caryoteae). Dort wo sie sehr wenig vorhanden sind, treten sie immer zwischen die Gefäss- und Bastbündel gerade in die Mitte.

— Beim systematischen Bestimmen sind sie ein gutes Unterscheidungsmerkmal für Gattungen und Species. —

Auf die Gefässbündel will ich hier nicht näher eingehen, da sie bei *Hugo von Moll* im »Bau des Palmenstammes« ausführlich beschrieben sind. Ueber die Abweichungen hat *Kny*[1]) hervorgehoben, dass das Phloem bei manchen Palmen durch das Sclerenchym in 2—3 isolirte Gruppen getheilt ist, obgleich die anderen nur ein einziges Phloem haben. Die Leitbündel zeigen keine Neigung zur symmetrischen Anordnung, was bei den Gramineen und Cyparaceen der Fall ist. Die grossen Gefässbündel sind immer in den Mittel- und Seiten-Nerven des Blattes. Im Mittelnerv kommen sie auch mehrere zusammmen vor (bei Metroxylon vitiana giebt es deren 7, alle mit einem grossen Porengefäss), von denen das grösste immer auf der unteren Seite liegt und die kleinen mehr nach oben. Ausnahme macht hier Caryota sobolifera, wo das grosse Gefässbündel nach oben und die kleinen auf der unteren Seite sich finden. Die grossen Gefässbündel haben oft nur ein grosses Porengefäss (Lepidocaryeae), aber auch zweie und in selteneren Fällen sogar dreie. Unter dem Porengefäss liegt das Phloem, welches nicht nur ein- oder zweitheilig, sondern in vielen Fällen 3—7theilig sein kann, von Sclerenchym ringsum oder nur von drei Seiten umgeben. Zwischen den grossen Seiten-Gefässbündeln, deren Zahl in den verschiedenen Gattungen ganz verschieden ist und dem Mittelnerv finden sich, gleich von beiden Epidermis entfernt, die kleinen Bast- und Gefässbündel. Die letzten haben nur ein Porengefäss und ein Phloem und die ersten nur ein Phloem. Bei den Borasseen kommen die Bastbündel gleich unter dem oberen Hypoderma vor. Die kleinen Gefässbündel so wie die

[1]) Kny, Abweichungen im Bau des Leitbündels d. Monocotylen Abhandl. d. botan. Verein d. Provinz Brandenburg, XXIII. p. 94—107.

Bastbündel sind von kleinen papillosen Zellen umgeben, welche einen sie ausfüllenden Körper haben, der aus Kieselsäure besteht. — Der Mittelnerv mit seinen Gefässbündeln ist in systematischer Beziehung ein Hauptunterscheidungsmerkmal.

Gehen wir nun über im speziellen Theil ausführlich alle Einzelheiten der Gattungen und Species zu erörtern und zwar nach der von *Bentham* und *Hooker* gegebenen Eintheilung.

Tribus I. Areceae.

Subtribus Euareceae.

Dypsis Madagascarensis. Noronh.

Oberer Mittelnerv mit einem Gefässbündel, 1—2 Porengefässen und 4 kleinen Phloeme im Sclerenchym, welches das ganze Gefässbündel umgiebt. Ausserdem noch 2 grosse Gefässbündel vom Mittelnerv durch 8—9 Bastbündel entfernt. Ohne Hypoderma, Mesophyll 5—6-schichtig in vielen Stellen der oberen Lamina pallisadenähnlich. Kleine Sclerenchymstränge in der Mitte, zerstreut. Epidermiszellen länglich mit geraden oder schiefen Querwänden. Spaltöffnungen nur auf der unteren Seite. Mit Raphiden und Trichome.

Oreodoxa oleracea. Mart.

Oberer Mittelnerv nach unten etwas vorspringend mit einem Gefässbündelcomplex in Form eines Ei's. Ausserdem 2 grosse Gefässbündel mit je einem grossen Porengefäss und einem Phloem durch 4—5 Bast- oder kleine Gefässbündel vom Mittelnerv entfernt. Grosses

Hypoderma auf beiden Seiten, aber ungleich; wenn die Zellen auf einer Seite sehr gross sind, dann auf der anderen sehr klein. Mesophyll 4—5schichtig oben pallisadenähnlich. Sclerenchymstränge in 3 Reihen, am grössten in der Mitte. Epidermiszellen länglich an beiden Seiten zugespitzt. Spaltöffnungen nur auf der unteren Seite. Mit Raphiden.

Hovea Belmoreana. Becc.

Oberer Mittelnerv mit einem Gefässbündelcomplex. Zwei grosse Seiten-Gefässbündel mit je einem kleinen Porengefäss und 2—3 Phloeme durch 4 Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. Mesophyll 6—7schichtig rundlich. Kleine Sclerenchymstränge in der Mitte. Auf den zwei äusseren Rändern der Lamina je ein kleines Gefässbündel mit ungewöhnlich starker Sclerenchymschicht. Epidermiszellen fast quadratisch mit etwas schiefen Querwänden. Spaltöffnungen nur auf der unteren Seite ohne Raphiden und Gerbstoffschläuche mit Trichome.

Heterospathe elata. Scheff.

Oberer Mittelnerv mit einem Gefässbündel, 2 grossen Porengefässen und 2 Phloeme. Zwei kleine Seiten-Gefässbündel durch Bastbündel und ganz kleine Gefässbündel vom Mittelnerv entfernt. Kein Hypoderma. Mesophyll 7schichtig rundlich. Keine Sclerenchymstränge. Epidermiszellen länglich. Spaltöffnungen nur auf der unteren Seite. Mit Raphiden, Trichomen und vielen Gerbstoffschläuchen.

Phoenicophorum Sechellarum. Wendl.

Oberer Mittelnerv mit einem grossen Gefässbündelcomplex. Grosse Seiten-Gefässbündel mit 2 Porengefässen und 2 Phloeme durch 4—6 Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. Hypoderma nur auf der oberen Seite. Mesophyll 7—8schichtig, oben pallisadenähnlich. Scleren-

chymstränge zwischen den Hypodermzellen, sehr dicht, auf der unteren Seite weit voneinander. Epidermiszellen in Reihen breiter als lang, Längswände schwach gewellt, Querwände schief. Spaltöffnungen mit 4 Nebenzellen fast nur auf der unteren Seite. Mit Trichome.

Acanthophoenix crinata. Wendl.

Oberer Mittelnerv mit einem Gefässbündel. 5 grosse Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und 3 Phloeme durch 8 Bastbündel voneinander entfernt. Kein Hypoderma. Mesophyll 6schichtig rundlich. Keine Sclerenchymstränge. Epidermiszellen etwas länglich mit etwas welligen Längswänden, auf der oberen Seite der Lamina manche fast so gross, wie die Mesophyllzellen. Spaltöffnungen nur auf der unteren Seite. Viele Gerbstoffschläuche. Keine Raphiden und wenige Trichome.

Euterpe (Mart.) E, Sylvestris.

Oberer Mittelnerv mit einem Gefässbündelcomplex. 2 grosse Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und einem Phloem, durch 12—13 Bast- und kleine Gefässbündel vom Mittelnerv entfernt. Kein Hypoderma. Kleine Sclerenchymzellen oder Sclerenchymstränge unter der Epidermis, aber manchmal auch in der Mitte. Mesophyll 5schichtig, oben pallisadenähnlich. Epidermiszellen in Reihen länglich, mit welligen Längswänden. Spaltöffnungen nur auf der unteren Seite. Viele Raphiden, wenige Trichome und Gerbstoffschläuche.

Hydriastale (Wendl. et Dr.) Wendlandiana.

Oberer Mittelnerv mit einem Gefässbündelcomplex in Form eines Ei's. 2 grosse Seiten-Gefässbündel mit je 2 Porengefässen und 4 Phloemen, und 2 kleine Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und 2 Phloemen, alle durch 6 Bastbündel voneinander entfernt. Hypoderma nur auf der oberen Seite, grosszelliger als Meso-

phyll, 7—8schichsig, unten etwas zusammengedrückt und oben pallisadenähnlich. Kleine Sclerenchymstränge unter oberem Hypoderma. Epidermiszellen nicht in Reihen, länglich zugespitzt. Spaltöffnungen nur unten. Keine Gerbstoffschläuche, Trichome, viele Raphiden, oft 2 nebeneinander und Krystalle, die sich in Kali sofort lösen.

Kentia Baueri. Endl.

Oberer Mittelnerv mit einem Gefässbündelcomplex, nach unten etwas vorspringend. Seiten-Gefässbündel mit je 2 Porengefässen und 2 Phloemen. Hypoderma auf der oberen grosszelliger als Mesophyll, welches 7—8-schichtig und rundlich ist. Kleine Sclerenchymstränge im Mesophyll in 2 Reihen. Epidermiszellen fast quadratisch. Spaltöffnungen nur unten. Viele Gerbstoffschläuche, wenige Trichome und keine Krystalle.

Kentia sapida.

Unterscheidet sich von K. Baueri dadurch, dass der Mittelnerv-Gefässbündelcomplex rund und das Hypoderma in manchen Stellen doppelt ist.

Kentiopsis divaricata. Brongn.

Oberer Mittelnerv mit einem Gefässbündelcomplex. 2 grosse Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und 2—3 Phloemen, durch 4 Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. Hypoderma auf oberer Seite, aber 3 Mal so gross und lang wie die Mesophyllzellen. Mesophyll 6—7schichtig, viereckig. Kleine und grosse Sclerenchymstränge in 2 Reihen. Epidermiszellen gross, länglich und zugespitzt. Spaltöffnungen nur unten. Trichome, viele Gerbstoffschläuche und ohne Raphiden.

Dictyosperma rubrum. Wendl. et Dr.

Oberer Mittelnerv nach unten etwas vorspring en mit einem Gefässbündelcomplex. 2 grosse Seiten-Gefäss-

bündel mit je einem grossen Porengefäss und einem Phloem, durch ein kleines Gefässbündel und 4 Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. Hypoderma nur auf der oberen Seite so gross wie das Mesophyll. Kleine Sclerenchymstränge unter dem Hypoderma. Epidermiszellen nicht in Reihen länglich zugespitzt. Spaltöffnungen nur unten. Raphiden und Trichome.

Archantophoenix Alexandrae. Wendl. et Dr.

Oberer Mittelnerv, nach unten vorspringend, mit einem Gefässbündelcomplex. Grosse Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und einem Phloem (im Mittelnerv giebt es deren 4—5) durch ein kleines Gefässbündel und 6 Bastbündel von einander entfernt. Hypoderma nur auf der oberen Seite, 2—3 Mal grösser als Mesophyll, welches 7—9schichtig ist. 2—3zellige Sclerenchymstränge in 2 Reihen. Epidermiszellen länglich zugespitzt. Spaltöffnungen mit ihren 2 Nebenzellen nicht breiter als die Epidermiszellen. Raphiden, Trichome und Wachs.

A. elegans.

Hat Spaltöffnungen breiter, unteres Hypoderma schmäler und länger als bei A. Alexandrae.

Pinango Colii Bl.

Oberer Mittelnerv mit einem Gefässbündelcomplex. Seiten-Gefässbündel mit je 2 Porengefässen und einem Phloem, durch 2 Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. 2zelliges, gestrecktes Hypoderma rechts und links vom Mittelnerv. Kleine Sclerenchymstränge in der Mitte. Mesophyll rundlich, Epidermiszellen zugespitzt. Raphiden und Gerbstoffschläuche.

Subtribus Iriarteae.

Cotoblastus (Wendl.) praemorsus.

Unterer rundlicher Mittelnerv mit einem Gefässbündel, nach oben etwas vorspringend. Grosse Gefässbündel (seitliche) mit je einem grossen Phloem und 2 Porengefässen durch 8 Bastbündel voneinander entfernt. Hypoderma beiderseits, oben 4 Mal so gross, wie das Mesophyll, welches 3—4schichtig ist. Epidermiszellen zweierlei, kurze rechtwinklige und längliche zugespitzte. Spaltöffnungen nur unten. Trichome und grosse Raphiden.

Iriartea ventricosa. Mart.

Unterer Mittelnerv, von oben eingesenkt, mit einem Gefässbündelcomplex, aus 2 Gefässbündeln bestehend, mit je einem Porengefäss und einem sichelähnlichen Phloem. Hypoderma beiderseits, gross, oben 3—4 Mal grösser als Mesophyll, welches 6schichtig und oben pallisadenähnlich ist. Keine Sclerenchymstränge. Epidermiszellen länglich, polygonal und dickwandig. Spaltöffnungen nur unten, in Reihen. Raphiden, Trichome und keine Gerbstoffschläuche.

Ceroxylon (H. B. Kth.) niveana.

Oberer Mittelnerv, wenig hervorragend, mit einem Gefässbündel, einem Porengefäss und 2 Phloemen. Zwischen 2 Seiten-Gefässbündeln drei Bastbündel, nah unter dem Hypoderma liegend. Hypoderma beiderseits, oben viel grösser. Mesophyll 4—5schichtig, oben pallisadenähnlich. Sclerenchymstränge unter der oberen Epidermis, manchmal unter dem oberen Hypoderma. Epidermiszellen breiter als lang mit stark welligen Längswänden. Spaltöffnungen nur unten. Raphiden. Im Mittelnerv langestrecktes Hypoderma.

Subtribus Chamaedoreae.

Chamaedorea Schiedeana. Mart.

Oberer Mittelnerv, nach unten etwas vorspringend, mit einem Gefässbündelcomplex Seiten-Gefässbündel mit je 2 grossen Porengefässen und einem Phloem durch 11--13 Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. Kein Hypoderma. Mesophyll 4—5schichtig. Epidermiszellen lang, zugespitzt, gross und nicht in Reihen. Spaltöffnungen mit 4 Nebenzellen beiderseits. Raphiden.

Chamaedorea Desmoncoides. Wendl.

Unterscheidet sich von Ch. Schiedeana dadurch dass der Mittelnerv oben spitziger und etwas gebogen ist. Unter der Epidermis liegen kleine Sclerenchymstränge, Epidermiszellen breiter und kürzer.

Chamaedorea Ernesti-Augusti. Wendl.

Unterscheidet sich von Ch. Desmoncoides dadurch, dass oberer Mittelnerv nach unten vorspringend und zugespitzt ist., Gefässbündel viel grösser, Spaltöffnungen mit 2 Nebenzellen nur auf der unteren Seite.

Hyophorbe (Gärtn.) Verschaffelti.

Oberer Mittelnerv, nach unten vorspringend, mit einem Gefässbündelcomplex. Grosse Seiten-Gefässbündel mit je 2—3 Porengefässen und einem Phloem, durch 6 Bastbündel voneinander entfernt. Kein Hypoderma. Mesophyll 8—9schichtig, pallisadenähnlich. Kleine Sclerenchymstränge in 2 Reihen. Epidermiszellen in Reihen, länglich, meistens rechtwinklig. Spaltöffnungen nur unten. Gerbstoffschläuche, viele Raphiden und ohne Trichome.

Synechanthus (Wendl.) fibrosus.

Oberer Mittelnerv mit einem Gefässbündelcomplex. Seiten-Gefässbündel mit je 1—2 Porengefässen und einem grossen sichelähnlichen Phloem, durch 15 kleine Bastbündel von einander entfernt. Kein Hypoderma. Mesophyll 7—8schichtig, oben pallisadenähnlich. Viele kleine Sclerenchymstränge unter Epidermis und im Mesophyll. Epidermiszellen nicht lang, mit sehr dicken Aussenwänden, in Reihen. Spaltöffnungen nur unten. Grosse Raphiden ohne Gerbstoffschläuche und Trichome.

Subtribus Geonomeae.

Calyptrogyne Ghisbrechtiana. Wendl.

Mittelnerv stark nach unten und oben vorspringend mit einem Gefässbündelcomplex in Form eines Ei's, nur statt nach oben — nach unten gerichtet. Mittelnerv-Gefässbündel mit 2 Porengefässen und 7 Phloemen. Grosse Seiten-Gefässbündel mit je 3 Porengefässen und 3 Phloemen, durch 5 Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. Nur langgestrecktes 1—2schichtiges Hypoderma rechts und links vom Mittelnerv. Mesophyll 7schichtig rundlich. Keine Sclerenchymstränge. Epidermiszellen nicht in Reihen, gross, breit, polygonal und dünnwandig, vom Mesophyll schwer zu unterscheiden. Spaltöffnungen mit 4 Nebenzellen, nur unten und selten.

Geonoma amasonica. Willd.

Unterer Mittelnerv nach oben vorspringend, mit einem Gefässbündelcomplex, starker Sclerenchymschicht und 6—8 Phloemen. Seiten-Gefässbündel sehr weit vom Mittelnerv mit je 1—2 Porengefässen und vielen Phloemen, zwischen ihnen grosse Bastbündel. Hypoderma beiderseits, nur über den Gefässen. Bastbündel

fehlend. Keine Sclerenchymstränge. Mesophyll 4—5-schichtig. Epidermiszellen breiter als lang, oft quadratisch, sehr gross, auf oberer Seite 3 Mal grösser als Mesophyll, unten sehr dünnwandig. Wenige Spaltöffnungen, nur unten. Raphiden, ohne Gerbstoffschläuche und Trichome.

Subtribus Caryoteae.

Caryota sobolifera. Wall.

Oberer rundlicher Mittelnerv, nach unten vorspringend, mit einem rundlichen Gefässbündelcomplex und starker Sclerenchymschicht. Grosse rundliche Seiten-Gefässbündel mit je einem grossen Porengefäss und einem Phloem, durch 5—6 kleine und grössere Gefässbündel voneinander entfernt. Hypoderma beiderseits, viel grösser als Mesophyll, welches 5—6schichtig ist. Keine Sclerenchymstränge. Epidermiszellen länglich, mit schiefen Querwänden. Spaltöffnungen mit 4 Nebenzellen, beiderseits. Im oberen Hypoderma Krystalle. Grosse Raphiden, ohne Gerbstoffschläuche und Trichome.

Didymosperma (W. et Dr.) porphyrocarum.

Unterer Mittelnerv von oben eingesenkt mit einem Gefässbündelcomplex und sehr starker Sclerenchymschicht. Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und einem Phloem, durch einige Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. Hypoderma beiderseits, kleinzelliger als Mesophyll, welches 4schichtig und oben pallisadenähnlich ist. Keine Sclerenchymstränge. Epidermiszellen sehr lang zugespitzt. Spaltöffnungen mit 2 Höckern, nur unten. Raphiden und Trichome.

Phytelephas macrocarpa. R. et D.

Oberer Mittelnerv stark nach unten vorspringend, mit einem Gefässbündelcomplex. Grosse Seiten-Gefäss-

bündel mit je 2 grossen Porengefässen und 2 Phloemen, durch 11—13 Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. Hypoderma beiderseits, kleinzelliger als Mesophyll, welches 6—7schichtig, rundlich ist. Viele Sclerenchymstränge unter der Epidermis in 2 Reihen. Raphiden, Gerbstoffschläuche und durchsichtige lange Trichome.

Tribus II. Phoeniceae.

Phoenix reclinata. Jacq.

Unterer induplicirter Mittelnerv, oben und unten rinnig, ohne Gefässbündel mit 2—3schichtig kräftigem Hypoderma auf der Oberseite. Seiten-Gefässbündel mit einem Porengefäss und einem Phloem, durch 2—3 Bastbündel voneinander entfernt. Hypoderma beiderseits, kleinzelliger als Mesophyll, welches rundlich und 7—8-schichtig ist. Sclerenchymstränge aus 2—4 Zellen unter Hypoderma. Epidermiszellen in Reihen länglich und verdickt. Spaltöffnungen beiderseits. Ohne Raphiden, Trichome und Gerbstoffschläuche.

Phoenix dactylifera. L.

Unterscheidet sich von P. reclinata dadurch, dass die 2 grossen Seiten-Gefässbündel mit 2 Phloemen ganz nah am Mittelnerv liegen, zwischen ihnen 2—3 Bastbündel. Oberes Hypoderma 2schichtig. Mesophyll 15—17schichtig, in der Mitte grosszelliger. Sclerenchymstränge aus 20—30 Zellen.

Tribus III. Corypheae.

Trachycarpus Fortunei. Hook.

Unterer Mittelnerv mit einem ganz kleinen Gefässbündel, sehr starkem Sclerenchymring und 3—4schich-

tigem langgestrecktem Hypoderma. Grosse Seitengefässbündel mit einem Porengefäss und 2 Phloemen, durch 4 Bastbündel voneinander entfernt. Hypoderma der Lamina nur oben. Mesophyll 6—7schichtig, oben pallisadenähnlich. Sehr grosse Sclerenchymstränge, oft über die Hälfte der ganzen Lamina einnehmend, viel dichter oben als unten. Epidermis in Reihen, lang, rechtwinklig. Spaltöffnungen beiderseits. Gerbstoffschläuche, ohne Raphiden und Trichome.

Trachycarpus Martiana. Wendl.

Unterscheidungsmerkmale von dem vorigen: Sclerenchymstränge viel kleiner, Hypoderma beiderseits, mit Raphiden.

Rhapis flabelliformis. Aix.

Oberer starker Mittelnerv mit einem Gefässbündelcomplex und 3schichtigem langgestrecktem Hypoderma, mit 3 Porengefässen und 2 grossen Phloemen. Seiten-Gefässbündel mit einem Porengefäss und 2 Phloemen, durch 4—5 Bastbündel voneinander entfernt. Hypoderma der Lamina unten grösser als oben und kleinzelliger als Mesophyll, welches 6—7schichtig und rundlich ist. Viele Sclerenchymstränge auf beiden Seiten unter Epidermis. Epidermiszellen länglich, rechtwinklig mit welligen Längswänden. Spaltöffnungen nur unten. Mit Gerbstoffschläuchen, ohne Raphiden und Trichome.

Acanthorhiza aculata. (Wendl. et Dr.)

Unterer sehr starker Mittelnerv mit 3schichtigem langgestrecktem Hypoderma. 2 Mittelnerv-Gefässbündel mit je 2 grossen Porengefässen und einem Phloem, welches fast aneinander grenzt. Seiten-Gefässbündel durch ein grosses Bastbündel voneinander entfernt. Kein Hypoderma der Lamina. Sclerenchymstränge unter Epidermis,

beiderseits. Mesophyll 6—8schichtig. Epidermiszellen länglich, rechtwinklig, in Reihen. Spaltöffnungen nur unten. Raphiden, ohne Trichome und Gerbstoffschläuche.

Thrinax radiata. Lodd.

Unterer Mittelnerv von oben eingesenkt, mit einem Gefässbündel und 2schichtigem langgestrecktem Hypoderma. Seiten-Gefässbündel mit 2 Porengefässen und einem Phloem, zwischen ihnen ein Bastbündel. Kleines Hypoderma, nur oben. Mesophyll 6—7schichtig, oben pallisadenähnlich. Sclerenchymstränge beiderseits unter der Epidermis, sehr dicht. Epidermiszellen in Reihen rechtwinklig, lang. Spaltöffnungen nur unten. Ohne Trichome, Gerbstoffschläuche und Raphiden.

Thrinax graminifolia.

Unterscheidungsmerkmale vom vorigen: Mittelnerv-Gefässbündel viel kleiner, langgestrecktes Hypoderma fast einschichtig, Sclerenchymstränge viel stärker.

Livistona australis. Mart.

Oberer Mittelnerv mit einem Gefässbündel und sehr starkem 2schichtigem, langgestrecktem Hypoderma, neben demselben ein starkes Bastbündel. Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und 2 grossen Phloemen, nur durch ein Bastbündel voneinander entfernt. Nur oberes Halbhypoderma, Mesophyll 7—8schichtig. Sclerenchymstränge beiderseits. Epidermiszellen klein, lang, rechtwinklig mit welligen Längswänden. Spaltöffnungen nur unten. Gerbstoffschläuche, ohne Raphiden und Trichome.

Livistona Hoogendorpi. Hort.

Unterscheidungsmerkmale von der vorigen: Hypoderma im Mittelnerv noch langzelliger und nur 2schichtig. Hypoderma der Lamina beiderseits.

Chamaerops humilis. L.

Oberer Mittelnerv mit einem grossen oder einigen (4—5) Gefässbündeln, von kleinen Bastbündeln ringsum umgeben, und 3—4schichtigem langgestrecktem Hypoderma. Grosse Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und 2 Phloemen, durch 4—6 Bastbündel voneinander entfernt. Hypoderma der Lamina beiderseits. Sclerenchymstränge unter der Epidermis oder unter dem Hypoderma, beiderseits. Epidermiszellen in Reihen, lang, rechtwinklig. Spaltöffuungen beiderseits.

Pritschardia macrocarpa.

Oberer starker Mittelnerv mit einem Gefässbündel und starkem 4schichtigem, langgestrecktem Hypoderma. Grosse Seiten-Gefässbündel mit einem Porengefäss und 2 Phloemen, durch 5 kleine Gefässbündel und 10 Bastbündel voneinander entfernt. Hypyderma der Lamina kleinzelliger als Mesophyll, welches 8—10schichtig. Sehr starke Sclerenchymstränge unter der Epidermis oder unter dem Hypoderma. Epidermiszellen länglich, rechtwinklig mit welligen Längswänden. Spaltöfinungen nur unten. Viele Raphiden ohne Trichome.

Waschingtonia filifera. Wendl.

Unterer Mittelnerv mit einem Bastbündel und 4—6-schichtigem, langgestrecktem Hypoderma. Seiten-Gefässbündel nah am Mittelnerv mit je 2 grossen Porengefässen, 2 Phloemen und starkem Sclerenchymring, durch 2 Bastbündel voneinander entfernt. Hypoderma der Lamina klein, beiderseits. Mesophyll 9—11schichtig, pallisadenähnlich. Aussergewöhnlich grosse Sclerenchymstränge (8—10 Mal grösser als Mesophyll) unter dem Hypoderma. Epidermiszellen sehr lang, rechtwinklig. Spaltöffnungen beiderseits. Gerbstoffschläuche ohne Raphiden.

Brachea dulcis. Mart.

Oberer starker Mittelnerv mit einem Gefässbündel und starkem 4—5schichtigem, langgestrecktem Hypoderma. Grosse Seiten-Gefässbündel mit einem Porengefäss und 2 Phloemen, durch ein kleines Gefässbündel und 4 Bastbündel voneinander entfernt. Hypoderma der Lamina klein, beiderseits. Mesophyll 8schichtig. Kleine Sclerenchymstränge unter der Epidermis. Epidermiszellen sehr lang, rechtwinklig. Spaltöffnungen beiderseits. Gerbstoffschläuche. Ohne Raphiden und Trichome.

Pholidocarpus Ihur.

Oberer starker Mittelnerv mit einem Gefässbündel und 5schichtigem, langgestrecktem Hypoderma. Seiten-Gefässbündel mit einem grossen Porengefäss und zwei sichelähnlichen Phloemen, durch 3 Bastbündel voneinander entfernt. Hypoderma der Lamina sehr klein, beiderseits. Mesophyll 6schichtig. Kleine Sclerenchymstränge unter der Epidermis, sehr dicht. Epidermiszellen sehr klein, länglich, mit welligen Längswänden. Spaltöffnungen mit 4 Nebenzellen, beiderseits.

Sabal (Adans) Adansonii.

Oberer schwacher Mittelnerv, von unten eingesenkt, mit einem kleinen Gefässbündel ohne Hypoderma, welches rechts oder links vom Mittelnerv liegt und 3seitig-langgestreckt ist. Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und einem Phloem und durch 2 Sclerenchymstränge von einander entfernt. Hypoderma der Lamina klein beiderseits. Mesophyll 7—8schichtig in der Mitte gross. Sclerenchymstränge unter der Epidermis oben gross, unten kleiner. Epidermiszellen klein, länglich, rechtwinklig. Spaltöffnungen beiderseits. Raphiden, Gerbstoffschläuche ohne Trichome.

Tribus IV. Lepidocaryeae.

Raphia Ruffla Mart.

Oberer starker Mittelnerv von unten eingesenkt mit einem Gefässbündelcomplex in Form eines Ei's. Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und einem Phloem, durch 8 Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. Hypoderma nur rechts und links vom Mittelnerv, 2—3schichtig, langgestreckt. Mesophyll 5schichtig. Sclerenchymschichten unter oberer und Sclerenchymstränge unter der unteren Epidermis. Epidermiszellen länger als breit, fast so gross wie das Mesophyll, mit welligen Längswänden. Ohne Raphiden, Trichome und Gerbstoffschläuche.

Metroxylon (Ratf.) vitiana.

Sehr starker oberer Mittelnerv, mit einem grossen Gefässbündelcomplex (8 Gefässbündel). Seiten-Gefässbündel weit von einander mit je einem Porengefäss und 1—2 Phloemen durch 7 Bastbündel entfernt. Hypoderma nur rechts und links vom Mittelnerv, 2schichtig, langestreckt. Mesophyll 7schichtig, oben pallisadenähnlich. Viele kleine Sclerenchymstränge unter der Epidermis beiderseits. Epidermiszellen lang, theils rechtwinklig. Sehr viele Spaltöffnungen, und unten Gerbstoffschläuche, ohne Raphiden und Trichome.

Plectocormia elongata Be. et Mart.

Oberer Mittelnerv aussergewöhnlich stark nach unten vorspringend mit einem grossen Gefässbündel und sehr starkem Sclerenchymring. Grosse und kleine Seiten-Gefässbündel mit einem starken Porengefäss und 2 Phloemen, durch 5 kleine Bastbündel von einander entfernt. Hypoderma nur rechts und links vom Mittelnerv langgestreckt, einschichtig. Mesophyll 7—8schichtig, oben pallisadenähnlich. Sehr viele Sclerenchymstränge unter

der Epidermis, beiderseits. Epidermiszellen so breit wie lang, rechtwinklig mit sehr welligen Längswänden, in Reihen. Spaltöffnungen nur unten, sehr dicht. Viele Gerbstoffschläuche, wenige Trichome, ohne Raphiden.

Calamus adspersus, Bl.

Oberer starker Mittelnerv mit einem Gefässbündelcomplex. Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und 2 Phloemen durch 6 Bastbündel und 6 grosse Sclerenchymstränge von einander entfernt. Hypoderma nur rechts und links vom Mittelnerv langgestreckt 1—2-schichtig. Mesophyll 4schichtig, pallisadenähnlich. Viele Sclerenchymstränge unter der Epidermis. Epidermiszellen lang, meistens rechtwinklig. Im Mittelnerv-Gefässbündel 3 Porengefässe und 7 Phloeme.

Calamus Poryocantus.

Unterscheidungsmerkmale von C. adspersus. Seiten-Gefässbündel liegen noch weiter vom Mittelnerv, in dem ein Gefässbündel mit einem Porengefäss und einem sichelähnlichen Phloem liegt.

Calamus Marginatus.

Unterscheidungsmerkmale von C. Poryocantus. Im Mittelnerv-Gefässbündel das Phloem noch schmäler. Mesophyll auch unten palisadenähnlich, mit Raphiden.

Tribus V. Borasseae.

Latania Commersoni Mart.

Unterer nicht zugespitzter, oben rinniger Mittelnerv mit einem kleinen Gefässbündel, starkem Sclerenchymsichel von unten und 3schichtigem, langgestrecktem Hypoderma auf der oberen Seite, in demselben ein starker

Sclerenchymstrang. 2 Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und einem Phloem durch ein Bastbündel von einander entfernt. Zweierlei Bastbündel, grössere an beide, kleinere nur an das obere Hypoderma anstossende. Hypoderma der Lamina, oben ein-, unten 2schichtig. Mesophyll 8—9schichtig, oben pallisadenähnlich. Sehr grosse Sclerenchymstränge unter dem Hypoderma. Epidermiszellen länger als breit, klein. Viele Spaltöffnungen mit 4 Nebenzellen, nur unten. Grosse Raphiden, ohne Trichome.

Bismarkia nobilis. H. et W.

Unterer, spitziger, oben rinniger Mittelnerv mit einem Gefässbündel, welches 2 Porengefässe und ein starkes Phloem hat; mit 4—5schichtigem, kräftigem, langgestrecktem Hypoderma in demselben ein Sclerenchymstrang. Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und einem Phloem durch 2 Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. Zweierlei Bastbündel, grössere an beide, kleinere nur an das obere Hypoderma anstossend. Hypoderma der Lamina klein, oben ein-, unten 2schichtig. Mesophyll 9—10schichtig, oben pallisadenähnlich. Sclerenchymstränge beiderseits unter dem Hypoderma. Spaltöffnungen mit 4 Nebenzellen auf beiden Seiten. Raphiden, Gerbstoffschläuche und Trichome.

Hyphaene thebaica Mart.

Unterer, zugespitzter, oben rinniger Mittelnerv mit einem kleinen Gefässbündel und 4schichtigem langgestrecktem Hypoderma. 2 Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und einem Phloem durch Bastbündel und 3 grosse Raphiden von einander entfernt. Mesophyll 8schichtig beiderseits pallisadenähnlich, grosse Sclerenchymstränge unter dem Hypoderma. Epidermiszellen fast quadratisch. Viele Spaltöffnungen auf beiden Seiten mit 4 Nebenzellen. Trichome und Gerbstoffschläuche.

Borassus flabelliformis. L.

Unterer spitziger Mittelnerv, oben rinnig, aber vorspringend, mit einem Gefässbündel mit 4schichtigem langgestrecktem Hypoderma, in demselben ein Sclerenchymstrang. Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss und einem Phloem, durch 5 Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. Hypoderma der Lamina oben ein-, unten zweischichtig, Mesophyll beiderseits pallisadenähnlich. Viele Sclerenchymstränge unter dem Hypoderma. Zweierlei Bastbündel. Epidermiszellen quadratisch. Spaltöffnungen mit 4 Nebenzellen beiderseits. Raphiden ohne Trichome.

Tribus VI. Cocoineae.

Elaeis guinensis. L.

Oberer starker Mittelnerv mit einem Gefässbündelcomplex und pallisadenähnlichem Hypoderma auf der rechten und linken Unterseite vom Mittelnerv. Kleine Seiten-Gefässbündel durch 7 Bastbündel von einander entfernt. Im Complex 2 Gefässbündel mit je 2 grossen Porengefässen und 2 Phloemen. Hypoderma beiderseits, sehr gross, die Hälfte der ganzen Lamina einnehmend. Mesophyll 4—5schichtig, oben pallisadenähnlich. Keine Sclerenchymstränge. Epidermiszellen länglich, oben grösser als unten. Spaltöffnungen beiderseits mit 4 Nebenzellen. Raphiden. Gerbstoffschläuche.

Cocos Romanzoffiana. Cham.

Oberer starker Mittelnerv, von unten eingesenkt mit einem grossen Gefässbündel, sehr starkem Sclerenchymring und 2schichtigem, langgestrecktem Hypoderma auf der linken und rechten Unterseite vom Mittelnerv. 5 grosse Seiten-Gefässbündel mit je einem Porengefäss

und 2 Phloemen, durch 2—3 Bastbündel von einander entfernt. Hypoderma beiderseits, gross. Mesophyll 6-schichtig pallisadenähnlich. Grosse und kleine Sclerenchymstränge. Epidermiszellen länglich mit schiefen Querwänden. Spaltöffnungen beiderseits. Raphiden. Gerbstoffschläuche.

Cocos Weddeliana. Hort.

Unterscheidungsmerkmale von C. Romanzoffiana: Hypodermzellen viel grösser und ungleich. Spaltöffnungen nur unten. Gerbstoffschläuche nur im Hypoderma, Wachs in Form von Fädchen. Mittelnerv viel kleiner.

Desmoncus (Mart.) Rhipodii.

Oberer sehr starker Mittelnerv mit einem Gefässbündelcomplex und langgestrecktem Hypoderma auf der linken und rechten Seite vom Mittelnerv, mit 2 grossen und 4 kleinen Gefässbündeln, von denen die grösseren je ein halbmondähnliches Phloem haben. Hypoderma 4—5 Mal grosszelliger als Mesophyll. Mesophyll 4—5-schichtig. Wenige Sclerenchymstränge. Krystalle im Hypoderma. Raphiden.

Guilielma Speciosa. Mart.

Oberer starker Mitelnerv von unten eingesenkt mit einem Gefässbündelcomplex und langgestrecktem Hypoderma auf der rechten und linken Unterseite vom Mittelnerv, mit 2 Gefässbündeln, jedes mit 2 Porengefässen und einem Phloem. Hypoderma grösser als Mesophyll, welches 5—6schichtig und oben pallisadenähnlich ist. Sclerenchymstränge nur unter dem oberen Hypoderma. Spaltöffnungen beiderseits. Viele Raphiden, sehr lange Trichome.

Astrocaryum (Mey) Murumuri.

Mittelnerv nach oben und unten vorspringend mit einem Gefässbündelcomplex und starkem Sclerenchym-

ring, welcher an beide Epidermis grenzt, 2 grosse Seiten-Gefässbündel mit je 2 Porengefässen und 2 Phloemen, durch 5 Bastbündel vom Mittelnerv entfernt. Grosses Hypoderma oben schmal unten 3 Mal grösser, als Mesophyll, welches 4—5schichtig, oben pallisadenähnlich, manche Zellen enorm gross. Sclerenchymstränge beiderseits gross, Spaltöffnungen mit 2 Höckern nur unten. Ohne Trichome.

Bactris Major Jacq.

Mittelnerv nach unten und oben vorspringend mit einem Gefässbündelcomplex. Seiten - Gefässbündel mit je einem Porengefäss und 2 Phloemen durch 7—8 Bastbündel von einander entfernt. Hypoderma grosszelliger als Mesophyll, welches 4schichtig und unten pallisadenähnlich ist. Keine Sclerenchymstränge. Spaltöffnungen nur unten. Ohne Trichome, Gerbstoffschläuche und Raphiden.

Die Gattung Pholidocarpus (Bl.) rechnet *O. Drude* zu den Borasseen, was unrichtig ist, da ihr ganzer anatomischer Bau den Corypheen ähnlich und von den Borasseen ganz verschieden ist, weswegen ich sie zu den Corypheen gestellt habe, womit auch *H. Wendland* und *Beccari* übereinstimmen.

Nachdem wir die anatomischen Eigenschaften der Palmenblätter kennen gelernt haben, halten wir es für unsere Aufgabe zu zeigen, dass morphologisch sich nahstehende Tribus und Subtribus auch in dem anatomischen Bau ihrer Blätter übereinstimmen und sich für die Systematik sehr gut verwenden lassen. *O. Drude* rechnet die Phoeniceen und Cocoineen zu den Subtribus und sie haben so ausgeprägte anatomische Merkmale, dass sie zu den Tribus gerechnet werden müssen, was auch *Bentham* gethan hat, dagegen behandelt *Drude* die

Phytelephantinae als ein Tribus und ihr anatomisches Verhalten stimmt mit den Subtribus, wo sie *Bentham* auch zugetheilt hat. Nachstehend gebe ich eine Uebersicht des Palmensystems, wobei ich die morphologischen Merkmale ganz übergehe und zur Definition der Tribus, Subtribus und Gattungen nur anatomische verwende. Das gegebene System fällt mit dem *Bentham'schen* zusammen, nur die Reihenfolge der Tribus ist anders. —

A. Mittelnerv mit langgestrecktem mehrschichtigem Hypoderma . . **Phoeniceae, Borasseae u. Corypheae.**
- I. Mittelnerv ohne Gefässbündel. Trib. **Phoeniceae.**
  - 1. Nur unterer induplicirter Mittelnerv, oben und unten rinnig . . . . **Phoenix.**
- II. Mittelnerv mit Gefässbündel.
  - 1. Nur unterer Mittelnerv mit kleinem Gefässbündel und starker einseitiger Sclerenchymsichel. T. **Borasseae.**
    - a. Mittelnerv-Gefässbündel kaum von Bastbündel zu unterscheiden.
      - α. Epidermiszellen lang ohne Trichome **Latania.**
      - β. Epidermiszellen fast quadratisch mit Trichome . . . . **Hyphaene.**
    - b. Mittelnerv-Gefässbündel gut ausgebildet.
      - α. Mesophyll oben pallisadenähnlich mit Gerbstoffschläuchen . . . . . . **Bismarkia.**
      - β. Mesophyll beiderseits pallisadenähnlich ohne Gerbstoffschläuche . . . . **Borassus.**
  - 2. Unterer oder oberer Mittelnerv mit einem oder mehreren Gefässbündeln und einem Sclerenchymring . . . . T. **Corypheae.**
    - a. Nur unterer Mittelnerv.
      - α. Mittelnerv-Gefässbündel kaum vom Bastbündel zu unterscheiden.

Seitengefässbündel mit einem Porengefäss **Trachycarpus.**

Seiten-Gefässbündel mit 2 Porengefässen. **Waschingtonia.**

β. Mittelnerv-Gefässbündel gross.

Mesophyll oben pallisadenähnlich ohne Raphiden . . . . **Thrinax.**

Mesophyll rundlich mit Raphiden **Acanthorhiza.**

b. Oberer Mittelnerv.

α. Mittelnerv schwach mit seitlich gerücktem langgestrecktem Hypoderma . . **Sabal.**

β. Mittelnerv sehr stark mit langgestrecktem drunterliegendem Hypoderma.

α[1]. Mehrere Gefässbündel im Mittelnerv mit je einem Sclerenchymring.

Mittelnerv-Gefässbündel mit einem Porengefäss . . . . **Brachea.**

Mittelnerv-Gefässbündel mit zwei Porengefässen . . . . . **Chamaerops.**

β[1]. Ein Gefässbündel im Mittelnerv.

Mittelnerv-Gefässbündel mit einem Porengefäss. Viele Raphiden **Pritschardia.**

Mittelnerv-Gefässbündel mit einem Porengefäss, ohne Raphiden **Pholidocarpus.**

Mittelnerv-Gefässbündel mit mehr. Porengefässen, ohne Raphiden . **Rhapis.**

B. Mittelnerv ohne langgestrecktem mehrschichtigem Hypoderma . **T. Lepidocaryeae, Cocoineae u. Areceae.**

I. Oberer Mittelnerv mit einem Gefässbündel oder Gefässbündelcomplex. Hypoderma nur rechts und links vom Mittelnerv, langgestreckt. Trib. **Lepidocaryeae.**

1. Zweischichtiges langgestrecktes Hypoderma rechts und links an Mittelnerv grenzend, ein sichelähnliches Phloem.

a. Ein Porengefäss, mit Raphiden . **Calamus.**
b. Zwei Porengefässe, ohne Raphiden **Raphia.**

2. Einschichtiges, langliches Hypoderma rechts und links vom Mittelnerv entfernt. Mehrere runde Phloeme.
a. Viele Gefässbündel im Mittelnerv mit je einem Phloem, ohne Trichome . . **Metroxylon.**
b. Ein Gefässbündel im Mittelnerv mit 2 Phloemen, mit Trichome . . . **Plectocormia.**

II. Oberer Mittelnerv oft nach unten vorspringend mit einem Gefässbündelcomplex. Rechts und links vom Mittelnerv langgestrecktes und in der ganzen Lamina rundliches sehr grosses Hypoderma T. **Cocoineae.**

1. Mittelnerv in gleicher Linie mit der unteren Blattseite.
a. Mesophyll rundlich, mit Krystallen, ohne Trichome . . . . **Desmoncus.**
b. Mesophyll oben pallisadenähnlich, ohne Krystalle, mit Trichome . . . . . **Elaeis.**

2. Mittelnerv auf unterer Blattseite vorspringend.
a. Mesophyll oben pallisadenähnlich, Spaltöffnungen mit 2 Höckern . . **Astrocaryum.**
b. Mesophyll unten pallisadenähnlich, Spaltöffnungen ohne Höcker . . . . . **Bactris.**

3. Mittelnerv auf unterer Blattseite eingesenkt.
a. Sclerenchymstrange nur auf der oberen Seite, mit Trichome . . . . **Guilielma.**
b. Sclerenchymstränge beiderseits ohne Trichome . . . . **Cocos.**

III. Oberer oder unterer Mittelnerv, ohne langgestrecktem Hypoderma auf rechter und linker Seite vom Mittelnerv (Ausnahme Pinango Colii und Calyptrogyne Ghisbr.) . . . . Trib. **Areceae.**

1. Nur unterer Mittelnerv nach oben vorspringend

mit einem Gefässbündelcomplex in Form eines nach unten umgekehrten Ei's Subtr. **Geonomeae.**

a. Epidermiszellen breiter als lang ohne Raphiden . . . . **Geonoma.**

b. Epidermiszellen länger als breit mit Raphiden . . . . **Calyptrogyne.**

2. Unterer oder oberer Mittelnerv mit einem rundlichen Gefässbündelcomplex. Grosses Hypoderma der Lamina ungleich gross, beiderseits Subt. **Iriarteae, Caryoteae.**

a Spaltöffnungen ohne Höcker Subt. **Iriarteae.**

α. Unterer Mittelnerv.

Mit Sclerenchymstränge . **Cotoblastus.**

Ohne Sclerenchymstränge . . **Iriartea.**

β. Oberer Mittelnerv . . . . **Ceroxylon.**

b. Spaltöffnungen mit 2 Höckern S.T. **Caryoteae.**

α. Unterer Mittelnerv . . **Didymosperma.**

β. Oberer Mittelnerv . . . . . **Caryota.**

3. Oberer Mittelnerv mit Gefässbündelcomplex und sichelähnlichem Phloem. Kein Hypoderma S.T. **Chamaedoreae.**

a. Mesophyll 4—5 schichtig rundl. **Chamaedorea.**

b. Mesophyll 8—10 schichtig, oben pallisadenähnl.

α. Sclerenchymstränge in 2 Reihen m. Gerbstoff . . . . **Hyophorbe.**

β. Sclerenchymstränge zerstreut ohne Gerbstoff . . . . **Synechantus.**

4. Oberer Mittelnerv mit Gefässbündel oder Gefässbündelcomplex in Form eines Ei's mit rundem Phloem . . . . S.T. **Euareceae.**

a. Im Mittelnerv-Gefässbündel ein Phloem.

α. Mesophyll rundlich, mit Hypoderma **Dictyosperma.**

β. Mesophyll oben pallisadenähnlich ohne Hypoderma . . . . **Eutorpe.**

b. Im Mittelnerv-Gefässbündel mehrere Phloeme.

α. Mittelnerv nach unten vorspringend.

α¹. Mesophyll oben pallisadenähnlich **Oreodoxa.**

β¹. Mesophyll rundlich.

Mit einem Porengefäss und 2 Phloemen **Archantophoenix.**

Mit 2 Porengefässen und 3 Phloemen **Kentiopsis.**

Mit 3 Porengefässen und 2 Phloemen **Pinango.**

β. Mittelnerv in gerader Linie mit der unteren Blattseite.

α¹. Gefässbündelcomplex von unten rund.

Eine obere Mesophyllschicht pallisadenähnlich . . . . . **Hydriostale.**

Zwei obere Mesophyllschichten pallisadenähnlich . **Phoenicophorium.**

In vielen Stellen Mesophyllschichten pallisadenähnlich . . . . . . **Dypsis.**

Mesophyll rundlich . . . . **Kentia.**

β¹. Gefässbündelcomplex unten spitzig. Kein Hypoderma.

Keine Sclerenchymstränge mit Raphiden . . . . **Heterospathe.**

Keine Sclerenchymstränge ohne Raphiden . . . . **Acanthophoenix.**

Mit Sclerenchymstrangen . . **Hovea.**

γ. Mittelnerv nach oben und unten gleich vorspringend . . . . . **Phytolephas.**

Aus dem bis jetzt Gesagten kann man folgenden Schlüssel ziehen. Es giebt bei dem Bestimmen der Palmen auf rein anatomischem Wege Haupt- und Nebenunterscheidungsmerkmale Die ersten dienen für die Ein-

theilung von Tribus und Subtribus, die letzten für Gattungen und Species; manchmal können auch die Nebenunterscheidungsmerkmale für die Subtribus verwendet werden.

Hauptunterscheidungsmerkmale.

1. Beschaffenheit des oberen und, wenn derselbe fehlt, des unteren Mittelnervs.
2. Vorhanden oder Fehlen des Hypoderma und dessen Beschaffenheit.

Nebenunterscheidungsmerkmale.

1. Beschaffenheit, Vorhanden oder Fehlen der Spaltöffnungen und Sclerenchymstränge.
2. Beschaffenheit der Epidermis und des Mesophylls.
3. Vorhanden oder Fehlen: Trichome, Raphiden und Gerbstoffschläuche.
4. Ein oder mehrere Phloeme und Porengefässe in den grossen Gefässbündeln.
5. Lage der Gefässbündel in der Lamina.

Aus der Untersuchung folgt also, dass nicht nur die Tribus und Subtribus, sondern auch die Gattungen nebst Species sich deutlich voneinander durch ihre anatomischen Charaktere unterscheiden. Man braucht blos ein Schnitt von einem Palmenblatt unter das Mikroskop zu legen, um mit der grössten Bestimmtheit zu sagen, zu welchem Tribus, Subtribus und Gattung die Pflanze gehört, da ich von allen untersuchten Gattungen nicht eine fand, die sich nicht von anderen unterscheiden möchte; sogar die Species haben ihre deutlichen Unterscheidungsmerkmale, weswegen ich mit *Vesque* übereinstimme, dass es immer möglich ist, die einzelnen Arten unter dem Mikroskop voneinander zu unterscheiden.

Buchdruckerei J. J. Reiff. Karlsruhe.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

ICLF (N)

JUN 9 - 1966 8 2

JUN 1 - '66 8 2 R C D

JUL 1 8 1974 1 2

REC. CIR. SEP 1 3 '76

REC. CIR. ... 26 '77

LD 21A-60m-10,'65
(F7763s10)476B

General Library
University of California
Berkeley